BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Struve, Georg Adam, / Struve, Johann Wilhelm, / Flörcke, Heinrich Ernst,

Georg Adam Struvens, berühmten Icti Juris-Prudenz, Oder: Verfassung der Land-üblichen Rechte

Frankfurt ; Leipzig 1704

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.q.48
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703896-9
VD18 10909028-ddd

Dc. XII. 38.

F. c. 9. 48

BIBLIOTECA HISTORICA

DISCITE JUSTITIAM
MONITI ET NON
TEMNERE DIVOS
Georg. Adam Struvens
Fornehmen JCti
JURIS PRUDENZ.
Vermehret
durch
D. Heinrich Ernst Flörcken

Georg Adam Struvens/
berühmten JCti,

JURIS-PRUDENZ

Oder:

Verfassung der

Land-üblichen Rechte/

Vormahlen von dessen älterm Herrn Sohne/
Herrn Joh. Wilhelm Struven / Hoch-Gräfl. Schwartzb. Rat
zusammen getragen und zum Druck befördert/
Nunmehro aber
Nach unterschiedenen EDITIONEN

Aus den gemeinen Käyserl. Reichs und Sächs. Rechte

und derer zumahlen Sächß. Rechts-Gelehrten Schrifften
mit vielen Casibus und andern in vorigen Editionen übergangenen Materien
nebst nöthigen Allegatis und Indicibus so wohl Theoreticè als
Practicè ausgearbeitet
Und
In ein vollständiges

SYSTEMA JURIS

zu sonderbaren Nutzen so wohl derer im Gericht handelnden / als in
Erlernung der Rechte begriffenen Personen gebracht
Von

D. Heinrich Ernst Flörcken/ Fürstl. Sächß.
Gesamten Hoff-Gerichts-Advocato Ordin.

Mit Königl. Poln. und Churfürstl. Sächß. allergnädigstem PRIVILEGIO.

Franckf. und Leipzig In Verlegung Christoph Hülßens/
MDCCIV.

An den geneigten Leser!

DAß die bürgerlichen Gesetze bey einer ieden Republic in der unter dem Volck der gebräuchlichen Sprache am vorträglichsten gegeben und angeordnet werden/ solches kan niemand leugnen/ es sey dann/ daß er auff das vermeynte Privat-Interesse weniger Leute/ deren Ehr- und Gewinnsucht die Gesetze zu secretiren erfordert/ mehrere Absicht/ als auff den gemeinen Wohlstand machen wolle. Denn soll das Gesetz eine Richtschnur zu leben/ und die Bürgerliche Handlungen darnach einzurichten seyn/ wie es dann ist; so ist nöthig/ daß es die Unterthanen wissen und verstehen. Wie können sie es aber verstehen/ wann die Sprache/ worinn das Gesetze abgefasset/ ihnen unbekant ist? Es haben dieses die Gesetzgeber wohl angemercket/ dahero nicht allein die Jüdischen/ sondern auch anderer Nationen Gesetze eines ieden Volckes Sprache vorgeschrieben seyn/ so gar/ daß wann etwa eine Republic das Recht einer andern Nation frembder Sprache in ihren Staat einzuführen vor gut befunden/ dieselbe die entlehnten Gesetze in ihre Sprache vorhero hat übersetzen lassen/ und so dann auff und angenommen. Die alltägliche Erfahrung bezeuget es/ was maßen die Europäische Staaten in ihrer Republic die bürgerlichen Gesetze in ihrer Sprache geben: inmassen auch bekant/ das so wohl die Reichs-Gesetze und Abschiede/ als

sonderbare Land-Ordnungen/wie von ein und andern Seculo, also noch ietzo in teutscher Sprache pflegen abgefasset und denen Reichs- und Landes-Unterthanen vorgeschrieben zu werden. Dannenhero/da man mit denen von denen Römern erborgeten Gesetzen in Teutschland sich fast grossesten Theils behelffen muß/ wird kein Verständiger und Unpaßionirter übel deuten können/wann ein und ander Rechts Lehrer das Land-übliche Recht in teutscher Sprache/ und zwar in einer kurtzen Verfassung vorgestellet hat. Diese und andere Ursachen haben den hochberühmten und um die gelahrte Welt hoch verdientē JCtum, Herrn Georg Adam Struven sel. dessen Andencken zu verehren/ auſſer Zweiffel vormahlen veranlasset/die Landüblichen Rechte in teutscher Sprache zu entwerffen/solche durch seinen ältern Hn. Sohn in eine Ordnung bringen/und zum Druck befördern zu lassen. Die schleunige distrahirung vieler Exemplarien nach etzlichen Aufflagen machet glauben/ daß das Werck/ seine Liebhaber gefunden/ und dem Publico guten Nutzen gegeben habe. Nachdem man aber bey abermahliger Aufflage des Buchs und dessen Revision davor gehalten/ es würde dem Publico nicht undienlich/ auch die auffgewandte Mühe nicht vergeblich seyn/ wann die zu kurtz abgefaßete Materien weitläufftiger ausgeführet/andere aber/welche gar übergangen/an gehörigen Orten eingerückt/auch zu mehrerer Beweisung derer rechtlichen Sätze/Leges oder berühmte und in theoria und Praxi gültige Autores angeführet würden: so hat man diese Arbeit/in GOttes Nahmen zu übernehmen/sich desto leichter entschliessen können. Ob man nun zwar es bey der Haupt-Disposition des Wercks nach seinen Büchern und Tituln gelassen/absonderlich weiln diese nicht allein der vom Käyser Justiniano in seinen Institutionibus gebrauchten Methode gleichförmig/ sondern der Natur dieser Disciplin am gemässesten/und zu Erlernung derselben/ die Abtheilung nach dem objecto, oder nach der Materie/wovon es handelt/ am bequemsten zu seyn scheinet/so hat man doch zu Zeiten ein und andere Materia eines Tituls in eine andere und verhoffentlich leichtere Form zu bringen vor nöthig erachtet; anbey diejenige Materien/ welche im

gemei-

gemeinen Wesen und Gerichten öffters vorkommen / weitläufftiger ausgearbeitet / auch die übrige in denen vorigen Editionen nicht befindliche Materien eingerückt: Wobey man aber der weitläufftigen Ausarbeitung / vermittelst gewöhnlicher Anführung derer Rationum dubitandi und decidendi, sich enthalten / iedoch fast durchgängig die ration des Satzes / öffters mit wenigen Worten / angemercket; die dissentirende Doctores aber / um den Leser nicht irre oder zweiffelhafftig zu machen / übergangen / und allenthalben mehr auff den Usum fori und was in Gerichten gebräuchlich / oder von denen meisten Doctoribus angenommen / als auff die subtilität und die theori gesehen hat. In der Schreib-Art hat man nicht affectiren / noch denen Rednern mit ihren Phrasiologien / tropis und andern offt leeren Zierligkeiten nachfolgen mögen / sondern man hat / so viel möglich / der Kürtze in deutlichem Vortrag der Sache / ohne alle verblümte und dunckele expressionen / sich beflissen. Der teutschen Wörter hat man sich nach Mögligkeit bedienet / und wann etwan das Wort unbekandt / den lateinischen terminum mit angefüget. In allegir- und Anführung der Gesetze und Doctorum ist man mit Fleiß sparsam gewesen; nicht daß es daran gefehlet hätte: Dañ wie leichte es sey / leges und Doctores bey Dutzenden anzuführen / ist denen Gelehrten und Scribenten wohl bekandt / sondern den Leser nicht zu incommodiren / und kan derjenige / welcher mehrere leges und Autores verlanget / die allegirte Doctores nachschlagen / bey welchen er an beyden keinen Mangel finden wird. Die unbekante und raren Autores hätte man gleichfals in großer Menge anführen können; man hat aber diejenigen / allegiret / welche in theoria vor die bewährtesten / in praxi aber und in Gerichten vor die vielgültigsten gehalten werden; auch sonsten in der meisten Hände seyn. Wo man von eines oder des andern JCti rechtlicher Meynung hat abgehen müssen / ist es mit geziemender modestie, ja fast durchgängig mit Auslassung dessen Nahmens geschehen. Im übrigen wie man bey Ausarbeitung dieses Wercks die Feder nicht ein eintziges mahl ohne demüthiges Gebet zu GOTT / um Verleyhung der darzu erforderten Geschickligkeit / angesetzet

hat/anbey auf die Ehre GOttes vornehmlich/hernechst auff die Beförderung der Justiz und des gemeinen Wesens die Absicht genommen; also wünschet man von Hertzen/daß die im studio juris begriffene / wie auch andere nach der justitz trachtende/ öffters in Ehren-Aemtern stehende Leute / welche in ihrer Jugend keine gnugsame Wissenschafft derer Rechts-Sätze erlanget haben/ sich dieser wenigen Arbeit zu guten Nutzen bedienen mögen; auf welchen verhofften Fall man Anlaß bekommen dürffte die übrigen Theile der Jurisprudentz als das Lehn- Staats- und geistliche Recht in kurtzen Systematibus gleichfals in teutscher Sprache abzufassen. Ob nun zwar mit diesem wenigen Werck denen Rechts-Gelehrten zu dienen es die Meynung nicht hat/dann dieselbe dergleichen Compendia, und wohl was bessers zu machen vermögen: so zweifflet man doch nicht/es werden dieselbe die gute Intention sich gefallen lassen/ und die übrige schlechte Ausarbeitung/ wozu man nur eintzele und über deme noch vielfältig unterbrochene wenige Stunden wöchentlich/wegen anderer überhäufften Arbeit hat anwenden können / bestermassen entschuldigen helffen. Demjenigen aber / welchem der fœtus sui ingenii nur alleine gefällt / und anderer ehrlichen Leute Arbeit verächtlich hält / auch wohl gar mit öffentlichen Calumnien anzufallen sich nicht entblödet / dienet zur Nachricht/wofern er diese wohlgemeynte wenige Arbeit / es sey in was vor Stück/auch auf welcherley Art es immer wolle/ zu verleumbden sich gelüsten lässet/daß man ihn keiner Antwort/ zu seinem mehrern Verdruß/ würdigen werde.

C. D.

Das Erste Buch
Vom Recht der Personen.
Der Erste *Titul*.
Von der Juris-Prudenz oder Rechts-Lehre und der Gerechtigkeit.

§. I.

DAwohl einem jeden Menschen von Natur eingepflantzet / was insgemein zugelassen oder verbothen / was Recht oder Unrecht sey / und ein iedweder durch seine gesunde Vernunfft die universal Reguln; welche [1.] ihm selbsten angehen / als: **Erbar leben: sich und sein Leben conserviren / und es muthwilliger Weise nicht verkürtzen**; wie auch die jenige Gesetze / welche [2.] entweder seinen Nechsten betreffen / als einen ieden **das seinige lassen: niemanden an Leibe oder Güthern Schaden thun: den zugefügten Schaden ersetzen: die gethane Zusage halten** ꝛc. Oder [3.] auff GOtt ihre Absicht nehmen / als: **GOtt ehren: Ihme unterwürffig seyn: und dienen**: ersehen kan. So ist doch der Menschliche Verstand nach den klägelichen Sünden-Fall dergestallt verfinstert / daß die aus denen angebohrnen / und *im* ersten Anblick ersehenen Principiis fließende conclusiones, Schluß-

Was Recht oder Unrecht sey ist von Natur eingepflantzet.

Jedoch wegen der verderbten Natur nicht

sofort jedermann bekand.

Schluß-Sätze nicht iederman so fort bekand sind / ja in Formirung derselben gar leicht ein Irrthum mag begangen werden. Nicht zu gedencken / daß der Wille mehr zum Bösen als Guten geneigt / dahero der Mensch durch Belohnung zur Tugend anzufrischen / oder durch die Straffe von Bösen abzuschröcken / auch daß im gemeinen Leben so viel unterschiedliche Fälle sich begeben / so nicht von einen ieden aus denen gemeinen eingepflantzten Rechten können erörtert werden.

Die Regul der Vernunfft sind nicht hinlänglich in Republiquen.

§. II.

Es sind also die Bürgerliche Gesetze nöthig / welche / ehe die Fälle vorkommen / anzuordnen. Ursachen / warum?

DAnnenhero es in gemeinen Wesen und wohlbestalten Policeyen höchst nöthig / auch besser ist / daß zur Erhaltung Zucht und Erbarkeit / Verwaltung Rechts und Gerechtigkeit / die hohe Landes Obrigkeit / gewisse Gesetze und Ordnungen / ehe und bevor die Fälle sich begeben / mache / als wenn man mit Setzung der Straffe oder mit der Verordnung / wie es in willkührlichen Sachen solle gehalten werden / [wie wohl einige meinen / daß eine Republic auch auf diese Arth wohl bestehen möge] (a) es lasse anstehen / biß die Fälle sich ereignen / weiln bey der ersten Arth alles mit Bedacht und reiffen Rath abgefasset wird; ferner sich niemand über die Straffe / welche Er solcher Gestalt schon gewust / zu beschweren hat / auch keine Parteiligkeit / weiln ein Legislator bey Gebung der Gesetze nur aufs Zukünfftige und also auf keine gewisse Persohn Absicht macht / oder einige Ubereilung zu besorgen; Dahingegen bey der letztern Arth die Urtheil entweder nach denen affecten des Richters / und also Unrecht ausfallen / oder aber / weiln bey diesem modo eine ungemeine prudence erfordert wird / welche bey vielen nicht zufinden / von ungeschickten Richtern ungereimte Sentenzen ausgesprochen werden dürfften.

Die Gesetze sind mit vorsichtiger Art zu appliciren. Nothwendigkeit der juris prudenz.

§. III.

WEiln aber in solchen Gesetzen nicht alle und iede Fälle können beschrieben werden / und dieselbe nicht diesen oder jenen Fall / so insonderheit sich zuträget / verabschieden / sondern eine gemeine Regul und Richtschnur / in sich begreiffen / nach welcher von denen Menschlichen Handlungen zu richten: Als wird eine sonderliche Wißenschafft erfordert / daß bey vorfallenden unzehlichen Umständen / die Gesätze auf unterschiedene Fälle / entweder durch eine extension und Ausbreitung / wenn nehmlich die Meinung des Gesetz-Gebers oder die Haupt-Ursache des Gesetzes weiter gehet / als die Worte des Gesetzes mit sich zubringen scheinen / oder durch eine

(a) *Horni. in polit. Archit. l. 2. c. 2. n. 4. in addit.*

eine restriction/ wenn die Worte des Gesetzes ein mehrers ausdrücken/als die Meinung des Legislatoris gewesen / oder die Ursache des Gesetzes haben will/recht und wohl gefüget / und deutlich ausgeleget werden / damit einen ieden Recht wiederfahre / und niemanden zuviel oder wenig geschehe / soll anders Recht / wie Recht/ und nicht nach Bedüncken gesprochen oder Gewalt gebrauchet werden. Aus welchen vorstehenden Gründen die Nothwendigkeit der Juris Prudenz und derer Rechts Lehre in einer Republic leicht zuermeßen.

§. IV.

Beschreibung der Rechts Lehre.

ISt demnach die Juris-Prudenz [nicht systematice, denn so bedeutet sie eine nach der Kunst eingerichtete Verfassung der Gesetze/sondern habitualiter, wie sie in den Verstand des Menschen ihren Sitz hat / genommen] eine Wissenschafft in Geist- und weltlichen Sachen/und Handlung das Recht vom Unrecht zu unterscheiden / oder eine weise Erfahrung/ die Gesetze auf die sonderliche in dem gemeinen Wesen sich begebende Fälle und Menschliche Handlungen / nach allen Umständen richtig zu fügen und auszulegen. Dieselbe beruhet nicht allein in Abhandlung des privat Rechtens/ welche Juris-prudentia particularis pfleget genennet zu werden/ sondern fasset auch in sich die Wissenschafft des Rechts der Vernunfft und gesamter Völcker / nach welchen Gesetzen sie entscheidet die unter denen Völckern und allen Menschen vorgehende negotia, und dieses ist die Universal juris prudenz, welche über der blossen Legisten und schlechten Practicanten Wissenschafft weit gehet.

§. V.

Die Rechts Lehre ist mancherley

ALs auch die Menschlichen Handlungen theils Geistliche /theils Weltliche Dinge / und in denenselben entweder privat Leuthe oder aber den Staat der Republic angehen und betreffen/ so folget hieraus/ daß die Jurisprudenz von den Unterschied dieses objecti, unterschiedene Stücke (partes) habe; Und ist demnach eine jurisprudenz die genant wird Ecclesiastica oder Consistorialis [Geistliche Rechts Lehre;] eine andere welche Secularis [Weltliche] heißet/wie auch Jurisprudentia publica, [Staats Recht.] privata [privat Recht /] diese letzte ist entweder Civilis [Bürgerliche] oder Criminalis [Peinliche :] oder auch Feudalis [LehnRecht.] Ist also nöthig / daß der jenige / so den Nahmen eines rechtschaffenen JCti zu meritiren gedencket / alle und iede partes der jurisprudenz gefasset habe / und in allen diesen Fällen wisse/was Recht oder Unrecht sey.

§. VI.

Der Zweck derselben ist die Gerechtigkeit.

DEr Zweck dieser Rechts Lehre bestehet darin/ daß die Gerechtigket in denen Menschlichen Handlungen/ so in gemeinen Leben [societate civili] vorkommen/ soll in Acht genommen /und dieselbe nach der Richtschnur der Gesetze und Rechte dirigiret nnd eingerichtet werden.

§. VII.

Der Gerechtigkeit Beschreibung.

DJe Gerechtigkeit ist eine Tugend / nach welcher die Menschen gerecht leben und handeln. Sie pfleget unterschieden zu werden/in **die allgemeine**/[Universalem] und **sonderliche** [particularem] **Gerechtigkeit**: Jene begreiffet in sich alle Tugenden/ wann nehmlich ein Mensch sich derselben Tugenden nach Ordnung der Gesetze befleisiget/und solche zu Nutzen des gemeinen Wesens richtet. Es meinen zwar einige/daß die universal justiz eine von denen übrigen Tugenden unterschiedene Tugend sey/und ihr Amt darinnen bestehe / daß sie die Tugenden befördere / und solche zu einer Wirckung bringe. Andere aber lassen keine andere differenz zu/als in der Art solche sich ein zubilden / und sagen / daß wenn man die Tugend an sich selbsten considerire und auf den Besitzer/welcher davon tugendhafft genant wird/sehe / es so dann heisse eine Tugend; wann man aber die Tugend in ihrer Würckung betrachte / und das man andern daß jenige was man ihnen in regard der Tugenden schuldig ist/leistet/ so dann heiße es eine Gerechtigkeit. Die sonderliche Gerechtigkeit aber bestehet darinnen/ daß ein Mensch in denen Sachen / in welcher einer dem andern zu viel oder wenig thun/ oder Schaden und Vortheil zufügen kan/ das jenige einem jeden zueigne/was ihm den Rechten und der Billigkeit nach gebühret.

Abtheilung 1. in die allgemeine. Diese wird unterschieden von den Tugenden.

[2] und sonderliche.

§. VIII.

Wird getheilt.

WEil nun die Sachen / darinnen iemand unrecht geschehen kan/ also beschaffen seyn/ daß sie entweder die Stände in einem Reich und Lande/ auch Bürger einer Stadt insgesamt / und als Stände und Bürger betreffen / und angehen / oder aber einem jeden vor sich und insonderheit zukommen. Alß wird dahero diese Gerechtigkeit wieder unterschieden in justitiam distributivam & commutativam sive correctoriam in die **Austheilungs Gerechtigkeit** / und **Handlungs Gerechtigkeit**.

§. IX.

[1] In die Austheilungs Gerechtigkeit.

DJe Justitia distributiva oder Eintheilungs Gerechtigkeit / theilet diejenige Sachen unter die Stände oder Bürger aus / so ihnen als Ständen oder Bürgern gemein seyn / damit ein iedes davon bekomme/ oder

der

der trage / was nach seinem Zustande und Güthern ihme zukommet / und werden demnach nach dieser Gerechtigkeit die Steuren und Anlagen / auch persönliche Beschwerungen bey denen Unterthanen angeleget.

§. X.

HAt demnach die justitia distributiva ihr Wesen unter denen Bürgern als Bürgern / und mit denen Ausländischen nichts zuschaffen / es sey dann / daß sie sich eine Zeitlang in der republic aufhalten / oder Güther daselbst liegen haben / dann auf diesen Fall werden sie einiger massen als Mitbürger consideriret. Ihr objectum, das jenige was sie tractiret / sind die jenige Sachen / welche die republic angehen / als Ehrenstellen / Obrigkeitliche Aemter / Regiments-Verwaltung / Regierung / Freyheiten / Ausbeuthe und dergleichen / auf welche Stücke die Bürger Recht haben / und die Republic solche nach meriten / denen tüchtigen auszutheilen schuldig ist. Ferner gehören hieher die Onera, als Vormundschafften / Steuren Contributiones / Wachen / Heers- Landes- und andere Folge / und was ieder Bürger der Republic in benöthigten Fällen von seinen Güthern und Vermögen zu præstiren / ja mit Guth und Blut dem publico zu dienen verbunden. Die Gleichheit / welche in diesen Fällen zu observiren / ist Geometrica, welche durch eine dritte Zahl auszumachen / zum exempel, wenn ein Bürger von 1000. Thaler Vermögen 20. Thaler zahlet / so hat der jenige welcher 100. Thaler Güther besitzet 2. zuzahlen / in diesem casu findet sich eine Gleichheit nach proportion / denn wie sich 20. gegen 1000. haben / so haben sich 2. gegen hundert.

Sie hat mit Bürgern zu thun. In commun Sachen: observiret auch die Geometrische Gleichheit.

§. XI.

DJe Justitia Commutativa oder correctoria Handlungs oder Vergleichs-Gerechtigkeit hält eine Gleichheit in privat. Sachen und Handlungen / wie auch Ersetzung des zugefügten Schadens und Bestraffung des Verbrechens. Gehören also hieher nicht allein zulässige Handlungen / sondern auch die delicta, Verbrechen selbsten / und weiln solche durch diese Gerechtigkeit zu corrigiren / als wird sie davon genant Correctoria.

[2] und Handlungs Gerechtigkeit.

§. XII.

ANlangend die zulässliche Handlungen / in denen muß Vermögedieser Gerechtigkeit / eine Gleichheit gehalten werden / nicht alleine in denen negotiis, wo auf beyden Seiten etwas præstiret wird / als im Kauff / Pacht / Miethe / Tausch / sondern auch in denen Contracten / wo eine einzige Sache verliret / als im Anlehn. Wiewohl in dem ersten die Gleichheit leichter

Solche erfordert eine Gleichheit.

ter zufinden. v.g. die Waare / und der Kauff-Schilling / der Gebrach des Guths und der Pacht-Zinß müssen einander gleich seyn / iedoch ist in denen negotiis letzterer Arth / auch auf die Gleichheit in der Sache / worüber der contract handelt / zusehen. v.g. es borget einer 100. Thaler / der debitor gibt auf versprochene Zeit das Geld nach gleichmässigen Schrott und Korn wieder / solcher Gestalt ist die Gleichheit observiret. Und dieses nennen sie proportionem arithmeticam oder simplicem, wenn ein Stück v. g. die Waare dem andern v. g dem Gelde ohne Absicht auf ein drittes / gleich ist / jedoch sind Fälle / wann nehmlich die unterschiedenen personen zugehörige commun-Sachen unter viele zutheilen / in welchen die proportio Geometrica beobachtet wird.

nach arithmetischer proportion.

§. XIII.

Auch in Verbrechen.

IM Verbrechen hat man zusehen [1] auf die satisfaction des zugefügten Schadens. [2] auf die Bestraffung: im ersten findet sich die proportio arithmetica, denn so groß der Schade / so viel / entweder eben dasselbe oder ein gleich gültiges hat der Delinquent zu ersetzen. Was die delicta betrifft / muß freylich so wohl bey statuirung der Straffe in denen poenal-Gesetzen / als auch wenn das Delictum dem Gutbefinden des Richters zur Bestraffung übergeben ist / eine prudence gebrauchet werden / damit die Straffe dem delicto weder zu schwer noch zu leichte sey.

In Erwegung der Größe eines Verbrechens hat man auff unterschiedene Stücke zusehen.

Und hat man auf folgende Stücke zusehen [1.] Was es sey / daß der Delinquent begangen. [2] Mit was intention / vorsetzlicher Weise oder durch Fahrläßigkeit oder ohngefehr. [3] Auf dessen qualität und condition / wenn solche in die Umbstände des delicti tauffet. [4] Ist öffters zu considériren die qualität der Person / welche beleidiget ist / dieses aggraviret oder vergeringert das Verbrechen. [5] Ist zusehen auf die Umbstände der Zeit und des Orts ꝛc. [6] Ist auch zu considériren / ob und wie weit es dem publico schade oder Nachtheil bringe. Hieraus ist so dann die größe des delicti leicht zu ermessen. Wann mann nun nechst dem eine dem Verbrechen proportionirte Straffe determiniren will / muß man zumahl in nicht capitalVerbrechen den Stand der delinquenten betrachten / dann wolte man einen honoratiorem wegen eines geringen Verbrechens mit Gefängnis / Halseisen / relegation ꝛc. bestraffen / wie wegen dergleichen Verbrechen geringere Leuthe pflegen gestrafft zu werden / so würde die Straffe jenem zu schwer seyn / weil ihm hierdurch mehr entzogen oder ein größer Schmertz zugefüget würde / als wenn man solche Straffe an einen geringen exequirete

In Ermässung der Straffe ist in Acht zu nehmen des delinquenten qualität und Stand.

rete. Ferner ist Absicht zu machen / auf den Endzweck der Straffe / hauptsächlich was die Republic betrifft. Und ist ein Legislator befugt bey zunehmenden Lastern die Straffe so weit zuschärffen / daß die Ruhe erhalten / dem Ubel gesteuret / und jedermann wieder künfftige Delinquenten Sicherheit verschaffet werde. Woraus vor sich folget / daß zwischen der Sünde und der Sünden Straffe eine absolute Gleichheit ohne regard auf ein drittes sey; und daß diese Straffe welche wegen dieser Sünde dem Delinquenten zuerkand / mit der Sünde eine Gleichförmigkeit habe.

und der Straffe Endzweck.

§. XIV.

DAmit die Gerechtigkeit in denen Menschlichen Handlungen möge in Acht genommen / und das Recht vom Unrechte wohl unterschieden werden / ist ingemein zu wissen nöthig / daß bey ieder Handlung und vorkommenden Fällen die Umbstände mit Fleiß zuerwegen / und die Billigkeit zu beobachten. Vornehmlich ist zubetrachten / ob etwas [1] Vorsetzlich oder doch aus freyen Willen und wissendlich / oder [2] aus Fahrläßigkeit / Nachläßigkeit (darunter auch die Unwissenheit und der Irrthumb gehöret.) Oder aber [3] von einem ungefährlichen Falle geschehen / so ein Mensch durch seine Vorsichtigkeit nicht abwenden können / darvon an gehörigen Oertern mit mehrern wird gehandelt werden.

Die Umstände sind in Acht zunehmen / auch mit was intention etwas geschehen.

Der II. Titul.

Von denen Rechten ins gemein.

§. I.

DAs Wort RECHT hat unterschiedene Bedeutungen / wie aus den *l. 11. & 12. ff. de Just. & Jure* zuersehen. Die gewöhnlichste sind folgende: [1.] Bedeutet es alles das jenige was nicht unrecht ist. [2.] Eine Rechtliche Befugniß / (Facultatem moralem) Welche Absicht hat entweder auf Personen / oder derer Güther / und thun. [3.] Eine Regul oder Richtschnur darnach zuleben. (a) In welcher letztern Bedeutung es beschrieben wird / daß es sey eine Richtschnur oder Ord-

Des Rechtens mancherley Bedeutung.

Dessen Beschreibung.

(a) *Grot. de I. B. & P. l. 1. c. 1. n. 3. usque ad n. 10.*

Ordnung / welche die Menschen verbindet / ihre Handlungen nach derselben anzustellen / damit solche billig und Gerecht seyn.

§. II.

Die erste Abtheilung 1. In das Staats-Recht. Deßen Beschreibung.

Es wird aber das Recht unterschiedlich abgetheilet; Und zwar ratione objecti [1] In Jus publicum oder Staats-Recht / und [2.] Privatum, Eigen oder Bürgerliches Recht. Das Erste betrifft die Verfassung und den Zustand der republic selbsten; und theilet sich wieder in das Geistliche (sacrum) und in das Weltliche Recht (seculare). Beydes ist aus Göttlichen / natürlichen und positivo oder civilen Recht zusammen getragen. Es ist auch keine Republic die nicht ihr eigen Staats Recht / wie wohl / so weit es aus den natürlichen und Völcker Recht herfließet / eine conformität des Staats-Rechts unter allen nationen ist / vor sich habe.

Das Stats Recht Römisch. Reichsteutscher Nation woraus es zulernen.

Anlangend das Staats Recht des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation / sind dessen fontes hauptsächlich die güldene Bull Käyser Carl des IV. Die Käyserliche Wahl Capitulationes, Reichs Handlungen / Satzungen und Abschiede / nicht weniger die Justinianeischen Rechte; nicht allein / daß die Mittel / zu klagen (remedia agendi) meistens / sondern daß auch öffters die jura nach welchen die controversien zuentscheiden daraus genommen werden. (a)

und [2.] privat Recht.

Das privat oder Bürgerliche Recht gehet einen ieden insonderheit an / verbindet die Unterthanen in ihrer Handlung / Thun und Lassen / und müssen sich nach demselben richten lassen. Es kan auch auf gewiße mase publicum genant werden / nicht zwar ratione der materie (objecti) und des Haupt-Zwecks / sondern ratione seiner constitution und autorität / daß es / absonderlich in wilkührlichen Sachen von Hoher Obrigkeit geordnet und von denen Unterthanen durch pactiones und Beredungen nicht kan geändert werden (b)

Von diesen privat Recht wird in diesen Wercke hauptsächlich gehandelt.

§. III.

Die andere Abtheilung 1. in das Recht der Vernunfft. 2. Völcker Recht und 3. bürgerliche Recht.

Die andere Abtheilung des Rechtes entstehet aus den principio oder Ursprung woher es fliesset / und solchem nach theilet es sich (1.) in das Recht der Vernunfft (jus rationis) (2.) in das Völcker Recht / (jus gentium formaliter tale,) und (3.) in das Bürgerliche Recht (jus Civile oder

(a) *Schwed. introd. jur. publ. part. gen. C. 2. n. 14.* (b) *l. 3. ff. qui. test. fac. poss.*

oder positivum.) Nehmlich die Richtschnur zu leben wird angewiesen von der Vernunfft / welche entweder (1.) absolute etwas gebiethet oder verbiethet / und dieses ist das jus naturæ, oder welche (2.) die Mittel an die Hand giebt / wie man der Bedürffnüß und der Boßheit des menschlichen Geschlechts nach dem Falle abhelffen könne; Und also unter den Menschen eine Nothwendigkeit / zum wenigsten ex hypothesi nach sich ziehet. Dergleichen regulen ad jus gentium zu referiren seyn; Oder (3.) aus den Satzungen der hohen Obrigkeit im Volcke. Welches letztere das **Bürgerliche Recht** genennet wird.

§. IV.

DAs Recht der Vernunfft ist / welches GOTT einen jeden Menschen eingepflantzet hat / daß er aus seiner Vernunfft wisse / was erbar / und zu thun sey / und was hingegen schändlich und zu unterlassen. Und zwar diese præcepta machen eine Absicht / Entweder auf GOTT / dahin gehören die præcepta der ersten Taffel / oder auf den Nechsten / oder auf sich selbsten; Als da ist: Erbarlich leben: Vater und Mutter ehren: Niemand mit Worten oder Wercken beleidigen oder beschädigen: Einen jeden das Seinige zutheilen ꝛc. Ferner einige præcepta sind so universal, daß sie jedermänniglich auf den ersten Vortrag bekand; Als da ist: Erbar leben. Andere sind zwar vor sich prima principia, jedoch nicht so fort in regard der Menschen einem jeden Kund. v. g Die Gerechtigkeit muß gehandhabet werden. Noch andere præcepta werden als ein Schluß Satz (Conclusio) vermittelst der Vernunfft durch eine deutliche und unumstößliche inferirung aus denen angebohrnen und vor sich selbst bekanten Sätzen abgeleitet / aber auch solche gehören zum Recht der Natur (a) Dann wenig daran gelegen / ob die Regul eine angebohrne regul (connatum principium) oder eine von solchen principio hergezogene Conclusio (Schluß) sey. Es muß aber dieser Schluß-Satz eine nothwendige Connexion mit dem ersten Satz haben; v. g. Wucher ist verbothen. Dieses ist ein Schluß / welcher aus dem Principio folget: Man soll niemand verkürtzen.

Beschreibung des Rechtes der Vernunfft.

Dessen Præcepta dreyerley Art

§. V.

ES ist aber zu wissen / daß dieses Recht nicht entstehe von dem Verstande des Menschen / oder daß es dessen Vernunfft constituire; Vielmehr ist es ein Theil des Göttlichen ewigen Gesetzes / welches der Mensch durch die Vernunfft ersiehet / und diese es in seinem Gemüthe gleich-

Woher das Recht der Vernunfft entstehe?

(a) *Suarez de Legibus l. 2. c. 7. n. 5.*

gleichsam promulgiret / und ihm weiset / was der Gerechtigkeit und dem ewigen Willen GOttes conform oder zuwider sey / solcher gestalt ihn anführet / was zu thun und zu lassen. (a)

Dahero kömmt / daß kein vernünfftiger Mensch auf Erden / der nicht ein solch Recht vor ein Recht erkenne / ja durch sein Gewissen gedrungen werde / solches zu erkennen. Ferner ist dahero leicht abzunehmen / daß diese angebohrne oder durch die Vernunfft von GOtt einem ieden Menschen eingepflantzte Rechte nicht aufgehoben oder geändert werden können / und hat man nicht nöthig ihre Immutabilität auf eine Hypothesin zu setzen; Vielmehr sind diese Ausspröche der Vernunfft (effata rationis) vor und in sich selbst schlechter Dings (absolute) unwandelbar.

Ist unveränderlich.

§. VI.

Die Natürliche Neigungen / was sie seyn?

VOn diesem Recht der Natur sind wohl zu sondern die Natürliche Neigungen / welche GOtt auch denen Thieren durch einen empfindlichen Trieb eingeflösset / daß sie nemlich **suchen sich zu** conservi**ren** / und ihr **Geschlecht fortzupflantzen.** Als da ist die **Natürliche Zusammenfügung des Männ- und Weiblichen Geschlechts** / so bey denen Menschen die Ehe genennet wird; **Die Zeug- Ernehr- und Auferziehung des / so gezeuget worden.** Man kan nicht in Abrede seyn / daß dieses jus animale oder der Natürliche Trieb so wohl bey den unvernünfftigen Thieren eigentlich (proprie) zu finden sey / als bey denen Menschen; Alleine diesen Trieb kan man / wie Galvanus, Strauchius und andere wollen / ein Recht in eigentlichem Verstande nicht nennen / weiln in diesen Actibus ohne Reflexion auf die Vernunfft keine Moralität anzutreffen. Und ist also die Frage leicht zu entscheiden: Ob das Recht der Natur auch bey den Thieren befindlich sey? Denn wofern durch das Recht der Natur verstanden wird / das Recht der Vernunfft; so ist solches gar nicht / nicht einmahl improprie, bey denen Thieren. Will man aber die Natürliche Neigungen dadurch bedeuten / so finden sich solche bey denen Thieren eigentlich (proprie) aber sie können nicht proprie ein Recht genennet werden. Und ist / was diesen Trieb anbelanget / eine Gleich-Förmigkeit der Propension auf gemeldte Actus zwischen der vernünfftigen und unvernünfftigen Creatur, nur daß jene die Natürliche Neigung mit der Vernunfft regiren

Das Recht der Natur ist nicht bey den Thieren,

(a) *Conferatur Liber Baro de Lyncker in Comm. ad Tit. ff. de J. & J. §. 49. 50.*

ren müsse (a) auch die Conservation ihrer selbst/durch Zurücktreibung besorgender Gewalt mit Gegengewalt / welche nicht allein von diesem befördert/sondern von der Vernunfft approbiret; Ja/weiln niemand Eigenthums Herr seiner Glieder ist/geheissen wird. Wiewohl einige derer Herren Theologorum meynen/daß die Vertheidigung seiner selbst *mit* Ertödtung des Aggressoris nur impune, ohne Straffe / nicht aber *jure* und mit Recht könne vorgenommen werden.

§. VII.

Das Völcker-Recht dessen Beschreibung.

DAs **Völcker-Recht** wird genannt das jenige / was die Vernunfft wegen Nohtwendigkeit und Nützlichkeit im gemeinen Leben bey allen Völckern / so der Vernunfft folgen / eingeführet hat. Und ob zwar keine Ober-Botmäßigkeit unter den Völckern befindlich / welches etliche bewogen / daß sie das Völcker-Recht nicht vor ein Gesetz und Richtschnur zu leben / sondern pro morali facultate oder Rechtlichem Befügniß / so aus Einwilligung der Völcker (ex pactis gentium tacitis) entstanden/halten/und also ausser dem Recht der Natur und dem Civilen Recht kein anders wissen wollen; So hat doch die Vernunfft/ als welche wider die Boßheit und Dürfftigkeit Menschlichen Geschlechts dergleichen höchstnöthige und unentbehrliche Mittel an die Hand gegeben/statt der Ober-Botmäßigkeit ieden Menschen an dieses Gesetz gewiesen / und zu dessen Observanz auch im Gewissen verbunden. (b) In dessen bleibet es vom Recht der Vernunfft noch unterschieden; Inmassen das Letztere wegen innerlicher Natur der Sache eine Verbündlichkeit nach sich ziehet. Das Erstere aber wegen des dürfftigen Zustandes / um diesen abzuhelffen / sich hervor thut; Und also dessen Materie vor sich und in ihrer Natur der Mutation unterworffen.

Dessen Unterscheid vom Recht der Natur.

§. VIII.

DIese Indigenz und Nothdürfftigkeit/weßwegen das Völcker-Recht auffkommen / betrifft entweder I. Singulos homines, einen ieden Menschen/ auch solche/ welche noch nicht in einer Republic sich consocii-ret haben/dieser wegen erfordert das Völcker-Recht **den Unterschied des Eigenthums der Güter**: (ist gesaget der Unterschied; denn das Eigenthum vor sich / ist eigentlich und unmittelbar Göttlicher Concession, welche solches dem Adamo, nicht als einem Individuo, und daß es

Die Indigenz betrifft I. einen ieden Menschen.

(a) *Grot. l. 1. c. 2. n. 1. 2.* (b) *conf. Illustris Baro de Lyncker in Comment. ad ff. tit, de J, & J. th. 52. seq.*

von ihm die Posteritåt in der Art eines Erb-Rechts erhalten hätte / sondern als einem / der das gantze Menschliche Geschlecht vorgestellet hat / gegeben / zuzuschreiben / welches weitläufftig und mit mehrern anderswo ausgeführet.) **Die** Contracte **und Handlungen eines mit dem andern**; Und die Existenz dieses Stücks des Völcker-Rechts fand sich so fort zwischen den Kindern des Adami. Ferner gehöret hieher **die Verordnung der Obrigkeit und Gerichte** / welches beydes erfordert eine Anzahl der Menschen / so hinlänglich ist eine vollkommene Societåt zu formiren.

Wobey zu erinnern / daß / ob zwar das Völcker-Recht solche Stücke induciret habe; Dennoch das Recht der Natur bey diesen Stücken geschäfftig sey. v. g. Das Völcker-Recht erfordert / daß man einen Unterschied des Eigenthums mache: Contracte schliesse: Obrigkeiten wehle / und Gerichte bestelle: Daß man aber einem ieden das Seinige lasse: die Zusage halte: der Obrigkeit Gehorsam leiste / und sich nicht selbst / sondern durch die Obrigkeit Recht schaffe / solches will das Recht der Natur.

II. Gantze Völcker.

Vor das II. betrifft das Völcker-Recht gantze Völcker gegen einander / und diejenigen / so zu einem Volck gehören / gegen einem andern / so einem andern Volck zugethan sind / und zwar / daß ein Volck des andern Volcks Hülffe bedarff / als / daß **sie Gewerbe mit einander treiben** / ein Volck dem andern in seinem Lande **Gewerbe und Durch-Reisen verstatte / die Abgesandten sonderlich befreyet halte** / oder aber / daß ein **Volck wider das andere** / weiln es keinen gemeinen Richter in dieser Welt hat / **wegen zugefügten Schaden und Beleidigung Krieg führe / und des andern Personen gefangen nehme / Haab und Güter unter sich bringe.**

§. IX.

Was die Pacta inter gentes mit sich bringen / gehöret nicht zum Völcker-Recht.

Hieraus ist leicht abzunehmen / I. daß diejenigen Stücke / welche etliche Völcker (pactis tacitis oder expressis) durch ausdrückliche oder stillschweigende Promessen unter einander aufgebracht haben; Als **daß die** Europæer **bey angehendem Kriege solchen öffentlich ankündigen / und die Ursachen der ergriffenen Waffen durch ein Krieges-**Manifest **kund machen; daß sie sich enthalten der vergifften Waffen**: it: **Die Gefangene gegen** Ranzion **loß lassen müssen /** zum Völcker-Recht nicht zu bringen seyn; Denn die Verbündlichkeit ist

ist denen Pactis, nicht aber einem Legi zuzuschreiben; folglich andere/ als Asiatische Nationes, hieran nicht verbunden/ und ob es zwar ein Recht oder Rechtliches Befugniß unter denen Pacisenten macht/ so wird doch dadurch kein Recht/welches ein Præceptum oder (Normam vivendi) Regul zu leben bedeuten möchte/ constituiret. (a)

Vor das II. kan man dasjenige unter das Völcker-Recht nicht zehlen/welches von einem Volcke aufgebracht/ bey andern aber entweder ohngefehr oder durch eine Nachfolge/ oder aber wegen gleicher Raison gleichfalls auf gekommen; Dergleichen Bewandniß es mit dem Lehn- und Erb-Zinß-Rechte hat.

Auch nicht dasjenige/ worinn ein Volck das andere folget.

§. X.

DAs Civile Recht oder Positivum ist/daß iede Obrigkeit in ihrem Lande zu dessen Besten ihren Unterthanen ordnet.

Das Civile Recht.

Die würckende Ursach dieses Rechts ist die Majestät oder hohe Landes-Obrigkeit.

Dessen Causa efficiens oder würckende Ursache.

Die Personen/welchen es wird vorgeschrieben/sind die Unterthanen/auch Geistliche/ wenn die Gesetze auf die Sache gehen/ oder dem Processs betreffen; Nicht aber der Gesetz-Geber selbsten/solchem nach ist ein Fürst/ob ihm zwar die Jura naturæ und gentium binden/ er auch die Pacta conventa zu halten schuldig/ wiewohl kein Zwang-Mittel wider ihn vorgenommen/ vielweniger er wegen eines Verbrechens bestraffet werden kan/ von seinen eigenen Gesetzen als Gesetzen/ so wohl quoad vim directivam als coactivam, wie man zu reden pfleget/ befreyet. Und wenn ja ein Legislator seine Gesetze zu halten schuldig/ so entstehet solches nicht aus der Krafft des Gesetzes/ massen es in dieser Art nur die Unterthanen bindet/ sondern aus der Natürlichen Billigkeit und Universal-Justiz, welche will/ daß die Partes reipublicæ sich accommodiren nach der Art der Republic. (b)

Wem es vorgeschrieben.

Bindet nicht dem Gesetz-Geber.

Die Materia des Gesetzes sind Stücke/ die vor sich indifferent seyn/und vor erst durch das Gesetz eine Moralität überkommen; Dannenhero die Gesetze auf das Zukünfftige gehen. Jedoch mag eine Constitutio auf die vor Gerichte noch schwebende und unerörterte Sachen wohl gezogen werden; Es wäre denn/ daß die Sache in der Appellations-Instanz tractiret würde/ denn so wäre solche billich nach denen vorigen

Worüber es gegeben.

Gehet auf künfftige Fälle.

(a) *L. B. de Lyncker in Comment. ad ff. tit. de J. & J. th. 52.* (b) *Pufend. de J. N. & G. l. 7. c. 6. §. 3. Grot. l. 2. c. 20. n. 24.*

Nicht auf Vergangene.

rigen Gesetzen zu entscheiden. (a) Auf die vergangene Fälle sind die Gesetze nicht zu ziehen/ weiln das Gesetz ein Gebot ist etwas zu thun und zu lassen/und eine Regul darnach zu leben/so nothwendig auf das Künfftige gehet / und ein Gesetz-Geber denen Unterthanen zu præjudiciren nicht intendiret; So da folgen würde/ wenn man von der Validität geschlossener Contracte nach denen nechst dem aufgekommenen Gesetzen urtheilen / oder die Unterthanen wegen eines begangenen Verbrechens mit der Straffe des nach dem Verbrechen promulgirten Gesetzes belegen wolle. (b) Daß also die durchs Gesetz vor erst determinirte pœn mit Fug auf die vergangene Verbrechen nicht mag gezogen werden / wenn schon durch das Recht der Natur dieses verbothen wäre. (c) Indessen hat es seine Abfälle/ in welchen die Gesetze auf das Vergangene können gezogen werden: (1) Wenn sie die vorigen Leges, so dunckel seyn/ erklähren; Denn ein declarirendes und auslegendes Gesetz ordnet nichts neues. Oder (2.) es ausdrücklich in Lege enthalten; Wiewohl in diesem Fall ein Legislator dieser wegen billige Motiven haben muß. Oder (3.) die Æquität es erfordert. Oder (4.) dasjenige / was es verbiethet / dem Juri naturæ und Divino conform wäre Hieher gehören ex Jure Canon. c. cum tu. de Vsuris. Clement. 2. de ætat. ordin. Cap. 40. de Simon.

Fälle / da das Gesetz auf das Vergangene gezogen wird.

Die Forma des Gesetzes. Bindet nach der Promulgation.

Die Forma und das Wesen des Gesetzes bestehet in der Promulgation, nach welcher es so fort bindet. Jedoch ist derjenige/ welcher sich auf die Ignoranz beziehet/ auch solche zu beweisen bereit ist / damit zu hören. Ob aber die Observanz des Gesetzes/ und daß das Volck darnach gelebet habe / erfordert werde / wenigstens zu dessen Vigeur? so meynet der Herr von Lyncker / weiln widrigen falls es das Ansehen hätte / daß der Gesetz-Geber selbsten davon abgestanden wäre.

Die Absicht des Gesetzes ist die Wohlfart des Volcks. Bindet im Gewissen.

Die Absicht des Gesetzes ist die Wohlfart des Volcks. Die Würckung dessen ist die Verbindlichkeit nach dem Gesetze zu leben / und dergestalt/ daß es auch im Gewissen verbinde / wenn es gebiethet oder verbiethet. Zumahln wie Unterthanen im Leben und Wandel sich verhalten sollen; Wenn aber das Gesetz denen Bürgerlichen Negotiis, v. g. zu testiren / Contracte zu machen / Güter zu verpfänden ꝛc. eine gewisse Solennität vorschreibet / so sündiget zwar der nicht / welcher dem Gesetze nicht nachkommt/ denn des Gesetz-Gebers Intention gehet nicht so

(a) *Gonzalez ad c. 2. de constit. in fin.* (b) *Gonzalez in Cap. 2. n. 15. de Constit.* (c) *idem cit. l.*

so weit/iedoch ist seine vorgehabte Handlung null. Von welchem allen der Herr Baron *von* Lyncker in Comment. ad tit. de LL. weitläufftig handelt.

§. XI.

Das Civile Recht ist zweyerley. 1. Das Beschriebene

DAs *Civile* (Bürgerliche) Recht wird unterschieden in das Beschriebene und Unbeschriebene oder Gewohnheit; Jenes ist / so die hohe Obrigkeit ihren Unterthanen ausdrücklich vorschreibet / und von diesen ist eigentlich im vorhergehenden §. geredet.

§. XII.

2. Die Gewohnheit.

EIne Gewohnheit oder Herkommen ist / so durch einen langen Gebrauch in einer Societät / Policey oder Gemeinde / daß es ein Recht sey / vernünfftig eingeführet / und hergebracht ist / auch vor Recht gehalten. Eines ieden Beginnen aber / daß dieser oder jener vornimmt / oder vielen eine lange Zeit nachgelassen worden / mag eine solche Rechtliche Gewohnheit nicht geheissen werden.

§. XIII.

Hiemit haben eine Verwandschafft 1. Die Ceremonien 2. Gerichts-Gebrauch 3. Observanz.

MIt der Gewohnheit sind nicht zu confundiren (1.) Ritus oder Ceremonien / welches bedeutet die Solennitäten / so bey einer Handlung / v. g. Bey Abschwerung eines Eydes / bey der Annehmung an Kindes statt / Freylassung / Belehnung ꝛc pflegen in acht genommen zu werden. (2.) Stylus Curiæ, ein Gerichts-Gebrauch / nach welchen die Gerichtlichen Handlungen zu dirigiren; und (3.) die Observanz, welche durch einen einzigen Actum induciret wird.

§. XIV.

Kan eingeführet werden in der Monarchie.

ES kan eine Gewohnheit eingeführet werden / nicht allein in einer Republic, wo das Regiment durch das gantze Volck oder die Vornehmste in Volck geführet wird / sondern auch in einer Monarchie / nicht zwar / daß die Gewohnheit ihre Gültigkeit vom Volcke habe / sondern von der Majestät oder den Regenten; Denn das Volck oder die Bürger führen nur die Actus ein / daß es aber die Art eines Gesetzes überkomme / rühret her von der Wissenschafft / welche wenigsten vermuthet wird / und von der Genehmhaltung eines Regenten. (a)

§. XV.

ES wird aber zu einer beständigen Gewohnheit erfordert: (1.) Daß Ihre Re-
sie nicht irraisonabel oder unbillig sey. (2.) Daß sie durch unterschie- quisita.

dene

(a) *Struv. S. C. Ex. 2. th. 19.*

dene Actus eingeführet. (3.) Und es eine geraume Zeit hero so gehalten worden.

§. XVI.

1. Soll nicht unbillich seyn. Exempla ungultiger Gewohnheiten.

SO viel das erste Requisitum betrifft; Soll die Gewohnheit nicht seyn wider das Natürliche und Göttliche/oder auch Völcker-Recht/ und wider die Ehrbarkeit. Solchem nach sind ungültige Gewohnheiten/oder vielmehr Corruptelen; Wenn die Obrigkeit der gestohlenen Güter sich anmasset/und solche den Eigenthums-Herrn nicht zurück geben will. Wenn beym Schiffbruch Schiff Waaren und Menschen der Obrigkeit verfallen seyn sollen; Welches sie sonsten ein GRUND-RUHR-RECHT nennen: Wenn ein Fuhrmann mit den Wagen umwirfft/und dadurch ein Mensch erschlagen wird/daß er der Obrigkeit mit Pferd und Wagen verfallen seyn soll. (a) Daß ein Mörder von der Todes-Straffe frey sey. (b) Dergleichen unbilliche Gewohnheiten den Verbrecher nicht einmahl von der Straffe frey machen/ es sey denn ein kleines Verbrechen / oder durch das Bürgerliche Gesetze verbothen gewesen. Im übrigen kan die Gewohnheit wohl seyn wider die Ration der Bürgerlichen Gesetze. Auch ist nicht so fort diejenige vor unbillich zu achten / welche etwas hart zu seyn scheinet. Demnach ist die Gewohnheit gültig / daß ein Weib des Mannes Schulden bezahlen müsse. (c)

§. XVII.

2. Sind unterschiedene Actus nöthig.

VOr das Andere werden unterschiedene Actus erfordert; In rauren Fällen zum wenigsten zwo / (d) in Sachen aber/die offters vorkommen / müssen derer mehr vorhanden seyn / welches auf des Richters Gutbefinden ankommt.

Es müssen aber die Actus seyn öffentlich/beständig/einander conform, denn die widrigen Actus, ob sie zwar die schon eingeführte Gewohnheit nicht können aufheben/so verhindern sie doch/daß die Gewohnheit nicht eingeführet werde / es sind aber hinlänglich / so wohl die ausser Gerichtlichen als Gerichtlichen Actus, wie denn auch nicht schadet / daß die erstere Actus wider die Civilen Gesetze gewesen / oder daß diejenige / welche die Actus suppeditiren / die Meynung eine Gewohnheit einzuführen nicht gehabt.

§. XVIII.

(a) *O. Crim. art. 218.* (b) *Carpz. 4. 9. 6.* (c) *Carpz. 1. Decis. 60.* (d) *Carpz. 2. 3. 22. in fin.*

§. XVIII.

Z. Etliche Jahre.

Zu Rittens wird eine geraume Zeit erfordert. Die Zahl der Jahre aber ist zwar nach Keyserlichen Rechten nicht benennet / sondern beruhet auf Ermessen eines Richters / wie viel Jahre nach Gelegenheit der Sache und derer Wichtigkeit nöthig / daß die Genehmhaltung hoher Obrigkeit daraus zu vermuthen oder abzunehmen. (a) zwar die Sächsische Rechte erfordern zur Einführung einer Gewohnheit 30. Jahr / Jahr und Tag. (b)

§. XIX.

Muß bewiesen werden.

Wenn aber iemand sich auf eine Gewohnheit beziehet / so lieget demselben ob solche zu beweisen. Es langet aber nicht die Assertion eines Rechts-Gelehrten oder eines Richters / ja nicht einmahl eines Fürsten / denn in denen Stücken / welche Facti seyn / gar leicht mag geirret werden. (c) Sondern es müssen nebst der Zeit die Actus, wodurch die Gewohnheit dem Vorgeben nach induciret seyn solle / bewiesen werden / uud zwar nicht taliter, qualiter, sondern vollkömmlich. Colerus in seinem Processs: exsecut. p. 1. c. 3. n. 34. gibt hierzu folgende Einleitung: Man soll eine und andere alte Actus, so weit man kommen kan / anführen / nechst dem einige Actus neulichster Zeit / so wären alsdenn die Actus der mittelern Zeit zu præsumiren / auch wäre zugleich Lapsus temporis, (die Zeit) als das 3. Requisitum bewiesen. Dieses ist nicht nöthig / daß bewiesen werde / es sey die Gewohnheit nicht irraisonable. (d) Wäre aber eine Gewohnheit kundbar / so ist sie zwar noch zu allegiren / sie brauchet aber keines Beweises / iedoch muß die Notorietät zu zeiten bewiesen werden. (e) Imgleichen wenn sie geschrieben oder zum Druck befördert / zumahln mit Obrigkeitlicher Authorität; wiewohl sie dieser wegen zu denen geschriebenen Gesetzen nicht zu rechnen: Weiln man dieses Andenckens wegen thut. Solte auch hohe Obrigkeit die Gewohnheit confirmiren / so behält sie doch die Art der Gewohnheit / hat auch ihre Gültigkeit nicht von der Zeit der Confirmation, sondern vorhero; iedoch brauchet es keines mehrern Beweises. (f)

Cautel, so beym Beweiß in acht zu nehmen.

Eine bekannte

Geschriebene

Bestättigte Gewohnheit brauchet keines Beweisses.

§. XX.

Wirckung der Gewohnheit.

Endlich hat eine zu recht beständige Gewohnheit gleichmäßige Wirckung mit dem geschriebenen Recht / solchem nach hebet es die vorgehende

(a) *Gail. 2. O. 31.* (b) *Carpz. 2. 3. 21.* (c) *Carpz. 1. D. 3.* (d) *Mev. 2. D. 378.*
(e) *Mynſ. 6. O. 3. n. 6.* (f) *add. Perez. in C. quæ ſit longa conſuet. n. 6.*

gehende Gesetze auf. Aber / wie / wenn das Gesetze die künfftige Gewohnheiten inhibiret? Alsdenn mag die Gewohnheit die vorigen Gesetze nicht cassiren; Es sey denn Sache/daß andere Ursachen und Umstände der Zeit/ da die Gewohnheit induciret wird/ sich finden/welche vorhero dem Legislatori nicht bewust oder damahlen vorhanden gewesen. (a)

Deren Interpretation.

Im übrigen bleibet man bey der Gewohnheit stricte, in den Fällen / worinnen sie induciret / und mag auf andere Fälle nicht einmahl wegen Gleichheit der Ursache gezogen werden / welches iedoch fehlet in solchen Gewohnheiten/so in einer eigenen Art der Sache/ Causarum genere als von den Lehn-Gütern handeln. (b)

§. XXI.

Im Reiche sind üblich: I. Die gemeine Rechte. 2. Das Justinianeische. 2. Päbstliche. 3. Reichs-Abschiede. 4. Universal Gewohnheiten. II. Particulär Rechte. Von der Autorität des Justinianeischen Rechtens.

IM Heiligen Römischen Reiche Teutscher Nation finden sich sowohl I. des Reichs gemeine Rechte/wohin gehören: (1.) Das Justinianeische Recht; Corpus Juris Justiniani Imperat. Dessen Reception in Teutschland einige in dem XV. Seculo geschehen zu seyn vermeynen/ andere aber auf das XIII. Seculum solche hinaus ziehen. (2.) Das Päbstliche Recht Jus Canonicum, welches in Decretum & Decretales abgetheilet wird. (3.) Die gemeine Reichs-Abschiede / Recessus Imperii. (4.) Allgemeine durchgehende Gewohnheiten: Dahin zu referiren die Lombardische Lehn-Rechte. Als auch

II. Particulier Rechte / als die Landes-Ordnungen; Gewohnheiten der Fürstenthümer/Herrschafften und Gerichte; Auch endlich die Statuta und Sonder-Satzungen der Land-Stände.

§. XXII.

DAs Justinianeische Recht hat in Teutschland seine Autorität nicht sowohl von der Observanz als durch die Käyserliche Confirmation, welche in der C. G. Ordnung passim, nicht weniger in dem R. A. de Anno 1654. §. 99. enthalten. **So wohl die Statuten und Gewohnheiten als die Reichs-Abschiede und die gemeine Rechte** (per quæ verba non alia, quam Justinianea jura intelligi possunt) **vor Augen haben.** Daß demnach derjenige / welcher sich auf dieses Recht oder auf einen Legem in denselben in Entscheidung der Streit-Sachen beziehet/die Observanz zu beweisen nicht verbunden. Denn wenn einmahl die Receptio juris universi ihre Richtigkeit hat / so hat es billig in allen und

(a) *Perez. in C. quæ sit longa cons. n. 4. & l. 15.* (b) *Rosenth. de feud. c. 1.*

und ieden Fällen nach dem Inhalt solches Rechtens sein Verbleiben; Es könne denn Gegentheil beweisen / daß in dem streitigen Punct ein Widriges observiret/oder durch ein Statutum, Land-Recht/oder gemein Käyserliches neueres Recht abgeschaffet sey. (a)

§. XXIII.

Mit dem Päbstlichen Rechte hat es nicht gleichmäßige Bewandniß. Denn ob zwar dieses in denen Materien / welche das Gewissen betreffen / vor dem Käyserlichen Recht einen Vorzug/ durch den Gebrauch und also als ein non scriptum, nicht in Krafft eines geschriebenen Rechtens / gewinnet; So muß doch in denen übrigen Fällen derjenige / welcher sich auf dieses Jus beziehet / wenn die Observanz nicht notorisch/den Vsum beweisen; Denn sonsten in Bürgerlichen Fällen man mehrere Absicht auf das Käyserliche Recht / wenn dieses deutlich und unstreitig ist/als auf das Päbstliche im Reiche machet/wiewohl in dubio keine Repugnanz unter beyden Rechten gestattet wird. (b) Autorität des Päbstlichen Rechtens.

§. XXIV.

Die Reichs-Abschiede sind diejenigen Reichs-Gesetze / welche Käyserlicher Majestät auf vorhergehende Berathschlagungen der Stände des Reichs/auf den Reichs- oder Deputations-Tagen/und deren darauf erfolgtes Gutachten setzet und ordnet/und also alle Reichs-Unterthanen ordentlich angehet / welche darnach zu leben haben; Es sind zwar derer von Zeiten des Käysers Lotharii promulgiret; Alleine keine derselben (ausser der güldenen Bull und Friedrich des III. Constitution von Anno 1442.) sind vor den Käyser Maximilian den I. in den Codicem der Reichs-Abschiede gebracht; Kan man also auf jene in Entscheidung der Sachen keinen Grund setzen. Beschreibung der Reichs-Abschiede.

§. XXV.

Zu denen Reichs-Vniversal Gewohnheiten gehören auch die Lehn-Rechte / welche in Lehn-Sachen auch denen Käyserlichen Justinianeischen / ja auch andern Gesetzen / so nicht von Lehn-Sachen handeln/vorgehen. Wiewohl man nicht in Abrede seyn kan/daß die in dieser Verfassung der Lehn-Rechte / so dem Corpori Juris annectiret / enthaltene unterschiedliche Käyserliche Constitutiones unter das geschriebene Recht zu bringen seyn. Lehn-Recht.

(a) *Mev. ad jus Lubec. quæst. prælim. 7. n. 8. seqq.* (b) *Rittershus. in proœm. de diff. jurib. Civ. & Can.*

§. XXVI.

Land-Ordnungen werden von den Ständen des Reichs gegeben.

UNter denen Particulier-Rechten kommen vornehmlich für die Fürstlichen Landes-Ordnungen. Immassen die Stände des Reichs vermöge hoher Landes-Obrigkeit Macht haben Gesetze zu geben / nur daß solche dem juri publico oder denen Reichs-Abschieden / zumahln wenn solche Clausulam derogatoriam in sich halten / nicht zuwider angeordnet werden / wiewohl auch in diesem Fall dergleichen Statuta denen Unterthanen / wenn sie mit Consens der Land-Stände gemacht / præjudiciren / nicht aber so leicht denen Exteris und Fremden ; Zumahlen wenn die Sachen an die höchste Gerichte des Reichs gezogen werden solten. Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 171. Baro de Lynck. ad tit. de Leg. §. 27. Indessen ist ihnen eher erlaubet / einige deren Justinianeischen oder Päbstlichen Rechte contrair-seyende Gesetze zu machen ; Weiln diese Jura mit der Art und Zustand unserer Zeit nicht allenthalben übereinkommen Schwed. p. Spec. Sect. 2. c. 13. Ob aber bey Abfassung der Landes-Ordnungen die Einwilligung derer Landes-Stände / oder eine Præconsultation mit denenselben erfordert werde / hat man dißfalls auf die Pacta conventa und das Herkommen zu sehen / und ist nicht ohne / daß man auf denen Land-Tagen hierüber pflege zu consultiren / absonderlich wenn die Vorseyende Verordnung zum Præjudiz ihrer Religion / Freyheit von Steuern / habenden Rechts zu appelliren / und dergleichen abziehlen möchte / in welchen Fällen ihr Consens erfordert wird ; Widrigen falls sie / zumahlen wegen der Religion bey denen höchsten Reichs-Tribunalien sich beschwehren können. Baro de Lynck. cit. l.

Mit Consens der Land-Stände.

Käyserliche Confirmation pfleget darüber gesuchet zu werden.

Nicht weniger wird gefraget / ob Käyserliche Confirmation nöthig sey ? Daß solche von einigen Reichs-Ständen gesuchet und erhalten worden / besagen die Præfationes unterschiedener Landes-Ordnungen. Und ist nicht ohne / daß / wenn die Constitutiones denen Reichs-Abschieden / welche auch auf die künfftigen Ordnungen gerichtet / und solche cassiren R. A. 1529. §. 31. zu widerlauffen / das sicherste sey Käyserliche Confirmation zu suchen / zumahln / wie schon oben gedacht / wenn die Constitutio wider Auswärtige ihre Wirckung haben solte ; diejenigen Landes-Constitutiones aber / welche præter und ausser dem Reichs-Recht gemacht werden / können der Käyserlichen Confirmation leichter entbehren ; Indessen ist der Landes-Obrigkeit nicht verwehret / auch die von Käyserlicher Majestät confirmirte Constitutiones wieder zu ändern.

Was

Was bißhero geredet worden/ kan auf die Reichs-Städte/ auch auf diejenigen/ welche einem andern Stande des Reichs in ihrem Territorio ein und andere Regal zu stehen / und deßwegen gewöhnlichen Eyd abschwehren müssen/ gezogen werden/ welche gleichmäßige Gewalt/ Gesetze zu geben / haben. Ingleichen auch auf gewisse Masse auf die unmittelbare Reichs-Ritterschafft.

Die Reichs-Städte haben Macht / Gesetze zu geben.

Auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft.

§. XXVII.

VOr allen ist zu untersuchen / wie weit diese Landes-Ordnungen und Statuta ihre Verbindlichkeit haben? Es ist diese Materie von denen meisten Doctoribus auf eine unvernehmliche und dunckele / will nicht sagen/ verworrene Art/ dergestalt/ daß man nach ihrer Doctrin in ein Labyrinth allerley sich zuwiderlauffenden Meynungen verfället / tractiret worden. Um die Sache / so viel möglich/ leicht und vernehmlich vorzustellen/ wollen wir gewisse Fragen anführen / und unter denen unterschiedene Casus vorstellen/ in deren Decision wir nicht so wohl auf Bartol. & Dd. ad l. cunctos C. de Summa Trinit. ausser in wenigen Fälle/ sondern den Herrn von Lyncker in seiner gründlichen Commentation de Statutis folgen/ und die darinnen enthaltene richtige Principia zum Grunde unserer Meynung setzen / solchem nach einmahl vor allemahl in vielen Casibus, bey welchen keine Autores allegiret / auf obgemeldtem Tractat uns bezogen haben wollen.

Wie weit die Landes-Ordnungen gelten?

I. Ob die Statuta Ausländische (Forenses) welche der Orten durchpassiren / oder einige Tage sich aufhalten / oder daselbst handeln/ oder Güter liegend haben / oder auch delinquiren / angehen?

Erste Frage.

II. Ob die Statuta ihre Wirckung ausser dem Territorio haben / oder die Unterthanen auch ausser Landes binden?

Andere Frage.

§. XXVIII.

BEy der Ersten Frage setzen wir folgende Casus, (Fälle.)

(I.) Wenn die Land-Ordnungen oder Statuta denen Unterthanen in der Art eines Privilegii etwas zum besten statuiren / dessen haben Auswärtische nicht zu geniesen / weiln sie die Bürgerlichen Onera nicht helffen dergestalt mittragen. v. g. Wenn denen Bürgern vergönnet ist die Frucht / so sie auf ihren Aeckern bauen zu verbrauen und auszuschencken / so werden Fremde/ welche auch der Orten Feld-Güter haben / darzu nicht gelassen.

Die Statuta, welche ein Privilegium geben / geben Fremde nicht an.

(II.) Wenn das Statutum die Unterthanen habilitiret / v. g.

Auch nicht daß diejenigen/

welche eine Person habilitiren.

daß sie nach dem 21. Jahre Majorennes seyn / daß sie durch die Hochzeit von Väterlicher Gewalt / (wie denn nach Sächsischen Rechten eine Tochter solcher gestalt befreyet wird /) befreyet seyn sollen / so gehet solches nicht auf Fremde / wenn sie schon der Orten unbewegliche Güter hätten/dannenhero behält der Vater die Abnutzung der Tochter Güter/ ob schon diese an solchem Orte liegen; Denn das Statutum kan diejenige/ welche dem Orte nicht unterworffen / nicht habilitiren / noch von ihrem Statu disponiren/und stehet nicht im Wege/ daß genug sey in der Emancipation (Freylassung von Väterlicher Gewalt) der Forensium, die Solennia des Orts / wo die Emancipation geschicht / zu observiren; Denn dieses Statutum legitimiret nicht directo die Person / sondern schreibet nur der Bürgerlichen Handlung eine Form vor/ wie sie bey dieser Obrigkeit geschehen müsse/ welche auch von Auswärtischen zu observiren. Es thut auch nicht zur Sache / daß / wenn das Statutum einen Filiofamiliâs zu testiren vergönnet / solches auch Forenses Filiifamiliâs thun können; Denn auch dieses Statutum gehet nicht auf die Person / sondern auf die Güter/wovon es zu disponiren verstattet.

Wie auch/ so von der Policey handeln.

(III.) Diejenige Ordnungen/welche von der Policey / betreffend die Kleidung / Gastereyen und dergleichen handeln/ gehen die Ausländischen regulariter nicht an / weiln solche angesehen seyn / die Sitten der Bürger zu bessern / es wäre denn / daß sie eine Zeitlang der Orten sich aufhalten wolten / so hätten sie sich billich Aergerniß halber darnach zu achten/ weiln sie so denn als Unterthanen/ wenigsten eine Zeitlang consideriret werden/ oder daß die Ordnung auf sie ausdrücklich gerichtet wäre.

Wohl aber die/so denen Bürgerlichen Handlungen eine Form vorschreiben. Wird mit vielen Exempeln bewiesen.

(IV.) Die Ordnungen/welche denen Bürgerlichen Handlungen so wohl unter Lebenden/und diesen entweder Gerichtlichen oder ausser Gerichte / als auch dem letzten Willen / gewisse Maß und Form vorschreiben / sind auch von den Auswärtischen in acht zu nehmen / solten sie auch sich daselbst nur auf wenige Zeit aufhalten wollen. Wenn also die Ordnung/die in Käyserlichem Rechte/ vorgeschriebene Solennia vermehret/sind sie schuldig solche zu observiren. (Es wäre denn Sache/daß zwo Forenses (Auswärtische) an dem Orte einen Contract schlieffen wolten/ weiln alsdenn zu præsumiren / daß sie solchem nach denen Solennitäten ihres Orts geschlossen haben.) Da hingegen haben sie auch die Remission derer in gemeinen Rechten erforderten Solennitäten zu geniessen.

sen. Dahero kommt es / daß ein Fremder in Abhandlung der Contracte zu Verhütung einer Nullität / die in denen Statuten des Orts / wo der Contract geschlossen / vorgeschriebene Solennitäten in acht zu nehmen habe. Dieser wegen meynen die Dd. wen das Statutum wolle / daß die Instrumenta v. g. auf Stempel-Papier sollen geschrieben / oder sonsten vor ungültig gehalten werden / daß ein von einem Forensi aufgerichtetes Instrument ohne diese Solennität auch an fremden Orten keine Gültigkeit habe; Weiln Contrahens, indem er zum Contrahiren schreitet / sich solchen Statutis freywillig unterwirfft. (a) Wenn auch schon der Contract über Güter geschlossen wäre / so an einem fremden Orte gelegen; (b) Oder im Contract die Solution an einem andern Orte / wo dergleichen Solennia nicht erfordert werden / versprochen. Daß ferner / wenn die Verkauffung unbeweglicher Güter ein Instrument oder eine Judicial-Resignation (Gerichtliche Auflassung) der Güter / oder die Donation eine Gerichtliche Insinuation erfordere / solches Forenses, auch Geistliche / in acht zu nehmen haben. Wenn das Statutum in denen Contracten der Minder-Jährigen den Consens der nechsten Freunde erfordert / solches Minder-Jährige von fremden Orten beobachen müssen. (c) Daß eine nicht Sächsische Weibes-Person in denen Sächsischen Judiciis ohne Vormund nicht werde zugelassen / ja auch andere Negotia ohne denselben nicht schliessen möge. Daß Fremde / auch Geistliche nach den Processs Ordnungen des Orts / wo sie Processe führen / richten müssen. (d) Wenn auch die Sache / worüber gestritten wird / in einem fremden Territorio gelegen wäre. (e) Dahero müssen nicht-Sächsische / wenn sie in Sachsen Processe haben / in Person den Eyd abschwehren / auch in allen und ieden Gerichtlichen Handlungen / als: Vorschützung Exceptionum dilatoriarum (denn auch dieses gehöret nicht zu Entscheidung der Haupt-Sache / sondern zu derer Tractation, und also zur Processs-Ordnung. (f) Eydes delation, Führung des Beweisses / sich denen Sächsischen Ordnungen conformiren: Dahingegen können Saxones ausser Sachsen die Juramenta nach der litis contestation deferiren / auch durch einen Anwald abschwehren. Ferner / daß in der Appellations-Instanz oder bey gesuchter Execution (denn

auch

(a) *Carpz. 5. Resp. 1.* (b) *Mev. ad jus. Lubec. quæst. prælim. 6. n. 43.*
(c) *Carpz. 5. R. 1. n. 18.* (d) *Mev. 5. D. 241.* (e) *Mev. ad jus. Lubec. quæst. prælim. 6. n. 35.* (f) *Fab. in C. l. 1. t. 5. def. 4. n. 14.*

auch Auswärtische es zu geniesen haben/wenn an dem Orte / wo die Execution gesuchet/ solche auf klare Brieffe und Siegel so fort ergehet/) oder Arrests / die Process-Ordnung des Appellation-Gerichts / oder des Orts / wo die Appellation, oder der Arrest gesuchet wird / zu observiren sey. (a) Zwar was in der Appellation die Erörterung der streitigen Sache anbelanget / muß der Richter der Appellations-Instanz auf die Statuta des vorigen Richters sehen/weiln der Judex appellationis nur judiciren solle / ob der Richter erster Instanz wohl oder übel gesprochen? Welches nicht geschehen kan / wenn der Ober-Richter nicht siehet auf die Statuta des Orts / wo der Unter-Richter wohnet. Hierzu kommt / daß / wenn eine Sentenz den Statutis des Orts gemäß / der Appellans, weiln er kein Gravamen anführen mag / keine Ursache zu appelliren gehabt. Daß genug sey / wenn ein Ausländischer nach der Solennität des Orts / wo er testiret / seinen letzten Willen abfasse / ob schon an dem Orte/wo er wohnet / mehrere Solennitäten erfordert werden / es mögen auch seine Güter liegen/wo sie wollen.

Die Statuta, so die Sache afficiren / gehen auf Fremde.

(V.) Die Ordnungen/welche die unbeweglichen Güter/unter welche die Jährliche Reditus und Gefälle/welche der Orten gehoben werden/ja auch bewegliche/welche eines perpetuirlichen Gebrauches halber/ und mit der Intention, daß sie beständig daselbst verbleiben sollen/zu rechnen seyn/(b) afficiren (in rem concepta) gehen auch Forenses an. Also wenn denen Gebäuden eine gewisse Höhe oder sonst eine gewisse Art vorgeschrieben / so müssen auch Forenses, welche daselbst ein Hauß haben/sich darnach achten/wenn ein Statutum verstattet/daß ein in Väterlicher Gewalt noch stehender Sohn könne Testamenta machen / so kan ein Auswärtischer Filiusfamilias von seinen des Orts liegenden Gütern testiren; Denn das Statutum ändert nichts an der Person / sondern vergönnet von denen Gütern zu disponiren Wie die Statuta die Succession in unbeweglichen Gütern reguliren / nach der Weise erben auch Forenses, und wird nicht gesehen / ob das Statutum zum Faveur oder zum Præjudiz dessen / der da erben will / gereiche. Dannenhero schliesset ein Auswärtischer Vater in denen in Sachsen liegenden unbeweglichen Gütern seines Kindes die übrigen Kinder aus. Wenn die Töchter von der Succession der unbeweglichen Güter ausgeschlossen werden / so können auch Ausländische Töchter keine Succession in Unbe-

(a) *Mev. loc. supr. cit.* (b) *Mev. 2. Decis. 99. seq.*

Unbeweglichen prætendiren. Wenn den Erstgebohrnen alle unbewegliche Güter *mit* Ausschliessung derer übrigen Kinder durch das Statutum *gegeben* werden / so hat es auch ein Primogenitus forensis zu geniesen; *iedoch* meynen einige / wenn es auf die Person gerichtet sey / daß *ein* Ausländischer dessen sich nicht zu erfreuen hätte. Was aber *von der* Succession in Unbewegliche Güter nach den Rechten des *Orts* / wo sie liegen / gemeldet / solches fehlet / wenn das überlebende Ehe-Weib dem verstorbenen Mann succediren will; Denn in diesem Fall siehet man auf die Rechte des Orts seiner wesentlichen Wohnung / oder seines Vaterlandes / solcher gestalt wird eine Wittib / wenn der verstorbene Mann schon der Orten / wo das Weib auch in Immobilibus, vermöge des Statuti erbet / Güter hat / zur Succession nicht gelassen; Denn ein solches Statutum redet nicht so wohl von der Succession, als von dem Vortheil aus der Ehe / worinnen man auf die Jura Domicilii mariti siehet. (a)

In der Succession der Ehe-Gatten wird gesehen auf die Rechte des Orts / wo der Ehe-Mann wohnet.

Es ist auch sonsten bekannten Rechtens / daß in der Succession der Ehe-Gatten nicht auf die Rechte des Orts / wo das Weib herbürtig / oder wo die Ehe-Packten gemacht / sondern auf die Jura des Orts / wo der Ehe-Mann seine Wohnung (Domicilium habitationis) oder da dieses nicht constituiret ist / auf die Jura des Orts / wo der Mann bürtig ist / zu sehen sey; so gar / daß auch einige wollen / wenn ein Bürger in loco Originis die Ehe-Packten aufrichte / daß die Jura domicilii Originis (seiner Geburths-Stadt) vor denen Rechten des Domicilii habitationis (seiner wesendlichen Wohnung) einen Vorzug haben. (b)

Indessen folget aus Obigen / daß / wen ein Ehe-Mann an einem Orte / wo die Statuta dem überlebenden Wittiber den dritten Theil des Weibes Verlassenschafft geben / die Ehe-Pacta aufrichte; Dessen ungeachtet die Succession nach denen Statutis des Orts / wo der Mann wohnet / geschehen müsse / und also / wo diese dem Wittiber die Helffte geben / ihme diese Portio gebühre; Aber wie / wenn ein Weib das Statutum des Orts ihres Mannes nicht gewust hätte? vid. Alex. Vol. 3. Cons. 100. Angel. Vol. 3 Cons. 101.

Im übrigen gehen die Jura Statutaria in der Materia der Succession *einen* Forensem, welcher daselbst stirbet / nicht an / sondern dessen

(a) *Pistoris Obs.* 23. (b) *Bartol. ad l. Cunctos C. de Summa Trinit.*

Succession in beweglichen Gütern richtet sich nach den Rechten seiner Wohnung / oder wo er dieses nicht constituiret hat / des Orts / woher er bürtig. (a) Wie auch / wenn das Statutum einem Ehe-Mann wider das Jus Civile verbiethet / daß er sein Weib zum Erben nicht könne einsetzen / daran ist ein Forensis, wenn er der Orten testiret / nicht gebunden. (b)

Wenn das Statutum eine Straffe setzet / mag man Auswärtische damit bestraffen.

(VI.) Wenn die Ordnungen und Statuta eine gewisse Straffe auf ein Verbrechen setzen / so mag man auch Auswärtische / welche in loco Statuti sündigen / und das Verbrechen wider Göttliche Natürliche und gemeine Rechte läuffet / damit wohl belegen. Es haben auch sich dieselbe damit nicht zu behelffen / daß dergleichen Sünde in ihrem Lande nicht so sehr bestraffet werde / denn gnug ists / daß der Delinquent gewust / der Actus sey punibel und straffbar / ungeachtet ihm die Art der Straffe unbewust gewesen. (c) Dahero kömmt es / daß ein Ausländischer / wenn er in Sachsen im Ehebruch ergriffen / von der Todes-Straffe / die er nicht gewust hätte / nicht frey sey; Dahingegen hat auch ein Sächsischer Unterthaner / welcher auser Sachsen einen Ehebruch begehet / die Straffe des Orts / wo gesündiget / ob schon solche daselbst nicht capital seyn möchte / auch in Sachsen / wo er etwa zur Straffe gezogen wird / und also keine schwerere zugewarten; In Summa: Ein Delinquent wird mit derjenigen Straffe / welche an den Ort des Verbrechens gewöhnlich / beleget. Es mag nun in loco delicti, (des Verbrechens) Domicilii (seiner Wohnung) oder Deprehensionis (wo er ergriffen wird;) (Denn diese sind die Fora eines Delinquenten /) die Inquisition wider ihn vorgenommen seyn. (d) Jedoch daß nicht in fraudem legis gehandelt werde. Denn wenn die Unterthanen des Orts / wo v. g. das Duelliren Capital, in loco tertio auser Land duelliren wolten / in dem Fall bleibet es bey der Straffe des Gesetzes / welches sie zu circumveniren gemeynet Wäre aber in Statuto etwas verbothen / das vor sich ein indifferent Werck / so hat man zu sehen / ob ein Forensis sich so lange im Lande aufgehalten / daß er es vermuthlich gewust oder habe wissen können: Auf diesem Fall mag er wohl mit der in Statuto enthaltenen Straffe beleget werden / absonderlich / wenn das Ver-

(a) *Richt. de succes. ab intest. proœm. n. 17. & n. 27.* (b) *Bartol. ad l. Cunctos C. de S. Trin. n. 26.* (c) *Zœs. ad tit. ff. de Jur. & fact. ignorantia.* (d) *Carpz. in Crimin. quæst. 54. n. 47.*

Verbothene durch *eine* General-Gewohnheit bekannt wäre. (a) v. g. daß man kein Wild schiessen oder fangen solle / wie wohl / so viel die Bestraffung *belanget* / der Delinquent die Remission der Straffe eher zu hoffen *hat* / als ein Einheimischer. Wäre aber der Forensis nicht lange *am* Orte gewesen / weiln er in diesem Fall die Præsumtion der Ignoranz vor sich hat / als bleibet er mit der Straffe verschonet.

Es ist aber dieses / was von Evitirung der Straffe wegen des Verbrechens geredet worden / auf die Contracte nicht zu ziehen / muß also ein Fremder / welcher mit einem Bürger contrahiret / nach dem Rechte des Orts / seiner Ignoranz ungeachtet / sich richten;

Und dieses sey genung gemeldet / wie weit die Statuta einen Ausländischen (Forensem) angehen möchten.

§. XXIX.

Anlangend die andere Frage / ob die Statuta ihre Wirckungen auser dem Territorio haben / oder ihre Unterthanen auser Landes binden? Hiervon sind folgende Casus anzumercken:

I. Wenn das Statutum denen Unterthanen etwas indulgiret / dessen haben sie ausserhalb des Landes nicht zu geniesen.

II. Die Statuta, welche die Person habilitiren / oder tüchtig machen / haben in so weit ihre Wirckung auser dem Lande / daß eine solche Person pro habili vel inhabili (tüchtig oder untüchtig) an fremden Orten geachtet werde. Dannenhero weiln nach Sächsischen *Rechten* die Sächsische Unterthanen nach zurückgelegtem 21. Jahre *Majorennes* seyn; Als ist ein Sächsischer im 22. Jahre auch in fremden Provincien pro Majorenni zu achten / und kan er seine daselbst liegende Immobilia ohne Vormund alieniren. Er hat in Contractibus keine Restitution in integrum; (es wäre denn / daß die Obrigkeit des Orts in denen unbeweglichen Gütern ein Diversum statuiret hätte;) (b) Denn / wenn ein Statutum die Sache afficiret / das andere Statutum die Person legitimiret / muß dieses jenem weichen. (c) Wofern aber ein *solcher* Sächsischer Majorennis das Domicilium ändert / und solches an Ort und Enden / wo Käyserliche Rechte gebräuchlich seyn / constituiret: Alsdenn hat er Jura minorum in seinen künfftigen Handlungen zu geniesen; Die vorigen aber müssen in ihrem Vigore bleiben.

Die Statuta, welche etwas indulgiren / gelten nicht auserhalb. Wohl aber diejenigen / welche eine Person habilitiren.

(a) *Bartol. ad L. Cunctos n. 20.* (b) *Mev. quæst. 6. prælim. n. 39. ad Jus Lubec.* (c) *L. B. de Lyncker ad tit. de Leg. §. 24.*

Ferner weiln nach Sächsischen Rechten eine Tochter durch Verheyrahtung von Väterlicher Gewalt frey wird / als wird sie auch an fremden Orten davor geachtet / und hat der Vater in ihren unbeweglichen daselbst liegenden Gütern nicht weiter die Abnützung. Also auch / wenn einer pro Prodigo (Verthuer) erkähret ist / wird er allenthalben vor einen solchen geachtet.

Die Statuta, welche eine Form vorschreiben / haben ihre Wirckung ausserhalb Landes. Wird limitiret.

III. Die Statuta, welche denen Bürgerlichen Negotiis eine gewisse Form vorschreiben / würcken zwar ausserhalb Landes so viel / daß die Negotia, welche nach der vorgeschriebenen Solennität in loco Statuti abgehandelt worden / allenthalben ihre Gültigkeit haben / inmassen ein nach der Solennität des Orts verfertigtes Testament an fremden Orten gilt; Ferner mag ein Instrument, so an einem Orte nach dasigen Statutis gemacht / anders wo nicht verworffen werden / und muß ein an dem Orte des Contracts hinlänglicher Beweiß an andern Orten / wenn auch daselbst solcher nicht hinlänglich wäre / gelten. (a) Alleine diesen Effect hat man von denen Statutis nicht zugewarten / daß die ausser Landes nach der in Statuto vorgeschriebenen Art geschlossene oder aufgerichtete negotia gültig seyn könten; Gestalt auch / wenn ein Bürger nach der Norma des Statuti auswärts testiren wolte / solches ungültig wäre; Denn die Forma actus zu beobachten ist / wie sie an dem Orte / wo die Handlung geschicht / vorgeschrieben; Es wäre denn Sache / daß das Statutum denen Bürgern ihre Negotia auch ausserhalb Landes / nach der vorgeschriebenen Form abzuhandeln / aufbürdete / oder vergönnete / in welchem Fall die Bürger auch an fremden Orten sich darnach zu achten hätten; Massen eine Obrigkeit ihre Bürger durch expresse Verordnung gar wohl vinculiren kan / daß sie auch ausser dem Territorio sich nach ihren Statutis richten / und ihre Negotia und Contracte nach deren Solennität schliessen müssen. In specie können Bürger vinculiret werden / daß sie auch an andern Orten liegende unbewegliche Güter keinem Fremden / wenn schon der Contract ausser Landes geschlossen / verkauffen dürffen.

Das Statutum, welches auf die beweglichen Güter gericht/ afficiret

IV. Wenn die Statuta die Sache afficiren / so gehen zwar solche auf die denen Bürgern zustehende bewegliche Güter / sie mögen liegen / wo sie wollen; Dahero ist (1.) daß in Concursu Creditorum die Mobilia des Schuld-Manns und seine Activ-Schulden ad Domicilium ejus

(a) *Bartol. ad L. Cunctos C. de S. Trinit. n. 16. in addit. l. m.*

ejus gezogen / und *nach* denen Rechten des Orts wegen der Priorität erkannt werde; (a) Es wäre denn / daß anderswo schon Arrest darauf erhalten. *Daß* (vor das 2.) das Statutum, welches eine Detraction verstattet / *auf* die an andern Orten liegende Mobilien / und ausstehende Schulden *sich* extendire / (b) wenn schon die Zahlung anders wo versprochen; Denn der Locus solutionis überall bey ausstehenden Capitalien nicht consideriret wird / ausser was die Zahlung / die Sorten der Müntze / das Forum und dergleichen betrifft. Daß (3.) die Successio derer Mobilien und Capitalien nach denen Statutis des Domicilii geschehe / solcher gestalt ein Ehe-Mann in Sachsen seines Weibes Mobilia, sie mögen seyn wo sie wollen / erbe. (c)

ret solche allenthalben.

Gehet aber das Statutum auf unbewegliche Güter / so müssen zwar die Bürger auch ausser dem Orte des Statuti Ratione ihrer unbeweglichen unter der Jurisdiction des Statuentis liegenden Güter sich darnach achten / und darff demnach / wenn das Statutum verbiethet seine unbewegliche Güter an Fremde zu verkauffen / oder zu vermiethen / auch ausserhalb des Orts der Contract mit einem Fremden nicht geschlossen werden. Alleine der Effectus Statuti strecket sich nicht über die an fremdem Orte liegende Güter / es mag das Statutum etwas nach gemeinen Rechten zulässiges verbiethen / oder das darinnen Verbothene verstatten. Die ersten Statuta heissen prohibitiva, die andern permissiva. Als v. g. wenn das Statutum verbiethet / daß ein Minor nicht solle können *testiren*: Ein Ehe-Gatte dem Uberlebenden nichts solle vermachen: Die Brüder mit den Eltern zur Succession nicht sollen gelassen werden: Die Schwestern mit denen Brüdern nicht erben sollen / so hat solches keine Wirckung auf die anderswo liegende Güter. Und mag demnach ein Minor von denenselben wohl testiren: Ein Ehe-Gatte dem andern etwas vermachen; Denn das Statutum machet die Person nicht inhabil, sondern es ist nur die Alienatio in dem Objecto verbothen / wie wohl viele in diesem Passu dissentiren. Ferner mögen die Kinder zugleich mit denen Eltern / Schwestern mit denen Brüdern (es wäre denn Sache / daß das Statutum der Person eine Inhabilität gebe) wohl erben. Ingleichen wenn Statuta vergönnen / daß ein Minor Immobilia veralieniren: Filiusfamiliâs Testamenta machen / oder negotiiren möge / oder daß einer Jure Civili zur Succession untüchtiger (incapax) könne

Das auf unbewegliche Güter gerichtete / gilt nicht ausser dem Territorio.

(a) *Carpz. 1, 28, 19.* (b) *Rauchbar. quæst. 17. n. 5.* (c) *Carpz. 3, 12, 13.*

könne zum Erben eingesetzet werden / so gelten diese Statuta ausserhalb des Territorii nicht; Und kan man in gegenwärtigem Fall von der Disposition, betreffend die Solennität einer Handlung / (welche / wenn sie nach der Solennität des Orts getroffen wird / allenthalben gelten muß) nicht auf die Permission zur Handlung argumentiret werden. v. g. Das Statutum erfordert zum Testament 3. und 4. Zeugen / dieses Testament gilt an denen Orten / wo mehrere Zeugen nöthig seyn; Denn hierdurch wird niemanden præjudiciret. Hingegen dem Filiofamiliâs wird verstattet ein Testament zu machen / oder zu negotiiren / dem Minori erlaubet zu veräusern / ein Untüchtiger zur Succession gelassen; Diese und dergleichen Statuta können Ratione derer in fremden Territoriis liegenden unbeweglichen Güter nicht gelten.

Die Statuta pœnalia (straffende) gelten ausserhalb nicht.

V. Die Statuta, worinnen eine Straffe benennet / wircken zwar so viel / daß ein Unterthaner / welcher in loco Statuentis gesündiget / an fremdem Orte mit der benannten Straffe könne beleget werden / alleine wo er ausserhalb gesündiget hat / ist er zu bestraffen nach den Gesetzen des Orts / wo er gesündiget / wenn er auch von der Obrigkeit / unter welcher er wohnet / bestraffet wird. (a)

§. XXX.

Die Auslegung der Statuten. Worinnen gesehen wird

1. Auf die Worte.

WAs die Interpretation (Auslegung) der Statuten betrifft / so hat man / wie in andern Gesetzen / also auch in diesen zu sehen 1. auf die Worte des Statuti, 2. auf die Meynung / 3. auf die Absichten und Begnisse des Statuentis. Die Worte sind nach der gemeinen Rede-Art des Landes zu verstehen. Wenn demnach ein Statutum vom Weine redet / solches kan man nicht auf andere Getränckе ziehen; welches von Victualien handelt / gehet nicht auf Heu / Hafer und dergleichen. Welches von Mobilien disponiret / gehet nicht auf ausstehende Schulden; welches die Mutter von der Vormundschafft ausschliesset / entziehet derselben nicht die Erbschafft; iedoch muß man auch in diesem Fall auf die Bedeutung des gemeinen Rechts sehen. Wenn also ein Statutum von der Frucht redet / ist solches zu verstehen / nach Abzug der aufgewandten Kosten. Wie denn auch die Meynung des Statuentis nebst dessen Absichten in acht zu nehmen / denn wenn die Ausfuhr verbothen / so darff man nichts auf den Schultern wegtragen; Wenn nicht verstattet wird Getreydig wegzuführen / so ist auch solches vom

2. Auf die Meynung.

3. Auf die Absichten.

Mehl

(a) *Carpz. in Criminal. quæst. 54. n. 47.*

Mehl zu verstehen / *und* kan also wegen der End-Ursache ein Statutum eine Extension *haben*. Im übrigen sind die Statuta strictæ interpretationis; *Daher* sind diejenige / welche von Contracten reden / nicht auf die quasi *contracte* zu ziehen / welche von ausdrücklichen Pfanden dis-ponir*en* / *gehen* nicht auf die stillschweigende Pfande / inmassen sie dergestalt auszulegen seyn / daß man am wenigsten vom gemeinen Rechte *abweiche*. Vielmehr / so viel möglich / sind sie mit denenselben zu vereinbahren / und ausser ihre Materie / wovon sie handeln / nicht zu extendiren / nicht einmahl wegen gleichmäßiger Ursache / absonderlich / wenn sie wider das gemeine Recht seyn: muß also der Casus, welcher in Statuto ausdrücklich nicht enthalten / unter der Disposition des Juris communis bleiben / es wäre denn Sache / daß die Intention des Statu-enti*s* elud*iret* würde. Es nimmt auch das Statutum eine Erklährung aus einem andern Statuto, nicht allein desselbigen / sondern auch des benach-bart*en* Orts / vor allem hat man auf die Observanz, zumahln wenn solche in Gerichten bestättiget / zu sehen. Von welcher Materie der Herr Baron von Lyncker in seiner Commentation de Statutis §. 30. & seqq. handelt.

Werden strict erkläret.

Nehmen eine Erklährung aus andern Statutis.

§. XXXI.

Ferner sind in den Land-Städten offtermahlen gewisse Statuta und Sonder-Satzungen vorhanden / welche alsdenn völlig gelten / wenn die hohe Landes-Obrigkeit solche bestättiget / oder die Stadt dergleichen Satzungen zu machen / berechtiget ist / wie wohl auch *auf diesen* Fall / wenn das Statutum wider das Provincial-Recht / oder *wider das* Fürstliche Interesse laufft / eine Speciale Confirmation erfordert wird. (a) Dahero aber / daß eine Stadt Nieder- und Ober-Gerichte habe / ist das Recht Statuta zu machen / nicht zu erzwingen; iedoch ist dem Stadt-Rath nicht verwehret Ordnungen / welche die Administration gemeiner Stadt-Güter / auch die Policey und Handelschafft betreffen / auf gewisse Masse zu setzē. Dahero ist ein Stadt-Rath gemeiner Stadt zum besten Marck-Brau / Feuer und dergleichen Ordnungē zu machen wohl befuget. (b) Gestalt auch die Dorffschafften ihre gemeine Ordnungē / welche iedoch von denen Beamten confirmiret werden / unter sich aufrichten. Vielmehr ist dem Stadt-Rath solches durch das anvertraute Regiment vom Landes-Herrn stillschweigend eingeräumet / wenn schon keine Gerichtsbarkeit (Jurisdictio) demselben zustehen solte. (c) Nur daß solche auf die Entscheidung Bürgerlicher Contro-

Statuta derer Land-Städte / brauchen einer Confirmation.

(a) *Carpz. 1. R. 48.* (b) *Carpz. 2, 6, 2.* (c) *Mev. 1. Dec. 55. n. 5.* ver-

versien sich nicht erstrecken / denn in diesem Fall wird des Landes-Herrn Confirmation erfordert. (a) Die Statuta binden nicht weniger die Raths-Personen / als die Bürgerey / nicht aber diejenigen / welche des Raths Jurisdiction entzogen / als Professores, Universität-Verwandten / Einwohner der Frey-Häuser und Fürstliche Bediente. (b) Hieher gehören auch die Innungs-Articul, welche zu Verhütung besorglichen Mißbrauchs einer Bestätigung von der Landes-Obrigkeit (an einigen Orten auch vom Stad-Rath / wenn derselbe dessen berechtiget) (c) wenigsten der Observanz nach von nöthen haben; (d) Bey welcher Confirmation die Obrigkeit das Recht solche Articul oder Satzungen nach Gelegenheit der Zeit und der Lauffte zu vermindern / zu vermehren / zu bessern und zu ändern / oder gar aufzuheben / pfleget aus Vorsicht ihr vorzubehalten. (e) Gestalt auch die Obrigkeit berechtiget ist / einem oder dem andern die Frey-Meisterschafft / oder die Freyheit ausser der Zunfft zu arbeiten / zu ertheilen. (f)

Binden die Raths-Personen.

Innungs-Articul.

Sind von der Obrigkeit zu confirmiren.

Behält ihr vor solche zu ändern.

Auch die Frey-Meisterschafft zu ertheilen.

Es müssen aber die Innungs-Articul nur von Handwercks-Sachen / keines weges aber von andern dahin nicht gehörigen Dingen als Erbschafften / Vormundschafften / Braut-Schatz / Verbrechen / und andern Sachen / welche gesamte Bürgerschafft angehen / handeln. (g) Sie müssen auch nicht unbillig seyn / dergleichen sind / daß die Handwercks-Meister ihre Arbeit / oder ihre Waaren um einerley Preiß oder Lohn geben / und also in feilem Kauff nicht mehr oder weniger / denn der andere / verkauffen sollen. (h) Daß / was einer angefangen / oder zugeschnitten / der andere nicht ausmachen dürffe. Daß niemand in die Zunfft aufgenommen werden solle / er heyrathe denn eines Meisters Tochter oder Wittibe. (i) Daß sich keiner solle von andern meistern lassē. Daß sie keinē andern als eines Meisters Sohn oder Enckel im Handwercke wollē unterweisen. Daß / wenn einer wider den andern Klage anstellē wolle / vor dem Ober-Meister / nicht aber bey ordentlicher Obrigkeit ihn beklagen solle. Daß sie Müller-Leinweber-Schäffer-Kinder in ih-

Die Articul sollen nur handeln von Handwercks-Sachen.

Unbillige gelten nicht.

Unterschiedene Exempla derselben.

rer

(a) *Carpz. D. 3. n. 8.* (b) *Carpz. 3. 12. 17. seqq.* (c) *Mev. 3. D. 384. & ad jus Lub. Lib. 4. tit. 13. art. 3.* (d) *Carpz. 2. 6. 9.* (e) *Mev. 3. D. 37. n. 7.* (f) *Mev. 1 D. 55.* (g) *Carpz. 2. 6. 10.* (h) *Struv. S. Civ. Ex. 23. th. 67.* (i) *Mev. 3. D. 38.*

Zunfft nicht aufnehmen/ auch ihre Kunst keinem als um ein gewisses Geld und in gewissen Jahren lernen wollen / und dergleichen mehr / von welchen und deren Bestraffung beym Mev. ad jus Lub. lib. 4. tit. 13. art. 3. in f. nachzulesen. Diejenigen Statuta aber / welche der Vernunfft / Billigkeit denen Göttlichen und Weltlichen Gesetzen / und der Erbarkeit nicht zu wider/auch der Stadt und dem gemeinem Wesen nicht nachtheilig/und keine Gelegenheit zum Tumult und gefährlicher Unruhe geben / sind gültig / und wird billig drüber gehalten. Dergleichen sind 1. Daß derjenige / welcher nicht von Ehrlicher Geburth / von Zünfftigem Handwerck auszuschliessen sey; Welches doch nicht auf die ehrlich gemachte / zumahln durch die darauf folgende Ehe / viel weniger auf Müller / Bader/ Leinweber / Schäffer-Kinder zu ziehen. Gestalt auch eines Scharff-Richters Sohn zuzulassen. (a) Desto mehr sind Stadt-Knechte-Kinder auf- und anzunehmen / (b) Daß ein ieder/so im Handwerck aufgenommen werden und darinnen gelitten seyn will/eines redlichen Wandels und Lebens seyn/auch dieser wegen Glaub-würdiges Attestat beybringen müsse. Dahero der Handwercks-Leute bekanntes Sprüchwort: Ihre Aemter müssen so rein seyn / als wenn sie von Tauben gelesen wären. Diesem nach ist ein Handwerck nicht verbunden / Abdecker / Schweine-Schneider / Nachrichter / Privet-Fäger / Gerichts-Frohne und Land-Knechte / wenn sie schon die Profession aufgegeben / in ihre Zunfft einzunehmen / (wie wohl der Herr von Lyncker in seiner Decis. 1180. anführet / daß ein Stadt-Knecht nach Hinlegung seines Dienstes / weiln so denn die Macula aufhöre / zu seinem vorigen Handwercke wieder müsse gelassen werden): Vielmehr ist die Zunfft berechtiget / ein Mit-Glied / wenn solches unredliche Handthierung treibet / (es wäre denn / daß einer zu einem solchen Actu mit Gewalt gezwungen würde / vid. Richt. D. 80. n. 26. allwo befindlich / daß ein Meister einem ausgerissenen Soldaten ein Ohr abschneiden müssen um der angedroheten Lebens-Gefahr zu entgehen); oder mit Ehren-losen Leuten allstetige Gemeinschafft hat / oder einen verstorbenen Delinquenten zu Grabe träget (præjud. habet L. B. de Lyncker Decis. 960. an einem Becker / welcher einen wegen Diebstahls in hafftirten/und im Gefängniß gestorbenen Müller zu Grabe tragen helffen) oder aber dergleichen Schand-Thaten begehet / v. g. wenn ein Handwercks-Mann Krieges-

Unterschiedene Exemplar dererselben.

(a) Carpz. 2. D. 112. n. 18. (b) Käyser in proces. Crim. p. 76.

ges-Dienste annimmt / und ohne Abschied solche verlässet; wenn einer wegen einer Ubelthat verwiesen / oder in Contracten wegen eines Betrugs worauf eine Infamia erfolget / condemniret / solchen aus ihrer Zunfft zu stossen. Es ist aber unter dergleichen Leute nicht zu rechnen derjenige / welcher wegen einer nicht famösen That relegiret / oder welcher die Tortur erlitten und nichts bekannt / oder welcher ein Weibes-Bild geschwängert / und solche hernechst ehelichet / oder die von einer andern geschwängerte heyrathet / wie wohl gemeiniglich bey Zünfften hergebracht / daß diejenige / welche in Dingen / so dem Handwerck nachtheilig und unanständig sind / sich vergehen / von solchen sich straffen lassen / und sich mit dem Handwerck abfinden müssen / inmassen auch die Handwercker denjenigen Meister welcher vor der Trauung zu seiner verlobten Braut sich findet / wenn es einen solchen zu bestraffen hergebracht / die Abfindung zu fordern berechtiget / indessen aber niemanden wegen dieses Fehlers / welcher durch die vollenzogene Ehe aufgehoben wird / von der Zunfft ausschliessen / oder einen rechtmäßigen Vorwurff thun können / gestalt auch ein solcher keine Dispensation der Reception halber von der hohen Obrigkeit gebrauchet. B. de Lyncker D. 1299.

Es gehören ferner unter die zuläßlichen Articul, daß zu Verhütung aller Unordnung und Ungelegenheit niemand in zween Zünfften stehe / und zweene unterschiedene Handwercke treibe / es sey denn Sache / daß er es dermassen hergebracht habe; Daß auch endlich niemand in die Zunfft aufgenommen werde / er habe denn seine Lehr-Jahre ausgestanden / den Lehr-Brieff darüber erhalten / seine Wanderschafft verrichtet / und endlich das Meister-Stücke gemacht. Von welchen allen mit mehrern Richter Dec. 80. handelt.

Die Articul binden nur die Zunfft-Genossene.

Im übrigen binden die Articul keinen fremden / sondern alleine die Handwercks-Meister / auch denjenigen / welcher das Handwerck aufgegeben / wegen derer vormahln bey getriebenem Handwercke vorgegangenen Sachen. Es haben auch die Ober-Meister und Eltesten eine Erkänntniß derer Handwercks-Sachen / (iedoch stehet einer Stadt Obrigkeit frey / der Cognition sich gleichfalls anzumassen) und können sie die zu ihrer Zunfft gehörige Personen / wenn das Verbrechen wider ihre Statuta lauffet / (iedoch daß so viel die Halßstarrige betrifft / die Execution wider dieselbe / bey der Obrigkeit gesuchet werde / von welchen

Die Zünfften haben eine Erkänntniß derer Hand-

auch die Aufsuchung derer Böhne-Hasen auszubitten/) wohl belegen/ (a) auch in gewissen Fällen von der Zunfft ausschliessen/ oder solchen Verbrechern die *Ubung* der Kunst und Handwercks eine Zeitlang verbiethen/ welche *Suspension* auch wegen offenbaren Beschuldigung/ die einigen *Schein* hat/ gebräuchlich/ biß daß das inculpirte membrum entweder *durch* eine Absolutoriam oder erlittene Straffe sich von der Inculpation *loß* gewürcket. (b) Wobey aber die Obrigkeit Aufsicht zu haben/ und allen Mißbrauch zu steuren und abzustellen befuget/ absonderlich des Auftreibens und Scheltens/ welches zwar vormahln aus guter Absicht/ und zu Erhaltung der Zucht/ Ehrbarkeit und Gehorsams unter denen Handwerckern/ und zumahln unter denen Gesellen/ eingeführet/ und den Gescholtenen vom Handwercke/ und denen Zusammenkünfften/ auch von Treibung des Handwerckes/ gleich einen unehrlichen Menschen/ so lange/ biß er seiner Begünstigung wegen sich mit seiner Zunfft oder Cammeradschafft abgefunden/ ausgeschlossen/ allermassen auch diejenigen/ so mit einem Gescholtenen umgegangen/ für gleichen Schlages geachtet worden: (c) Hernechst aber bey entstandenen vielfältigen Klagen über dem Mißbrauch dieses Scheltens/ indem man offt ohne Ursache auch gegen diejenige/ welche in unbilligen Sachen nicht einstimmen wollen/ muthwilliger Weise damit verfahren/ in denen Reichs-Abschieden ernstlich verbothen. (d)

werckes Ehrechen/ auch Macht zu bestraffen.

Die Obrigkeit soll den Mißbrauch des Auftreibens und Scheltens verhüten.

§. XXXII.

WAs die ordentlich geschriebene Gesetze und Ordnungen betrifft/ sind solche entweder general und allgemein/ welche iedweden verbinden/ oder special, die wider das gemeine Recht lauffen/ und sonsten ein Privilegium oder Befreyung genennet werden. Die Ertheilung eines Privilegii im Heiligen Römischen Reiche stehet bey Römischer Käyserlicher Majestat/ iedoch in wichtigen Sachen/ mit Zuziehung derer Chur-Fürsten/ auch wohl gesamten Reichs-Stände. (e) In denen Fürstenthümen und Territoriis, bey iedem Landes-Fürsten: Eine Regirung ist nicht befuget Privilegia zu ertheilen. (f)

Die Gesetze gehen entweder alle an oder etliche Personen.

Wer Privilegia ertheile.

Die Privilegia sind entweder Realia, welche auf eine gewisse Sache gerichtet seyn/ und also einem ieden Besitzer selbiger Sachen zu weder

Sind entweder Realia

(a) *Carpz. 2. 6. 9. in f.* (b) *L. B. de Lyncker Decis. 713.* (c) *B. de Lyncker Dec. 1351.* (d) *Mev. 7. D. 84.* (e) *Carpz. c. 13. ad L. Reg. f. 8. n. 15.* (f) *Mev. 6. D. 420.*

der Personalia.

Nutzen kommen / oder sie sind Personalia, die nur eine gewisse Person angehen / und mit selbiger aufhören. Wo aber ein Zweiffel vorfället / was vor eines ertheilet sey / hält man das Privilegium vor eine Personal-Befreyung.

Die Personalia sind mancherley.

Die Personal-Privilegia sind entweder einem einzelen Individuo gegeben / oder einer Menge der Personen / welche entweder ein Collegium oder keines formiren / zu den ersten gehören die Privilegia einer Vniversität / Facultät / Stadt-Rath / Zunfft ꝛc. Zu der andern Gattung sind zu referiren die Privilegia derer von Adel / Soldaten / Geistlichen / Graduirten / Weibes-Personen / Armen / Pupillen / Minder-Jährigen / Bauren ꝛc. Die denen Collegiis ertheilte Privilegia kommen denen Successoribus zu gute / nicht aber die Privilegia letzterer Art / denn ob zwar solche denen Ehe-Gattinnen und der Familie zu statten kommen möchten (a) so haben doch die Erben sich derselben nicht zu erfreuen / es wäre denn Sache / daß bey Lebe-Zeiten des Privilegiati der Sache das Privilegium zugewachsen / v. g. wenn ein Minder-Jähriger wegen einer Læsion in Bürgerlichen Handlungen die Restitution bey Lebe-Zeiten nicht gesuchet / so ist solches seinen Erben unverwehret.

Kommen denen Erben nicht zu gute.

§. XXXIII.

Der Effect des Privilegii gehet nicht wider einen andern Privilegiirten.

Die Würckung des Privilegii ist / daß der Privilegiatus sich dessen bedienen könne: aber wie / wenn dieser mit einem andern Privilegiato concurrire? In solchem Fall kan man wider diesen sein Privilegium nicht vorschützen / es wäre denn / daß 1. die Privilegia unterschiedener Art / und eines Favorabler vor dem andern wäre / oder daß 2. einer mehr oder specialer oder stärcker privilegiiret. (b) Solte man in freyem Gebrauch eines v. g. Käyserlichen Privilegii turbiret werden / so könte man bey denen hohen Reichs-Tribunalien / ja wenn der Violator ein Mittelbarer Reichs-Unterthan ist / bey dessen ordentlicher Obrigkeit auf die in Privilegio enthaltene Straffe klagen. (c)

Except. 1.

Except. 2.

§. XXXIV.

Mittel wider die Turbatoren des Privilegii.

Die Real-Privilegia erlöschen / wenn die Sache / worauf sie gerichtet seyn / untergehet; wird aber solche restituiret / so entstehet wider das vorige Privilegium, als wenn ein abgebranntes privilegiirtes Hauß wieder aufgebauet wird. Die Personalia erlöschen mit der Personen Tode / welcher sie gegeben: beyde fallen weg 1. durch einen nicht Gebrauch /

Die Privilegia ꝛc.

(a) *Carpz. 1. 32. 17.* (b) *Carpz. 2. 11. 3.* (c) *Mev. 6. D. 341. & 7. D. 94.*

brauch / wo man aber keine Gelegenheit zum Gebrauch gehabt / oder dem Privilegirten es frey gestanden zu gebrauchen oder nicht gebrauchen / in solchen Fällen bleibet das Privilegium gültig / Richt. 2. D. 86. 2. durch einen Mißbrauch oder contrairen Gebrauch / 3. durch des Concedenten Revocation, und hat es damit kein Bedencken / wenn in der Concession die Formul enthalten / biß auf Widerruffen: oder auf Gut befinden: oder so lange es des Concedentis Wille / in welchem letztern Falle das Privilegium auch durch den Todt des Concedentis wegfället. (a) Ob aber die durch einen Contract / und vermittelst Geldes oder eines Æquivalents erhaltene Privilegia können zurück genommen werden? Solches ist regulariter zu negiren / es wäre denn / daß es dem Publico in Zukunfft schade / iedoch müste dem privilegiato Satisfaction gegeben werden. Ferner wird gefraget / ob der Successor concedentis die absolute gegebene Privilegia, zumahl aus einem oneroso Titulo revociren könne? Welches gleichmäßiges negiret wird / wenn auch jener durch eine Wahl zur Succession gelangen solte / weiln dasjenige / was der Antecessor Krafft seines Amts gethan / den Successorem vermittelst der Republic bindet. (b)

ren auf in vielen Fällen.

§. XXXV.

Endlich ist von diesen Privilegiis insgemein zu wissen / daß wenn über deren Verstand ein Zweiffel oder Irrthum entstehet / sie allemahl zum Behuff dessen / der sie ausgebracht / und mehr wider den Fürsten / der sie ertheilet / (iedoch ist dessen Person in Privilegio exemt, und kan man es wider ihn nicht gebrauchen) erkläret und verstanden werden müsse / wofern durch diese Auslegung nur dem dritten Manne an seinem Rechte und Befugniß kein Schade zugefüget wird / auf welchem Fall dieser mit der Exception sub & Obreptionis zu hören / (c) und wenn solche verworffen wird / ihm davon zu appelliren frey stehet.

Erklährung der Privilegien.

§. XXXVI.

Weiln nun alle Menschliche Handlungen / darvon die Rechte geordnet / entweder die Personen und deren Stand / oder derselben Güter / Vermögen und Thun angehen; So folget hieraus / daß das Recht entweder von denen Personen / und deren Stand sey / oder von derselben Gütern und Thun; Von Beyden ist erstlich zu wissen / was solchen

Das Recht gehet entweder die Personen an / oder Haab und Güter.

(a) *Gail. 2. O. 60 n. 16.* (b) *Tab. c. 5. de Obl. succes. in off.* (c) *Mev. 6. D. 419, & 8. D. 377.*

Von Beyden ist zu wissen/ 1. Was einem seines Standes und seiner Güte halber gebühre/ und 2. Wie durch Gerichtliche Klage er darzu gelangen möge.

chen Rechten nach einem ieden zustehe und gebühre/ und einer dem andern zu geben/ zu lassen und zu thun schuldig. Und denn zum andern/ auf was Art und Weise/ wenn nemlich sich der andere darzu/ was er schuldig/ nicht güthlich verstehen will/ zu dem seinigen durch Gerichtliche Klage und Zwang gelangen möge.

Der III. Titul.

Vom Recht der Personen/ und daher kommender ersten Abtheilung.

§. I.

Ein Mensch hat seinen Stand von Natur/ daß er eine Manns- oder Weibes-Person oder ein Zwitter sey.

EIne Person bedeutet allhier einen Menschen/ so in der Bürgerlichen Gesellschafft lebet/ und hat seinen Stand entweder von der Natur (ab ipsa natura) oder nach sonderlichem Rechte (a jure.) Der Natur nach ist 1. der Mensch entweder eine Manns- oder Weibes-Person/ oder auch ein Zwitter; Dieser wird zu dem Geschlechte gezehlet/ welches das andere übertrifft. Ist die Sache zweiffelhafft/ so wird er zum Männlichen Geschlecht gerechnet/ und also zu der Succession in Lehn-Gütern gelassen. (a) In solchem Zustande/ wenn er will zur Ehe schreiten/ welche ihm zwar ohne vorhergehende Besichtigung nicht erlaubet wird/ (b) stehet es ihm frey/ zu welchem Geschlechte er sich bekennen wolle; Jedoch daß er so denn des andern Geschlechts bey Vermeydung schwerer Straffe sich enthalte; Es ist auch eine Art der Zwitter/ welche zu keinem Geschlecht/ weiln die Natur bey ihnen verschlossen/ können gebracht/ und also keines weges zum Ehestande gelassen werden. Dergleichen vor wenigen Jahren in einem benachbarten Fürstenthum sich gefunden. Anlangend die Manns-Personen haben selbige vor denen Weibes-Personen/ was die Admission zur Würde/ zu denen Ehren-Stellen/ und Verwaltung des Regiments und die Publiquen Bedienungen betrifft/ einen Vorzug/ hingegen sind diesen herrliche Privilegia und Freyheiten im Betracht der Gefahr in der Geburth/

Ein Zwitter kan im Lehn succediren.

Wird zur Ehe gelassen.

Zehlet bißweilen.

Vorzug der Manns-Personen vor dem Weibl.

(a) Gigas de Crim. læs. Maj. l. 3. quæst. 16. sect. 15. (b) Carpz. 2. Conf. 16.

burth/ und dahero rührendem Schmertzen/ wie auch daß sie ein schwaches Werckzeug/ und also leicht zu überreden seyn/ von denen Rechten ertheilet/ welche Privilegia erster Art auch die Versicherung auf ihres Mannes Vermögen wegen ihres Brautschatzes und eingebrachten/ denen Standes-Personen zu gute kommen/ wie wohl diese die Rechts-Wohlthaten letzterer Art/ weiln sie bey ihren Räthen sich Raths erholen können/ nicht geniesen/ dahero kömmt/ daß eine Dame vom Gräfflichen oder Herren-Stande wider ihre Bürgschafft mit dem Vellejanischen Rath-Schluß sich nicht zu behelffen hat. (a) Im übrigen/ wenn ein Weibes-Bild in Rechten nicht wird privilegiiret befunden/ so hat sie mit denen Manns-Personen einerley Recht.

chen Geschlechte. Der Weibes-Personen Privilegia.

§. II.

VOr das II. sind etliche gebohren/ etliche noch im Mutter-Leibe. Von welchen Letzterern zu wissen/ daß sie in denen Sachen/ so ihren Nutzen betreffen/ denen allbereit Gebohrnen gleich geachtet werden/ dieser wegen wird die ihnen zustehende Erb-Portio bey Erbschaffts-Vertheilungen ausgesetzet/ und zwar vor die Frucht im Mutter-Leibe drey Portiones, als wenn drey Kinder könten gebohren werden. (b) Sie kommen auch im Verbrechen/ (nicht aber in Abschwerung eines Eydes/ welchen ein Weib unter diesem Vorwand nicht ablehnen/ wohl aber nach Befindung der Umstände erhalten kan/ daß sie solchen zu Hause ablege Mev. 5. Dec. 80.) der Mutter zu statten/ aller massen die einem schwangern Weibe/ wenn sie auch ihrem Vorgeben nach vor weniger Zeit schwanger worden/ zuerkannte Tortur, ja auch die Territio, (die Vorstellung) vielmehr die Todes-Straffe verschoben wird; Nach der Geburth kan zwar die Todes-Straffe so fort/ wenn nur vorhero dem Kinde wegen der Nahrung Vorsorge geschehen/ an ihr vollstrecket werden/ die Tortur aber muß noch einige Wochen/ biß sie wider etwas zu Leibes-Kräfften gekommen/ ausgesetzet bleiben. (c) Im übrigen werden die ungebohrne Kinder denen schon Gebohrnen in gewissen Fällen nicht gleich geachtet/ als sie machen noch keinen Gradum (Stufe) in der Blut-Freundschafft; Sie sind nicht in Väterlicher Gewalt; Sie haben nicht den Vorkauff oder Einstands-Recht in Verkauffung Groß-Väterlicher Güter; Sie kommen dem Vater nicht zu statten zur Entschuldigung

Einige sind noch im Mutter-Leibe. Welche in gewissen Stücken den Gebohrnen gleich seyn.

Kommen der Mutter zu gute.

Fälle/ worinnen sie denen Gebohrnen nicht gleich.

von

(a) Aut. Ex. 21. tb. 12. in f. (b) l. 7. ff. de reb. dub. (c) Richter Dec. 7.

von aufgetragenen Vormundschafften / noch daß er die gethane Verehrung wegen überkommener Kinder nach dem l. 8. C. de revoc. donat. revociren könne: Von welchen und andern Fällen mehr der Caranza de partu legitimo cap. 2. §. 1. weitläufftig handelt.

§. III.

Etliche sind Gebohrne.

WAs die Gebohrne anbetrifft / ist zwar nicht ohne / daß ein Kind im Ausgang des Neundten Monats / oder in der 40ten Wochen von der Conception anzu rechnen / nach dem ordentlichen Lauff der Natur gebohren werde / von welcher Ordnung die Natur / derer Herrn Medicorum Meynung nach / ohne grosse ungemeine Noth nicht abweichet: (a) Dahero / wenn ein Weib nach ihres Mannes Todt so fort zur andern Ehe schreitet / und die Geburths-Zeit des nechst dem Gebohrnen Kindes in die Ehe des verstorbenen Mannes reichet / als es wird im 7ten oder 8ten Monate nach der andern Hochzeit gebohren / das Kind vor einen Sohn des Verstorbenen / und aus der ersten Ehe gehalten wird. (b) Es sind aber auch die Herrn Medici darinnen einig / daß die Geburths-Zeit wegen sonderbarer Ursachen zu Zeiten verkürtzet / zuweilen verlängert werde / und ob zwar die vor Ablauff des 6ten Monats nach vollenzogener Hochzeit hervorkommende vollkommene Geburt / (denn die unrichtige Geburth / abortus, wenn es denen Weibern unrichtig gehet / hieher nicht zu ziehen) vor ein sicheres Argument frühezeitigen Beyschlaffs oder Schwängerung gehalten wird (wie wohl dergleichen frühzeitige Geburth ehrlich / und als Aechte und Rechte aus einem Ehe-Bette gebohren gehalten wird / (c) und also ein Pfarrer nicht befuget / sein Judicium darüber zu fällen / viel weniger eine schmähliche Glosse im Tauff-Buch bey des Kindes Nahmen zu dessen Præjudiz zu schreiben / oder aber dieser wegen Injuriarum belanget werden kan) (d) so kan man doch angehende Ehe-Leute wegen des im 7ten oder 8ten Monate nach der Hochzeit gezeugeten Kindes einer frühzeitgen Beywohnung / (und wenn auch solche ihrer Geständniß geschehen wäre / mag es doch dem Kinde / wie vorhero gemeldet / nicht schaden / nur daß die Eltern wegen der frühzeitigen Vermischung / so wohl der Kirchen-Censur / als der Weltlichen Straffe sich

Die ordentliche Geburth-Zeit gehet auf 9. Monaten.

Bißweilen ist die Zeit kürtzer.

(a) B. de Lyncker Dec. 707. (b) B. de Lyncker Dec. 426. (c) Habn ad Wesenb. de his, qui sui vel al. jur. n. 2. (d) B. de Lyncker Dec. 530.

sich unterwerffen müssen) (a) nicht leicht und so fort beschuldigen/ so gar/ daß/ wenn sie auch gleich sich vorhero zu einer Straffe erbothen/ auf nachmahliges Leugnen nicht einmahl mit dem Reinigungs-Eyd können beleget werden. (b) Man pfleget auch auf ieden Monate 30. Tage (andere rechnen den Monat zu 4. Wochen/ und also zu 28. Tagen/ und halten eine Geburth von 175. Tagen/ oder 24. Wochen nach der Hochzeit vor ehrlich) (c) zu rechnen/ (d) so/ daß einem Kinde/ welches nach der 26ten/ ja nach der 25ten Woche von der Hochzeit an zu rechnen/ zur Welt gekommen/ seine ächte und ehrliche Geburth/ absonderlich/ wenn die Eltern ihre Unschuld vorgeben/ nicht zweiffelhafftig zu machen. (e) Wenn nun ein Kind im 7den Monate kan gebohren werden/ wer will zweiffeln/ ob es im 8ten Monate geschehen könne? Und ist es unglaublich/ was einige vorgeben/ daß solche Geburthen schwacher Natur seyn/ ja gar nicht lange leben sollen; Dahero derjenige/ welcher wegen Hurerey oder Ehebruchs verdächtig ist/ den Verdacht damit nicht ablehnen kan/ daß von der Zeit/ da das Verbrechen geschehen seyn soll/ biß auf die Zeit der Geburth nur 8. Monate verflossen. (f)

Wie nun die Natur vermag die Geburth zu befördern/ also kan die Geburths-Zeit verlängert werden/ und zwar/ wenn ein Kind binnen den 10den Monat nach des Vatern Absterben oder Abreise zur Welt gebohren wird/ so ist an dessen ehrlicher Geburth nicht zu zweifeln; ein gleiches ist von denen/ so im Anfang des 11ten Monats gebohren werden/ zu halten/ (g) dasjenige aber/ welches nach dem 11ten Monat zur Welt kommt/ ist vor ein ehrlich Kind regulariter nicht zu achten. (h) Es wäre denn/ daß die Mutter die Zeit über/ da sie schwanger gewesen/ sonderbare Zufälle/ als stetiges Bluten/ schwere Kranckheiten/ Bekümmerniß/ Schwächung des Leibes und dergleichen gehabt. Bey welchen Umständen einige Medici und JCti die Geburths-Zeit auch wohl über dem 11ten Monate erstrecken. (i) Dieses ist fast unglaublich/ was Gothof. in not. ad Nov. 39. c. ult. meldet/ daß das

Die Geburths-Zeit gehet zuweilen über 9. Monaten. Aber nicht über 11. Monaten.

(a) Carpz. 3. C. 77. (b) Hahn ad Wesenb. de Statu hom. (c) Zachi. in quæst. Med. legal lib. 2. tit. 2. quæst. 2. n. 33. (d) Carpz. 5. R. 111. n. 5. (e) Richt. 2. Conf. 46. (f) B. de Lynck. Decis. 466. (g) Carpz. 4. 27. 18. (h) B. d. Lynck. D. 707. (i) B. de Lyncker cit. l.

Parlament zu Paris ein im 13ten Monat nach seines Vaters Todt gebohrnes Kind vor ein ehrliches erkannt habe.

Endlich ist zu wissen / daß man in zweiffelhafften Fällen vermuthe / es sey das Kind lebendig und nicht todt zur Welt kommen / (a) wenn es schon nicht geschrien; es wäre denn Sache / daß in denen Statutis ein anders erhalten / gestalt solche bißweilen erfordern / daß das Kind die 4. Wände beschrien habe / widrigen falls die Statuenten dafür wollen gehalten haben / daß das Kind todt zur Welt gekommen sey.

Eine todte Geburth ist kein Mensch. Wohl aber diejenige / welcher etwas mangelt.

Eine todte Geburth ist natürlicher weise vor kein Kind zu halten / es kann auch die Elterlichen Testamenta, worinnen es übergangen / nicht vernichten. (b) Ferner ist zu mercken / daß die Geburth / woran etwas mangelt / als die taub / blind / gelähmet ist / oder die an Gliedern zu viel oder zu wenig hat / vor rechte Kinder zu achten / (c) wie wohl sie nicht allemahl zur Succession in Lehn-Sachen gelassen wird.

Monstra sind keine Menschen.

Die Monstra aber und Miß-Geburthen als die keine Menschliche Gestalt haben / und bey welchen ein Trieb eines Viehes angemercket wird / sind unter die Kinder nicht zu rechnen.

Wie es unter Zwillingen wegen der ersten Geburth im Zweiffel zu halten.

Ob sie zwar bey denen Römern die Eltern von der Straffe der Kinder-Losigkeit frey machten. (d) Von denen Zwillingen ist dieses auch zu erinnern / daß / wenn man nicht weiß / welcher der erste gewesen / einige den schönsten / andere den stärckesten / wider andere den klügesten mit der Zeit / vor den Erst-gebohrnen gehalten haben wollen; andere aber stellen es aufs Loß. (e)

§. IV.

Abtheilung der Menschen vom Alter.

Ausser diesen finden sich noch andere Divisiones (Theilungen und Unterschiede) der Personen vom Alter / von ihrem Wohl-Aufseyn / von der Ehre / Reichthum und Armuth. Das Alter wird getheilet

1. ist das unmündige Alter.

1. in das unmündige Alter / welches drey Stufen hat nemlich Infantiam, die Kindheit / diese gehet biß ins 7te Jahr / von der Zeit an biß in das $10\frac{1}{2}$. Jahr heisset es Ætas infantiæ proxima. (Das Alter / so der Kindheit nahe /) von den $10\frac{1}{2}$. biß in das 14. Jahr / inclusive, heisset es das Alter / so der Jugend nahe ist / bey einem Mägdlein fänget sich die Jugend im 13ten Jahre an / ausser daß im Verbrechen dasselbe nicht eher / als biß ins 14te Jahr inclusive, vor Mannbar gehalten werde / vor das

2. die Jugend.

2. folget die Jugend / welche so wohl bey Jungfrauen als Junggesellen biß

(a) B. d. Lyncker Dec. 997. (b) l. 2. C. de posth. hered. inst. (c) l. 10. §. 2. de edict. ædilit. (d) l. 135. de V. S. (e) B. d. Lyncker Dec. 781.

biß ins 25te Jahr / (nach Sächsischen Rechten biß ins 21te Jahr) mit darunter begriffen / gehet / mitler weile / ob sie zwar Puberes seyn / auch ihr eigen Haußwesen führen mögen / so können sie doch / weiln sie noch keines rechten reiffen Verstandes sind / ohne Einwilligung ihrer Curatoren keine zu recht bestehende Handlung schliessen. Hierauf folget das *Männliche* Alter / welches sich über 40. biß 50. erstrecket / so denn endlich gehet man zu dem hohen Alter: Dessen Terminus a quo oder das Jahr / worinnen es sich anfänget / Rechtlicher Ermessung überlassen wird. (a)

3. Das Männliche Alter.

4. Das hohe Alter.

§. V.

IN Absicht auf die Gesundheit oder **das Wohl-Aufseyn** (Ratione Valetudinis) und zwar 1. des **Leibes** / sind die Menschen entweder **gesund** oder **kranck**. Welche letztere in gewissen Fällen einige Rechts-Wohlthaten zu geniesen / oder aber in vielen Stücken entschuldiget werden. Vor das 2. des **Gemüths** / sind die Menschen entweder **kluge verständige** Leute (sanæ mentis) oder **Sinn-verruckte** (dementes); Und diese sind entweder **toll** und **rasend** furiosi, deren etliche zu zeiten ihre Intervalla, Abwächselung / haben. Zu welcher Zeit sie derer Bürgerlichen Handlungen fähig sind / einen letzten Willen aufrichten / auch wohl heyrathen können; oder sind **närrisch** / oder **blöden Verstandes** / unter denen einige allen Verstandes beraubet sind / andere zwar schwachen Verstandes / solchen aber noch einiger massen brauchen können / dannenhero dieselbe zu Bürgerlichen Händeln und Verrichtungen zuzulassen: Welches doch auf des Richters Erkänntniß ankommt. (b) Hieher sind nicht zu bringen die simpeln und einfältige Leute / viel weniger die Stock- und Schalck-Narrn / oder eingebildete Narrn und hochmüthige Phantasten; Mit bessern Fug werden die Verschwendere denen rasenden Leuten gleich geachtet / so viel nemlich die Administration ihrer Güter betrifft / auch Bürgerliche zuläßige Handlungen / als Contracte Testamenta und dergleichen / welche Negotia sie / um sich an andere dadurch verbindlich zu machen / nicht abhandeln können. Im Verbrechen aber werden sie andern Delinquenten gleich bestraffet / und können sie sich mit ihrem Zustande nicht entschuldigen; Wie sie denn auch zum Ehestande gelassen werden / auch Contracte / wenn sie andere sich darinnen obligiren / wohl abhandeln /

Die Menschen sind 1. gesund oder kranck.

2. Kluge oder Sinn-verruckte / diese entweder toll oder närrisch.

Dessen tollen sind die Verschwender gleich. Welche nicht alieniren können.

[a] *Menoch. 2. A. Q. 59.* [b] *Menoch. l. 6. præs. 45. n. 66. seqq.*

Wohl aber erwerben. Wer ein Prodigus sey?

deln / und sich etwas erwerben mögen / daß demnach die Vergleichung dieser Leute mit denen rasenden nur auf gewisse maße zu verstehen. Wobey aber zu mercken / daß niemand vor einem Verschwender denen Rechten nach / pro prodigo juridice tali, zu halten sey / es habe ihn denn die Obrigkeit vor einen solchen declariret / die Administration der Güter untersaget / und einen Vormund constituiret. Vorhero mag man mit dergleichen Leuten / welche zwar Ethice Prodigi sind / und das ihrige liederlich herdurch bringen und verprassen / annoch sicher contrahiren; Und können sie ihre Handlungen nicht retractiren.

§. VI.

Abtheilung der Menschen nach den äusserlichen Gütern / 1. in geehrte oder nicht geehrte. 2. Reiche oder Arme. 3. Elende Personen.

NAch denen äusserlichen Gütern werden die Menschen unterschieden / 1. daß etliche in Würden und Ehren stehen / andere aber keinen Ehren-Stand haben / ja aller Ehre beraubet seyn / 2. daß einige wohl-bemittelte Leute seyn / und ihrem Stande nach / ein gutes Vermögen oder Auskommen haben / andere in Armuth leben / (wer aber vor arm zu halten sey / solches wird der Ermessung eines Richters / welcher vor allen auf die Condition und den Zustand der Person zu sehen hat / übergeben / (a) 3. daß einige / sie mögen im Ehren-Stand leben oder nicht / Mittel haben oder keine / dennoch im Regard anderer vor miserable Personen geachtet werden / als da sind Wittiben / Wäisen / Krancke &c.

§. VII.

Dem Rechtlichen Stande nach sind die Personen mancherley.

DEr Rechtliche Stand (Status legalis) der Personen / welcher von denen Gesetzen entstehet / und nach welchen iedermänniglich in Bürgerlicher Gesellschafft gewisse Rechte zu geniesen hat / ist dreyerley / 1. der Stand der Freyheit (Status libertatis) welchem entgegen gesetzet wird die Knechtschafft (Servitus) / 2. der Stand des Bürger-Rechts Status Civitatis, (es wird aber allhier das gemeine Reichs-Bürger-Recht verstanden / nicht aber das particulaire Recht einer Landes- Stadt) dessen Gegen-Satz ist / fremd oder ausheimisch seyn (Peregrinitas) 3. der Stand der Häußlichen Gesellschafft / in welchem sie leben / oder des Geschlechts / mit welchen sie gewisse Rechte zu geniesen haben.

§. VIII.

Nach dem Rechtlichen Stande

IN Betracht der Freyheit sind einige freye Leute / andere aber Knechte

(a) *Menoch. 2. A. Q. c. 65.*

Knechte oder Leibeigene: Auſſer diesen giebt es / zumahln nach Römischen Rechten nicht den dritten Stand / denn was einige von denen an ein gewisses Land-Gut gebundenen (adscriptitii) anführen / so ist zu wissen / daß derer etliche frey seyn / etliche aber Knechte / deren Condition, unerachtet in denen Stufen der Dienstbarkeit einiger Unterscheid seyn möchte / deßhalben nicht geendert werde. Diejenigen Knechte aber / welchen die Freyheit unter einem Beding versprochen (Statu liberi) ob zwar was die Contracte oder das Privat-Verbrechen betrifft / sie einiger maſen als freye Leute tractiret wurden / so waren sie doch in Betracht ihres Standes und gröbern Verbrechens (quoad publica delicta) Knechte. (a)

de sind die Personen entweder Freye oder Knechte. Es gibt nicht die dritte Art.

§ IX.

FReye Leute sind / welche nach ihrem Belieben handeln und thun mögen / was zu Rechte nicht verboten / und dieses so wohl in Ansehung ihrer Person / daß sie mögen thun und lassen / sich aufhalten / wo sie wollen / eine Lebens-Art erwehlen und treiben / alles nach ihrem Gefallen und eigener Willkühr / als auch ihrer Güter / von welchen sie nach ihrem eigenen Willen und Gefallen disponiren oder gebaren mögen; Jedoch Beydes nach der Richtschnur derer Gesetze / und in deren Schrancken / denn denen Gesetzen dienen ist Freyheit; Gestalt auch eine unbillige Gewalt (Vis,) ob zwar dieselbe die Würckung der Freyheit hemmet / deroselben nicht schadet.

Was Freyheit sey?

Es werden aber die Freyen unterschieden / so / daß etliche sind Frey-gebohrne / so von freyen Eltern gezeuget werden / und ist es genug / wenn die Mutter / entweder da sie schwanger worden / oder schwanger gegangen / oder gebohren hat / frey gewesen / und mag die der Mutter zugestossene Dienstbarkeit dem Kinde nicht schaden; Andere aber sind frey gelassene / welche von ihren Herrn aus der Dienbarkeit frey gelassen oder frey gezehlet worden. Einige dieser freygelassenen erhielten zu zeiten das Recht güldene Ringe zu tragen / denn die Freygelassene bedieneten sich der eisernen Ringe / oder wurden denen Natalibus restituiret: Beyde wurden denen Freygebohrnen gleich geachtet / ausser daß in dem ersten Falle dem Patrono oder gewesenen Herrn das Jus Patronatus / welches sich auf die Person des Freygelassenen / vermöge dessen der Freygelassene seinem Patrono eine Reverence

Die Freyen sind entweder Frey-gebohrne. Oder Freygelassene.

Unterscheid unter denenselben.

auch

(a) *B. d. Lyncker in Comment. de Statu hom. §. 9.*

auch ihm an die Hand zu gehen schuldig / und auf seine Güter / aus welchen dem Patrono eine gewisse Portion auf dem Todes-Fall der Freygelassenen durch die Gesetze gegeben / auf gewisse mase erstreckete / übrig bliebe / welches bey dem letztern Casu aufgehoben wurde / dahero die Käyser diese Concession selten ertheilten. Die Art der Frey-lassung war bey denen Römern mancherley / denn sie würde verrichtet entweder 1. mit gewissen Ceremonien in Gegenwart der Obrigkeit / oder 2. in der Kirche / oder 3. im Testament oder 4tens unter guten Freunden / oder vermittelst eines Laß- oder Frey-Brieffes. Welche Arten zum Theil bey der Freylassung derer eigenen Leute heutiges Tages pflegen gebrauchet zu werden.

Art der Frey-lassung.

Die Knechte oder Leibeigene sind / welche ihren Herrn unterworffen / und keine Gerechtigkeit oder Freyheit genieſen. Die Knechtschafft ist zwar durch die Kriege und Gefangenschafft / zumahln in denen Orientalischen Ländern / und zwar fast bey dem Ursprung derer Republiquen entstanden / worauf unter denen Völckern die gebohrne Sclaven aufgekommen; denn eine Sclavin konte nichts anders als Sclaven zur Welt bringen; Es haben aber die Römer noch andere Arten / wodurch ein freyer Mensch in die Sclaverey verfallen konte / gehabt / als wenn ein 20. Jähriger sich per tertium an einem unwissenden Käuffer Profits wegen verkauffen liesse. Welcher seine Freyheit nicht durch den Verkauff / sondern wegen seines dadurch begangenen Verbrechens verlohre / auch keine Einsetzung in denen vorigen Stand zu hoffen hatte. Unter diesen Knechten / unerachtet ihre Handthierung unterschiedlich / war doch / so viel ihre Stelle (Statum) betrifft / kein Unterscheid / sie waren alles Bürgerlichen Rechts beraubet / und wurden unter die übrigen Güter ihres Herrn / ja unter das Vieh gerechnet / (a) und ob zwar diese Beschaffenheit eines Menschen wider die Natur ist / oder wider den ersten Zustand des Menschlichen Geschlechts; denn von Natur ist niemand ein Sclave / und mag dahero / daß einige Menschen von Natur ungeschickt sind sich zu guberniren / einem Tertio kein Jus zu wachsen / (b) so streitet solche doch nicht wider das Göttliche Recht / 1. Cor. 8. v. 21. oder wider die Vernunfft / weßwegen sie auch im Päbstlichen Rechte nicht verworffen.

Leibeigene / was sie seyn. Woher sie gekommen.

Unter ihnen ist kein Unterscheid.

Die Leibeigenschafft ist nicht unrecht.

§ X.

(a) *l. 2. §. 2. ad L. Aquil.* (b) *Pufend. lib. 6. t. N. G. c. 3. §. 2. seqq.*

§. X.

OB nun zwar gemeiniglich/ auch von einigen Gelehrten/ vorgegeben wird/ daß die Leibeigenschafft unter uns unbekannt sey/ inmassen darvor gehalten wird/ daß solche im 13ten Seculo abgekommen/ (a) und dieser wegen die Römischen Jura, welche vom Sclaven-Stand handeln/ übergehen/ so weiset doch die Erfahrung ein anders aus: und zwar 1. an denen gefangenen Ungläubigen/ denn weilen die Barbarischen Völcker die gefangene Christen als Knechte und Sclaven tractiren/ so brauchen die Christen jure talionis, eben das Recht gegen die gefangene Barbaren/ und kan man auf dieselbe die Römischen von Sclaven handelnde Rechte füglich applici-ren. (b) Wie wohl unsere bey denen Barbaren gefangene Christen/ ob sie zwar in die Viehische Dienstbarkeit geführet seyn/ und vom Feinde als Sclaven gebrauchet werden/ ihre Freyheit nicht verlohren und derer Römischen Fictionum postliminii und legis Corneliæ, sie mögen beym Feinde sterben oder wiederkommen/ nicht gebrauchen/ gestalt auch die in der Gefangenschafft geschlossene Handlungen/ Testamenta und Bürgerliche Negotia unter denen Ihrigen gültig seyn. (c)

Die Sclaven sind noch heutiges Tages.

Vor das 2. kan man unter die Sclaven rechnen diejenige/ welche wegen eines schweren Verbrechens zum Ruder und auf die Galeen condemniret werden. 3. sind an vielen Orten in Europa/ absonderlich im Teutschland eigene Leute/ so in etwas mit denen Sclaven/ mehr aber mit denen Römischen glebæ addictis zu vergleichen/ auf welche *eigenbehörige* die Römischen Rechte/ so von denen Sclaven und Freygelassenen handeln/ füglich zu appliciren/ wie solches Husanus Stammius und andere in ihren Schrifften stattlich erwiesen/ daß man also dieserwegen die Römischen Gesetze in dieser Materia nicht negligiren solle/ nicht zu gedencken 4tens/ daß man obige Jura auf die Dienstbothen/ welche zwar vor sich frey/ und vermöge einer Paction auf gewisse Zeit um einen billigen Lohn in den Dienst treten/ extendiren könne; nicht weniger auf diejenige/ welche auf denen Edel-Höfen wohnen/ und die Feld- und andere Arbeit zu gewissen Tagen/ oder um einen gewissen Lohn verrichten müssen/ auch ohne ihrer Herrn Bewilligung anders wohin nicht ziehen dürffen.

Dahin sind die zum Ruder Verdammte zu rechnen. Leibeigene haben in vielen Stücken mit denen Sclaven eine Verwandschafft.

Der

(a) *Gudelin de jure Nov. c. 4.* (b) *Stam de Serv: pers. l. 1. tit. 1, c. 4.*
(c) *Autor Ex. 40. th. 70.*

Der *IV. Titul.*

Von der andern Abtheilung der Personen.

§. I.

Die Personen sind entweder ihre eigene Herrn oder fremder Gewalt unterworffen.

IN Betrachtung der Häußlichen Gesellschafft / worinnen ein Mensch sich befindet (quoad statum relatum familiæ) und nach dieser Rechtlichen Betrachtung / werden die Personen unterschieden / daß etliche ihre eigene Herrn seyn / oder keines andern Gewalt untergeben / verstehe Privat- Gewalt oder Herrschafft / denn was das Obrigkeitliche Regiment anbetrifft / so sind alle und iede Unterthanen demselben unterworffen; etliche aber stehen entweder unter der Herrn oder der Väterlichen Gewalt.

§. II.

Derer Herrn Gewalt waren unterworffen die Knechte.

DEr Herrn Gewalt waren bey denen Römern die Knechte und Leibeigene unterworffen: woher und auf was weise diese Gewalt ihren Ursprung gehabt / und wie die Knechte in der Herrn Gewalt gekommen / wie sie darvon befreyet worden / ist im vorhergehenden Titul angezeiget: nur dieses ist / was die Effectus dieser Gewalt betrifft / oder worinnen sie bestanden / annoch zu gedencken; daß solche Gewalt / nachdem der Käyser Antoninus die Gewalt / die Sclaven zu tödten / denen Herrn entzogen / nicht weniger wider das Barbarische Tractament derer Herrn denen Knechten eine Zuflucht zu den Frey-Oertern vergönnet; darinnen bestanden / 1. daß der Knecht dem Herrn gantz eigen war / und er denselben verkauffen / auch in die Bande legen / und sonsten straffen konte / 2. daß er dem Herrn Dienste zu leisten schuldig / 3. daß er nichts eigenes gehabt / sondern alles dem Herrn erworben.

§. III.

Die heutigen Dienstboten sind freye Leute.

HEutiges Tages werden freye Leute ums Lohn in Diensten genommen / welche / wenn schon durch eigene Verbindlichkeit ihre völlige Freyheit nach Belieben zu schalten und zu walten / wenigsten was die Handthierung betrifft / einiger massen eingeschräncket ist / dennoch freye Leute seyn / und zu vorhabender Verehlichung ihrer Herrn Consens nicht bedürffen; wie wohl einem Herrn das Hauß-Regiment / (Disciplina

plina domestica) zustehet/dem ein Gesinde durch den Antrit im Dienste sich freywillig unterwirfft / so / daß ein Herr selbiges wegen seines Verbrechens mäßig/ auch wohl mit Schlägen zu straffen / (bey welcher Züchtigung/ wenn etwa wider die Intention des Herrn dem Gesinde ein Unglück v. g. durch einen Fall zustossen solte / dem Herrn dieses nicht beyzumessen / noch er zu bestraffen ist /) nicht aber zu incarceriren / viel weniger / wenn das Verbrechen eine ordentliche Straffe nach sich ziehet / damit zu belegen befuget / gestalt wegen der Excessiven Züchtigung und zugefügten Schimpffs ein Herr vom Gesinde oder dessen Eltern Injuriarum belanget / auch eine Frau / welche ihre Magd eine Schand-Hure heisset / zur Satisfaction angehalten werden mag. Können doch von ihren Herrn gestraffet werden.

Ob nun zwar das Gesinde den angetretenen Dienst vor der Zeit ordentlicher weise nicht verlassen kan / vielmehr / wenn man seiner mächtig wird / so viel Tage / als es aus dem Dienst getreten / nach zu dienen schuldig / oder der Herr sein Interesse so wohl wegen erlittenen Schadens als zurück gebliebenen Vortheils zu fordern / und dieses durch ein Jurament (Es wäre denn Sache / daß die Statuta ein Gewisses determinirten / wobey es ohne fernern Beweiß sein Verbleiben hätte /) zu erweisen/zugelassen/ auch des Gesindes Mobilia zu behalten/ihm erlaubet wird; So mag man es doch nicht nöthigen den versprochenen Dienst anzutreten / und ist genug / wenn dem Herrn / weiln es eine Obligatio faciendi ist / sein Interesse, und zwar nach Lübischen und Hamburgischen Rechten den halben Lohn giebt; inmassen es auch auf gleiche weise gehalten wird/ wenn der Herr das Gesinde in den Dienst anzunehmen ohne Ursache verwegert. Sie müssen den Dienst aushalten.

Im übrigen wie ein Gesinde treu / fleißig und redlich zu dienen / auch den Dienst in Person / es wäre denn Schwachheit halber / zu verrichten schuldig / wie wohl es unmügliche / unanständige / und gefährliche Dienste / worinnen Leib und Leben periclitiret / auch solche / worzu es sich nicht vermiethet / zu verrichten nicht schuldig / es wäre denn auf dem letztern Falle / daß es versprochen alles zu thun / was man ihm heissen würde. Und treulich dienen.

Also soll ein Herr den verglichenen Lohn / (anlangend den Schaden / welchen Knechte oder Mägde in ihrem Dienste an Leib und Gesundheit nehmen / solchen zu ersetzen / oder die aufgewandte Unkosten zu Erlangung der Gesundheit herzugeben / ist der Herr nicht verbunden / wofern nur nicht der Herr Ursache darzu gegeben hätte /) oder so dieser nicht determiniret / Ein Herr muß ihnen den Lohn reichen.

was billich und gebräuchlich ist/ oder nach Hamburgischem Recht / zwischen minsten und meisten nach des Rechten Erkänntniß / es wäre denn Sache / daß es gar auf Gnade gedienet / zu rechter Zeit reichen; Inmassen das Gesinde wegen seines Lohnes auf des Herrn Gut nicht allein stattliche Privilegia hat / und ob schon der Herr Anstands-Brieffe ausgewircket / selbiges den Lohn zu fordern berechtiget / sondern auch aus seines Herrn Hause ehe und bevor es befriediget / zu weichen nicht schuldig; nicht zu gedencken / daß zu Erlangung des Lohns dem Herrn / welcher sich zur Zahlung nicht will bewegen lassen / so viel als es zu fordern haben möchte / zu entziehen / ihm einiger massen nachgesehen / und als ein Dieb mit der ordentlichen Straffe nicht beleget wird. Ferner soll er das Gesinde vor Ablauff der Zeit aus seinem Dienst nicht stossen. Widrigen falls der Herr nach Hamburgischem Rechte seinem Knechte den angedingten Lohn desselbigen Jahrs entrichten muß. Wie aber ein Herr dem Gesinde/welches ausser der Zeit aus dem Dienst trit/den auch verdienten Lohn zu reichen nicht verbunden/vielmehr die beym Antrit des Dienstes gegebene Kleider und Lieberey ihm abnehmen / und die entwandte Sachen abforden kan / gestalt auch auf den Leugnungs-Fall des flüchtigen Gesindes/wenn es sonsten verdächtig/ zur Tortur kan gebracht werden; also ist er auch berechtiget / das Gesinde wegen ansteckender gefährlichen Kranckheit aus dem Hause zu schaffen / nicht weniger wegen dessen Boßheit und Laster / oder auch / wenn es zu dem Dienst / worzu es sich vermiethet hat / untüchtig / gar aus dem Dienst zu lassen.

Darff es vor der Zeit aus dem Dienst nicht stossen.

Es sey denn wegen dessen Boßheit/ Kranckheit und Ungeschickligkeit.

§. IV.

Fälle/in welchen das Gesinde vor der Zeit aus dem Dienst treten kan.

WAs Eingangs gesaget worden/daß das Gesinde vor Ablauff verglichener Zeit aus des Herrn Dienste nicht treten könne / hat seine Abfälle / und zwar

1. Wenn es sich verehelichet.
2. Wenn ihm eine Vormundschafft anstirbt.
3. Wenn der Herr dem Gesinde die Nothdurfft an Essen und Trincken nicht reichet.
4. Wenn der Herr das Gesinde übel hält / wie wohl in diesem und nechst vorstehenden Fall das Gesinde bey der Obrigkeit sich beschweren soll / und wenn der Herr Obrigkeitlicher Verordnung nicht nachkommen will / so denn vom Dienst sich loß machen kan.

5. Wenn

5. Wenn das Gesinde in eine Kranckheit fället.

6. Oder auf keine gewisse Zeit sich vermiethet. Welche und andere Ursachen / weiln sie in jure nicht determiniret / dem Ermessen eines Richters übergeben werden. Dieses ist zu erinnern / daß durch Absterben des Gesindes dessen Verbindlichkeit aufhöre / und nicht auf die Erben falle / welchem man doch den biß auf die Zeit des Absterbens verdienten Lohn reichen muß: wäre aber dem Gesinde vom Herrn ein mehrers / als es verdienet / gezahlet / so wären auch seine Erben nach Lübischen und Hamburgischen Rechten etwas heraus zu geben nicht schuldig: nicht weniger ist der Dienst durch Absterben des Herrn oder der Frauen aus / und wie das Gesinde wider seinen Willen denen Erben zu dienen nicht mag gezwungen werden; also kan man auch die Erben nicht nöthigen / es nach Ablauff weniger Zeit nach des Herrn Tode länger in Diensten zu behalten / noch am Lohn ein mehrers / als es verdienet / zu reichen.

Was im Vorhergehenden vom Gesinde gemeldet worden / solches kan beym Mevio ad jus Lubec. lib. 3. tit. 8. art. 5. & seq. Husano de homin. propr. und Stammio de servitute personali weitläufftiger nachgelesen werden / bey welchen Autoribus mehrere zu dieser Materie gehörige Quæstiones zu finden.

§. V.

Eine nähere Verwandschafft haben mit den Römischen Sclaven oder mit denen Adscripticiis die Eigenbehörige / Leibeigene (Homines proprii) deren ihr Zustand nach eines ieden Orts Gewohnheit unterschieden ist; In denen Mitternächtigen Ländern / und an der Ost-See ist ihre Conditio gar schlimm / an andern Orten / als in Hessen und Westphalen haben sie einen leidlichern Zustand: Man kan sie nicht eigentlich unter die Sclaven rechnen / denn sie sind des Bürgerlichen Rechts und derer Contracte fähig / können auch vor Gerichte stehen. (a) Indessen sind sie auch nicht gäntzlich vor freye Leute zu achten / gestalt sie ohne Consens und Genehmhaltung ihres Eigenthums-Herrn sich nicht dürffen verehelichen / (b) ohne dessen Willen nicht anders wo sich hinwenden / in Städten und Zünfften nicht aufgenommen / (c) zum Notariat-Amt oder einigen Officio nicht gelassen werden / wie denn auch ihnen an vielen Orten nicht vergönnet / Bürger.

Leibeigene

Sind unterschiedlicher Art.

Sind denen Freyen in einigen Stücken

In andern denen Sclaven gleich.

(a) *Myn. 2, O. 23.* (b) *Mev. 5. D. 230.* (c) *Besold. Th. Pr. verb.*

gönnet / nicht einmahl von ihren Mobilien im letzten Willen zu disponiren / daher Magerus de Advocat. arm. c. 7. n. 734. von ihnen schreibet / daß sie eine eigene Art (Speciem) constituiren / welche von denen Sclaven / von Freygelassen / von Adscriptitiis / von denen Statu liberis, &c. und von allem etwas participiren. Von ihrẽ Ursprung kan beym Struvio Ex. 40. th. 72. nachgelesen werden. In Sachsen heissen sie Lassen / in der Pfaltz nennet man sie Wild-Fänge. Der gemeine Nahme ist Leibeigen / Eigenbehörige. Es werden aber diese Leute eigen / entwe-

Sie sind durch die Geburth

1. der 1. durch die Geburth / inmassen derjenige / welcher auf einem eigenbehörigen Hofe gebohren / so lange vor eigen geachtet wird / biß ein anders ausgemacht Mev. 5. Dec. 227. und hierinnen siehet man nicht / wie sonst die Römischen Rechte wollen / auf die Mutter / sondern auf den Vater / wenn schon die Mutter frey ist / welche nicht zwar den Statum Mariti [denn sie dessen ungeachtet frey bleibet] doch aber ihn als ihrem Ehe-Gatten folgen muß: dahero auch / wenn Vater und Mutter unterschiedene Eigenthums-Herrn haben / die Kinder ihres Vatern Condition folgen. Wie wohl dem Eigenthums-Herrn des Weibes an seinen Rechten nicht præjudiciret wird / gestalt dieser dem Herrn des Mannes entweder ein billiges Kauff-Pretium vor seinen Eigenbehörigen abfordern / oder nach geendigter Ehe / wenn er nur nicht listiglich oder aus gefährlicher Intention stille geschwiegen / sie in Person wieder begehren kan. (a) Hingegen wenn eine freye Manns-Person ein Leibeigenes Weib nimmt / so sind die in dieser Ehe gebohrne Kinder frey / und muß der Mann vor sein Weib ein billiges Kauff-Pretium dem Eigenthums-Herrn geben. (b) Welches alles auf diese Recht-Regul sich gründet / quod liberi in matrimonio nati

2. durch eine Paction.

patris conditionem sequantur. l. 19. D. de Stat. homin. Vor das 2. ob zwar niemand durch einen Contract zum Sclaven sich machen kan / so ist doch einem freyen Menschen nicht verwehret sich in den Eigenthum zu geben / und ob wohl diese Conventio denen schon gebohrnen / ja auch nur concipirten Kindern nicht nachtheilig seyn mag / so folgen

3. durch Verjährung.

doch die nechst den Gezeugeten Kinder des Vaters Condition. (c) 3. Werden einige leibeigen durch eine Verjährung (d) (nach Römischen Rechtẽ kan ein freyer Mensch durch eine Verjährung seine Freyheit nicht ver-

(a) *Mev 2. D. 231. seqq.* (b) *Mev. 6. D. 335.* (c) *Mev. ad jus Lub. lib. 1. t. 3. art. 3. n. 33.* (d) *Stam. de Serv. pers. lib. 3. c. 4.*

verliehren oder Sclave werden) und zwar in 30. Jahren/ wenn man ohne Titul verjähren will/ sonsten aber sind 10. oder 20. Jahre hinlänglich/ wenn der Eigenthums-Herr einen Titul vor sich hat. (a) In der Pfaltz ist gebräuchlich/ daß/ wenn ein Fremder über Jahr und Tag auf dem Lande mit Wesentlicher Wohnung sich aufgehalten/ so denn leibeigen worden/ und den Fahr-Gülden geben müsse. (b)

§. VI.

Das Recht des Herrn auf der Leibeigenen Person

DAs Recht der Eigenthums-Herrn gehet so wohl auf die Personen/ als auf die Güter: Im Betracht des Ersten/ sind sie dem Herrn alle Ehrerbiethung schuldig/ sie dürffen wider ihn keine Ehrenrührige Klage anstellen/ sie müssen dem Herrn allen geziemenden Gehorsam und richtige Præstation dessen/ was sie zu geben oder zu thun schuldig sind/ an einigen Orten eydlich/ sonsten aber vermittelst Hand-Schlages angeloben; sie können an etlichen Orten wegen ihres Verbrechens gezüchtiget oder incarceriret werden/ sie dürffen ohne ihres Herrn Bewilligung den Hof nicht verlassen/ indem sie eine Portion des Hofes seyn/ und vor unbeweglich mit geachtet werden. (c) wenn sie flüchtig werden/ so kan der Eigenthums-Herr sie verfolgen/ ergreiffen/ zur Hafft bringen/ und in Bande werffen/ und kan sie Remediis petitoriis und possessoriis abfordern/ nicht weniger sie/ zumahln mit dem Hofe/ verpfanden und veralieniren. (d) sie sind schuldig die angesetzte Frohne/ Korn/ Geld und andere Pachte/ und übrige Præstanda richtig und unwegerlich abzuführen. Sie sind nicht berechtiget/ die ihnen übergebene Güter und Hofe zu veralieniren/ oder zu verpfänden/ nach ihrem Todte gebühret dem Herrn eine Erb-Portion oder etwas Gewisses/ welches das **Trauer-Recht** heisset/ und zwar wenn es das beste Stücke Vieh ist/ der Haupt-Fall/ wenn aber das beste Kleid dem Herrn zustehet/ ein gewand Fall genannt wird. (e)

Auf ihre Güter.

§. VII.

Eigene Leute werden frey 1. durch eine Freylassung

ES erhalten aber die Eigene Leute ihre Freyheit/ 1. durch eine Freylassung/ welche von denen Eigenthums-Herrn (denn derjenige/ welchem nur die Fruchtniessung (Ususfructus) oder ein Lehn-Recht (Dominium utile) an den Eigenbehörigen und dessen Hofe zuste-

(a) *Husan de hom. propr. c. 5 n. 21.* (b) *Burgol de Nor. Rer. Imp. p. 1. D. 26. th. 8.* (c) *Mev. 1. D. 69.* (d) *Mev. 4. D. 24.* (e) *Mencke in Tract at. Synopt. ad tit. de Colluf. dereg.*

ſtehet / die Freyheit nicht geben kan) (a) ſo wohl im letzten Willen / als durch eine Handlung unter Lebende / gegen Erlegung eines gewiſſen Geldes / oder umſonſt / vermittelſt Ertheilung eines Frey-Brieffes (wird auch ſonſten Laß- oder Sleich-Brieff genannt) pfleget ertheilet zu werden / ſo gar / daß an einigen Orten der Eigenthums-Herr den Eigenbehörigen / wenn dieſer den Hoff verlaſſen / und ſein Glück weiter ſuchen / oder das Bürger-Recht gewinnen will / gegen Offerirung eines billigen / und dem Herkommen gemäſſenen Pretii frey zu geben gehalten iſt; widrigen falls die Landes-Obrigkeit ſich ins Mittel ſchläget und die Freylaſſung befördert. Es kan auch einer von denen Mit-Herrn wider der andern Willen / nicht weniger der Erbe / welcher die Hæreditæt ex fideicommiſſo abzutreten ſchuldig / den Leibeigenen frey laſſen / nur daß denen mit Eigenthums-Herrn oder dem Fideicommiſſario ein billiges Pretium vor das an den Leibeigenen ihnen zuſtehende Recht gezahlet werde / welches von der Obrigkeit / im Fall die Eigenthums-Herrn ſich dißfalls nicht vergleichen können / zu benennen (b)

Die Manumiſſio wird bißweilen præſumiret.

Hieher gehöret / wenn die Leibeigene mit Genehmhaltung / oder auch mit Vorwiſſen und ohne Contradiction ihrer Herrn zu einer ſolchen Bedienung / Ehre und Würde / ſo wohl in Civilen / als Militaren Stande gelangen / v. g wenn ſie einen Gradum auf Academien annehmen / welche mit der Leibeigenſchafft zugleich nicht beſtehen mag (c) geſtalt auch die Admiſſion eines Eigenen zum Geiſtlichen Stand ihn frey machet. (d) Wie wohl die Leibeigene heutiges Tages nicht zugelaſſen werden / ehe und bevor ſie Glaub-würdige Beſcheinigung durch den Laß-Brieff / oder ſonſten ihrer Freylaſſung halber beygebracht haben. (e)

2. Durch Verlaſſung der Güter / ſo doch nicht allenthalben verſtattet.

Vor das 2. werden ſie frey / wenn ſie den Hof / welchen ſie von den Eigenthums-Herrn bekommen / oder worauf ſie gehören / verlaſſen / und ihr Haußweſen anderswo anſtellen / welches doch an vielen Orten ohne des Herrn Willen / es wäre denn / daß ſie mit der Condition in die Leibeigenſchafft getreten / nicht geſchehen kan / weiln die Leibeigenſchafft eine der Perſon ſelbſt anklebende Beſchaffenheit (Qualitas) iſt / und dem Leibeigenen folget / er komme hin / wohin er wolle / (f) daher denn die Eigenthums-Herrn ſolche Leute / wenn ſie noch

in

(a) *Fab. in Cod. l. 7. tit. 5. D. 1.* (b) *Fab. in Cod. l. 7. tit. 2. D. 1.* (c) *Hahn ad Weſenb. tit. de natal. reſtit.* (d) *Axel. ad tit. de ſervis non ordin. n. 4.* (e) *Engel. ad tit. de ſervis non ordin. n. 6.* (f) *Fab. in Cod. cit. l. d. 3. n. 16. ſeq.*

in der Flucht seyn / zu verfolgen / und in Verwahrung zu bringen befuget. (a) Im übrigen aber wider diejenigen / welche eine Zeitlang in der quasi Possels der Freyheit gewesen / ordentliche Klage anstellen müssen; Ohne Zweiffel aber sind die Eigenbehörigen frey; wenn der Eigenthums-Herr ihnen den Hoff verkauffet / oder ein Gut zu Lehn reichet.

Es gelangen ferner die Leibeigen zur Freyheit / 3. durch eine Verjährung und zwar / wofern der Leibeigene durch einen Titul v. g. wenn er von denjenigen / welchen er darvor hält / daß er Eigenthums-Herr sey / frey gelassen worden / zur Possels der Freyheit gekommen / so wäre / die Freyheit nach zehen / oder im Fall der Herr abwesend / nach zwantzig Jahren verjähret / (b) könte aber der Leibeigene keinen Titul aufbringen / er wäre aber gleichwohl in bona fide, oder er hielte darvor / daß ihm die Freyheit zustünde / als er hätte mit Wissen seines Herrn / und ohne dessen Contradiction sich als einen freyen Menschen aufgeführet / [wie wohl hieraus keine Manumissio, ne quidem tacita zu erzwingen / sondern nur von der Zeit an der Anfang zur Verjährung zu rechnen] (c) oder hätte sonsten / auch ohne Wissen seines Herrn / (d) des Rechts freyer Leute in guter Meynung sich bedienet / so möchte er mit der Verjährung von 30. (e) oder höchstens 40. Jahren (f) wieder den Eigenthums-Herrn sich wohl behelffen. Denenjenigen aber / welche ohne der Herrn Wissen und Willen darvon gehen / mag keine Verjährung / im Betracht / daß sie auf diese Weise sich selbsten ihren Herrn abstehlen / keinen Titul zur Verjährung vor sich haben / und in mala fide seyn / zu statten kommen / wenn auch dieselbe 60. Jahr und drüber in der quasi Possels der Freyheit ohne einige Interpellation gestanden hätten / (g) inmassen keine Præscriptio als immemorialis (undenckliche) der Eigenthums-Herrn Recht aufheben kan / (h) wie wohl / wenn sie in der quasi Possels der Freyheit sive bona sive mala fide gelebet / und als freye Leute gestorben / nach Ablauff fünff Jahren nach ihrem Todte / so viel ihre Verlassenschafft betrifft / der Verstorbenen Status (Stand) nicht kan zweiffelhafft gemacht werden / welches aber denen hinterlassenen Kindern nicht zu gute kömmt; gestalt nicht verwehret ist / des Defuncti Sta-

3. Durch eine Verjährung.

Entweder in 10. oder 20. Jahren.

Oder 30. biß 40. Jahren.

(a) *Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 3 art. 3.* (b) *Mev. 1. D. 90.* (c) *Fab. in C. l. 7. tit. 4. Def. 2.* (d) *Mev. ad Jus Lub. l. 1. t. 3. a. 3. n. 17.* (e) *Mev. 6. D. 336.* (f) *Fab. cit. l. Def. 1.* (g) *Mev. ad Jus Lub. l. 1. t. 3. a. 3. n. 8.* (h) *Mev. cit. l. n. 9*

Statum auch nach 5. ja nach 20. und mehr Jahren zu untersuchen (denn nicht so wohl von des Verstorbenen als von des Uberlebenden Statu die Frage ist) damit man wisse / ob dessen Kinder eigene oder freye Leute seyn. (a) Im übrigen ist offtermahln in denen Stadt-Statuten enthalten / daß / wenn einer eine gewisse Zeit / und zwar in Lubec Jahr und Tag / in Hamburg 10. Jahr am Bürger-Recht und Bürger gewesen / und unbesprochen blieben / so denn ferner Ausspruchs frey und ledig bleiben solle / in welchen Fällen nach Ablauff angesetzter Zeit keiner Verjährung / oder daß der gewesene Leibeigene sich loß kauffen müsse / gebrauchet. (b) 4. Werden die Eigenbehörige frey / wenn der Eigenthums-Herr ihnen auffaget / und die übergebene Güter abfordert / (c) welches doch an vielen Orten wider ihren Willen nicht geschehen kan. 5. Wenn sie statt ihrer einem andern tüchtigen Mann mit Wissen und Willen ihres Herrn substituiren. 6. Endlich können sie wegen grausamer Tyranney ihrer Herrn / welches doch zu beweisen / und der Herr darvon abzustehen muß vorhero ermahnet seyn / vom Eigenthum sich loß machen.

Oder gar kurtzen Zeit nach Inhalt einiger Statuten.

4. Durch eine Dimission von denen Gütern.

5. Durch Substitution eines andern eigenen Menschen.

6. Wegen Tyranney.

§. VIII.

In diesem Lande sind zwar die Bauren keine eigene Leute / gleichwohl aber ihren Herrn / denen sie unterworffen / Dienste und Frohnen zu thun schuldig / und zwar werden theils Dienste mit Pferden / Ochsen und dergleichen verrichtet / nemlich von denen Unterthanen / so Acker in Besitz haben / wie wohl an etlichen Orten dieses nicht hinlanget / wenn sie nicht Zug-Vieh halten / und diese werden **Anspänner / Pferdner / Huffner** genannt; andere Dienste aber werden mit der Hand und dem Leibe geleistet / von denen / so keinen Acker oder gar wenig haben / als da seyn Getreyde schneiden / Botschafft lauffen / Heu machen / Jagen / Wachen / ꝛc. Diese nennet man Hinter-Sättler / Hand-Fröhner / Koth-Sassene; Die Hand-Frohnen hafften auf denen Gerichts-Unterthanen als Unterthanen / und nicht auf den Feldern / dahero / wenn ein Unterthan sich aus seines Herrn Gerichten wendet / derselbe solche weiter zu leisten nicht schuldig! (d) Hingegen aber / was die Pferde-Frohne anbelanget / muß ein Auswärtischer die in der Gemeinde vorfallende Fronhe nach Proportion seiner Güter præstiren /

In Sachsen sind zwar die Bauren freye Leute / müssen aber fröhnen.

(a) *Fab. in C. l. 7. t. 6. D. 1. n. 4.* (b) *Mev. ad jus Lub. cit. l. n. 28.*
(c) *Mev. cit. l. n. 36.* (d) *B. d. Lyncker D. 502.*

ren / wie wohl er mit der Frohne zu denen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuden verschonet bleibet. (a) Die Dienste an sich selbsten sind theils gewisse gesetzte oder gemessene / und dieses entweder durch eine Præscription (Verjährung) durch Rechts- Kräfftige Urtheil / auch öffters durch Erb- Verträge / oder auf Ermeßigung hoher Landes- Obrigkeit / vid. Decis. Elect. 33. oder sind Ungemessene / welche zu ieder Zeit / und wie es dem Herrn beliebet / müssen geleistet werden; iedoch sind die Fröhner nicht schuldig / ungewöhnliche oder gar unanständige / garstige und unflätige / auch unmäßige und unerträgliche Dienste zu verrichten; vielmehr ist hierbey eine Moderation, so wohl was die Zeit / als die Præstation selbsten betrifft / zu gebrauchen; Inmassen die Bau- Frohne zur Zeit der Erndte / welche nicht nach denen Gerichts- Ferien / oder auf eine gewisse Zeit zu restringiren / sondern nach eines ieden Orts / auch ieden Jahrs Gelegenheit / und wie es die Witterung mit sich bringet / zu sehen / nicht können gefordert werden. (b) Wie denn auch die Fröhner nicht schuldig sind weiter zu frohnen / als daß sie in einem Tage hin und wieder kommen mögen; muß also die hin und her Fuhre sich über 4. Meilen nicht erstrecken. (c) Wofern nun gar zu ungewöhnliche und unmäßige gefordert würden / so ist es denen Bauren nicht verwehret / bey höherer Obrigkeit ihre Herrn zu belangen / und mögen die Gerichts- Herrn in Frohn- Sachen sich einiger Cognition oder Taxation, wie hoch die Unterthanen solche zu verrichten / und zu leisten schuldig seyn / sich nicht anmassen. (d) Gestalt in denen Chur-Sächsischen Ländern bey Chur- Fürstlicher Regierung / dieser wegen Resolution einzuholen ist. Es müssen aber die Fröhner mit ihrem Geschirr / als Wagen / Karren / Pflügen / Sensen ꝛc. die Arbeit fleissig und redlich zu rechter früher Zeit biß gegen den Feyer- Abend (worinnen das Herkommen in acht zu nehmen / keines weges aber biß in die Nacht zu Sommers- Zeit (e)) verrichten / und ob sie schon Schaden daran nehmen / oder solche zerbrechen / so ist doch der Herr zur Ersetzung nicht verbunden / (f) da hingegen wird denen Frohnern etwas Gewisses an Speise und Tranck / oder Geld / ja auch wohl warme Speise am Fleische und Gemüsse / und zwar vor die Bewachung des Ritter- Sitzes Käse und Brod zu der Zeit / da sie die Frohne verrichten

Die Frohne sind entweder gemessene oder ungemessene.

Wobey ein Mode-ration zu gebrauchen.

Widrigen Falls können sich die Fröhner beschweren.

Es wird ihnen etwas an Speise gereichet.

(a) *Idem D. 813.* (b) *B. d. Lynck. Dec. 899.* (c) *Id. cit. l.* (d) *Carpz. 2. 51. 2.* (e) *B. d. Lynck. Dec. 608.* (f) *Carpz. 2. 52. 10.*

ten / (denn man von ihnen nicht begehren kan / daß sie das Brod zusammen stehen lassen / (a)) gereichet / (b) wie wohl / was die Lieferung betrifft / (mit welchem Termino man diese Reichung zu benennen pfleget) man auf die dißfalls aufgerichtete Verträge / Observance / und wie es ieden Orts beständiger Weise hergebracht / vor allen zu sehen hat. (c) Ob nun zwar die Frohnen eher zu restringiren / als zu extendiren seyn. (d) Dahero man die determinirte Frohne nicht vergrössern oder ändern / noch andere Arten der Frohne aufbringen kan; (e) Inmassen wenn die Unterthanen zum Schloß-Bau zu frohnen schuldig / wie sie denn vermöge Chur-Fürstlicher Sächsischer Land-Ordnung darzu angewiesen seyn / wofern ihnen nicht die Bau-Dienste durch eine Convention, oder beständige Gewohnheit einmahl erlassen / Carpz. 2. 52. 1. man von ihnen nicht kan begehren / daß sie an denen Orten / da zuvor keine Ritter-Sitze gestanden / die Bau-Fuhren leisten / oder den Schutt von dem Ort / wo er einmahl hingeführet / an einem andern Ort führen / oder daß sie zu Erbauung der Scheunen / Ställe und anderer Gebäude / oder zu Beyführung der Pflaster-Steine oder des Holtzes zum Wasser-Röhren / die Bau-Fuhren leisten / oder daß sie andere zum Schloß-Bau nicht gehörige Frohne verrichten. (f) Ferner / wenn sie den Ritter-Sitz in gewissen Fällen / wenn nemlich eine verwehrte Gewohnheit oder absonderliche Pacta deßwegen vorhanden / oder Krieges-Laufften seyn / oder wenn Mord-Brenner Schaden thun / oder der Erb-Herr abgesagte Feinde hat / Carpz. 2. 51. 1. bewachen müssen / sie nicht schuldig seyn auf Hochzeiten / Kind-Tauffen oder Begräbnissen / oder auch bey Maleficanten / die Wache zu thun / und (g) bey Bewachung des Ritter-Sitzes man von ihnen nicht verlangen kan / daß sie die Wache innerhalb im Hofe verrichten sollen / sondern es genung ist / wenn sie die Wache von aussen herum thun; (h) auch die Egde-Frohne / so auf denen zum Ritter-Gut gehörigen Aeckern zu verrichten / auf andere Allodial- oder im fremden Fürstenthum liegende Lehn-Güter nicht zu extendiren / (i) so ist doch / wenn die Frage entstehet / wie und auf was Art die Frohne eigentlich abzustatten sey / nicht so wohl auf die Lehn-Brieffe / als worinnen

Die Frohne kan nicht immutiret noch vergrössert / oder auf andere Fälle extendiret werden.

[a] B. d. Lynck. D. 608. [b] Carpz. 2. 51. D. 5. [c] Carpz. cit. loc. [d] Carpz. 2. 51. 6. [e] Carpz. 1. R. 154. [f] B. d. Lynck. Dec. 608. Carpz. 2. 52. Def. 2. [g] Carpz. 2. 51. D. 7. & Def. 15. [h] Carpz. 2. 51. 8. [i] B. d. L. D. 298.

nen offtermahlen nicht alles enthalten / sondern vielmehr auf die Recesse und Observance / auch auf die Billigkeit zu sehen. (a) Dahero / wenn die Bauren die Flachs-Arbeit zu verrichten schuldig / sie auch solchen getten / rauffen / rösseln / einrösten / auswaschen und brechen müssen / (b) nicht weniger / wenn die Unterthanen die zum Bau gehörige Materien anzuführen schuldig / solche aber innerhalb Landes nicht zu bekommen / so denn von fremden Orten von ihnen müssen beygeführet werden. (c) Unter andern hat man bey entstehenden Irrungen auf die Amts-Bücher und Frohn-Register / welche in Frohn-Sachen einen Beweiß machen / zu sehen. [d] Im übrigen / wofern die Frohner ihrer Schuldigkeit nachzukommen ohne Ursache verwegern / auf solchem Fall kan der Erb-Herr nicht allein den erlittenen Schaden wegen nicht geleisteter Frohne selbsten taxiren / [e] und die Ungehorsame zum Abtrag durch Gerichts-Zwang anhalten / oder denjenigen Lohn / welchen er denen / statt der Halßstarrigen / gemietheten Leuten gereichet / wieder einfordern / [f] sondern es ist auch derselbe bey anhaltender Widersetzlichkeit / solche mit Gelde und Gefängniß / worinnen sie mit Wasser und Brod zu speisen / und wofern sie auf ihren Ungehorsam verharren / mit zeitlicher Landes-Verweisung zu bestraffen berechtiget.

Bey denen Irrungen wegen der Frohne ist auf die Observance und Recesse zu sehen / auch auf die Frohn-Bücher.

Dieses ist zu erinnern / daß die Erb-Herrn wegen der Frohne auf ein gewisses Frohn-Geld mit ihren Unterthanen / (von welchen zwar wider ihren Willen statt der Frohne kein Geld mag gefordert werden / es wäre denn Sache / daß die Frohne dem Herrn sonsten nicht nutzbar seyn würde) / iedoch zu zeiten mit Ausziehung ein und anderer Frohne / v. g. der Jagt Frohne / an Hohl zug und Wild fuhren / und dergleichen / in welchem Casu die Frohner einen neuen Jäger mit seinen Mobilien herzuhohlen schuldig seyn / [g] sich zu vergleichen pflegen / welchen falls / wenn die Frohne einmahl für Geld angeschlagen / und auf ein gewisses Quantum beständiger und perpetuirlicher Weise gebracht / man nicht wieder zurücke treten / und die Frohne in Natura fordern kan; Wie denn auch die Bauren / wenn sie statt der Frohne ein gewisses Dienst-Geld / zumahln von undencklichen Jahren hero gegeben /

Es wird offt ein gewisses Frohn-Geld abgestattet.

[a] B. d. Lynk. D. 961. [b] Id. D. 859. [c] Carpz. 2. 52. 5. [d] Mev. 4. D. 179. [e] Carpz. 2. 52. 11. [f] B. d. Lynck. D. 899. [g] B. d. Lynck. Dec. 203.

geben / darbey zu mainteniren / und wird in diesem Passu kein Titul erfordert. [a] Wiewohl dessen Kinder / wenn die Frohne dem Lehn-Hofe gebühret / und das Pactum Patris dem Lehne sehr schädlich ist / solches zu halten nicht schuldig. [b] Gestalt auch dem Frohne-Herrn selbsten nicht schadet / daß er statt der Frohne eine Zeitlang Geld genommen / sondern er ist die Frohne wieder zu fordern berechtiget. [c] Wären aber die Bauren entweder Geld oder die Fohn-Arbeit schuldig / so haben sie regulariter die Wahl / was sie abstatten wollen. [d]

§. IX.

Das Frohn-Recht wird durch eine Verjährung verlohren.

Endlich ist zu wissen / daß das Frohn-Recht durch eine Verjährung verlohren werde; Wenn nur die Unterthanen darthun können / daß die Dienste von ihnen begehret / sie aber solche verwegert / und sie nechst dem über Rechts verwehrter Zeit / [nach Sachsen-Recht 30. Jahr / Jahr und Tag] bey solcher Verwegerung unverbrüchlichen gelassen worden. [e] Wiewohl dahero keine Freyheit von der Frohne entstehet / auch die Bauren sich damit nicht zu behelffen haben / daß sie solche in undencklichen Jahren nicht geleistet / zumahln wenn keine Gelegenheit solche zu præstiren vorhanden gewesen sey / [f] so gar / daß / wenn die Frohne der Herrschafft zuständig / und solche nicht der Herrschafft / sondern denen von Adel in vielen Jahren præstiret worden / [ob zwar sonsten nicht zu leugnen / daß ein Frohn-Recht auch durch eine Verjährung aufkommen könne /] solche in die Herrschafft Frohne wieder zu ziehen sey.

Der *V. Titul.*

Von Väterlicher Gewalt.

§. I.

Was die Väterliche Gewalt sey?

Die Väterliche Gewalt ist eine rechtmäßige Macht und Befugniß / welche ein Vater auf die Person / und auf die Güter seines Kindes hat / zum gemeinen Nutzen des Haußwesens.

§. II. Es

(a) *B. d. Lynck. Dec. 202.* (b) *Id. Dec. 704.* (c) *Carpz. 2. 4. 5.* (d) *Id. 1. R. 5æ.* (e) *Id. 2. 52, 12.* (f) *B. d. Lynck. Dec. 195. & Dec. 326.*

§. II.

Wie mancherley solche sey?

Es kan dieselbe betrachtet werden 1. wie sie ist an und vor sich selbst / ohne Absicht auf eine oder andere Republic: Vor das 2. nach der Art / welche sie nach Römischen Rechten hat: in der ersten Betrachtung ist sie in der Natur gegründet / und hat die Geburth zum Grund-Satze / so / daß man nicht nöthig hat dieser wegen mit einigen Moralisten auf die vermuthliche Unterwerffung des Kindes / in Regard seiner Nothdürfftigkeit und des Beystandes / welchen es von seinen Eltern hat / sich zu beziehen / es stehet auch dieselbe der Mutter zu; iedoch hat des Vatern Recht einen Vorzug / wenn Eltern widrige Dinge von ihren Kindern begehren / weiln auch die Mutter selbsten dem Vater / als ihrem Ehe-Manne eine Unterwerffung schuldig ist. Es ist diese Gewalt unter allen Völckern bekannt / und hat ihre gewisse Würckungen / welche zwar / wenn man nach dem Recht der Natur darvon reden will / nicht einerley seyn / sondern nach dem Alter und Jahren der Kinder sich richten.

§. III.

Worinnen die Väterliche Gewalt vormahln bestanden?

Die Väterliche Gewalt / wie sie ist nach Römischen Rechten eingerichtet / stehet blosser Dinge dem Vater oder Groß-Vater Väterlicher Seiten / nicht aber der Mutter noch Groß-Vater Mütterlicher Seiten zu. Es hat dieselbe vormahln darinnen bestanden / 1. daß der Vater über des Kindes Leben und Todt Macht und Gewalt gehabt / es auch nach Belieben zu dreyenmahln [wenn es etwan vom ersten Kauffer frey gelassen / und also in die Väterliche Gewalt wieder zurück gefallen /] hat verkauffen können / vor das 2. daß ein Kind all sein Vermögen ohne Unterscheid dem Vater erworben. Allmählig aber ist das Recht zu tödten / und zu verkauffen abgestellet / ausser daß ein Vater aus höchster Noth gedrungen seine unerzogene Kinder hat verkauffen / und ferner die Tochter / welche er im Ehebruch angetroffen hat / tödten dürffen.

Heut zu Tage ist sie annoch über der Kinder Person.

Heut zu Tage bestehet die Väterliche Gewalt vornehmlich darinnen / 1. daß die Kinder dem Vater untergeben / und er sie Väterlich zu züchtigen und zu straffen befuget / gestalt ihm nicht verwehret ist / sein ungerathenes Kind auf gewisse Masse zu incarceriren (a) oder auch der Obrigkeit eine gewisse Straffe / v. g. ein Gefängniß ꝛc. zu dictiren / welche an dem Kinde soll vollenzogen werden / nur daß

(a) *Carpz. in Crim. p. 3. quæst. 111. n. 82.*

daß des Sohns Verbrechen den Vater und seine Oeconomie angehe / widrigen falls und wofern es ein grobes Verbrechen / bleibet es der Obrigkeit / solches zu bestraffen / unbenommen. (a) Das Recht die Kinder zu verkauffen / haben heut zu Tage die Eltern nicht / nicht einmahl wegen höchster Noth und Armuth / vielmehr pfleget in dergleichen Fällen die Obrigkeit denen Nothleidenden Eltern zu Hülffe zu kommen. Vor das 2. daß alles / so die Kinder ex re patris oder vermittelst des Vatern Güter erwerben / dem Vater zuständig sey / von demselben aber / so den Kindern sonsten zukommt / der Vater den Nißbrauch habe; Von welcher Materie anderswo ausführlicher soll gehandelt werden. Dieses ist zu erinnern / daß / wenn Kinder ihren Eltern ordentliche Dienste thun / sie denen Eltern einen gewissen Lohn abfordern mögen / absonderlich / wenn die Eltern der Kinder Güter genießen. (b)

Und Güter.

§. IV.

Die Kinder sind ihren Eltern den Gehorsam schuldig.

Ueber dieses sind auch insgemein die Kinder ihren Eltern allen Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeugen verpflichtet / dahero sind Kinder schuldig / nach dem Winck ihrer Eltern sich in zulässigen Dingen [denn der Befehl der Eltern in verbothenen Sachen nicht entschuldiget] zu richten / der Eltern Consens zu vorhabender Verehelichung zu requiriren / ihre Eltern ohne erhaltene Erlaubniß nicht zu verklagen / [wie wohl dieses heute zu Tage so genaue nicht in acht genommen wird / inmassen auch einem Sohn erlaubet ist auf des Vaters Gut Arrest zu suchen (c) /] es können auch Kinder von Eltern den Eyd vor Gefährde nicht fordern / (d) noch eine Ehrenrührige Klage wider dieselbe anstellen.

Eltern müssen denen Kindern den Unterhalt reichen.

Dahingegen sind Eltern schuldig / denen Kindern den Unterhalt ihrem Stande gemäß zu reichē / biß sie selbstē auf eine ihrer Ankunfft gemessene Art [denn vornehmer Leute Kinder sind nicht schuldig ihr Brod mit gemeiner Hand Arbeit zu erwerben] sich ernehren und unterhalten können / und zwar zuförderst der Vater / oder Groß-Vater Väterlicher Seiten / nach deren Absterben müssen die Kinder von ihrem Väterlichen Gute leben / wäre aber solches nicht vorhanden / so muß die Mutter / nicht aber ein reicher Bruder seinem armen Geschwister / die Alimenta reichen: Nach gemeinen Sächsischen Rechten muß die Mutter

(a) *Fab. l. 8. tit 32. d. 1.* (b) *Carpz. 1. 28. 31.* (c) *Id. in proces. tit. 21. a. 2. n. 7.* (d) *Id. l. 12. 24.*

ter ihre Kinder ernehren und unterhalten / da hingegen hat sie auch den Nißbrauch der Güter / welcher denen Kindern zustehet / wie wohl sie solchen durch anderweite Verehelichung wieder verliehret. (a) Nach Chur-Fürstlichen Rechten aber hat die Mutter keinen Vsumfructum an der Kinder Vermögen. Hingegen sind auch Kinder ihre Eltern / wenn sie es bedürffen / zu ernehren / nicht aber ihre Schulden zu bezahlen / schuldig.

§. V.

DJe Väterliche Gewalt hat drey Ursachen / 1. die Natürliche Erzeugung der Kinder in der Ehe / ja nach gehaltener öffentlicher Verlöbniß / wenn schon wegen des Bräutigam Todte die Priesterliche Copulation nicht erfolgē könte / (b) es ist auch hinlänglich eine vermuthliche Ehe / wenn v.g wenn iemand mit einem Weibe / dessen Ehe-Mann noch im Leben / unwissend / öffentlich und im Angesicht der Kirchen sich trauen lässet / so sind die in dieser Ehe gezeugete Kinder ehelich / ob schon die Mutter wüste / daß ihr erster Mann annoch im Leben. (c) Im übrigen / ob zwar sehr schwer ist zu beweisen / daß das Kind vom Vater erzeuget sey / (d) und die Sache mehr auf eine Præsumtion, als auf einen völligen Beweiß sich gründet / dennoch aber / wenn ein Weib zu der Zeit / da der Partus concipiret ist / bey ihrem Ehe-Mann gewohnet / oder mit ihm umgegangen / so daß von solcher Zeit an zu rechnen / ein Kind entweder nach ordentlichem oder nach ausser ordentlichem Lauff der Natur zur Welt kan gebohren werden / so ist zu vermuthen / daß es ein eheliches Kind sey / wenn auch die Mutter im Ehebruch ergriffen worden / denn in zweiffelhafften Fällen ist die Præsumtion zu nehmen / welche dem Kinde am vorträglichsten ist / und wenn schon die Mutter auf ihrem Todt-Bette / auch mit einem Eyde ein anders / und daß ihr Kind eine Ehebrecherische Geburth wäre / vorgeben möchte / (e) könte aber ein Ehe-Mann darthun / daß er zu Erzeugung der Kinder eine geraume Zeit hero / so daß der Partus von ihm unmüglich concipiret seyn könte / untüchtig gewesen / oder daß er aller ehelichen Beywohnung sich enthalten / so möchte auch eine solche Geburth unter die Eheliche Kinder nicht gerechnet werden.

Drey Ursachen der Väterlichen Gewalt.

1. Die Erzeugung in der Ehe.

Die Ehelliche Geburt ist schwer zu beweisen.

In zweiffelhafften Fällen præsumiret man vor dieselbe.

Die andere Ursache der Väterlichen Gewalt ist die Legitimatio oder

Die 2. Ursache Väterlicher Gewalt ist die Ehrlichmachung.

(a) *Richt. Dec.* (b) *Carpz. 3. 14. 12.* (c) *Sand. 2, 1. 3.* (d) *Carpz. 1, 16, 26.* (e) *Aut. Ex 3 tb. 43.*

Die 3. die Adoptio. oder die Ehrlichmachung der Kinder; die dritte iſt die Annehmung an Kindes Statt.

Der *VI. Titul.*

Von denen Ehe-Verlöbniſſen.

§. I.

Die Ehe-Verlöbniſſen gehen vor der Hochzeit her.

DAß zwar das Weſen des Eheſtandes nicht erfordert / daß vor demſelben eine Ehe-Gelöbniß vorhergehen / und hernechſt die Eheliche Zuſage öffentlich / und im Angeſicht der Kirchen wiederhohlet werde / ſo iſt doch faſt von allen Zeiten her / und unter allen Völckern / auch bey denen Heyden gebräuchlich geweſen / daß man den Eheſtand durch zwey abſonderliche zu unterſchiedenen Zeiten vorgenommene Handlungen vorabredet / geſchloſſen / und vollenzogen habe / und zwar ſolches Theils der Ehrbarkeit wegen / damit die angehende Ehe-Leute nicht / wie das unvernünfftige Vieh / zuſammen lauffen möchten / zum Theil auch / damit / wenn eine zur Zeit der Beredung einem und dem andern Theile verborgene Urſache und Verhinderung zum Vorſchein kommen würde / entweder ſolche aus dem Wege geräumet / oder bey Entſtehung deſſen das Ehe-Gelöbniß ohne Nachtheil der Partheyen und Reintegra, da alles noch im vorigen Stande / aufgehoben werden möchte. (a)

Urſachen / warum.

§. II.

Die Ehe-Gelöbniſſen ſind entweder de Futuro; Oder de Præſenti.

SOlchem nach gehen die Verlöbniſſe ordentlicher Weiſe der Hochzeit vorher / es geſchehen aber ſolche alſo / daß die Eheliche Zuſage vor erſt künfftig erfolgen ſolle / dieſes ſind Sponſalia de futuro, oder daß ſobalden gegenwärtig / und ohne alle Bedingung zwey Perſonen die Ehe biß auf Prieſterliche Copulation einander verſprechen / welches man nennet Sponſalia de præſenti, wie wohl in zweiffelhafften Fällen / wenn die Worte eine Verlöbniß de futuro, oder auch de Præſenti bedeuten möchten / man vielmehr Sponſalia de præſenti, als de futuro geſchloſſen zu ſeyn vermuthet. (b)

Ehe Gelöbniſſen auf künfftige Fälle.

Es heiſſen aber Sponſalia de futuro, wenn man der Ehelichen Zuſage eine Condition oder Bedingung annectiret / oder aber / wenn die

(a) *Kitzel de matrim. c. 5. th. 2. lit. b.* (b) *Id. cit. l. lit. d.*

die pacisciende Theile entweder beyde oder eines derselben in einem solchen zarten Alter annoch stehet / daß sie den Ehestand nicht vollenziehen können / in welchem letztern Fall auch die de præsenti abgefasseten Worte ein mehrers nicht als Sponsalia de futuro mit sich bringen. (a) Es muß aber die angefügte Bedingung müglich und ehrbar / auch dem Wesen der Ehe nicht zuwider seyn: Die unmügliche Conditiones, als; wenn du den Himmel mit dem Finger berühren wirst / und dergleichen / item die Unehrbaren / als; wenn du wirst stehlen / diesen und jenen tödten ꝛc. machen die Eheliche Zusage null und nichtig. (b)

Die unmügliche Bedingungen machen die Gelöbnissen nichtig.

Wie wohl das Päbstliche Recht solche Condition von der Ehelichen Zusage removiret / und diese in ihrer Gültigkeit lässet / es sey denn / daß die Conditio dem Ehestande zuwider lauffe / als: **Ich will dich heyrathen / wenn du wirst verhüten / daß du nicht schwanger werdest / oder biß ich eine andere Person finde / oder wenn du um Gifft und Gabe willen wirst mit andern Hurerey treiben** / in diesen dreyen Fällen / weiln die Conditiones contra bonum, contra sacramentum und contra fidem matrimonii seyn / wie sie es nennen / werden auch nach Päbstlichem Recht die Verlöbnisse vor ungültig gehalten / dergestalt / daß auch die Conditiones, welche sonsten vor sich nicht unehrbar zu seyn scheinen / als: **Ich will dich heyrathen / wenn du die Ehliche Pflicht nicht fordern / oder solche mir versagen wirst** / die Eheliche Zusage annulliren oder vernichten. (c) Wäre aber die unmügliche Bedingung der Ehelichen Zusage nechst dem und nach Ablauff einiger Zeit annectiret / so möchte solches denen Gelöbnissen nicht hinderlich seyn / gestalt auch / wenn der Beyschlaff erfolget / man nicht mehr auf dergleichen Conditiones siehet / sondern die Ehe / so denn aller dinge muß vollenzogen werden. (d)

Es sey denn / daß sie hernechst annectiret werden / oder ein Beyschlaff erfolge.

§. III.

Anlangend die mügliche Bedingungen / es mögen nun solche stehen in der Gewalt dessen / welcher sie verspricht / oder nicht; so sind selbige bey Verlöbnissen zugelassen / welche dadurch suspendiret werden / biß jene sich äusern / gestalt / wenn sie erfolgen / die Ehe-Beredungen / alsdenn und ohne weitern Consens, dessen es nicht brauchet / (e) ihre Richtigkeit haben / auf verbleibenden Fall aber / ist es so viel / als wenn nichts

Die Verlöbnisse können unter billigen Conditionen gemacht werden.

(a) *Kitzel cit. l. th. 3. lit. g.* (b) *Struv. Ex 29. th. 6. seq.* (c) *Kizel de matrim. cap. 4. th. 12. lit. b.* (d) *Id. cit. l. lit. g.* (e) *Kitzel c. 4. th. 11. l. a.*

nichts verabredet worden: unter die zuläßliche Bedingungen ist billig folgende zu rechnen. **Wenn der Braut oder des Bräutigams Eltern / oder die gesamte Freundschafft / oder dieser oder jener darinnen** consentiren / (a) **wenn der Braut Eltern so und so viel** in Dotem **geben werden** / inmassen einem Bräutigam es nicht zu verüblen / daß er / in Betracht derer schweren Kosten / die er Zeit des Ehestandes tragen muß / sich wegen des Brautschatzes und übrigen Zubringens in acht nehme. Wie nun eine Parthey / so lange die Conditio nicht erfolget / nicht mag gezwungen werden / die Ehe zu vollenziehen; Wie wohl derjenige Theil / in dessen Faveur die Conditio denen Verlöbnissen annectiret / solche gar wohl remittiren kan; also ist ihr auch nicht erlaubet / von dieser Zusage ohne Consens des andern Theils abzuweichen. (b) Wäre aber zu denen Ehe-Verlöbnissen de futuro, die fleischliche Vermischung [denn das Unternehmen / nisus ad copulam, nicht hinlänglich ist] gekommen und darauf erfolget / so würden dadurch Sponsalia de præsenti induciret / und die Ehe ohne alle Bedingung unter denen Partheyen vermuthet / wenn auch schon die Braut vorhero mit einem andern sich vermischet / und der Bräutigam dieser wegen auf die Dissolution des Ehe-Gelöbnisses bey ordentlicher Obrigkeit geklaget hätte / mittler weile aber sich zur Braut gefunden / und zwar dieses durch eine solche starcke Rechtliche Præsumtion, daß auch das Gegentheil zu beweisen nicht zugelassen / welches man im Rechte Præsumtionem juris & de jure nennet / so gar / daß der Partheyen eigenes Geständniß / daß sie des Beyschlaffs unerachtet / von der Condition nicht hätten weichen wollen / nicht zu attendiren; indem mehr auf die That / als auf ihr Bekänntniß zu sehen / gestalt auch die vor dem Beyschlaff eingelegte Protestation, daß man hierdurch in die Ehe nicht consentiren / oder von der Bedingung treten wolte / nicht zu statten kömmt / auch nicht hindern mag / daß nicht vor die Ehe zu præsumiren seyn solte / weiln durch den darauf erfolgten Beyschlaff die Partheyen von der Protestation selbsten abgewichen seyn: dieses aber wird erfordert / daß der Beyschlaff freywillig geschehen / denn wenn ein Bräutigam oder eine Braut durch höhere Gewalt darzu veranlasset / oder genöthiget würde / so möchte dadurch keine Ehe induciret werden / wie denn auch die fleischliche Vermischung / welche vor denen Ver-

Ehe solche erfolgen / ist man nicht schuldig / die Ehe zu vollenziehen.

Der darauf erfolgte Beyschlaff induciret eine Ehe.

Wenn solcher freywillig geschehen.

(a) *Cothmann V. 1. R. 1. n. 162.* (b) *Carpz. l. 2. Cons. 24. & seqq.*

Verlöbnissen auf künfftige Fälle / [de futuro] geschehen / oder nachdem die Verlöbnissen wegen trifftiger Ursachen von der Obrigkeit getrennet / erfolget ist / keine Ehe induciret. (a)

Und nach dem Ehe-Gelöbniß.

§. IV.

Man kan auch denen Ehe-Verlöbnissen einen Modum, welcher nach vollenzogener Ehe vor erst zu erfüllen ist / und hierdurch von einer Condition, welche vorhero muß erfüllet werden / unterschieden wird / anfügen / und zwar ist kein Zweiffel / wenn das Versprochene müglich und zuläßig ist / daß derjenige Theil / welcher dessen Erfüllung über sich genommen / solches præstiren müsse. Ist aber das Versprochene etwas unmügliches / entweder an und vor sich selbsten / oder nur der Person / welche es versprochen / nicht müglich / oder etwas Verbothenes und Unzuläßiges / so muß die Ehe vollenzogen werden / der Modus aber / weiln von dessen Erfüllung die Gesetze frey machen / wird verworffen / welches aber auf denjenigen Modum, so dem Wesen der Ehe zuwider / als **ich will dich heyrathen / iedoch daß du die Conception verhüteſt / oder daß du mit Hurerey Geld verdieneſt / oder / ich will dich nicht länger zur Ehe behalten / biß ich eine andere Gelegenheit finde /** nicht zu erstrecken. Denn diejenige Parthey / welche dergleichen Modum, so mit der Ehe nicht bestehen kan / ausdinget / scheinet keine Intention zu haben / ein Ehe-Gelöbniß zu treffen. (b) Hätten aber die Partheyen die Verlöbniß durch Priesterliche Copulation vollenzogen / solchen Falls wäre der Modus zu verwerffen.

Es wird denen Verlöbnissen zu Zeiten ein Modus angefüget.

Was müglich ist / muß erfüllet werden.

Der unmügliche Modus wird erlassen / welcher aber die Sponsalia zu Zeiten annulliret.

§. V.

Es wird zu beständigen Verlöbnissen und zum Wesen des Ehestandes vor allen Dingen der Personen / so unter einander sich verloben wollen / ernstlicher / deutlicher / ungezwungener und wohl-bedächtlicher / auch Verbis vel Facto, mit Worten oder mit der That erklährter Wille und Consens mit Ausschliessung aller gefährlichen Uberredung Betrugs / List und Irrthums erfordert. Es kan dieser Consens nicht allein mit Worten / wenn gleich solche ungeschickt wären / exprimiret werden / und ist es gleich viel / wie diese lauten möchten / als / **ich begehre sie zur Ehe / vor mein Ehe-Weib / ich will sie nimmer verlassen / so lange mich die Erde träget / sie gefället meinen** Au-

Zu denen Ehe-Verlöbnissen wird der Verlobten Wille erfordert.

Welcher eröffnet wird entweder mit Worten.

(a) *vid. de his omnibus Kitzel c. 4. th. 5. per totam.* (b) *Struv. Ex. 29. th. 8.*

Augen / es soll uns nichts / als der Todt scheiden / ich will keine andere zur Ehe nehmen / als sie / [wie wohl einige meynen / daß die letztere Formul eine Condition involvire / und / wenn man heyrathen wolle / so denn / und sonsten nicht man die Person zu ehelichen schuldig sey /] wenn nur des andern Theils Erklährung und Acceptation hinzukömmt / denn biß dahin hat der erstere Macht sein Erbiethen wieder zurück zu nehmen / (a) sondern man kan seinen Willen und Meynung durch Brieffe / Unterhändler / [iedoch daß man in seinem Willen / biß des andern Acceptatio herzugekommen / verharre /] durch Herreichung der Hand / Uberreichung der Geschencke / oder eines Ringes / durch Wincken / einen Kuß und dergleichen / wenn solche zumahln auf den gethanen Ehelichen Vortrag in Gegenwart und mit Genehmhaltung der Eltern erfolgen / denn sonsten blosser Dinge die Annehm- oder Behaltung des Thalers / Ringes ꝛc. eine beständige Einwilligung / welche durch die That erhärtet wird / nicht mit sich bringet / (b) nothdürfftig erkläret / uud bezeuget es die Erfahrung / wenn Eltern ihre Töchter dem Bräutigam versprechen / daß dieselbe wegen Zucht und Scham ihre Einwilligung / vielmehr durch Herreichung ihrer Hand / eines Rings ꝛc. als mit Worten an den Tag geben / ist demnach die Meynung derer irrig / welche darvor halten / daß zu einer beständigen Ehe-Verlöbniß Worte oder eine Sprache erfordert werden / wie wohl bey Priesterlicher Trauung von denen / welche reden können / ietzigem Gebrauch nach / und damit andern die getroffene Ehe kund werde / ein vernehmliches Ja erfordert wird. (c)

Oder mit der That.

§. VI.

Der Wille muß seyn 1. ernstlich im Reden. Was in Schertz geredet / bindet nicht.

Es ist gesaget worden / daß zu einer rechtmäßigen Ehe-Verlöbniß erfordert werde 1. ein ernstlicher Wille; Dahero kan man aus Schertz reden / oder was beym Spiel geredet wird / keine Eheliche Verbindung abnehmen; Dahin gehöret / wenn eine Weibs-Person einem auf die Frage / **will sie mich haben?** zur Antwort giebt / **ist es auch Fragens werth! oder er ist mir so gut als ein anderer** / oder wenn zweene Manns-Personen um ein Weibs-Bild spielen / derjenige so gewonnen / hernechst zu ihr sagte / **sie ist mein** / **ich habe sie gewonnen** / oder wenn iemand von einem Weibs-Bilde etwas forderte / diese zur Antwort giebt / **wenn er dieses von mir annehmen will /**

(a) *Kitzel c. 5. th. 4. lit. l.* (b) *B. d. Lynck. D. 983.* (c) *Kitzel c. 4. th. 7.*

will / muß er mich auch haben. (a) Ob aber aus Schertz oder im Ernst die Eheliche Zusage geschehen sey? solches kommt auf das Ermessen eines vorsichtigen und klugen Richters an / welcher auch in Ausdeutung der Worte auf die gemeine Rede-Art zu sehen hat / und die Auslegung wider denjenigen / welcher deutlicher hätte reden können und sollen / machen / und also in zweiffelhafften Fällen dem Ausspruch eher vor / als wider die Ehe thun muß. Wäre aber die Sache zweiffelhafft / und es könte diejenige Parthey / welche vorgiebt / geschertzet zu haben / es mit einem Eyde erhärten / so wäre dieselbe / wofern sie nur wegen eines Meineydes nicht verdächtig / damit zuzulassen. Wie wohl ein solcher unzuläßiger Schertz in einer so wichtigen Sache billich bestraffet wird. Im übrigen wenn die Schertz-Reden oder die zweiffelhafften Worte zu dem Ende vorgebracht / daß die Manns-Person das Weib zum Beyschlaffen bereden möchte / solches auch erfolget / so muß die erstere / damit der Betrug ihr zum Vortheil nicht gereiche / die Ehe vollenziehen: es kan demnach derjenige / welcher einer Weibs-Person verspricht / daß er sie nicht wolle verlassen / so lange er die Erde betreten werde / wenn er die in den Schuhen verborgene Erde / welche er verstanden / und so lange er dieselbe betreten würde / sie nicht zu verlassen gemeynet / ausschüttet / sich von der Ehelichen Zusage nicht loß machen. (b)

Es sey denn der Beyschlaff erfolget.

Vor das 2. muß das Versprechen deutlich und vernehmlich / keines weges zweiffelhafft oder ungewiß / sondern es muß von beyden Theilen auf einerley Art verstanden und approbiret seyn. Solchem nach machet ein ungewisses und General Versprechen keine Verbindlichkeit: dergleichen Bewandniß es auch hat / wenn einer der Person um sie zum Beyschlaff zu bereden / ihr entweder die Ehe / oder 100. Thaler zu geben versprochen / gestalt dieser / weiln in alternativis die Wahl dem Schuldener zustehet / durch Zahlung des Geldes von seiner Zusage frey ist / (c) also auch / wenn ein Vater eine von seinen Töchtern dem Bräutigam zur Ehe zu geben / oder dieser eine von vielen Töchtern zu Ehelichen verspricht / so kan der Vater im ersten Falle dem Bräutigam diejenige geben / welche er will / dahingegen im andern Falle der Bräutigam nach seinem Belieben gleichfalls zu wehlen hat. Woferne er nur nicht mit einer von denenselben sich fleischlich vermischet /

1. Das Eheliche Versprechen muß deutlich und nicht zweiffelhafft seyn.

(a) *Kitzel c. 4. th. 9.* (b) *Kitzel c. 4. th. 9. lit. e.* (c) *Id. c. l. th. 8. lit. f.*

sehet / denn so müste er die geschwächete behalten. Wolte aber in beyden Fällen keine von denen Töchtern in di: Ehe consentiren / so wären so wohl Vater als Bräutigam / weiln die Erfüllung der Zusage durch sie nicht verhindert wird / es auch an ihnen nicht fehlet / von ihrer Promesse frey.

3. Die Eheliche Zusage muß freywillig seyn.

3. Muß die Eheliche Zusage freywillig seyn; die mit Gewalt erzwungene Promesse, auch aus unterschiedenen Personen eine zu heyrathen / ist null und nichtig / wenn auch selbige mit einem Eyde bestärcket / oder derjenige / welcher gezwungen / occasion, durch verbothene Besuchungen / und daß er sich bey der Tochter im Bette hat antreffen lassen / darzu gegeben hätte / und mag die darauf erfolgte Priesterliche Trauung oder die fleischliche Vermischung / wenn die contrahirende Person mit Gewalt hinzu veranlasset worden / nichts helffen oder die Ehe gültig machen: zwar nicht eine iede aus Furcht geschehene Zusage ist ungültig / denn wenn eine Tochter oder ein Sohn aus Ehrerbietung und Scheu gegen die Eltern / oder ein Unterthan aus Reverence gegen seine Obern mit einer Person / mit welcher / wenn es bloß von ihrem Willen dependirte / sie nicht würden contrahiret haben / sich verloben / so ist das Ehe-Gelöbniß richtig; Es wäre denn der Modus in Erforderung des Gehorsams überschritten: Soll aber die Ehe wegen gebrauchter Gewalt / und dahero entstehender Furcht null seyn / so muß diese wegen angedreueter Verwundung / Gefängnisses / üblen Tractements / Verfolgung / Zufügung einigen Schadens an Leib oder Gütern und dergleichen entstanden / und von solcher Art seyn / daß sie einem standhafften Menschen Furcht und Schrecken einjagen kan / wie wohl was eine Weibs-Person betrifft / weiln diese ein schwaches Werckzeug / geringere Ursachen der Furcht zu Annullirung der Ehe zugelassen werden / welches beydes Richterlicher Ermessung übergeben wird. Vor allen aber muß diejenige Parthey / welche vorgiebt / daß sie gezwungen sey / solches und zwar durch starcke Muthmassungen / und andere Umstände oder durch Zeugen / worzu auch Domestici gelassen werden / erweisen / oder wenigsten glaubwürdig machen / damit sie zum Eyde können gelassen werden: in welchem Stücke es auf das Arbitrium judicis ankömmt. Im übrigen wenn einmahl die Gewalt / und die darauf erfolgte rechtmäßige Furcht erwiesen / so præsumiret man / daß die Furcht annoch daure / es sey denn / daß die Eheliche

Die aus Ehrerbietung geschehene Zusage ist gültig.

Aber nicht diejenige / welche mit Gewalt extorquiret.

Welches muß bewiesen werden.

Bey-

Beywohnung freywillig geschehe / oder durch andere Actus, als Einforderung des Brautschatzes / Uberreichung einiger Geschencke / durch beständige Conversation und andere Liebes-Bezeugungen / oder durch freywillige Erklährung die Ehe bestättiget / und die darunter vorgegangene Vitia purgiret werden: wie aber dahero / daß man sich frölich und gutes Muths stellet / eine Erwilligung nicht abzunehmen; also kan auch die Persuasion, wenn sie nur nicht allstetig ist / und mit einiger Vehemence wiederhohlet wird / der Ehelichen Zusage nicht schaden. Von welchen allen ein mehrers beym Kitzel de matrimon. c. 4. th. 16. & seq. und denen von ihm angeführten Autoribus nachzulesen. Weiln auch die Ehe eine so wichtige / und heilige Verbindung ist / welche ein unauflößliches Band machet / so muß mit denen Verlöbnissen 4. redlich und aufrichtig umgegangen werden / ohne arge List und Gefährde; denn ob zwar die durch Priesterliche Trauung vollenzogene Ehe wegen des damit unterlauffenden Betrugs / als wenn eine Parthey listiglich / vermittelst leichtfertiger Practiquen und falschen Vorstellungen vorgegeben / daß sie von vornehmen Geschlechten sey / grosse Mittel habe ꝛc. oder wenn der Braut Eltern dem Bräutigam eine ansehnliche Mitgifft versprechen / und deren keines sich dermassen verhält oder erfolget / regulariter und wenn keine erheblichere Ursachen unterlauffen / nicht getrennet wird; so kan doch das Ehe-Verlöbniß / wenn Eltern geringern Standes / eines vornehmen und reichen Manns-Sohn / mit allerhand Practiquen / gefährlichen Uberredungen / Liebes-Tranck / oder durch Veranlassung zu fleischlicher Vermischung / zur Ehelichen Zusage verleitet hätten / nicht approbiret / noch die verführte Person zu dessen Vollenziehung wider Willen genöthiget werden / dahingegen kömmt demjenigen / welcher einer Weibs-Person zu geniesen / ihr so viel Ehre / als er ihr durch den Beyschlaff Unehre zugefüget / anzuthun / und zu repariren versprochen / nicht zu statten / wenn er vorgeben will / daß er eben nicht die Reparation der Ehre durch die Ehe / sondern auf andere Weise gemeynet hätte / gestalt auch derjenige / welcher um ein Weibs-Bild zum Beyschlaff desto eher zu bewegen / seinen Nahmen ändert / und unter fremden Nahmen dererselben die Ehe zusaget / aber ohne Eheliche Neigung / bloß seine Lust zu büsen / sich damit / daß er keine Intention gehabt / sich in Eheliche Verbündniß einzulassen / nicht zu behelffen hat / vielmehr ist ein solcher Betrüger / damit der verführten Person

Es sey denn / daß eine freywillige Beywohnung oder Approbation erfolge.

4. Muß man mit der Ehelichen Promesse aufrichtig umgehen.

Die betrügliche Persuasion schadet denen Verlöbnissen. Es kömmt aber solche dem Betrüger nicht zu statten.

son ihre Ehe repariret werde / solche zu ehelichen billig verbunden / was auch immer das Päbstliche Recht in c. 26. X. de sponsalibus darwider ordnet. (a)

§. VII.

Die Ehe-Gelöbnissen werden annulliret 1. wegen Irrthums der Persen.

Nicht weniger werden 5. die Ehe-Verlöbnisse / wenn auch dieselbe mit einem Eyd bestärcket / oder durch Priesterliche Trauung vollenzogen / annulliret wegen des darbey vorgegangenen Irrthums / a. der Person / b. untüchtigen Zustandes zu Ehelicher Beywohnung / c. nicht befundener Jungfrauschafft / d. ihres Status, oder Sclavenstandes.

I. Der Irrthum an der Person wird begangen / wenn man meynet / man vermähle sich mit einer schönen Rahel / und findet hernechst eine blöde Leam in seinem Ehe-Bettte: dieser Irrthum verursachet / daß der irrende Theil nicht consentiret habe / ohne welches keine Ehe ist / es mag auch derselbe nicht genöthiget werden / wider Willen die Person zur Ehe zu behalten: (b) Eine andere Bewandniß hat es / wenn man mit einer unbekannten Person / welche man von gutem Geschlechte / grossem Vermögen / guter Ankunfft ꝛc. zu seyn vermeynet / welches hernach nicht zutrifft / sich ehelich eingelassen / gestalt in solchem Fall man an der Person nicht irret / nam de corpore constat, sondern nur der Irrthum wegen ihres Geschlechts / Vermögens ꝛc. welches alles eine zufällige Qualität ist / vorgegangen. Solchem nach nicht hinlänglich ist die Ehe zu trennen. (c) Wäre aber bloß das Verlöbniß getroffen / so möchte solches / zumahln wenn ein Theil durch Betrug und falsche Vorstellungen das andere überredet / oder in den Irrthum geführet hätte / wohl aufgehoben werden.

II. Wegen Untüchtigkeit zum Ehestande.

II. Die Untüchtigkeit zum Ehestande / oder wenn ein Ehe-Mann seinem Weibe wegen ihres Leibes Zustand nicht kan ehelich beywohnen / machet eine Ehe null (d) es muß aber 1. solche vor der Priesterlichen Trauung hergegangen seyn / denn welche ohne alles Verschulden und Zuthun des unschuldigen Theils / darauf folget / solche wird nicht attendiret / vielmehr muß der andere Theil dieses als ein Unglücks-Fall mit Gedult tragen / und seinen Ehe-Gatten nicht verlassen; (e) 2. muß solche unheilbar seyn / und wenn die Sache zweiffelhafft / so müssen

(a) *Beza de repud. & div. p. 85. seq.* (b) *Benst. de matr. p. 2. c 34.* (c) *Kitzel c. 4. th. 18.* (d) *Carpz. 2. Conſ. 200. & ſeq.* (e) *Id. 2. Conſ. 202.*

müssen die Partheyen eine Zeitlang / einige rechnen es auf 3. Jahre / bey einander wohnen / (a) 3. muß solche dem andern Theil unbewust gewesen seyn / denn welcher wissentlich einen untüchtigen Ehe-Gatten heyrathet / solcher muß denselben als ein Geschwister behalten / und kan sich nicht wohl von ihm scheiden / (b) 4. muß der Zustand der Person durch Medicos oder Chirurgos, bey Weibs-Personen aber durch Wehe-Mutter und ehrbare Matronen / vorhero untersuchet werden. Dieses ist zu erinnern / daß / wenn man nicht weiß / ob die Impotentia vor dem Ehestande gewesen sey oder nicht? Man das erste / damit diejenige Person / welche sich nicht halten kan / an ander weite Verehelichung nicht verhindert werde / præsumire: (c) Ferner / daß / wenn ein Ehe-Gatte in der Ehe vorsetzlich v. g. durch Castriren sich untüchtig machet / das andere nicht möge gezwungen werden in der Ehe weiter zu stehen.

III. Die mit andern getriebene Unzucht ist eine rechtmäßige Ursache eine Ehe zu annulliren; Denn ob zwar die Jungfrauschafft zum Wesen des Ehestandes nicht gehöret / inmassen Wittiben sich wieder verehelichen können / auch denen Geschwächten der Ehestand nicht verbothen / so gründet doch iedes Theil derer Verlobten / weiln der Beyschlaff ausser dem Ehestand nicht zuläßig / und also iedes die Præsumtion noch habender Jungfrauschafft vom andern Theile machet / hierauf seine Eheliche Zusage / (d) welche wegen des sich befindenden Haupt-Mangels nothwendig hinfallen muß. Nur dieses ist nöthig / daß es durch richtige und unumstößliche Argumenta erwiesen werde / dahin ohne Streit gehöret / wenn die Braut vorhero ein Kind gehabt / oder vor Ablauff des 6ten Monats nach der Hochzeit ein vollkommenes Kind zur Welt bringet / in welchem letztern Fall sie nicht einmahl zum Reinigungs-Eyd gelassen wird; Dahero aber ist kein sicher Schluß verletzter Jungfrauschafft zu nehmen / wenn der Bräutigam vorgiebt / er habe das Hymen bey der Braut nicht unverletzet gefunden / denn ausser dem / daß die Herrn Medici unter sich noch nicht einig / ob dieses Ding in rerum natura sey / so ist nicht zu läugnen / daß es auch ohne Beyschlaff durch andere gewaltige Zufälle könne verletzet werden. Mit bessern Fug ist das Geständniß der Braut / daß sie mit einem oder dem

Wegen begangener Hurerey.

Welche muß bewiesen werden.

(a) *Richter Dec. 145. n. 6. Beust. p. 1. c. 14.* (b) *Carpz. 2. Cons. 202. n. 3.*
(c) *Beust. p. 2. c. 14.* (d) *Struv. Ex. 29. th. 25.*

andern vorhero consueſciret habe / anzunehmen / zumahln wenn ſie verdächtige Converſation gepflogen / oder aber / wenn auf vorgenommene Beſichtigung / die Wehe-Mutter und andere erfahrne Weibs-Personen darvor halten / daß die Braut vorhero müſſe beygeſchlaffen haben. Es iſt auch zu Annullirung der Ehe hinlänglich / wenn die Braut vor der Ehelichen Zuſage von iemand mit Gewalt geſchändet / denn ob zwar dieſelbe bey dieſem Facto nichts ſtraffbares begangen / ſo iſt ſie doch nicht auſſer allem Betrug / daß ſie ſich vor eine Jungfrau / [pro intacta] ausgegeben / da ſie es nicht iſt; Eine andere Bewandniß hat es / wenn iemand eine junge Wittibe vor eine Jungfrau hält / und ſich mit ihr verlobet / in dieſem Fall hat der Bräutigam ſich mit der Unwiſſenheit nicht zu behelffen / auch nicht Urſachen über die Braut ſich zu beſchweren. Ob nun zwar ein Bräutigam ſeine Braut / oder ein Ehe-Mann ſeine Vertraute / wenn er ſie nicht als eine Jungfrau befunden / verſtoſſen kan / ſo hat doch dieſes ſeine Abfälle / 1. wenn ein Bräutigam wiſſentlich eine geſchwächte heyrathet / wenn er aber vorgiebt / daß er den Zuſtand der Braut nicht gewuſt / ſo muß er ſeine Unwiſſenheit / vermittelſt Eydes erhärten / (a) 2. wenn er zur Defloration Anleitung / oder Urſache gegeben / 3. wenn er nach erhaltener Nachricht ihr ehelich beywohnet / wie wohl ſo lange das Weib die uneheliche Leibes-Frucht träget / der Mann ſich ihrer enthalten ſoll / (b) oder 4. die Braut nach gehaltener Verlöbniß mit Gewalt geſchändet iſt. (c) Geſtalt auch die Obrigkeit im vorigen Fall / wenn die Braut nicht eine Jungfrau befunden / nicht leicht zur Trennung der Ehe ſchreiten / ſondern vielmehr eine Verſöhnung unter denen Partheyen ſtifften ſoll / abſonderlich wenn ein Ehe-Mann ihr eine geraume Zeit ehelich beygewohnet. Dahero dem Brunnemanno ad l. 8. C. de repud. die Eheſcheidung wegen dieſer Urſache bedencklich ſcheinet. Ob aber eine Braut oder Verehelichte ihren Bräutigam oder ihren Ehe-Mann / wenn derſelbe auſſer dem Eheſtande ein Kind gezeuget / und ihr zur Zeit des Ehelichen Verſprechens ſolches unbewuſt geweſen / verlaſſen könne? wird nicht unbillig gefraget: Hierauf dienet zur Antwort / daß ob zwar eine Braut ſich dieſer wegen wohl ſcheiden könne / ſolches einer Vertrauten /

Fälle / in welchen die von einem andern Geſchwächte nicht kan verſtoſſen werden.

(a) Carpz. 2. C. 198. (b) Carpz. 2. Conſ. 195. (c) vid. latiſſime Kitzel c. 4. th. 19. Beuſt. p. 2. c. 34.

ten / nach Priesterlicher Copulation, nicht verstattet werde; und kan man von einem Weibe / welches vorhero geschwächet / und deßhalben mag verstossen werden / auf eine Manns-Person nicht argumentiren / inmassen die Gesetze und die Natur selbst die Keuschheit und Zucht an einer Weibs-Person in höherm Gradu, als an einem Manne erfordern. Gestalt die Sache beym Weibe gefährlicher / auch einem Manne ein gröfferer Eckel und Verdruß seyn würde / bey einer Geschwächten ehelich zu wohnen / als einem Weibe / dessen Ehe-Mann sich vorhero möchte vergangen haben. (a)

IV. Der Irthum wegen der Condition und Standes [Status,] da man meynet / die Person sey frey / welche eine Sclavin ist / machet nicht allein die Verlöbnissen / sondern auch die Ehe selbsten null und nichtig. Welches dem Päbstlichen Recht gleichfalls gemäß ist / (b) inmassen vermuthet wird / daß / wenn ein Bräutigam den Statum seiner Braut gewust hätte / er in eine Eheliche Verbindung / weiln er seines Ehe-Weibes nach seinem Gefallen nicht mächtig seyn kan / dieselbe ihm nicht / sondern ihrem Herrn / erwirbet / dieser auch an die erzeugeten Kinder Anspruch machet / sich schwerlich mit ihr würde eingelassen haben. Dergleichen Bewandniß hat es auch / wenn eine freye Weibs-Person mit einem Sclaven seinen Zustand nicht wissend sich verlobet; Wäre aber der Status personæ dem andern Theil bekannt gewesen / so schadet die Knechtschafft dem Ehestande nicht / und pfleget die Kirche solchen nicht zu trennen. (c) Wie auch / wenn die Conditio der Person besser / als man gemeynet / als es wäre die Person frey / welche man als eine Sclavin geheirathet / so könte die Ehe um so viel desto weniger dissolviret werden. (d) Heutiges Tages da die Knechtschafft aufgehoben / findet dieses wenigen Nutzen / ausser daß es einige auf die eigenbehörige applicabel zu seyn vermeynen. Welches zwar / was die Trennung der Verlöbnisse / wenn ein Theil des andern eigenbehörigen Stand nicht gewust hätte / anbelanget / möchte zu admittiren seyn / alleine die vollenzogene Ehe wegen dieses Irrthums trennen wollen / scheinet zu hart zu seyn. Im übrigen / wenn nach erkannten Irrthum die Eheliche Beywohnung erfolget / so mag / weiln daraus eine Genehmhaltung unwiedersprechlich abzunehmen ist / keine Ehescheidung

Der Irrthum des Standes / Status personæ, schadet der Ehe.

Es sey denn / daß es der Parthey bekannt gewesen.

Oder der Status besser / als man gemeynet.

Dieses wird auf die Eigenbehörige applicirt.

(a) *Carpz. 4. 20. 12. seq.* (b) *c. un. c. 29. quæst. 1. c. proposuit X. de conjug. serv.* (c) *Beust. p. 2, c. 34. vers. si autem.* (d) *Kitzel c. 4, th. 18.*

Der Irrthum in Accidentalibus schadet nicht.

dung Statt finden. (a) Was endlich den Irrthum wegen des Herkommens/ Vermögens / der Schönheit anbelanget/ oder da man meynet / die Braut sey gesund / wohl erzogen / sitsam / häußlich / verständig in der Oeconomie und dergleichen / ob zwar / wenn es nicht zutreffen solte / deßhalben das Verlöbniß / zumahln wenn andere Umstände und gefährliche Uberredungen mit unterlauffen solten / möchte getrennet werden / so sind doch solche Fehler nicht gnugsam / das Eheliche Band aufzulösen. (b)

§. VIII.

Des Vatern Consens ist nöthig.

SOllen nun ferner die Ehe-Gelöbnisse zu recht beständig seyn / so wird der Eltern Consens erfordert/ wenn auch dieselbe wunderlich/ ruchloß / und gottloß wären / (c) und zwar ist zuförderst die Einwilligung des Vaters und der Mutter nöthig; solte unter diesen ein Zwiespalt seyn / so hat des Vaters Consens vor dem Mütterlichen einen Vorzug / (d) gestalt auch / wenn die Mutter in ihres Kindes Verlöbniß ohne Vorwissen des Vaters williget / solches vor ein Heimliches und Ungültiges geachtet wird.

Nach dessen Todte wird der Mutter Consens erfordert.

Nach des Vaters Todte siehet man auf den Mütterlichen Consens, ohne welchem der Kinder Verlöbnisse vor ungültig geachtet werden / so daß auch eine Mutter das von ihrem Sohne mit der Braut Eltern und gesamter Freundschafft Consens und Einwilligung öffentlich und solenniter, durch aufgerichtete Ehestifftung und von beyden Theilen gegebene Mahl-Schätze / ohne ihrem Wissen und Willen getroffene Ehe-Gelöbniß vernichten und aufheben kan / unerachtet dem Bräutigam die Braut von ihrem Vater stipulatu manu biß auf des Priesters Hand und Eheliche Trauung wäre versprochen und überreichet worden / zumahln wenn der Bräutigam selbsten hernechst kein Belieben hätte / die Ehe zu vollenziehen / wie solches Richterus Decis. 8. n. 56. & multis seqq. in einem weitläufftigen Responso stattlich ausführet.

Nach Beyder Abster-ben ist der Groß-Eltern Consens nöthig. Nicht aber der Vormünder.

Wären aber Vater und Mutter verstorbē/ so ist der Groß-Eltern Consens nöthig; und kan eine Groß-Mutter die ohne ihre Einwilligung beschehene Zusage und Ehe-Gelöbniß aufheben/ (e) daß aber die Vormünder und Nechsten Anverwanten nicht consentiret haben / solches kan in Ermanglung anderer bedencklichen Umstände die Ehe-Beredungen nicht hintertreiben. (f) Wie wohl es dem

(a) *Kitzel c. 4. th. 18. lit. a.* (b) *Id. cit. l. f. g.* (c) *Carpz. 2. C. 43.* (d) *Id. 2. C. 44. n. 16.* (e) *Carpz. 2. Cons. 45.* (f) *Id. cit. l. D. 47.*

es dem Vierdten Gebot gemäß / daß Pfleg-Befohlene wenigsten mit gepflogenem Rath und Vorwissen ihrer Vormünder / oder ihrer Nechsten Verwanten / welche an derer Eltern Stelle treten / sich in Ehe-Gelöbnissen einlassen / (a) solten aber die Statuta eines oder des andern Orts / dergleichen im Brandenburgischen / Zellischen und Schleßwischen Landen vorhanden / auch im Lübischen Recht befindlich / der Vormünder oder nechsten Befreundten Consens erfordern / so wäre die ohne deren Einwilligung geschehene Eheliche Zusage null und nichtig / gestalt auch die Ubertreter ausser dem mit harter Straffe / zumahln nach Lübischem Recht angesehen werden. (b) Es wird aber zur Gültigkeit der Verlöbniß eben nicht die ausdrückliche Einwilligung der Eltern erfordert / sondern es ist genung / wenn die Genehmhaltung aus Umständen / v. g. wenn der Vater / dem des Sohns Verlöbniß nicht unbewust gewesen wäre / hernechst des Sohns Braut als sein Kind gehalten / [daß er sie aber seine liebe Tochter geheissen / dahero ist keine Approbation bey Ermanglung anderer Umstände zu schliessen /] kan abgenommen werden. (c) Es müssen auch die Majorennes und von Väterlicher Gewalt durch Heyrathen und Anstellung eigenen Haußhaltens befreyete Kinder / weiln dessen ungeachtet die Kinder an das 4te Gebot gebunden / und ihren Eltern alle Kindliche Ehrerbietung schuldig seyn / zumahln nach Sächsischen Rechten die Eltern um ihren Consens vor dem Versprechen begrüssen: (d) iedoch können die Eltern derer von ihrer Familie gesonderten Kinder vorhabende Ehe / bevorab wenn das Verlöbniß nach reifflicher Uberlegung der Sachen und vor gepflogenem Rath der Ihrigen / gehalten / und unter denen Partheyen keine Ungleichheit des Standes oder einiges erhebliches Bedencken wäre / nicht so leicht / als wenn die Kinder an ihrem Brod seyn / hintertreiben. (e)

Es sey denn solches in denen Statuten enthalten.

Die von Väterlicher Gewalt Befreyete müssen der Eltern Consens haben. Welches auf gewisse Masse limitiret wird.

§. IX.

DJe heimlichen Verlöbnisse sind null und nichtig / [es werden aber die Contrahenten mit willkührliger Straffe des Gefängnisses ꝛc. belegt / und der gegebene Mahl-Schatz verfället denen Consistoriis (f)] wenn auch die Zusage Eydlich und mit schwerer Betheurung geschehen /

Die heimlichen Verlöbnisse sind ungültig.

(a) *Carpz. cit. l. n. 8.* (b) *Mev. ad Jus Lub. l. 1. tit. 4. art. 4.* (c) *Carpz. 2. C. 42.* (d) *Id. 2. C. 49.* (e) *conf. B. de Lynck. Dec. 1190.* (f) *Carpz. 2. C. 51. & seq.*

hen / (a) weiln solcher leichtfertiger Eyd den Eltern ihr Recht nicht entziehen kan / auch über eine Sache / welche in der Gewalt des Schwehrenden nicht ist / geleistet worden / nicht zu gedencken / daß widrigen Falls die geheimen Verlöbnisse zum Præjudiz der Eltern gar leicht könten bündig gemacht werden. Wie wohl die Eltern zu ermahnen seyn / daß sie / wenn sonsten kein erhebliches Bedencken sich findet / um der Kinder Gewissen zu rathen / bey ihrem Dissensu nicht beharren / sondern die Verehelichung verstatten mögen; Im Fall nun der Consens erfolget / so werden die heimlichen Verlöbnisse gültig / nicht zwar von der Zeit / da sie getroffen / sondern da die Ratihabition geschehen. (b) Wenn aber die Eltern ihren Consens entweder vor oder auch nach getroffenem heimlichen Verlöbniß gegeben / so können sie / weiln das Negotium einmahl seine Richtigkeit hat / und auch nicht einmahl mit der Contrahenten Genehmhaltung kan dissolviret werden / solchen nicht wieder zurück nehmen / und dadurch die Vollenziehung der Ehe hindern. (c)

Es sey denn / daß der Eltern Consens erfolge.

Welcher hernechst nicht kan revociret werden.

§. X.

Eltern sollen vor ihrer Kinder Verehelichung sorgen.

Wie nun rechtschaffene Eltern vor ihrer Kinder / zumahln wenn sie noch minder = jährig sind / glückliche und anständige Verehelichung Christliche Sorge tragen / keines weges aber dieselbe / diese oder jene Person / worzu sie kein Belieben haben / zu ehelichen mit Gewalt nöthigen sollen / gestalt sonsten die Verlöbnissen ungültig seyn: (d) also sollen die Kinder bey vorhabender Verehelichung die Eltern um Ertheilung ihres Consensus, re adhuc integra, und vor dem Verlöbniß [denn widrigen Falls / wenn schon nach gehaltenem unbedingten Verlöbniß das Kind die Eltern um ihren Consens begrüssen wolte / so brauchet der Vater keine andere Ursache seines Dissensus anzuführen / als daß das Kind ihn dadurch verachtet habe /] gebührend ersuchen / und bey unbilliger Verwegerung keines weges de Facto mit der Heyrath verfahren / sondern die Sache an ihre näheste Anverwante / Beicht-Väter und Superintendenten / oder wofern diese es nicht vergleichen können / an das Consistorium gelangen lassen / und daselbst Bescheids gewarten. (e) Können so denn die Eltern rechtmäßige Ursachen ihres Dissensus beybringen / als daß a. die Person / womit sich ihr Kind zu verehelichen

Diese aber die Eltern um den Consens bitten.

(a) *Carpz. 2. C. 58.* (b) *Id. cit. l. D. 41.* (c) *Id. D. 59.* (d) *Id. D. 30.* (e) *vid. Carpz. 2. C. 55.*

ehelichen willens/ unehrlich oder befleckten Nahmens sey/ [levi macula laborire] b. oder die Eltern zwischen ihnen und ihren Kindern Uneinigkeit und Zanck nicht ohne Ursache besorgen/ c. oder der Bräutigam nicht so wohl ihr Kind als dessen Güter und Vermögen meyne und suche/ oder d. ihr Kind mit List und gefährlichen Uberredungen/ oder aus blinder Liebe verleitet/ oder e. der Bräutigam oder die Braut eines schweren Verbrechens beschuldiget werde/ und wohl gar dessen überführet sey/ in solchen und dergleichen Fällen mögen die Eltern ihren Consens mit gutem Fug wegern/ und sind die Kinder von vorhabender Ehe abzustehen ernstlich anzumahnen/ auch zu Beobachtung Kindlicher Pflicht gegen ihre Eltern mit Verwarnung anzuweisen. (a) Dahingegen wenn die Eltern gar keine oder nicht erhebliche Ursachen verwegerten Consensus anzugeben wissen/ gestalt nicht hinlänglich ist/ daß ihr Kind besser thun/ und eine reichere Parthey heyrathen könne/ (b) oder daß die von ihrem Kinde verlangte Person/ am Stande/ Herkommen und Adel ihnen nicht gleich sey/ inmassen Adeliche Eltern die Ehe ihres Sohnes mit einer nicht Adelichen Person/ welche eines ehrlichen Standes/ guten Nahmens und ehrbaren Wandels ist [Es wäre denn dergleichen Ehe von hoher Obrigkeit ausdrücklich verbothen] nicht hintertreiben können; (c) In solchen und dergleichen Fällen/ welche auf das Ermessen derer Herren Consistorialen ankommen/ sind die Eltern allen Fleisses anzumahnen/ ihrer Väterlichen Gewalt nicht zu mißbrauchen/ sondern die Ehe ihrer Kinder/ woran dem Publico viel gelegen/ durch ihre Einwilligung zu befördern. Widrigen Falls und da die Eltern bey ihrer Verwegerung des Consensus eigensinnig verharren/ ist ein Consistorium berechtiget/ den Abgang Väterlichen Consensus durch ihre Einwilligung zu ersetzen/ (d)

Ursachen/ welcher wegen die Eltern ihren Consens verwegern können.

Was aber von denen heimlichen Verlöbnissen/ dergleichen auch seyn/ wenn Braut und Bräutigam/ deren keines seine Eltern mehr im Leben hat/ ohne Zeugen/ deren zwo zu öffentlichen Verlöbnissen wenigsten erfordert werden/ sich verloben/ (e) angeführet/ daß solche ungültig seyn/ hat seine Abfälle. 1. Wenn die Priesterliche Trauung etwa an fremden Orten/ wo man von der Eltern Dissens und Contradiction keine eigentliche Nachricht haben kan/ hinzu gekommen; In welchem

Fälle/ in welchen die heimlichen Verlöbnisse gültig. 1. Wenn die Priesterliche Trauung;

(a) *Corpz. cit. l. D. 62.* (b) *Id. 2. C. 55.* (c) *Id. 2. C. 56.* (d) *Id. 2. C. 53.* (e) *Id. 2. C. 34.*

Vor das 2. der Beyschlaff darzu gekommen.

welchem Fall die nunmehro vor GOttes Angesicht vollenzogene Ehe nicht kan cassiret und getrennet werden. Vor das 2. Wenn der Beyschlaff darauf erfolget oder vor das heimliche Verlöbniß vorhergehet. Denn ob zwar nicht weniger der Beyschlaff / als das heimliche Verlöbniß / etwas sündliches ist; und also allem Vermuthen nach zweene sündliche Actus keinen Effectum juris zu induciren scheinen / so wird doch fast durchgängig / absonderlich in denen Sächsischen Landen darauf erkannt / daß / wenn keine andere Umstände / zumahln des ungleichen Standes der Personen / des von einem Theil gebrauchten Betrugs ꝛc. mit unterlauffen / der Stuprator, der Eltern Contradiction unerachtet / die Ehe mit der Geschwängerten zu vollenziehen schuldig; in

3. Wenn es die Obrigkeit vor billig erkennet.

beharrlicher Verwegerung aber von der Weltlichen Obrigkeit durch gebührliche Mittel darzu anzuhalten sey. (a) Gestalt / wenn auch weder die Priesterliche Trauung / oder der Beyschlaff erfolget / es dennoch auf das Gutbefinden hoher Obrigkeit ankommt / ob die heimlichen Verlöbnisse bey beharrlichem Dissens der Eltern zu vollenziehen seyn oder nicht. Worbey vor allem in acht zu nehmen / daß Kinder ihren Eltern den gebührenden Respect nicht entziehen; hingegen aber Eltern ihrer Väterlichen Gewalt nicht mißbrauchen / und denen Kindern in ihrer Wohlfarth nicht hinderlich seyn sollen. (b)

§ XI.

Die Ehelliche Versprechung ist verbothen.

1. Zwischen Eltern und Kindern.

Es ist aber zu wissen / daß zwischen etlichen Personen wegen naher Blut-Freundschafft und Schwägerschafft die Eheliche Versprechung verbothen / nehmlich nach heutiges Tages üblichen Rechten; wegen der Blut-Freundschafft ist 1. die Ehe verbothen / zwischen Eltern und Kindern / also kan in aufsteigender Linie oder hinaufwärts zu rechnen ein Sohn nicht nehmen seine 1. Mutter / 2. Groß-Mutter / vom Vater / oder Mutter her / 3. Groß-Mutter Mutter oder Aelter-Mutter / und sofort an; Ingleichen kan die Tochter nicht nehmen ihren 1. Vater / 2. Groß-Vater vom Vater oder Mutter her / 3. Aelter Vater / und so fort an; Gleichfalls in niedersteigender Linie kan nicht heyrathen ein Vater 1. seine Tochter / 2. Sohns oder Tochter Kind und folgende 3. Kindes-Kinder: Ingleichen kan die Mutter nicht ehelichen ihren 1. Sohn / 2. Sohns oder Tochter Kind / und 3. folgende Kindes-Kinder.

§. XII. Die

(a) *Carpz. 2. Const. 32. & Def. 60.* (b) *Id. 2. C. 62.*

§. XII.

DJe Ehe unter denen Personen in gerader Linie ist wider alle Rechte/ so wohl Natürliche als Göttliche/ man findet auch kein Volck in der gantzen Welt so wild und unartig/ bey welchem die Ehe unter Eltern und Kindern iemahln wäre gebilliget/ oder nur geduldet worden/ und ob zwar einige derer Canonisten darvor halten/ daß zwischen denen entfernten Personen [inter remotiores] in gerader Linie die Ehe durch das Recht der Natur nicht wäre verbothen/ ja gar vorgeben dürffen/ daß ausser dem ersten Grad unter denen übrigen die Ehe durch das Recht der Natur entweder gar nicht/ oder nicht so starck verbothen sey/ weiln ihrer Meynung nach die Ursache/ warum dergleichen Ehe verbothen/ nemlich die allzu genoue Gemeinschafft des Geblüts/ denn diese verliehret sich/ ie weiter die Personen durch die Geburth in Gradu von einander entfernet seyn/ aufhöre/ und also darvor halten/ wenn zweene Ungläubige/ ausser Vater und Tochter/ in auffsteigender Linie/ nemlich Groß-Eltern an ihre Enckel und Enckelinnen/ nach ihrer Landes-Art/ sich verehelichet hätten/ solche Ehe/ wenn die Personen hernechst zur Christlichen Religion getreten/ nicht zu scheiden. (a) So ist doch sicherer/ der Ehrbarkeit und der Vernunfft gemäser/ diejenige Meynung/ daß dergleichen Ehe ohne Restriction auf gewisse Gradus, und also in Infinitum in der Natur selbsten verbothen/ und die de facto contrahirte Ehe keines weges zu dulden/ sondern zu trennen sey. Denn ob zwar inter remotiores eine so starcke Gemeinschafft des Geblüts nicht ist/ inmassen ie weiter die Generationes gehen/ ie schwächer das Geblüt wird/ so bleibet doch ewig wahr/ daß iedes von denen Vor-Eltern ein Ursprung [Principium] derer Nachkommen/ und dieselben ihren Vor-Eltern allen Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten verbunden/ welche mit Ehelicher Bewohnung streitet/ gestalt diese ohne Irreverence nicht kan geschehen/ und ist nicht einmahl der Casus, wenn ein Vater oder eine Mutter mit ihrem Kinde alleine in der Welt übrig wären/ auszunehmen/ was auch Sanchez und andere/ solche Meynung zu behaupten/ immer anführen; (b) Wie wohl die Göttliche Providence auch bey ergangener Sündflut solche Fälle verhütet hat.

Die Ehe unter denen Personen in gerader Linie ist wider alle Rechte.

Einige restringiren solches auf den ersten Grad.

Welches verworffen wird.

(a) vid. Sanchez de matr. l. 7. D. 52. n. 15. seqq. (b) vid Carpz. 2. C. 73.

§. XIII.

1. In der seitwärts Linien.

2. Unter denen / so gleichsam wie Eltern und Kinder gegen einander seyn.

Zum andern wegen der Blut-Freundschafft in der Seiten-Linien ist die Ehe verbothen unter denen Personen / unter welchen ein solcher Respect und Absehen ist / als wie unter Eltern und Kindern. Es wird aber an statt des Groß-Vaters / der Groß-Mutter / und also auch des Vaters oder Mutter geachtet / diejenige Person / so in der seitwärts-Linien dem Groß-Vater / Groß-Mutter / Vater und Mutter am allernechsten verwandt ist / nemlich der Groß- oder Eltern-Bebrüder. Dahero kan einer wegen Blut-Freundschafft in der seitwärts-Linien hinaufwärts zu rechnen nicht zur Ehe nehmen.

1. Seines Vaters oder Mutter Schwester / 2. seines Groß-Vaters / oder Groß-Mutter Schwester / 3. seines Groß-Vaters Vatern Schwester / oder Groß-Mutter Mutter Schwester. Ingleichen kan eine Weibs-Person nicht ehelichen 1. ihres Vaters oder Mutter Bruder / 2. ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutter Bruder / 3. ihres Groß-Vaters Vaters Bruder / oder Groß-Mutter Mutter Bruder; Gleichfalls herunterwärts zu zehlen kan einer nicht heyrathen die Personen / so ihme an Kindes-Statt seyn / als 1. seines Bruders oder Schwester Tochter / 2. seines Bruders Tochter Tochter / oder seines Bruders Sohns Tochter / oder der Schwester Sohns Tochter / 3. seines Bruders oder seiner Schwester Tochter Tochter Tochter / oder seines Bruders Sohns Sohns Tochter / oder seiner Schwester Sohns Sohns Tochter. Denn welches Tochter einer nicht darff ehelichen / desselbigen Tochter Tochter / und so fort an / darff er nicht heyrathen / denn sie herunterwärts ihme an Kindes-Statt seyn / weiln er der Nechste ist nach ihren Groß-Eltern oder Eltern. Ebenmäßig ist einer Weibs-Person zu nehmen verbothen 1. ihres Bruders Sohn oder Schwester Sohn / 2. ihres Bruders Sohns Sohn / oder der Schwester Sohns Sohn / wie auch des Bruders Tochter Sohn / oder der der Schwester Tochter Sohn / 3. ihres Bruders Sohns Sohns Sohn / oder ihres Bruders Tochter Tochter Sohn / wie auch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

§. XIV.

Die Prohibitio der Ehe um.

OB aber die Prohibitio der Ehe zwischen vorerzehlten Personen im Recht der Natur gegründet sey? ob auch ferner die in Göttlichem Rech-

Rechte enthaltene Prohibitio auf die im 3ten Buch Mosis im 18ten und 20ten Cap. erzehlte Personen bloß zu restringiren sey / oder auf andere Personen / welche entweder in gleichem Gradu [Glied] seyn / oder gleichmäßigen Respect gegen einander haben / sich erstrecke? Darvon haben so wohl Theologi unserer und Päbstlichen Kirche / als auch JCti ungleiche Meynungen. Was die erste Frage betrifft / verthätigen viele die Affirmativam, oder meynen / dergleichen Ehe sey wider das Recht der Natur / (a) weiln solche Personen gegen einander / wie Eltern und Kinder zu achten / und diese jenen eine solche Reverence / bey welcher ohne deren Verletzung eine Eheliche Gemeinschafft nicht stehen könne / schuldig seyn / dahero dieser Ehestand in den Augen GOttes ein Greuel sey / als welcher die Einwohner des Landes Canaan / unter denen dergleichen Vermischungen im Schwange gegangen / ausgerottet hätte. Andere aber halten nicht ohne Raison darvor / daß / ob zwar unter denen Völckern solche Ehen nicht gebräuchlich gewesen / [wie wohl bey denē Römern zu ein- und andern Zeiten vergönnet war / des Brudern Tochter / nicht aber so leicht der Schwester Tochter / zu ehelichen. (b)] Solchem nach dieselbe wider das Völcker Recht zu seyn scheinen / dennoch aber dem Recht der Natur dermassen nicht zuwider seyn / (c) daß solche nicht bestehen können / oder wieder müssen getrennet werden; allermassen Exempla dergleichen Ehen unter denen Rechtgläubigen und GOtt-Gefälligen Leuten in Heiliger Schrifft Alten Testaments vorhanden / als zwischen den Ertz-Vater Abraham und Sara / welche / einiger Theologorum Meynung nach / seines Bruders Aram Tochter gewesen seyn solle: ferner zwischen Amram Mosis Vater und Jochebed / welche war seines Vaters Kahath Schwester / wie solches zu ersehen im 2. Buch Mosis Cap. 6. v. 16. woselbst Kahath unter die Kinder Levi gerechnet wird / und im 4. Buch Mosis Cap. 26. v. 59. allwo angezeiget wird / daß Jochebed sey eine Tochter Levi gewesen / die ihm in Egypten gebohren. Welche Ehen in Heiliger Schrifft nirgend wo ausdrücklich improbiret werden. Nicht zu gedencken / daß dergleichen Ehen bey denen Christlichen Potentaten in Europa nicht ungebräuchlich / indem bekannt / daß Ihro Käyserliche Majestät Leopold der

Der 16ten verworffenen Personen ist nach einiger Meynung aus dem Recht der Natur.

Andere dissentiren hiervon nicht ohne Ursache.

(a) vid. Sanchez de matr. disp. 52. n. 9. (b) Harpprecht ad §. 4. de nupt. (c) Sanchez l. cit. n. 10. & seq.

der Grosse mit der Aller-Durchlauchtigsten Infantin von Hispanien/ welche war ihrer Majestät Frau Schwester Tochter/mit Einwilligung und Dispensation des Pabsts/ geehelichet hat.

§. XV.

Das Verbot im Göttlichen Recht gehet nach etlicher Meynung nicht allein auf die Personen/sondern auf gleichmäßige Gradus und Respect.

ANlangend die andere Frage/ ob nur alleine unter denen im 3. Buch Mosis am 18. und 20. Cap. erzehlten Personen die Ehe verbothen/ so daß unter denen daselbst nicht befindlichen Personen/ zumahln denenjenigen/ welche seiten halben als Eltern und Kinder einander verwand/ im Göttlichen Rechte die Ehe zugelassen sey? Darüber sind auch die Herrn Theologi selbsten nicht einig; Lutherus hat zwar im Anfang der Reformation die Affirmativam gebilliget/ wenn er schreibet: GOtt rechnet nicht nach den Gliedern/ wie die Juristen thun/ sondern zehlet stracks die Personen/ sonsten weiln Vaters Schwester und Bruders Tochter im gleichen Glied seyn/ muß ich sagen/ daß ich entweder meines Brudern Tochter nicht nehmen könte/ oder auch meines Vaters Schwester nehmen möchte/ nun hat GOtt Vaters Schwester verbothen/ und Bruders Tochter nicht verbothen/ die doch gleiches Gliedes seyn. (a) Diejenige/welche pro Negativa, daß nemlich das Verbot nicht allein die daselbst befindliche Personen angehe/sondern sich auf gleichmäßigen Gradum und Respect erstrecke/ solchem nach andere im gleichen Gradu stehende/ oder auch gleichen Respect und Consideration gegen einander habende Personen unter sich fasse/streiten/führen an

Deren Rationes.

1. daß solche dem Worte Gottes conformer [denn wie niemand leugnen könne/ daß die Prohibitio in aufsteigender Linie in Infinitum gehe/ unerachtet im 18. Cap. des 3ten Buch Mosis nur der Eltern und Kinder/ und der Groß-Eltern und Enckel/ nicht aber der Vor-Eltern oder Groß-Groß-Eltern gedacht wird/ also könne man die Prohibition in der seiten Linie nicht wohl restringiren] auch vor das 2. dem Willen GOttes vermuthlich gefälliger sey/ weiln GOtt im Eingang des Verbots de non ducendis consanguineis, vers. 6. diese nachdenckliche Worte redet: Niemand soll sich zu seiner nähesten Bluts-Freundin thun/ ihre Scham zu blössen/ denn ich bin der HErr/ und vers. 24. ihr solt euch in dieser keinen verunreinigen/ denn in diesen allen haben sich verunreiniget die Heyden/ die ich vor euch her will ausstossen.

(a) Carpz. 2. C. 76. n. 8.

sen. 3. So wohl inter Theologos und JCtos gemeiner [receptior] und also eher einen Assensum meritire. Endlich 4. sicherer/ nun aber müsse man in re dubia, in zweiffelhafften Fällen/ iedesmahl das sicherste wählen: Gestalt auch Lutherus selbsten/ nach genauerer Überlegung der Sachen/ dieser Meynung beygetreten/ wenn er setzet: Der Sipschafft halber und Glieder der Freundschafft wäre mein Rath/ man liesse es bey denen Weltlichen Rechten bleiben. Dahingegen sind andere von nicht minderer Autorität gelehrte Leute/ die das Contrarium mit starcken Gründē behauptē wollē. Grotius, welcher vor andern vermeynet/ etwas mit seinem Verstand penetriret zu haben/ schreibet davon in seinem Opere de I.B. & P. l. 2. c. 5. n. 15. Folgendes; Ducere amitam agnatam vetitum est. At filiam fratris, qui par est gradus, ducere vetitum non est: imo ejus facti apud Hebræos exstant exempla. Das ist: Des Vaters Schwester zu heyrathen ist verbothen/ aber des Bruders Tochter/ welche doch im gleichen Gradu stehet/ zu ehelichen ist unverwehret/ und hat man bey denen Hebræern unterschiedene Exempla dergleichen Ehen: Und ob zwar die von denen Hebræern angeführte Ursache/ daß/ weiln die erwachsene Jünglinge ihrer Groß-Eltern Behausung öffters besuchen/ oder auch zugleich mit ihrer Väter Schwestern darinnen wohnen/ die allstetige Conversation Anlaß zu fleischlicher Vermischung geben würde/ wenn ihnen vergönnet wäre/ sich unter einander zu ehelichen/ und sie ihre Unreinigkeit mit der Ehe einsten zuzudecken Hoffnung hätten; dahingegen denen Weibs-Personen die Conversation mit ihrer Eltern Bruder abgeschnitten sey/ so scheinbar solche auch immer seyn mag/ nicht hinlänglich ist; Weiln 1. die bey allstetiger Conversation besorgete Vermischung bey denen wenigsten Personen zu vermuthen; vor das 2. wegen dieser Ursache die Ehe inter Domesticos durchgängig hätte müssen verbothen werden. 2. Moses mit keinem Worte dahin gedeutet/ vielmehr 4. die Ursache verbothener Ehe unter denen Bluts-Freunden/ so findet sich doch unter andern Ursachen diese notable Differentz/ im 18. Cap. v. 12. & 13 seines 3. Buchs/ in denen Worten: Denn es ist deines Vaters nächste Bluts-Freundin: denn sie ist deiner Mutter nächste Bluts-Freundin deutlich genung angeführet; so ist doch in beyden Fällen dieser merckwürdiger Unterscheid/ daß in der Ehe einer Manns-Person mit der Eltern Schwester der Ordo subjectionis, [die Ordnung der Unterwürffigkeit] umgekehret

Andere dissentiren.

Deren Rationes.

werde/denn derselbe als Ehe-Mann das Imperium maritale [die Herrschafft] über die Person/welche er als ein Kind zu verehren schuldig ist/überkömmt; Dahingegen bey erfolgender Ehe eines Mannes mit seines Bruders oder Schwester Tochter diese Ordnung ungekräncket bleibe.

Ob aber in diesen Fällen könne dispensiret werden? Solches wird von einigen Protestanten negiret. Von denen Pontificiis bejahet.

§. XVI.

Aus obigem ist folgende Frage leicht zu entscheiden; Ob aber hohe Obrigkeit in diesen Fällen dispensiren / und die Ehe einer Manns-Person / mit der Eltern oder Groß-Eltern Schwester / oder einem Mädgen den Ehestand mit ihrer Eltern oder Groß-Eltern Bruder verstatten könne? Wird billig gefraget: die Doctores der ersten Meynung antworten mit Nein darauf/weiln im Göttlichen Rechte / worinnen sie diese Ehen vorbothen zu seyn vermeynen / deme auch Majestäten unterwürffig seyn sollen/ und also/ auch Souveraine Personen / in solche Ehe / ohne die allerwichtigsten Ursachen / sich nicht einlassen können / unter so schwerer Straffe ernstlich verbothen. Jedoch ist bekannt/daß die Herrn Geistliche unter denen Papisten ihrem Ober-Haupte/weiln sie denselben vor einen Stadt-Halter Gottes [Vicario supremo Christi] ausgeben/die Macht und Gewalt dariñen zu dispensiren zu schreiben/so daß nach dem Ausspruch des Concil. Trid. Sess. 24. de Sacr. Matr. c. 3. derjenige/welcher der Kirche die Gewalt in denen im 18ten Cap. des 3ten Buch Mosis befindlichen Gradibus zu dispensiren abspricht / Anathema [Verfluchet] seyn soll. Gestalt auch viele Exempla ertheilter Dispensation inter Ponficios, zumahln höhern Standes vorhanden / vid. Sancher. de Matr. Disp. 52. n. 11. ubi: passim videmus Pontificias in illo Dispensationes in linea æquali & inæquali, ut inter patruum vel avunculum cum nepte; & inter amitam & materteram cum nepote: Das ist: Wir sehen viele Päbstliche Dispensationes in gleicher und ungleicher Linie/ als unter des Vatern und Mutter Bruder mit des Bruders oder Schwester Tochter / und des Vaters oder Mutter Schwester mit des Bruders oder Schwester Sohn. Dergleichen Exempla Carpzovius 2. Conf. 109. erzehlet: Indessen aber wollen die Negantes in diesen Fällen von keiner Dispensation wissen. Wovon die Ursachen beym Carpzov. an angezogenem Orte nachzulesen seyn.

Indessen wird solche Ehe / wenn sie vollenzogen/von denen

§. XVII.

Zwar können sie nicht in Abrede seyn/ daß/wenn die Ehe durch Priesterliche Trauung [denn der Beyschlaff / welcher zu denen heimlichen

(a) 2. Conf. 83.

chen Sponsalibus gekommen / darzu nicht hinlänglich ist (a)] vollenzo- Protegen / und also nicht *mehr res integra* ist / so fern beyde Theile die Ehe- stanten scheidung nicht *verlangen* / sondern bey einander ehelich wohnen wol- geduldet. len / die Ehe / *auch* nach der Meynung unserer Herrn Theologorum, könne *geduldet* werden / weiln bey denen Ertz-Vätern solche und dergleichen *Heyrath* geduldet worden / auch Moses / welcher die Ehe unter erwehnten Personen verbotheu / darbey nicht gemeldet / daß diejenigen / so in dergleichen Gradu geheyrathet hätten / solten wieder getrennet werden. (a) Dahero / als einer von Adel seiner Mutter Schwester im vorigen Seculo de facto Anno 1561. geehelichet / die Sache nach vielem Streit / unter denen Herrn Theologis, da hinaus geschlagen / daß solche Ehe zu dulden sey; (b) Inmassen auch die Ehe mit der Schwester oder des Bruders Tochter unter denen Protestanten zu ein- und andernmahl toleriret worden.

§. XVIII.

In gleicher seitwärts Linie als unter Bruder und Schwester ist die Ehe verbothen.

Zum dritten mögen wegen der Blut-Freundschafft in der seitwärts-Linien sich nicht mit einander verehelichen diejenigen Personen / so in gleicher Linien im ersten Grad verwand seyn / als Bruder und Schwester / sie seyn gleich von voller oder halber Geburth [das ist / von einem Vater und einer Mutter zugleich / oder alleine von der beyden einem] ja auch die / so ausser Ehe von einem Vater oder einer Mutter erzeuget. Ob aber diese Ehe wider das Recht der Natur sey? Darinnen sind die Gelehrten nicht einig. Einige halten darvor / es sey wider das Recht der Natur / weiln Bruder und Schwester gegen einander eine natürliche Scham hätten / welcher die Eheliche Beywohnung und Entblössung des Leibes zuwider / [die Vernunfft selber / auf blosse Vorstellung der Fleischlichen Vermischung mit der Schwester / darvon abhorrire. Dahero fast alle Völcker von dergleichen Ehen sich enthalten / nicht zu gedencken / daß / weiln Geschwister mit einander leben / und frey und ohne Verdacht / auch Beyseyn anderer Leute / mit einander umgehen / bey habender Hoffnung des Ehestandes sich ihre Liebe entzünden / und also heimliche Hurerey und Blut-Schande im Schwange gehen würde. Es dürffte auch der von der Natur selbsten anbefohlene mäßige Gebrauch des Ehestandes bey seite gesetzet / und da zu der aus dem Geblüte entstehenden Liebe die Eheliche hinzukäme / die Begierde zur Beywohnung sich zu sehr entzünden / und auf eine mehr denn Viehische Art der

Ob solche wider das Recht der Natur. Einige bejahen es deren Rationes.

(a) *Carpz. 2. C. 99.* (b) *Benst. p. 2. C. 52.*

Ehestand mißbrauchet werden. (a) Dahero meynen sie / daß auch die unter ihnen würcklich vollenzogene Ehe das Recht der Natur annullire und zernichte / auch die Ehe wegen beharrlicher Blut-Schande keines weges zu dulden sey. (b)

Andere negiren solches. Deren Rationes.

Wie wohl andere / welche zwar das erste einräumen / meynen / daß diese Ehe nach dem Recht der Natur nicht ungültig oder nichtig sey / denn dasjenige / welches vom Gesetze verbothen / durch das Gesetze nicht so fort annulliret oder Irritum gemacht werde. Dahingegen treten viele so wohl unter denen Moralisten als Canonisten von dieser Meynung ab / so daß solche fast communior [gemeiner] zu seyn scheinet; 1. Beziehen sie sich auf das Exempel Abrahæ, welcher von seinem Weibe Sara im ersten Buch Mosis am 20ten vers. 12. also redet: **Auch ist sie wahrhafftig meine Schwester / denn sie ist meines Vaters Tochter / aber nicht meiner Mutter Tochter / und ist mein Weib worden.** Vor das 2. führen sie die im 2. Buch Samuelis am 13ten befindliche Geschicht des Königlichen Printzens Ammon mit der Thamar an / allwo diese ihrem Bruder / um ihn von seinem sündlichen Begehren abzumahnen / also zuredet: **Nicht mein Bruder / schwäche mich nicht** &c. und: **rede aber mit dem Könige / der wird mich dir nicht versagen.** Welche Worte die Thamar vergeblich würde geredet haben / wenn nullo jure die Ehe unter ihnen hätte bestehen können. 3. Geben sie vor / daß nach denen Decretis unterschiedener Conciliorum als Agathens. Epaun. Aurel. diese Ehe coleriret werde. 4. Daß dergleichen Ehen bey vielen Völckern wären gebräuchlich gewesen / und 5tens was das wichtigste Moment zu seyn scheinet / daß durch diese Ehe die Vermehrung des Menschlichen Geschlechts hat geschehen müssen / es wäre aber nicht zu vermuthen / daß der Gerechte GOtt / Autor & Stator Juris naturæ, diese Multiplication habe mit Verletzung dieses Rechts intendiret und anbefohlen; Indem ihm leicht gewesen wäre / durch Erschaffung mehrerer Menschen der Sache abzuhelffen. Hierzu kömmt 6. daß dieser Ehestand im Stande der Unschuld im Paradieß würde erfolget seyn / endlich 7. daß unter Schwester und Bruder nicht ein Fleisch / wie zwischen Eltern und Kinder / daß keines dem andern einige Ehrerbiethung und Subjection

(a) *Sanchez de matr. lit. 7. D. 52. n. 11.* (b) *Pirhing. ad tit. de Consang. n. 10.*

tion schuldig / und die zwischen ihnen befindliche Æqualität [Gleichheit] dem Wesen des Ehestandes nicht zuwider sey. (a)

Deme sey nun / wie ihm wolle / so ist dieses richtig / daß die Ehe in Heiliger Schrifft verbothen / wie zu lesen im 3. Buch Mosis im 18. Cap. v. 9. **Du solt deiner Schwester Scham / die deines Vaters oder Mutter Tochter ist / daheim oder draussen gebohren / nicht blössen** / und unter schwerer Straffe vid. vers. 17. Cap. 20. des 3ten Buches / ubi: **Wenn iemand seine Schwester nimmt** &c. **die sollen ausgerottet werden / vor den Leuten ihres Volcks.** Sie ist im Göttlichen Recht verbothen.

Dahero sind auch die Canonisten einig / daß in diesem Falle der Pabst niemahln pflege [ob er aber solches könne oder nicht könne? Wird von ihnen ausgesetzet / nam sacrilegium illis est de potestate Papæ disputare] zu dispensiren; unerachtet solches zu ein- und andernmahl bey ihm gesuchet worden. (b) Und kan darinnen nicht dispensiret werden.

Ob aber die von Schwester und Bruder de *Facto*, vermittelst Priesterlicher Trauung / vollenzogene Ehe wenigsten zu toleriren sey? Hierüber giebet es gleichfalls nicht einerley Meynung: Diejenige / so es negiren / geben vor / daß die Partheyen in beharrlicher Blut-Schande mit einander leben / und bey iedesmahliger Beywohnung solche continuiren würden. Daß diese Ehe in den Augen GOttes ein Greuel sey / und GOtt selbsten es nicht wolle geduldet wissen. Welches aus dem 17. vers. des 20. Cap. im 3. Buch Mosis abzunehmen. **Wenn iemand seine Schwester nimmt / seines Vaters Tochter oder seiner Mutter Tochter / und ihre Scham beschauet / und sie wieder seine Scham / das ist eine Blut-Schande / die sollen ausgerottet werden von den Leuten ihres Volcks** &c. Andere aber halten darvor / daß / wenn zumahln die Ehe bona fide aus Unwissenheit / und daß sie einander nicht gekannt hätten / beyde Theile auch bey einander bleiben wolten / solche Ehe / iedoch daß sie zu Verhütung Aergernisses sich an fremden Ort wenden müssen / könne toleriret werden. (c) Ob aber solche zu toleriren sey? Sind ungleiche Meynungen.

§. XIX.

Ausser denen in vorigen Paragraphis erzehlten Personen ist unter denen übrigen Bluts-Verwanten die Ehe weder in Natürlichen noch Göttlichen Recht nicht verbothen. Im andern und dritten Glied ist die Ehe im Göttlichen Recht nicht verbothen.

(a) *late Sanchez de matr. lib. 7. D. 50. n. 10. Gonzalez ad Cap. 5. n. 11. X. de Consang. & Aff.* (b) *Pirhing. in Com. ad tit. de Consang. n. 10.* (c) *B. de Lyncker in anal. ad tit. de rit. Nupt. th. 37.*

Göttlichen / und Käyserlichen Römischen Rechten verbothen; solchem nach war bey denen Jüden und Römern [wie wohl die Letztern im Anfang ihrer Republic sich dergleichen Ehen mehr aus Ehrbarkeit / als wegen eines Gesetzes sich enthalten / und solche vor erst unter denen Käysern allgemählich aufgekommen / (a)] die Ehe unter Geschwister Kinder und so weiter vergönnet. (b) Es hat aber die erste Kirche / und zwar / wie einige Canonisten meynen / (c) schon zu denen Zeiten der Apostel / oder wenigsten in dem dritten und folgenden Seculis vor gut und nöthig befunden / diese Prohibition zu extendiren / nicht als wenn die Göttlichen Gesetze in dieser Materie unvollkommen wären / und einer Assistentz und Ergäntzung gebrauchten; sondern 1. zu Verhütung aller Hurerey und Unzucht unter denen Bluts-Verwanten / welche wegen allstetiger einsamen Conversation bey vorwaltender Hoffnung zugelassener Ehe zu besorgen. Vor das 2. wegen der Reverentz und Scham [propter pudorem] welche die Bluts-Freunde gegen einander haben und unter ihnen seyn solle. 3. Damit die Freundschafft und Vertrauligkeit unter denen Menschen durch Eheliche Verbindung mehr und mehr möchte ausgebreitet werden. (d) Endlich auch damit die Menschen bey vorhabender Verehelichung desto mehr die Natürlichen und Göttlichen Rechte [denn wenn nicht erlaubet ist / im andern und dritten Grad gleiche Linien sich zu verehelichen / so ist leicht abzunehmen / daß unter noch näher Verwanten die Ehe unzuläßlich seyn muß] beobachten möchten. (e) Und zwar ist das Verboth biß auf den siebenden Grad gegangen / biß es in dem Concilio Lateranensi biß auf den 4. Grad nach der Zahl der Elementen / weiln / daß biß dahin und nicht weiter die Blut-Freundschafft sich erstrecke / darvor gehalten wird. (f) restringiret / welches hernechst im Concilio Tridentino Sess. 24. de Refor. Matr. c. 5. bestättiget worden / (g) so daß unter denen Papisten ohne speciale Dispensation, welche auch gekrönte Häupter beym Papst suchen / und ohne dieselbe sich nicht verehelichen dürffen [welches aber die protestirende Stände des Reiches nicht angehet / und diese keiner Dispensation gebrauchen; vid. Carpz. 2. Cons. 110. unter denen Bluts-

Wohl aber durch die Canonischen Rechte. Ursachen / warum.

(a) *Gonzalez ad c. 5. n. 17. X. de Consang. & affin.* (b) *Kitzel de matr. c. 7. th. 8. lit. a.* (c) *Gonzalez cit. l.* (d) *Sanchez de matr. l. 7. D. 53. n. 3.* (e) *Gerhard. loc. de Conjug. §. 345.* (f) *Sanchez cit. l. n. 3. in fin.* (g) *Gonzalez ad c. 5. n. 19. X. de Cons. & affin.*

Bluts-Freunden im andern / dritten und vierdten Grad gleicher oder ungleicher Linien / keine Ehe zugelassen wird: im 5. und folgenden Stufen aber es keiner Dispensation weiter gebrauchet. (a) Ob nun zwar das Päbstliche Recht die der Augspurgischen Confession zugethane nicht angehet; so haben doch die protestirende Fürsten und Stände des Reichs aus Christlicher und devoter Absicht denen Göttlichen Prohibitionibus etwas / nicht zwar so weit / wie die Canones gehen / hinzugethan / und also das Mittel zwischen denen Göttlichen und Päbstlichen Rechten gleichsam gehalten. (b) Gestalt 1. die Ehe im andern Glied gleicher Linien nemlich unter Geschwister Kinder verbothen ist / ferner auch vor das 2. im dritten Glied ungleicher Linien: Als es kan einer nicht ehelichen seines Vaters / oder Mutter Bruders oder Schwester Sohns oder Tochter Tochter: oder eine Weibs-Person kan nicht heyrathen ihres Vaters oder Mutter Bruders oder Schwester Sohns oder Tochter Sohn: Ingleichen kan einer nicht nehmen seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter [es sey nun in Väterlicher oder Mütterlichen Linien] Bruder oder Schwester Tochter; Wie auch eine Weibs-Person kan sich nicht verehelichen mit ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutter [Väter- oder Mütterlicher Seiten] Bruders oder Schwester Sohn. (c) Im dritten Gliede aber gleicher Linien wird die Ehe zugelassen / nemlich zwischen anderer Geschwister Kinder / als es ist vergönnet seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter [Väter- oder Mütterlichen Seiten] Bruders oder Schwester Kinds Kind zu ehelichen. (d) An Etlichen aber als in Schleßwig / und Hennenberg; (e) wie auch in Hessen der dritte Grad so wohl gleicher als ungleicher Linien männiglichen verbothen. (f) Es kan aber in diesen Fällen von hoher Landes-Obrigkeit / keines weges von der untern Obrigkeit / Dispensation ertheilet werden / (g) welche aber solche ohne erhebliche / hochwichtige und bewegende Ursachen nicht leicht zu geben pflegen. (h) Wären aber die Verlöbnissen ohne erlangte Dispensation geschlossen / so wird doch deren Vollenziehung / wenn auch die Fleischliche Vermischung darzu gekommen wäre / ohne speciale Dispen-

Auch von denen Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession ist verboten.

Die Ehe im andern Grad gleicher Linien.

Und im dritten Grad ungleicher Linien.

Es kan aber die Landes-Obrigkeit darinnen dispensiren. Ohne welche die Contrahenten gestraffet werden.

(a) *Kitzel cit. l. lit. b.* (b) *Id. cit. l. lit. c.* (c) *Carpz. 2. Conſ. 77. 78. 79.* (d) *Id. cit. l. Def. 84.* (e) *Id. cit. l. n. 6.* (f) *Kitzel c. 3. th. 8. lit. d.* (g) *Carpz. 2. Conſ. 113.* (h) *Kitzel cit. loc. l. e, adde Carpz. 2. Conſ. 123 & ſeq.*

spensation nicht verstattet / (a) vielmehr wird solche / wenn der Beyschlaff / um die Dispensation zu facilitiren / vorgenommen / gäntzlich verwegert; (b) Es müssen auch die contrahirende Theile bey erfolgter Dispensation nicht allein die Dispensations-Gelder abstatten / sondern auch ihre Straffe wegen des von ihnen wider die Kirchen-Ordnungen eigenmächtig getroffenen Ehe-Verlöbnisses / oder der darauf erfolgten Fleischlichen Vermischung [denn ein iedes Verbrechen mit der darauf gesetzten Pœn billig gestraffet wird] leiden. (c)

§. XX.

In der Blut-Freundschafft kömmt vor: 1. der Stamm / Communis stipes.

2. die Linien.

Welche entweder 1. die gerade / Linea recta.

Oder 2. die seiten Linie ist / Linea obliqua.

3. die Gradus, Stuffen oder Glieder.

Bey der Blut-Freundschafft ist noch zu erinnern / daß in derselben sich finden 1. die Stamm-Eltern / vor das 2. die Grentzen und Linien / 3. die Gradus [Stuffen oder Glieder.] Der Stamm-Vater [Stipes] ist diejenige Person / von welcher die Anverwandschafft ihren Ursprung hat / und nimmt / und welchen diejenige / so mit einander verwand seyn / am nähesten vor ihren gemeinen Vater erkennen. Die Grentzen und Linien zeigen wie weit die Blut-Freundschafft / sich erstrecke; und ist die Linie nicht anders / als eine Zusammenfassung derer unter sich Verwandten / und entweder eines von dem andern / oder von dem tertio herstammenden Personen / welche die Stuffen [Gradus] unter sich begreiffet / und solche nach der Zahl unterscheidet. Die Linie aber ist zweyerley / entweder 1. die gerade Linie / [Linea recta,] diese ist entweder die aufsteigende / [Ascendens,] wenn man von Kindern auf die Eltern rechnet; oder die herabsteigende [Descendens,] wenn man von Eltern auf die Kinder zehlet / oder aber vor das 2. die seiten Linie / [Obliqua seu Collateralis,] welche die Personen / so zwar nicht eines vom andern / iedoch vom tertio herstammen / begreiffet / und ist entweder gleich / [Æqualis] wenn beyde Personen von ihrem Stamme / im gleichen Gradu liegen / oder ungleich; [Inæqualis] da eine Person näher oder weiter / als die andere / vom Stipite ist. Der Gradus oder die Stuffe ist die Distantz einer Person von der andern / so von der Geburth entstehet. Die Zusammenfassung aller und ieden Personen / so mit einander verwand seyn / oder die gesamte Freundschafft / wird genannt Arbor Consangvinitatis, an welchen der Stamm / die Aeste und Zweige sich befinden. Warum es aber so genannt

(a) *Carpz. 2. Conf. 83. n. 8.* (b) *B. de Lynck. in anal. ad Jus Can. tit. de Consangv. quæst. 3.* (c) *Carpz. cit. l. Def. 126. & 129.*

nannt werde / solches ist beym Gonzalez ad cap. 5. n. 7. X. de Consang. nachzulesen. Nun hat das Päbstliche Recht in der seiten Linie [denn in der geraden Linie ist eine Conformität / und heisst es darinnen / so viel Generationes, so viel Gradus;] Eine andere Arth die Stuffen auszurechnen / als das Käyserliche Recht: jenes zehlet / wie weit die Person in remotiori Linea [in der weitesten Linie] vom gemeinen Stamm liege; und hält so denn darvor / daß diese Person mit ihren Verwanten / welche so weit nicht à communi stipite entfernet seyn / im gleichen Gradu stehe. Zum Exempel es ist einer von seinem Aelter-Vater im 3. Grad gerader Linie unterschieden; Ergo so ist er auch von seinem Groß-Vater Geschwister / oder deren Kinder / oder Kindes Kinder / im gleichen Gradu entfernet. Dahingegen zehlet das Käyserliche Recht die Gradus in beyden Linien / und so viel Geburthen [Generationes] es findet / so viel Gradus setzet es. Als Brüder und Schwester sind im andern Grad, der Eltern Brüder sind mit des Bruders Sohn im 3. dero Kinder unter einander im 4. Groß-Eltern Geschwister im 4. dero Kinder im 5. und Kindes Kinder im 6. Grad. Beyde Computationes Graduum haben ihren Nutzen / und zwar die Civilis in Erb-Fällen / worinnen man auf die Attinentz / und welcher von denen prætendirten Erben dem Defuncto der näheste sey / zu sehen hat / welches ohne die Computation der Graduum in beyden Linien nicht geschehen kan. Ferner wird diese Computatio gebrauchet 2. in Vormundschafften / 3. in Abstattung des Zeugnisses / ob dieser oder jener Vetter zuzulassen sey / 4. im Näher-Kauff / 5. im Verbrechen / so die Vermischung der Personen nicht angehet / als im Diebstahl. Die Canonica computatio wird in Ehe-Sachen / wie auch / wenn die Gesetze eine gewisse Straffe wegen der Blut-Schande im andern / dritten und weitern Grad in sich halten / und also die Frage entstehet / wie die Gradus zu rechnen seyn? bey denen Protestanten selbsten gebrauchet. (a) Es ist diese Computatio, in Betracht der Absichten und End-Zwecks / welchen man hierunter intendiret / nicht ungereimet oder absurd; Gestalt man / wenn zweene Bluts-Verwanten sich mit einander verehelichen wollen / nicht brauchet die Gradus in beyden Linien zu zehlen / und ihre Attinentz / oder wie nahe eines dem andern sey auszurechnen; sondern es ist genung / wenn man befindet / daß die in der weitesten Linien

Solche werden anders gezehlet nach Päbstlichem Recht

und anders nach dem Käyserlichen Rechte.

Die Civilis Computatio wird in gewissen Fällen gebrauchet.

Die Päbstliche hat statt in Ehe-Sachen.

Solche ist auch nicht absurd.

(a) *Carpz. 2. Conſ. 75. & p. 4. Conſt. 22. & ſeq.*

sich befindliche Person entweder dem gemeinen Stamm annoch zu nahe/ oder schon weit genung darvon entfernet sey; und also im ersten Fall die Ehe nicht verstattet/ im andern aber nicht gehindert werden könne. (a)

§. XXI.

Wegen der Schwägerschafft ist in gewissen Fällen die Ehe verbothen.

WEgen der Schwägerschafft ist die Ehe zwischen gewissen Personen verbothen. Den Grund [Fundamentum] der Schwägerschafft zeiget GOtt selber Genes. 2. vers. 24. an/ wenn er saget: **Sie werden Zwey in einem Fleische seyn**/ welches nicht allein durch Eheliche Beywohnung/ sondern auch in der Hurerey geschicht; inmassen nach der Aussage Pauli **in der 1. Epistel an die Corinther am 6. vers. 16.** Wer an der Huren hanget/ der ist ein Leib mit ihr.

Woher die Schwägerschafft entstehe.

Wenn nun Beyde ein Fleisch seyn/ und das eine Geblüt des andern seines berühret/ und sich mit dem vermischet/ wie können die Bluts-Freunde des einen Ehe-Gatten diesem mit Blut-Freundschafft angehören/ daß sie nicht zugleich den andern Ehe-Gatten berühren solten? auf gleiche Art gehet es in der Hurerey zu: dahero sie auch in Lateinischer Sprache ad fines heissen/ das ist; daß eines zu denen Grentzen [ad fines alterius coguationis] des andern seiner Bluts-Freundschafft trete/ und gleichsam dahin gezogen werde. Es wird die

Ihre Beschreibung.

Schwägerschafft beschrieben/ daß sie sey **eine Verwandschafft der Personen/ welche durch die Natürliche und fleischliche Vermischung entstehet** (b) Aus Vorstehendem folget 1. daß

Mann und Weib sind nicht verschwägert.

Mann und Weib mit einander nicht verschwägert/ sondern der Ursprung der Schwägerschafft seyn.

Sie entstehet durch Fleischliche Vermischung.

Vor das 2. daß die Schwägerschafft durch die Natürliche entweder in oder ausser der Ehe und vollenzogene Beywohnung/ [per commixtionem sangvinis] es mag nun dieses mit Genehmhaltung der Weibs-Person/ oder wider ihren Willen/ oder ohne derer Wissen/ v. g. wenn iemand mit einer närrischen/ trunckenen/ oder schlaffenden Weibs-Person zu thun hat/ geschehen seyn/ nach der Canonisten Meynung/ entstehe. Dahero sie inferiren/ daß von blossem Berühren der Leibes-Glieder/ oder vom Unternehmen der Vermischung [ex nisu ad copulam] oder auch von würcklicher Vermischung sine seminis

(a) *B. de Lyncker in anal. ad Desselii Erotem Can. lib. 4. tit. 14. quæst. 3. in fine.* (b) *Sanchez de Matr. lib. 7. D. 64. n. 1.*

minis emissione, [wie wohl diese Effusio præsumiret wird/] oder wenn ein Weib mit einem Verschnittenen zu thun habe/ oder daß eine Sodomitische Vermischung vorgegangen/ keine Schwägerschafft herkomme noch induciret werde/ (a) wie wohl per attentatam copulam ein Impedimentum publicæ honestatis, welches eine Ehe hindert/ entstehet. (b)

III. Daß die Ehe-Gelöbnissen [auch Sponsalia de præsenti] keine Schwägerschafft induciren; denn ob zwar einem Bräutigam/ wenn nach gehaltenem öffentlichen Verlöbnisse seine Braut verstirbet/ dero Mutter/ oder Schwester oder Tochter zu ehelichen verbothen; auch der Braut/ nach des Bräutigams Todte/ dessen Vater/ oder Sohn oder Bruder zu ehelichen nicht verstattet wird/ (c) und solches nicht alleine bey denen Papisten/ wie wohl nach dem Concil. Trident. dieses Impedimentum unter ihnen nur auf den ersten Grad der Consanguinität/ so wohl in gerader als seiten Linie gehet/ und also auf die Groß-Eltern/ Enckel und übrigen Verwandten der Verlobten Person sich nicht extendiret; sondern auch unter denen Protestanten durchgängig observiret/ und in denen Ehe-Ordnungen untersaget ist; so geschicht doch solches nicht in Betracht einer schon inducirten Affinität; denn diese vor der Entblössung und Fleischlicher Beywohnung nicht entstehet; sondern wegen Zucht und Ehrbarkeit/ welche in der Verehelichung in acht zu nehmen/ (d) auch von denen Heyden in diesem Passu angemercket worden; (e) und wegen der auch durch das Ehe-Verlöbniß/ nur daß es öffentlich und de præsenti gehalten/ indem die heimlichen und ungültigen/ auch welche de futuro seyn/ auf künfftige Fälle/ regulariter [die Exceptiones sind bey dem Sanchez lib. 7. D. 69. n. 4. & seq. nachzulesen/] kein Impedimentum publicæ honestatis machen/ entstehenden Reverentz eines Verlobten gegen des andern seinen Bluts-Freunden/ so gar daß einige derer Herrn Theologorum meynen/ daß dasjenige/ was wegen der Sip- oder Schwägerschafft nach vollenzogener Ehe in GOttes Wort verbothen/ solches auch nicht unbillig von dem per sponsalia inchoato matrimonio zu verstehen sey. (f) Indessen sind mit denen Päbstlern (g) so wohl JCti als Theologi unserer

Nicht durch das Ehe-Verlöbniß. Welches aber eine Verhinderung in gewissen Fällen machet.

(a) Sanchez l cit. n. 100 & seqq. (b) B. de Lynck. in an. l. ad jus Can. l. 4. th. 14 quæst. 6. (c) Carpz. 2. Conf. 107. & seq. (d) l. 42. ff. de R. N. l. 12. §. 1. 2. l. 14. §. uit. eod. (e) Sanchez cit. l. (f) Carpz. 2. Conf. 107. n. 15. (g) Sanchez cit. l.

serer Kirche darinnen einig / daß / weiln dieses Verbot weder im Recht der Natur noch in Göttlicher Schrifft ausdrücklich enthalten / sondern von der Kirche angeordnet / und also juris positivi sey / von der hohen Obrigkeit darinnen könne dispensiret werden; inmassen einige Præjudicia beym Carpzov. 2. Conſ. 121. seq befindlich / in welchen dem Bräutigam seiner Braut Mutter oder Tochter / wie auch der Braut ihres verstorbenen Bräutigams Bruder zu ehelichen von hoher Landes-Obrigkeit ist vergönnet worden; iedoch ist hierbey grosse Behutsamkeit zu gebrauchen / damit der Mißbrauch nicht einreisse / und Aergerniß / auch wohl gar Blut-Schande / wenn Verlobte etwan schon zu vertraulich mit einander umgegangen wären / verhüten werde / weßwegen zu besserer Verwahrung (a) das Uberlebende an Eydes statt aussagen / oder wohl eydlich erhalten muß / daß es seiner vorigen Braut oder Bräutigams nie schuldig worden / oder fleischlich beygewohnet habe. (b)

Die Schwägerschafft ist zwischen dem Mann und des Weibes Freundschafft / und zwischen dem Weibe und des Mannes Freundschafft. Zwischen denen Bluts-Freunden beyder Ehe-Gatten ist keine Schwägerschafft.

IV. Entstehet die Affinität zwischen dem Mann und seines Weibes Blut-Feundschafft / und zwischen dem Weibe und des Manns Bluts-Freunden / die Bluts-Freunde beyder Ehe-Gatten aber haben keine Schwägerschafft mit einander / unerachtet sie sich per abusum pflegen **Schwäger** zu nennen. (c) Dahero ist die Ehe unter denen Bluts-Freunden beyder seits Ehe-Gatten unverwehret. Welches zwar einige dahin restringiren / daß zwey Brüder an zwey Schwestern; Bruder und Schwester / an Schwester und Bruder; Vater und Sohn / jener an die Mutter / dieser an die Tochter / oder Vater und Tochter an die Mutter und den Sohn sich verehelichen können: (d) hingegen aber keines weges / zumahln re adhuc integra, da noch kein Verlöbniß oder Liebes-Verbindung vorhanden / zuzulassen sey / daß Vater und Sohn zwey Schwestern / Mutter und Tochter zwey Brüder / Vater und Tochter / jener die Schwester / diese ihrer Stieff-Mutter Bruder / oder Mutter und Sohn / jene den Bruder / dieser seines Stieff-Vaters Schwester / weiln in beyden Fällen die Kinder ihren Eltern zur Seiten in der Schwägerschafft gesetzet werden / heyrathen / noch weniger aber einzuräumen sey / daß Vater und Sohn / dieser an die Mutter / jener an dero Tochter / sich verehelichen / oder

(a) *Carpz. l. cit. D. 123.* (b) *Brun. ad l. 5. de inceſt. nupt.* (c) *Carpz. 2. C. 104.* (d) *Id. cit. l. & Def. seq.*

oder daß zwey Väter einer des andern Tochter / oder zwey Mütter / eine der andern ihren Sohn / heyrathen. Gestalt widrigen Falls die Kinder an der Eltern / die Eltern aber an der Kinder Stelle / zu grosser Aergerniß des gemeinen Volcks / welches die wahre und vermeyntliche Affinität so leicht nicht zu unterscheiden weiß / und zu besorglicher Veranlassung der Blut-Schande / weiln dergleichen Exempel andere zu Verehelichung oder unordentlicher Vermischung mit verschwägerten Personen verleiten möchten / ja zur Beschämung derer Verehelichten selbsten; treten würden / conferatur Gerhard loc. de conjug. §. 358. Es haben grosse Theologi angemercket / daß dergleichen Ehe ohne Ehe-Segen / und selten glücklich gewesen / sondern Armuth / Kranckheit / übel gerathene Kinder / Zanck und Uneinigkeit / oder schleunige Zertrennung durch den Todt / darauf erfolget sey. Dessen ungeachtet aber sind andere der Meynung; wenn die Paciscenten / aller von der Obrigkeit gethanen Verwarnung unerachtet / nicht von einander lassen wollen / daß sie an der Vollenziehung der Ehe nicht zu hindern seyn / gestalt man Exempla hat / daß ein Vater die Tochter / der Sohn die Mutter geheyrathet. (a)

Es wird unter zwischen denenselben in gewissen Fällen die Ehe nicht verstattet.

V. Ist zu wissen / daß / ob zwar in der Affinität nicht auf gleichmäßige Art / wie in der Blut-Freundschafft die Gradus zu finden; denn jene erstrecket sich durch eine einzige Fleischliche Beywohnung mit dem Weibe oder Manne auf deren gesamte Bluts-Freunde / diese aber wird durch unterschiedene Generationes induciret / dennoch ein Unterscheid der Graduum [Glieder] auch unter denen Schwägern sey: denn weiln ein Bluts-Freund näher als der andere ist / so muß auch einer vor den andern in Gradu Affinitatis nothwendig näher seyn. (b)

In der Schwägerschafft kommen Gradus oder Stuffen vor.

Es werden auch die Gradus Affinitatis nach denen Gradibus Consanguinitatis gezehlet / und haben die Doctores folgende Regul: **In welchem Grad der Blut-Freundschafft des Mannes oder des Weibes Freunde sich befinden / in ebendemselben Grad der Verschwägerschafft stehen selbige mit dem Weibe oder Manne:** Anbey ist zu erinnern / daß drey Genera Affinitatis [Arten] seyn; und zwar / das erste Genus ist zwischen dem Weibe / und des Mannes Bluts-Freunden: item zwischen dem Manne und des Weibes Bluts-Freunden;

Ferner drey Genera oder Arten der Schwägerschafft.

(a) Carpz. 2. Conf. 106. n. 14. & seq.

(b) Engel ad tit. de Consang & Affin. §. 2. n. 3.

den; dieses entstehet durch eine Vermischung / per unam copulam, als wordurch / und zwar auf einsrley Art / der Mann oder das Weib allen und ieden / auch denen entferntesten Bluts-Freunden des Weibes oder des Mannes verschwägert wird. Das andere Genus entstehet zwischen dem Mann und seines Weibes Bluts-Freunden Ehe-Genossen / vermittelst zweyfacher Vermischung / mediantibus duabus copulis; ingleichen denen Freunden des verstorbenen Mannes und den vom überlebenden Weibe hernechst geeheligten Mann und vice versa. Das dritte Genus ist zwischen dem Mann und denen Personen / welche seinem Weibe in secundo Genere verwandt seyn. Zum Exempel: Wenn Titii Weibes Schwester Mann Cajam heyrathet / so ist die Caja dem Titio in tertio Genere Affinitatis zugethan. Diese aus der Affinität entstehende zwey letztere Genera werden unter denen Päbstlern nach dem Concilio Lateran. nicht mehr / auch nicht einmahl in gerader Linie attendiret / (a) daher nach Päbstlichem Recht die Ehe zwischen einem Mann und seines Weibes Stieff-Mutter nicht verbothen. (b)

§. XXII.

Es ist die Ehe verbothen zwischen denen Personen / welche wie Eltern und Kinder sich haben.

SO viel nun die Prohibition der Ehe wegen der Schwägerschafft bey denen Protestanten anbelanget / ist zu wissen / daß **so weit die** Gradus **wegen des Geblüts verbothen** / **so weit auch die** Gradus **der Schwägerschafft verbothen** seyn. Dahero ist die Ehe unter denen Personen verbothen / welche sich gegen einander / wie Vater und Tochter / oder wie Mutter und Sohn haben; und zwar vermöge der Schwägerschafft in der geraden Linie kan hinaufwärts zu rechnen ein Sohn nicht ehelichen / im ersten Glied in unterschiedenen / ersten / andern / oder dritten Art der Schwägerschafft.

1. Seine Stieff-Mutter / es sey gleich die erste / andere / oder dritte / so sein Vater zur Ehe gehabt.
2. Seines Stieff-Vaters [Vitrici] hinterlassene Wittibe / welche im andern Genere Affinitatis stehet.
3. Seiner Stieff-Mutter seeliger andern Mannes hinterlassene Wittibe / welche im dritten Genere Affinitatis ist.
4. Seine Schwäger-Mutter.

5. Sei-

(a) *B. d. Lyncker in anal. ad Jus Can. lib. 4. tit. 14.* (b) *Eng. ad tit. de Consang. §. 2. n. 6.*

5. Seines Weibes Stieff-Mutter / welche ihm im andern Genere Affinitatis ist.
6. Seines Weibes Stieff-Vaters hinterlassene Wittibe / so im dritten Genere ist.
7. Seines verstorbenen Weibes Schwäger-Mutter / so im andern Genere ist.
8. Seines verstorbenen Weibes Stieff-Schwäger-Mutter / oder seines Weibes vorigen Manns Stieff-Mutter / so im dritten Genere ist.
9. Seines verstorbenen Weibes vorigen Manns Schwäger-Mutter / so gleichfalls im dritten Genere ist.

Ferner im andern Grad kan ein Kind nicht heyrathen /

1. Seine Stieff-Groß-Mutter / nemlich seines Groß-Vaters Weib / [des Stieff-Vaters oder Stieff-Mutter Eltern / weiln man eigentlich zu reden mit diesem in keiner Affinität stehet / gehören hiehero nicht / wie wohl / wie oben schon geredet / einige Doctores mit denenselben keine Ehe zulasseu wollen.]
2. Seines Stieff-Groß-Vaters hinterlassene Wittibe.
3. Seiner Stieff-Groß-Mutter seeligen Manns hinterbliebene Wittibe.
4. Seines Weibes Groß-Mutter.
5. Seines Weibes Stieff-Groß-Mutter.
6. Seines Weibes Stieff-Groß-Vaters seeligen hinterlassene Wittibe.
7. Seines verstorbenen Weibes Schwäger-Groß-Mutter.
8. Seines verstorbenen Weibes Stieff-Schwäger-Groß-Mutter.
9. Seines verstorbenen Weibes vorigen Manns Schwäger-Groß-Mutter.

Gleichmäßige Bewandniß hat es im dritten und vierdten Glied / so wohl des ersten als andern und dritten Generis Affinitatis.

Gleicher Gestalt kan hinaufwärts zu zehlen eine Tochter im ersten Gliede wegeu der Schwägerschafft nicht heyrathen /

1. Ihren Stieff-Vater / welcher im ersten Genere Affinitatis ist. Er sey der erste / andere oder dritte / welchen ihre Mutter zur Ehe gehabt hat.

2. Ihrer Stieff-Mutter/ Novercæ, hinterlassenen Mann/ welcher im andern Genere Affinitatis ist.
3. Ihres Stieff-Vater seeligen andern Weibes hinterlassenen Ehe-Mann/ welcher im dritten Genere Affinitatis ist.
4. Ihres Manns-Vater/ so im ersten Genere ist.
5. Ihres Manns Stieff-Vater/ welcher mit ihr im andern Genere Affinitatis stehet.
6. Ihres Manns Stieff-Mutter- oder ihrer Stieff-Schwäger-Mutter seeligen hinterlassenen Mann/ welcher im dritten Genere Affinitatis ist.
7. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Vater/ so im andern Genere ist.
8. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Mutter seeliger hinterbliebenen andern Mann/ welcher in tertio Genere ist.
9. Ihres verstorbenen Manns voriger Frauen Schwäger-Vater/ so gleichfalls in tertio Genere ist.

Ferner im andern Grad kan eine Weibs-Person nicht heyrathen/

1. Ihren Stieff-Groß-Vater.
2. Ihrer Stieff-Groß-Mutter hinterbliebenen Mann/ welcher in secundo Genere Affinitatis ist.
3. Ihres Stieff-Groß-Vaters andern Weibes hinterlassenen Mann.
4. Ihres Manns Groß-Vater.
5. Ihres Manns Stieff-Groß-Vater.
6. Ihres Manns Stieff-Groß-Mutter seeliger hinterbliebenen Mann.
7. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Groß-Vater.
8. Ihres verstorbenen Manns Schwäger-Groß-Mutter seeliger hinterbliebenen andern Mann.
9. Ihres verstorbenen Manns voriger Frauen Schwäger-Groß-Vater.

Dergleichen Bewandniß hat es auch im dritten und vierdten Glied des ersten/ andern und dritten Generis Affinitatis.

Was aber zu halten sey/ wenn zwischen denen Personen nur das Verlöbniß getroffen/ und die Priesterliche Trauung nebst der Ehelichẽ Beywohnung nicht erfolget/ solches ist oben §. 21. n. 3. angeführet.

§. XXIII.

§. XXIII.

Gleicher Gestalt kan in der rechten Linien abwärts zu rechnen wegen gesetzter Regul [nam prohibitiones sunt reciprocæ] ein Vater nicht ehelichen/

1. Seine Stieff-Tochter / welche im ersten Genere Affinitatis ist.
2. Seines Weibes Stieff-Tochter / welche im andern Genere ist.
3. Seines Weibes vorigen Manns seeligen Stieff-Tochter / so im dritten Genere stehet.
4. Seines Sohns Weib / welche im ersten Genere ist.
5. Seines Stieff-Sohns Weib / so im andern Genere ist.
6. Seines Weibes Stieff-Sohns Weib / so im dritten Genere ist.
7. Seiner Tochter Manns seeligen [oder seines Schwäger-Sohns] hinterlassene Wittibe / so im andern Genere ist.
8. Seiner Stieff-Tochter Manns seeligen [oder seines Stieff-Schwäger-Sohns] hinterlassene Wittibe / so im dritten Genere ist.
9. Seiner Schwäger-Tochter andern Manns seeligen hinterlassene Wittibe / so gleichfalls im dritten Genere ist.

Ferner im andern Grad kan einer nicht heyrathen /

1. Seines verstorbenen Weibes Sohns oder Tochter Tochter / so seine Stieff-Enckelin ist.
2. Seines Weibes Stieff-Enckelin / oder seines Weibes vorigen Manns Kinds-Kind.
3. Seines Weibes vorigen Manns Stieff-Enckelin.
4. Seines Enckels Weib.
5. Seines Weibes Enckels Weib / oder seines Weibes Kinds-Sohns Weib.
6. Seines Weibes Stieff-Enckels Weib / oder seines Weibes vorigen Manns [Nepotis] Kinds-Sohns Weib.
7. Seiner Enckelin [Neptis] Manns seeligen hinterbliebene Wittibe.
8. Seines Weibes Enckelin Manns Weib / oder seiner Stieff-Enckelin Manns seeligen hinterlassene Wittibe.
9. Seiner Schwäger-Enckelin [oder seines Nepotis Weibes] andern Manns seeligen hinterlassene Wittibe.

Gleichmäßige Bewandniß hat es auch im dritten und vierdten Glied des ersten / andern / und dritten Generis Affinitatis.

§. XXIV.

IMgleichen kan nach Eingangs erwehnter Regul nicht heyrathen eine Mutter oder Weibs-Person/

1. Ihren Stieff-Sohn/ welcher im ersten Genere Affinitatis ist.
2. Ihres verstorbenen Manns Stiff-Sohn/ welcher im andern Genere ist.
3. Ihres Manns vorigen Weibes Stieff-Sohn/ so im dritten Genere ist.
4. Ihrer Tochter Mann/ so im ersten Genere ist.
5. Ihrer Stieff-Tochter Mann/ welcher im andern Genere ist.
6. Ihres Manns Stieff-Tochter Mann/ welcher im dritten Genere ist.
7. Ihres Sohns seeligen Weibes [der Schwäger-Tochter] hinterlassenen Mann/ so im andern Genere ist.
8. Ihres Manns Sohns Weibes [Stieff-Schwäger-Tochter] seeliger hinterbliebenen Mann/ welcher im dritten Genere ist.
9. Ihres Schwäger-Sohns Weibes andern Mann/ welcher gleichfalls in tertio Genere Affinitatis ist.

Ferner im andern Grad kan eine Groß-Mutter nicht heyrathen/

1. Ihres Manns Enckel/ oder ihren Stieff-Enckel [NB. ihrer Tochter oder ihres Sohns Stieff-Kinder gehören hieher nicht/ weiln das Weib mit denenselben keine Affinität hat/ iedoch halten einige/ wie oben schon angeführet/ dergleichen Ehen vor unzuläßlich.]
2. Ihres Manns Stieff-Enckel/ oder ihres Manns vorigen Weibes Enckel.
3. Ihres Manns vorigen Weibes Stieff-Enckel.
4. Ihrer Enckelin Mann.
5. Ihrer Stieff-Enckelin Mann.
6. Ihres Manns Stieff-Enckelin hinterbliebenen Mann.
7. Ihres Enckels Weibes seeliger hinterbliebenen andern Mann.
8. Ihres Manns Enckels Weibes andern Mann.
9. Ihres Schwäger-Enckels [Neptis Mariti] andern Weibes andern Mann.

Eine gleichmäßige Bewandniß hat es auch im dritten und vierdten Glied des ersten/andern/ und dritten Generis Affinitatis.

§. XXV.

§. XXV.

Es wird aber nicht unbillig gefraget: 1. Ob die Ehe zwischen vorerwehnten Personen durch das Recht der Natur verbothen? 2. Ob nicht eine hohe Landes-Obrigkeit darinnen dispensiren könne? 3. Ob nicht dergleichen Ehen/ wenn sie de Facto vollenzogen/ zu toleriren seyn möchten? Anlangend die erste Frage/ so sind viele der Meynung/ daß die Ehe zwischen denen verschwägerten Personen auch in dem ersten Gradu, und ersten Genere Affinitatis, v. g. eines Stieff-Sohns mit der Stieff-Mutter/ oder eines Stieff-Vaters mit der Stieff-Tochter/ oder eines Manns mit seines Weibes Mutter/ oder seines Sohns Weib/ nicht sey wider das Recht der Natur. (a) Ob nun zwar nicht ohne/ daß im andern und dritten Genere Affinitatis die Ehe dem Recht der Natur nicht zuwider seyn; so wird doch an der ersten Meynung billig gezweiffelt/ und ist aus Heiliger Schrifft bekandt/ daß GOtt unter so schwerer Commination, und bey Straffe des Todtes dergleichen Ehen verbothen habe. (b) Dahero kömmt vor das 2. daß keine Weltliche Obrigkeit in dem ersten Genere Affinitatis, auch nicht der Pabst selbsten könne oder pflege zu dispensiren/ (c) so gar/ daß sie auch 3. wenn sie de Facto vollenzogen/ keines weges zu toleriren seyn/ weiln GOtt auch die Heyden/ wegen dergleichen Vermischungen/ auszurotten gedrauet; solche ihm ein Greuel seyn; er ferner gebothen/ die Ubertreter zu tödten/ ja denjenigen/ welcher ein Weib nimmt/ und ihre Mutter darzu/ mit Feuer zu verbrennen; inmassen auch der Apostel Paulus die Ehe eines Sohns mit seines Vaters Weib durchaus nicht hat wollen dulden/ wie zu sehen aus der 1. Epistel an die Corinther am 5. vers. 1. (d) Was ferner das andere oder dritte Genus Affinitatis anbelanget/ ob zwar nach dem Concil. Lateran. im Päbstlichen Recht die Ehe nicht weiter verbothen/ (e) so halten doch unsere Herrn Theologi dergleichen Ehen/ als mit des Stieff-Vaters hinterlassener Wittibe/ und mit des Stieff-Sohns Weib vor unzuläßig. 1. Weiln sie als Eltern und Kinder sich gegen einander haben/ und die Verwandschafft des Stieff-Vaters wegen Ehelicher Gemeinschafft mit der Mutter durch die Verehelichung des Stieff-Vaters mit einem an-

Die Ehe unter vorstehenden Personen im ersten Genere Affinitatis ist wider das Recht der Natur.

Dessen Ursachen.

Und also nicht zu toleriren.

Im andern Genere Affinitatis hat die Dispensatio oder zum wenigsten eine Tolerantz statt.

(a) Sanchez de matr. l. 7. Disp. 66. (b) Lev. 20. v. 11. 12. 14. (c) Sanchez l. c. n. 9. (d) add. Chemnit. in Exam. Concil. Trid. p. 2. loc. de matr. ad Can. 3. (e) c. 8. X. de Consang. & aff.

andern Weibe fortgepflantzet und continuiret werde / auch ſolches implicite ſcheine in GOttes Wort verbothen zu ſeyn; Ferner ehrbare Heyden ſolche Ehen nicht haben billigen wollen. (a) Dahero auch einige Theologi die Macht im andern Genere Affinitatis zu dispenſiren der hohen Obrigkeit nicht einräumen / (b) wie wohl ſie zu geben / daß / wenn die Sache nicht mehr integra, ſondern die Perſonen ſich mit einander ſchon verlobet / oder fleiſchlich vermiſchet hätten / und ſie von einander nicht laſſen wolten / die Ehe wohl könne toleriret werden; (c) dahingegen halten andere darvor / daß die Landes-Obrigkeit / welcher die Jura Epiſcopalia zu ſtehen / darinnen dispenſiren könne; geſtalt auch beym Carpz 2. Conſ. 119. ein Exempel geſchehener Dispenſation und die Approbation hoher Theologiſchen Facultäten zu finden; welche in tertio Genere Affinitatis deſto leichter erfolgen mag; indem einige in dieſem Fall vor keinen Verbot weiter wiſſen wollen. (d) Unter obigen Fällen ſcheinet die Ehe mit des verſtorbenen Weibes Stieff-Mutter / oder mit des Schwäger-Vaters hinterlaſſener Wittiben am allerbedencklichſten / dahero nicht unbillig keine dispenſatio zwiſchen dergleichen Perſonen geſtattet wird.

§. XXVI.

In der ſeitwärts ungleichen Linien iſt die Ehe verbothen unter denen / welche wie Eltern und Kinder gegen einander ſeyn.

NEchſt dem iſt in der ſeitwärts ungleichen Linien unter denen verſchwägerten Perſonen die Ehe verbothen / welche gleichſam an Eltern und Kinder ſtatt gegen einander ſeyn; denn wie der verſtorbene Ehe-Gatte ſeinen Bluts-Freunden mit Blut-Freundſchafft zugethan / ſo iſt ſein hinterbliebener Ehe-Gatte denenſelben der Schwägerſchafft halber verwand. Dahero kan eine Manns-Perſon nicht heyrathen /

1. Des Vaters oder Mutter Brudern Weib.
2. Der Groß-Eltern Brudern Weib / und ſo weiter.
3. Des Weibes Vater oder Mutter Schweſter.
4. Des Weibes Groß-Eltern Schweſter.

Ferner eine Weibs-Perſon kan nicht ehelichen /

1. Ihres Vatern Schweſtern oder ihrer Mutter Schweſter Mann.
2. Ihrer Groß-Eltern Schweſter Mann / und ſo weiter.
3. Ihres Manns Vatern oder Manns Mutter Bruder.

4. Ihres

(a) *l. 15. ff. de R. N.* (b) *Gerhard. loc. de Conjug. §. 353.* (c) *Gerhard. l. cit.* (d) *vid. Carpz. 2. Conſ. 103.*

4. Ihres Manns Mutter Groß-Eltern Bruder/ und so weiter hinauf.

Gleicher Gestalt hinunterwärts zu rechnen kan eine Weibes-Person nicht heyrathen/

1. Ihres Manns Bruders/ oder Schwester Sohn.
2. Ihres Manns Bruders oder Schwester Kinds-Kind/ [Enckel und so weiter.
3. Ihres Bruders/ oder ihrer Schwester Tochter Mann.
4. Ihres Bruders oder ihrer Schwester Kinds-Kindes [Neptis] hinterbliebenen Ehe-Mann/ und so weiter.

Gleichfalls abwärts zu rechnen kan ein Mann nicht heyrathen/

1. Seines Weibes Bruders Tochter oder Weibes Schwester Tochter.
2. Seines Weibes Bruders Sohns oder Tochter Tochter/ [Enckelin] oder seines Weibes Schwester Sohns oder Tochter Tochter [Enckelin.]
3. Seines Bruders Sohn Weib/ oder Schwester Sohns Weib.
4. Seines Bruders Kinds-Kindes [Nepotis] hinterlassene Wittibe/ oder seiner Schwester Kinds-Kindes [Nepotis] Weib und so weiter.

§. XXVII.

Die Ehe zwischen dergleichen Personen ist zwar nicht wider das Recht der Natur/ gestalt auch im Römischen Recht dißfalls kein Verbot zu finden/ und also nach denenselben nicht verwehret des Vaters Bruders Weib/ oder auch der Frauen Schwester Tochter zu ehelichen.(a) Ob aber solche wider das Göttliche Recht sey? darüber haben die Doctores nicht einerley Meynung; welche die Affirmativam verthädigen/ dieselbe beziehen sich auf das im 3. Buch Mosis am 18. Cap. v. 14. befindliche Verboth. **Du solt deines Vaters Bruders Scham nicht blösen/ daß du sein Weib nehmest/ denn sie ist deine Base.** Nun habe es/ ihrem Vorgeben nach/ gleichmäßige Bewandniß mit denen übrigen Personen/ daß also die übrigen Casus von GOtt implicite verbothen seyn. 1. Müsse man nicht allein auf die im 3. Buch Mosis am 18. Cap. erzehlte Personen sehen/ sondern es wäre auch tacite die Ehe unter andern Personen gleichen Grads oder Respects verbothen/ widrigen Falls viele Absurditäten dahero entstehen würden.(a)

Solche ist zwar nicht wider das Recht der Natur.

Ob sie aber wider das Göttliche Recht sey? Einige bejahen es. Deren Rationes.

(a) *Sand. Dec. Fris. l. 2. t. 1. Def. 8.*

den. (a) 2. GOtt habe vermuthlich seine Absicht nicht so wohl auf die Confusion der Reverentz / und Unterwerffung / welche zwar zu cessiren scheinet / wenn eine Weibes-Person ihrer Eltern Schwester Mann ehelichet / sondern auf die nahe Anverwandschafft / indem pro Ratione angeführet wird / **denn sie ist deine Wase**; es finde sich aber gleichmäßige Verwandschafft zwischen denen übrigen Personen; daher halten sie darvor / daß keine Weltliche Obrigkeit in diesen Fällen dispensiren könne / (b) wie wohl sie zugeben / daß dergleichen de Facto vollenzogene Ehe zu roleriren seyn. (c) Dahingegen halten andere darvor / daß diese Ehen / ausser den eintzigen Casum mit des Vatern Brudern Weib / in Göttlicher Heiliger Schrifft nicht verbothen seyn; denn ob zwar in aufsteigender Linien wegen der Swägerschafft das Verbot ausser denen benannten Personen / weiln deren unterschiedene Fälle benennet seyn / auf andere in Infinitum sich extendire; so könne man doch aus einem eintzigen unter dergleichen Personen verbothenen Casu keine Generale Regul exstruiren; (d) solchem nach / [wie wohl im Päbstlichen Recht / welches auch die Protestantes in matrimonialibus grossen Theils in ihren Landen ex receptione gelten lassen / dergleichen Ehen verbothen / (e)] meynen sie / daß hohe Landes-Obrigkeit darinnen zu dispensiren befuget sey; inmassen beym Richtero I. D. 11. n. 12. & seqq befindlich / daß die Ehe einer Wittiben mit des verstorbenen Mannes Schwester Sohn / oder auch mit ihres Mannes Bruders Sohns Sohn / oder eines Wittibers mit der verstorbenen Frauen Schwester Tochter oder Bruders Tochter zugelassen / und von hoher Obrigkeit darinnen dispensiret werden könne.

Sie räumen doch eine Tolerantz dergleichen Ehe ein. Andere verneinen es ausser den angeführten eintzigen Casum. Deren Rationes.

§. XXVIII.

Im andern Genere Affinitatis ist unter dergleichen Personen zwar kein Verbot. Jedoch ist es der Ehrbarkeit gemässer / dar-

SO viel das andere Genus [Art] Affinitatis unter dergleichen Personen betrifft / ist zwar nicht ohne / daß es der Ehrbarkeit gemässer / und zu Verhütung besorglichen Aergernisses und Blut-Schande unter dem gemeinen Mann besser sey / sich zu enthalten von der Ehe;

1. Mit des Vatern oder Mutter Schwester Manns andere Ehe-Frau.
2. Mit der Groß-Eltern Schwester Manns Weib.
3. Mit des Weibes Vater Bruders oder Mutter Bruders Weib.
4. Mit

(a) *Carpz. 2. Conf. 76. n. 4.* (b) *Id. 2. Conf. 112.* (c) *Id. 4. 23. 11.* (d) *Struv. Ex. 29. th. 38.* (e) *c. 8. X. de Consang. & aff.*

4. Mit des Weibes Groß-Eltern Bruders Weibe / und vice versa.
Wie auch daß eine Weibes-Person sich nicht verehelichen /

von zu abstrahiren.

1. Mit des Vatern oder Mutter Bruders Weibes andern Manne.
2. Mit der Groß-Eltern Bruders Weibes andern Manne.
3. Mit des Manns Vatern oder Mutter Schwester andern Mannne.
4. Mit des Manns Groß-Eltern Schwester andern Manne.

So machen doch die Doctores nicht so viele Difficultäten dergleichen Ehen zu billigen / zumahln wenn die Partheyen aller Vorstellung unerachtet nicht wollen von einander lassen; gestalt auch im dritten Genere Affinitatis in der seiten Linien die Ehen nicht verbothen. (a)

Indessen wird es bey gewissen Umständen nicht verwehret.

§. XXIX.

Nechst diesem ist z. wegen der Schwägerschafft in der seitwärts Linien die Ehe verbothen zwischen denen Personen / welche wie Bruder und Schwester gegen einander seyn / dannenhero kan man nicht ehelichen /

Die Ehe ist ferner unter denen Verschwägerten verbothen / so wie Brüder und Schwester seyn.

1. Seines Weibes Schwester.
2. Seines Bruders Weib.

Und eine Weibes-Person kan sich nicht verheyrathen /

1. An ihrer Schwester Mann.
2. An ihres Manns-Bruder.

Daß diese Ehe wider das Recht der Natur seyn solle / zu statuiren / leidet nicht des frommen Jacobs Exempel / welcher zween Schwester zur Ehe gehabt / und der Befehl GOttes / im 5. Buch Mosis 25. vers. am 5. Krafft dessen einer die hinterbliebene Wittibe seines ohne Kinder verstorbenen Bruders / um denselben Saamen zu erwecken / heyrathen angewiesen und ihm ernstlich anbefohlen ward. Daß aber solche / ausser ietzt erwehnten Fall wider die Göttlichen Rechte seyn / erhellet aus dem 18. Cap. des 3 Buch Mosis / woselbst im 6. und 18. vers folgendes Verbot befindlich: **Du solt deines Bruders Weibes Scham nicht blössen / denn sie ist deines Bruders Scham. Du solt auch deines Weibes Schwester nicht nehmen / neben ihr / ihre Scham zu blössen / ihr zuwider / weil sie noch lebet.**

Diese ist zwar nicht wider das Recht der Natur.

Wohl aber wider das Göttliche.

Weiln aber an angezogenem Ort diese Worte: **Ihr zuwider / weil sie noch lebet**; befindlich / welche das Verbot auf einen gewissen Fall restringiren / ausser welchen die Ehe mit des Weibes Schwe-

Einige halten darvor / daß hierinnen könne dispensiret werden.

(a) Carpz. 2. C. 103.

Schwester von GOtt nicht verbothen zu seyn scheinet; so halten einige darvor / daß diese Ehe [denn daß sie im Päbstlichen Recht / und in denen Kirchen-Ordnungen verbothen sey / solches hat seine Richtigkeit /] könne verstattet werden / [gestalt auch einige Exempla dergleichen Ehen unter Fürstlichen Personen protestirender Religion / welche in matrimoniis jure humano prohibitis keiner Dispensation bedürffen / im Teutschland vorhanden.] Wie solches in dem Responso Rintelien si vor diese Ehe und denen Vindiciis Buchholzii wider Hauemannum statlich ausgeführet / nicht zu gedencken / daß denen Privatis dergleichen Ehe / auch wohl mit des verstorbenen Bruders Weib / zu zeiten nicht verwehret / oder doch zum wenigsten ihnen darinnen nachgesehen worden. Bey denen Papisten ist es ohnstreitig / daß der Pabst darinnen dispensiren könne und pflege / wie solches die Exempla voriger Seculorum / zumahln unter hohen Standes-Personen ausweisen.

Exempla secundi Generis Affinitatis oder der andern Art der Affinität.

Bißhero ist gemeldet von der ersten Art der Schwägerschafft in der seitwärts Linien / die andere Art [secundum Genus Affinitatis] ist

1. Zwischen einem Manne und seines Weibes Bruders Weibe / und hinwiederum zwischen einem Weibe und ihres Manns Schwester Mann.
2. Zwischen einem Manne und seiner Schwester Manns andere Frau / und wiederum zwischen dem Weibe und ihres Manns vorigen Weibes Bruder.
3. Zwischen einer Weibs-Person und ihres Brudern Weibes andern Mann / und wiederum zwischen einem Mann und seines Weibes vorigen Manns Schwester.

Worinnen die Ehe zwar nicht verbothen; jedoch davon abgemahnet wird.

Nun ist in der andern Art der Schwägerschafft die Ehe an vielen Orten nicht verbothen; gestalt Richterus (a) atteltiret / wie nemlich vielfältig in Consistoriis gesprochen / daß einer seines verstorbenen Weibes Brudern Wittibe / oder seiner verstorbenen Schwester Ehe-Manns seeligen Wittibe zur Ehe nehmen möge. Dahingegen wird an andern Orten dieses Verbot auch auf die andere Art der Schwägerschafft extendiret / daß / wenn noch keine Ehe vollenzogen / oder keine Fleischliche Vermischung vorgegangen / die Obrigkeit die Personen von solchen vorhabenden Ehe-Vollziehungen abmahnen solle; worvon die Ursachen beym Carpzov. (b) mit mehrern nachzulesen.

Wie

(a) 2. Conf. 305. n. 9. (b) 2. Conf. 102.

Wie wohl/ er Carpzov. (a) selbsten einräumet/ daß die hohe Landes-Obrigkeit in diesem Falle zu dispensiren befuget sey.

Exempla der dritten Art der Affinität.

Wegen des dritten Generis Affinitatis, welches da ist

1. Zwischen der Manns-Person und dero Weibes-Schwester Manns ander Weib/ und vice versa.
2. Zwischen einem Manne und seines Bruders Weibes andern Manns andere Ehe-Frau/ und vice versa, zwischen dem Weibe und ihres Mannes vorigen Weibes Manns-Bruder.
3. Zwischen einer Weibs-Person und ihrer Schwester Manns andern Weibes andern Mann/ oder zwischen einem Mann und seines Weibes vorigen Manns Weibes Schwester.

Worinnen die Ehe nicht verbothen.

Ist fast nach einmüthiger Einstimmung derer Herrn Theologorum und JCtorum, die Ehe unter denen Contrahenten nicht weiter verbothen. (b)

§. XXX.

Die Ehe ist ferner verbothen wegen der Schwägerschafft im andern Grad der seitwärts geraden Linien.

Zum 4ten ist ferner wegen der Schwägerschafft die Ehe verbothen in dem andern Grad der seitwärts geraden Linien: Als man kan nicht ehelichen/

1. Seines Vaters oder seiner Mutter/ Bruders oder Schwester Sohns Weib/ noch vice versa.
2. Eine Weibes-Person ihres Vaters oder ihrer Mutter Bruders oder der Schwester Tochter Mann.

Wie auch im dritten Grad ungleicher Linien.

Dieses Verboth erstrecket sich auch auf den dritten Grad ungleicher Linien/ (c) so/ daß auch zwischen der Groß-Eltern Geschwister Kinder Ehe-Gatten die Ehe nicht vergönnet/ unerachtet sie sich gegen einander wie Eltern und Kinder nicht befinden. Dahero kan sich nicht verheyrathen/

1. Ein Mann mit seines verstorbenen Weibes Groß-Eltern Bruders oder Schwester Tochter/ und nicht vice versa.
2. Ein Weib mit ihres Manns Groß-Eltern Bruders oder Schwester Sohn/ und vice versa.
3. Eine Manns-Person mit ihrer Groß-Eltern Schwester oder Bruders Sohns Frau.
4. Eine Weibs-Person mit ihrer Groß-Eltern Schwester oder Bruders Tochter Mann.

(a) Carpz. 2. Conf. 120. (b) Id. 2. Conf. 103. (c) Id. 2. Conf. 93. 95.

Weiln aber die Ehe unter vorgemeldten Personen weder wider das Natürliche / Göttliche oder Völcker Recht ist / sondern nur jure humano alleine verbothen / so kan eine Landes-Obrigkeit [was die Stände oder unmittelbare Reichs-Unterthanen protestirender Religion anbetrifft / dieselbe brauchen keiner Dispensation ; hingegen aber die der Päbstlichen Religion zugethane Hohe und Niedere suchen solche beym Pabst und denen / welchen darinnen zu dispensiren nach ihren Principiis es zukömmt /] gar wohl darinnen dispensiren ; (a) inmassen auch in secundo & tertio Genere Affinitatis in dergleichen Gradu es keiner Dispensation weiter bedarff. (b)

Im dritten Grad gleicher Linien ist die Ehe verbothen. Zwischen Eltern und Kinder.

Im dritten Grad gleicher Linien ist die Ehe zugelassen / wie wohl an einigen Orten ohne Dispensation dieselbe nicht verstattet wird / gestalt bey denen Pontificiis das Verboth biß in das vierdte Glied / inclusive , sich erstrecket / welches aber vom andern und dritten Genere Affinitatis nicht zu verstehen ist.

§. XXXI.

An einigen Orten / wie auch bey denen Papisten nicht ohne Dispensation.

Ausser denen mit Blut-Freund- oder Schwägerschafft unter sich Verwandten ist die Ehe annoch untern andern Personen wegen gewisser Ursachen verbothen / und zwar 1. wegen einer Anverwandschafft / die durch die Gesetze vermittelst der Adoption oder Annehmung an Kindes statt entstehet [propter cognationem legalem ,] (c) in diesem Passu hat man gleichfalls / wie in der Blut-Freundschafft / zu sehen auf die Personen / welche in gerader oder seiten Linien stehen ; also ist die Ehe in gerader Linie zwischen den Vater und seine angenommene Kinder / Enckel und so weiter verbothen ; [ob aber dieses Verboth in Infinitum gehe ? oder über den vierdten Grad sich nicht erstrecke ? darvon sind unterschiedene Meynungen / wie beym Sanchez de matr. lib. 7. D. 63. n. 31. seq. zu ersehen / welcher das Letztere bejahet /] und ob zwar zwischen einen an Kindes statt angenommenen Sohn / und des Adoptantis Weib keine Verwandschafft entstehet / so ist doch die Ehe / in Betracht / daß gleichsam unter ihnen etwas so der Schwägerschafft ähnlich / sich befinde / der Ehrbarkeit halber verbothen. (d) Gestalt auch die Römischen Gesetze die Ehe zwischen einen an Kindes statt angenommenen Sohn und des Adoptantis Mutter nicht zugelassen / so gar / daß auch

1. Wegen der Verwandschafft / welche durch eine Adoption entstehet / ist die Ehe verbothen.

nach

(a) *Carpz. 2. Conf. 114 & 116.* (b) *Id. 2. Conf. 103.* (c) *Kitzel de matr. c. 3. th. 9. lit. a.* (d) *Sanchez de matr. lib. 7. D 63. n. 6.*

nach aufgehobener Adoption, wegen der Reverentz/ welche ewig bleibet/ unter dergleichen Personen keine Ehe verstattet wird. (a) Wiewohl die Canonisten einräumen/ daß/ wenn die Ehe unter denen Ungläubigen mit dem Vater/ und einer angenommenen Tochter/ geschlossen/ solche hernechst nach angenommener Christlicher Religion nicht zu trennen sey. (b)

In der seiten Linien ist die Ehe verbothen zwischen einem Bruder/ und seiner angenommenen Schwester/ aber nicht länger/ als die Adoptio stehet/ wenn solche aufhöret/ so ist die Ehe nicht verwehret. Zwischen Brüder und Schwester

Anlangend die Personen in der seiten Linien/ ist unter denen/ welche einen Respect wie Eltern und Kinder haben/ und durch die Adoption mit einander verwandt werden/ die Ehe gleichfalls verbothen; also kan ein Sohn seines Adoptantis Vaters/ oder Groß-Vaters Schwester nicht ehelichen/ eine Tochter ihres Adoptantis Vaters oder Groß-Vaters Bruder; [mit der Mutter Bruder oder Schwester/ welche durch eine Adoption in der Mutter Familie gekommen seyn/ hat man gar keine Verwandschafft/ und also findet sich der Ehe halber kein Verboth/ (c) es wäre denn/ daß man der Ehrbarkeit halber sich von dergleichen Ehen enthalten wolte.] Im übrigen ist 1. die Ehe zwischen den adoptirenden Vater und des Kindes Leibliche Eltern/ 2. unter Brüder und Schwester nach getrennter Adoption, 3. unter ein angenommenes Kind und des Adoptantis Vaters uneheliche Kinder/ 4. wie einige wollen/ unter einen angenommenen Sohn/ und eine angenommene Tochter/ keines weges verbothen/ von welchen ein mehrers beym Sanchez an angeführtem Orte zu finden. Wie auch zwischen denen Personen/ welche wie Eltern und Kinder gegen einander seyn

§. XXXII.

VOr das II. ist nach Päbstlichem Rechte wegen der Geistlichen Verwandschafft/ welche durch die Tauffe oder durch die Wiedergeburth in derselben entstehen soll/ die Ehe verbothen/ wie wohl nach dem Concil Trident. dieselbe einiger massen restringiret worden/ und zwar entstehet solche 1. zwischen denjenigen/ welcher die Tauffe verrichtet/ und den Getauften. 2. Zwischen des Getauften Eltern und denjenigen/ welcher getauffet hat. 3. Unter denjenigen/ welcher das Kind aus der Tauffe gehoben/ und den Getauften oder denen Pathen/ II. Nach Päbstlichem Rechte wegen Geistlicher Verwandschafft.

(a) l. 55. ff. de R. N. (b) Sanchez cit. l. n. 22. (c) vid. §. 5. I. de Nupt. ibiq; Dd.

Welches von denen Protestanten verworffen wird.

Pathen / 4. unter demjenigen / welcher das Kind aus der Tauffe gehoben / und des Kindes Leibliche Eltern; weiln aber die Protestantten diese von denen Papisten erdichtete Verwandschafft verworffen / und bey denenselben die Ehe zwischen dergleichen Personen nicht verbothen / ausser daß Brunnen. ad l. 26. C. de nuptiis darvor hält / daß / weiln der Käyser Justinianus die Ehe zwischen den Getaufften und denjenigen / welcher diesen aus der Tauffe gehoben / verbothen hätte / es noch sicherer wäre / in diesem Fall behörigen Orts die Dispensation zu suchen; es wäre denn Sache / daß es schon durchgängig im Lande abgeschaffet / wie solches von denen Sächsischen Landen Berlich p. 4. Concl. 32. testiret; Als stehen wir billig an von dieser Sache / so unter denen Protestanten keinen Nutzen mehr hat / weitläufftiger zu handeln. Ein mehrers kan bey denen Canonisten ad tit. de Cognat. spirit. und beym Sanchez de matr. lib. 7. Disp. 55. nachgelesen werden.

§. XXXIII.

III. Denen Aussätzigen und dergleichen wird die Ehe nicht verstattet.

NEchst dem sind III. mehrere Personen / welchen die Ehe entweder gar nicht / oder doch mit gewissen Personen nicht verstattet wird; 1. Welche garstige gefährliche und unheilbare Kranckheiten an ihrem Leibe haben / als da sind die Gicht / fallende Sucht / Aussatz; Lues Venerea und dergleichen / so daß eines vor dem andern einen Eckel und Abscheu in der Ehelichen Beywohnung haben würde; es wird auch die Ehe durchaus nicht verstattet / wenn beyde Theile an dergleichen Kranckheit laboriren / und ein ander / als ein Aussätziger eine Aussätzige / zur Ehe verlangen / oder ein gesundes mit solchen inficirten Personen sich verehelichen wil / denn der Republic viel daran gelegen / daß das Ubel sich nicht weiter ausbreite / und daß gesunde Kinder zur Welt gebohren werden / welches man bey solchem Zustande nicht zu hoffen. Es scheinet auch / daß GOtt dergleichen Personen zum einsamen Leben und Enthaltung vom Ehestande beruffen habe / (a) so gar / daß / wenn auch die Ehe de Facto, etwa aus Unwissenheit des einen Theils / durch die Priesterliche Trauung wäre vollenzogen / solche vor null und nichtig zu erklähren. (b) Zwar ein ungestalter Leib hindert den Ehestand nicht / als wenn ein Mensch lahm / krumm / bucklicht / einäugicht / oder ohne Nase / Finger / Hand / ohne Arm und Beine ist / ingleichen / wenn es taub / stumm oder blind ist / wie auch / wenn es an andern Kranckheiten /

Wohl aber denen / welche Mangel an der Gesundheit / oder

von

(a) *Kitzel de matr. c. 4. th. 3.* (b) *Id. cit. l. th. 4.*

von welchen keine Infectio des Leibes zu besorgen / als am Stein / Podagra und dergleichen laboriret / (a) und das andere Theil / welches diesen Fehler wohl weiß / dessen ungeachtet sich an einem solchen zu verehlichen belieben hat. Es wäre denn die Gestalt des Leibes allzu monströß / so daß solche an denen Kindern / welche sie zeugen möchten / nicht ohne Ursach besorget würde / dahero ist denen Riesen oder denen Zwerchen die Ehe nicht zu verstatten.

an denen Leibes-Gliedern haben.

Vor das 2. werden die rasende / des Verstandes beraubte / närrische und alberne Leuthe zum Ehestand nicht gelassen; wofern aber ein Rasender zu gewissen Zeiten seines Verstandes mächtig wäre / möchte man ihm den Ehestand wieder seinen Willen nicht verwehren / gestalt auch einfältige Leuthe / welche des Verstandes nicht gantz und gar beraubet / davon nicht auszuschliessen seyn. Wobey zu erinnern / daß wenn ein rasender Mensch mit einer ihm nicht unanständigen Person sich verlobet hat / davor gehalten werde / er habe sich mit derselben tempore intervalli, oder zu der Zeit da er des Verstandes mächtig gewesen / verlobet. (b)

auch nicht denen rasenden und gantz närrischen Leuthen.

3. Ob zwar unter denen welche unterschiedener / jedoch im Reiche tolerirten Religion seyn / die Ehe nicht verbothen / (c) so ist doch einem Christen durchaus nicht vergönnet / an einem Unglaubigen und Ungetaufften / als / an einen Jüden / Türcken / Heyden 2c. sich zu verehelichen; (d) so gar daß auch die de facto vollenzogene Ehe nicht einmahl geduldet wird. (e) Welches doch Brunnem. ad l. 6. C. de Judæis, einiger maßen restringiret / gestalt so wohl im geistlichen als weltlichen Rechten auf dergleichen Vermischungen schwere / und wie einige meinen / die Todes-Straffe gesetzet. (f) Indeßen aber ist nicht zu laugnen / daß wenn ein unglaubiger Ehegatte die Christliche Religion annimmt / das andere Theil aber in seinem Unglauben verharret / und den Glaubigen beywohnen wil / diese Ehe nicht zu trennen sey / welches der heiligen Schrifft neuen Testaments gemäß / vid. 1. Epist. ad Corinth. am 7. v. 12. & seq. Dahero auch einige davor halten / daß die Ehe zweener Christglaubigen / wann schon ein Theil zum Jüden- Türcken- und Heydenthum getretten währe / seinen Christl.

Wie auch nicht denen Christen mit den Unglaublgen.

(a) *Kitzel. cit. loc. th. 3. lit. a.* (b) *idem cit. loc. th. 6.* (c) *Carpz. 2. Conf. 6.* (d) *idem cit. l. n. 18.* (e) *Kitzel. de Matrim. c. 3. th. 17. lit. d. & g.* (f) *Brun. ad l. 6. C. de judæis.*

Ehegatten aber nicht verlassen/ sondern ihn ferner ehelich beywohnen wolte/ ungetrennet bleibe. (a) Würde aber das Glaubige von dem Unglaubigen verlassen/ so hätte auch jenes Freyheit sich nach Belieben zu verehelichen.

Ferner ein Ehebrecher kan in gewissen Fällen nicht heyrathen die Ehebrecherin.

4tens. Wird die Ehe mit einem Ehebrecher oder Ehebrecherin und derjenigen Person / womit bey Lebzeiten des unschuldigen Theils der Ehebruch begangen / nicht verstattet / wann sie entweder vor oder nach den Ehebruch ein ander die eheliche Zusage/ entweder mit oder ohne Beding / gethan / solche nach des unschuldigen Theils Tode zu vollenziehen/ (b) oder vor das 2. wenn sie dem unschuldigen Theile nach dem Leben getrachtet/ und ist es gnug/ wenn man dieserwegen starcke Vermuthungen hat / die Ehe zu hintertreiben. (c) Ausser diesen Fällen sind dergleichen Personen einander zu ehelichen befuget / jedoch daß sie ohne sonderliches Gepränge und an einem frömden Orte/ zu Verhütung schädlicher Einführung und Aergerniß/ sich copuliren lassen/ (d) dahero kan ein Ehebrecher die Ehebrecherin heyrathen / ingleichen derjenige welcher zugleich samt dem Weibe den Ehemann nach dem Leben gestellet / wenn nur die Ehe nicht versprochen / und die böse That nicht vollzogen. Es kan auch einer die Wittbe deßen/ welchen er / jedoch ohne Vorsatz / getödtet hat / ehelichen. (e)

Nach Röm. Recht war die Ehe zwischen mehrern Personen verbothen.

5tens. War zwischen folgenden Personen nach Römischen Rechten die Ehe verbothen/ 1. zwischen Bürger und Auswertischen/ 2. zwischen Raths- oder Standes-Personen und gemeinen Bürgers-Leuten / 3. zwischen denen Stadthaltern in denen Provincien und denen Provincialen / 4. zwischen einen Vormund und seiner Pfleg befohlenen / 5. zwischen einem Raptorem, oder denjenigen welcher eine Dirne entführet / und der Entführten / wie auch 6. nach Päbstlichen Rechten der Ehestand denen geistlichen sowol Mannes- als Weibes-Personen verbothen wird. (f) Heute zu Tage aber ist die Ehe / auch nach Päbstlichen Rechte / welchen die Protestanten in diesem Passu folgen / nicht verwehret mit Ausländern; einem von Adel / mit einer unadelichen / auch mit seiner Concubine oder einer armen Weibes-Person/

Welches heutigs Tages nicht attendirt wird.

(a) *Kitzel. c. 8. th. 7. l. 6.* (b) *id. c. 3. th. 19 lit. e.* (c) *Carpz. 2. Conf. 14. n. 4.* (d) *id. cit. loc. n. 7. & 9.* (e) *Kitzel, cit. l. lit. b.* (f) *id. cit. l. th. 18.*

son/ (a) einen Vormund oder deßen Sohne mit seiner gewesenen Pflegbefohlenen/ (b) einem Entführer mit der Entführten / nur daß diese vorhero an einem freien Ort gebracht sey/ damit sie ihren freien Willen zu ehelichen/ oder nicht zu ehelichen/ haben möge. Es wird auch die Ehe zugelassen zwischen denjenigen / welcher eine Weibes-Person mit Gewalt schändet / und diese hiernechst (dann wiedrigen Falls wird dieses Verbrechen mit dem Tode gestraffet) vor ihm intercediret/ und ihn zur Ehe begehret. Was aber die Geistliche anbelanget / daß dieselbe sich zu verehelichen/ nach göttlichen Recht befuget/ und ihnen im Pabstthum der Ehestand unbilliger Weise untersaget werde/ solches haben so wohl Theologi als ICti unserer Kirche weitläufftig ausgeführet / (c) so daß auch denen aus dem Pabstthum zu unserer Religion getretenen München und Nonnen der Ehestand zugelassen wird.

§. XXXIV.

WAs die Wirckung derer zu recht beständigen und verbindlichen Verlöbniße anbetrifft / ist ein Unterscheid unter denen Verlöbnißen auf künfftige Fälle/ (de futuro) und unter denen / welche ohne alle Bedingung (de præsenti) geschloßen seyn / zu machen: die erstere mögen leichter getrennet werden / und zwar ohne Verantwortung / wenn es geschicht mit beyder Partheien Bewilligung: es kan auch ein Theil ohne des andern Willen aus erheblichen Ursachen zurück treten / wiedrigen Falls verliehret der Bräutigam das auf die Ehe gegebene Geschenck / die Braut aber / wann dieselbe von der Zusage abweichen wil/ muß das empfangene doppelt zurück geben/ es kan auch ein Theil vom andern ad interesse belanget und von der Obrigkeit darzu noch gestraffet werden. Die Verlöbniße de præsenti aber sind von stärckerer Wirckung/ es können solche/ auch nicht einmahl mit beyder Theile Bewilligung/ wegen der dabey befindlichen ehelichen Verbindung / getrennet werden/ (d) so gar daß die Obrigkeit sie bey continuirender Halßstarrigkeit / durch gebührende Zwang-Mittel / als Gefängnisse oder Geld-Straffe / darzu anhalten / oder wohl gar mit Gerichts und Landes-Räumung den halßstarrigen Theil bestraffen kan / von welchen gradibus der Zwang-Mittel beym Mev.

Unterscheid unter der Verlöbnisse de futuro und de præsenti.

(a) *Carpz. 2. Conſ. 10.* (b) *Kitzel. cit. l. th. 16.* (c) *Kitzel. c. 3. th. 18. lit. m. Carpz. 2. Conſ. 4.* (d) *Carpz. 2, Conſ. 176.*

Die Trauung wird zu weilen wieder eines Theils Willen angeordnet.

3. D. 383 ein mehres kan nachgelesen werden/woselbst zu befinden/wie eine Obrigkeit in dieser Sache verfahren soll : Währe aber zum Verlobniß die Schwängerung/ hinzu gekommen / so wird öffters auf des Consistorii, welches des wiederspänstigen Theils ermanglenden Consens suppliret / Verordnung / es mag nun das halßstarrige Theil wollen oder nicht wollen / die Trauung vorgenommen und verrichtet/ (a) und die Geschwängerte in des Stupratoris Güther immittiret. (b)

Wegen gewisser Ursachen werden die Verlobnisse dissolviret.

Indessen sind gewisse Ursachen / um welcher willen die Verlöbnisse / doch nicht von denen Verlobten oder denen Eltern und Freunden eigenmächtig / sondern wenn gantz keine Versöhnung stat finden wil / durch Erkäntniß des Consistorii (c) mögen wieder getrennet werden. 1. Wann Braut oder Bräutigam [wiewohl wann die Verlöbniß durch Priesterliche Trauung vollzogen/ ein Eheweib von ihrem Mañ sich dieser wegen nicht kan scheiden] (d) vor dem Verlöbniß mit einer andern Person Unzucht getrieben/ und es dem andern Theile unbewust gewesen/ wie solches in obigen mit mehren ausgeführet. 2. Um so viel desto mehr / wann solches nach dem Verlöbniß geschiht / und ist es gnug wann dieses durch starcke Vermuthung erweißlich gemacht ; (e) Wofern aber die Braut von jemand mit Gewalt/und ohne ihr Verschulden / nach dem Verlöbniß geschwächet/ in solchem Fall mag das Verlöbniß/wann keine andere Umbstände (f) concurriren / nicht getrennet werden. 3. Wann ein Verlobtes das andere verlässet / wiewohl in diesem Fall der desertions-Processus von der verlassenen Person anzustellen ist / und wird ihr/ im Fall der deserirende Theil sich nicht einfindet/ sich weiter zu verehelichen/ nachdem sie vom vinculo loß gezehlet/ nicht verwehret. (g) 4. Wann ein Theil zum Ehestande / entweder vor oder erst nach dem Verlöbniße / untüchtig ist / so daß keine Hoffnung / solches Ubel zu heben / vorhanden. 5. Oder mit einer gefährlichen und unheilbahren Kranckheit / als fallenden Sucht / Gicht / Aussatz und dergleichen / behafftet / unerachtet dieselbe den Gebrauch des Ehestandes nicht gäntzlich hindert: Wann auch das gesunde Gespons die Ehe zu vollziehen verlanget/ (h) so pfleget

(a) *Carpz. 2. Conf. 135.* (b) *id. cit. l. def. seq.* (c) *Carpz. 2. Conf. 175.* (d) *Carpz. 4. 20. 13.* (e) *id. 2. Conf. 184. seq.* (f) *Kitzel. de Matrim. c. 8. th. 11. l. c.* (g) *Kitzel. cit. l. lit. f.* (h) *Carpz. 2. Conf. 180. n. 6.*

pfleget dennoch die Ehe nicht verstattet werden / wiewohl die Obrigkeit nicht sofort zur Trennung schreiten sondern eine geraume Zeit warten soll / damit man versichert seyn möge / ob die Kranckheit unheilbahr sey. 6. Oder hiernechst in die Raserey verfällt / bey welchem Zustande / weiln die Priesterliche Trauung nicht kan hinzu kommen / nicht müglich ist die Ehe zu vollziehen. Oder 7. eine grosse Ubelthat / als vorsetzliche Mordthat / Zauberey / Raub / Diebstahl uud dergleichen / begangen. (a) Hieher gehören die Missethaten der Eltern einer Verlobten / gestalt auch eine Braut den Bräutigam verstossen kan / wann dessen Vater der Zauberey überführet wird. Oder 8. ein Glied des Leibes / als / ein Auge / Hand / ꝛc. verlohren / oder sonsten ungestalt worden / daß man vor der Person ein Abscheu hat. Jmgleichen auch / wann ein Theil einen üblen und stinckenden Othem hat. (b) Oder 9. der Bräutigam von allen Mitteln entblösset / und im übrigen nicht vermag seinem Versprechen nach die Braut ihrem Stande nach ehrlich und honnet zu ernehren. Absonderlich wann der Bräutigam die Braut zu hintergehen gemeinet / (c) oder durch sein Verschulden den von beyden Verlobten beliebten Ort künfftiger Wohnung verlassen muß / und anderswo sich hinzuwenden genöthiget wird / (d) 10. Wann eine Feindschafft zwischen Braut nnd Bräutigam entstanden. Jedoch daß solche sey 1. nicht geringe / 2. nicht affectiret / und zu dem Ende etwa angenommen / daß man Gelegenheit von dem Verlöbniß zu treten haben möge. 3. Aus billigen und gerechten Ursachen / worzu der andere Theil / von welchen man sich scheiden wil / keines weges aber die Person welche die Scheidung verlanget / Anlaß gegeben / entstanden / als da seyn / wann man seinen Gesponß verächtlich hält und tractiret / selbiges verbothener Liebe mit einem andern beschuldiget / übel von dessen Eltern redet / wie auch wegen des Brautschatzes / oder Gegenvermächtnißes / schimpffliche Reden führet / und dergleichen. (e) 4. Die Hoffnung einiger gründlichen und beständigen Aussöhnung allen Umständen nach verlohren zu seyn scheinet. (f) Welche und andere Ursachen dem vernünfftigen Ermessen hoher Obrigkeit übergeben werden / gestalten wann aus erheblichen und

(a) *Carpz. 2. Conſ. 177.* (b) *Idem 2. Conſ. 181. Mev. 4. D. 43. n. 8.*
(c) *Mev 6. D. 227.* (d) *Carpz. 2. Conſ. 179.* (e) *Mev. 4. D. 45.*
(f) *id. 4. D. 44.*

sichern Ursachen besorget wird / daß der Ehestand unglücklich und vieler miserie unterworffen seyn werde / man die Verlobte / welche eine unversöhnliche Feindschafft gegen einander gefasset / wieder Willen zur Vollziehung der Ehe nicht zwingen soll / und ob zwar die vollzogene Ehe nicht leicht ausser Hurerey und boßhaffter desertion getrennet wird / so ist doch solches auf die Verlöbnißе wegen derer unter beyden sich befindlichen notablen differenz nicht zu appliciren. (a)

Die Verlöbnissen mit zweyen Personen sind verbothen.

Es soll auch niemand mit zweyen Personen sich verloben; Wiedrigen Falls wird solches billig gestraffet / davon an einem andern Orte zu handeln. Es werden aber die öffentliche / auch de futuro, denen heimlichen Verlöbnißen / auch de præsenti, wann schon diese eher abgehandelt seyn / vorgezogen / es sey dann daß zu denen heimlichen Verlöbnißen der Beyschlaff / ehe die publica geschlossen / gekommen / so hätten die heimlichen wegen der Billigkeit einen Vorzug / währe aber auch auf die Sponsalia publica der Beyschlaff erfolget / alsdenn wird diesem vor jenem von einigen der Vorzug gelassen. (b) Wofern aber beyde Verlöbnißе öffentlich abgehandelt / und zwar von einerley Art / als es hat jemand zweene Sponsalia de futuro, oder zweene de præsenti gemacht / in diesem Fall gehen jedesmahl die ersten vor / wiewohl einige meinen / wann die bey beyden Verlöbnißen abgeredete Bedingung in einer Zeit entstünde / zumahln wann beyden Verlöbnißen einerley condition annectiret / daß alsdann keine Verlöbniß / weiln eine durch die andere gehemmet werde / gültig seyn könne. (c) Dahero die Meinung nicht absurd, daß in concursu zweyer Verlöbnißе de futuro, man nicht so wohl auf die prærogativ der Zeit / als auf den Beyschlaff / oder auf die Zeit entstehender condition, weiln in beyden Fällen aus denen Sponsalibus de futuro, Sponsalia de præsenti werden / zu sehen habe. Denen Sponsalibus de futuro aber / unerachtet solche eher geschlossen / gehen die Sponsalia de præsenti vor / wann nur nicht der Beyschlaff zu denen erstern / ehe und bevor die andere abgehandelt / gekommen / dann so würden aus denen Sponsalibus de futuro Sponsalia de præsenti. Dahingegen wann beyde Sponsalia de præsenti seyn / es jedesmahl bey dem ersten sein Verbleiben hat / wann auch schon der Beyschlaff bey denen letztern

Die ersten de præsenti haben einen Vorzug.

Ver-

(a) *Mev. 2. D. 225. & seqq.* (b) *Kitzel. de Matr. c. 5. th. 12. lit. e.*
(c) *id. de Matr. c. 4. th. 11. l. c.* (d) *id. c. 5. th. 12. lit. 11.*

Verlobten darzu gekommen/ und der beleidigte Theil es dem andern verzeihen wil/ widrigen fals und wann das unschuldige Theil dem schuldigen es *nicht* condoniren / sondern von ihn geschieden sein wolte / so währen die letzte Verlöbniße zu vollziehen/ (a) in übrigen aber/ wann die letztere Verlöbniß durch Priesterliche Trauung vollzogen / bleibet es darbey und mag nicht wieder getrennet werden. Welches jedoch einige in dem Fall limitiren/ wann die erste Braut vorhero geschwängert/ und hiernechst der Bräutigam sich mit einer andern verlobet / und mit der letzten sich trauen lassen / daß Er so dann die erstere wieder annehmen und die letztere fahren lassen müsse. (b) Von dieser Materia kan ein mehrers beym Carpz. lib. 2. Conſ. tit. 4. nachgelesen werden.

§. XXXV.

Dieses ist annoch bey denen Verlöbnißen ins gemein zu erinnern/ ob zwar die Sponsalia mit der Ehe in vielen Stücken / und so viel deren indissolubilität betrifft / übereinkommen/ gestalt auch jene durch einen blossen dissens nicht mögen getrennet werden; auch ferner was die Gesetze von **Mann** und **Weib** disponiren/ die Doctores auf **Braut** und **Bräutigam** extendiren / wie solches mit unterschiedenen Exempeln Kitzel. de Matr. c. 5. th. 7. lit. C. D. bestärcken wil; daß dennoch unter beyden ein mercklicher Unterscheid sich befinde/ gestalt die Verlöbnißen nur eine Zusage seyn / sich miteinander in eine eheliche Verbindung einzulassen; kein Recht zur ehelichen Beywohnung geben / *auch nicht* die Braut des Bräutigams Gewalt / [maritali potestati] *unterwerffen*; immaßen auch eine Braut ihrem Bräutigam / wann er sein Haußwesen verändert / zu folgen nicht schuldig / und wie sie seines Ehrenstandes und anderer Privilegien nicht theilhafftig wird/ demselben auch nicht erben kan/ also ist sie auch nicht verbunden/ nach Absterben des Bräutigams das Trauer-Jahr bey anderweitiger Verehligung abzuwarten. Es können auch endlich die Verlöbniße *leichter* als die Ehe getrennet werden / und hat die Straffe des Ehebruchs bey denen Verlobten nicht statt. (c)

Die Sponsalia sind von der Ehe unterschieden.

Der

(a) *Carpz. 2. Conſ. 65. n. 5.* (b) Kitzel *de Matr. c. 5. th. 12. in fine.*
(c) *id. de Matr. c. 5. th. 8. Carpz. 2. Conſ. 130. ubi plures differentias habet.*

Der VII. Titul.

Von der Ehe.

§. I.

Beschreibung der Ehe.

DJe Ehe ist eine Verbindung eines Manns und Weibes/ daß sie mit einander Zeit ihres Lebens beysammen wohnen / und einander eheliche Liebe und Treue erweisen wollen.

§. II.

Beschaffenheit der Personen.

ES müssen die Personen / so in den Ehestand treten wollen / nicht allein einander nicht zu nahe verwandt seyn/ wie im vorigen Titul gemeldet / sondern auch wegen des Alters und Vermögenheit tüchtig zum Ehestande seyn / daher ob zwar denen Unmündigen Verlöbniß zu machen nicht verwehret / so wird doch denenselben / ehe und bevor sie zu ehelicher Beywohnung tüchtig seyn / in den Ehestand vermittelst Priesterlicher Trauung zu treten / nicht verstattet ; und kan man die Exempla hoher Potentaten und Fürsten in Europa/ unter welchen die Ehe zu Zeiten in noch zarten Jahren / vermittelst der Trauung / vollzogen / in keine Consequentz und auf privat Leuthe ziehen. Anlangend die Personen / welche zu einem hohen Alter kommen / ob wohl denenselben erträglicher seyn möchte / sich des Ehestandes / zumahln mit einen jungen Ehegatten/ zu enthalten / so kan man sie doch wieder Willen davon nicht ausschliessen. (a)

Einem Zwitter wird ohne vorhergehende Besichtigung / und biß man versichert ist welches Geschlecht einen Vorzug hat / zum Ehestand nicht gelassen. (b) Von denen Unvermögenden [de impotentibus] ist schon oben gehandelt. Ob aber einem Verschnittenen der Ehestand zu verstatten sey? davon sind unterschiedene Meinung so wohl einiger Theologischen als Juristen-Facultäten/ deren Responsa in einem Faciſciculo und Tracktätlein/ **Cappaunen-Hochzeit** genand/ zu finden. Die sicherste Meinung ist die negativa / und daß sie durchaus nicht zum Ehestand zu admittiren.

§. III.

(a) *Carpz. 2. Conſ. 13.* (b) *id. c. l. def. 16.*

§. III.

Es wird aber die Ehe zwischen denen zu recht nicht verbothenen und tüchtigen Personen also vollzogen / daß erstlich die Verlobten dreymahl / [bißweiln auf sonderbahre dispensation der Landes-Obrigkeit / nur einmahl / oder gar nicht /] auffgebothen werden / hernach durch Priesterliche Einsegnung / welche allerdinge nöthig / und ohne welcher ihnen eine verdächtige Beysammenwohnung nicht verstattet wird / die Copulation / und zwar gewöhnlicher maßen in der Kirche / und ausser der Advent- und Fasten-Zeit / wie wohl auch hierinn / nach Gutbefinden hoher Obrigkeit / kan dispensiret werden / erfolge. (a) Wofern aber dieses nicht beobachtet worden / und es stürbe eines nach der Verlöbniß / ehe die Priesterliche Trauung erfolgete / so wird doch das aus dem frühzeitigen Beyschlaff gezeugete Kind / vor unehelich nicht gehalten. (b) Vollziehung der Ehe.

§. IV.

Anlangend die secundas nuptias, oder andere Ehe / wodurch die dritte / vierte und alle folgende verstanden werden / (c) ist zwar nicht verbothen / vielmehr auch in heiliger Schrifft zugelassen / vid. 1. Cor. 7. vers. 39. Rom. 7. vers. 2. ad Hebr. 13. v. 4. sich nach Absterben seines Ehegattens anderweit zu verehelichen / und wird bey diesem die Priesterliche Einsegnung / was auch immer das Päbstliche Recht / welches solche nicht zugeben wil / davon halten mag / Christ-üblicher massen adhibiret / (d) jedoch sind solche bey denen Römern (e) wie auch andern Völckern sehr odiös gewesen ; und ob zwar diejenige Straffe / welche in odium oder aus Haß derer zur andern Ehe schreitenden Personen gesetzet ; als daß eine Wittibe so vor Ableben des Trauer-Jahrs heyrathete / infam wurde / ꝛc. nach Päbstlichen und heutigen Rechte nicht mehr üblich / so muß es doch nicht zu frühe geschehen / sondern die Wittibe ihr Trauer-Jahr [an einigen Orten aber ist eine kürtzere Zeit dißfalls angesetzet / vid. Fürstenb. Reform. tit. 28. leg. X. worinn verbothen / daß so lange sie vom verstorbenen Manne schwanger ist / sie nicht heyrathe / ausser diesem aber binnen drey Monathen nach des Mannes Tode / sich der weitern Verehelichung enthalten muß] Andere Ehe wird nachgelassen. Nach Verfliessung der Trauer-Zeit.

(a) *Carpz. 2. Conſ. 143. & ſeq.* (b) *Struv. Ex. 29. th. 26.* (c) *Kitzel. c. 5. th 13. lit. C.* (d) *Kitzel. c. l, lit. N.* (e) *vid. l. 22, C. de admin, tut, Nov. 22. c. 42.*

muß] nicht weniger die jenige Weibes-Person / welche wegen ihres Mannes Ehebruch oder desertion sich von ihm scheiden lassen / unerachtet sie nicht schwanger / eine gewisse Zeit / der Wittiber aber zum wenigsten ein halb Jahr / der Ehrbarkeit wegen aushalten / es sey dann daß es aus sonderbahrer Vergünstigung eher verstattet werde / wiewohl einer Weibes-Person so lange sie mit der Frucht vom vorigen Mann schwanger gehet / die anderweite Vereheligung mit Recht nicht kan vergönnet werden / gestalt wie Beza in Tract. de Repud. referiret / eine solche unordentliche Vermischung in der Christlichen Kirche vor intolerabel uñ vor was unanständigs jederzeit gehalten worden. (a)

Was die Keys. Rechte denen Kindern erster Ehe zu gute verordnen / solches ist jetzo gültig.

Was aber denen Kindern erster Ehe zum besten in Keyserlichen Gesetzen enthalten ist / solches hat in Ermanglung der Land-Ordnungen oder Statuten auch jtzo seine Gültigkeit. Und zwar / es verliehret das überlebende Ehegatt durch anderweitige Verehelichung den Eigenthum alles dessen / was es vom Verstorbenen durch Testament oder Verehrung [denn dasjenige / was es durch einen Contract gegen ein gleichgültiges erhalten / hieher nicht gehöret /] erhalten. Ferner / was es durch Erbrecht vom verstorbenen Kinde erster Ehe bekommen / solches muß es denen Kindern erster Ehe wieder lassen. Und endlich / ist ihm nicht vergönnet / seinem andern Ehegatten ein mehrers als Kindes-Theil austräget / zu zuwenden. Indessen sind gewisse Fälle / (b) in welchen diese angeordnete Straffen nicht statt finden / nemlich / wann das Uberlebende mit hoher Landes-Obrigkeit Genehmhaltung / oder mit Einwilligung der Kinder / [ob aber diese daher abzunehmen / daß die Kinder auf der Eltern Hochzeit mit zugegen gewesen / davon kan beym Besold. in Thesaur. Pract. voc. **andere Ehe** nachgelesen werden /] oder auch des verstorbenen Ehegatten / welcher etwa vor seinem Tode die künfftige anderweitige Verehelichung des Uberlebenden vor gut und dienlich erachtet / sich verheyrathet / gestalt auch / wann die Statuten eines Orts dem Uberlebenden aus des Verstorbenen Gütern ein gewisses zuwenden / das Uberlebende durch die andere Ehe sich dessen nicht verlustig machet / dahero nach Sächßischen Rechten ein Ehe-Mann die vom Weibe ererbte Mobilia durch die andere Verehelichung nicht verliehret. Wobey dieses zu erinnern / daß an vielen Orten / Vermöge ihrer Statuten / dem Uberlebenden nicht verstattet

Es hat aber seine Abfälle.

(a) *Brunem. ad l. 1. C. de sec. nupt.* (b) *vid. Kitzel. de Matr. c. 5. th. 13. lit. L.*

stattet wird / zur andern Ehe zu schreiten / ehe und bevor es sich mit seinen Kindern abgetheilet.

§. V.

OB nun zwar die andere Ehe nicht verwehret / auch wann schon das Uberlebende dem Verstorbenen vor seinem Tode / sich nicht weiter zu verehelichen / vermittelst Eides / weilen diese Zusage unbedachtsam / und in eines jedweden Macht nicht stehet / ausser der Ehe mit unverletzten Gewissen zu leben; über deme unChristlich und der Ordnung GOttes zuwider / und also wegen besorgl. Seelen-Gefahr / nicht bindet / angelobet hätte / (a) so wird doch solche nicht verstattet / ehe und bevor man von des Abwesenden Tode / entweder vermittelst einiger Zeugen / ja wohl eines eintzigen / wann der Abwesende in Schlachten / in Schiffbruch / und dergleichen gefährlichen Occasionen geblieben / (b) eidlicher Aussage / oder durch ertheiltes Attestat der Obrigkeit des Ortes / wo er gestorben / glaubwürdige Nachricht erhalten. (c) Währe aber dißfalls kein schrifftlicher Schein oder ander Beweiß auffzubringen / so müste das Uberlebende seines Ehe-Gatten Tod / wann es beym Absterben oder beym Begräbniß zugegen gewesen / eidlich erhalten. (d) Im übrigen / wann solches Absterben gar nicht kan bewiesen werden / so muß der anwesende Ehe-Gatte den abwesenden / so eine lange Zeit / [welches auf das Ermessen der Obrigkeit ankömmt / und wofern das Abwesende mit Genehmhaltung seines Ehe-Gattens / entweder den Kriegs-Diensten in fremden Landen oder seiner Handlung nachgezogen / eine längere Zeit / als in den Fall einer boßhafften desertion, erfordert wird / ehe und bevor der desertions-Processus kan verstattet werden /] aussengeblieben / auch den hinterlassenen Ehe-Gatten keine Nachricht gegeben / durch öffentliche Edicta vorladen / und vermittelst angestellten desertions-Processus vor anderweitige Verehelichung auf dessen nicht Erscheinen sich von demselben scheiden lassen / (e) wiedrigen falls und wofern das anwesende Theil ehe und bevor es vom abwesenden der ehe halber ordentlicher Weise loß gemacht / de facto sich verehelichet / so muß es dem wiedergekommenen Ehe-Gatten wieder beywohnen / und den aus Irthum geehelichten andern Ehe-Gatten verlassen. (f) Wofern aber jener seinen

Es muß bey anderweitiger Verehelichung des Ehe-Gatten Tod bewiesen / oder in Ermanglung dessen der desertions-Processus angestellet werden.

(a) *Carpz. 2. Conſ. 172.* (b) *id. 2. Conſ. 167.* (c) *id. c. l. def. 166.* (d) *id. 2. Conſ. 169.* (e) *id. c. l. d. 170.* (f) *Kitzel. de Matr. c. 8. th. 3. l. c.*

Ehe-Genossen nicht wieder verlanget / in solchem Fall wird die andere Ehe billig toleriret.

§. VI.

Die Würckung vollzogener Ehe 1. von beyden Seiten.

Aus einer auf ordentliche und rechtmäßige Weise vollzogene Ehe entstehen gewisse Würckungen / [effectus juris] deren einige auf beyden Seiten befindlich / andere aber einem oder den andern Theil nur verbinden oder zustehen. Unter die erstere gehöret / daß Eheleute einander hertzlich lieben / und in Freud und Leid von einander nicht lassen sollen. Daß eines dem andern die schuldigste Pflicht leiste / und zwar dieses zuförderst in Absicht der Vermehrung menschlichen Geschlechts; nechst dem / und secundariò, zu einer Artzney wieder die Lüste. Wir übergehen allhier der Erbarkeit wegen / die von Sanchez, Bonacina und andern Canonisten über diese materie angeführte ärgerliche Fragen / und erinnern dieses / daß ein rechtschaffener Ehe-Gatte in exactione & præstatione debiti conjugalis sich dermaßen vernünfftig und Christlich zu erweisen schuldig / damit er in diesem Stande GOtt nicht mißfalle / seiner oder seines Ehe-Gatten Natur nicht schade / und das Gewissen nicht verletze / sondern nach der Lehre des Apostels im ersten Brieff an die Thessalonicher am 4.ten vers. 4. & 5. seinen Ehestand führe. Man kan hier von ein mehrers beym Kitzel. de Matrimonio c. 6. nachlesen. Es ist sonst die Verbindlichkeit zu ehelicher Beywohnung an den Ehestand so sehr verknüpffet / daß die von denen Eheleuten entweder vor oder in der Ehe einander gethane Zusage / solche niemahln zu fordern / sondern sich aller Beywohnung beständig und perpetuirlich zu enthalten / null und nichtig / wann selbige auch mit einem Eide bestärcket wäre. Hiernechst haben Ehe-Gatten den Gebrauch ihrer Güter einiger massen gemein / jedoch bleibet einem jeden Theil das an seinen Gütern ihm zustehende Eigenthum bevor / ausser daß dem Ehemann an den Braut-Schatz-Gütern in währender Ehe das Eigenthum / an denen Paraphernal-Gütern aber die administration zustehe.

Die Güter aber welche in stehender Ehe / auch vermittelst der Beyhülffe des Weibes / welche ihrem Stande nach alle häußliche Arbeit zu verrichten verbunden / und also dahero an dem erworbenen Gut keinen Anspruch machen kan / erworben seyn / gehören dem Manne und seinen Erben / auch woferne sie sich eines und andern

Gutes /

Gutes/ als ihres Eigenthums / anmassen wil/ so liegt ihr ob zu beweisen / daß sie solches ihrem Mann zugebracht / oder auf eine andere rechtmäßige Art / als durch Erbschafften / Vermächtniße / Verehrungen / ꝛc. erworben habe; es sey dann / daß der Mann zum Weibe einfreyet/ oder daß diese bekanter massen sehr reich / der Mann aber arm gewesen. (a) Zwar ist an vielen Orten dißfalls eine andere Verordnung / so daß Vermöge derselben an denen in stehender Ehe erworbenen Gütern / jedes Ehe-Gatte seinen Antheil / und dieses an einigen Orten zu gleichen/ an andern zu ungleichen Theil/ als der Mañ $\frac{2}{3}$tel/ die Frau $\frac{1}{3}$tel / auch wohl weniger oder mehr zu fordern habe; wiewohl das Recht des Weibes an die erworbene Güter nach des einen oder des andern Ehe-Gatten Tode sich vor erst äussert / gestalt der Mann ohne des Weibes Einrede Zeit währender Ehe nach seinem Gutbefinden von denen acquisitis disponiret / und zum besten gemeines Haußwesens/ jedoch daß es aus auffrichtiger intention, keines weges aber sein Weib zu gefähren / geschehe/ solche alieniren kan. (b)

Die Jura von Seiten des Mannes geben ihm die Herrschafft [maritalem potestatem] über seine Ehegenoßin / welches nicht weniger dem natürlichen/ Krafft dessen das schwächere und geringere dem edlern und klügern Theile unterwürffig seyn solle / als Göttlichen Rechte gemäß. Es stehet aber einem Christlichen Ehe-Mann wohl an / dieses sein imperium nicht durch strenge Befehle und hartes Tractament zu üben / sondern solches vermittelst freundlichen Zuspruchs und gütlichen Begehrens an seine Ehegenoßin / zu temperiren / jedoch wie es zu deren Verantwortung stehet / welche mit Schlägen ihr Ehegenoß hart halten / immassen einige davor halten / daß diese Herrschafft sich nicht erstrecke biß auffs Recht zu schlagen / so ist doch ein Ehemann befugt / sein halsstarriges und wiederspänstiges Weib / wann keine Vermahnung und gütliches Zureden helffen wollen / auf leidliche Art zu corrigiren und zu bestraffen / und kan ein Ehe-Weib über ihren Mann dieser wegen sich nicht beschweren / oder mit injurien Processen ihn angreiffen. (c) Nach Sächßischen Rechten tritt ein Weib aus ihres Vaters in ihres Ehe-Manns Gewalt und Vormundschafft / denie auch an ihrem gesamten Vermögen die Fruchtniessung gebühret. 2. von Seiten des Mannes.

(a) *Kitzel. de Matrim. c. 7. th. 7.* (b) *id. cit. loc. lit. L.* (c) *idem cit. loc. th. 8.*

ret. Dahingegen ist der Mann schuldig/ sein Ehe-Weib/ wann schon der versprochene Braut-Schatz wegen Armuth nicht könte gezahlet werden/ seinem Stande und Vermögen nach zu unterhalten/ und in ihrer Kranckheit [dann zu Abstattung derer Leichen-Kosten ist der Mann regulariter nicht verbunden] alle benöthigte Hülffe auf seine Kosten zu verschaffen; (a) und/ daß mit wenigen viel gesaget werde/ er soll sie lieben und versorgen wie sein eigen Fleisch. Wie nun ein

3. von Seiten des Weibes.

Weib ihres Orts einen Ehe-Mann in billigen Sachen zu gehorchen/ die Haußhaltung zu führen/ und nach Gelegenheit ihres Standes die ihr nicht unanständige Hauß-Arbeit zu verrichten/ und die Nahrung zu befördern/ auch einen dürfftigen Ehe-Mann den Unterhalt zu reichen/ verbunden; nicht weniger/ wenn der Mann mit wesentlicher Wohnung sich an andere Orter wendet/ solte er auch wegen begangenen Verbrechens das Land räumen müssen/ ihn zu folgen schuldig/ es wäre dann/ daß der Mann nur im Lande herum vagiren und nirgend wo sich häußlich nieder lassen wolte/ oder daß in denen Ehe-Packen der Bräutigam von einem gewissen Ort nicht zu weichen/ versprochen hätte/ in welchen beyden Fällen/ sie ihrem Ehe-Mann zu folgen mit Recht verwegern kan/ wie wohl wann sie wissentlich an einen Vagabunden sich verehelichet/ oder wichtige Ursachen vorhanden/ welcher wegen die Veränderung des domicilii vorgenommen wird/ sie der von Seiten des Mannes gethanen Zusage unerachtet zu folgen schuldig ist; (b) Also hat sie sich seines Ehrenstandes und anderer Freyheiten zu erfreuen; und solches auch nach ihres Mannes Tode/ so lange sie Wittibe bleibet; (c)

Die Obrigkeit hält die Ehegatten zur Schuldigkeit an.

Zu Erlangung dessen/ was ein Ehe-Gatte dem andern zu leisten schuldig/ kan dasjenige Theil/ welches sich beschweret befindet/ Obrigkeitliche Hülffe/ und zwar unter denen Protestanten bey denen Consistoriis, imploriren; worauff das wiedrige Theil durch ernstliches Zureden/ oder bedürffenden Falls durch hinlängliche Zwang-Mittel/ zu Abstattung seiner Pflicht anzuhalten.

Der

(a) *Kitzel. cit. loc. th. 2.* (b) *idem cit. th. 2.* (c) *idem cit. loc. th. uk.*

Der VIII. Titul.

Von der Mitgifft und Gegenvermächtniß/ wie auch Leibgedinge.

§. I.

DAß wohl die Ehe ohne Mitgifft seyn kan/ so pfleget doch die Braut oder dero Eltern dem Bräutigam ein gewisses zum Braut-Schatz zu geben/ dahingegen der Bräutigam der Braut ein Gegen-vermächtniß zu verordnen.

Die Braut pfleget dem Bräutigam eine Mitgifft zu zubringen.

§. II.

UNd zwar liegt einem Vater zuförderst ob/ so daß er auch von der Obrigkeit darzu kan angehalten werden/ (a) seine Tochter/ sie mag in oder ausser seiner Gewalt seyn / nach seinem Vermögen und Stand / wobey auch auf des Schwieger-Sohns Stand zu sehen/ auch über den Pflicht-Theil [ultra legitimam] und aus seinem Vermögen/ (b) auszustatten / es sey dann daß die Tochter vor sich Mittel habe/ [wiewohl auch in diesem Fall / wann ein Vater seiner Tochter etwas in dotem verspricht / davor zu halten / daß er den dotem von den seinigen versprochen habe/] (c) oder wieder des Vaters Willen mit einer / zumahln unanständigen Person/ verlobet / oder sich sonsten gegen dem Vater dermassen ungebührlich bezeiget / daß sie mit Fug und Recht könte enterbet werden. Wofern aber der Vater nicht vermag den Braut-Schatz zu geben / oder schon verstorben / so muß die Braut sich selbsten von ihrem Vermögen dotiren/ (d) wäre aber auch dieses nicht vorhanden / so muß der Groß-Vater Väterlicher Seiten vor die Ausstattung sorgen ; endlich aber in Ermanglung dessen / ist die Mutter schuldig/ ihr Kind auszustatten. Gestalt auch/ wann Vater und Mutter den Braut-Schatz insgesamt versprechen / diese nur in subsidium, und wann des Vaters Vermögen nicht hinreichen will/ zur Zahlung und zwar zum halben Theil verbunden. (e)

Solche ist der Vater zu reichen schuldig.

Welches doch seine Abfälle hat.

Bey seinem Unvermögen oder nach dessen Tode muß die Braut selbsten solche constituiren.

Auch wohl die Mutter und übrige Ascendenten.

§. III.

(a) *Gail O. 2. 95.* (b) *B. d. Lynck. in anal. ad Struv. tit. de jur. dot. th. 3.*
(c) *l. ult. C. de dot. promiss. Mynsi. 6. o. 85.* (d) *vid. illustr. Stryck. in Caut. Sect. 3. c. 8. § 9. & 13.* (e) *Fab. in C. 5. tit. 6. d. 8.*

§. III.

Der Braut-schatz beste-het in be-weglichen oder auch unbeweg-lichen Gü-tern / wie auch in juribus.

MAn pfleget in dotem zu geben so wohl bewegliche als unbewegliche Güter/ nicht weniger auch Jura und ausstehende Schulden; und nach Unterschied der Sachen / ist auch des Mannes Recht am Braut-Schatz-Guth unterschieglich / so daß es nicht nöthig ist / mit Feltmanno aus dem Jure dotis eine eigene speciem juris in re, so von denen übrigen unterschieden wäre/ zu machen/ (a) gestalt des Mannes Recht eben dasjenige ist / welches dem / so dem Braut-Schatz versprochen/ daran zugestanden. (b) Wann nun die Mit-Gifft in beweglichen Gütern bestehet/ so kan der Mann solche nach seinem Gefallen veräusern und anwenden. Es hat aber das Weib zu ihrer Versicherung auf des Mannes gesamtes Vermögen ein stillschweigend Pfand mit dem Vorzugs-Recht. Das unbewegliche Braut-Schatz-Guth kan der Mann nicht veräussern / sondern hat solches nur zu gebrauchen ; und ist die etwa de facto von ihm vorgenommene alienation und Verpfändung / wann schon das Weib auf ihres Mannes Zureden/auch nach Verfliessung zweyer Jahre von der alienation anzurechnen/darein gewilliget hätte/ (c) null und nichtig/so gar/daß/wann auch das Weib ihrem Mann geerbet/ sie dennoch befuget/den Braut-Schatz zu revociren/ (d) wäre aber das Guth/ um ein gewisses Geld angeschlagen/ æstimato, ihm in dotem gegeben/ und dem Weibe die Wahl/ob sie das pretium oder das Gut in natura wieder zurück fordern wolte / nicht reserviret / oder sonsten die alienatio nicht ausdrücklich in pacto unterfaget / in solchem Fall wäre dem Mann nicht verwehret/ das Braut-Schatz-Gut zu veräussern/ gestalt auch ausser diesem Fall die Veralienirnng gültig ist/ 1. wann solche dem Weibe zum besten gereichet/ als wann etwas nutzbares davor angeschaffet/ 2. wann das Weib in die Veräusserung/vermittelst Eides/consentiret/ oder 3. wann der Mañ nach des Weibes Absterben/vermöge der Ehe packten oder eines letzten Willens/ das Braut-Schatz-Guth lucriret / dañ ihm nicht vergönnet ist / seine eigene facta zu impugniren ; oder auch endlich wann die alienatio mit des Weibes und ihres Vormundes Consens/ auch

Der Mann hat die Mit-gifft zu ge-brauchen auch Macht die beweglichen Güter zu alieni-ren / nicht aber das unbewegli-che Guth.

Solches hat unter-schiedene limitati-ones.

(a) *B. d. Lynck. in anal. ad tit. de jur. dot. pr.* (b) *Struv. ad tit. de jur. dot. th. 11.* (c) *ad. B. de Lynck. in anal. ad tit. de fund. dotal.* (d) *Br. 4. D 33.*

auch mit approbation der Obrigkeit und also gerichtlich geschehen. (a)

§. IV.

DAs Gegen-Vermächtniß pfleget von Seiten des Mannes der Braut/ oder der Frauen/ constituiret zu werden; wiewohl es eben nicht nothwendig ist/ und kan die Mitgifft ohne dieses gegeben oder versprochen seyn: immassen auch nicht mehr gebräuchlich/ daß es der Mitgifft an der Summe/ oder denen wegen lucrirung des Braut-Schatzes getroffenen Beredungen/ gleich gesetzet sey: dahero kan die Braut dem Bräutigam ein mehrers/ als sie von ihm nicht zu hoffen/ auf einen künfftigen Todes-Fall in denen Ehe-Pacten verschrieben. (b) Ob nun zwar das Weib an dem Gegen-Vermächtniß/ wann solches in unbeweglichen Gütern bestehet/ das Eigenthum; wiedrigen falls aber/ wann ein gewisses quantum an Gelde verschrieben/ ein stillschweigend Pfand/ jedoch ohne Vorzugs-Recht auf ihres Mannes Gütern hat/ so behält doch der Ehe-Mann dasselbe in seinem Besitz und Gebrauch.

Der Braut wird ein Gegenvermächtniß constituiret.

§. V.

WAnn die Ehe durch den Tod getrennet wird/ ist der Ehe-Mann oder dessen Erben dem Weibe oder deren Erben die Mitgifft wieder heraus zu geben oder abzutretten schuldig. Dahingegen behält der Mann oder dessen Erben das Gegen-Vermächtniß: und ob es zwar scheinet/ daß das Weib solcher gestalt von dem Gegen-Vermächtniß gar keinen Nutzen habe/ so hat sie doch an denen ihr verschriebenen Gütern die Versicherung wegen ihrer Mitgifft/ nicht zu gedencken/ daß in denen Ehe-Pacten gemeiniglich pflege der Erbfälle wegen etwas gewisses ihr assigniret zu werden/ (c) gestalt auch vieler Orten Statuta dieses Gegen-Vermächtniß/ oder etwas von demselben dem überlebenden Ehe-Weibe/ auch öffters mit einem Vorzugs-Recht vor des Mannes Glaubigern/ zuwenden. (d)

Der Mann giebt nach getrennter Ehe die Mitgifft wieder zurück.

§. VI.

DIe Ehe-Beredungen sind nicht anders als gewisse Handlunge und Verträge/ so zwischen denen Verlobten/ oder nach vollzoge-

Die Ehe-Beredungen was sie seyn.

(a) *D. Struv. ad tit. de fund. dotal.* (b) *Carpz. 3. 2. 6. n. 14.* (c) *Perez ad tit. de donat. ant. nupt. n. 5.* (d) *vid. Mev. 7. D. 129.*

ner Hochzeit / zwischen denenjenigen auffgerichtet werden / so die Mitgifft und Ehe-Steuer versprechen und annehmen.

§. VII.

Wie weit solche gültig.

ES ist denen Pacisenten nicht verwehret / wegen der Mitgifft und Gegen-Vermächtnisses / ja wegen ihres gantzen Vermögens gewisse Pacta auffzurichten / nur daß das Pactum der Natur des dotis nicht zu wieder sey / (a) oder dadurch die condition der Mitgifft nicht verschlimmert werde / gestalt dieses Pactum, daß nach Absterben des Ehe-Manns vor seinem Weibe die Mitgifft bey seinen Erben bleiben solle / weiln das Weib dadurch indotata wird / zu Recht nicht beständig. (b)

§. VIII.

Ihre solennia. können ohne Schrifft verfasset werden.

SO viel die Solennitäten dieser pactorum anbelanget / hat man auf die Solennia des Orts / wo das Verlöbniß getroffen / oder die Pacta abgehandelt seyn / zu förderst zu sehen / und ob zwar solche ohne schrifftlichen Auffsatz geschlossen werden können / und gültig seyn / woferne nur solche durch Zeugen / jedoch daß diese ihre Aussage eidlich thun / (c) können erwiesen werden / so ist es doch fast gebräuchlich / daß solche um besserer Nachricht und Beweises willen in Schrifften abgefasset / und von denen Interessenten unterschrieben werden / zumahln / wan die Statuta solches erfordern / es so dann aller Dinge nöthig.

§. IX.

Und seyn entweder simplicia.

DJe Ehe-Pacten sind entweder simplicia oder mixta: jene werden gleich denen andern Handlungen und Contracten eingerichtet / was nemlich eines dem andern von seinen Gütern auf künfftigen Todes-Fall zubringen wolle. Es kan auch hie durch dem überlebenden Theile das gesamte Vermögen / [jedoch daß denen Kindern / oder in Ermanglung derselben denen Eltern die legitima nicht entzogen werde /] des vor erst sterbenden Ehe-Gatten zugewandt werden / wiewohl das Uberlebende dennoch nicht in der Art einer Succesion und Erb-Rechts / sondern Krafft einer Handlung unter Lebenden / so daß die daraus entstehende Verbindlichkeit schon auf des Pacisenten Person sich gründe / und nach deren Tod sich äussere / die Güter überkömmt. Wobey zu erinnern / daß / wann das Vermögen über 500. Du-

(a) *l. 4. pr. de Pact. dotal.* (b) *l. 2. ff. de Pact. dotal.* (c) *Carpz. 2. 43. 8.*

500. Ducaten sich beträget / eine gerichtliche insinuation und Uberga-
be erfordert werde. Eine Formul der Ehe-Pacten dieser Art ist bey dem
Herrn Stryck. in Cautelis sect. 3. c. 8. §. 23. zu lesen/nemlich: **Es haben
sich beyde Eheleute dahin verglichen/ daß auf begebenden To-
desfall der Uberlebende alles behalten / und des Verstorbenen
Freunden nichts heraus geben soll/** wie denn alles *per modum con-
tractꝰ & actꝰ inter vivos*, [Contracts-weise u. durch eine Handlung unter
Lebende] **beständig gehalten werden** sol. Und §. 21. folgende Formul:
**Es soll auf begebenden Todes-Fall der überlebende Ehegatte
alle Güter behalten.** Es vermeinet ferner der Herr Stryck. loc. cit.
§. seq. wann auch das Wort **Erblich** in denen Pactis befindlich /
nemlich / **das Uberlebende soll die Güter erblich behalten** / daß
dennoch diese simplicia pacta nicht in mixta degeneriren / weiln das
Wort **erblich** in gegenwärtigen Fall nicht die Art und den modum
der acquisition, sondern deren effect, dergleichen auch in dieser For-
mul befindlich: **Ich habe es erblich verkaufft / oder erblich ge-
schencket/** bedeute. Es kan denen Pactis dieser Art die Clausula Codi-
cillaris annectiret / und solche von 5. Zeugen unterschrieben werden /
weßwegen man aber solche nicht so fort pro mixtis halten muß / viel
weniger hat es die Meinung / daß die clausula Codicill. den Contract
bestärcken soll / sondern wenn solche etwa in der Art eines Contracts
nicht gelten könne/ solche in Krafft eines Codicills und letzten Willens
gültig seyn solle. Wann nun die Ehestifftung in der Art einer Hand-
lung *geschlossen*/ so kan solche nicht anders als mit beyder Theile Be-
willigung wieder auffgehoben werden/ und ist ein Ehe-Gatte nicht be-
fuget/ dem Uberlebenden dasjenige/ was ihm einmahl in denen Pactis
assigniret / durch einen letzten Willen oder sonsten zu entziehen (a)
Wiewohl dieser wegen die Macht von seinem Vermögen zu disponi-
ren und unter Lebende zu veralieniren/ [nur daß es nicht aus gefähr-
licher Absicht und seinen Ehe-Gatten zu defraudiren geschehe] nicht
benommen.

Die Ehe-Packen / welche mixta genand werden / sind / wann in denselben der künfftigen **Erbschafft** oder *Succession* gedacht wird / als: **Es soll** der überlebende **Ehe-Gatte dieses oder jenes Gut oder alle Güter** erben / **darinn** *succediren* / oder: **Es sollen die** Güter Oder, mixta.

(a) *Carpz. 2. 43. 11.*

Güter auf das Uberlebende erblich fallen. Und hat man in diesem Fall zu förderst auf die intention der paciscirenden/ ob sie in der Art eines Contracts / oder eines letzten Willens / haben disponiren wollen / zu sehen / welches nicht allein aus vorstehender Formul / sondern auch aus andern Umständen abzunehmen. (a) In zweiffelhafften Fällen/ und wann in den Ehe-Pacten der Erbschafft/Erbrechts/ der *Succession* und dergleichen gar nicht gedacht / sondern die Güter insgemein auf eines und des andern Todes-Fall assigniret / zugeeignet oder verschrieben werden / sind solche pro simplicibus zu achten; wie wohl Carpzov. 2. 43. 6. solches nur in dem casu, wann die Worte auf die Person dessen / welche sich zur præstation verbindlich machet / gerichtet seyn / einräumet / im übrigen aber / wann ohne Verbindlichkeit der Person / die Güter / unerachtet keine Erbschafft erwehnet / nach des einen Ehe-Gatten Absterben / auf den überlebenden verfallen sollen / Er/ Carpzov. die Ehe-Pacten pro mixtis agnosciret / und in Ermanglung 5. Zeugen oder gerichtlicher insinuation, zu recht nicht beständig zu seyn erachtet. (b)

Solche erfordern 5. Zeugen o. der gerichtl. insinuation.

Es werden aber in denen pactis mixtis fünff Zeugen/ oder gerichtliche insinuation, welche auch von denen Eltern der angehenden Eheleuthe/ ohne deren Zuziehung / geschehen kan / erfordert; wiedrigenfalls solche zu recht nicht beständig/ (c) und weiln solche die Art eines letzten Willens haben/ so stehet einem jeden Ehegatten frey/ solche auch wieder des andern Willen zu ändern und gäntzlich auffzuheben. (d)

Sie können aber geändert werden.

Im übrigen ist bey denen Ehe-Pacten/ sie mögen erster oder anderer Art seyn/ zu wissen: 1. daß/ wofern derer Kinder darinn nicht gedacht worden/ hernechst aber die Ehe-Leuthe Kinder zeugen/ die Ehestifftung unkräfftig werde. (e) 2. Daß/ wann ein Wittiber oder Wittibe/ wann Kinder erster Ehe vorhanden / zur andern Ehe schreitet / es dem neuen Ehe-Gatten / nach Keyserlichen Recht/ (f) ein mehrers nicht als Kindes-Theil zuwenden könne. Wie wohl dieses an vielen Orten / zumahl in Sachsen / durch eine wiedrige Gewohnheit abgeschaffet / gestalt ihnen nicht verwehret ist / ein weit mehrers / nur daß die Kinder in ihrem Pflicht-Theil nicht verkürtzet werden / dem andern Ehe-

Sie werden ungültig wann Kinder erfolgen.

Wie viel in denen Ehe Pacten könne assigniret werden.

(a) *Carpz 2.43.5.* (b) *add. Hart. Pist. p. 4. q 3. n. 7. seqq.* (c) *Carpz. 2. 43. 2. & seqq.* (d) *Carpz. cit. loc. def. 10.* (e) *id. cit. loc. def. 13.* (f) *l 6. C. de secund. nupt.*

Ehe-Gatten zu zuwenden / (a) indessen aber wann schon ein Vater vor seine Kinder erster Ehe das meiste von seinen Gütern ausgezogen / und dem andern Ehe-Weibe ein weniges darinn assigniret hat / so ist er dennoch befuget die Ehestifftung auffzuheben / und seinen Ehe-Gatten ein mehrers zu vermachen oder zu geben / (b) welches doch zu limitiren / im Fall die Kinder vermittelst ihres eigenen Pacti mit dahmaligen Consens ihres Vaters / sich prospiciret / oder das Ehe-Weib aller succession / so wohl ex testamento als ab intestato oder andern Recht sich begeben / und ein mehrers nicht / als ihnen in denen Ehe-Packen assigniret / unter keinerley prætext zu fordern / sich erkläret hätte / gestalt auch die Bluts-Freunde / nach des Herrn Strycks Meinung ihnen das Recht auf des Ehe-Gatten Güter / oder den Rückfall sich bedingen können. (c)

Cautel vor die Kinder erster Ehe / auch vor die Bluts-Freunde.

§. X.

BEy dem Heyraths-Gut oder Mitgifft / wann solches in unbeweglichen Gütern bestehet / ist zu mercken / daß solches in natura muß zurück gegeben / dahingegen dem Ehe-Mann dasjenige was er nothwendig oder zu besserer Nutzung darinn erweißlich verwandt / ihm oder seinen Erben von demjenigen / welchen das Guth nach getrenneter Ehe gebühret / müsse wieder erstattet werden / gestalt dem Ehe-Mann oder seinen Erben das jus retentionis, das Recht die Güter biß zu ihrer völligen Befriedigung / zumahln wann auffgewandte Kosten so fort erweißlich seyn / zu behalten / zustehet. Die zur blossen Lust auffgewandte Kosten / wann schon das Weib darein gewilliget hätte / werden ihm nicht gut gethan / *tot. tit. ff. de impens. in res dot al. fact.*

Die Besserung wird dem Ehe-Mann ersetzet.

Es muß aber der Mann den durch Verwahrlosung zugefügten Schaden wieder ersetzen. Wäre aber durch Unglücks-Fall oder durch ein solches Versehen / so man zu Rechte culpam levissimam nennet / das Guth verdorben oder zu Grunde gegangen / so möchte man ihm oder seine Erben / dieserwegen nicht besprechen. Wobey auch dieses zu erinnern / daß einem nothdürfftigen Ehe-Mann so viel vom Braut-Schatz müsse zurück gelassen werden / daß er seinen Unterhalt / nach Gelegenheit / davon habe. (d)

Er muß aber den Schaden gut thun.

Es stehet ihm das benef. competentiæ zu.

§. XI. Un-

(a) *Carpz. l. c. def. 17. 18.* (b) *id. def. 16.* (c) *Dn. Stryck. de Caut. Sect. 3. c. 8. §. 25.* (d) *l. un. §. 7. C. de R. V. A. late. Zanger. de Except. p. 2. c. 15.*

§. XI.

Denen Adel. Wittiben werden Leibgedinge verordnet.

UNter Adelichen Personen wird dem Ehe-Weibe ein Leib-Gedinge oder Leib-Zucht [dotalitium] geordnet / so / daß gegen der Frauen Einbringen / welches ins Lehn muß verwandt seyn / wiedrigen falls die Agnati oder der Lehn-Herr / wann das Lehn-Guth auf sie verfällt / nicht schuldig seyn / das von dem Ehe-Mann ohne ihre Einwilligung in feudo constituirte dotalitium gelten zu lassen/vierfacher Zinß/ als von 1000. Thaler 200. Thaler nach Land-üblichen Sächßischen Rechten / aus denen Lehn-Gütern abgestattet werden muß : oder es wird der Wittiben ein gewisses Lehn-Guth / auf obige Mase / zum Leib-Gedinge/ verschrieben / welches sie nach des Mannes Tod eigenmächtig in Besitz zu nehmen/und in der Art einer Fruchtnieſſung/jure ususfructus, zu gebrauchen/ befuget. Wovon im Lehn-Recht mit mehrern gehandelt wird.

Der *IX. Titul.*

Von der Ehescheidung.

§. I.

Die ehel. Verbindung wird getrennet.

OB zwar das eheliche Band unauflöslich/(wiewohl denen Jüden/ wegen ihrer Hertzens Härtigkeit / im alten Testament / in der Ehescheidung nachgesehen worden / auch die Römischen Rechte / vor eingeführtes Christenthum / solche mit Genehmhaltung beyder Theile / oder wegen leichter Ursachen / hernechst aber unter denen Christlichen Keysern aus wichtigen Ursachen (a) geduldet haben/) so sind doch vorjetzo gewisse und wichtige Ursachen/ welcher wegen die Ehe entweder gäntzlich [welche Sonderung das jus Canonicum nicht agnosciret] oder zu Tisch und Bette/ jedoch von hoher Obrigkeit auf vorhergehende Untersuchung der Sache / keines weges von denen Eheleuten eigenmächtig getrennet wird. Zwar nicht ein jedes auch schweren Verbrechen eines Ehe-Gatten / als Mord / Raub / Diebstahl und dergleichen / die suppositio eines fremden Kindes / da ein Weib vorgieb daß sie in Abwesenheit ihres Mannes gebohren hätte / welches doch unwahr. vid. B. de Lyncker Dec. 997.

Nicht zwar wegen jedwedes Verbrechen/ wann es der ehel. Treu nicht zuwieder.

(a) *l. 8. §. 2. C. de repud. Nov. 22. c. 15. §. 1. Nov, 117. c. 8. & 9.*

Dec. 997. welche dem Wesen des Ehestandes und der ehelichen Treu nicht zuwieder / vermag die Ehe zu trennen / vielmehr muß das unschuldige Theil / wann sein Ehe-Gatte dieser wegen mit Leibes-Straffe beleget / oder des Landes verwiesen wird / solchen folgen / und ihn nicht verlassen / wiewohl jenem nicht verwehret ist / nach Belieben ins Land zu kommen / und eine Zeitlang wegen Verwaltung der Güter oder anderer Ursachen / sich darinn auffzuhalten.

Es wird aber die Ehe getrennet /

1. Wegen begangenen Ehebruchs / wann auch der Ehe-Mann dem Weibe durch hartes Tractament oder Ausstossung darzu Anlaß gegeben hätte. Hieher gehöret die Sodomiterey / welches ein Ehe-Gatte mit Menschen oder Bestien getrieben / wofern aber der unschuldige Ehe-Gatte dem schuldigen es verziehen / entweder mit Worten / oder in der That / wann es nemlich die eheliche Pflicht fordert / oder leistet / oder es sonsten als seinen Ehe-Gatten hält / und der begangene Ehebruch ihm nicht unwissend gewesen / [dann wiedrigen falls keine remission zu præsumiren / gestalt auch / wann das unschuldige Theil / die Zeit währenden Processus über genöthiget wird / dem ander ehelich beyzuwohnen; hiernechst dessen ungeachtet / sich noch kan scheiden lassen /] so kan es nicht weiter auf die Ehescheidung dringen. Gleichmäßige Bewandniß hat es / wann der andere Ehe-Gatte entweder vorher oder hernach / ja auch währenden Proceß super divortio, Hurerey treibet / dann in diesem Fall werden beyder Personen delicta gegen einander auffgehoben; so gar / daß auch einige davor halten / daß / wann schon nach der Ehescheidung / und deß dieser wegen gethanen richterlichen Ausspruchs / die Hurerey begangen / das schuldige Theil auf die wieder Ergäntzung der Ehe klagen könne; woran doch nicht ohne Ursache zu zweiffeln. (b) Dieses ist gewisser / wann ein Ehe-Mann selbsten sein Weib prostituiret / oder es weiß / und darzu stille schweiget / da er es hätte verwehren können / oder diese mit Gewalt geschändet ist / oder durch List und Irthum verleitet / einen andern / in Meinung / es sey ihr Mann / zugelassen / daß bey diesen Umständen die Ehescheidung nicht statt finde / (c)

Wohl aber 1. wegen Hurerey.

Welches doch seine Abfälle hat.

Vor das 2. wird die Ehe wegen böß licher Verlassung / wann ein Ehe-

Vor das 2. wegen böslicher Verlassung.

(a) *Kitzel. de Matrim. c. 8. th. 4. lit. I.* (b) *Kitzel. c. 8. th. 8.* (c) *id. cit. loc. th. 9.*

Ehe-Gatte den andern vorsetzlicher Weise und ohne erhebliche Ursach/ bey denen Protestanten/ dann nach Päbstlichen Recht/ dieser wegen die Ehe nicht dissolviret wird/ (a) getrennet. Es wird aber in diesem Fall erfordert/ daß das unschuldige Theil den desertions-Proceß [gestalt ihm nicht vergönnet ist in diesem/ und vorhergehenden Fall der Hurerey/ ohne ordentlichen Proceß und richterlichen Ausspruch sich selbsten zu scheiden/ sondern rechtlich Erkäntniß und Loßzehlung des Consistorii erwarten muß] wieder den abwesenden anstelle/ wo zu es nicht so fort gelassen wird/ es habe denn glaubwürdig beygebracht/ daß es sich in Abwesenheit seines Ehe-Gatten ehrlich und unverweißlich gehalten; daß es auch nach dem Abwesenden fleißige Nachforschung gethan; allein nicht von ihm erfahren können. Hierauff hat die Obrigkeit auf die Ursachen der Abwesenheit zu sehen/ ob es nemlich wegen rechtmäßiger Ursache/ als wegen habenden Kriegs-Diensten/ oder der Handlung halber/ oder mit Genehmhaltung des Anwesenden weggereiset sey. Wie wohl auch in diesem Fall/ und wann das Abwesende in vielen Jahren keine Nachricht dem verlaßnen Ehe-Gatten giebt/ nunmehro zu vermuthen/ daß es entweder verstorben/ oder nicht wieder zu kommen/ und seinen Ehe-Gatten zu verlassen gemeinet sey/ und also die Ehescheidung statt finden mag. Nicht weniger ist auf die Zeit der Abwesenheit zu consideriren/ denn bißweilen der desertions-Proceß im andern Jahr/ wann nemlich kan erwiesen werden/ daß das Abwesende den unschuldigen Ehe-Gatten übel gehalten/ und aus Boßheit davon gegangen wäre/ bißweiln kaum im dritten/ vierten und fünfften Jahr/ welches alles auf das vernünfftige Ermessen der Obrigkeit ankommt/ verstattet wird. (b) Hierauff ergehen so dann zu dreyen unterschiedenen mahlen die gewöhnlichen edictal. Citationes, in der ersten wird das Abwesende citiret/ der geklagten desertion sich zu entschuldigen. Hiernechst und da es ungehorsamlich im ersten Termin ausbleibet/ ergehet die andere citation, daß es in secundo termino erscheine/ erhebliche Ehehafften und Verhinderung/ warum es den ersten termin nicht besuchet habe/ anzeige/ und nachmahls auf die erhobene Klage seine Verantwortung thue. ꝛc. Bey weitern Ungehorsam/ wird es zur publication des Urtheils/ und daß

Wie in diesem Fall zu verfahren.

(a) *Cap. 2. x. de secund. nupt. c. 10. qui filii sint legitimi Concil. Trid. Sess. 8. de Matrim, c. 8.* (b) *Beust, de Matr. p. 2. c. 26. seqq.*

daß es solches anhöre / vorgeladen / von welchem Proceß ein mehrers beym Beust. c. l. nachzulesen.

§. II.

DAß nun die Ehe sowohl wegen boßhaffter Verlassung / als wegen Ehebruchs / könne getrennet werden / jedoch daß es nicht eigenmächtig / sondern auf vorhergehende Untersuchung der Sache / durch Urtheil und Recht / vermittelst Loßzehlung des Consistorii, geschehe / welches so viel möglich / die Aussöhnung des schuldigen Theils mit dem Unschuldigen zu befördern suchet / darinn sind die Herren Theologi unserer Kirche fast einig. Ob aber wegen anderer wichtigen Ursachen / als wann ein Ehe-Gatte dem andern nach dem Leben gestanden / ihm heimlicher Weise Gifft beyzubringen gesuchet; oder sehr übel gehalten / und noch halte / so / daß er aller geleisteten Caution unerachtet zu wüten und barbarisch zu tractiren fort fahre; die Ehe gäntzlich könne dissolviret werden? hierinn sind die Doctores nicht einstimmig: einige gelahrte Leuthe von grosser autorität tragen kein Bedencken / es zu bejahen; andere lassen es auf das Ermessen hoher Obrigkeit ankommen / und tretten dieser Meinung bey / wann nemlich nach denen Umständen der Nachstellung / Lebens Gefahr / Verbitterung der Gemüther / und Ablauff der Zeit eine Aussöhnung der Gemüther und Ergäntzung des Ehestandes nimmermehr zu hoffen; immassen sie davor halten / daß es in der That eine boßhaffte Verlassung sey: andere hingegen wollen von keiner andern Scheidung / als von Tisch und Bette / in solchen Fällen wissen. (a)

Ob auser Ehebruch und desertion, wegen anderer Ursachen eine Ehe zu trennen sey.

§. III.

DRittens wird die Ehe nicht so wohl dissolviret als vielmehr vor null und nichtig erkläret. Wann eins von denen Ehe-Leuten einen solchen Mangel an sich hat / daß es zu ehelicher Beywohnung untüchtig sey / oder ohne Gefahr nicht geschehen könne / und keine Hoffnung der restitution vorhanden / auch dieser Mangel dem andern Theil unbekandt gewesen / und solches hiernechst nach der Hochzeit kund worden; wofern aber nach vollzogener Hochzeit ein Ehe-Gatte ohne sein Verschulden untüchtig wird / oder mit gefährlicher Kranckheit befället / so kan man dieser wegen die Ehe nicht scheiden / vielmehr muß der andere Ehe-Gatte / dessen Hülffe die schwache Person so dann am meisten gebrauchet / alle hülffliche Hand leisten / und

3. wird die Ehe vor null erkläret / wegen Untüchtigkeit so vor der Ehe gewesen.

(a) *Kitzel. c. 8. th. 6. lit. I.*

dessen Zustand in Gedult tragen / so / daß es in Verwegerungs-Fall durch Kirchen-Censur, und wann solche nicht hinlänglich / durch obrigkeitliche Zwang-Mittel/ zu Leistung seiner Pflicht anzuhalten. (a) Wäre aber dem gesunden Ehe-Gatten nicht müglich / ohne Gefahr und Verletzung seines Gewissens / einsam zu leben / in solchem Fall halten einige davor / daß demselben die anderweite Vereheligung/ nur daß dem Krancken Theil nothdürfftiger Unterhalt verschaffet werde/ nicht zu verwehren sey. (b) Welches wir zwar jetzo ausgestellet seyn lassen.

§. IV.

4 tens wann die Braut keine Jungfrau befunden.

SKan auch 4.tens ein Ehe-Mann sich von seinem Weibe/ welche er nicht eine Jungfrau befindet / aus Nachlassung Göttlicher und Land-üblichen Rechte / scheiden lassen; (c) jedoch daß er dieses gnugsam erweise / und ihm vorher unbewust gewesen / er auch nach der Zeit da er inne worden / daß sie von einem andern beschlaffen/ sie nicht berühret/ und ihr theilhafftig worden / welches offt vermittelst Eides zu erhalten/ (d) wiedrigen Falls hat es das Ansehen / daß er ihren Zustand gut heisse; wiewohl die Obrigkeit allen Fleiß / zur Versöhnung und weitern ehelichen Beywohnung / anzuwenden pfleget / wann nur nicht eine üble und unglückliche Ehe zu besorgen. (e) Dahingegen kan ein Weib/ wegen der vor dem Verlöbniß oder Hochzeit von ihrem Manne mit einer andern Dirne getriebenen Hurerey/ die Ehescheidung nicht erhalten. (f)

§. V.

Das unschuldige Theil kan anderweit sich verehelichen.

Wann nun ein Ehe-Gatte/ wegen vorerwehnter Ursachen von dem schuldigen Theil sich hat scheiden lassen/ so ist ihm nicht verwehret / sich anderweit zu verehelichen/ (g) welches aber dem schuldigen Theil nicht zugelassen ist/ es sey dann daß es ohne Seelen-Gefahr in einem einsamen Stande zu leben / sich nicht getrauet / welchen falls ihm der Ehestand/ jedoch daß es/ zu Verhütung Aergernißes / sich anderswo hinwende / bißweiln auf gewisse maße nachgelassen wird/ (h) so gar / daß ein Weib sich mit dem / welcher sie vor der Hochzeit geschwängert / wohl verehelichen müge. (i)

Wie auch das schuldige auf gewisse maße.

§. VI. Aufs

(a) *Kitzel. c. 8. th. 7.* (b) *id. c. l. in fin.* (c) *Carpz. 2. C. 103.* (d) *idem 2. Conf. 196. & seq.* (e) *Richt. Dec. 90. Carpz. 2. C. 195.* (f) *id. 4. 20. 13.* (g) *id. 2. C. 190. & 192.* (h) *id. c. l. d. 191.* (i) *id. 2. C. 190.*

§. VI.

Ausser diesem ist annoch eine Sonderung **von Tisch und Bette**/ [quoad thorum & mensam] welche vor keine Ehescheidung und rechtes divortium zu achten/ gestalt das Band der Ehe dadurch nicht getrennet/ und die Ehe keines weges auffgehoben wird/ dahero die auf solche masse Gesonderte sich anderweit nicht verehelichen dürffen.

Die Sonderung von Tisch und Bette.

Es geschicht aber solche vom Consistorio/ auf vorhergehende Untersuchung der Sachen/ u. aus wichtigen Ursachen/ keines weges aber darf solche von denen Ehe-Gatten eigenmächtig vorgenommen werden. (a) Diese Sonderung geschicht wegen des zwischen Ehe-Leuthen entstandenen continuirlichen Zancks und Schlagens/ Nachstellungen/ verübter sevitien und Wüthens/ um grösser Unglück zu verhüten/ auf eine Zeitlang/ biß die Gemüther mit einander ausgesöhnet werden. Es ist aber das unschuldige Theil nicht verbunden/ den andern Ehe-Gatten ehelich beyzuwohnen/ und bey ihm zu seyn/ biß daß die Aussöhnung erfolget/ oder das schuldige Theil gnugsame Caution de non offendendo, oder friedlich zu leben/ vermittelst einer hypothec oder Bürgschafft/ (b) oder auch geleisteten Eides/ wann das andere hiermit zu frieden seyn will/ bestellet. Worauff das unschuldige/ Theil dem andern ehelich wieder beyzuwohnen/ schuldig/ in dessen beharrlicher Verwegerung durch gebührende Zwang-Mittel von der Obrigkeit nicht unbillig darzu angehalten wird. (c)

Geschicht vom Consistorio.

Aus gewissen Ursachen.

Auf eine Zeitlang.

Biß die Eheleuthe mit einander ausgesöhnet.

Indessen aber ist der Ehe-Mann/ wegen dieser Sonderung dem Weibe die ihm zugebrachte Güter auszuantworten/ nicht verbunden/ sondern behält deren administration / er kan auch solche pfleglichen nutzen und gebrauchen / jedoch daß er dem Weibe nothdürfftige Unterhaltung verschaffe/ (d) es wäre denn daß der Mann dem Weibe das zugebrachte Guth/ oder so viel zu ihrem Unterhalt nöthig/ ausantworten wolte/ wären aber die zugebrachten Güter zu ihrem Unterhalt nicht hinlänglich / so müste der Mann den Abgang von seinem Vermögen ersetzen/ (e) bey welchen Ehe-Gatten aber die Kinder zu erziehen seyn/ solches kömmt auf das Ermessen der Obrigkeit an.

Mittlerweile giebt der Mann dem Weibe den Unterhalt.

(a) *Carpz. 2. C. 211.* (b) *Carpz. 2. C. 218.* (c) *id. 2. Conf. 216. 220.* (d) *id. 2. C. 214.* (e) *id. cit. loc.*

§. VII.

Die Mitgifft kan in stehender Ehe nicht abgefordert werden.

DJeses ist annoch zu erinnern/ daß ein Weib ihre Mitgifft/ so lange die Ehe wäret/ ihrem Mann nicht abfordern könne/ es wäre denn daß er in Abgang seines Vermögens geriethe/ [wiewohl/ so bald er wieder zu Mitteln gelanget/ der Braut-Schatz ihm muß wieder ausgeantwortet werden] oder daß des Mannes Güter/ wegen eines schweren Verbrechens/ dem Fisco anheim fielen. (a)

Welches seine Abfälle hat.

Im übrigen/ wie der Braut-Schatz nach getrenneter Ehe durch den Tod an das Weib/ oder ihre Erben zurück gegeben wird/ also verliehret sie solchen/ und fället dem Ehe-Mann anheim/ wann er wegen Ehebruchs/ oder desertion/ vom Weibe sich scheiden lässet/ gestalt auch das Weib wegen ihres Manns Ehebruch und desertion das Gegenvermächtniß lucriret. (b)

Wegen Ehebruch oder desertion lucriret das unschuldige Theil den dotem oder donationem propter nuptiam.

Der X. Titul.

Von der *Legitimation* oder Ehrlichmachung.

§. I.

Die väterl. Gewalt kömmt ferner von der Ehrlichmachung.

DJe andere Ursache/ davon die väterliche Gewalt herkommt/ ist die Legitimation oder Ehrlichmachung/ durch welche ein unehrlich gebohren Kind in den Stand der ehelich gebohrnen Kinder gesetzet wird.

An denen unehelichen Kindern.

Nach Römischen Rechten wurden die so genanten natürliche Kinder/ welche in concubinatu gezeuget waren/ legitimiret. Nachdem aber heutiges Tages der Concubinatus abgestellet/ so wird dasjenige/ was die jura civilia denen naturalibus zum besten in sich halten/ auf die Kinder/ welche von ledigen Personen gezeuget seyn/ extendiret.

§. II.

1. durch folgende Heyrath.

DJe erste Art der legitimation geschicht durch folgende Heyrath/ wann nemlich der Vater die Person/ mit welcher er ausser dem Ehestande Kinder gezeuget/ zur Ehe nimmt.

Es

(a) *Struv. Ex. 30, th. 56.* (b) *Carpz. in Crimin. quæst. 64. n. 40, & seqq.*

Es erfordern zwar einige derer Rechts-Gelehrten / daß zu der Zeit / da der Vater das Weib geschwängert / zwischen beyden Personen eine Ehe habe bestehen können: Solchem nach halten sie davor / daß ein ehebrecherisch Kind / wann nemlich ein lediger Mann ein Ehe-Weib / oder ein Ehe-Mann eine ledige Dirne schwängert; oder auch ein von einen Jüden oder Jüdin und einen Christen gezeugtes Kind / wann schon nechst deme auf erfolgte Ehescheidung mit dem unschuldigen Theil / oder da der Jüde oder die Jüdin die Christliche Religion angenommen / unter ihnen die Ehe erfolge / nicht könne legitimiret werden; wie wohl andere auch diesen Kindern den effect der legitimation nicht denegiren: zumahln wenn zur Zeit / entweder der conception, oder der Geburth / oder auch intermedio, eine Ehe habe seyn können. (a)

§. III.

Es kan diese Legitimation geschehen / wann auch die Partheyen ungleiches Standes sind / v. g. wann einer von Adel eine Unadeliche schwängert / und nechst dem heyrathet. Es wird auch die Priesterliche Trauung / [welche zwar / wann die Partheyen bey einander ehelich wohnen wollen / aller dinge nöthig /] nicht erfordert; sondern / wann etwa diese wegen unvermutheten Todes Fall eines derer Verlobten nicht erfolgen kan / so sind die sponsalia de præsenti, jedoch publica, hierzu hinlänglich. (b)

Auch unter Personen ungleichen Standes.

§. IV.

Ferner kan die Trauung auch auf dem Tod-Bette / [wie wohl etliche erfordern / daß so denn Hoffnung zur Genesung übrig seyn müste /] geschehen. (c) Es schadet der Legitimation auch nicht / daß eines derer ledigen Personen sich nach der Schwängerung mit einer andern in eine Ehe eingelassen / welchen falls aber denen Kindern erster Ehe ihr primogenitur-Recht nicht kan entzogen werden. (d)

und auf dem Tod-Bette.

§. V.

Die Kinder / welche solcher gestalt legitimiret werden / sind denen aus einem Ehe-Bette gezeugten fast in allen gleich / dannenhero werden sie auch in denen Statuten unter die voll und wohlbürtigen

Diese legitimatio hebet alle Mängel auf.

(a) *Engel. in Colleg. juris Can. ad tit. qui filii sint legit. n. 11.*
(b) *Mev. 2. Decis. 81.* (c) *Gail. 2. O. 141. n. 8.* (d) *Rumel. ad A. B. p. 1. D. 6. §. 13.*

tigen Kindern begriffen. (a) Es werden ihnen die Geburts-Brieffe/ wegen ihrer ehrlichen Gebnrth/ und zwar mit der Formul/ daß sie aus einem keuschen und reinen Ehe-Bette gezeuget seyn/ ertheilet. Sie werden zur Succession in denen fidei-commis, Majorat und Lehn-Gütern [so gar/ daß auch die Doctores Juris Publ. einen solchen Legitimatum von der Succession in Electoratu nicht ausschliessen (b)] billig zugelassen / wann schon im Lehn-Brieff diese Formul enthalten/ vor sich und seine ehelich gebohrne Kinder/ (c) es sey dann daß durch Gewohnheit oder Land-Ordnungen einanders eingeführet wäre; ferner werden sie zu denen geistl. beneficiis zugelassen/ (d) jedoch können sie bey der Cammer kein Assessorat erlangen. (e)

§. VI.

Die andere Art der legitimation geschicht durch ein Keyserlich rescript oder Com. Palat.

DJe andere Art der Legitimation geschicht per rescriptum Principis, wenn nemlich Keyserl. Maj. selbst [wie sie denn die legitimation derer Fürsten / Graffen und Herren Standes-Kinder keinem Comiti Palatino zu committiren pflegen] oder durch die Comites Palatinos, Krafft ertheilter Gewalt / die von ledigen Personen gezeugte Kinder/ [denn ob zwar einige davor halten / daß auch ehebrecherische und in Blutschande gezeugte Kinder / solcher gestalt könten legitimiret werden/so meinen doch andere / daß es mehr eine dispensation als legitimation sey (f)] aus Keyserlicher Macht und Vollkommenheit in den Stand ehelicher Kinder setzet.

Ob ein Stand des Reichs die unehel. Geburt legitimiren könne.

Ob aber die Chur-Fürsten und Stände des Reichs in ihren Landen ihre Unterthanen legitimiren können/ darinn kommen die Dd. Jur. Publ. nicht über ein. Diejenigen so es bejaen / beziehen sich auf den Praxin imperii, und daß ein und ander Stand dieses Jus zu Zeiten geübet habe. (g) Es ist aber zu besorgen/daß diese legitimation ausser dem territorio des Legitimantis sich nicht erstrecken dürffe / uud ist also pro legitimandis sicherer / daß sie es bey Keyserl. Majestät oder einem Comite Palatino suchen und erhalten.

Ferner wird gefraget / ob ein Potentat seine eigene natürliche Kinder legitimiren könne. Die affirmativam erhärten unterschiedene Exempla in Europa, da Majestäten ihre naturales legitimiret haben. (h)

Ob

(a) *Mev. 7. D. 87.* (b) *Rumel. c. l. §. 12.* (c) *Struv. S. F. c. 9. a 9.* (d) *Engel. in Colleg. I. C. tit. qui filii sint legit. in fin.* (e) *Mynsi. 4. a. 31.* (f) *Schvveder. p. 1. sect. 1. c. 16. n. 10.* (g) *id. cit. loc. n. 8.* (h) *id. cit. loc. n. 9.*

Ob aber ein Comes Palatinus seine eigene natürliche Kinder legitimiren könne/ ist unter denen Gelehrten streitig. (a) Die affirmantes restringiren ihre Meinung dahin / daß es nicht öffters geschehen müste/ wiedrigen falls könte ein Comes Palatinus wegen des Mißbrauchs sich seines *Privilegii* verlustig machen.

§. VII.

Wie die legitimation zu suchen sey.

Anlangend die Art / wie solche legitimation heutiges Tages muß gesuchet werden / so pfleget entweder der Legitimandus selber/ zumahln nach des Vaters Tod/ ja auch bey dessen Lebzeiten/und wieder seinen Willen/ [wiewohl diese legitimatio in des Vatern Guth chen keine Succession auf diesem Fall giebet] oder auch der Vater / bevorab wann die Kinder noch unmündig seyn / unterthänigste Ansuchung darum zu thun. 2. Ist nöthig eine Untersuchung der Sache/ von was Eltern der Legitimandus gebohren/ wie sein Leben und Wandel sey/ und ob er dieser Wohlthat unwürdig / welcher cognition in dem Instrument muß gedacht werden. (b) 3. Erfordern etliche den Consens der Vettern/ zumahln wenn die legitimation ihren effect auf die Succession in ihren Gütern erreichen solte / welches zwar / was die Lehn-Güter anbetrifft/ aller dinge nöthig/ jedoch so viel aber das Erbe anlanget / brauchet es ihres Consenses nicht. Und mögen die Vettern/ welche den Legitimatum zur Succession in ihren Gütern nicht lassen wollen / ihn durch einen letzten Willen davon ausschliessen.

§. VIII.

Was sie würcke.

Die Würckung dieser Legitimation ist / daß sie den Macul der unehelichen Geburt/ und die dieser wegen præjudicirende effectus juris auffhebe. Daß die Legitimati nunmehro in Zünfften und Handwerckern seyn / daß sie / wann nur die legitimation mit des Vaters Consens und zu diesem Endzweck geschehen/die jura suitatis, agnationis und nobilitatis überkommen / und dem Vater/ ja gesamter Vaterlicher Freundschafft in Erb-Gütern/ auch in avitis, ab intestato succediren. [c] In Lehn-Gütern aber können solche Legitimati nicht succediren/wo nicht der Lehn-Herr in einem neuen/oder in einem Erb-Lehn/ auch die Agnaten / und zwar diese in einem ex pacto und providentia so genanten Lehn ihren Consens darzu ertheilet haben. [d] Ja sie kön-

[a] *idem part. spec. sect. 1. c. 7. n. 14. seq.* [b] *Mev. 9. D. 127.*
[c] *Trentacin. l. 1. tit. de legit, resol. 2, n. 18.* [d] *Struv. S. F. c. 9. a. 2. n. 9. seq.*

können den Vater und väterliche Freundschafft nicht einmahl in allodial-Gütern succediren / wann die legitimatio nach des Vaters Tod geschehen / denn das einmahl so fort nach des defuncti Tod erworbene Recht an dessen Verlassenschafft denen Erben nicht mag entzogen werden. Sie schliessen auch nicht aus den Nacherben / welchen der Testator auf den Fall / wann Institutus ohne eheliche Kinder sterben würde / substituiret hat. Ferner werden sie ad dignitates ecclesiasticas nicht gelassen / dürffen auch nicht die Wappen des Geschlechts führen / wann sie nicht in specie darzu habilitiret. Wie wohl sie so denn auch einen Balcken quer durch das Wappen ziehen müssen. (a)

§. IX.

Die dritte Art geschahe durch die reception in numerum decurionum.

DJe dritte Art der Ehrlichmachung geschahe durch die Auffnahme eines unehelichen Menschen in die Zahl derer Decurionum / weil dieses eine mühesame Bedienung war / welches von den wenigsten verlangt wurde / so wolte man die natürlichen Kinder durch dieses beneficium zu Annehmung derselben anreitzen. Eine Tochter aber würde legitimiret / wann sie sich an eine Raths-Person verehelichte. Nachdem aber heutiges Tages es mit denen Raths-Bedienungen bey denen Städten eine andere Bewandniß hat / viel mehr niemand in den Rath pfleget auffgenommen zu werden / welcher nicht ehelich gebohren / eines ehrlichen Wandels und ohne Macul / so gar / daß wann auch die Bürgerschafft einen unehrlichen in den Rath auffnehmen

Solche ist heute nicht gebräuchlich.

wolte / solches die übrigen membra des Raths schwerlich zugeben würden / als ist diese Art zu legitimiren abgangen. Dieses aber ist gar nicht einzuräumen / wie zwar einige Doctores ad l. 3. C. de nat. lib. wollen / daß / wann eine unehrliche Weibes-Person sich verehelichet / sie hierdurch legitimiret werde / gestalt dieser modus legitimandi ausser denen nuptiis naturalis cum decurione im Römischen Rechten unbekant / im übrigen aber noch nicht erwiesen / ob selbiger im Röm. Reich durch eine zu recht beständige Gewohnheit auffgekommen sey / und thut nicht zur Sache / daß / wann zwey ausser der Ehe gebohrne Personen / sich mit einander verehelichen / von ihnen eheliche Kinder gezeuget werden / immassen diese in der Ehe gebohren werden / und ob die Eltern legitimi oder illegitimi seyn / dieses denen Kindern weder hilfft noch schadet. (b)

Der

(a) *Schwed. l. super. cit. n. 12.* (b) *B. de Lyncker. in Comm. ad tit. de his qui sui l. al. juris th. 9. in fin.*

Der XI. Titul.

Von Auff- und Annehmung an Kindes statt.

§. I.

Die Annehmung an Kindes statt ist die dritte Ursach väterlicher Gewalt.

DJe dritte Ursache der väterlichen Gewalt ist die Anwünschung der Kinder / oder die Annehmung an Kindes statt/ [adoptio]. Ob zwar solche bey andern Völckern gebräuchlich / so kan man sie doch denen Römern / in Betrachtung ihrer sonderbahren Form und Würckung / welche sie aus dem Römischen Recht hat/ füglich zuschreiben.

Woher solche.

Es ist die adoptio eine durch die Römischen Gesetze eingerichtete solenne Handlung / wodurch eines an Kindes statt auf und angenommen und gesetzet wird.

Solche wird getheilet.

Sie wird getheilet in die arrogation und in die adoption in specie genand.

In die arrogation und adoption in specie.

Die arrogatio ist eine Handlung/ wodurch derjenige / so nicht mehr in väterlicher Gewalt / vermittelst Landes-Fürstl. Confirmation / von einem frembden zum Sohn oder Tochter / und in die väterliche Gewalt auff- und angenommen wird.

Solche werden beschrieben.

Die adoptio in specie aber ist/ wann jemand eine in väterlicher Gewalt annoch stehende Person / mit autorität und Bestätigung der Nieder-Obrigkeit / an Kindes statt auf- und annimmt; durch diese wird die väterliche Gewalt nicht erlanget / es sey dann / daß solche vom Groß-Vater/ Väter- oder Mütterlicher Linie geschehe.

§. II.

Was an dem / welcher eine adoptiren will / erfordert werde.

ES wird aber von Seiten dessen / der adoptiren wil / erfordert/ 1. daß er eine Manns-Person sey / 2. tüchtig Kinder zu zeugen/ 3. daß er wenigsten 60. Jahr alt / 4. und 18. Jahr älter sey als derjenige/ welchen Er an Kindes statt annehmen wil/ und endlich daß er keine Kinder habe / (a) wiewohl mit hoher Landes Obrigkeit Genehmhaltung auch derjenige/ welcher unter 60. Jahren ist adoptiren kan / gestalt auch aus gewissen Ursachen vergönnet ist / mehrere Kinder als eines anzunehmen. (b) Einem Weibe wird die adoptio nicht verstattet

(a) *Struv. Ex. 3. th. 63.* (b) *l. 15. § 3. ff. de adopt.*

stattet / es sey dann / daß sie ihre leibliche Kinder verlohren habe / und zum Trost eines an Kindes statt auf- und anzunehmen verlange. (a)

§. III.

Die Person welche wird angenommen.

Es kan aber eine Person Männ- oder Weiblich Geschlechts / auch ein Kind unter sieben Jahren (b) [wiewohl in der arrogation der adoptandus über sieben Jahr seyn muß] an Kindes statt auffgenommen werden; die ausser der Ehe gezeugete Kinder kan der natürliche Vater nicht adoptiren / (c) wohl aber die eheliche / welche man vorher aus der Gewalt gelassen / (d)

§. IV.

Die requisita der adoption

Die Form der adoption bestehet darinn / 1. daß so wohl adoptans als adoptandus, derjenige so angenommen werden soll / zugegen seyn / und das negotium in Person / nicht durch einen Bevollmächtigen / und aus freyen Willen verrichten / 2. daß es gerichtlich geschehe; und zwar in der arrogation unmittelbahrer Reichs-Personen wird Keyserl. confirmation erfordert; gestalt auch in der adoptione so in specie genand wird / der natürliche Vater zu gegen seyn muß / wann er sein Kind einem andern in die adoption geben wil; wann aber der adoptans mit dem adoptando einem Reichs-Stand unterworffen / so pfleget die hohe Landes-Obrigkeit oder dero Regierung solche zu bestätigen; wofern aber adoptandus annoch in väterlicher Gewalt stehet / so kan jede Obrigkeit / welche die niedere Gerichte hat / solche verrichten / jedoch daß es nach Sächß. Rechte an Gerichtsstelle geschehe. Ein Reichsstand / welcher eine Herrn Standes-Person zum Kinde auffnehmen wil / hat auch in diesem passu Keyserliche confirmation zu suchen. (e) Wiewohl der Herr von Lyncker in Comment. ad h. l. §. 15. davor hält / daß es bey der Fürstl. oder Gräffl. Regierung geschehen könne: und endlich / daß alles ad acta gebracht und gerichtlich niedergeschrieben werde. (f)

Dieses ist zu erinnern / wann der arrogandus unter vormundschafftlicher [Curatoris] Direction stehet / daß dessen Consens nöthig sey. Gestalt auch / wann ein Unmündiges adoptiret wird / nicht allein des Vormundes Consens nöthig / sondern es muß eine Untersuchung der Sache /

(a) *l. 5. C. de adopt.* (b) *l. 42. ff. eod. l. 2. C. eod.* (c) *l. 7. §. f. C. de Nat. lib. N. 74. §. 3. N. 89. c. 11.* (d) *l. 12. h. t.* (e) *Gail. 2. O. 125.* (f) *B. de Lynck. in C. h. §. 15. in fin.*

Sache/ ob nemlich die adoptio dem Pupillen dienlich / und aus was motiven der adoptans darzu veranlasset worden / vorhergehen; nicht weniger muß er angeloben/daß/wofern das Kind in unmündigen Jahren versterben solte/er dessen gesamtes Vermögen an des Kindes nechsten Erben zurück geben / auch endlich ohn Ursache es nicht enterben oder aus der Gewalt lassen / wiedrigen falls des Kindes Güter/ und von seinem eigenen Vermögen den vierten Theil ihm geben wolle.

§. V.

Die arrogatio und adoptio so vom ascendenten geschicht/ geben die väterl. Gewalt und Geschlechts-Jura.

DJe arrogatio, wie auch die adoptio welche von denen Groß-Eltern geschicht/ geben dem parenti adoptanti die väterliche Gewalt über das angenommene Kind / dem Kinde aber das Recht des Geschlechts nebst dem Erb-Recht [jura familiæ & suitatis] gleich einem leiblich gebohrnen Kinde; so daß es ohne Ursache nicht kan enterbet oder emancipiret/ [aus der Gewalt gelassen] werden. Was aber vom Geblüt und der natürlichen Zeugung entstehet/ solches haben die angenommenen Kinder nicht zu geniessen/ dahero werden sie nicht zum näher Kauff in denen alt-väterlichen Gütern des adoptantis parentis gelassen; sie können auch in fidei commiss und Lehn-Gütern nicht succediren / und ob zwar der adoptatus von einem Raths-Herrn dessen leiblichen Söhnen/ in Betrachtung des Standes / gleich geachtet wird/ (a) so überkommt doch eine Person bürgerlichen Standes den Adel nicht/ wann schon einer von Adel / nemlich ein Groß-Vater seiner Tochter / so an einer bürgerlichen Person verheyrathet / Kind an Kindes statt angenommen hat. (b) Die adoptio, welche von einem fremden geschihet / induciret keine väterliche Gewalt / sondern es wird der adoptatus in des adoptantis Hauß als ein Kind gehalten und erzogen. Er kan auch diesen seinem Vater ab intestato erben. (c) Dergleichen Erb-Recht aber hat derjenige nicht zu geniesen / welcher von jemanden als Kind erzogen und gehalten worden / weiln der blosse Wille eines privati, wann nicht die zu Recht erforderte requisita hinzu kommen/ keine adoption machet.

Nicht aber das Recht so wegen des Geblüts entstehet.

§. VI.

Die adoptio wird dissolviret

ENdlich kan die Auffhebung [dissolutio] derjenigen adoption welche eine väterliche Gewalt induciret / ohne Consens und Willen des adoptati, nicht geschehen/ es habe dann der Vater dieser wegen rechtmäßi-

(a) *l. 13. 35. ff. h. t.* (b) *B. d. Lynck. ad h. l. §. 16.* (c) §. 2. *l. de adopt.*

mit consens des adoptati.

mäßige Ursachen. Was aber die dimision aus väterlicher Gewalt eines unmündigen arrogati anbelanget / so kan solches ohne wichtige Ursachen nicht emancipiret werden; wiedrigen falls muß der arrogirende Vater dem Kinde nicht allein sein eigen Guth / sondern auch vom proper Vermögen den 4.ten Theil ihm zukommen lassen. Dergleichen Bewandniß hat es / wann ein Vater dieses sein angenommenes Kind enterbet / es mag nun dieses aus rechtmäßigen Ursachen geschehen seyn oder nicht.

Ein unmündiges arrogirtes Kind kan ohne wichtige Ursachen nicht emancipiret werden.

§. VII.

Ob nun zwar die adoptio heute zu Tage nicht so sehr üblich; so ist doch solche niemanden verwehret; gestalt derselben unterschiedliche Exempla so wohl unter Standes-Personen / als unter Leuthen bürgerlicher condition, vorhanden / dann dasjenige Recht / was einmahl in einer Republic auffgenommen ist / wird nicht durch einen nicht Gebrauch [per non usum] sondern durch einen wiedrigen Gebrauch / welcher / so viel die adoption betrifft / bißhero sich nicht findet / und anders nicht / auffgehoben.

Die adoptio ist noch heutiges Tages gebräuchlich.

§. VIII.

Dahingegen ist die Einkindschafft [unio prolium] üblicher und an vielen Orten gebräuchlich: weiln aber diese Gewohnheit in Teutschland nicht universal, so halten einige davor / daß / wer sich auf solche beziehet / selbigen der Beweiß obliege. (a) Es ist aber die Einkindschafft eine nach denen Gesetzen abgefassete und von hoher Obrigkeit / auf vorhergehende Untersuchung und ertheiltes decret / bestätigte Handlung / wodurch Kinder unterschiedener Ehen von ihren Eltern / so viel die Kindschafft und das Erbrecht / in regard ihrer Eltern / betrifft / einander gleich gemacht werden / als wenn sie aus einer Ehe gezeuget wären. Diese Einkindschafft wird von denen Eltern auffgerichtet / wann sie sich weiter verehelichen wollen / oder auch wohl bey schon vollzogener Ehe / und da eines oder das andere / oder alle beyde / Kinder erster Ehe haben / unter ihren ehelichen [wie wohl eine Mutter ihre natürliche Kinder vereinigen kan / keines weges aber ein Vater wann er eheliche Kinder hat] Kindern auch Kindes Kindern / und denenjenigen / welche sie hoffen künfftig zu überkommen; und ist in denselben enthalten / wie auf erfolgte Todes-Fälle ihren Eltern und Stieff-Eltern beyderseits Kinder erben sollen.

Die Einkindschafft ist gebräuchlicher.

Ihre Beschreibung.

Die Personen welche solche auffrichten.

Unter welchen und worüber-

(a) *B. de Lyncker. in Comm. ad tit. de adopt. §. 9.*

Die

Die Art und Form der Einkindschafft bestehet in folgenden: Dero Art und Form.
1. pflegen die Ehe-Leuthe sich miteinander zu vergleichen/ auf was Art und Weise eines des andern Kinder erster Ehe zur Succession in seine Güter zu lassen wolte: es ist aber nicht nöthig/ daß/ wann beyde Ehe-Leuthe Kinder erster Ehe haben/ entweder die Zahl der Kinder gleich sey/ oder daß dasjenige/ welches mehr Kinder hat/ auch mehr Vermögen habe/ wann nur keines der Kinder erster Ehe in seinem Pflicht-Theil/ oder um ein merckliches/ verkürtzet wird/ welchen falls denen læsis per querelam inofficiosi oder per restitutionem in integrum succurriret wird/ immassen dieses zu verhüten/ denen Kindern/ so an der Zahl weniger/ und deren Eltern Vermögen grösser als des andern Ehe-Gattens Vermögen ist/ etwas zum Voraus pfleget gesetzet zu werden. Vor das 2. wird die Obrigkeit/ keines weges ein Notarius, unter welchen die paciscirende Eltern ihre wesentliche Wohnung haben/ um die Bestätigung dieser Handlung geziemend imploriret/ diese aber soll 3. derer unmündigen Kinder tutores und Curatores, auch ihre nechste Blutsfreunde vorfordern/ und Nachfrage thun/ ob sie wieder die projectirte Vereinigung etwas erhebliches anzubringen haben/ hierauff soll 4.tens die Obrigkeit die gantze Sache/ ob die vorseyende unio schädlich/ oder ob solche denen gesamten Kindern vorträglich/ auch zu Stifftung bessern Vertrauens zwischen denen Ehe-Leuten/ nicht weniger zwischen denen Stiff- Eltern und Stieff-Kindern/ dienlich sey/ genau untersuchen: wann nun kein Bedencken dabey sich findet/ so erfolget 5.tens das Decretum oder die Genehmhaltung der Obrigkeit/ und 6. dero confirmation/ endlich und zum 7.ten ist nöthig/ daß alles ad acta gebracht und gerichtlich nieder geschrieben werde. Von welchen solennitäten Carpz. 5. Respons. 6. mit mehrern handelt. Wobey zu erinnern/ daß/ wo eines oder das andere von vorstehenden requisitis nicht in acht genommen ist/ die unio null und nichtig sey. Wann solche nicht beobachtet/ so ist die Einkindschafft null und nichtig.

Nun erstrecket sich zwar der effectus auffgerichteter union nicht so weit/ daß die mit einander vereinbarte Kinder eines dem andern succediren/ immassen einige davor halten daß nicht einmahl expresso pacto die successio auf diesen casum könne extendiret werden; oder daß ein per unionem angenommenes Kind vor eines Meisters Sohn pasiren könne; oder daß/ wann zweene Brüder zugleich in einem Collegio vigore statuti nicht stehen sollen/ solches von denen zusammen Wie weit sich solche erstrecke oder nicht.

gebrachten Kindern zu verstehen sey: (a) limitata enim causa producit limitatum effectum: indessen aber bringet die Einkindschafft eine reciprocam successionem in denen Erbschafften / keines weges Lehn oder fidei-commiss. Gütern / zwischen den Eltern und Kindern mit sich: Es erstrecket sich aber dieses Erb-Recht keines weges auf der Groß-Eltern oder seitwerts Bluts-Freunden ihr Vermögen / gestalt zwischen denenselben und denen vereinbarten Kindern keine successio statt findet. Ob nun zwar die nach denen requisitis legalibus auffgerichtete Einkindschafft von denen Eltern nach eigenen Willen nicht kan auffgehoben werden. [Wiewohl nicht zu läugnen / daß die paciscirenden mit Genehmhaltung aller Interessenten solche einiger massen endern / reformiren und wohl gar auffheben können / gestalt auch die Eltern wegen Uudanckbarkeit der Kinder solche zu revociren befugt / und absonderlich / wann eines oder das andere mit approbation der Obrigkeit / auf vorhergehende Untersuchung der Sachen / geschicht.] so haben doch dessen ungeachtet die Eltern Macht und Recht / unter ihren Kindern einen letzten Willen / wie und auf was Art und Weise die Güter unter ihnen sollen getheilet werden / auffzurichten / jedoch daß sie nicht gefährlicher Weise darinn disponiren / und entweder denen angewünschten Kindern das wenigste / ihren leiblichen Kindern aber das meiste darinn zuwenden / oder die union gar auffheben. (c) wiedrigen falls die successio ab intestato mit Hindansetzung des Testaments statt finden müste. Im übrigen halten einige davor / wofern in folgender Ehe keine Kinder gezeuget / oder dieselbe bey Lebzeiten der Eltern verstorben / daß die Einkindschafft so dañ erloschen sey; es wäre dañ / daß die unio expresso pacto auf die Kinder voriger Ehen / es möchten Kinder in der letzten Ehe erfolgen oder nicht / gerichtet; immassen zu ihrer Gültigkeit gnug ist / daß in Hoffnung künfftiger Kinder solche beliebet / und nach allen requisitis abgehandelt worden.

sie kan von denen Eltern nicht aufgehoben werden.

Auusser in gewissen Fällen.

Es behalten die Eltern testamenti factionem.

Sie zerfället / wenn keine Kinder erfolgen.

(a) *Mev. ad jus lub. l. 1. tit. 1. art. 5. n. 17.* (b) *B. de Lynck. in Comm. ad tit. de adopt. th. 24.* (c) *Mev. ad jus Lub. l. 2, tit. 1. n. 114.*

Der

Der *XII. Titul.*

Auf was Weise die väterliche Gewalt auffgehoben wird.

§. I.

Die väterl. Gewalt wird auffgehoben durch den Tod.

DJe väterliche Gewalt wird auffgehoben/ 1. durch den Tod des Vaters oder Groß-Vaters/ jedoch wofern nach Absterben des Groß-Vaters/ die Enckel von väterlicher Gewalt frey werden sollen/ so ist nöthig / daß entweder der Sohn verstorben / oder vom Vater durch die emancipation aus väterlicher Gewalt dimittiret sey / wiedrigen falls kommen die Enckel nach des Groß-Vaters Tode in ihres Vaters Gewalt. An einigen Orten fallen die Kinder nach des Vaters Absterben in der Mutter Gewalt. (a)

§. II.

2. durch Standes Verringerung.

WAnn Eltern oder Kinder in die Sclaverey gerathen / oder das Reichs-Bürger-Recht verliehren / gestalt auch heute zu Tage/ durch die Reichs-Acht / wann Eltern oder Kinder darinn erkläret seyn / die väterliche Gewalt auffgehoben wird. Welches aber auf die fustigation oder Landes-Verweisung nicht zu extendiren / immassen verwiesene Eltern ihre Kinder in der Gewalt behalten. (b)

§. III.

3. durch Erlangung hoher Ehren Stellen.

DRittens durch Erlangung gewisser Ehren-Stellen und hoher Bedienung wird ein Sohn von väterlicher Gewalt frey. (c) welches die Doctores heutiges Tages auf Fürstl. Hoffräthe extendiren. (d) Die Doctor Würde aber oder der Adel-Stand / welchen ein Sohn erlanget hat / heben noch jetzo die väterliche Gewalt nicht auf. (e) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit den Soldaten- oder den Geistlichen Stand / worein sich ein Kind begiebt ; wiewohl die Bischöffliche Würde frey macht. (f) Ob nun zwar durch die Würde die väter-

(a) *B. de Lynk. in Comm. ad tit. de adopt. n. 28.* (b) *id. in anal. ad §. 1. I. Q. M. P. P. solv.* (c) *l. f. C. de decur. junct. Nov. 81. c. 2.* (d) *B. de Lynck. in anal. ad inst. n. §. 4.* (e) *Carpz. 2. 10. 4.* (f) *B. de Lynck. cit. loc. sb. 28.*

väterliche Gewalt auffgehoben wird / so ist doch solches nur de onerosis, und so weit die Gewalt dem Kinde schädlich ist / zu verstehen / so daß er nicht mehr dem Vater / sondern ihm selbsten / erwerbe / auch berechtiget sey / einen letzten Willen auffzurichten. Im übrigen / und in welchen Fällen aus der väterlichen Gewalt denen Kindern ein Vortheil zustehet / daß sie nemlich ipso jure des Vatern Erben seyn / ohne expression der Ursachen nicht mögen enterbet werden / ꝛc. In solchen und dergleichen Fällen werden sie als Kinder / so in väterlicher Gewalt stehen / geachtet. (a)

§. IV.

4.tens durch die emancipation oder Loßzehlung.

Zum 4.ten durch die Loßzehlung oder emancipation: ob zwar diese jetzo nicht gebräuchlich / so ist doch niemanden verwehret / seine Kinder noch heutiges Tages zu emancipiren / absonderlich wann Kinder die gleichmäßige jura derer auser der Gewalt stehenden / genieſsen wollen / immassen unter Herren Standes-Personen einige exempla nachgesuchter emancipation bey denen Doctoribus befindlich / (b)

Ein Vater kan / sein Kind zu emancipiren / nicht gezwungen werden.

Es kan aber ein Vater wieder Willen nicht genöthiget werden / sein Kind zu emancipiren [wie wohl einige Abfälle im Römischen Recht als im l. 1. §. 3. l. fin. si a. par. man. l. 32. de adopt. l. 12. C. de Episc. aud. zu befinden] oder demselben die Absonderung [separationem] von väterlicher Familie zu verstatten; zumahln wann das Kind von übler Art / oder der Vater zu seiner Handthierung des Kindes Arbeit benöthiget wäre. (c) Dahingegen kan auch ein Vater seine Kinder wieder ihrem Willen / weiln sie die jura suitatis & familiæ bey der emancipation einbüssen / noch heutiges Tages nicht / auch nicht ad unum actum alleine / emancipiren / (d) im übrigen muß diese Loßzehlung von der Obrigkeit und mit derselben approbation, an einigen Orten vermittelst Rescripts hoher Landes-Obrigkeit / geschehen / wie wohl solche auser denen Gerichten und an Feyertagen nach Römischen Recht kan verrichtet werden.

die emancipatio muß vor der Obrigkeit geschehen.

Die Würckung derselben.

Nach geschehener emancipation ist ein Sohn von väterlicher Gewalt frey / und wie er nunmehro an denen hiernechst erworbenen Gütern das dominium mit völliger Nutzung und freyer administration hat; es wäre dann daß der emancipatus die majorennität noch nicht

(a) *Sande lib. 2. tit. 7. d. 5.* (b) *B. de Lynck. in anal. ad tit. de adopt. & in Comm. ad eund. tit. 25.* (c) *B. de Lynck, ad tit. de adopt. §. 25.* (d) *id. c. l.*

nicht erreichet hätte / in welchem Fall dem Vater über den unmündigen Sohn die Tutel zustünde ; ferner auch testiren kan : also verliehret er hingegen die jura suitatis, und was nach Römischen Recht davon dependirte / jedoch behält er das Recht seinem Vater einsten zu erben/gestalt ihm solches so wohl ex jure prætorio, ex edicto unde liberi, als ex Nov. 118. zustehet.

Die Sonderung von väterl. Familie ist stat der emancipation.

Ob nun zwar / wie oben gemeldet / diese Art der Loßlassung von väterlicher Gewalt heutiges Tages nicht viel gebräuchlich / so wird doch an deren statt gerechnet/ wann Kinder mit Zulassung ihres Vaters ihre eigene Haußhaltung und Nahrung anstellen / und sich vom Vater scheiden ; gestalt die Sonderung von väterlicher Familie/ wann auch solche gerichtlich nicht geschehen / so wohl Söhne als Töchter/ nur daß sie die majorennität erreichet haben/ nach Sächßischen Rechten/ [an einigen Orten aber ist es nicht hinlänglich/ (a)] von väterlicher Gewalt befreyet / so / daß ein Vater seinen Kindern die Mütterliche Güter auszuantworten schuldig/ (b) Was die Ehe der Kinder anbelanget / so bringen zwar einiger Orten Gewohnheiten mit sich / daß Kinder durchs Verheyrathen/ oder nach denselben/ von väterlicher Gewalt frey werden/ (c) gestalt auch nach Sächßischen Rechten / eine verheyrathete Tochter / wann sie schon bey ihrem Vater / und an seinem Tisch ist / nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet / und nach Absterben ihres Mannes derselben nicht wieder unterworffen wird. (d)

Nicht aber die Ehe.

Im übrigen aber hebet die Ehe blosser Dinge die väterliche Gewalt nicht auf/ (e) immassen nach Sächßischen Recht ein verheyratheter Sohn / welcher bey seinem Vater wohnet / und an seinem Brod isst/ aber durch Bestellung seiner eigenen Haußhaltung sich nicht gesondert/ väterlicher Gewalt unterworffen bleibet / dahero der Vater das Mutter-Guth ihm auszuantworten nicht schuldig. (f) Dieses ist zu notiren / daß die Sonderung / oder wo es herkommens / die Ehe / von väterlicher Gewalt/ so weit solche denen Kindern beschwerlich / keines weges in denen Fällen worinn die Kinder einigen Vortheil von der väterlichen Gewalt haben / frey mache. (g)

Die Unart danckbark. restituirt die väterl. Gewalt.

Im übrigen ist anzumercken / daß wann ein auf diese oder jene

(a) *Sand. lib. 2. tit. 7. d. 6.* (b) *Carpz. 2. 10. 5.* (c) *idem cit. loc. d 5.* (d) *Carpz. 2. 10. 2.* (e) *Brun. 2. d. 42.* (f) *Carpz. cit. loc. d. 3. in responso subjecto.* (g) *Sandel. supra cit.*

Art von väterlicher Gewalt befreytes Kind/undanckbar wird/ solches in die Gewalt wieder verfalle. (a)

Der *XIII. Titul.*

Von der dritten Abtheilung der Personen.

§. I.

Die dritte Abtheilung der Personen / in Bürger und Fremde.

Es ist noch übrig die **dritte** Abtheilung der Personen in regard **des Stadt-Wesens** / [respectu habito ad Civitatem] und werden auch solchem **nach** die Personen [1.] in Bürger [cives] und [2.] in fremde [peregrinos] die das Bürger-Recht nicht haben / getheilet. Man kan aber / so viel das Römische Reich teutscher Nation betrifft / in dieser Theilung Absicht nehmen / entweder auf das **Reichs-Bürger-Recht** / oder auf das Bürger-Recht einer jeden particularen **Stadt** im Römischen Reiche: so/daß in Betracht des **ersten** die Personen entweder das Reichs-Bürger-Recht haben : immassen alle Unterthanen des heiligen Römischen Reichs/ unerachtet sie aus unterschiedenen Kräißen uud Herrschafften seyn/ dennoch einerley Reichs-Bürger-Recht geniessen/ und einer den andern vor einen Mitbürger zu halten hat : oder von diesem Reichs-Bürger-Recht ausgeschlossen seyn : als Frantzosen/Spanier und andere Nationes Europæ. In Betracht des Bürger-Rechts einer jeden Stadt in Teutschland/nennet man diejenigen Bürger / welche **Glieder** / [membra] einer gewissen Stadt seyn. Fremde aber werden diejenigen genannt / welche **dasselbe** Burger-Recht nicht haben / solcher gestalt ist ein Bürger / v. g. aus Leiptzig / in allen übrigen Städten Teutschlandes ein Fremder. Ob nun zwar in der Abtheilung der Personen in cives & peregrinos auf das **Reichs-Bürger-Recht** hauptsächlich gesehen wird ; so lässet sich doch selbige auch auf das Bürger-Recht einer jeden Stadt / sie sey dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworffen/ füglich appliciren ; gestalt auch die Doctores in Abhandlung dieser materie mehren Theils auf das *municipal*-Recht Absicht machen.

Die Bürger sind entweder des Reichs Bürger/

oder Bürger einer gewissen Stadt.

(a) *l. un. C. de ingr. lib.*

§. II. Das

§. II.

DAs Bürger-Recht pfleget man zu erlangen 1. durch die Geburt; worinn man nach Römischen Recht nicht sahe auf die Stadt/ worinn der Vater das Bürger-Recht gewonnen hatte/ oder sich aufhielte/ sondern auf den Ort seiner/ des Vaters **Ankunfft**. [ad locum originis] Heut zu Tage haben die Kinder das Bürger-Recht derjenigen Stadt/ wo der Vater Bürger ist/ es mag nun das Kind in der Stadt gebohren seyn/ oder an einem andern Ort/ wann etwa ein schwangers Weib auf der Reise begriffen/ und unter Weges gebieret. (a) Hätte aber der Vater an einem gewissen Ort das Bürger-Recht noch nicht gewonnen/ oder wenigsten mit beständiger Wohnung irgend wo sich nicht niedergelassen/ so müste man dem Kinde das Bürger-Recht desjenigen **Ortes**/ woher sein Vater bürtig/ beylegen. Immaßen auch die unehelichen Kinder die Geburts-Stadt der Mutter [originem matris] folgen. (b) Dieses jus originis war nach Römischen Recht immutabel/ (c) so gar/ daß wann auch jemand an einem andern Orte das Bürger-Recht gewonnen/ er der Verbindlichkeit gegen seine Vaters-Stadt sich nicht entziehen könte. Heutigs Tages aber hören diese effectus, sowohl was die Nutzbarkeit als die Beschwerung betrifft/ auf/ so bald man in einer andern Stadt zum Bürger-Recht gelassen. (d) Wiewohl man noch jetzo auf den Ort der Geburt/ sowohl wegen der Erbfälle/ als des fori, oder/ wo jemand als Beklagter stehen muß/ zu sehen hat/ so lange an einem andern Ort die wesentliche Wohnung nicht angestellet; dergleichen Bewandniß hat es/ wann man nicht eigentlich weiß ob jemand sein domicilium an einem andern Ort constituiret habe oder nicht. (e)

Das Bürger-Recht wird erlanget durch die Geburt.

Vor das 2. erlanget man das Bürger-Recht durch eine reception, und zwar auf diese Art das Bürger-Recht zu erlangen/ solches ist im Römischen Reich durchgängig/ man pfleget es zu nennen/ das **Bürger-Recht gewinnen**. Ob nun wohl die Macht einem Orte oder einer Gemeine **das Stadt-Recht** zu geben/ de reservatis Keyserlicher Majestät ist/ oder von denen Rechten der Majestat/ welche der Keyser ohne Zuziehung und Einwilligung der Reichs-Stände zu exerciren pfleget/ gestalt auch bey denen publicisten zweiffelhafft/ ob ein

Vor 2. durch eine reception.

Das Stad-Recht zu geben stehet dem Keyser zu.

Das Bürger-Recht dem Stadt-Rath.

(a) *Carpz. l. d. l.* (b) *l. 2. §. 2. ff. ad municipal.* (c) *l. 4. & 5. C. ad municipal.* (d) *Struv. Ex. 9. th. 19.* (e) *id. c. l.*

ein Reichs-Stand einem Orte Stadt-Recht geben könne: So ist doch dieses unstreitig / daß eine jedwede Stadt-Obrigkeit befuget / ja verbunden sey / [es wäre denn Sache / daß sie dißfalls **wichtige Ursachen** hätten / einen nicht auf- und anzunehmen / *vid. Ref. Gr El. Sax. A. 1609. tit. Justizen* **Sachen** *p. 589*] einem jeden der es begehret / in ihre Stadt auffzunehmen / und ihm das Bürger-Recht mitzutheilen / (a) nur daß recipiendus nicht sey unter denen verbothenen Personen. Dergleichen sind [1.] Ketzer / wie wohl niemand von einer derer im Reiche geduldeten und approbirten Religionen darunter zu rechnen / und also vom Bürger-Recht wegen wiedriger Religion / welcher er zugethan / nicht mag ausgeschlossen werden / es wäre dann / daß bey einigen Städten ein anders hergebracht / gestalt viele Städte in Sachßen und Brandenburg keinen Papisten / dahingegen andere in denen Keyserl. Erb-Ländern keinen Lutheraner und Calvinisten auffnehmen. Vor das [2.] in die Acht Erklärete. (b) [3.] Juden / immassen das Recht einem Juden in eine Stadt auffzunehmen / oder im Lande solchen zu dulten / ad regalia gehöret / und hoher Landes-Obrigkeit zustehet; Policey-Ordnung zu Franckfurt de Anno 1577. tit. 20. § 1 indessen aber meinen einige / daß eine Stadt-Obrigkeit gar wol einem Juden erlauben könne / auf **wenige** Tage in der Stadt sich auffzuhalten / (c) dann es ist ein Unterscheid / einem Juden einen beständigen Auffenthalt / oder das Bürger-Recht geben / und einem Juden vergönnen / daß er wegen Handel und Wandel einige Tage in einer Stadt sich auffhalten möge. [4.] Werden auch nicht auf- und angenommen / Leibeigene: an einigen Orten vermögen die Statuta / daß wann Eigenbehörige eine gewisse Zeit ungehindert und unbesprochen als Bürger gelebt / sie dadurch vom Eigenthum frey werden. [5.] Anrüchtige / zumahln wann sie infamia juris, wie man es zu nennen pfleget / laboriren / wiewohl derjenige / welcher das Bürger-Recht schon erhalten / es dadurch nicht verliehret. (d) [6.] Ziegeuner und dergleichen liederliches Gesindlein / von denen man nicht weiß / von welchem Orte sie herkommen. [7.] Ist in denen Reichs-Gesetzen verbothen / die Pfal-Bürger zu recipiren. Man nennet aber diejenigen **Pfal-Bürger** / welche an einem andern Orte das Bürger-Recht zu gewinnen

Einige werden nicht darzu gelassen / als 1. Ketzer.

2. Banniti

3. Juden.

4. Leibeigene.

5. Anrüchtige.

6. liederliche Leuthe.

7. Pfalbürger.

(a) *Struv. Ex. 50. th. 50.* (b) *Gail. de P. P. libr. c. 2. n. 10.* (c) *Mev. 8. d. 350.* (d) *Richter. ad Auth. habita ne filius pro patre p. 177.*

winnen suchen/da sie doch an den Orte/wo sie wohnen und das Bürger-Recht erlanget haben/ mit wesentlicher Wohnung bleiben; Zu dem Ende daß sie denen bürgerlichen oneribus in beyden Städten sich entziehen/ jedoch die commoda des Bürger-Rechts an beyden Orten genieſſen mögen. (a) Im übrigen aber ist gebräuchlich/ [1] daß derjenige/ welcher das Bürger-Recht gewinnen wil/ glaubwürdige Kundschafft seiner Geburt/ Lebens und Wandels/ und ob er mit gutem Willen seiner vorigen Obrigkeit dimittiret sey/ beybringe. [2.] ein gewisses Burger-Geld/ nach eines jeden Orts herkommen/ gemeiner Stadt zum besten/ erlege. (b) [3.] Vermittelst Cörperlichen Eydes/ welcher denen honoratioribus pfleget erlassen zu werden/ und man mit einem blossen Handschlag/ auch öffters durch einen Gevollmächtigten/ zu frieden ist/ dem Stadt-Rath zum Gehorsam/ Treue und Beobachtung gemeiner Stadt-Gesetze/ zu Abstattung gemeiner onerum/ und daß er seinem Vermögen nach/ gemeiner Stadt Nutzen und Frommen suchen/ den Schaden aber abwenden wolle/ sich verbindlich mache. [5.] Hierauff sich in die Matricul einzeichnen lasse.

Was erfordert werde zu Erlangung des Bürger-Rechts.

§. III.

VOn denen Bürgern sind die incolæ oder Einwohner unterschieden. (c) Es sind aber incolæ, so zwar ihre Wohnung in einer Stadt auffgeschlagen/ aber das Bürger-Recht nicht erlanget haben/ ob nun zwar solche die gemeine onera, [Bürden] mit tragen müssen/ es sey dann/ daß sie mit dem Stadt-Rath sich auf ein gewisses diß-falls verglichen haben/ so werden sie doch zu denen öffentlichen Ehren-Aemtern nicht gezogen/ und haben über deme das gemeine Recht an Weide/ Holtzung/ Handel und Wandel/ und dergleichen/ nicht so vollkommen als die Bürger zu genieſſen. Man pfleget aber heutiges Tages einen incolam nicht lange/ an einigen Orten sind es 3. Monathe/ zu dulten/ sondern er wird zu Gewinnung des Bürger-Rechts/ allem falls durch Zwang-Mittel/ als Pfändung/ Arrest oder Gefängniß/ angehalten/ (d) nnd bey beharrlicher Widersetzlichkeit aus der Stadt geschaffet/ (e jedoch ist solches nicht von denen/ welche wegen ihrer Fürstl. Bedienung in der Stadt sich auffhalten/ zu verstehen; (f) hat es seine Abfälle.

Einwohner sind von Bürgern unterschieden.

Solche werden nicht lange geduldet.

Solches

(a) *Myler. ad A B. p. 2. d. 5. th 3. lit. n.* (b) *Mev. ad jus Lub. p. 1. tit. 2. ad rub. n. 28.* (c) *Mev. 2. d. 160. n. 2.* (d) *id. 4. d. 194.* (e) *id. 4. d. 194.* (f) *id. ad jus Lub. p. 1. tit. 2. art. 2. n. 34.*

Bey Fürstl. Bedienten und einigen andern.

es mag auch auf diejenige / so wegen Pest / Krieges-Gefahr / Verfolgung / und andern dergleichen Ursachen in einer Stadt Zuflucht nehmen / und daselbst sich auffhalten / nicht gezogen werden / allermassen man dieselbe / so lange diese Ursache währet / zu Gewinnung des Bürger-Rechts / nicht nöthigen / wie wohl sie / zu Abschwerung des Eydes / welches man juramentum assecurationis nennet / und vom Homagio unterschieden / daß sie was zu Erhaltung gemeiner Sicherheit nöthig / beytragen / und gemeiner Stadt treu seyn wollen / mögen angehalten werden. (a) Hätte aber die Obrigkeit einen incolam, welches zu Zeiten gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Schutz-Geldes / zu geschehen pfleget / in ihre Stadt einmahl auffgenommen / so möchte der Rath solchem hiernechst zu Gewinnung des Bürger-Rechts / ohne Ursache nicht nöthigen. (b) Von denen incolis sind die advenæ,

Ankömmlinge sind von denen incolis unterschieden.

Ankömmlinge zu unterscheiden / welche gewisser Verrichtung halber / als ihre Schulden einzufordern / gute Freunde zu besuchen / in einer Stadt auf eine Zeitlang verharren / nicht aber daselbsten beständig bleiben wollen: ob nun zwar diese wegen ihrer daselbst getroffenen Handlungen und Contracten vor denen Stadt-Gerichten stehen müssen / auch wegen ihres daselbst begangenen Verbrechens bestrafet werden mögen / so sind sie doch von denen bürgerlichen Beschwerden frey / es währe dann / daß sie bürgerliche Handlung trieben / und ihre Nahrung daselbst sucheten. (c)

§. IV.

Die Bürger müssen die Stadt-Beschwerden tragen.

Sie haben die Stadt-Gerechtigk. zu geniessen

Wie nun ein Bürger schuldig ist / die bürgerlichen / so wohl personal- als real onera zu tragen / wovon in folgendem Capite mit mehrern soll gehandelt werden / also hat er alle Freyheiten / Privilegia und Gerechtigkeiten der Stadt / auch gemeine Stadt-Güter / an Wiesen / Holtzung / Trifften / Wasser / und dergleichen / zu geniessen. Er mag auch sonsten handel und wandel / auch alle zuläßliche bürgerliche Nahrung treiben; und kan von denen Ehren-Aemtern / wann er vor andern darzu qualificiret / bey vorkommenden Vacantzen / ohne Ursache nicht ausgeschlossen werden; dergleichen Recht aber haben die incolæ, wie oben gemeldet / nicht zu geniessen / (d) wobey einem Bürger unverwehret ist / das Bürger-Recht / auch ohne des Raths Einwilligung / auf

Das Bürger-Recht kan man fahren lassen und die Wohnung endern.

(a) *id. 5. d. 240. n. 3.* (b) *id. 4. d. 85.* (c) *Brun. ad l. 22. §. ad Municip. n. 5.* (d) *Zahn ichnogr. mun. C. 90. n. 17.*

aufzugeben / sein gesamtes Vermögen zu verkauffen / und anders wo sich hinzuwenden / (a) jedoch daß es nicht zur Unzeit / v. g. bey anscheinender Gefahr einer Belägerung / geschehe / und daß er wegen der Nachsteuer / Abzug-Geldes und anderu rückständigen Schulden sich abfinde / wiedrigen falls kan man seine Person / als auch Güter arrestiren. (b) So lange nun ein Bürger von der Pflicht / womit er gemeiner Stadt verbunden / sich auf ordentliche Weise nicht frey macht / so ist er / seines discessus / und daß er gemeine Stadt-Gerechtigkeit nicht mitgenossen / unerachtet / schuldig alle onera mit zutragen. Ob aber jemand aus der Stadt ziehen / und gleichwohl das Bürger-Recht behalten / auch in einer andern Stadt Bürger werden könne / solches ist etwas ungewöhnliches / zumahlen in Teutschland / und in solchen Fällen / da der Wegziehende in einer fremden Herrschafft und Stadt das Bürger-Recht annimmt / wie oben von denen Pfal-Bürgern etwas schon erwehnet: es kan aber / wann kein Statutum, so es verbieten / vorhanden / mit Genehmhaltung voriger Obrigkeit / und gegen Abtrag derer Gemeinden Beschwerden / einer sein Bürger-Recht conserviren / und solches in beyden Städten geniessen. (c) Einer Obrigkeit aber ist nicht vergönnet / ihren Bürgern ohne Verschulden / das Bürger-Recht zu nehmen / (d) wiewohl ein delinquent wegen seines Verbrechens wohl gar aus der Stadt kan verwiesen werden. Dieses ist niemand verwehret / an zween ja wohl an mehrern Orten Güter zu haben / jedoch daß er der Obrigkeit jedes Orts die darauff hafftende onera richtig abstatte / wofern aber die Statuta zu Besitzung derer unbeweglichen Güter einem Fremden nicht zulassen / so bleibet es billig darbey / gestalt auch die Gewohnheit gültig / daß ein Unterthan **ohne Einwilligung** seiner Obrigkeit die Stadt nicht verlasse / oder anderswo sich hinwende. (e)

Solches hat seine Abfälle.

Ob einer in zween Städten Bürger seyn /

oder an zween Orten Güter besitzen könne.

§. V.

Ferner ist zu wissen / daß die Bürger entweder als eintzele Personen considériret werden / oder als solche / die in Collegiis, Zünfften und Innungen stehen; es dürffen aber die Bürger keine Zunfften [Collegia] auffrichten / und halten / wann solche nicht von hoher Lan-

Zünfften und Innungen sind vergönnet.

des-

(a) *Gail. 2. obs. 36. n. 4.* (b) *Gail. de arrest. c. fin. n. 12.* (c) *l. 5. & 6. §. 2. l. 27. ff. ad Municip. Mev. ad jus Lub. p. 1. tit. 2. art. 2. n. 83. & seq.* (d) *Mev. cit. l. n. 79.* (e) *Mev. ad jus Lub. c. l. n. 70.*

des-Obrigkeit/ an einigen Orten aber von der Stadt-Obrigkeit/ confirmiret und bestätiget seyn. Wie und auf was Art aber dergleichen Zünffte gewisse Articul abfassen / wie weit deren Gültigkeit sich erstrecke / auch auf was Masse ihnen die cognitio und Untersuchung derer Handwercks-Sachen zustehe / auch sie die Verbrechere zu bestraffen befuget/ solches ist Tit. 2. §. 31. p. 32. & seq. weitläufftig ausgeführet. Dieses ist allhier zu erinnern/ daß die Zünffte öffters das jus prohibendi haben/ das ist/ daß sie denenjenigen / welche nicht Zunfftgenossene/ und gleichwohl die der Zunfft zugehörige Arbeit und Handlung treiben wollen/ solches untersagen/ und Obrigkeitliche Hülffe wieder die Verbrechere imploriren können. (a)

Solche haben das jus prohibendi.

Der *XIV. Titul.*

Von der Stadt-Obrigkeit und deren Rechte.

§. I.

Die Stadt-Obrigkeit ist nöthig.

DJe Bürgerschafft zu regieren / ist nöthig / daß eine gewisse Stadt-Obrigkeit darzu bestellet werde/ solche pfleget aus der Bürgerschafft durch ordentliche Wahl erwehlet/ und von der hohen Landes-Herrschafft zu ihrem Amt confirmiret werden.

§. II.

Einige werden nicht zu diesem Amt gelassen.

MAn pfleget aber zu dem Raths-Herrn-Amt nicht zu wehlen [1.] welche die Majorennität oder das 26.te Jahr ihres Alters noch nicht erreichet haben. (b) [2.] Die unehrliche und anrüchtige/ so gar daß ein Raths-Herr wegen Anrüchtigkeit/ propter infamiam, aus dem Raths-Collegio kan gestossen werden. (c) [3.] Arme und nothdürfftige Leuthe soll man nicht leicht wehlen. (d) [4.] Es wollen auch die Statuta einiger Orten nicht leiden / daß man Vater und Sohn/ oder zweene Brüder zugleich in den Rath auffnehme. (e) Welches nicht allein von denen Eltern des ersten Grads / sondern auch von Groß- ja Schwieger-Eltern zu verstehen; so viel aber die Brüder betrifft/ so wird

(a) *Carpz. 2. 6. 9.* (b) *l. 8. ff. de Munic. l. 11. ff. de decur.* (c) *Carpz. 6. Resp. 100.* (d) *Christin. Vol. 5. d. 24. n 30.* (e) *Mev. ad jus Lub. l. 1. t. 1. art. 5.*

wird solches Statutum zwar von halb Brüdern / nicht aber von denen durch die Einkindschafft zusammen gebrachten Kindern verstanden. (a) [5.] Diejenigen / welche in Herren- und Fürsten-Diensten mit Eyden und Pflichten sich verwandt gemacht / so lange sie in denselben stehen / pflegen in dem Rath nicht erwehlet werden. (b)

§. III.

Welcher aber zu diesem Amt tüchtig ist / und ordentlicher Weise darzu erwehlet wird / derselbe darff / solches auf sich zu nehmen / sich nicht wegern / wann er auch geschworen hätte / keine Amts-Bedienung anzunehmen / gestalt an etlichen Orten der Verlust des Bürger-Rechts nebst der Freyheit allda zu wohnen / [welche emigratio mit der relegation nicht zu confundiren / immassen denen ersten nicht verwehret wird / ihrer Handlung wegen in die Stadt zu kommen / und sich eine weile darinn anffzuhalten] oder aber eine gewisse Geld-Straffe / auch wohl Gefängnis darauff gesetzet ist. (c) Hätte aber jemand erhebliche Ursachen / wegen seines hohen Alters / Leibes-Schwachheit und dergleichen / damit wäre er billig zu hören / wiedrigen falls und wann solche verworffen würden / möchte er wohl davon appelliren. (d)

Wer darzu gewehlet wird / muß das Amt annehmen.

§. IV.

Wie aber und auf was Art die Wahl zu geschehen pflege / hierin hat man vor allen Dingen auf die Gewohnheit und das Herkommen jedes Orts zu sehen. Dieses ist zu erinnern / daß / welcher nicht durch ordentliche und rechtmäßige Wahl zu diesem Ehren-Amt gelanget / dessen Amts-Verrichtungen null und nichtig seyn / und hiernechst wieder können retractiret werden. (e)

Es bestehet aber der Stadt-Rath in unterschiedenen Personen / auch insgemein in zween / oder wohl dreyen Mitteln / so wechselsweise von Jahren zu Jahren regieren / biß die Reihe die ersten wieder betrifft. Unter diesen Raths-Personen sind die regierende oder Worthaltende Bürger-Meister die vornehmsten / welche für die gantze Stadt und deren Wohlfarth Sorge tragen müssen / zu dem Ende den Rath / offtmahln ausser ordentlich / convociren / die nöthige puncta zu Berathschlagung vortragen / die Stimmen ihrer Beysitzer colligiren / den gemach-

Es bestehet der Stadt-Rath in Bürger-Meistern. deren Amt.

(a) *Mev. cit. l.* (b) *id. c. l. art. 1. in fin.* (c) *id. c. l. art. 6. n. 25. & seq.*
(d) *l. 4. C. de appell.* (e) *Mev. cit. loc. ad proem. n. 46.*

machten Schluß publiciren / auch zur Würcklichkeit bringen : ferner haben die Bürgermeister eine inspection über derer andern Raths-Personen Amts-Verrichtungen. Sie untersuchen gemeiner Stadt Rechnungen. Sie haben die Stadt-Insiegel / und ob sie zwar ohne Zuziehung und Einwilligung des Raths in wichtigen Sachen nichts vornehmen oder statuiren dürffen / so pflegen sie doch in geringen Sachen / und wann es zumahlen keinen Auffschub leidet / ohne des Raths Vorwissen etwas anzuordnen und nöthige Verfügung zu thun. (a)

§. V.

Und Raths-Herren /

Auf diese folgen die übrigen Raths-Herren / welche nicht allein denen Raths-Consiliis beywohnen und ihre Stimmen geben / sondern auch die Aemter bey der Stadt verwalten. Dahero sind einige Cammer-Herren / Policey-Herren / Schoß- und Steuer-Herren / Stadt-Richter / Bau-Meister / Marck-Mühlen und Müntz-Herren / &c. nachdem es bey einer oder der andern Stadt üblich ist / oder hergebracht. (b)

§. VI.

Deren Würde /

Dergleichen Raths-Würde hat dieses Recht / daß nicht nur derjenige / so dieses Amt führet / ob er schon davon abdancket / dennoch die vorigen Ehren-Stelle / Titul und Vorgang biß an sein Ende behält ; gestalt auch / wann er wegen des Raths Lehn-Träger gewesen / nicht erfordert wird / die Belehnung von neuem zu suchen / und das Lehn-Geld zu geben ; sondern auch daß dessen Wittibe gleicher Ehre und Freyheit / die ihr verstorbener Mann besessen / sich zu erfreuen habe ; wiewohl sie sich dessen durch anderweite Verehelichung verlustig machet. (c) Nicht weniger / daß die Kinder so ein Raths-Herr zeuget / ehe er in den Raths-Stand kömmt / eben sowohl vor Raths-Herrn-Kinder gehalten werden / als die / so in währenden Ehren-Stande gebohren werden ; und ob zwar ein Raths-Herr wegen Verbrechens hiernechst aus den Rath gestossen wird / so schadet doch solches denen schon gebohrnen / ja nur concipirten Kindern / an ihrer Ehre und Freyheit nicht ; (d) welches auf Kinder / so von Adelichen Eltern gebohren / ehe selbige den Adelstand erhalten / oder denselben hiernechst verliehren ; (e) imgleichen auf die Handwercks-Meister zu ziehen.

Welche ihren Weibern und Kindern zu gut kömmt.

§. VII. Es

(a) *Mev. cit. loc. tit. 1. n. 28. & 32.* (b) *id. cit. loc. n. 33.* (c) *l. 10. C. de nupt.* (d) *B. de Lyncker ad tit. de Senat. §. 4.* (e) *Struv. Ex. 4. th. 6.*

§. VII.

Ein Stadt-Rath hat zu Zeiten einiges Recht in ecclesiasticis.

ES hat aber ein Stadt-Rath / auch in denen einem Stande des Reichs unterworffenen Städten/einige Macht und Gewalt/so wol in Ecclesiasticis als Politicis: [in geist- und weltlichen Sachen] und ob zwar die jura Episcopalia bey denen Protestanten einen Landes-Herrn zustehen; so sind sie doch öffters / zumahln wann ein Landes-Herr und seine Stadt unterschiedener Religionen seyn/ gewisser Jurium Episcopalium durch Verträge / oder Vermöge der observantz / theilhafftig/ gestalt [1.] was den Kirch- Pfarr- und Schul-Bau anbelanget/sie hierbey concurriren. (a) Ferner vor das [2.] die Inspection über die Schule und Schul-Bediente haben / auch diese vociren und installiren/ wiewohl die obere inspection über Kirchen uud Schulen ad Jura Episcopalia gehöret. (b) [3.] Denen Städten das jus patronatus gemeiniglich zustehet / dahero sie die dahin gehörige jura exerciren und billig geniessen. [4.] Ihnen nicht verwehret / wegen der Armen und deren Verpflegung in Hospitälern und Armen-Häusern einige Verordnung zu thun / dahero sie auch / Almosen zu sammlen / verstatten können / jedoch daß das Consistorium an einigen Orten vorhero darein willige. (c) Im übrigen / wie weit denen Städten einige jura in Kirchen und geistlichen Sachen zustehen/ hierinn hat man/ zu förderst auf die Verträge und das Herkommen zu sehen.

Wie auch in politicis.

In Politicis hat ein Stadt-Rath unterschiedene jura zu exerciren/ und zwar 1. hat der Rath gemeiniglich die jurisdiction, zu Zeiten auch die obere Gerichte/ wiewohl von hoher Landes-Obrigkeit und deren Commission so wohl eines als das andere dependiret/ (d) dahero haben sie ihr eigen Gericht-Siegel; wobey zu mercken / daß die Städte / das Recht / roth Wachs zu gebrauchen / selten haben. (e) Ferner haben sie das Recht gerichtliche Acta zu verfertigen / (f) [jus conficiendorum actorum] weßwegen sie ihr Archiv halten / worinn sie Acta publica verwahrlich niederlegen / es währe dann / daß eine blosse Notio, eine Erkäntniß der Sache / dem Rath zustünde. (g)

1. die jurisdictionen.

Vor das 2. ist der Stadt-Rath befugt gewisse gute Ordnungen auffzurichten/und über dasjenige / so in Rathschlagung gebracht wird/ einen

2. kan Ordnungen machen.

(a) *Carpz. 2. Conſ. 336.* (b) *id. 1. Conſ. 9.* (c) *id. 2. Conſ. 325.* (d) *Zahn. Ichnogr. c. 6.* (e) *id. c. 59.* (f) *l. f. C. de Magiſt. mun* (g) *Carpz.*

einen Schluß zu fassen/ in welchen Rathschlüssen denn allezeit auf die mehrere Stimmen derer Anwesenden gesehen wird / wofern sie nur ordentlich zu Rath erfordert worden / denn wer aussen bleibet / hat seine Stimme verlohren / und mag hernach den Schluß um deßwegen nicht umstossen / daß er nicht darein gewilliget habe: jedoch ist nöthig / daß zum wenigsten zwey Drittel der Raths-Herren beysammen seyn/ und den Schluß machen/ bey welchen die meisten Stimmen gelten. (a)

3. hat Aufsicht auf gemeine Gebäude.

Deßgleichen 3.tens gehöret auch zur Verwaltung des Stadt-Regiments die Sorge für die gemeinen Stadt-Gebäude / welche theils von neuen erbauet / theils da sie erbauet seyn / in bäulichen Wesen und Stande erhalten werden müssen. Wobey denn zu mercken/daß/ wo es die Noth erfordert / zu Auffrichtung dergleichen öffentlichen Stadt-Gebäudes der Bürger-Häuser / Gärten und anders wohl weggenommen und eingerissen werden können / jedoch daß selbigen dafür billig-mäßige Bezahlung wiederfahre. (b)

4. auch auf Maaß und Gewicht.

4.tens haben sie Aufsicht auf das Gewicht und Maaß / zu dem Ende die Stadt-Gewichte auf dem Rath-Hauß pflegen verwahret zu werden. (c)

5. kan denen monopoliis steuren.

5.tens können sie denen monopoliis steuren / zu dem Ende sind sie berechtiget gewisse Marck-Ordnungen zu machen/das Auffkauffen zu verbiethen; denen Beckern das Gewicht des Brods vorzuschreiben/ auch einen gewissen Preiß auf Fleisch / Fische / Butter und andere Victualien zu setzen / und dergleichen. (d)

6. Wochen-Märkte anstellen.

6.tens ist ein Stadt-Rath befugt / Wochen-Märckte / auch ohne des Landes-Herrn Vorbewust / wiewohl das sicherste ist dessen confirmation auszuwircken / anzuordnen. So viel aber die **Jahrmärckte** anbelanget / deren Verstattung stehet dem Landes-Herrn jedes Orts zu. Dahingegen *solenne* **Messen** alleine von der Keyserl. Majestät herrühren / und auf vorhero eingezogene Erkundigung wegen der nahe angelegenen Städte angeordnet werden. Dergleichen Messen haben diese Freyheit / daß / so lange solche währen / und biß die Messe ausgeläutet ist / kein Kauffmann daselbst einer Schuld wegen

Jahr-Märckte werden vom Landes Herrn/ die Messen aber vom Keyser constituiret.

deren Privilegia.

(c) *vid. l. 3. ff. de Decret. ab ord. fac. l. 3. ff. quod cujusque univers.*

(b) *Struv. Synt. C. Ex. 23. th. 6. n. 3.* (c) *Zahn. cit. tr. c. 67.*

(d) *Schilter. ad Th. Ex. 49. §. 141.*

gen verklaget / viel weniger angehalten und arrestiret werden darff / ob man schon weiß / daß er durchzugehen Vorhabens sey. Ausser- halb aber dieses Orts / oder da er sich der Meßfreyheit ausdrücklich begeben / oder sich deren sonst unwürdig gemachet hätte / mag man ihn und seine Wahren wohl anhalten. (a) Die Meß-Freyheit.

7. Können sie das exercitium armorum bey ihren Bürgern beförderen / zu dem Ende Bürger-Musterung anstellen / denenselben jemanden vorstellen / Schützen-Ordnungen machen. &c. (b) 7. befördert das exercitium armorũ.

8. Hat ein Stadt-Rath votum & Sessionem auf denen Land-Tagen / worauff sie ihre Deputirte schicken. (c)

9.tens lieget dem Stadt-Rath ob / die Stadt-Gelder und ordentliche Einkünffte fleißig in acht zu nehmen / und darzu / wo zu sie geordnet sind / treulich anzuwenden ; imgleichen von denen Einnehmern richtige Rechnung in Zeiten abzunehmen. Wobey dieses anzumercken / daß / wann zweene oder mehrere Einnehmer constituiret seyn / einjeder von denenselben in solidum, und zu Abtrag der gantzen Schuld verbunden / jedoch ist derjenige welcher etwas versehen / oder die Einnahme in seinen Nutzen verwandt / vorerst zu belangen / und wann dieser zu bezahlen nicht vermag / so dann und nicht eher können seine Collegen besprochen werden. (d) Ob aber ein Stadt-Rath wegen Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt-Güter ihrem Landes-Herrn Rechnung zu thun schuldig sey ; oder ob derselbe zum wenigsten leiden müste / daß bey Ablegung der Stadt-Rechnung jemand / welcher von der Landes-Herrschafft darzu verordnet / mit zugegen sey / und solche *mit* untersuche ? hierinn hat man zu förderst auf das Herkommen zu sehen : wofern aber dieses vorhero nicht gebräuchlich gewesen / so möchte dißfalls eine Landes-Obrigkeit den Stadt-Rath wieder Willen darzu nicht nöthigen / es wäre dann Sache / daß die Bürger wegen übler administration der Stadt-Güter bey hoher Obrigkeit sich beschwerten / und um Abstellung dessen anhielten / welchen falls ein Landes-Herr die geführte Rechnung untersuchen / und diejenige / welche übel administriret / und mit denen Einkünfften nicht treulich umgegangen / nach Verdienst bestraffen kan. (e) Dieses ist zu wissen / ob zwar die Einnehmer und Rechnungs-Führer ihre Rechnung einmahl abgeleget /

Der Rath nimmt die Raths- und Stadt-Gefälle ein.

Durch bestellte Personen.

Ob der Rath dem Landes Hr. wegen der Einnahme und Ausgabe Rechnung thun müsse.

(a) *Struv. Ex. 50. th. 82.* (b) *Zahn. c. 85.* (c) *id. c. 43.* (d) *Struv. Ex. 50. th. 78.* (e) *Mev, adjus Lub, P. 2. tit. 3. rubr. n. 25, & mult. seq.*

leget/ und Quittung darüber erhalten haben/ daß sie dennoch binnen zwantzig Jahren/ wegen geführter Rechnung und Einnahme zu Rede mögen gestellet/ auch da ein Verstoß im calculo oder zehlen vorgegangen wäre/ solches jedesmahl/ es mag so viel Zeit verlauffen seyn/ als es immer wolle/ annoch könne erinnert und wieder gefordert werden.

Gemeine Beschwerungen.

10. Lieget einer Stadt-Obrigkeit vornemlich ob die gemeinen Beschwerungen unter die Bürgerschafft recht auszutheilen. Dergleichen Beschwerungen denn entweder personal seyn/ und von denen Personen getragen werden müssen: oder sie seyn reales, und hafften auf denen Gütern/ oder seyn vermischter Art/ welche nemlich von denen Personen/ in Betrachtung ihrer Güter/ abgestattet werden.

Personal-Beschwerungen.

Die Personal-Beschwerungen betreffen entweder das gemeine Wesen an sich/ und werden darunter alle Raths-Aembter und öffentliche Bedienungen gerechnet: Oder sie gehen nur das privat interesse der Bürger an/ als da seynd die Vormundschafften. Theils deren seynd auch rühmlich/ theils aber höchst beschwerlich/ nemlich die mit dem Leibe verwaltet werden müssen/ als die Thor-Wache/ Folge und dergleichen Dienste.

Real Beschwerungen.

Die real Beschwerungen/ so auf denen Gütern hafften/ sind diejenigen so von denen liegenden Gründen abgetragen werden müssen/ als Wege/ Stege und Brücken zu bessern/ Schoß/ Steuer und dergleichen Anlagen. Die Einquartirungen aber/ welche in Absicht der Güter von denen Eigenthums-Herrn übernommen werden müssen/ gehören zu der dritten Art.

Solche werden angeleget von Keys. Maj. Von denen Reichs-Ständen.

Diese real-Beschwerungen werden im Römischen Reiche von Keyserl. Majestät und denen Ständen des Reichs/ oder mit deren Einwilligung/ auffgeleget. Was aber die Stände des Reichs anbelanget/ so ist ein jeder Stand/ Krafft der hohen Landes-Obrigkeit/ befuget/ in seinem Lande Steuern auszuschreiben/ und denen Bürgern eine contribution, Kopff-Geld/ oder andere real-Beschwerungen auf die Güter auffzulegen. Es ist aber fast durchgehends gebräuchlich/ daß auf denen Land-Tägen hierüber von denen Land-Ständen vorhero consultiret werde/ und deren Verwilligung erfolge. (a) Dem

Nicht aber vom Stadt-Rath.

Stadt-Rath einer Landes-Stadt ist nicht vergönnet eine Anlage zu machen/ es sey dann daß es die hohe Noth erfordere/ und von allen Bür-

(a) *Struv. Ex. 50. th. 67.*

Bürgern verwilliget werde; wiewohl einige auch in diesem passu die approbation oder Genehmhaltung der Landes-Obrigkeit erfordern. (a) Dieses wird einem Stadt-Rath öffters vergönnet / daß sie dasjenige / was zu dem auf denen Land-Tägen verwilligten Steuer-quanto die Stadt ihres Orts contribuiren muß / unter ihren Bürgern nach billig-mäßiger proportion distribuire / und einem jeden Bürger / wie viel er darzu hergeben muß / ansetze / auch behörige Auflage der Liefferung halber thue. (b) Was aber die personal-Beschwerungen betrifft / kan die unter Obrigkeit solche vor sich nach Gefallen anlegen und austheilen / (c) wofern sie nur eine Gleichheit darinnen hält / und niemand über Vermögen beschweret. Gestalt diejenige / welche die Ehren-Aemter bey der Republic zu verwalten haben / mit denen personal geringen Beschwerungen / als wachen / frohnen / ꝛc. billig verschonet bleiben. (d)

Die personal-onera werden vom Rath angeleget.

Jedoch seynd gewisse Personen von diesen Bürgerlichen Beschwerungen befreyet / und können sich deren / wenn sie wollen / entbrechen. Und zwar seynd von denen Personal Beschwerungen wegen des Zustandes der Personen frey [1.] alte verlebte Leute / wie auch Minderjährige. [2] Weiber und Jungfrauen. [3] Mit Kranckheit behafftete / und [4] die in vornehmen Ehren-Aemtern stehen. Andere haben aus sonderbahrer Vergünstigung der Rechte die Freyheit erlanget / nemlich [1] geistliche / deren Weiber und Kinder. [2] Professores auf Schulen / wie auch die Doctores der Rechte / und Advocati nebst ihren Kindern. [3.] Raths-Herrn [4] Soldaten / so in würcklichen Solde und Dienste stehen / ingleichen Edelleute. Jedoch ist die äußerste Nothwendigkeit hierinnen ausgenommen / nur daß sie auch sodann nicht darüber beschweret werden. (e) Wiewohl an einigen Orten alte Leute / Krancke / Weiber / Doctores, Advocati, auch nicht einmahl von denen geringen personal-Beschwerungen / als frohnen / wachen / befreyet seyn / sondern solche Dienste entweder durch einen tertium verrichten lassen / oder aber Geld davor zahlen müssen. (f)

Wer davon befreyet.

§. IX Fer-

(a) *Carpz. 2. 6. 24. n. 7.* (b) *id. 4. Resp. 72.* (c) *l. 5. §. 4. ff. de muner. l. 29. ff. ad mun. Mev. 2. D. 72. n. 12.* (d) *Struv. Ex. 30. th. 69.* (e) *Mev. 8. D. 1.* (f) *Mev. ad jus Lub. lib. 1. tit. 1. a. 6. n. 40. & seqq.*

§. IIX.

FErner sind auch von denen real Beschwerung frey [1.] die Geistliche und Schul-Diener / in so fern sie geistliche Häuser besitzen. [2.] Soldaten und Krieges-Leute / so viel die Bau- Dienste auch Wege-Besserung und Einquartirungen anbetrifft. [3.] Die Professores und und Doctores, auch Fürstliche Räthe und Advocaten / auff eben die Maße / als von denen Soldaten gesaget ist. [4.] Lehn-Leute und Vasallen / dieweil selbige ihre Ritter-Pferde von denen Gütern halten müssen. (a) Wofern aber vorerzehlte Personen Steuerbahre Güter besitzen / sind sie allerdings schuldig die darauff hafftende Steuer und übrigen onera davon abzuführen. (b)

§. IX.

ALlch kan die hohe Landes-Obrigkeit einen und den andern durch eine sonderbahre Begnadigung von denen Beschwerungen / entweder auf eine gewisse Zeit / oder immerwährend frey machen: Wofern nur durch sothane Befreyung denen andern ihre Last nicht vergrössert wird. vid. tamen Mev. 7. D. 33. Ist nun die Befreyung nur auf die Person gerichtet / so höret sie mit deren Leben auf / wofern das Privilegium nicht zugleich auch denen Erben und Erbnehmen ertheilet worden. Ist solches aber auf ein gewisses Stück Guts gerichtet / so dauret es so lange / als das Gut stehet. Dieses ist zu wissen / daß die ertheilete Befreyung von bürgerlichen oneribus und Beschwerden / von denen real oneribus nicht zu verstehen sey / wofern solche in specie nicht exprimiret oder benannt worden. (c)

Ob die ertheilte Befreyung vom Successore könne revociret werden.

Ob aber ein Successor dessen / welcher die Privilegia ertheilet / solche zu halten schuldig sey? Wann die Successio durch Erb-Recht geschicht / oder wann der Successor aus der Zahl der Descendenten ist / in diesen beyden Fällen / kan er die von seinem Antecessore ertheilte Privilegia nicht aufheben. Dergleichen Bewandniß hat es / wann er zwar durch eine Wahl zur Succession gelanget / die Republic aber / oder das Capitulum, oder diejenigen / von welchen der Successor gewehlet worden / in Ertheilung des Privilegii gewilliget haben; auffer dem aber kan der Successor die ertheilte Privilegia, wofern er nur bey antretender Regierung solche nicht confirmiret / wiederruffen; Wiewohl

(a) *Carpz. 4. Resp. Elect. 71. & 76.* (b) *add. Mev. 4. D. 33.*
(c) *Mev. 9. D. 29.*

wohl so viel möglich er sich dessen enthalten / und nicht ohne wichtige Ursachen solche revociren soll.

Der *XV. Titul.*

Vom Adel-Stande der Personen / wie auch von denen so für unehrlich und anrüchtig gehalten werden.

§ I.

Adelsstand.

Unter denen *Civibus* und Einwohnern sind etliche Adelichen Standes / welcher Adel von denen Vätern durch die Geburt auf die Kinder erbet / wann schon die Mutter keine von Adel ist. Etliche sind unedel. Doch werden die Doctores, wie auch Fürstl. Räthe denen Adelich-gebohrnen in der Würde und Privilegien gleich geschätzet.

§. II.

Die Edelleute sind entweder Amtsassen & der Schrifft-sassen.

Es sind aber die von Adel entweder Amtssassen / oder Schrifft-sassen / jene stehen unter des Amts Jurisdiction / und können daselbst belanget werden / diese aber stehen unter Fürstl. Regierung / oder denen Hoffgerichten. (a) Es sind auch viele vom Adel / Keyserl. Maj. und dem Römischen Reich unmittelbar unterworffen / nemlich diejenigen / welche zu der freyen Reichs-Ritterschafft gehören / und ob sie zwar von einem Stande des Reichs einige Güter zu Lehn tragen / so schadet doch solches ihrer unmittelbaren Subjection nicht / sie können auch nicht weiter als Vasallen / keines weges aber als Unterthanen tractiret werden. Von diesen Nobilibus hat man in Jure publico ein mehrers nachzulesen. Im übrigen haben die Edelleute

Sie haben stattliche Privilegia.

stattliche Privilegia, von welchen Tiraquel im absonderlichen Tractat de Nobil. weitläufftig handelt.

Wir berühren nur dieses wenige / 1. Daß die von Adel wegen Schuld-Sachen nicht können mit leiblichen Arrest beleget werden. (b) 2. Daß sie in Schuldsachen das beneficium competentiæ haben; das

(a) *Besold. Thes. Pract. voc.* Schrifftsassen. (b) *Tiraq. de Nob. c. 20. n. 30.*

ist / man muß ihnen von ihrem Vermögen so viel lassen / daß sie sich mit den Ihrigen hinbringen können.(a) 3. Daß / wie oben erwehnet / sie von personal-Beschwerungen frey seyn. 4. Daß sie in inquisitionibus ohne Vorwissen der Landes Obrigkeit nicht mögen torquiret werden. (b) 5. Daß man sie / in nicht Capital-Verbrechen / gelinder bestraffe. (c) und dergleichen.

§ III.

Unrüchtige und Unehrliche.

Es werden öffters unter denen Einwohnern einige mit der infamia notiret und vor unehrlich oder anrüchtig gehalten. Es ist aber die infamia eine Beraubung des ehrlichen Nahmens / und derer davon dependirenden Rechten / so wegen eines unehrlichen Vorhabens oder begangenen Lasters entstehet. Sie wird abgetheilet in die infamiam facti, und infamiam juris; denn ob zwar eine jede infamia wegen begangenen und zwar wegen eigenen Verbrechens / [ausser daß im Laster beleidigter Majestät / die Kinder wegen der Eltern Sünde pro infamibus geachtet werden] und einer bösen That entstehet; so daß es scheinet / eine jede infamia sey facti / so nennet man dennoch in jure dieses infamiam facti, wann die Gesetze das Verbrechen nicht so fort notiren / sondern solches der Censur ehrlicher Leute übergeben.(d) Diese hat ihre Stuffen nach Art des Verbrechens / dann eines schwerer ist als das andere. (e) An solcher laboriren gemeiniglich alle Delinquenten nach begangener Missethat / ehe und bevor sie dieser wegen condemniret werden. Dahingegen wann die Gesetze das Laster oder das Verbrechen notiren und die infamiam darauff setzen / so nennet man es infamiam juris. Und zwar es entstehet diese infamia juris in gewissen Fällen / ohne vorhergehendes Urtheil / als 1. bey Huren-Wirthen / 2. bey denen Huren welche sich öffentlich prostituiren. 3. welche mit den Thieren fechten um ein liederliches Geld. 4. welche im Ehebruch ergriffen werden. 5. welche sich Venere præpostera bedienen. 6. unter denen gehören auch die Wucherer. 7. die Ketzer; 8. welcher sich mit zweyen Personen öffentlich verlobet. 9. welcher wieder eine beschworne transaction gefährlicher Weise handelt; auch nach Römischen Rechte 10. eine Wittbe welche vor Ablauff des Trauer-Jahrs sich verehelichet / (f) welches aber heutiges Tages nicht mehr

Die infamia ist zweyerley. 1. facti.

2. juris.

(a) *Carpz. 2. 32. d. 16. & 18.* (b) *Carpz. in Crim. quæst. 118. n. 93. seq.* (c) *Gail. 2. obs. 110. in fine.* (d) *Struv Ex. 7. th. 17.* (e) *Franzk. ad tit. de his qui not an inf. n. 2.* (f) *Hillig. in Donel. enucl. l. 18. c. 7.*

mehr gebräuchlich. In andern Verbrechen aber entstehet diese infamia nicht eher/ als biß durch richterlichen Ausspruch der Delinquent vor schuldig erkant worden. Immassen auch die infamia von Richterlicher Sentenz in gewissen **Bürgerlichen Handlungen**/ als in deposito, Mascopeyen/ im mandato, in Vormundschafften/ wann in diesen negotiis jemand **betrieglich** gehandelt hat/ herrühret.

§. IV.

Was die infamia würcke.

DJe infamia und Anrüchtigkeit ziehet dieses nach sich/ daß ein solcher unehrlicher Mensch zu keinem Ehren-Amt gelassen/ (a) und vom Notariat-Amt ausgeschlossen/ auch in kein Handwerck auffgenommen/ vielmehr wann er schon in einer Zunfft stehet/ daraus verstossen wird. (b) Daß ferner dessen Zeugnis nicht allerdings gültig. (c) Imgleichen daß ein Vater ein solches Kind enterben kan/ welches aber nach dem Recht der Novellen auf die in Nov. 115/ c. 5. befindliche Fälle zu restringiren/ gestalt denen Eltern nicht vergönnet/ wegen eines jeden Verbrechens/ als Diebstahl/ Hurerey/ und dergleichen Sünde/ ihr Kind zu enterben. (d) Endlich daß einer seines Bruders Testament/ worin er übergangen/ hingegen ein anrüchtiger Mensch zum Erben darin eingesetzet/ impugniren kan/ und also mit Ausschliessung des infamen Erbens zur succession Brüderlicher Verlassenschafft ab intestato gelassen wird. (e)

§. V.

Wie sie getilget werde.

WAnn aber jemand aus vorangezogenen Ursachen anrüchtig und unehrlich worden/ so kan er aus Keyserlicher Macht und Gewalt wieder ehrlich gemacht und in vorigen Stand gesetzet werden/ welches insgemein durch die Comites Palatinos pfleget verrichtet zu werden. Es kan auch ein Stand des Reichs/ imgleichen eine Reichs-Stadt/ famam restituiren. (f) Ob aber ein solcher zu denen Ehren-Aemtern in Zünfften wieder zu lassen sey? welches zu affirmiren/ wann er darzu gewehlet wird/ im fall er aber in der Wahl übergangen wird/ so kan er deßwegen sich nicht beschweren. (g)

§. VI.

Von denen infamibus sind zu unterscheiden welche unerbahre Hanthierung treibe.

AUsser denen vorangezogenen anrüchtigen Personen sind noch einige/ so zwar eigentlich vor unehrlich nicht zu halten/ jedoch ihres

(a) *l. 2. C. de dignit.* (b) *Richt. D. 80. n. 90.* (c) *Fabr. in C. l. 4. t. 15. d. 45.* (d) *Struv. Ex. 32. th. 33. inf.* (e) *l. 27. C. de inoff. test.* (f) *Clasen de jure aggrat. c. 9.* [g] *id. cit. tr. c. 20.*

Zustandes und Handthierung halber/einiger massen befleckt seyn/oder macula laboriren/ als 1. diejenige so ausser der Ehe gezeuget worden/ wiewohl nach erfolgter legitimation diese macula auffhöret. Vor das andere diejenige/ so keine ehrbare Nahrung treiben / als Scharffrichter/ Abdecker/ Schweine-Schneider/ Gerichts-Knechte / Secret-Feger. ꝛc. Es werden dergleichen Leuthe [1.] zu Ehren-Aemtern nicht gelassen; sie werden vor das [2.] in die Zünffte nicht auffgenommen / gestalt eine Zunfft denjenigen / welcher eines Scharffrichters Wittibe heyrathet/ auffzunehmen verwegern kan/ (a) welches aber gleichwohl auf denjenigen / welcher mit einem Scharffrichter isset/ trincket/umgehet/ mit ihm contrahiret/ oder seine Feld-Meisterey/ wozu man ihn wegen Schuldforderung verholffen/ jedoch durch einen bestellten Abdecker exerciren lässet/ nicht mag gezogen werden/ (b) [3.] Sind sie nicht untadelhaffte Zeugen. [4.] Wann ein Bruder einen solchen zum Erben einsetzet / so kan der übergangene Bruder querelam inofficiosi wieder das Testament anstellen. c)

§. VII.

Etliche werden zur Ungebühr vor unehrl. gehalten.

UNter dergleichen Leute sind gleichwohl nicht zu rechnen / sondern allerdings vor ehrlich zu halten/ die Müller/ Bader/ Pfeiffer/ Leinweber/ Schäffer und deren Kinder / obschon solche vormahls aus falschem Wahn von dem gemeinen Mann nicht vor gar ehrlich geachtet worden. Vielweniger mag der / als untüchtig verworffen werden/ welcher zwar ausser der Ehe gebohren / hiernechst aber legitimiret worden/oder welcher eine geschwächete Person heyrathet/wann auch das Statutum denjenigen / welcher eine infame Person heyrathet/ ausschliesset/ (d) noch auch der/ so unter des Henckers Hand unschuldig gewesen/ und gemartert worden/ welches Richterus Decis. 80. n. 31. auf den Fall extendiret; wann auch ein solcher wegen starcker Vermuthung nicht völlig absolviret / sondern mit Landes-Verweisung oder Geld-Straffe beleget wäre.

Der

(a) *Richt. D. 80. n. 19. seq.* (b) *id. cit. l. n. 20. & seq.* (c) *Struv. Ex. 7. th. 20.* (d) *Carpz. 2, 6, 14.*

Der XVI. Titul.

Von Verminderung oder Vergeringerung des Standes.

§. I.

Aus dem bißhero vorgetragenen Recht der Personen erscheinet / daß solches in diesen dreyen bestehe: [1.] in der Freyheit / [2.] in dem Bürger-Recht / [3.] in denen Gerechtigkeiten / so von der Familia oder Geschlechte herrühren / in Jure [1.] Libertatis. [2.] Civitatis. [3.] Familiæ. Das Recht der Personen bestehet in dreyen.

§. II.

Dahero auch die Standes-Vergeringerung dreyerley ist. [1.] wañ ein freyer Mensch in die Dienstbarkeit gebracht wird / wohin heutiges Tages diejenigen einiger massen können gebracht werden / welche zum Ruder und auf die Galeeren geschmiedet / oder zu ewiger Gefängniß verdammt werden. Dahero die Vergeringerung dreyerley.

§. III.

Zum andern / wann ein freyer Mensch die Freyheit zwar behält / aber das Reichs-Bürger-Recht verliehret / dahin heutiges Tages die Erklärung in die Reichs-Acht gehöret / (a) es kan aber solches nicht auf die Sächßische Acht / noch auf die fultigation gezogen werden.

§. IV.

Zum dritten / werden durch Loßzehlung von väterlicher Gewalt [per emancipationem] die Jura familiæ verlohren / welches noch heutiges Tages sich zutragen kan / zumahln wann ein arrogatus von seinem Vater dem arrogatore solte emancipiret werden / gestalt dieser der jurium familiæ arrogatoris verlustig wird. (b)

(a) *Stam. de servit. person. l. 1. c. 2. n. 16.* (b) *vid. B. de Linck. in anal. ad tit. ff. de capite minutis.*

Der *XVII. Titul.*

Von denen *Actionibus præjudicialibus*, oder denen Klagen so aus denen Rechten der Personen herkommen.

§. I.

Aus dem Recht der Personen fliesst die Stands-Klage.

Aus denen bißhero ausgelegten Rechten der Personen fliessen her die Actiones præjudiciales, oder Standes-Klagen / mit welchen unter denen Partheyen vom Stande der Personen [de statu] gestritten wird / indem einer des andern statum oppugniret / und sich an seiner Person ein Recht anmasset / oder der andere wieder solche oppugnation seinen statum defendiret; so daß einer was ihm wegen des Standes und Rechts der Personen zukömmt / wieder den andern im Gerichte ausführet. (a)

§. II.

1. zwischen Herren uñ Knechten.

Die erste Actio præjudicialis entstehet zwischen dem Herrn und Knecht / oder heutiges Tages / zwischen dem Eigenthums-Herrn und dem Eigenbehörigen. Wann nemlich der Herr sich beschweret wieder den Leibeigenen / daß er sich der Dienstbarkeit und seiner Schuldigkeit entziehen wolle: oder sie entstehet zwischen einer Person freyen Standes / und demjenigen / welcher sie wieder Recht zur Dienstbarkeit oder zum Eigenthum halten oder ziehen wil. Und zwar wann ein Sclave oder Eigenbehöriger sich als eine freye Person aufführet / und also in quasi possessione libertatis sich befindet / so muß der Eigenthums-Herr die Stands-Klage wieder den Leibeigenen an dem Orte / woselbst dieser sich aufhält / anstellen. Wofern aber ein Herr einen freyen Menschen als seinen Sclaven gebraucht / und also jener in quasi possessione servitutis ist / so wird dieser genöthiget / wieder den Herrn die Klage anzustellen / auf seine Freyheit sich zu beziehen / und dem Herrn das jus servitutis zu negiren: die erste hat fast eine Verwandschafft mit der actione confessoria; die letztere aber mit der actione negatoria; oder mit denen actionibus, welche wegen des Dienst-Rechts gebrauchet werden. (b) Dergleichen actiones können heutiges

Auch Unterthanen we-

(a) *Vin. ad §. 14. i. de act. in pr.* (b) *Vin. l. cit. n. 3.*

tiges Tages von einem Herrn wieder die Unterthanen wegen der Frohn-Dienste und andern Schuldigkeiten / oder von diesen wieder jenem / wegen vorgegebener Freyheit / füglich angestellet werden. (a)

gen der Frohn-Dienste.

§. III.

Zum andern / ist eine actio præjudicialis oder Stand-Klage zwischen der Stadt-Obrigkeit und denen Bürgern / wann nemlich diese die onera realia und personalia und die ihnen obliegende Schuldigkeiten / von welchen beym Struvio Ex. 50. th. 59. & seqq. kan nachgelesen werden / abzustatten sich wegern / und wohl gar vorgeben / daß sie keine Bürger selbiger Stadt seyn; in welchem fall eine Stadt-Obrigkeit wieder solche zu klagen / und ihr jus municipale zu behaupten / befuget ist. Dahingegen wann eine Obrigkeit ihre Bürger vom Genuß zukommender Stadt-Freyheiten / und vom Bürger-Recht ausschliessen wil / solchen falls können die Bürger wieder die Obrigkeit actionem præjudicialem anstellen: wiewohl eigentlich von der Sache zu reden / in diesen Fällen nicht sowohl von dem Reichs-Bürger-Recht [de jure civitatis Romanæ] als von dem Bürger-Recht einer Landes-Stadt [de jure municipii] die Frage ist / und darüber / vermittelst obiger Stand-Klage / gestritten wird. (b)

2. Zwischen Stadt-Obrigkeit und Bürgern.

§. IV.

Wegen des Standes der Familie entstehen dergleichen Klagen; und zwar entweder zwischen dem Ehe-Weibe und dem Ehemann / oder zwischen dem Vater und denen Kindern; jene klaget wieder ihrem Ehemann / [oder nach dessen Tode wieder seinen Vater] welcher sich wegert den partum oder das Kind vor das seinige zu agnosciren / und bittet zu erkennen / daß ihr Mann das Kind vor das seinige halten / und also ihm nothdürfftigen Unterhalt verschaffen müsse. (c) Und zwar / wofern ein Ehemann nicht kan in Abrede seyn / daß er seinem Weibe ehelich beygewohnet habe / so ist die præsumptio oder Muthmassung vor das Kind zu nehmen / daß es ein eheliches Kind und von dem angegebenen Vater gezeuget sey / wann auch schon die Mutter im Ehebruch ergriffen; gestalt auch / wann ein Ehemann zu der Zeit / da nach dem Lauff der Natur / das Kind hat können gebohren werden / nemlich vor 6. 7. oder 8. oder wohl 10. Monathen / mit

Zwischen Eltern und Kindern / oder auch das Geschlecht belangend.

(a) *Struv. Ex. 46. th. 68.* (b) *vid. l. 37. pr. ad municip.* (c) *l. 1. §. 11, & pen. & ult. ff. de partu agnosc.*

mit seinem Eheweibe umgegangen/ oder nur sich bey ihr auffgehalten/ unerachtet er vorgeben möchte/ daß er sich seines Weibes enthalten/ dennoch das Gegentheil und die eheliche Beywohnung vermuthet/ solchemnach das Kind vor eine eheliche Geburt gehalten wird / es wäre denn Sache/ daß er die impotentiam, und daß er von geraumer Zeit hero zu ehelichen actibus gantz untüchtig gewesen/ erweisen könte. (a) Zwischen dem Vater und Kinde sind dergleichen actiones præjudiciales, als wann das Kind läugnet/ daß es in väterlicher Gewalt / oder daß dieser oder jener sein Vater sey / so mag der Vater wieder das Kind klagen / daß erkand werde / wie nemlich dieses Kind seiner väterlichen Gewalt unterworffen/ und ihm das Vater-Recht an dem Kinde und dessen Gütern zustehe: dahingegen / wann ein Vater das Kind vor das seinige nicht erkennen wil / kan dieses wieder den Vater klagen/ und bitten/ zu erkennen/ daß der beklagte sein Vater/ und ihm Kindes-Recht zu præstiren schuldig sey. Wovon mit mehrern Vin. ad §. 14. J. de act. n. 6. & seq. handelt: woselbst er mit einigen Doctoribus dergleichen actionem præjudicialem auf die communem agnationem, auf das Geschlechts-Recht/ ziehet/ und vermeinet/ es könne einer wieder seine Vettern / welche ihn pro agnato nicht halten wollen/ klagen/ daß er pro agnato gehalten/ und ihm verstattet werden müsse / den Nahmen und das Wappen des Geschlechts zu führen/ und übrige Jura des Geschlechts zu geniessen. Dahingegen wann sich einer vor einen Geschlechts-Verwandten ausgiebet / welchen das Geschlecht davor nicht halten wil / so können diese wieder jenen actione negatoria klagen / daß er sich des Nahmens und des Wappens des Geschlechts enthalten solle.

§. V.

Auch zwischen Mann und Weib.

IM übrigen ziehen einige Doctores hieher die Klage / so zwischen Mann und Weib entstehet / wann ein Ehegatte vom andern sich begiebet / und die schuldige eheliche Pflicht/ und was ihm sonsten obliget/ zu leisten sich weigert.

Der

(a) *Struv. Ex. 3. th. 43. & seq.*

Der XIIX. Titul.

Von Vormundschafften insgemein.

§. I

Nöthig ist / so viel die Personen betrifft / zu wissen / daß von denen freyen Leuten / so in keines Gewalt sind / [es wird aber allhier von der denen *privat*-Leuthen zustehenden Gewalt / und welche demjenigen / welcher die Gewalt hat / einigen **Nutzen** giebet / geredet / immassen nicht geläugnet werden kan / daß jedweder unterthan der **Obrigkeitlichen** Gewalt unterworffen sey ; auch daß die Pupillen und Pflegbefohlene die Vormundschaffliche Gewalt / so weit es die administration ihrer Güther und jener Auferziehung betrifft / über sich leiden müssen.] etliche ihrer Sachen mächtig / und mit den Ihrigen nach Gefallen handeln können / etliche aber der Vormundschafft / nemlich die Unmündige / oder der Pflegschafft und Pflegsorge / nemlich die Minderjährigen / untergeben / so ihnen selbst nicht vorstehen können.

Etliche Personen seynd der Vormundoder Pflegschafft untergeben.

§ II.

Die Vormundschafft ist eine Macht und Gewalt / denen Unmündigen / so Alters wegen selbsten sich nicht in Acht nehmen können / wol vorzustehen ; Und werden die jenige Vormünder genennet / die solche Macht und Gewalt haben.

Dero Beschreibung.

§. III.

Es werden aber etliche Vormünder [1.] durch ein Testament und letzten Willen verordnet / etlichen wird die Vormundschafft [2.] wegen naher Verwandschafft / rechtlicher Ordung nach / anferleget / etliche werden sonst [3.] von der Obrigkeit zu Vormünden gesetzet.

Sie ist dreyerley.

§. IV.

Doch ist heutiges Tages nöthig / daß alle diese Vormündere von der Obrigkeit confirmiret und bestätiget werden.

Es ist aber diese Bestätigung nicht zu confundiren mit derjenigen / welche nach Römischen Rechten erfordert wird / wann entweder ein defectus ist [1] von Seiten dessen der den Vormund constituiret /

Die Vormünder müssen bestätigt werden.

wann nemlich eine Mutter oder Frembder einen Vormund setzet / oder [2] von Seiten dessen / welchem der Vormund gegeben wird / wann einem emancipato oder natürlichen Kinde der Vormund gesetzet ist / oder [3] in der Art und Weiße / [in modo constituendi] wenn ein Vormund in einem nicht zierlichen letzten Willen genennet. Dann in diesen Fällen der defectus durch die confirmation ersetzet / und die Vormundschafft zu ihrer *existenz* gebracht werden muß. Dahingegen wann heutiges Tages die nach Römischen Recht ohne confirmation bestehende Vormundschafft eine Bestätigung erfordert / so ist solches nur eine **Erklärung** der de jure bestehenden Vormundschafft; Dahero diese formul gebräuchlich / **daß der Vormund zur** *administration* **bestätiget / daß die Verwaltung ihm anbefohlen** / (a) und halten einige davor / daß diejenigen Vormünder / welche wegen eines defectus, auch nach Römischen Rechten / einer confirmation bedürffen / nicht schuldig seyn / wegen nicht geschehener administration der Vormundschafft vor der Bestätigung / zu respondiren / oder den Schaden / welcher des Pupillen Güther zustoßen möchte / zu ersetzen / imgleichen / daß das fatale oder die Zeit / von aufgetragener Vormundschafft sich zu entschuldigen / nicht eher / als nach erfolgeter confirmation / zu rechnen sey / in welchen Fällen es jedoch eine andere Bewandniß mit denen nach heutiger Art confirmirten Vormündern habe. Im übrigen ist die confirmation aller und jeder Vormünder heutiges Tages der massen nöthig / daß wann ein Vormund / ehe und bevor solche erfolget / der Vormundschaffts-Verwaltung sich unterziehet / er nach Willkühr / arbitrario / [andere meinen / daß wann er der nechste Vetter wäre / er das Erbrecht verlohren habe / (b)] könne bestraffet werden / und daß alles und jedes was er in Vormundschafft vor der Bestätigung verrichtet / null und nichtig sey. Wiewohl solches auf diejenigen Fälle / wann die Sache keinen Auffschub leiden wil / oder dem Pupillen ein grosser Nutze zu wege gebracht wird / nicht zu ziehen.

Diese confirmatio ist unterschieden von derjenigen welche nach Röm. Recht erfordert wird.

Der

(a) *vid. Mev. ad jus Lub. l. 1. tit. 7. art. 2. n. 23. & seq.* (b) *vid. Mev. c. l. n. 32.*

Der XIX. Titul.

Von Verordnung der Vormünder durch Testament und letzten Willen.

§. I.

Der Vater verordnet Vormündere seinen Kindern durch seinen letzten Willen.

Es kan ein Vatter seinen unmündigen Kindern in seinen letzten Willen Vormünder bestellen. Und lieget zuförderst treuen Vättern ob/ so unerzogene Kinder haben / in Betrachtung ihrer Sterbligkeit/ und wegen möglichster Versorgung der Ihrigen/ zeitig auf dergleichen Personen / unter denen Verwandten / oder andern / zu welchen sie ein gut Vertrauen haben / mit Fleiß zu sinnen/ und dieselbe Krafft letzten Willens / zu Vormündern zu benennen / welchen Gottesfurcht / Verstandes / Auffrichtigkeit / Vermögens und guter Zuneigung wegen am meisten zu vertrauen/ daß sie die in Wäisenstand gerathende Kinder/ Christlich erziehen / und ihnen mit Nutzen und Treuen zum Besten vorstehen mögen.

Was die Stände des Reichs betrifft/bezeuget es die Erfahrung/ daß dieselbige ihren unmündigen Printzen und jungen Herren auch einige nicht Standes Personen in ihren letzten Willen zu Vormündere bestellen können / (a) welche von Keyserlicher Majestät / oder Nahmens derselben von der Keyserlichen Cammer/ mehrerer autorität wegen /pflegen confirmiret zu werden. Es wäre denn Sache/ daß Vermöge gewisser Verträge in einem Fürstlichen oder Gräfflichen Hauße / wegen der Vormundschafft etwas gewisses verglichen/ wobey es regulariter sein Verbleiben hätte ; gestalt auch in jure publico diejenige Meinung die gemeineste und richtigste ist / daß ein Chur-Fürst nicht vermöge / den unmündigen Chur-Printzen einen Vormund im Testament zu bestellen ; sondern daß die Vormundschafft dem nechsten tüchtigen Agnaten alleine zustehe/ (b) wiewohl auch dieses zu Zeiten seine Abfälle hat.

(a) *Carpz. 2. Decis. 170.* (b) *Schutz. in jur. publ. Vol. 1. D. 7. th. 16. lit. C. & D.*

§ II

Zuweilen auch die Mutter.

Ferner stehet der leiblichen Mutter uñ allen andern/ absonderlich denen Groß Eltern/ so Unmündige oder Minderjährige zu Erben einsetzen/ oder ihnen sonsten etwas hinterlassen/ nicht nur nach dero leiblichen Vaters Tode/ sondern auch noch bey dessen Leben und Väterl. Gewalt/ wann sie das von ihnen auf seine Kinder fallende ihme nicht unter seiner Hand zulassen gedencken/ bevor/ zu desselben sonderbaren Verwaltung/ durch letzten Willen Pfleger zu verordnen: (a) Ob aber die hierzu benante Personen wieder ihren Willen mögen genöthiget werden/ die Verwaltung der Güter über sich zunehmen? solches negiret Sande l. 2. tit. 9. def. 11. per. Nov. 117. c. 1. Gestalt auch dergleichen Pflege-Verordnung an und vor sich selbst niemals dahin verstanden und ausgedeutet werden mag/ als ob hierdurch dem Vater an solchen Erbe die ihme auch Sächßischen Rechten nach/ so lange die Kinder von ihm unabgesondert verbleiben/ gebührende Fruchtnieſſung/ zu Latein Ususfructus genannt/ benommen wäre/ sondern hierzu wird eine sonderbahre gantz klare und ausdrückliche Erb-Verordnung erfordert. Wiewohl nicht zu leugnen/ daß auch verba æquipollentia hinlänglich seyn; b) ob aber die Mutter [denn daß ein Auswärtischer solches thun könne/ ist kein Zweiffel/] oder Groß-Vater Mütterlicher Seiten die Fruchtnießung/ auch im Pflicht-Theile/ ihrem Ehe Mann/ als der Kinder Vatter/ entziehen könne? hierinnen sind die Doctores nicht einerley Meinung; ob zwar die negativa dem juri Novell. conform/ vid. Nov. 117 c. 1 so attestiret doch Mev. 7. D. 356. daß die affirmativa in praxi receptior sey/ so gar daß der Vatter nicht einmahl die Mitverwaltung prætendiren könne; wiewohl er von der Antfficht/ wie nemlich die Vormundschafft verwaltet werde/ wegen künfftiger Erbfälle nicht auszuschlieſſen sey.

§. III.

Die Verwaltung kan unter etliche getheilet werden.

Es mag auch männiglich durch letzten Willen Benennung thun/ ob die/ so von ihm zur Vormundschafft erkohren/ die Verwaltung zusammen oder vertheilet über sich nehmen sollen: ingleichen mögen Krafft dergleichen Willens/ denen/ so dadurch mit der Verwaltungs-Bürde beladen sind/ andere entweder nach/ oder auch zu dem Ende beygeordnet werden/ damit sie jener Vorsteh- und Handlung mit

(a) *l. 4. ff. de test. tutel.* (b) *Sande lib. 2. tit. 7. def. 1.*

mit beobachten/ ihnen einrathen / auch ihre Rechnungen jedesmahl ersehen und anhören helffen. Dergleichen Vormünder auf gewiße Maße wegen übler administration ihres Mitvormundes Rede und Antwort zu geben schuldig seyn. (a)

§ IV.

Desgleichen soll die von denen Eltern erfolgende Bevormündung der Kinder / oder Pflege-Verordnung für dieselbe / allerdings gültig seyn / ob solche gleich nicht in einem zierlichen Testament beschehe / [gestalt auch / wann das Testament eines Vaters unter seinen Kindern zerfället / die darinn verordnete Vormünder von der Obrigkeit / des Vatern Willen zu folge / confirmiret werden müßen. (b)] sondern nur mit bekanter Vaters- oder Mutter-Hand niedergeschrieben / oder vor zweyen beglaubten Zeugen / so dieselbe hernachmals eydlich erhalten mögten / bey gesunden Tagen / oder auf dem Siech- oder Todt-Bette vernünfftig und deutlich ausgeredet / auch ungeändert und unwiederruffen mit todten Munde beschlossen würde. Womit die Statuta Dresdensia übereinkommen / vid. **Vormundschafftliche Ordnung des Raths zu Dreßden** Cap. 1 §. 1. Woselbst folgendes befindlich: **Wann Vatter oder Mutter allhier in ihrem letzten Willen den Kindern ein oder mehr Vormünder benennet / oder sonsten bey ihrem Leben jemand von ihren Freunden oder Verwandten in beyseyn gewißer glaubwürdiger Personen darzu erkiesen würden / daß dieselbe vor allen andern den Vorzug haben. ꝛc.** Nach denen Nürnbergischen Statuten müssen auch die von denen Eltern verordnete Executores testamenti die Vormundschafft übernehmen / vid. tit XXXIX. das 11. Gesetze ubi: **Und wann gleich der Vatter oder andere Eltern in ihren Testamenten oder letzten Willen keine Vormündere benennet / sondern allein Geschäfftiger oder *Executores* die ihren letzten Willen vollziehen und ausrichten sollen / verordnen / so sollen doch dieselben / alten Herkommen nach / nicht allein Ausrichter und Vollzieher des Testaments / sondern auch der Kinder Vormünder seyn / nicht weniger / als wann sie mit namlichen Worten zu Vormündern benennet wären.**

Die Eltern mögen auch auſſer einen zierlichen Testamend Vormündere verordnen.

(a) *Brunm. ad l. 2. C. de peric. tut.* (b) *Carpz. 5. Resp. 85.*

Der XX. *Titul.*

Von denen / so wegen Lipschafft oder Blut-Verwandniß zu Vormundschafften zu gebrauchen.

§. I.

Ein Vater hat die administration und Fruchtniessung derer Mütterl. Güter.

EIn jeder leiblicher Vater / wie auch Groß-Vater vom Vater / unter dessen Gewalt der absterbende Vater biß in seinen Tod unabgesondert verblieben / hat / Krafft väterlicher Gewalt / wann dißfalls nicht [wie im vorhergehenden Titul §. 2. gemeldet/] andere Verordnung vorhanden / völlige Verwaltung / welche er auch behält / wann ihm schon der ususfructus entzogen / (a) über alles Vermögen / so seinen abgesonderten Kindern von der Mutter her / oder sonsten auf einige andere Weise zukömmt.

Es stehet ihm an diesen Gütern die Fruchtniessung zu / [und zwar nach Keyserl. Recht so lange er lebet / nach Sächß. Rechten aber biß die Kinder zu ihren mündigen Jahren kommen / und durch Anstellung ihrer eigenen Haußhaltung sich vom Vater sondern / (b)] wann schon die Kinder an seinem Brod nicht seyn / sondern anderswo ihren Unterhalt haben; wäre aber der Vater so unbillich / und wolte die Kinder mit Unterhalt- und Kleidung nicht versorgen / so / daß sie genöthiget würden / wieder ihren Willen bey fremden Leuten sich auffzuhalten / solchen Falls hätte der Vater seines Rechts wegen der Fruchtniessung sich verlustig gemacht. (c) Im übrigen behält Er die Fruchtniessung nach anderweiter verehelichung / immassen er auch wegen begangenen Ehebruchs dieses sein Recht nicht verlieret. (d) Und mag demnach / wann er zuförderst in Beyseyn etlicher der Unmündigen nächsten Anverwandten / an statt eines Inventarii / [gestalt er zu Auffrichtung eines solennen Inventarii nicht verbunden / auch nicht schuldig ist / eine eydliche specification von sich zu stellen / (e) eine gedoppelte Beschreibung des sämbtlichen Vermögens auffgerichtet / davon er

Muß aber ein Verzeichniß darüber verfertigen.

das

(a) *Carpz. 2. 10. 11.* (b) *Richt. D. 18. n. 7.* (c) *id. cit. l. n. 3.* (d) *id. cit. l. n. 4. & seq.* (e) *Carpz. 2. 10, 9.*

das eine Exemplar gerichtlich zu hinterlegen/ das andere aber zu seiner Nothdurfft zu behalten hat / in denen Schrancken eines getreuen Pflegers verbleibet / und denen Kindern zugleich geziemenden Unterhalt verschafft / zu angeregtes Vermögens Verwaltung kein anderer von der Sipp- oder Blut-Freundschafft sich angeben / noch ihm sonst von Obrigkeits wegen beygeordnet werden ; Auch machet er sich/ wann er gleich zur andern und fernern Ehe schreitet / solcher Verwaltung dadurch nicht verlustig/ sondern wird dieser seiner Veränderung ungeachtet / beständig darbey gelassen / jedoch / da er bey vorgehender solcher seiner Veränderung sich mit denen Kindern voriger Ehe / was denenselben für Mutter-Gut oder ander Eigenthum eigentlich gebühre/ zu vergleichen oder abzufinden hätte : es werden auch zu diesem Actu Curatores aus denen Mitteln der nechsten Verwandten / oder sonsten billig verordnet.

§. II.

SO er aber mehr berührte Güter anfinge zu verschwenden und zu mindern / oder denen Kindern keinen gebührlichen Unterhalt verschaffte / wessen allen ihn die Anverwandte mit Grund wohl beschuldigen mögen / darauff auch der Obrigkeit ohne das / fleißige Aufsicht zu halten/ gebühret/ soll er Vorstand wegen künfftiger Ausantwortung der Kinder Eigenthums/ auch daß er sie an der Unterhaltung nicht Mangel leiden lassen wolle / zur Gnüge zu bestellen / ernstlich angehalten / auch da er damit nicht auffkommen könte / oder die Gefahr der Durchbringung / ingleichen die Ubelhaltung allzu groß und erscheinlich wäre / die Verwaltung der Kinder Vermögens/ (a) auch wohl gar deren Aufferziehung von ihm genommen / und denen nechst Gesipten oder Verwandten / oder nach Gelegenheit der Umstände hierzu düchtig befunden Frembden überwiesen werden.

Und in gewissen Fällen caution leisten. es wird ihm zuZeiten die administration entzogen.

Wegen dieser administration, Fruchtniessung auch inventirung der mütterl. Verlassenschafft/ ist in denen Statutis Dresdensibus in der Vormundschaffts-Verordnung c. 3 §. 5. folgendes enthalten : **Ob wohl ein Ehemann / wann sein Weib vor ihm verstirbet / und von ihnen beyder Seits erzeugte Kinder vorhanden / die Abnutzung der Kinder Mütterlichen unbeweglichen und andern sonst anererbten Güter / so lange zu gebrauchen und inne zu behal-**

Dieses ist gemäß denen Dreßnischen/

(a) *Carpz. 2, 10. 9. n, 10.*

behalten hat / biß die Kinder nach Sächß. Rechten aus der väterlichen Gewalt kommen; so soll er doch nach des Weibes Tode mit Zuziehung zweyer Zeugen / der Frauen hinterlassene Erbschafft und Gerähde / gleicher gestalt in ein Verzeichniß bringen / und denen Deputi ten auf allem Fall / da es ihm anderer Gestalt nicht beliebte / versiegelt ein antworten / damit hernach wegen der Kinder Mutter Theil desto bessere Richtigkeit getroffen werden könne. Jmgleichen c. 1. §. 7. Verstürbe ferner ein Weib vor ihrem Manne / und verliese unmündige von ihnen beyder Seits erzeugte Kinder / so soll zwar der Vater natürlicher Vormund seyn und bleiben; so viel aber der Kinder mütterliche unbewegliche und andere Güter belanget / so soll er sich verhalten wie *Cap.* 3 §. 1. & 2. mit mehrern angeführet / und darneben bey dem Rath stehen / ob sie ihm nach Befindung erheblicher Ursachen einen Mit-Vormund zuordnen wollen.

Nürnbergischen /

In denen Nürnbergischen Statutis ist Titul. XXXIX. im 111.ten Gesetze / dißfalls folgendes verordnet: Wann aber die Ehefrau vor dem Mann ohn Geschäfft / mit Tod abgieng / und eheliche Kinder / die sie miteinander gezeuget hätten / verliese / so ist der Mann / so lange ihm die Nutzung / nach laut anderer Gesetze gebühret / in der mütterlichen Haab seiner Kinder Vormund und Versorger; doch soll es bey Erkäntniß und Bedencken der Obrigkeit stehen / ob dem verbleibenden Mann Mit-Vormünder sollen zugesetzet werden oder nicht. Wäre denn kundbar oder beweißlich / daß er ein Verschwender / oder sonsten eines unordentlichen Haußhaltens berüchtiget / alsdenn / wann er sich gleich in die Vormundschafft eingelassen hätte / mag er allwege derselben entsetzet und denen Kindern andere Vormünder geordnet werden.

und Hamburgischen Statuten.

Hiermit kommen die Hamburgischen Statuta part. 3. tit. 6. §. 7. fast überein: Nachdem auch ein jeder Vater nach Satzung der Keyserl. Rechte / seiner ehelichen Kinder mütterliche oder andere Haabe und Güter in Verwaltung und *administration* inn- und ausserhalb Rechtens hat / doch dieselbe den Kindern zu Nachtheil nicht zu verendern: so lassen wir es dißfalls bey solcher *disposition* gemeiner Rechte bleiben / es wäre denn

Sache /

Sache/ daß der Kinder nechste Freundschafft/ warum er darbey nicht zu lassen / oder ihm andere Vormünder zu *adjungi*ren/ gründliche und erhebliche Ursachen fürwenden wollen/ welches alsdann zu unserer Erkändniß stehen/ und darauff was sich nach Gelegenheit und Befindung der Sachen gebühret/ verordnet werden soll. Wäre denn kundbar und beweißlich/ daß der Vater ein Verschwender / oder sonsten eines unordentlichen haußhaltens berüchtiget ; alsdann wann er sich gleich in die Vormundschafft eingelassen hätte / mag er allewege derselben entsetzet/ und denen Kindern andere Vormünder geordnet werden. Ob auch der Vater zur andern Ehe griffe / so bleibet er nichts destoweniger / so er anders sonst zur Vormundschafft tauglich / der Güter seiner Kinder voriger Ehe Vormund und Verwalter.

§. III.

Wann auch die Kinder entweder bey begebender Heyrath / oder sonsten durch rechtmäßige Anstellung ihres eigenen häußlichen Wesens sich vom Vater absondern / soll er ihnen nach Inhalt und besage obbemeldter Beschreibung vollkömmliche Auslieferung dero biß dahin unter seiner Hand gehabten Eigenthums/ wie auch deß aus denen Stücken / welche sich durch Verwahrung nicht erhalten lassen/ als allerhand Frucht-Gewächs / und dergleichen Dingen gelöseten Werths thun/ (a) und hierfür alles und jedes sein Vermögen von der Zeit an / da sich seine Frucht- Nieß- und Verwaltung zum ersten angefangen / zum Unterpfand hafften. Jmgleichen mögen die Kinder dasjenige/ so er von solchen Eigenthum auser erst erwehnten Stücken/ welche sich durch Verwahrung erhalten lassen / eigenmächtig veräussert / als nicht verwendet ansprechen / und von denen Besitzern zurück fordern / es wäre dann / daß der gelöste Werth unvermeidlich zu Ablegung der Schulden / so die / welche die Kinder mit Erbe befället/ hinterlassen / oder zu Vergnügung derer Vermächtnisse / die dieselbe in ihren Testamenten oder auf andere zu Recht beständige Weise geordnet / angewendet worden wäre ; Dergleichen Fürwenden aber denen/ so sich wider der Kinder rechtlichen Anspruch darauff gründen/ zu erweisen oblieget. (b)

Wann die Kinder ihre eigene Haußhaltung anstellen/ muß er die Güter ausantworten.

Da etwas unrechtmäßig veräussert/ können es die Kinder ansprechen.

(a) *vid. Carpz. 2. 10. 5.* (b) *add. Struv, Ex. 31. th. 85. Carpz.*

§. IV.

Wegen Anverwandtniß tragen die Rechte die Vormundschafft auf 1. der Mutter.

WJewol nun die Vormundschafften insgemein ein männliches Amt sind/ und ordentlich durch dieses Geschlechts Personen verwaltet werden müssen/ so hat doch/ wann ein Vater ohne dißfalls gestiffteten letzten Willen abstirbet/ die leibliche Mutter wegen sonderbarer rechtlichen Vermuthung/ daß sie aus treuester Zuneigung ihrer unmündigen Kinder Nutzen vor allen andern am besten zu bedencken pflege/ sich der Vormundschafft über ihre Kinder in deren Erbe zuförderst und am ersten anzunehmen. Sie kan aber/ wann sie zur Vormundschafft kein Belieben hat/ wieder Willen darzu nicht genöthiget werden/ gestalt sie auch die schon übernommene Vormundschafft wieder ablegen kan. (a) Ob aber/ wann der Kinder Groß-Vater väterlicher Seiten annoch im Leben / die Mutter diesem vorgezogen werde? hierin sind die Doctores nicht einig. Brunnem. ad auth. sed matri C. quando mulier, und andere ziehen die Mutter dem Groß-Vater vor. Von dieser Meinung weichet Carpz. 2 11. 13. mit Struvio und andern Doctoribus ab; die Statuta Dresdensia haben cap. 1. §. 5. in der Vormundschaffts Ordnung/ hiervon folgendes: **Jedoch wird auf den Fall dem väterlichen Groß-Vater/ wann er seinen Sohn der unmündigen Pupillen Vater/ biß an dessen Absterben an seinem Tisch und Brod/ und also in väterlicher Gewalt behalten/ und selbst Vormund zu seyn/ beliebet/ die Vormundschafft vor der Mutter auffgetragen / sonsten aber und da der Sohn bey seinem Leben / von väterlicher Gewalt frey worden / ist die Mutter vor dem väterlichen Groß-Vater/ wann sie solche auf sich nehmen wil/ zur Vormundschafft zu zulassen.** Soll aber die Mutter zur Vormundschafft gelassen werden/ so müssen folgende Umstände sämtlich dabey anzutreffen seyn.

Mit gewisser Bedingung.

[1.] Daß sie selbst das 21. Jahr ihres Alters vollkömmlich erfüllet hat/ oder da solches nicht geschehen/ von Landes-Fürstl. Obrigkeit ihr dieses Mangels halber aus erheblichen Ursachen ein Nachsehen/ in Rechten zu latein Venia ætatis genannt/ wiederfähret. [2.] Daß sie sich dieser Verwaltung frey und ungenöthiget aus Mütterlicher Liebe und Willfährigkeit unterziehet. [3.] Daß sie entweder gnugsam gesessen/ oder in Mangel dessen/ tauglichen Vorstand der Verwaltung halber leisten

(a) *Fab. in C. lib. 5. tit. 21. d. 1.*

leisten kan / daß ihrer unmündigen Kinder Vermögen ohngeschwächt verbleiben solle. [4.] Oder doch sonsten ihrer Treu und Häußlichkeit halber / in guten Ruhm ist. [5.] Daß sie auf Erinnerung / welche jedesmal deutlich / und mit gnugsamer Erklärung vorher gehen soll / sich so viel die Vormundschafft betrifft / der Wohlthat des SCTi Vellejani [dadurch sonsten die Weiber zu Recht befreyet seyn / daß ohne ausdrückliche Verzicht dieser Wohlthat dero Zusage und Bürgschafft vor andern ihnen jedesmahl ohn allen Verfang und Nachtheil ist] und allen weiblichen Vorzugs-Gerechtigkeiten begiebt. [6.] Daß sie angelobe / so fern sie in ein anderweitiges Ehe-Gelöbniß eintretten würde / die Vormundschafft alsobalden wiederum auffzugeben / auch noch vor Vollziehung der andern Ehe / richtige Rechnung zu thun. [7.] Daß sie verspricht bey angehender und währender Vormundschafft allerdings / wie sonsten treuen Vormündern gebühret / zu gebahren / insonderheit aber nicht allein / das ihren unmündigen Kindern anererbte Eigenthum selbst / sondern auch die davon fallende Nutzung treulich zu verwalten und zu verrechnen. Uber dem erfordern die Statuta einiger Orten / daß sie sich einen oder mehrerer Mittvormünder von beyder Freundschafft / oder in deren Ermangelung / andere tüchtige Personen zuordnen lasse / mit deren Rath sie die administration führen soll / vid. Stat. Hamburg. p. 3. tit. 6. §. 10. it. Stat. Nurenberg. tit. XXXIII. das 11. Gesetz.

§. V.

Jngleichen / wofern die Mutter die Vormundschafft nicht über sich nehmen wil / oder nicht mehr am Leben ist / mag sowohl eine Groß-Mutter / sowohl von der Mutter als vom Vater / wann sie sich allerdinges / wie kurtz vorgehend von der Mutter gesetzet / tauglich erfindet und geschickt machet / zu ihrer Enckel Vormundschafft gelangen. Oder der Groß-mutter /

§. VI.

DA aber ein Weib die Vormundschafft ihrer Kinder oder Enckel wegen Antrettung anderer Ehe einmahl auffgiebet / gestalt sie auch die Vormundschafft auffgeben muß / wann sie schon von ihrem Ehe-Mann zur Vormündin gesetzet / (a) [es wäre dann daß sie von hoher Landes-Obrigkeit die Vergünstigung erhielte / daß sie auch nach anderweiter Verehelichung / die Vormundschafft ihrer Kinder erster Müssen die Vormundschafft auffgeben bey anderweitiger Verheyrathung.

(a) *Sande lib. 2. tit. 9. d. 3.*

Ehe verwalten solle / (a)] so soll sie zu derselben in ihrem abermahligen Wittbenstande / ungeachtet solcher alsdann von neuen sich erledigte und offen würde / nicht wiederum verstattet / wann sie schon mit dem andern Mann keine Kinder erzeuget hat / (b) sondern ein ander Vormund bestellet werden / und zwar werden die nechsten Bluts-Freunde zur Vormundschafft gelassen. Wiewohl einige davor halten / daß es der Mutter frey stehe / gewisse Personen vorzuschlagen / welche von der Obrigkeit pflegen bestätiget zu werden. (c)

§. VII.

Diese Vormundschafft gehet nicht auf die Lehn-güter.

DOch erstrecket sich der Mutter oder Groß-Mutter Vormundschaffts-Verwaltung an und vor sich selber nicht weiter / als auf die Personen / und das Erbe der Unmündigen und minderjährigen / und keines weges zugleich auf die Mann- oder Cantzeley-Lehn / (d) ohne wann der Vater durch letzten Willen ein anders verordnet / oder die Lehn-Herren wegen Mangel oder Entsessenheit der Mittbelehnten / oder sonsten aus andern Bewegnissen sie zur Verwaltung der Lehn-Güter mit gebrauchen wollen.

§. VIII.

Sonsten wird der nechste Anverwandte Vormund.

SOnsten wann keine Mutter oder Groß-Mutter vorhanden / oder deren keine die Vormundschafft über sich nehmen wil / ist derjenige / so der nechste zu dem Erbe des Unmündigen / die Vormundschafft auf sich zu nehmen schuldig / [dahero wann die Agnaten oder Schwerdmagen denen Cognaten oder Spielmagen in der Succession vorgezogen werden / als in denen Lehn-Gütern / so gebühret jenem vor diesem die Vormundschafft / (e)] und kan darzu angehalten werden / wiedrigen falls verliehret er sein Erbrecht. (f) Dieses ist conform denen Statutis Nurenbergens. gestalt Tit. XXXIX. im III. Gesetz hiervon dieses verordnet: **So aber Freunde vorhanden / die sich der Vormundschafft ohne redliche erhebliche Ursachen enteussern / und die nicht annehmen wollen / sollen sie dadurch die Warte künfftiger Erbfälle verwircket / und zu derselben Kinder Güter / keinen erblichen Zugang haben**; womit die Statuta Dresden-

sia

(a) *Fab. lib. 5. tit. 21. d. 2.* (b) *Fab. in C. l. 5. tit. 21. d. 1. n. 11.* (c) *Brunnem. ad auth. Sacramentum C. quand. mul. tutel. off.* (d) *Carpz. 2. 11. 11. n. 14.* (e) *Brun. ad l. 1. C. de legit. tutel.* (f) *vid. Brun. ad l. 10. C. de legit. hered.*

ßa übereinkommen / vid. Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden c. 2. §. 1. vers. **Da aber solche Entschuldigung unerheblich / und er sich nicht minder darwieder setzen würde / soll derselbe / da er des Mündleins nechster angebohrner Freund / der anwartenden Erbschafft verlustig erkandt** ꝛc. Im übrigen weiln die Gebrüder/welche ihr vollkömliches Alter erreichet / derer unmündigen Kinder/in der Succession die nechsten seyn/so gebühret denenselben vor andern Bluts-Freunden die Vormundschafft; so viel aber die vorhabende Theilung Elterlicher Verlassenschafft betrifft / werden hierzu andere Vormünder constituiret. Nach dero Verrichtung aber zur Vormundschafft gelassen / welches in denen Hamburgischen Statutis p. 3. tit. 6. §. 8. dermassen ausdrücklich geordnet: **So ordnen und wollen wir doch / daß auf solchen Fall ehe die Erbtheilung vorgenommen / dieselbe zur Vormundschafft oder Pflege ihrer minderjährigen Geschwister nicht zu verstatten/sondern daß ihnen andere Vormünder / biß auf die Erbtheilung / verordnet / nach deren Verrichtung die andern Brüder / so vollkommenen Alters / und zu Vormündern sonst** qualificiret **und tüchtig seyn / mit und neben denen zuvor verordneten Vormündern zu der Vormundschafft ihrer unmündigen oder unterjährigen Geschwistere zugelassen.**

§. IX.

Nach Sächsischen Rechten ist der älteste Schwerdmagen Vormund.

ES ist aber allhier der Unterscheid unter denen gemeinen Keyserlichen und Sächßischen Rechten zu mercken / daß nach jenem / wann mehr Seits-Verwandte oder Bluts-Freunde in gleichem gradu vorhanden / sie alle zur Vormundschafft zugelassen werden / nach diesen Sächßischen Rechten aber allein der älteste von denen / so in gleicher Sippschafft sich befinden / auch wird nach Inhalt des Sächßischen Land-Rechts der Schwerdmagen [agnatus] dem Spielmagen [cognato] vorgezogen. Von diesem Sächßischen Rechte weichen ab die Statuta Dresdensia / welche die Cognaten nicht weniger als Agnaten zugleich zur Vormundschafft lassen. vid. Vormundschafft Ordnung des Raths zu Dreßden / c. 1. §. 3. ubi: **Auch darum die nechsten Bluts-Freunde so ihre *Majorennität* erlanget / ohn Unterscheid / ob sie Schwerd- oder Spielmagen seyn / auch ohne *respect* des hohen Alters / darauff sonsten in Sächßischen Rechten gesehen wird / vor andern den Vorzug haben.**

Der XXI. Titul.

Von denen Vormündern / welche von Obrigkeit wegen sonderlich geordnet werden.

§. I.

Wann die Obrigkeit Vormünde zu bestellen habe. Nemlich (1.) da ein Mangel an dem Testamentario.

WAnn es sich begiebt daß jemand ohne Testamentliche Verordnung eines Vormundens abgestorben / und keine Bluts-Freunde / welche zu Ubernehmung der Vormundschafft tüchtig / vorhanden / oder dieselbe aus wichtigen und rechtmäßigen Ursachen sich von der Vormundschafft entschuldiget / [wiedrigen falls derjenige / welcher von der Obrigkeit zur Vormundschafft benennet / solche zu übernehmen / mit Recht verwegern kan / (a) gestalt die Anverwandte vor einem Fremden hierzu verbunden /] oder aber in seinem Testament die Vormünder nur mit einem Beding oder von einer gewissen Zeit an / dann wann die Vormünder auf eine gewisse Zeit [ad certum tempus] benennet seyn / so fället nach Ablauff solcher Zeit die Vormundschafft auf die nechsten Freunde ; oder da solche gleich pure / und ohne allen Zusatz einer nahmhafften Condition und Zeit verordnet worden / die Erbschafft dennoch so bald nicht angetretten würde / oder auch wann der Testamentarius tutor noch minderjährig / oder auch / wann einer unter denen Testamentariis bey der andern Lebzeiten gestorben. So ist in solchen Fällen von den Rechten / denen Mündling zum besten / diese gute Vorsehung gethan / daß also dann die Obrigkeit oder der Richter die verlassene Wäysen / mit andern wohltüglichen Vormündern versorgen / und selbige Amts halber geben und bestellen solle. Und zwar nach Römischen Recht war eine jedwede Obrigkeit nicht befuget / einen Vormund zu verordnen / sondern nur diejenige Obrigkeit konte Vormünder setzen / welcher diese Macht und Gewalt vom Volck / oder von dem Rath zu Rom / oder vom Keyser auffgetragen. (b) Heutiges Tages aber kan eine jede Obrigkeit des Orts / welche die nieder Gerichte hat / oder verwaltet / und

(a) *Mev. 8. D. 90.* (b) *l. 6. §. 2. ff. de tutel.*

und worunter des Pupillen Eltern gewohnet / oder wofern diese an keinen Ort mit wesentlicher Wohnung sich niedergelassen hätten / woher dieselbe bürtig gewesen / Vormündere geben / (a) welche sodann des Pupillen Güter / sie mögen liegen wo sie wollen / auch in fremden Territoriis oder Landen / zu verwalten haben; wiewol diejenige Obrigkeit / worunter die Unmündige ein gutes Theil ihres Vermögens haben / nach Befindung / und wann sie es denen Unmündigen verträglicher zu seyn erachten / einen oder den andern Vormund zu bestellen / wohl befuget. (b) Denen Reichs-Ständen und unmittelbahren Civibus imperii pfleget die Keyserliche Majestät / oder Nahmens derselben die Keyserl. Cam̃er / (c) wann kein tutor Testamentarius noch Legitimus vorhanden / biß zu ihrer Majorennität / Vormünder zu verordnen. (d)

§. II.

(2.) Wann der Vormund von Geblüt nicht verhanden.

Nicht weniger hat die Richterliche Verordnung eines oder mehrerer Vormünder statt / wann der Legitimus tutor und nechste Bluts-Verwandte / welchem sonst die Vormundschafft gebühret / entweder noch selbst minderjährig ist / oder ja durch rechtmäßige Entschuldigung sich davon entlediget hat / oder auch als verdächtig davon entsetzet worden / [jedoch daß in diesen Fällen die nechstfolgende Bluts-Freunde / wofern sie Alters halber und sonsten tüchtig / und die Vormundschaffts-Verwaltung prætendiren / nicht übergangen werden.] oder auch wann einer unter vielen Tutoribus legitimis bey Lebzeiten anderer gleichen Grads-Verwandten mit Tod abgangen.

§. III.

(3.) Oder nicht tüchtig.

SO mangelt es auch zuweilen an dergleichen Verwandten / oder fallen sonsten erhebliche Umstände vor / derentwegen bey der Bevormündung mehr auf der Unmündigen Nutz / als die Ordnung des Geblüts zu sehen ist / und die Obrigkeiten mit Ubergehung der Verwandten Amts wegen andere Vormündere erkiesen und geben müssen.

§. IV.

Armen Wäisen sol gleichwol ein Vormund geordnet werden.

SO auch Unmündige von ihren Eltern ohne Verwandten oder Vermögen hinterlassen werden / soll ihnen doch von Obrigkeits wegen zeitig Bevormündung wiederfahren / und solchen gantz armen Kindern ein Vormund / der auf ihre Erzieh- und Unterbringung / Auffsicht

(a) *conf. Franzki. Resol. 16.* (b) *l. 27. ff. de tut. & Curdat. Fab. in C. l. 5. tit. 19. d. l.* (c) *Gail. l. O. 1. n. 47.* (d) *Struv. obs. feud. 3. ad c. x.*

sicht haben möge / gesetzet werden / wiewohl der Vormund denen Unmündigen von seinem Vermögen den Unterhalt zu schaffen / nicht schuldig / sondern es lieget das onus alendi denen nechsten Freunden ob / welche die nechste Anwandschafft zu der Pupillen Verlassenschafft haben. (a)

§. V.

Zu Vormundschafften soll sich niemand eintringen.

Es werden auch Obrigkeiten / Beambts- und Gerichts-Herren / wann sie in Mangel derer durch letzten Willen Verordneter oder Bluts-Verwandten / Krafft ihres Amts Vormündere geben / mit Fleiß verhüten / daß zu dieser Verwaltung sich bey ihnen niemand ungebührlich einschmeichele / noch eindringe / weil solche Annötigungen jederzeit verdächtig / und gemeiniglich sehr schädlich seynd / (b) immassen auch Sclaven / Blinde / Minderjährige / Soldaten / Jüden / Stieff-Väter / oder welche von denen verstorbenen Eltern verworffen / zur Vormundschafft nicht zu verordnen seyn. (c)

Der *XXII. Titul.*

Von denen / so um Bevormündung des Unmündigen anzuhalten haben.

§. I.

Es sollen üm Vormündere anhalten Mutter oder Groß-Mutter.

Es ist aber zuförderst die Mutter / oder wann die nicht vorhanden / die Groß-Mutter / imfall der verstorbene Vater dißfalls keine Verordnung hinterlassen / verbunden / daß sie entweder selber ihres unmündigen Kindes Vormundschafft über sich nehmen / und sich deßwegen bey der Obrigkeit angeben / oder aber bey derselben anhalte / daß jemand zum Vormunde bestätiget werde. Es ist auch nicht genug / wann sie bey der Obrigkeit ein und ander mahl dieser wegen Ansuchung gethan / sondern wofern derjenige Vormund / welchen sie vorgeschlagen / sich entschuldiget / so muß sie um die Verordnung eines andern anhalten. (d)

§. II. Und

(a) *Carpz. 4. Resp. 59.* (b) *l. 21. §. ult. ff. de tut. & curat.*
(c) *Struv. Ex 31. th. 31.* (d) *Fab. in C, l. 5. tit. 18. d. 1.*

§. II.

UNd wo sie solches nach gemeinen Rechten zum längsten innerhalb Jahres Frist nach des Vaters Tode unterliesse / und ihr Sohn in seinen unmündigen Jahren verstürbe / so ist dieselbe dessen Erbschafft verlustig / gestalt die Unwissenheit des Rechts / oder ihre Einfalt sie nicht entschuldigen : wäre aber die Mutter noch minderjährig / möchte sie in Ansehung ihres Alters von der Erbschafft nicht ausgeschlossen werden. (a)

Dazu eine gewisse Zeit gesetzet.

Es ist aber denen Unmündigen zuträglicher / wann Obrigkeitswegen der Mutter oder Groß-Mutter ein kürtzerer Termin angesetzet wird / sich / ob sie der Vormundschafft sich gebührend anmassen wolle / zu erklären. Womit die Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden cap. 1. §. 3. übereinkömmt : **Daferne aber der Verstorbene keine Vormünder im Testament oder sonst erwehnter massen benennete / so soll seine hinterlassene Wittibe / oder da er keine nach sich verliesse / seiner Kinder nechste Anverwandte schuldig seyn / dem Rath noch vor Ausgang der 4. Wochen / etliche Personen zu Vormündern zu benennen und anzugeben.**

§. III.

DEnen andern Anverwandten / auch Schwägern und Freunden stehet wohl an / daß sie bey Zeiten die Bestätigung der Vormündere vor ihre Wäisen und Befreunde suchen. Und zwar / so viel die Bluts-Freunde anbelanget / sind diejenige / welche die nechsten im gradu seyn / bey Verlust ihres Erbrechts an der unmündigen Verlassenschafft / binnen Jahres frist / von der Mutter Todte / oder von ihrer andern Verehelichung an zu rechnen / (b) schuldig / bey der Obrigkeit um die Verordnung der Vormünder anzuhalten ; Wofern aber die nechsten Freunde solches verabsäumen / so müssen die im gradu folgende / bey gleichmäßigen Verlust ihres Erbrechts / binnen Jahres frist solches suchen / und so weiter. (c)

Andere Anverwandte sollen es auch erinnern.

§. IV.

AUch sollen billig / so bald ein Vater mit Hinterlassung unmündiger oder minderjähriger Kinder abstirbet / so wohl die Müttere als anwesende Verwandte äussersten Fleißes daran seyn / damit von denen in

Und ist so bald nach des Vaters Tode gute Acht zu haben.

(a) *l. ult. C. si adversus delictum Brun. ad l 3. C. qui pet tut. vel Curat.*
(b) *Carpz. 2. 11. 16.* (c) *add. Brun. ad l, 10. C. de legit. hered.*

in die Erbschafft gehörigen beweglichen Stücken / nichts veruntrauet werde / auch um schleunige Versiegelung dererjenigen / welche verschlossen und verwahret werden können / bey denen Obrigkeiten / Amts-Personen / Gerichts-Herren und Schultheißen / nachdeme ein oder der andere dißfalls zu verschaffen hat / anhalten / welches auch ohnweigerlich eigentlich und fleißigst zu Werck gestellet werden soll.

§. V.

Allenfalls muß die Obrigkeit vor sich Anstalt machen.

WAnn nun gleich niemand um Bestellung der Vormünder der Unmündigen halber ansuchet / soll doch die Obrigkeit vor sich und Amts wegen daran seyn / daß dieselben förderlichst damit versehen werden. (a)

Der XXIII. Titul.

Vom Amt der Vormünder.

§. I.

Die Vormundschafft ist so bald anzutreten.

DJe aufgetragene Vormundschafft ist sobald würcklich anzutretten / und deren Verwaltung zu übernehmen / widrigenfalls und dafern der Vormund nachläßig ist / bey der Obrigkeit sich anzugeben / und um die Bestätigung Ansuchung zu thun / ist er schuldig / den Schaden / welchen wegen dieser Versäumniß der Unmündige an seinen Gütern leidet / wieder zu ersetzen / (b) damit nun solche rechtmäßig angenommen werde / erfordern die Rechte / daß [1.] ein jeglicher Vormund / er sey gleich Testaments-Weise verordnet / oder durch das Recht / oder die Obrigkeit gegeben / sich der Vormundschafft nicht unterziehe / es sey ihm dann die Verwaltung zuvor durch die Obrigkeit decerniret und befohlen / solte er aber vor der Bestätigung ausser denen Fällen / wo die Sache keinen Auffschub leidet / der administration sich anmassen / wird er nach Lübeckischen Rechten / *vid. l. 1. tit. 7. art. 2.* davor in Straffe genommen. Andere halten davor / daß / wann er ein Vetter sey / ihm sein künfftiges Erbrecht könne entzogen werden. (c)

Doch ist nöthig [1.] die Bestätigung.

[2.] Leistung des Vorstandes.

Vor das [2.] muß der Vormund gnugsamen Vorstand bestellen / daß er treulich und erbarlich seiner Pfleg-Kinder Personen und Güter

(a) *vid. Decis. Eleg. Sax. 41.* (b) *Mev. ad jus Lub. l. 1. tit. 7. art. 2. n. 31.* (c) *Mev. cit. l. n. 32.*

Güter versehen wolle / zu welcher Caution oder Vorstand heutiges Tages die Vormündere / zumahlen die zur gnüge gesessen seynd / nicht angehalten werden. Womit die Nürnbergische vid. art. XXXIX. das VII. Gesetz / wie auch die Hamburgische Statuta / vid. p. 3. tit. 6. art. 13. in fin. übereinkommen. Dahingegen nach der Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden c. 3. §. 1. die Vormünder ihre Haab und Güter verpfänden müssen / welche Caution nach Lübischen Recht erfordert wird / wie beym Mev. ad jus Lub. l. 1. tit. 7. art. 2. n. 48. & leqq. zu befinden. Wiewohl er cit. l. n. 55. anführet / daß die Obrigkeit es nicht so genau zu suchen pflege. Daher hat derjenige / welcher vom Vormund / Nahmens des Pupillen / gerichtlich belanget wird / sich damit nicht zu behelffen / als wann die Vormundschaffts-Bestätigung ihre Richtigkeit nicht hätte. (a) Indessen hafftet ohne das / rechtlicher Verordnung nach / alle des Vormundes Güter denen Unmündigen / wegen Verwaltung der Vormundschafft zum Unterpfand: jedoch ohne Vorzugs-Recht / [sine privilegio prælationis (b)] gestalt auch dieses stillschweigende Pfand des Pupillen Erben nicht zustehet; obwohl der Pupill wieder des Vormundes Erben / ja alle und jede / welche des Vormundes Güter im Besitz haben / sein Pfand-Recht zu gebrauchen hat. (c) Unangesessene Leute aber werden zu Vormundschafften / wann bey der Verwaltung einiges Vermögen ist / und Vertrauung geschehen kan / nicht leichtlich gebrauchet / denn die eydliche Caution / wozu der Vormund etwa sich offeriren möchte / nicht hinlänglich / und dem Pupillen oder der Obrigkeit die nöthige Versicherung nicht giebet / dahero solche als untüchtige können verworffen werden. (d) Solte man aber aus Noth / und in Mangel anderer / solche dazu ziehen / hat man sich ihres Verhaltens halber zuvorhero fleißig zu erkundigen / auch wie sie ihrem Amt nachkommen / Auffsicht zu führen. Wiedrigen falls / und wofern die Obrigkeit hierinn nachläßig ist / muß dieselbe alles dasjenige / was der Vormund wegen geführter Vormundschafft schuldig bleibt / und zu bezahlen nicht vermag / ersetzen.

Ferner [3.] wird erfordert / daß der Vormund vermittelst Eydes / welches die Hamburgischen Statuta vid. p. 3. tit. 6. a. 13. ubi: **Und soll demnach derselbe einen leiblichen Eyd zu GOtt schweren / daß** [3.] Eydl. Zusage.

(a) *Sande l. 2. tit. 9. d. 10.* (b) *Mev. 8. D. 393.* (c) *Carpz. 2. 24. def. 12. & seq.* (d) *Mev. cit. l. n. 54.*

er alles und jedes / so seinen Pfleg-Kindern nützlich und gut ist / thun und handeln / erfordern / oder doch an Eydes statt / vermittelst eines Handschlages / Hand-Gelübte oder Handreichung / welches fast durchgängig gebräuchlich ist / (a) womit die Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden c. 3. §. 1. übereinkömmt: So sollen sie bey denen Pflichten / damit dem Landes-Fürsten und dem Rath sie verwandt seyn / mit einem Handschlag angelobet / ꝛc. Immassen auch nach denen Nürnbergischen Statutis, vid. tit. XXXIX. das VII Gesetz ein mehres von einem Vormund nicht erfordert wird / angelobe / daß er dem Unmündigen wol vorstehen / auch dessen Vermögen getreulich und erbarlich verwalten wolle. Die in denen Nürnbergischen Statutis enthaltene Formul von der Vormünder Pflicht / lautet wie folget: Daß er seiner Pfleg-Kinder Person und Güter / getreulich versehen und bewahren wolle / die liegenden Güter / so die vorhanden seyn / ohne Erlaubniß der Obrigkeit / nicht verändern sondern in Wesen erhalten / die Kinder und ihre Güter / in und auß-rhalb des Gerichts / vertretten / und dasjenige / so denen Kindern zu Nutz und Gutem kommen mag / nicht unterlassen noch versäumen / auch ihre Haab und Güter / getreulich beschreiben / ein Inventarium darüber auffrichten und zu gebührlichen Zeiten Rechnung darum geben / auch weder durch sich selbst noch durch andere Mittel-Personen / solche Haab oder Güter / derer er Vormund ist / nicht kauffen / und was der Kinder Haab und Güter in seinen Gewalt kommen / dieselben zu seiner Zeit denen Kindern wiederum zustellen und folgen lassen / und allenthalben getreulich / ehrbarlich und auffrichtig damit handeln. In der Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden / ist c. 3. §. 1. folgende Formul befindlich: Daß sie an Vaters statt ihren anbefohlenen Mündlein und Pflege-Kindern / und deroselben Haab und Gütern getreulich und nach ihrem möglichsten und besten Verstande vorseyn / und vorstehen solche / als ihr eigen Gut in acht haben und verwalten / davon nichts in ihrem eigenen Nutz / auf waserley Weise und Wege solches geschehen könte / kehren und wenden / auch sonsten alles anders handeln / thun und las-

(a) *Mev. cit. l. n. 45. seq.*

lassen wollen / was getreuen Vormündern von Recht und Billigkeit wegen wohl anstehet / und wozu diese Vormundschaffts-Ordnung sie verbindet / auch wie sie wolten / daß nach ihrem Absterben ihren hinterlassenen Wittiben und Wäisen von andern vorgestanden und gedienet werden solte. In denen Hamburgischen Statutis ist hiervon nechstehendes enthalten: Daß er alles und jedes so seinen Pfleg-Kindern nützlich und gut ist / thun und handeln / was unnütz und schädlich / vermeiden / unterlassen und verhüten / deren Person und Güter zu ihrem Nutzen und guten Glauben verwahren / vertretten und zum besten vorsehen / von allen und jeden ihren Haab und Gütern / so denselben zuständig seyn / ein *Inventarium* förderlichst auffrichten lassen / ihrer *administration* und Handlung zu gewöhnlicher und rechter Zeit Rechnung thun / mit vollkommener Uberliefferung alles desjenigen / so solcher Tutel und Vormundschafft halben / zu seinen Händen kommen / und denen unmündigen Kindern zuständig / auch dessen was er denenselben schuldig blieben / und sonsten alles thun wolle / daß einem getreuen Vormund zugehöret / alles bey Verpfändung seiner Haab und Güter.

Endlich und zum [4.] soll der Vormund nach befohlener Vormundschafft und geleisteter Caution, oder gethanen Angelöbniß / ehe und zuvor er der Unmündigen Vermögen in seine Verwahrung und Verwaltung nimmt / von allen Gütern liegenden und fahrenden / Schulden-Brieff und Registern / ein vollständig Inventarium, Verzeichniß / ordentlich / deutlich und unterschiedlich / durch Gerichts-Personen / oder wenigsten durch einen Notarium in Beyseyn unpartheyischer redlicher Personen verfertigen / und zwar wofern er nach Ablauff der 4. Wochen solches ohne erhebliche Verhinderung unterlässet / wird er nach der Dreßnischen Vormundschaffts-Ordnung mit 5. silbern Schock bestraffet: nach der Nürnbergischen Reformation ist in solchem Fall jeder Vormund gemeiner Stadt zu pœn 50. Gulden Reinisch verfallen. Würde aber der Vormund gar kein Inventarium machen / könte man ihn als einen Verdächtigen der Vormundschafft mit Verlust seines ehrlichen Nahmens / entsetzen / (a) und

Auffrichtung eines Inventarii.

(a) *l. fin. §. 6. C. arbit. tut.*

möchte der Pupill mit dem juramento in litem, wieder ihn hernechst zugelassen werden; wiewohl in gewissen Fällen dieser Eyd nicht statt findet / sondern dem Vormund befohlen wird / eine eydliche Specification, nach welcher die Rechnung abgeleget wird / zu produciren. (a) vid. Dreßnische Vormundschaffts-Ordnung c. 3. §. 3. it. Stat. Hamb. p. 3. tit. 6. art. 14. Im übrigen muß auch eine Mutter [vom Vater ist schon oben gehandelt] entweder ein ordentliches Inventarium verfertigen / oder eine eydliche Specification heraus geben. (b) Aber wie wann ein Vater die Inventur verboten? auf solchem Fall sind zwar die Vormünder / wann kein erhebliches Bedencken vorhanden / nicht schuldig / ein solenne Inventarium zu verfertigen / sie müssen aber nichts desto weniger unter ihnen und in Gegenwart der Kinder / so ihre mündige Jahre erreichet / die Güter beschreiben. (c)

§. II.

Vormünder sollen treu und fleißig seyn.

WAnn nun die Vormünder ihrer unmündigen Personen und Güter eben mit solcher treuen Auffrichtigkeit und Sorgfalt / als sonsten Christliche / tapffere / redliche und fleißige Leute / ihnen selbst und den Ihrigen vorzustehen pflegen / wahrnehmen / und mit auffrichtigen Hertzen ihr Amt verrichten / so erfüllen sie die auf sich habende theure Pflicht / haben sich hinwiederum Segens und unfehlbahrer Göttlicher Guaden-Vergeltung vor sich und die Ihrigen zu getrösten / erweisen hierdurch auch ihrer vorgesetzten hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit schuldigen unterthänigen Gehorsam / und haben dahero vor der erbarn Welt ein ehrliches Lob zu gewarten; da sie aber ihrer anvertraueten Unmündigen / oder dero Vermögen übel wahrnehmen / und bey ihrer administration und Verwaltung entweder arglistig und eigennützig / oder aber fahrläßig sich bezeigen / folget ihnen / vermöge scharffer Göttlichen Betrohung / Fluch und Unsegen unfehlbar / sie verursachen auch / daß andere Ehr-liebende Leute an ihrem Thun und Lassen einen Eckel und Abscheu gewinnen / gefähren sich an ihrem ehrlichen Leumuth / und haben unnachläßige Bestraffung zu gewarten. Auch seynd sie vor sich und ihre Erben verbunden / ihren Unmündigen oder dero Erben zu ersetzen allen den Schaden / so sie entweder böß-

Müssen Schaden ersetzen.

lich oder durch Fahrläßigkeit verursachen. So viel aber denen Erben anbe-

(a) *Mev. 8. D. 282.* (b) *Struv. Ex. 31. th. 36.* (c) *Carpz. 2, 11. 4. add. Stat. Hamb. p. 3. tit. 6. art. 14.*

anbelanget / sind sie nur pro lata culpa des Vormundes / und weiter nicht zu stehen schuldig: (a) immassen auch ein Vormund in einigen Fällen zu einem mehrern nicht verbunden / hingegen aber zu Zeiten levissimam culpam, wann er sich zur Vormundschafft offeriret / præstiren muß. (b)

§. III.

Insonderheit sollen die Vormünder fleißig darauff sehen / daß ihre noch unerwachsene Mündlein / wann sie zumahl auch Mutter-loß seyn / nothdürfftig mit Kost und Kleidung versorget / auch an Ort und Ende / da man sich ihrer treulich annehme / gebracht werden mögen; hierin hat man auf des Vaters Verordnung zu sehen / so gar / daß wann man auch aus Muthmassung dessen Willen vor sich hat / man solchen zu folgen pfleget: (c) hat aber der Vater hierin nichts verordnet / wird der Mutter die Aufferziehung ihrer Kinder anvertrauet / hätte aber diese sich anderweit verehelichet / so kommt es auf Gutbefinden der Obrigkeit an / ob man die Kinder bey der Mutter lassen / oder anderswo hinbringen wolle; wiewohl / wann kein sonderlicher Verdacht wieder den Stieff-Vater ist / man heutiges Tages der Mutter die Aufferziehung der Kinder / [welche aber Kost-Geld von ihrem väterlichen Antheil zu geben schuldig sind] lässet; (d) wäre aber die Mutter und Groß-Eltern verstorben / oder es fiel bedencklich / die Kinder bey ihnen zu lassen / so werden sie bey ihren Freunden / welche nicht die nähesten zur Erbschafft seynd / oder bey andern ehrlichen Leuthen / gethan. (e) Wie nun hierzu unentbehrlicher Verlag erfordert wird / so muß / wann es nicht vorhanden / solches der Obrigkeit angemeldet / und dero Raths / wie ihnen bey solchen Mangel zu helffen / gepflogen werden; immassen auch ein Vormund allen Vorwurff und künfftige Verantwortung / als hätte er die alimenta entweder zu sparsam oder zu überflüßig gereichet / verhütet / wann er / auf was Art und Weise die Pupillen unterhalten werden sollen / von der Obrigkeit determiniren lässet. (f) Auf der Mündlein Erziehung acht haben.

§. IV.

Auch sollen die Vormünder ihre anbefohlene Unmündige zu rechter Zeit in die Schule thun / und dahin fleißig anhalten / daß sie solche nicht Zur Schulen halten.

(a) *Carpz. 2. 11. 35. diff. Mev. 8. D. 22.* (b) *Struv. Ex. 31. th. 38.* (c) *Brun. ad l. 1. C. ubi pup. educ.* (d) *Carpz. 2. 10. 25.* (e) *Brun. ad l. 1, C. ubi pup. educ.* (f) *vid. tot. tit. de alim. præst.*

nicht verabsäumen/ oder eigenwillig gar verlassen; imgleichen bey der Hauß-Zucht im Gebet und Catechismo wohl üben/ und fleißig beobachten/ daß sie bey angehender Minderjährigkeit das heilige Abendmahl empfangen/ auch nachgehends dasselbe nicht versäumen / und sich vorhero wohl darzu schicken.

§. V.

Und fähige Ingenia studiren lassen.

DJe Unmündige/welche feine Ingenia haben/ und an denen bey den Schul Examinibus sich findet/ daß sie ins künfftige im Studiren etwas sonderliches vor andern ausrichten mögten / sollen von denen Vormündern beständig darbey gelassen/ und davon mit nichten abgezogen/ sondern da es ihr Erbtheil ertragen mag/ dahero zu demselben nothdürfftiger Verlag genommen / oder in Unmögligkeit dessen/ wohero sonsten der Vorschub zu nehmen / bedacht / auch gehörtger Orten um Nachweiß- und Verordnung angehalten werden.

Von Müssiggang abzuhalten.

Darbey aber von denen Vormündern ein genaues Aug zu haben/ damit ihre Unmündige und Minderjährige unter dem blossen Schein/ als wolten sie ihre Studia fortsetzen/ nicht etwa dem Müßiggang nachhängen/ und so wol anderer Beruffs-Werck sich entschlagen/ als zugleich das Studiren liederlich dahin stellen / sondern / wann sie dergleichen an ihnen vermercken / oder dessen von andern mit Warheit berichtet werden / auch die zu mehrerm Fleiß vorgehende Anmahnungen / nicht fruchten noch verfangen wollen / solche / ungeachtet sie zuvor das öffentliche Zeugniß der Taugligkeit im Studiren erlanget haben / mit Vorbewust der Obrigkeit dennoch zu Erlernung sonsten Standes gemäßer und ehrlicher Dinge anhalten. Die Wäysen weiblichen Geschlechts belangend / sollen von denen Vormündern nach Standes Gelegenheit zur Haußhaltung und andern weiblichen nützlichen Geschäfften angehalten werden.

§. VI.

Die Güter fleißig in acht nehmen.

DJe Güter und Vermögen der Unmündigen betreffend / ist ein Vormund schuldig/ alles fleißig in acht zu nehmen/ und die Ausgaben sparsam einzurichten. (a) Hingegen so der Unmündige schuldig ist / soll er mit Fleiß daran seyn / damit solche Schulden mögen abgetragen werden; dahingegen muß er die ausstehende Schulden eintreiben/ oder wann etwas von ihm dabey versehen wird / davor stehen. (b) Wann aber der Unmündige Baarschafft hat/ soll dieselbe behut-

Schulden bezahlen.

Baarschafft ausleihen.

(a) *Struv. Ex. 31. th. 37.* (b) *Brun. ad l. 18, C. de adm. tut.*

behutsam und gegen gnugsame Versicherung auf Zinß ausgeliehen/ oder mit gleichmäßiger Vorsichtigkeit zu Erkauffung unbeweglicher nutzbarrer Güter angeleget werden. Wofern nun der Vormund hierin nachläßig ist/ muß er das Geld verzinssen. (a)

Es kan auch ein Unmündiger keinen kräfftigen Contract schliessen/ also/ daß er dadurch sich einen andern verbindlich mache/ da nicht des Vormundes Autorität oder Vollwort dabey ist/ ingleichen ist auch des Pflegers Consens oder Einwilligung nöthig / wann ein Minderjähriger bey seinen Jahren einen Contract eingehet/ vielmehr ist des Vormundes oder auch Pflegers Vollwort und Beystand nöthig/ da ein Mündiger oder Minderjähriger in Gerichten zu thun hat/ und entweder Klage anstellet / oder von andern belanget wird. Wie aber / wann er keinen Vormund hat / und er sich niemanden darzu wil bestättigen lassen ? In diesem Fall muß die Obrigkeit auf Anhalten des Gegentheils ihme jemanden ex officio verordnen. (b) Im übrigen wann der Unmündige einen vortheilhafften Contract/auch ohne Vorwissen des Vormunds / geschlossen / ist solcher allerdings gültig/ und mag der andere contrahirende Theil auf die nullität des Contracts / wegen Mangel vormundschafftlichen Consensus sich nicht beziehen / jedoch daß der Unmündige dasjenige / was er seines Orts versprochen/ auch würcklich leiste. (c)

Es kan kein Contract ohne Autorität des Vormundes geschlossen werden.

§. VII.

INsonderheit ist Aufsicht vonnöthen bey Verkauffung der Unmündigen unbeweglichen Güter / oder auch Kleinodien und köstlichen Sachen / dann hierzu des Vormundes oder Pflegers Autorität/ Vollwort und Einwilligung nicht genug ist / sondern es erfordern die Rechte hierüber/ und muß [1.] vorhanden seyn/ und beygebracht werden/ daß die vorhabende Veräusserung oder auch Verpfändung warhafftig aus Noth und wegen der Unmündigen dringenden Schulden oder unentbehrlichen Unterhalts geschehen müsse/oder ihnen sonsten nützlich und fürträglich. Es sind zwar einige Doctores (d) der Meinung/ daß nur allein wegen **dringender Schulden** zu Recht vergönnet sey/ des Pupillen unbewegliche Güter zu alieniren ; sie beziehen sich dißfalls auf den leg. pen. pr. ff. de reb. eorum qui sub tut. und leg. 12.

Wie mit Verkauffung der unbeweglichen Güter es zu halten.

(a) *Sande lib. 2. tit. 9. d. 13* (b) *Brun. ad l. 1. C. qui pet. tut.* (c) *add. Struv. Ex. 31, th. 42.* (d) *vid. Sand. l. 2. tit. 9, d. 14.*

C. de præd. min. Dahingegen halten andere davor daß wegen anderer Ursachen die Veräusserung gar wohl könne vorgenommen werden. (a) Darüber denn [2.] die Obrigkeit / unter wecher der Unmündige gesessen / oder die Güter gelegen / [dahero hat die præventio statt : das ist / diejenige Obrigkeit / bey welcher das decretum de alienando vor erst gesuchet worden / hat in Ertheilung desselben einen Vorzug / wann es schon hiernechst bey der andern Obrigkeit gesuchet würde ; Indessen ist vor dem Kauffer sicherer / wann die Obrigkeit des Orths / wo das Guth lieget / das decretum ertheilet hat / (b)] zuförderst zu erkundigen / und wohl zu erwegen hat / ob dergleichen Ursachen sich in der Warheit finden ; nicht weniger soll die Obrigkeit wegen des Guts / ob nicht etwa ein ander unbewegliches Stück zu mehreren Nutzen / und wenigern Nachtheil des Pupillen könne verkaufft werden / genaue Erkundigung einziehen. (c) Es ist auch diese Untersuchung der Sachen so nöthig / daß wiedrigen falls das ertheilte decret null und nichtig. (d) So dann [3.] dieselbe ihr Decret oder Obrigkeitl. und Gerichtliches Erkäntniß mit deutlicher Ausdrückung der Ursachen / welche beygebracht worden / und sie die alienation zu bestätigen beweget haben / ertheile. Ob aber die subhastatio, oder daß das Gut zu feilen Kauff ausgeruffen werde / nöthig sey ? wann die Statuta eines Orts solches erfordern / hat es darbey sein verbleiben / gestalt auch einige Doctores davor halten / daß es auch nach Keyserlichen Rechten erfordert werde / (e) wiewohl Brunnemann. ad l. 5. C. de præd. min. non alien. attestiret / daß es nicht jedesmahl gebräuchlich sey.

§. VIII.

Wann dieses nicht in acht genommen ist die alienation nichtig.

WAnn dieses nicht genau in acht genommen / oder sich befindet / daß die Obrigkeitliche Bewilligung ohne also erhebliche gnugsame Ursachen erfolget / ist der Kauff zu Recht nicht gültig / und kan der Unmündige auch nach geendigter Unmündigkeit uud Minderjährigkeit oder dessen Erbe das verkauffte Gut gegen Erstattung des empfangenen Kauff-Geldes / wann solches denen Pupillen zu gute angewandt worden / welches dem Käuffer zu erweisen oblieget / (f) wieder an-

(a) *Wissenb. ad tit de reb. eor. qui sub tut. Carpz. 2. 11. 28. n. 5.* (b) *Wissenb. ad tit. de rebus eorum th. 15. add. l. 16. C. de prædiis & reb min.* (c) *Brun. ad l. 16. C. de præd. min.* (d) *Carpz. 2. 11. 28.* (e) *per l. 7. §. 8. ff. de Minor.* (f) *l. 10. C. de præd. min. ibiq; Brun*

ansprechen. Es wird aber billig gefraget/wem der Beweiß obliege? ob der Minor beweisen müsse / es sey ohne die erforderte Solennitäten verkaufft? oder der Creditor, daß solche dabey beobachtet worden? Carpzovius 1. Respons. 80. macht einen Unterscheid/ ob der Minor blosser Dinge sein Gut vindicire / und der Veräusserung und des Mangels derer Solennitäten gar nicht gedencke / oder ob er in seinen Klag-Schreiben zugleich anführe / daß die alienatio auf eine zu Recht beständige Art nicht geschehen sey / im ersten Fall/ meinet er / müsse der Käuffer/ im letzten aber der Minor beweisen. Im übrigen wann der Minderjährige nach erreichten vollkommenem Alter solchen Kauff vor genehm gehalten/ oder aber fünff Jahr nach Erreichung desselben und erlangter Wissenschafft bemerckten Kauffes stille geschwiegen / und deßwegen sich nicht beschweret; in solchen Fällen wird die Veräusserung bestätiget / und mag das veralienirte Gut nicht wieder zurück gefordert werden: ob aber der Vormund / wann er den Unmündigen oder den Minderjährigen ererbet/ die von ihm ohne Solennitäten veräusserte Güter wieder könne vindiciren / und denen Besitzern abfordern? Sande *l. 2. tit. 9. d. 17.* negiret es / arg. *l 10. ff. de reb. eorum qui sub.* so gar daß auch des Pupillen Erbe / wann er den Vormund zugleich geerbet hat / solches nicht berechtiget sey

Es hätte dann der Volljährige selbige bekräfftiget/ oder fünff Jahr stille geschwiegen.

§. IX.

Es seynd auch Fälle / in welchen das Obrigkeitliche oder Richterliche Decret und Erkäntniß nicht erfordert wird / als [1.] wann die Handlung / so der Minderjährigen verstorbene Vater getroffen / die Veräusserung nach sich ziehet / wann nemlich dessen Vater etwas cum pacto de retrovendendo, auf einen Wiederkauff / erkaufft / und der vormahlige Verkäuffer vom Vormund das Guth gegen Erstattung des Kauff-Geldes zurück erfordert/ (a) oder er selbst in seinen letzten Willen / wann auch solcher zu Recht nicht bestehen könte / weil auf den blossen Willen des Vaters / welcher hieraus nicht weniger abzunehmen ist / gesehen wird/ (b) die Veräusserung vor gut befunden. Ferner [2.] wann das Gut mit einem / so nicht minderjährig/ gemein ist / und dieser in der Gemeinschafft nicht länger bleiben will/ sondern auf die Theilung und Veräusserung dringet: ob aber der Minderjährige / wann sein Socius die communion zu continuiren geneigt/

Es wird auch zu wollen das Decret nicht erfordert.

(a) *Brun. ad l. 1. C. quando decret. non est op.* (b) *id. cit. loc.*

neigt / auf die Theilung dringen könne? solches wird bejahet / jedoch daß es dem Minderjährigen nützlich sey / worüber Obrigkeitliche Erkäntniß vorhero erfolgen muß. (a) [3.] Ist kein Decretum in Verausserung derer Mobilien / welche sich nicht halten / nöthig. [4.] Ist statt eines Decrets ein absonderliches Fürstl. Rescript / wodurch die Verausserung verstattet / und solche confirmiret wird. (b)

§. X.

Minderjährige erlangen zuweilen veniam ætatis.

Es geschiehet auch zuweilen / daß ein Minderjähriger veniam ætatis, oder Nachlassung des Alters halber erlanget / wann nemlich auf beschehenes unterthänigstes Suchen und beygebrachten Beweiß / daß die Person / ob sie gleich noch minderjährig / dermassen sich verhalten / daß daraus abzunehmen / wie sie ihm selbsten wohl vorstehen könne / aus hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit Macht und Gewalt / [denen Ständen des Reichs oder unmittelbahren Reichs Unterthanen / wird solche von Keyserlicher Majestät ertheilet; gestalt dieselbe denen mediatis, auch durch dero Comites Palatinos, und in eines Reichs-Standes territorio solche ertheilen können / (c)] vor volljährig erkläret / und anbefohlen wird / daß die Person hinführo von männiglichen davor gehalten werde / und alles dasjenige / was dieselbe die Zeit über / so ihr an ihrer Majorennität / oder Volljährigkeit noch mangelt / in ihren eigenen Sachen und Geschäfften / in und ausser Gericht / thun / handeln / fürnehmen und schliessen wird / kräfftig und beständig seyn / auch davor gehalten und geachtet werden solle.

Solche können ihre immobilia ohne Obrigkeitl. decret nicht alieniren.

Es wird aber gleichwol / ohngeachtet solche venia oder Nachlassung des Alters halber / ertheilet / bey Verausserung und Verpfändung der Güter / gleichwie bey andern Minderjährigen / erfordert / daß der Obrigkeit Decret und Erkantniß darüber ertheilet werde. Wofern er auch hiernechst befindet / daß er zur administration der Güter nicht tüchtig sey / kan er sich im vorigen Stand setzen lassen / es müssen aber die vorhero geschlossene Handlungen in ihrem vigore bleiben / damit nicht diejenigen / welche in regard der von der Landes-Herrschafft ertheilten Majorennität contrahiret haben / nicht verkürtzet werden. (d)

Der

(a) *Sand. l. 2. tit. 9. d. 21.* (b) *l. 2. C. ibig; Brun. quand. decret. non opus.* (c) *Schüz. V. 1. Ex. 3. th. 28, in add. ad lit. L.* (d) *Struv. Ex. 8. th. 53.*

Der XXIV. Titul.

Auf was Weise die Vormund-schafft sich endet.

§. I.

DJe Vormundschafft endet sich erstlich / wenn die unmündigen Knaben ihr 14. und die Mägdlein ihr 12. Jahr vor voll erreichet haben / in Bestraffung des Verbrechens aber / werden die Mägdlein gleich denen Knaben / nicht eher als nach zurückgelegten 14. Jahr vor mündig gehalten ; (a) heutiges Tages aber pfleget gemeiniglich derjenige / so die Vormundschafft verwaltet / noch ferner der Minderjährigen Güter / biß sie ihre völlige Jahre / nemlich nach gemeinen Rechten das 25. und nach Sächßischen das 21. nach denen Hamburgischen und Nürnbergischen Statutis aber das 18. Jahr zurück geleget haben / zu verwalten. Wolte aber der bißherige Vormund die Curatel nicht über sich nehmen / möchte er wieder Willen darzu nicht genöthiget werden / denn noch heutiges Tags die geführte Vormundschafft von der Curatel entschuldiget. (b) Es währe denn daß die Statuta loci ein anders erforderten / immassen nach Sächßischen Rechten / (c) wie auch nach denen Hamburgischen Statuten / *vid. p. 3. tit. 6. art. 21.* und nach der Nürnbergischen Reformation *vid. tit. XXXIX.* das *I.* Gesetz / der Kinder Vormünder / Curatores oder Versorger / biß zu ihrer Majorennität bleiben müssen.

Die Vormundschafft endiget sich [1.] wann die Unmündigkeit aufhöret.

§. II.

ZUm Andern durch des Unmündigen Arrogation oder Wahl-Kindschafft. Wann nemlich die Waisen von jemanden aus besonderer Freuhertzigkeit und guter Affection mit Consens dero Vormünder / und zwar aller und jeden / wann der Pupill unterschiedene Vormünder hat / dann was alle und jede betrifft / muß auch von allen und jeden gebilliget werden / (d) und der Obrigkeit / mit Leib und Gut in eine

[2.] Durch die Annehmung an Kindesstatt.

(a) *Richter. 1. D. 1. n. 37.* (b) *Brun. ad l. 5. & 20. C. de excus. tut.* (c) *vid. Richt. 1. D. 13. n. 26. diff. Carpz. 2. 11. 10.* (d) *l. f. C. de aur. præst. ibique Brun.*

andere Familiam und Geschlecht angewünschet / oder an Kindes statt / auff- und angenommen werden / alldieweil sie hierdurch aus der Vormünder Gewalt / und unter die Hand dessen kommen / welcher sie annimmet.

§. III.

[3.] Wann die Condition oder Zeit vorbey.

Zum Dritten / wann das Beding oder auch die Zeit erfüllet wird / mit oder auf welche einer etwa in der Kinder Eltern Testament oder Codicill verordnet worden; Denn so bald die Condition erfüllet / oder die Zeit abgelauffen / auf welche die Vormundschafft gerichtet / so muß auch solche Vormundschafft alsbald ein Ende nehmen / und kan sich weiter nicht / als der Testator selbst verordnet / erstrecken / und wird auf solchen Fall hernach ein anderer Vormund von der Obrigkeit / nemlich der nechste Anverwandte / oder in Mangelung dessen ein Fremder bestätiget.

§. IV.

[4.] Insonderheit der Mutter / wann sie sich wieder verheyrathet.

Wie dann auch einer Mutter Vormundschafft alsdann auffhöret / wann sie sich anderwärts wieder vereheliget / weil alsdann die Rechte ihr nicht mehr so grosse Liebe und Treue gegen den Kindern zu trauen / als wann sie denenselbigen zum besten unverfreyet bleibet. Es fället aber die Vomundschafft so dann auf die nechste Freunde / oder es pfleget auch einiger Orten Gewohnheit nach / die Mutter gewisse Personen der Obrigkeit zur Bestätigung zu benennen / wie oben angeführet.

§. V.

[5.] Wann der ordentliche tutor volljährig wird.

Jngleichen / wann an statt des noch Minderjährigen legitimi tutoris, ein anderer von der Obrigkeit verordnet / muß dieser abstehen / wann der Bluts-Anverwandte / als etwa der Bruder / sein vollständig Alter erreichet / und sich seiner noch unmündigen Geschwister Vormundschafft als legitimus tutor anmassen wil.

§. VI.

[6.] Endlichen durch den Tod des Vormundes / oder des Unmündigen.

Endlichen höret die Vormund- oder Pflegschafft auf / durch den Tod und Absterben des Vormundes sowohl als des Mündleins. Denn weil die Vormundschafft auf der Person beruhet / theils derer / so ihr bedürfftig / theils derer / welcher Treu und Fleiß zu der Verwaltung erkieset / die Personalia aber mit der Person erlöschen / und auf die Erben nicht stammen / so folget / daß nach tödtlichen Abgang

solcher Person / die Vormundschafft auch länger nicht bestehen könne.

§. VII.

JEdoch lässet sie diese Wirckung nach sich/ ob gleich das Mündlein verstorben/ daß dennoch der Vormund die Berechnung und Verwahrung dessen Verlassenschafft/ noch so lange bey sich behalten muß/ biß er die Quittung der gepflogenen Verwaltung von dessen Erben erlanget/ und alles von ihm bey guter Rechnung abgefordert worden. *Item*, obgleich der Vormund todtes verblichen / daß dennoch dessen Erben actione tutelæ mit Fug belanget werden können/ dann sie zwar die Vormundschafft ferner nicht verwalten/ [indessen müssen sie dasjenige was der verstorbene Vormund angefangen/ es mögen gerichtliche oder aussergerichtliche Sachen seyn / continuiren / und biß nach abgelegter Rechnung davor Sorge tragen/ (a)] gleichwol aber wegen der geführten und nunmehro geendeten/ Red und Antwort geben/ und wann das Mündlein noch jung / ihm einen andern constituiren lassen müssen / welches auch zu geschehen pfleget / wann der Pupill mehrere Vormünder / so noch im Leben/ hat. (b)

Wann gleich der Vormund todt/ verbleiben doch dessen Erben Red und Antwort zu geben verbunden.

Der *XXV. Titul.*

Aus was Ursachen sich einer der Annehmung der Vormundschafft entbrechen/ und darvon entschuldigen könne.

§ 1.

WJewohl niemand die Bürden der Vormundschafft oder Curatel / so ihm auffgetragen/ recusiren/ abschlagen oder verweigern soll; wiedrigen falls er durch gebührende Zwang-Mittel zum schuldigen Gehorsam angehalten wird/ immassen auch wann sich ein Vetter der Vormundschafft ohne Ursach entziehet/ derselbe/ vermöge derer Statuten einiger Orten/ sein Erbrecht ver-

Von Vormund- oder pflegschafft mag sich einer entschuldigen.

(a) *l. 1. ff, de fid. & her. tut. l. 27. de appel. Sand. l. 2. tit. 9. d. 18.*
(b) *Struv. Ex. 31. th. 51.*

verliehret / vid. Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden / c. 2. §. 6. Nürnbergische Reformation tit. XXXIX. das 11.te Gesetz; So seynd doch in Rechten viel und mancherley besondere Ursachen / derohalben sich einer solcher Bürden füglich entheben und verwehren mag.

[1.] Wegen eines Fürstl. Raths. Stelle oder Amts.

Als nemlich werden erstlich von der Vormundschafft und Curatel entschuldiget Fürstl. Räthe / auch alle die / so gemeine Aemter haben / [dahero können die Bürger-Meister in denen Land-Städten sich entschuldigen (a)] oder Fürstl. Aemter und Güter verwalten / gestalt auch noch heutiges Tages die Rentmeister / Kammermeister / Steuer- oder Accis-Einnehmer zur Vormundschafft nicht genöthiget werden.

[2.] Auch die Geistlichen / Professores, Schulbedienten / Soldaten.

Ingleichen seynd alle geistliche Personen / Diaconi und Pfarr-Herren mit Vormund und Pflegschafften wegen ihres wichtigen Amts wieder ihren Willen nicht zu beschweren. Wofern aber die Geistlichen belieben haben die Vormundschafft / es sey vor eine welche es wolle / über sich zu nehmen / wird ihnen solches nicht verwehret; gestalt sie auch von der Obrigkeit zu Vormündern mit ihrem Willen können gesetzet werden; (b) im übrigen sind auch die Herren Professores auf Academien / wie auch Schul-Bediente von Vormundschafften befreyet. Nicht weniger auch die Soldaten / so in würcklichen Kriegs-Diensten stehen.

§. II.

[3.] Die allbereit drey Vormundschafften übernommen.

So mögen die auch / so vorhin mit dreyen Vormund- und Pflegschafften oder Curatelu, oder derer zwar wenigen / welche aber sonderbahr wichtig und weitläufftig wären / würcklich allbereit beladen / von der vierten billig befreyet / es seyn gleich derselben Pflegschafften eine oder mehr nicht von Minderjähriger / sondern von unsinniger oder anderer gebrechlichen Personen wegen auffgetragen.

§. III.

[4.] Unvermögende.

Wann auch einer solche Leibes-Gebrechlichkeit an sich hat / dadurch er seine eigene Sachen nicht füglich abwarten noch dieselbe wohl verrichten kan / wird er mit Vormundschafft allerdings verschonet. Es wird auch ein Armer / oder welcher sonsten zur Vormundschafft untüchtig / darzu nicht gelassen.

§. IV. Fer-

(a) *l. 6. §. 16. de excus.* (b) *Sand. l. 2. tit. 9. def. 7.*

§. IV.

Ferner werden zu Vormundschafften und Curateln nicht zugelassen alle und jede / so zu denen Personen / die ihnen anbefohlen sollen werden / oder derselben Eltern grosse Feindschafft und Haß gehabt / oder noch hätten.

§. V.

Wie auch diejenige / so mit denen Unmündigen grosse Irrungen und Zwietrachten / oder Rechtfertigung etlicher ansehnlicher Güter halber / oder bey denenselben eine Schuldfoderung haben / also gar / daß / wann einer bey Antragung solcher Vormund- oder Pflegschafft dieses der Obrigkeit nicht anzeiget / er seiner Foderung hierdurch verlustiget wird. Welches jedoch auf die Mutter und Groß-Eltern wie auch auf die im Testament gesetzte Vormünder / wann dem Vatter die Schuld nicht unbewust gewesen / nicht zu ziehen / (a) Gestalt es auch nicht statt findet / wann der Vormund eine Standes Person / ist (b) oder wann die Schuld nicht groß ist (c) oder die Obrigkeit von der Schuld gewust / (d) oder der Vormund vor übernommener Vormundschafft solche angezeiget hat / (e) womit die Vormundschaffts-Ordnung des Raths zu Dreßden übereinkommet / vid. c. 2. §. 2. & 3. ubi: **Als ferner im gemeinen Rechten versehen / daß ein jeder Vormund seine Schuld / so er bey den Unmündigen zu fordern / vor Antretung der Vormundschafft anzumelden / und zu entschuldigen / auch einen** *Curatorn* / **welcher ihm auf seine habende Forderung antworte / und des Unmündigen Nothdurfft gebührlich beobachte / ihm zu ordnen zu lassen / pflichtig / im wiedrigen Fall zu vermuthen / daß er dißfalls gegen seinem Mündlein gefährlich und betrüglich zu handlen willens / und dahero nach Verordnung angezogener Rechte / die sich auf solchem Verdacht gründen / seiner Schuldfordernng vor verlustig zu erkennen; so hat es zwar darbey / wann der Vormund dieselbe gäntzlich verschwiegen / und die** *Administration* **ohne Entschuldigung auf sich genommen / seine Bewandniß. Dofern er aber vor der Bestätigung / oder bey der** *Inventirung* / **seine Forderung entdecket und**

[6.] Die Rechtfertigung mit den Unmündigen / oder eine Schuld zu fordern haben.

(a) *Sande cit. loc. def. 11.* (b) *Carpz. 2. D. 119.* (c) *Carpz. 2. 11, 19.*
(d) *id. cit. l. & 5. Resp. 89.* (e) *vid. Decis. Elect. 34.*

bedinget / oder dieselbe uns dem Rath oder denen zur Vormundschafft *Deputir*ten bekant und wissend gewesen / und nichts destoweniger zur Vormundschafft bestätiget / oder im Testament zum Vormunde verordnet worden / so soll angezogene Rechtliche *disposition* ihren Abfall gewinnen / und der Vormund seine Schuld bey dem Mündlein nochmals einzumahnen und zu fordern / Fug und Macht haben.

§. VI.

[7.] Ein Siebenzig-Jähriger / oder Minderjähriger.

DErjenige welcher fünff Kinder hat / ist mit Vormundschafften zu verschonen / welches noch heutiges Tages in vielen Orten Teutschlandes gebräuchlich. (a) Endlich ist der / so siebentzig Jahr alt / einige Vormundschafft oder Curatel anzunehmen nicht schuldig / Sand. l. 2. tit. 9. def. 5. wie auch diejenige / so ihre 25. Jahr nach gemeinen / oder nach Sächßischen Rechten / so ihr 21. Jahr nicht völlig erreichet / zu denselbigen nicht sollen genommen werden.

§. VII.

Diese Entschuldigungen seynd bey Zeiten der Obrigkeit vorzubringen.

DAfern nun jemand zu einen Vormund / Pfleg-Vater oder Curatorn gesetzet und verordnet: und der hier obbestimmter exception, Ausrede oder Entschuldigungen eine oder mehr hätte / [es muß aber die Ursache der Entschuldigung damahlen als die Vormundschafft auffgetragen worden / schon vorhanden seyn / denn diejenige welche hiernechst entstehet / von der Vormundschafft nicht frey macht / (b) der soll dieselbige bald der ordentlichen Obrigkeit / und zwar binnen 30. Tagen von der Zeit an zu rechnen / als ihm bewust worden / daß er zur Vormundschafft beruffen / (c) wie sich gebühret / vorbringen / und dieselbe / so daran gezweiffelt wird / probiren und beweisen. Ob aber ein Vormund von der dation, oder wann er zum Vormund von der Obrigkeit verordnet wird / appelliren könne? so meinen zwar einige Doctores / (d) es ist aber denen Keyserlichen Rechten conformer / daß die appellatio nicht eher / als wann von der niederen Obrigkeit die angeführte Ursache der Entschuldigung verworffen / statt finde. (e)

§. VIII. Da

(a) *vid. Schilter. Exc. 34. ad. II. th. 115.* (b) *Sande l. 2. tit. 9 d. 8. per l. 28. pr. de excus.* (c) *Struv. Ex. 31. th. 59.* (d) *Struv. cit. l.* (e) *l. 13. pr. de excus. Fab. in C. de appellat. def. 18. l. 1, §. 1. quando appell. non est necess.*

§. VIII.

DA aber jemand unerhebliche Ursachen oder unrechtmäßige falsche Entschuldigungen vorbrächte / oder anzöge / der ist damit keines weges zu hören / sondern er muß die auffgeladene Bürde der Vormundschafft oder Curatel über sich nehmen / wiedrigenfalls aber allen Schaden / so aus seiner Verweigerung erfolget / ersetzen / gestalt er auch darzu verbunden / wann er schon durch falsche / oder zu Recht nicht hinlängliche Ursachen / vermittelst Obrigkeitlicher Erkäntniß / davon wäre befreyet worden; dann der Abschied die Krafft Rechtens nicht ergreiffen kan. (a)

Da solche unerheblich / muß die Vormundschafft angenommen / und der Schade ersetzet werden.

Der *XXVI. Titul.*

Von denen *Curatoren* und Pflegern derer zwar Mündigen jedoch Minderjährigen / imgleichen der Wahnwitzigen / Verschwender, oder in der Ferne Abwesenden / und anderer.

§. I.

IN vorhergehenden ist von denen Personen Unterricht gegeben worden / welcher der Minorennität und unvollkommenen Alters halber mit Curatoribus, Pfleg-Vätern und treuen Vorstehern versorget werden sollen; Alldieweil es sich aber bißweilen begiebet / daß wichtige Ursachen vorfallen / warum auch erwachsenen Personen ihr Vermögen nicht zu trauen noch einzuhändigen ist / als folget nunmehr auch dieselben Ursachen anzuzeigen und von denenselben Personen etwas insonderheit zu handeln; die vornehmsten Ursachen aber / welche die Obrigkeit bewegen sollen / auch denen Personen / die schon ihr vollkommenes Alter der 25. Jahr nach denen Keyserl. oder 21. Jahr nach denen Sächßischen Land-üblichen Rechten überlebet haben / Curatores zu bestellen / bestehen entweder in denen Gebrechen / Mängeln des Gemüths und der Vernunfft / oder in preßhafft- und steter Kranckheit des Leibes.

Es seynd zuweilen andern Personen Curatores oder Pfleger zu bestellen.

(a) *l. 1. C. si tut. falf alleg. ibig. Brun.*

Als [1.] den Unsumigen

Die Gebrechen des Gemüths betreffend / so finden sich bißweilen solche Leute / welche anfänglichen wunderseltsame / verwirrete und närrische Reden führen / nachmahls aber gantz unvernünfftig mit sich selbst und denen Anwesenden umgehen / und als die unbendigen wilden Thiere und rasende tolle Menschen herum lauffen / also / daß ohne Leibes- und Lebens-Gefahr mit denenselben niemand leicht umgehen noch ihnen beywohnen kan / dannenhero selbige entweder gar angeschmiedet / oder sonst verwahret und verwachet werden / damit sie ihnen und andern Leuten keinen Schaden noch Leid zufügen können. Solten nun diejenige / denen über solche Leuthe die Auffsicht anbefohlen / hierinnen nachläßig seyn / so daß der rasende Mensch andern Leuthen an Leib oder Gütern Schaden thäte / so müssen dieselbe solches nicht allein ersetzen / sondern / möchten von der Obrigkeit noch darzu bestraffet werden / immassen auch diejenige / welche den Rasenden durch Zureden und dergleichen verreitzet oder veranlasset / oder ihm die instrumenta, damit Schaden zu thun / hergegeben / billig zu bestraffen / und zu Ersetzung des Schadens verbunden. (a)

§. II.

Diesen werden entweder in des Vaters Testament Pfleger bestellt.

Oder denen Bluts-Freunden oder andern von der Obrigkeit die Cura aufgetragen.

WAnn nun solche und dergleichen armselige / und ihrer Vernunfft beraubte Menschen / bey einer Stadt und Gemeine angetroffen werden / so ist / wofern ein Vater solchen blödsinnigen Personen / Männlichen oder Weiblichen Geschlechts in einem Testament / darinnen er sie zu Erben eingesetzet / oder enterbet / [es mag nun dieses wegen begangenen Verbrechens vor der Raserey / oder aus guter Meinung / in welchem letztern Fall es nicht gebrauchet eine Ursach der Enterbung anzuführen / (b) geschehen seyn / immassen ein Vater seinen mit Schulden verhaffteten Sohn ausschliessen / und dessen Kindern als seinen Nepotibus die Erbschafft zuwenden kan / (c)] einen Curatoren verordnet / es so darbey zu lassen / und hat er sich mit der Verwaltung also wie oben gemeldet / zu verhalten. Wo aber in des Vaters Testament dem unsinnigen Sohn kein Pfleger gesetzet / so wird dem nechsten Bluts-Freunde die Pflegschafft auffgetragen / und zwar solches billig / weilen diese die Hoffnung zur Erbschafft haben; dahero auch

(a) *Richter. Dec. 1. n. 155. & seqq. add. l. 14. de off. præs.* (b) *l. 18. de lib. & posth. l. 16. §. 2. de Curat. fur.* (c) *Richter. Dec. 41. n. 13. & mult. seq.*

auch nach Justinianæischen Recht diese denen Fremden in der Curatel vorgezogen werden/ (a) wann aber keiner vorhanden/ oder dazu nicht tüchtig/ oder aber gnugsame Entschuldigungen hätte / ist von der Obrigkeit einer dazu zu bestellen. Was von denen Rasenden in vorhergehenden gemeldet / solches kan auf diejenige / welche albern oder blöden Verstandes seyn / mit Fug appliciret werden/ jedoch daß die Obrigkeit vorhero erkenne / ob solche Leuthe ihren Gütern vorstehen können oder nicht.

§. III.

[2.] Denen Verschwendern.

GEnnmäßige Beschaffenheit hat es mit denen Verschwendern oder verthulichen Schlemmern/ welche weder Zeit noch Ende / oder weder Maaß noch Ziel ihrer Ausgaben haben/ sondern mit ihren Gütern unnützlich umgehen / denen zu ihren eigenen besten die Verwaltung ihrer Güter zu untersagen / und dem Curatori oder Vormund zu untergeben / und ob zwar denenselben die Verwaltung der Güter ipso jure entzogen/ (b) so ist doch die vorhergehende gnugsame Erkundigung und der Sachen reiffe Erlegung nebst der Obrigkeitl. Erklärung / nicht auszuschliessen/ ehe und bevor nun solche erfolget / ist ein Verschwender / Ethice talis, so viel die effectus juris betrifft / vor einen solchen nicht zu halten / dahero kan Er ein Testament auffrichten/ (c) auch zu Recht bestehende Handlungen unter lebende und gültige Contracte schliessen. (d)

§. IV.

Über diese finden sich noch andere Fälle.

UBer die Curatores der Minderjährigen / und derer an dem Gemüth oder Leibe gebrechlichen Personen / finden sich in denen Rechten noch andere Fälle / darinnen die Verordnung der Curatorum vonnöthen / als wann einer nach seinem Tod sein Weib schwanger/ oder seine Verlassenschafft ohne Erben verlässet / oder wann der Erbe weit abwesend und ausländisch / oder seine Güter denen Creditoribus gutwillig abtritt / oder selbige diese mit Recht einnehmen.

§. V.

[2.] wann jemand sein Weib schwanger verlässt.

Nemlich

DEn ersten Fall betreffend / da es sich begiebet / daß ein Mann in dem Ehestande verstirbet / und sein Weib nach sich schwanger verlässt / da es denn ungewiß / ob und was vor eine lebendige Leibes-Frucht

(a) *Brun in C. ad §. 3. Inst. de curat.* (b) *l. 1. pr. l. 10. pr. de Curat. fur.*
(c) *Carpz. 3. 6. 10.* (d) *id. 2. 15. 37.*

Frucht der Allmächtige ihr bescheren möchte / dannenhero mit richtiger Erb-Theilung / wie sonst gebräuchlich / nicht kan verfahren werden; [wofern aber der Verstorbene Kinder hinterlaßen / diese aber mit der Theilung biß zur Zeit der Geburt es nicht wolten laßen anstehen / so müste man vor die Leibes-Frucht drey portiones mitler weile aussetzen; (a)] Als haben die Gesetz solcher ungebohrnen Leibes-Früchte / propter spem nascendi, und wegen der Hoffnung einer gesunden Geburt / sich so wohl als der schon gebohrnen treulich angenommen / und heilsamlich versehen / daß das schwangere Weib solle bey der Obrigkeit um Bestellung eines Curatoris, [dann weilen ein Vormund der Person gesetzet wird / die Leibes-Frucht aber in diesem Stück davor noch nicht zu achten / so pfleget man keinen Tutorem sondern einen Curatorem zu bestellen / (b)] sowohl zu der Frucht als denen Gütern / in welche sie wegen der Leibes-Frucht eingewiesen wird / und zwar ohne Caution (c) anhalten / wie dann auch die / an welche sonst non edito partu die Succession fallen würde / oder welche als Glaubiger viel bey der Verlassenschafft zu fordern / darob seyn mögen / daß ein wohltüchtiger / fleißiger Curator gesetzet werde. vid. text. notab. in l. 1. §. 17. ff. de vent. in præf. poss. Welcher / wann ihn die Obrigkeit gegeben und bestätiget / nicht allein alle die der verhofften Leibes-Frucht zuständige Haab und Güter unterdeß in seine Custodi, Verwahrung und Schutz nehmen / sondern auch die Wittib mit Speise / Tranck / Kleidung und Wohnung nach des verstorbenen Mannes und ihren Herkommen / Stand und Vermögen nach / aus denen Gütern versorgen soll / wann auch die Wittibe ein stattliches Vermögen hätte / (d) wie er es gegen der Obrigkeit / denen Erben oder denen Glaubigern inskünfftig zu verantworten getrauet.

Dieser Curator soll des noch ungebohrnen Kindes bestes wohl in acht nehmen.

§. VI.

[2.] Der Ledigen Erbschafft.

IM andern Fall / wann nach eines Absterben entweder niemand bald vorhanden / welcher sich der Verlassenschafft mit Recht anmassen könte / oder ob gleich einer oder mehr Erben zur Stelle / selbige dennoch Bedencken haben / sich der Erbschafft / es sey mit / oder ohne Inventirung zu unterfangen / so pfleget die Obrigkeit Nachfrage zu thun / wem die Erbschafft vor andern zustehe / und wo dieselbe sich auff-

(a) *l. 3 ff. si pars hered.* (b) *Wissenb ad tit de ventre in poss. th. 1.* (c) *Carpz. 3. 17. 21.* (d) *Carpz. 2. 25. 12.*

auffhalte / damit er selbige vor sich oder in subsidium juris vermittelst seiner ordentlichen Obrigkeit / gerichtlich vorfordern möge / ihn hierüber zu vernehmen/ ob derselbe sich solcher Verlassenschafft anzumassen willens wäre oder nicht/ daferne nun selbiger erschienen / und nach Legitimirung seiner Person / die Verlassenschafft cum beneficio inventarii anzutretten begehret / wird ihm solches billig verstattet / wird aber Bedenck-Zeit und ein spatium deliberandi verlanget / so wird auf der Erbschafft Glaubiger Anhalten ein Terminus / oder die jedes-Orts gebräuchliche Frist / deme oder mehr Erben zur Erklärung billig angesetzet / es kan auch aus erheblichen Ursachen dieser Terminus prorogiret werden.(a)

§. VII.

Wann niemand sich erkläret die Erbschafft anzutreten.

WAnn nun der Terminus ohne Erklärung abgelauffen / oder der Erbe sich wegen befürchteter Unrichtigkeit und Schulden-Last der Erbschafft begiebt/ oder auch sonst niemand bald vorhanden seyn würde/ der sich hierzu legitimiren wolte. Alsdann wird ein Curator jacenti hæreditati oder denen bonis verordnet / und ihme die Administratio derselben decerniret und anbefohlen / welcher alsdann begehren mag / die Einweisung in des Verstorbenen Güter / und diß/ was verderblich ist / verkauffen / Klage anstellen / und die dem debitori zustehende actiones moviren/ [ob er aber die denen Creditoribus verpfändete und vom debitore veralienirte Güter von denen Besitzern abfordern könne ? solches negiret Sand. lib. 1. tit. 3. def. 1.] wo es die Verlassenschafft angehet / selbige vertreten / und auf vorgehendes ordentliches Inventarium, welches Er denen Creditoribus auf Begehren auffzuweissen / schuldig : Hätte er kein Inventarium auffgerichtet / möchte wieder ihn das juramentum in litem von denen Creditoribꝰ geschworen werden. (b) Im übrigen muß er richtige Rechnung halten / und solche hiernechst ablegen / auch hierüber und vor treuliche Administration, Caution oder Satisdation und Bürgschafft bestellen / allerdings als ein Vormund sonst mit seiner Mündlein Güter zu gebrauchen pfleget. Es haben aber die Creditores auf dessen Güter / wann er etwas von wegen der administration schuldig bleibet / kein stillschweigend Pfand. (c)

§. VIII. Wann

(a) *Bach. ad Treutl. Vol. 2. D. 12. th. 7. lit. b. Gail. 1. O. 148. n. 5.* (b) *Struv. Ex. 44, th. 71.* (c) *Carpz. 2. D. 135.*

§. VIII.

Wann in dem Testament eine Bedingung enthalten.

WAnn auch ein Erbe mit gewissen Bedinge in einem Testament eingesetzt / welchen Folge zu leisten in seiner Gewalt nicht stehet / als da es etwa in alterius factum, oder auf ein zufälliges Thun geschoben / so pfleget der Richter auf der Glaubiger Ansuchen zu constituiren / wo binnen einer gewissen Zeit die Erbschafft nicht gewiß seyn und angetretten werden würde / so wolle er die Glaubiger in des Verstorben Güter einweisen / und unterdeß / was verderblich / durch einen Procuratorem mit Obrigkeitlichen Consens verkauffen lassen; Wie dann auch / wann eine Condition, unter welcher einer zum Erben eingesetzet / lange in suspenso ist / und unterdeß eine grosse Schulden-Last sich häuffet / und sonderlich wann gemeine Landes- und Stadt-Gefälle und Steuern abzuführen / also dann auch die Bezahlung durch einen Procuratorem soll befördert werden / gleichwie zu geschehen pfleget / wann die Leibes-Frucht in die Güter eingewiesen / oder der unmündige Erbe keinen Vormund hat; Wann aber / weil der ein Erbe deliberiret / ob er sich der Erbschafft anmassen wolle / der ander Erbe sich deren begiebet / so werden unterdeß die Creditores custodiæ causa in die Güter gewiesen / biß klar werde / wessen sich der andere erklären werde / wofern aber der Erbe mit dem beneficio inventarii die Erbschafft antreten wolte / ist er damit zuzulassen / und keines weges ein Curator bonorum zu bestellen. [a]

§. IX.

[1.] Einen Abwesenden.

DEr dritte Fall ist / wann der / welchem eine Erbschafft gantz oder zum Theil angestammet / oder aus einem Testament ein Legatum zugefallen / ausländisch oder abwesend von den Feinden gefangen / oder in der Wanderschafft oder Krieges-Diensten ist / daß man nicht weiß wo er anzutreffen / ob er noch lebendig oder todt sey: Alsdann wann dessen Abwesenheit die Obrigkeit vergewissert / und sonderlich / wann auch kein vollmächtiger Anwalt an dessen statt hinterlassen / so pfleget sie zu des Abwesenden oder Ausländischen Erbschafft gewisse begüterte Personen / zu Curatoribus zu verordnen / welche an statt desselben der ihm angefallenen Erbschafft gar oder nebenst dem Mit-Erben / zum theil sich cum beneficio Inventarii, oder sonst gebührlich unterfangen / und damit also gebahren / wie die Vormündere mit ihrer

[a] *Carpz. 1. 28. 8.*

ihrer Mündlein Güter zu thun schuldig/ biß etwa der Abwesende selbst zur Stelle kommt/ oder dessen Absterben erwiesen wird/ daß dessen anverwandte Erben die Rechnung begehren/ und den übrigen Rückstand ohne oder auf fernere Caution erheben können. Es werden aber zu dieser administration des Absentis nechste Freunde / und diejenige/ welche seine nechste Erben seyn / jedoch gegen gnugsamen Vorstand/ gestalt die *Juratoria* ordentlicher Weise nicht zulänglich ist/ (a) und zwar alle und jede welche gleichmäßiges Erbrecht haben/ zugelassen; (b) deren Erben so dann die Güter behalten/ unerachtet andere Freunde/ nach Absterben derer nechsten Anverwandten / mit diesen dem Absenti in gradu gleich oder näher seyn möchten / es wäre dann daß sie beweisen wolten/ daß der Abwesende nach dem Tode derer Administratorum verstorben / welchen falls sie zur Erbschafft müssen gelassen werden.

§. X.

DEr vierdte Fall begiebt sich / wann ein Mann oder Weib in Schulden also vertieffet / daß sie ihre Güter denen Glaubigern entweder mit Accord gutwillig abgetretten / oder hierzu durch Arrest und gerichtliche zugelassene Mittel genöthiget werden. Dann alsdann pflegen die Glaubiger zusammen zutretten / und auf den Fall gutwilliger Cession, [der vornehmste effect derselben ist / daß der Debitor von denen Creditoribus nicht weiter kan besprochen werden/ biß er zu Mitteln gekommen / wiewohl man auch in diesem Fall ihm die Nothdurfft lassen muß/ (c)] wann der Güter viel und füglichen nicht bald zu theilen/ auch nicht hinlangen alle und jede zu befriedigen/ unter sich einen oder mehr Personen zu Curatoribus zu erkiesen / und selbigem Vollmacht zu geben / in aller Gläubiger Nahmen / die abgetrettene Güter taxiren und feilbieten zu lassen / und selbige zu verwalten oder zu verkauffen/ und das daraus gelöste Geld/ jedwedes Rechten und der Proportion nach ferner auszutheilen.

[4.] Wann einer seine Güter abtritt.

§. XI.

SO ferne aber bey dem Schuldner in der Güte nichts zu erlangen/ und gleichwol periculum in mora, es möchte die fahrende Habe allgemach verparthieret und unterschlagen werden / so pflegen einer

Ee oder

(a) *Mev 2. D. 61. vid tamen Richter. Decis. 65. n. 23.* (b) *Richter. cit. l.* (c) *Struv. Ex. 44. th 31.*

oder mehr Creditores bey der Obrigkeit Hülffe zu suchen / und den Arrest, auf vorgehende geleistete Caution, wo die begehret würde/ auf alle des Schuldners Haabe und Güter auszubringen und alsbald zu erhalten / worauff dann Curatores bonorum entweder aus denen Glaubigern selbsten / oder wer sonst von der Obrigkeit und Creditoren tauglich / vorgeschlagen und hierzu behandelt wird / sintemal man hierzu wieder seinen Willen auffer dem Nothfall/ und ohne besonders Fürstliches Rescript, niemand nöthiget / verordnet und bestätiget werden. Welchen dann die Administration und Verwaltung der Güter decerniret und anbefohlen wird / darauff sie des Schuldners Haabe und Güter inventiren/ dann auf vorgehende ordentliche Taxam selbige feilbieten und verkauffen / ferner mit Administration derselben erheischender Nothdurfft nach also verfahren sollen/ wie es die Rechte und jedes Orts von Alters her gebrachte Statuta und Gewohnheit erfordern / und sie es gegen die Obrigkeit und Creditores mit schuldiger Rechnung zu verantworten getrauen / deßwegen man ihnen dann auch für ihre Mühwaltung ein Salarium oder Ergetzlichkeit zu voraus folgen zu lassen pfleget.

Der XXVII. Titul.

Von Rechtlichen Klagen / so wegen der Vormundschafft und Pflegschafften / zu Rechte geordnet.

§ 1.

Der Vormund kan belanget werden. actione tutelæ directa.

DJe erste Klage / so aus der Vormundschafft entstehet / heisst directa Tutelæ actio, oder Klage wieder Vormündere / so ein Mündlein zuweiln nach geendigter Vormundschafft wieder den Vormund anstellet/ daß er ein recht beständiges Inventarium vorlege/ ihn um alle und jede seine Güter/ was er eingenommen und ausgegeben/ richtige Rechnung thue/ und die Güter nach dem Inventario sampt der Nutzung ausantworte / und den durch seine Nachläßigkeit verursachten Schaden ersetze. Wären aber mehrere Vormünder gewesen / welche alle und jede den Schaden verursachet / so könte man einen

einen jeden nicht weiter als auf seine portion belangen / wofern sie nur alle zur Zeit geendigter Vormundschafft [dann wann hiernechst einer oder der ander in Armuth geriethe / hätte sichs der Pupill selbst beyzumessen / warum er nicht eher geklaget] bey solchem Vermögen gewesen / daß sie ihre portion hätten bezahlen können. Wann aber einer oder der ander und nicht alle und jede übel administriret / so muß derselbe zuförderst davor stehen; hat aber dieser nicht zu zahlen / müssen es die andern / welche zwar unter sich noch das beneficium divisionis haben / ersetzen; es wäre dann daß die Vormundschafft von der Obrigkeit oder vom Vater im Testament getheilet / und einem jeden etwas gewisses zu administriren / angewiesen / so wäre er nicht schuldig / vor den andern zu stehen; könte aber ihm eine Fahrläßigkeit beygemessen werden / daß er den Mit-Vormund in Zeiten nicht verdächtig gemacht / noch um dessen remotion gebeten / so müste er dem Pupillen den hierbey erlittenen Schaden gleichfalls ersetzen. Wovon mit mehrern in Syntagm. Civil. Exc. 31. th. 39. nachzulesen. Dieses ist zu erinnern / daß die Klage nicht an dem Ort / wo der Vormund wohnet / sondern wo die Vormundschafft verwaltet / anzustellen sey / (a) auch daß der Pupill ein stillschweigend Pfand / hypothecam tacitam, auf des Vormunds Güter habe / und in concursu Creditorum, denen Creditis, welche der Vormund nach übernommener Vormundschafft gemacht / vorgehe.

§. II.

[1.] Wie auch actione de rationibus distrahendis.

DJe andere Klage insonderheit ist Actio de Rationibus distrahendis, das ist / wegen unrichtig geführter Administration und Rechnung / wann nemlich ein Vormund / nicht alles / was er eingenommen / in Rechnung vorsetzlicher Weise bringet / oder ein mehrers als er würcklich ausgegeben / in der Ausgabe-Rechnung ansetzet. In solchen Fällen kan der Pupill wieder den Vormund [nicht aber wieder dessen Erben] klagen / daß ihm dasjenige / was ihm ungebührlicher Weise entzogen / zwiefach ersetzet werde. Hätte er aber mit dieser Klage das duplum erhalten / so wäre die Actio tutelæ erloschen. Es kan auch wegen des entwandten und zugefügten Schadens / der Unmündige nach geendigter Vormundschafft und nicht eher die dießfalls zukommende gewöhnliche Klagen anstellen. (b)

(a) *vid. Decis. Elect. Nov. 36.* (b) *vid. tot. tit. ff. de tutel. & rat. distrab.*

§. III.

Hingegen wieder von dem Vormund der gewesene Pupill.

HIngegen haben auch die Vormündere Actionem tutelæ contrariam, oder eine Gegen-Klage / so die Vormündere wieder die gewesene Unmündige anstellen / wegen dessen / so sie ihrer Pupillen wegen ausgeleget / oder wegen Schadens / so sie wegen der Vormundschafft gehabt; und ob zwar ein Vormund dieser wegen kein stillschweigend Pfand auf des unmündigen Güter hat / (a) so ist ihm doch vergönnet / von des Pupillen Vermögen / wann seine Anforderung richtig / und liquid, etwas zu behalten / biß er seiner Prætension halber völlig befriediget. (b) Anlangend das Salarium, kan zwar ein Vormund welcher advocando oder sonsten dem Pupillo gedienet / sein gewöhnliches honorarium fordern: wegen der Vormundschaffts Administration aber / und daß er Vormund gewesen / ist er nicht berechtiget / einige Belohnung zu begehren / es wäre dann / daß die Obrigkeit / zumahln wann die Vormundschafft sehr mühesam / ihm ein gewisses verwilliget / oder daß die Statuta ein anders mit sich brächten / in welchen Fällen eine Ergötzlichkeit wegen gehabter Mühe / ihm wohl zu gönnen. vid. Stat. Hamb. p. 3. tit. 6. art. 20. woselbst ein gleichmäßiges enthalten.

Imgleichen mögē gewesene Minderjährige den Pfleger belangen.

§. IV.

GLeicher Gestalt wird auch Tutelæ actio utilis angestellet / wieder die Curatores von denen Minoribus, daß sie ein Inventarium vorlegen / richtige Rechnung und Erstattung thun.

§. V.

Und hingegen dieser den gewesenen Minorē.

HIngegen wird gleichfalls von denen Curatoribus actio tutelæ utilis wieder die Minderjährigen angestellet / dadurch sie ihr ausgelegt Geld und Kosten wieder fordern.

§. VI.

DAfern aber die Vormünder und deren Erben / dasjenige so sich im Rest befindet / wegen Armuth nicht vermögen zu bezahlen / kan der Unmündige solches von denen Bürgen / [wie auch von denen welche einen Vormund zur Vormundschafft der Obrigkeit benennet / oder daß die Vormünder von guten Mitteln wären / asseriret] und zwar / wann unterschiedene vor dem Vormund caviret / von welchen er wil / mit Ausschliessung des beneficii divisionis, (c) fordern / jedoch daß

(a) *Fab. in C. lib. 5. tit. 34. d. 1.* (b) *Mev. 3. D. 170. & 5. D. 134.*
(c) *Wissenb. ad tit. de Fidejuss. & nomin. th. 3.*

daß die Vormünder oder deren Erben vorhero belanget und excuriret seyn / gestalt denen Bürgen / das beneficium ordinis zustehet / (a) ob aber auf des Bürgen Güter und Vermögen ein stillschweigend Pfand haffte / solches negiret Brunnem. ad l. 1. C. de Fidej. & nom.

§. VII.

Weil auch einer jeden Obrigkeit gebühret / die Unmündige mit treuen Vormündern zu versorgen ; als kan / wann der Unmündige des Schadens an dem Vormunde und dessen Erben sich nicht erholen mag / auch die Obrigkeit / wegen ihrer Nachläßigkeit belanget werden. Hätten aber unterschiedliche Obrigkeitliche Personen ihr Amt hierinnen negligiret / so möchte derjenige / welcher in solidum auf die gantze Summa belanget wird / das beneficium divisionis, oder der Theilung / wann sein Collega noch zu bezahlen hat / wohl vorschützen ; wofern nur nicht von der Obrigkeit hierin gefährlicher Weise etwas verabsäumet. (b) Im übrigen hat diese actio subsidiaria wieder die Obrigkeit noch heutiges Tages statt / es könne dann die Obrigkeit darthun / daß sie tüchtige Vormünder oder gnugsamen Vorstand habe bestellen lassen / gestalt die Obrigkeit vor die künfftige Unglücksfälle / welche sich mit dem Vormund oder denen Bürgen zutragen können / zu stehen nicht schuldig ist. (c)

Auch mag wol die Obrigkeit belanget werden.

§. VIII.

Ausser diesen vorhergesetzten Rechtlichen Klagen / kan man auch in währender Vormundschaffts-Verwaltung / wieder einen verdächtigen Vormund rechtlich verfahren / dergestalt / daß er entweder gar von der Vormundschafft abgesetzet / oder ein anderer ihm beygeordnet werde / und geschiehet solches / wenn man vermercket / daß ein Vormund entweder vorsetzlich Schaden thut / oder doch sich gar nachläßig erzeiget.

Wie wieder einen verdächtigen Vormund zu verfahren.

§. IX.

Und zwar mag man dieser Ursache wegen alle und jede Vormünde belangen / sie mögen gleich im Testament oder von der Obrigkeit verordnet seyn. Auch stehet dieses einem jedweden frey / jedoch lieget es zuförderst denen Anverwandten ob / wie dann auch die Obrigkeit selbst Amts halber dafür billig Sorge träget.

Kan von jeglichen angeklaget werden.

(a) *Carpz. 2. 11. 36.* (b) *Brun. ad l. 3 C. de Magist. conv.* (c) *l. 1. § 11. de Magist. conv. Carpz. 2. 11. 41.*

§. X.

Muß sich immittelst der Verwaltung enthalten.

Wann nun dergleichen Klagen wieder den Vormund angestellet wird / muß derselbe so lang biß die Sache untersuchet worden / sich der Verwaltung enthalten / und wird immittelst ein Curator verordnet. Es wird ihm aber die weitere Verwaltung nicht ipso jure, sondern vermittelst Obrigkeitlichen Decrets / und wann die angegebene indicia sehr scheinbar seyn / untersaget / wiedrigen Falls wird ihm die Zeit des Processus über / ob er zu removiren sey oder nicht? ein Curator adjungiret. (a)

§. XI.

Dessen Strasse.

Finde sichs dann / daß der Vormund warhafftig wieder seine Pflicht vorsetzlich gehandelt / oder sonst nachläßig gewesen / so wird er durch Obrigkeitlichen Ausspruch der Verwaltung gäntzlich entsetzet / und noch darzu gestraffet / wann er nemlich aus Vorsatz betrüglich gehandelt / welchenfalls er auch anrüchtig wird. Sonsten aber und wann er nur wegen seiner Nachläßigkeit abgeschaffet wird / bleibet er bey Ehren / und leidet keine Straffe. Jedoch pfleget man auch in dem erstern Falle der Ehre bey nahen Bluts Freunden zu schonen / auch ihnen offtmahls nur einen Curatorem oder Mit-Vormund zuzuordnen.

Der XXIIX. Titul.

Von den *Curatoribus ad Litem* oder Kriegischen Vormunden.

§. I.

Von denen andern Curatorn,

Endlich ist noch zu erinnern / daß von denen Curatorn, davon jetzo gehandelt worden / unterschieden seyn / die Curatores ad Litem, so denen auch Mündigen und erwachsenen Weibes-Personen / auch auswärtischen / wann sie in den Sächßischen Landen Contracte auffrichten / oder in Gerichten zu handeln haben. [dahingegen die Sächß. Weibes-Personen an andern Orten / wo denen Weibes-Personen keine Curatores zugeordnet werden / Gerichtl. und ausser Gerichtl. Handlungen ohne Vormund schliessen können. (b)] nach Sachsen-Rechte zu verordnen seyn / und keine

(a) *Mev. adjus Lub. l. 1. t. 7. art. 5. n. 21.* (b) *Carpz. 2. 15. 7.*

keine Güter zu verwalten haben/ daher habē sie auch kein stillschweigend Pfand auf die Güter ihres Vormundes/(a) sondern allein in etlichen Fällen nothwendig erfordert werden/ daß sie denen Weibes-Personen mit ihrem Rath und Consens beystehen / und zwar muß der Vormund bey der Handlung seine Einwilligung geben : es ist dem nach nicht hinlänglich / wann er nach geschlossener Handlung/ und da die Partheyen schon von einander gegangen / hiernechst darein consentiren wolte. (b)

So nach Sächs. Rechten bey denen Weibes-Personen in Gerichten nöthig.

§. II.

ERstlich mögen ohne Unterscheid/ es seyn Eheweiber / Wittben oder Jungfrauen in denen Gerichten/ sie halten gleich Kläger oder Beklagtens statt/ nichts beständiges ohne bestätigte Kriegische Vormündere handeln und vornehmen.

§. III.

In Handlungen aber ist ein Unterscheid in acht zu nehmen.

WAs aber zum andern die Actus und Handlungen betrifft / so ausser Gerichten und rechtlichen Processe vorgehen / wird nach gemeinen Sächßischen Rechten dieser Unterscheid gehalten / daß die Eheweiber anderer Gestalt nichts beständiges schliessen und handelen/ noch sich gegen jemand verpflichten können/ als mit Vorwissen eines bestätigten Kriegischen Vormundes/ wie auch mit Einwilligung ihres Ehemanns/ indem sie ohne dessen Consens so wenig die mobilia als immobilia veräussern können/ (c) wiedrigenfalls ist der Contract null und nichtig / wann schon solcher mit einem Eyd bestätiget/ [wiewohl einige davor halten/ daß/ ob zwar die Erben von wegen eines solchen Contracts nicht können besprochen werden/ die Weibes-Person nach Canonischen Rechte gehalten sey/ dem Contract nachzukommen/ (d)] oder sie das Versprochene gelieffert oder gezahlet hätten/ (e) indessen hat dieses seine Abfälle. Dann [1.] kan eine Weibs-Person mit ihren Eltern und Kindern ohne Consens ihres Vormundes contrahiren. [2.] Ohne denselben Testamenta machen/ und auf einen künfftigen Todes-Fall verehren. [3.] Ehe-Pacta auffrichten. [4.] Arrest suchen. [5.] Gelder borgen. [6.] Eine Weibs-Person welche Handlung treibet / kan ohne Vormundschafftl. Consens ihre Güter verpfänden. [7.] Standes-Personen bedürffen gleichfalls keinen Con-

(a) *idem cit. l. D. 33. n. 7.* (b) *id. cit. l. D. 30, & 31.* (c) *id. Def. 25.*
(d) *id. cit. l. Def. 1.* (e) *id. Def. 2.*

Consens einiges Curatoris. [8.] Wann eine Weibs-Person in Gegenwart ihrer Freunde contrahiret / oder der Contract zu ihrem Vortheil gereichet / wird der Consens des Vormundes nicht erfordert. [9.] Wann sie gefährlicher Weise / dolose contrahiret / muß sie den Contract halten. Von welchen und andern Fällen ein mehres beym Carpz. 2. 15. Def 8 & mult. seqq. kan nachgelesen werden; die Witben aber und Jungfrauen können auch ohne solchen Vormund kräfftig handeln.

§. IV.

Seynd von der Obrigkeit zu bestätigen.

ES werden diese Vormünder bestätiget von des Orts Obrigkeit / wo die Weibs-Person gesessen / oder wo die Sache anhängig / daher wann sie in vielen Gerichten Streit-Sachen hat / kan eine jede Obrigkeit / vor dessen Gericht die Sache schwebet / sie zu einem Vormund constituiren; (a) diejenige Obrigkeit aber / worunter die Weibs-Person weder gesessen / noch unter welche die Sache nicht gehörig / ist nicht befuget / einen Vormund zu verordnen / wiedrigenfalls wird nulliter damit verfahren. (b) Es geschicht aber die Constitutio entweder zu derselben Handlung absonderlich / oder insgemein zu allen Sachen.

§. V.

Dessen Amt.

UNd bestehet die Bestätigung des Vormundes darinnen / daß er seiner Curandin und Pflegschafft treulich vorzustehen / ihr bestes zu suchen / und in acht zunehmen / gerichtlich angelobe.

§. VI.

Der Ehemann kan auch bestellet werden.

ES wird zu dieser Vormundschafft derjenige bestätiget / so von der Weibs-Person vorgeschlagen wird / und die Vormundschafft über sich zu nehmen / sich erkläret. Auch kan der Ehemann in Sachen / darinn er nicht selber interessiret ist / dazu bestätiget werden / und ist nicht gnug / daß er als ein ehelicher Vormund seines Weibes halber sich angebe / sondern es ist vonnöthen / daß er auch zum Vormund von der Obrigkeit bestätiget sey.

§. VII.

Der Kriegische Vormund muß seiner Curandin sachen wohl beobachten.

DAs Amt und Verrichtung / wie aus §. 5. erscheinet / bestehet darin / daß er seiner Curandin Sachen fleißig und treulich in acht nehme / damit sie in Rechts-Sachen oder andern Handlungen nichts versehe und Schaden leide.

§. VIII.

Er kan aber seine Curatel wieder aufgeben.

ES stehet aber einem solchen Curatori frey / die Vormundschafft wieder nach seinem Belieben auffzugeben / und wird sodann auf beschehenes gebührendes Ansuchen ein ander Curator bestellet.

(a) *id. D. 29 n. 4.* (b) *id. Def. 17. in Resp. adjecto.*

§]:[**]:[§ Das

Das Andere Buch/
Vom
Haab- und Güter-Rechte
insgemein/
Und insonderheit vom dinglichen Rechte.

Der *I. Titul.*
Vom Unterscheid der Haabe und Güter und dero Rechte/ und wie solche erworben werden.

§. I.

DJe Haab und Güter werden erstlich unterschieden / daß sie entweder in keines sonderbahren Eigenthume seynd / oder aber einem jeden insonderheit gehörig. Denn etliche Dinge und Güter seynd jederman gemein/ communes, etliche gehören einem gewissen Volck/ publicæ, etliche seynd ferner einer Stadt oder andern Gemeinde zuständig / universitatis, etliche seynd niemands gehörig / nullius secundum excellentiam, etliche seynd in eines jeden sonderbahren Eigenthume. Der Haab und Güter Unterscheid

§. II.

DJe gemeine Dinge seynd / so keines Gewalt und Eigenthume unterworffen / und mögen auch von allen und jeden gebrauchet wer- Gemeine Dinge.

werden: Als die Lufft/ das fliessende Wasser/ das Meer und darzu gehöriges Ufer/ Strand oder Gestade.

§. III.

Die Beschaffenheit mit dem Meere.

Es ist aber von dem Meer zu wissen / daß die Theile desselbigen derer Herrschafften Botmäßigkeit zugeeignet sind/ an deren Land oder Gebiet sie stossen. Bey dieser occupirung des Meers brauchet es nicht/ daß das occupirende Volck den Consens der andern Völcker habe; es ist auch die Meinung derer/ welche statuiren/ daß das Meer könne occupiret und unter die Beherrschung gebracht werden/ von vielen Doctoribus wieder Grotium Pontanum, Graffvvinckel und andern mit stattlichen Gründen behauptet: auch ist solche dem praxi der Völcker conform. (a) Dahero ist heutiges Tages der Gebrauch des Meer/ dessen Ufers/ und der Meer- oder See-Häfen nicht mehr allerdings frey/ sondern auf gewisse Maße von solchen Herrschafften eingeschräncket/ wegen der ihnen zukommenden Nutzungen. Wobey ein Unterscheid zwischen der **Herrschafft** des Meers und dem **Eigenthum** des Meers [inter imperium maris, & inter dominium maris] zu machen / jene giebt Macht und Recht die Verbrechere auf dem Meer zu straffen: Gesetze welche von denen Schiffenden müssen beobachtet werden/ zu geben; Krieges-Schiffe daselbst zu halten/ Zölle auffzurichten/ und einzufordern/ die Navigation zu befördern; zu dem Ende Tonnen/ Packen und Blüssen an gefährlichen Orten zur Nachricht der Schiffenden anzurichten und zu behalten; zu begehren/ daß fremde Schiffe/ wann sie die See-Kastele vorbey fahren/ oder denen Kriegs-Schiffen und Fregatten begegnen / die Seegel fallen oder streichen lassen müssen: wie auch andern Völckern die Schifffahrt aus gewissen Ursachen gar zu verbiethen. Das dominium maris bestehet in denen Nutzungen/ als im fischen/ Perlen/ Corallen/ Agt- oder andere Steine/ so das Meer öffters ans Ufer auswirfft/ auffzulesen/ oder was sonsten das Meer vor Nutzbarkeiten geben kan/ solche zu geniessen/ und andere davon auszuschliessen; (b) dahero nicht ungewöhnlich/ daß ein Volck die **Herrschafft** des Meeres/ eine andere Nation und Republic die Nutzung des Meers/ auch mit Ausschliessung

Solches stehet unter der Herrschafft.

Dessen Würckung.

Und unter dem Eigenthum.

Dessen Würckung.

(a) *Strov. S. Feud. c. 6. aph. 6. Pufend. l. 4. I. N. c. 5. n. 5. & seqq.*

(b) *vid. different. utriusque juris apud Strauch. in dissert. de imper. maris.*

sung des ersten habe. Dieses ist zu erinnern / daß der unschädliche Gebrauch des Meers / zumahln welcher im schiffen bestehet / keinen Menschen zu untersagen / oder davon abzuhalten / (a) gestalt auch das grosse Welt-Meer / [vastus Oceanus] biß auf diese Zeit von keinem Volck occupiret / sondern solches / so viel den gemeinen Gebrauch betrifft / gemein verblieben. (b)

§. IV.

Eines Volcks gemeine Güter.

FErner gehören zwar andere Dinge und Güter einem gewissen Volcke / es seynd aber dieselben männiglichs freyen und öffentlichen Gebrauchs: als die stetswährende Flüsse / oder Wasserströme und Anfahrten; es gehören auch hieher die Landstrassen. Indessen ob zwar der Gebrauch dieser Güter / vornemlich denen welche zum Volck gehören / zustehet / so mag man doch andern Völckern den Gebrauch / so weit solcher unschädlich ist / nicht verwehren / dahero kan jederman des Stroms im schiffen / anländen und Wasser-Leitungen / wie auch der Landstrassen sich bedienen. (c)

§. V.

Cammer-Güter.

DArvon seynd noch unterschieden diejenigen Güter / so einer Herrschafft zustehen / und allein zum Unterhalt und andern Ausgaben der Herrschafft gebraucht werden / die Cammer-Güter oder Domainen genannt.

Die Beschaffenheit mit denen Flüssen.

Und solcher Art seynd auch heutiges Tages die Flüsse / so denen Herrschafften gehören / und unter die Regalia und Landes-Ober-Herrligkeiten gezehlet werden / und ist derselben Gebrauch nicht allerdings frey / sondern auf gewisse Maße beschräncket / wie auch die Nutzungen davon denen Herrschafften zukommen. Denn obwohl der Schifffahrt auf denen Strömen sich zu bedienen / nicht verwehret wird / so muß man doch den gewöhnlichen Zoll davor abstatten / und Ancker-Geld geben. Immassen auch die übrigen commoda der Ströme / welche man vom Fischfang / von der Flüsse / von Anrichtung und Gebrauch der Fehren / Wasser oder Schiff-Mühlen haben kan / fast durchgängig ad Regalia gezogen seyn. (d) Nicht zu gedencken / daß die Fürstl. Cammer die Jura alluvionum Insularum & alveorum an vielen

Welche ad Regalia der Fürsten und Herren gehören.

(a) *Grot. de I. B. & P. lib. 2. c. 2. n. 13.* (b) *B. de Lynck. in Comm. ad tit. de divis. rer. §. 13.* (c) *idem cit. l.* (d) *Gudel. de Iure Nov. lib. 2. c. 2.*

ten Orten mit Ausschliessung derer privatorum, welche an den Strömen ihre Land-Güter haben/ gebrauchen. (a)

§. VI.

Der Gemeinden Güter.

DEr Städte und Gemeinde Güter seynd nicht eines jeden insonderheit / sondern der Stadt und Gemeinde zuständig / und ist allein in der Stadt der Gemeinde deren Gebrauch gemein; als öffentliche Schau-Plätze / der Marckt / gemeine Hut-Weide / Holtzungen/ Brauhäußer / und dergleichen: und weiln diese Güter / so viel den Gebrauch betrifft / einem jeden von der Gemeinde zustehet / so mag auch nicht einmahl der mehrere Theil / zum præjudiz derer übrigen / davon disponiren / auch nicht zu einem andern Gebrauch / v. g. die gemeine Weide zum Acker-Bau/anwenden. Dahingegen wann dergleichen Sachen einiger refection oder bauens bedürffen / mag auch niemand diesem oneri sich entziehen / wann er auch das Gut ins künfftige nicht gebrauchen wolte. Wäre aber jemand vermittelst eines Privilegii oder einiger Gewohnheit davon befreyet / oder es hätte ein Theil der Gemeinde die Besserung und refection auf sich genommen / hätte es dabey sein Verbleiben / vid. B. de Lyncker. in Comm. ad tit. de Rerum divis. §. 14. allwo er anführet / daß die gemeine Stadt-Güter diejenige welche dem Regiment vorstehen / an einen oder dem andern von der Gemeinde aus dringenden Ursachen/ jedoch mit Beobachtung derer erforderten Solennitäten / wovon Brun. ad l. Fin. C. de Vend. rer. civ. handelt/ veräussern können.

§. VII.

Der Städte eigenthümliche Güter.

HIervon seynd unterschieden diejenige Güter / so einer Stadt oder Gemeinde eigenthümlich also gehören / daß von denen Einkünfften die nothdürfftige gemeine Ausgaben genommen werden / und pflegen gemeine Stadt- oder Raths- oder Cammerey-Güter genennt zu werden. In diesen Gütern werden die Bürger viel eher zu Abstattung des Zeugnisses / als bey denen voriger Art zugelassen.

§. VIII.

Geheiligte Dinge.

IN niemands Eigenthum seynd res sacræ, religiosæ & sanctæ, und seynd res sacræ oder geheiligte Dinge / so zum Gottes-Dienst sonderlich geordnet und consecriret/ eingeweyhet und geheiliget worden; als

(a) *Struv, in S. Feud. c. 6. n. 7.*

als die Kirchen / Altäre / Kelche und dergleichen. Bey denen Papisten geschiehet die Consecration mit vielen Ceremonien von demjenigen / welcher die Jura Episcopalia hat; (a) dergleichen Consecration aber bey denen Protestanten nicht gebräuchlich.

§. IX.

Von diesen seynd gleichfalls unterschieden die Geistlichen- oder Kirchen-Güter / welche der Kirchen oder dergleichen geistlichen Collegiis eigenthümlich zustehen / und von deren Einkünfften die Priester und andere Personen unterhalten / die geistlichen Gebäude repariret / und andere nöthige Ausgaben genommen werden. Die Güter dieser Art können leichter auch ohne dringende Noth / der Kirche zum besten / worüber bey denen Protestanten die Fürstl. Consistoria, bey denen Papisten aber die Bischöffe oder die Prælaten mit ihren Capitul / erkennen / veräussert werden: gestalt auch nicht unrecht aus höchster Noth / als die Armen in theuren Zeiten zu ernehren / den Krieg wieder die Feinde des Vaterlandes / zumahlen wieder die Unglaubigen / fortzusetzen / oder den Frieden zu erkauffen / oder dringende Schulden zu bezahlen / das silberne und güldene Kirchen-Geräthe zu alieniren; es können auch die unnöthigen [superflua] Kirchen und Klöster / zu einem andern der Republic nöthigen und dienlichen Gebrauch / angewandt werden. (b) Dieses ist unstreitig / wann gantze territoria veräussert werden / daß sodann die Kirchen / Klöster / und andere Kirchen-Güter / zugleich mit transferiret werden. (c)

Kirchen-Güter.

Wie solche alieniret werden.

§. X.

Res religiosæ sind diejenige Orter / wo ein Leichnam oder das Haupt eines verstorbenen Menschen rechtmäßiger Weise begraben lieget. Nach Römischen Rechten stund es einem jeden frey / seine Todten auf seinen Gütern zu begraben wohin es ihm beliebte / oder auf fremden Gute / mit Genehmhaltung des Eigenthums-Herrn; wiewol bey den Römern auch gemeine Oerter zum Begräbnisse der Armen und Fremdlinge waren. (d) Ob nun zwar die Gräber nicht konten alieniret werden / so vermochte man doch das Recht einen Verstorbenen daselbst zu begraben / wohl veräussern. (e) Heutiges

Begräbniß und Gottes-Acker.

(a) *Carpz. 2. Conf. 334.* (b) *B. de Lynck. in Comm. ad tit. de divis. rer. §. 9. in fine.* (c) *Struv. in Synt. feudal. c. 6. a. 3.* (d) *vid. l. 3. §. 10. de jure fisci.* (e) *l. 14. C. de legat.*

Tages werden von der geistlichen Obrigkeit gewisse Oerter / welche man Gottes-Acker oder Kirchhöfe nennet / zu Begräbnissen assigniret / und weiln die Päbstler solche zu consecriren pflegen / als bringen sie die Gräber unter die geheiligten Dinge; welches bey denen Protestanten nicht gebräuchlich. Ob auch die geistlichen Rechte verbieten / daß man kein Geld für die Begräbniß-Stelle in der Kirchen fordern solle / es sey dann ein anders aus einer löblichen und sonderbaren devotion bey einer Kirche eine lange Zeit hergebracht / welchen falls die Päbstler zugeben / daß man zu solcher observanz einen zwingen könne; (a) So ist doch heutigen Tages denen Kirchen-Vorstehern bey denen Protestanten erlaubet / wann einer in der Kirchen sich begraben lassen wil / für die Grabe-Stelle etwas zu fordern und zu nehmen / welches dann der Kirche berechnet werden muß.

§. XI.

Die Begräbnisse seynd entweder gemeine / oder Privat-begräbnisse.

DJe Begräbnisse an sich selbst / seynd entweder schlechte und gemeine / oder aber Privat-Begräbnisse. Diese sind entweder Geschlechts- oder Erb-Begräbniße: [1. Sepulchra Familiæ. 2. Hereditaria.] In jene darff niemand als die Geschlechts-Verwandten / wie auch die Töchter / nicht aber deren Descendenten / weiln dieselbe keine Agnaten seyn / begraben werden / (b) gestalt das Jus sepulturæ denen Agnaten dermassen zustehet / daß sie sich dessen zu bedienen haben / wann sie schon der Erbschafft sich begeben: die Erb-Begräbnisse aber fallen auf fremde Erben / es haben auch die Vettern das Jus sepulturæ nicht / wann sie nicht Erben seyn. (c) Es sind auch Begräbnisse / welche beyderley Art an sich haben / von welchen beym Mevio 9. D. 142. ein mehres nachzulesen / woselbst er in der vorhergehenden Decis. anführet / wie das Recht zu denen Begräbnissen durch die Nahmen / Wappen / und Inscriptiones, so viel das Possessorium betrifft / könne bewiesen werden. Solche Erb-Begräbnisse kan man heutiges Tages / zumahl wann sie zu Ritter-Güter gehören / mit selbigen wohl alieniren / nur daß man solche zu keinen andern Gebrauch / als zur Sepultur, anwende. (d) Im übrigen kan man sein Recht zu denen Erb-Begräbnissen wieder diejenige / welche die Sepultur verhindern / aus dem interdicto de mortuo inferendo prosequiren / nicht weniger die reparirung der Grä-

Diese entweder Geschlechts- oder Erb-begräbnisse.

(a) *Vallens. ad tit. de sepult. §. 8. n. 2.* (b) *Mev. 9. D, 142.* (c) *id. cit. l.* (d) *Carpz. Decis. 289.*

Gräber mit dem interdicto de sepulchro ædificando behaupten / dahingegen wann ein Fremder welcher das Jus sepulturæ nicht hat / solches zu exerciren sich unterstehet / kan man wieder denselben ex edicto Prætoris de mortuo non inferendo Klage anstellen.

§. XII.

DEr Verstorbenen Leichbestattung betreffend / geschiehet selbige entweder mit ehrlichen Ceremonien und Gepränge / oder ohne Gesang und Klang / und daß die Leichname entweder ausserhalb des Gottes-Ackers oder auf selbigen / jedoch an einem abgesonderten Wincket verscharret werden / dergleichen Leichbestattung diejenige zu gewarten haben / so im Kirchen-Banne gestorben / wie auch öffentliche Gottes-Lästerer / ruchlose Verächter des Göttlichen Worts / Ketzer / [was die drey Religions-Verwandte betrifft / sind die Päbstler hierin am eyfferigsten / immassen wie bekand / solche keinen verstorbenen Protestanten auf ihrem Kirchhof noch weniger auch in die Kirche legen lassen. Dahingegen machen diese mit denen verstorbenen Papisten nicht so viel difficultäten / wiewol man die Ceremonien etwas zu temperiren pfleget / (a)] offenbare Wucherer / und die so in Duellen und in verbotenen sündlichen Händeln umkommen. Allein diejenigen / so sich selbst mit Vorsatz und nicht aus Melancholey oder Schwachheit des Verstandes ums Leben bringen / wie auch überführte und bekante Missethäter / wenn sie vor der Execution im Gefängniß sterben / werden durch den Scharffrichter wie Hunde hinaus geschleppet / und auf den Schind-Anger geworffen / oder unter den Galgen begraben. Hätte sich aber jemand aus Melancholie oder Schwermuth / des Lebens beraubet / oder da er in hitzigen Kranckheiten den Verstand verlohren / sich Schaden thäte / so könte man denen Anverwandten nicht verwehren / daß sie die gewöhnliche Leichbestattung verrichteten; jedoch ist in solchen Fällen nicht vergönnet / die Sepultur vorzunehmen / ehe und bevor das Consistorium einige cognition in der Sache vorgenommen / und determiniret / ob und wie viel von denen gewöhnlichen Ceremonien unterbleiben solle. (b)

Die Leich-Bestattung ist entweder ehrlich oder unehrlich.

XIII. §. Son-

(a) *Carpz. 2. Conf. 382.* (b) *id. 2. Conf. 376. & seqq.*

§. XIII.

Die Leichbestattung kan Schulden wegen nicht gehindert werden.

SOnsten ist auch wegen der Begräbnisse dieses anzumercken / daß niemand einen verblichenen Leichnam unter dem Fürwand / daß der Verstorbene ihm mit Schulden verhafftet blieben / auf der Baare verarrestiren und von der Beerdigung zurück halten dürffe / bey Verlust des dritten Theils von allem seinem Vermögen / auch Straffe funffzig Marck Goldes / und Verlust des Capitals / auch seines ehrlichen Nahmens / und dieses zwar nach gemeinen Keyserl. Rechten. (a) Heutiges Tages aber annoch bey Verlust des Capitals / gestalt einige davor halten / daß die übrigen Straffen nicht mehr gebräuchlich. (b) Indessen können die Erben wieder den Arrestanten die actionem injuriarum anstellen / wann auch schon der Schuldener in seinem Leben dergleichen zu thun seinem Glaubiger erlaubet hätte. (c)

§. XIV.

Vorgeschossene Leichen Kosten haben vor andern Schulden einen Vorzug.

HIngegen hat derjenige / so die Unkosten zu eines Verstorbenen Leichbestattung / welche doch specificice anzugeben und zu erweisen / (d) vorgeschossen / und solche befördern helffen / einen sonderbahren Vorzug vor allen andern Gläubigern / daß er von denen hinterlassen Gütern zuförderst bezahlet werden muß / wann schon andere ausdrückliche Unterpfänder in besagten Gütern haben / wofern nur nicht übermäßige Unkosten und die des Verstorbenen Stande nicht gemäß / bey der Leichbestattung auffgewendet worden. Immassen auch / vermöge vieler Orten Gewohnheit / die mäßige Trauer vor Wittibe und Kinder / (e) wie auch was denen Herren Medicis, Chirurgis und Apothekern / wegen gereichter Medicamenten in der Kranckheit / woran der Defunctus verstorben / gebühret / gleichmäßiges Vorzugs-Recht hat. (f) Ob aber ein Creditor welcher einem Debitori zur Leichbestattung seiner verstorbenen Kinder / Gelder vorgeschossen / ältern Creditoribus hypothecariis vorgehe ? solches ist nach Keyserl. Rechten zu bejahen. (g) Die Sächßischen Rechte aber restringiren dieses Vorzugs-Recht auf diejenige Kosten / welche auf des Debitoris Kranckheit und Leichbestattung verwand werden. (h)

§. XV. Res

(a) *leg. fin. & auth. seqq C. de sepulchro violat.* (b) *Brun. 4. D. 100.* (c) *id. ad cit. auth.* (d) *vid. Mev. 2. D. 223.* (e) *Mev 6. D. 242.* (f) *Carpz. 1. 28. 40. & seqq.* (g) *l. 17. de reb. aut. jud. poss. ibique Bartol.* (h) *Carpz. cit. l. def. 40. & 41.*

§. XV.

RES sanctæ oder befreyte Dinge seynd / so vor andern durch die Rechte von Gewalt und unrechtmäßigen Vornehmen geschützet werden / als die Ring-Mauern / Wälle und andere Vestungs-Wercker / Stadt-Thore / imgleichen Fürstliche Palläste und Wohnungen. Und ist demnach keinem privato zugelassen an dergleichen Oertern / ohne des Ober-Herrn Vergünstigung / etwas zu seinem Nutzen zu bauen. Auch stehet eine schwere Straffe darauff / wer über die Stadt-Mauren steiget. Bey denen Römern war es vormahl capital / (a) und ob zwar dieses factum jetzo willkührlich bestraffet wird / zumahln wann jemand die Mauren einer Stadt / so keine Vestung ist / überstiegen / so kan doch noch eine Leibes- ja Todtes-Straffe / wann einer über die Vestung in Kriegs-Läufften feindseliger Weise steiget / dieser wegen statt finden. (b) Nicht weniger kan derjenige welcher Fürstliche Pallatia violiret / v. g. wann er dem tertio nur eine Ohrfeige giebt / mit einer Leibes-Straffe beleget werden / (c) immassen noch die Freveler an privilegirten Orten / als in Gerichten / Rathhause / gemeinen Stadt-Kellern / ja auch an Gefängnissen / hart und nach Befinden mit Leibes-Straffe zu bestraffen. Die befreyte Dinge.

§. XVI.

ANlangend nun ferner diejenigen Güter / so in eines sonderbahren Eigenthume seynd / darüber seynd sonderliche Gerechtigkeiten / also / daß entweder einem ein dingliches Recht und Gerechtigkeit zustehet / oder einer dem andern etwas zu præstiren verbunden ist. Das erste heisset *jus in re*, welches actiones reales, so gegen alle und jede die die Sache in Besitz haben / können angestellet werden / produciret: das andere wird genannt jus ad rem, woraus man nur wieder die Person / welche uns verbunden / und dero Erben / keines weges aber wieder den dritten Besitzer / zu klagen befugt ist. Unterscheid der eigenen Dinge.

§. XVII.

DJe dingliche Gerechtigkeit wird wieder unterschieden in das Dominium, oder Eigenthums-Gerechtigkeit / Jus possessionis, oder Besitz-Gerechtigkeit / und Jus pignoris, oder Pfand-Gerechtigkeit; und ist das Dominium ferner zu unterscheiden in universale, oder ein Die dingliche Gerechtigkeit.

(a) *l. f. ff. de diviſ. rer.* (b) *Berlich. 1. D. 70. Carpz. in. Crim. queſt. 40. n. 25.* (c) *id. cit. l. n. 30.*

gesamtes Eigenthum / und singulare oder particulare, welches ist entweder rerum corporalium, derer wesentlicheu Haab und Güter / oder incorporalium, derer Dienstbarkeiten. Solchem nach finden sich 5. species juris in re, welche in sich und ihrer generalen Art consideriret / aus dem Völcker-Recht seyn; gestalt kein Volck zu finden / bey welchen alle und jede Arten nicht gebräuchlich seyn; wiewohl fast ein jedes Volck / und zwar eines mehr dann das andere / solche quoad formam specificam excoliret / ausgearbeitet / und zu einer mehrern Vollkommenheit gebracht. (a) Diesen numerum jurium in re wollen zwar einige mit dem jure dotis vermehren; aber vergeblich / dann solches kan unter die andern species juris in re, ja in gewissen Fällen ad jura ad rem gerechnet werden / gestalt wann eigenthümliche Güter in dotem gegeben werden / dem Ehemann das Dominium daran zustehet / wird ihm aber ein ausstehendes Capital / wo vor gewisse Güter verpfändet / in dotem gegeben / so bekömmt er das Pfand-Recht / und das jus ad rem, oder obligationis. (b)

§. XIIX.

Bey Erlangung des Eigenth. seynd zu betrachten / die Art und Personen.

BEy dem Dominio singulari seynd zu consideriren erstlich die Art und Weise / wie solches erlanget werde : dann die Dinge und Güter / so also erworben werden / und letztlichen die Personen / welche solches übergeben und erwerben.

§. XIX.

Die Arten und Weisen es zu erlangen.

ES werden die Dinge und Güter entweder nach dem natürlichen und Völcker-Recht / oder auch nach sonderlichen Rechte / auf gewisse Art und Weise erworben und überkommen. Und zwar nach natürlichen Rechten wird entweder das Dominium oder Eigenthum vom neuen erworben / oder von dem vorigen Domino mit seinem Willen auf einen andern transferiret und jemanden übergeben.

§. XX.

Das Eigenthum wird vom neuen erworben durch die Ergreiffung

DAs Dominium wird vom neuen und ohne translation erworben / erstlich durch eine occupation, Einnehmung / Fahen oder Ergreiffung / so entweder mit Gewalt oder ohne Gewalt geschiehet.

§. XXI.

1. Der wilden Thiere.

MIt Gewalt werden gefangen die wilden Thiere / dann durch die natürliche Freyheit und Göttliche Concession dem Menschlichen

(a) *Struv. S. Feud c. 1. aph. 2.* (b) *conf. B. de Lynck, in Comm. ad tit. de divis. rer. th. 20.*

lichen Geschlechte die Herrschafft über alle Thiere in Wäldern und Feldern / über die Vögel unter den Himmel / und über die Fische in Wassern zukommen.

§. XXII.

Es ist aber durch viel hundertjährigen Gebrauch gleichwie in vielen Reichen und Landschaften der Welt / also auch im Teutschland dahin gerathen / daß heute zu Tage allerley wilde Thiere zu jagen / und solche zu fangen und zu erlegen nicht jedermann / und zumahl nicht gemeinen Bürgern und Bauers-Leuten nachgelassen / sondern solches allein denen Hohen Obrigkeiten der Länder und Städte und denenjenigen / welchen es von denenselben entweder ausdrücklich erlaubet und verliehen / oder durch lange Nachsehung / und also durch eine Verjährung / zugewachsen / zustehet / [und zwar denen Fürsten und Ständen des Reichs / in der Art eines hohen Jagt-Regals / denen Unterthanen aber / im Form eines Privilegii und Jagt-Rechts / (a)] und erlaubet ist / etliche wenige und befreyte Städte und Communen ausgenommen / deren Einwohner sich des Jagt-Rechts ohne Unterschied an gewissen Orten gebrauchen. Und ist solche Einschrenckung der natürlichen Freyheit entweder der Hohen Obrigkeit Anfangs zu ihrer Ergötzligkeit / oder aber / dieweil sie bey der Menge der wilden Thiere solche zu verfolgen / die beste Macht und Mittel gehabt / nicht unbillig eingeräumet worden / (b) scheinet auch um deßwillen nicht undienlich / damit nemlich der gemeine Mann bey seiner ordentlichen Handthierung desto mehr gelassen werde. Nur daß hingegen die Obrigkeit und Jagt-Befugte denen schädlichen Raub-Thieren auch abhelffen / und im Nothfall sich und die Seinigen dafür schützen / niemand wehren / auch ander Wildprett nicht in solcher Menge hegen / daß dadurch der Feldbau verderbet werde / massen sonst nach Billigkeit solchen veranlasten Schaden zu ersetzen gehalten seyn / wovon beym *Gailio 2. O. 68.* nachzulesen / woselbst er anführet / daß in einem und andern Fall dem læso die actio legis Aquiliæ, oder actio de pastu, wie auch das edictum, si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, könne zu statten kommen.

So heutiges Tages der hohen Obrigkeit zustehet.

(a) *Struv. in S. Feud. c. 6. aph. 13. n. 3.* (b) *Carpz. in Crim. quæst. 84. n. 6. & seqq.*

§. XXIII.

Die Jagten werden unterschieden in die Hohe

Es bestehet aber die Jägerey und das Weidewerck allerley wilden Thiere / vierfüßige und gefiederte oder fliegende zu fahen und zu erlegen / nach Landes Brauch zu reden / mehrentheils in diesem Unterschied / daß durch dieselbe entweder hohes Wildprett / als Hirsche / wilde Schweine / Bären / Rehe / Trappen / Auerhanen / Haselhüner / Berghüner / Schwanen ; oder aber niederes / als Hasen / Dachse / Füchse / Wölffe / wilde Katzen / Feldhüner / Wachteln / Schnepffen / Endten und andere Wasser-Vögel / Bieber / Fischottern / [dann unerachtet diese sowohl als die Bieber / sich öffters in Wassern auffhalten / so ist doch der Bieber- und Otter-Fang ein Anhang des Jagens / und gebühret also dem Herrn des Wildbans / (a)] Marder / wilde Tauben / Krammets-Vögel / Lerchen und dergleichen erlanget werden. Ob nun einem die Hohe- oder Nieder-Jagten / oder beyde zustehen / ist aus denen Lehn-Brieffen oder andern Concessionen / zuförderst aus der observance und herkommen / zu ersehen. Wobey dieses zu erinnern / [1.] daß / wann ein Herr seinen Unterthanen die Jagt simpliciter und ohne einige weitere expression concediret / in dubio und wann es zweiffelhafft / nur die niedere / keines weges die hohe Jagt vergönnet zu seyn / davor gehalten wird. (b) [2.] Daß / wann sie precario und bittweise concediret / solche jedesmahl könne revociret werden. (c) [3.] Daß ein Fürst mit denen von Adel das Mitjagen habe.

und Niederigen

§. XXIV.

Mittel-Jagten.

An etlichen Orten seynd auch Mittel-Jagten / darzu gehören Schweine / Keuler / Bachen / Frischlinge / Rehe / Rehekälber / Endvögel und Endten.

§. XXV.

Die Art der Jägerey.

Die Art der Jägerey ist mannichfaltig / und erfordert eine sonderliche Kunst und Wissenschafft / darauff sich diejenigen / die derselben erfahren seyn wollen / etliche Jahre legen müssen / damit sie verstehen / wie sie ein Thier und Wildprett nach eines jeglichen Art spüren / suchen / bestätigen / fangen oder fällen können : anders ist es vor alters / ehe die Bürsch-Büchsen / allerley Zeug / auch neue Vortheil und Erfindungen aufftkommen / als jetzo / gehalten worden / dessenthalben

bezieht

(a) *Besold. Thes. Pract. verb.* Fischerey. (b) *Heig. p. 1. quæst. 15. n. 62.* (c) *Besold. voc.* Jagen.

bezieht man sich auf die davon absonderlich geschriebene Berichte/ und die Erfahrne des Weydwercks / welche wissen das hohe Wildprett oder die Hirsche mit Hunden zu suchen / mit Tüchern und hohen Wild-Garn zu umstellen / oder in der Brunst-Zeit zu schiessen / nach Schweinen zu jagen / solche mit dem Eisen auf dem Lauff zu fangen/ einem jeden Wilde zu rechter Zeit mit der Bürsch-Büchsen nachzugehen / die Hasen zu hetzen oder im Garn zu fangen / denen Vögeln gleicher gestalt mit Geschoß / Garnen / Vogel-Heerden / Schnetten/ Schlingen/ Fallen/ und dergleichen nachzustellen / oder auch mit dazu abgerichteten oder abgetragenen Falcken / und dergleichen Raub-Vögeln zu beitzen / dazu sonderbahre Falcken-Meister und Falcken-Häuser verordnet : zu geschweigen / wie etliche grosse Herren ihre weitläufftige Thier-Gärten haben / darin vielerley Art Wildprett beschlossen / zu ihrer Lust und Beliebung behalten werden / imgleichen wie man zu besserer Fortstellung der Jagten in denen Wäldern Wildhecken und Hegen zu halten pfleget.

§. XXVI.

Damit man aber wissen möge/ worinn denn das Regal des Landes-Herrn in diesem Punct bestehe / so ist zuförderst zu mercken / daß solches zwar die Jagt-Gerechtigkeit an sich selbst so fern auch sey / weil nach Aufflhebung der ersten natürlichen Freyheit / solche der hohen Obrigkeit allein zugewachsen / daher es auch die alten Keyser allein geübet / und förderst denen Fürsten der Lande verliehen haben mögen ; nach heutigem Gebrauch aber / obgleich der Landes-Fürst / an denen meisten Orten des Landes / auf seinen eigenen und seiner Unterthanen Forsten/ Wäldern und Feldern die Jagt hat/ so ist doch solche Gerechtigkeit gar vielen Personen / Grafen / Herren und Edelleuten / auch wol Bürgern in Städten / wie gedacht / entweder vom Landes-Herrn selbst ausdrücklich Lehns-weise überlassen / oder durch langen Gebrauch also herkommen / daß es für rechtmäßig zu halten/ jedoch bleibet es auch eigentlich bey dem Buchstaben der Lehn-Briefe/ und der Maaße des Herkommens/ also/ daß demjenigen/ der die Nieder-Jagt nur hat / das hohe Wildprett anzugehen nicht verstattet wird / oder dem nur eine gewisse Art des Jagens und des Wilds gesetzet / derselbe auch allein dabey bleibet / ordentlicher Weise auch ein jeder Jagt-Herr / auf seinem und seiner Unterthanen Grund und

Worinnen das Fürstl. Jagt-Regale bestehe/ und wie es auch andern Personen im Lande zukomme.

Boden dessen allein befugt / und da er an einem andern Ort/ entweder allein oder nebst dem Eigenthums-Herrn oder andern zu jagen berechtiget seyn wil/ welches man Koppel-Jagten nennet/ muß solches von ihm klärlich bescheiniget werden können/bleibet auch rechtswegen insgemein ein jeder in dem Bezirck und Grentzen / welche von Alters her gesetzt / auch wol absonderlich mit Jagt-Steinen / Hege-Säulen und dergleichen Zeichen vermercket ist: und kan aus der Beschreibung der Aemter nnd Förste eines jeden Landes absonderlicher und eigentlicher Bericht erholet werden/ an welchen Orten denen Ständen oder andern Personen des Landes / und was vor Art der Jagten und Weydwercks ihnen zukomme und gestanden werde / denn ausser solcher special-Gerechtigkeit ist die gantze Jagt-Befügniß des Landes-Fürsten / und also rechtswegen die Regul und Vermuthung vor ihn zu halten.

§. XXVII.

Jagt-Ordnungen.

ES erweiset sich aber die Regalische und Fürstl. Hoheit des Landes-Herrn / fürnemlich darinn / daß er den Wildban / das ist / ein solches Recht hat/ in Jagt-Sachen allerhand Ordnungen/ Gebot und Verbot / welche den rechten Gebrauch der Jagten allen Herkommen und Landes-Brauch nach erhalten/ auch sonst die hohe Wildfuhr und Jagtbarkeiten des Landes-Herrn schützen und behaupten helffen/ aufzurichten/ und die Verbrecher wieder dieselbe zu straffen. Aus diesem Rechte des Wildbans oder der hohen Wildfuhr-Gerechtigkeit/ welche etlicher Orten auch Förstliche Obrigkeit genannt / [und vom Landes-Herrn denen Unterthanen niemahln verliehen wird / vid. Besold. voc. **Forst-Recht**.] entspringen nun allerhand Jagt-Ordnungen/ Mandata und Patente / deren in denen Landen und Fürstenthümen hin und wieder viel zu finden und absonderlich gelesen werden mögen.

§. XXVIII.

Die Zeiten zu jagen.

ZU Erhaltung des rechten Gebrauchs und pfleglicher Ubung des Weydwercks wird vornemlich dieses geordnet / daß die Jagten nicht das gantze Jahr / noch zu der Zeit / da das Wildprett und Gethierig sich paaret / und vermehret / oder etwa der Fütterung halber gering und wenig nutzbar ist/ sondern zu gewisser und bequemer Jahrs-Zeit getrieben werden mögen / nach der sich denn die Landes-Herrschafft selbst / ausser sonderbahren vorfallenden Ursachen / zu halten

pfle-

pfleget / um deßwillen ist zu der hohen Jagt der Hirsche und Schweine die Zeit von dem hohen Sommer biß zu Ende des Herbsts / als etwa von Trinitatis biß Andreæ, oder Johannis Baptistæ biß Weyhenachten. Zu dem niedern Weydwercke von Bartholomæi biß Fastnacht / oder Ægidii biß Petri bestimmet / in der andern Zeit aber die Ubung des Weydwercks/bey Straffe verboten. Endlichen ist auch wol eine andere Zeit / durch sonderbahre Zulassung der Lehn-Brieffe vergönnet / und wird mit dergleichen Verbot auch dahin gesehen / daß / weil das Wildprett an keinem Ort versperret ist / sondern auf denen Wäldern herum wandert / nicht ein und anderer durch stetig und unzeitige Verfolgung desselben denen Benachbarten solches gar entziehen / und die Wildfuhr und Gehege letztlichen auch zu seinem selbst eigenen Schaden gar veröden und verderben möge.

§. XXIX.

Verbotene Arten zu jagen.

FErner dienet auch zu diesem Zweck/die Verbietung allerhand allzuvortheilhafftiger und unweydmannischer Arten des Jagens und Weydwercks / als da einer vor die an ihn grentzende Wälder des Nachts Lappen vorziehen/ oder mit Hunden vorhalten/ oder sonst abschrecken und vortretten lassen wolte ; imgleichen da man unerfahrne Leute zu dem Schiessen brauchte/ und dadurch das Wildprett zu Holtz schösse / daß es nicht gefället / und gleichwol verderbet würde/ oder da man die wilden Hühner schiessen und nicht mit Garn fangen wolte/ welches letztere sich gebühret. (a) Wann man auch in zugelassenen Orten fremde Mithetzer oder Jäger mitnimmet oder solche Gerechtigkeit andern vortheilhafftigen Personen um Geld oder einen gewissen Theil Wildpretts verpachtet/ und dergleichen mehr.

§. XXX.

Verbotene Büchsen tragen.

ZU Behauptung der Fürstl. und anderer Jagts-Gerechtigkeiten zielen die Mandata, daß niemand als Reisende oder zur Landes-Defension erforderte / mit Büchsen oder andern Geschoß durch die Wildfuhr ziehen / oder Hunde mit sich loß lauffen lassen / wie auch die Schäfer ihren Hunden Prügel oder Over-Knüttel anhängen / deßgleichen die Bauren ihre Hunde an Ketten halten / oder mit dergleichen Knütteln verwahren / oder so kleine Hunde haben sollen / daß sie zwar das Wild von Schaden an ihren Früchten abschrecken / aber demselben nichts thun können.

§. XXXI. Ins-

(a) *Besold. cit. l. in addit.*

§. XXXI.

Straffe der Raub-Schützen.

ALlgemein ist auch jedwedem/ der des Jagens entweder gar nicht/ oder an dem Ort nicht befugt/ bey hoher Straffe an 100. und mehr oder weniger Gold-Gulden verboten / Wild zu schiessen oder auch Hasen zu hetzen / und werden die Wild-Schützen / welche solches räuberisch- und diebischer Weise thun / nach Gelegenheit des Verbrechens mit Gefängniß/ Geld-Busse/ Landes-Verweisung / und endlich auf verspührte Beharrlichkeit/ Trotz und Wiederspenstigkeit/ auch Grösse des Schadens / auf rechtliches Erkäntniß gar an Leib und Leben gestrafft / zumahln nach Chur-Sächßischen Recht/ (a) welche Todes-Straffe in einem oder dem andern Fürstenthum gleichfalls eingeführet.

§. XXXII.

Andere/ so dem Weidwerck schädlich/ gleichfalls verboten.

IMgleichen wird nicht gestattet/ jung Gethierig auffzuheben/ Vögel oder Eyer auszunehmen/ Schlingen zu stellen / Fallen zu machen/ oder dergleichen Mittel zu Abbruch des Weydwercks und unzuläßiger Geniessung desselben zu gebrauchen ; Wann auch das Wildprett setzt oder kalbet / imgleichen wann die Herrschafft eine Jagt anstellen wil/ müssen sich die Hirten der Forste gantz oder doch der bequemsten und dicken Oerter enthalten/ und die Holtzfuhre und andere Arbeit in denen Wäldern muß bey solcher Zeit unterlassen werden / alles nach mehrerm Inhalt solcher Jagt-Ordnungen.

§. XXXIII.

Wie es mit der Nachfolge zu halten.

ES pflegen auch etlicher Orten die Landes-Herren / zumahl in der Hohen Jagt/ denen Ständen im Lande / die sonst des Jagens berechtiget sind / das Recht der Nachfolge nicht zu verstatten/ daß sie nemlich ein geschossen oder mit Hunden gehetztes Thier auf die Fürstl. Wälder verfolgen und fahen / oder daselbst auffheben dürffen / es wäre denn dieses Recht aus sonderbahren Ursachen einem und anderm vergönnet.

Sonst aber üben solches die Landes-Herren in den Jagt-Bezircken ihrer Landsassen / und ist auch wohl zwischen benachbarten Fürsten und andern Jagt-Herren dieser Gebrauch der Nachfolge nicht ungewöhnlich / und wird keinem gewehret ein solches Thier / so er in den Seinigen angeschossen oder angehetzet / auch in ein ander Gebiet

(a) *Carpz. in Crim. quæst. 84.*

Gebiet oder Jagts-Bezirck zu verfolgen / jedoch daß er es entweder auf frischer That und bey Zeiten thue / daß er den Anschuß oder Auffstand auf dem Seinigen sichtbarlich beweisen könne / oder da er es des andern Tages vornehmen wil / solches denen benachbarten Jägerey-Bedienten anzeige / wiewohl mehrentheils zu solcher Nachfolge gewisse Zeit / etwa 24. Stunden oder 2. biß 3. Tage verglichen oder herkommen sind.

§. XXXIV.

Hieher gehören auch die Fischereyen / und seynd dieselbe gleichmäßig dem natürlichen und Völcker-Rechte nach / Anfangs in Strömen und gemeinen Wassern einem jeden frey gestanden / nach der Zeit aber mögen die Landes-Herren sich deren allein angemasset haben; Immassen auch die Einkünffte der Fischereyen unter die Regalia oder Hohe Landes-Obrigkeitliche Gerechtigkeiten in Keyser Friederichs Constitution mit gezehlet worden / und ist vermöge solcher / von Fischereyen in gemeinen Strömen des Landes / zum wenigsten ein gewisses der Hohen Obrigkeit zu reichen / wie dann die Erfahrung bezeuget / daß gantze Königreiche und Länder wegen der Fischerey auf dem Meere Streit und Krieg geführet. Und werden also die Fischereyen nicht mehr nach eines jeden Belieben aus natürlicher Freyheit geübet / sondern es seynd die Fisch-Nutzungen vornemlich dem Landes Herrn / und denen er es etwa zu Lehn reichet / oder sonsten vergünstiget / gehörig; Jedoch ist hierinnen auf das Herkommen zu sehen / vermöge dessen an vielen Orten denen Gemeinden in Städten und Dörffern / da die Wasser und Bäche durch- oder vorbey fliessen / das Fischen zuständig; auch seynd dißfalls die Fisch-Ordnungen wohl und fleißig in acht zu nehmen. Was aber die Fische anbelanget / welche in Teichen und verwahrten Orten gehalten werden / solche sind im Dominio, und wann jemand dieselbe dem Eigenthums-Herrn durch Diebstahl entwendet / solcher wird wie ein ander Dieb / bestraffet; eine andere Bewandniß hat es mit denen Fischen welche in Strömen und Bächen / und also annoch in ihrer natürlichen Freyheit seyn / immassen solche Fisch-Diebe willkührlich / mit Gefängniß / Landes-Verweisung / Staupenschlag / nach Befindung der Umstände / als der Zeit / des Orts / und dergleichen / nicht aber am Leben gestraffet werden. (a)

Fischereyen.

Gehören heutiges Tages dem Landes Herrn / und denen welchen solche concediret seyn.

Fisch-Diebe / wie die zu bestraffen.

(a) *Carpz. in Crim. quæst. 84. n. 84. & seqq.*

§. XXXV.

Bienen-Fang.

FErner seynd auch die Bienen einer wilden Art und Natur / dahero wann ein Bienen-Schwarm dem Herrn des Bienen-Stocks entfliehet/ und ihm aus dem Gesichte kömmt / und an einem andern ihm nicht zustehenden Orte sich angehänget / so verbleibet er demjenigen/ so den Bienen-Schwarm in seinem Garten oder an seinem Baume gefasset/ und ist dieser solchen dem Eigenthums-Herrn gedachten Bienen-Stocks auszuantworten und abfolgen zu lassen nicht schuldig; Wofern aber der Herr des Bienen-Stocks den Bienen-Schwarm annoch im Gesichte hat / oder es erweisen kan / daß der junge Schwarm aus seinen Stock geflogen/ so muß der Herr des Orts/wo sie sich niedergelassen/ solchen dem Eigenthums-Herrn abfolgen lassen/ es wäre dann an einem oder andern Orte ein anders hergebracht; (a) der alte Bienen-Schwarm aber / welcher im Stock oder Korbe eingefasset / ist in Dominio, wiewol die Bienen-Diebe in denen Sächß. Landen nicht pflegen am Leben gestraffet zu werden. (b) Im übrigen welcher einen wilden Schwarm / auch in einem fremden Baum / findet/ demselben ist nicht verwehret / solchen zu fassen/ auch den Honig wegzunehmen. (c)

§. XXXVI.

Die Tauben und dergleichen seynd theils wild/ Theils zahm.

DJe Tauben/ Gänse und Endten aber seynd zweyerley Natur / etliche seynd wilder / etliche zahmer Art: mit jenen hat es eben die Beschaffenheit wie mit denen Vögeln/ darvon oben §. 23. gehandelt; Die zahmen Tauben gehören dem Herren / in dessen Taubenschlägen oder Hölen sich dieselbe auffhalten und hin und wieder fliegen / und darff keiner dem andern solche absangen/wiedrigen falls ist er schuldig solche zurück zu geben oder zu bezahlen / und wird über dem noch willkührlich gestraffet; auch pfleget in denen Landes-Ordnungen eine gewisse Zahl gesetzet zu werden / wie viel Tauben ein Unterthan zu halten befugt.

§. XXXVII.

Im Kriege werden erworben Personen und Güter.

MIt Gewalt werden zum andern [vid. §. 20.] im Kriege erworben die überwundene Personen und Güter / davon dieses kürtzlich zu mercken/ daß was die im Kriege gefangene Personen anbetrifft/selbige zwar

(a) *Struv. Synt. Civ. Ex. 41. th. 16.* (b) *Carpz. 4. 36. 2.* (c) *Struv. Synt. Civ. Ex. 41. th. 15.*

zwar nach denen alten Römischen Gesetzen / der Uberwinder Leibeigene Knechte wurden ; allein nachdem diese Knechtschafft und Dienstbarkeit vermittelst einer durchgehenden Gewohnheit unter denen Christen abgeschaffet ist / so entstehet aus der Gefangenschafft im Kriege heute zu Tage keine Verlierung der Freyheit / so gar daß auch die von Türcken / Tartarn und andern Barbarischen Feinden gefangene Christen / ob sie zwar von denenselben als Sclaven gehalten werden / dennoch in ihrer Republic, was ihren Statum, auch die bey denen Feinden / Zeit der Gefangenschafft / getroffenen Handlungen betrifft / ohne einige fiction des Römischen Rechts freye Leuthe seyn und bleiben: (a) sondern es können die Gefangene sich entweder durch ein gewisses Löse-Geld befreyen / oder sie werden gegen andere von dem andern Theil gleichmäßig Gefangene ausgewechselt. Was aber die im Kriege dem Feinde abgenommene Güter anlanget / seynd selbige entweder also beschaffen / daß sie nicht von eintzelen Soldaten / sondern von der gesamten Krieges-Macht erobert werden müssen / als Städte / Land und Leute / Krieges- und andere Schiffe / wie auch Geschütz / Munition / Proviant / Krieges-Cassa, Feldlager / und dergleichen; diese gehören sodann keinesweges denen Soldaten / sondern dem Krieges-Herrn / der den Krieg auf seine Kosten führet: oder aber sind also bewandt / daß sie von eintzelen Soldaten in Treffen / Scharmützeln und Ausfällen erbeutet werden / diese gehören sodann demjenigen / der sie erlanget / wiewol diese acquisitio keinesweges aus dem Völcker-Recht herrühret ; sondern vom freyen Willen der Republic oder des Regenten / in dessen Nahmen der Krieg geführet wird / entstehet. Auch wird öffters denen gemeinen Soldaten Beute zu machen / erlaubet / damit sie desto frischer und muthiger zum Stürmen oder Schlagen werden. Dieses ist zu wissen / daß vorerwehnte acquisitio von der Befugniß des Kriegs [à justitia belli] dependire / zum wenigsten ab externa, das ist / daß eine Republic das jus belli habe / oder keinen Oberhern über sich erkenne: wil aber ein Uberwinder die dem Feinde abgenommene Güter mit gutem Gewissen behalten können / so ist nöthig / daß er auch justitiam belli internam vor sich habe / das ist / daß er aus gerechten Ursachen die Waffen habe ergriffen / weiln aber zweiffelhafft / wer nehmlich von denen Kriegenden

Das Recht des Siegers auf die Personen und Güter.

Es wird die justitia belli fal- tem externa erfordert.

(a) *Struv. Ex. 40. th. 70.* (b) *Grot. lib. 3. c. 10. n. 5.*

Partheyen die internam belli justitiam vor sich habe / dann beyde Theile sich darauff beziehen / so hat mittler weile die acquisitio bellica auf beyden Seiten statt / und wird das letztere der streitenden Partheyen conscienz überlassen. (a) Ob aber das postliminium statt finde? das ist/ ob die vom Feinde gefangene und occupirte Personen und Güter / wann solche dem Feind wieder abgenommen werden/ jene/ die Personen/ ohne Rantzion wieder frey / diese/ nemlich die Güter/ dem vorigen Eigenthums-Herrn zu restituiren seyn? Hierauff dienet zur Nachricht/daß das postliminium, so viel die Personen und unbewegliche Güter betrifft / statt habe/ nemlich / daß die Personen frey/ die Güter aber denen vorigen Eigenthums-Herren/ jedoch daß diese die auf die recuperirung auffgewandte Kosten refundiren / auszuantworten seyn / die beweglichen Güter aber bleiben dem jetzigen Victori eigen / es wäre dann daß man dem Feinde auf der Flucht / und ehe er die Beute an sichere Oerter gebracht / solche wieder abgenommen hätte/ welchen falls auch die Mobilia dem vorigen Eigenthums-Herrn müssen restituiret werden / jedoch gegen Ersetzung des erlittenen Schadens. (b)

Ob die Personen und Güter das postliminium haben.

§. XXXVIII.

Ohne Gewalt werden erlanget die Dinge/ so keinen Herrn haben und gefunden werden / als da seynd die Perlen / Edelgesteine / Agtsteine und dergleichen / so am Ufer des Meers oder der Ströme und Flüsse anzutreffen / welche / der natürlichen Freyheit nach / dem Finder zugeeignet werden. Es ist aber die blosse inventio nicht hinlänglich/ sondern es wird auch die apprehensio, daß es nemlich ergriffen und auffgenommen sey / erfordert / dahero wann etwa einer v. g. eine Perle vorerst gesehen / der andere aber solche zu erst auffgenommen/ wird der letztere dem ersten in der acquisition des dominii vorgezogen. (c) Aber wie / wann jemand einem andern eine Sache/ jedoch mit der intention solche auffzunehmen / zeiget / dieser aber jenem in der occupation zuvor kommt? Solchem falls halten einige davor/ daß derjenige/ welcher die Sache gesehen und gezeiget/ in Erlangung des Eigenthums/ vorzuziehen sey. (d) Heutiges Tages aber wird die Gerechtigkeit über diese köstliche Stücke und Dinge auch der Hohen Lan-

Weme Perlen und Edelgesteine gehörig.

(a) *Grot. lib. 3. c. 10. n. 5.* (b) *Carpz. 4. 35. 8. & 9.* (c) *l. 1. §. 1. ff. de acq poss.* (d) *vid. D. Stryck. de Iur. sens. diss. 1. c. 3. n. 34.*

Landes-Obrigkeit zugeschrieben. (a) Indessen aber / an welchen Orten dißfalls noch keine absonderliche Verordnung vorhanden / daselbst bleibet es in diesem passu bey dem Völcker-Recht.

§. XXXIX.

Durch eine accession oder Zuwachs wird das Eigenthum erlanget.

Herauff folget nun / wie durch eine Accession, Zuwachsung oder Vermehrung / es geschehe dieselbe gleich [1.] von Natur / oder [2.] durch Fleiß und Arbeit / oder [3.] fortuitò, durch ungefährlich Glück / ein Eigenthum erlanget wird.

Die natürliche Accession fleusst

I. Durch natürliche Mehrung.

I. her aus unserm eigenen Viehe und Gütern / deren Nutzungen uns zustehen; dahero was die Land-Güter an Früchten und sonsten tragen / solches gehöret dem Eigenthums-Herrn; was vom Viehe gezeuget wird / oder sonsten an Milch / Wolle / und dergleichen / genutzet wird / solches gehöret dem Herrn des Viehes: ob zwar / was den fœtum v. g. die Kälber / Lämmer / &c. anbelanget / Grotius l. 2. c. 8. n. 12. davor halten wil / daß der Eigenthums-Herr des Ochsens / der Böcke / &c. hiervon einigen Antheil habe / weiln der fœtus von dem seinigen auf gewisse masse hervor komme; so ist doch diese Meinung von denen meisten verworffen / auch dem juri civili zu wider. (b)

II. Durch äusserlichen Zuwachs.

Oder II. von einem äusserlichen Incremento oder Zuwachse / wie da ist.

[1.] Eine Anlage. Solche gehöret dem Herrn des Guts.

[1.] Alluvio, Zulage / Anlage oder Anflössung / welche ist eine unvermerckte Zulegung des Grund und Bodens / so ein öffentlich fliessend [dahero hat solche in stehenden Seen / wie auch in privat-Bächen *nicht statt* / (c)] unserm Gut allgemach anleget / daß niemand mercken kan / um wie viel es augenblicklich zunimmt. Es kan auch der Eigenthums-Herr derer Aecker / welchen auf der andern Seite Abbruch geschicht / und woselbst der Strom einreisset / die Anlage zu Ersetzung seines Schadens / nicht prætendiren / sondern muß solches als einen Unglücks-Fall tragen / oder / vermittelst eines Wasser-Baues den Einriß verhüten / gestalt niemanden verwehret ist / zu dem Ende am Ufer zu bauen / nur daß der Strom vom natürlichen Lauff nicht gantz und gar abgewendet / oder die Schifffahrt dadurch verhindert werde. (d) Dieses ist zu wissen / daß / wann die Anlage dem

(a) *Struv. S. civ. Ex. 41. th. 22.* (b) *id. Ex. 41. th. 23.* (c) *Vin. ad §. 20. I. de rer. divis.* (d) *Brun. ad l. 1. C. de alluv.*

Eigenthums-Herrn des Ackers zustehen soll / das Ufer ihm zugehören müsse; dann wofern der zwischen dem Acker und dem Strom befindliche Raum gemein wäre / so hätte die Gemeinde der Anlage / als ihres Eigenthums / sich anzumassen. (a) Es kömt solche Auflösung auch denen / welche nur das Dominium utile, oder auch die Fruchtnieſſung haben / nemlich denen Vasallen und Erb-Zinß-Leuten und einem Usufructuario, zu gute. (b) Was nun solcher gestalt durch die alluvion dem Eigenthums-Herrn zugewandt wird / daran stehet ihn auch unwissend / wegen der cohærenz der Anlage mit Grund und Boden / das Eigenthum / wie auch die possession selbsten zu; dannenhero wann ein tertius die Anlage occupiret / oder in der possess ihn turbiret / ist er befugt die media possessoria anzustellen. (c) Wie nun ein Eigenthums-Herr sich der alluvion zu erfreuen hat / also hat er auch dißfalls seine Beschwerden / gestalt die Anlage / wann sie beständig / mit Steuren kan beleget / (d) nicht weniger einem Vasallen die ungemessene Ritter-Dienste [dann mit denen gemessenen Diensten hat es eine andere Bewandniß] nach proportion der Anlage / vermehret werden. (e) Endlich ist zu erinnern / daß die Anlage an einigen Orten ad fiscum oder zu denen Cammer-Gütern gerechnet werde. (f)

Dem Lehn-Mann / auch dem fructuario.

Es können Steuren darauff geleget werden.

§. XL.

Von der alluvion ist zu unterscheiden / wann durch des Wassers Gewalt ein Stück von jemandes Acker abgerissen wird / welches des vorigen Besitzers bleibet; es wäre dann / daß derselbige sich dessen nicht bey Zeiten anmassete / sondern geschehen liesse / daß es mit des Nachbarn Stücke vereinbahret werde / und die Bäume in des Nachbarn Grund und Boden wurtzelten; auf solchen Fall gehöret auch das abgerissene Stück dem Nachbar; gleichwol aber kan er den Werth desselben wol fordern. (g)

Von dieser ist unterschieden eine Abreissung eines Stück Ackers.

§. XLI.

[2.] Wann Insulen oder Werder in gemeinen Wasser-Strömen entstehen / da dieselbe mitten in dem Strom gelegen / so seynd sie nach gemeinen Keyserlichen Rechten derer / die an beyden Seiten und Gestaden des Wassers neben demselben eigene Aecker oder liegende Grün-

[2.] Entstehung einer Insul.

(a) *Struv. Synt. civ. Ex. 41. th. 26.* (b) *Carpz. 3 13. 17.* (c) *Synt. feud. c. 12. aph. 6. n. 6.* (d) *Brun. ad l. 1. C. de alluv.* (e) *Synt. feud. c. 11. aph. 5. n. 7.* (f) *Synt. civ. Ex. 41. th. 26. inf.* (g) *l. 5. §. 3. ff. de R. V.*

Gründe haben / also / daß von solchen Aeckern an / auf die Mitte des Wem solche Wassers gemessen werde / und was einem jeden solches Maas an gehöre. berührter Insul oder Werder nach der Breite seines daselbst gelegenen Ackers biß auf die Mitte giebt / das stehet ihm eigenthümlichen zu / da aber die Insul näher auf der einen Seiten läge / [worin man auf den Ursprung der Insul zu sehen / dannenhero wann solche hiernechst durch eine alluvion der andern Seite des Ufers näher kömmt / so gehöret sie dennoch mit der Anlage demjenigen / welchen sie Anfangs zugestanden / (a)] ist sie derer alleine die auf derselben Seiten des Gestades oder Ufers Güter haben / gleichergestalt nach der Breite / so weit sich der Acker am Wasser her / gegen der Insul über / erstrecket. Soll aber die Insul denen Herren der Aecker am Ufer zustehen / ist gleichfalls nöthig / daß ihre Aecker biß an den Strom sich erstrecken / oder daß das Ufer ihnen zugehöre. Ob nun zwar die Insul / so viel das Eigenthum betrifft / dem Herrn des Ackers ipso jure, und ohne sein Wissen erworben wird / so ist doch zu Erlangung des possess nöthig / daß man solche gewöhnlicher massen ergreiffe; wann demnach ein tertius solche occupiret / so finden die remedia possessoria nicht statt / sondern es muß die Rei vindicatio angestellet werden. (b) Im übrigen gehören die Insuln auch einen Lehn-Mann / (c) nicht aber einem usufructuario, oder demjenigen / welcher die Fruchtnieſſung des Ackers hat. (d) Was sonsten bey der alluvion von Steuren und Vermehrungs-Diensten kurtz vorher erwehnet worden / solches findet bey denen Insuln gleichfalls statt / wie auch daß an vielen Orten die Insuln zum Wasser-Recht gezogen werden / und zwar daß die Landes-Herren entweder dieselbe beständig behalten / und zu ihren Cammer-Gütern schlagen / oder sonsten der Cammer zum besten veralieniren; oder aber daß sie sich solche nur so lange / als sie mit Wasser umflossen / anmassen; hiernechst aber wann der Strom die eine Seite verläſſet / und also die Insul mit dem Lande verknüpffet wird / denen Eigenthums-Herren zukommen lassen / gestalt auch an einigen Orten / die Insuln demjenigen / welchen das Wasser zustehet / biß dahin zu nutzen gelassen werden; (e) wofern aber dergleichen jura pro fisco, oder

Solche werden an einigen Orten unter die ficalia bona gerechnet.

(a) *l. 30. §. 2. & l. 56. ff. de A.R.D.* (b) *Synt. feud. c. 12. aph. 6. n. 6.*
(c) *Synt. feud. eit. loc. n. 4.* (d) *l. 9. §. 4. ff. de usufructu.*
(e) *Struv. in obs. feud. ad c. 6.*

oder vor dem Herrn des Wassers nicht vorhanden / so gebühren die Insuln noch heutiges Tages denen privatis; immassen die observanz des Keyserl. gemeinen Rechts vermuthet wird / biß daß das Gegentheil dargethan worden. (a) Da sichs aber zutrüge / daß der Fluß oben sich zertheilet / und unten wieder zusammen kömmt / und dergestalt jemandes Acker auf beyden Theilen umfleusst / und selbigen gleichsam zur Insul machet / so verbleibet solcher Acker dessen / welchen er zuvor gewesen ist.

§. XLII.

[3.] Veränderung des Wassergangs.

WAnn ferner [3.] ein Fluß oder Wasser-Strom seinen natürlichen Gang / Bauch oder Rinsal gar verlässt / und einen neuen Ort / Grund oder Boden einnimmt / so gehöret der vorige ausgetrockene alte Wasser-Bauch oder Wasserfahrt nnd Graben [Alveus] denenjenigen / deren Güter des Orts von beyden Seiten daran stossen / jedoch daß das bißherige Ufer ihnen zustehe / wie oben bey der alluvion erwehnet: es hindert auch nicht / daß noch etwas weniges Wasser / zumahl bey Ergiessung des Stroms / herab fliesse. (b) Es ist diese acquisitio alvei noch heutiges Tages in Sachßen gebräuchlich; (c) an einigen Orten aber pfleget man den vom Strom verlassenen Wasser-Gang zu denen Cammer-Gütern zu rechnen; (d) der neue Wasser-Lauff aber überkömmt eben die Art und Eigenschafft / die der Fluß an ihm selbst hat. Wo sichs auch hiernechst zutrüge / daß der Fluß und Wasser-Strom wieder in seinen vorigen Gang und Wasser-Bauch käme / so ist nach Strenge der Rechte der neue Ort / den das Wasser wieder verlassen / deren / die an beyden Orten desselben eigene anstossende Gründe haben / weil die vorige Gestalt des Ackers durch den Fluß verändert ist; es ist aber hierinnen mehr auf die Umstände und Billigkeit zu sehen / und ist nach Befindung der wiederverlassene Wasser-Bauch dem vorigen Eigenthums-Herrn zu lassen / absonderlich wann der Strom den neuen Wasser-Gang schleunig gemacht hätte / und auf einmahl wieder verließ / welchen falls es einer inundation oder Uberschwemmung ähnlich / wofern aber das Wasser den Ort allmählig occupiret / und hiernechst allmählig ausbleibet / weil es in diesem Fall einer alluvion ähnlich / so behalten es die-

(a) *Mev. 7. D. 301.* (b) *Carpz. 3. 31. 15.* (c) *id. cit. l. d. 14. Vin. ad §. 23. n. 3. 1, de rer. divis.*

diejenige / welche an beyden Seiten ihre Aecker und Güter haben / sogar / daß auch die zwischen ihren Aeckern und dem Strom sich befindende Land-Strasse dieser acquisition nicht im Wege stehet. (a)

§. XLIII.

EIne andere Beschaffenheit hat es / wann der Fluß sich bloß ergeusst / und die nah-angelegene Aecker überschwemmet / dann wañ das Wasser wieder zurück tritt / / so verbleiben die Aecker dem vorigen Eigenthums-Herrn / welchem durch die Uberschwemmung der Besitz nicht entzogen wird / (b) es sey dann / daß solche eine lange Zeit anhielte / und das Wasser beständig stehen bliebe / von welchem casu l. 3. §. 17. ff. de acquir. vel amitt. possess. zu verstehen. Eine andere ist die Ergiessung oder Uberschwemmung.

§. XLIV.

DJe Accession oder Zuwachsung / so nicht von Natur / sondern vermittelst menschlichen Fleises und Arbeit geschiehet / ist mancherley / dann erstlich / wann jemand aus einer andern Materia oder Zeuge / zum Exempel / Gold oder Silber / etwas / so eine sondere Form bekömmt / verfertiget / so ist dieser Unterscheid beliebet worden / wofern die Form und Species der Materi prævaliret / welches daher erscheinet / so die gemachte Species oder geformte Werck nicht mag wieder in die zuvor gewesene Form und Materi gebracht werden / v. g. wann jemand aus der Wolle Tuch oder einen Hut verfertiget / weil man das Tuch oder den Hut nicht kan wieder zur Wolle machen / so verbleibet es demselben / so es gemacht hat. Daferne aber die Materi, der hierzu gethanen Form prævaliret oder vorzuziehen ist / welches dahero abzunehmen / wann das Corpus efformatum oder das gefertigte Werck wieder zu seiner vorigen rohen Materi mag reduciret und gebracht oder verwandelt werden / wann nemlich jemand aus Silber / Zin und andern Metall / einen Becher / Schüssel / und dergleichen verfertiget / so ist solches dessen / dem die Materi zugestanden. Jmgleichen / wann jemand theils aus seiner / theils aus anderer Materi oder Zeuge eine Speciem oder sonderliche Gestalt und gemachtes Stück zurichtet / und solches nicht kan wieder zu seiner vorigen Form und Materi gebracht werden / so ist es desselben der es verfertiget. III. Durch Fleiß und Arbeit.

[1] Da aus einer andern Materi / Ding oder Zeug was gefertiget wird.

§. XLV.

NJchts desto weniger aber kan in solchem Fall / da die Species dem Specificanti zukommt / der vorige Eigenthums-Herr der Materi Doch kan der Herr wieder der Mate-

(a) l. 38. ff. de A. R. D. (b) l. 30. §. 3. ff. de acquir. vel omit. poss.

ri das seinige wieder fordern.

wieder den / so dergleichen ex mala fide oder wissentlich / daß es eines andern sey / gemachet / nicht allein eine dingliche Klage / oder rei vindicationem utilem, anstellen / sondern auch ihn actione furtiwelche zwar heutiges Tages nicht gebräuchlich / & condictione furtiva, so auch wieder die Erben statt findet / wegen Diebstals verklagen. Wieder denjenigen aber / so bonâ fide, mit gutem Glauben des Vertrauens die Materi wäre sein / und unwissend aus eines andern Materien solche Speciem gefertiget / mag allein actio in factum, zu Erlegung des Werths der Materiæ angestellet werden. Hingegen in dem Falle / da das gefertigte Stück dem vorigen Eigenthums-Herrn der Materi verbleibet / kan derjenige / so es mit gutem Glauben gemacht / solches so lange an sich halten / biß ihm wegen seiner angewendeten Arbeit billige Erstattung geschehe. Aber wie / wann es malâ fide, nemlich wañ derjenige / so es gemacht / gewust hätte / daß die Materia einem Fremden zustünde / wäre verfertiget? in solchem Fall hat es das Ansehen / daß er seine Arbeit dem Eigenthums-Herrn geschencket hätte / dahero kan er nach rigeur der Rechte vor seine Arbeit nichts fordern. (a)

§. XLVI.

[1] Durch einen Zusatz.

[1] WEiter und zum andern / wann jemand zu seinem gemachten Wercke etwas / dasselbe zu ergäntzen / zu verbessern oder zu zieren / von eines andern Materi hinzu thut / so zeucht dasselbe Werck diesen Zusatz nach sich. Gleichwol aber kan der gewesene Eigenthums-Herr solcher Materi, wieder den / so selbige gestohlen / oder wissentlich seinem Werck hinzu gethan / condictionem furtivam, wie auch rei vindicationem utilem anstellen / wieder dem aber / so aus gutem Glauben und unwissend es hinzu gethan; wofern der Zusatz kan gesondert werden / kan er ad exhibendum, i. e. daß die zugesatzte Sache wieder gesondert werde / klagen / und sodann nach geschehener Sonderung solche vindiciren / (b) es wäre dann daß ein pars integralis rei principali, v. g. ein silberner Arm oder Stück des Leibes einem silbern Bilde oder Statuæ durch eine Anschweissung / durch sich selbst / und nicht durch ein tertium interveniens [per ferruminationem] adjungiret worden; in welchem Fall man den Werth actione in factum, i. e. daß man nur das factum, wie es ergangen wäre / erzehlete / wieder fordern müste: (c) welche actio auch statt findet / wann die adjungirte Sache

(a) *Synt. oiv. Ex. 41, th. 39.* (b) *l. 23. §. 5. ff. de R. V.* (c) *cit. l. 23. §. 5.*

Sache nicht separabel, nemlich wann einer des andern Purpur oder Farbe genommen/ und seine Tücher damit gefärbet hätte; (a) Wäre aber ein Stück mit dem andern/ da keines derselben das principal-Stück wäre/ als ein Stück Silber an ein ander Stück Silber/ ob schon durch eine ferrumination, vereinbahret/ oder aber pars integralis mit dem principali, jedoch durch eine Anlöthung/ per adplumbaturam, und vermittelst eines dritten Dinges zusammen gesetzet/ so müste einem jeden seine Sache wieder restituiret werden. (b) Bißhero ist von dem casu wann jemand fremde accessoria mit seinem principali vereinbahret/ gehandelt/ aber wie/ wann einer seine accessoria dem principali, so einem tertio zustehet/ adjungiret hätte? wofern das accessorium separabile, mag er es sondern und zurück behalten/ wäre es aber nicht separabile, so hätte er das jus retentionis an der gesamten Sache/ biß er wegen seines accessorii befriediget worden. (c)

§. XLVII.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Zusammengiessung oder Vermischung der zerschmoltzenen Materien/ so dem Eigenthums-Herrn zustehen/ welches/ wann es mit beyder guten Willen geschehet/ ist das zusammengegossene auch beyden gemein/ und ob es gleich unterschiedener Art Materien wären/ auch daraus ein formirtes Werck gefertiget würde/ so ist doch in diesem Fall solches gemein; wann aber ohngefehr und unversehens/ oder nicht mit beyder Bewilligung/ die Materien [sie mögen einerley Art seyn oder nicht] zusammen gegossen werden/ so seynd sie auch gemein/ jedoch mit dieser Bedingung: [1.] Wann nur nicht ein formirtes Werck daraus gefertiget/ so in die vorige Materien nicht kan wieder verwandelt werden/ dann solches wäre des Specificantis, oder dessen der es geferriget/ wie oben gemeldet. Und dann [2.] wann nicht die Materien können ohne Schaden von einander geschieden werden/ sonsten kan ein jeder das seine wieder fordern; als/ wann Metalla unterschiedener Art/ nemlich Silber mit Gold vermischet und unter einander geflossen/ solchen falls/ weil es vermittelst des Scheidewassers kan von einander gesondert wer-

Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Zusammengiessung oder Vermischung.

(a) *arg. l. 3. §. pen. ff. ad exhib.* (b) *Synt. civ. Ex. 41. th. 44. l, 27. pr. & §. 2. ff. de A, R. D.* (c) *l. 23. §. 4. ff. de. R, V.*

werden/ entstehet keine communion, sondern es wird einem jeden das seinige wieder gegeben. (a)

§. XLIIX.

Oder Vermengung.

GLeichergestalt/ wann harte Materien/ als Geträide/ so zweyen Eigenthums-Herren zustehet/ mit beyder Willen untereinander vermenget wird/ ist der vermengte Hauffe beyden gemein/ da aber es unversehens oder nicht mit beyder/ sondern nur eines Willen/ geschehen/ wird der Hauffe nicht gemein/ weil ein jedes in seinem vorigen Wesen und Natur verbleibet/ gleichwie so unterschiedlich Viehe untereinander vermenget wird: wann aber einer den gantzen Hauffen bey sich behält/ kan der andere seinen Antheil vindiciren/ und stehet bey des Richters vernünfftigen Ermessen/ welches Geträidig besser als des andern gewesen sey/ und ist er sodann demjenigen/ dessen Geträide besser gewesen/ einem Vortheil zu geben schuldig. §. 2. I. de R. D.

§. XLIX.

[3.] Durch Auffbauung auf seinem Grund und Boden/ von eines andern Holtz.

ZUm dritten/ wann jemand auf seinem Grund und Boden aus eines andern Bauholtze oder anderer Materi ein Gebäude auffgeführet/ so gehöret solches sein/ weil der Grund und Boden sein ist/ und ist nicht schuldig das Gebäude wieder abzubrechen/ und die Materi zu erstatten/ [ja wann er auch solches wieder zurück geben wolte/ so wäre ihm solches nicht vergönnet/ weil favor reipublicæ hierbey verget/ (b)] sondern zahlet an dessen statt den doppelten Werth/ oder heutigs Tags den rechten Werth/ und das Interesse, so einiges kan dargethan werden. Und da das Gebäude wieder eingerissen/ kan der vorige Eigenthums-Herr die Materi wieder fordern/ wann er nicht schon vorhero den Werth erlanget; wiewol man den malæ fidei possessorem, wegen des Bauholtzes und anderer Materi, um solche in natura wieder zurück zu geben/ nach erfolgter dissolution des Gebäudes/ der gethanen Zahlung unerachtet/ belangen kan.

Uber dieses kan derjenige/ so die Materi entwendet/ wegen Diebstals belanget werden.

§. L.

Oder Auffbauung von seiner Materi auf ei-

HIngegen wann jemand aus seiner Materien auf eines andern Grund und Boden ein Gebäude auffführet/ so ist dasselbe dessendem der Grund und Boden zustehet. Nichts destoweniger aber kan der-

(a) l. 12. §. 1. de A. R. D. (b) Synt. civ. Ex. 48. th. 33.

derselbe / so bona fide und unwissend / daß der Grund einem andern zustehe / nicht anders meinend / als daß derselbe sein sey / das Gebäude auffgeführet / solches so lange an sich behalten / biß ihm die Bau-Kosten erstattet seynd. Würde aber der Werth des Gebäudes so hoch als die Bau-Kosten sich nicht betragen / so wäre der Grund-Herr den jetzigen Werth / keines weges aber die Bau-Kosten / zu zahlen schuldig. (a) Auch da er es nicht mehr besitzet / ist ihm den Eigenthums-Herrn wegen auffgewendeter Bau-Kosten zu belangen / der Billigkeit nach / unbenommen / immassen nach Strenge der Rechte / derjenige so gebauet / wann er auffer der possess ist / keine action, zu den Bau-Kosten zu gelangen / hat / (b) wiewohl nach geschehener dissolution der Materi solche zu vindiciren / ihm nicht verwehret. (c)

nes andern Grund und Boden.

Derjenige aber / so wissentlich auf eines andern Grund und Boden gebauet / ist solches ohne Erstattung der Bau-Kosten / abzutretten schuldig / und wird ihm der Billigkeit nach / [denn nach Strenge der Rechte hat er das Eigenthum der verbaueten Materi, weil es das Ansehen gewinnet / als habe er es mit seinen Willen veralieniret / verlohren / (d)] vergönnet / zum wenigsten das Gebäude / so viel ohne Schaden des Herrn des Grundes und Bodens geschehen mag oder kan / wieder abzunehmen. (e) Es stehet auf des Richters Ermäßigung / ob der Eigenthums-Herr anzuhalten sey / wegen der Bau-Kosten sich mit ihm abzufinden / bevorab wann der Grund-Herr dergleichen Bau würde auffgeführet haben / oder solcher ihm zu Nutzen kommen kan. Auch wird demjenigen / so wissentlich auf eines andern Grund und Boden gebauet / [wann vielleicht das Gebäude eingefallen] die Materi wieder zu fordern / aus Billigkeit nachgelassen. (f)

§. LI.

Zum vierdten / wann jemand auf seinem Grund und Boden eines andern Baum und Gewächs pflantzet / so ist dasselbe sein; es kan aber der Herr des Gewächs oder des Baums / wieder denjenigen / welcher es diebischer Weise entwandt / condictionem furtivam, oder rei vindic. utilem, oder actionem ad exhibendum, mit welchen actionibus man in diesem Fall den Werth der Sache suchet / anstellen / von dem-

[4.] Durch Pflantzung eines andern Gewächs auf seinen Boden / oder seines Gewächs in eines andern Garten.

(a) *l. 38. verb. quo pretios. factus. ff. de R. V. l. 48. ff. eod.* (b) *c. l. 48.* (c) *l. 2. C. de R. V.* (d) *l. 7. §. 12. ff. de A. R. D.* (e) *l. 37. ff. de R. V.* (f) *l. 2. C. de R. V.*

demjenigen aber / so da eines andern Baum oder Gewächs bona fide, unwissend daß es fremd Gut sey / kan man den Werth der Sache actione in factum, abfordern ; hingegen da jemand seinen Baum pflantzet/oder Gewächs auf eines andern Grund und Boden setzet/so gehöret solches dem Grund-Herrn/[es müssen aber demjenigen welcher die Bäume / zumahln bonâ fide, gepflantzet / die Kosten ersetzet werden/] jedoch in beyden Fällen / alsdann / wann es gewurtzelt/ dann vorhero bleibet es dem vorigen Eigenthums-Herrn. Da auch ein Baum gantz auf des Nachbarn Seite mit dem Stamme sich begiebet / also / daß derselbe allein auf dessen Grund und Boden seine Wurtzeln hat / so wird derselbe ihm zugeeignet / dahero auch ein Baum / so zwischen zweyer Nachbarn Grunde stehet / und dessen Stamm und Wurtzel sich auf beyderseits Boden ausstrecket/ zwischen ihnen für gemein zu achten. Wiewohl in Sachsen/ auch sonsten an vielen Orten / nicht auf die Wurtzel / sondern auf die Zweige gesehen wird / dahero wann die Aeste und Zweige über des andern Gut hervorhangen/ derselbe entweder die Zweige abzuhauen oder die Frucht vor dem Uberhang [und zwar nach einiger Orten Gewohnheit / zum halben Theil/] zu nehmen/ berechtiget ist. (a)

§. LII.

[5.] Ebenmässig ist die fremde Saat auf meinen Acker mein.

Gleichergestalt gehöret zum fünfften dem Eigenthums-Herrn des Ackers was darauff gesäet ist: Jedoch ist er schuldig dem andern den Saamen und Acker-Lohn zu erstatten/ zumahl/wann er unwissend den Acker besäet hat/ und auch der Billigkeit nach / wann er wissendlich eines andern Acker / den er mit gutem Titul an sich gebracht / bestellet. Aber wie / wann jemand fremden Saamen auf seine Aecker säet? wofern er solches bonâ fide gethan / kan der Herr des Saamens ihn actione in factum zu Erlangung des Werths / belangen/ wiedrigen falls / und wann es malâ fide gesäet worden / hat die actio ad exhibendum, oder/ die rei vindicatio statt/ (b) wiewohl unter diesen Actionen / quoad effectum, kein grosser Unterscheid ist.

§. LIV.

[6.] Wie auch eines andern Schrifft auf meinem Papyr.

Zum sechsten/ die auf eines andern Papyr oder Pergament geschriebene Schrifft gehöret dessen/ welchen das Papyr ist/ jedoch ist der andere wegen der Schrifft mit dem / so es geschrieben / sich zu vergleichen

(a) *Carpz. 3. 32. 25.* (b) *l. 23. §. 5 & 6. ff. de R. V.*

gleichen schuldig. Wiewohl heutiges Tages viel mehr der es geschrieben es behält / und mit dem andern sich des Papyrs halber abfindet / welches zumahl billig / wann man Rechnungen / Obligationes und andere zu künfftiger Nachricht dienliche Schrifften / auffs Papyr geschrieben. (a)

§. LIV.

Zum Siebenden / das Gemählde aber auf eines andern Taffel ist nicht deß / dessen die Taffel ist / sondern bleibet wegen der sonderlichen Mahler-Kunst dem Mahler / der muß sich mit dem / deß die Taffel gewesen / darum vergleichen / und zwar wann der Herr der Taffel solche in Besitz hat / kan er exceptione doli, wieder den Mahler / welcher etwa die Taffel vindiciret / sich schützen / wäre aber jener auffer der possels, so müste er rei vindicatione wieder denjenigen / welcher solche besitzet / klagen. (b)

[7.] Dem Mahler aber bleibet das Gemählde auf eines andern Leinwand oder Taffel.

§. LV.

Ferner III. ist ein natürlicher Zugang aus eines fremden Gute / wann nemlich einer ein fremdes Gut mit gutem Glauben / und also / daß er nicht anders weiß / als daß es seyn eigen sey / besitzet / denn demselben gehören die darauff von ihm erbauete und erwachsene Früchte / ohne Unterscheid derselben / daher er nicht allein die industriales, nemlich diejenige / welche durch Mühe und Arbeit / vermittelst der Natur gezeuget / als Weinwachs / Feld- und Garten-Früchte / und dergleichen / sondern auch die naturales, sind diejenige Früchte / welche ohne Zuthuung menschlicher Arbeit von der Natur gezeuget werden / als Gras / Obst und andere Baum-Früchte / ꝛc. jure dominii erwirbet; (c) jedoch wann der Eigenthums-Herr das Gut vindiciret und anspricht / ist der Besitzer nebst dem Gute auch die erübrigten Früchte / [dann die verzehrte / consumtos, ist er nicht schuldig zu ersetzen / es wäre dann daß er noch Vortheil / oder sich davon bereichert hätte / (d)] abzutretten und zu übergeben verbunden. Wäre aber / von der perception anzurechnen / so viel Zeit verflossen / als zur Verjährung erfordert wird / als nach gemeinen Rechten 3. Jahr / nach Sächsischen Rechten aber Jahr und Tag / das ist / 1. Jahr 6. Wochen 3. Tage / so daß binnen der Zeit der Possessor des Guts oder der Früchte wäre unbe-

III. Die Früchte gehören dem / welcher auf eines andern Gute / so er vor das seinige hält / gebauet und eingehoben.

(a) *Mynsf. ad § 33. I. de R. D.* (b) *add. Bach. ad §. 34. I. de R. D.*
(c) *l. 48. pr. ff. de A. R. D.* (d) *Carpz. 3. 32. 28.*

unbesprochen geblieben / so möchte er die solcher gestalt verjährte Frucht [dergleichen Bewandniß hat es auch mit denen consumtis] nunmehro beständig behalten.(a) Da aber jemand wissentlich eines andern Gut besitzet/ der ist nebenst dem Gute alle Früchte/ die er eingehoben/ auch ex re turpi, [unehrlicher Weise] vid. l. 27. §. 2. it. 52. ff. de hered. ob er sie verthan oder verkaufft haben mag oder nicht/ wie auch / was er an Früchten ehrlicher Weise als ein verständiger Haußwirth hätte einheben können/ jedoch nach Abzug der auffgewendeten Unkosten / zu erstatten pflichtig ; immassen auch derjenige / welcher zwar Anfangs in bona fide gewesen/ und nicht anders gemeinet/ als daß es sein eigen sey / von der Zeit an / da er erfähret / daß es fremd Gut sey/ oder wann er schon in bona fide bleibet/ von der Zeit/ da er gerichtlich belanget worden/ die genossene Frucht zu restituiren/ schuldig ist : Was aber die von dero Erben eingehobene Frucht betrifft/ hierin hat man nicht auf des Verstorbenen bonam oder malam fidem, sondern auf die Erben selbsten / ob sie es gewust haben oder nicht / daß es fremd Gut sey / zu sehen ; dahero wann des Verstorbenen malæ fidei possessoris Erbe nicht anders gemeinet / als daß es zur Erbschafft gehöre / solchem falls erwirbt derselbe die genossene Früchte: dahingegen des bonæ fidei possessoris Erbe / welcher weiß daß er fremd Gut besitzet / alle Früchte/ die er genossen oder geniessen können / zu ersetzen verbunden ist. (b)

§. LVII.

IV. Durch Findung eines Schatzes.

IV. Durch ein ungefähres Glück wird erworben ein Schatz / und zwar wer an einem Orte oder Stätte die sein eigen ist / entweder daß ihm das vollkommene Eigenthum / oder das Nutzbare [utile dominium] daran zustehe / einen Schatz suchet/ oder sonsten ungefähr findet / dem ist solcher allein. Dahero gehöret der Schatz einem Lehn-Mann/ (c) Erbzinß-Mann / (d) und dem welchen das jus superficiei, das ist/ das Recht auf eines andern Grund / ein Hauß gegen ein Solarium, gewissen Boden-Zinß/ zu halten hat/ diejenigen aber/ welchen das Obereigenthum/ dominium directum, zustehet/ haben an dem Schatz/ jure dominii, nichts/ wohl aber/ wann sie solchen finden/ jure inventionis, die helffte zu fordern. Da aber jemand an einem Orte

(a) *Carpz. cit. l. d* 29. (b) *Synt. civ. Ex. 11. th. 22.* (c) *Synt. Feud. c. 12. §. 5.* (d) *Carpz. 2. 53. 6.*

Orte / so entweder einem andern privato, wohin auch zu referiren/ wann ein Pachter auf denen gemietheten Gütern/ ein usufructuarius, in denen prædiis, woran er die Fruchtnieſſung hat / ein Käuffer auf den gekaufften aber ihm noch nicht extradirten Gute/ [wäre ihm aber das Gut gelieffert / möchte er den Schatz wohl behalten / wann er auch zur Zeit des Contracts von dem auf dem erkaufften Gute befindlichen Schatz gewuſt hätte/ (a)] einen Schatz findet / (b) oder wann der Ort der Kirchen oder der Obrigkeit zuſtehet / ſolchen ohngefähr findet/ ſo gehöret der Schatz zur Helffte dem / ſo ihn ungefähr gefunden/ und die andere Helffe demjenigen/ dem der Ort zuſtehet. (c) Es wäre dann daß jemand mit Fleiß in eines andern Grund und Boden einen Schatz ſuchet und findet/ der gehöret allein demjenigen/ dem der Ort oder Platz zuſtehet/ wann auch der inventor den Schatz mit zauberiſchen Mitteln / wovon der Herr des Guts nichts gewuſt hätte/ gefunden / im welchen Fall der Eigenthums-Herr dem Fiſco vorgehet. (d) Da aber jemand mit unzuläßigen zauberiſchen Mitteln/ [wohin aber nicht zu rechnen / wann einer vermittelſt der Wünſchel-Ruthe einen Schatz findet/ weil dieſer modus inveſtigandi bey denen Bergwercken gebräuchlich/] einen Schatz zu graben ſich unterſtehet/ ob gleich ſolches auf ſeinem ſelbſt eigenen Grund und Boden geſchehe / ſo iſt doch alles was er findet/ dem Fiſco heimgefallen. (e)

Es wird aber ein Schatz genennt/ wann Geld/ Silber-Geſchirr/ Gold / Kleinodien / oder andere dergleichen Dinge / ſo lange Zeit verborgen gelegen / daß niemand gedencken noch wiſſen kan wer es dahin geleget / und deſſen Eigenthums-Herr gantz und gar unbekant iſt. Dann wann erwieſen wird / oder zum wenigſten aus gnugſamen Vermuthungen / nemlich aus einem dabey befindlichen Schreiben/ oder aus der Müntze und aus der Jahr-Zahl des Geldes / erſcheinet/ wann und zu welcher Zeit es dahin geleget / und wer es dahin vergraben/ alsdann iſt es für keinen Schatz zu achten. (f) Darum ſo jemand aus Furcht eines unverſehenen Uberfalls / oder um beſſerer Sicherheit/ Verwahrung und Behutſamkeit willen/ ſilbern Geſchirr/ Kleinodien/ oder andere Sachen hinlegt/ verbirget/ oder in das Erd-

(a) *Perez. in C. ad tit. de theſaur. n. 19.* (b) *Carpz. 2. 53. 6.* (c) *Synt. civ. Ex. 41. th. 54.* (d) *Brun. in Comm. ad §. 39. I. de R. D.* (e) *Carpz. in Crim. quæſt. 50. n. 37. & ſeqq.* (f) *id. 2. 53. d. ult.*

reich vergräbet / wer hiernechst dasselbe findet / oder / was es für eine Bewandniß damit hat / weiß / und es behält / oder sonst gefährlich ausgräbet / der begehet damit einen Diebstal / und mag darum verklagt werden / denn es gehöret und bleibet dem oder dessen Erben / der es dahin gelegt / vergraben oder verborgen hat. In welchen / wie auch in dem Fall / da das gefundene für einen Schatz zu halten / der Finder vermittelst Eydes die Summa des Schatzes / oder wie viel es gewesen / was er gefunden / angeben muß / wofern er aber wegen eines besorglichen Meineyds verdächtig und andere Umstände / woraus scheinbarlich abzunehmen / daß ein mehres als der Finder angiebet / vorhanden gewesen / kan man wieder ihn mit der Tortur wohl verfahren. (a)

§. LVIII.

Durch freywillige tradition wird das Eigenthum übergeben,

Mit des vorigen Eigenthums-Herrn Willen / wird die Eigenthums-Gerechtigkeit entweder auf eine gewisse oder ungewisse Person gebracht. Auf eine gewisse Person durch die Tradition, Übergabe und Uberantwortung eines Guts. Darzu wird erfordert 1. daß derjenige so ein Gut übergiebt / die Macht und Gewalt habe / das Gut zu veräussern / wann nemlich entweder das Gut jure dominii ihm zustehet / und ihm durch Gesetze die Verwaltung nicht untersaget: oder wann er über fremde Güter die Verwaltung / welche sich biß auf die alienation erstrecket / hat; davon besser unten wird gehandelt werden. 2. Daß er den Willen und Meinung habe das Eigenthum zu übergeben / welcher Wille / [so viel die alienation seines eigenen Guts betrifft /] vorhanden ist / wann er weiß / daß das Gut / so er übergiebt / sein sey / auch davor halte / daß er aus einer rechtmäßigen und von denen Gesetzen nicht improbirten [dergleichen improbirter Titul ist die Verehrung unter Eheleute] wahren / oder zum wenigsten vermuthlichen [daher kömmt daß ex titulo putativo das Eigenthum transferiret / und actione personali, nemlich condictione indebiti müsse wieder gefordert werden / (b)] Ursache / oder ex titulo dominii translativo, der zu solcher Ubergabe tüchtig und geschickt / oder darauff gerichtet ist / zur Ubergabe verbunden. 3. Daß auf solche masse nicht allein ein Gut / so niemand anders besitzet / [wiedrigen falls und wann ein tertius in der possess ist / kan durch die heimliche oder gewaltthätige Uber-

(a) *Carpz. 2. 53. d. 10. & 11. in Crim. quæst. 86. n. 25.* (b) *Synt. civ. Ex. 16. th. 19.*

Ubergabe oder Einweisung ins Gut/ wann schon der alienirende Theil das Eigenthum hätte/ solches nicht transferiret werden/ (a) übergeben/ sondern auch von dem andern Theile / entweder in Person oder per tertium, welcher ihm etwas erwerben kan/ angenommen werde. Und ist diese Ubergab und Annehmung zu Erlangung des Besitzes bey der derivativa acquisitione allezeit nöthig. Jedoch wird die Eigenthums-Gerechtigkeit in gewissen Fällen / wann nemlich im letzten Willen durch ein legatum, fideicommissum, donationem mortis causa, jemanden ein gewisses Gut / welches dem testatori eigenthümlich gehöret/ vermacht wird/ ex ipsa legis dispositione, durch das Recht selbsten / oder sonderliche Verordnung der Rechte / auch ohne Ubergabe zugeeignet; (b) ob aber nicht in denen Handlungen unter Lebende zu Zeiten das dominium ipso jure ohne tradition transferiret werde? so wollen einige Doctores, nemlich in denen Handlungen eines Fürsten / oder wann jemand ad piam causam etwas promittiret. (c)

§. LIIX.

Es ist aber vom Kauffen und Verkauffen zu mercken/ daß weil selbiger darauff gerichtet ist / daß der Verkäuffer vor sein Gut den Werth bekomme / der Käuffer durch die Ubergabe des Guts das Eigenthum anderer Gestalt nicht erlange/ als wann er es bezahlet/ oder den Verkäuffer sonsten zu frieden stellet / und also auf Glauben die verkauffte Wahre oder Gut übergiebet/ jedoch daß der Käuffer zu der Zeit / da ihm das Gut gelieffert ist / noch so viel Mittel habe / daß er es bezahlen könne / wiedrigen falls / und wann der Verkäuffer zum borgen verleitet worden / ist es so viel als wann er nicht creditiret hätte/ daher kan er sein Gut wieder im Anspruch nehmen/ auch solches vom tertio, welcher es etwa weiter acquiriret hat/ ohne Ersetzung des von diesem ausgezahlten Kauff-Geldes wieder abfordern. (d)

Gegen-Befriedigung wegen des Kauff-Geldes.

§. LIX.

Es geschicht aber eine Tradition oder Ubergabe und Auffnehmung auf zweyerley Weise / nemlich entweder natürlicher und leiblicher Weise/ oder analogicè und Gleichniß-weise. Die erste Traditio hat statt in rebus corporalibus, in wesentlichen Haab und Gütern / und wird dieselbe entweder per verum modum, durch warhafftige Art und Weise

Die Art der Uebergabe ist entweder wesentlich/

(a) *Synt. civ. Ex. 23. th. 109.* (b) *l. 86. de leg. 2. l. 44. § 1. de*
(c) *Mynſ. 3. Ob. 61. leg. 1.* (d) *Carpz. 1. 28. d. 18. & 19.*

Weise also verrichtet: als wann einer rem corporalem, ein wesentlich Gut oder Haabe das sein ist/ einem andern mit der Hand überreichet/ oder aber ihn in das Gut hineinführet.

§. LX.

Oder durch gleichgültige Arten.

DEr geschicht fictis modis, durch gleichgültige Arten; Als [1.] so jemand einem andern etwas verkaufft oder schencket/ das er ihm vorhin geliehen/ auffzuheben anvertrauet/ oder als ein Pfand gegeben/ und dahero dieser allbereit bey sich hat/ und nicht jetzo wieder tradiret sondern dafür gehalten wird/ als wann es jener wieder gegeben/und diesem jetzo auffs neue tradiret worden: oder auch/ da jemand sein Gut verkaufft oder verpfändet/ und selbiges als ein Usufructuarius und Nutzniesser oder auch Miethweise/ an statt des Abkäuffers oder Creditoris, innen behält/ zu latein Constitutum possessorium genannt/wann nemlich einer bekennet/ er wolle das verkauffte oder verpfändete Gut hinfüro nicht mehr in seinem sondern in des Creditoris Nahmen innehaben und besitzen. (a)

§. LXI.

Durch Uebergebung der Schlüssel und dergleichen.

WAnn auch [2.] jemand einem andern Güter oder Wahren entweder nahe darbey/ oder von ferne weiset/ (b) auch wol zu mehrer Anzeigung die Schlüssel zu einem Gewölbe oder Kasten/ darinnen die Wahren verschlossen/ oder die briefliche Urkunden sind/ so wegen des Guts auffgerichtet worden/ übergiebet/ so hat es eben die Krafft als wann ihm das Gut oder die Wahren leiblicher oder wesentlicher Weise überreichet und abgetretten würden.

§. LXII.

Die Uebergebung der unleiblichen Dinge.

DJe andere analogica traditio und Ubergabe hat statt in rebus incorporalibus, in unwesentlichen oder in Rechten bestehenden Dingen/ als da seynd die Servitutes, und die Dienstbarkeiten die denen Gütern anhangen/ welche entweder durch Zulassen/ daß dergleichen Gerechtigkeit auf dem Seinigen von einem andern exerciret und gebrauchet werde/ oder durch eine Einführung an dem Ort oder Stelle/ wo das jus exerciret/ oder vermittelst der Güter darauff selbige hafften/ übergeben werden. Wiewohl auch die ficti modi tradendi, durch welche die wesentliche Güter können übergeben werden/ auch bey diesen Dingen statt finden/ gestalt man v. g. eine Jagt und ander jus sowohl brevi manu als res corporales tradiren kan.

§. LXIII. Auf

(a) *l. 18. pr. ff. de acq. poss.* (b) *cit. l. 18. §. 2.*

§. LXIII.

Auf eine ungewisse Person wird die Eigenthums-Gerechtigkeit gebracht / wenn zum Exempel Geld oder neue Müntze uuter das Volck ausgeworffen wird; dergleichen ausgeworffene Gelder nennet man missilia; von welchen zu unterscheiden / wann jemand seine Sache pro derelicto hält / das ist: wann jemand etwas nicht mehr vor sein eigen haben wil / oder nicht achtet / und zu dem Ende eine Sache verstösset oder wegwirffet / in welchem Fall der vorige Eigenthums-Herr sein Recht so fort verliehret / und derjenige / welcher solche occupiret oder aufffängt / das Eigenthum daran erlanget / wañ schon die Sache in einen fremden Hause wäre occupiret oder genommen / immassen der Herr des Hauses / wann keine occupatio hinzugekommen / keinen Vorzug hat. (a) Aber wie / wann jemand unwissend / daß die Sache pro derelicto gehalten / solche / mit der intention es zu entwenden / auffnimmt? derselbe kan dieser wegen als ein Dieb nicht belanget werden. (b) Wiewohl nicht zu läugnen / daß er vor GOtt [in foro poli] sich der Sünde des Diebstahls schuldig gemacht habe.

Freywillig ausgeworffene oder weggeschlauderte Dinge.

§. LXIV.

Man kan aber unter die pro derelicto gehaltene Sachen nicht rechnen die Waaren und Güter / so wegen ungestümmen Wetters oder Sturms auf der See / die Schiffe zu erleichtern / ausgeworffen werden / dann solche verbleiben dem Eigenthums-Herrn / weilen sie nicht in der Meynung ausgeworffen / daß er solche nicht mehr haben wolle / sondern daß er der Gefahr entgehen möge. Darum wer solche Waaren an dem Ufer oder auf dem Wasser Gewinsts halber weggenommen / der begehet einen Diebstahl / und zwar ist in des Keysers Friderici Constitution, in auth. navigia C. de furtis, die Confiscatio der Güter des Verbrechers nebst andern schweren Straffen nach denen befindlichen Umständen angesetzet. Es hat auch Keyser Carl der V. in seiner P.H.G.O. es unter schwerer Straffe verbothen / und das so genante Strand- oder Grund-Ruhr-Recht gäntzlich abgeschaffet; wiewohl solches in andern Königreichen Europæ auf gewisse masse noch gebräuchlich ist. (c)

Ein anders ist mit denen aus Noth ausgeworffene Sachen.

(a) *Carpz. 3. 31. 17.* (b) *id. in Crim. quæst. 86. n. 14.* (c) *Vin. ad §. ult. n. 4. I. de R. D.*

§. LXV.

Jmgleichen mit dem unwissentlich verlohrten Sachen.

GLeichergestalt/ wann jemand unwissend von seinem Wagen etwas auf freyer Strasse gefallen wäre/ oder er sonsten etwas verleuret/ und es einander findet / so soll er es dem Eigenthums-Herrn wieder zustellen. Da er nun nicht wüste wem es zuständig / soll er es der Obrigkeit anzeigen / und öffentlich um die Ende und Oerter / da er es gefunden/verkündigen lassen ; und wann darauff jemand erscheinet/ [und zwar nach Sächß. Recht binnen 6. Wochen uñ 3. Tage von der Publication anzurechen / wiedrigen falls hat es der Inventor verjähret/ (a)] dasselbe Gut zu fordern/ dem soll dasselbe auf käntliche und gewisse Wahrzeichen oder Beweisung/oder nach Gelegenheit auf geleisteten Eyd/daß es ihm zustehet/wiederum zugestellet werden ; ob aber der so es gefunden / etwas fordern könne ? nach Sächß. Recht muß ihm der Eigenthums-Herr den dritten Theil geben. (b) Nach gemeinen Keyserl. Rechte aber stehet es jenem frey/ob er etwas geben wil oder nicht ; wo sich aber niemand angeben würde / dem das gefundene gebühret/ so gehöret nach Sächßischen Rechten und derselben Rechts-Lehrer gemeinen Wahn / von denen gefundenen Sachen zwey Theil der Obrigkeit/oder denen Ober-Gerichten des Orts wo es gefunden/ und der dritte Theil demjenigen so es gefunden ; nach Käyserlichen Rechten aber kan es dieser insgesamt behalten/ es erinnern aber andere hiebey/ daß/ wann der Inventor bey guten Mitteln wäre/ er wohl thue / wenn er es zu milden Sachen verwende / oder unter die Armen vertheile. (c)

Der *II. Titul.*

Von wesentlichen Haab und Gütern / und unwesentlichen oder in Rechten bestehenden Dingen: Item/von beweglichen und unbeweglichen Gütern.

§. I.

Wesentliche Dinge.

DJe wir zu denen andern Modis oder Art und Weisen/ dadurch das Dominium oder die Eigenthums-Gerechtigkeit

(a) *Carpz. 2. 3. 14.* (b) *id. 3. 31. 18. n. 9.* (c) *Synt. civ. Ex. 41. th. 60.*

keit erwerb en wird / schreiten / ist zu wissen / daß die Dinge so einem zustehen/ unterschieden werden in wesentliche/ [Corporales] so von Natur ihr Corpus und Wesen haben / und dahero gesehen/ berühret und angegriffen werden mögen/ als ein Acker/ Hauß/ Kleid/ Gold/ Silber/ und dergleichen : Und unwesentliche oder in Rechten bestehende/ welche die Rechte wegen des wesentlichen und natürlichen Dinge / Haab und Güter erfunden und eingeführet/ und dahero nicht mögen gesehen un d angerühret werden / als da seynd die Dienstbarkeiten / der Nieß-Brauch/ die Erbschaffts-Gerechtigkeit/ die Obligationes oder Verpflichtungen/ und andere in Iure bestehende Dinge mehr/ welche/ ob sie zwar nicht mit äusserlichen Sinnen gefasset / sondern mit dem Verstand begriffen werden/ dennoch Entia realia, oder solche Dinge/ welche ausser denen Gedancken und ausser der Operation des Gemüths ihre existentz haben/ keines weges entia rationis seyn/ oder solche Dinge/ welche in denen Gedancken gezeiget werden / und mit denenselben wieder auffhören. Uncörperliche oder in Rechte bestehenden Dinge.

§. II.

Dieweil auch zuweilen Zweiffel vorfället / welche Dinge oder Güter liegend und unbeweglich/ und welche für fahrend und beweglich zu halten / als ist auch hier zu mercken / daß nicht allein die Güter / so von Natur liegend und unbeweglich seynd / als Hauß / Hof/ Gärten/ Wiesen/ und dergleichen / sondern auch ein und andere Güter/ welche zwar ihrer Natur nach/ beweglich sind / vermöge der Rechte aber/ [ex Juris dispositione vel etiam facto hominis] entweder absolute, oder aber in gewissen Fällen vor unbewegliche Güter gehalten werden. Zu denen ersten gehöret [1.] das Erb-Geld so unbetaget ist / [denn welches schon betaget/ solches ist ad Mobilia zu referiren/ (a)] es müssen aber die Erbschaffts-Güter denen Mit-Erben verkauffet seyn / dahero das vor die an einen Fremden verkauffte Güter auch noch nicht fällige Kauff-Geld unter die Mobilia zu rechnen. (b) [2.] Dasjenige Geld/ welches der Testator assigniret hat/ daß es an einen gewissen Ort/ zumahl wann es auf Capital ausgethan / bleiben soll. (c) [3.] Betten und Leinen-Geräthe im Wirths-Hause / wann es zur Wirthschafft/ und daß es daselbst beständig bleiben soll/ deputiret. [4.] Die Pertinenzien einer Vestung / als was zur Munition und Proviant gehörig. Unbewegliches Gut.

Nicht

(a) *Carpz. 3. 21. 8.* (b) *id. 3. 21. 12.* (c) *Mev. 2. D. 100.*

Nichtweniger [5.] die Pertinenzien derer Ritter-Güter / und was zu denenselben dergestalt deputiret / daß es beständig dabey bleiben soll. Hieher gehören auch [6.] die glebæ addicti als Leibeigene und zu einem gewissen Hof gehörige Bauren. (a) In gewissen Fällen aber / und so viel den Punct der Caution betrifft / werden die Kram- und Buch-Läden / Bibliothecæ und dergleichen / vor unbeweglich geachtet / so daß ein Besitzer solcher Güter von **Bestellung eines Vorstandes** frey ist ; in andern Fällen / zumahl in der Succession, sind sie unter die beweglichen Güter zu rechnen. (b) Es gehören ferner zu denen unbeweglichen Gütern / die Früchte des Erdreichs / so noch darauff stehen / und das Obst so noch an denen Bäumen hänget: imgleichen die bewegliche Sachen / welche Erd- Nied- und Nagel-veste seyn. Anlangend die Mühlen / werden nicht allein diejenige / welche an Bächen und Strömen auffgebauet seyn / sondern auch die Wind- und Schiff-Mühlen unter die unbeweglichen Güter gezehlet. (c)

§. III.

Bewegliche Haab oder Fahrniß.

Bewegliche Güter / fahrende Haab / oder Fahrniß werden genennet / alles so von Natur beweglich / und was man tragen und bewegen kan / oder auch seiner Natur nach sich selbsten beweget und fortgehen kan / als da seynd paar Geld / wañ auch solches zur Handlung / zum Auslehn / oder Wechsel / oder Erkauffung unbeweglicher Güter deputiret wäre / oder ein Noth-Pfennig / oder solches durch Verkauffung unbeweglicher Güter / angeschaffet worden / ferner Schau-Pfennige / Silber-Geschirr / abgenommene Früchte / abgehauenes Holtz / ausgegrabene Kohlen / ausgebrochene Steine / das aus denen Bergwercken heraus gebrachte Ertzt / die befindliche Waare in Kram-Laden / Schiffe / welche privat-Leuthen zustehen / die Kälter / Fische in Deichen und Hältern so nicht zur Zucht gehalten werden / Mist / welcher nicht zum Acker-Bau gebrauchet sondern verkauffet wird / Hauß-rath / Kleider / Vieh / wann schon solches dem Pacht-Mann als Eisern übergeben. (d)

§. IV.

Die vorstehende Abtheilung der Güter in **bewegliche und unbewegliche** / gehet nur auf die wesentliche Dinge / [ad res corporales] die

(a) *l. 7. C. de agric. Mev. 1. D. 90. n 14.* (b) *Carpz. 1. 5. 19.* (c) *Synt. feud. c. 6. aph. 11.* (d) *add. B. Linck. in Comm. ad tit. de D. R. ubi de singulis latius.*

die incorporales oder im Rechten bestehende Dinge sind weder beweg- noch unbeweglich / nec mobiles nec immobiles; so / daß wann in denen Statutis von beweg- oder unbeweglichen Dingen geredet wird / die incorporales darunter nicht begriffen werden / dergleichen Bewandniß hat es auch / wañ jemand seine beweg- und unbeweglichen Güter verehret / im Testament legiret oder vermacht / oder auch seinem Creditori verhypothesiret / gestalt in keinen dieser Fälle / die incorporales mit zuverstehen seyn. (a) Wofern es aber die Nothwendigkeit erfordert / [als in Erbfällen / da v. g. nach Sächßischen Rechten / ein Ehemann die beweglichen Güter seines Weibes / die Bluts-Freunde aber die unbeweglichen ererben;] daß die res incorporales zu einer oder der andern Art der Güter gebracht werden / so ist diese Regul in acht zu nehmen: **Wann das Recht** [dann die Jura sind insgesamt ad res incorporales zu referiren] **auf ein unbewegliches Ding stehet oder hafftet / so ist das** *Jus pro immobili* **zu halten** / wiedrigen falls und **wann es auf bewegliche Güter gehet / hat man es** *ad Mobilia* **zu** *referiren*. Dahero sind Jagten / Gerichten / Brau-Gerechtigkeiten / Servitutes reales, [Dienst-Recht] die Fruchtniesung unbeweglicher Güter / die actiones sowohl reales als personales auf unbeweg!. Dinge / vor unbewegl. zu halten; es gehören auch unter dieselbe die unablößliche Zinsen / Kuchse und dergleichen; (b) dahingegen sind die ausstehende Capitalien / wann schon unbewegliche Güter zu derer Versicherung verpfändet / wie auch alle und jede auf bewegliche Güter zustehende actiones, nicht weniger die ablößliche Zinsen / obschon unbewegliche Güter davor versetzet / wann nur solche nicht auf eine lange Zeit constituiret / [in solchem Fall sie ad immobilia zu referiren] unter die beweglichen Güter zu rechnen. (c)

(a) *B. de Lynck. in Comm. ad tit. de D. R. th. 6.* (b) *idem cit. l. th. 3. in f. & th. 6.* (c) *id. cit. l.*

Der *III. Titul.*

Von Dienstbarkeiten oder Berechtigkeiten auf fremden Gütern / und insonderheit von denen Feld-Dienstbarkeiten.

§. I.

Die Dienstbarkeiten

DJe Dienstbarkeiten seynd insgemein Gerechtigkeiten / so jemand auf eines andern Gut hat. Als daß der Eigenthums-Herr in dem Seinigen zu des andern Nutzen etwas zu leiden schuldig / oder etwas unterlassen muß und zu thun nicht Macht hat.

§. II.

seynd zweyerley.

WAnn nun solcher Nutzen von eines andern Gute jemands Gute unmittelbahr / und also dem Eigenthums-Herrn mittelbahr zukommet / wird es realis oder prædialis servitus, eine dingliche Dienstbarkeit genannt; da aber solcher Nutzen einer Person unmittelbar zukommet / wird es eine persöhnliche Dienstbarkeit genannt / so auch durch der Personen Tod aufhöret.

§. III.

Die gedingliche Dienstbarkeiten seynd wieder etliche Feld-Dienste / etliche Gebäude-Dienste.

DJe Servitutes reales sive prædiales seynd zweyerley / denn etliche heissen Rusticæ, Feld-Dienstbarkeiten / wenn ein Feld-Gut dem andern dienet oder Nutzen bringet: Etliche Urbanæ, Stadt- oder Gebäude-Dienstbarkeiten / so statt haben zwischen denen Gebäuden und Wohnungen in denen Städten und Dörffern / oder dadurch ein Hauß dem andern zu desselben Nothdurfft dienet.

§. IV.

Die Feld-Dienstbarkeiten.

DJe gewöhnlichsten Dienstbarkeiten seynd diese: Daß einer auf eines andern Acker Weinberg oder Wiese einen Steig / Viehetrieb / Fahrweg / Wasserleitung / Wasserschöpffung / Hut- und Trifft-Gerechtigkeit habe / ingleichen daß einer Holtz in andern Wäldern zu fällen und zu hauen / oder auf eines andern Grunde Stein / Läimen oder Sand zu graben Fug und Macht habe.

§. V.

§. V.

Ein Fuß-steig.

ES wird ein Pfad / Gang oder Fuß-Steig im Rechten genannt / wenn einer durch eines andern Grund und Boden zu seinem Grunde gehen / wandeln und reiten mag; aber kein Vieh soll er vor oder nach sich treiben.

§. VI.

Viehtrieb.

EIn Actus oder Viehtrieb wird dieses genannt / wenn einer durch oder auf eines andern Grunde gehen / reiten / fahren / [jedoch kan per pacta expressa ausgedungen werden / daß auſſer dem exercitio der Trifft nicht vergönnet sey / zu gehen / reiten und fahren / von welchen casu lex 4. §. 1. ff. si seruit. vind. zu verstehen /] auch sein Viehe treiben mag; aber Steine und Bäume soll er darüber nicht führen / auch sonst nichts mit Schaden der Früchte darauff tragen.

§. VII.

Ein Weg.

SErvitus viæ, die Dienstbarkeit eines Weges oder Strassen ist / wann einer auf oder durch eines andern Grund gehen / reiten / fahren / auch treiben und wandern mag / es stehet ihm auch frey / Steine oder Bäume darüber zu führen / oder zu schleiffen / auch lange Stangen auffrecht / doch ohne Beschädigung der Früchte / zu tragen.

§. VIII.

Die Breite des Fuß-steiges und Weges.

DA aber Zweiffel oder Irrung einfiele / wie breit / oder wie solche Dienstbarkeit eines Fuß-Pfades oder Weges solte gemessen oder gebraucht werden / so hat man sich nach dieser Rechtlichen Verordnung zu richten / daß ein Fuß-Pfad vier Werck-Schuh / ein Fahr-Weg aber 8. gewöhnlicher Werck-Schuh weit oder breit / und so ein gebrochener Weg oder Krümme wäre / 16. Schuh desselbigen Ortes in sich halten oder begreiffen solle. (a) Jedoch mag dieselbe Breite oder Weite durch Pacta oder Bedinge derer so vicina prædia haben und benachbaret seynd / erweitert / vermindert / oder geschmälert werden.

§. IX.

Pfleglicher oder leidlicher Gebrauch der Dienstbarkeiten.

UNd ob auch Irrung deßhalben entstünde / daß die Dienstbarkeit eines Weges oder Fuß-Pfades durch Uberschwemmung des Wassers oder andere Zufälle verhindert / oder vergänglich worden wäre / also daß der / dem solche Dienstbarkeit gebühret / dieselbe nicht

(a) *Vinn. ad prin. I. de S. R. & V. P.*

gebrauchen oder genieſſen könte oder möchte: alsdann iſt der Herr des Grundes/ darauff die Dienſtbarkeit ſtehet/ ſchuldig/ an einem andern gelegenen oder leidentlichen Orte einen Platz und Raum darzu zu geben/ zu öffnen oder zu machen; es ſtehet ihm auch frey einen gewiſſen Ort zur Dienſtbarkeit anzuweiſen/ (a) wiewohl einige dem Herrn/welchem die Servitut gebühret/die Wahl zueignen; (b) wobey aber zu erinnern/ daß obwohl in Rechten ſolche Dienſtbarkeiten oder Servitutes prædiales pro individuis, für unzertheilig gehalten/ alſo/ daß wann ein Weg oder Fuß-Pfad auf ein Gut geleget/ das gantze Gut für dienſtbar zu achten/ ita ut etiam quælibet gleba ſervituti ſubjecta dicatur, ſolches im Gebrauch ſo blos nicht zu verſtehen ſey: immaſſen billig iſt/ daß niemand dem andern in der Mitte ſeines Garten/ Acker/ Wieſen oder Grunde/ gehe oder fahre/ da er ſolches wohl an einem andern Ende und Orte verrichten mag. Dahero dann auch die Rechte ordnen und wollen/ daß ein Herr des Grundes/ darauff die Dienſtbarkeit ſtehet/ dieſelbe ohne des andern ſondern Schaden aus gewiſſen Urſachen und mit ſeinem Nutzen verändern und verlegen möge; als ſo er einen Fuß-Pfad oder Weg ſchuldig/ mag er ſolchen an andere und bequemere Ort/ denn bißhero geweſen/ legen/ wo dadurch demjenigen/ dem ſolcher Weg und andere Dienſtbarkeit gebühret/ nichts abgehet. So aber ein beſonderer Bezirck oder gewiſſe Stätte zu ſeiner Servitut und Dienſtbarkeit ausgezeichnet/ oder abgetheilet und ausgewehlet/ auch jener in derer Gebrauch wäre/ die mag nachmahls nicht mutiret noch verändert werden ohne ſeine Verwilligung/ ſondern er mag ſich derſelben gebrauchen wie ihm gebühret/ und zu füglichen Zeiten.

Darum/ ſo einer die Dienſtbarkeit einer Zufahrth/ Weges oder Fuß-Pfades zu dem Seinen über eines andern Grund hält/ der ſoll und mag ſich derſelben Servitut und Dienſtbarkeit ziemlich und gebührlich gebrauchen/ in gewöhnlicher nothdürfftiger Weiſe/ Maas und Geſtalt/ als ſich ſolche Dienſtbarkeit fügt und ſeinen Nachbarn in ſeinem Grunde nicht ſonderlich beſchwerlich oder ſchädlich ſey.

§. X.

Soll nicht gehindert werden.

HIngegen ſoll auch derjenige/ welcher auf ſeinem Grunde ſolche Dienſtbarkeit uñ Servitut zu dulden ſchuldig iſt/ dem andern/ ſo ſolche Gerech-

(a) *l. 26. de S. R. P.* (b) *Zoeſ. ad tit. Comm. prad. n. 10.*

Gerechtigkeit hat/ daran nicht verhindern/ noch etwas darauff bauen oder anrichten / so ihm an denenselben seinen hergebrachten Gerechtigkeiten verhinderlich seyn möchte/ und zuvor nicht gewesen wäre/ sondern soll ihn solcher seiner hergebrachten Gerechtigkeiten sich gebrauchen/ und derer geniessen lassen/ wie herkommen/ auch recht und billig ist.

§. XI.

Graben und Zäune seynd zu unterhalten.

WAnn auch zwischen denen Feld-Gütern oder Gärten etwa Graben oder Zäune stehen die gemein seyn/ so sollen dieselbigen insgemein von beyden Nachbarn also erhalten/ geräumet und gebessert werden/ und sie sich hierinne gütlich und nachbarlich gegen einander halten und vertragen/ es würde dann dargethan und erwiesen / daß einer alleine die Zäune machen und erhalten müste.

§. XII.

Die Wasserleitung

AQuæ ductus, die Wasserleitung ist ein solch Recht/ dadurch einem verstattet und zugelassen wird/ das Wasser oder einen Fluß durch eines andern Grund / auf seinen Grund und zu desselben Gebrauch und Nothdurfft zu leiten / oder wann das Wasser seinen Acker oder Land-Gut schädlich ist/ solches durch eines andern Grund davon abzuführen. Es ist in dieser Servitut auf die bißherige observanz oder das herkommen zu sehen/ (a) und wiewohl jemand auf oder durch einen fremden Grund die Wasserleitung aus rechtmäßiger Dienstbarkeit und Servitut hat/ so mag der Grund-Herr auf dessen Acker die Quelle entstanden/ nichts desto minder den Ursprung derselben Wasserleitung zu seiner selbsten Nothdurfft auch gebrauchen. Ob er aber befuget sey/ das Wasser/ welches bißhero von denenjenigen/ so die niedern Aecker haben/ von unendlichen Jahren her zu ihres Grundes Nothdurfft gebraucht worden/ gar ab und auf seinen Grund und Acker/ solche damit zu wässern/ leiten möge? Hie von kan weitläufftig beym Cæpoll. de Serv. Rust. præd. c. 4. n. 51. & seqq. nachgelesen werden. Solte es sich nun begeben / daß die Bächlein und Wasser oder die Brunnen/ von denen dieselben entspringen / verfielen / oder ausdorreten / und der Aquæductus oder Wasserleitung dadurch eine zeitlang abgienge / und nicht gebrauchet werden möchte / so könte doch / so bald sich nachmals der Fluß wiederum zeiget / berührte Wasserleitung nicht minder wie

(a) *Mev. 8, D. 230. seqq.*

zuvor gebraucht werden/ ungeachtet/ ob sie gleich lange Zeit und Jahr ungebrauchet und unbesucht blieben währe; Und obwol einem diese Dienstbarkeit über einem fremden Grund Wasser zu leiten gebühret/ so hat er doch solches Wasser ferner einem andern zu verlassen nicht Macht. Allhier wird nicht unbillig gefraget: Ob derjenige/ welcher bißhero einen offenen aquæductum durch eines andern Grund gehabt/ solchen zuschliessen oder bedecken dürffe/ dahingegen wann der aquæductus bißher bedeckt gewesen / ob ihm vergönnet sey solchen ins künfftige offen zu halten? besiehe hiervon Cæpoll. am angeführten Ort n. 61. & seqq. welcher regulariter es negiret/ zumahl wann es dem Servienti schäd- oder nachtheilig ist.

§. XIII.

Wasser-Schöpffung oder Teäncke.

Also mag einer eine Servitut und Gerechtigkeit haben auf eines andern Grund Wasser zu schöpffen/ und wer eine solche Servitut und Dienstbarkeit hat/ dem wird auch zugleich von Rechtswegen gestattet/ daß er zu solcher Schöpffung einen Steig oder Fuß-Pfad habe; (die reparirung des Brunnes aber muß auf Kosten dessen/ welcher die Servitut hat/ geschehen.) (a) Gleiches Recht wird auch gehalten bey der Dienstbarkeit / da einer sein Vieh an eines andern Wasser zur Träncke treiben mag. [Servitus pecoris ad aquam appulsus genant] und da in dieser Servitut ausdrücklich versehen oder herkommen/ wie viel Häupter Viehes/ und welcher Art / ob er Schaafe oder Kühe zur Träncke treiben soll/ so darff darwieder nicht gehandelt werden.

§. XIV.

Die Vieh-trifft.

DA auch jemand eine Dienstbarkeit hat / sein Vieh auf eines andern Grund oder Boden zur Weide zu treiben/ mag er sich derselben wohl gebrauchen/ dahero der Grund-Herr nicht Macht hat/ zu Nachtheile dem/ der das Jus pascendi erlanget / den Grund und Leiten umzureissen / wo aber solches Umreissen geschehe / so muß der Grund-Herr andere Felder davor zu der Weide liegen lassen / es wäre dann/ daß die Servitut nur zu offnen Zeiten/ welches in dubio davor zu halten/ verwilliget worden. (b) Dieses ist ausser Streit/ daß der Serviens dergleichen Aecker nicht mit Zeunen einschliessen / und Gärten oder Weinberge/ oder gar Teiche (c) daraus machen dürffe: Im übrigen was die Zeit betrifft/ als an welchem Tage im Sommer oder

(a) *Mev. 4. D. 128.* (b) *Carpz. 2. 41. 3. & seq.* (c) *id. cit. l. def. 2.*

oder Herbst das Feld wieder zu betreiben / und wie lange auswärts/ oder im Frühlinge damit zu continuiren vergönnet sey/ hat man diß-falls auf das Herkomen und die Verträge zu sehen.(a) Wofern diese Vieh-trifftS-Gerechtigkeit einem andern dergestalt verliehen ist / daß der Grund-Herr nichts destoweniger sein eigen Vieh zugleich mit dahin treiben möge/ welches in dubio, und daß sie cumulative verwilliget sey/ davor zu halten/ (b) so heisst es eine Koppeltrifft/ es muß aber so dann die Trifft civiliter von beyden Theilen gebraucht / und mit Vieh nicht übertrieben werden. (c) Solte aber die Weide vor beyder Herren Vieh / wann etwa die Aecker durch einen oder dem andern Zufall vermindert oder vergeringert würden / nicht reichen / so müste der Herr der Trifft-Gerechtigkeit sich derselben enthalten/ (d) es wäre dann ein anders abgeredet worden. Hierbey ist zu erinnern/ daß nicht vergönnet sey / kranck oder ungesund Vieh auf die Weide zu treiben/ wiedrigen falls / und wann eine infection besorget wird/ ist der andere Theil befugt / das Vieh zu expelliren; (e) im übrigen kan der Eigenthums-Herr die Koppeltrifft wieder auffheben/ wann er dem andern einen gewissen Ort anweisen wil / auf welchen er sein Vieh absonderlich weiden möge/ und nicht unter das Seinige mit kommen lassen dürffe. Es pfleget auch zu Zeiten von beyden Theilen eine Koppeltrifft verstattet zu werden / nemlich Titius verwilliget Mevio daß dieser des erstern Aecker / hingegen jener des Mevii Aecker betreiben dürffe; und wofern einer mehr Aecker und Güter als der andere hätte / pflegen sie sich dieserwegen wegen der Anzahl des Viehes zu vergleichen/ aber auch diese Koppel-Weide/ weil solche in effectu ein precarium reciprocum ist/ kan nach Gefallen/ auch wieder des andern Willen und nach Ablauff vieler Jahre / auffgehoben werden / so daß einer des andern Acker und Gut meiden muß/ (f) es wäre dann diese Koppeltrifft in der Art einer Dienstbarkeit oder aus Noth / wann nemlich kein Theil zu seinen Aeckern ohne Betreibung des andern Guts füglich kommen könte / constituiret worden / welchen falls ein Theil ohne des andern Einwilligung solche nicht wieder auffheben möchte. (g)

Die Koppeltrifft

kan wieder aufgehoben werden.

XV. Wann

(a) *Synt. civ. Ex. 13. th. 26* (b) *Brun. 5. D. 100.* (c) *Gail. 2. O. 67. n. 3. Carpz. 2. 41. d 8.* (d) *Brun. ad l. 6. C. de Serv. & aqua.* (e) *Synt. civ. Ex. 13. th. 26. in f.* (f) *Carpz. 2, 41. 9.* (g) *Mev. 2. D. 252.*

§. XV.

Es ist nichts neuerliches und dem Nachbar schädliches anzurichten.

WAnn jemand in denen Feld-Gütern einen neuen Bau zu machen fürnehme/ der seinen Nachbarn beschwerlich zu seyn möchte angesehen werden / so mag derselbe / dem die Beschwerung fürstünde/ solches bey jedes Orts Obrigkeit anbringen/ und den neuen Bau verbieten lassen / wie hierunter mit mehrern de novi operis nunciatione gesetzt.

§. XVI.

Die Dienstbarkeiten bleiben auf den Gütern.

FErner ist bey allen Servituten und Dienstbarkeiten auch dieses wohl in acht zu nehmen / daß dieselben denen Gütern und Gründen anhangen/ und können ohne dieselben nicht seyn. Darum / obschon das Gut verkaufft oder veräussert würde / und in solcher Veräusserung und Alienation der darauff stehenden Servituten nicht gedacht wäre/ gehen sie doch mit dem Gute fort/ und bleiben auf selbigem beständig. Es würde dann dargethan / daß eine solche Dienstbarkeit anders beschaffen / welches doch in dubio nicht zu præsumiren / und etwa einer Person auf ihr Lebetage oder auf eine Zeitlang vergünstiget worden/ in welchem Fall sie die Art der personal Dienstbarkeiten an sich haben. (a)

§. XVII.

Darvon solche nicht können verkaufft werden.

ES mag auch der / dem eine Dienstbarkeit eines Ganges oder Weges / oder sonst über eines andern Grund gebühret / zu eines andern Grunde oder Gütern solche Servitut nicht verkauffen/verpfänden/ oder in andere Hände wenden / denn die Dienstbarkeit gebühret dem Grunde/als eines Grundes Bürde/und nicht der Person; Darum mag dieselbe von dem Grunde / dem solcher gebühret / nicht abgeschieden und der Person auffgetragen werden / sondern eines muß [wie obgedacht] bey dem andern gehen und bleiben / und beyde mit einander verändert und behalten werden.

§. XVIII.

Die Güter werden frey præsumiret.

Muß also

ES wird auch endlich ein jeglicher Grund an ihm selbst vor frey und undienstbar præsumiret und vermuthet / es werde dann ein anders dargethan und erwiesen / so gar daß auch wegen der Possess der Servitut, worinn jemand etwa ist/ und solche erweisen kan/derselbe von dem onere probandi nicht frey ist. (b) Darum niemand gebühret

(a) *Synt. civ. Ex. 13. th. 28.* (b) *Richter, Dec. 89. n. 3.*

bühret über seines Nachbarn Grund zu gehen / zu reiten / oder zu fahren / er habe denn darauff eine rechtmäßige Servitut und Dienstbarkeit erlanget / oder so über denselben Grund eine gemeine offene Strasse oder Weg gieng. die Servitut beweisen werden.

§. XIX.

OB nun wohl die öffentliche Land- und Reichs-Strassen / hieher nicht gehören / indem davon in dem Jure publico, und Erklärung der Fürstlichen Hoheiten gehandelt zu werden pfleget; jedennoch / weil öffters zwischen denen Reisenden in denen engen und holen Wegen Streit entstehet / wer dem andern ausweichen solle / so ist allhier zu wissen nöthig / daß nach Sächßischen Rechten und bißher fast überall üblicher Gewohnheit / ein Karn dem grossen und vierräderigen Wagen / ein Fußgänger dem Reiter / ein Reiter dem Wagen oder Karne / ein leerer Wagen dem beladenen zu weichen schuldig sey / wie auch daß wer zuerst mit gegebenen Zeichen oder Ruffen auf die Brücke kömmet / auf selbiger fortzufahren befugt / der andere aber vor der Brücke so lange zu warten gehalten sey. Daferne auch zweene Fuhrleute einander in einem hohlen Wege begegnen / ist derjenige / so zuerst den Weg eingenommen / fortzufahren berechtiget / und muß der andere seinen Wagen wieder zurück schieben: oder da einer Berg auf- der andere aber Berg-abführe / ist der erste wieder zurück zu weichen gehalten / weil solches ohne sondere Mühe / und eher als bey dem andern geschehen kan. Ausser dem wird auch dieses gemeiniglich beobachtet / daß diejenigen / so dem Orte / von welchen sie ausgefahren / am nechsten seyn / denen so dahinein fahren wollen / weichen / und wer sich darnach nicht richten wil / sondern durch Widersetzligkeit dem andern Schaden zufüget / solchen wieder ersetzen müsse. Wer dem andern in holen Wegen weichen müsse.

Der *IV. Titul.*

Von Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeiten.

§. I.

DJe gewöhnlichsten Stadt- und Gebäude-Dienstbarkeiten seynd diese: [1.] Die Lasttragungs-Gerechtigkeit / Die Stadt und Gebäude, Dienstbarkeiten.

[servitus oneris ferendi] wann des Nachbarn Mauer oder Wand unser Gebäude tragen muß. [2.] Das Trum-Recht/ [tigni immittendi] wann jemand in seines Nachbarn Mauer oder Wand/ Balcken und dergleichen kan immittiren/ einmauren oder einzäpffen; unter welchen beyden Dienst-Gerechtigkeiten dieser Unterscheid ist/ daß bey der ersten Servitut der Dienende die Wand auf seine Kosten [wiewol der Herr des prædii dominantis, sein Gebäude unterstützen muß (a)] zu repariren schuldig/ wozu er aber bey der letztern nicht verbunden. (b) [3.] Die Trauff-Gerechtigkeit/ [stillicidii immittendi] wann von jemands Dache die Trauffe in des Nachbarn Garten oder Hofe fället. Item, [4.] wann jemand leiden muß und nicht verbieten oder dargegen bauen kan/ daß der Nachbar zu seinem Nutzen sein Gebäude höher auffführe/ wird sonsten genant servitus altius tollendi, über welche Servitut es vielerley Meynung giebt/ welche man mit Fleiß übergehet/ man kan aber beym Bachov. Vinnio und andern Doctoribus ad §. 2. I. de Serv. Ruft. Præd. hievon nachlesen/ oder [5.] da der Nachbar/ damit er dem Nachbar nicht schade/ sein Gebäude nicht höher führen kan: wird genannt servitus altius non tollendi, und ist von der ersten allerdings unterschieden/ dann in dieser begehret der Dominans/ daß der Dienende nicht höher baue/ und zwar in solchem Fall/ wann er/ Dominans/ gleichfalls nicht höher bauen wil/ es mag ihm nun solches frey oder nicht frey stehen/ wann er etwa selbsten servitutem altius non tollendi auf seinem Hauße hätte: bey der ersten Servitut aber ist der Dominans begriffen/ sein Gebäude höher zu führen/ und wann etwa der Nachbar durch den Gegen-Bau ihm hierinn hinderlich seyn wil/ so wird ex servitute altius tollendi agiret/ daß der Nachbar davon abstehe: (c) wie auch [6.] das Licht-Recht/ daß der Nachbar dem andern nicht darff das Licht oder das Fenster verbauen/ heisset sonst servitus luminum, von welcher [7.] servitus ne luminibus officiatur, unterschieden. Bey der ersten Servitut ist dem Servienti nicht verwehret zu bauen/ wann er nur das Licht lässet; bey der letztern aber darff er nichts vornehmen/ welches dem Lichte einiger massen schädlich seyn/ oder solches vermindern könne. (d) Von beyden ist [8.] die servitus prospectus, das Recht hinaus zu sehen: wie auch [9.] ne pro-

(a) *l. 8. pr. si serv. vind.* (b) *Synt. civ. 13. th. 9.* (c) *Synt. civ. Ex. 13. th. 12.* (d) *Carpz. 2. 41. 12. n. 13.*

prospectui officiatur, zu unterscheiden / gestalt auch diese beyde unter sich differiren / dann in der ersten ist der Dienende nur schuldig zu leiden / daß man in seinem Hof oder Garten sehe / in der letztern aber darff er auf keinerley Weise dem Prospect benehmen oder etwas bauen so dem Prospect schädlich seyn möchte.(a) Ob nun zwar die servitutes altius non tollendi und luminum, wie auch prospectus und ne prospectui vel luminibus officiatur in vielen Stücken scheinen über ein zu kommen / und einerley Nutzen zu geben; so sind sie doch unterschieden / und hat oder es giebet eine Servitut einen Nutzen / welcher bey der andern nicht zu finden. Zum Exempel / wann der Nachbar servitutem altius non tollendi nur schuldig ist / mag er wohl Bäume setzen / oder sein Hauß niedriger machen / wann schon dem prædio dominanti dadurch am Licht etwas abgienge / wofern er aber servitutem ne luminibus officiatur schuldig / wäre ihm solches nicht vergönnet / wann dem andern am Licht geschadet würde. Imgleichen [10.] wenn einer leiden muß / daß der Nachbar in dem Seinigen etwas bauet / so in seinem Hof oder Garten überhänget / als Aerckner / Wetterdächer.

§. II.

WAnn aber jemand eine Behausung hat / die frey und seinem Nachbar mit keiner Servitut und Dienstbarkeit verbunden ist / der mag in und auf seinem Grunde und Boden bauen so hoch gegen Himmel als er wil / jedoch ist die Art der höhe und Form der Gebäude / so in der Stadt gebräuchlich / dabey in acht zu nehmen / (b) wann schon seinem Nachbar das Licht dadurch benommen / verschlagen oder verdunckelt würde; dahingegen ist denen Nachbarn / wann er dem andern keine Servitut schuldig ist / nicht verwehret / gleichfalls dagegen zu bauen / unerachtet durch den Gegen-Bau der erstbauende in seinem Vorhaben / durch Verbauung des Lichts oder des Prospects / geschadet würde.

Ohne dieselben mag man auf den Seinigen bauen wie man wil.

§. III.

ES mögen auch verfallene Häuser und Gebäude jederzeit in ihren vorigen Stand gestellet und wieder auffgerichtet werden / so gar daß wann der Besitzer einer Bau-Stätte oder Platzes in einer Stadt nicht bauen wil / er kan gezwungen werden dem Platz einen andern / welcher darauff zu bauen belieben hat / zu überlassen / (c) ob

(a) *Synt. civ. Ex. 13. th. 14.* (b) *Br. in Cod. ad tit. de ædif.*
(c) *DD. ad l. 8. C. de ædif. priv.*

auch denen Nachbarn die daran stossende Lufft und Licht dadurch verschlagen oder benommen würde / wann aber zwischen dem Nachbar und dem Herrn des Baues Zwietracht entstünde / daß der Bau anders gemacht / dann zuvor gestanden wäre / und nicht Anzeige / Schein oder Kundschafft vor Augen ist / wie solcher Bau vorhero gestanden hat / wie hoch und weit / ꝛc. so soll jedes Orts Obrigkeit erkennen und Maas und Form geben / wie hoch / wie weit / oder wie solcher neuer Bau gestellet werden soll / nach Geschicklichkeit oder Gelegenheit der Städte und Dörffer. (a)

§. IV.

In und auf gemeine Wände ist kein Bau vorzunehmen. Auch keine Unsauberkeit daran zu schütten.

In gemeine Wände zu brechen oder darauff zu baueu / dadurch solche Wände beschädiget oder niederfällig werden möchte / ist niemand befugt. Es soll auch keiner an einer gemeinen oder an eines andern Mauer oder Wand einigerley Unsauberkeit / als Mist / Kehricht oder anders dergleichen schütten / legen / behauffen oder auffschlagen / dadurch die Wand gefeuchtet / verfaulet / beschädiget / oder in einiger-ley Weise verletzet würde. Es ist aber niemand verwehret / an seiner eigenen Wand ein oder mehr Fenster zu machen / wann schon solche gegen des Nachbars Hof oder Garten geöffnet würden / (b) es wäre denn daß es in denen Statutis eines Orts verboten; dahingegen kan der Nachbar contra ædificando, durch den Gegen-Bau wieder schaden.

§. V.

Vielweniger Cloac nahe anbauen.

Gleichergestalt ziemet sichs auch nicht Cloac oder heimliche Gemach zu bauen an anderer Mauer oder Wände / dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget / beschweret oder beschädiget würde / dadurch nemlich böser Gestanck oder Geruch / Feuchtig- und Unsauberkeit in eines andern Brunnen / Keller / Hauß und dergleichen dringen / rinnen oder fliessen mag. Es ist auch gemeiniglich in denen Statutis verordnet / wie weit der Raum darzwischen seyn solle. In denen Statutis Hamburg ist part. 2. tit. 20. art. 13. folgendes davon enthalten: **Heimliche Gemächer in Höfen und Plätzen / soll ein Nachbar dem andern mehr nicht denn auf eine Elle bey seine Brand-Mauren / Wand oder Raume legen und bauen.** Womit die Statuta Dresd. fast überein kommen / vid. Stat. der Stadt Dreß-

(a) *Brun. in C. ad tit. de ædif. priv.* (b) *Carpz. 2. 41. 12.*

Dreßden cap. 13. §. 7. Es soll auch kein Nachbar dem andern ein heimlich Gemach zu nahe graben / sondern andert halbe Elle Raum darzwischen liegen lassen. Wann aber das Secret an und gegen einen Keller gebauet würde / soll er schuldig seyn den Raum zwischen dem Secret und der Keller-Mauer also zu verwahren / damit durch den Unflat dem Nachbar kein Schade geschehe. Wofern aber einer das Recht/ auf eines andern Grund eine Cloac oder nur ein Abzucht [Rinne/ ductum] zu halten/ hätte / so möchte man ihm den Gebrauch derselben nicht verwehren / so gar / daß / wann etwa die Rinne obstruiret oder die Cloac angefüllet/ der Serviens zu leiden schuldig wäre/ daß jener die Rinne öffnete und säuberte / oder die Cloac ausleeren/ auch den Unflat durch des Servientis Hof oder Hauß / [wann man sonsten nicht darzu kommen / oder anders wo nicht ausräumen könte] tragen liesse. (a)

§. VI.

Es wird auch nicht gestattet einen Ausfluß oder Wasserstein zu machen an der Wand seines Nachbarn / dadurch dieselbe Wand verfaulet oder beschädiget werde / oder solch unsauber / stehend / stinckend Wasser in seines Nachbarn Hauß / Garten oder Hof / rinnen/ trieffen oder sincken möchte. Noch einen Gosstein bey des Nachbars Wand machen.

§. VII.

Da aber jemand Gerechtigkeit / Servitut und Dienstbarkeit hätte/ durch Geding / Pacta oder anderer Verpflichtung / Wasserflüsse/ Spülwasser oder dergleichen aus seinem Hause oder von seiner Küchen in- oder durch eines andern Grund durch Rinnen / Cangl oder Röhren / auszuführen / in desselben Rinnen / Canal oder Durchflüsse soll er nicht schütten oder ausgiessen Eingeweide von Thieren/ Hünern/ Vögeln oder Gänsen/ noch andere Unsauberkeiten/ Urin/ Unflat und dergleichen / sondern soll und mag sich des Ausfluffes nachbarlich und allein zur Nothdurfft des Wassers täglichen und gewöhnlichen Gebrauchs behelffen und nicht weiters.

§. VIII.

Da jemand das Jus Stillicidii oder die Dach-Trauffen hat aus seinem Hofe oder durch seines Nachbarn Hof fliessend / der ist billig Die Trauf. Gerechtig- dar-

(a) *Mev. 3. 8. 35. & seq.*

keit ist weiter nicht zu extendiren.

darbey zu lassen. Wann nun der Nachbar da beneben bauen will/ so soll er so fern davon bleiben/ als das Lot von der Tropffen Fall mit sich bringet / damit jener an seiner Gerechtigkeit unverkürtzet bleibe. vid. Stat. Hamburg. p. 2. tit. 20. art. 10. Es soll aber auch der andere nicht über das Trauff-Recht greiffen / vid. Stat. der Stadt zu Dreßden cap. 13. §. 13. Vielweniger ist er befugt neue Rinne oder anderes Wasser in seines Nachbarn Hof zu leiten.

§. IX.

So verhält sichs auch mit andern Regenwasser.

Also auch wer eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit hat/ sein Wasser/ das vom Himmel herab kömmt / durch oder in eines andern Grund durch Rinnen / Canal oder Röhren auszuführen / der soll kein Wasser denn allein das oben herab regnet / in solche Rinnen oder Canal ausgiessen oder kommen lassen. Gestalt bey allen Dienstbarkeiten dieses in acht zu nehmen / daß man solche auf keine andere Art und Weise brauchen dürffe / als wie sie Anfangs constituiret / oder durch einen langen Gebrauch bißher hergebracht seyn; wiedrigenfalls wäre es eine Auffbürdung einer neuen Servitut / wo wieder der Servi-ens sich zu beschweren Ursach hätte. Nachdem auch das Regen-Wasser zuweilen jemand Nutzen bringet / so kan dieser wegen eine Servitut constituiret werden/ welche man nennet Servitutem fluminis vel stillicidii non recipiendi, wenn nemlich jemand das Regen-Wasser/ welches sich auf seinen eigenen Tache oder im Hofe sammlet / in des Nachbarn Cisternen / Wasser-Kasten oder Hofe muß fliessen lassen/ und nicht befugt ist/ solches zu seiner eigenen Nothdurfft auf den Seinigen zu behalten. (a)

§. X.

Unter des Nachbars Grund und Boden kan nichts gebauet werden.

Gleichergestalt soll auch niemand bauen / oder Keller / oder andere Gruben graben / unter seines Nachbarn Hauß oder Grund / sondern ein jeder soll bleiben in seinem Grunde / und nicht weiter oder fürder greiffen. Es ist auch gemeiniglich die Verordnung in denen Statutis enthalten / wie weit man von des Nachbarn Gebäude/ Mauren oder Hofe bleiben soll / damit man denselben / zumahln wann man Backöfen / Schweinställe/ ꝛc. setzen lassen wil / nicht zu nahe komme. vid. Land-Recht lib. 2 art. 11. ubi: Oefen/ Wassergerinn/ Heimligkeiten und Schwein-Ställe/ die sollen drey Fuß von eines andern Mannes Zaun stehen. Der

(a) *Synt. civ. Ex. 13. th. 15.*

Der V. Titul.

Was beyderley Arten der dinglichen Dienstbarkeiten gemein haben/ und wie solche gewonnen und verlohren werden.

§. I.

Die Erwerbung der Dienstbarkeiten.

Eyderley Arten dieser Dienstbarkeiten werden constituiret von denen Eigenthums-Herren / und wann diejenigen / so das mindere Eigenthum haben / als Vasallen und Erbzinß-Leuthe / dergleichen constituiren und dem Nachbar zulassen: solche Dienstbarkeit aber verleschet / wann ihr minderes Eigenthum auffhöret. Gleichergestalt wird auch von dem Eigenthums-Herrn eine Dienstbarkeit erworben / und weil es zum Nutzen des Grundes gereichet / mag auch der / so allein das mindere Eigenthum hat / eine beständige Dienstbarkeit erlangen / so / daß solche denen Agnaten oder Lehn-Herrn / wann einsten die Lehn-Güter auf sie fallen / zu gute kömt. Derjenige aber welcher die blosse Fruchtniessung hat / kan dem prædio keine Servitut erwerben. (a)

§. II.

Die Beschaffenheit der Güter / so mit den Dienstbarkeiten beschweret.

Es werden zu diesen Dienstbarkeiten zwey prædia oder Güter erfordert / und wird das eine / dem das andere zu dienen schuldig ist / prædium dominans, oder das herrschende Gut / das andere das da dienet / serviens, oder das dienende Gut genennet. Es müssen aber diese prædia oder Güter [1.] aneinander stossen / oder aneinander gelegen und benachbaret seyn. Es wird zwar nicht erfordert / daß sie unmittelbahr aneinander stossen / ausser in einer oder der andern Servitut / nemlich in servitute oneris ferendi oder tigni immittendi. sondern es ist gnug wann sie dermassen gelegen und also beschaffen sind / daß vor das [2.] eines dem andern nützlich seyn kan; so gar / daß auch ein darzwischen liegendes freyes Gut öffters der Dienstbarkeit nicht schadet / v. g. es kan der dritte oder vierte Nachbar / servitutem altius non

(a) *l. 15. §. 7. ff. de Vsufruct.*

non tollendi, prospectus, und dergleichen schuldig seyn/ wann des ersten oder des andern Hauß schon frey ist/ dann so lang dieser sein Gebäude niedrig lässet/ kan derjenige/ dem die Servitut gehöret/ Nutzen davon haben; (a) und dann [3.] muß die Condition oder Ursach der Dienstbarkeit auf denen Gütern natürlich/ gewiß/ stet und standhafftig seyn und bleiben/ ohnangesehen daß das Exercitium oder die Ubung nicht allezeit continuum oder stetig an einander ist/ entweder weil die Natur nicht allemahl operiret/ als in servitute fluminis vel stillicidii, welche man nicht eher als wann es regnet/ gebrauchet/ oder weiln das prædium dominans den Gebrauch der Servitut nicht allstets bedarff/ gestalt es mit der Servitut eines Fußsteigs/ Trifft/ oder Fahrweges/ oder dergleichen sich dermassen verhält/ oder weil einanders abgeredet worden/ dergleichen mit der Hut- und Trifft-Gerechtigkeit zu geschehen pfleget. (b)

§. III.

Die Dienstbarkeiten werden versprochē: oder in letzten Willen.

DA jemand seinem Nachbarn eine Servitut oder Dienstbarkeit geben und ihm sein Feld/ Acker oder Wohnung dienstbar machen will/ so mag solches geschehen durch die Stipulation Zusage/ Versprechung/ Pact, Gedinge/ Kauff-Verträge/ auch in Testamenten und letzten Willen. Unter welchen Tituln dieser notabler Unterscheid ist/ daß/ wann im Testament oder letzten Willen/ der Testator auf sein Gut dem Nachbar eine Dienstbarkeit constituiret/ daß solche nach seinem Todte sofort und ohne deren Ubergabe/ dem prædio dominanti zustehet; dahingegen wann solche durch eine Handlung unter Lebenden versprochen/ so wircket nur dieses eine Verbindlichkeit/ die Servitut vermittelst der Tradition zu constituiren/ und es hafftet die Dienstbarkeit auf dem dienenden Gut nicht eher/ als biß vermittelst der induction an dem Ort/ wo die Dienstbarkeit soll exerciret werden/ oder auch durch den Gebrauch des Dominantis, mit Zulassung des Dienenden/ [dann dieses sind die Arten affirmativam servitutem zu übergeben] solche constituiret worden/ (c) so viel die negativam servitutem anbelanget/ nemlich/ **nicht höher zu bauen/ den** *prospect* **nicht zu benehmen**/ wird dieselbe dadurch tradiret und constituiret/ wann nach geschehener Zusage der Eigenthums-Herr des Hauses

das

(a) *Zoes. ad tit. comm. præd. n. 19.* (b) *Synt. civ. Ex. 13. th. 35. Synt. civ. Ex. 13. th. 36.*

dasjenige unterlässet / nemlich nicht höher banet / welches er sonst Krafft natürlicher Freyheit zu thun befuget wäre.

§. IV.

Es kan auch einer auf eines andern Hauß oder Feld-Gut durch die in Rechten verordnete Præscription oder Verjährung und langwierigen Gebrauch eine Servitut oder Dienstbarkeit erlangen und überkommen / wann nemlich jemand durch Zulassung des Nachbars in dessem Hause oder Acker sich eines Rechtens nach gemeinen Keyserl. Rechten zehen Jahr / einige erfordern eine undenckliche Zeit / gebrauchet. (a)

Oder auch durch die Verjährung erlanget.

§. V.

Damit aber eine Dienstbarkeit und Servitut durch zehenjährigen Gebrauch erlanget / verjähret / oder præscribiret werde / so wird nicht allein solche jetzt genannte Zeit erfordert / sondern auch daß unter solcher Zeit die Servitutes und Dienstbarkeiten mit Zulassung des Gegentheils [welches Zugeben und Patientia an statt eines Tituls oder ausdrücklichen Vergünstigung allhier zu achten] und also nicht heimlich / oder mit Gewalt / oder precario die Servitut gebrauchet sey ; in Willen und Meynung eine Servitut und Dienstbarkeit / auch bona fide und mit gutem Glauben / als wann man dessen befugt wäre / exerciret und geübet werden.

Da der Eigenthums-Herr leidet / und der Nachbar ein Recht übet entweder in guter Meynung.

§. VI.

Wann aber jemand wissentlich / daß ihme nicht gebühret / auf des Nachbarn Hause oder Gute dergleichen Dienstbarkeit sich anmasset und lange Zeit gebrauchet / so werden dreyßig Jahr zur Verjährung / auch nach gemeinen Rechten erfordert. Wiewohl heutiges Tages / da man in diesem pasu das Päbstliche Recht folget / welches von Seiten des verjährenden bonam fidem, das ist : daß dieser nicht anders gemeinet habe / als er wäre deßen befuget / erfordert / in solchem Fall keine præscriptio statt finden kan / jedoch muß derjenige / welcher dienen sol / malam fidem beweißen / denn die præsumtio ist von den verjährenden / daß er bona fide die Dienstbarkeit gebrauchet habe. (b) Nach Sächs. Rechten aber seynd in beyden Fällen ohne Unterscheid zur Verjährung dreissig Jahr / Jahr und Tag / das ist / ein und dreissig Jahr / sechs Wochen und drey Tage von nöthen. Was die

Oder wissentlich / daß es ihm nicht gebühre.

Wie die

(a) *Mev. 9. D. 164.* (b) *Carpz. 2. 3. 8.*

negativæ fervitutes verjähret werden.

negativas ſervitutes, als daß der Nachbar **nicht höher bauen / das Licht oder den *proſpect* nicht benehmen oder ſolchen keinen Schaden thun ſoll**/ betrifft/iſt/ſo viel deren Verjährung anbelanget/ dieſes zu wiſſen/ daß die præſcriptio nicht eher als von der Zeit/ da der Nachbar zum Nachtheil des andern einen Bau/wodurch das Licht oder der proſpect benommen wird/ vorgenommen/ ihm aber ſolches unter dem Vorgeben/ daß er darzu nicht berechtiget/ ſondern zu dienen ſchuldig ſey/ verwehret worden/ auch er dabey acquieſciret hat/ ihren Anfang nehme. Dahero aber/ daß jemand ſein Gebäude viel Jahre her niedrig gelaſſen/ oder daß der Nachbar an der Seiten ſeines Hofes viele Jahre Fenſter oder den Proſpect gehabt / und ihm contra ædificando ſolches nicht verwehret worden/ iſt keine Verjahrung zu rechnen/wie beym Carpzov. P. 2. C. 4. d. 13. zu leſen/ und weil die von ihm angeführte Reſponſa der Sachen einiges Licht geben/ hat man kein Bedencken getragen/ ſolche verbotenus anzuführen.

Wann gleich das Fenſter/ davon euer Frage gemeldet/ in eurem Hauſe/ als ihr daſſelbe erkaufft/ gefunden/ und ſolches allein in eurer Wand / dazu euer Nachbar keine Gerechtigkeit hat/ ſtehet/ auch in ſiebentzig Jahren nicht verbauet worden. So iſt demnach bemelten euren Nachbarn/ auch mit Verbauung ſolches Fenſters auf ſeinem Grunde ſeiner Nothdurfft nach/ ein Gebäu zu führen/ unbenommen / es wäre dann/ daß hiebevor ſeinem Vater/ als er auch gemeltes Fenſter verbauen wollen/ Verbot geſchehen/ darauff er ſich des bauens enthalten / und daſieder dreyßig Jahr und Tag verfloſſen wären/ und ihr alſo eine Gerechtigkeit und *Servitut* erlanget hättet / auf dem Fall wäre ſich auch mehrberührter euer Nachbar hinfüro des bauens zu enthalten/ ſchuldig. Imgleichen: Ihr könntet dann wie zu Recht darthun und erweiſen/ daß ſeine Vorfahren/ die Beſitzere des Hauſes/ vor Rechts verwarter Zeit dergleichen auch zu thun vorgenommen/ welches ihnen nicht verſtattet werden wollen / und ſie darauff über Rechts verwarter Zeit ferner nichts gethan/ alſo/ daß eurem Hauſe am Licht nicht zu hindern/ *jure præſcriptionis* die *Servitut* zuſtändig ſey / auf ſolchem Fall wäret ihr ihnen nunmehr daſſelbe zu wehren befugt.

§. VII. Auf-

§. VII.

Ausser dem kan auch der Richter oder die Obrigkeit einem Gute die Dienstbarkeit wieder des andern Willen aufflegen / zum Exempel: wann ein gemeines Erbschaffts-Gut unter die Erben vertheilet wird / und der eine zu seinem Theil nicht kommen kan / es sey dann daß ihm der andere einen Fußsteig oder Weg über das Seinige verstatte / (a) jedoch / daß dem andern billige satisfaction davor gegeben werde. Manchmahl verordnet solche die Obrigkeit.

§. IIX.

Wie nun nach Verordnung der Rechte die Dienstbarkeiten der häußlichen Wohnungen und Feld-Gründe überkommen und erworben werden / also werden dieselbe auf gleiche Weise auch verlohren / nemlich / da sie von dem der sie gehabt / [1.] durch ausdrücklichen Verzicht oder renunciation weggegeben / remittiret oder nachgelassen. Welches auch tacite geschehen kan / wann er nemlich ausdrücklich verstattet / daß in prædio serviente der Dienende etwas vornehme oder mache / welches dem Gebrauch seiner Servitut nothwendig schadet. Es kan aber derjenige / welcher ein nützliches Eigenthum / nemlich der Erb-Zinß-Mann / oder ein wiederrufflichs / nemlich ein Ehe-Mann in rebus dotalibus, hat / zum Nachtheil des Erbzinß-Herrn / oder in dote, zum præjudiz dessen / auf welchen der Brautschatz zurückfällt / die Dienstbarkeit nicht erlassen. (b) Oder [2.] in langer Zeit / wie oben gemeldet / da er doch solcher brauchen können und sollen / nicht gebraucht worden; und zwar nach Keyserl. Rechten / wann der Dominans zu gegen / binnen 10. Jahren / wäre er aber abwesend / binnen 20. Jahren / wiewohl / wann es eine servitus discontinua ist / welche man nemlich in dem andern Monat oder Jahr zu gebrauchen hat; so dañ 20. Jahr / auch in casu, da der Dominans zu gegen / erfordert werden. Wäre er aber absens, so bliebe es doch bey 20. Jahren / und könnte man wegen der absentz und discontinuität keine quadruplication machen. Nach Sächß. Rechten werden die servitutes ohne Unterscheid durch den Nichtgebrauch / binnen 30. Jahren / Jahr und Tag verlohren. Dieses ist zu erinnern / daß die Feld-Gerechtigkeiten [rusticæ servitutes] durch einen Nichtgebrauch verlohren werden / bey denen Hauß-Dienstbarkeiten ist dieses noch besonders / daß ausser dem Die Dienstbarkeiten werden wie erworben also auch verlohren.

(a) *Scotan. D. 27. th. 21.* (b) *Synt. civ. Ex. 13. th. 56.*

Nichtgebrauch des Dominantis, der Dienende etwas vornehmen müsse/ woraus abgenommen werden kan/ daß er nicht mehr dienen wolle. Zum Exempel/ wann jemand das Licht recht hat/ das Fenster aber wegnimmt nnd es zumauren lässet/ so verliehret dieser dadurch sein Recht nicht/ sondern es muß der Dienende etwas vernehmen/ als ein Gebäude gegen das Fenster auffführen'/ welches dem Lichte schädlich ist/ wiedrigen Falls hat es das Ansehen/ daß dieser noch weiter dienen wolle/ und kan der Dominans nach 30. und mehr Jahren/ sich seines Rechts wieder bedienen; (a) oder [3.] da beyde Güter/ deren eines dem andern die Dienstbarkeit und Servitut zu thun schuldig/ zusammen kommen und eines Herrn werden/ dann ein proper-Gut seinem Herrn nicht dienet: dannenhero wann hiernechst eines von denen beyden Gütern verkaufft wird/ das vormahl dienende die wieder erlangte Freyheit behält/ es wäre dann/ daß ein anders bey der Verausserung abgeredet worden; (b) wofern aber die Abtrettung des prædii dominantis oder servientis nothwendig geschehen müste/ als v. g. es müste der Erbe ex legato oder fideicommisso das prædium dominans wieder abtretten/ in solchem Fall wird der Billigkeit nach/ die Dienstbarkeit restituiret. (c) oder [4.] da das Gut/ dem die Dienstbarkeit gehöret/ oder so die Dienstbarkeit leidet/ gäntzlich untergienge. Würde sichs aber zutragen/ daß durch die Gewalt oder Ungestüm eines Wasser-Stroms einem der Gebrauch der gehabten Servitut oder Dienstbarkeit entzogen worden/ gleichwol aber über etliche lange Zeit und viel Jahre durch Ablauff des Wassers der Ort in vorigen Stand gesetzet würde/ so mag er sich alsdann/ unangesehen ob gleich so lange Zeit verflossen/ der vorigen Servitut/ wie vor Alters gebrauchen. Dahero auch wann ein oder ander prædium, auch nach Ablauff so vieler Jahre/ wodurch sonsten eine Servitut durch den Nichtgebrauch zu Grunde gehet/ wieder restituiret würde/ als man liesse ein abgebranntes Gebäude wieder auffbauen/ in solchem Fall wäre die erloschene Servitut wieder zu restituiren. (d) Ausser diesem Falle höret [5.] die Servitut auf/ wann das Recht des concedentis erloschen ist/ wann nemlich ein Emphyteuta die Servitut in einem Erbzins-Gut constituiret/ solches aber hiernechst dem Zinß-Herrn wieder anheim fället.

Die Verhinderung durch ungefehre Zufälle schadet nichts.

(a) *Cæpol. de serv. c. 24. n. 6.* (b) *l. 30. de S. V. P.* (c) *l. 18. de serv. l. 2. §. 18. de hered. vend. l. 9. comm. præd.* (d) *Synt. civ. Ex. 13. th. 57.*

fället. Dergleichen Bewandniß hat es/wann ein Ehemann auf dem Brautschatz-Gut eine Dienstbarkeit einwilliget; nam resoluto jure dantis resolvitur jus acceptantis. Endlich [6.] wann die Zeit verflossen/binnen welcher die Dienstbarkeit verwilliget worden. (a)

Der VI. Titul.

Von persöhnlichen Dienstbarkeiten/nemlich der Fruchtniessung/dem Gebrauch und häußlicher Wohnung.

§. I.

Persönliche Dienstbarkeiten.

DJe persönliche Dienstbarkeiten seynd Ususfructus, oder die Fruchtniessung/ Usus, oder der blosse Gebrauch/ Habitatio, oder die häußliche Wohnung. Der Ususfructus oder Fruchtniessung ist eine Gerechtigkeit / vermöge deren jemand andere Güter genieſſen oder gebrauchen mag/doch dergestalt/ daß denenselben an ihrem Wesen nichts abgehe / sondern sie unvermindert verbleiben. In dieser Bedeutung hat der Eigenthums-Herr den Usumfructum an seinen Gütern nicht/ wiewohl ihm unverwehret ist/ Jure dominii einem andern den Usumfructum zu constituiren. (b)

1. Die Fruchtniessung.

§. II.

Worinnen die Fruchtniessung bestehe.

UNd bestehet demnach das Recht eines Fruchtniessers darinnen/ daß er alle und jede Nutzungen / so aus dem ihm verliehenen Stücke erhoben werden können / einheben und genieſſen mag / auch zur Ergetzung. Eine andere Bewandniß hat es mit denen realibus servitutibus, oder mit denen Dienstbarkeiten / welche denen Gütern zustehen / und nur nach Nothdurfft gebrauchet werden. (c) Wegen der Bergwercke und Steinbrüche aber hat es diese Bewandniß/ daß/ wann deren Nießbrauch einem überlassen worden / und die Steine oder Ertze / so daher ausgenommen werden / nicht wieder nachwachsen / der Fruchtnieſſer sich solcher Steine und Ertze / als Nutzungen nicht anmassen könne / sondern ihm nur erlaubet sey / die daraus gelöse-

(a) *l. 4. pr. de servit.* (b) *Wissenb. ad tit. de Usufr. th. 1.* (c) *Bach. V. 1. D. 16. th. 1. l. a.*

löseten Gelder zinßbar auszuthun / und von selbigen die Nutzungen oder Zinsen zu genieſſen. (a) Dergleichen Beſchaffenheit hat es auch mit Wäldern und Gehöltzen / denn wenn es nur Buſchholtz iſt / in welchen das abgehauene Gehöltze leichtlich wieder ausſchläget und wächſet / ſo darff ſich der Fruchtnieſſer deſſen wohl anmaſſen / und das Holtz abhauen / wann er nur der Wald-Ordnung gemäß einige Laßreiſer ſtehen läſſet: Dafern aber ſolche Bäume in dem Walde ſtehen / welche ſo leicht nicht wieder ausſchlagen und wachſen / darff der Fruchtnieſſer ſolche keines weges niederſchlagen / ſondern es iſt ihm nur erlaubet / daraus ſo viel Holtz zu nehmen / als etwa zu Erhaltung ſeines Wohnhauſes und Stallung nöthig / auch mag er die alten Windbrüchigen und dürren Bäume wohl umhauen und brauchen / wann er nur an der abgegangenen alten Bäume ſtatt / andere junge ſetzen läſſet.

§. III.

Dieſe wird überlaſſen durch Gedinge oder letzten Willen.

Es wird aber die Fruchtnieſſung überlaſſen von dem Eigenthums-Herrn / auch einem ſolchen / dem das nutzbare Eigenthum darau zuſtehet / jedoch wann deßen Recht am Gute erloſchen / ſo iſt die Fruchtnieſſung gleichfalls aus / (b) welcher darvon ſolch Eigenthum abſondert und dieſes vor ſich behält / oder auch wol einem andern übergiebet / und werden gleich dem dinglichen Rechte auch dieſe und andere perſönliche Dienſtbarkeiten durch Pacta, Gedinge / Verträge / Uebergabe / Schenckungen oder andere Contracte und Verpflichtungen / wie auch in Teſtamenten und Codicillen / conſtituiret und verordnet.

§. IV.

Unterſcheid zwiſchen der Fruchtnieſſung / ſo im letzten Willen gegebē.

Es iſt zu erinnern / daß / wann die Fruchtnieſſung im Teſtament oder letzten Willen gegeben wird / ſodann ohne einige Liefferung ein dinglich Recht dem Legatario zuſtehe: (c) dahingegen wann durch eine Handlung unter Lebende dieſes Recht verſprochen / nur ein jus ad rem oder eine Obligation von Seiten deſſen / welcher es verſprochen / entſtehe / und die Liefferung / wann nemlich das Gut entweder übergeben / oder der Uſufructuarius ſein Recht mit Genehmhaltung des Proprietarii brauchet / hinzukommen muß / wann einer das dingliche Recht erlangen ſoll. (d) Ob aber / wann jemand die Fruchtnieſſung

vero

(a) *Synt. civ. Ex. 12. th. 15.* (b) *Synt. feud. c. 12. th. 8. n. 3.* (c) *l. 1. C. Commun. de legat. junct. l. 25. §. ult. ff. de Uſufr.* (d) *l. pen. pr. C. de Uſufr.*

vermacht wird/ mit dem Zusatz/ daß er das Gut nicht veräussern soll/ die Proprietät zugleich mit Vermacht sey? solches wird billig negiret / und hat der Testator dasjenige zum Uberfluß exprimiret / was sonsten von selbsten in der Natur des Negotii enthalten. Gestalt auch/ wann jemand zweene Prædia hat / und die Fruchtnieſſung eines Prædii legiret / mit dem onere, daß der Legatarius das Hauß nicht höher baue; oder wann der Erbe das andere Gebäude höher auffbauen wolle / er / Legatarius, es ihm nicht verwehren soll; in beyden Fällen die bloſſe Fruchtnieſſung vermacht ist / und der Legatarius der Proprietät sich nicht anzumassen hat. (a) Aber wie/ wann die Fruchtnieſſung dem Legatario und seinen **Erben** vermacht? auch in diesem Fall ist die Proprietät nicht legiret / und ob zwar der Ususfructus auf des Legatarii Erben fället / so wird er doch nicht auf des Erbens Erben extendiret; gestalt auch / wann der Ususfructus mit der Gewalt/ ***solchen zu verkauffen***/ vermacht ist/ solcher nicht weiter als einmal verkaufft werden / und über die Person des ersten Käuffers sich nicht erstrecken kan. (b)

§. V.

Die Fruchtnieſſung wird auch erlanget durch Verjährung.

Es wird auch ein Ususfructus, oder Nieſſung / durch einen langwierigen Gebrauch und Verjährung erlanget / als zum ersten/ wann einer / der eines Gutes nicht rechter Herr ist / einem andern in demselben einen Usumfructum constituiret / übergiebt und einräumet/ und der Besitzer darauff dasselbe mit gutem Glauben zehen Jahr besessen/ und dasselbige/ unwissend des Herrn oder Eigenthümers genossen und gebrauchet / hat er dadurch das Jus utendi fruendi oder Fruchtnieſſungs-Gerechtigkeit erlanget. Darnach mag auch einer solches Recht auf solche Weise überkommen/ so er ein fremd Gut 10. Jahr innen gehabt / und dasselbe Jure servitutis genossen und gebraucht / da der Eigenthums-Herr solches gewust / und denselben Gebrauch nicht verboten oder wiedersprochen hat. Nach Sachsen-Recht aber werden / wie oben gemeldet / auch zu dieser Verjährung 30. Jahr / Jahr und Tag erfordert.

§. VI.

Ausser dieser Fruchtnieſſung / welche durch den Willen des Eigenthums-Herrn constituiret wird / ist noch eine andere / welche die Gesetze

(a) *Synt. civ. Ex. 12. th. 19.* (b) *Synt. civ. Ex. 12. th. 11.*

Gesetze [oder eine Obrigkeit bey angehender Theilung derer Commun-Güter/ wann etwa ein Gut sich nicht füglich theilen lässet/] constituiren. Hieher gehöret [1.] die Fruchtniessung/ welche einem Vater an der Kinder / so noch in Väterlicher Gewalt seyn / Güter zustehet ; wiewol in gewissen Fällen an denen adventitiis bonis, ein Vater den Usumfructum nicht hat/ nemlich/ [α] wann es denen Kindern mit der ausdrücklichen Condition, daß dem Vater der Ususfructus daran nicht zustehen soll / gegeben. [β] Wann ein Kind mit seinem Vater eine Erbschafft überkömmt/ so hat das Kind an seiner Portion samt der Proprietät / die völlige Nutzung. [γ] Wann ein Kind wieder des Vaters Willen die ihm angefallene Erbschafft antritt. [δ] Wann ein Fürst und Landes-Herr oder dessen Gemahlin etwas verehret. Von welchen Exceptionibus ein mehrers in Synt. Civ. Ex. 12. th. 5. nachzulesen. Vor das [2.] haben die Gesetze einen Usumfructum constituiret/ wann ein überlebendes Ehe-Gatte zur andern Ehe schreitet/ daß es an denen vom verstorbenen Ehe-Gatten durch den letzten Willen erhaltenen Gütern / denen Kindern erster Ehe zum besten / die Proprietät verliehren/ und nichts weiter als die Fruchtniessung behalten solle. (a)

§. VII.

Der Fruchtniesser hat völlige Nutzung.

Wann nun einer die nießliche Gerechtigkeit / oder das Jus utendi fruendi erlanget / so mag er sich alsbald aller Frucht und Nutzung der Güter unterwinden / und dasselbe zu seinem völligen Nutzen durch sich selbst / oder seine Gewalthaber empfangen/ percipiren/ einnehmen/ oder solche auf andere wenden/ veralieniren/ verkauffen/ oder in andere rechtmäßige Weise überlassen / so / daß der Eigenthums-Herr / wann er schon das Pacht- oder Kauff-Geld geben wolte / weder im Pacht noch Kauff ein Vorzugs-Recht hat. Sobald aber der Usufructuarius stirbet/ ist des Käuffers oder Pachters Recht aus/ und ist der Eigenthums-Herr nicht einmahl den Pacht auszuhalten schuldig. (b)

§. IIX.

Auch in der Zulage.

Der Schatz gehöret ihm nicht.

Auch da sich die Güter durch eine Anlage oder sonst in andere Wege gemehret oder gebessert hätten / mag er sich der zugestandenen Besserung wohl gebrauchen. Ein gefundener Schatz aber kömt dem Nutzniesser nicht zu / sondern dem Eigenthums-Herrn / auf die Maase wie oben gemeldet.

IX. Es

(a) *l. 5. C. de secund. nupt. ibique Brun.* (b) *Synt. civ. Ex. 12. th. 17.*

§. IX.

Es ist aber der Usufructuarius oder Fruchtnieſſer die zur Nieſſung inhabende Güter in ihrer Substantz allerdings gäntzlich und ungeändert zu halten schuldig / gestalt ihm nicht vergönnet ist / die Güter zu einem andern Gebrauch / als solche vom Testatore tractiret worden / anzuwenden / vielweniger kan er solche immutiren. v. g. Er kan aus einem Garten / Weinberg / oder einer Wiese / kein Ahr-Feld machen / sondern muß es lassen / wie es vorhero vom Testatore gebraucht worden. (a) Er muß auch in Erhaltung derselben allen gebührenden Fleiß / [diligentiam mediocrem] wie ein treuer Hauß-Vater / anwenden: vor die Unglücks-Fälle aber / wie auch / wann durch Unterlassung möglichster Vorsichtigkeit und Fleißes / und also per culpam levissimam einiger Schade an denen Gütern geschehe / davor ist er nicht schuldig zu stehen / oder es zu ersetzen. (b) Im übrigen muß er auch die Güter mit allen nothdürfftigen Bürden und Aufflagen gegen die Obrigkeit und sonsten gegen männiglich / wie sichs gebühret und die Nothdurfft erheischen wird / vertretten. Immassen er dann auch die ordentlichen wie auch extraordinair-Steuern und Gefälle davon entrichten / wie nicht weniger die unumgänglichen Besserungs-Kosten tragen muß. (c) Jedoch wie er die ausgelegte Steuren / so weit solche die eingehobene Nutzung übertroffen / wieder fordern kan / also müssen ihm die übermäßige Bau-Kosten / worinn es auf das Richterliche Ermessen ankömmt / und welche zum perpetuirlichen Nutzen des Guts angewandt worden / wieder ersetzet werden / gestalt er nach geendeter Fruchtnieſſung entweder die Güter biß solche ersetzet / behalten / oder actione negotiorum gestorum solche wieder fordern kan. (d) Mit einem Vater aber / welchem die Fruchtnieſſung an denen adventitiis bonis seiner Kinder zustehet / hat es eine andere Bewandniß / immassen derselbe keine expensen, sie mögen groß oder gering seyn / wiederfordern kan. (e) Es soll auch endlich / ein jeglicher Fructuarius oder Fruchtnieſſer an seiner habenden Gerechtigkeit sich begnügen lassen / die fruchtbaren Bäume nicht abhauen / oder sonst etwas fürnehmen / das dem Eigenthum und Proprietät möchte schädlich seyn.

Wie sich der Fruchtnieſſer zu verhalten.

Er muß culpam levem præstirn.

Steuern entrichten.

Die Güter im guten Stande erhalten.

(a) *l. 8. l. 13 §. 7 ff. de usufr.* (b) *l. 9. §. 2. l. 65. ff. cit. tit.* (c) *Carpz. 1. Resp. 105.* (d) *Brun. ad l. 7. C. de usufr.* (e) *idem ad l. ult. §. 3. C. de bon. quæ lib.*

§. X.

Soll den Abgang an Viehe und Bäumen ersetzen.

DAher/ so jemand eine Heerde Schaafe oder anderes Viehe in der Nieſſung hätte / ist er schuldig den Abgang von denen jungen Lämmern wiederum zu suppliren und auffzuziehen/ wie auch an der verdorbenen und unfruchtbaren Bäume Statt/ andere zu setzen oder zu pflantzen.

§. XI.

Die beym Tode des Fructuarii noch stehende Frucht gehöret dem Eigenthums-Herrn.

DA es sich begäbe / daß der Usufructuarius und Nieſſer / mit zeitlichen Tode abgehen würde/ und die Früchte jetzt zeitig / aber doch noch nicht percipiret und eingenommen seyn / sondern noch auf dem Felde oder Lande stehen / ob sie wohl zur Einsammlung tüchtig und bereit seynd / so mögen doch derselben seine Erben sich nicht anmaſſen/ sondern sie gehören dem Eigenthums-Herrn des Ackers. Es müſſen aber denen Erben die auf die Bestellung der Aecker und Güter auffgewandte Kosten nebst dem Saamen ersetzet werden / gestalt ihnen auch zu deren Erlangung das Jus retentionis zustehet. (a) Nach Sächsſ. Rechte aber ist ein anders / so viel die industriales fructus anbelanget / [dann was die naturales fructus, welche ohne Arbeit und Cultur hervorkommen/ betrifft/ ist hierinn zwischen denen Sächß. und gemeinen Keyserl. Rechten kein Unterscheid] eingeführet / daß nemlich dasjenige was die Ege bestrichen hat / [welches allerdings nöthig/ so gar / daß die satio nicht hinlänglich ist/ (b)] denen Erben des Usufructuarii zuständig/ und seynd auch den Saamen zur Wiederbestellung der Felder herzugeben nicht verbunden ; imgleichen gehöret denen Erben die Weinlese/ wann der Nutzniesser nach verrichteter Hacke / oder nach S. Urbans-Tag gestorben ; nicht weniger haben die Erben die Garten-Früchte zu genieſſen/ wann die Arbeit daran verrichtet ist/ (c)

Nach Sächsischen Rechten wird es limitiret.

§. XII.

Der Fructuarius muß ein inventarium machen.

ES ist aber der Fructuarius schuldig [1.] ein ordentliches Inventarium über die in Usumfructum ihm gegebene Sachen / auch ohne des Proprietarii Verlangen/ auffzurichten/ so gar/ daß der Testator auch seinem Ehe-Weibe solches nicht erlassen kan / wiewohl in diesem Fall eine bloſſe Beschreibung der Güter oder eine designatio derselben hinlänglich ist / (d) gestalt auch ein Vater wann er den Usumfructum

(a) *Carpz. 3. 32. 11. & 14.* (b) *idem cit. l. def. 10.* (c) *id. cit. l. def. 2.* (d) *Carpz. 3. 13. 14.*

fructum an denen adventitiis hat/zu einem mehrern nicht verbunden.(a) Vors [2.] muß er einen Vorstand machen/und dieses vermittelst Ver- Caution
pfändung der Güter oder durch eine Bürgschafft/daß er neml. die Güter bestellen.
nicht mißbrauchen; ferner/ wann sein Jus sich geendiget/daß er solche restituiren wolle. Aber wie/ wann der Fructuarius weder pignora noch fidejusfores geben könne? Zu einer eidlichen Caution ist er nicht leicht zu lassen/sondern es sind die Güter einem Tertio zu geben/ welcher den Zinß oder die Miethe davon abstatte. (b) Im übrigen ist diese Cautio so nöthig/daß/wann solche gefordert/aber nicht præstiret worden/der Fructuarius biß dahin keine Nutzung fordern/ auch der Testator solche zum Præjudiz des Proprietarii nicht erlassen kan. vid. tamen Synt. Ex. 12. th. 70. allwo der Autor statuiret/ daß die Cautio wegen Restitution der Güter gar wohl/ nicht aber die Cautio de non abutendo könne remittiret werden.

§. XIII.

Die Gerechtigkeit der Niessung oder Abnützung endet sich fürnemlich durch des Usufructuarii oder des Niessers natürlichen Tod: Oder so derselbe sonsten aller Gerechtigkeiten/ wegen eines schweren Verbrechens/ weßwegen die Güter pflegen confisciret zu werden/ verlustig erkant wird. Hieher gehöret heutiges Tages die Reichs-Acht.(c) Aber wie/wann der Usufructuarius sich in die arrogation giebt? In solchem Fall gebühret dem Arrogatori die Abnutzung/ gestalt auch wann der Ulufructuarius in ein Kloster gehet/ dieses die Fruchtniessung einzunehmen hat.(d) Wann auch ein Testirer in seinem Testament einem das Eigenthum und Proprietät an etlichen Gütern und Gründen verordnet/ legiret und vermachet/ und darneben den Usumfructum und die Niessung derselben seinen instituirten und eingesetzten Erben vorbehalten hätte/ so endet sich solche Niessung mit dem Absterben der eingesetzten Erben/ und kömmt wieder zu dem Eigenthum/ obgleich solches im Testament nicht gemeldet worden.

Die Nutzniessung endet sich (1.) durch den Tod des Nutzniessers.

§. XIV.

Zum Andern erreichet die Niessung ihre Endschafft/ so das Gut verdirbet/ einfället/ abgehet/ oder verbrennet/ so gar/ daß/ wann schon hiernechst ein anderer Bau auffgeführet wird/ dem Fructuario keine

(2.) Durch Untergang des Gutes.

(a) *Carpz. 2. 10. 9.* (b) *Synt. civ. Ex. 12. th. 65.* (c) *Carpz. in Crim. quæst. 14. n. 26.* (d) *DD. ad auth. ingressi C. de S.S. Eccles.*

Fruchtnieſſung daran gebühret/ immaſſen er auch an dem Platz den Uſumfructum nicht weiter behält/ auſſer daß einem Vater in ſolchen Fällen an des Sohnes Gütern der Uſusfructus übrig bleibet.

§. XV.

(3.) Durch übein Gebrauch.

Fürs Dritte endet ſich auch ſolcher Nießbrauch/wann darinnen nicht die rechte und geordnete Zeit und Maſſe gehalten würde/ und einer das Gut durch eine groſſe Fahrläßigkeit/ [per culpam latam] mißbrauchet/ und zum Verderben richtet. Es kan der Uſufructuarius dieſerwegen ausgetrieben werden/ wann er ſchon einen Vorſtand zu machen bereit wäre; (a) wiewol einer Mutter/ welche die Fruchtnieſſung derer Güter ihrer Kinder hat / in ſolchem Fall ein Curator pfleget adjungiret zu werden. (b)

§. XVI.

(4.) Durch die Verjährung / oder Ablauff der geſetzten Zeit.

Fürs Vierdte endet ſich der Uſusfructus und Nieſſung / ſo ſich der Uſusfructuarius und Nieſſer derſelben nach gemeinen Rechten in 10. Jahren/ [binnen welcher Zeit die actio perſonalis, zu Erlangung des verſprochenen Uſusfructus, wieder die Natur derer actionum perſonalium verjähret wird/ (c)] aber nach Sächß. in 30. Jahren/ Jahr und Tag nicht gebrauchet hätte. Alſo erlöſchet auch die nießliche Gerechtigkeit / ſo dieſelbe auf eine gewiſſe Zeit oder Tag iſt ausgeſetzet und angeordnet worden/ und dieſelbe nunmehro verfloſſen iſt.

§. XVII.

Der Uſusfructus ſo einer Gemeinde verſtattet/währet 100. Jahr.

DA aber ein Uſusfructus oder die Nieſſung einer Stadt/Commun, oder Dorffe wäre übergeben worden / ſo verliſchet oder endiget ſie ſich nicht eher/als wann von Zeit ihres Anfangs gantzer 100. Jahr verlauffen: denn des Menſchen Leben wird nicht für langwieriger geachtet/ und wäre unbillig/ daß der Uſusfructus und die Nieſſung von der Proprietät und Eigenthum ewiglich ſolte ſepariret und abgeſondert bleiben. Hieher gehöret auch / wann eine Stadt umgekehret/ oder eine gemeinde diſſolviret iſt; (d) in welchen Fällen/ weil die Univerſitas aufflöret zu ſeyn/ die Fruchtnieſſung mit dem Eigenthum vereinbaaret wird.

§. XIIX. Wann

(a) *Faber. in C. l. 3. tit. 23. def. 2.* (b) *Mev. ad jur. Lub. l. 2. tit. 2. art. 9. n. 85.* (c) *Brunn. ad l. penult. C. de uſufr.* (d) *l. 56. de uſufructu l. 21. ff. quib. mod. uſusfr.*

§. XIIX.

Durch des Eigenthums-Herrn Tod wird der Ususfructus nicht geendiget.

WAnn sichs zutrüge / daß der Proprietarius und Eigenthums-Herr ehe denn der Usufructuarius mit Tode abgehet / so behält doch der Usufructuarius und Nieſſer nichts minder seine nießliche Gerechtigkeit / so lange thm solche überlassen oder abgetretten ist.

§. XIX.

Nach dessen Endigung wird die Sache in der Art oder der Werth restituirt.

ES werden aber zuweilen auch solche Dinge / so durch Nützung und Gebrauch ihre Endschafft nehmen oder veräussert werden können / jemand zu nützen übergebe / als da seynd Korn / Wein / Geld / ꝛc. quasi Usufructy. und ist sodann gebräuchlich / daß solche Dinge in gewissen Werth angeschlagen und gnugsame Versicherung bestellet werde / daß / weil nicht eben dasselbe Korn / Wein oder Geld / ꝛc. in specie erstattet werden kan / doch in denen Fällen / da die Fruchtnieſſung auffhöret / eben so viel derselben Art oder Werth davor erstattet werden solle. Deutlicher aber von der Sache zu reden / so ist darauff zu sehen / ob dergleichen Dinge in einem gewissen Werth angeschlagen seyn oder nicht; im letztern Fall stehet es beym Fructuario, ob er die Sache in eben der Art / oder den Werth davor / restituiren wolle. Im ersten Fall ist zu unterscheiden / ob die Sache venditionis causa, Kauffs-Weise angeschlagen / so muß der Werth præcise gegeben werden / oder nur taxationis causa, so daß man es nur blosser Dinge taxiret hätte / welches in dubio davor zu halten / so stehts beym Fructuario ob er die Sache in genere / oder den angeschlagenen Werth restituiren wolle; währe aber baar Geld in quasi usum fructum gegeben / so hätte man / wann etwa das Geld an Gehalt und Gewicht / oder am Schrot und Korn vermindert oder verbessert worden / sich darnach zu richten / wie dessen Gehalt zu der Zeit / als es gegeben worden / währe beschaffen gewesen. (a) Wie solcher constituiret werde und sich ende.

Im übrigen wird dieser quasi Ususfructus, dann so nennet man selbigen / auf gleichmäßige Art / [wiewohl einige meinen / daß man solchen durch Handlungen unter Lebende nicht constituiren könne / weil sodann ein mutuum Anlehn constituiret würde / allein man kan beym Wissenb. ad tit. de Usufr. ear. rer. die differentias dieses Juris und eines Anlehns nachlesen] constituiret / wie die wahre Fruchtnieſſung: gestalt solcher auch durch des Fructuarii Tode und dessen Capitis diminution sich endet / im übrigen der abusus rei und interitus, sind auf diesem Fall nicht applicabel,

(a) *conf. B. de Lyncker in analect. ad tit. de usufr. earum rerum.*

§. XX.

II. Der bloſſe Gebrauch.

DEr bloſſe Gebrauch iſt eine Gerechtigkeit / daß jemand eines andern Gut allein zu ſeiner täglichen Nothdurfft ſelbſt genieſſen mag.

§. XXI.

III. Die Wohnung.

DJe Wohnung iſt eine Gerechtigkeit / daß jemand die Nutzungen / ſo aus Bewohnung eines andern Hauſes herkommen / zuſtehe.

§. XXII.

Der Unterſcheid zwiſchen dem bloſſen Hauß-Gebrauch und Wohnung.

DEme dieſe Wohnungs-Gerechtigkeit zugelaſſen / mag nicht allein ſelber mit ſeinem Weibe und Familie darinnen wohnen / ſondern auch einem andern das Hauß vermiethen oder eingeben / [zu verkauffen aber oder zu verehren iſt er nicht berechtiget / (a)] welches deme / ſo den bloſſen Gebrauch des Hauſes hat / nicht zukömmt / indem er allein das Hauß ſelbſt zu bewohnen / oder auch wohl nebenſt ſich / wenn er ſich genauer behelffen wil / einen Haußgenoſſen hineinzunehmen befugt iſt / es wäre dann / daß der Uſuarius ſonſten keinen Nutzen davon haben könte. vid. l. 12. §. 4. l. pen. §. 1. de Uſu & Habit. item l. 10. §. 1. de Uſufr. ear. rer. Im übrigen enden ſich dieſe Jura uſus & habitationis auf gleichmäßige Weiſe wie der Uſusfructus, auſſer daß die habitatio wegen eines bloſſen Nichtgebrauchs / per non uſum nicht verlohren wird. (b)

(1.)

§. XXIII.

(1.) WEr eine ſolche Wohnungs-Gerrchtigkeit hat / der muß auch das Hauß in baulichen Weſen erhalten : wenn aber jemand den bloſſen Gebrauch des Hauſes hat / ſo muß der Eigenthums-Herr ſolche Beſchwerung über ſich behalten / es wäre dann daß das Hauß auſſer den uſum keine Nutzung weiter geben könte / welchen Falls der Uſuarius die onera abzuführen hätte. (c)

Der *VII. Titul.*

Von der *Uſucapion* uñ Verjährung.

§. I.

Die Modi civiles das Eigen-

ES iſt in dem erſten Titul dieſes Buches von denen Arten ein Eigenthum / nach natürlichen Rechten zu erhalten gehan-

(a) *B. de Lynck. ad tit. de uſu & hab.* (b) *l. 10. pr. de uſu & hab.*
(c) *Synt. civ. Ex. 12. th. 59.*

gehandelt worden / folgen nun auch die Modi oder Maaß und Arten / dadurch das Dominium oder das Eigenthum und andere Gerechtigkeiten nach denen Juribus civilibus, oder gemeinen geordneten Gesetzen / und Rechten erlanget werden. Als da seynd die Usucapio oder Verjährung / und auf gewisse Maaße die Donation oder Schenckung. Denn ob zwar diese beyde Arten der Acquisition ihr Fundament im Völcker-Recht haben / auch man nicht in Abrede seyn kan / daß bey andern Völckern solche gebraucht werden / so ist doch dieses richtig / daß ihre **eigentliche Form** / und übrige *Requisita*, auch ihre besondere **Wirckung** aus dem Bürgerlichen und Römischen Recht herkommen. Im übrigen was die Donation anbelanget / wann dieselbe unter die Acquisitiones civiles gerechnet wird / ist solches von der donatione mortis causa und propter nuptias, als in welchen beyden Fällen die Dominia rerum auch ohne der Sachen Tradition, wann der Donans an der verehrten Sache das Dominium gehabt / transferiret werden / zu verstehen; dann was die Donation unter Lebende betrifft / so gehöret solche nicht ad modos acquirendi, sondern giebt einen Titul ab / woraus ohne erfolgte Tradition das Dominium der verehrten Sache nicht transferiret wird: daß aber auf die erfolgte Liefferung das Eigenthum des geschenckten Gutes transferiret werde / solches geschicht auf eine andern Völckern **gemeine Art** / nicht anders wie im Kauff und andern Acquisitionibus derivativis, wovon im ersten Titul dieses Buchs gehandelt worden.

thum oder Gerechtigkeiten zu erwerben / sind die Verjährung und donatio mortis causa und propter nuptias.

§. II.

DJe Usucapion, Præscription und Verjährung ist gemeinen Nutzens wegen geordnet / damit das Dominium und Eigenthum der Haab und Güter bey denenjenigen / so sie lange Zeit mit rechtmäßigem Titul innen gehabt und besessen haben / nicht allwege ungewiß und zweiffelhafftig sey / sondern seine gewisse bestimmte Zeit habe / über welche derselbe nicht weiter angefochten noch molestiret oder gestritten werden möge / zumaln da währender solcher in Rechten bestimmter Zeit Raum genug ist / daß die rechten Eigenthums-Herren / so sich der Haab und Güter anmassen wollen / dieselben mit Recht wiederum von denen Besitzern erholen / vindiciren und an sich bringen mögen. Da sie aber in so langer Zeit es unterlassen / so ist dafür zu halten / daß sie ihre Güter selbst nicht achten. Es ist auch ein

Die Verjährung ist aus vernünfftigen Ursachen eingeführet.

Landes-

Landes-Herr vi Dominii eminentis berechtiget / denen Unterthanen ratione des Eigenthums ihrer Güter / gewisse Gesetze / auch bey Verlust ihres Eigenthums / vorzuschreiben / wornach sich diese zu richten haben.

§. III.

Was die Verjährung sey.

DJesem nach ist die Præscriptio oder die Verjährung nichts anders als eine Art und Weise das Eigenthum einer Sache zu erlangen / vermittelst des Besitzes derselben / und Ablauff der hier zu in Rechten verordneten Zeit.

§. IV.

Die Verjährung der unbeweglichen Güter binnen 10. oder 20. Jahren.

ES wird aber nach gemeinen Keyserlichen Rechten die Verjährung unterschieden in zweyerley Arten / deren eine also beschaffen / daß / wann ein Besitzer / welcher ein Gut oder eine Gerechtigkeit mit gutem Titul, und nicht anders wissend und meinend / als daß er wahrer Eigenthums-Herr sey / an sich gebracht / und solchergestalt den Besitz / wenn der rechte Eigenthums-Herr an eben demselben Orte gegenwärtig ist / zehen Jahr lang / oder da er nicht zugegen / zwantzig Jahr continuiret / so viel die unbeweglichen Güter betrifft / so hat er hierdurch das rechte vollständige Eigenthum erlanget. Die beweglichen Güter aber werden nach gemeinen Rechten verjähret / und dero Eigenthum nach Ablauff dreyer Jahre erlanget. Und zwar diese Verjährung wird in Römischen Rechten Usucapio oder Præscriptio longi temporis genannt. Sie erfordert aber [1.] ein Ding oder eine solche Sache / welche durch die Gesetze der Verjährung nicht entzogen wäre. [2.] einen rechtmäßigen Titul [3.] daß der / so verjähret / in bona fide sey / oder nicht anders gemeinet habe / als daß es sein Gut sey. [4.] Daß er solches in Possess und zwar [5.] eine geraume Zeit hero gehabt habe. Scilicet quinque usucapionis requisita sunt; [1.] Res habilis. [2.] Titulus justus, [3.] Bona fides. [4.] Possessio. [5.] Lapsus temporis. Von welchen in nachfolgenden mit mehrern soll gehandelt werden.

Der beweglichen binnen 3. Jahren.

§. V.

Die Verjährung etlicher unbeweglicher Güter binnen 30. und mehr Jahre.

DJe andere Art der Verjährung ist wiederum zweyerley / nemlich erstlich eine / dadurch / wann kein rechtmäßiger Titul vorhanden / oder aber die Sache der Usucapion oder vorgemelter Præscription durch die Gesetze entzogen / nach Ablauff dreißig oder viertzig Jahre / oder nach Verfliessung einer undencklichen Zeit / nach Unterschied der

Sache

Sache welche verjähret werden soll / [pro diversitate rei quæ præscribenda] das Eigenthum eines Gutes oder einer Gerechtigkeit erworben wird.

§. VI.

Und dann zum andern / wann nur wegen Nachläßigkeit eines / so sein Recht nicht suchet / der Besitzer eine Exception und Schutz-Rede erlanget / daß keine Action oder Klage wieder ihn statt findet: Darzu auch gehöret / daß / wann ein Anlehn von Zeiten der darinnen gesetzten Zahlungs-Zeit / oder woferne keine Zeit benennet nach Ablauff zweyer oder dreyer Jahre / oder einer solchen Zeit / binnen welcher der Creditor das Capital hätte wieder fordern sollen / zwischen dreyßig Jahren nicht wieder gefordert wird / so verleuret der Gläubiger seine Forderung / und kan sich der Schuldener / ungeachtet die Handschrifft noch in des Gläubigers und seiner Erben Händen ist / mit der Verjährung schützen : es wäre dann / daß der Gläubiger einen sonderlichen malam fidem erweisen könnte / wiewohl die sola scientia debiti, oder daß der Schuldener weiß / daß er schuldig sey / wann keine interpellatio von Seiten des Creditoris, oder des Debitoris tergiversatio, auffhalten und hintergehen nicht hinzukommt / keinen malam fidem induciret. (a)

Die durch Verjährung erlangte Exception.

§. VII.

Es ist vorhero gedacht / daß zur Verjährung [ad usucapionem vel præscriptionem longi temporis] res habiles, oder solche Sachen / so eine Præscription leiden / erfordert werden. Nun ist zwar die Præsumtio vor eine Sache / daß sie der Verjährung unterworffen sey / sie mag cörperlich oder uncörperlich seyn. Jedoch können etliche Dinge durch die Præscription nicht erlanget noch verjähret werden / theils weil sie insgemein der menschlichen Handlung und Eigenthume nicht unterworffen / als da seynd GOtt gewidmete Sachen / imgleichen ein freyer Mensch / [diejenige Person aber / welche schon in der Sclaverey stecket / oder nach heutiger Art leibeigen ist / kan wieder den verum Dominum gar wohl verjähret werden / wie im ersten Buche gemeldet /] wie auch Res communes und publicæ, welche dem gemeinen Volck zustehen: theils aus andern sonderbahren Ursachen / nemlich entweder wegen des Dinges / so man præscribiren wil / absonderlicher Beschaffenheit /

Etliche Sachen können nicht verjähret werden.

(a) *B. de Lynck. in analect. ad tit. de Usuc. th. 21.*

fenheit / als wann es gestohlene oder mit Gewalt occupirte / und in Besitz genommene Sachen seyn: [es sey dann daß die Sache wieder zu ihrem vorigen Herrn gekommen / dadurch wird das vitium rei furtivæ purgiret] oder aber wegen derer Eigenthums-Herren in Rechten habenden sonderbahren Gunst und Vorzuges / als da seyn fiscalische und Fürstl. Cammer-Güter / und übrige Herrschafftl. Regalia und Hoheiten / gemeiner Stadt-Güter / Kirchen-Güter / wie auch unmündiger und minderjähriger Kinder / imgleichen / Brautschatz / fideicommisse und andere Güter / deren Veräusserung im Testament wegen wichtiger Ursachen verbothen. (a)

§. IIX.

Der Titul wird erfordert.

Weil auch oben des Tituls / so zur Præscription nöthig / gedacht worden / so ist noch zu wissen / daß solcher in der Præscription derer cörperlichen unbeweglichen Dinge von 10. oder 20. Jahren præcise erfordert werde / es wäre denn Sache / daß man durch eine rechtmäßige ignoranz oder Unwissenheit veranlasset würde / davor zu halten / als wann man die Sache aus einem warhafften Titul an sich gebracht hätte. vid. l. 2. §. 16. l. 11. ff. pro emtore l. 3. & l. fin. §. 1. ff. pro suo. Was die res incorporales als Dienstbarkeiten anbelanget / können solche ex titulo putativo, welchen die scientia und patientia dessen der auf seinem Gute die Dienstbarkeit leiden soll / machet / gar wohl verjähret werden. (b)

Solches hat seine Abfälle.

Im übrigen mag niemand ihm selbst den Titul seiner Possession, Besitzes oder Innhabens ändern oder verwandeln / und einen andern Titul oder Schein desselben fürwenden / denn / wenn einer das thäte / so wäre er ein unrechtmäßiger Besitzer / und hätte die Verjährung nicht statt. Zum Exempel / wann jemand ein Gut gemiethet / oder als ein Erbzinß- oder Lehn-Gut / bekom̃en / so kan er solches jure pleni dominii, oder als sein Erb-eigenthümliches Gut nicht verjähren / es sey dann daß er dem Locatori, als er sein Gut oder die Mieth-Gelder gefordert / item, dem Erb-Zinß- oder Lehn-Herrn / wañ sie ihre Zinsen oder Lehn-Jura prætendiren / solches denegiret oder geweigert habe / unter dem Vorwand / daß es kein gepachtetes oder Erb-Zinß- oder Lehn-Gut / sondern sein des Possessoris eigenthümliches Gut sey / von welcher Zeit an die Verjährung ihren Anfang nimmet. (c)

IX. An-

(a) *Synt. civ. Ex. 43. th. 9. 10. & 24.* (b) *Synt. civ. Ex. 43. th. 15.*
(c) *Carpz. 2. 3. 17.*

§. IX.

Anlangend die Zeit der Verjährung/ werden darzu computiret und gerechnet auch die Jahre/ in welchen des jetzigen Besitzers Eltern oder Verkäuffer solch Gut geruhig und unangefochten innen gehabt und besessen. Darum ist es nicht allezeit vonnöthen / daß der Besitzer oder Possessor für sich selbst das Gut so lange inne gehabt / sondern es ist genug/daß seine Vorfahren/ und folgends er in dessen rechtmäßigen Besitz und Gewehr die bestimmte Zeit über blieben sey. Dann die vergangene und gegenwärtige Zeit und Gerechtigkeit der Verstorbenen und Abgegangenen/ oder anderer Personen / von denen solch Gut an den Possessorn und Besitzer kommen / hangen hierinne/ so viel die Præscription und Verjährung betrifft / aneinander / und werden zusammen gerechnet. Doch gebühret sichs / daß der rechte Ursprung solcher Verjährung mit gutem Glauben und Titul einen Anfang genommen habe. Denn wo die Tradition nnd Erlangung solcher Güter erstlich mit bösen Glauben / oder sonst gefährlicher Weise geschehen / so hangen solche vitia und Mängel der Possession und Besitzung hierinnen an / obgleich der gegenwärtige Innhaber von seiner Vorfahren verübten Gefähr oder Betrug keine Wissenschafft gehabt; dahero kommen ihm / dem Successori, die Jahre seiner Antecessorum, wann dieselbe in mala fide gewesen seyn / oder keinen Titul ihrer Possession gehabt/ und binnen welcher Zeit sie das Gut besessen/ nicht zu gute; (a) Jedoch kan er von der Zeit her/ da er das Gut durch eine Handlung unter Lebende an sich gebracht / die Verjährung wohl rechnen: hätte er aber solches durch ein Erbrecht erlanget / so möchte er zwar des Gutes sich wohl anmassen / und solches wieder alle diejenige / welche nicht darthun könnten / daß es Jure dominii ihre wäre/ oder daß sie es dem Verstorbenen durch einen Pacht / oder dergleichen Contract anvertrauet hätten / ungehindert behalten/ gestalt auch/ wann es der Erbe verkaufft / in Meinung / daß es Erbschafft-Gut sey/ der b. f. emtor solches / wann es auch beweglich wäre / weil der Sache kein vitium zugezogen wird/ gar wohl verjähren möchte: allein/ wieder diejenige/ welche es dem Verstorbenen lociret/ oder bey ihm deponiret / oder aus einem Contractu dominii non translativo anvertrauet hätten/ kan der Erbe mit der Verjährung von 10. oder 20. Jahren sich

Zu der Zeit wird auch der Vorfahren Besitz gerechnet.

(a) *l. 13. §. 1. ff. de acq. possess.*

nicht schützen / hätte ers aber über 30. Jahr ruhig / und bona fide gehabt / so wäre er nicht schuldig es zurück zu geben; (a) Wann aber gesaget wird / daß dem jetzigen Besitzer die Possession seines Antecessoris zu gute komme / er auch die Verjährung continuiren könne / ist dieses dabey zu erinnern / daß er / Successor, so wohl zur Zeit da er die Possession rechtmäßig erlanget / als auch die übrige Zeit / welche zum complemento usucapionis erfordert wird / in bona fide seyn müsse / und ob wohl bey demjenigen / welcher durch Erbrecht darzu gelanget / bona fides nach Keyserlichen Recht nicht nöthig / so folget man doch heutiges Tages in diesem passu das Päbstl. Recht / welches bey allen und jeden / welche verjähren wollen / bonam fidem biß zum Complement der Usucapion erfordert. (b) Es wird aber bona fides bey einem jeden verjährenden præsumiret / dahero derjenige / so malam fidem allegiret / denselben zu probiren schuldig ist / denn wer zuvor ein Possessor oder ein Besitzer eines Dinges gewesen / für den præsumiren und vermuthen die Rechte / daß ers noch bona fide possedire und innen habe. Wie aber mala fides könne bewiesen werden / davon kan man beym Carpzovio 2. 3. 8. mit mehrern nachlesen. Dieses ist zu erinnern / wañ starcke Muthmassungen wieder den Verjährenden seyn / daß er in mala fide gewesen / so muß er solche vermittelst Eydes ablehnen; ob man aber den Præscribenti einen Eyd / ob er in bona fide gewesen / deferiren könne? solches wird billig negiret. Wann nun die Præscriptio compliret ist / so hindert es nicht / daß man nechst dem inne werde / daß das Gut einem andern vormahlen zugestanden / immassen auch die Canonisten davor halten / daß man auch nach Päbstl. Recht und mit gutem Gewissen die verjährte Güter behalten könne. (c)

§. X.

Denen Miethleuten und dergleichen kömt keine Verjährung zu.

Uber dieses wird erfordert / daß der Possessor, Besitzer oder Innhaber das Gut als für sein eigen / und als ein rechter Eigenthums-Herr und Proprietarius, aber nicht als von eines andern wegen solche Jahr über inne gehabt und besessen habe. Darum dann diejenigen / so ein Gut unter andern Titul besitzen / als da seyn die Hof- oder Miethsleute / Leibzüchter / Meyer / item, die Creditores und Gläubiger / denen etwas verpfändet / oder sonsten Bitt-weise / und precariò eingeräumet wor-

(a) *conf. Synt. civ. Ex. 43. th. 18. & seq.* (b) *Carpz. 2. 3. 7.*
(c) *Bach. V. 2. D. 26. th. 6. lit. G.*

worden / und dergleichen Innhaber / ob sie gleich solchen Besitz über 40. oder mehr Jahr also hergebracht hätten / mögen doch / wie oben gedacht / nimmer præscribiren. (a)

§. XI.

Bißhero ist von der Usucapion und Præscription, welche 10. oder 20. Jahr erfordert / gehandelt worden / wobey noch dieses anzumercken / daß / welcher sich auf die Verjährung beziehet / oder in derselben / agendo vel excipiendo, sich gründet / solche beweisen müsse; und ob zwar nicht nöthig ist / daß man rei præscribendæ habilitatem daß nemlich die Sache könne verjähret werden / beweise / oder bonam fidem darthue / dann beydes præsumiret wird / so wird doch erfordert / daß der Titulus nebst der Possess, weil diese Stücke facti sind / und der Ablauff der Zeit erwiesen werde / wobey diese Cautel zu notiren / daß wann man den Anfang der Possess, wie auch daß man noch de præsenti in possessione sey / erweisen kan / die possessio intermedii temporis præsumiret werde / nam probatis extremitatibus præsumuntur intermedia: (b) dahingegen ist dem Gegentheil unverwehret seinen Gegenbeweiß zu führen / und wofern dieser nur auffbringen kan / daß an denen requisitis usucapionis eines oder das andere fehle / möchte jener mit der Verjährung nicht auffkommen.

Die Verjährung muß bewiesen werden.

Wo wieder der Gegenbeweiß zu zulassen.

§. XII.

Die Verjährung von dreyßig oder mehr Jahren / ist / wie oben gedacht / zweyerley: entweder es wird dadurch [1.] ein Eigenthum oder eine Gerechtigkeit erworben; oder man erlanget nur dadurch [2.] eine blosse Exception. Die erste findet statt / entweder wenn ein Mangel ist am Titul, indessen aber der Verjährende bonam fidem nebst der Habilität des Dinges vor sich hat; oder da zwar der Titul cum bona fide vorhanden / die Sache aber der Præscription nicht unterworffen wäre: solchergestalt kan ein Erbe die in der Erbschafft gefundene und einem dritten zustehende Sachen ex titulo pro herede, wie nicht weniger kan jemand ex titulo putativo, wann sonsten nichts weiter im Wege stehet / eine Sache nach 30. Jahren verjähren. Ferner kan man einem die gestohlene oder mit Gewalt occupirte oder auch mala fide ohne wissen des Eigenthums-Herrn veralienirte; oder ferner / die denen Minoribus, wie auch einem in väterlicher Gewalt stehenden Kinde zugehörige / und vom Vater ohne rechtliches Befug-

Die Verjährung von 30. und mehr Jahren ist zweyerley.

Die eine giebt das Eigenthum / und wird erfordert.

Wann ein defect im Titulo ist.

(a) *Carpz. 2. 3. 7.* (b) *id. cit. l. D. 26.*

niß veralienirte Güter/ nach Ablauff 30. Jahren præscribiren; was aber die denen Herrschafften und Fürstl. Cammern zustehende Güter und Jura anbelanget/ item, die Stadt- Kirchen- und andern piis locis, als Hospitäler und dergleichen gehörige unbewegliche Güter; solche erfordern eine Verjährung von 40. Jahren; die beweglichen aber werden binnen 3. Jahren præscribiret. Conferatur Synt. Civ. Ex. 43. th 19.

Die andere Præscriptio giebt eine Exception.

Diejenige Præscriptio aber/ welche nur lapsum temporis, ohne Regard auf die übrigen Requisita, erfordert/ hat heutiges in actionibus personalibus, und Schuld-Forderungs-Sachen/ sie mögen herrühren woher sie wollen/ vornemlich statt/ und wird durch den Ablauff der Zeit von 30. Jahren induciret/ es wäre daß man wieder die Fürstl. Cammer/ Städte/ Kirchen und privilegirte loca verjähren wolte/ welchen Falls 40. Jahre erfordert würden/ jedoch wird nach Päbstl. und jetzigen Recht erfordert/ daß Debitor in bona fide sey/ mit welcher die scientia debiti, wie vorhero gedacht/ gar wohl bestehen kan/ dahero auch wann schon der debitor seine Siegel recognosciret hätte/ er sich mit der Præscription, um so viel desto mehr sein Erbe/ wann dieser zumahln von der Schuld nichts gewust hätte/ gar wohl behelffen möchte. (a)

§. XIII.

Die Præscription von undencklicher Zeit.

LEtztlich ist noch eine Art der Præscription, nemlich von undencklicher Zeit/ womit die Centenaria oder die Verjährung von hundert Jahren nicht zu confundiren/ dann wann schon 100. Jahr und drüber bewiesen werden/ so folget nicht so fort/ daß eine Verjährung von undencklicher Zeit beygebracht sey; dann diese erfordert/ daß man nicht wisse/ ob es mit der Sache oder dem Recht/ welches man hier durch verjähret/ vormahln eine andere Bewandniß gehabt habe. (b) Und zwar ist diese nöthig zur Verjährung derer fideicommiss und anderer Güter/ deren alienation im Testament verbothen; wie auch derer Brautschatz- oder anderer Stadt-Güter/ welche einer Stadt im letzten Willen/ oder durch eine Verehrung/ oder durch einen Verkauff überlassen seyn; [dann die übrigen Stadt-Güter werden nach Ablauff 40. Jahren verjähret. (c)] Ferner zu Erlangung der Befreyung von schuldigen Steuren und andern dem gemeinen Wesen zustehenden Gefäl-

(a) *Conf. B. de Lynck. in analect. ad tit de usuc. th.* 21. (b) *Carpz.* 2. t. 7. (c) *Brun. ad l.* 23. *C. de S. S. Eccles.*

Gefällen / wie auch der Hoheiten und Regalien / als da seynd: Steuren / Zolle und Herrschaffts Gefälle einzufordern und sich deren anzumassen / die Jura confiscandi, Bergwerck anzurichten / auch andere Regalia minora; dergleichen Jura ein Stand des Reichs wieder den andern zwar binnen Rechts gewöhnlicher Zeit / ein Unterthan aber wieder seine Landes Obrigkeit nicht eher als durch eine undenckliche Præscription verjähren kan. (a) Was die Subjection anbelanget / von derselben kan sich ein Unterthan auf keinerley Weise durch eine Præscription, sie sey auch wie sie wolle / loß machen. (b)

§. XIV.

Kurtze Verjährungen.

ES seynd auch etliche Actiones oder Ansprüche also beschaffen / daß sie in wenigern Jahren verjähret werden / wie an gehörigen Orten gemeldet wird.

§. XV.

BIßhero ist von denen Verjährungen / wie solche nach Keyserlichen Rechten bewand sind / gehandelt worden. So viel nun das Sachsen-Recht betrifft / wird es zwar nach demselben / in denen Fällen / wo das Jus civile eine Verjahrung von 40. Jahren oder eine undenckliche Zeit erfordert / auf gleiche masse gehalten / oder / es sind die Præscriptiones 40. annorum und temporis inmemorialis durch dasselbe nicht geendert / immassen auch die in Jure civili bekannte Præscriptiones temporales in Sachsen ihre Gültigkeit haben. vid. Carpz. 2. 3. 4. & 1. Respons. 35. indessen aber / wo das Jus civile 10. 20. oder 30. Jahr zur Verjährung erfordert / statt derselben hat das Sächs. Recht eine Verjährung von 30. Jahren / Jahr und Tag / das ist: 31. Jahr / 6. Wochen / 3. Tage / wodurch unbewegliche Güter / Jura und Actiones præscribiret werden. Immassen auch in mobilibus, statt der Verjährung von dreyen Jahren / nur ein Jahr 6. Wochen 3. Tage erfordert werden. (c)

§. XVI.

Die Verjährung ruhet in Sterbens- und Kriegs-Läufften.

ENdlich ist zu wissen / daß keine Præscription oder Verjährung ihren Fortgang hat gegen und wieder die / denen Noth halben vor Gericht zu klagen unmüglich: wie auch nicht in Sterbens-Zeiten / wann die Pestilentz oder gemeine Land-Seuchen regieren. Inmaßen auch

(a) *Carpz. 2. 3. 24.* (b) *Brun. ad l. 6. C. de Præscript. 30. vel 40. an.*
(c) *Synt. civ. Ex. 43. th. 25.*

chen in Kriegsläufften und Unfrieden / da nemlich kein Gerichte gehalten wird. In solchen Kriegs- und Sterbens-Läufften dann die Præscription und Verjährung ruhet / wann aber der Krieg und das Sterben auffgehöret / so wird zwar die Zeit / da solche Läuffte gewesen / abgezogen / die folgende aber mit der vorhergehenden zusammengerechnet.

§. XVII.

Unterbrechung der Verjährung.

BIßhero ist gesetzet und verordnet / ob / wie / und in welchen Dingen oder Fällen die Præscription und Verjährung statt habe / folget nun weiter auf was Weise / Maaß und Wege dieselbe interrumpiret und unterbrochen werde / welches geschicht entweder natürlicher Weise oder civiliter und nach Verordnung der Gesetze.

(1.) Natürlicher Weise.

Natürlicher Weise wird die Præscriptio und Verjährung interrumpiret / wann einer den Besitz des Gutes verlieret / welches dann geschehen kan / wañ einer durch die Räuber oder sonst auf andere Weise seines liegenden Gutes mit Gewalt spoliret und entsetzet / oder ihm die fahrende Haabe genommen wird; imgleichen wann der Innhaber die Possession und Besitz gantz und gar verlassen hat / denselben nicht länger zu behalten und zu gebrauchen: und in diesem und dergleichen Fällen ist von Stund an in solcher Verjährung ein Unterbruch und Interruption geschehen / also daß sich einjeder / so Interesse an selben Dinge und Gute hat / dessen wider solche Verjährung gebrauchen mag. Hätte man aber die Possession wieder erlanget / so könte man von selbiger Zeit an die Verjährung rechnen. (a)

§. IIXX.

(2.) Nach Verordnung der Rechte.

NAch Ordnung der Gesetze aber wird die Præscriptio und Verjährung interrumpiret / erstlich durch rechte wahre Bevestigung des rechtlichen Krieges / & sic litis contestatione in judicio facta, nemlich / so wider den Possessorn und Besitzer geklaget / und der Krieg in Rechten wider ihn bevestiget wird / oder auch zumahln nach Sachsen-Rechte durch ausgewirckte Citation oder Ladung.

§. XIX.

Ferner durch Einmahnung der Schuld.

ES ist auch sonderlich in Schuld-Sachen nach vieler Rechts-Lehrer Meynung die auſſer Gerichte geschehene Interpellation und Mahnung der Schuld zur Unterbrechung genug. Und noch vielmehr / wann

(a) *Synt. civ. Ex. 43. th. 27.*

wann einer genaue Versicherung thut / oder Bürgen stellet / oder wann er die Pension, oder etwas an Capital bezahlet. Es sind auch noch mehrere Fälle / worinn nach Keyserl. Rechten die interpellatio extra judicialis, wann nemlich jemand ausser Gerichtlich besprochen wird / eine Verjährung unterbricht: [1.] Wann jemand ein Gut kauffen wil / und er gewarnet wird / sich des Kauffes / weil es fremd Gut sey / zu enthalten. (a) [2.] Wañ einer eine fremde Erbschafft besitzet. (b) [3.] In denen Dienstbarkeiten. (c) Endlich / nach heutigen Recht / durch einen jeden Anspruch und Abforderung der Sache / wann der Besitzer in mala fide dadurch constituiret wird. (d)

§. XX.

Auch wird durch die Pfändungen / von der Zeit an / da sie geschehen / die Præscriptio servitutis juris pascendi oder dergleichen interrumpiret und unterbrochen / jedoch daß nach Sachsen-Recht das Pfand der Obrigkeit ausgelieffert werde; (e) Es wäre dann / daß nach solcher Pfändung der andere Theil sein angemaßtes Recht wiederum geruhiglich getrieben oder exerciret hätte / von welcher Zeit an die Verjährung wieder ihren Anfang nimmt. Wie auch durch Pfändung.

Der *VIII. Titul.*

Von Gaben oder Schenckungen.

§. I.

Die Ubergaben und Schenckungen können zwar / wann sie nur in genere und insgemein betrachtet werden / ad acquisitiones juris gentium gehören / und zu der Ubergabe / davon Titul. I. gehandelt / referiret werden. Nachdem aber in dem Römischen Rechte oder Jure Civili mancherley Arten zu schencken gesetzet / und ein oder das ander davon sonderlich geordnet ist / so werden solche inter modos civiles, wie Tit. Præc. gedacht / gezehlet. Es wird aber die Ubergabe unterschieden in die Ubergabe auf den Todes-Fall und die Ubergabe unter denen Lebendigen. Zweyerley Arten der Schenckungen.

(a) *l. 17. C. de R. V.* (b) *l. 20. §. 11. l. 25. §. 7. de hered. pet.* (c) *l. 2. C. de Servit.* (d) *Synt. civ. Ex. 43. th. 28.* (e) *Carpz. 2, 7. 1.*

§. II.

[1.] Die Schenkung auf den Todesfall.

DJe Ubergabe oder Schenckung auf den Todesfall oder donatio mortis causa, wann jemand in Betrachtung vorstehender Gefährlichkeit / und daß er sich des Todes besorget / als in schweren Kranckheiten / oder aus Furcht der Feinde / Schiffbruchs oder unsicherer Oerter / auch Alters halben einen dermassen beschencket / daß wo sichs begäbe / er dieselbe Gefahr nicht überstehen / sondern sein Leben darob lassen würde / alsdann demselben die Gabe und Geschenck so er Ihm gethan / folgen solle. Gleicher Weise mag auch einer bey gesundem Leibe / allein in Betrachtung künfftigen natürlichen Sterbens / ob ihm gleich keine andere Gefahr vorstünde / solche Ubergabe von Todes wegen fürnehmen und auffrichten; dann nichts gewissers als der leibliche Tod / und nichts ungewissers als die Stunde desselben; Es werden auch solche Ubergaben auf den Todesfall / denen Legaten oder Verschaffungen in Testamenten verglichen. Und zwar kommen dieselbe mit denen Legatis in folgenden Stücken überein. [1.] Daß beyde sowohl Donatio als Legatum, nach Belieben können revociret werden. [2.] Daß sie keiner insinuation, wann sie schon über 1000. Thaler sich betragen / bedürffen. [3.] Daß sie durch den Tod vorerst bestätiget werden. [4.] Fünff Zeugen erfordern. [5.] Daß Lex Falcidia wie auch das Jus accrescendi bey beyden statt habe. [6.] Das Eigenthum der verehrten oder der legirten Sache ipso Jure und ohne tradition transferiret werde. [7.] Die Cautio Mutiana in beyden statt habe / und endlich / wofern der Donatarius oder Legatarius das verehrte oder vermachte Gut occupiren und in Besitz nehmen / daß der Erbe interdicto quod legatorum solches wieder abfordern könne. (a) Dahingegen ist diese Verehrung in einigen Stücken von denen Legatis unterschieden / dann die Donatio erfordert des Donatarii Gegenwart; hat die Natur eines Contracts / daher derjenige / so noch in Vaterlicher Gewalt stehet / mortis causa, verehren kan; sie bleibet gültig wann auch niemand ex testamento die Hereditât antritt / anderer differentien zu geschweigen / wovon beym Brunn. ad l. 2. C. de donat. mort. nachzulesen.

Kömmt mit denen Legatis überein.

Ist aber auch von solchen unterschieden.

§. III.

Diese muß ausdrücklich auf den

ES müssen aber alle Ubergaben von Todes wegen auf den Todt gestellet / oder darinnen des Todes gedacht werden / sonsten gelten sie

(a) *Brunn. ad l. 2. C. de donat. mort. caus.*

sie nicht: nemlich/ daß einer ausdrücklichen vermelde/ wie er in Betrachtung der Sterbligkeit solches gebe/ widrigenfalls und wann der Sterbende seines künfftigen Todes gedencket. v. g. Es hätte das Ansehen/ man würde wohl sterben/ man wolte also dieses oder jenes verehret haben/ ob zwar die Betrachtung des Todes zu dieser Verehrung Anlaß gegeben/ [mors si fuerit causa impulsiva, non vero finalis] so ist es doch eine Donatio unter Lebende/ dahero solche unwiederrufflich: (a) gestalt auch in zweiffelhafften Fällen davor gehalten wird/ daß einer unter Lebende [inter vivos] und nicht auf künfftige Todesfälle habe verehren wollen/ und ist es ausser Streit/ wann der Verehrende sich erkläret/ daß er die Donation nimmer revociren wolle. (b) Es muß auch derjenige/ welchem solche Donation oder Ubergabe geschiehet/ dieselbe annehmen/ es geschehe gleich durch ihn selbst oder durch einen andern an seine statt/ (c) sonsten es anders nicht als etwa wie ein fidei commissum beständig seyn kan. Todesfall gerichtet und von dem andern angenommen werden.

§. IV.

Welcher dann eine solche Gabe aus gemeldten oder andern Ursachen Todes halber gethan hätte/ der mag dieselbe Gabe gleich von Handen geben/ oder bey sich behalten: Geschehe es aber daß die daran gehängte Condition nicht erfolgete noch erfolgen könte/ oder daß es den Verehrenden gereuete/ und dieser die Donation revocirte/ welches ihm nicht verwehret ist/ nam ultima voluntas est ambulatoria usque ad supremum vitæ spiritum, so ist die Gabe nichtig/ und mag der Donator oder Geber die Gabe und Geschencke jederzeit als sein eigen Gut wiederum von demjenigen/ dem er sie zu Handen geben hat/ abfordern. Solte aber dieser die Restitution wegern/ so müste jener eine ordentliche Klage anstellen/ und kan/ was die Action anbelanget/ nachgelesen werden/ was der Autor hat Synt. Civ. Ex. 40. th. 29.

§. V.

Wiewohl Geschencke und Gaben zwischen Eheleuten verboten/ so mögen sie doch auf den Todesfall einander wohl Ubergabe thun/ die Rechte haben auch dieselben darum angenommen und zugelassen/ weil der Eventus und Ausgang desselben erst in die Zeit läufft/ da sie nicht Diese Schenckung gilt auch unter Eheleuten.

(a) *Carpz. 3. t. 41.* (b) *id. cit. l. d. 39.* (c) *Wissenb. ad tit. de donat. mort. caus. th. 17.*

nicht mehr Eheleute seyn / und eines von ihnen gestorben ist. Immassen die übergebene Güter nicht von Stund an desselben seyn / dem sie auf solche Weise geschencket worden / sondern der Nutz und Eigenthum bleibet bey dem / der sie geschencket hat / biß er stirbet.

§. VI.

Es seynd fünff Zeugen nöthig.

DAmit aber eine Ubergabe auf den Todesfall bestehe / ist vonnöthen / daß sie zum wenigsten vor fünff Zeugen geschehe. Es wird aber eben nicht erfordert / daß Sie zu dieser Handlung in specie erbeten seyn / sondern man kan auch diejenige darzu gebrauchen / welche ohngefehr / und etwa zu einer andern Verrichtung / zusammen gekommen / gestalt auch Weiber / als Zeugen / zugelassen werden. Wofern aber Eltern ihren Kindern auf diese Mase etwas schenckten / so wären zwey Zeugen genug / oder der Eltern eigene Hand ; Immassen auch zur Zeit der Pest oder gefährlicher Kranckheit / zwey Zeugen hinlangen / und wofern jemand ein Testamentum privilegiatum vor zwey Zeugen oder mit seiner Handschrifft auffrichten kan / derselbe mag auch auf gleichmäßige Art mortis causa verehren. (a) Weil nun Schenckungen von Todes wegen einem letzten Willen verglichen werden / so ist nicht vonnöthen daß dieselbe in Schrifften verfasset / oder dem Gerichte und Obrigkeit insinuiret und vorgetragen werden / ob auch gleich solche Donation über 500. Gulden wäre ; wofern aber kein Instrument darüber auffgerichtet wäre / so müsten die Zeugen nach des Donantis Todte ihre Aussage eydlich thun. (b)

Aber keine Schrifft noch Insinuation.

§. VII.

Diese Schenckungen mögen widerruffen werden.

WJewohl die Donation und Ubergaben auf den Todesfall kräfftige Wirckungen und Effectus haben / so verliehren sie doch auch in etlichen Fällen ihre Krafft und Wirckung : denn es mag erstlich eine solche Donation und Schenckung auf den Todesfall jederzeit [dieweil dieselbe / wie oben gesaget / denen Legatis verglichen] von dem Donatore und Geber / ob auch gleich keine Ursache vorhanden / revociret und widerruffen werden. Welche Revocatio in gewissen Fällen vermuthet wird / wann nemlich der Donator das Gut entweder ohne Noth alieniret oder einem andern im Testament vermacht / oder wañ eine Todt-Feindschafft zwischen den Donatorem und Donatarium entstehet. (c) Wie dann auch vor das [2.] wann der Ubergeber denjenigen /

Auch ist sie ungultig / wann der Schencker den andern überlebet.

(a) *Carpz. 3. 1. 33.* (b) *id. cit. l. D. 31. & seq.* (c) *Perez in C. ad tit. de donat. mort. caus. n. 11. & 12.*

nigen / dem die Ubergabe geschehen / überlebte / oder des Lagers / in welchem er solche Ubergabe gethan / wieder auffkäme / [was aber die Donation welche bey gesunden Tagen und ausser einer specialen Gefahr geschehen / anbelanget / solche bleibet in ihrer Gültigkeit / obschon der Donator in Kranckheit oder Gefahr geriethe / und davon wieder befreyet würde / (a)] so ist die Donation und Ubergabe gefallen / dergestalt / daß wann gleich das übergebene Gut schon geliefert und traditiret worden / doch der Donator und Ubergeber oder seine Erben solches von dem / welchen es übergeben gewesen / oder von desselben Erben in alle wege wieder zu fordern haben.

§. VIII.

Und obwohl / wie jetzt gemeldet / wann die Person / der die Ubergabe geschehen ist / vor dem Geber stirbet / alsdann die Ubergabe erloschen. So hat doch solches nicht statt / wann einem Sohn von seines Vaters Verdienste oder erzeigter Gutthat wegen / etwas doniret und er begabet worden wäre / und der Vater den Sohn überlebete / denn obgleich der Sohn in solchem Fall vor dem Donatore und Ubergeber stürbe / so fällt doch solche Ubergabe nochmahln auf den Vater / so derselbe den Donatoren / der die Gabe gethan / überlebete.

Ausgenommen / wann einem Sohn des Vaters wegen was geschencket worden.

§. IX.

Darnach / wo jemand so viel weggeschencket / daß nach seinem Absterben die Schulden nicht bezahlet werden können / so werden die Donationes auch revociret und wiederruffen / und denen / so etwas geschencket ist / solches wieder genommen. Es sind auch die Erben / wann schon gesammte Schulden bezahlet / die Falcidiam, das ist: den vierten Theil [jedoch wo der Donator Kinder oder Eltern hinterliese / in solchen Fall wäre es der dritte Theil / oder die helffte / nach Anzahl derer so da erbeten] von denen verehrten Gütern inne zu behalten oder wieder abzufordern / berechtiget / wann auch ein Ehegatte das andere auf einen künfftigen Todesfall hätte beschencket. (b) Nach Churfürstl. Sächßischen Rechten aber können die Erben [jedoch das denen Kindern oder Eltern / wann solche vorhanden / ihr Pflicht-Theil gegeben sey] von der Donation gesammter Güter auf künfftigen Todesfall / wann solche Gerichtlich insinuiret / [dann widrigenfalls solche nach gemelten Rechten ungültig ist] die Falcidiam nicht abziehen; könnte

Unmäßige Verehrungen gelten nicht.

Die Erben können quartam falcidiam inne behalten.

Solches fehlet nach Chur-Sächs. Rechten.

(a) *Synt. civ, Ex, 40, th. 28.* (b) *Carpz. 3, 1, 1. & seq.*

aber die Donatio nicht anders als in der Art eines fideicommisses bestehen/ solchen Falls wäre nicht verwehret die quartam inne zu behalten. (a) Es ist auch ferner in Schenckungen auf den Todesfall vor allen dieses zu gedencken / daß was sich die Partheyen der Wiederruffung halber verglichen haben / sie solches / so fern das Recht nicht darwider / zu halten schuldig seyn.

§. X.

Geschencke unter den Lebendigen.

DJe Gabe oder Geschencke unter denen Lebendigen ist eine freywillige Verehrung / also daß selbige alsobald gültig / und nicht wiederruffen werden kan.

§. XI.

Wer nicht schencken kan.

ES seynd aber die Donationes und Schenckungen unkräfftig / so durch Verschwender und denen ihrer Güter Verwaltung verboten / geschehen: wie auch von Unmündigen und Minderjährigen: imgleichen derenjenigen/ so ihrer Sinnen beraubet seyn; Item, so einer wider die hohe Obrigkeit gehandelt hätte/ oder ein Crimen læsa Majestatis begangen / und also verletzter Majestät halber angeklaget würde / oder sonst ein ander Laster begangen / darum ihm sein Haab und Gut nicht zu veralieniren oder zu veräussern geboten oder auferleget worden/ der mag/dieweil er in solchen Zustand ist/nichts doniren/übergeben oder verschencken. Was diejenigen / welche in Väterlicher Gewalt seyn/ betrifft/ dieselbe können von ihren peculiis castrensibus wie auch adventitiis extraordinariis gar wohl etwas verehren/ vom dem peculio profectitio aber und adventitio, woran dem Vater die Fruchtnieſſung zustehet / können sie ohne des Vaters Consens nichts durch eine Verehrung alieniren. (b) Ein Ehe-Weib kan von ihren Paraphernal- und andern Gütern/ so extra dotem seyn/ja vom Braut-Schatz selbsten auf Hoffnung / wann sie solchen ins künfftige wieder erlangen solte/ gar wol etwas verschencken/ (c) wiewohl nach Sachsen-Recht ihres Ehe-Mannes Consens darzu erfordert wird. (d)

§. XII.

Wie es mit Geschencken/ so von Eltern de-

SO auch Donationes und Ubergaben zwischen Eltern und Kindern/ die noch in der Eltern Gewalt seyn / geschehen / die seynd nicht anders kräfftig denn durch Absterbung des Gebers / jedoch daß wofern

(a) *Carpz. cit. l. def. 5. 6. 7.* (b) *Perez in C. ad tit. de donat. n. 7.*
(c) *Perez. cit. loc.* (d) *Richt. Decis. 22. n. 47.*

fern die Donatio sich über 500. Ducaten erstrecket/ gerichtlich insinuiret/ oder vom Vater im letzten Willen confirmiret sey; (a) oder so das Kind bey Lebzeiten des Vaters aus dessen Gewalt erlediget/ emancipiret/ und sein selbst mächtig wird. Wann aber kein Widerruff geschehen/ und die Donation und Ubergabe durch des Gebers Tod bestätiget / oder das Kind der Väterlichen Gewalt im Leben des Vaters erlassen würde/ so ist solche Ubergabe und Geschencke beständig und kräfftig/ so daß ihre Gültigkeit nicht vorerst nach des Vatern Todte / sondern von der Zeit an / da sie geschehen / überkömmt/ dahero die bey Lebzeiten des Vaters genossene Abnutzung dem Sohn verbleibet. (b) Es ist auch das Kind nicht schuldig / das Gut so ihm geschencket/ wieder in die Theilung zu bringen oder zu conferiren/ sondern es mag solches zum Voraus behalten / und dennoch mit denen andern Geschwistern zu gleichem Theil gehen. Hätte auch der Vater sein Kind ob bene merita, nemlich / wann das Kind seinem Vater grosse Dienste erwiesen / welches doch zu erweisen / beschencket/ so möchte diese Donatio gleichfalls nicht retractiret werden. (c) Nach Sächßischen Rechten bestehet die Donatio derer **beweglichen Güter** / und brauchts nicht daß solche durch den Tod des Vaters vorerst bestätiget werde; (d) immassen auch eine Mutter ihren Kindern/ weil in diesem Fall kein impedimentum ex potestate entstehet/ jedoch daß solche nicht mehr in ihres Vaters Gewalt seyn / dann sonsten es eine donatio inter conjuges, welche doch verboten / seyn würde / nach Keyserl. Recht gar wol verehren kan. Wäre aber die Donation und Ubergabe übermäßig groß / dergestalt daß aus dem übrigen Gute denen andern Kindern an ihrem natürlichen Pflicht-Theile / legitima genannt / ein merckliches Nachtheil und Abbruch entstünde / so wäre in solchem Fall das Kind / dem solche Donation und Gabe geschehen/ schuldig / so viel einzuwerffen oder in die Theilung zu bringen / damit denen andern Geschwistern ihr Pflicht-Theil erfüllet werden möge.

neu Kindern geschehen / zu halten.

Was übermäßig muß conferiret werden.

§. XIII.

EIne Donation und Schenckung bestehet und geschicht nicht allein in Ubergebung liegender Güter / fahrender Haab und wesentlicher Dinge / sondern auch in unwesentlichen / als Rechten und Gerechtigkeiten;

Was geschencket mag werden.

(a) *Synt. civ. Ex. 40. th. 7.* (b) *Bach. V. 2. D. 19, th. 3, lit. G.*
(c) *Gail. 2, Obs. 38.* (d) *Carpz, 2. 12. 22.*

keiten: imgleichen Cession und Uberweisung einer Klage oder eines Zuspruches / den der Donator oder Geber zu einem andern hat / oder künfftig zu haben verhoffet. Es soll aber solches nicht statt haben in denen Ubergaben und Donationen die da geschehen zum Schaden und Betrug des gemeinen Nutzens / oder in Præjudicium und zum Verfang der hohen Obrigkeit / oder derer jenigen denen man mit Schulden verhafftet ist [widrigenfalls können es die Creditores vom Donatario, wann schon dieser bona fide, nicht wissend von der gefährlichen Intention des Donantis, solches angenommen / Actione Pauliana, wovon an einem andern Ort zu handeln / wieder fordern] oder eines Gutes und Haabe / die allbereit litigios, das ist / in Rechtfertigung und rechtlicher Ubung verfangen und begriffen. Gleichergestalt wird auch dieses für eine Donation und Schenckung gehalten / so ein Creditor und Schuld-Herr mit seinem Schuldner pacisciret die Schuld nicht zu fordern.

§. XIV.

Ob zusammen alle Güter können geschencket werden.

OB aber einer sein liegend und fahrendes / gegenwärtig und zukünfftiges Gut insgemein einem andern möge schencken / auffstreitig. Insgemein wird davor gehalten / daß keiner sein Haab / Gut und Nahrung / an liegenden und fahrenden / gegenwärtigen und zukünfftigen soll zu verschencken nnd zu verehren Macht haben / es sey dann / daß er ihm darvon so viel hätte zuvor behalten / und ausgezogen / davon er noch leben möchte / widrigenfalls ist nach derer DD. Meynung / die Verehrung / auch so viel die gegenwärtige Güter betrifft / null und nichtig / (a) wäre aber die Donatio mit einem Eyde bekräfftiget / so hätte es dabey billig sein verbleiben. (b)

§. XV.

Die Geschencke über 1000. Thlr. hoch müssen insinuiret werden.

ES müssen auch etliche Gaben und Schenckungen nothwendig und Vermöge der Rechte / und damit niemand sein Gut mißbrauche / (c) insinuiret werden und vor Gerichte oder der Obrigkeit geschehen / wann nemlich jemand einer Person über 500. Ducaten werth übergiebet und schencket / oder sonst verspricht und verheischet / denn solches ist nicht kräfftig / es geschehe dann vor Gerichte oder der Obrig-

(a) *Carpz. 2. 12. 26.* (b) *Brunn. ad l. 35. §. 4. C. de donat.*
(c) *Carpz. 2. 12. 12.*

Obrigkeit / und ob zwar denen Partheyen frey stehet / ob sie bey ihrer ordentlichen Obrigkeit / oder bey fremden Gerichten [ausser daß nach Sächßischen Rechten die Donation unbeweglicher Güter / sie mögen viel oder wenig gelten / von der Obrigkeit / worunter solche liegen / muß confirmiret werden / (a)] die Confirmation suchen wollen / gestalt auch ein Gerichts-Herr von seinem eigenen Gerichten die Donation kan confirmiren lassen / so pfleget doch die Obrigkeit die Ursachen / warum die Schenckung geschehen / gebührend zu untersuchen / und nach Befinden zu confirmiren / oder davon abzumahnen / widrigenfalls und wofern die Donation und Gabe 500. Ducaten übertrifft / und nicht vor Gerichte oder der Obrigkeit geschehen / so ist der Theil so excediret / oder die Übermaße nichtig und unverbindlich / was aber die 500. Ducaten betrifft / ist die Donation nichts destoweniger kräfftig und beständig.

§. XVI.

Es seynd aber sonderliche Fälle / darinnen die Insinuation nicht vonnöthen / und da die Gaben vor sich selbsten bestehen / sie geschehen gleich in beweglichen oder unbeweglichen Gütern: als / wann jemand einem andern um Verdienst / Gutthat / oder anderer Ursachen willen etwas schencket / das solchem Verdienste gemäß / oder daß er ihn künfftig sein Lebenlang erhalten soll; denn was aus Ursachen geschicht / ist kein bloßes Geschencke / sondern eine Belohnung und Ergötzlichkeit zu nennen. Imgleichen / wann einer dem andern etwas übergiebet / damit er sein eingefallen oder verbrand Hauß wieder aufrichten und bauen möge: auch so jemand den Zinß oder Interesse, das künfftiger Zeit fällig / nachläßt / obgleich solche Nachlassung über 500. Ducaten sich erstrecket / bedarff sie doch keiner Insinuation: ebenmäßige Beschaffenheit hat es auch / wann jemand zu Erledigung der Gefangenen eine Gabe oder Schenckung thäte: deßgleichen wann ein Fürst einem etwas schenckte / oder einer dem Fürsten selbst / (b) welches von denen Ständen des Reichs [nicht aber von denen von Adel oder anderer Stadt-Obrigkeit] heutiges Tages zu verstehen / immassen die von ihnen geschehene oder angenommene Donationes keiner Insinuation bedürffen; (c) im übrigen ob die der Kirche oder piæ causæ geschehene Donation einer Insinuation bedürffe? hierüber sind un-

Jedoch seynd etliche Fälle ausgenommen.

(a) *Carpz. cit. l. d. 19.* (b) *Synt. civ. Ex. 40. th. 10. 11.* (c) *Carpz. 2. 12. 16.*

gleiche Meinungen. Die Canonisten vermeinen es sey die Donation ohne Obrigkeitliche Insinuation gültig; andere hingegen verneinen es/ weil in denen Fällen/ wo eine Kirche oder pia causa nicht privilegiret/ solche nach denen gemeinen Rechten sich zu richten habe. (a)

§. XVII.

Es ist auch die Insinuation nicht nöthig bey einzelen Schenckungen.

WAnn auch jemand nicht zu einer/ sondern zu unterschiedlichen Zeiten etwas geschencket/ und solche Donationes oder Schenckungen jede insonderheit 500. Ducaten nicht erreichet noch übertrifft / sonsten aber zusammen gerechnet gleichwol solche Summam erreichten und darüber wären/ so ist es der Insinuation und der Bestätigung der Obrigkeit nicht vonnöthen/ nur daß es nicht in fraudem legis geschehen sey. v. g. Es wolte jemand den andern über 1000. Thaler verehren / und damit es keiner Insinuation bedürffe / theilete er das Quantum, und verehrete solches durch unterschiedene Actus, solchenfalls wäre die Donation, so viel solche über 1000. Thaler sich betragen würde/ null und nichtig. (b)

§. XIIX.

Ob der Eyd dißfalls etwas wircke.

ES ist jetzt gemeldet / daß keine Donation und Schenckung über 500. Ducaten/ so vor der Obrigkeit nicht bestätiget/ beständig seyn solle: wañ sichs aber zutrüge/ daß einer über solche Summa der 500. Ducaten schenckete/ und einen Eyd darüber schwüre dieselbe nicht zu widerruffen/ ob dann eine Donation ohne Insinuation und Bestätigung der Obrigkeit kräfftig sey? solche Frage ist sehr zweiffelhafftig. Dann etliche meynen / daß dißfalls eine solche Donation und Schenckung/ unangesehen des Eydes / vor der Obrigkeit zu insinuiren und zu bekräfftigen / dieweil die Nothwendigkeit der Insinuation des gemeinen Nutzes wegen gesetzet und verordnet ist/ indem es den gemeinen Nutz betrifft / daß niemand das Seine mißbrauche / und damit auch allerhand Betrug / der sich vielfältig/ sonderlich unter nahen Verwandten möchte zutragen / verhütet würde: derowegen so sey solcher Eyd / als welcher denen Rechten und Ordnungen zuwider/ nicht zu halten/ welche Meinung in der Chur-Sächßischen Decision gebilliget worden. Andere aber stehen in denen Gedancken/ daß/ wann die Donation mit dem Eyde geschehen / solche ohne einige Insinuation zu halten sey / in Betrachtung / daß solcher Eyd / die Schenckung nicht zu widerruffen/ ohne

(a) *id. cit. loc. d. 13.* (b) *Brunn. ad l. 34. §. 3. C. de donat.*

ohne Gefahr und Schaden der Seelen wohl zu halten/ und dann eine grosse Krafft des Eydes ist/ wann damit eine Verheissung/ so der natürlichen Billigkeit nicht entgegen/ bekräfftiget worden. Ob aber die Verbindlichkeit auf die Erben / wann der Donator vor der Lieferung etwa stürbe/ falle ? solches verneinen viele / dann die Verbindlichkeit des Eydes wäre personal / und müste die schwerende Person nur zu dem Ende die Donatien halten/ damit sie nicht meineydig würde/ dieses aber gienge die Erben nicht an. (a) Andere halten davor / daß durch den Eyd der Actus selbsten zur Consistentz gelange / daher die Erben solcher Verbindlichkeit sich nicht entziehen können.

§. XIX.

WAnn nun die Donation ihre Richtigkeit hat / worzu allerdings erfordert wird/ daß der Donatarius selbsten/ oder jemand in seinem Nahmen [jedoch auf sein Begehren / dann niemand einen andern / welchen er nicht in der Gewalt hat / oder in dessen Gewalt er nicht ist / auch nicht eine Mutter ihren Kindern etwas erwerben kan/ (b)] solche acceptiret habe/ dann vor der Acceptation ist dem Donatori nicht verwehret/ solche zu retractiren: so ist der Donator schuldig die Donation zu vollziehen / und kan bey Verwegerung gerichtlich belanget werden / entweder condictione ex lege, oder actione ex stipulatu, so daß er das verehrte Gut præcisè zu lieffern schuldig / und mit Abstattung des Interesse sich nicht loß machen kan. (c) Indessen aber kan die Donation in gewissen Fällen revociret/ wiederruffen und auffgehoben werden / wann sich die begabte Person gegen den Donatorem undanckbar verhielte. Als wann sie ihn mit hoher Schmach an seinen Ehren antastete/ oder sonst unbilliger Weise an seinem Leibe verletzte/ gewaltigte/ oder gefänglich hielte/ oder ihm an der Substantz seiner Haab und Güter mercklichen Schaden hinterlistiglich zufügete / oder in Gefahr Leibes und Lebens / oder um seine Dienste und Aemter gebracht/ oder dasselbe / so ihm bey der Donation und Schenckung durch Pact und Gedinge eingebunden / nicht verrichtet / volzogen / oder gehalten hätte. Oder / wann der Donator und Geber aus Unfall ohne seine grosse Schuld in Armuth kommen / daß er sich nicht mehr ernehren könte / und der Donatarius oder die begabte Person wolte ihn nicht

Ursachen der Widerruffung der Geschencken.

[1.] Wegen Undanckbarkeit des Donatarii.

(a) *Fab. in C. l. 8. t. 38, d. 5.* (b) *Carpz. 2. 12. 20.* (c) *Synt. civ. Ex. 40. th. 12.*

nach Maaß der Gabe nothdürfftige Nahrung reichen: (a) jedoch soll zuvor die Ursache der Undanckbarkeit und andere Qualitäten / so allhier angezogen/durch gerichtlichen Austrag dargethan/bewiesen und für genugsam erkant werden. Es ist aber die zu Widererlangung der verehrten Güter angestellete Klage/eine actio personalis, dahero wann der Donatarius die Güter anderweit alieniret/ und den Werth herdurch gebracht hätte/so könte der Donator weder wider den Donatarium, noch weniger wider den jetzigen Besitzer der Güter Klage anstellen. (b)

§. XX.

Vor das [1.] wann Kinder nach der donation gezeuget werden.

Oder [3.] diese in der Legitima verkürtzet werden.

Ferner vor das 2. wann nach geschehener Ubergabe eines grossen Theils von des Donatoris Gütern ihm Kinder oder Enckel gebohren [oder die unehrlich gewesene durch die folgende Ehe legitimiret] würden/ deren er sich zur Zeit der Gabe nicht versehen hätte/ so hat er oder seine Kinder Macht die gethane Ubergabe wegen solcher Kinder zu revociren/ und das Geschencke [wann nur solches beym Donatario annoch vorhanden] zu vindiciren; es wäre dann daß er sich solches Wiederruffs verziehen uud renunciret oder begeben hätte/jedoch muß auf solchen Fall gleichwol denen Kindern ihre Legitima oder Pflicht-Theil ungemindert verbleiben. (c)

§. XXI.

Dem Donatori muß sein Unterhalt verbleiben.

Würde es sich auch begeben/ daß einer eine Summa Geldes / oder sonst ein ander liegend oder fahrend Gut verehret/ aber noch nicht exstadiret hätte / und nachmahl ohne sein merckliches Verschulden durch Unglück in Armuth geriethe/ also daß er nicht allein seine Creditores und Schuld-Herren der Gebühr nach nicht bezahlen könte/ sondern auch / wann die gethane Schenckung und Donation in ihren Kräfften bleiben und er das verehrte Gut lieffern solte / kein Auskommen oder Unterhaltung [wie ob gedacht] haben würde / in solchem Fall haben zuförderst die Creditores und Gläubiger den Vorzug / und können die Donation hintertreiben/gestalt auch nach bezahlten Schulden der Donator und Schencker mehr nicht zu halten schuldig / dann was er mit Fug / und damit an seinem Unterhalt und Nahrung ihm nichts abgehe/ entrathen kan. Und zwar auf vorstehende Maase wird verfahren / wann die Donation durch die tradition noch nicht vollzo-

(a) *l. ult. C. de revoc. donat.* (b) *l. 7. C. eod. Zoes. ad tit. de donat. n. 191.* (c) *Synt. civ. Ex. 40. th. 16.*

gen: aber wie/ wann die tradition erfolget? denen Creditoribus, welche an denen verehrten Gütern ein Pfand-Recht haben/ stehet frey actione hypothecaria vom Donatorio oder demjenigen/ auf welchen solche weiter transferiret worden/ jedoch excussis debitoris & donatoris facultatibus, die Güter zu avociren: was aber die Chirographarios oder diejenige/ welche auf eine blosse Handschrifft/ ohne einiges Pfand creditiret/ anbelanget/ solche können zwar diejenigen Güter/ welche der Schuldner sie zu gefährden verehret hat/ vom Donatario, nicht aber vom dritten/ auf welchen solche etwa weiter transferiret/ wieder abfordern; was aber vom Debitore verschencket/ als er noch solvendo war/ oder da sein übriges Vermögen die gesamte Schulden zu tilgen hinlangte/ solches kan nicht repetiret werden. Wären nun die Credita bezahlet/ der Donator aber hätte keine Mittel zu nothdürfftigen Unterhalt/ so müste der Donatarius nach Gelegenheit der geschenckten Sachen/ hierzu dem Donatori etwas reichen.

§. XXII.

Es ist auch dieses zu mercken/ daß die Wiederruffung der Gabe und Geschenckes wegen der Undanckbarkeit allein von dem Donatore und Geber bey seinem Leben anzustellen sey/ wiewol es gnug/ wann er nur contestiret hat/ daß er die Donation wieder abfordern wolle; (a) wann derselbe aber in seinem Leben die Donation nicht wiederrufft/ mögen seine Erben nach ihm dieselbe nicht revociren/ sintemahl davor geachtet wird/ es habe der Schencker dem Geschenck-Nehmer seinen Fehler/ den er nicht gerne gethan/ verziehen/ immassen auch von denen heredibus donatarii ex capite ingratitudinis nichts kan abgefordert werden.

Die Wiederruffung wegen Undanckbarkeit kan von denen Erben nicht erst angestellet werden.

§. XXIII.

Ferner ist auch eine andere Art der Ubergabe unter denen Lebendigen/ nemlich die Verehrung wegen getroffener Verheyrathung oder die Gegen-Schenckung und Gegen-Vermächtniß/ wovon im ersten Buch Tit. VIII. mit mehrern gehandelt worden.

Schenckungen wegen Verheyrathung.

§. XXIV.

Sonsten aber seynd die Donationes und Ubergaben zwischen Eheleuten/ Mann und Frauen verboten/ also gar/ daß wann gleich ein Ehegatte dem andern etwas übergiebet/ das Eigenthum deme nicht

Sonsten soll Mann und Weib

(a) *Synt. civ. Ex. 40. th. 15.*

einander nichts schencken.

transferiret wird/ sondern wann es noch vorhanden/ auch vom Tertio vindiciret/ oder da es verthan/ condiciret werden mag; doch mag dasjenige/ so den Ehegatten nicht eben reicher gemacht/ nicht wieder gefordert werden. Dahero der Ehegatte auch die Früchte/ so er aus dem geschenckten Gut durch seinen Fleiß mit Bestellung und Besäung erlanget/ zu erstatten nicht mag angehalten werden. (a)

§. XXV.

Ausser gewissen Fällen.

JEdoch aber wird zugelassen [1.] wann zwey Eheleute reciprocè eines um das andere/ Gabe um Gabe/ schencken/ und also eine Gutthat mit der andern durch Donation und Schenckung vergleichen. Ob aber auch dieses eine Remuneratio und also gültige Donatio sey/ wañ ein Ehegatte so nicht von Adel/ seinen Ehegatten/ so von Adel ist/ oder ein altes verlebtes Ehegenoß seinen jungen Ehegatten beschencket? sq. meinet zwar Berlich. part. 2. Concl. 15. welches aber von andern billig verworffen wird/ daher die Donatio ungültig ist. (b) [2.] Wann das Eheweib dem Manne zu Erlangung einer Dignität und Würde etwas verehret. [3.] Seynd auch nicht verboten geringe Geschencke/ als H. Christ- Neu-Jahr-Geschencke und dergleichen; (c) Ferner [4.] ist unter denen Eheleuten die Verehrung nachgelassen/ so auf den Todesfall gerichtet.

§. XXVI.

Und wann bey Leben solche nicht wiederrufft wird.

ES wird auch jede Schenckung unter Eheleuten/ wann sie bey Lebens-Zeit nicht wiederruffen/ mit des Schenckers Tod bekräfftiget/ also/ daß der andere Ehegatte alle darbey eingehobene Früchte behalten mag/ ja wann das geschenckte Gut noch nicht übergeben/ kan es von des Verstorbenen Erben durch rechtliche Klage gefordert werden. Es ist aber auch in diesem Fall nöthig/ wann die Donation 500. Ungarische Ducaten übertrifft/ daß sie gerichtlich insinuiret werde: (d) da aber derselbe Ehegatte/ dem etwas verehret worden/ zuerst verstürbe/ ist die Donation unkräfftig/ wann sie gleich insonderheit auf die Erben gerichtet wäre. (e)

§. XXVII.

Die gerichtliche donation ist gültig.

UBer dieses wird/ zumahl nach gemeinen Wahn der Sächsischen Rechts-Gelehrten/ die Donatio inter Conjuges für kräfftig gehalten/

(a) *Synt. civ. Ex. 30. th. 28.* (b) *Fachin. 3 Contr. 80.* (c) *Carpz. 2. 13. 20.* (d) *id. 2. 13. 15.* (e) *id. d. 14.*

ten / wann selbige vor Gerichte geschicht / und denen Actis insinuiret wird / auch / da das Ehe-Weib dem Manne etwas verehret / derselben hierzu ein Curator verordnet werden / mit dessen Einwilligung / da sie zuvor der Sache zur Gnüge erinnert / die Donation, wie gemeldet / gerichtlich geschehe. (a)

§. XXIIX.

Insonderheit aber ist von der Gerade zu mercken / daß zwar der Ehe-Mann seinem Ehe-Weibe die Gerade schencken und verehren kan / das Ehe-Weib aber kan dieselbe ihrem Ehe-Mann nicht verehren / also daß solche Schenckung auch nicht durch folgendes Absterben der Frauen bekräfftiget werde / wann gleich dieselbe mit einem Eyde bestärcket worden. Da aber der Mann für die übergebene Gerade hinwiederum eine grosse Summa Geldes oder ein Stück unbeweglich Gut alsobald / obschon mit Vorbehalt der Fruchtnieſſung auf sein Leben / ihr vor Gerichte würcklichen übergäbe und zueignete / so wäre solche Ubergabe zu Recht beständig. Es kan auch ein Ehe-Weib mit Einwilligung ihres Kriegischen Vormundes die Gerade ihrem Ehe-Mann verkauffen / und mit der Uberreichung der Schlüssel würcklich tradiren und übergeben / und ist solcher Abkauff und Uebergabe beständig / und mag nicht umgestossen werden / wann gleich ein geringes Kauff-Geld / und nicht einmahl der halbe Werth dafür entrichtet. Ja / wann auch gleich die Verkäufferin das Kauff-Geld dem Ehe-Mann wiederum auf den Todesfall vermachte ; von welcher Materi beym Carpzovio Part. 2. Const. 13. ein mehres kan nachgelesen werden.

Schenckung der Gerade

§. XXIX.

Ausser diesem ist der Gerade wegen annoch zu wissen / daß eine Weibes-Person solche zum Nachtheil ihrer nechsten Nifftel / welcher solche von Rechts-wegen nach ihrem Tode gehöret / durch ein Testament zwar auf jemand andern / [es sey dann daß diejenige / welcher die Gerade gebühret / darein gewilliget habe / (b)] nicht bringen noch vermachen / jedoch unter Lebende auch auf dem Todt-Bette wol verschencken könne / wann sie nur nicht dem Manne / [wie im vorhergehenden §. gesaget] geschencket wird. Jedoch müssen bey solcher Verschenckung der Gerade nachfolgende Solennitäten in acht genommen wer-

Die Schenkung der Gerade an einen Frembden und deren Solennitäten.

(a) *Carpz. cit. l. def. 16, 17.* (b) *id. 2, 14, 2.*

werden: daß sie [1.] entweder vor denen Gerichts-Personen/ oder vor Notarien und Zeugen geschehe. [2.] Die Frau welche die Schenckung thut/ nebst ihrem Curatore, auch mit Consens und Einwilligung ihres Ehe-Manns/ (a) und diejenige Person/ der die Schenckung geschicht/ zugegen seyn/ und diese es acceptire/ wäre aber der Donatarius absens, so könte zwar die Acceptatio vom Tertio, welcher vom Donatario Vollmacht hat/ dann ohne solcher kan einer dem andern nichts erwerben/ annehmen/ oder es müste dem Donatario davon Nachricht gegeben und von diesem bey Lebzeiten des Donantis acceptiret seyn. (b) [3.] Die Gerade-Stücken in ihren Kasten und Behältnissen hervor gebracht/ oder [4.] an deren Statt ein Verzeichniß derselben übergeben/ und [5.] die Schlüssel demjenigen/ der die Gerade überkömmt/ ausgeantwortet werden. Jedoch stehet der Schenckerin frey/ ob sie sich den Gebrauch der verschenckten Gerade-Stücken auf ihre Lebens-Zeit vorbehalten und ausdingen wolle/ in welchem Fall sodann ihr die Schlüssel wieder zurück gegeben und eingehändiget werden. Sie bleibet auch mit der Caution/ welche ein Fructuarius sonsten zu bestellen hat/ verschonet. (c) Hätte aber die Donatrix den Gebrauch sich nicht vorbehalten/ so wäre sie schuldig die Gerade sofort auszuantworten. (d) Man kan von dieser Materie gleichfalls beym Carpzovio P. 2. C. 14, in variis definitionibus ein mehrers nachlesen.

Der *IX. Titul.*

Von denen Personen/ so die Güter zu veräusern Macht haben oder nicht/ und durch welche Personen man Güter erwerbe.

§. I.

Wer Güter nicht veräusern könne.

Diejenigen können das Eigenthum veräussern und auf einen andern bringen/ so entweder von Natur darzu nicht ungeschickt/ oder denen es sonsten rechtlicher Verordnung nach nicht verboten ist. Von Natur werden darzu nicht geschickt

(a) *Carpz. cit. l. def. 19.* (b) *id. def. 6.* (c) *id. def 7.* (d) *id. def. 8.*

schickt befunden. [1.] Alters wegen die Pupillen und Minderjährigen / deren Güter anderer Gestalt nicht / als auf vorgehendes Erkäntniß der Obrigkeit / und deren darüber ertheiltes Decret, von denen Vormündern und Curatorn kan veräussert und verpfändet werden. [2.] Die ihrer Vernunfft nicht mächtig sind / denn bey deren Güter-Veräusserung gleichfalls die vorige Requisita in acht zu nehmen.

[1.] Wegen natürlichen Mangels.

§. II.

Nach Verordnung der Rechte kan der Ehemann nicht veräussern das Stücke Gut / so ihme zur Mitgifft mit gegeben worden / wie im ersten Buch allbereit gemeldet. Ingleichen / nach Sächsischen Rechten / die Weiber ohne Einwilligung ihrer Kriegischen Vormünder. Ferner diejenigen / denen der Verschwendung halber / von der Obrigkeit ein Curator zugeordnet worden / letztlich auch die mit vielen Schulden beschweret seyn / oder sich betrüglicher Weise aus dem Lande hinweg machen wollen / denn solchen durch die Obrigkeit die Veräuserung der Güter untersaget zu werden pfleget.

[2.] Wegen Verbot der Rechte.

§. III.

Das Dominium oder die Eigenthums-Gerechtigkeit kan erworben und erlanget werden / nicht allein durch uns selbst / sondern auch durch diejenigen so in unserer Gewalt seynd.

Das Eigenthum kan auch durch andere erworben werden.

§. IV.

Es ist aber so viel die Kinder / so in Väterlicher Gewalt seyn / betrifft / der Unterscheid unter denen besondern Gütern / Peculium genannt / so die Kinder haben / zu mercken; Denn solches Peculium oder sonderbares Gut ist mancherley / nemlich Profecticium, so der Vater denen Kindern zur Handlung von dem Seinigen übergiebt. [2.] Adventitium, so die Kinder mit ihrer Arbeit selbst verdienen / oder sonst ihnen anders woher zukommet / als da seynd die Mütterlichen Güter. 3. Castrense, so dem Sohne wegen angenommener Kriegs-Dienste vom Vater oder sonsten gegeben wird / oder er im Kriege erlanget; Endlich [4.] Quasi Castrense, so der Sohn durch freye Künste oder wegen eines Ehrenstandes und Amts erlanget.

Bey den Kindern seynd die Peculia die besondern Gütlein zu unterscheiden.

§. V.

Das Profecticium und was dahero erworben wird / gehöret gäntzlich dem Vater. Des Adventitii proprietas oder Eigenthum gehöret denen Kindern / der Ususfructus oder Fruchtnieſſung aber dem

Nemlich [1] Profecticium

[2.] Adventitium.

Vater. Dahero können die Kinder zum Præjudiz des Vaters davon nicht disponiren/oder solche veräussern/wann schon die Alienation mit einem Eyde bestätiget wäre; wiewohl solche / so weit es das Kind betrifft/ jedoch salvo jure Patris, wegen des Eydes gültig und zu halten. (a) Indessen aber ist ein Vater gleichfalls nicht befugt/ von dergleichen unbeweglichen Gütern zum Nachtheil der Kinder zu disponiren/ (b) oder solche ohne Noth und dringende Ursachen zu veräussern; (c) und ob zwar ein Vater ein solennes Inventarium zu verfertigen oder Caution zu bestellen/nicht schuldig/ (d) so haben doch die Kinder zu ihrer Versicherung / von der Zeit da der Vater solche zu sich genommen/ ein stillschweigend Pfand / welches ihnen auch wegen des Pathen-Geldes/ wann es vom Vater ausgegeben/ zustehet/ gestalt dieses unter das peculium adventitium zu rechnen. (e) Aber wie/ wann es ungewöhnlich wäre / als es wären 50. oder 100. oder mehr Thaler zum Pathen-Geld geschencket? Wann es von Bluts-Freunden und Groß-Eltern geschencket ist / gehöret es ad peculium adventitium, wäre es aber von Fremden gegeben / und des Vaters Merita bekannt / hätte man es ad profectitium zu referiren. (f) Doch seynd gewisse Fälle/ in welchen auch denen Kindern die Fruchtnieſſung zustehet/ nehmlich [1.] wann von einem andern denen Kindern mit dieser Bedingung etwas vermachet/geschencket und gegeben wird/ daß der Vater die Fruchtnieſſung nicht haben soll; ob aber die Mutter die Fruchtnieſſung dem Vater auch in der Kinder Pflicht-Theil benehmen könne? Hierüber seynd ungleiche Meinungen/die affirmativa wird vom Mevio 7. D. 356. so viel den Praxin betrifft/ behauptet. [2.] Wann ein Vater die Verlassenschafft seines verstorbenen Kindes/ oder auch eines Tertii, welcher einen Vater zugleich mit seinen Kindern zu Erben eingesetzet/ (g) nebst einem andern noch lebendigen Kinde zugleich erbet/ so hat das Kind in dem Theil so ihm von solcher Erbschafft zukömmet / auch die Fruchtnieſſung. [3.] Wann ein Kind/ dasjenige/ so ihm vermacht worden/ wider des Vaters Willen annimmet / als welcher den Consens zur Antretung der Erbschafft nicht

Dessen Proprietas oder Eigenthum gehöret denen Kindern.]

(a) *vid. Mev. 8. D. 345.* (b) *Brunn. 5. D. 10. & 1. D. 74.* (c) *Mev. 4. D 320.* (d) *Mynſ. 2. O. 93.* (e) *Carpz. 2. Conſ. 262.* (f) *Merlin. de legit. l. 2. §. 2. quæſt. 14. n. 5.* (g) *Auth. item hereditas C. de bonis quæ lib. ibique Brunn. ubi diſſent.*

nicht ertheilen wil; (a) [4.] Wann einem von Fürsten uud Herren und dero Gemahlin etwas verehret wird/ dergleichen Donata von denen Doctoribus ad quasi castrensia bona, (b) wiewohl sine lege & ratione legis, pflegen referiret zu werden; Und [5.] wann der Vater bey seinem Leben sich der Fruchtnieſſung nicht anmasset / sondern die Kinder selbsten die Nutzung einheben lässet/ so verbleiben solche denen Kindern. Das Peculium castrense & quasi castrense, gehöret gäntzlich dem Sohne / und kan er sowohl in Judicio als extra Judicium davon disponiren/ jedoch daß er seine Majorennität erreichet habe.

[3.] Castrense.
[4.] quasi castrense.

§. VI.

DB nun zwar nach Römischen Rechten ein Vater auch nach der Emancipation oder Freylassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt/ die Fruchtnieſſung in der Hälffte der Güter/ so dem Emancipato zustehen/ behält/ so ist doch solches heutiges Tages nicht bräuchlichen.

Heutiger Gebrauch.

§. VII.

NAch des Vaters Tode hat nach gemeinen Sächßischen Rechten die Mutter die Fruchtnieſſung von der Kinder Güter / wann sie dieselbe bey sich aufferziehet und ernehret / welches doch in Chur-Sächßischen Landen anders gehalten wird.

Was der Mutter zustehe.

§. IIX.

DJe Knechte und Leibeigene belangend / was dieselben entweder aus ihres Herrn Gütern oder sonsten vor sich erwerben / das gehöret ohne Unterscheid allein ihren Herrn / darvon im ersten Buch gehandelt worden. Was aber extraneas Personas betrifft / solche können dem Tertio regulariter nichts erwerben/ jedoch hat solches seine Abfälle / von welchen im Autore Exerc. 20. th. 3. & 4. kan mit mehrern nachgelesen werden.

(a) *l. fin. §. 6. C. de bon qua lib.* (b) *vid. Brunn. ad l. 7. C. d. t.*

Der X. Titul.

Von des *Dominii* Eigenschafft und Wirckungen / wie auch dessen *Division* oder Unterscheid / und insonderheit von dem Erbzins-Gute.

§. I.

Worinnen das Dominium bestehe.

DAs erlangete und erworbene Dominium bestehet fürnemlich in der Proprietät oder Eigenthume / und in der freyen Macht und Gewalt darvon zu disponiren und zu ordnen / und dann in der Niessung / so aus dem Eigenthum herfleust / und nach des Eigenthums-Herrn Belieben von der Proprietät kan abgesondert seyn. Wie eigentlich das Dominium zu definiren sey / darüber giebt es unter denen Doctoribus vielerley Meinung / wie beym Forstero de Dominio cap. 4. weitläufftig zu ersehen / die sicherste Meinung scheinet zu seyn / daß dessen Wesen [essentia dominii] bestehe in der Proprietät oder in dem Recht / wodurch eine Sache unser ist / [in jure quo res est nostra] oder wie andere wollen in dem Jure reali welches die Substantz eines Cörperlichen Dinges afficiret / quod in ipsam rei corporalis substantiam competit. Dieses ist ohne Streit / daß das Dominium nur allein von Cörperlichen Dingen könne gebraucht oder geredet werden. [incorporalium non est dominium, in sensu juris verbo hoc intellecto] Die naturalia dominii, oder solche Stücke / welche zwar das Wesen der Sache nicht machen / immassen solche entweder legis dispositione oder durch eine Beredung in gewissen Fällen vom Dinge können separiret werden / jedoch ordentlicher Weise bey einem Dinge befindlich seyn / sind beym Dominio die Macht von der Sache nach Belieben zu disponiren / wie auch die Fruchtniessung der Sache zu haben. Zu denen accidental-Stücken des Eigenthums gehöret die Zeit / der Ort / die Art und dergleichen. vid. Galv. de Usufr. c. 25.

§. II. Weil

§. II.

Das vollkommene Eigenthum.

WEil aber die Macht und Gewalt mit dem Seinigen nach Belieben zu thun was man wolle / entweder gantz unbeschrenckt und gäntzlich frey ist / oder auf gewisse Maße eingeschrencket / also daß auch ein anderer des Eigenthums theilhafftig ist / [es wird demnach allhier die Restrictio nicht verstanden / welche dem Tertio entweder gar kein Recht giebt / wie bey Pupillen / Minderjährigen und derer sub cura stehenden Personen Gütern befindlich / oder nur ein Dienst-Recht conferiret / dann in diesen Fällen wird das Wesen des Dominii nicht alteriret / ob zwar denen Naturalibus etwas abgehen möchte / (a)] als wird dahero das Dominium von denen Rechts-Lehrern unterschieden / in plenum oder in die vollkommene Eigenthums-Gerechtigkeit / wann nemlich kein anderer einige Gerechtigkeit des Eigenthums halber hat / und in minus plenum oder die unvollkommene Eigenthums-Gerechtigkeit / wann ein anderer des Eigenthums auf gewisse Maße mit theilhafftig ist.

§. III.

Das Ober- und Minder-Eigenthum ist dreyerley.

UNd dieses minus plenum wird wieder unterschieden in directum, das mehrere oder Ober-Eigenthum Grund-Eigenthum / und in das utile, das mindere Eigenthum / Nutzens-Eigenthum / oder die erbliche Nutzbarkeit.

Solches Dominium minus plenum, und zwar da einem das directum, oder das Ober-Eigenthum / dem andern das utile, oder das Unter-Eigenthum zustehet; hat 1. der Erbzins-Herr / und der Erbzins-Mañ. 2. Der Dominus Soli, oder Grund-Herr und der Superficiarius, oder der Grund-Braucher. 3. Der Lehn-Herr / und der Vasall oder Lehn-Mann / von welchen letzten in der absonderlichen Verfassung des Lehn-Rechts gehandelt wird.

§. IV.

Erbzins-Recht.

EMphyteusis oder das Erbzins-Recht ist eine Gerechtigkeit / daß jemand nicht allein die völlige Nutzung eines unbeweglichen Guts hat / sondern auch davon auf gewisse Maße disponiren mag / jedoch daß er dem Erbzins-Herrn einen gewissen jährlichen Erbzins entrichte / und das Zins-Gut anbaue oder im baulichen Wesen erhalte.

(a) *Synt. civ. Ex. 11. §. 55.*

§. V.

Wie solches bestätiget werde.

ES wird das Erbzins-Recht von dem Eigenthums-Herrn / oder wofern derselbe unter der Vormundschafft oder der Curatel stehet / von dessen Vormund oder Curatore oder mit dessen Consens mit gewöhnlichen Solennitäten dem Erbzins-Manne / auch einem solchen / welcher Curatores oder Tutores hat / jedoch daß sodann deren Consens erfolge / wofern dieser zu Abstattung des Jährlichen Zinßes verbunden seyn solle / (a) überlassen in Aeckern und Häusern ; dann die beweglichen und uncörperlichen Güter / weil solche der meliorationum nicht fähig / können zu einem Erbzins-Gut nicht gereichet werden / (b) und wird promittiret entweder durch Pact, Gedinge und Contracte, oder auch durch einen letzten Willen. Es ist aber in beyden Fällen nöthig / daß ein sonderlicher Contractus Emphyteuticus auffgerichtet und der Erbzins darinnen gesetzet und versprochen werde / ehe solches geschehen / und das Gut gelieffert / entstehet nur eine personal action, womit / derjenige welcher die Zusage gethan / oder dessen Erbe belanget wird / daß er vermittelst des Contractus Emphyteutici und der tradition dieses Recht constituire. (c) Uber diß wird auch das Erbzins-Recht durch Verjährung erlanget / womit es folgende Bewandniß hat / nemlich es besitzet jemand frembd Gut / in Meinung / daß es sein Erbzinß-Gut sey / und entrichtet dem Eigenthums-Herrn davon jährlich den Erbzins / wann solches 10. oder dafern der Dominus abwesend wäre / 20. Jahr / nach Sächß. Recht aber 30. Jahr / Jahr und Tage geschehen / so hat der Besitzer ein Erbzins-Recht durch die Verjährung erworben. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann man dem Eigenthums-Herrn einen jährlichen Zinß / unter dem Vorwand / daß er ein Erbzins-Mann sey / abfordert / dieser auch solchen entrichtet / und eine geraume Zeit so zur Verjährung erfordert wird / damit continuiret / welchen falls das Dominium directum, oder das Recht von frembden Gütern einen Zinß zu fordern præscribiret wird. Weil nun ohne einen ausdrücklichen Titul die Verjährung vor sich gehen kan / so ist desto weniger zu zweiffeln / daß solche ex Titulo vero, wann nemlich einer à non Dominio ein Gut in Emphyteusin unwissend überkommt / von statten gehen könne. (d)

VI. Das

(a) *arg. l. 13. §. 29. de act. emt.* (b) *Zoes. ad tit. loc. n. 60.*
(c) *Synt. Feud. Cap. 7. th. 3.* (d) *Synt. civ. Ex. 11. th. 64.*

§. VI.

DAs also erlangte Erbzins-Recht wird hernach auf die Erben Männlichen und Weiblichen Geschlechts stetig transferiret / da aber in dem Contractu eine gewisse Restriction zu befinden / so ist solche in acht zu nehmen. Denn die Naturalia Emphyteuseos, worunter die Successio gehöret/können durch die annectirte Pactiones geendert werden / dahero kan man die Succession auf die Descendentes, oder auf die Männliche Erben / oder auf eine gewisse generation, oder auf gewisse Jahre restringiren/ (a) wäre aber nichts determiniret/ so hätte die Successio sowol ex testamento als ab intestato in infinitum statt. Die Vererbung.

§. VII.

DEs Erbzins-Herrn Recht und Obereigenthum bestehet darinnen/ daß der Erbzins-Mann ihn vor seinen Lehn- und Erbzins-Herrn erkennen/ und deßwegen 1. ihm einen gewissen jährlichen Zins erlegen muß / welchen zu erlangen/ der Zins-Herr nicht allein actionem personalem ex contractu Emphyteutico, sondern auch hypothecariam und in Concursu Creditorum ein Vorzugs-Recht hat. (b) 2. Auch in gewissen Fällen / wie bald folgen wird / den Contract verneuen / und das Gut wieder in Lehn nehmen und Lehn-Waare entrichten. Und 3. seinen Consens zu der Veräusserung erlangen muß ; da hingegen der Erbzins-Herr sein Obereigenthum nach Belieben / ohne Consens des Erbzins-Mannes veräussern kan. Es hat auch der Erbzins-Mann keinen Vorkauff. (c) Nechst dem 4. kan der Erbzins-Herr das Gut/ so viel das Obereigenthum betrifft/ von einem jeden / ja von dem Zins-Mann selbsten/ wann ihm solches vorenthalten wird / vindiciren/ (d) nicht weniger auch die Remedia possessoria adipiscendæ, ꝛc. anstellen. (e) Das Recht des Erbzinsherrn.

§. VIII.

DEs Erbzins-Mannes Recht bestehet darinnen / daß er fast eben das Recht hat / wie ein Eigenthums-Herr; Dahero er [1.] alle Nutzungen von dem Gute hat / und da er einen Schatz darinnen findet / ist er seine/ da ihn aber ein ander findet/ gehöret er demselben zur Hälffte ; (f) hingegen muß er alle Beschwerungen und Anlagen und Steu- Das Recht des Erbzinsmanns.

(a) *Synt. civ. cit. l. th. seq.* (b) *Carpz. 1, 28. 54.* (c) *Besold. 3. Cons. 93. n. 142.* (d) *Carpz, 2. 38. 16.* (e) *Fab, in eod, ad tit. de jure Emph. d. 32.*

Steuern/sowohl ordinair als extraordinair davon abtragen: (a) Auch ist er verpflichtet das Gut nicht allein in rechten wesentlichen Bau zu halten; sondern mag auch dasselbe mit Zinsen und andern Servituten und Dienstbarkeiten dem Verleiher oder Herrn zum Nachtheil/ ohne dessen Consens und Verwilligung nicht beschweren. Ja er ist auch schuldig/ dasselbe dermassen zu erhalten/ als wann es sein eigen wäre.

§. IX.

Dieser mag es auf gewisse Mase verkauffen. Jedoch muß er es dem Ober-Herrn anbieten.

Ferner 2. kan er auch das Erbzins-Gut auf gewisse Maße veräuſſern. Jedoch soll er dasselbige bey rechter Zeit dem Eigenthums-Herrn anzusagen nnd anzubieten schuldig seyn. Er der Erbzins-Mann muß auch darauff zwey Monat lang [nach Verordnung der Rechte] des Eigenthums-Herrn Antwort und Meynung darüber erwarten/ ob er das Gut um gebührlichen Werth/ wie sonst ein Fremder/ selbst kauffen und an sich bringen wolle: Liesse denn der Erb- oder Eigenthums-Herr solche zwey Monat verflieſſen/ ehe er sich hierüber erklärete und den Werth erlegete/ so hat alsdann der Emphyteuta und Erbzins-Mann guten Fug und Macht dasselbige einer andern/ doch unverbotenen Person/ bey welcher der Erb-Herr seines Canonis und Zinses gewiß und mächtig seyn mag/ zu verkauffen. Er kan auch das Gut ohne Consens des Zins-Herrn verpfänden/ (b) oder einen andern zu einem Erbzins-Gut in Subemphyteusin geben. (c)

§. X.

Die Lehn-Waar ist vor dem Käuffer zu entrichten.

Wann nun das Erbzins-Gut also einem Fremden auffgetragen oder verkaufft worden/ so ist der Käuffer schuldig/ bey willkührliger Straffe bey dem Erbzins-Herrn sich anzumelden/ den Contractum Emphyteuticum zu renoviren/ (d) und die Lehn-Waar abzutragen; wiewohl wann es binnen zweyen Jahren nicht geschicht/ er der Zins-Mann dieser wegen sein Recht nicht verliehret: (e) gestalt auch wann die Emphyteut. Güter nur antichreticè verpfändet/ es keiner Renovation des Contracts oder Abstattung einer Lehn-Waar gebrauchet/ es mag auch dieses so lange dauren als es iñer wolle. (f) Es seynd aber nach gemeinen Keyserl. Rechten dem Erb-Herrn je von

(a) *Carpz. 2. 39. 18.* (b) *id. 2. 25 7.* (c) *Franzk. de laud. c. 14. n. 35. & seqq.* (d) *Carpz. 2. 38. 20.* (e) *Berlich. 2. Concl. 47. n. 11.* (f) *Fab. in C. ad tit. de jure Emph. d. 60.*

von 50. Gulden ein Gulden Hand-Lohn oder Lehn-Waare / auf Latein Laudemium genannt / zu Erkäntnis seines Eigenthums und um Auffrichtung neuer Erb-Beständnis-Briefe / zu zahlen / nach der eingeführten Gewohnheit aber und sonderlich in Sächs. Landen / ist der 20.te Pfennig / oder auch / wo es sonderlich hergebracht / der 10. Pfenning nach dem Werthe / wie es verkaufft wird / zu entrichten.

§. XL

Dieweil auch öffters Streit vorfället / welchem Theile der Schaden und Nutzen / welcher sich in der Erbverleihung zuträget / zugerechnet werden solle; so muß hier vor allen Dingen denen Pactis und Vergleichungen / so in Schrifften verfasset seyn / nachgegangen werden; denn so man zuvor sich verglichen hat / welchem die Gefahr zuständig seyn solle / so ist solches kräfftiglich zu halten; so man aber zuvor keine Handlung deswegen gepflogen / alsdann wo das gantze Gut verdirbet und in Abnehmen kömmet / so verdirbts dem rechten Eigenthums-Herrn / und ist der Emphyteuta und Erbzins-Mann keine Pension oder Zins zu erlegen schuldig; es wäre dann durch seine Verwahrlosung das Gut zu Grunde gangen / solchenfalls wäre er schuldig den Zins jährlich zu entrichten. (a) So aber ein eintzeler und besonderer Schade [particulare damnum] darinnen entstehet / also daß solches Gut nicht gäntzlich zu scheitern und untergehet / so ist der Erbzins-Mann allein solchen zu tragen schuldig / es wird ihm auch an dem Canone oder Zinse nichts nachgelassen; wäre aber der Canon hoch angesetzet / daß das Gut nach Abzug derer Unkosten / so jährlich aufzuwenden seyn / ein mehrers nicht tragen könte / solchenfalls müste der Canon nach Proportion moderiret werden / (b) gestalt auch wann wegen Mißwachs oder Kriegs-Verwüstung das Gut nicht hat können genutzet werden / gleichfalls eine Erlassung geschehen muß. (c) Gleichwie aber ein solcher Erbzins-Mann den Schaden zu leiden schuldig / so kömmet ihm auch die Nutzung / so einem solchen Gut zuwächset oder wiederfähret / zum besten / und hat sich deßwegen keiner Erhöhung des Zinses oder Canonis zu besorgen.

Der Erbzins-Mann muß den Schaden tragen.

§. XII.

Es ist aber der Erbzins-Mann / so offt sich ein Fall an dem Lehn-Herrn oder auch an dem Besitzer durch Absterben begiebet / oder / wie

Wann das Lehn-Geld zu entrichten.

(a) *Fab. cit. l. d. 37.* (b) *id. d. 36.* (c) *Carpz. 1. Resp. 91.*

wie obgemeldet / wan das Gut alieniret wird / den Erbzins-Herrn auffs neue zu erkennen / und das Gut in die Lehn zu nehmen / und in denen Fällen da sichs gebühret und herbracht ist / das Lehn-Geld zu entrichten schuldig / darinnen dann jedes Orts Landes-Ordnungen und Gewohnheiten in acht zu nehmen / so gar / daß auch vieler Orten Gewohnheit nach nicht einmahl die Descendentes davon befreiet seyn / wiewohl wann dieser wegen Zweiffel vorfiel / der Erbzins-Herr diese Gewohnheit / auch quoad liberos in specie zu erweisen schuldig. (a)

§. XIII.

Endigung des Erbzins-Rechts ins gemein.

ES wird das Erbzins-Recht geendiget und verlohren / entweder aus solchen Ursachen / weßwegen auch andere Gerechtigkeiten aufhören / oder aus absonderlichen Ursachen. Die gemeine Ursachen seynd / [1.] Wann durch Consolidation, Verjährung und Cession das Erbzins-Gut dem Lehn-Herrn wieder zukommet. Die Consolidatio entstehet / wann der Erbzins-Mann ohne Erben verstirbet. Dann in diesem Fall nimmt der Erbzins-Herr sein Gut wieder zurücke / und kan die Obrigkeit / welcher des Verstorbenen Güter tanquam vacantia jure fisci zustehen / sich der Zins-Güter nicht anmassen. Die Præscriptio findet statt / wann der Zins-Herr das Gut bona fide, in Meinung daß das Zins-Recht erloschen sey / zu sich nimmet / und also wieder den Erbzins-Mann das utile dominium verjähret. Dahingegen kan auch dieser wieder den Zins-Herrn das directum dominium verjähren / wann nemlich der Erbzins-Mann wegert / den Erbzins zu entrichten / unter dem Vorwand / daß sein Gut kein Zins-Gut sey. Anlangend die Cession, geschicht solche / wann der Erbzins-Mann das Gut wieder zurück giebet. Ob aber solches wider Willen des Zins-Herrn geschehen könne? einige negiren es / (b) andere affirmiren es / wann nur der Zins-Mann das Gut in den Zustand wie er es bekommen / restituiret. (c) [2.] Wann der Erbzins-Mann das Gut nicht recht oder pfleglich gebrauchet / sondern verwüstet / so wird er dessen oder des Stücks / so er verwüstet / verlustig / wann er schon dasjenige / was er verwüstet / gepflantzet oder melioriret hätte / dann solches war er zu thun schuldig. (d) [3.] Wann auf gewisse Zeit das Erbzins-Gut eingethan worden / und solche Zeit verflossen. (e)

Verjährung /

Cession.

[2.] wegen Verwüstung.

[3.] und Ablauff der Zeit.

XIV. Die

(a) *Franzk. de laud. c. 8.* (b) *Synt. civ. Ex. 11. th. 72.* (c) *Fab. in C. ad tit. de jure Emph. d. 11.* (d) *Carpz. 2. 38. 24.* *l.* (e) *fin. C. de jure Emph.*

§. XIV.

DJe absonderliche Ursachen / weßhalben des Erbzins-Rechts jemand verlustig wird / seynd [1.] wann der Zins-Mann in 3. Jahren [oder in geistlichen Erbzins-Gütern in 2. Jahren] den Canonem oder Erbzins / obgleich derselbe von dem Erbzins-Herrn nicht eingemahnet worden / nicht entrichtet. Alsdenn stehet dem Erbzins-Herrn frey / nach vorhergehendem Erkäntnis und Erörterung der Sachen / welche allerdinge erfordert wird / immaßen dem Zins-Herrn nicht freystehet ohne vorhergehende Cognition den Zins-Mann zu vertreiben / wann schon der Zins-Herr die Gerichte selbsten hat / (a) entweder das Erbzins-Gut / als verfallen / an sich zu nehmen und einzuziehen / oder den rückständigen Erbzins zu fordern: hätte aber der Zins-Herr bey seinem oder des Zins-Mannes Lebzeiten / das Erbzins-Gut nicht wieder abgefordert / so könten weder seine Erben noch der Zins-Herr wider des Zins-Mannes Erben einige Klage auf die Revocation anstellen / gestalt auch der Zins-Mann durch Offerirung des jährlichen Zinses / ehe und bevor der Zins-Herr seine Meinung wegen Einziehung des Gutes declariret hat / der verwirckten Straffe sich entziehen / und den Verlust des Gutes verhüten kan. (b) [2.] Wann ohne Consens und Vorbewust des Erbzins-Herrn / das Erbzins-Gut verkaufft und würcklichen tradiret worden / [ohne erfolgte Tradition können die contrahirende Theile vom Contract abweichen / welchen Falls die Caducität des Zins-Gutes nicht statt findet:] (c) Welches doch nach Sachsen-Recht sich nicht wohl zutragen mag / weil zur völligen Tradition solcher Güter die gerichtliche Aufflassung und Ubergebung erfordert / und darbey der Consens des Lehn-Herrn gesuchet wird. Wann nun in solchen Fällen das Erbzins-Gut vercket wird / ist der Lehn-Herr [denn also wird auch abusivè der Erbzins-Herr genannt] nicht schuldig / dem Erbzins-Mann einige Erstattung der Besserung oder Meliorationen zu thun / denn er auch solcher verlustig wird / welches aber nur von denen Meliorationibus zu verstehen ist / welche er als Erbzins-Mann anzuwenden schuldig war / dann die übrigen v. g. wann er ein Hauß / Scheuern und dergleichen bauet / kan er wieder fordern / so gar daß er vorhero aus dem Gute zu weichen

Und dann durch absonderliche Ursachen.

Wegen nicht gezahlten Erbzinses.

Wegen vorgenommener alienation ohne Vorwissen des Zins-Herrn.

(a) *Berlich. 2. Concl. 46. n. 9.* (b) *Richter. Decis. 84. n. 9. & seqq.*
(c) *Carpz. 2. 38. 13.*

nicht kan genöthiget werden: (a) im übrigen bleiben die biß zur Zeit angestellter Klage genossene Früchte des Zins-Mannes / unerachtet er solche im vierten und folgenden Jahren genossen. (b)

§. XV.

WAnn nun gleich der Erbzins-Mann ein Stücke von seinem Erbzins-Gute verkauffet / oder dessen Erben sich darein vertheilen / so ist doch der Erbzins-Herr nicht schuldig / seinen jährlichen Erbzins theilen zu lassen / und solchen Stück-weise von denen Besitzern der einzelen Stücken einzufordern / sondern ist wohl befugt / bey einem solchen Besitzer den gantzen Erbzins völlig einzufordern. Jedoch pfleget gemeiniglich bey dergleichen Vertheilungen eines Erbzins-Gutes ein gewisser Lehn-Träger aus sämtlichen Interessenten bestellet zu werden / welcher in gesamten Nahmen den Erbzins jährlich entrichte / und die Erneuerung der Lehn auf begebenden Fall suche / auch was sich sonst gebühret / verrichte.

§. XVI.

Von schlechten Zins-Rechte / und Zins-Gütern.

VOn diesem Erbzins-Rechte ist nun unterschieden das blosse Zins-Recht / wenn nemlich einer ein Gut zu besitzen und beständig zu gebrauchen hat / dafür aber dem Zins-Herrn einen jährlichen Zins / zur Erkäntnis des vormahls gehabten Eigenthums / entrichten muß. Der Unterschied unter diesem schlechten Zins-Rechte bestehet darinnen / daß in diesem das Ober-Eigenthum bey dem Erbzins-Herrn verbleibet / in jenem aber völlig auf den Zins-Mann gebracht wird / und dieser also den Zins nicht von einem fremden Gut / sondern von seinem eigenen entrichtet: dannenhero ihm dann auch solch Zins-Gut nicht kan eingezogen werden / wann er schon den Zins in etlichen Jahren nicht entrichtet / jedoch kan er willkührig bestraffet werden; gestalt man auch **Kütscher Zinßen** hat / bey welchen die Zinßen / wañ der Zins-Mann in mora solvendi ist / täglich biß auf deren Abtrag steigen. Im übrigen / wann man nicht eigentlich weiß / ob die Güter Emphyteutica oder Censitica seyn / so wird das letztere vermuthet. Man hat auch sonsten einen Censum constitutivum wie auch personalem, von welchen an andern Orten zu handeln ist. (c)

§. XVII.

Das Grund- oder Platz-Recht.

DAs Grund- oder Platz-Recht ist eine Gerechtigkeit / Vermöge deren

(a) *Sande l. 3. tit. 6. d. 6.* (b) *id. cit. l. d. 12.* (c) *conf. Synt. Feud. cap. 1. apb. fin.*

deren jemand auf eines andern Grund und Boden ein Hauß auf seine Kosten bauen / und gegen Entrichtung eines gewissen jährlichen Grund-Zinses brauchen mag.

§. XVIII.

UNd bestehet demnach des Grundbrauchers Recht darinnen / daß er des Grund-Herrns Platz und was ihm darauff zu bauen erlaubet ist / nach Gefallen brauchen / auch solches einem andern hinwieder überlassen kan. worinnen es bestehe.

§. XIX.

UNd dieses Grund-Recht verliehret der Grundbraucher nicht / ob schon das Hauß einfiele oder abbrennete / sondern kan allemahl ein anders wieder an die Stätte bauen / immassen er ein stärckeres Recht als ein Fruchtnieſſer hat / welches Grund und Boden selbsten afficiret.

Der *XI. Titul.*

Von Rechtlichen Klagen welche aus dem *Dominio singulari* entstehen.

§. I.

ACtio, oder eine Klage ist nichts anders denn eine Gerechtigkeit / in dem Gerichte dasjenige anzusprechen und zu fordern / so einem gebühret. Eine Klage /

§. II.

UNd wird unterschieden in dingliche und persöhnliche Klagen. Es können aber nicht alle Actiones hieher referiret werden / gestalt die Actiones dativæ, welche in Betracht der Billigkeit durch die Gesetze unmittelbahr und weder ex jure in re, noch ex jure ad rem induciret seyn; ingleichen die petitiones extraordinariæ, und wo sonsten das *nobile judicis officium* imploriret wird / weder dingliche noch persöhnliche Klagen [neque reales neque personales actiones] seyn: die remedia possessoria und actiones pro interdictis competentes, wird unterschieden in eine dingliche und persönliche Klage.

nebst denen actionibus præjudicialibus ratione ſtatus perſonæ, gehören gleichfalls nicht zu dieſer Abtheilung / noch weniger die acculationes ex delictis publicis vel extraordinariis.

Was die dingliche Klagen ſeyn / und wie mancherley.

Die dingliche Klagen ſeynd / ſo aus dem dinglichen Rechte herflieſſen / und wider einem jeden Beſitzer ſtatt haben. Gleichwie nun die dinglichen Rechte unterſchieden ſeyn / alſo auch die dahero kommende Actiones und Klagen: nnd entſpringet demnach aus dem Dominio ſingulari rerum corporalium, oder aus dem Eigenthume der weſentlichen oder Cörperlichen Dinge / Rei vindicatio, welche iſt eine Klage / ſo vom Eigenthums-Herrn mag angeſtellet werden / wider den Beſitzer oder Innhaber / auf daß er das innhabende Gut nebenſt allen Nutzungen wieder abtretten möge. Der Grund dieſer Klage iſt das Eigenthum / welches wie es im Klag-libell anzuführen / alſo her nechſt zu erweiſen iſt. Ob aber des Tituls oder woher man des Eigenthums ſich anmaſſe / in libello müſſe gedacht werden? ſolches wird negiret / wiewohl es nicht undienlich / wann es geſchicht: dann im letzten Fall einem Kläger / wann er den Proceſs verliehret / nicht verwehret iſt / ſein Gut auffs neue und ex alio titulo zu vindiciren / welches nicht angehet / wann er das Gut in voriger Klage ſimpliciter und ſine expreſſione tituli vindiciret hat / geſtalt ihm die Exceptio rei judicatæ im Wege ſtehet. (a)

Rei vindicatio ſtehet dem Eigenthums-Herrn zu.

Der Kläger welcher dieſe Action anſtellen kan / iſt der Eigenthums-Herr und ſein Erbe.

Wider den Beſitzer des Guts.

Der Beklagte iſt der Beſitzer des Guts / er mag es nun vere oder ficticne juris beſitzen: das petitum wird dahin geſchloſſen / **Kläger bittet zu erkennen und auszuſprechen / daß das Gut** *queſtionis jure Dominii* **ihm zuſtehe / und Beklagter ſolches** *cum omni cauſa & fructibus* **ihm abzutretten ſchuldig ſey.**

§. III.

Wie auch demjenigen welcher das minus plenum Dominium hat.

Gleichwie nun das Eigenthum entweder vollſtändig / oder unvollſtändig iſt / zu Latein Dominium plenum vel minus plenum genandt / alſo ſtehet nicht allein die Rei vindication demjenigen zu / ſo das vollſtändige Eigenthum hat / ſondern es kömmet auch dergleichen Actio in rem demjenigen zu / ſo das nichtvollſtändige Eigenthum hat: und alſo kan der Dominus directus oder der Ober-Eigen-Herr das Gut

(a) *l. 14. §. 2. de Except. rei jud. Mev. 1. Deciſ. 246.*

Gut / so er einem andern zum Erbzins gegeben hat / nicht allein von einem andern Besitzer / sondern auch von dem Erbzins-Mann selbst / wann er dem Erbzins nicht entrichtet / unter dem Vorwand / daß sein Gut ihm jure pleni Dominii zustehe / vindiciren. Solte aber der Zins-Mann dem Kläger das Dominium directum einräumen / und nur die Zahlung des Canonis etwa Mißwachs oder anderer Unglücks Fälle wegen verwegern / solchen Falls hätte die Rei vindicatio nicht / sondern die Actio personalis ex Contractu Emphyteutico statt.

§. IV.

Es stehet aber auch dem Emphyteutæ und Erbzins-Mann zu die Actio in rem sive rei vindicatio emphyteuticaria wider den Besitzer oder Innhaber des Guts / auch wider den Erbzins-Herrn selbst / wann er das Gut in Possess hat / und es abzutretten wegert / damit er solches ihm abtrette / und allen Schaden nebst denen Früchten ersetze.

§. V.

Gleichergestalt kan der Eigenthums-Herr des Grundes und Bodens Rei vindicationem anstellen / und dergleichen dingliche Klage hat auch [wegen seines Rechtens] der Superficiarius oder Grundbraucher.

§. VI.

wegen der Gerechtigkeiten ist Actio Confessoria.

Aus dem Dominio der unwesentlichen Dingen oder Gerechtigkeiten / nemlich der Servitut / entstehet Actio confessoria, so derjenige / dem eine Dienstbarkeit zustehet / wider einen jeglichen / so ihm Eintrag thut und ihn an deren Gebrauch verhindert / anstellet und bittet / daß ihm die Dienstbarkeits-Gerechtigkeit zuerkant / und er darbey geschützet / und ihm der dadurch verursachte Schade wieder ersetzet werden möge / auch Beklagter Cautionem de non amplius turbando bestellen müsse. (a)

Das Fundament dieser Klage ist die Servitut / welche dem Kläger zu erweisen oblieget / unerachtet er in der quasi possess der Dienstbarkeit seyn möchte / und wofern er solche quasi possess in continenti nicht erweisen kan / muß er auch des Gebrauchs der Servitut die Zeit des Processus über sich enthalten. (b) Ob aber Kläger das Dominium des Guts / welchem die Servitut / seinem Vorgeben nach / zustehen soll / erweisen muß? solches wird negiret / wofern er das Gut

(a) *Carpz. 1. Resp. 69. 70.* (b) *id. 2. D. 95.*

Gut in Posses hat; ist er aber ausser der Posses/ so kan er die Actionem Confessoriam nicht anstellen/ es sey dann daß er das Dominium des Guts erweise/ oder die Posses legitimo modo erhalte. (a) Es kan aber diese Klage nicht allein von demjenigen / welchen das plenum Dominium zustehet/ sondern auch vom Erbzins-Mann / Vasallo, ja vom Creditore, dem das prædium dominans verpfändet/ angestellet werden/ und ob zwar der Fruchtniesser die Servitut mit dieser Action directe nicht vindiciren kan / so mag er doch seine Fruchtniessung/ worin er eo ipso, da man ihn im Gebrauch der Servitut hindert/ turbiret wird/ vindiciren / und solchergestalt den ruhigen Gebrauch der Servitut suchen und erhalten. (b)

Der Beklagte ist nicht allein der Dominus des dienenden Guts/ sondern ein jeder welcher im Gebrauch der Servitut einige Hinderung machet.

§. VII.

wegen der natürlichen Freyheit von denen Dienstbarkeiten ist Actio negatoria.

HIngegen ist die Actio negatoria, so der Eigenthums-Herr anstellet/ wider den so auf seinem Gute sich einer Dienstbarkeits-Gerechtigkeit anmasset / damit das Gut darvon möge frey erkant werden. Es gründet sich der Kläger bey Anstellung dieser Klage in der natürlichen Freyheit seines Guts / und weil solche vermuthet wird / ist er selbige zu erweisen nicht schuldig/ (c) sondern es muß der Beklagte die angegebene Servitut/ unerachtet derselben quasi possess, wann er schon in derselben sich befünde/ und solche darthun könte/ erweisen; es wäre dann / daß der Beklagte entweder stärckere Præsumtiones der Servitut vor sich hätte/ (d) oder daß Kläger in seinem Klag-Schreiben sich darauff bezogen/ wie nemlich Beklagter die angemaste Servitut vi, clam, precario, [mit Gewalt/ heimlich oder Bittweise] hergebracht hätte / welchen Falls er / Kläger / die angegebene Qualität beweisen müste. (e) Es muß Beklagter den durch unbefugten Gebrauch einer nicht zukommenden Servitut zugefügten Schaden ihm / Klägern / ersetzen / auch Caution, ihn an der natürlichen Freyheit nicht weiter zu turbiren/ leisten. (f) Im übrigen werden diese beyde Actiones heutiges Tages auch wegen anderer Gerechtigkeiten angestellet und gebrauchet/

(a) *Mynsi. 1. Obs. 19.* (b) *Synt. civ. Ex. 13. tit. 45.* (c) *Carpz. 1. Resp. 67.* (d) *B. de Lynck. in anal. th. 59. ad tit. si Serv. vind Mev. 8. D. 292.* (e) *Richter. decis. 89. n. 83.* (f) *Synt. civ. Ex. 13. th. 52.*

brauchet / und zwar die Actio Confessoria stehet demjenigen zu / welcher sich v. g. der Jurisdiction, Ober- oder Nieder-Gerichte / Zoll- Steuer- Zins- Brau- Jagt- und dergleichen Gerechtigkeiten anmasset / dahingegen die Negatoria demjenigen zu statten kommet / welcher in seinem unstreitigen Territorio dem Tertio dergleichen Jura nicht einräumet : (a) und werden diese beyde Actiones heutiges Tages auch wegen anderer Gerechtigkeiten angestellet und gebrauchet.

§. VIII.

Weil auch sich öffters begiebet / daß jemand das Dominium seines weggenommenen Guts oder seiner Gerechtigkeit so gar eigentlich nicht erweisen kan / so ist aus Billigkeit eine sonderliche Actio Publiciana in rem actio, von ihrem Angeber Publicio also genannt / geordnet worden / welche derjenige / so mit rechtmäßigem Titul ein Gut oder Gerechtigkeit / von einem andern / so dessen Herr nicht ist / oder es zu überlassen nicht Fug gehabt / bonâ fide, und nicht anders wissend / als daß es sein sey / an sich gebracht und also besessen / aber nicht völlig verjähret hat / gleichfalls wider deren Besitzer zu dem Ende anstellet / damit ihm das Gut nebenst denen Nutzungen wieder eingeräumet / oder ihm sonsten die Gerechtigkeit unbeeinträchtiget gelassen werde. Man kan diese Klage mit der Rei Vindicatione in einem Klag-Schreiben alternativé cumuliren / damit wann etwa der Kläger das Eigenthum oder das Recht seiner Sache nicht beweisen / gleichwol aber so viel beybringen kan / daß er [1.] aus einem rechtmäßigen Titul, [2.] in guter Meinung nicht anders davor haltend / dann daß er es à Domino erlange / daß Gut [3.] würcklich in Possess überkommen / er wider den Besitzer / welcher das Gut entweder ohne Titul, oder zwar aus einem Titul und bona fide. aber vorerst nach des Klägers Acquisition erlanget / obtiniren möge. Wider den Eigenthums-Herrn aber / wie auch wider denjenigen / welcher einen ältern Titul nebst der vormahligen Possess vor sich hat / kan der Kläger nichts erhalten / vielmehr wann er es in Besitz hätte / müste er es denenselben abtretten. (b)

Wie einer um das nicht völlig erlangte Eigenthum seines wohlgewonnenen Guts rechten möge.

§. IX.

In andern Fällen da die Verjährung allbereit stricto jure, und nach genauen Rechten zu Ende bracht / ist aus Billigkeit Actio rescisso-

Oder da das Gut verjähret wie es in gewissen

(a) *Synt. civ. Ex. 13. th. 53.* (b) *Synt. civ. Ex. 11. th. 46.*

Fällen wieder gefordert werde.

scissoria, geordnet / welche derjenige wider den die Verjährung vollendet worden/gegen den Jnhaber anstellet/ als wann die Verjährung nicht vollendet wäre / und dahero ihm sein Gut wieder einzuräumen bittet. Es muß aber eine rechtmäßige Ursache vorhanden seyn/wann dem vorigen Eigenthums-Herrn / dessen Eigenthum durch die Verjährung erloschen/ und also vom Possessore erworben / solches solle restituiret werden. (a) Nemlich wann jemand studirens halber / oder wegen obhabender Gesandschafft oder wegen Kriegs-Dienste sich in frembden Landen aufhält / dessen eigenthümliche Güter jemand durch rechtmäßigen Titul unwissend an sich gebracht und verjähret hätte/ solchenfalls wird jenem sein voriges Eigenthum restituiret / und ihm vergönnet/ der von dem Besitzer vorgeschützten Verjährung unerachtet das Gut wieder zu fordern. (b) Eine gleichmäßige Bewandnis hat es / wann ein Abwesender quacunque ex causa abfuerit, etiam malitiosè, deß zu Hause gebliebenen Güter verjähret hätte: nam non valenti agere non currit præscriptio. (c) Derjenige aber welcher freywillig und per malitiam absens ist/ wird wider die vom Præsente angeführte Verjährung nicht restituiret. Wäre er aber nothwendig abwesend/als es wäre einer des Landes verwiesen/und hätte keinen Administratorem seiner im Lande habenden Güter gelassen/ so wäre auch ein solcher von der Restitution nicht auszuschliessen / sondern müste mit der Actione rescissoria zugelassen werden. (d)

§. X.

Nebst der Eigenthume werden auch die Nutzungen und Früchte gefordert.

IN allen vorhin angezeigten Real-Klagen/wird nicht nur diejenige Sache abgesprochen/ daran der Kläger das Eigenthum hat / sondern auch zugleich alle dasjenige von dem Besitzer gefordert / was immittelst derselben Sache durch eine Alluvion oder sonsten zugewachsen / und von selbiger entsprossen oder herkommen. Dannenhero dann auch die eingehobene Früchte wieder erstattet werden müssen/ [es wäre dann daß er solche verjähret hätte / wozu/ weilen es bewegliche Dinge seyn / 3. Jahr / nach Sächß. Rechten aber Jahr und Tag erfordert werden/ (e)] jedoch mit diesem Unterscheid / daß derjenige / so ein solches Gut mit guten Gewissen / bona fide, besitzet/ die

(a) *Synt. civ. Ex. 8. th. 70. & seqq. §. 6. ibiq. DD. I. de act.* (b) *l. 26. §. ult. ff. ex quib. caus. maj.* (c) *l. 21. & 22. eod.* (d) *l. 26. §. 1. ex quib. caus. maj.* (e) *Carpz. 3. 32. 29.*

die Nutzungen / die er biß zur Kriegsbestätigung [dann nach der litis Contestation muß er sowohl percipiendos als perceptos, das ist / er mag die Früchte eingehoben haben oder nicht / wann man sie nur hätte einheben können / restituiren] erhoben und verthan / nicht wieder heraus geben darff / wann er sich nur dadurch nicht sonderlich bereichert hat / dann wofern er vor die eingenommene Frucht sich etwas geschaffet / oder zwar solche verzehret / dahingegen aber das Seinige / welches er sonsten würde verzehret haben / conserviret / so ist er solchen Vortheil zurück zu geben schuldig: (a) derjenige aber / so ein solch fremdes Gut wissentlich und boßhafft besitzet / er mag nun sofort Anfangs oder vorerst / hernach malæ fidei Possessor worden seyn / (b) ist dem Kläger alle Nutzungen zu erstatten gehalten / nicht nur die er würcklich eingehoben / sondern auch die er hätte einheben können / und die er verwahrloset hat; wiewohl einige Doctores die Restitution derer fructuum percipiendorum auf einen solchen malæ fidei Possessorem, welcher gar keinen Titul hat / restringiren / und denjenigen / welcher einen rechtmäßigen Titul seiner Acquisition vor sich hat / davon loßsprechen. (c) Im übrigen muß der malæ fidei Possessor auch die ex re turpi eingehobene Reditus restituiren. vid. l. 25. §. fin. & l. 52. ff. de hæredit. petit.

§. XII.

DAhingegen aber ist auch der Beklagte / von welchen der Eigenthums-Herr sein Gut wieder abfordert / die Unkosten abzuziehen wohl befuget / die er in solch Gut gewendet / jedoch daß solche zu der Zeit da es zurück gegeben wird / annoch vorhanden / oder das Gut sich davon verbessert befinde. (d) Und zwar was die **unumgänglichen** Unkosten seyn / nemlich das Gut in baulichen Wesen zu erhalten / imgleichen was auf Bestellung der Aecker / auch Einbringung der Früchte nothwendig verwendet worden / kan sowohl bonæ als malæ fidei Possessor, nemlich der ungewissenhaffte Besitzer wiederfordern / und so lange / biß ihm deßwegen Vergnügen geschehen / das ausgeklagte Gut an sich behalten / wären aber die aufgewante Unkosten illiquid, so müste der Possessor das Gut gegen Caution abfolgen lassen: wie dann auch derjenige / welcher ohne allen rechtmäßigen Titul fremd

Hingegen ziehet der Besitzer die aufgewendeten Unkosten ab.

(a) *Carpz. cit. l. d. 28.* (b) *l. 48. §. 1. ff. d. A R. D.* (c) *B. de Lyncker. in anal. ad tit. de R. V. th. 18.* (d) *l. 38 ff. de R. V.*

Gut heimlich oder mit Gewalt an sich bringet / oder occupiret / keine Unkosten wieder fordern kan. (a) Was aber die nützlich aufgewendeten Unkosten und Auslagen betrifft / durch welche nemlich das Gut mercklich verbessert worden / solche kan nur der bonæ fidei Possessor wiederfordern / und deßwegen das Gut an sich behalten / dem malæ fidei Possessori aber ist allein vergönnet / daß / was er also gebauet und gebessert hat / er wieder wegnehmen möge: wiewohl ihm heute zu Tage öffters auch diese Unkosten / nach Beschaffenheit der Sache / wiedergegeben werden. Allein was die unnöthigen und nur zur Lust dienenden Besserungen / auch dieser wegen aufgewendete Unkosten belanget / solche bekömmet keiner der Besitzer wieder / er habe gleich das Gut mit guten oder mit bösen Gewissen in Besitz / sondern es ist ihm nur erlaubet / was er auf diese Maße gebauet / wegzunehmen / wann es anders ohne Schaden des Guts selbst geschehen kan / es wäre denn / daß der Eigenthums-Herr dergleichen Unkosten würde aufgewandt haben / oder daß er das Gut / worinn der Besitzer solche Voluptuarias impensas verwandt zu verkauffen Willens: und ist in diesem Stücke / was nemlich die Ersetzung aufgewanter Kosten anbelanget / dem arbitrio judicis, oder dem vernünfftigen Ermessen eines Richters viel anheim gestellet / so daß in einigen Fällen auch die voluptuariæ impensæ zu ersetzen seyn; dahingegen auch nicht einmahl die utiles oder nützliche Unkosten in andern Fällen / wann nemlich der Eigenthums-Herr arm ist / wieder gut gethan werden. (b)

Jedoch ist in allen denen vorher gesetzten Fällen / da ein Gewissenhaffter Besitzer seine aufgewandte Unkosten wieder fodern kan / noch dieses zu mercken / daß er die aus dem Gute / nach geschehener melioration, [dann was vorhero genossen / solches kan man ihm an denen Unkosten nicht abrechnen] und vom Gute selbsten nicht / aber aus denen meliorationibus eingehobene Nutzungen sich zuförderst daran abrechnen lassen muß / und was nach Abzug derselben übrig bleibet / zu seiner Satisfaction wieder fordern kan. (c)

Das Kauf-Geld kan der Besitzer eines fremden Guts nicht wieder fodern.

§. XII.

IM übrigen kan derjenige / so ein fremdes Gut gekauffet hat / wann der rechte Eigenthums-Herr desselben kömmet und solches ansprich[t]

(a) *l. 13. C. de Condict. furtiv.* (b) *l. 38. de R. V. Bachov. V. 1. D. 14. th. 19. l. c.* (c) *l. 48. d. R. V. Sande l. 3. tit. 15. def. 4. & seq.*

spricht/ die Wiedererstattung des dafür gezahlten Kauff-Geldes nicht wieder fordern/ wann er schon bona fide und auf öffentlichen Marckt gekaufft / oder bey dessen Erhandlung protestiret hätte / daß er es zu dem Ende kauffen wolte/ damit er es seinem rechten Herren / wo sich derselbe finden möchte/ wieder erstatten könte/ dann durch dergleichen Protestation wird dem Eigenthums-Herru das ihm zustehende Recht nicht entzogen: (a) es wäre dann die Sache dem Feind abgekauffet worden / oder selbige / dafern sie der Besitzer nicht gekauffet hätte/ gantz und gar verlohren gegangen. (b) Sonsten aber wenn einer wissentlich gestohlen Gut an sich bringet / wird er über den Verlust des Kauff-Geldes noch darzu gestraffet.

Der *XII. Titul.*

Von der *Action ad exhibendum*, oder der Klage / dadurch man bittet etwas bewegliches vorzuzeigen oder herfür zu tragen.

§. I.

Es dienet offt zu Anstellung der dinglichen Klagen/ daß ein Ding vorhero exhibiret / gewiesen und vorgezeiget werde / dahero / wann einer was bewegliches hat / welches ein ander als das seine abfordern und vindiciren wil/ oder sonst ein Recht oder Interesse daran hat / wie das auch Nahmen haben kan/ so mag er diese Klage wider ihn anstellen/ zu dem Ende/ daß er solche bewegliche Haabe exhibiren und herfürbringen und bey dem Richter einantworten müsse / damit er es ansehen und erkennen / und nach befinden/ wann es etwa dasjenige Gut ist/ welches er in Anspruch zu nehmen Willens ist/ darauff sich seines daran habenden Rechtens gebrauchen möge.

Durch was Klage einer möge gewiß gemacht werden / so er zweifelt/ was er eigentlich bitten möge.

§. II.

Als welchem erscheinet / daß diese Action fürnemlich demjenigen competire und gebühre/ der ein Interesse an einem Dinge hat/ und dem

Diese Klage stehet demselben zu / so ein

(a) *Richter, Decis. 96. n. 50. & seqq.* (b) *Carpz. 4. 39. 7.*

Interesse hat.

dem daran gelegen ist / daß ihm solch beweglich Gut öffentlich exhibiret / gezeiget und fürgeleget werde / damit er das seine wieder bekommen und sich seines Rechtens erholen möge. Es muß aber dieses Interesse Summarisch bewiesen werden / dahero aber ist das Interesse nicht erwiesen / daß der Actor vorgiebt / wie er Vorhabens sey / das Gut zu vindiciren. (a) Es hat aber diese Klage sonderlich statt / wann es bewegliche Güter seyn / deren Exhibition man verlanget / wiewohl einige davor halten / daß man wegen der unbeweglichen Güter diese Klage anstellen könne / weil dem Kläger öffters nicht bewust / wo solche liegen. (b)

§. III.

Wider den Besitzer.

DJe Beklagte anlangend / so wird diese Klage gegen einen jeden Possessorem, Besitzern und Innhabern solches Guts / sofern er dasselbige kan oder mag restituiren / angestellet. Da er auch solch Gut betrüglicher Weise [dolo malo] nicht mehr besässe oder abhändig gemacht hätte / mag er nichts destominder verklaget werden. Und dieweil diese Klage allewege dem Gute folget / es habe solches gleich innen wer da wolle / so wird dieselbe darum auch tanquam in rem scripta wider einen jeden Possessorn und Detentorn / auch einen solchen welcher das Gut in eines andern Nahmen besitzet / (c) verstattet / ob sie sonst auch gleich ihrer Natur nach personalis im Rechten genennet wird. Und ist also eine vorlauffende Præparatorien-Klage / dadurch zu andern Klagen eine Vorbereitung gemacht und gesucht wird.

§. IV.

Auch denjenigen / so instrumenta in Händen hat.

FErner hat diese Klage auch statt / so Instrumenta und Briefliche Urkunden zu exhibiren oder vorzulegen wären / und einer solches sein Interesse, so er daran zu haben vermeinete / summarie deducirete und beweisete / dann so soll dem Kläger oder andern Interessenten dieselbe zu lesen / oder nach Gelegenheit der Sache abzuschreiben / gegönnet und verstattet werden.

§. V.

Es soll das Gut / wo es zur Zeit der Kriegs-Bevestigung verhanden /

ES soll auch die Exhibition oder Zeigung an dem Orte geschehen / da die Haab oder das Gut zur Zeit der litis contestation, oder Kriegs-Bevestigung gewesen ist / und zwar in loco judicii, dahero ist es

(a) *Brun. ad l. 4. C. ad exhib.* (b) *Mindan. de Mand. l. 2. c. 50. n. 6.* (c) *Mev. 5. D. 292. n. 4.*

es nicht genug / wann der Beklagte es in seinem Hause zu exhibiren sich erbietet.(a) Wo aber der Kläger begehrete/ daß es anderswo exhibiret und gezeiget werden sollte / so ist er die Gefahr / Periculum, und alle Unkosten / welche der Kläger bey der Exhibition tragen muß / (b) auf sich zu nehmen schuldig. Und soll die Haab oder das Ding in der Art und Form exhibiret und gezeiget werden / wie es ist gewesen als der Krieg Rechtens sich angefangen hat. Derowegen wann unter dem Verzug/ den der Besitzer verursachet/ an der Haabe etwas geschehe/ oder so es sich verjährete/ so soll wider denselben nichts destominder geurtheilet werden. (c)

gezeigt und nicht anders / als auf des Klägers Gefahr/ anders wohin gebracht werden.

§. VI.

DA auch nach angefangenen rechtlichen Kriege mitler Zeit vor dem Urtheil der Besitzer oder Innhaber eines Dinges / die Früchte oder Nutzungen davon eingenomen/ oder hätte einnehmen sollen/ oder die Haabe/ weil er solche langsamer exhibiret/ verlohren oder verdorben wären / soll der Richter auch derselben in seinem Spruch gedencken/ und den Besitzer oder Innhaber deßhalben vertheilen / wiewohl es in diesem Stücke auf gleichmäßige Art wie in der Rei vindicatione gehalten wird. (d)

Wegen der Früchte uñ Schaden hat der Richter auch zu erkennen.

§. VII.

WOfern es aber aus erheblichen Ursachen nicht sobald kan exhibiret und gezeiget werden / so soll der Richter dem beklagten eine gewisse Zeit/ darinnen er solches exhibiren und fürzeigen soll / mit auffgelegter Caution, ernennen. Da er aber auf Befehl und Geheiß des Richters solches nicht exhibiren oder zeigen/ noch einige Caution oder Versicherung derentwegen thun wollte / so soll er den Kläger sein Interesse so hoch er das [jedoch auf vorhergehende Richterliche Ermäßigung] mit seinem Eyde [Juramento in litem genannt] betheuren würde/ abzutragen schuldig seyn. Ob nun zwar heutiges Tages in vorstehenden Fällen auf Klägers Ansuchen die Obrigkeit Mandata compulsorialia ergehen zu lassen pfleget/ so wird dennoch in Ertheilung derselben auf dergleichen Requisita gesehen/ nicht zu gedencken/ daß die Actio selbsten an vielen Orten noch gebräuchlich sey. (e)

Im Fall die Vorzeigung nicht erfolget/ mag in litem geschworen werden.

Der

(a) *Mev. 3. D. 126.* (b) *id. 6. D. 273.* (c) *l. 9. §. 5. & seqq. ad exhib.*
(d) *Synt. civ. Ex. 15. th. 36.* (e) *B. de Lynck. in anal. ad tit. ad exhib. in fine.*

Der *XIII. Titul.*

Vom allgemeinen Eigenthume oder von der Erb-Gerechtigkeit / und sonderlich von Aufrichtung der Testamenten und letzten Willen.

§. I.

Der Erb-Gerechtigkeit Beschreibung.

DAs allgemeine Eigenthum oder Erbschaffts-Recht Erb-Recht und Gerechtigkeit ist eine solche Gerechtigkeit / vermöge welcher eine Erbschafft oder alle Güter und Gerechtigkeiten / so der Verstorbene hinter sich gelassen / jemand gehören und zustehen: nicht aber alle Jura des Defuncti fallen auf die Erben; dann einige ex jure personarum wie auch die Servitutes personales nebst einigen Actionibus ex delictis, endlich alle Jura personalissima sterben mit dem Defuncto ab. Von welcher Materi an einem andern Ort zu handeln.

§. II.

Bey dem Erb-Recht ist zu beobachten.

BEy diesem Erb-Recht ist in acht zu nehmen / [1.] die Erlangung desselben / und [2.] die Erb-Gerechtigkeit an ihr selber / und die daraus fliessende Actiones oder Klagen.

§. III.

Die Erlangung.

BEy der Acquisition und Erlangung ist zu unterscheiden / die Delatio, oder Anfall der Erbschafft / von der Acquisition, oder der angefallenen Erbschaffts-Erlangung und Antrettung.

Und zwar (1.) der Anfall.

Die Delatio oder Anfall geschiehet entweder auf ordentliche oder auf auſſer-ordentliche Weise / durch Erb-Verbündnüße: Auf ordentliche Weise geschiehet es [1.] durch der Verstorbenen letzten Willen. [2.] Durch Erbgangs-Recht und ohne letzten Willen. Und zwar beydes entweder nach denen Civil- und Bürgerlichen oder nach den Prætorischen Rechten. Immassen auch Prætorio jure bonorum possessiones [dann so nennet man die Erbschafft / wozu man ex Jure prætorio gelanget] sowohl secundum tabulas, als auch ab intestato ex variis edictis vorhanden: (a) wofern man nun durch den letzten Willen eine

(a) *Synt. civ. Ex. 37. th. 10.*

eine Erbschafft überkömmet / so geschicht es entweder durch ein Testament oder durch ein Codicill ; wiewohl im Codicill die Erbschafft nur durch ein Fideicommiss , nicht aber directo und in der Art einer Institution jemanden kan zugewandt werden. Dahingegen ob zwar im Testament ein Erbe directo einzusetzen und zu benennen ist ; so stehet doch dem Testatori frey / die Hereditât oder ein Stück derselben dem Erben zu nehmen / und per Fideicommissum auf einen andern zu bringen. Wovon an seinem Ort mit mehrern gehandelt wird. Es wird aber zu der abgestorbenen Erbschafft ab intestato niemand gelassen / es sey dann kündlichen / daß kein Testament vorhanden / dann der letzte Willen des Menschen einem Gesetze gleich zu achten ist. Und nach der bekanten Rechts-Regel heisset es ; Provisio hominis fecit cessare provisionem legis.

§. IV.

Beschreibung des Testaments

EIn Testament ist eine nach Rechtlicher Verordnung angezeigte Meinung eines freyen ungezwungenen Willens / wen jemand zum Erben haben wolle / und was nach seinem Todte geschehen soll.

§. V.

Entweder Gerichtlich /

ES wird aber ein Testament auf zweyerley Art und Weise aufgerichtet / erstlich ist Testamentum judiciale , ein Gerichtlich Testament / zu welchem erfordert wird / [1.] Daß der Testirer entweder in Schrifften solches abgefasset / selber in der Person / [dannenhero kan es per tertium in die Gerichte nicht gebracht werden / oder / wo solches geschehen / so wäre es nicht gültig / (a)] denen Gerichten insinuire und übergebe / und deutlich vermelde / daß darinnen sein letzter Wille verfasset sey / oder aber seinen letzten Willen selbsten vor den Gerichten mündlich ausspreche. [2.] Jedoch daß der Richter solchen letzten Willen in Gegenwart des Gerichts-Actuarii oder eines und des andern Schöppen / annehme / immassen auch / dafern der Testirer wegen Kranckheit nicht selbsten im Gerichte erscheinen kan / nöthig ist / daß von ihm und auf seinen Befehl / der Richter oder Obrigkeit des Orts ersuchet werde / daß jemand von Gerichts-wegen / so seinen letzten Willen von ihm annehme / geschicket werde / auf welchen Fall dann zum wenigsten zwey Gerichts-Personen vonnöthen seynd / und wann er vor denen ein Testament machet / so ist dasselbe zu Recht beständig /

(a) *Carpz. 3. 3. d. 1. & seq.*

ständig / obgleich keine andere Zeugen darinnen benannt oder darzu gebeten werden. (a) [3.] Ist solches Testament von dem Richter denen Actis einzuverleiben/ oder hinter die Gerichte zu legen. Ob aber/ wann der Testator seinen letzten Willen schrifftlich denen Gerichten übergiebet / nöthig sey / daß ihm solcher wieder vorgelesen werde? solches wird negiret / es wäre dann daß der Testator nicht lesen könnte. (b) Ausser denen Gerichtlichen Testamenten ist noch eine andere Art / Autoritate publica, zu testiren / wann nemlich der Testator selbsten und nicht per tertium seinem Landes-Fürsten oder Herrn den letzten Willen schrifftlich überreichet oder mündlich eröffnet / welches Testament gültig ist / wann schon keiner derer Fürstlichen Bedienten mit zugegen gewesen wäre. Wovon ein mehrers beym Tabore in Tractatu de Testamento Principi oblato nachzulesen. conferatur l. 19. C. de Testam. ibique Brunnem.

§. VI.

Oder ausser Gericht solennisch

Im Andern wird ausser Gerichte ein Testament gemachet/ und bestehet ein solennisch oder zierlich Testament darinnen / daß es mit denen Zierligkeiten oder Solennitäten / welche um Verhütung allerhand Gefährde / so bey demselben in viel Wege unterlauffen mögen/ in Rechten vorgeschrieben seyn/ gefertiget / und dann daß ein gewisser Erbe eingesetzet werde / von welchen Letztern in folgenden Tituln wird gehandelt werden.

§. VII.

1. Die Solennitäten eines schrifftliche Testaments

Die Solennitäten so hierbey in acht zu nehmen / seynd die 1. Da ein Testament in Schrifften geschiehet / daß der Testirer seinen letzten Willen in einer Schrifft selber oder durch einen andern vorhero auffschreiben und verfassen lasse. Welchenfalls erfordert wird/ daß es der Testator durchlesen habe/ oder daß es ihm vorgelesen sey. (c)

2. 2. Daß er vor [1.] Sieben [darzu auch der Notarius, wann einer gebrauchet worden / gerechnet wird] [2.] tüchtigen/ und [3.] darzu insonderheit gebetenen Zeugen / wären aber die Zeugen einer andern Sache halber zusammen kommen/ so möchte man sie wohl als Testes zum Actu testandi gebrauchen / wann sie dessen vorhero verständiget und darum ersuchet worden / (d) und die [4.] diesem Actui testandi vom

(a) *Decis. Elect. Sax. 73. ibiq. Phil.* (b) *Carpz. 6. Resp. 9. n. 10.*
(c) *Sande l. 4. tit. 1. d. 6.* (d) *Brun. ad l. 29. C. de test.*

vom Anfang biß zum Ende beywohnen / auch [5.] den Testatoren reden hören und sehen / solches sein abgefastes Testament / welches er seinem Belieben nach offen lassen / oder verbinden / beschliessen und einwickeln mag / vorlege / und daß in solcher Schrifft sein Testament und letzter Wille enthalten / deutlich und mit verständigen Worten anzeige / mit bitten / daß sie desselben wollten Zeugen seyn: und ist nicht nöthig / daß die Zeugen / was im Testament begriffen / wissen.

3. Daß er diesen letzten Willen und Testament / wann er es nicht mit eigener Hand gantz durch selbst geschrieben / mit eigener Hand unterschreibe / oder da er nicht schreiben kan / den achten Zeugen darzu gebrauche / und es von demselben unterschreiben lasse: welcher sodann nicht des Testatoris sondern seinen eigenen Nahmen unterschreibet. (a) 3.

4. Daß die Zeugen diesen in Schrifften abgefasten und vorgezeigten letzten Willen unterschreiben / und ihr gewöhnliches Pietschaft unterdrucken oder anhangen / es mögen aber ihr einer oder mehr / so nicht eigene Siegel oder Signäte hätten / des andern Signäte oder Pietschiers sich hier gebrauchen. Und dann [5.] daß diese Vorlegung / Unterschrifft und Besiegelung auf eine Zeit und auf einmahl / ehe sie von einander gehen / gar zu Ende gebracht / und darzwischen sonsten nichts vorgenommen noch geübet werde. Welches also zu verstehen / daß man keinen auswärtigen oder zu dieser Handlung nicht gehörigen Actum halten solle. 4.

§. VIII.

Was zu eines Blinden Testament erfodert wird.

Zu eines Blinden Testament gehöret: Erstlich / daß der Notarius, und die sieben Zeugen darzu beruffen / und worzu sie beruffen seyn / ihnen wissend gemacht werde; solte man aber keinen Notarium haben können / müste man statt dessen einen andern / und also 8. Zeugen darzu gebrauchen. (b) Zum Andern / daß der Testirer nicht allein die Nahmen / deß oder der Erben / so er setzet / sondern auch was Würden / Standes oder Wesens der oder die wären / dermassen daß deßhalben / daß sie allein mit Nahmen benennet seynd / ihrer Person halben kein Zweiffel entstehen möchte / und darzu seinen übrigen Willen / es sey mit Einsetzung / Geschäfft und Vermachung vor dem Notario und Zeugen klärlich erzehle und ausspreche. Zum Dritten / daß

(a) *Carpz. 2. D. 149.* (b) *l. 8. C. qui test. fac.*

der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möchte / der achte Zeuge an seine statt beruffen/ und deßgleichen alle und jede Gezeugen so vom Testirer darzu gebeten/ zu einer Zeit/ und an einer stätt/ also daß keine andere Zeit / denn die / so aus Nothdurfft der Natur sich begäbe/ darzwischen falle/ sich im Ende oder dem untersten Spatio des Testaments unterschreiben uud es also bezeugen sollen. Doch so mag der / so das Testament machen wil / eben in derselben Handlung seines Testaments vor denen Zeugen / oder wo es ihm besser bedünckte / durch einen andern / wen er wolte / seinen Willen und Testament begreiffen und schreiben lassen / und darnach vor denen Zeugen und Notarien/ denen zuvor das/ worzu sie beruffen seynd/ wissend gemacht worden / denselben Begriff und Schrifft eröffnen. Und so der Inhalt desselben allen geoffenbahret ist/ so soll der Testirer bekennen / daß solches sein Testament und Wille sey/ und daß er/ was also verlassen werde / nach seinem Sinn / Meinung und Gemüthe habe also setzen lassen; und im End sollen darauff folgen die Unterschreibung und Bezeichniße aller und jeder Zeugen und des Notarien.

§. IX.

Die Tüchtigkeit der Zeugen.

Diejenige seynd tüchtige Zeugen in Testamenten / so Testamente machen/ oder aus dem Testamente etwas empfahen mögen: und ist genug/ daß einer zur Zeit da das Testament aufgerichtet wird/ von allen für tauglich gehalten worden / ob er sich gleich hernach und zur Zeit des Testirers Absterbens anders befindet. Imgleichen wann ein Zeuge zur Zeit des aufgerichteten Testaments unverwerfflich gewest / und hernach darzu untüchtig wird / so ist nichts destoweniger das Testament kräfftig und beständig. Es können auch Jüden im Testament eines Christen als Zeugen gebrauchet werden. (a)

§. X.

Aus sonderbahren Ursachen seynd etliche zum Testament untüchtig.

Es seynd aber zu Testaments-Zeugen untüchtig / sowol die sonsten insgemein nicht Zeugniß geben können / darbey unten im vierdten Buch wird gemeldet werden/ also auch insonderheit/ diejenige/ so aus sonderbahren Ursachen in Testamenten nicht zugelassen werden/ nemlich 1. die Weibs-Personen: in Codicillis wie auch in Testamentis privilegiatis aber mögen sie zu Zeugen gebrauchet werden. 2. Der in des Testirers väterlichen Gewalt ist / oder der den Testirer in seiner Gewalt

(a) *Brun. ad l. 21. C. de hæres.*

Gewalt hat/ oder auch der einer väterlichen Gewalt zugleich mit dem Testirer ist; ein Sohn aber/ so nicht mehr in des Vatern Gewalt ist/ wie auch ein Ehemann/ und ein Diener mag wohl ein Zeuge seyn/ in seines Vaters/ Ehe-Weibes/ oder Herrn Testamente. 3. Der in dem Testamente zum Erben eingesetzt ist. 4. Der in des eingesetzten Erbens Väterlichen Gewalt ist/ oder ihn in seiner Gewalt hat/ oder auch in einer Väterlichen Gewalt zugleich mit dem eingesetzten Erben ist: dieweil auch die nachstehende Personen dem eingesetzten Erben sonderlich zugethan seyn/ nemlich dessen Ehegatte/ Diener/ Vater Sohn ꝛc. obgleich jener diesen nicht mehr in seiner Gewalt hätte/ oder dieser in jenes Gewalt nicht mehr wäre/ wie auch des Erben Bruder/ da er gleich mit ihme nicht mehr in einer Väterlichen Gewalt wäre (a) Weil davor gehalten wird/ daß die gantze Handlung so wegen Aufrichtung des Testaments geschiehet/ zwischen dem Testirer und dem eingesetzten Erben vorgehe/ als können auch diejenige/ so dem eingesetzten Erben aus obgesetzter Weise sonderlich zugethan/ Verdachtes halber zum Zeugnisse nicht tüchtig seyn: Legatarii aber und Fidei Commissarii, und deren Anverwandte oder auch die in deren Väterlichen Gewalt seyn/ mögen wohl Zeugniß geben/ weil sie in des Erb-Guts-Recht nicht succediren/ und die Erbschafft selbsten/ wie auch die Aufrichtung des Testaments/ so/ wie gesagt/ zwischen den Testirer und Erben gehandelt wird/ sie nicht angehet. Wiewohl was die Testamenta nuncupativa anbelanget/ in denenselben können sie/ nach einiger Rechts-Lehrer Meinung/ gleichfalls keine Zeugen seyn.

§. XI.

Es kan aber auch ein Testament ohne Schrifft aufgerichtet werden/ und wird darum nuncupativum oder ein ausgesprochen Testament genennet/ und ist die Form dessen also: daß der/ oder die/ so das Testament machen will/ deß oder deren/ so er oder sie/ zu Erben haben will/ und deß oder deren/ denen er etwas verschaffen oder verlassen will/ Namen/ und was er im Testament begriffen haben wolte/ vor sieben Zeugen/ die darzu beruffen und gebeten seyn sollen/ (b) öffentlich und klärlich benennet und ausgedrucket wird. Und werden demnach alle obige erzehlte Solennitäten auch in diesem Testamente erfordert/ auffer daß es nicht geschrieben wird/ Ein ausgesprochen Testament

(a) *Richter. Decis. 31. n. 12.* (b) *Carpz. 3. 3. 33.*

und dahero auch nicht unterschrieben noch besiegelt werden kan. Damit aber man gewiß sey/ daß dergleichen Testament aufgerichtet worden/ so müssen die Zeugen auf Begehren der Interessenten/ daß es also hergegangen/ eydlich abgehöret werden/ wann nicht der Testator einen Notarium hierzu gebraucht/ und von ihme sowohl den Inhalt seines ausgesprochenen Testaments/ als auch wie darbey die gehörigen Solennitäten in acht genommen worden/ in ein öffentlich Instrument bringen lassen/ welchenfals nicht erfordert wird/ daß man die Zeugen hiernechst weiter vernehme oder eydlich verhöre/ dahero wann sie auch samt und sonders verstorben/ der letzte Wille durch das Instrument annoch kan bewiesen werden/ (a) es wird aber dieser wegen kein Testamentum scriptum; solchem nach wird des Testatoris oder der Zeugen Unterschrifft nicht erfordert/ (b) solte aber das Instrument sich verliehren/ so kan dessen Inhalt durch zween Zeugen nothdürfftig dargethan werden. (c)

§. XII.

An etlichen Orten seynd andere Verordnungen.

Endlich ist zu erinnern/ das heutiges Tages an etlichen Orten diese Zierligkeiten und Solennitäten nicht alle zu einem Testament erfordert werden/ sondern zum Exempel zwey Zeugen gnug seyn. Wann nun an einem Orte nach daselbst üblichen Rechten und Statuten ein Testament auch von einem fremden (advena) welcher der Orten durchreiset und in Kranckheit fället/ (d) aufgerichtet worden/ so ist dasselbe allerdings kräftig/ und gilt auch an dem Orte da die Erbschaft und Güter gelegen/ oder wo der Erbe gesessen/ wenn gleich sonsten nach dem daselbst üblichen Rechte mehr Solennitäten erfordert würden: (e) Denn so viel die Solennitäten eines Testaments/ Contracts und Handlung belanget/ wird auf eines jeden Orts Recht und Gebrauch gesehen/ wo das Testament/ Contract und Handlung gemacht worden und geschehen.

Der

(a) *Carpz. 3. 3. 34.* (b) *Brun. ad l. hac Consultiss. §. 2. C. de testam.* (c) *Carpz. 3. 3. 41.* (d) *Sande lib. 4. tit. 1. def. 14.* (e) *Carpz. 5. Resp. 1.*

Der XIV. Titul.

Von der Kriegsleute und anderer *Privilegir*ten oder befreyten Testamenten und letzten Willen.

§. I.

Vorbeschriebene Solennitäten werden in etlichen Testamenten nachgelassen und nicht erfordert / nemlich I. in der Krieges Leute Testamente / wie auch derer / welche bey denen Soldaten Amts- oder ihrer Verrichtungen wegen seyn müssen / als da sind die Feld-Prediger / Medici, Auditeurs / Feld-Barbierers / Trompeter / Pfeiffer / Trommelschläger / Marquetenters und dergleichen / (a) welche ihren letzten Willen wie sie selbst wollen / aufrichten mögen / wann nur gewiß ist / daß sie einen letzten Willen aufgerichtet / und was ihr letzter Wille eigentlich sey. Und zwar ist denen Kriegs-Leuten die zu Felde liegen / oder aber die sich aus dem Lager in eine benachbarte Stadt Schwachheit halber haben bringen lassen / (b) und doch nicht im Streit seynd / die Zahl der Zeugen nachgelassen biß auf zweene; dannenhero ist eines eintzigen Zeugen Aussage nicht hinlänglich / weil solches kein zu Recht beständiger Beweiß ist. (c) Zwar ist eben nicht nöthig / daß die Zeugen hierzu absonderlich gebeten seyn / dann die Zeugen ad actum testandi in specie bitten / solches gehöret ad Solennitates Testamentarias, welche denen Soldaten erlassen; (d) Aber die in Ubung des Streits seynd / nemlich im Sturm im Treffen / oder sonsten mit dem Feind in würcklichen schlagen begriffen seyn / mögen ihr Testament machen ohne alle Solennitäten oder Form wie sie nur wollen / auch ohne alle Zeugen / jedoch daß sodann der letzte Wille durch ihre Hand und Schrifft könne erweißlich beygebracht werden. (e)

Privilegirte letzte Willen / nemlich I. eines Soldatens.

§. II. Die-

(a) *Synt. civ. Ex. 34. th. 4.* (b) *Richt. D. 38. n. 12.* (c) *l. 9. §. 1. C. de testibus.* (d) *Sande de l. 4. t. 1, d. 150* (e) *Carpzov. 3. 4. 26.*

§. II.

Nicht aber deſſen / ſo nicht in Felde oder Streit iſt.

DJejenigen aber ſo nicht in ſolcher Ubung und Streit ſeyn / noch auch zu Felde liegen / ſollen ihr Teſtament nach gemeinen Rechten machen / widrigenfalls iſt es ungültig / ſo / daß nicht einmahl die darin enthaltene Legata oder Fideicommiſſa gültig ſeyn / (a) und dasjenige Teſtament ſo ein Kriegsmann zu Felde oder in Ubung des Streits gemacht / iſt nicht länger als ein Jahr hernach / nachdem er abgedanckt worden / zu Rechte kräftig und beſtändig / wofern alſo ein Soldat nach ſeiner dimiſsion, nach Ablauff eines Jahres verſtirbet / ſo iſt das privilegirte Teſtament nicht mehr gültig. Aber wie / wann ein Soldat zwar vor Ablauf eines Jahrs verſtirbet / die Conditio aber unter welcher der Erbe eingeſetzet / nach verfloßenen Jahr vor erſt entſtehet? auch in dieſem Fall kan der eingeſetzte Erbe die Erbſchafft ex teſtamento antreten. (b)

§. III.

Es gilt auch ein Teſtament ſo vorhero gemacht.

JEdoch gilt auch dasjenige Teſtament / das jemand ehe er in Kriegs-Dienſte ſich begeben ohne Solennitäten gemacht hat / wenn er hernach / da er ein Kriegsmann worden / ſolches vor ſein Teſtament und letzten Willen will gehalten haben.

§. IV.

Andere Singular-Rechte der Soldaten.

ES ſeynd aber denen Kriegs-Leuten nicht allein die Solennitäten und Zierlichkeiten erlaſſen / ſondern ſie mögen auch ſonſten nach ihrem Belieben teſtiren. Dahero ihnen frey gelaſſen / einen Theil von ihren Gütern zu verteſtiren / und den übrigen Theil derſelben ohne Teſtament ihren ordentlichen Erbfolgern zu verlaſſen: Und zwar ſolches findet ſtatt / wann ſie denen eingeſetzten Erben gewiße Güther aſſigniren. Dann wofern ſie in parte juris v. g. in ein / zwey / drey oder mehrern Untzen jemand einſetzen / in dieſem Fall bekömmt der eingeſetzte Erbe die gantze Erbſchafft. (c) Sie können auch zwey oder mehrere Teſtament machen / welchem / wann eins dem andern nicht contrair iſt / alle und jede ihre Gültigkeit haben. (d) Imgleichen ihre Kinder in dem Teſtamente übergehen / ſo / daß die Kinder wider ſolches Teſtament querelam inofficiosi nicht anſtellen können. (e) auch

(a) *Carpz. cit. l. d. 28.* (b) *§. 3. I. de. teſt. milit.* (c) *Brun. ad l. 3. C. de. teſt. milit.* (d) *l. 19. 35. ff. de. teſt. milit.* (e) *Brun. ad. l. 9. C. de inoff. teſt.*

auch ihren unmündigen Kindern Erben zu setzen/ ob sie gleich selbst kein Testament gemachet hätten: auch können sie Legata und Fideicommissa verlassen/ und hat die Falcidia nicht statt: ferner mag der sonsten zum Erben einzusetzen verboten ist/ von ihnen eingesetzet werden: Auch mögen sie nach Belieben mit Anzeigung ihres blossen Willens ihr Testament wieder auffheben. (a)

§. V.

HJernechst II. wann ein Bauers-Mann oder ein ander / so auf dem Lande oder Dorff wohnet / oder wann ein Bürger daselbst unvermuthet in Kranckheit fället/ (b) ein Testament machet/ und sieben Zeugen nicht haben kan/ welches præsumiret wird / und also dem Heredi scripto es zu beweisen nicht oblieget/ (c) so seyud fünff Zeugen genug. Es ist auch in diesen Sächs. Landen eingeführet / daß eines Bauers Testament bestehet/ wenn es auff dem Dorffe in Gegenwart des Pfarr-Herrn und anderer zwo Personen / oder aber in Manglung des Priesters vor vier Zeugen/ [also daß an statt des Priesters zween andere zu gegen] auffgerichtet werden / ob sie schon nicht in specie darzu erfordert und begehret worden. (d) Aber wie/ wann nur ein Zeuge den letzten Willen nebst den gesetzten Erben angehöret hätte? solchen falls meinen etliche/ daß der Heres scriptus ad juramentum suppletorium zu zulassen sey. (e)

II. Eines Bauern.

§. VI.

JIngleichen III. seynd die Solennitäten erlassen in Testamenten so Vater oder Mutter oder auch Groß-Eltern/ und dieses nicht allein nach Absterben ihrer Kinder / sondern auch bey derselben Lebzeiten/ (f) zwischen ihren ehelichen oder legitimirten Kindern / wiewohl einer Mutter auch zwischen ihren unehelichen Kindern auf diese Maße zu testiren vergönnet ist/ (g) aufrichten; und wann solche in Schrifften gefertiget werden / ists genug daß selbige von denen Eltern mit eigener Hand / deutlich und mit ausdrücklichen Buchstaben geschrieben / auch denen Kindern nahmentlich einem jeden eine gewisse Portion, Titulo institutionis, vid. Mev. 4. D. 14. assigniret/ (h) auch Meldung

III. Der Eltern unter den Kindern.

(a) *Synt. civ. Ex. 34. th. 7. 8. 10.* (b) *Brun. ad l. ult. C. de test.* (c) *idem cit. l.* (d) *Richt. decis. 26.* (e) *idem decis. 28. n. 28.* (f) *Carpz. 3 4. 16.* (g) *Faber. in C. ad tit. de testam. def 24. n. 6.* (h) *Carpz. cit. l. d. 17.*

dung des Jahrs und Tages zu welcher Zeit es geschrieben/ geschehen/ oder zum wenigsten von ihnen eigenhändig auch ohne Benennung/ daß dieses ihr letzter Wille sey/ (a) unterschrieben sind / und seynd keine Zeugen darzu vonnöthen. Es ist aber die Benennung der Zeit/ unerachtet solche in einem zierlichen Testament nicht erfordert wird/(b) allerdings nöthig / widrigenfalls ein solches privilegirtes Testament null und nichtig ist. (c) Im übrigen ist dergleichen Dispositio gültig/ wann schon ein Vater diesen seinen Willen ins reine zu bringen und ein zierliches Testament aufzurichten wäre Willens gewesen / solches aber nicht hätte vollzogen noch vollziehen können. (d) Da aber Vater oder Mutter ihren letzten Willen mündlich aussprechen/ oder aber auf einem Aufsatz/ welchen sie nicht unterschrieben haben/ sich beziehen/ (e) in solchem Fall werden zweene Zeugen erfordert / damit dieselbe solchen letzten Willen anhören uñ hernach/da es nöthig/solchen eydlich erhalten. Es werden auch Weibes-Personen / unerachtet sie zu diesem Actu in specie nicht ersuchet worden / admittiret/ (f) und auf diese letztere Art ist einem blinden Vater nicht verwehret / auch mit hindansetzung der in l. 8. C. qui testam. fac. pos. dergleichen Leuthen sonsten vorgeschriebene Solennität/ zu testiren. (g)

§. VII.

So weit es die Kinder angehet.

Es mögen aber in diesem Testament keine andere Erben / als die Kinder instituiret werden / und da zugleich auch andere Erben eingesetzet würden / wäre doch das Testament nur so viel die Kinder belanget/ beständig. (h) Wann aber in dem Testament andern Personen etwas vermachet / oder denen Kindern zu treuen Händen etwas abzustatten befohlen wird / so seynd die Kinder solches Vermächtniß oder treu Anbefohlenes zu entrichten schuldig / wann gleich keine Zeugen darzu gebrauchet worden / wofern aber es mündlich verordnet / solchenfalls werden zweene oder nach anderer Meinung fünff Zeugen erfordert. (i)

§. VIII.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Eintheilung unter die Kinder.

Von diesem Testament ist unterschieden die blosse Theilung der Eltern / wann nemlich die Eltern ihre Kinder zu Erben nicht einsetzen/

(a) *Carpz. cit. l. D. 18.* (b) *Sande l. 4. tit. 1. d. 9.* (c) *Carpz. cit. l. D. 17.* (d) *Brun. 2. D. 59.* (e) *Pist. p. 1. q. 1. n. 7.* (f) *Sande l. 4. t. 1. D. 7.* (g) *id. cit. l. D. 8.* (h) *l. 21. §. fin. in f. C. de testam.* (i) *Brun. ad Auth. quod sine C. de testam.*

setzen / auch nicht nöthig haben die Zeit zu exprimiren / sondern allein wie nach ihrem Todte die Güter unter die Kinder / welche jedoch alle zu benennen / sollen getheilet werden / verlassen und anzeigen. (a) Es kan aber sowohl diese Theilung als auch die Einsetzung zum Erben zu ungleichen Theilen geschehen / wann nur ein jedes Kind seine Legitimam oder Pflicht-Theil vor voll bekömmet; wäre aber solches nicht geschehen / so ist zwar die Dispositio nicht ungültig / gestalt auch derselben nicht nachtheilig ist / daß solche nur von etlichen / und nicht von gesamten Gütern handelt / (b) jedoch kan dasjenige Kind / welches verkürtzet worden / ad supplementum klagen. (c) Dieses ist zu wissen / daß denen Eltern nicht vergönnet sey ihre Kinder in dergleichen privilegirten Testament zu enterben; (d) Wie auch daß Kinder unter ihren Eltern auf diese Art nicht testiren können. (e)

§. IX.

IV. Der letzte Wille in Sterbens-Zeiten.

Über dieses IV. ist auch durch den Gebrauch / welcher fast durchgängig eingeführet worden / daß zur Zeit der Pestilentz / oder in andern Sterbens-Läufften [ob aber die rothe Ruhr dahin zu referiren sey? so meinet Carpz. 3. 4. 2. wiewohl Brun. ad l. 2. C. de testam. daran zweiffelt] zumahl wann der Testator an der Peste oder andern ansteckenden Kranckheiten darnieder lieget / oder in dessen Behausung solche Seuche grasiret / 2. gültige Zeugen / da sie gleich nicht sonderlich erfodert / oder auch Weibs-Personen wären / genug seyn: welche aber wann vom Notario kein Testament darüber aufgerichtet / ihre Aussage eydlich thun müßen / gestalt auch erfordert wird / daß sie den Testatorem gesehen und gehöret haben / auch daß dieser bey gutem Verstande gewesen sey und seine Kinder / oder in deren Ermanglung / seine Eltern honorabili institutionis Titulo bedacht habe / (f) wann aber dergleichen Testament ohne Zeugen in Schrifften abgefasset / oder nur ein eintziger Zeuge zu gegen gewesen / so kan es zu Recht nicht bestehen / gestalt auch wann der Testator in solchen Sterbens-Läufften nicht verstirbet / es länger nicht als ein Jahr lang / nachdem das Sterben auffgehöret / gültig ist.

(a) *l. ult. C. fam. her. Carpz. 3. 4. 22.* (b) *Carpz. 3. 4. 23.* (c) *Mev. 9. D. 1.* (d) *Synt. civ. Ex. 32. th. 19.* (e) *Pist. p. 1. q. 1. n. 18.* (f) *late Carpz. 3. 4. 6. & mult. seqq.*

§. X.

V. Oder bey dergleichen Nöthen.

GLeichergestalt V. wann jemand an Ort und Enden/da wenig Leute sind / als zum Exempel auf dem Schiffe / oder auf der Reise / mit unversehener geschwinder Kranckheit befallen würde / und ein Testament machen wolte / wird die Anzahl der Zeugen nach vieler Rechts-Lehrer Meynung/ biß auf zwey Zeugen nachgelassen. [a]

§. XI.

VI. Vermächtnis zu milden Sachē.

LEtztlichen VI. seynd auch die Testamente und Vermächtnisse / so milde Sachen/als Kirchen/ Schulen/ Hospitalia, Gefangene. Item gemeine Gebäude / Wege und Stege und dergleichen betreffen / also befreyet/ daß/ obgleich mehr nicht dann nur zweene Zeugen/ auch unerforderte Manns- oder Weibs-Personen darbey gewesen / oder aber auch ohne Zeugen eigenhändig von dem Testatore geschrieben oder unterschrieben wären / dieselbe gleichwol Statt und Krafft haben sollen: Und da gleich ein Testament so viel die instituirten Erben anlanget/ wegen Mangelung der Solennitäten nicht bestünde/ so ist doch so viel die Piam causam angehet / beständig / immassen die nechsten Bluts-Freunde welche ab intestato erben / solche Legata abtragen müssen. [b] Ob aber dasjenige welches einem Prediger vermachet/ hierunter zu rechnen? solches bejahet Richterus D. 28. n. 19. wann man demselben ex zelo pietatis und aus sonderbahrer Devotion etwas zuwendet.

Der *XV. Titul.*

Welchen Personen zu *testiren* / oder ihren letzten Willen zu ordnen / zugelassen oder nicht.

§. I.

Wer nicht Testament machen möge.

ES wird einem jeden der von Natur tüchtig / und dem es in Rechten aus gewissen Ursachen nicht verbothen / seiner zeitlichen Haab und Güter wegen ein Testament aufzurichten zugelassen.

§. II. Es

[a] *Synt. civ. Ex. 32, th. 22.* [b] *Richt. Decis. 28, n. 17.*

§. II.

1. Wegen natürlicher Untüchtigkeit.

Es seynd aber von Natur untüchtig 1. wegen Mangel des Verstandes/ nemlich ihres Alters halber die Unmündige/ und mag hiezu des Vormundes Autorität nicht gebrauchet werden / so daß er nicht einmahl zu milden Sachen im Testament etwas vorwenden/ noch zur Zeit der Pest/ noch auch wann er die Pubertät bald erreicht/ testiren kan. Indessen ist ihm nicht verwehret zu testiren / wann er den letzten Tag seines unmündigen Alters erreichet ; gestalt auch die Landes-Obrigkeit einem Unmündigen wohl vergönnen kan/ ein Testament aufzurichten / wann er nur die Jahre und den Verstand hat/ daß er weiß was er dißfalls thun oder lassen solle. [a] Bey erreichter Mündigkeit / worzu die Weibes-Personen nach zurückgelegten zwölfften Jahre gelangen/können sie noch heutiges Tages testiren/[b] es sey dann daß nach einiger Orten Statuten mehrere Jahre erfordert werden/ gestalt an vielen Orten Teutschlandes niemand zu verfertigung eines letzten Willens vor den achtzehenden Jahr zugelassen wird. Die Minderjährigen aber können vor sich ein Testament machen. Imgleichen können die unsinnigen Leute nicht testiren. [c] Wo aber ein Unsinniger je zuweilen verständig wäre/ und in derselben Weile ein Testament aufrichtete/ das soll / wo es keinen andern verhinderlichen Mangel hat / bey vollkömmlichen Würden bleiben. Jedoch wo ein Unsinniger solch Testament mit Verstande vernünfftiger Weise angefangen / und nach solchem Anfange in der Handlung wiederum mit gewöhnlicher Unsinnigkeit angefallen würde / soll derselbe Anfang für nichtig gehalten werden : denn kein Testament mag noch soll einige Krafft oder Würckung haben/ es sey denn alles auf einmahl zu einer Zeit und an einem Orte mit guter Vernunfft durch den Testirer angefangen und vollendet worden. Was aber jemands vor zugestandener Unsinnigkeit gemachet oder aufgerichtet / bleibt beständig/ und wird von solches Zufalls wegen nicht unkräfftig.

Vorgedachts hat auch statt bey denen albern / wahnwitzigen und närrischen Leuten / nicht weniger bey denen Epilepticis zur Zeit des paroxismi, da sie auch mit der fallenden Seuche behafftet seynd/ denn die werden nach Gutachten der Aertzte und Medicorum einen

[a] *Brun. ad l. 4. C. qui test. fac.* [b] *Carpz. 3. 6. def. 6. & 7.*
[c] *l. 9. C. qui test. fac. ibique Br.*

der seiner Sinnen beraubet ist/ verglichen: und dahero können solche Leute nicht testiren / als bey denen weder Verstand noch Rath zu spühren. Was sie aber vor oder nach derselben Kranckheit/ wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen/ verordnen / das ist kräfftig und beständig: immassen auch denen einfältigen Leuten und die etwa blöden Verstandes seyn/ die testamenti factio unverwehret ist.(a)

§. III.

Es synd etliche untüchtig wegen Mangels am Leibe / so dergestalt beschaffen / daß jemand seinen letzten Willen nicht an Tage geben können: dergleichen Untüchtigkeit ist bey denen / so stumm und taub gebohren. Aber wie / wann ein solcher Mensch / seines Zufalls unerachtet / durch Zeichen und Minen seine Meinung könnte zu vernehmen geben? deßen ungeachtet/ ist ihm nicht vergönnet zu testiren/ es sey ihm dann von der Landes-Obrigkeit verstattet.(b) Wäre aber einem durch zeitlichen unversehenem Zufall seine Rede oder Sprache genommen und das Gehör verschlossen / der mag seinen letzten Willen selbst / es sey Mann oder Frau / da er des kundig und vermöglich / wohl schreiben / denn auf eine andere Art ist ihm nicht zugelassen zu testiren. Wo auch einer aus Zufall taub wäre / und doch alle seine Nothdurfft wohl reden könte / der mag ein Testament auch andere Ordnung und Übergabe sowohl als ob er ungebrechlich wäre / schrifftlich oder mündlich auffrichten und ohne Verhinderung machen.

Dergleichen / wo sichs begäbe / daß einer von Natur oder aus menschlichen Zufalle stumm gebohren wäre / oder sonst stumm würde/ und doch wohl hörete und vernünfftige Sinne hätte / auch schreiben könte / der kan durch die Schrifft und anderer Gestalt nicht / ein Testament / Ordnung und was ihm zu machen geliebet und Noth ist/ auch wohl verrichten. Und wird hierinnen kein Unterscheid zwischen Männlich- und Fräulichen Geschlecht gehalten. conf. l. 10. C. qui test. fac. ibique Doctores.

Es soll aber allhier derjenige für stumm geachtet werden / der gar nicht reden kan / und der für taub/ der gar nichts höret. Ob aber/ wenn und wie ein Blinder testiren oder ein Testament aufrichten könne und möge/ davon ist oben schon aph. 8. Tit. XV. gehandelt worden.

§. IV. Im

(a) *Brun. ad l. 9. C. qui test. fac.* (b) *idem ad l. 19. C. eodem.*

§. IV.

IM übrigen ist das Alter und die Kranckheit an Aufrichtung eines letztern Willens nicht hinderlich/ wann nur der Verstand vollkommen und richtig/ welches zwar vermuthet wird/ dahero derjenige/ welcher es läugnet/ solches beweisen muß. (a) Damit aber gleichwohl eines/ so auf den Todt lieget und sehr schwach ist/ Testament bestehe/ so ist es nicht genug/ daß es seiner Solennität und Zierligkeit halber bestehe/ sondern es müssen auch dreyerley Stück darbey seyn. Erstlich / daß der *Testor* deutlich und verständiglich reden könne. Zum andern/ daß er des Willens und der Meynung sey/ daß er sein Testament machen wolle/ welches daraus abzunehmen/ wenn er den Notarium oder einen andern derowegen zu sich gefordert und gebeten/ daß derselbe solches sein Vornehmen denen Zeugen vortragen und anzeigen solle. Zum dritten/ daß keine Præsumtion und Vermuthung vorhanden/ daraus abzunehmen/ daß der Testator Schwachheit halben sein Testament nicht freywillig / sondern denen zu Gefallen verordnet so bey ihm sind/ durch welche er mit harten Worten oder ungestümmes Anhalten zu testiren gebracht worden.

§. V.

DEnen Rechten nach wird zu testiren verboten/ 1. denen Leibeigenen und vom Feinde gefangenen: da aber jemand ehe er gefangen worden / ein Testament gefertiget / ist solches gültig/ nnd zwar Jure postliminii, wann er wieder los kömmt/ da er aber daselbst bey denen Feinden verstirbet/ gilt es auch lege Corneliâ. Heutiges Tages aber kan derjenige welcher auch unter denen Türcken und Tartern gefangen ist / in der Gefangenschafft testiren / welches Testament gültig ist / wann auch der Testator in der Gefangenschafft verstirbet. (b) 2. Denen Mönchen/ die Clerici seculares aber können testiren. 3. Denen Kindern so noch in väterlicher Gewalt seynd / wann es gleich der Vater ihnen zulassen wolte / und da sie gleich vollkommenen Alters und Verstandes seyn/ und ihre eigene Güter/ davon sie sonst nach Belieben unter denen Lebendigen handeln und disponiren können/ als da sind adventitia extraordinaria, haben; Von denen Gütern aber so einer im Kriege/ oder wegen der Kriegs-Dienste/ oder so

2. Wegen Rechtlichen Verbots.

(a) *Brun. ad l. 3. C. eod.* (b) *Synt. civ. Ex. 40. th. 70.*

so einer durch sein Studiren und Dienst-Bestallungen erlanget / ist auch ihnen zu testiren sonderlich vergönnet.

§. VI.

Ferner 2. seynd intestabiles und können kein Testament machen / 1. ein Prasser und Verschwender / dem nemlich seine Güter zu administriren und zu verwalten seines übeln Hausens und Verschwendens halber durch seine Obrigkeit verboten ist. Doch was er vor solchem Verbot verordnet oder gehandelt / bleibet nichts destoweniger bey Kräfften; immassen auch einige meinen / wann ein Prodigus seine Freundschafft und Posterität im Testament wohl bedächte / daß so dann sein letzter Wille gültig sey. (a)

§. VII.

Der ein sonderlich Crimen oder Laster begangen / nemlich [1.] der wegen einer famos-Schrifft und Pasquills verdammet worden. [2.] Einer so von dem Christlichen Glauben abgefallen / imgleichen ein Zauberer und Zauberin. [3.] Ein Ketzer. Da aber ein Abgefallener / Zauberer oder Ketzer sich wieder vor seinem Ende bekehret / wird ihnen sodann zu testiren nachgelassen. [4.] Der zu nahe in die Freundschafft oder in verbotenen Gradu wider natürliche / Göttliche oder Völcker-Recht / geheyrathet. [5.] Die in Bann oder die Reichs-Acht erkläret / so lange sie sich nicht aus derselben gewircket und entlediget. Imgleichen die nach Sächs. Recht in die Ober-Acht erkläret seyn. Und [6.] denen ihre Güter confiscret. Die sonst zur Todes-Straff Verdammte / mögen heutiges Tages [dann nach denen Römischen auch Justinianischen Gesetzen / unerachtet die Servitus pœnæ wie auch die Confiscatio bonorum auf gewisse masse aufgehoben ist / sind sie dessen nicht befugt (b)] ihrer Güter halber und von allem dem so sie nach ihrem Tode verlassen / Testamente machen / und in andere Wege durch beständige letzte Willen kräfftige Verordnung aufrichten; Jedoch wird ausgeschlossen / 1. wann ein Ubelthäter nicht allein zum Tode / sondern auch zur Confiscation aller Güter verdamt worden. Und 2. wann die Ubelthat also beschaffen / daß er / wie gemeldet / des begangenen Criminis halber intestabilis, und ihm zu testiren verboten worden. Ferner / da jemand umb solcher Sachen willen beklaget oder in Recht erfordert oder gebracht würde / um derentwegen

(a) *Carpz. 3. 6. 11.* (b) *Synt. civ. Ex. 32. th. 8.*

wegen / so er deren überwiesen / er seinen Leib und Gut verwircket hätte / und er aus Furcht solcher verschuldeten Straffe sich selbst ertödtete / dessen Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig / sondern solch Erb und Güter der Obrigkeit / der die peinlichen Straffen / Büß und Fälle zustehen / heimgefallen seyn. Wo aber eine Person ausserhalb obgemeldeter offenbahrer Ursachen / da er seinen Leib allein verwircket / oder sonst aus Kranckheit des Leibes / Melancholey / Gebrechlichkeit der Sinnen und andern Blödigkeiten / sich selbst ertödtet / desselben Erben / sie mögen Heredes testamentarii oder ab intestato seyn / sollen derohalben an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden. (a)

Der *XVI. Titul.*

Von Einsetzung und Benennung der Erben insgemein / und insonderheit von zu Erben Einsetzung der Kinder / Eltern und Geschwister / oder deren Enterbung.

§. I.

Die Einsetzung oder Benennung eines oder mehr gewisser Erben gehöret zur Substantz eines jeglichen Testaments / und ist dessen Hauptstück und Grund: dahero wo die Erbsatzung unterlassen wird / es vor kein Testament bestehen kan. Nachdem aber nebenst den Haupt-Puncten der Institution und Erbensetzung auch Legata, Fideicommissa oder andere Vermächtnisse zu geschehen pflegen / so ist nicht sonderlich daran gelegen / ob solche Erbsatzung im Anfang des Testaments vor andern Verordnungen / in der Mitte oder zu Ende desselbigen geschehe / denn solche Disposition und Ordnung in der Willkühre des Testirers stehet.

Einsetzung eines Erben ist nöthig im Testament /

§. II.

Ist demnach nöthig / daß ein jeder / so ein Testament aufrichten will / den oder diejenigen / so er zu Erben einsetzen will / [1.] ausdrücklich /

So mit Nahmen zu melden.

(a) *Carpz. 3. 6. 1, & ult.*

lich / verständiglich und klärlich einsetze und benenne / damit kein Irrthum wegen der Person des Erbens entstehe / dannenhero wann der Testator unterschiedene Freunde einerley Namens hat / und man nicht wissen kan / welchen er gemeinet / so ist die Einsetzung null und nichtig. (a) Ob aber der Testirer auf eine Schedul, worauff des Erben Nahme geschrieben / sich beziehen könne? solches bejahen die Doctores / wenn nemlich der Testirer solchen Zettul mit eigener Hand unterschrieben / oder man sonsten versichert ist / daß es die Schedul sey / wovon der Testator geredet; so gar / daß auch in einem mündlichen Testament auf solche Art ein Erbe kan eingesetzet werden (b) ferner und fürs [2.] freywillig und von sich selbst / dann dafern er darzu / wie auch zu allen andern so er in seinem letzten Willen verordnet und vermacht / durch Zwang und harte oder ungestümme Worte / oder durch Arglistigkeit und falsches Vorgeben überredet / imgleichen durch eine Suggestion auf befragen / Ja: zu antworten / ohne vorgehende Unterredung / gebracht worden; So ist solcher letzter Wille und Vermächtniß zu Recht nicht kräfftig: da aber iemand mit Liebkosen und guten Worten etwas zu verordnen bewogen wird / mag der letzte Wille deswegen beständiger Weise nicht angefochten werden / es währe dann / daß man den Testirer alsstätig und ohne anfhören angelegen hätte / diesem oder jenem zum Erben einzusetzen oder etwas zu vermachen / wodurch er endlich ermüdet um vom continuirlichen Anlauff sich zu befreyen / zur Einsetzung oder Vermächtniß were veranlaßet worden; dan dergleichen instandiges flehen und bitten einen heimlichen Zwang in sich hält. (c) Hiernechst wird auch [3.] erfordert / daß die Einsetzung nicht gefährlicher Weise, und etwa mit der Intention / daß man den eingesetzten Erben dardurch veranlaße und gleichsam nöthigen wolle / daß er den Testirer wiederum zum Erben in seinem Testament einsetzen solle / geschehen sey. (d) Es ist aber unter solche verbothene Einsetzung die reciproque institution derer Ehe-Gatten nicht zu ziehen. (e) Endlich [4.] muß die institutio heredis von dem Willen eines Tertii nicht dependiren / (f) dannenhero ist folgende einsetzung null.

Derje-

(a) *Carpz. 3. 9. 14.* (b) *Synt. Civ. Ex. 33. th. 8.* (c) *Sandel. 4. t. 1. d. 1.* (d) *L. 70. ex seqq. de hered. inst.* (e) *Perez in C. ad tit. de hered. instit. n. 7.* (f) *l. 32. ff. de hered. instit.*

Derjenige soll mein Erbe seyn / welchen *Titius* nennet / oder haben will.

Was vorher erwehnet daß die Person des Erben müße deutlich benennet werden / solches ist denen privilegirten Testamenten nicht nachtheilig / solchem nach ist die Verordnung gültig / wann einer die Armen / das GOttes Hauß / die Stadt / Hospitäler und dergleichen / zu Erben einsetzet. (a)

§. III.

Es seynd nothwendig einzusetzen oder zu enterben.

ES seynd aber etliche nothwendig entweder zu Erben einzusetzen / oder zu enterben / sonsten ist das Testament untüchtig; etliche aber mögen nach Gefallen zu Erben benennet werden. Und zwar muß nothwendig zu Erben eingesetzet oder rechtmäßiger Weise enterbet werden. [1.] Des Testirers Kinder / oder da er keine hat [2.] die Eltern / und dann [3.] auf gewisse Maaße Brüder und Schwestern / wann nemlich anrüchtige Personen / oder die nicht ehrlicher Geburt / oder Handthierung seyn / im Testamente zu Erben eingesetzet und ihnen also vorgezogen werden. Ausser diesen Personen ist der Testator an niemand weiter verbunden / so / daß er auch nicht einmahl denjenigen / welchen er es versprochen / zum Erben einzusetzen / schuldig ist / wann gleich dieser die Condition, unter welcher die Zusage geschehen / erfüllet hätte / als es verspricht der Testirer Titio, wofern er Cajam heyrathen würde / daß er auf solchem Fall ihn / Titium, zum Erben einsetzen wolle / (b) ultima enim voluntas ambulatoria est, & pactis non datur hereditas.

§. IV.

1. Die Kinder.

DJe Kinder belangend / seynd sowohl männlich als weiblichen Geschlechts / und nicht allein Söhne und Töchter / sondern auch wann deren keine vorhanden / Kindes-Kinder / und sofort in weitern Gradu, zu Erben einzusetzen / und wird nach denen jüngsten oder neuesten Keyserlichen Rechten kein Unterscheid / was dieses betrifft / gemachet unter denen / so noch in väterlicher Gewalt / und denen so nicht mehr in väterlicher Gewalt seynd / auch ist sowohl der Vater als die Mutter / nicht weniger die Groß-Eltern / die Kinder zu Erben einzusetzen oder zu enterben verbunden. Indessen aber ist dieser Unterscheid verblieben / daß diejenigen Kinder / welche nicht in der Gewalt der testirenden

(a) *Perez l. supra cit. n. 9.* (b) *Richt. Decis. 26. n. 9.*

renden Eltern seyn / nicht dürffen nahmentlich enterbet werden / sondern man kan sie übergehen / jedoch daß die Ursache der Prætericion ausdrücklich angeführet sey / dann sonsten wäre das Testament / so viel die Erb-Einsetzung betrifft / null und nichtig. (a) Gestalt auch / so viel die Art der Acquisition angefallener Erbschafft anbelanget / die vorige differentz noch übrig / immassen diejenigen Kinder / welche in der Gewalt ihrer verstorbenen Eltern gestanden / ipso jure das Erbrecht haben / dahingegen die auffer der Gewalt gestandene Kinder zu Erlangung des Erbrechts an Väter- und Mütterlicher Verlassenschafft eine Adition oder Antretung der Erbschafft bedürffen. (b)

§. V.

Die Form der Enterbung /

DJe Form und in neuesten Rechten vorgeschriebene Art der Exheredation, oder Enterbung der Kinder bestehet darinnen / daß die Ursachen der Enterbung mit benenntlichen ausgedrückten Worten angezeiget werden. Und zwar seynd die Ursachen diese / 1. wann ein Kind seinen Vater / Mutter / Groß-Vater oder Groß-Mutter / ꝛc. freventlich geschlagen und gewaltsame Hand an sie geleget hätte / wann schon ein Kind dieses zu seiner Defension gethan hätte / oder der Vater ein Achter / Bannitus, wäre. (c) Die 2. ist / wann ein Kind oder Enckel seiner Eltern einem eine schwere / unehrliche / trutzige Schmach zugemessen / und sie also dadurch freventlich injuriret hätte / dannenhero nicht allein die Maledicta, wann nemlich ein Kind seinen Eltern fluchet / sondern auch andere verbal-Injurien auf Ermessen der Obrigkeit / hieher gehören. (d) Die 3. ist / wann ein Kind oder Enckel ꝛc. seine Eltern peinlich auch in nicht Capital-Sachen verklagte / oder dem Ankläger advocando dienete / oder zum Zeugen in dergleichen Sachen sich hätte freywillig gebrauchen lassen / (e) es wäre dann einer solchen Ubelthat und Lasters wegen / so wider die höchste Obrigkeit und Majestät / oder den Landes-Fürsten und das Fürstenthum / oder den gemeinen Nutzen fürgenommen worden. Die 4. ist / wann ein Kind oder Enckel sich zu denen Zauberern gesellete / auch bey denenselben wohnete / und selbst mit Zauberey oder Hexen-Werck / oder mit Vergifftungen und Bereitung solcher Sachen / umgienge. Die 5. ist / wañ

Und dero Ursachen.

ein

(a) *Synt. civ. Ex. 32. th. 26.* (b) *Gudelin de jure Nov. l. 2. C. 18.*
(c) *Brun. ad auth. non licet C. de lib. præt.* (d) *idem cit. l.*
(e) *idem cit. l.*

ein Kind oder Enckel seine Eltern oder Groß-Eltern einem nach dem Leben stellete / und dieselbige mit Gifft oder in andere Wege umzubringen sich unterstünde / dahero auch propter conatum, und daß er sich dergleichen böser That nur unterstanden hätte / ein Kind mag enterbet werden. (a) Die 6. ist / wann ein Kind oder Enckel sich zu seiner Stieff-Mutter oder Stieff-Vater geleget / und mit ihm die Wercke der Unkeuschheit getrieben hätte. Solchen Falls kan das unschuldige Ehegatte sein Kind enterben / so gar daß auch einige solches auf dem Beyschlaff mit des Vatern Concubin extendiren. Es ist auch ex Sacra Scriptura bekannt / daß Jacob seinen erstgebohrnen Sohn Ruben wegen eines solchen Verbrechens vom Regiment und Priesterthum ausgeschlossen und enterbet. Die 7. ist / so ein Kind oder Enckel seine Eltern verrathen und angegeben / und dadurch sie zu schweren Schaden und Nachtheil gebracht hätte / welches auf das Ermessen der Obrigkeit ankömmet. Die 8. ist / wann die Eltern einer Schulden oder anderer Sache halben in Hafftung und Gefängniß kommen / und ein Kind / so es darum angesuchet worden / seinem Vermögen nach seine Eltern nicht wieder ausbürgen wolte / auch sonsten sich nicht bestes Vermögens beflisse / damit sie aus der Gefängniß erlediget werden möchten. Doch hat solche Erledigung und Ausbürgung allein bey Manns-Personen statt; Die Töchter und Weibs-Personen aber mögen sich für niemands verbürgen. (b) Die 9. ist / wann Kinder ihre Eltern an Auffrichtung ihres vorhabenden Testaments und letzten Willens zu verhinderu / und ihnen ein solches zu wehren fürsetzlich und beharrlich sich unterstünden. Da auch die Eltern durch solche ihrer Kinder Sperrung an Aufrichtung ihres letzten Willens verhindert blieben / und also darüber ohne Testament abstürben / und solches hernacher durch die / so die Eltern mit ihren vorhabenden letzten Willen / mit Legaten Verschaffung / oder in andere Wege bedencken wollen / vorgebracht würde / sollen alsdenn selbige Kinder auf Anklagung und gründliche Beweisung desselben / von denen Ober- und Unter-Gerichten aller ihrer angemaßten Gerechtigkeit / darinnen der Eltern vorhabende Verordnungen verhindert worden / entsetzet / und solche denen gefolget werden / welchen es der Abgestorbene verschaffen wollen. (c)

(a) *Brun. cit. l.* (b) *id. cit. l.* (c) *Perez in Cod. ad tit. si quis aliq. test.*

Die 10. ist / wann ein Kind sich wider seiner Eltern Willen in ein leichtfertiges / üppiges Leben und Wesen begäbe; Als zum Exempel / ein Huren-Wirth oder Wirthin / Nachrichter / Büttel / Gauckler / und dergleichen. Es wäre dann / daß sein Vater / der ihn enterben wolte / selbst in dergleichen üppigen Leben gewest. Es kan aber ein Kind wegen eines andern Verbrechens / als Diebstahls / Mordthat / Raub und dergleichen / nicht enterbet werden / dann wegen eines solchen Verbrechens es die darauff gesetzte Straffe zu leiden hat. (a)

Die 11. ist / so die Eltern einer Tochter zur ehrlichen Heyrath helffen / sie auch darzu mit gebührlichem Heyrath-Gut nach Gelegenheit ihres Vermögens versehen wollen / sie aber die Heyrath aus schlüge und sich in unehrlich Leben begäbe / mag sie von ihren Eltern von solcher Unerbarkeit wegen auch enterbet werden. Es soll auch ferner eine solche Enterbung Statt haben / wann ein Kind ohne rechtmäßige Ursachen / allein aus freventlichen Muthwillen und Ungehorsam ohne seiner Eltern Consens, Vorwissen und Bewilligung sich ehelich versprochen / und darauff halsstarriglich beharren wolte / sonderlich da die Eltern solch Kind für sich selbsten [wie ob stehet] dessen Stand und Alter gemäß anderwärts ehrlich auszusteuren gewilliget / dasselbe aber nicht folgen wollte. Es wäre dann solches aus Thorheit der Jugend geschehen / oder sonst durch Kuplerey ein Kind verführet worden / und von solcher Heyrath vor gäntzlicher Vollenziehung der Hochzeit abstehen wolte; oder sich sonsten an eine ehrliche Person verheyrathete / oder dadurch seine Sachen mercklich verbessert hätte / denn in diesen Fällen hat die Enterbung nicht statt. Aber wie / wann eine Tochter es einmahl versehen hätte? Solche kan / nach einiger Doctorum Meynung / dieser wegen nicht enterbet werden. (b)

Die 12. ist / wann die Eltern an Leibes-Nahrung und gebührlicher Pflege / Cur oder Unterhaltung Mangel hätten / es wäre gleich von wegen zugestossener Armuth / Kranckheit / oder auch daß sie von ihren Sinnen nnd Vernunfft kommen / und ihre Kinder oder Kindes Kinder sich ihrem Vermögen nach derselben nicht annehmen und sie nach Nothdurfft versehen.

Die 13. ist / so Vater / Mutter oder andere Eltern gefangen würs

(a) *Brun. ad Auth. non licet.* (b) *Carpz. in Crimin. quæst. 69. n. 65. & seqq.*

würden / und ihre Kinder eines oder mehr dieselbigen zu erledigen nicht Fleiß anwendeten / und darinnen säumig währen. Denn solchen falls mag die gefangene Person / so sie nachfolgend solcher Gefängniß wieder erlediget würde / das Kind oder die Kinder / an denen solche Säumniß gespühret oder gefunden würde/ enterben.

Die 14. und letzte Ursache der Enterbung ist / so ein Kind eines Ketzerischen Glaubens wäre / denn der mag durch seinen Vater / der Christlich ist / auch enterbet werden. Es ist aber auf die im Röm. Reiche durch den Religions-Frieden tolerirte Religion nicht zu extendiren/ dahero kan ein Vater protestirender Religion seinen Sohn/ welcher zur Römisch-Catholischen Religion getretten / dieser wegen nicht enterben. (a) Im übrigen ist nicht zu läugnen / daß wegen anderer Ursachen / unerachtet solche nicht ausdrücklich in angeführter Novella sich befinden / wofern nur solche unter denen erwehnten Ursachen als Exempla unter der Regul begriffen seyn/ die Kinder gar wohl können enterbet werden / gestalt auch da ein Sohn ein Verräther des Vaterlandes wäre / oder freventlich wider die Keyserl. Maj. oder den Landes-Fürsten handelte / die Exheredation Statt hat.

§. VI.

So zu bewesen seynd/.

Es müssen aber hernach die gesetzte Ursachen / da die enterbte Person derselbigen nicht geständig / durch die andern eingesetzten Erben oder andere / so solches angehen möchte / genugsamlich probiret und erwiesen werden. Solte aber die einverleibte / oder sonsten nach ihrer Gelegenheit angezogene Ursach unerwiesen bleiben / ist nicht allein die Exheredation und Enterbung / sondern auch die gantze Erbsatzung untüchtig und nichtig / also/ daß die enterbte Personen mit andern ihren Miterben [so sonst im Fall/ da kein Testament vorhanden gewesen / geerbet hätten] zugelassen werden ; Allein was ausserhalb der Erbsatzung in solchem Testament geordnet worden ; Als Vermächtnisse / Fideicommissa, Institutiones in re certa, Verordnung der Vormünder und anders / das soll seine völlige Wirckung haben / und von den Erben nichts destoweniger vollzogen und abgestattet werden. (b)

§. VII. Wann

(a) *Synt. civ. Ex. 32. th. 34.* (b) *Fab. in Cod. lib. 6. tit. 9. d. 2. & 4.*

§. VII.

Wann die Form nicht beobachtet oder der Beweiß mangelt/ ist die Enterbung unkräfftig.

WAnn aber die Eltern die Kinder zwar enterbet / oder nicht instituiret und übergangen / und gleichwol keine rechtmäßige Ursache angezeiget / so ist das Testament / so viel die Erb-Einsetzung anlanget / unkräfftig / und wird das Kind / eben als wann es nicht exherediret wäre / zur Erbschafft zugelassen / so / daß die Kinder in diesem Fall die querelam inofficioſi anzustellen nicht nöthig haben : Allein was ausserhalb der Erb-Einsetzung in solchem Testamente geordnet worden / als Legata, Fideicommiſſa, Vormundschaffts-Verordnung / das ist nichts destoweniger beständig. Wolte aber das übergangene Kind dabey acquieſciren / so bliebe das Testament billig gültig / und hätten die Bluts-Freunde des folgenden Grads sich mit der Nullität des Testaments nicht zu behelffen / noch einige Anforderung an die Erbschafft. (a)

§. VIII.

2. Ursachen der Eltern Enterbung.

GLeichergestalt seynd auch gewisse Ursachen / derentwegen ein Kind oder Enckel seine Eltern oder Groß-Eltern enterben möge : Als nemlich zum Ersten / wann Vater / Mutter oder andere Eltern ihr Kind durch ihre Anklage und Angeben / doch ausserhalb des Lasters beleidigter Majestät angeklaget und in den Tod zu bringen sich unterstanden / wie auch hieroben bey der Kinder Enterbung vermeldt. 2. Wann die Eltern ihre Kinder mit Zauberey / Gifft oder in andere wege zu tödten sich unterstünden. 3. So der Eltern eines mit seines Kindes Ehe-Gemahl unkeusche Wercke gepflogen hätte. 4. Wañ der Eltern eines sein Kind an fürhabenden Testamente zu verhindern sich unterstünde / sonderlich in denen Dingen / darinnen ihm die Rechte zu testiren zugelassen. 5. So ein Vater des testirenden Kindes Mutter / oder die Mutter den Vater umzubringen sich unterstanden hätte. 6. Wann die Eltern ihre Kinder in Armuth / Elend und Kranckheit / oder so sie ihrer Vernunfft beraubet wären / nicht mit gebührlicher Unterhaltung / Cur und Pfleg versehen. 7. So die Kinder in Gefängniß und Verhafft kommen / die Eltern sie nicht zu erledigen verhelffen wolten : dann wann gleich ein solch Kind und in seiner Noth untestiret verstürbe / und die Eltern ihnen wissentlich nicht Hülffe gethan hätten noch thun wollen / sollen sie von seiner Verlassenschafft aus-

(a) *Fab. in Cod. lib. 8. t. 9. d. 6.*

ausgeschlossen seyn. 8. Und letztens / wann die Eltern in verdammter Ketzerey stecken und darinnen beharrlich bleiben / die Kinder aber wahre und Christgläubige wären. (a)

§. IX.

Brüder und Schwestern können auch exhereditet werden / und werden gewisse Ursachen in Rechten gesetzet: Nemlich 1. Wann der Bruder den andern nach Leib und Leben getrachtet. 2. Wann er ihn eines grossen Lasters in Gerichten beschuldiget. 3. Wann er seinen Haab und Gütern einen sehr grossen Schaden zugefüget. 3. Ursachen der Enterbung der Brüder.

§. X.

Es ist aber nicht nöthig / daß eben die Ursach in des Bruders Testament gesetzet werde / auch lieget dem Bruder so vorgeben will / daß er mit Unrecht exheredirt worden / ob / daß er ausführe wie er sich jederzeit gebührend gegen seinen verstorbenen Bruder bezeiget habe / und dergleichen Ursachen ihm nicht mögen beygemessen werden / woferne aber der Testirer einen ehrlichen Menschen zum Erben eingesetzet / solchenfalls kan das Geschwister im Testament gar wohl übergangen werden. So eben nicht im Testament anzuführen.

Bey der Exheredation der Kinder ist dieses in acht zu nehmen / daß / wann solche bona mente und aus guter Meynung geschehen / es alsdann keiner Expression der Ursache bedürffe; gestalt solche ohne Absicht auf andere Ursachen in denen Rechten zugelassen und kräfftig ist. (b) Dahero wann ein Vater seinem verschuldeten Sohn übergehet / dessen Kinder aber zu Erben einsetzet / so kan weder von dem Sohn / zumahl wann ihm die Alimenta gelassen / noch von dessen Creditoribus das Testament nicht einmahl quoad legitimam annulliret / noch impugniret werden. (c)

(a) *Conf. Brun. ad Auth. non licet C. de lib. præt.* (b) *l. 18. de lib. & posth. hered. instit. B. de Lynck. Decis. 1385.* (c) *Richter. Decis. 41. n. 48. & seqq.*

Der *XVII. Titul.*

Wer zum Erben könne eingesetzet werden/ und mit was für Art und Weise die Einsetzung geschehe.

§. I.

Wer sonsten nach Belieben möge zum Erben eingesetzet werden.

WAnn keine Kinder oder Eltern (auch auf gewisse Maaße keine Brüder) vorhanden / mögen nach Belieben andere zu Erben eingesetzet werden. Jedoch seynd etliche/ welche Vermöge der gemeinen geschriebenen Rechte zu Erben nicht mögen eingesetzet oder benennet werden. Als da seynd [1.] die zum Tod verurtheilete / wiewohl heutiges Tages da die servitus pœnæ aufgehoben/ solche/ wann sie des Testatoris Tod überleben/ des Erb-Rechts fähig gehalten werden. Vor das [2.] diejenige/ denen ewiglich das Land verbothen/ Nemlich denen Feuer und Wasser bey denen Römern untersaget war; eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Deportatis, (a) welches heutiges Tags auf die Achter [Bannitos] (b) nicht aber auf die Verwiesene oder Ausgestrichene appliciret wird. [3.] Die in ewige Gefängniß oder zum Ruder und auf die Galeeren verdammt worden. [4.] Ketzer. (c) [5.] Diejenige welche von der Christlichen Religion gar abfallen. (d) [6.] Ausländer/ (e) indessen meynen doch einige / weil peregrini testamenti factionem activam haben / daß man auch die passivam, wie man zu reden pfleget / ihnen nicht versagen könne. (f) [7.] Die Jüden-Zunfften [Collegia Judæorum] wiewohl einzele Juden gar wohl können eingesetzet werden. (g) Was nun dergleichen untüchtigen Erben [incapacibus] der Testirer hat zuwenden wollen / solches fället nicht dem Fisco anheim / wie es sonsten gewöhnlich/ was einem unwürdigen Erben / indigno, entzogen wird/ (h) sondern bleibet bey dem nachgesetzten / oder bey dem Mit-Erben/

(a) *l. 1. C. de hered. instit.* (b) *Gail. de P. P. lib. 2. c. 1.* (c) *Auth. Gazaros C. de hæret.* (d) *l. 3. C. de Apost.* (e) *l. 1. C. de hered. inst.* (f) *Wissenb. ad tit. de hered. inst. th. 2.* (g) *Finckelth. Obs. 24.* (h) *Brun. ad l. 1. C. de hered. inst.*

Erben/oder wann solche mangeln/ bey denen Heredibus ab intestato. (a) Im übrigen diejenigen Kinder/ welche aus dem Ehebruch gebohren oder sonst von anderer verdammten Geburt/ das ist/ ex incestu herkommen/ mögen von ihren Vätern nicht zu Erben gemachet werden.

§. II.

Welcher Personen Einsetzung aber in Rechten nicht ausdrücklich verboten ist/ selbige mögen alle zu Erben eingesetzet oder benannt werden/ wenig oder viel/ nach des Testirers Wohlgefallen oder Gelegenheit/ sie seyn fremde oder einheimisch/ bekannt oder unbekant/ wie auch die/ so sonst nicht Macht haben für sich selbst Testamenta aufzurichten/ als da seynd Stumme/ Taube/ Unsinnige/ Junge/ Unmündige/ auch Kinder so noch im Mutter-Leibe seyn/ zu Latein Posthumi genannt. Oder nicht/

§. III.

So mag auch ein Testirer einen oder mehr/ und so viel er wil/ Erben einsetzen und nennen. Wann dann einer zween oder mehr Erben einsetzet und benennet/ und nicht eigentlich ausgedrucket oder Meldung gethan/ wie viel ein jeder erben soll/ so bringt der gemeine Verstand mit sich/ daß solche Erbschafft unter die eingesetzten und benannten Erben in gleiche Theile/ nach Anzahl derselbigen zu vertheilen sey. Und zwar solches ist unstreitig/ wann alle und jede Erben entweder in einer eintzigen Oration zusammen gefasset seyn/ oder eines jeden Erbens in einer absonderlichen Oration gedacht worden/ dann wofern einer und der andere Erbe in einer absonderlichen Oration benennet/ zweene oder mehrere aber in einer eintzigen Rede begriffen seyn/ so werden diese letztere vor eine Person gerechnet. Dieses ist zu erinnern/ wann einer oder der ander in einigen Erbschaffts-**Gütern**/ als Hauß/ Hof/ &c. eingesetzet/ andere aber indefinite oder in gewissen Erbschaffts-**Stücken**/ in partibus Juris als Erben instituiret seyn/ daß die ersten sodann als Legatarii considériret werden; es sey dann daß die letztern die Erbschafft nicht antretten können noch wollen; dann in solchem Fall werden die ersten als Erben zu gleichen Theilen considériret. Die Titulo institutionis aber ihnen assignirt Güter behalten sie als ein Legatum zum Voraus. (b) Es mögen auch mehr als einer zu Erben eingesetzet werden.

(a) *l. 1. C. cit. tit.* (b) *Synt. civ. Ex. 33. th. 6.*

§. IV.

So ein Theil der Erbschafft übergangen / wächset es denen benenten zu.

WO sich auch begiebet / daß ein Testirer mehr denn einen Erben gesetzet / und jeglichem seinen Theil / was er erben und ihm folgen soll / ausdrücklich angezeiget hätte / hernach aber noch etwas gefunden würde / das durch den Testirer ungemeldet und unvertheilet blieben wäre / so gehöret dasselbe ohne Mittel denen eingesetzten Erben ingemein zu gleichen Theilen / es sey dann daß die Heredes in ungleichen Theilen der Erbschafft in diversis partibus juris eingesetzet wären; in welchem letztern Fall einem jeden Erben der vacirende Theil pro rata zu wächset. Derowegen / ob gleich einer in seinem Testament nur in etlichen Stücken oder Theilen seiner Haab und Güter einen oder mehr Erben gesetzet / und in übrigen Theilen nichts verordnet noch derselbigen gedacht hätte / so ordnen und wollen die Rechte / (a) daß dennoch auch solch übriges Theil oder Stück des Testirers Verlassenschafft auch denen eingesetzten Erben / einem jeden entweder zu gleichen Theilen oder nach seiner Angebühr [rata portione] unter der Distinction, wie kurtz vorher gemeldet / zugehören solle. Dann es sollen oberwehnte und andere rechtmäßige Testamenta und letzte Willen da man Erben einsetzet / auf alle Verlassenschafft und nicht nur auf etliche Theile / auf etliche aber nicht / aufgerichtet werden / in Betrachtung daß es sich nicht schicket und wider Recht wäre / daß einer nur zum Theil testire / und zum Theil ohne Testament abstürbe. Dahero wann ein Testirer von etlichen Gütern nicht disponiret hätte / unter dem Vorwand / daß er ins künfftige vor seinem Todte eine Verordnung dieserwegen thun wolte / solches aber verbliebe / so hätten die eingesetzte Erben sich auch derer billich anzumassen. (b)

§. V.

Es können auch die Erben mit Bedingung eingesetzet werden.

ES mag auch entweder ein Erbe purè und schlechter Weise ohne einige Bedingung oder Anhang / oder aber mit gewisser Bedingung / oder auch sub modo eingesetzet werden. Es kan aber die Einsetzung nicht geschehen von einer gewissen Zeit und Tage an / oder biß auf eine gewisse Zeit; nec enim potest quis etiam ratione temporis decedere pro parte testatus & pro parte intestatus, & jus nostrum

(a) *Carpz 3. 9. 19. ubi præiud.* (b) *Sande lib. 4. tit. 4. d. 1. per leg. 18. ff. de usu & usufr.*

strum non patitur habere heredes temporales, (a) sondern wann eine gewisse Zeit und Tag hinzu gesetzet ist/ wird es vor überflüßig gehalten/ und ist eben so viel als ob der Erbe ohne Zusatz oder Anhang eingesetzet wäre. Was aber die ungewisse Zeit anbelanget/ als *Titius* **soll mein Erbe seyn/ an dem Tage/ an welchem er wird Hochzeit halten**/ solche hält in sich eine Condition, und ist es eben so viel/ als wann er conditionaliter eingesetzet; es wäre dann/ daß der Tag bey Lebzeiten des Erben nothwendig kommen müste/ als/ **an dem Tag/ wann** *Titius* **stirbet/ soll er mich erben**; dann dieses ist eine pura institutio, und wird die angehängte Zeit von der Institution removiret. (b)

§. VI.

DJe Bedingungen seynd unterschiedlich/ nemlich theils zu erfüllen müglich/ theils unmüglich. Jene seynd wieder unterschieden/ daß es nemlich entweder in des eingesetzten Erben freyen Willen und Gewalt stehet solche Bedinge zu erfüllen: oder aber daß es in einem ungefähren Fall bestehet/ ob die Bedingung erfolge oder nicht: oder aber/ daß es theils in des eingesetzten Erben freyen Willen/ theils in eines andern Willen/ oder sich zutragendem Fall bestehet. Es mögen aber dergleichen Bedingungen/ so da können erfüllet werden/ ohne Unterscheid der Erb-Einsetzung angehänget werden/ und hat selbige keine Krafft/ als wann die Bedingung erfüllet. Und zwar muß die Conditio potestativa nemlich diejenige/ welche in der Gewalt des Erben bestehet/ specifice, auf Maaße und Weise/ wie solche vorgeschrieben/ erfüllet werden. Hätte aber der Testator mehr auf den Endzweck als auf den Modum oder die Art gesehen/ würde auch ein æquipollens, oder ein gleichgültig zugelassen/ (c) ob aber die Erfüllung der Condition eine Adition oder Antrettung der Erbschafft bedeute? solches wird negiret; (d) dann es hat der Erbe sich dadurch geschickt gemacht/ daß er die Erbschafft nunmehro antretten/ aber auch seinen Belieben nach repudiiren und fahren lassen kan/ ausser daß/ was die suos Heredes anbetrifft/ dieselbe durch die Erfüllung der Condition sich der väterlichen Erbschafft würcklich unterziehen. (e) Solte aber

Unterscheid der Bedingungen.

(a) *Vinn. aa* §. 9 *inst de hered. instit.* (b) *Brun. ad l.* 9. *C de inst. & substit.* (c) *id. ad l.* 3. *C. eii. tit.* (d) *Arg l.* 1. *ff. de Condict. Caus. dat.* (e) *l.* 86. §. 1. *de hered. instit. Wissenb. ad dict. tit. n.* 9.

die Bedingung nicht erfüllet werden / oder es gewiß seyn / daß sie sich nunmehro nicht zutragen werde / ist die Erb-Einsetzung unkräfftig. Aber wie / wann der Erbe verhindert wird / die Bedingung zu erfüllen? Woferne solches durch einen Tertium geschicht / deme daran gelegen / daß die Condition zu rück bliebe / so wird solche pro impleta gehalten / widrigenfalls und wann durch einen ungefehren Zufall die Erfüllung verhindert wird / ist die Erbsetzung ob non impletam conditionem ungültig. (a)

Was bißhero von denen Conditionibus, welche der Erbsetzung können annectiret werden / gemeldet / solches hat bey denen heredibus extraneis auſſer Zweiffel statt. Anlangend Eltern und Kinder / kan man denenselben keine andere / zumahlen was ihre Legitimam oder gebührenden Pflicht-Theil betrifft / anhängen / als die in ihrem Belieben bestehet und leichtlich zu erfüllen ist. Dafern sie aber sub casuali oder mixta eingesetzet seyn / so ist die Institutio und folglich das Testament null und nichtig. (b) Dieses ist auſſer Zweiffel / daß Eltern ihren Kindern das übrige / auſſer der Legitima unter einer Condition, ihrem Belieben nach / geben können.

§. VII.

Unmügliche Bedingungen werden vor nichts gehalten.

DJe unmüglichen oder zu Recht unzuläßlichen Bedingungen werden in Einsetzung der Erben / auch in Vermächtnissen und treu anbefohlenen Verlassenschafften vor nicht geschrieben gehalten. (c)

§. VIII.

Wañ mehr Bedingungen angehenget.

WAnn mehr Bedingungen dergestalt daß sie sämtlich geschehen sollen / der Erb-Einsetzung beygeschrieben und angehänget seyn / müssen sie alle erfüllet werden. Da es aber separatim und alternative geschehen / daß dieses oder ein anders geschehen soll / so ist genug wann eines davon erfüllet wird.

§. IX.

Die Bedingung so in Nichtthun bestehet /

HJerbey ist noch zu mercken / daß / wann unter solch einer Bedingung die Erb-Einsetzung geschiehet / daß der Erbe etwas nicht thun soll / so ist solche zwar nicht ungültig / es muß aber der eingesetzte Erbe Vorstand / Bürgschafft oder Verpfändung der Güter bestellen / daß er das jenige / was der Testirer also zuthun verbothen / unterlassen /

(a) *Brun. ad l. 1. C. de Instit. & substit.* (b) *Synt. civ. Ex. 33. th. 49.*
(c) *l. 4. C. de inst. & substit.*

sen / oder widrigen Falls was ihm unter solcher Bedingung verlassen worden / solches mit der eingehobnen Nutzung wieder von sich geben wolle / welcher Vorstand in denen Rechten Cautio Mutiana, von ihren Uhrheber genennet wird.

§. X.

JEdoch wird diese Condition und Bedingung / daß der Erbe nicht heyrathen solle / vor unkräfftig gehalten / wofern solche noch jungen und unverheyratheten Personen auferleget wird: denn bey Wittwen hat diese Condition ihre völlige Würckung dergestalt / daß wenn einer verwittweten Person etwas mit dieser Bedingung entweder von ihren Manne oder von Tertio im Testamente vermachet wird / selbige entweder diesen des Testirers Willen erfüllen / oder sich dessen / so ihr beschieden / verziehen muß. So gilt auch diese Condition nichts / wenn dem Erben aufferleget wird / diejenige Person und keine andere zu heyrathen / welche ihm der dritte und Benandte vorschlagen und auswählen wird / es habe denn dieses ein solches Absehen / daß der Erbe dadurch zu einer ihm mehr anständigen Heyrath veranlasset werde / massen denn sonderlich denen Kindern unter dieser Bedingung etwas mehr / als ihnen sonst zukähme / verlassen werden kan.

Item. Die Bedingung so auf den Wittwenstand gerichtet / ist gültig.

Der *XVII. Titul.*

Von der Affter-Einsetzung der Erben / oder Nach-Erb-Einsetzung.

§. I.

NAchdem sichs auch zu Zeiten begiebet / daß der Testator Vorsorge träget / es möchte sein eingesetzter Erbe etwa den Erbfall nicht erleben / oder sonsten nicht Erbe seyn können / oder nicht wollen / derowegen er alsdann an desselben statt gern einem andern seine Erbschafft gönnen will / so mag er in seinem Testament mehr Grad oder Glieder der Erben machen / oder die Erben einander substituiren und nachsetzen / nemlich wann dieser nicht Erbe seyn wird / so soll ein anderer Erbe seyn / und sofort an / so viel der Testirer

Die Nach-Erben-Satzung.

(a) *l. 18. ff. de Cond. & demonst.*

stirer will/ auch mag der Testator ietztgedachter massen viele an eines/ oder einen an vieler Erben statt substituiren / oder einem jeden einen besondern Nach-Erben setzen/ oder auch die Erben selbst unter einander reciproce und Wechsels-weise zu erben/ unter oder nachsetzen.

§. II.

Die Theile werden aus der Einsetzung genommen.

DA einer die Erben einander substituiret/ und gedencket in der Nach-Erb-Einsetzuug der Theile nicht / so wird dafür gehalten / daß in der Untersetzung eben die Theile wiederholet seyn/ so in der Einsetzung ausdrücklich gemeldet worden / dann welchem der Testator in der Erb-Einsetzung ein mehrers gegeben / demselben hat er auch in der Nach-Erb-Einsetzung ein mehres vermuthlich zuwenden wollen/ nam prædilectus in institutione, censetur quoque prædilectus in substitutione, jedoch hat dieses seine Abfälle; wann nemlich der Testirer mit dem Tauff-Nahmen derer eingesetzten Erben einen dem andern substituiret/ oder zwar ohne Benennung des Tauff-Nahmens die Erben substituiret / alleine einen Tertium welcher nicht mit zum Erben eingesetzet / mit untermischet: in diesen beyden Fällen wird die vacirende Portion unter gesamte nachgesetzte Erben ohne Absicht des in der Institution benannten Parts zu gleichen Theilen vertheilet. (a)

§. III.

Die Nach-Erben-Setzung ist/

ES ist aber die Affter- Einsetzung oder Nacherben-Einsetzung unterschiedlich / nemlich die Gemeine / die pupillarische / die Exemplarische/ und letztlich die militarische: die substitutio reciproca oder compendiosa ist keine von vorigen unterschiedene Art der substitution, sondern eine und andere Formul / womit diese oder jene substitutio kan bedeutet werden. (b)

§. IV.

(1) Die Gemeine.

DJe gemeine Untersetzung oder Nacherben-Einsetzung ist im ersten §. dieses Tituls beschrieben/ und geschiehet von jederman/ so sonst ein Testament machen kan/ und mag einem jeglichen ernennten und eingesetzten Erben/ auf den Fall wann er die Erbschafft nicht annehmen wolle oder könne / eine andere Person zum Nacherben gesetzet werden. Ob aber die Benennung eines gewissen Falls / zum Exempel/ **wann** *Titius* **mein Erbe nicht sein will**/ auch dem andern Fall/ **wann er nemlich mein Erbe nicht seyn kan**, und vice versa unter sich

(a) *Synt. civ. Ex. 33. th. 20.* (b) *Vinn. ad pr. instit. de vulg. subst. n. 4.*

sich begreiffe? solches bejahen die Doctores nicht unbillig/(a) indeme die expresio des einen Falls/ mit der intention den andern casum auszuschließen/ keines weges geschehen.

§. V.

Und hat demnach diese Untersetzung ihre Krafft und Wirckung/ und wird der Nacherbe zugelassen/ wenn sich der Fall zuträget/ daß nemlich der erste eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht antreten will/ oder nicht kan/ so gar daß der Substitut auch des Instituti seinem Vater/ welcher jenen noch in der Gewalt hat/ und Vermöge der Rechte/ wann sein Sohn die Erbschafft anzunehmen sich wegert/ solche annoch antreten kan/ vorgezogen wird: provisio enim hominis facit cessare provisionem legis. (b) Wann dieselbe ihre Wirckung habe.

§. VI.

Hingegen/ wenn der erste eingesetzte Erbe des Testatoris Todes-Fall erlebet und desselben Erbschafft annimmet/ so ist dadurch die Substitution und Untersetzung verloschen/ und haben die Nach-Erben dahero weiter nichts zugewarten. Es wäre dann daß der eingesetzte Erbe wegen seiner Minderjährigkeit wieder die adition der Erbschaft sich ließe in vorigen Stande setzen. In welchem Fall der Substitut noch zu zulaßen. Aber wie/ wann der eingesetzte Erbe nach des Testirers Tode verstürbe/ ehe und bevor er die Erbschafft angetreten/ oder repudiiret hätte? In solchem Falle ziehen die Doctores des instituti heredis seinen Erben/ auf welchem Er auch die nicht angetretene hereditat entweder ex jure suitatis, oder ex lege Theodosii, oder ex jure deliberandi, extra casum substitutionis, ohne Zweiffel würde transferiret haben/ dem Substituto vor. (c) Wo nicht.

§. VII.

Die pupillarische Substitution oder der Unmündigen gemachte Nach-Erbsetzung ist allein denen Eltern nachgelassen/ so die Kinder in ihrer väterlichen Gewalt haben/ und die mögen ihre unmündige Kinder/ so nach ihrem Tode in keines andern väterliche Gewalt fallen/ in ihrem Testamente zu Erben einsetzen/ und ihnen auf diesem Fall/ wenn sie zwar Erben seynd/ gleichwohl aber ehe sie ihre Mündigkeit erreichet/ versterben/ andere Nach-Erben setzen/ 2. Die Pupillarische.

(a) *Vinn. ad tit. de pupill. subst. pr. n. 7.* (b) *Synt. Civ. ex. 33. th. 14* (c) *l. un. §. 5. & 13. C. de Caduc.*

nicht allein in denenjenigen Gütern / so sie von denen Eltern / die sie zu Erben eingesetzet / zu erben haben / sondern auch in ihrer / der Kinder / eigenen Gütern / so ihnen etwa von ihrer Mutter oder andern Verwandten oder sonsten zukommen. Es kan aber nur der Vater / oder nach deßen Todte der Großvater väterlicher Seiten / keines weges aber die Mutter oder Groß-Eltern mütterlicher Seiten / (es wäre denn daß einiger Orten Statuta solches vergönneten B. d. Lyncker in Anal. ad tit. de Vulg. & pup. Subst. th. 23) auf diese Maße substituiren / wiewohl denen letztern nicht verwehret / ihre Kinder folgender maßen zu Erben einzusetzen / **daß sie / wann sie ihre Mündigkeit erreichet haben / erben sollen / wofern sie die mündige Jahre nicht erreichen und also nicht erben würden / daß also dann jemand anders der Eltern Erbe seyn soll.**

Diese Art der Substitution geschicht zwar auf gemeine Weise / jedoch hat sie auf gewiße maße die Wirckung der pupillarischen Substitution, und ist jure novo und nach jetzigen Recht denen Eltern nicht verwehret / unerachtet sonsten zum wenigsten die legitima sine ullo onere, auch ohne Aufschub / denen Kindern muß gelaßen werden. (a)

Was zu dieser Substitution erfordert werde.

Es müßen aber die Kinder / welchen ein Vater pupillariter substituiren will / [1.] unmündig seyn / vor das [2.] in väterlicher Gewalt / sowohl zu der Zeit des aufgerichteten testaments und der darinn enthaltene Substitution, als zur Zeit des Substituentis Todtes / (b) auch [3.] allernechst / so daß niemand ihnen in der Gewalt vorgehe / sich befinden / dahero kan ein Großvater seines Sohnes Kindern bey jenes Lebzeiten nicht substituiren, es sey dann / daß es sub formula legis Vellejæ, wie man es nennet / geschehe : Oder daß der Sohn schon gestorben sey / welchem falls noch heutiges Tages ein Großvater dem Enckeln substituiren kan. (c) Ob aber ein Vater seinem enterbten Sohn / exheredato, dermasen substituiren könne ? solches ist / so viel das jus Civile antiquum anbelanget / auser allen Zweiffel. (d) Nachdem aber jure Novell. die Enterbung auf gewiße Fälle restringiret, und ausser denen nicht statt findet / dergleichen Verbrechen Unmündige / welchen nur allein pupillariter kan substituiret werden /

(a) *Berlich. Decis.* III. (b) *l.* 41. §. 2. *ff. de Vulg. & pupill. Subst.*
(c) *B. de Lynck. in anal. ad tit. de Vul. & pupill. subst. th.* 23.
(d) *Evol. Ex.* 33. *th.* 14.

den/ nicht begehen können/ als meinen einige Doctores/daß jure novo keine Substitutio einen exheredato geschehen könne: weilen aber die Enterbung/ welche aus guter Meinung geschicht/ keine expressionem causæ erfordert (a) über dem ein Unmündiger/ welcher der pubertät nahe ist/ sich dergestalt versündigen kan/ daß Er mit Fug und Recht mag enterbet werden; so ist die affirmativa, daß man einem exheredato auch jure novo substituiren könne/ der Wahrheit gemäß. Was die Form dieser Substitution betrifft/ ist nöthig daß der Substituens vorhero vor sich ein Testament mache/ und Erben zu seiner Verlaßenschafft benenne/ hiernechst aber wegen der Substitution die Verordnung thue/ wiedrigenfalls ist die Substitutio nichtig. Wofern aber die Substitution in des Testatoris Testament mit abgefaßet/ und also zu einer Zeit geordnet wird/ so wird die prioritas und posterioritas nicht attendiret. (b) Es ist also in diesem passu, so viel den testatorem und die formam testamenti externam anbelanget/ nicht weniger quoad Falcidiam (c) ein eintziges testament, wiewohl nicht zu leugnen/ daß/ was die institutionem heredis, die Erbeinsetzung/ nicht weniger die Adition betrifft/ zwey testamenta bey dieser Substitution und Institution vorhanden seyn. (d)

§. VIII.

Wann dieselbe ihre Wirckung.

UNd hat demnach diese Substitution ihre Wirckung/ wann der Fall sich begiebet/ und die unmündigen Söhne das 14. Jahr/ oder die Töchter das 12. Jahr nicht erfüllen/ welchen falls der Nach-Erbe denen verstorbenen Kindern succediret/ iedoch kan er die von denen Vormündern rechtmäßiger Weise veräusserte Güther nicht vindiciren/ viel weniger/ wann das Kind der Väterlichen Erbschafft mit autorität seines Vormundes sich unterzogen/ diese fahren lassen und des Kindes Güter allein behalten. Hätte aber das Kind nach seines Vatters Tode die Erbschafft noch nicht würcklich übernomen/ so stünde dem Substituto frey des Vaters Erbschafft fahren zulassen und des Kindes vermögen zubehalten. (e) aber wie/ wenn der Sohn oder die Tochter vor dem Testatore verstirbet/ oder sonsten der Erbschafft sich enthält oder derselben nicht fähig ist? In diesem Fall

(a) *Richter. D. 41. n. 48. seq. l. 18. de lib. & posth.* (b) *Synt. C. Ex. 33. th. 36.* (c) *L. 11. §. 5. ad L. Fal.* (d) §. 2. *Inst. de pupill. Subst. ibi. Dd.* (e) *l. 12. de Vulg. & pupill. Subst. l. 4. de acq. vel omit. hered.*

kan der Substitut vi substitutionis vulgaris tacitæ, welche in der expressa pupillari enthalten ist/ zur vätterlichen Erbschafft gelangen. (a)

§. IX.

Auch in Ausschliessung der Mutter.

ES wird auch auf solchen Fall der Nach-Erbe nicht allein andern Anverwandten/ sondern auch der leiblichen Mutter in ihres Kindes Verlassenschafft vorgezogen/ (b) welches nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten allein von der ausdrücklichen Untersatzung verstanden/ und daß unerachtet der tacitæ pupillaris, der Mutter die Legitima abzufolgen. Es wäre dann daß man aus gewißen Umstand abnehmen könte/ daß der Vater des Kindes Mutter gäntzlich ausgeschloßen haben wolte/ wo von beym Fabro ad tit. C. de impub. & al. subst. ein mehrers nach zulesen. Nach Chur-Sächs. Constitution aber kan der Mutter wie auch den Groß-Eltern nach der Mutter Todt durch die Substitution die Legitima nicht benommen werden. Wofern nun der Mutter oder denen Groß-Eltern vom testatore nichts assigniret worden/ so ist die Substitutio null und nichtig. (c)

§. X.

Wann selbige keine Würckung.

HIngegen wenn die Kinder älter werden/ auch zu ihren mündigen Jahren gelangen/ so verlöscht diese pupillarische Substitution, denn sie mögen alsdann selber ihrer Güter wegen/ wenn sie wollen/ einen letzten Willen aufrichten. Jedoch bleibet in solchen Fall die Substitutio vulgaris tacita gültig. (d) Ferner zerfället die pupillarische Substitution [1.] wann das väterliche Testament wegen Mangel einiger Solennitäten nicht bestehn kan. (e) [2.] Wann ein extraneus zugleich mit zum Erben eingesetzet/ und keiner von denen benenneten Erben die Erbschafft antritt. (f) wären aber die eingesetzten Erben insgesamt in des testatoris Gewalt/ so würde das vätterliche testament per existentiam sui heredis gnugsam bestätiget. (g) (3.) Wann das Kind bey Lebe-Zeiten des Vaters stirbt oder bey seinem Todte nicht mehr in Vätterlicher Gewalt ist. (h) [4] Wann die der Substitution annectirte Bedingung nicht entstehet oder [5.] der nach gesetzte Erbe vor dem Kinde verstürbet. Aber wie wann des Vaters Testa-

(a.) *Synt. Civ. Ex.* 33. *th.* 28. (b) *l.* 8. §. 5. *ff. de inoffic. test.*
(c) *Richter. Dec.* 45. (d) *Synt. Civ. Ex.* 33. *th.* 30. *in. f.*
(e.) *l.* 2. *pr. de Vulg. &. pup. Subst.* (f.) *l.* 16. §. *fin. cit. tit.*
(g) *l.* 2. §. *i. eod.* (h) *l.* 41. §. 2. *eod.*

Testament wegen nicht angeführten Ursachen bey der Enterbung eines oder des andern Kindes ungültig? oder wann es per querelam inofficiosi rescindiret wird? in beyden Fällen bleibet die Substitutio de jure novo in ihrer Gültigkeit.

§. XI.

Zur Nachfolge und zum Exempel dieser Substitution wird auch allen Eltern / Vater / Mutter und andern in aufsteigender Linie zugelassen / ihren gebrechlichen Kindern / als Wanhwitzigen / Tauben Stummen / Verschwenderern / so solches Mangels halber selbsten kein Testament machen können / weß Alters die auch seyn / in ihrem Testamente Nach-Erben zu setzen / also daß auf den Fall da sie in solcher ihrer Gebrechlichkeit bleiben und absterben würden / alsdenn dieselben nachgesetzten Erben zu der Erbschafft zugelassen werden sollen. Hätten aber die Eltern unterschiedene Erben eingesetzet / so würden diejenigen Güter / welche von einem jeden Substituenten auf das Kind vererbet / denen von einen jeden derer Eltern benenneten Erben gelaßen; des Kindes eigene Gütter aber weren unter gesammte Erben zu theilen / es wäre denn / daß der Vatter dieses sein Kind in der Gewalt gehabt und selbigen substituiret hätte / welchem Falls der vom Vatter Substituirte denen andern Erben vorzuziehen. (a) Wenn aber hernacher solche Gebrechligkeit bey ihnen beständig [nam morbo redeunte revivisci Substitutio] aufflöret / so fällt und verlöschet auch zugleich solche Substitution. Die Exemplarische.

§. XII.

Es ist aber nöthig / daß zuförderst die Kinder / wann die vorhanden / oder wo die nicht vorhanden / die Brüder und Schwestern / zum wenigsten einer deroselben solchen substituiret werden. In dieser seyn zu förderst. Kinder und Brüder zu Substituiren.

§. XIII.

Ueber dieses ist denen Kriegs-Leuten von ihren Gütern auch ausser dem Kriege nachgelassen / daß sie in ihrem Testamente / denen erst eingesetzten Erben / sie seyn wer sie wollen / auf dem Fall / **wenn sie Erben worden** / und hernach versterben / *directis verbis* entweder unter einer gewisser Zeit und gewisser Bedingung / oder *indefinite* einen andern Erben substituiren dürffen. Diese Art der Substitution begreifft so wohl die gemeine als auch die pupil- 4. Die Militarische.

(a) *Synt, Civ, Ex.* 33, *th.* 35.

pillarische Substitution in sich/dahero wañ der eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht antritt/ weilen er entweder vor den Testatore verstorben/ oder nicht kan oder will erben/ so wird der Substitutus vi Substitutionis vulgaris tacitæ darzu gelassen: nicht weniger wann ein Soldat seinen unmündigen Kindern exemplariter substituiret/ diese aber in unmündigen Jahren verstorben/ solchenfalls überkömmt der Substitut vi Substitutionis pupillaris tacitæ des Kindes eigene Erbschafft. Im übrigen/ wann der eingesetzte Erbe welcher der Soldaten Erbschafft angetreten/ er mag nun ex numero liberorum Testatoris jedoch puberum seyn oder nicht/ verstirbet/ oder die Zeit welche bey der Substitution exprimiret verfloßen/ oder die Bedingung entstanden/ so werden die vom Testatore herkommende/ keines weges aber des Erben eigene/ Güter denen Nach-Erben gefolget.

§. XIV.

OEin ander so kein Kriegs-Mann/ kan auf solche Weise/ wenn nemlich der erste Erbe die Erbschafft antreten und binnen gewisser Zeit versterben würde/ keinen Nach-Erben setzen; Es ist aber vergönnet/ daß der Testator den eingesetzten Erben bitte/ oder ihm treulich anbefehle/ daß er die Erbschafft gantz oder zum Theil einem andern wieder auff einen gewissen Fall abtrette/ gestalt auch wann bey den kurtz vorhero erwehnten Fall die Clausula Codicillaris im Testament befindlich ist/ so dann die verbis directis concepta substitutio in vim fideicommissi, in der Art eines fideicommißes/ gültig bleibet/ davon an einem andern Orte mit mehrern soll gehandelt werden.

Der *XIX. Titul.*

Wie und aus was Ursachen die aufgerichteten Testamenta unkräftig oder zu nichte werden.

§. I.

Die Testamenta so unkräfftig eynd.

DJe Testamenta seynd entweder gleich Anfangs unkräfftig und nichtig/ oder mögen nachgehens/ wenn sie gleich Anfangs tüchtig und rechtmäßig gewesen/ doch unkräfftig

werden

werden. Bald Anfangs seynd die Testamenta gantz unkräfftig- null oder nichtig 1. Welche nicht nach Form und Ordnung der Rechte aufgerichtet / und wegen Mangelung der gehörigen Solennitäten nicht beständig seyn. 2. Wenn darinnen gar kein Erbe weder ausdrücklich / noch sonst mercklich und beständig instituiret und benennet ist. 3. Wenn die Eltern ihre Kinder in absteigender Linie nicht ausdrücklich / weder in vielen noch in wenigen / zu Erben instituiret / auch nicht nach Ordnung der Rechte und mit rechter Anführung enterbet haben / oder hinwieder die Kinder [so keine Leibes-Erben haben] ihre Eltern in auffsteigender Linie præteriret und nicht zu Erben benennet / auch nicht nach Ordnung der Rechte enterbet haben. Doch ist hierbey zu mercken / obgleich in diesen n. 3. nechst-gemeldeten beyden Fällen das Testament / so viel die Erbsatzung belanget / nichtig wird / daß doch / wie oben allbereit gemeldet / die darinnen verordneten Legata und andere Geschäffte nichts desto weniger kräfftig bleiben Immaßen auch wann die Clausula Codicillaris dem Testament annectiret ist / dieses dadurch conserviret / und die ab intestato erbende Kinder oder Eltern / dem eingesetzten Erben die Erbschafft / jedoch nach Abzug des ihnen zustehenden Pflicht-Theils / abzutreten schuldig seyn. (a) 4. Wann die Personen so dieselben gemacht / Kindischen Alters oder anderer Mängel halber intestabiles und zu testiren nicht geschickt seynd / oder auch 5. der gesetzte Erbe von Rechts wegen nicht Erbe-fähig ist. 6. Wann ein Testament dem Testirer mit List / Gewalt / Schrecken und Furcht ist abgedrungen worden / wie dieses alles oben im 16. Titul erkläret ist. Ingleichen 7. Da der Testirer ein Testament zu machen angefangen / und es nicht vollbracht hätte.

§. II.

Nachgehens wird auch ein rechtmäßig Testament untüchtig / wann nach gefertigtem Testamente sich etwas zuträget / und deßwegen zerfället oder umgestossen wird. Etliche werden hernach zu nichte

§. III.

Nach gefertigtem Testamente begiebet sichs / daß entweder das Testament an ihm selber nicht bestehen kan / oder daß es sonst unkräfftig wird. Und zwar mag das Testament nicht bestehen / oder wird geschwächt ; Wann 1. nach Aufrichtung desselben dem Testi- 1. durch Geburt oder Annehmung eines Kindes.

(a) *Gail. 2. O. 114. n. 3. Richter. Decis. 40. n. 28.*

Testirer eheliche Kinder eines oder mehr / iedoch lebendig gebohren werden / oder er andere durch eine Arrogation oder Adoption, so ab Ascendente geschehen / an Kindes statt annimmet / die im Testamente nicht eingesetzet sind. In welchem Fall das Testament ungültig bleibet / wann das Kind / auch so fort nach der Geburt / wieder verstirbet / es wäre dann der Testator annoch im Leben / immassen es sodann jure prætorio / nach prætorischen Recht / vor gültig erkand und den Eingesetzten Erben die possessio secundum tabulas kan ertheilet werden. (a)

§. IV.

2. Durch änderung des Testaments.

Wenn der Testator seinen letzten Willen würcklich endert: denn es hat ein jeder Testirer guten Fug und Macht bey seinen Lebszeiten sein Testament nach Gefallen zu endern und wieder abzuthun / sintemahl eines ieden Menschen letzter Wille biß an seinen letzten Athem unverbunden / frey und ledig seyn soll / (b) und geschiehet solche Enderung / da 1. ein ander neues beständiges Testament zuletzt aufgerichtet wird; würde aber das nachgehende oder letzte Testament mangelhafftig oder unvollkommen seyn / [vid. tamen notabil. cas. exceptum in l. 2 ff. de injusto rup. irrit.] mag es dem ersten keinen Abbruch thun / da gleich iemand im ersten Testamente gesetzet hätte / daß er solches sein Testament und letzten Willen nimmermehr verendern / sondern es darbey bleiben lassen wolle / denn solche Clausul oder Betheurung / wenn sie gleich mit einem Eydschwur geschehen / ist der Verenderung und Wiederruffung des Testaments nicht hinderlich.

§. V.

3. Oder das vorige zerreisset.

Ferner wird das gefertigte Testament cassiret und aufgehoben / wenn Einer sein Testament / in Willen und Meynung dasselbe abzuthun / zerschneidet / die Siegel herab reisset / oder sonsten verletzet: da aber solches Abreissen oder Zerschneiden nicht aus Vorsatz geschehe / bleibt das Testament bey Kräfften und Würden. Wie aber / wann man nicht eigentlich weiß ob der Testator selbsten sein Testament und zwar vorsetzlicher Weise zerrißen? oder ob es ohngefehr / oder von einem andern geschehen sey? wann das Testament nach des Testatoris Todte unter seinen Sachen gefunden wird / ist zu præsumiren / daß er

(a) *l. 12. de injust rupt l. 7. de lib. & post. her.* (b) *Add. Rich. Decis. 26. Carpz. 3. 5. 19.*

Er es selbsten und vorsetzlich zerrißen habe. Würde es aber bey dem tertio gefunden / so vermuthet man / daß es ohne Wissen und Willen des Testatoris zerrissen sey. Jedoch ist einem oder dem andern Theil nicht verwehret / wieder diese præsumtion das Gegentheil zu erweißen. (a)

§. VI.

Mit blossen Worten aber kan ein Testament nicht wiederruffen werden / wenn es gleich vor sieben Zeugen geschehe / sondern es muß entweder / wie gemeldtet / das vorige Testament zerschnitten / zerrissen / und würcklich cassiret / oder durch ein ander Testament aufgehoben werden. Es wäre dann / daß mit dieser Revocation zehen Jahre [welche von der Zeit des gemachten Testaments / nicht aber von geschehener Revocation zu rechnen seyn] verflossen thäten / (b) gestalt auch die Doctores davor halten / daß ein testamentum parentum inter liberos in Gegenwart sieben Zeugen könne revociret werden. (c) Da auch gleich ein vor Gerichte auf gerichtetes Testament wieder abgefordert würde / ist doch dasselbe vor aufgehoben nicht zu achten.

Mit blossen Worten wird ein Testament nicht aufgehoben.

§. VII.

Weiter wird ein Testament unkräfftig seu irritum. 1. Wenn nach aufgerichtetem Testamente der Testirer an seinem Stande verringert wird. Welches nicht von seiner Würde sondern von seinem status civili, Libertatis, Civitatis oder Familiæ zu verstehen. Dann wann ers ein Testator in die Raserey verfället oder pro prodigo erkläret wird so bleibet doch das Testament gültig.

4. Durch änderung des testi Standt.

§. VIII.

Und dann 2. wenn die eingesetzten Erben nach Absterben des Testirers nicht Erben seyn wolten. Ingleichen so der instituirte oder substituirte Erbe der Condition und Bedingunge / so im Testament fürgeschrieben / nicht Genüge thäte / oder ehe er die Erbschafft angenommen / und solche ex jure transmissionis auf seine Erben nicht verfallen könte / Todes verführe.

5. Wegen der Erben.

§. X.

Aus diesen oberzehlten Ursachen wird ein jedes Testament dermaßen unkräfftig und nichtig / daß es zugleich mit allen Erbsatzungen /

Auf solche Weise gel-

(a) *Synt. Civ. Ex.* 32. *th.* 51, (b) *l.* 27. *C. de testam. ibiq. Brunn.*
(c) *Synt. Civ. Ex* 32. *th.* 42.

Legaten und andern Geschäfften zu Grunde fället / und anders nicht geachtet werden kan und soll / denn als es niemahls wäre auffgerichtet worden. (a)

ten auch die Legata nicht.

Der *XX. Titul.*

Von ungütlichen oder unbilligen Testamenten / und der *Legitima* oder gebührenden Pflicht-Theil.

§. I.

Ein ungütlich Testament ist nicht gültig.

WEnn die Ursachen / welcherwegen die Eltern ihre Kinder oder die Kinder ihre Eltern enterbet oder übergangen / sich nicht finden / oder von dem eingesetzten Erben nicht bewiesen werden können / [denn dem Erben oblieget / die angeführte Ursachen der Enterbung zu beweisen] Imgleichen wenn ein Bruder eine unehrliche Person zum Erben einsetzet / und doch sein vollbürtiges Geschwister / oder in Ermanglung dessen seine Brüder oder Schwestern so vom Vater her verwandt seyn / [denn das Geschwister von der Mutter Seiten kan übergangen werden] weder instituiret noch rechtmäßiger Weise enterbet; So wird auf beschehenes Suchen solches ungütliche Testament vom Richter / so viel die Einsetzung des Erbens betrifft / [die Vermächtnisse / Vormundschafften und andere Stücke des Testaments bleiben dessen ungeachtet in ihrer Gültigkeit (b)] umgestossen.

§. II.

Ausser dem Fall können Brüder und Schwestern und weitere Anverwandten mehr übergangen werden.

AUsser diesem Falle mögen Brüder und Schwestern und sonsten auch / ohne Ausnehmung dieses Falls / alle Verwandte in der Seiten-Linien / als Vettern / Basen / und andere nach Belieben übergangen und ausgelassen werden / (c) obgleich der Testirer in ab- oder aufsteigender Linien keine Erben hat.

§. III.

Den Kindern oder

WEnn aber denen Kindern oder auch auf obgesetztem Fall / dem Bruder die Legitima, das ist / ihr Recht- oder Pflicht-Theil verlassen

(a) *add. Brunn, ad l. 14. C. de Fideicomm.* (b) *Synt. civ. Ex. 10. th. 20.* (c) *l. 1. ff. de inoffic. test.*

lassen worden/ und zwar denen Kindern oder Eltern titulo institutionis, also daß sie zu Erben darinnen eingesetzet seyn/ so mag das Testament nicht rescindiret oder umgestossen werden/ und wenn auch gleich ein geringerer Theil oder Summe als die Legitima oder Pflicht-Theil austräget / verlassen worden / so ist doch das Testament nicht vor ungültlich zu achten / sondern es mögen dieselbe ad supplementum klagen/ und was ihnen an der Legitima mangelt/ fordern; Nemlich die Eltern denen Kindern bey ihrem Lebzeiten die Legitimam ausgezahlet/ hiernechst aber derer Vermögen sich vermehret hätte. (a) Diese Actio ad supplementum dauret dreyßig Jahr/ und fället auf der Kinder Erben/ wann auch jene die Klage bey ihren Lebzeiten nicht angestellet hätten/und unerachtet sie/die Kinder/die von ihren Eltern assignirte Güter oder Portion vom herede scripto abgefordert hätten / dahingegen es mit der querela inofficiosi in diesen Fällen eine andere Bewandniß hat. (b)

Eltern/ wie auch in gewissem Fall den Geschwistern ist die Legitima verlassen oder zuweilen zu supplizen

§. IV.

DAmit man nun verstehe / was Legitima, so denen Kindern / und hinwieder in obberührtem Fall denen Eltern von natürlicher Billigkeit wegen gebühret/sey/ und wie selbige zu rechnen; So ist solche/ so viel die Eltern betrifft/ der dritte Theil: Es wäre dann daß Geschwister vorhanden/ welche zugleich mit erbeten/ denen insgesamt der Testator den Pflicht-Theil geben wolte/ welchen falls/wann der Eltern und Kinder fünff oder mehr wären / die helffte der Güter / ihnen statt der Legitimæ gebührete. (c) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit den Kindern oder Brüdern / dann wann ein Vater oder Mutter 1. 2. 3. biß 4. Kinder hat/ oder so viel Brüder übrig seyn/ist die Legitima der dritte Theil: Wann aber der Kinder oder Brüder über 4. als 5. 6. 7. oder auch mehr seynd / alsdann ist es die Helffte aller [nach Abzug der Schulden so zu bezahlen seynd] des Verstorbenen verlassenen Haab und Güter / wie solche sich befinden zur Zeit seines Todes / welche zugleich unter alle Kinder oder Brüder soll vertheilet werden. Und wird darein gerechnet / auch was die Kinder zuvor aus denen Väterlichen oder Mütterlichen oder Brüderlichen Gütern / es sey zum Heyrath-Gut / oder Widerlegung / hinweg bekommen haben; gestalt auch die wegen der Kinder Verbrechen ausgelegte Straff-Gelder / (d) keines

Was die Legitima sey/ und wie selbige zu rechnen.

(a) *Richt. Dec.* 48. *n.*3. (b) *Vinn. ad* §.3.*n.*4.*I.de inoff.test.* (c) *Synt. civ. Ex.* 10.*th.* 13. (d) *Carpz.* 3. 11. 25.

weges aber die auffs ſtudiren verwandte Koſten/ oder die Caſtrenſiavel quaſi Caſtrenſia in legitimam computiret werden. Doch mag ſolche Legitima oder Recht-Theil durch keine Condition, Subſtitution, Aufſchub oder Diſpoſition von dem Teſtatore beſchweret/ [wofern aber ſolches geſchehen/ wird es pro non ſcripto geachtet/ und denen Kindern der Pflicht-Theil ohne alle Beſchwerde ſo fort abgefolget/ (a)] vielweniger aber denen Kindern durch die Eltern / oder hinwiederum denen Eltern durch die Kinder entzogen werden; Es geſchehe dann/ daß ein oder der andere Theil ſolches aus erheblichen und in Keyſerl. Rechten erzehlten Urſachen verwircket hätte; In welchem Fall dieſelben Urſachen nicht allein durch den Teſtatoren im Teſtament ausdrücklich angezeiget/ ſondern auch durch deſſelben Erben müſſen erwieſen werden/ wie oben gemeldet.

§. V.

Die Klage wider ein unbilliges Teſtament hat in gewiſſen Fällen nicht ſtatt.

ES hat aber die Klage wider dergleichen unbilliges Teſtament nicht ſtatt/ [1.] wann derjenige/ dem dieſe Klage zuſtehet/ ſelbige gutwillig fahren und es bey dem Teſtament bewenden läſſet / welches auch tacite geſchehen kan/ wann er nemlich das im Teſtament ihm aſſignirte Vermächtniß annimmt / und vom Erben abfordert: (b) indeſſen wo das Legatum zum Pflicht-Theil nicht langet/ ſo iſt annoch vergönnet ad ſupplementum zu klagen: (c) Jedoch wenn ein Sohn bey Lebzeiten des Vaters ihm verſprochen hätte / daß er ſein Teſtament nicht umbſtoſſen wolte/ iſt ihm ſolches dennoch zu thun unverwehret. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann Eltern im Teſtament übergangen / unerachtet ſie bey Verfertigung des Teſtaments zu gegen geweſen/ und ſich erkläret / daß ſie von ihrer Kinder Vermögen nichts haben wolten. (d) Ferner [2.] wann 5. Jahre verfloſſen/ nachdem der frembde eingeſetzte Erbe die Erbſchafft angetretten/ [dann vor der Adition kan die querela inofficioſi nicht verjähret werden/ cum non valenti agere non currat præſcriptio (e)] und wider ihn nicht geklaget worden/ hat nachmahls dieſe Klage nicht ſtatt. Imgleichen [3.] wenn derjenige / welcher alſo im Teſtament übergangen worden / ſtürbet/ kön-

(a) *l. 32. C. de inoff. teſtam. ibiq. Brunn. add. Richt. Deciſ. 41. per totam.* (b) *Zoeſ. ad tit. de inoff. teſt. n. 56.* (c) *Richt. Deciſ. 69. n. 15.* (d) *Idem Deciſ. 51. n. 6.* (e) *add. Zoeſ. ad tit. de inoff. teſt. n. 53.*

können seine Erben keine Klage anstellen; es wäre dann daß er verstürbe ehe und bevor der eingesetzte Erbe die Erbschafft angetretten/ oder der Sohn bey seinem Leben zu klagen angefangen hätte/ dann solchenfalls können es die Erben fortführen. Auch [4.] hat diese Klag wider der Soldaten Testament nicht statt/ weil selbige durchgehende Freyheit haben/ ein Testament zu machen/ wie sie nur selbst wollen. Welches Privilegium derer Soldaten per Nov. 115. nicht geändert/ nam privilegia specialia correctioni generali non solent subjacere. Brun. ad l. 9. C. de inoff. testam. jedoch müssen denen Kindern die Alimenta, statt des Pflicht-Theils/ aus des Verstorbenen Gütern verabfolget werden. (a) Imgleichen/ wann die Exheredatio denen Kindern zum besten geschehen/ so findet die querela nicht Statt/ als wann der Sohn in grossen Schulden stecket/ welchem der Vater im Testament die Alimenta vermachte/ die Nepotes ex filio aber zu Erben einsetzte/ in diesem Fall kan weder der Sohn noch dessen Creditores das Testament impugniren/ vid. eleg. Cal. ap. Richt. Decis. 41. n. 14. & mult. seq. Endlich [5.] hat die querela nicht statt/ wann die Clausula Codicil. im Testament befindlich. Dann in solchem Fall erben zwar die Kinder ab intestato, sie müssen aber nach Abzug ihres Pflicht-Theils die Erbschafft denen heredibus scriptis ausantworten. Dieses ist zu erinnern/ daß/ wann ein Kind per querelam wider das Testament nichts erhalten kan/ es sodann das ihm gegebene Legatum, welches dem Fisco regulariter zufället/ (b) verliehre. vid. tamen exceptiones in Syntag. Civ. Ex. 10. th. 28.

Der *XXI. Titul.*

Von denen so sich der Erbschafft unwürdig und verlustig machen.

§. I.

Die Ursachen/ warumb einer der Erbschafft verlustig wird.

WAnn gleich ein Testament beständig ist und keineswegs umbgestossen werden mag/ so werden doch aus gewissen Ursachen die eingesetzte Erben der Erbschafft verlu-

(a) *B. de Lyncker in anal. ad tit. de inoff. test. th.* 39. (b) *Carpz.* 3. 7. 23.

(1.) stig/ nemlich (1.) Wann der Erbe den Testirer todtschlüge/ unerachtet der Testator ihn zum Todtschlag durch Beschimpffung oder begangenen Ehebruch mit des Erben Weibe/ veranlasset hätte/ oder nach empfangener Wunde vor seinem Tod das Testament nicht ändern/ sondern es dem Erben verzeihen wolte. (a) Immassen auch derjenige/ welcher nur an des Verstorbenen Todte Ursach ist/ sich der Erbschafft verlustig machet. (b) Dannenhero ein Ehemann/ wann er sein krancke Weib verlässet/ und vor ihrem Unterhalt oder vor nöthige Wartung nicht sorget/ und in ihrer Kranckheit nicht in gebührliche Acht nimmet/ sein Erbrecht/ welches ihm nach denen Statuten an des Weibes Ver-

(2.) lassenschafft zustehet/ verliehret. (c) (2.) Wann er den letzten Willen unrechtmäßiger Weise vor sich und in seinem Nahmen impugniret und anficht/ oder solches boßhaffter Weise zerreisset. Wofern aber das Testament nur wegen Ermanglung einiger Solennitäten angefochten wird/ solchen falls weiln nicht der letzte Wille impugniret/ sondern über die Gültigkeit des Testaments gestritten wird/ behält man dasjenige was einem im Testament gegeben. (d)

§. II.

(3.) Auch (3.) dieweil der letzte Wille dererjenigen so testiren wollen/ in alle wege frey/ unverhindert und auch unbedränget soll gelassen werden; so haben die Rechte demjenigen/ so jemand sein Testament oder andern letzten Willen zu machen/ durch Abwendung oder Abschreckung der gebetenen Zeugen oder in einigen andern Weg verhinderlich ist/ oder umb seines eigenen Nutzens willen/ denjenigen so sonst zu testiren gar nicht gemeynet ist/ sondern zuvor schon seine natürliche und rechte Erben weiß uñ hat/ zu testiren/ sonderlich aber ihn zum Erben einzusetzen wider seinen Willen nöthiget/ [welches doch von demjenigen/ der es vorgiebet/ muß bewiesen werden/ jedoch weil es zu beweisen schwer fället/ sind Muthmaßungen zuzulassen/ welche der Beschuldigte/ vermittelst Eydes/ von sich lehnen muß. Ob man aber ihm das Juramentum judiciale deferiren könne? solches wird negiret. vid. Carpz. 3. 5. 14.] eine ernstliche Straffe aufferleget/ nemlich daß derselbige aller seiner Erb-Gerechtigkeit soll verlustiget und dieselbe dem Fisco verfallen seyn/ welches zwar/ was die heredes ab intestato oder Testamentarios anbelanget/

(a) *Struv. in Not. ad Matth. de Succeff. c.* 19. *n.* 9. *& seq.* (b) *idem cit. l. n.* 27. (c) *Carpz.* 3. 26. 1. *seqq.* (d) *id.* 3. 7. 24.

langet/ wañ sie jemand sein Testament oder einen andern letzten Willen zu machen verhindern / seine Richtigkeit hat: Aber wie / wann ein Frembder den Testatorem zwinget / daß er mit Ausschliessung seiner Bluts-Freunde ihn zum Erben einsetzen muß? In diesem Fall halten einige Doctores davor/ daß die Erbschafft nicht dem Fisco verfalle/ sondern denen nechsten Bluts-Freunden verbleibe / immassen es unbillig währe/ daß des Tertii delictum denen/ so nichts verbrochen / und welchem der Testator sein Vermögen entweder ab intestato lassen / oder doch im Testament sie hätte bedencken wollen / solte nachtheilig seyn/ zumahln wann man an demjenigen / so den Testatorem gezwungen/ wegen Unvermögen sich nicht erholen konte. [conf. Brunnem. ad l. 1. C. si quis aliq. test. proh. Carpz. 3. 5. 16.] Dieses ist unstreitig / daß so die andern desselben Mit-Erben solcher Missethat unwissend und daran unschuldig wären / sie des Missethäters nicht entgelten müssen / sondern bey ihrer Erb-Gerechtigkeit gelassen werden. Ferner und vor das (4.) wird dem Erben die Erbschafft genommen / wann sie des defuncti Entleibung an dem Thäter oder den Mörder / vermittelst Anstellung peinlicher Klage/ nicht rächen. (a) Ob aber der Erbe bey Verlust der Erbschafft/ noch heutiges Tages solches zu thun schuldig sey? Einige verneinen es / und halten davor / daß es gnug sey / wann es der Erbe der Obrigkeit denuncire / jedoch daß / wann die Erbschafft vermöglich/ der Thäter aber arm / sodann die auf die Inquisition gewante Kosten der Obrigkeit aus der Erbschafft wieder zu erstatten währen. Andere hingegen wollen vom Jure Civili nicht abweichen/ vid. Baro de Lyncker in Analect. ad Tit. de SCto Claudi. & Silan. Gestalt auch Carpzov. 3. 26. 8. eines Ehemanns gedencket/ welchen dieserwegen und daß er seines Weibes Tod nicht vindiciret gehabt/ die Erbschafft aberkand worden. (4.)

Im übrigen hat man von denen indignis, welche der Erbschafft **unwürdig** seyn / die incapaces, oder die der Erbschafft nicht **fähig** seyn / gar wol zu unterscheiden; dann was diesem im Testament ist assigniret worden / solches fället nicht auf den Fiscum sondern auf die Proximiores. (b) Hieher gehören [1.] servi pœnæ, heutiges Tages die zum Ruder Verdamte. [2.] Verbannisirte. [3.] Ausländer. [4.] Die Ketzer

Von diesen sind die Unfähige zu unterscheiden.

(a) *l. 5. de SCto Silan. & l. 9. C. de his quib. ut ind.* (b) *Mev. 5. D. 152. Brunn. ad l. 1. C. de hered. inst.*

Ketzer / wie auch diejenigen so gar zu denen Ungläubigen fallen. conferatur Ex. 33. th. 3.

Der *XXII. Titul.*

Von der Erben *Qualität* und Unterscheid / auch der Erbschafft Antretung und Repudiation, imgleichen von der Transmission und dem Jure accrescendi, auch Eröffnung der Testamenten.

§. I.

Die Annehmung der Erbschafft ist unterschiedlich.

WAnn einem durch ein Testament und letzten Willen / oder auch ab intestato und ohne Testament eine Erbschafft zugefallen ist / so wird solche entweder angetretten und angenommen / oder repudiret und nicht angenommen. Es ist aber die Annehmung / wie auch Entschlagung unterschiedlich nach nnterschiedlicher Art der Erben; Dann etliche seyn necessarii heredes oder nothwendige Erben / etliche sui & necessarii, das ist / seine und nothwendige / etliche voluntarii seu extranei, oder freywillige und frembde Erben.

§. II.

Etliche seynd gezwungen die Erbschafft zu behalten.

DJe nothwendigen Erben seynd die Knechte oder Leibeigene / so von ihren Herren zu Erben eingesetzet werden / und dadurch zugleich die Freyheit erlangen: und diese / wann sonst kein Erbe ist / müssen die Erbschafft / ob sie gleich nicht gerne wollen / behalten / welches doch heutiges Tages nicht vorkommt.

§. III.

Etliche seynd nothwendige Leibes-Erben.

DJe Sui und nothwendige Erben seynd / so in des Testirers Gewalt zur Zeit des Absterbens / oder zu der Zeit / da nunmehro gewiß ist / daß der Testator ohne Testament verstorben sey / sich unmittelbahr befinden / also daß ihnen niemand vorgehe / dannenhero ist des Sohns Kind sodann erst des Groß-Vaters Sein und nothwendiger Erbe wann der Vater gestorben / oder sonst aus väterlichen Gewalt kommen. Diese Erben nun seynd ipso jure nothwendige Erben / und

Können aber doch

gleich-

gleichsam bey Leben des Vaters oder Groß-Vaters Herren derer Güter / der Billigkeit nach aber ist ihnen zugelassen / sich der Erbschafft anzumassen / oder auch zu abstiniren und sich der Erbschafft zu äussern oder zu enthalten. In welchem letztern Fall sie nicht schuldig seyn der Eltern Schulden zu bezahlen. Aber wie / wann die Creditores vorgeben / es hätten die Kinder der Väterlichen Erbschafft sich angemasset / die Kinder aber solches verneinen ? In diesem Fall müssen die Creditores die immixtion beweisen / es wäre dann / daß die Kinder die Väterliche Erbschafft in Possess hätten ; wiewohl auch dahero kein sicherer Schluß der immixtion zu nehmen / immassen die Kinder zu hören seyn / wann sie die Väterlichen Güter wegen ihrer Mütterlichen Erbschafft occupiret / und sich des juris retentionis bedienen wolten. (a) Nichts desto weniger hat doch in dem Fall / wann ein suus heres sich der Erbschafft enthält / die nuda existentia sui heredis, oder daß einer nur die Qualität eines Sui und nothwendigen Erben hat / ob er sich gleich in die Erbschafft nicht eingemischet / seine gewisse Wirckungen / nemlich daß ihm vom Vater ein Vormund geordnet / auch ein gewisser Nacherbe kan gesetzet und substituiret werden / gestalt auch die universalia fideicommissa [dann die particularia nebst denen legatis fallen weg] bestehen / jedoch daß keine frembde Erben mit im Testament benennet / dann diesem Falls würde die Antrettung eines oder des andern Erben nothwendig erfordert. (b) der Erbschafft abzusagen.

§. IV.

DJe frembden oder freywilligen Erben seynd / in deren [indem sie keine Leibeigene / noch ohne Mittel unter der Väterlichen Gewalt des Testirers seyn] freyen Willen bestehet / ob sie die Erbschafft antretten oder derselben sich entschlagen wollen. Freywillige Erben.

§. V.

ES geschiehet aber die Antrettung der Erbschafft nicht nur durch mündliche und schrifftliche Erklärung / sondern auch ohne selbige mit der That und würcklicher Unterziehung. Mit Worten mündlich oder schrifftlich wird eine Erbschafft angenommen / wann der / dem eine Erbschafft kundbar deferiret worden und erblich angefallen / sich mit solchen Worten die eine Antrettung der Erbschafft mit sich bringen / und ungefähr auf folgende oder andere dergleichen Weise erkläret: Antrettung der Erbschafft. Mit Worten.

(a) *Mev.* 1. *D.* 72. *&* 6. *D.* 320. (b) *Synt. civ. Ex.* 34. *th.* 19.

Ich bin des Verstorbenen Erbe: oder/ ich erkläre mich für seinen Erben: oder/ ich nehme mich dieser Erbschafft an. Da aber der Erbe sich verlauten lässet/ er wolle die angefallene Erbschafft antretten und annehmen/ und also von einem künfftigen Actu redet/ soll dadurch die Antrettung anders nicht beschehen seyn/ dann so solche Erklärung auf vorgehende Befragung der Obrigkeit/ oder der andern nechsten Erben/ die dem Verstorbenen auf dem Fall der loßgesagten Erbschafft succediren/ erfolget/ oder sonsten aus andern Umständen des Erben Gemüth und Willen die Erbschafft anzunehmen/ offenbahr wäre. So aber der Erbe sich anderer zweiffelhaffter Reden/ daraus die Antrettung der Erbschafft nothwendig nicht zu schliessen oder zu verstehen/ vernehmen lassen/ wird die Erbschafft dadurch für angetretten oder angenommen nicht gehalten noch vermuthet.

Oder mit der That.

Mit der That und ohne sondere wörtliche Erklärung wird eine angefallene Erbschafft angenommen oder angetretten/ wann der Erbe durch Vertheilung derselben mit seinen Miterben/ oder mit Verkauffung/ Bauung/ Niessung/ oder Verleihung/ Vertestirung und erblicher Verschaffung der Erbschaffts-Güter/ oder mit Bezahlung der verschafften Legaten sich der Erbschafft würcklich unterziehet: Imgleichen auch da der Erbe andere solche Actus, die von keinem andern/ dann der ein Erbe für sich selbsten ist/ und in seinem Nahmen geschehen mögen/ verrichtet. Mit und durch dergleichen Handlungen wird die Annehmung der Erbschafft erwiesen. Es hätte dann der Erbe vor/ oder in solchen Handlungen protestiret/ daß er die Erbschafft damit nicht angetretten haben wolle.

§. VI.

Es muß die Antrettung der Erbschafft ohne Bedingung und gantz geschehen.

Es muß aber die Annehmung oder Entschlagung der Erbschafft purè, ohne Zusatz einer Zeit oder andern Gedings/ darzu in der gantzen/ und nicht nur in einem Theile der Erbschafft geschehen. Da aber gleich ein Erbe allein einen Theil antretten und den andern ausdrücklich repudiiren wolte/ würde doch nichts destoweniger der repudiirte Theil ihm zuwachsen/ und er also ein Erbe der gantzen Erbschafft seyn und bleiben müssen. Dahingegen aber wann er einen Theil der Erbschafft repudiiret hätte/ ihm noch frey stünde die Erbschafft anzutretten. Wobey zu erinnern/ daß ein Kind nicht Macht habe die legitimam oder Pflicht-Theil zu behalten/ und die übrige Erb-

Erbschafft/ umb denen Väterlichen Schulden sich zu entziehen/ fahren zu lassen / sondern er muß beydes entweder behalten oder fahren lassen. (a)

§. VII.

Die Unmündige/ Minderjährige/ wie auch Prodigi und andere dergleichen Personen / die nicht völligen Verstandes halben für sich selbsten nicht contrahiren mögen/ können auch keine Erbschafften ohne Bewilligung/ Autorität und Zuthun ihrer Vormünder annehmen/ und sollen die Pflegere und Vormündere in solchen Fällen fleißige Achtung haben / damit ihre Pupillen und Anbefohlene in keine schädliche und zu Ablegung der vom Verstorbenen hinterlassenen Schulden-Last nicht zureichende Erbschafft gestecket werden. Von denen Rasenden ist zu wissen / daß der Curator alleine ihrentwegen die Erbschafft antrette. Wofern nun der Rasende zum Verstande kömmt/ so stehet es ihm frey die angetrettene Erbschafft zu behalten oder wieder fahren zu lassen: solte er aber versterben/ so müste die Erbschafft/ jedoch ohne die genossene Früchte/ denen nechsten Erben deßen/ von dem der furiosus solche bekommen/ wieder zurück gegeben/ keinesweges aber denen Erben des furiosi gelassen werden. Eine andere Bewandniß hat es mit der Erbschafft/ welche einem infanti, unmündigen Kinde zu gefallen / und von dessen Vormund angetretten / dann solche kan auf des Kindes Erben wieder vererbet werden. (b)

Wie es mit den Unmündigen und Minderjährigen zu halten.

§. VIII.

Dieweil es aber offt mit Erbschafften gefährlich und mißlich ist / indem sich offtmahls darbey mehr Beschwerungen und Schulden mit der Zeit / als man Anfangs gewust hat / finden / so ist in denen Rechten denen Erben das beneficium deliberandi, oder eine gewisse Bedenck-Zeit/ nemlich auf ein Jahr gegönnet/ [wofern aber keiner auf die Auftrettung dringet / so kan ein Erbe binnen dreyßig Jahren / zur Erbschafft gelangen/ (c)] damit sie sich vorhero der Erbschafft Beschaffenheit erkundigen / berathschlagen und schliessen mögen/ ob sie die Erbschafft annehmen oder fahren lassen wollen. Über dieses ist auch das beneficium Inventarii oder die Wohlthat eines Inventarii und Fund-Buchs geordnet / dergestalt / daß wann der Erbe protesti-

Der Erbe kan sich erst wol bedencken / auch des beneficii Inventarii sich gebrauchen.

(a) *Synt. civ. Ex.* 34. *th.* 36. (b) *Brunn. ad l. ult. C. de Curat. fur.* (c) *Synt. civ. Ex.* 34. *th.* 29.
it. ad l. 18. §. 2. *C. de jure delib.*

ret/ daß er die Erbschafft anders nicht dann mit solcher Wohlthat des Inventarii wolle angenommen haben/ er alsdann ohne ferners Bedencken und Fürsorge/ jedoch vermittelst Verfertigung des Inventarii solche wol antretten möge/ und dennoch denen Creditorn weiter nicht/ denn so viel in der Erbschafft gefunden wird/ zu bezahlen schuldig sey/ und conserviret er hiedurch seine Anforderung/ welche er an den defunctum gehabt. (a)

§. IX.

Die Form eines Inventarii

DJe Form nun eines Inventarii bestehet hierin/ daß derjenige/ so anders nicht denn mit einem Inventario sich des Erbes annehmen und unterziehen wil/ sich dessen gleich im Anfang und nach dem dreissigsten Tage des Absterbens/ den er erben wil/ vor jedes Orts Obrigkeit und Gerichte erscheine/ dessen sich bedinge und protestire/ daß er nemlich cum beneficio Inventarii, die Erbschafft anzunehmen Willens sey/ mit Bitte/ ihm ein oder die andere Gerichts-Person neben dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber zuzuordnen/ und alle Verlassenschafft ordentlich aufzuzeichnen; Immassen dann auf solch sein Begehren ihm förderlich gewillfahret/ durch die Gericht- oder Stadt-Schreiber in Beyseyn zweyer Raths- oder Gerichts-Personen alle Erbstücke liegends und fahrends/ sammt allen Rechten/ Gerechtigkeiten/ Schulden/ Gegen-Schulden/ Brieffen und Registern so dem Verstorbenen zugehören/ nichts ausgeschieden/ mit Benennung des Jahrs/ Monats/ Tags/ auch jeder Personen Nahmen auf deren Begehren und in deren Beyseyn solch Inventarium begriffen worden/ auffgezeichnet/ bey der Obrigkeit/ dem Beamten/ oder Gerichte/ [Gefehrde zu vermeiden] niedergeleget/ auch denen Erben eine Abschrifft davon zugestellet werden soll. Nach Römischen Rechten wurde über dem erfordert/ daß man die Creditores und Legatarios darzu citiren liese; der Erbe es unterschriebe/ oder wann er schreibens unerfahren/ man einen andern Notarium darzu gebrauchte/ und endlich das Zeichen des Creutzes vor dem Inventario setzte. Heutiges Tages wird auf solche Solennität eben nicht gesehen/ und wann in einem und andern Stücke etwas fehlen solte/ wird solches vermittelst des Eydes/ welchen der Erbe zu schweren hat/ ersetzet. (b)

§. X. Wann

(a) *l. fin. §. 9. C. de jure delib.* (b) *Carpzov. 3. 33. 6. Br. ad l. ult. §. 2. & 3. C. de jure delib.*

§. X.

WAnn also diejenigen denen des Verstorbenen Erbfall gebühret / zu demselben sich als Erben erkläret und die Erbschafft angetreten haben; Alsdann seynd sie auch zu allen demjenigen so der Verstorbene verlassen / [die Jura personalia aber des defuncti sterben mit ihm ab] es sey an liegenden oder fahrenden Gütern / Schulden / und was es seyn mag / nicht weniger als der Verstorbene selber / damit ihres Gefallens zu schalten und zu walten berechtiget: Dargegen aber seynd sie auch denen Legatarien / Glaubigern / und allen andern so zu den Verstorbenen oder dessen Erbschafft Anspruch und Forderung haben / an statt desselben [dieweil der Verstorbene und sein Erbe für eine Person gehalten werden /] verobligiret und verpflichtet / was ihnen / denen Legatarien und Glaubigern gebühret / zu entrichten und sie zu befriedigen. Und zwar wann sie vermittelst eines Inventarii die Erbschafft angetretten haben / so sind sie nicht weiter als die Erbschafft sich erstrecket / Bezahlung und Abtrag zu thun schuldig. Aber wie / wann durch Unglücks-Fälle die Erbschafft vermindert würde? Einige meynen daß der Erbe davor stehen / und die Schulden / so viel die Erbschafft beym Antritt sich erstrecket habe / bezahlen müsse. [vid. Mev. 3. D. 317.] Von welcher Meynung andere nicht ohne Ursache abweichen / zumal wann der Erbe die Erbschaffts-Güter mit den seinigen nicht vermenget / sondern dieselbe nur als ein Administrator übernommen hätte. [Brunn. ad l. ult. C. de Jure delib.] Im übrigen / wofern der Erbe ohne eine Inventur die Erbschafft antritt / so muß er alle gesamte Schulden über das Vermögen der Erbschafft / auch von den Seinigen bezahlen / und büsset sodann sowohl die Falcidiam und Trebellianicam als auch die Legitimam ein; es wäre dann der Erbe entweder auch minderjährig oder ein Soldat / dann der erste die restitution im vorigen Stand / dieser aber ein sonderliches Privilegium in diesem Stücke hat. (a) Dahero auch und zu Verhütung aller Weitläufftigkeit / die Vormündere bey Antrettung der ihren Minderjährigen angefallenen Erbschafft / nicht anders dann mit ausdrücklichen Vorbehalt obbemelter Wohlthat des Inventarii, in ihrer Pfleg-Kinder Nahmen annehmen sollen.

Welches beneficiū sonderlich von denen Vormündern in acht zu nehmen.

§. XI.

ES ist aber zu wissen / daß nach Sachsen-Recht / wann gleich die Erbschafft blos und nicht cum beneficio Inventarii angetretten wird / wird hier-

Nach Sachsen-Recht /

(a) *Synt. civ. Ex. 33. th. 57.*

wird hierinnen was sonderlichs observiret.

worden/ gleichwol der Erbe mehr nicht/ als so weit die Erb-Güter zu reichen/ zu zahlen und abzustatten schuldig. Jedoch muß er/ damit man wisse/ wie hoch sich die Erbschafft erstrecke/ entweder ein zu Recht beständiges Inventarium vorlegen/ oder dieselbe eydlich specificiren und anzeigen. Solte aber der Erbe nicht schweren wollen/ so wären Klägere wider ihn mit dem juramento in litem zu zulassen. (a) Ob aber die Creditores, wann sie eine eydliche Specification dem Erben abfordern/ schuldig seyn den Eyd für Gefährde abzuschweren? solches wird negiret/ weil nicht sowohl die Creditores als die Gesetze selbst dem Erben den Eyd deferiren. (b)

§. XII.

Der Besitz der Erbschafft muß ergriffen werden.

OB nun wohl das gantze Dominium oder Eigenthum aller des Verstorbenen hinterlassenen Erb-Güter [es sey liegends oder fahrens/ nichts ausgenommen] mit allen andern seinen gehabten Rechten und Gerechtigkeiten [so viel deren nach besagten Rechten umb und auf die Erben erwachsen/ und nicht mit des Verstorbenen Person erloschen oder die Endschafft erreichet] denen Erben in Krafft der Adition zugeeignet und acquiriret wird/ so gar/ daß die Zeit der Adition mit der Zeit des Todes-Falls verknüpffet ist/ und in effectu es so viel gilt/ als wann der Erbe sofort nach den Todes-Fall die Erbschafft angetretten hätte/ (c) so wird doch durch die blosse Adition, so ohne würckliche Apprehension oder Annehmung der Erbschafft allein mündlich oder schrifftlich beschiehet/ nicht zugleich auch die Possession und Besitzung der Erbschafft und darein gehöriger Güter durch die Erben erlanget/ sondern es müssen die Erben/ [da es gleich eine väterliche Erbschafft wäre] zu würcklicher Erlangung der Possession, dieselbe mit der That apprehendiren und in die Besitzung eintretten. vid. tamen Carpz. 3. 9. 27.

§. XIII.

Die Erbschafft kan zu rechter Zeit repudiiret werden.

Und ist gut wenn solche

DAfern aber die Erben befänden/ daß der Erbfall dermassen mit Schulden überladen/ daß ihnen beschwerlich und schädlich seyn wolte solchen anzutretten/ so mögen sie denselben wohl repudiiren und sich dessen gäntzlich entschlagen. Doch ist gut/ wenn sie solche repudiation und Entschlagung der Erbschafft nicht heimlich/ sondern öffentlich vor Gerichte [damit es kundbar werde] auch innerhalb bestimm-

(a) *Carpz.* 3. 33. 16. (b) *Mev.* 6. *D.* 216. (c) *Synt. civ. Ex.* 34. *th.* 31.

stimmter Zeit zweyer oder dreyer Monathen / thun und nicht länger damit verziehen.

repudiation gerichtlich geschiehet.

§. XIV.

WAnn sichs zuträgt / daß ein Erbe ehe er die ihm angefallene Erbschafft antritt oder repudiiret / verstirbet / so wird solche nicht angetrettene Erbschafft auf dessen Erben in gewissen Fällen transmittiret / und weiter verfället / welches man im Rechten das jus transmissionis nennet.

Wann der Erbe vor seiner Erklärung ob Antrettung stirbet / wird die Erbschafft weiter auf seine Erben gebracht.

§. XV.

UNd zwar erstlich / wann jemand von seinen Eltern oder auch anders woher von Verwandten oder Frembden / aus einem Testament oder ab intestato eine Erbschafft anfället / und derselbige verstirbet innerhalb Jahres Frist nach erlangter Wissenschafft [anlangend den casum ignorantiæ, wann nemlich der Erbe nicht gewust daß ihm eine Erbschafft zugefallen / meynen einige / daß keine transmissio statt finde / cum nemo dicatur deliberare, qui ignorat. Carpzov. 3. 14. 24. Andere aber weichen von dieser Meinung ab / Brunn. ad l. 19. C. de jure delib. zum wenigsten halten sie davor daß des heredis heres sich könne ex l. 86. ff. de acq. hered. restituiren lassen] solchen erblichen Anfalls / ohne gethane Erklärung / ob er die angestorbene Erbschafft annehmen wolle oder nicht / alsdann mögen die ihm ex Testamento oder aber ab intestato succedirende Erben zwischen der Jahr-Zeit darinnen sich der nechst vor ihnen Verstorbene der angefallenen Erbschafft Antrettung halber erklären mögen / die angefallene Erbschafft / auch ihres Theils noch wohl annehmen / (a) und sich deßwegen bey der Obrigkeit / oder denen die sonsten zu solcher etwa Anspruch haben möchten / mündlich oder schrifftlich erklären. So aber die Erklärung und Antrettung von denenselben in der noch übrigen Zeit der Jahres Frist auch unterlassen würde / sollen sie und ihre nachkommende Erben den Zutritt zu solcher Erbschafft verlohren haben / und alsdann diejenige zu derselben gelassen werden / so des ersten Verstorbenen / daher die Erbschafft rühret / nechste Erben seyn werden. Wann aber auch nicht nur der / dem erstlich die Erbschafft deferiret worden / sondern auch der andere ihm nachgefolgte Erbe ohne Annehmung der transmittirten Erbschafft / doch noch innerhalb der mehr gemeldten Bedenckzeit abstürbe; So mag auch noch der dritte oder weitere

Und zwar [1.] ex jure deliberandi.

(a) *l.* 19. *C. de jure delib.*

Erbe

Erbe vor Verfliessung der dem ersten zur Bedenckzeit gesetzten Jahres Frist/ die Erbschafft wohl antretten und annehmen.

§. XVI.

[2.] Ex jure sanguinis.

ES ist auch ferner hierbey insonderheit zu wissen/daß über die hie oben gedachte allen Erben insgemein zu gute eingeführte Transmission, denen Kindern und Descendenten in ihrer Eltern Verlassenschafft ein vollkommeners und mehrers Jus transmissionis in Rechten vergönnet und geordnet sey/ nemlich dergestalt/ so einem Kinde oder Enckelein von seinen Eltern oder Groß-Eltern eine Erbschafft [durch/ oder ohne Testament] angestorben/ und selbiges Kind oder Enckel/ vor oder nach Verfliessung der zur Bedenckzeit verordneten Jahres Frist/ ohne beschehene Erklär- und Antrettung der angefallenen Erbschafft mit Todte abgangen/ und Kinder oder Kindes-Kinder hinterlassen/ daß doch nichts destoweniger die nicht agnoscirte oder angenommene Erbschafft auch auf dieselben Kinder und alle andere Descendenten transmittiret werde. (a) Im Fall aber ein Kind/so sein väter- oder alt-väterlich Erbe nicht angetretten/ keine Kinder oder weitere Descendenten/ sondern rechte Geschwister/ oder solche Bluts-Verwandten verlassen/ welche aus desjenigen/ von dem die Erbschaft kömmt/ Kinder oder Kindes-Kinder wären/ wird alsdann die nicht angetrettene Erbschafft [nach gemeiner Erb-Ordnung] auf dieselbe erblich devolviret/ weil in solchem Fall nicht der Person/ welche die angefallene Erbschafft nicht angenommen/ sondern derjenigen succediret wird/ durch welcher Tod die noch liegende und von niemand angetrettene Erbschafft zum Erb-Fall kommen.

§. XVII.

DA aber ein Kind/ welches seine angefallene Väter- oder Mütterliche/ Groß-Väter- oder Groß-Mütterliche Erbschafft bey seinen Lebzeiten nicht angetretten/ keine solche Geschwister oder Bluts-Verwandten/ welche auch des Verlassers der Erbschafft Kinder oder Enckel wären/ sondern einen Vater oder Mutter/ Groß-Vater oder Groß-Mutter einer andern Linien/ dann da die noch nicht angetrettene Erbschafft herkömmet/ hinterliesse/ wird solche Erbschafft auf die Ascendenten desjenigen/ der die von seinen Eltern oder anderer Linie deferirte Erbschafft nicht angenommen/ nicht transmittiret noch erblich fortgebracht. (b) Wäre aber das Kind binnen Jahres Frist nach

(a) *l. un. C. de his qui ante apert. test.* (b) *Brunn. ad cit. l.*

nach erlangter Wissenschafft des Anfalls der Erbschafft verstorben/ und die jetzt erwehnten Personen des Kindes nechste Erben wären/so würde die Erbschafft an sie ex jure deliberandi devolviret.

§. XVIII.

[3.] Ex jure suitatis.

Es ist auch in gemeinen Rechten versehen/ daß ausser der vorgesetzten Vererbung oder Transmission ex jure sanguinis, diejenige Kinder und Kindes-Kinder/ welche in ihres Vaters oder Groß-Vaters Gewalt zur Zeit seines Todtes gestanden/ die ihnen angefallene und nicht angetrettene/ aber auch von ihnen nicht repudiirte Väterliche oder Groß-Väterliche Erbschafft in Krafft Väterlicher Gewalts und daraus entstehenden sondern Rechtens/ [jus suitatis genannt] nicht allein auf ihre Erben in absteigender oder aufsteigender/ sondern auch auf ihre Verwandten in der seitwarts Linie/ ja auch auf ihre Testaments-Erben devolviren. (a) Wiewohl ihnen frey stehet/ nebst der Kinder Erbschafft die Väterliche mit anzunehmen/ oder jene zu behalten/ und die letztere/ nemlich die Väterliche/ fahren zu lassen.

§. XIX.

[4.] Ex jure patriæ potestatis.

Ferner/ wann einem Kinde so das siebende Jahr seines Alters noch nicht erfüllet/ eine Erbschafft durch Testament oder in andere wege/ von seiner Mutter-Lienien oder sonsten anders woher zufiele und erblich deferiret würde/ und es verstürbe in seiner Kindheit/ ehe dann es das achte Jahr angetretten/ [dann nach erreichten achten Jahre wird in Antrettung der hereditæt des Kindes Consens und Einwilligung seines Vaters oder Vormundes erfordert/ (b)] und verliesse hinter ihm seinen Vater oder die Mutter/ [wiewol einige davor halten/ wann die Mutter allein vorhanden/ und die Erbschafft von denen Vormündern Namens des Kindes nicht wäre angetretten/ daß auf dieselbe die Erbschafft nicht devolviret würde. vid. Brun. ad l. 5. C. de jure delib.] oder sie beede; So wird die Erbschafft so dem Kinde also erblich angefallen/ [ob die gleich bey des Kindes Lebzeiten durch seinen Vater oder Pfleger in seinem Nahmen nicht angetretten noch angenommen worden] auf seinen Vater und Mutter/ da sie beede im Leben/ oder so der eines verstorben/ auf das überlebende erblich versendet oder fortgebracht: doch also und dergestalt/ daß die Eltern selbige würcklich annehmen und antretten mögen. (c) Da aber die Annehmung durch sie

(a) *l.* 8. *C. de suis & legit. hered.* (b) *l. fin.* §. 3. *C. de bon. quæ lib.*
(c) *l.* 18. *pr. C. de. jur. delib. Brun. ad l.* 5. *C. de jur. delieb.*

unterlassen würde / mag solche Erbschafft nicht auf der Eltern andere Erben transmittirt werden / sondern demjenigen / so dem Verstorbenen / dahero die Erbschafft kömmt / zum nächsten verwandt ist / nach gemeiner Erb-Ordnung erblich zufallen.

§. XX.

DA sichs auch zutragen solte / daß ein Vater oder Mutter ihrem Kinde / welches in ihrem Testamente zum Erben eingesetzt / einen andern / so nicht des testirenden Vaters oder Mutter Kind oder Kindes-Kind wäre / substituirte und nachsetzte / das Kind auch nach denen Eltern / jedoch vor angenommener Erbschafft / Todes verfahren würde / und in solchem Falle gezweifelt werden möchte / ob der nachgesetzte Erbe in Krafft der Substitution und Nach-Erbsatzung / oder aber des verstorbenen Kindes andere nächste Erben / vermittelst der Transmission, es mag nun diese ex jure suitatis oder ex jure sanguinis und deliberandi geschehen / zur Erbschafft zugelassen werden sollen; So wird in solchem Fall die unangetrettene Erbschafft auf des eingesetzten Kindes nechste Bluts-Verwandte / und nicht auf den nachgesetzten fremden Erben erblich gebracht und versendet / dann die Transmissio schliesset den Substitutum aus.

§. XXI.

(5.) UNd nachdem sichs offt begiebet / daß einer verstürbet / der eine angefallene Erbschafft aus solchen Ursachen und Verhinderungen nicht angetretten / um deren Willen die Annehmung der Erbschafft / da er gleich dieselbige fürnehmen wollen / von Rechts wegen nicht geschehen mögen / als da der Erbe im Verdacht / daß er an dem Todte desjenigen / den er zu erben begehret / ein Ursacher sey / oder da die Erbschaft inventiret und sequestiret wäre / oder da die Erbschafft schon zuvor und ehe sie angefallen / streitig und rechthängig gewesen / und zu Zeiten des rechten Erbens tödtlichen Abgangs noch nicht erörtert wäre / oder so einer seinen Sohn zu einem Erben setzte / und in der Erbsatzung keines Posthumi gedächte / aber zur Zeit des Vaters Todtes dafür gehalten würde / daß des Testirers Eheweib schwanger wäre / in solchen und dergleichen Fällen transmittiret derjenige / welcher um jetzterzehlter und anderer gleichmäßiger Rechtlichen Verhinderungen wegen die Erbschafft bey seinem Lebzeiten nicht antretten können / nichts destoweniger seine gehabte und nach seinem Tode ausgeführte Erb-Gerechtigkeit

auf

auf seine Erben. conf. l. 3. §. 30. l. 4. ad SCtum Silan. l. 12. de Carb. Edict. Barri lib. 12. tit. 5. n. 6. & seq.

§. XXII.

SOlte aber die Antrettung der angefallenen Erbschafft in denen obgesetzten Fällen von einen Minderjährigen unterlassen werden/ oder auch von andern / denen sie von Rechtswegen gebühret hätte/ bey ihrem Leben oder innerhalb dreyßig Jahren um des Willen nicht geschehen seyn / weil der Erbe / dem die Erbschafft angefallen / abwesend gewesen / und dessen Todtes-Fall von dem die Erbschafft herrühret / oder auch der nahen Verwandniß und dannenhero ihm gebührenden Erb-Rechtens keine Wissenschafft gehabt/ oder auch aus andern beweißlichen Ehehafften von Antrettung der Erbschafft abgehalten und verhindert worden seyn/ kan in diesen Fällen nicht allein der solchergestalt verhinderte Erbe / auf rechtliches Anruffen und Begehren in integrum restituiret und ihm der Regress und Zutritt zu seiner vorigen Erb- und Antrettungs-Gerechtigkeit wiederum vergönnet und gestattet werden / sondern es mögen auch seine Erben / im Fall er sich des jetztgemeldten Restitutions-Mittels bey seinem Lebzeiten nicht gebraucht hätte / sich gleichfalls solches remedii innerhalb der gebührenden Zeit gebrauchen. add. notab. text. in l. 86. ff. de acquir. vel omit. hered.

Zuweilen hat die Restitution in Rechten statt.

§. XXIII.

ENdlichen ist zu wissen / wann ein Erbe sich der Erbschafft entschläget/ so hat er fernerweit keinen Zutritt zu seiner vorigen Erbschaft/ es wäre dann der Erbe noch minderjährig / oder er hätte in der Gewalt des Verstorbenen gestanden / dann denen suis heredibus, wann sie schon majorennes seyn / vergönnet ist / binnen drey Jahren / und da es mit der Erbschafft annoch im vorigen Stande ist/ [re adhuc integra] die repudiirte Erbschafft wieder anzutretten. per legem ult. C. de repud. hered. Welches die Doctores auf die Mütterliche Erbschafft extendiren / (a) daß nemlich Kinder zur Mütterlichen Erbschafft auch nach geschehener Repudiation wieder können gelassen werden. Woferne nun der Erbe von der entschlagenen Erbschafft ausgeschlossen bleibet/ so fällt desselben Antheil / [in Manglung eines Substituti, dann dieser sonsten vorgehet] auf seine andere Miterben / und wächset demselben

Die Anwachsung des entschlagenen Erbtheils.

(a) *Zoes. ad tit. de acquir. hered. n. 69.*

selben zu / auch wider des Testatoris Willen / nemo enim pro parte testatus, & pro parte intestatus decedere potest.(a) So auch die Erben / welche in einem Testament verordnet und gesetzet seyn / der Erbschafft sich entschlügen / und also das Testament nichtig würde / alsdann fället die Erbschafft auf sein des verstorbenen Testirers andere nechste gesipte Erben / welchen ab intestato, und wann kein Testament vorhanden / dieselbige Erbschafft gebühret. Da aber keine Erben vorhanden / oder auch dieselbe sich der Erbschafft entschlagen / so fället die Erbschafft dem Fisco heim. Nach Sächßischen Rechten aber der Obrigkeit / welche die Ober-Gerichte hat / (b) jedoch sind gewisse Collegia, auf welche / wann der Verstorbene ein Mitglied derselben gewesen / dessen Verlassenschafft / mit Ausschliessung des Fisci oder der Obrigkeit verfället. (c)

§. XXIV.

Der Erbe ab intestato kan das Testament nicht zurük setzen.

Trüge sich aber auch der Fall zu / daß der Testaments-Erbe sich gefährlicher Weise der Erbschafft / dieselbe aus Krafft des Testaments anzunehmen / verweigerte / sondern dem Verstorbenen ab intestato und sonder Testament [dieweil er ohne daß des Verstorbenen nechster Erbe ist] succediren wolte / nur allein darum / damit er die Legaten und anders / so im Testament verschaffet / nicht auszahlen dürffe / so ist in Rechten in solchem Fall [dem erzehlten Betrug zu begegnen] wohl bedächtlich verordnet / daß nichts destoweniger die Legatarien und andere / so aus dem Testament eine Forderung und Interesse haben / solches bey dem Testaments-Erben / nicht weniger als wann er in Krafft des Testaments die Erbschafft angenommen / mit Recht suchen mögen / der Erbe auch ihnen nicht weniger derohalben verpflichtet sey. (d)

§. XXV.

Eröffnung des Testaments.

Es ist auch nöthig / daß die Testamente eröffnet und nothdürfftiglich besichtiget / auch einem jeden Erben Abschrifft davon gegeben werde. Doch sollen solche Testamenta und letzte Willen nicht alsobald auf eines jedern Begehren eröffnet oder gemein gemacht werden / sondern wo jemand darbey ein Interesse zu haben vermeynet / muß er

(a) *Carpz. 3. 2. 17.* (b) *Richt. de succes. ab intest. sect. 5.* (c) *vid. Perez. ad tit. de hered. decur.* (d) *vid. Mev. 7. D. 61. Sande lib. 4. tit. 4. d. 10. add. tit. ff. si quis omis. caus. testam.*

er solch sein Interesse zuvor [so daran gezweiffelt würde] summariè deduciren und beweisen / oder nach Gelegenheit der Sachen solches auch mit dem Eyde betheuren. Es ist aber die apertur der Testamente zweyerley / entweder [1.] eine zierliche und solenne, wann nemlich alle und jede Interessenten / zumahl die nechsten Bluts-Freunde / nicht weniger die Zeugen / jene zur Publication, diese zur Recognition ihrer Hand und Siegel / von der Obrigkeit auf einen gewissen Tag vorgeladen werden / hierauff nach geschehener Recognition Hand und Siegels / das Testament eröffnet / abgelesen / denen Interessenten Copia davon ertheilet / das Original aber gerichtlich niedergelege wird / und diese Publicatio wird bey denen Testamentis, welche Autoritate privata aufgerichtet seyn / erfordert. (a) Dahingegen wann ein Testament gerichtlich verfertiget / oder vom Notario publico ein Instrument über solches aufgerichtet / so gebraucht es nur einer schlechten apertur, welche darinn bestehet / daß man das Testament eröffne / solches durchlese und ansehe / wem darin etwas vermachet / oder die Erbschafft zugewandt sey. (b)

§. XXVI.

Und dessen Exhibition.

DA auch jemand in vorgedachten Fällen / das Testament zu sehen und abzuschreiben nicht exhibiren oder hervor geben wolte / wird er durch jedes Orts Obrigkeit darzu gebührlich compelliret und angehalten. vid. tit. ff. de tab. exhib.

§. XXVII.

Der Erbe ist des Verstorbenen Tod zu rächen schuldig.

IN denen Römischen Gesetzen war durch den Silanianischen und Claudianischen Rathschluß verordnet / daß kein Testaments-Erbe des Verstorbenen Testament durffte eröffnen lassen / wann der Testirer erschlagen oder sonst Meuchel-Mörderischer Weise ums Leben war gebracht worden / und besagter Erbe nicht vorher nach denen Thätern inquiriret und des Verstorbenen Tod gerächet hatte; wann er auch dieses unterliesse / machte er sich der gantzen Erbschafft verlustig / und fiel solche dem Fisco heim. Was aber heutiges Tages / wann der Erbe des Verstorbenen Tod nicht rächet / gebräuchlich sey / ist oben Tit. 21. p. 391. gedacht.

(a) *Carpz. 3. 5. def. 24.* (b) *id. def. 25. & seq.*

Der XXIII. Titul.

Von Legaten / Vermächtnissen / und beschiedenen Gütern.

§. I.

Vermächtniß. AUsserhalb denen Erb-Einsetzungen werden in denen zu Recht kräfftigen Testamenten gewisse Legata und Vermächtniß-Güter von dem Testirer verlassen / oder auch ein gewiß Geld oder etliche Stück Güter aus der Erbschafft beschieden / so der Erbe abzustatten verbunden.

§. II.

Wer die Legata vermachen möge / und wem. UNd mögen demnach diejenige von ihren Haab und Gütern Legata oder Vermächtnisse verlassen und verschaffen / so Recht und Gewalt Testamenta zu machen haben / und mögen diese Personen Legata denenjenigen verlassen und geben / so zu Erben in Testamenten und letzten Willen benennet / instituiret und gesetzet werden können / als da seyn alle die Personen / denen etwas zu erben in Rechten nicht verboten; Denn welche in Testamenten als Erben zu setzen verboten / also daß sie der Erbschafft nicht fähig seyn / die seynd auch nicht tauglich Legata zu nehmen. Was demnach dergleichen Leuten vermacht / solches bleibet / und zwar ohne alle Beschwerde / bey denjenigen Erben / welchen die Abführung des Legati vom Testatore anbefohlen worden / es sey dann daß der unfähige einen Substitutum oder Collegatarium habe / in welchem Fall der Erbe das Legatum dem Substituto oder Collegatario zahlen muß. (a) Man kan aber denen untüchtigen Personen Alimenta, das ist / nothwendige Unterhaltung / Speiß / Tranck und Kleidung legiren und verschaffen.

§. III.

Es ist ein Legatū, so einer sich selber zugeschrieben / nicht gültig / da ES mögen auch denen Zeugen / so zu Auffrichtung eines schrifftlichen Testaments / [dann in einem mündlichen Testament kan man nach einiger Doctorum Meynung / denen Zeugen nichts vermachen / oder da es geschehen / ist es ungültig / (b)] erfordert worden / wie auch denenjenigen / so aus des Testirers Geheiß das Testament in die Fe-

der

(a) *l. un. §. 8. C. de Cod. toll.* (b) *Richt. Dec. 31. n. 21.*

der angegeben / Legata vermachet werden. Diejenige aber / welche das Testament oder Codicill selbst geschrieben / können einig Legatum sich nicht selber beständig zuschreiben / wann auch der Testator solches geheissen hätte / (a) sondern es ist nöthig / daß solches durch den Testirer selbsten / oder einen andern auf seinen des Testirers Befehl / in das Testament oder Codicill, in Beyseyn der Zeugen verzeichnet werde / oder daß der Testirer in der Unterschrifft des Vermächtnißes ausdrücklich gedencke; und ist eine generale Unterschrifft hierzu nicht hinlänglich. (b) Indessen kan man einem Richter oder Schöppen / in einem gerichtlichen Testament / welches für ihm mündlich aufgerichtet wird / etwas vermachen. (c)

es der Testator nicht selber sonderlich bestätiget.

§. IV.

OB aber wohl in Testamenten und andern Verschaffungen und Legaten die Personen / denen man etwas legiret / eigentlich benennet und nahmhafftig gemachet werden sollen / widrigen Falls / und wann die Person des Legatarii ungewiß ist / das Vermächtniß ungültig bleibet / (d) so ist doch versehenen Rechtens / wann Hospitalien oder armen Leuten in gemein / oder der armen studirenden Jugend / Item, denen Kirchen / oder zu Erledigung der Gefangenen / denen Städten und gemeinen Nutzen und dergleichen etwas legiret und vermachet wird / unangesehen / daß keine Person noch der Ort / wohin es eigentlich des Verstorbenen Willen nach verwendet und angeleget werden soll / gemeldet worden / daß nichts desto minder ein solch Legat von wegen milder Sachen Favor und Gunst / in allwege für kräfftig zu halten / und sollen solche Legata und Verschaffungen an Ort und Ende / wie die Obrigkeit oder diejenigen so von der Obrigkeit der milden Sachen wegen Befehl haben / es vor gut ansehen / angeleget werden / so gar / daß / wann ein Testirer zu milden Sachen aus irrigen Glauben / v. g. zu Seel-Meßen / etwas vermachet / solches unter denen Protestanten zu andern Christlichen Sachen angewandt wird. (e)

§. V.

ES mögen nicht allein Cörperliche oder leibliche / bewegliche und unbewegliche Güter / sondern auch Gerechtigkeiten oder in Rechten bestehende Dinge / als Schuld / Servitut und andere Gerechtigkeiten

Es können allerhand Güter oder Dinge vermacht werden.

(a) *Carpz.* 3. 3. 9. (b) *id. d.* 10. (c) *id.* 6. *Respons.* 24. (d) *l.* 4. *de reb. dub. Sande lib.* 4. *tit.* 4. *d.* 1. (e) *arg. l.* 16. *ff. de usufr. leg.*

keiten legiret und verschaffet / und also auch derselben Actiones dem Legatario übergeben werden ; So aber der Verstorbene in seinem Leben dieselbe Schuld eingehoben / und sich dero über vorgethane Verordnung wieder angemasset hätte / wird solches Legat für ungültig [oder vielmehr für aufgehoben und widerruffen] gehalten / es sey dann / daß er aus höchster Noth gedrungen / als / weil er Geld brauchet / oder der Schuldner in Abnahm seines Vermögens geriethe / das Capital eingefordert / oder der debitor von freyen Stücken solches gezahlet hätte. (a) Es mag auch einer ordnen / daß sein Erbe dem Titio ein Hauß baue / oder seine Schulden bezahle : also kan und mag auch ein Creditor und Schuld-Herr seinen Schuldenern und Debitorn, dasjenige / so sie ihm zu thun schuldig gewesen / Legats-Weise gar nachgeben und schencken / oder ihnen längere Frist zur Bezahlung setzen / nach seinem Willen und Gefallen. Wann auch einem die Schuld gar nachgelassen und remittiret wird / ist der Erbe denselben Legatarium zu quittiren / die original Obligation, wie auch die in Händen habende Pfänder zu extradiren schuldig. Dahingegen wañ der Glaubiger dem Schuldner das Pfand vermacht / so muß die Schuld bezahlet werden / eine gleiche Bewandniß hat es / wann er den Bürgen die Bürgschafft erlässt. (b)

§. VI.

Imgleichen Pfande.

Wann der Verstorbene einem seiner Glaubiger / dem er ein Pfand eingesetzet hat / dasselbe Pfand legiret und verschaffet / so mag derselbe Creditor und Schuld-Herr solch Pfand behalten / und ist nicht schuldig dasselbe dem Erben gegen Bezahlung seiner gehabten Schulden folgen zu lassen. So auch der Verstorbene jemand ein Gut / das einem andern verpfändet wäre / legiret und vermacht hätte / so ist der Erbe schuldig dasselbe verpfändete Gut durch gebührende Wiederlösung an sich zu bringen / und es folgends dem Legatario, dem es verschafft und legirt worden / zuzustellen. Wofern nur erweißlich / daß der Verstorbene um die Beschaffenheit solches Guts / und daß es verpfändet sey / Wissenschafft gehabt / welches dem Legatario zu erweisen oblieget / (c) dann wann er davon nichts gewust / muß es der Legatarius annehmen / mit sammt der darauff hafftenden Beschwerung / und die Schuld selbst abtragen.

VII. Fer-

(a) *Carpz. 1. D. 68.* (b) *Synt. civ. Ex. 35. th. 78. & seq.* (c) *Carpz. dec. 20.*

§. VII.

FErner können auch diejenigen Sachen/ so noch nicht in würcklichen Wesen seyn/ sondern verhoffentlich noch werden mögen/ als da seynd künfftig wachsende Früchte/ legiret/ verschafft und gesetzet werden/ und ist der Erbe dieselben/ wann sie vorhanden und erwachsen/ auch nach des Legatarii Todte/ dann dieses Legatum wird quoad transmissionem pro puro gehalten/ zu entrichten schuldig. Aber wie/ wann nichtes erwachset? so fället das Legatum weg/ es sey dann/ daß des Ackers nur demonstrationis causa gedacht/ dann solchen Falls muß es der Erbe anders woher ersetzen. (a)

§. VIII.

Es ist auch ein solch Legatum beständig und der Erbe dasselbige zu leisten schuldig/ da ihm auferleget worden/ etwas zu thun/ als zu bauen/ oder mit dem Bau andern zuwider nicht weiter fortzufahren/ etwas zu verkauffen oder nicht zu verkauffen; Also kan und mag auch ein Testirer verordnen/ daß sein Erbe dem Titio seines des Verstorbenen Acker/ Wiesen oder Garten in ziemlichem Werth nnd nach billiger Erkäntniß/ Æstimation und Achtung zu kauffen überlasse.

Es kan auch durch ein Vermächtniß auferleget werden etwas zu thun und nicht zu thun.

§. IX.

DAhero/ wann dem Erben vom Testirer auferleget worden/ daß er einem Knaben ein Handwerck oder sonst was lernen lassen soll/ damit er sich erhalten und ernehren möge/ und doch durch den Testirer nicht ausgedrücket wäre/ was vor ein Handwerck der Junge lernen soll/ so wird die Obrigkeit oder sonst ein unpartheyischer Schiedmann nach Gestalt und Gelegenheit des Verstorbenen letzten Willens/ auch nach dem Alter und der Eigenschafft/ Natur/ Art und Geschickligkeit desjenigen/ dem solches Legat beschieden ist/ ermessen/ welches Handwerck alsdann derselbige auf des Erbens Kosten vor andern lernen solle.

§. X.

DA es sich zutrüge/ daß einer eine Rechtfertigung mit einem andern hätte/ der mag seinen Gegentheil/ solche Rechtfertigung als ein Legatum nachlassen nnd schencken/ und soll der Erbe darauff verpflichtet seyn/ das Recht fallen zu lassen.

Eine Rechtfertigung kan auch nachgelassen werden.

(a) *Synt. civ. Ex.* 35. *th.* 8.

§. XI.

Wann eine Erbschafft verkaufft/ wie es mit denen Legatis zu halten.

ES ist bewährten Rechtens/ daß ein jedweder Erbe seine Erbschaft einem andern wohl wieder verkauffen mag. In welchem Fall ein Unterscheid zu machen/ ob er die Erbschaffts-Güter verkaufft/ oder aber die Erbschafft und sein Erb-Recht zu des Verstorbenen Verlassenschafft: Im ersten Fall ist er die Legata zu bezahlen schuldig; jedoch/ wofern er nicht zu bezahlen hätte/ so möchten die Legatarii wider die Besitzer der Erbschaffts-Güter/ weil ihnen ein stillschweigend Pfand/ Vermöge der Rechte/ daran zustehet/ (a) actione hypothecaria klagen/ (b) und aus denen Gütern ihr Vermächtniß suchen. Im letztern Fall aber/ ob zwar die Legatarii nicht schuldig seyn/ auf den Käuffer zu sehen/ [dann dem Erben/ welcher durch die Adition der Erbschafft zum Abtrag der Vermächtnisse sich verpflichtet/ nicht frey stehet/ denen Legatariis einen andern seinen Schuldmann aufzudringen/] sondern das ihrige beym Erben zu fordern berechtiget; jedoch wofern sie bey dem Käuffer das Legatum gesuchet/ so können sie wider den Verkäuffer den Regress nicht nehmen. (c) Im übrigen/ wofern das aufgerichtete Testament als falsch angefochten oder sonst streitig gemacht würde/ so ist der Erbe nichts destominder die Legata gegen genugsame Caution, so nemlich das Testament umgestossen würde/ daß alsdann die Legatarii ihn Schadlos halten wollen/ zu bezahlen schuldig. (d)

§. XII.

Legatum der Alimenten.

WAnn einem Alimenta oder Leibes-Unterhalt in einem Testament/ oder sonst ab intestato ohne ein Testament legiret und verordnet worden/ soll solches nicht allein auf Speise und Tranck/ sondern auch auf Kleidung und Wohnung/ [nicht aber die sumtus zum studiren/ noch weniger die Leichen-Kosten/ (e)] verstanden werden. Ja es gehören auch nothdürfftige Artzneyen und Verpflegung in zugestossener Kranckheit darzu. Ein anders aber wäre es/ wann nur die Kost beschieden wäre/ dann solchem Falls ein mehrers nicht darunter verstanden wird/ als was Essen und Trincken ist. (f) Wann nun dergleichen Unterhalt ohne Benennung einer gewissen Zeit im Testament einem Unmün-

(a) *l.* 1. *C. commun. de leg.* (b) *Synt. civ. Ex.* 35. *th.* 22. *n.* 3. (c) *Ex.* 23. *th.* 75. (d) *l. fin. pr. C. de hered. petit.* (e) *Carpzov.* 2. 46. 23. (f) *l.* 21. *ff. de alim. leg.*

Unmündigen beschieden / so muß solcher Unterhalt gereichet werden / biß er seine völlige Mündigkeit erlanget ; wären es aber solche Personen / die sich wegen Leibes-Gebrechlichkeit gar nicht helffen können / so währet der Unterhalt auf ihre Lebens-Zeit. Es werden aber die Alimenta vom Erben in seinem Hause gereichet / in der Art / wie es der Verstorbene verordnet / und wann solches nicht geschehen / nach den Stand des Legatarii, wobey man aber auch auf die vires hereditatis zu sehen. Wären aber der Erben unterschiedliche / so soll die Obrigkeit einem desselben die Reichung des Unterhalts auftragen / welchem die übrigen Beytrag thun sollen. (a) Dieses Legatum fället nicht auf des Legatarii Erben / es währe dann daß der Testator jemand ein gewiß Gut zu seinem Unterhalt vermacht hätte. vid. l. 4. l. 22. ff. de alim. legat.

§. XIII.

Wann ein Testirer einem ein Hauß legiret oder verschaffet / und nach solcher Verordnung etliche Gebäue in dieselbe Behausung von neuen gemachet würden / so gehören dieselben Gebäue dem Legatario auch zu / (b) immaßen auch der zum Hause etwa gekauffte oder vom Testatore darzu geschlagene Garte / dem Legatario gebühret. (c) Eines Hauses.

Deßgleichen / so einem eine Heerde Schaafe legiret oder vermachet wird / und vielleicht nach solcher Vermächtniß die Heerde sich etwas mehrete und grösser würde / so soll dieselbe Mehrung auch dem Legatario zukommen und gehören. Heerde Schaafe.

§. XIV.

Wann vielen miteinander etwas legiret und verschaffet wird / so sollen sie dasselbe gleich miteinander theilen. Wo aber je einer solche Verordnung und Legat seines Theils verachten / repudiiren / oder vor dem Testirer Todes [dann wofern der Legatarius dem Testirer überlebet / so fällt / wann er es nur nicht repudiiret hat / solches auf seine Erben / (d)] verfahren / oder sonst des Legats in andere wege unfähig seyn würde / so soll derselbe Theil auf den andern seinen Collegatarium kommen und ihm zuwachsen / und zwar / wann sie nur re conjuncti sind / auch wider ihren Willen / jedoch ohne einige Beschwerd / wann auch dergleichen dem abgehenden Legatario wäre aufgebürdet worden / Zuwachs des Legati

(a) *Mynsf.* 1. O. 63. (b) *l.* 91. §. 5. *de Legat.* 3. (c) *Richt. Decis.* 37. *n.* 24. (d) *l.* 5. *pr. quand. dies leg. ced.*

den; denen Legatariis aber/ welche re & verbis zugleich conjuncti seyn/ wächset die vacirende Portio zu/ wann sie solche begehren; indessen müssen sie die darauff hafftende Beschwerde mit übernehmen. (a) Was vorhero gesaget worden/ daß der Legatarius, wann er des Testatoris Tod erlebet/ das Legatum, unerachtet er solches nicht agnosciret/ oder die Erbschafft vom Erben nicht angetretten wäre/ auf seine Erben bringe/ (b) solches hat fürnemlich statt/ wo das Legatum purum, das ist/ ohne allen Zusatz der Zeit/ Condition oder Gedinge ist.

Das Legatum ist zuweilen purum oder ohne Anhang.

Es wird aber in diesem puro Legato der Anfall des Legats von Zeit an des Todes des Testirers gerechnet/ und also dann auch das Legat erlebet zu seyn erachtet. Wo aber das Legatum nicht purum, sondern auf eine gewisse Zeit/ Condition und Gedinge/ gestellet wäre/ und die Legatarien/ einer oder alle/ vor solcher Zeit/ Conditions- und Gedings-Erscheinungs oder Erfüllung/ verstürben/ so haben der Legatarien Erben nichts mehr daran/ (c) sondern bleibet entweder dem überlebenden Legatario, oder/ wofern kein Conjunctus vorhanden/ verfällt das Legat gäntzlich/ also daß es denen Erben zukommt.

§. XV.

Zuweilen mit angehängter Condition.

UNd obwohl alle Legata so mit Condition und Bedinge geschehen/ eher nicht gelten/ als biß das angehängte Bedinge und Condition erscheinet/ vollführet und vollstrecket wird/ so ist doch solches von denen Conditionen und Bedingungen nicht zu verstehen/ die in Rechten für nicht angehänget oder gesetzet verstanden werden/ als da einer Jungfrau oder Wittben dergestalt etwas legiret und verschaffet würde/ wofern sie sich nach eines andern oder dritten Willen verheyrathet/ dann solcher Anhang und Condition, damit der freye Wille in der Ehe nicht verhindert werde/ für nicht gesetzt gehalten wird. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Bedingungen/ welche wider die Rechte oder die Erbarkeit seyn. Hieher gehöret/ wann einem etwas vermachet/ daß er sich nicht vereheliche/ wiewohl einem sterbenden Ehegatten unverwehret ist/ dem überlebenden Theil durch ein Bedinge/ **wann es sich nicht wieder verheyrathen würde**/ etwas zu vermachen. (d)

XVI. In

(a) *l. un.* §. 11. *C. de Caduc. toll.* (b) *Richt. Decis.* 67. *n.* 27. (c) *Synt. civ. Ex.* 35. *th.* 18. (d) *Nov.* 22. *c.* 44.

§. XVI.

IN vorgedachten Legatis, so mit Bedinge oder ex die geschehen/ ist Jder Erbe denen Legatarien/ so etwas verordnet worden/ Caution und Versicherung zu thun schuldig/ solch Legat/ wann die Condition und Zeit erschienen oder erfüllet ist/ zu erstatten/ widrigem Falls kan der Erbe in die Erbschaffts-Güter sich immittiren lassen. Hergegen aber/ wann ein Legatum verordnet/ mit der Maaß und Modo, daß der/ dem etwas legiret/ etwas geben oder thun/ oder auch nicht thun soll/ so kan dasselbe nicht begehret werden / es sey dann daß der Legatarius Caution und Versicherung / vermittelst Burgschafften oder Verpfändung seiner Güter / thue/ daß er solchem Modum leisten oder das Legatum mit eingehobener Nutzung wieder heraus geben wolle/ (a) obgleich dem Erben nichts daran zu- oder abgieng.

Caution, so der Legatarius oder der Erbe zu leisten schuldig.

§. XVII.

DA auch dem Legato eine solche Condition und Geding beygefüget würde/ welches zum Theil müglich/ zum Theil unmüglich zu leisten ist / so wird das unmügliche für nicht annectiret oder gesetzet gehalten/ (b) und ist das Legat nichts destoweniger kräfftig/ wann nur das übrige/ so zu leisten müglich ist/ geleistet/ præstiret und vollzogen wird.

Unmügliche oder unklare Conditon gilt nichts.

§. XIIX.

DJese Ordnung aber und diß Legat ist gültig / so der Testirer einem etwas mit der Condition oder Geding/ vermachet / daß/ so fern N. Kinder bekömmet / ihm eine Summa Gelds oder sonst ein Gut aus seiner Erbschafft gegeben oder eingeräumet werden soll / und wird das Geding für erfüllet geachtet / wann der Legatarius gleich nur ein Kind bekäme ; Aber durch die angenommene oder angewünschete Kinder/ [adoptivi, im Rechten genannt] kan solch Geding oder Condition, das Legat dadurch zu erlangen / nicht erfüllet werden.

Ein Legatum, da ihm Kinder gebohren würden / ist beständig.

§. XIX.

DA es sich zutrüge / daß ein Testator einem die Option und Wahl eines Dinges oder Guts legiret und vermachet hätte / wird es mit demselben also gehalten : Wann nemlich einem ein Gut / Pferd/ Trinck-Geschirr oder etwas anders verordnet und legiret worden/ mit dem Anhang / daß derselbige Legatarius die Option und Wahl unter allen Gütern / Pferden/ Trinck-Geschirren/ &c. die der verstorbene Testirer

Wann die Option legiret.

(a) *Synt. civ. Ex.* 35. *th.* 97. (b) *l.* 4. *ff. de Cond. instit.*

stirer verlassen würde/ haben solte/ so ist ein solches Legat kräfftig und bündig / und hat der Legatarius die Wahl. Würde er aber mit Tod abgehen/ ehe er sich der Option und Wahl entschlossen hätte/ und seine Erben deßhalben solcher Option und Wahl wegen streitig würden/ so soll das Looß ihr Richter seyn / und wem dasselbe zufället / der soll optiren und wählen. (a) Gleichergestalt soll es auch gehalten werden/ wann ein Ding oder Gut mehr dann einen vom Testirer legiret oder vermacht / und auch die Option und Wahl verordnet wird. Ausser dem / und wann jemand insgemein etwas / zum Exempel, ein Pferd/ ein Acker/ ein Hauß/ von denen so der Testirer hinterlassen/ vermachet worden / darff der Legatarius sich das beste nicht auslesen / sondern muß zu frieden seyn / wann ihm der Erbe eines giebt / welches weder das beste noch das schlimmste ist. (b)

§. XX.

Irrthum im Namen oder der Ursache / hindert nichts.

BEgebe es sich / daß der Testirer einem etwas verordnet / und in desselben Legatarii oder auch der Erben Nahmen geirret hätte/ so ist an solchem Irrthum nichts gelegen/ wann man nur weiß / wer die Person sey : Dann die Nahmen seynd allein darum erdacht / daß man die Leute darbey erkennen soll/ deßhalben/ wo man zu solcher Erkäntniß durch andere Anzeigen oder Zeichen kommen mag/ gilt es eben so viel : Und ob gleich auch in solchen Anzeigen geirret würde / so ist nichts daran gelegen/ so man nur weiß/ wer die Person sey / der etwas legiret worden. Ebenmäßig wird ein Legat oder Verordnung durch Anzeigung einer falschen Ursach auch nicht geschwächt oder verhindert / als wann gesetzet oder geordnet würde : **Ich** legire **und bescheide dem** N. **das Gut oder hundert Gülden um des Willen/ daß er in meinem Abwesen meine Handlung verrichtet hat;** In diesem Fall ist und bleibt die Verordnung und das Legat kräfftig/ obgleich der N. dem verstorbenen Testirer gar nichts verrichtet hätte: Dann in diesem Fall ist mehr auf des Testirenden Willen/ als auf die Ursache zu sehen. (c) Es wäre dann / daß eine solche Ursache auf ein Gedinge oder Condition gestellet worden/ dann da ist der Legatarius dieselbe zu erfüllen schuldig / davon allbereit droben gesagt.

XXII. Wann

(a) §. 23. *I. de Legat.* (b) *vid. Wissenb. ad tit. de opt. leg.* (c) *Brunn. ad l. 1. C. de falsa causa adjecta.*

§. XXI.

Wann Jährliche Pensiones, Einkünffte oder Zinsen [annui reditus] von dem Testirer einen verordnet oder legiret werden/ so ist nachgehende distinction in acht zu nehmen/ nemlich wann jemand einem andern eine Jährliche Pension oder Zinse verordnet hätte/ mit dem Anhang/ daß dieselbige seinen Erben auch gereichet und præstiret werden soll/ so werden nicht allein die ersten/ sondern auch alle nachkommende Erben dadurch verstanden: (a) So aber einem eine solche Jährliche Pension verordnet/ und die Worte/ **ihm und seinen Erben**/ nicht darzu gesetzet worden/ so mag sich dieselbe Præstation und Reichung der Jährlichen Pension und Zinsen weiter nicht/ denn auf des Legatarien eigenes Leben erstrecken. (b)

Wie es mit den Jährlichen Pensionen zu halten.

§. XXII.

Es kan auch einer Weibs-Person ein gewisses Heyrath-Gut im Testament beschieden werden/ welches/ wann es geschicht/ für ein bedingetes Legatum zu halten ist/ dergestalt/ daß der Erbe solch Geld nicht eher auszahlen darff/ als biß die Weibs-Person würcklich/ und vermittelst Priesterlicher Trauung/ [dañ die sponsalia de præsenti nicht hinlänglich seyn/ (c)] sich verheyrathet/ dannenhero auch folget/ daß/ wann solche Weibs-Person stirbet/ ehe sie heyrathet/ dieses Legatum vor erloschen geachtet wird/ und ihre Erben nichts fordern können. Jedoch ist es ein anders/ wann ein Vater seiner leiblichen Tochter ein gewisses Heyrath-Geld im Testament vermachte/ als welches ihr gebühret/ wann sie sich schon nicht vereheliget/ weil der Vater derselben dißfalls ihr gebührendes Kindes-Theil ausgesetzet zu haben vermuthet wird. So ist auch in andern dergleichen Fällen/ wann nemlich einer Weibs-Person ein Stück Geldes zu **ihrer Ehe-Steuer** vermachet worden/ dahin zu sehen/ ob solches mit einer heimlichen Bedingung der künfftig verhofften Vereheligung geschehen/ oder ob nur das Absehen dahin gegangen/ daß das Geld nicht eher von dem Erben ausgezahlet werden soll/ als biß die Legataria vereheliget worden/ deñ in dem ersten Fall wird diese Forderung von einer unverheyratheten Frauens-Person auf ihre Erben nicht gebracht/ weil die Bedingung nicht erfolget; in dem andern aber können es nach ihrem Todt auch ihre

Wann eine Ehesteuer vermachet wird. Einer fremden Weibs-Person. Oder einer leiblichen Tochter.

(a) *Brunn. ad l. 22. C. de Legat.* (b) *Sande lib. 4. tit. 4. def. 5.*
(c) *Carpz. 3. 13. 25.*

ihre Erben fordern. Weil in diesem Fall die disposition pura ist / und der Hochzeit oder der Ausstattung erwehnet wird/ terminum solutionis dadurch zu bedeuten / welches die Transmission nicht hindert. (a)

§. XXIII.

Ein Voraus.

HJernechst kan auch einer so ein Testament machet / seinem Erben/ den er einsetzet/ ein gewisses zum Voraus vermachen/ welches ein Prælegatum genennet wird. Wann nun dem eingesetzten Testaments-Erben ein solcher Voraus vermachet worden / stehet es in desselben Gefallen/ ob er diß Vermächtniß allein annehmen/ und sich der übrigen Erbschafft entschlagen wolle/ wofern nicht etwa aus denen Umständen abzunehmen / daß der Verstorbene dieser Voraus zu dem Ende und in keiner andern Meynung dem Erben beschieden habe/ als daß er sich auch zugleich der Erbschafft mit anmassen soll. (b)

§. XXIV.

Vermächtniß vom Wein/ Oel / und Früchten.

WAnn einem Wein / Getraidig / Oehl oder dergleichen etwas im Testament beschieden/ und doch dabey nicht ausgedrücket noch angezeiget worden / wie viel dessen seyn soll / so wird insgemein alles das / so der Verstorbene hinterlassen dem Legatario verabfolget. Wann aber wie viel dessen seyn soll/ gesetzet / und doch von was für Art oder Güte / dabey nicht vermeldet worden / so stehet es bey dem Erben / von welchem er die Zahlung leisten wolle. Hätte auch der Testirer einen gewissen Ort genennet / aus welchem der Legatarius das Getraide / Wein oder Oel/ bekommen solte/ obschon ein gewisses Maaß genennet worden / so kan doch der Legatarius nicht mehr fordern / als an demselben Ort würcklich wächset. (c)

§. XXV.

Vermächtniß eines Guts mit voller Einrichtung.

FErner kan einer jemand sein Forwerg mit Schiff und Geschirr vermachen / und wird sodann darunter alles Acker-Zeug begriffen. Wann aber ein Gut mit völliger Einrichtung vermachet wird / so gehöret darzu ausser dem Acker-Zeug/ aller Haußrath/ welchen der Verstorbene zur Einrichtung des Guts angeschaffet hat/ als Tische/ Bäncke / Gläser / göldene und silberne Geschirr / Brod / Getränckе / auch Futter für das Vieh und anders / es sey dann / daß dergleichen Sachen nur daselbst verwahrlich hingeleget worden wären. (d)

XXVII. Wann

(a) *Carpz.* 3. 13. 25. (b) *l.* 89. *& seq. de leg.* 1. *Sande lib.* 4. *tit.* 4. *def.* 7. (c) *Synt. civ. Ex.* 35. *th.* 52. (d) *cit. Ex. th.* 54. *add. Carpz.* 3. 13. 22. *& seq.*

§. XXVI.

Wann jemand aller Vorrath von Speise und Tranck beschieden worden/ so gehöret nicht nur dasjenige darzu/ was der Verstorbene für sich und seine Familie oder Hauß-Wesen/ sondern auch was er für fremde Gäste und gute Freunde/ imgleichen für das Vieh angeschaffet hat/ imgleichen alle darzu gehörige Gefäße und Behältnisse/ wie auch Holtz und Kohlen zur Zubereitung der Speisen/ keines weges aber die nöthige vorhandene Artzneyen/ gebrandte Wasser und anders/ so zur Sätigung des Leibes nicht eben verordnet ist. (a) Vermächtniß des Speise-Vorraths.

§. XXVII.

Unter dem Vermächtnisse des Hauß-Geräths wird nur dasjenige verstanden/ so der Verstorbene zu seinem täglichen Gebrauch angewendet/ ob schon darunter silberne oder güldene Geschirre begriffen wären. Es wird aber das silberne Servis und was der Testator in seinen Schräncken verwahrlich hat/ darunter nicht verstanden. (b) Vermächtniß des Hauß-Geräths.

§. XXIIX.

Wann einem alles Gold und Silber vermachet worden/ so ist darunter nicht nur das rohe/ sondern auch das verarbeite zu verstehen/ ausgenom̃en das Geld und die Müntzen: dann obwohl solches auch aus geprägten Golde und Silber bestehet/ so pfleget man doch solches **Geld**/ und nicht **Gold** oder **Silber** zu nennen. Vielweniger können die ausstehende Capitalien darunter begriffen werden. (c) Vermächtniß Goldes und Silbers.

§. XXIX.

Unter dem Vermächtniße der Kleider ist auch Gold und Silber mit begriffen/ so auf die Kleider gebrämet oder gehefftet/ oder darein gewürcket ist/ und gehöret sonst darzu alles dasjenige/ womit man den Leib bedecket/ so/ daß auch die zur Zierrath angeschaffte Kleidung/ [vestes vestivæ & ad ornatum præparatæ] darunter verstanden werden. (d) Der Schmuck aber und die Kleinodien können hieher nicht gezogen werden. (e) Vermächtniß der Kleider.

§. XXX.

Wann der Testirer einem andern etwas schuldig ist/ kan er ihm solche Schuld wohl im Testament vermachen/ dafern nur solche Ver- Vermächtniß seiner eigenen Schuld.

(a) *cit. Ex. th.* 13. (b) *Sande lib.* 2. *tit.* 5. *d.* 5. (c) *Richt. Decis.* 37. *n.* 22. (d) *Carpz.* 3. 13. 24. (e) *Richt. Decis.* 34. *n.* 21.

Vermächtniß dem Gläubiger einen mehrern Nutzen giebet / als er vorhin gehabt / als wann mit gewisser Bedingung oder auf eine künfftige Zeit die Obligation wäre aufgerichtet / oder bey der Schuld-Verschreibung keine Zinsen verabhandelt worden / dann wann ihm nachher diese Schuld-Post im Testament vermachet wird / so kan er sofort die Schuld / zu sammt denen Zinsen von Zeit an des Verzugs fordern / und erhält also durch diß Vermächtniß ein mehrers Recht / als er vorhin gehabt. (a) Welcher Ursachen halber dann auch ein Ehemann seiner Frauen ihr eingebrachtes Heyraths-Gut im Testament vermachen kan.

§. XXXI.

Die Früchte gehören mit dem Acker dem Legatario.

Endlich begiebt es sich auch offtmahls / daß in Testamenten und letzten Willen liegende Gründe / Hufen / Aecker / Wiesen und dergleichen legiret und vermachet werden / und wann die Früchte zur Zeit des Testirers Absterben noch darauff stehen / wird in Zweiffel gezogen / ob sie in das Erbe oder dem Legatario gehörig? Ob es nun wohl wegen des Sächs. Rechtens bey etlichen das Ansehen haben möchte / daß solche Früchte / weil sie bey des Verstorbenen Leben durch ihn verdienet worden / denen Erben bleiben solten / so ist doch der Meynung beyzupflichten / daß dißfalls die Früchte mit dem Grunde und dem legirten oder beschiedenen Gute dem Legatario gehören. (b)

§. XXXII.

Der Legatarius muß die Legata von denen Erben fordern.

Obwohl das Eigenthum derer Legaten und vermachten Güter sofort von des Testatoris Tode anzurechnen / auf diejenigen fället / denen sie im Testament beschieden worden / so sollen doch solche nicht eigenes Gewalts angenommen / sondern von denen Erben gefordert / und empfangen werden: widrigenfalls kan der Erbe von denen Legatariis die eigenmüthig-occupirte Güter interdicto quod legatorum wieder abfordern / immassen ihm / den Erben / daran gelegen / sowohl wegen der Schulden als seiner falcidiæ, wann etwa die übrigen Güter darzu nicht reichen wolten: hätte aber der Testirer in seinem Testament und letzten Willen deßwegen ausdrücklichen Befehl gethan / wie es damit solte gehalten werden: Als / ich vermache und legire meinem guten Freund N. das Hauß / den Garten / oder sonst etwas / und befehle oder wilige / daß meine Erben ihn den Legatarium in der Possession

(a) *Vinn. ad §. 17. I. de Legat.* (b) *Carpz. 3. 15. 1.*

sion und Besitz desselben nicht turbiren / betrüben oder verunruhigen sollen: so bleibet es dabey billig. Also auch / da einem zugleich die Vollstreckung und Execution des Testaments befohlen worden / und etwas ihm zum Legat gesetzet wäre / der hat Macht / als ein Executor sein Legatum und was ihm vermacht / inzubehalten und sich selbst zu bezahlen.

§. XXXIII.

Der Erbe ist schuldig die Legata ohne Verzug abzustatten.

ES seynd aber die Erben so balden / wann sie die Erbschafft angetretten / die Legata ungesäumet abzustatten / und von Zeit an des Verzugs / sowohl in Antrettung der Erbschafft als Liefferung des Legati die Früchte oder Zinsen abzustatten schuldig / und mögen derowegen actione Testamenti belanget werden / stehet auch über dieses denen Legatariis die Rei vindicatio [welche nur statt hat / wann gewisse Güter so dem Verstorbenen jure dominii zugestanden / vermachet seyn /] & Actio hypothecaria zu. Ob aber ein Legatarius das remedium ex lege final. C. de Edict. D. Hadr. toll. anstellen könne? Mev. 1. D. 97. negiret es. Dahingegen Carpzovius 2. 13. 35. tritt der affirmativæ bey: und zwar dieses bejahen die meisten / daß der Legatarius aus dem Testament executive klagen könne. vid. Mynf. 5. O. 61.

§. XXXIV.

Die Legata können widerruffen werden. Nicht nur durch ausdrückliche Worte.

OB nun wohl jemand in einem Testamente oder Codicille einem andern etwas legiret und verschafft / so kan und mag er doch daßselbige Legat und Vermächtniß in dem berührten seinem auffgerichteten Testament und Codicill aus einfallender Reue wieder aufheben / ändern / mindern / mehren und gar abthun / oder seinem Gefallen nach auf einen andern transferiren und wenden / oder so er solche Aufhebung in dem Testamente / darinn er etwas legiret und vermacht / nicht gethan hätte / mag er solches nachfolgends durch andere Testamente und Codicillen aufheben und verändern. Wann auch das Vermächtniß mit einem Eyde bestätiget / oder solches vom Testatore selbsten dem Legatario, jedoch in der Art eines Legati, geliefert wehre. (a) Zu dem mag auch solche Entziehung und Aenderung der Legaten wohl ohne ein Testament und Codicill geschehen / wenn nemlich der Testirer solchs Legatum für fünf Zeugen / ja nach einiger Meinung / vor zwene Zeugen (b) wiederufft (c) Dann der Wille eines Men-

(a) *Brun. ad l. 17. C. de Legat.* (b) *id. cit. l.* (c) *Carpz.* 3. 4. 3.

Menschen und Testirers ist wandelbar biß auf den letzten Athem seines Lebens.

§. XXXV.

Sondern auch mit der That.

ES wird aber auch das Vermächtniß vor wiederruffen gehalten/ wann der Testirer etwas vornimmet / daraus die Veränderung seines Willens geschlossen werden kan/ als wann er im Testament die Zeilen / darinnen des Vermächtnisses Erwehnung geschehen / auslöschet / oder wann er die vermachte Schuld-Post selbst einhebet/ wiewohl solches seine Abfälle hat/ wie oben erwehnet/ oder das vermachte Gut ohne dringende Noth verkauffet / oder solches gar verändert. Wiewohl dem Legatario frey stehet/ wider diese Muthmassungen das Gegentheil/ daß es nicht geschehen sey/ in der Meynung das Legatum auffzuheben / zu beweisen. Endlich wann zwischen den Legatarium und Testatorem eine Feindschafft entstanden / und keine Versöhnung erfolget. (a) Die übrigen Fälle / in welchen die Legata weggefallen/ sind im vorigen theils angeführet.

Der *XXIV. Titul.*

Von dem Falcidischen Gesetze / und in was für Fällen der Erbe von denen Legaten den vierdten Theil abziehen möge.

§. I.

Der vierdte Theil muß denen Erben verbleiben.

WAnn eine Erbschafft mit Legaten also beschweret ist/ daß nach Bezahlung derselben denen Erben der vierdte Theil solcher Erbschafft nicht übrig bleibet/ so seynd die Erben/ auch einjeder derselben/ dessen Portion über die Gebühr beschweret ist/ (b) befugt/ von jedem durch Testament oder Codicill verschafften Legate / wie auch von denen Verehrungen/ so auf künfftigen Todes-Fall gerichtet / nicht weniger von denen Verehrungen / so durch den Tod bestätiget werden/ (c) nach geometrischer Proportion von gesamm-

(a) *Ex. 34. th. 72.* (b) §. 1. *I. de Lege Falc.* (c) *l. 12. C. ad L. Falc.*

gesammten Erbschaffts-Gütern so viel abzuziehen und inne zu behalten/ daß ihnen der vierdte Theil der Erbschafft/ wie hoch dieselbe zu der Zeit/ als der Testator Todts verschieden/ nach Abzug gesammter Erbschulden / wie auch derer Stücke / welche denen Erben zum Voraus vermacht seyn / (a) werth gewesen / verbleibe / (b) welches der Falcidische vierdte Theil in Rechten genennet wird.

§. II.

Und dieweil nicht alle Legata also beschaffen / daß von jedem der vierdte Theil mag abgezogen oder innebehalten werden / als da jemanden eine Wegs- Triebs- Wasser-Leitung oder andere dergleichen untheilbare Dienstbar- oder Gerechtigkeit legirt wird / so seynd in solchen Fällen die untheilbaren Stücke oder Gerechtigkeiten durch Unparteyische anzuschlagen / und alsdann derselben Æstimation nach ihrer Gebühr abkürtzen. Wie die Æstimation der untheilbaren Stücke geschehe.

§. III.

Wenn ein Erbe ehe/ und zuvor er die Legata ehtrichtet/ Todtes verfahren / und also sich bey seinem Lebzeiten dieses Rechts oder Falcidien nicht gebrauchet / mögen seine nachgelassene Erben sich dessen noch wohl gebrauchen. Wann schon der Erbe sich nicht hätte verlauten lassen/ daß er seines Rechts sich bedienen wolte. (c) Wofern aber der Legatarius oder Fideicommissarius auch universalis vom testatore beschweret wäre / dasjenige so ihnen vermacht / weiter abzutreten/ so wären sie nicht befuget den vierten Theil abzuziehen. (d) Gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Erben welche in einem gewißen Stück Guth eingesetzet seyn / wann sie nur einen Neben-Erben/ welcher etwa bloßer Dinge / oder in gewissen Theilen der Erbschafft eingesetzet ist/ und die Erbschafft antreten wil/ haben. (e) Der Erben nachgelassene Erben mögen die Falcidiã auch fordern.

§. IV.

Es gebühret aber solche Gerichtigkeit der Falcidien nicht allen/ sondern allein denenjenigen Erben/ welchen kein Pflicht-Theil verordnet. Denn die Eltern und Kinder mit ihren verordneten Pflicht-Theilen/ welcher jedoch nach der Nov. 18. ein mehrers als die Falcidia austräget / ersättiget und vergnüget seyn sollen ; Wie auch die Eheleute/ mit denen ihnen zustehenden Portionen. Die Kinder und Eltern lassen sich billig mit ihrer Legitima begnügen.

(a) *l.* 91. *ad L. Falc.* (b) *Carpz.* 3. I. 19. (c) *id.* 3. 14. 25. (d) *Synt. civ. Ex.* 36. *th.* 3. (e) *Carpz.* 3. I. 15.

§. V.

Zuweilen verliehret der Erbe diese Gerechtigkeit.

WAnn ein Erbe / dem die in Verschaffung der Legaten durch den Testirer gebrauchte Ubermaß bewust gewesen / unerachtet er die Gerechtigkeit der Falcidien nicht gewust / die Legata einmahl abgestattet / ist ihm nachmals der Regress und Zutritt zu solcher Abzugs-Gerechtigkeit allerdings benommen / nam juris ignorantia nocet acquirere volentibus. Dahingegen wann er vermeinet / daß die Erbschaft sowohl zu seinem vierdten Theil als auch zum Abtrag der Vermächtnisse hinlänglich sey / und solchergestalt per ignorantiam facti die Legata zahlet / so kan er das gezahlete / condictione indebiti, wieder fordern. (a) Es verwircket auch der Erbe diese Gerechtigkeit / wann er das Testament oder Codicill, darinnen die Legata verschaffet worden / verborgen oder unterschlagen / oder mit Ungrund fürgeben hätte / die vermachten Dinge wären ohngefehr verlohren oder untergangen. (b)

§. VI.

Etliche Legata seynd darvon befreyet.

JEdoch seyn von der Falcidien und solchem Abzugs-Rechte befreyet / was zu Heyraths-Gütern und Aussteurung verschaffet / wie auch was ad pias causas, und dann was an statt und zu Erfüllung des schuldigen Pflicht-Theils legiret worden. vid. Carpz. 3. 1. 16.

§. VII.

Der Testator kan auch die Falcidiã verbieten.

ENdlich kan auch ein Erbe sich der Falcidien nicht gebrauchen / wann durch den Testirer dieser Abzug ausdrücklich verboten oder gesetzet worden / daß der Erbe ein mehrers als im Testament enthalten / nicht haben soll / [welches doch auf diejenigen / denen die Legitima gebühret / nicht zu ziehen.] Jedoch / wann der Testator geordnet / daß die Legata vollkommen solten abgetragen werden / so mag die Falcidia dennoch abgezogen werden / indem sie dadurch verbothen zu seyn nicht geachtet wird / dann in zweiffelhafften Fällen davor zu halten / daß der Testirer sich dem gemeinen Rechte conformiret habe. (c) Ferner / da ein liegendes Gut dergestalt legiret worden / daß selbiges durch den Legatarium nicht alieniret oder veräussert werden / sondern bey ihm und seinen Erben verbleiben solle. (d) Auch hat dieser Abzug nicht statt / wann ein Soldat ein Testament aufgerichtet / und darinnen über

(a) *Brun. ad l. 6. §. ult. C. ad L. Falc.* (b) *Synt. civ. Ex. 36. th. 6. n. 3.* (c) *Carpz. 3. 1. 13.* (d) *auth. sed ei C. ad L. Falc.*

über den vierdten Theil Vermächtniße verordnet hätte. (a) Imgleichen wann der Erbe kein Inventarium aufgerichtet / oder denen Legatariis versprochen hätte / daß er seines Rechts sich nicht bedienen wolte. Aber wie / wann der Testirer einem Legatario das gantze Vermächtniß ohne Abzug gezahlet / da er wohl gewust / daß ihm der verdte Theil nicht übrig bleibe ? In diesem Fall muß er allen und jeden Legatariis die Legata ohne Abzug præstiren. (b)

Der XXV. Titul.

Von freu-anbefohlener Erbschafft und Abziehung des Trebellianischen vierdten Theils.

§ I.

Es mag auch ein Testirer seiner Gelegenheit nach / seine eingesetzte Erben sowohl des ersten als folgenden Grads / wie auch des Erben / Erben. (c) Ferner diejenigen so ihn ab intestato erben / nicht weniger diejenigen / welchen er Legata oder fideicommissa particularia zugewandt hat / beschweren / und ihnen befehlen / seine Erb- und Verlassenschafft gantz / halb oder zu wenigern Theilen / oder das legirte Gut einem andern Fähigen / [Capaci] wem er wil / hinwieder zuzustellen und zu übergeben : gestalt auch die fideicommissa auf ein gantzes Geschlecht können gerichtet werden ; welches geschehen zu seyn gehalten wird / weñ der Testirer dem Erben anbefohlen / daß er die Erbschaffts-Güter ausser dem Geschlechte und an Frembde nicht alieniren soll. (d) Und zwar / was die fideicommissa familiæ anbelanget / in denenselben succediren die nechste Erben nicht des Fideicommittentis oder Testirers / sondern des letzten Besitzers / welchen die Restitutio anbefohlen ; jedoch findet das jus repræsentationis in solchen Fällen / worinnen es nach gemeinen Rechten gebräuchlich ist / gleichfalls statt / und mag die Successio ohne des Testatoris Willen auf keine gewisse gradus restringiret werden. (e)

Der Erbe kan mit fideicommissis beschweret werden.

II. Nach

(a) *Carpz.* 3. 1. 16. (b) *Nov.* 1. *c.* 3. (c) *Synt. civ. Ex.* 36. *th.* 15.
(d) *cit. Ex. th.* 18. (e) *Sande lib.* 4. *tit.* 5. *def.* 2. *id. de probib. rer. alien. p.* 3. *c.* 5. *n.* 21.

§. II.

Jedoch muß dem Erben der vierdte Theil verbleiben.

NAchdem aber einem dergestalt beschwerten Erben ungelegen seyn möchte / sich der Erbschafft also mit grosser Mühe und Beschwerung anzunehmen / und keinen Genieß oder Nutz davon zu haben / so ist in Rechten versehen / daß in solchen Fällen der zur gantzen Erbschafft / oder allein in etlichen Theilen derselben eingesetzte Erbe / so die Erbschafft gutwillig uud nicht aus Zwang der Obrigkeit angetretten / den vierdten Theil der gantzen Erbschafft [nach Bezahlung aller Schulden] behalten möge. (a)

§. III.

Die Anrechnung des vierten Theils.

ES wird aber in Berechnung des Falcidischen vierdten Theils auf die Zeit des Testirers Todes-Fall / wie hoch nemlich damahl die Erbschafft gewesen. (b) Hingegen in der Computation des Trebellianischen vierdten Theils auf die Æstimation oder Anschlag / wie die Erbschafft zur Zeit befohlener Restitution und Ubergebung befunden wird / gesehen. Immaßen auch der Erbe die Prælegata, imgleichen die von der Zeit angetrettener Erbschafft biß zu derer Restitution eingenommene Nutzung [nicht aber die fructus quartæ] an seinen vierdten Theil sich abrechnen zu lassen / gehalten ist; (c) wiewohl denen Kindern des ersten Grads die eingehobene Nutzung an ihrem Pflicht-Theil nicht kan zugerechnet werden. (d)

§. IV.

Die Condition si sine liberis: wird allezeit verstanden.

ES ist bey diesem fideicommissarischen Erb-Nachsatzungen zu wissen / daß / wann Vater oder Mutter in ihrem Testament einem Kinde oder Kindes-Kinde befohlen / die Erbschafft jemand anders wieder zuzustellen / und darbey diese Condition: **Wann es nemlich keine eheliche Kinder habe oder hinterlasse** / nicht darbey vermeldet / oder gesetzet / doch nichts destoweniger solche Condition [in Ansehung der Eltern gegen ihre Kinder vermuthlich habender natürlichen Zuneigung und Liebe] stillschweigend verstanden und für ausdrücklich gesetzt gehalten werde / und also die beschwerte Kinder und Kindes-Kinder / welche zur Zeit da die anbefohlene Ausantwortung der Erbschafft an einen andern geschehen solte / selbsten auch eheliche Kinder oder Kindes-Kinder haben / alsdenn dem nachgesetzten Erben / [ob derselbige

(a) §. 7. & 8. *I. de fideicom. hered.* (b) §. 2. *I. de L. Falc.* (c) *Synt. civ. Ex. 36. th. 31.* (d) *l. 6. C. ad Trebell. ibiq. Brunn.*

selbige gleich des Testirers Kind/oder Kindes-Kind/ oder auch sein Ehe-Weib/ und also des beschwerten Kindes respectivè rechte Mutter oder Geschwister wäre / oder zu milden Sachen die Erbschafft abzutretten anbefohlen] solche zu übergeben und abfolgen zu lassen/ nicht schuldig seynd. (a) Jedoch ist dieses auf andere Personen nicht zu extendiren/ dannenhero wann ein Ehegatte seinen Ehegatten/ ein Geschwister das andere / ja ein Kind seine Eltern / zu Erben eingesetzet / und die Erbschafft an andere abzutretten begehret hat / diese Conditio darunter nicht verstanden wird. (b) Im übrigen/was vorhero von denen Kindern geredet ist/ solches ist allein von Zustellung der Erbschafften/ und nicht von denen gemeinen Legaten oder particular-Stücken [so denen Kindern / die sonsten der Eltern Erben aus einem Testament oder ab intestato wären/ durch den Testatorn jemand zu reichen befohlen worden] zu verstehen: Dann solche Legata und particular-fideicommissa von denen Kindern/unerachtet sie auch selbsten Kinder hätten/entrichtet und bezahlet werden müssen.

§. V.

Es mag aber allein der erste beschwerte Erbe solchen vierdten Theil von der Erbschafft / die er einem oder andern zustellen soll/ abziehen: denn der nachgesetzte Erbe und Fideicommissarius, dem die Zustellung der durch das fideicommis auf ihn kommenden Erbschafft fernerweit anbefohlen wird/ ist dessen nicht berechtiget / es wäre dann/ daß der erste beschwerte Erbe die Erbschafft ohne Abzug des vierdten Theils/ mit der Intention, daß solches dem ersten Fideicommissario zu gute kommen soll / abgetretten und extradiret hätte. (c)

Der andere fideicommissarius kan den vierdten Theil nicht abziehen.

§. VI.

Wann die Eltern einem Kinde auferlegen / dafern es ohne Leibes-Erben abstürbe/ daß es die Erbschafft des Testirers andern Kindern zustellen soll / und aber zu der Zeit da die Restitution geschehen soll / entweder keines von des Testatoris Kinder / sondern allein dessen Kindes-Kinder oder nebst ihnen noch mehr Kinder des Testirenden vorhanden wären / in diesen beeden Fällen sollen die Kindes-Kinder [sie seyn gleich allein / oder neben ihnen auch des Testirenden Kinder eines oder mehr im Leben vorhanden] unter dem Worte und Nahmen

Wie es insonderheit mit denen Kindern zu halten.

(a) *l.* 102. *de Cond. & demonst. l.* 30. *C. de fideic. Zoes. ad Treb. SCtum n.* 10. (b) *Brunn. 5. Decis.* 77. (c) *l.* 1. §. 19. *l.* 55. §. 2. *l.* 78. §. 1 *ad SCtum Trebell.*

der Kinder verstanden / und zu solcher Erbschafft [da das mit dem fideicommiſs beschwerte Kind zur Zeit derselben anbefohlenen Zustellung keine Kinder hätte / dann widrigenfalls und dafern das beschwerte Kind bey seinem Absterben Kinder hinterlässet / ist das fideicommissum erloschen / und wird nicht gültig / wann auch hiernechst die Kinder ohne Kinder versterben solten / nam fideicommissum in unum casum conceptum, non debet extendi ad alterum. vid. Sand, l. 4. tit. 5. def. 9.] in Krafft verordneten fideicommisses zugelassen / jedoch hierinnen mit denen Vererbungen dieser Unterscheid gehalten werden / daß / wann neben denen zum fideicommiſs ausdrücklich beruffenen Kindern auch des Testirers Kindes-Kinder vorhanden / dieselbige Kindes Kinder in ihrer Eltern statt eintretten / und mit denen Kindern allein in die Stämme erben und anstehen sollen. Dann wie oben §. 1. erwehnet / das jus repræsentationis auch in successione fideicommissaria statt hat: conferatur omninò Sande lib. 4. tit. 5. def. 3. Es wäre dann daß der Testator seine andere Kinder / denen durch das beschwerte Kind die Erbschafft soll zugestellet werden / mit ihren eigenen Nahmen in Verordnung des fideicommisses benannt und beruffen / oder da sonsten aus des Testirers Worten und andern Umständen so viel gnugsam zu verstehen und abzunehmen / daß sein Wille und Meynung gewesen / allein seine Kinder im ersten Grad und nicht die Kindes-Kinder zu der Erbschafft zu beruffen / in welchem Fall die Kindes-Kinder zur Erbschafft nicht zugelassen werden.

§. VII.

Wann sich jemand die also beschwerte Erbschafft anzutretten verweigert.

DA sichs auch begeben würde / daß jemand / er mag nun heres ex testamento oder ab intestato seyn / dem also eine Erbschafft einem andern zuzustellen befohlen worden / die Antrettung oder Annehmung derselben aufziehen oder lange einstellen / oder auch um einigerley Ursachen wegen dieselbige gar nicht antretten wolte / mag er auf des Fideicommissarii Begehren von der Obrigkeit [doch gegen eine Caution oder Schadloshaltung / die der substituirte Erbe dem beschwerten Erben auf sein Begehren zu thun schuldig] zu annehmung und Wiederzustellung solcher Erbschafft durch gebührliche Mittel angehalten werden. Dann vor erst ist die Aditio hereditatis deßwegen nöthig / damit das Testament dadurch bekräfftiget und das fideicommiſs gültig werde / [wiewohl einige davor halten / daß nach der Nov. 1.

Cap.

Cap. 1. §. 1. der Fideicommissarius selbsten in diesem Fall antretten könne/(a)] Vor das ander ist dem Fideicommissario nicht vergönnet/ die Güter eigenmächtig in possess zu nehmen. vid. Sand. lib. 4. tit. 5. def. 18. Solte aber der beschwerte Erbe vor der Adition versterben/ und derselbe hätte die Erbschafft auf seine Erben jure transmissionis gebracht/ so wären diese zur Autrettung anzuhalten: Aber wie/ wann keine transmisio statt fünde? In diesem Fall zerfiel das fideicommiss, es wäre dann/ daß der Testirer solches von denen heredibus ab intestato wolte præstiret haben/ oder/ daß die Clausula Codicillaris im Testament befindlich wäre. (b) Dahingegen wann der Fideicommissarius verstürbe/ ehe und bevor er das fideicommiss agnosciret oder abgefordert hätte/ so währe sein Erbe annoch befuget das fideicommiss zu fordern. (c) Hingegen auch und in dem Fall wann der beschwerte Erbe die Erbschafft gäntzlich ohne Abzug des Trebellianischen Viertheils übergeben und von sich lassen wolte/ so ist der Fidecommissarius und nachgesetzte Erbe verbunden/ selbige gäntzlich und mit allen Erb-Beschwerungen von dem gravirten Erben anzunehmen; Doch da die substitutio fideicommissaria nicht auf die gantze Erbschafft/ sondern allein auf einen gewissen Theil derselben gestellet worden/ ist der nachgesetzte Erbe auch weiters und mehr nicht/ dann das fideicommiss vermag/ anzunehmen schuldig/ immassen er auch diß-falls der Ansprüche und Forderung halben/ so wider die Erben von Rechts wegen statt haben/ weiter nicht denn zu seinem Antheil obligiret und verbunden.

§. IIX.

WAnn die Eltern ihre Kinder mit einem fideicommiss, oder mit Befehl die Erbschafft einem andern zu restituiren beschweren/ so wird nach gemeinem Wahn der Rechts-Lehrer dieser Unterscheid gehalten/ daß/ wann purè oder ohne gewisse Bedingung und bestimmte Zeit/ solche Erbschafft zu restituiren ist/ die Kinder mit ihrem Pflicht-Theil vergnüget seyn müssen: Da aber mit Zusatz der Zeit oder eines Gedings denen Kindern die Erbschafft einem andern zuzustellen auferleget würde/ so seynd die Kinder ihren Pflicht-Theil/ und nach Abzug dessen/ den Trebellianischen vierdten Theil von der übrigen

In welchen Fall die Kinder die Legitimã und Trebellianicam zugleich bekommen.

(a) *Exer.* 36. *th.* 28. (b) *Cit. Ex. th.* 26. (c) *Zoes. ad tit. de acquir. hered. n.* 42.

Erbschafft bey erfolgter Condition oder Zeit für sich zu behalten/ befuget. (a)

§. IX.

Die quarta Trebellianica kan verboten werden.

ES hat der Testator Fug und Macht/ dem beschwerten Erben den Abzug des Trebellianischen Viertheils mit ausdrücklichen Worten zu verbieten/ welchem dann die beschwerte Erben nachzuleben/ und dem Fideicommissario die Erbschafft ohne Abzug solches Trebellianischen Viertheils/ [doch mit Inbehaltung des Pflicht-Theils/ in denen Fällen/ darinnen sie dessen von Rechts wegen befugt] zuzustellen schuldig seyn. Es sind auch mehrere Fälle in welchen die Trebellianica nicht kan innebehalten werden: welche im vorigen Titul §. 7. angeführet/ immassen in diesem Stücke zwischen dem Falcidischen und Trebellianischen Viertheil kein Unterscheid sich findet. add. Synt. civ. Ex. 36. th. 33.

§. X.

Wann ohne Beyseyn der Zeugen seinem Erben was anbefohlen/ muß er es halten.

ES verordnen auch die Rechte/ wann der Testirer seinem Erben aus besonderm Vertrauen so er zu ihm trägt/ sonst etwas/ es sey viel oder wenig/ aus seiner des Testirers Erbschafft/ ja auch wohl dieselbige gantz und gar einem andern/ den er ihm benennet/ zuzustellen mündlich und ohne Beyseyn gnugsamer/ oder auch gar keiner Zeugen/ anbefohlen hätte/ folgends aber nach des Testirers Todte der Erbe dessen gantz oder zum Theil dem Fideicommissario, dem er die anbefohlene Zustellung thun soll/ nicht gestehen wolte/ dagegen aber der Fideicommissarius ihn nicht erlassen/ sondern auf den Eyd dringen würde/ daß ihm solches/ wie der Fideicommissarius angiebet/ nicht von dem Testatore sey anbefohlen worden/ daß alsdann der Erbe solchen Eyd [doch sofern der Fideicommissarius zuförderst den Eyd für Gefehrde schweret/ daß er sein Begehren nicht gefährlicher und erdichteter Weise/ den Erben damit zu beunruhigen/ thue] zu schweren und zu leisten/ oder die geforderte Erbschafft/ oder einen Theil davon/ nach des Verstorbenen Befehl und Willen/ abzutretten schuldig seyn soll. (b) Wolte aber der Erbe sein Gewissen mit Beweiß vertretten/ so wäre er binnen Sächß. Frist damit zu hören/ und bliebe er sodann mit dem Eyde verschonet; Er ist aber den Eyd zu referiren nicht befuget. (c)

§. X. Dies-

(a) *Carpz. 6. Respons. 13. & p. 3. C. 1. d. 20. seq.* (b) *l. fin. C. de fideicom. Carpz. 3. 8. 40. & seq.* (c) *id. d. 41.*

§. XI.

DJeses ist bey denen Fideicommisſis, zumahl wann solche auf die gantze Erbschafft/ oder auf einen Theil derselben gerichtet/ und vorerst nach Ablauff einer Zeit abzustatten seyn/ zu erinnern/ daß der beschwerte Theil ein Inventarium aufzurichten/ und Cautionem de non alienando, vermittelst Bürgschafften/ oder wie es dem heredi, solche zu bestellen/ müglich ist/ [es sey dann/ daß der Testaror eines oder das andere erlassen habe/ (a)] wann schon keine augenscheinliche Gefahr der dilapidation vorhanden/ zu bestellen schuldig sey. (b) Wofern nun der beschwerte Erbe die Fideicommiſs-Güter wider des Testirers Willen veräussert/ so kan der nechste Erbe solche sofort in Anspruch nehmen/ (c) dergestalt daß auch ein Sohn die von seinem Vater verkauffte Geschlechts-Güter/ unerachtet daß er den Vater geerbet/ vindiciren und abfordern kan. (d) Indessen sind unterschiedliche Fälle/ in welchen die Veralienirung verstattet wird. [1.] Wegen des Testatoris eignen Schulden. [2.] Wegen des Erben Schulden/ wiewohl in diesem Casu die alienatio nur so lange/ als der beschwerte Erbe lebet/ bestehet. [3.] Wann Kinder/ welche ein Vater mit Fideicommiſsen beschweret/ sich sonsten nicht unterhalten können/ oder keinen geziemenden Braut-Schatz haben. [4.] Wann der beschwerte Theil es zu seiner Ranzion bedürfftig ist/ in welchem und dergleichen Fällen nicht undienlich ist/ wann bey der Obrigkeit das decretum de alienando gesuchet/ und solches auf vorgehende cognition der Sache ertheilet worden; welchenfalls die præsumtio vor dem Käuffer ist/ daß die Veräusserung rechtmäßiger Weise geschehen/ es könnte dann der Fideicommiſſarius durch ordentlichen Beweiß das Gegentheil darthun. Conferatur Carpzov. 3. 8. 33. & aliquot seq. Sande de Prohib. rerum alienat. P. 3. c. 8.

Der beschwerte Erbe muß ein Inventarium machen/ und cavi-ren.

Fälle/ worinnen die Veräusserung des fideicommiſſes vergönnet.

(a) *Richter. Decis. 71. n. 15.* (b) *Carpzov. 3. 8. 38. & seq.* (c) *Syntag. civ. Ex. 36. th. 40.* (d) *Brunn. 2. D. 74.*

Der *XXVI. Titul.*

Von besondern und einzelen Gütern / so durch vertreulichen Befehl vermachet oder beschieden werden.

§. I.

Einzeler Güter Vermachung durch fideicommiss.

Es kan einer durch treue Befehle in Gegenwart gnugsamer Zeugen/(a) auch besondere und eintzele Güter verlassen/ als ein Kleid/ einen Acker/ eine gewisse Sum̃a Geldes/ und dergleichen/ wann er nemlich den Erben/ oder dem er etwas vermachet/ bittet / etwas einem andern wieder zu übergeben und zuzustellen.

§. II.

Auch nicht eigener Güter.

Und können nicht allein des Testirers Güter/ sondern auch des Erben und eines jeden Fremden Güter einem durch einen treuen Befehl vermachet werden/ auch ist der / welchen etwas aus des Testirers Gütern vermacht ist/ verbunden/ von denselbigen Gütern / was ihm befohlen ist/ zu entrichten/ aber mehr dann er bekommen hat/ kan ihm abzustatten nicht auferleget werden/ (b) und wann fremde Güter vermachet werden / so seynd die Erben dieselben zu kauffen oder den Werth denen / welchen sie vermacht seyn / zuzustellen schuldig/ Wofern aber der Legatarius bey seinen Lebzeiten/ das vermachte Gut titulo lucrativo und ohne Entgeld erlanget hat / so kan er wegen des Vermächtnißes nichts fordern/ hingegen wann er solches durch einen Kauff/ oder alio titulo oneroso an sich gebracht hat / so kan er entweder den rechten Werth / wann er es zu theuer gekaufft / oder / das ausgelegte Geld/ wann er es wohlfeil erhandelt / wieder fordern. (c)

§. III.

Es seyn diese fideicommissa den Legatis gleich.

Es seynd aber die Legata und diese fideicommissa singularia in denen Rechten in denen meisten Stücken einander gleich geachtet/ daher-

(a) *l.* 22. *C. de fideicommiss.* (b) *vid. l.* 70. *pr.* §. 1. *ff. de Legat.* 2.
(c) *Brunnem. ad l.* 13. *C. de Legat.*

dahero / was von denen Legatis oben gemeldet worden / auch in diesem fideicommiss statt hat.

Der *XXVII. Titul.*

Von *Codicillen.*

§. I.

Des Codicillis Beschreibung.

Ausser dem Testament ist noch eine andere Art eines letztens Willens / so ein Codicill genannt wird / welches vor fünff Zeugen ohne sonderliche Solennität aufgerichtet / und darinnen der Erbe gebeten oder ersuchet wird / die Erbschafft oder einen Theil davon / oder auch ein gewisses Geld oder Stück Gutes einem andern abzutretten und abzustatten. Es muß aber derjenige / welcher ein Codicill verfertigen wil / testamenti factionem haben / dahero / wann auch jure statutario ein Testament zu machen jemand untersaget ist / so kan derselbe auch nicht ein Codicill abfassen. (a)

§. II.

Wie ein Codicill aufgerichtet werde.

Wann demnach einer ein Testament aufgerichtet / und eine Aenderung darinnen / bevorab der Legaten halber vornehmen wolte / oder / obgleich jemand gar kein Testament gemacht / noch zu machen vorhabens / sondern seine Erbschafft auf seine nechste Verwandte / wie es die Rechte geordnet / fallen zu lassen / darneben aber andern von seinen Haab und Gütern etwas zu verschaffen gemeynet wäre / mag er solches neben einem zuvor gemachten oder nachfolgenden Testament / welchemfalls eben nicht nöthig ist / daß das Codicill im Testament ausdrücklich confirmiret werde / sondern es ist gültig / wann es nur dem Testament nicht contrair ist / (b) oder ohne einig Testament für fünff [oder so ein Blinder ein Codicill aufrichten will] vor sechs tauglichen Zeugen / wann sie gleich nicht darzu sonderlich erfordert worden / Manns- oder Weibs-Personen / so gar / daß auch fünff Weibs-Personen als Zeugen darzu können gebrauchet werden / (c) schrifftlich oder mündlich / ohne weitere Solennitäten oder zierlichkeit wohl thun: jedoch daß im ersten Fall / wann es nemlich schrifftlich verfer-

(a) *Synt. civ. Ex.* 34. *th.* 56. (b) §. 1. *l. de Codicill.* (c) *Carpzov.* 2. *Decis.* 155.

fertiget wird / sowohl der Codicillans als die gesamte Zeugen / welche den Codicillanten sehen und hören müssen / es unterschreiben. (a) Würde aber das Codicill zur Zeit der Pest oder ad pias causas gemacht / so wären zweene Zeugen genug / gestalt demjenigen / welcher privilegiato modo *testiren* kan / nicht verwehret ist / mit gleichmäßiger Solennität ein Codicill aufzurichten: (b) Was auch also legiret worden / das seynd die Erben nach Antrettung der Erbschafft zu vollziehen und auszurichten schuldig.

§. III.

In den Codicillen wird die Erbschafft nur per fideicom, missum gegeben.

UNd wiewohl in Codicillen kein Erbe eingesetzet / substituiret / oder auch jemand enterbet werden mag / so kan doch derjenige der ein Codicill gemachet / seinen Erben ersuchen und Bittweise auferlegen / seine Erbschafft gar oder zum Theil einem andern zuzustellen. Es kan auch der Codicillans den Erben als unwürdig darinnen erklären. (c)

§. IV.

Auch wieder auf andere gebracht.

WJe auch / wann einer in seinem Testament einen Erben gesetzet / und hernach in einem Codicill verordnet hätte / daß nach seines Erben Todte einer andern von ihm benannten Person die Erbschaft soll gegeben werden / so ist solche Verordnung als ein fideicommiss kräfftig / also / daß die Erbschafft nach des im Testament eingesetzten Erbens Tode / jedoch ohne Abzug des Trebellianischen vierdten Theils / dem im Codicill benannten Erben zuzustellen.

§. V.

Es mögen mehr Codicillen gemacht werden.

UNd mag einer so viel Codicill machen als ihm geliebt / welche alle / so fern sie einander nicht zuwider lauffen / gehalten werden müssen / oder / da sie einander zuwider / ist allein das Letzte kräfftig. (d)

§. VI.

Wenn ein Codicill unkräfftig wird.

FErner / da jemand / so zuvor ein rechtmäßiges Testament aufgerichtet / hernach in einem Codicill etliche Legata verschaffen / aber der im Testament eingesetzte Erbe vor dem Testirer absterben / oder die Erbschafft nicht annehmen würde / so ist alsdann solches Codicill und die darinnen legirte Geschäffte oder Vermächtnisse / als ein Anhang

oder

(a) *Brunn. ad L. ult. C. de Codicill.* (b) *idem ad d. l. ult. §. ult. Carpzov. 3. 4. 3.* (c) *B. de Lyncker in anal. ad tit. de Codic. th. 59.* (d) *Brunn. ad l. 3. C. de Codicill.*

oder Zugehör des Testaments / auch gefallen. Es wäre dann aus denen Umständen abzunehmen/ daß der Codicillirende von denen heredibus ab intestato seine Verordnung wolte gehalten wissen / oder daß eine Clausula Codicillaris dem Codicill inseriret worden. (a) Wann aber das vorhergehende Testament gleich Anfangs aus Mangel der Solennitäten nichtig und unkräfftig gewesen / bleibet das Codicill [als welches in diesem Fall auf seinen eigenen Kräfften beruhet] doch beständig/ und seynd die ab intestato succedirende Erben die Legata nach angenommener Erbschafft zu entrichten / verbunden. (b) Ferner zerfället ein Codicill, wann der Codicillirende eine Vergeringerung seines Standes [Capitis deminutionem] leidet; oder/wann er sein Codicill, jedoch in Gegenwarth fünff Zeugen / wiederruffet / oder wann derjenige / welchen etwas darinnen vermachet / untüchtig [incapax] wird/ oder vor den Codicillanten verstirbet. (c)

§. VII.

Der Clausulæ Codicillaris Würckung.

ES wird auch öffters einem gemachten Testament die Clausula Codicillaris angehänget; und zwar folgende Formul ist bey dem Richt. Decis. 63. n. 3. zu finden: **Wofern dieses mein Testament/ als ein zierl. letzter Wille nicht gelten oder kräfftig seyn/ sondern jetzo oder künfftig einiger** *Solennität*/ **die ein zu Recht beständig Testament haben soll/ mangelt/ daß es als ein** *Testamentum Nuncupativum*, *Codicill*, *Fideicommiss*, **oder** *donatio mortis causa*, **oder eine andere** *Disposition*, **wie dieselbe zu Recht am kräfftigsten und beständigsten geordnet und auffgerichtet werden soll kan oder mag/gelte oder kräfftig seyn soll.** similes formulas vid. in l. 77. §. 23. l. pen. §. ult. de Legat. 2. l. 38. de fideicommiss. lib. Und hat dergleichen Clausul die Würckung / daß nichts destoweniger die nähesten Freunde/ denen die Erbschafft ohne Testament gebührte/ oder wofern vorher ein zu Recht beständig Testament gemacht wäre/ die darinn eingesetzte Erben solchen letzten Willen zu vollziehen schuldig seyn / jedoch nach Bezahlung der Schulden und anderer gebührlicher Ausgaben / auch seynd sie den vierdten Theil alles übrigen Erbes inzubehalten befuget; (d) In Testamenten zwischen denen Kindern aber / oder ad pias causas [doch wann das Testament nicht nach

(a) *Ex.* 34. *th.* 70. (b) *Brunn. ad l.* 1. *C. de Codicill.* (c) *Ex.* 34. *th.* 69. (d) *Richt. Decis.* 63. *n.* 6. *&* 7.

gemeinen Rechten / sondern nach sonderbarer Freyheit gemacht worden / ihnen allein zu guten] sollen diese Clausulæ, wann sie gar nicht ausgedrücket/ tacitè verstanden werden: (a) Hätte aber der Testator seine Kinder / welche erst nach dem Testament gebohren worden/ oder aus fremden Landen kommen / unwissend / zu Erben nicht eingesetzet/ seynd diese Clausulæ [wo nicht andere Muthmassungen / daß er nichts destominder das Kind mit dem fideicommiss würde beschweret haben] so viel den eingesetzten Erben / dessen Erbsatzung sonsten durch solche Clausulas in ein durchgehend fideicommiss erkläret würde / betrifft/ von keiner Würckung/ dann nicht glaubwürdig / daß der Testirer seine Kinder würde hindan setzen und denenselben fremde vorziehen. Ob aber davor zu halten / daß der Testirer nicht gewust/ daß er noch Kinder im Leben oder zu hoffen hätte/ vid. ap. Carpz. 6. Respons. 10. welcher solches zu des Richters Ermessen ausstellet. Entgegen wann der Testator sein allbereit gebohrnes / oder ein solches Kind / mit dem seine Frau zur Zeit des gemachten Testaments schwanger gewesen / oder ein abwesend Kind / welches er für Tod nicht gehalten / wissentlich und stillschweigend übergangen / und zu Erben nicht eingesetzet / oder hätte einen Enckel / welcher zur Zeit des Testaments suus hæres oder sein Leib-Erbe gewesen / stillschweigend übergangen / oder hätte die Kinder zwar enterbet/ aber ohne Benennung einer Ursache/ oder/ daß die angeführte Ursache nicht hinlänglich wäre/ oder hätte die legitimam titulo legati ihnen gegeben/ in solchen Fällen hat die Clausula Codicillaris ihre Würckung/ und müssen solche übergangene/aber nicht solenniter oder ohne gnugsame Ursache enterbte Kinder / nach Abzug des Pflicht-Theils/denen eingesetzten Erben die Erbschafft folgen lassen. (b)

Der

(a) *Richter. cit. loc. n.* 13. (b) *Gail.* 2. *Obs.* 114. *Richter. Decis.* 40. *n.* 29.

Der XXVIII. Titul.

Von Vollziehung der Testamente und denen *Testamentarien* oder *Executorn* der letzten Willen.

§. I.

Es pflegen die Testirer / wann sie etwa Sorge tragen/ daß ihre Testamenta durch ihre Erben nicht treulich und gebührend vollzogen werden möchten / etliche vertraute Personen / auch wohl eine Weibs-Person / wie auch diejenige / so unter fremder Jurisdiction [es wäre dann daß es Jure statutario verbothen] zu Testamentarien/ Executorn und Ausrichtern deſſelben ihres Testaments darinnen zu benennen und zu verordnen. So dann dieſelben ſich darzu erbitten laſſen / und die Execution auf ſich zu nehmen / dem Testirer bewilliget und zugeſaget / oder das ihnen asſignirte Legatum agnoſciret hätten / ſo mögen ſie deſſelben Amts ſich zu unterziehen/ wohl angehalten werden.

Die Executores der letzten Willen.

§. II.

Wann ſie aber dem Testirer nichts deßwegen bewilliget noch zugeſaget/ oder auch ſonſt ehehaffte Urſachen ſich dieſer Verrichtung zu entſchlagen haben / ſo können ſie darzu nicht gedrungen werden/ [à privato enim imponitur, primario ob privatam utilitatem] doch verliehren ſie durch ihr Verweigern ihr Legat, ſo der Testirer ihnen etwa verſchafft hätte/ und fället daſſelbige Legat auf die Testaments-Erben.

Können ohn ihre verſprochene Einwilligung nicht darzu angehalten werden.

§. III.

Es iſt aber ihr Amt / daß ſie des Testirers Verlaſſenſchafft förderlich zuſammen bringen/ rechtmäßiger Weiſe inventiren laſſen/ fleiſſig verwahren / auch innerhalb hernach beſtimmter Zeit denen Testaments-Erben/ Legatarien und andern denen dieſelbige verſchafft/ [immaſſen auch dieſe wider die Executores Obrigkeitliche Hülffe implociren können] zuförderſt aber ſolche Legata, ſo ad pias cauſas und milden Sachen/ als zum Gottes-Dienſt / Hoſpitalen/ Hauß- und andern

Deroſelben Ammt.

dern armen Leuten / arme Jungfrauen auszustatten / zu der Stadt Gebäuden und dergleichen verordnet seynd / treulich und zwar nach äusserstem Vermögen [hinc tenentur etiam de culpa leviſſima] austheilen und ausrichten / auch endlich über alles ihr Verrichten denen Erben / und so darbey sonst interessiret seyn möchten / bey ordentlicher Obrigkeit gebührliche Rechnung thun sollen / und können sie die ausgelegten Gelder wieder fordern / für ihre Mühe aber können sie nichts begehren / es wäre dann daß die Obrigkeit etwas verwilligte.

§. IV.

Können die Addition der Erbschafft befördern lassen.

ES gehet aber solches ihr Ammt eher nicht an / dann nachdem die Testaments-Erben des verstorbenen Testirers Erbschafft angenommen haben / darum sie dann ermeldte Erben / da sie darinnen säumig seyn wolten / zu solcher Antrettung oder derhalben förderlicher Erklärung anhalten mögen / wiewohl sie auch befugt seyn / die Erbschaffts-Güter in Possess zu nehmen / oder in solche sich immittiren zu lassen.

§. V.

Anstellung wegen nöthigen Verkauffens machen.

WAnn auch die Nothdurfft erforderte zu Entrichtung der Legaten / etliche bewegliche oder unbewegliche Güter zu verkauffen / so sollen die Testamentarien solches allewege mit Vorwissen und Bewilligung der Testaments-Erben thun.

§. VI.

Müssen alle consentiren.

UNd so der Testamentarien mehr als einer wären / so soll keiner allein und ohne der andern seiner Mit-Testamentarien Vorwissen und Biwilligung [es wäre dann deren einer in Geschäfften verreist / und die Sache keinen Vorzug leiden wolte] der Execution sich unterziehen. Hingegen sind sie nicht befugt einen andern ihr Ammt aufzutragen ; wären sie aber in ihrer Verrichtung säumig / so könte die Obrigkeit auf vorhergehende Warnung / ihrer Schuldigkeit nachzukommen / entweder selbsten die Execution verrichten / oder andere Executores constituiren. Endlich höret diese Verrichtung durch den Tod des Executoris auf / wann auch mehrere constituiret wären / und fället solche keinesweges auf die Erben. conf. Mev. ad Jus Lüb. p. 2. tit. 1. art. 15.

Der

Der XXIX. Titul.

Von Erbschafften und Erb-Gerechtigkeiten/ wann kein Testament vorhanden ist.

§. I.

Wann kein Testament verhanden/ succediren die Bluts-Freunde.

WAnn jemand aus dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgefordert wird/ so ist zuförderderst zu sehen/ ob er ein rechtmäßig Testament hinterlassen/ darinnen er einen oder mehr Erben eingesetzet oder nicht. Dann wo ein Testaments-Erbe vorhanden/ unangesehen/ daß derselbe auch fremde und dem Testirer nicht verwandt/ wird er doch allen andern des Verstorbenen nahen Verwandten in der Seiten-Linien/ in der Erb-Gerechtigkeit præferiret und vorgezogen. Jedoch soll und muß solch Testament allerdings nach der Form/ Weise und Maaß/ wie in vorgehenden 12. Titul vermeldet worden/ aufgerichtet und gestellet seyn; Wo aber keine institutio hæredis und Erbsatzung beschehen/ alsdann kömmt man erst auf die Succession und Erbung deren/ so dem Verstorbenen am nähesten der natürlichen Verwandniß und Geblüt nach zugethan/ und die näheste Erben seyn.

§. II.

Wer Intestatus genannt wird.

UNd wird der in Rechten Intestatus genannt/ der in seinem Leben kein Testament aufgerichtet/ oder der ein Testament aufzurichten sich unterstanden/ dasselbe aber zu thun nicht Macht gehabt/ oder die rechtmäßige Solennität nicht darzu gebrauchet. Deßgleichen so jemand ein Testament aufgerichtet/ und dasselbe nachfolgends durch die nähesten Freunde gestritten/ und Krafftloß oder untüchtig gemacht ist: Oder so nach Aufrichtung des Testaments dem Testirer ein ehelich Kind gebohren worden: oder so die beschriebene und eingesetzte Erben die Erbschafft nicht annehmen wolten. Wann sich nun dieser Fälle einer oder mehr begeben/ so wird dafür geachtet und gehalten/ daß der Verstorbene ohne Testament sey Todes abgangen/ und werden alsdann die nähesten Gefreunde und Erben [wie obstehet] zur Erb-

schafft verstattet / so lange aber der Verstorbenen Testamenta und letzte Willen zweiffelhafft und streitig seyn / werden die nähesten Erben und Freunde nicht zugelassen / und muß in allewege / ob der letzte Wille / so viel die Erbsatzung betrifft / Krafft habe oder nicht / zuförderst erörtert werden. Immassen auch die heredes testamentarii, wann das Testament keinen mercklichen Fehl hat / in die Possess der gantzen Erbschafft zu immittiren seyn. (a)

§. III.

Drey Ordnungen der rechtlichen Erben.

ES sind nach denen neuesten Keyserlichen Rechten / drey Ordnungen in dieser Succession gesetzet / nemlich erstlich derer / so von dem Verstorbenen in absteigender Linien gezeuget: zum andern derer / so dem Verstorbenen in auffsteigender Linien verwandt seyn: und drittens derer / so dem Verstorbenen in der Seiten- oder Zwerch-Linien zugehören. (b) Werden demnach zuförderst mit des Verstorbenen Erbschafft befället dessen eheleibliche Kinder / Söhne und Töchter / welche ohne Unterscheid den verstorbenen Vater oder Mutter succediren und erben.

§. IV.

[1.] Die Successi-on der Kinder / so in gleichem Gradu.

UNd zwar vors [1.] wann der Verstorbene allein Kinder ersten Grads / nemlich Söhne oder Töchter verlässet / so wird die Erbschafft in gleiche Theile nach Anzahl der Häupter oder Personen / so manch Mund so manch Pfund / vertheilet: Dafern nun etwa Kinder aus unterschiedlichen Ehen gebohren wären / so erben die Kinder von dem Vater ihres rechten Vaters Güter zuvoraus allein / und der Mutter Güter / wann dieselbige beeder Ehen Kinder-Mutter gewesen / zugleich: Und hinwieder erben die Kinder von der Mutter / derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zuvoraus allein / und des Vaters / wann er gemeiner Vater gewesen / auch zugleich beyder Ehen Kinder.

Wie / wann Kinder aus unterschiedenen Ehen verhanden?

§. V.

Succession der Kinder und Erben / da ihrer zweene

DA aber zum andern mit denen Kindern im ersten Grad auch Kindes-Kinder von einem verstorbenen Sohne oder Tochter vorhanden / werden dieselbigen nicht ausgeschlossen / sondern mit ihnen jure repræsentationis in die Stämme [in stirpes] zu Erben gelassen / also / daß solche Kindes-Kinder so viel als ihr Vater oder Mutter selbst / so die

(a) *l. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll.* (b) *Nov.* 118.

die noch im Leben wären/ erblich empfangen hätte/ bekommen/ welches gleichfalls mit andern Kindes-Kindern/wie weit auch die dem Verstorbenen im Grad seyn/ auch also zu halten/ daß die weitesten mit den nähern in die Stämme [in stirpes] zugelassen werden; Sintemahl man hier die Grade nicht in acht hat/ sondern allein auf die Stämme siehet/ wo die Kindes-Kinder herkommen: darum so lange in absteigender Linie ein Enckel/ Uhr-Enckel oder ander Kindes-Kind/ so weit immer müglich/ vorhanden/ so ist dasselbe des Groß-Vaters/ Groß-Mutter/ Uhralt-Vaters/ Uhralt-Mutter eintziger Erbe/ unangesehen daß auch in auffsteigender oder beyseitlicher Linien nähere Verwandten vorhanden/ dann die absteigende Linie wird der auffsteigenden vorgezogen.

oder mehr/ an stat ihrer Eltern ein Theil des Erbes nehmen.

§. VI.

Füge sich ferner zum dritten der Fall also zu/ daß die abgestorbene Personen kein ehelich Kind im ersten Grad, sondern allein Kindes-Kinder/ Encklin/ oder Niefften/ aus zweyen oder mehren seinen Kindern ehelich gebohren/ nach ihm verliesse: Obgleich von einem Kinde mehr/ dann von andern selbiger Enckeln vorhanden wären/ als von einem Kinde zwey/ und von dem andern viere oder sechse/ so ist in Rechten geordnet/ daß dennoch in solchem Fall die Encklein nicht zugleich in die Häupter [in capita] sondern in die Stämme [in stirpes] zu Erben zugelassen werden sollen/ also daß die zwey Encklein von dem einen Kinde gebohren/ den halben Theil/ und die Vier oder Sechse von dem andern Kinde auch den halben Theil erblich empfahen.

So auch statt hat wenn lauter Kindes-Kinder vorhanden.

§. VII.

Was bißher von der Erb-Gerechtigkeit oder Succesion deren im Stande der Ehe gebohrnen Kinder gesetzet ist/ das wird auch von solchen Kindern verstanden/ so von solchen zweyen unverheyratheten/ doch nicht zu nahe verwandeten Personen vor ihrem Ehe-Verspruch oder ehelicher Beywohnung erzeuget/ und erst nachgehends durch ihre Vereheligung legitimiret worden/ also/ daß solche vermittelst nachfolgender Vermählung legitimirte Kinder/ denen andern in währendem Ehestand gezeugten Kindern in allen/ sowohl der Eltern/ Geschwistern und anderer Bluts-Verwandten Vererbungen/ als auch sonsten in allen andern Fällen gleich gehalten werden.

Die Legitimati per subsequens matrimonium haben gleiches Recht.

VIII. So

§. VIII.

Die Legitimati per Rescriptum Principis auf gewisse Maße.

SO viel dann diejenige uneheliche Kinder belanget / welche durch Keyserl. Rescripte und sondere Begnadigung oder auch durch Comites Palatinos [als denen von Römischen Keysern solche Macht und Privilegium legitimandi gegeben] auf des Vaters Begehren legitimiret und ehelich gemachet worden / dieselbigen werden neben und mit denen Kindern / so im Stand der Ehe erst nach der Legitimation gebohren sind / an der väterlichen Erbschafft zu Mit-Erben auch zugelassen.

§. IX.

Wann keine andere vorhanden.

DOch wann zur Zeit erlangter Legitimirung der Vater des unehelichen Kindes schon andere eheliche Kinder gehabt / solcher ehelichen Kinder aber im Keyserlichen Rescript oder Instrument der Legitimation nicht gedacht wäre / ist die Legitimation denen vor solcher Legitimation gebohrnen ehelichen Kindern unnachtheilig / derowegen sie nicht schuldig seyn / die solchergestalt legitimirte Kinder neben und mit ihnen zu Mit-Erben zuzulassen.

§. X.

Oder ihnen die Succession ausdrücklich gegönnet.

WAnn aber in der Legitimation solcher vorhandenen ehelichen Kinder ausdrückliche Meldung geschehen / und die Clausula daß sie mit erben sollen / darbey angehänget / und der Vater darein gewilliget / soll alsdann das legitimirte Kind zu vollkommentlicher Erb-Gerechtigkeit zugelassen werden / und neben andern ehelichen Kindern der väterlichen Erbschafft fähig seyn. (a)

§. XI.

In beyden Fällen schliessen sie die Seitwarts Verwandten aus.

UNd auf dem Fall ein Vater sonsten gar keine eheliche Kinder oder Encklein verliesse / sollen alsdann solche vorgemelter maßen legitimirte Kinder ihre Väter allein erben / und andere Freunde der aufsteigenden und Zwerch-Linien ausschliessen / jedoch daß die Legitimatio bey Lebzeiten des Vaters geschehen / dann diejenige / welche nach des Vaters Todt sich haben legitimiren lassen / können denen nechsten Erben ihr erlangtes Erb-Recht nicht entziehen. (b)

§. XII.

Successio der unehelichen Kinder.

WAnn von zweyen Personen ledigen Standes [die sonsten aus Zulassung Göttlicher und Keyserlicher Gesetze eine Ehe mit einander besitzen

(a) *Synt. civ. Ex.* 38. *th.* 20. (b) *Carpz.* 2. 6. 27.

besitzen möchten] Kinder erzeuget / welche nicht legitimiret worden / können solche uneheliche Kinder an ihres Vaters Verlassenschafft / da er sonsten eheliche Kinder / oder auch nur sein Eheweib verlassen hätte / nicht Erben seyn / sondern werden durch des Verstorbenen hinterlassene eheleibliche Kinder oder Weib ausgeschlossen. Es müssen ihnen aber die Alimenta, biß sie solche selbsten anschaffen können / gereichet werden. (a) 1.

§. XIII.

WAnn aber solcher unehelicher Kinder Vater ohne Testament Todes verfähret / und weder eheliche Kinder noch ein Eheweib hinter sich läßt / werden die uneheliche Kinder [es sey gleich eines oder mehr] samt ihrer Mutter [so fern sie noch im Leben] den sechsten Theil von vätterlicher Erbschafft / zu gleichen Theilen unter sich zu vertheilen / zugelassen: das übrige aber fället denen andern nächsten Verwandten erblich zu; Doch erstreckt sich der unehelichen Kinder Erb-Gerechtigkeit weiter nicht / denn allein auf ihre / der Kinder / wie auch des Vaters Verlassenschafft und Person; Derowegen da ein unehelich Kind einen ehelichen Sohn / oder ein ehelicher Sohn ein unehelich Kind verliesse / seyn solche Enckel ihres Groß-Vaters Verlassenschafft von Rechtswegen nicht fähig / gestalt auch die unehelichen Kinder / wann sie im Testament ausgeschlossen seyn / querelam inofficiosi nicht anstellen können. (b) 2.

§. XIV.

SO viel aber mehrbemeldter unehelicher Kinder Mütter Erbschaft belanget / seyn dieselbige [sofern sie nicht aus einer in Keyserl. Rechten verdammten Geburt herkommen] ob sie gleich nicht legitimiret / ihrer Mutter rechte Erben / nicht anders als wann sie derselbigen eheliche Kinder wären; Dahero sie dann mit andern ehelichen Kindern / die ihre Mutter neben ihnen hätte / nicht allein an Mütterlicher Erbschafft / sondern auch an aller Verlassenschafft anderer Eltern in auffsteigender Mütterlicher Linien zu Mit-Erben zugelassen werden / sogar / daß das uneheliche Kind auch den substituirten Erben ausschlisset. (c) Gestalt dann hingegen die Mütter und andere Eltern in Mütterlicher auffsteigender Linien solchen Kindern und Kindes-Kindern ebenmäßig succediren. 3. 4.

(a) *Auth. licet C. de nat. lib.* (b) *Synt. civ. Ex. 38. th. 22.*
(c) *Brunn. ad l. 5. C. ad SCtum Orphit.*

§. XV.

5. Successio der Kinder.

DJe Huren-Kinder aber so von solchen gemeinen Weibes-Personen / die sich nicht zu einem Mann allein halten / sondern mit vielen zu thun gehabt / gebohren sind / haben von ihren vermeynten Vätern / [als welche nicht gewiß] wie auch andern in väterlicher aufsteigender Linien nichts zu erben. Aber ihre Mütter / deßgleichen auch andere Eltern in auffsteigender Mütterlicher Linien erben sie neben und mit andern ehelichen Kindern zugleich / und nicht anders / als ob sie auch ehelich gebohren wären: Immassen auch hingegen die Eltern in Mütterlicher Linien solcher Bastarten oder Huren-Kinder Verlassenschafft erbfähig seynd.

§. XVI.

Die Kinder so nicht erben / bekommen doch von denen Eltern ihren Unterhalt.

OBwohl nun ferner die Kinder / so aus einer in Keyserl. Rechten verdammten Geburt [als in dem Ehebruch / oder sonsten von solchen Personen die naher Verwandniß halben Göttlichem Gesetze nach keine Ehe miteinander zu besitzen befugt] gebohren sind / aller Väterlicher und Mütterlicher Erbschafften / sowohl ex Testamento als ab intestato allerdings unfähig. Wie sie dann auch in Keyserl. geschriebenen Rechten weder des Nahmens der Kinder / noch auch der Alimenten und Unterhaltung würdig geachtet werden: Jedoch weil solchen Kindern von ihren Eltern die Alimenten und Nahrung nicht allerdings zuverweigern / so werden billich der unehelichen Kinder Eltern dahin erinnert und angehalten / dieselbigen mit nothwendigen Alimenten und gebührender Unterhaltung gemäß zu versorgen und zu erziehen. Dahero wann diese Eltern ihnen im Testament etwas vermachen / so ist solches gültig / so weit es zu ihrem Unterhalt nöthig ist. (a)

§. XVII.

Den Söhnen gehöret nach Sächs. Rechten das Heer-Geräthe. Und den Töchtern die Gerad-Stücken.

ALhier ist noch zu mercken / daß nach Sachsen-Rechte denen Adel. Söhnen ersten und weitern Gradus aus des Vaters oder Großvaters Erbschafft das verhandene Heer-Geräthe [wo von dem ältesten Sohn / oder nach deßen Todte dem Enckel das Schwerd zum Voraus gebührt (b)] allein gehöret / so innerhalb Jahr und Tag zu fordern ist. Etlicher Orten Gewohnheit nach ist dergleichen auch Bürger- und Bauernstandes-Söhnen zuständig. Hingegen gebühren denen Töchtern [Ehelichen und Unehelichen] oder deren Erben aus der Müt-

(a) *Carpz.* 3. 14. 13. (b) *Carpz.* 3. 38. 36.

Mütterlichen Erbschafft die Gerade-Stücken / es wäre dann daß die Mutter sonsten keine Mittel verlassen / auf solchen Fall hätten auch die Söhne darvon ihren Pflicht-Theil zugewarten. Auch succediren zugleich in der Gerade mit denen Töchtern die Söhne / so geistlichen Standes seyn / weil diese vom Heer-Geräthe ausgeschlossen werden / auch kein Heer-Geräthe hinterlassen. (a) Was aber vor Sachen zum Heer-Geräthe und Gerade gerechnet werden / darüber ist allbereit eine sonderliche designation im Druck heraus gegangen. Dieses ist bey beyden zu erinnern / daß nur dasjenige / welches würcklich vorhanden und in der Erbschafft befindlich ist / kan gefordert werden. (b)

§. XVIII.

Succession der Eltern.

WEiter und zum andern / wann in absteigender Linien weder Kinder noch Kindes-Kinder / noch derselben Kinder / und alsofort an / die von dem Verstorbenen herkommen / vorhanden seynd. Alsdann gebühret desselben Erbschafft seinen nächsten Verwandten in aufsteigender Linien / Manns- und Weibs-Personen zugleich / also daß jeder nächste den weitesten ausschleust. Als des Verstorbenen Vater schleust den Anherrn oder Groß-Vater / der Anher oder Groß-Vater den Uranherrn oder älter Groß-Vater / und also förders hinaufwärts zu rechnen / aus.

§. XIX.

Zuweilen in die Häupter.

BEgiebt sichs dann / daß die Eltern in solcher aufsteigenden Linien sämmtlich noch leben / als Vater und Mutter / oder so die verstorben seynd / der Groß-Vater und Groß-Mutter / und alsofort an / so erben dieselbe zugleich in die Häupter / und gebühret einem so viel als dem andern. Jedoch wann der Vater in des verstorbenen Kindes Gütern die Frucht-Niessung gehabt / so behält er solche an der Portion welche der Mutter zufället. (c) Und ist obiges zu verstehen gleich von beyderseits Väterlichen und Mütterlichen Anherrn oder Groß-Vater / und Anfrauen oder Groß-Mutter.

§. XX.

Zuweilen in die Linien.

SO aber dieselben Groß-Väter oder Groß-Mütter in gleichem Grad stehen / aber an der Zahl ungleich seynd / als auf des Vaters Seiten ist nur der Groß-Vater / oder nur die Groß-Mutter / auf

(a) *Carpz. 2. 14. 38. seq.* (b) *Synt. civ. Ex. 38. th. 25.*
(c) *Carpzov. 3. 17. 1.*

der Mutter Seiten aber beyde der Anherr und die Anfrau vorhanden/ so erben dieselben nicht in die Häupter / sondern in die Linien/ und nimmet der Väterliche Anher die Helffte/ und der Mütterliche Anherr und Anfrau sämmtlich die andere Helffte des Verstorbenen Erbschafft.

§. XXI.

Mit denen Eltern erben nach gemeinen Rechten des Verstorbenen vollbürtige Geschwister.

SOlche Verwandte in auffsteigender Linien schliessen auch aus / alle des Verstorbenen gesipten Freunde in der Zwerch-Linien / allein des Verstorbenen rechte Geschwistrige Brüder und Schwestern von beyden Banden ausgenommen. Dann so dieselbe vorhanden seynd/ so erben sie nach gemeinen Rechten zugleich mit Vater und Mutter/ Anherrn und Anfrauen oder deren einem allein / in die Häupter / so mannig Mund so mannig Pfund.

§. XXII.

Wie auch Brüder- uñ Schwester-Kinder nach den Stämmen.

WAren auch Brüder- oder Schwester-Kinder vorhanden/ [gleichfalls von beyden Banden] deren Eltern verstorben wären/ so tretten dieselben mit denen Geschwestern und denen in auffsteigender Linien in die Erbschafft auch mit ein / doch nicht in die Häupter / sondern an statt ihres verstorbenen Vaters oder Mutters / und erben so viel als denenselben für ihr Antheil an der Erbschafft hätte gebühren mögen. (a)

§. XXIII.

Andere aber werden ausgeschlossen.

DAraus dann abzunehmen ist / daß die Geschwister so nur von einem Bande/ Väterlich- oder Mütterlichen/ dem Verstorbenen zugethan sind/ mit denen in auffsteigender Linien/ deßgleichen ihren Halb-Geschwistern / zu der Erbschafft zugleich mit den Eltern nicht zugelassen werden / sondern davon gäntzlich ausgeschlossen / so gar / daß die Geschwister von Mütterlicher Seiten nicht mit der Mutter / noch die von Väterlicher Seiten mit dem Vater nicht erben können. (b)

§. XXIV.

Nach gemeinen Rechten wird dißfalls ein Unterscheid zwischen

ES wird aber nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten dieser Unterscheid gehalten / wann in gleichem Grad in auffsteigender Linien Vater und Mutter/ oder Groß-Eltern vom Vater und Mutter her erben / so wird mit denen Gütern / so vom Vater herkommen / allein der Vater oder die Groß-Eltern vom Vater/ mit denen Gütern aber so

(a) *Carpz. 3. 17. 4.* (b) *idem cit. loc, d. 5.*

so von der Mutter herkommen / allein die Mutter oder die Groß-Eltern von der Mutter her befället.

den Eltern gehalten.

§. XXV.

Nach Sächßischen Rechten ist bey dieser der Eltern Succession sonderlich zu mercken / daß (1.) jetzt berührter Unterscheid nicht in acht genommen werde / sondern es wird des verstorbenen Kindes Verlassenschafft in gleiche Theile unter die Eltern und Groß-Eltern / ungeachtet wo sie herkommen / vertheilet. (a)

Nach Sächsischen Rechten aber wird (1.) dieser Unterscheid nicht gehalten.

§. XXVI.

Ferner (2.) werden / vermöge der Sächß. Rechte / die Eltern und Groß-Eltern mit ihrer verstorbenen Kinder Erbschafft allein befället / und seynd hiervon auch der verstorbenen Brüder und Schwestern gäntzlich ausgeschlossen. (b)

Auch werden (2.) die Geschwistrige gantz ausgeschlossen.

§. XXVII.

Endlichen und zum (3.) so die abgestorbene Personen keine Bluts-Verwandte in ab- oder aufsteigender Linien verlassen / werden alsdann ihre in der Collateral- oder Zwerch-Linien vorhandene nechste Bluts-Verwande zu der Erbschafft beruffen. Und erstlich die Geschwistere von beeden Banden / das ist / die vom Vater und Mutter der verstorbenen Person rechte Geschwister / und dann neben und mit denenselbigen auch der zuvor abgestorbenen von beeden Banden Brüder- oder Schwester-Kinder / doch dergestalt / daß solcher zuvor verstorbenen Geschwister Kinder in diesem Fall / da sie mit des verstorbenen Geschwistern anstehen / allein in die Stämme zugelassen werden / und demnach eines jeden Bruders oder Schwester Kind / [wie viel gleich deren seynd] an statt seines verstorbenen Vaters oder Mutter anstehen / und so viel als ihrem Vater oder Mutter / da sie noch am Leben wären / gebühret hätte / zu empfangen haben. (c)

(3.) Succession der Seitwarts Verwandten.

§. XXVIII.

Und weil also des Verstorbenen Geschwister Kindern der Eintritt in ihrer verstorbenen Eltern Statt vergönnet und zugelassen ist / so werden durch sie alle andere in weitern Grad des Verstorbenen / auch von beyden Banden / Bluts-Verwandte in der Seiten-Linien / ja auch ihres Vaters und Mutter Bruder und Schwester / ungeachtet selbige dem

Sonderliche Wirckung des Repræsentation Rechts.

(a) *Carpz. cit. l. d. 3.* (b) *id. d. 6. & 7.* (c) *Richt. de Success. ab intest. Sect. 3. m. 1. n. 2.*

dem Verstorbenen neben und mit ihrem Bruder oder Schwester [da solche für sich selbsten in ihrer eigenen Person und Grad angesehen werden] in gleichem Grad verwandt seyn/ ausgeschlossen.

§. XXIX.

Das Repræsentation. Recht hat nicht Statt bey des verstorbenen Bruders Kindes-Kindern.

DOch ist hier zu wissen / daß solche Gerechtigkeit des Eintritts in der verstorbenen Eltern Statt / allein des verstorben Bruders oder Schwester-Kindern / da sie ihres Vaters oder Mutter Brüder oder Schwester erben wollen/ insonderheit durch die Rechte vergönnet sey/ aber der Brüder- oder Schwester-Kindes-Kindern/ oder andern Bluts-Verwandten in der Zwerch- oder Seiten-Linien nicht zugelassen ist. (a)

§. XXX.

Nach Sachsen-Recht hat das Repræsentation-Recht in der Seiten-Linien nicht Statt.

NAch Sächßischen Rechten aber ist in der Erb-Folge oder Succession in Erb-Gütern [dann in denen Lehn-Gütern hat es gleichfalls Statt] das Repræsentation-Recht nicht üblich/ dahero die Brüder und Schwestern dem Verstorbenen allein succediren/ und die Brüder- und Schwester-Kinder ausschliessen. (b)

§. XXXI.

Der Brüder- und Schwester-Kinder Erbfolge.

FErner/ wann der Verstorbene keine Geschwister von beyden Banden/ sondern nur allein derselben Kinder/ und sonst weder in abnoch auffsteigender Linien Erben nach ihm verlässt / erben dieselben Brüder- oder Schwester-Kinder (es seyn ihrer viel oder wenig / ob auch von einem Geschwister mehr dann von dem andern vorhanden) an ihres Vaters oder Mutter verstorbenen Bruders oder Schwester Verlassenschafft in die Häupter zugleich / (und werden abermahls durch sie der verstorbenen Halb-Geschwister/ wie auch alle andere in der Seiten-Linien/ auch von beyden Banden Verwandte ausgeschlossen) in Betrachtung / daß die Brüder- oder Schwester-Kinder dem Verstorbenen in gleichem Grad der abwerts- oder unter sich steigender Zwerch-Linien verwandt seyn / und sonst keine erbfähige Person vorhanden / welcher durch solche Succession in die Häupter an ihrem Erb-Recht Abbruch geschehen könte.

§. XXXII.

Nach Sachsen-Recht succediren die Geschwister mit denen

ALhier fället wieder ein Unterschied aus denen Sächßischen Rechten ein/ als nach welchen des Vaters oder der Mutter Geschwistere mit

(a) *Ex.* 38. *th.* 33. (b) *Carpz.* 3. 18. 2.

denen vollbürtigen Bruder- und Schwester-Kindern zugleich in die Häupter erben / wiewohl nach Chur-Sächßischer sonderbahrer Constitution hierinnen das gemeine Keyserl. Recht observiret wird / und die Bruder- oder Schwester-Kinder des Vaters oder der Mutter Geschwister vorgezogen werden. (a)

schwister Kinder und des Vaters oder Mutter Bruder zugleich.

§. XXXIII.

WAnn der Abgestorbenen weder in ab- noch auffsteigender Linie einige Erben / auch keine rechte Geschwister von beyden Banden / noch derselbigen Kinder verlassen / alsdann werden zur Succession oder Verlassenschafft zugelassen seine andere Geschwister von einem Bande / das ist / die allein vom Vater oder Mutter seyn / und mit denselbigen auch ihrer verstorbenen Halb-Geschwistere vorhandene Kinder zum Stamm-Theile / allermaßen wie von denen rechten Geschwistern und ihren Kindern nechst hieroben gesetzet ist. Wofern aber einige vom Vater andere von der Mutter vorhanden seyn / so werden dieselbe zu gleicher Miterbung an Brüder- oder Schwesterlicher Erbschafft zugelassen / und ebenmäßig durch sie alle andere / auch von beyden Banden gesipte Freunde ausgeschlossen: Ausgenommen / wann von solchen Halb-Geschwistern auch Kinder vorhanden / welche zugleich neben ihnen / doch allein in die Stämme erben. Jedoch halten die Doctores davor / daß die von väterlicher Seite herrührende Güter denen Consanguineis, diejenige aber von Mütterlicher Seiten denen Uterinis gebühren. Wiewohl in Sachßen dieser Unterscheid der Güter nicht in acht genommen wird. vid. Carpz. 3. 14. 4.

Der Halb-Geschwister Erbfolge.

§. XXXIV.

VErließ aber der Verstorbene keinen Bruder oder Schwester von zweyen Banden / noch derselben Kinder / noch auch vom Vater oder Mutter her Halb-Geschwister / sondern allein Halb-Geschwistrigte Kinder / so werden auch dieselbe Halb-Bruders- oder Schwester-Kinder (es seyn ihrer viel oder wenig / auch von einem der Geschwister mehr dann vom andern vorhanden) an ihrer verstorbenen Vater oder Mutter Halb-Bruder- oder Schwester-Erbschafften in die Häupter / allermaßen wie oben von der Brüder- und Schwester-Kindern von beyden Banden verordnet ist / zu Erben allein zugelassen / und schliessen gleichfalls des verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder und

Der Halb-Geschwister Kinder Erbfolge.

(a) *Carpz.* 3. 18. 5

und Schwester aus / ungeachtet selbige dem Verstorbenen in gleichem Grad und darzu auch von beyden Banden verwandt seyn.

§. XXXV.

Nach gemeinen Rechten wird die halbe Geburt weiter nicht nachgesetzet.

FErner / wo die abgestorbene Person keinen Erben weder in ab- noch Aufsteigender Linien / noch einige Geschwistere von beyden oder einem Bande allein / noch derselben Kinder hinter ihm verlässet / sollen alsdann diejenige / so den Verstorbenen vom Vater oder Mutter her / [sie seyn von beyden Banden oder einem Bande allein] mit Blut-Verwandtniß / auch über den zehenden Grad zum nechsten befreundet seyn / für seine rechte Erben / ohne Unterscheid der Güter / gehalten / und in diesem Fall die Kinder nicht mehr in ihrer Eltern Statt tretten / sondern allenthalben die Nechsten im Grad die Fernern ausschliessen / und in die Häupter zu gleichem Erbtheil zugelassen werden. (a) Nach Sachsen-Recht aber wird derjenige Befreunde / so von halber Geburt herkömt / einen Grad weiter zurück gesetzt. (b) Dieses ist zu wissen / wofern jemand von Väterlich- und Mütterlicher Seiten dem Verstorbenen verwandt ist / v. g. des verstorbenen Vaters Bruders Sohn / und Mutter Schwester Sohn / [wann nemlich zwey Brüder zwo Schwestern zur Ehe gehabt] daß derselbe zwey Portiones bekomme. (c) Was bißhero von der Succession derer Bluts-Freunde gemeldet / hat seine Richtigkeit bey denen Ehelich-Gebohrnen / wie auch denen Legitimatis durch die folgende Ehe: Die an Kindes statt angenommene aber / wann sie der väterlichen Gewalt sind unterworffen worden / und also die jura agnationis überkommen haben / können denen Schwerd-Magen von der Familie, worinn sie getretten / und nicht weiter / erben; Indessen behalten sie das Erb-Recht an ihrer natürlichen Freundschafft; Die unehlichen Kinder können zwar denen Bluts-Freunden Mütterlicher Seiten / und diese jene erben in der väterlichen Freundschafft aber haben sie kein Erb-Recht / so gar / daß auch die unehelichen Kinder von einem Vater / aber von unterschiedenen Müttern / einander nicht erben können. Endlich / die im Ehebruch und aus der Blut-Schande gezeugte Kinder / können nicht ihren Freunden / noch diese jenen succediren. (d)

Ein anders aber ist nach Sachsen-Recht.

Was im vorhergehenden bey der Succession der Kinder vom Heer-

(a) *Synt. civ. Ex.* 38. *th.* 36. (b) *Carpz.* 3. 18. 21. *seq.* (c) *Richt. de Succes. Sect.* 3. *m.* 4. *n.* 26. (d) *idem cit. l. m.* 3.

Heer-Geräthe und von der Gerade erwehnet / solches findet hier in der Succession der Seiten-Linien gleichfalls Statt: Dann denen Schwerd-Magen gebühret aus der Erbschafft des verstorbenen Vaters das Heer-Geräthe: Dahingegen nehmen die nechsten Weibs-Personen Mütterlicher Seiten / aus eines Weibes Erbschafft die Gerade zum Voraus. Wofern nun niemand vorhanden / welchem die Gerade gebühret / so gehöret solche der Obrigkeit des Orts welche die hohen Gerichte hat. (a)

§. XXXVI.

Alldieweil auch die Jura successionum an vielen Orten unterschiedlich seyn / und sich leicht zutragen kan / daß der Verstorbene an mehrern Orten Güter habe / so ist zu wissen / daß man in denen beweglichen Gütern / sie mögen seyn an welchem Ort sie wollen / (b) wie auch was die ausstehende Schulden betrifft / nach denen Rechten des Orts / wo er seine Wohnung [domicilium] hat / wann er schon an einem andern Ort verstürbe / succedire. (c) Hätte aber der Verstorbene noch keine wesentliche Wohnung [domicilium] irgend wo constituiret / so müste die Successio nicht nach den Rechten des Orts wo er gestorben / sondern woher er bürtig ist [secundum jura loci originis] geschehen. (d) Dahero wann ein Studiosus auf Academien verstirbet / wird demselben / auch in beweglichen Gütern / nach denen Rechten seiner Heymath / succediret. (e) In denen unbeweglichen Gütern [wohin auch / wiewohl nicht regulariter, in gewissen Fällen die ausstehende Schulden gerechnet werden (f)] geschiehet die Successio nach denen Rechten des Orts wo sie liegen (g) Anlangend die Herren Professores und ihre Cives, wird denenselben nicht nach dem Stadt-Recht des Orts wo die Universität ist / sondern nach dem Land-Recht / auch in unbeweglichen Gütern / succediret. (h) Endlich ist zu wissen / daß / wann andere Jura circa successiones an dem Orte / wo der Erbe wohnet / andere aber an dem Orte / wo die Güter befindlich / vorhanden / die Obrigkeit des letztern Orts wider den Erben die Jura seines domicilii zu retorquiren pflege / dergestalt daß der Erbe sich muß gefallen lassen / daß / nach denen Rechten des Orts seiner Wohnung /

Wann die Jura succedendi variiren / so siehet man in beweglichen Gütern auf die Jura domicilii in unbeweglichen aber auf die Jura des Orts wo sie liegen.

(a) *Carpz.* 2. 14. 61. (b) *Mev.* 2. *Decis.* 100. (c) *Carpz.* 2. 12. 13.
(d) *Mev.* 5. *D.* 163. (e) *Capzv.* 6. *Resp.* 38. (f) *Mev.* 2. *Dec.* 100.
(g) *Carpz.* 6. *Resp.* 39. (h) *Synt. civ. Ex.* 38. *th.* 45.

die Succesſio geſchehe. Conferatur Carpz. in definit. ad p. 3. C. ult. item Struv. de vindict. priv. & de retorſ. c. 11. aph. 32.

§. XXXVII.

Der Ehe-Leute Succeſſion. 1. Nach denen Eheſtifftungen.

ES iſt aber diß zu wiſſen / daß auch die Eheleute auf gewiſſe Maſſe einander ſuccediren und erben / in welchem Fall dann zuförderſt die Ehe-Stifftungen in acht zu nehmen ſeyn / wofern aber keine Ehe-Pacten aufgerichtet / müſſen jedes Orts Gewohnheiten und Statuten / ſo hierinnen ſehr variiren / angeſehen werden.

§. XXXVIII.

2. Nach ſonderbahrer Gewohnheit. 3. Nach Keyſerl. Rechten.

WAnn aber auch keine ſonderliche Gewohnheit oder Statuten vorhanden / ſo iſt nach gemeinen Rechten die Succeſſion zu richten / und zwar nach gemeinen Keyſerl. Rechten / dergeſtalt / wann ein Weib dem Mann ein Heyraths-Geld zugebracht / ſo hat nach Abſterben des Mannes das Weib ſolches Heyrath-Gut wieder zu fordern: Imgleichen / da dem Weibe ein Gegen-Vermächtniß verordnet / ſo bleibet nach des Weibes Todte ſolches dem Mann. Wann aber des Weibes Einbringen und Vermögen / oder auch des Mannes alſo gering / [und zwar zu der Zeit da der Ehe-Gatte verſtorben / dahero wañ ſchon das Uberlebende hiernechſt zu Mitteln gelangete / ſo behält es doch dieſes ſein Erb-Recht / (a)] daß davon nach ſeines Ehe-Gatten Abſterben das andere ſeinen Unterhalt / ſeinem Stande nach / welches auf das Ermeſſen der Obrigkeit ankömmt / nicht haben mag / auf ſolchem Fall bekömmt der überlebende nothdürfftige Ehe-Gatte aus des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft / eine gewiſſe Portion, und zwar / wann ein / zwey / oder drey Kinder vorhanden / den vierdten / wofern aber der Kinder mehr als drey ſeyn / Kindes-Theil / jedoch nur zur Frucht-Nieſſung / [in uſumfructum] ſo lange es lebet. Hätte aber der Verſtorbene keine Kinder hinterlaſſen / ſo gebühret jedesmahl dem Uberlebenden der vierdte Theil / und zwar zu freyer diſpoſition. Jedoch iſt der Wittber oder Wittbe ſeine wenige Güter / oder was ihm vom Verſtorbenen im Teſtament vermacht worden / [wiewohl es an dieſem Vermächtniß / wann ſchon Kinder vorhanden / das vollſtändige Eigenthum hat / (b)] zu conferiren und einzuwerffen ſchuldig. (c) Ob aber dieſe Succeſſio auf Verlobte könne extendiret werden? Dieſes mey-

a) *Gail. 2. O. 85. n. 3.* (b) *Brunn. ad l. un. C. unde vir & uxor.* (c) *Auth. Præterea C. unde vir & uxor.*

meynen einige. vid. Gail. 2. O. 119. es ist aber das Gegentheil glaubwürdiger. Kohl. de Succeſſ. Conjug. part. 2. n. 38. Es kan das Verstorbene diese Portion dem Uberlebenden im Testament nicht benehmen noch vergeringern / gestalt auch durch Handlung unter Lebende solche nicht mag entzogen/ noch bey ergehender Confiscation der Güter/ wegen des Ehe-Gattens Verbrechen / demselben genommen werden. Aber wie / wann das Uberlebende reiche Eltern hätte? In diesem Fall halten einige davor / daß es sodann nichts fordern könne. vid. Synt. civ. Ex. 38. th. 39. Von welcher Meynung andere abweichen/ vid. Kohl. de Succeſſ. Conj. part. 2. n. 21. Dieses ist unstreitig / daß/ wann das Uberlebende selbsten ziemlichen Vermögens ist / es an des Verstorbenen Erbschafft keinen Theil und Forderung habe / sondern es werden damit allein des Verstorbenen nechste Anverwandten befället. Solte sichs aber begeben/ daß keine Anverwanden vorhanden/ so wird nach denen Prætorischen Rechten ex Edict. unde vir & uxor, die Wittibe oder Wittber zur Erbschafft zugelassen. Ob aber solches auf Verlobte könne gezogen werden/ solches bejahen einige. vid. B. de Lyncker in anal. ad tit. unde vir & uxor.

§. XXXIX.

Nach gemeinen Sachßen-Rechten/ [wann nemlich in denen Ehe-Pacten wegen der Succesſion nichts verabredet/ dann bey diesem hat es allerdings sein Verbleiben / und kan der überlebende Ehe-Gatte unter dem Vorwand der Læsion über die Helffte/ ein mehrers als ihm verschrieben / nicht fordern / unerachtet die Portio Statuaria ein weit mehrers austragen möchte; (a) oder auch / wann keine sonderbahre Statuta wegen der Succesſion vorhanden / immaßen auch diese vor dem Sachßen-Recht einen Vorzug haben/ (b)] gehören / nach beschrittenen Ehe-Bette / dem verwittibten Ehe-Mann / er sey Adel oder unadel/ (c) wann auch der Schwieger-Vater ihm und der Tochter den Unterhalt gegeben/ (d) alle der verstorbenen Frauen/ sie mag Kinder von erster oder anderer Ehe haben oder nicht/ (e) bewegliche Güter / sie mögen seyn auch ausser Sachßen/ an Orten und Enden wo sie wollen: nemlich das baare Geld/ ausstehende oder auch auf Wechsel ausgeliehene Capitalien / rückständige Kauff-Gelder für

Nach Sachsen-Rechte des Wittbers Succesſion-Recht.

(a) *Carpz.* 3. 20. *def.* 1. 2. 3. & 3. 23. *def.* 1. (b) *id. def.* 2. (c) *idem def.* 16. (d) *id. def.* 20. (e) *def.* 17.

die von dem Ehe-Weib zu Recht beständiger Weise verkauffte unbewegliche Güter/ das dem Weibe zugehörige Vieh/ der Braut-Schatz wann er in beweglichen bonis bestehet / unerachtet der Zahlungs-Termin bey dem Absterben des Weibes noch nicht fällig gewesen / wie auch die unbeweglichen Braut-Schatz-Güter / wann nemlich solche auf ein gewisses angeschlagen / und also æstimato in dotem gegeben seyn / (a) imgleichen die Betten auch in denen Wirths-Häusern/ Waaren im Cram-Laden / die Kelter und gesamtes Hauß-Geräthe/ [ausgenommen der Gerade/ wo selbige bräuchlich] welche er vermittelst eines Inventarii, oder in dessen Ermanglung / einer eydlichen Specification der nechsten Nifftel auszuantworten schuldig ist / (b) immassen auch dasjenige / was der Schwieger-Vater ihm zur väterlichen Hülffe hergegeben/ ihm nicht gebühret. (c) Da aber ein Weib nichts als bewegliche Güter nach sich verlässet / oder auch die unbewegliche Güter nicht zureichen / daß daraus ihre Kinder oder Eltern ihre Legitimam oder Pflicht-Theil haben können / so wird solcher Pflicht-Theil denen Kindern oder Eltern von denen beweglichen Gütern gereichet oder ergäntzet; (d) Wann aber keine bewegliche Güter vorhanden / so gebühret dem Mann der vierdte Theil aus seines Weibes Erbschafft / ausser diesem Fall hat der Ehe-Mann an denen unbeweglichen Gütern keine Forderung/ wann auch keine Erben in abo- oder aufsteigender / sondern nur Freunde in der Seiten-Linien vorhanden/ (e) und mögen solche bewegliche Güter/ [wann auch das Ehe-Weib gar keine immobilia verliesse / (f)] oder auch jetzt gedachter vierdter Theil dem Mann durch Testament und andern letzten Willen/ oder Schenckung unter denen Lebendigen nicht entzogen werden. Imgleichen behält der Ehe-Mann alle und jede zur Zeit des Ehestandes von des Weibes unbeweglichen Gütern eingehobene Nutzung / auch von dem Jahre / worinn das Weib gestorben / unerachtet die Frucht noch nicht eingeerndet/ wann es nur unterbracht/ und die Egde es bestrichen hat. (g) Dieses ist unstreitig/ daß alles dasjenige / welches in währender Ehe erworben / dem Mann gebühre / immassen auch præsumiret wird/ daß alles und jedes so vorhanden/ dem Mann zugehöre/ wo-

(a) *Conf. de his omnibus Carpzov. cit. l. d.* 3. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 12. 13. (b) *idem def.* 14. (c) *def.* 15. (d) *def.* 18. (e) *def.* 23. (f) *id.* 3. 7. *def.* 4. & 5. (g) *Carpz.* 3. 32. 7.

wofern nicht das Weib erweisen kan/ daß sie eines und das andere eingebracht habe. (a)

§. XL.

Der unadelichen Wittiben.

EIne Wittibe aber/ und zwar bürgerlichen Standes/ bekömmet nach gemeinen Sachßen-Rechte aus des abgelebten Mannes Verlassenschafft zuförderst die Gerade/ [welche mit der Nifftel Gerade nicht zu confundiren/ vide Carpz. 2. 14. 22.] wo dieselbe üblich/ dann ferner/ wann drey oder weniger Kinder/ oder gar keine vorhanden seynd/ den vierdten Theil der Verlassenschafft: Wo aber mehr Kinder vorhanden sind/ einen Kindes-Theil/ [nach Chur-Sächß. Rechten bekömmt die Wittibe/ wann Kinder/ viele oder wenig/ vorhanden/ den vierdten Theil/ wann aber keine Kinder vorhanden/ den dritten Theil von gesammten Gütern/ sie muß aber ihr Vermögen/ auch die Gerade/ mit einwerffen. vid. Carpzov. 3. 20. def. 27.] das ist/ es wird die Erbschafft unter die sämmtlichen Kinder und Mutter nach denen Häuptern in gleiche Theile vertheilet. Jedoch ist die Wittibe in beyden Fällen ihre eigene Güter/ welche sie vermittelst eines richtigen Inventarii, oder in Ermangelung dessen/ einer eydlichen Specification anzugeben schuldig ist/ (b) [ausser der Gerade und dem Weiblichen Schmuck] mit zu conferiren/ oder in gemeine Theilung zu bringen schuldig. Es wird aber der Wittiben freygestellet/ ob sie ihr eingebracht Gut wieder fordern und damit vergnügt seyn/ oder aber solches mit einwerffen/ und/ wie jetzt gesetzt/ den vierdten Theil oder den Kindes-Theil nehmen wolle/ immaßen sie dieserwegen/ daß sie die Güter in währender Ehe mit habe erwerben helffen/ ein mehrers zu fordern nicht befugt. (c)

Und Adelichen.

Eine adeliche Wittibe bekömmet aus ihres verstorbenen Ehe-Junckers Gütern/

Diese bekömmet 1. die Gerade:

I. Die Gerade.

Darzu gehören alle Betten/ Pfüt-Küssen/ Tisch- und Bett-Tücher/ Handzwelen/ Ziechen/ und alles andere weisse Geräthe/ wie das mag genennet werden/ so zur Haußhaltung gebraucht/ und sie in ihrer Verwahrung gehabt/ ob sie gleich mit ihres seligen Junckern Wappen und Nahmen gezeichnet wären/ doch ausbenommen die

(a) *Baro de Lyncker in analect. ad tit. ad SCtum Orphit. Th. 41.*

(b) *Carpz. 3. 20. 9.* (c) *id. cit. l. def. 18.*

Stücke so hiervon zum Heer-Geräthe gehören. Ferner / Gänse/ Endten / Kisten / Kasten / Laden / Thruen nnd Siedeln / darzu sie die Schlüssel gehabt. Jmgleichen / Tisch- und andere Teppiche / alle geschlissene und ungeschlissene Federn / gesotten und ungesotten Garn / Hanff-Körner und Lein-Saamen in und ausser den Knoten / Flachß und Hanff gebrecht und ungebrecht / alle Schaafe sie seyen daheim oder vermietet gewesen / mit aller Mehrung so sich von ihres Junckern seligen Todte an biß auf den dreyßigsten gefunden / Leuchter die nicht angehangen; Ein Wasch-Kessel / Brau-Pfannen die man zu vermieten pfleget / und nicht eingemauert noch stets stille stehet. Item, alle weibliche Gebände und Gewebde zu weiblicher Arbeit gehörende / als / Rocken / Spinn-Räder / Weiffen / Spiegel / Bürsten / Scheeren / Wirck-Ramen / Milch-Gefäße / und der Wagen darauff die Frau gefahren hat. Ferner / gehören zur Gerade die Umhänge und Vorhänge umb die Betten / Schalaunen / Decklachen / Schleyer / alle weibliche Kleider genähet oder ungenähet / sie seyn Leinen / Wollene oder Seidene / und alles Tuch oder Gewand zu Frauen-Kleidern geschnitten / auch alle Gezierde / Ringe / Hefftlein / dazu pacifical, sie seyn silbern oder gülden / die das Weib getragen / und in ihrer Gewahr gehabt / alles Geld und Silber zur Frauen-Zierde gewircket / Perlen-Krantze / Corallen und Perlen-Schnür. Item, die gekrümte Gold-Gulden / so an Schnüren am Halse getragen / alle Gürtel und Borten mit Gold oder Silber beschlagen / alle Bücher / da die Frauen pflegen innen zu lesen. (a) Es werden aber alle diese Stücke verstanden / so viel von denen zur Zeit des verstorbenen Junckers da gewesen / dahero ist die Wittibe die nicht vorhandenen zu fordern / nicht befugt / und mag der Erbe solche anzuschaffen / oder deren Werth am Gelde zu lieffern / nicht angehalten werden.

2. Muß-Theil.

II. Muß-Theil.

Worzu gehören alle gehöfete Speissen / nemlich die Helffte alles gesaltzenen und ungesaltzenen Fleisches / Speck-Seiten / Mast-Schweine / Hecht / Karpen / grosse und kleine / was da vor die Haußhaltung in Kasten / Reussen und Häldern gestanden / nicht aber die in Teichen; alles Getränck es sey Meeth / Wein / Bier oder Kofend / alles Getraid an Korn und Weitzen / es sey in denen Scheuern oder auf

(a) *Richt. d. Succeff. ab inteft. S. 4. m. 4. n. 62.*

auf dem Boden / alle Erbes / Maltz / Hirsen / Graupen oder Rübe-Saamen / Butter / Schmaltz / Käse / und aller genießlicher Hauß- und Vorrath im Hause / zum essen und trincken dienlich / darzu verschaffet / wie dieses gefunden in allen Häusern des Verstorbenen ; Aber das Getraid im Felde / item, Heu / Grommet / Stroh / Spreu oder Uberkehr / gehören nicht zum Muß-Theil / sondern zum Erbe. (a)

III. Die Morgen-Gabe. 3. Die Morgen Gabe.

Darzu gehören alle Feld-Gänge / weiblich Vieh / es sey vermietet / oder auf den Gütern vorhanden / (b) als / Kühe mit den Kälbern / Ziegen / Schweine und Sau-Mutter die vor dem Hirten gehen / unbeseilte Pferde / als Studten / die täglich zu Felde lieffen / und die man noch nicht eingespannet hat / beneben aller Mehrung biß auf den dreyßigsten.

IV. Das Leib-Gedinge. 4. Leib-Gedinge.

Dafern sie aber keinen dotem eingebracht / noch solche einbringen wil / so ist sie des Leib-Gedings nicht fähig / sondern bekömmt an deßen Statt von denen Erb-Gütern die Portion und Antheil / was einer andern Wittiben / so Bürgerlichen Standes ist / gebühret.

§. XLI.

Des Fisci Succession.

Endlichen / wann der Verstorbene keine Bluts-Freunde oder auch Ehe-Gatten nach sich verlässet / oder dieselbe der Erbschafft sich alle entschlagen / und also gantz keine Erben vorhanden / so seynd die unbeweglichen Güter der Obrigkeit des Orts wo sie gelegen / und die die Ober-Gerichte hat / heimgefallen. Welches zwar in denen Sächs. Landen seine Richtigkeit hat / sonsten aber an andern Orten fallen dergleichen Güter dem Fisco anheim / es wäre dann daß die Ober-Gerichts-Obrigkeit dieserwegen ein speciales privilegium oder eine Verjährung von undencklicher Zeit vor sich hätte. (c) Es mag nun der Fiscus oder die Gerichts-Obrigkeit der Erbschaffts-Güter sich anmassen / so darff doch dieselbe / wann jemand die Erbschafft in Possess genommen hat / und solcher aus einem gewissen Titul sich anmasset / ohne Untersuchung der Sache und Gerichtlichen Ausspruch / solche nicht in Possess nehmen ; (d) übrigens muß die Obrigkeit alle Erbschaffts-Schulden bezahlen. (e)

Die-

(a) *Richt. de Succeff. ab int. S. 4. m. 4. n. 64.* (b) *Moller. ad Conft. 3. n. 8. inf. part. 3.* (c) *Brunn. ad l. 1. C. de bon. vacant.* (d) *Mev. 3. Decif. 102.* (e) *Richt. de Succeff. Sect. 5.*

Etliche Collegia gehen dem Fisco vor.

Dieses ist annoch zu erinnern/ daß gewisse Collegia, von welchen der Verstorbene ein Mitglied gewesen/ dem Fisco in der Succession vorgehen. Ob nun zwar die Jura civilia solches auf fünff Collegia restringiren/ (vid. tit. Cod. de heredit. Decurion.) so wollen doch einige Doctores solches auf alle approbirte Collegia extendiren. Dahero inferiren sie/ wann ein Handwercks-Mann ohne Erben verstirbet/ daß sodann die Zunfft oder das Handwerck erbe; daß einem Doctori Collegiato das Collegium Doctorum, daß einem Hof-Rath das Hof-Raths-Collegium succedire. (a) Dahingegen halten andere nicht ohne Ursache davor/ daß ausser denen fünff in tit. C. de hered. Decur. enthaltenen Collegiis, worunter derer Raths-Herren Collegium, wie auch die Rotte derer Soldaten [legio militum] befindlich seyn/ (dann die übrigen drey Collegia, als Fabricensium, Naviculariorum & Cohortalium heutiges Tages nicht mehr gebräuchlich seyn.) kein anders dergleichen Recht sich anzumassen habe. (b) Indessen/ wofern eine geistliche Person oder ein Studiosus ohne alle Erben versterben solte/ in solchen Fällen würde dem ersten die Kirche/ dem andern aber die Academie succediren.

Der XXX. Titul.

Von Gerechtigkeiten des Obrigkeitlichen Einsatzes in des Verstorbenen Güter.

§. I.

Obrigkeitliche Erbschaffts-Besitz-Ertheilung.

DEr Einsatz in die Güter/ zu Latein bonorum possessio genannt/ ist eine Gerechtigkeit/ dadurch einer die Güter/ so dem Verstorbenen gewesen/ als sein zustehend Erbe/ vermittelst der Obrigkeit zu sich bringet und behält. Und hierinnen ist ein Unterscheid zwischen der Erbschafft/ und der *bonorum possess*, daß man jene ohne Zuthuung der Obrigkeit antretten kan/ diese aber wird vermittelst der Obrigkeit [wiewohl ohne alle Solennität/ richtlichen Decrets

(a) *Autor in not. ad Matth. tract. de Succ. c. 15. th. 18.* (b) *Brunn. in Cod. ad tit. de hered. decur.*

Decrets / ausser was die decretalem anbelanget / Vorladung des Gegentheils / wie auch ohne Benennung des Edicts (a)] agnosciret. (b) Dahero wann ein Erbe die Obrigkeit noch heutiges Tages imploriret / daß dieselbe ihn vor einem Erben declariren / oder sein Erb-Recht confirmiren wolle / solchem Falls hat man sich der bonorum possess zu bedienen / und man kan dieses weder auf die Adition noch auf die Immixtion der Erbschafft appliciren. (c) Im übrigen ist auch demjenigen / welcher die Erbschafft antretten kan / nicht verwehret / gleichfalls die bonorum possess zu agnosciren. Es kan auch ein Fremder unserntwegen / wann wir es nur hiernechst ratihabiren / solche suchen und sich ertheilen lassen. (d)

§. II.

Vermöge eines Edicts.

Es ist aber solcher Einsatz zweyerley / entweder edictalis oder decretalis. Die edictalis possessio bonorum geschiehet ohne sonderliche vorhergehende Erkäntniß der Sache / es wäre dann ohngefehr ein Contradictor vorhanden / auf Ansuchen der Person / denen nach dem Obrigkeitlichen Edict die Erbschafft gebühret. Und zwar wurde vom Prætore diese Ordnung gehalten: (1.) Wann ein Testament vorhanden / so hatte die bonorum possessio contra tabulas vor allen andern den Vorzug / welche denen emancipatis zuförderst / wie auch denen suis heredibus, wider die väterlichen Testamenta, worinnen sie nicht waren zu Erben eingesetzet / noch enterbet / sondern übergangen / zustunde. (e) Wofern nun jemand zu dieser bonorum possess sich meldete / so ruheten die übrigen bonorum possessiones. Heutiges Tages brauchet es dieser bonorum possess nicht; denn / entweder die Kinder sind enterbet ohne Benennung einer Ursache / so ist das Testament / wie oben erwehnet / null und nichtig / oder es ist auch zugleich eine hinlängliche Ursache angeführet / welche aber die Kinder unwahr zu seyn vorgeben / in solchem Fall wird die querela inofficiosi angestellet.

Solche bonorum possessio ist unterschiedlich.

Vor das (2.) wann niemand sich angab / das Testament per bonorum possessionem contra tabulas zu impugniren / so folgete die bonorum possessio secundum tabulas, welche denen eingesetzten Erben zustunde.

(a) *Brunn. ad l. ult. C. qui admitti ad bon. poss.* (b) *Synt. civ. Ex.* 37. *th.* 8. (c) *Ex.* 38. *th.* 43. *in fin.* (d) *it. Ex.* 37. *th.* 6. (e) *ibidem th.* 16.

(3.) Wofern nun keiner die bonorum possessionem entweder wider / oder nach dem Testament suchte / oder kein / auch nach Prætorischen Recht / beständiges Testament vorhanden war / so folgten die bonorum possessiones ab intestato, und zwar [1.] ex edicto unde liberi. Vor das [2.] ex edicto unde legitimi. [3.] ex edicto unde cognati. [4.] ex edicto unde vir & uxor.

Es ist aber diese edictalis heutiges Tages nicht sonderlich nöthig / nachdem in denen neuesten Justinianischen Rechten die Succession und Vererbung auf die Personen / so nach alten Rechten ausgeschlossen waren / extendiret und erweitert worden / auch einjeder / dem eine Erbschafft / nach obgesetzter rechtlicher Ordnung aus einem Testament oder ohne Testament zufället / vor sich selbst ohne Obrigkeitliches zuthun eine ledige Erbschafft antretten mag:

Fälle / worinn solche noch heute gebräuchlich.

Es werden aber von denen Rechts-Lehrern gewisse Fälle erzehlet / in welchen die edictalis bonorum possessio noch heutiges Tags nöthig seyn möchte / und sind ohngefähr folgende: [1.] Wann zwar sieben Siegel / aber nicht sieben Hand-Unterschrifften beym Testament befindlich. [2.] Wann ein Erbe unter einer Bedingung eingesetzet / ehe nun diese erfüllet / kan er de jure civili nicht erben / nach Prætorischen Recht aber wird er gegen Caution zur Erbschafft gelassen. [3.] Wañ ein Posthumus, welcher im letzten Willen übergangen / und durch seine Geburt das Testament gebrochen hat / bey Lebzeiten des Testirers verstirbet. [4.] Wann der Testirer eine Vergeringerung des Standes gelitten / vor seinem Todte aber / die Freyheit und das Bürger-Recht wieder erlanget hat. [5.] Wann das mit Stillschweigen übergangene Kind acquiesciret und das Testament zu impugniren nicht begehret / in diesen Fällen können die Testaments-Erben die possess der Güter [bonorum possessionem secundum tabulas] sich geben lassen. Die bonorum possessio contra tabulas findet in einem gewissen Fall / [vide l. 12. §. 1. de bonor. poss. cont. tab.] gleichfalls noch Statt. Die bonorum possessio ab intestato findet ihren Nutzen [1.] in casu legis ult. C. unde lib. [2.] in successorio edicto, wann der nechste Erbe nicht verlanget zu erben / daß sodann der folgende Grad zugelassen werde. [3.] Daß der überlebende Ehe-Gatte / in Ermanglung der Freunde / dem Fisco vorgehe. Conf. Ex. 37. th. 52. Ex. 38. th. 43.

§. III. Die

§. III.

DJe decretalis bonorum possessio wird in gewissen Fällen auf vorgehende ordentliche Erkäntniß der Sache angeordnet / nemlich 1. wann Streit vorfället / ob des Verstorbenen hinterlassene Wittibe schwanger sey / so wird nach vorgehender Summarischer Erkäntniß der Sache / die Wittibe wegen ihres schwangern Leibes / oder verhoften Leibes-Frucht in des Verstorbenen Güter immittiret und eingesetzet / und ein Curator [kein Tutor, dann dieser wird der Person gegeben] bestellet / so die Güter verwalte / und daraus der Wittben / wañ sie schon von guten Mitteln ist / ihren Unterhalt reichet / biß so lange das Kind zur Welt gebohren / oder gewiß erscheinet / daß sie nicht schwanger sey. (a) Da sie sich aber vor schwanger ausgäbe / und doch wohl gewust / daß es sich nicht also verhielte / ist sie / was auf dieselbe gewendet worden / wieder zu erstatten schuldig.

Oder Decrets.

1. Wegen einer schwangern Frauen.

So Erstattung thun muß / wann sie nicht also befunden wird.

§. IV.

FErner 2. wann einem unmündigen Sohne wegen seines Status oder Ehlichen Geburt / und der väterlichen Erbschafft Streit erreget wird / so wird nach vorgehender Erkäntnis der Sache / der Unmündige / gegen Leistung gnugsamen Vorstands / in possess oder Besitz der Väterlichen Güter / jedoch wo andere Kinder vorhanden / in so weit auf seine Portion kömmt / eingesetzet / und der Streit / biß er seine mundige Jahre erreichet / aufgeschoben / mittler weile hat er aus denen Gütern seinen Unterhalt / und ist dieserwegen etwas zu ersetzen / nicht schuldig / wann er hiernechst in der Haupt-Sache succumbiren möchte. (b)

2. Wann Streitungen ehelicher Geburt vorfället.

Der *XXXI. Titul.*

Von Theilung der angestorbenen Güter / und von *Collation* oder Einwerfung der vorhin empfangenen Güter.

§. I.

WAnn die Erben die Erbschafft angetretten / und so es nöthig inventiren haben lassen / auch nun zu der Erb-Theilung schreiten wollen / so ist / wann ein Testament aufgerich-

Die Theilung der Erbschafft

(a) *Carpz.* 2. 25. 12. (b) *l.* 2. *C. de Carbon. Edict. ibiq. Brunn.*

gerichtet und vorhanden / welches **Ordnung und Maaß** giebet / wie es mit denen Erb-Gütern gehalten und dieselben vertheilet werden sollen / demselben nachzuleben. Und zwar / wann die Erben ingesamt in einer Oration, oder ein jeglicher in einer absonderlichen Oration benennet / so theilen sie nach denen Häuptern / diejenige aber / welche in einer Oration ingesamt / oder sub nomine collectivo exprimiret seyn / v. g. **Meines Vetters** *Caji* **Kinder sollen meine Erben seyn** / wofern sie einen oder mehrere Miterben haben / werden vor eine Person consideriret. (a) Wann aber kein Testament vorhanden / und also die Erben in gleichem Stande stünden / so tretten sie auch alle zu gleicher Theilung in die Erb-Güter / die Töchter sowohl als die Söhne / [allein die Lehn-Güter / wie auch die Gerade und das Heer-Geräthe ausgenommen] also daß einem so viel als dem andern zukomme / so daß auch die unmündigen noch unerzogene Kinder / dieser wegen / daß die andere Geschwister erzogen / und viel auf sie gewandt sey / nichts zum Voraus fordern können. (b) Hätten aber ihrer etliche zuvor etwas hinweg / welches sie wiederum zu conferiren und einzubringen schuldig / so müssen sie solches entweder wieder einwerffen / oder aber / daß die andern Miterben so viel voraus nehmen / und inne behalten / geschehen lassen. (c)

Darbey zuweilen die Collation oder Wiedereinbringung nöthig.

§. II.

Art zu theilen.

Wann nun die Erben vor oder in der Theilung sich gütlich untereinander vergleichen / was aus denen Erb-Gütern ein jeder haben und behalten solle / so hat es seinen richtigen Weg; Könnten sie sich dessen aber nicht vergleichen / so werden gewisse Theile gemacht / und sodann darum gelöset / (d) welcher Theil einem jeden zukomme: Da sie sich aber auch wegen der Theile nicht vereinigen möchten / so wird es zur Erkäntniß der Obrigkeit gestellet / damit durch dieselbe / oder verordnete Commissarien die Theile gemacht werden. Nach Sachs. Recht pfleget der Aelteste die Theile zu machen / und wird dem jüngsten zu kiesen oder die Wahl zugelassen. Wofern aber der jüngere den Preiß und Werth der Güter besser als der ältere verstehet / so muß der jüngere theilen / beydes aber hat nur statt / wann zwey und keine mehrere Erben vorhanden seyn. (e)

§. III. Wo

(a) *l. 9. ff. de Vulg. & pupil. subst. Sande l. 4. t. 4. d. 2.* (b) *Carpz. 3. 15. 3.* (c) *l. 1. §. 11. & 12. de Collat. l. 5. C. eod.* (d) *Carpz. 3. 15. 1.* (e) *idem cit. l. def. 11. & 12.*

§. III.

Wo in einer Erbschafft Güter gefunden werden / die man füglich nicht zertrennen / oder ohne Schaden von einander nicht separiren oder sondern mag / so sollen dieselben Stücke unzertrennet ihrer einem / dem es das Los giebet / (a) oder wie sie sich vereinigen / zugetheilet werden / und derselbige / dem das Los zugefallen / einen Theil des Werths zur Vergleichung der andern heraus geben. Wann aber der Erben keiner dasselbige Stück annehmen wolte oder könnte / alsdann soll solches untheilbare Gut denen sämtlichen Erben zum besten verkaufft / und die gelöste Summa unter sie gleich getheilet werden. Wolten aber die Erben in gemeiner unvertheilter Haab und Gütern sitzen bleiben / [ob aber der Testirer denen Erben die Theilung auf eine Zeitlang verbiethen könne? solches wird bejahet / vide Aut. Decis. Sabb. cap. 19. Dec. 2. 3. & seq.] so soll einem jeden dasjenige / so es zu seiner Unterhaltung von solcher Haabe nimmt und empfähet / zugerechnet / und in künfftiger Theilung an seinem gebührenden Antheil abgezogen werden.

Wie es mit untheilbahren Gütern zu halten.

§. IV.

Weil sichs nun öffters begiebet / daß ein oder das andere Kind von seinen Eltern allbereit bey ihrem Leben etwas empfangen / als Ehe-Steuer / Wiederlage / Väterliche Hülffe und Geschmuck / so ist das Kind / so dergleichen empfangen / dasselbe [wäre aber solches durch Unglücks-Fälle / ohne sein Verschulden zu Grunde gegangen / so wäre es von der Collation frey / (b)] bey vorgehender Erbtheilung in gemeine Erbschafft zu bringen / oder sich so viel abziehen zu lassen schuldig / damit es denen andern Miterben gleich werde / solte es aber sich zur Collation nicht verstehen wollen / so können die andern die Theilung verwegern / oder durch Obrigkeitliche Hülffe es darzu anhalten. (c)

Die Einwerffung des bereits empfangenen.

§. V.

Es seynd aber die Kinder zu conferiren oder einzubringen nicht schuldig / was der Vater / oder nach dessen Todte die Mutter / wañ sie mit denen Kindern in communione bonorum sitzen bleibet / auf die Söhne / dieselbe zum studiren zu halten / oder andere Künste zu lernen / oder sie zu einem Ehren-Stand zu bringen / gewendet / und in seinem Testa-

Etliche Sachen seynd davon befreyet.

(1.) Studier- und dergleichen Kosten.

(a) *Carpzov. def.* 41. (b) *Zoes. ad tit. de Coll. dot, n.* 2. (c) *Ex.* 37. *th.* 38.

Testament oder andern Willen/ daß sie dasselbige in der Erbtheilung einbringen solten / sonderlich nicht versehen noch verordnet. Wiewol auch in solchem Fall / die Kinder den nothdürfftigen Unterhalt/ welchen der Vater hätte auf sie zu Hause verwenden müssen/ abziehen können; gestalt auch / wann die Kinder das vom Vater angegebene Quantum derer auf sie gewandten Kosten verneinen/ solches anders als durch des Vaters annotation und Angeben muß bewiesen werden. (a) Im übrigen werden diese angewandte Kosten ohne ausdrückliche Verordnung der Eltern nicht conferiret / wann auch ein Vater solche expensen specifice aufgezeichnet hätte. (b) Jedoch da sich befinden würde / daß dieselben Söhne solche zum studiren oder sonsten auf sie gewendete Unkosten übel angeleget/ überflüßige Kosten mit Zehrungen/ Verschwenden/ Schencken/ Spielen gemachet / oder in andere ungebührliche Wege verthan / so seynd sie solches einzuwerffen / oder ihnen in der Erbtheilung abziehen zu lassen schuldig. Wolten sie aber der Elterlichen Erbschafft sich entschlagen / so wären sie auch zur Collation nicht verbunden / es wären dann die andern Kinder an ihrem Pflicht-Theil verkürtzet / welchen Falls sie den Abgang ersetzen müssen. (c) Was von Aufwendungen zum studiren vorhero gemeldet / dahin mag auch gezogen und von der Collation ausgenommen werden / was einem Sohne eine Compagnie zu werben / oder zu seiner Mondirung / wann er in Krieg gehet / vom Vater gegeben worden/ gestalt auch die Rantzion nicht conferiret wird. (d) Solches aber ist auf die Straf-Gelder / welche der Vater vor seinen Sohn ausgeleget hat/ nicht zu extendiren. (e)

Solches hat seine Abfälle.

(1.) Hochzeit-Mahl Kosten.

Es ist auch ferner der Collation nicht unterworffen / was zur Ausrichtung des Hochzeit-Mahls aufgewendet worden/ (f) wann nicht ein anders abgeredet/ oder im letzten Willen verordnet.

§. VI.

(3.) Was einem oder andern Kinde verehret.

WAnn auch ein Vater seinem Kinde / so noch unter seiner väterlichen Gewalt ist/ am Gelde und anderer Fahrniß oder liegenden Gütern [auch überdas / was sonsten zu eines Kindes nothwendiger und gebührlicher Kleidung und Unterhaltung gehörig] etwas / so nach Gele-

(a) *Carpz.* 3. 3. 16. (b) *Synt. civ. Ex.* 37. *th.* 30. (c) *Philipp. ad De Elect.* 50. *Ob.* 2. (d) *l.* 17. *C. de postlim. revers.* (e) *Synt. civ. Ex.* 37. *th.* 28. (f) *Carpz.* 3. 11. 21.

Gelegenheit der Eltern Vermögen für eine Donation gehalten werden mag / gegeben / solche Verehrung auch von dem Vater nicht widerruffen / sondern durch seinen Todt bekräfftiget worden / ist das Kind in der väterlichen Erbtheilung dasjenige / was es also empfangen / zu conferiren und einzuwerffen nicht pflichtig. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann ein Vater seinem Kinde / welches nicht mehr in seiner Gewalt ist / etwas schencket. (a)

§. VII.

JEdoch ist alles dieses dergestalt zu verstehen / wenn durch dergleichen Geschenck oder Vorzug / derer übrigen Kinder Legitima nicht geschwächet wird / denn widrigen Falls die in der Legitima verkürtzte Kinder per querelam inofficiosæ donationis aus denen geschenckten Gütern ihren Pflicht-Theil abfordern könnten. add. tit. C. de inoff. donat. Im übrigen / wann die andern Kinder einen Braut-Schatz oder ein Gegen-Vermächtniß bekommen haben / so muß das geschenckte Gut conferiret werden / es wäre dann / daß das Kind / so beschencket ist / seinem Geschwister die Collation des Braut-Schatzes erlassen wolte / solchem Falls wäre es gleichfalls von der Collation frey. (b)

§. VIII.

WOfern aber einem Kinde / vom Vater oder Mutter etwas zugestellet / darbey doch nicht vermeldet worden / ob es eine freye Gabe und Geschenck / oder ob es ihm auf sein künfftiges Erbtheil und väterliche Beyhülffe gegeben sey / darneben auch solches Kindes halben nicht sonderbahre Ursachen oder Meriten vorhanden / woraus eine freye ledige Gabe zu vermuthen / die Eltern auch in ihren Testamenten / oder sonsten deßwegen keine Erklärung und ausdrückliche Verordnung thäten / werden solche zugestellte Dinge dem Kinde an seinem Pflicht- oder andern Erb-Theil abgerechnet. (c)

Sonsten wo es gar Zweiffelhafftig / ist es zu conferiren.

§. IX.

SOnsten hat das Recht / oberzehlte Collation oder Einwerffung zu fordern / nicht allein gegen die noch lebende Miterben / sondern auch wieder der abgestorbenen Miterben Kinder statt / also daß auch an dieselben in der Erb-Theilung / wann sie an ihrer Eltern Statt tretten und mit erben wollen / mag begehret werden / ihrer Eltern empfangene Mit-

Der Verstorbenen Kindes-Kinder müssen auch conferiren.

(a) *l.* 18. *C. fam. ercisc.* (b) *Fab. in Cod. ad tit. de Collat. def.* 4. *n.* 29. (c) *Ex.* 37. *th.* 28.

Mit-Gifft / Heyraths-Gut oder Wiederlegung und Gegen-Vermächtniß / oder auch anders so sich zu conferiren gebühret / gleichergestalt wie andere Mit-Erben einzubringen. Und zwar dieses ist unstreitig / wann sie ihre Eltern geerbet haben: Aber wie / wann sie des verstorbenen Vaters oder Mutter Erbschafft nicht angenommen hätte? Auch in diesem Fall sind sie zur Collation verbunden / wann sie mit ihrer Eltern Geschwister denen Groß-Eltern succediren / wofern aber die Kindes-Kinder / auch von unterschiedenen Eltern / ihre Groß-Eltern erben / so kan man die Collation dessen was ihre Eltern genossen / und welche sie nicht geerbet / nicht begehren. [a] Immassen auch / da der Kinder oder Enckel eines nicht Erbe seyn / sondern sich mit seiner empfangenen Mit-Gifft / Heyraths-Gut oder Wiederlegung begnügen lassen / und darauff der Erbschafft renunciren und sich entschlagen wolte / so kan es sich obgemeldter Collation und Einwerffung entbrechen / [b] jedoch daß die übrigen Kinder ihren Pflicht-Theil noch haben können.

Wie man sich der Collation entbrechen könte.

§. X.

Hätte aber auch Vater oder Mutter im Testament solch Einwerffen oder Collation gäntzlich [wie auch zum Theil wie obgedacht] verboten / so hat es auch dabey sein Bewenden / und kan kein Kind vom andern die Collation begehren. Es kan auch dieses Gebot tacite geschehen / oder solches aus andern Umständen abgenommen werden / wann nemlich die Eltern denen Kindern / welche noch nichts genossen / etwas zum Voraus vermachen / und ihr gesamtes Vermögen ohne einiges Vermeldten des Einwerffens unter gesamte Kinder theilen. [c] Sonsten aber wann die Eltern ihre Kinder auch zu ungleichen Theilen einsetzen / und die Collation weder tacite noch expresse erlassen / so hat solche / auch in succesione testamentaria, statt. [d]

Die Eltern können die Collation verbieten.

§. XI.

Wann nun die Erb-Theilung geschehen und vollendet worden / ist ein jeder Erbe mit demjenigen / was ihm worden oder das Los gegeben hat / billig zu frieden und lässet sich daran begnügen / wann er schon die ihm zugefallene Güter nicht so theuer wie solche angeschlagen / hingegen der Miterbe das Seinige theuer verkauffen könnte; [e] Er

Bey der beschehenen Erb Theilung verbleibet es billig / wenn nicht ein Betrug o-

[a] *Carpz.* 3. 11. 34. [b] *l. fin. ff. de dot. Collat.* [c] *Carpz. cit. l. def.* 24. *add Fabr. lib.* 6. *tit.* 4. *d.* 2. *Mev.* 1. *D.* 85. *n.* 4. [d] *Synt. civ. Ex.* 37. *th.* 37. [e] *Aut. in Decis. Sab.* 13. *c.* 19.

Er könnte dann beständig darthun und beybringen / daß bey der Theilung nicht aufrichtiglich gehandelt / oder dolose und gefährlicher Weise etwas verschwiegen / so nicht in die Theilung kommen / oder er über die Helffte seines gebührenden Antheils vervortheilet / oder verletzet worden / denn damit ist er billich zu hören. Ob aber die Erbtheilung wegen einer notablen Verkürtzung / wann solche auch nicht über die Helffte wäre / könne retractiret werden ? Hierinnen sind die Doctores nicht einig / diejenige so es bejahen / geben vor / daß man in diesem Fall vom Kauff-Contract nicht argumentiren könne / weil bey Theilungen ein jeder seinen Antheil [partem sibi debitam seu æqualem] suche. Dahingegen tretten andere Jure Consulti, zumahlen Saxones, von dieser Meinung ab / und halten davor / daß man wegen einer blossen Verkürtzung welche ex re ipsa, ohne allen intendirten Betrug / Zwang und dergleichen / entstehet / die Theilung nicht impugniren könne. (a)

der Hintergehen / oder übermäßige læsion beygebracht.

Der XXXII. *Titul.*

Von der Forderung der Erbschafft oder Rechtlichen Klage wegen der Erbschafft / wie auch von Klage wegen Theilung der Erbschafft.

§. I.

Die Forderung des Erb-Guts (in Latein petitio hereditatis genannt] wird dem gegeben und verstattet / auf welchen das Erb-Gut eines abgestorbenen von Rechtswegen entweder aus einem Testament / oder so er ohne Testament verschieden / durch die Gesetze ab intestato gefallen und von ihm angenommen. Es wird diese Klage angestellet gegen den / welcher solche Güter besitzet und inne hat / entweder unter dem Vorgeben / daß er der rechte Erbe sey / oder ohne allen Titul. [sive pro herede possideat, sive pro possessore.] Hieher gehören auch diejenige / welche die in Possess gehabte Erbschaffts-Güter / gefährlicher Weise / um dem Process sich zu ent-

Erbschaffts-Klagen.

Wider welchen solche anzustellen.

(a) *Baro de Lyncker in anal. ad tit. fam. erciſc. th.* 16.

entziehen / veräussert haben / oder welche sich zum Proceſs offeriren / unter dem Vorwand / daß sie die Erbschaffts-Güter in Posſeſs haben / unerachtet solches dermaßen sich nicht verhält. (a) Wider denjenigen aber welcher jure dominii sich eines oder des andern Erbschaffts-Gutes anmasset / hat diese Klage nicht statt / sondern wider demselbigen muß rei vindicatio angestellet werden. (b) Damit nun Kläger seine Klage sicher könne anstellen / so ist ihm vergönnet / den Besitzer der Erbschaffts-Güter zu befragen / ob er solche pro herede vel pro possessore besitze? oder solche jure dominii sich anmasse? (c) Wolte aber Beklagter sich gar nicht heraus lassen / so möchte Kläger beyde Klagen [hereditatis petitionem & rei vindicationem] in einem Klag-Schreiben alternative cumuliren. (d)

Auff welche Güter.

Es betrifft aber diese Forderung alle wesentliche Güter / auch alle andere erbliche Gerechtigkeiten / Schulden und Forderungen / imgleichen die Gelder / welche der Besitzer der Erbschafft von denen Schuld-Leuten eingehoben sey. Es werden auch unter denen Erb-Gütern begriffen / nicht allein die des Abgestorbenen eigen gewesen / sondern auch die so er besessen oder blos innen gehabt hat / und zur Zeit seines Absterbens in der Erbschafft verblieben / als da seynd hinterlegte und zu treuer Hand befohlene / geliehene und dergleichen Güter / ꝛc. welche / ob sie wohl nicht würckliche Erb-Güter seynd / so werden sie doch im Erbe gefunden / und muß der Erbe dem Eigenthums-Herrn davor hafften. Jedoch werden die Dienstbarkeiten / so denen Erbschaffts-Gütern anhangen / [dann die personal-Dienstbarkeiten / als / ususfructus, usus, habitatio sind durch den Todt erloschen] durch diese Klage nicht gefordert / dann wann das predium dominans eingeräumet wird / so hat man auch die Dienstbarkeit mit zu gebrauchen; Wolte aber einer oder der ander im Gebrauch derselben hinterlich seyn / so müste man die actionem confeſſoriam wider denselben anstellen. (e)

§. II.

Der Kläger muß durch das Testament oder durch die

Es muß aber der Kläger bey Anstellung dieser Klage [1.] anführen / daß jemand gestorben sey / und wann solches geläugnet wird / lieget

(a) *Synt. civ. Ex.* 10. *th.* 48. (b) *l.* 7. *C. de petit. hered. Zoes. ad tit. de pet. hered. n.* 18. (c) *l.* 11. *C. de petit. hered. ibique Brunn.* (d) *Synt. civ, Ex.* 10. *th.* 51. (e) *id. Ex.* 10. *th.* 53.

get ihm ob / den Todt zu beweisen : Nam qui in morte se fundat, mortem probare debet : Wäre aber der Kläger des Abwesenden nechster Freund / so könte er doch zum wenigsten die Administration der Güter / gegen einen Vorstand / erhalten. (a) Zum [2.] muß er sein Erb-Recht anführen / und zwar / wann er solches aus einem Testament behaupten wil / muß er solches vorzeigen ; Käme aber die Erbschafft darum auf den Kläger / daß kein Testament vorhanden / so muß er beweisen / wann daran gezweiffelt wird / daß er der nechste Verwandte sey. [3.] Muß er beweisen / daß diejenigen Güter / welche der Beklagte besitzet / zur Erbschafft gehören. (b) [4.] Muß er sein petitum in libello dahin schliessen / daß erkant werde / **daß er der rechtmäßige Erbe / und der Beklagte die Erbschafft** *cum omni causa* **ihm auszuantworten schuldig sey.** (c) Allhier wird nicht unbillig gefraget / [1.] Ob Kläger im Klag-Schreiben / woher sein Erb-Recht dependire / an ex testamento vel ab intestato ? anführen müsse ? solches wird negiret / wiewohl nicht undienlich ist / wann es geschicht. Vor das [2.] ob er die Erbschaffts-Güter in specie benennen müsse ? Auch dieses wird negiret / nam in universalibus actionibus generalis *libellus* admittitur. (d) Vielmehr ist der Beklagte verbunden / ein beglaubtes Inventarium über die gantze Verlassenschafft zu produciren / oder in Mangelung dessen / muß er vermittelst Cörperlichen Eydes anzeigen / was und wie viel Stücke in dem Erbe befunden worden (e) [3.] Ob Kläger vom Beklagten einen Vorstand / daß er die Erbschaffts-Güter nicht alieniren wolle / fordern könne ? Solches wird bejahet. (f) Dahingegen ist nach geleisteter Caution der Possessor befuget / diejenigen Güter / welche sich nicht halten wollen / zu veräussern / auch kan er die ausstehende Schulden eintreiben / (g) und die Erbschaffts-Güter nach Gelegenheit nützen und brauchen. Dahingegen muß er auch die Schulden / welche er doch / wann solche richtig seyn / dem Kläger in casum succumbentiæ zurechnen kan / (h) bezahlen. Ob aber die Creditores den Kläger selbsten um Bezahlung der Schulden ansprechen können ? solches wird verneinet / zumahl wann er sich erklären /

nechste Anverwandschafft seine Erb Gerechtigkeiten und andere Stücke beweisen.

(a) *Carpz.* 3. 15. 48. *Richt. Decis.* 65. & 66. *n.* 15. & *seq.* (b) *Synt. civ. Ex.* 10. *th.* 66. (c) *vid. th.* 65. (d) *Gail.* 1. *Obs.* 68. *n.* 1. (e) *Carpz.* 3. 33. 6. & *seq.* (f) *l. ult. pr. C. de petit. hered.* (g) *Mev.* 3. *Decis.* 416. (h) *l. ult. pr.* & §. 1. *C. de petit. her.*

kläret / daß er die Erbschafft / vermittelst eines Inventarii antretten wolle / es wäre dann / daß er einige Erbschaffts-Güter in Possess hätte / (a) so könte er der Zahlung / so viel die Güter werth sind / sich nicht entbrechen.

§. III.

Ob die Früchte zu restituiren.

BEy der Ausantwortung derer Erbschaffts-Güter / kommen unterschiedliche Fragen / sowohl wegen der Frucht / als des zugefügten Schadens an denen Gütern / und aufgewandten Unkosten vor / [de fructibus, damnis & interitu, item, de impensis.]

Anlangend die fructus und reditus von denen Erbschaffts-Gütern / muß ein jeder Besitzer nach der Litis Contestation nicht allein die genossene / sondern auch die er hätte genieſſen können / wiedergeben. Diejenige Frucht aber / die man vor der Litis Contestation hätte einnehmen können / wird sammt denen perceptis von malæ fidei possessore gutgethan. Dahingegen b. f. Possessor dasjenige / was er eingenommen / und in soweit er von der Frucht in seinen Nutzen verwandt hat / und ein mehrers nicht / ersetzet.

Ob der Schade zu ersetzen.

Der Schaden oder Unglücks-Fall entstehet entweder durch eine Nachläßigkeit / oder wieder alles Verschulden des Besitzers; wofern nun jemand die Erbschafft bona fide in Besitz gehabt / so stehet er nicht vor den Schaden / welcher vor der Kriegs-Bevestigung / auch durch seine Verwahrlosung / sich ereignet / putavit enim se re sua abuti. Nach der Litis Contestation aber / ob er zwar wegen der Unglücks-Fälle frey ist / es wäre denn Sache / daß Kläger das Gut hätte können und wollen verkauffen / so muß er doch dasjenige / welches durch seine Nachläßigkeit versehen wird / ersetzen. Derjenige aber / welcher mala fide, wohl wissend / daß er kein Recht darzu habe / die Erbschafft besitzet / muß den durch seine Schuld verursachten Schaden an denen Gütern / ersetzen; Und ob er zwar den durch Unglücks-Fälle vor der Litis Contestation entstehenden Schaden gut zu machen / nicht schuldig / [es wäre dann der Besitzer ein Gewaltthätiger Invasor und prædo] so muß er doch nach der Litis Contestation davor / auch allerdinge vor die Früchte / die man / re non peremta, hätte genieſſen können / stehen / wann schon der Erbe das Gut nicht hätte verkauffen wollen, Talis enim possessor justam defendendi causam non habuit. Anlan-

(a) *Mev. 5. D. 354.*

Anlangend endlich die aufgewandte Kosten / solche / sie mögen nothwendig oder zum Nutzen / oder auch zur Lust verwandt seyn / werden dem bonæ fidei possessori, auch in dem Fall / wann die Güter / worauff sie verwandt / nicht mehr vorhanden / und also aus andern Erbschaffts-Gütern gut gethan. (a) Derjenige aber / welcher eine frembde Erbschafft wissentlich in Possess gehabt / bekömt nur die nothwendigen und nützlichen Kosten / jedoch daß die Verbesserung noch vorhanden sey / und also dem Erben zu gute komme: Was die voluptarias impensas betrifft / solche kan er wieder wegnehmen / keines weges aber solche dem Erben zurechnen. Conferatur de his omnibus Autor Ex. 10. th. 59. & seqq.

Ob die Unkosten können wieder gefordert werden.

§. IV.

Ferner ist zuweiln nöthig / daß die Erben unter sich eine Klage anstellen / so zu Latein Actio familiæ erciscundæ genennet wird / gegen die Erben / welche ohne rechtmäßige Ursache denen Miterben die Theilung der Erb-Güter weigern und versagen / so doch ihrer Natur und Art nach theilbar sind. Derowegen wann zwey oder mehr Erben nicht länger in der Gemeinschafft bleiben wollen / so mag man diese Klage anbringen / darinnen gebeten wird / den Miterben und Cohæreden / da er in der Güte nicht wil / durch Rechtliches Erkäntniß dahin zu weisen / daß er die Theilung ergehen lasse / wann sie schon viele Jahre solche continuiret / oder der Testirer ihnen die Communion [wiewohl solche auf gewisse Zeit / so viel die Güter ausser dem Pflicht-Theil betrifft / kan anbefohlen werden / wie anderswo gemeldet] anbefohlen hätte. Es kan auch keiner derer Erben die Theilung wegern / unter dem Vorwandt / daß er an der Erbschafft oder an seinen Miterben zu fordern habe / (b) oder daß einer derer Miterben abwesend sey / dann zu dessen Portion ein Curator von der Obrigkeit zu constituiren ist / (c) oder daß gesamte Erben beliebet hätten / in der Communion st hen zu bleiben. Dann dergleichen Pacta regulariter (vid. Mev. 9. D. 157. ubi exc) zu rechte ungültig / so gar / daß / wann solche auch mit einem Eyde confirmiret seyn / man bey entstehender Uneinigkeit von der Communion abzutretten befugt ist. (d)

Erb-Theilungs-Klage.

(a) *l. 25. §. l. 38. ff. de hered. petit.* (b) *Mev. 8. Decis. 339.* (c) *id. 4. D. 398. Fab. in C. lib. 3. tit. 25.* (d) *Brunnem. ad l. ult. C. comm. div.*

§. V.

Wie die Erbschafft zu theilen.

ES wird diese Klage von denen Erb-Gütern verstanden / welche ihrer Natur und Art nach wohl getheilet werden mögen / als wesentliche Haab und Güter / Grund / Boden / Aecker / Wiesen / Husen / Hauß / paar Geld / Haußrath / ꝛc. Wo aber ein wesentliches Gut oder Haabe nicht könnte getheilet werden / dieweil es ein besonder Stück ist / als ein Pferdt / Rind / Vieh / ꝛc. da wird das gantze Gut oder Haab einem allein zugesprochen / und zwar demjenigen / welcher die grösseste Erb-Portion daran hat. Wofern aber solche gleich seyn / dem es durch das Los zugefallen. (a) Wolte aber ein Frembder ein mehrers als der Miterbe geben / so würde derselbe allen billig vorgezogen. (b) Auf eine gleichmäßige Art wird es mit denen andern Gütern oder Gerechtigkeiten / als Dienstbarkeiten und Servituten / welche ihrer Art nach untheilbar sind / gehalten.

Anlangend die Jurisdiction, Jus patronatus und dergleichen / solche Jura werden entweder einem Heredi allein zugeschlagen / oder pro indiviso zugleich exerciret / oder Abwechselungs-Weise gebrauchet. (c) Die Briefschafften / Privilegia und andere Documenta werden entweder bey dem Aeltesten oder bey dem Vornehmsten unter denen Erben verwahrlich hingeleget / jedoch daß er denen übrigen Erben Vorstand mache / ihnen / wann sie solche benöthiget / zu extradiren. (d)

Diejenigen Güter / welche ipso jure getheilet seyn / gehören zu diesem judicio nicht / dahero braucht es / was die activ- und passiv-Schulden betrifft / wann solche dividuæ seyn / keiner Theilung. (e) Dann ein jeder Erbe muß die Schulden zu seinem Antheil [aber auch nicht ein mehrers / wann auch der Debitor, ob er gleich ein Vater wäre / in der Verschreibung einrücken lassen / daß Creditor einem jeden derer Erben auf die gantze Schuld zu belangen befugt seyn solle / (f)] bezahlen; Dahingegen kan er auch von denen Schuld-Leuten seinen Antheil fordern. Weil aber die particulair Erforder- und Bezahlung der Schulden denen Erben unbequem ist / so können sie so wohl die activ- als passiv-Schulden unter sich theilen; Und wie sie / was jene betrifft / einander die actiones cediren / also promittiren sie wegen

(a) *Richt. Decis.* 68. *n.* 9. & 12. (b) *Mev.* 4. *D.* 397. (c) *Ex.* 15. *th.* 8. (d) *Mev.* 4. *D.* 476. (e) *lib. C. fam. heriss.* (f) *Mev.* 5. *D.* 66.

wegen der Schulden einander die Schadloshaltung. (a) Ob aber die Creditores es bey dieser asſignation müſſen bewenden laſſen? ſolches wird negiret/ es wäre daun daß der Creditor die gantze Summa bey denjenigen welcher es zu bezahlen übernommen/ gefordert/ und alſo auf ſolchen geſehen hätte. (b)

§. VI.

Es gehöret in dieſe Klage auch das Intereſſe, und die Früchte oder Nutzung/ dahero muß derjenige / welcher die Erbſchaffts-Güter in Beſitz hat / denen andern Rechnung thun / und zu dem Ende entweder ein ordentlich Inventarium oder eine eydliche Specification vorzeigen. (c) Deßgleichen die billige Koſten/ ſo der Erbſchafft zum beſten angewendet worden; Wie auch die Schäden / ſo ein Erbe dem andern durch ſeine Fahrläßigkeit [culpa levi] zugefüget/erſetzen. Wañ nun dieſes Judicium einmahl angeſtellet worden/ und ein oder das andere Erbſchaffts-Gut etwa aus Unverſehen ungetheilet bliebe / ſo wäre deſſen Theilung judicio communi dividundo zu ſuchen. (d) Im übrigen dauret die actio, wann der Kläger nicht zugleich mit in der Poſſeſs geweſen/ 30. Jahr: Wofern er aber in der Poſſeſs ſich befindet / kan er durch keine Verjährung der Zeit/ davon ausgeſchloſſen werden. (e)

Durch dieſe Klage wird die Theilung und was dem anhänget / geſuchet.

Der XXXIII. Titul.

Von der *Succeſſion* oder Erb-Fälle/ ſo durch *Pacta* oder Handlungen einem zukommet.

§. I.

Erbſchafts-Verträge.

Zwohl nach beſchriebenen Keyſerlichen Rechten von eines noch lebendem Erbfall ohne deſſen Willen nicht mag paciſciret oder gehandelt werden/ ſo daß nicht einmahl die paciſcirende Partien einander die Erbſchafft / Pactis zuwenden können/ auſſer was hierin denen Soldaten vergönnet ward/ (f) ſo iſt doch durch den Gebrauch in gewiſſen Fällen einanders eingeführet.

§. II. Und

(a) *Synt. civ. Ex.* 15. *th.* 8. (b) *Mev.* 7. *D.* 10. *&* 7. *D.* 236. (c) *idem* 2. *D.* 20. *&* 6. *D.* 408. (d) *l.* 20. §. 4. *fam. erciſ.* (e) *Ex.* 15. *th.* 14. (f) *Carpz.* 3. 35. *def.* 17. *&* *def.* 20.

§. II.

Von Erbschaffts-Erlangung/ Erhaltung/ Verordnung / und Abfagung.

UNd werden heutiges Tages die Pacta Successoria, oder Erb-Vereinigungen / Erb-Verträge und Erb-Vergleichungen dergestalt unterschieden/ daß etliche wegen Erlangung/ etliche wegen Erhaltung/ etliche wegen Theilung/ und etliche wegen Lossagung oder Abtrettung einer zukünfftigen Erbschafft aufgerichtet und geschlossen werden.

§. III.

Wegen Erlangung einer Erbschafft/ als: Ehe-Stifftungen.

DJe Erb-Verträge / so wegen Erlangung einer künfftigen Erbschafft vorgenommen werden / seynd folgende. I. Der Eheleute Ehestifftungen / in welchen sie gemeiniglich verabreden / wie eines das andere nach seinem Todte erben soll. II. Die Einkindschafft / darinnen die Kinder zweyer Ehen mit einander verglichen werden/ daß sie beyden Eltern / als ob sie von beyden erzeuget wären / erben können. Von diesen beyden Pactis ist in dem ersten Buch gehandelt worden.

Einkindschafft.

Erb-Verbrüderung.

III. Die Erb-Verbrüderung / welche unter Fürstlich- Gräflichen und Herren Standes-Personen bräuchlich ist / und von Keyserl. Majestät als Lehn-Herrn / zumahlen wann über Lehn-Landen das Pactum aufgerichtet wird/ bestätiget seyn muß/ Krafft deren die Männliche Erben eines Hauses / in die abgestorbene Fürstenthümer / Grafschafften und andere Güter des andern Hauses succediren können.

Bau-Erbschafft.

IV. Die Bau-Erbschafften/ [Ganerbinatus] so gleichfalls unter Adelichen und Standes-Personen eingeführet ist / und Vermöge deren unterschiedene Häuser sich mit einander / jedoch mit der hohen Obrigkeit Einwilligung / dergestalt verbinden / daß nicht nur eines dem andern wider alle feindliche Gewalt / treuen Beystand leisten / sondern auch / da es sich begäbe/ daß das eine Geschlecht ohne Leibes-Erben abgienge/das andere selbigen succediren und die Güter erben soll. Von diesem/ wie auch vom Pacto Confraternitatis, ist im Iure Publico ein mehrers zu lesen. vid. Schüz. in I. P. Vol. 1. Ex. 9. th. 12.

§. IV.

Wegen Erhaltung der Erbschafft.

DJe Erb-Vereinigungen wegen Erhaltung einer Erbschafft / bestehen darinnen/ daß diejenige/ so solche auffrichten/ die Hindernisse/ so sonsten durch die Statuta von der dem gemeinen Recht nach / einen oder den andern zustehenden Erbschafft denselben ausschliessen möchten/ aus dem Weg räumen / und also die Güter bey dem Geschlechte und sämtlicher Freundschafft erhalten. Solchem nach ist die Vorbehaltung

haltung der succession in denen pactis d_talibus gültig / welches pactum, unerachtet es nur mit einem eintzigen nechsten Freunde aufgerichtet/ denen andern gleichen Grades hernechst zustatten kömmt. (a) Es können auch die nechsten Bluts-Freunde / wenn eine Weibes-Persohn sich verheurathet / sie aber / die Freunde/ verhüten wollen/ daß das Weib ihrem Mann das gesamte Vermögen hernechst nicht zu wenden möge/ ihnen den Rückfall / iedoch mit Genehmhaltung des Weibes/expresso pacto bedingen.

§. V.

Wegen Einheilung der Erbschafften.

DJe Erb-Vereinigung so wegen Eintheilung künfftiger Erbschafft auffgerichtet wird / betrifft entweder eine dritte Person / welche/ wenn sie noch ungewiß ist/ oder man nicht weiß/ wer sie sey / so ist dieser Vergleich in Rechten beständig : Ingleichen wenn die dritte Person zwar gewiß und bekand ist/und in die Eintheilung seiner künfftigen Verlassenschafft / auch ex post facto ausdrücklich williget/ auch bey solcher Meynung biß an ihr Ende beharret / so ist solche Handlung gleichfalls in Rechten zugelassen. Wofern aber selbige dritte Person in solche Handlung und Vertheilung seines künfftigen Nachlasses nicht verwilliget / so ist solche gantze Vereinigung vergeblich/ ja in Rechten verbothen/indem dafür gehalten wird/ob wünschten diejenige/ so dergestalt eines noch lebenden Gut unter sich vertheilen/dessen Tod/ oder sehen ihn gerne bald sterben. Carpz. 2. 35. def. 19.

§. VI.

Wegen Absagung der Erbschafften.

WAs endlich die Erb-Vergleichung / darinnen einer künfftigen Erbschafft abgesaget wird/ anbelanget/ so ist solche in so fern gültig und kräfftig / wenn sie mit demjenigen/deßen Erbschafft man sich begeben will/ getroffen (b) und mit einem Eydschwure bestätiget wird. Wiewohl nach gemeinen Sächs. Rechten kein Eyd erfordert wird/ wann nur die renunciatio gerichtlich geschehen. (c) Und dergestalt kan eine Tochter gegen Empfahung ihrer Ausstattung/ oder ein Sohn gegen Empfahung eines gewissen Stücke Geldes / sich der Väterlichen übrigen Erbschafft / dem Erstgebohrnen Bruder oder auch denen übrigen Geschwistern zum Gefallen und Besten / gar

(a) *Heig. p. 1. quæst. 23. n. 15.* (b) *Carpz. 2. 35. 10.* (c) *Carpz. 2. 35. def. 8. 9.*

wohl begeben. Jedoch/ wenn dergleichen Erb-Vergleich und Loßsagung künfftiger Erbschafft gemachet wird / so lässet sich solcher auff die Lehn-Güther/ ingleichen auf Fideicommiß-Güter / die nemlich beständig bey dem Geschlechte bleiben sollen/ nicht ziehen: (a) Ingleichen kan auch demjenigen/ der sich also der Erbschafft begeben / dennoch von dem Vater etwas im Testamente vermacht werden / unerachtet er der Erbschafft ex testamento sich begeben hätte. Auch ist zu wissen/ daß wenn schon iemand sich seiner Eltern gantzer Verlassenschafft begeben hätte / er nichts destoweniger seine Legitimam oder Pflicht-Theil fodern könne. Ferner / wenn diejenige / deren zum Besten sich einer der Verlassenschafft begeben/ mit Tode abgehen/ so kan dennoch der/ so sich loßgesaget/ die Erbschafft annehmen / absonderlich wenn die Lossagung ausdrücklich auff einen ledigen Anfall geschehen. (b)

§. VII.

IM übrigen/ wenn ein solcher Vergleich und Loßsagung der Erbschafft einmal geschehen / kan solcher unter dem Vorwand einer allzugrossen Verletzung nicht hinterzogen werden/ sondern/ ob schon nachhero das Vermögen dessen/ deme man sonst hätte erben können / sich vergrössert/ und dasjenige/ so man für den Abtritt bekommen / gar geringe gewesen/ dennoch die einmahl gethane Zusage gehalten werden muß/ es wäre dann die renunciation mit List oder Gewalt erzwungen / oder daß die Tochter ihren standesmäßigen Brautschatz nicht bekommen hätte. (c)

Der *XXXIV. Titul.*

Von dem Unterpfands-Rechte.

§. I.

Unter-Pfandes-Recht.

HIßhero ist gehandelt worden von dem Dominio oder der Eigenthums-Gerechtigkeit / so wohl in eintzeln Stücken/ als

(a) *Gail. 2. O. 98.* (b) *Synt. civ. Ex. 38. th. 51.* (c) *Carpz. 2, 35. d. 2. & 4.*

als in der Erbschafft / so entweder durch einen letzten Willen/oder durch rechtliche Ordnung/oder durch Handlungen einem zufället. Numehr folget eine andere dingliche Gerechtigkeit / nemlich das Unter-Pfands-Recht / welches in des Schuldners Gütern (oder auch des tertii Güthern mit deßen Genehmhaltung) zur Versicherung des Glaubigers Schuldforderung constituiret wird.

§. II.

Dessen zweyerley Arten.

Es wird aber ein Unter-Pfand entweder I. durch des Schuldners und Gläubigers freywillige Handlung gesetzet / oder auch II. ohne Handlung: und dieses (1) entweder autoritate privata, wann nemlich einer dem andern im letzten Willen ein Pfand constituiret (a) oder (2 publica autoritate , nemlich durch sonderliche Verordnung der Rechte.

§. III.

Durch freywillige Handlung. Und zwar entweder durch den Pfand-Contract und Pfands Übergebung.

Durch freywillige Handlung des Schuldners und des Gläubigers wird ein Unter-Pfand auf zweyerley Weise geordnet. Die eine ist/ wenn durch den Pfand-Contract das Pfand zur Versicherung der Schuld dem Glaubiger/ biß er bezahlet/ von dem Schuldner würcklich zugestellet oder eingeliefert wird / welches vornemlich in fahrender Haabe zu besserer Versicherung des Creditoris geschicht: Dann ob zwar der Creditor befuget ist/ das vom Schuldner vereusserte bewegliche Pfand auch von demjenigen/ welcher es bona fide und titulo oneroso an sich gebracht hat/ ohne Erstattung des Kauff-Geldes wieder abzufordern / (b) so wird ihm/ Creditori , die persecutio doch dahero schwerer gemacht / daß er den Besitzer nicht leicht ausforschen kan / nicht zugedencken/ daß der possessor das beneficium excussionis habe; Inmaßen auch nach einiger Orten Statuten wieder den dritten Besitzer keine Klage auffs Pfand kan angestellet werden: (c) Indessen werden auch zuweiln unbewegliche Güter zum Unter-Pfande abgetreten.

§. IV.

Ober Verschreibung der Pfand-Gerechtigkeit.

Die andere Art und Weise ist/ wenn das verpfändete Gut in des Schuldners Besitz verbleibet / und allein durch eine Unter-Pfands-

(a) *vid. l. 26. de pign. act. l. 12. de alim. leg. l. 9. de ann. legat.* (b) *Carpz. 2. 23. 12.* (c) *Fab. in C. l. 8. t. 6. d. 21.*

Pfands Abrede oder Verschreibung (per pactum hypothecæ) dem Glaubiger zum Unter-Pfande gesetzet oder verschrieben wird / und pfleget solches in unbeweglichen Gütern zu geschehen / man kan aber auch die beweglichen Güther/zumahln wann der Debitor solche heimlicher weise nicht leicht distrahiren kan/als da sind Bibliothecen/Kram-Buchladen und dergleichen / auff diese weise und ohne Lieferung verpfänden.

§. V.

Beydes geschiehet von Eigenthums-Herren.

Es können die jenige ein Unter-Pfand übergeben oder verschreiben/ (1) so des Guts Herren (in sensu latiori) seynd/ und dasselbe vor sich frey zu administriren und zu verwalten haben. (2) Welche fremde Güther unter ihrer administration haben / iedoch daß die benöthigte requisita hiebey in acht genommen werden. Aus dem ersten folget/ daß (1) ein Zinß-Mann sein Zinß-Guth/so daß/wenn auch das Zinß-Guth an den Zinß-Herrn wieder kommen solte/ das Pfand recht dem Creditori verbleibet / (a) (2) der Zinß-Herr sein Zinß-Recht (b) (3) der Frucht Nieſſer das Recht die Frucht zu genießen / iedoch daß solches nach der Person des Usufructuarii æstimiret werde: (4) Der Creditor einen andern sein Pfand (c) (5) ein proprietarius seine proprietät auch wieder des fructuarii willen/ (d) verpfänden können.

§. VI.

Anderer ihre Güter kan niemand verpfänden.

Dieweil man nun nur seine eigene Güter verpfänden kan / so hat keiner Macht oder Gewalt ein frembd Gut oder sonsten einige Gerechtigkeit in seinem eigenen Namen zuversetzen noch zuverpfänden/ Mev. 5. Dec. 272. n. 4. es wäre denn/daß der Eigenthums-Herr darum gewust und gefährlicher weise darzu stille geschwiegen hätte [e] inmasen auch die Verpfändung eines frembden Guths von der Zeit an gültig wird / da entweder der Schuldener das Eigenthum hiernechst erlanget (f) oder wann der Eigenthums-Herr dem Schuldner succediret / und nunmehro als Erbe vor die Schuld stehen muß. (g) Sonsten aber/ wann es sich begäbe / daß der Mann seines Weibes

a] *B. de Lynck. in anal. ad tit. de pign. & hypoth.* b) *Mev.* 8. *D.* 422. c] *l.* 1. *& 2. C. si pign. pignori* d) *B. de Lynck. Decis.* 539. e) *vid. B. de Lynck. Decis.* 1143. f) *l.* 5. *C. Si res alienæ pign. l.* 41. *ff. de pign. act.* g) *l.* 22. *ff. de pign. & hypoth.*

bes/ oder der Sohn seines Vaters / oder hinwieder daß das Weib ihres Mannes/ oder der Vater seines Sohnes Gut/ ohne ihren Consens, Wissen und Willen versetzte oder verpfändete/ so ist solche Verpfändung nicht kräfftig. Es mag auch ein Anwald oder Gewaltha- Auch kein Diener ohne Befehl.
ber seines Principaln Gut / ohne sondern Befehl und Mandat Pfands-weise nicht versetzen / er hätte dann dafür Geld aufgenommen/ und dasselbe in ermeldtes seines Principalen Nutzen gewendet / denn solchen-falls der Glaubiger das Pfand / biß er bezahlet wird / behalten mag. Also können auch die bestellete Diener / und andere/ so ein Gut Bestands-oder Mieths-weise inne haben/ zum Nachtheil ihrer Herren ohne derselben Befehl und Mandat nichts verpfänden oder vergeben. Was die Güter anlanget / welche einer Gemeinde gehören/ solche können ohne decret nicht verhypotheciret werden. (a)

§. VII.

Gleichergestalt mag einer ohne der andern Verwilligung und Consens, die Haab und Güter / die er mit denen andern gemein hat/ nicht verpfänden oder versetzen / dann allein für seinen Theil. (Wofern nun die Güther hiernechst getheilet werden / so bleibet doch das Pfand auff dem gantzen Guthe hafften/nach proportion des Antheils / welcher vor der Theilung dem Socio zustunde.) (b) Es mögen auch die Vormünder/ Pfleger/ und Curatores ihrer Pflege-Kinder Güter nicht versetzen oder verpfänden / es geschehe dann solches von denselben sondern Nutzens wegen / es wird aber/ wann unbewegliche Güther sollen verpfändet werden / ein Obrigkeitl. decret erfordert. (c) Es mögen auch Pupillen oder Minderjährige selbst ohne Autorität/ Consens und Verwilligung ihrer Vormünder oder Curatorn, oder der Gerichte und Obrigkeit Erkäntniß oder Zulaß / liegende Güter oder ansehnliche Fahrniß und köstliche Dinge nicht verpfänden/ und da solches geschehe / hat alles keine Macht noch Krafft/ ob aber ein Minderjähriger / welcher veniam ætatis erhalten / seine unbewegliche Güther verpfanden könne? solches wird negiret. Weilen die concessio veniæ ætatis auff die alienation dergleichen Güther sich nicht erstrecket. (d)

Ein Gesellschafft Herr kan ein gemein Gut nicht verpfänden.

Auch kein Unmündiger oder Minderjähriger ohne consens des Vormundes oder Pflegers und ohne Decret der Obrigkeit.

a) *l. 10. & fin. C. de vendit. rer. civ. B. de Lyncker. D. 823.* b) *Brun. in C. ad tit. si res com.* c) *Brun. ad l. 3. C. si alien. rer.* d] *B. de Lyncker in anal. ad tit. de pignor.*

§. IIX.

Nöthige Stücke zum Feldbaue mögen nit verpfändet werden.

OB nun zwar ein Eigenthums-Herr das seinige verpfänden kan/ so ist doch in Rechten versehen / daß dasjenige / so zum Feld-Baue gehöret und nothwendig gebrauchet wird/ als Pferde/Ochsen/ Viehe/ Geschirr/ Pflug/ und andere Instrumenta oder Werck-Zeug/ wie es Nahmen haben mag / zum Pfande nicht angenommen / noch für ein Pfand geachtet oder angegriffen werden soll / welches einige dahin erklähren / daß es wieder des HErrn Willen nicht könne vom Creditore als ein Pfand genommen werden ; und wäre es nicht verwehret / wann der HErr es freywillig verpfänden wolte. (a) Im übrigen wie die streitigen Haab und Güter / darüber Rechtfertigung angestellet / nicht verkaufft werden können ; Also mögen sie auch nicht verpfändet werden. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit den Lehen- und fideicommiß-Güthern/ deren erstere ohne Lehnherrl. consens; Die letztere aber zum præjudiz derer/ welche in Zukunfft die succession zu hoffen haben / nicht können verpfändet werden. Die Fruchtnießung zu verpfänden ist dem Lehnmann/wie auch dem Besitzer der fideicommiß-Güther nicht verwehret ; dieses ist unstreitig/ daß man des Debitoris Leichnam wegen Schulden nicht arrestiren kan. vid. l. fin. & auth. seq. C. de sepulch. viol. woselbst die Strafen derer/so dawider gehandelt/ befindlich seyn.

Auch nicht streitige Stücke. Imgleichen nicht Lehn- und *fidecommiß*-Güther.

§. IX.

Die ausstehenden Schulden können verpfändet werden. Wie auch Dienst-Rechte.

DJe Schulden und Nomina, die einer bey einem andern hat / können verpfändet oder versetzet werden / ob man aber die real-Dienstbarkeiten verpfanden könne? solches ist unstreitig / was die schon constituirte Servituten betrifft / zumahlen wann man das prædium dominans mit verpfändet / es können auch solche sine prædio dominante verhypotheciret werden/wann sie dermassen geartet seyn/ daß sie ohne dem prædio Nutzen geben können. Anlangend die Dienstbarkeiten/welche der Schuldner dem Creditori so lange zum Gebrauch constituiren will / als das Capital bey ihm stehet / können auch solche der Billigkeit nach verwilliget werden. (b)

§. X.

a) *Brun. ad l. 7. C. quæ res pign.* b) *Synt. Civ. Ex. 26. th.* 18.

§. X.

Es mag auch ein ieder seine Haab und Güter nicht allein insgemein/worunter aber die Lehn-Güther nicht verstanden werden; sondern auch iedwedes Stück derselben insonderheit versetzen und verpfänden/ es sey liegend oder fahrend; gestalt auch alle gegenwärtige und zukünfftige Güter insgemein / verhypotheciret und versetzet werden können. Wiewohl in einer generalen Verschreibung diejenigen Güther/ welche man nicht leicht zu verpfänden pfleget / als den Hauß-Geräthe und dergleichen/ nicht begriffen werden. Daher gehet der letztere Creditor, welchem das Hauß-Geräthe in specie verpfandet / dem ältern Creditori, (a) welcher eine general hypothec hat/vor. Dieses ist zu erinnern/wenn iemand seine Haab und Güther/ **beweg-** und **unbewegliche** verschreibet / daß die nomina jura und actiones darunter nicht begriffen werden / von welcher Meynung jedoch Carpzov. 2. 23. 7. nicht ohne Ursache abgehet / weilen solche formuln aus Gewohnheit der Notarien/ohne Vorwissen der Contrahenten/pflegen eingerücket zu werden.

Es können insgemein alle Güter/ wie auch zukünfftige verschrieben werden.

§. XI.

Wann es sich zutrüge/ daß ein Grund und Boden / oder allein desselben Eigenthum / oder ein leerer Platz einem verpfändet würde/ und nachmahls demselben Grund und Boden etwas zuwüchse / oder aber die Niessung mit dem Eigenthume consolidiret / oder hernach ein Hauß auff den leeren Platz gebauet würde / so ist dasjenige / was nachmahls zu den vorgedachten Stücken kommen / zugleich für ein Pfand zu halten. (b)

Was den verpfändeten zuwächst/ wird auch vor verpfändet geachtet.

§. XII.

Es ist nach Sächsischen Rechten auch unter Kauff-Leuthen nöthig / daß die Verpfändung der unbeweglichen Güter gerichtlich / mit Consens der Obrigkeit / darunter die Güter gelegen / [gestalt dergleichen gerichtl. hypothec der von höhern judiciis als Hoff-Gerichten und Regierungen confirmirten Verpfändung/ obschon die letztere älter wäre / um so viel mehr denen vor Notarien und Zeugen gethanen Verschreibungen c) vorgezogen

Nach Sächsischen Rechten wird der gerichtliche Consens erfordert.

a) *Sande lib. 3. tit. 12. def. 9.* b) *l. 29. §. 2. de pignor. Sand. lib. 2. tit. 12. def. 12.* c) *B. de Lynck. Decis. 119.*

zogen wird / (a) geschehe / und hat dieses nicht allein statt in denen Special-Verpfändungen unbeweglicher Güter / sondern auch wann sie gleich general und allgemein oder auff alle Güter gerichtet sind. (b)

Und gehet diese Verpfändung einer andern vor.

Dahero dann die gerichtliche Verpfändung der blossen Conventional-hypothec, so nemlich ohne gerichtlichen Consens geschehen / vorgehet / obgleich diese älter oder auch vom Debitore mit einem Eide bekräfftiget / daß er die Güther nicht weiter verpfänden wolte (c) und derjenige / so unwissend und mit guten Glauben (dann welcher wissentlich ein verpfändetes Guth kaufft / hat nicht Ursach sich zu beschweren) ein verpfändet Gut gekauffet / von deme / so kein gerichtlich Unterpfand darauf hat / nicht mag belanget werden. (d)

§. XIII.

Es hat aber die ausser gerichtliche Verpfändung ihre Würckung.

SOnsten hat auch die Conventional-hypothec oder ohne gerichtlichen Consens geschehene Verpfändung ihre Würckung / daß nemlich solche Gläubiger denen Creditorn, so blosse Handschrifften ohne einige Verpfändung des Schuldners Güter / oder aber eine jüngere privat-hypothec haben / vorgezogen werden / und daß der Schuldner oder dessen Erben wegen solchen verschriebenen Unter-Pfands von dem Gläubiger könne belanget werden / oder auch / da es der Gläubiger in Besitz hat / der Schuldner oder dessen Erben es zu lösen schuldig seyn. (e)

§. XIV.

Zu Fahren der Güter Verpfändung ist der Consens nit nöthig.

FAhrniß aber und bewegliche Güter / wie auch Nomina und Jura mag einer auch ohne gerichtlichen Consens iemands zum Unterpfande wohl verschreiben oder geben (f) und wird in concursu auf die priorität der Zeit gesehen.

§. XV.

Angehängte Gedinge und pacta so gültig. (1.)

ES pflegen auch denen Unter-Pfands-Contracten und Verschreibungen öffters gewisse Pacta oder Gedinge angehänget zu werden / und seynd etliche nützlich und in Rechten zuläßlich / als / so gesetzet oder abgeredet wird / wann der Schuldner nicht bezahlet / daß

als-

a) *Carpz. 2. 23. 20.* (b) *Carpz. 2. 23. def. 1. & seqq.* c) *id. cit. def. 4. 6.* d] *Synt. Civ. Ex. 26. th. 22.* e) *Carpz. 2. 23. 5.* (f) *id. cit. l. def. 7.*

alsdann der Schuld-Herr oder Creditor mit einer sonderlichen Maaß oder Zeit/ oder an einer gewissen Stätte das Pfand versetzen oder förder verkauffen möge: wann nun der Creditor auf abgeredete Maaße das Pfand distrahiret/ so kan solche Veräusserung/ unerachtet die sonst gewöhnliche Subhastations-Fristen nicht beobachtet/ vom Debitore nicht impugniret/ noch das verkauffte Pfand wieder gefordert werden (a)

§. XVI.

(2.) Also ist auch diß Pact gültig/ so der Schuldner auf eine bestimmte Zeit oder Termin nicht bezahlete/ daß so dann das Pfand nach seinem Werth æstimiret und geschätzet werden/ und der Creditor oder der Schuld-Herr die Ubermaaß bezahlen/ und dann dasselbe Pfand inhaben und besitzen solle als ein erkaufftes Gut. (b) Jedoch soll es in diesem Fall/ durch erbare erfahrene Leute taxiret oder geschätzet/ und die Ubermaaße dem Schuldner nach Billigkeit heraus gegeben werden.

§. XVII.

(3.) Es ist auch ein solches Pact und Gedinge zugelassen und in alle wege gültig/ daß der Schuld-Herr oder Creditor die Abnützung des eingeraumten Pfandes an statt der Zinß oder Interesse einheben möge/ jedoch daß dem Schuldner frey stehe sein Pfand/ wann er will/ wieder einzulösen/ inmaßen das pactum, daß der Debitor binnen gewisser Zeit als v. g. 9. Jahren nicht solte einlösen/ regulariter ungültig ist. (c) Nechst dem ist bey diesem Pacto dahin zu sehen/ ob das also verschriebene Unterpfand gewisse und bestandige Nutzung ein Jahr wie das andere abwerffe/ oder nicht; denn in dem erstern Falle/ muß der Glaubiger/ was er an Früchten über den gewöhnlichen Zins eingehoben/ wieder heraus geben/ oder sich an dem Capitale abkürtzen lassen. In dem letztern Falle aber ist ihm erlaubet/ wegen Ungewißheit der Nutzungen die Früchte zubehalten/ wenn solche gleich den gewöhnlichen Zins überstiegen hätten/ und darf davon weder Rechnung thun/ noch etwas wieder heraus geben: wenn

[a] *Sand. lib. 3. t. 20. d. 20.* b) *Synt. Civ. Ex. 26. th. 8.* c) *Sande l. 3. t. 12. d. 11.*

nur der Gewinst an denen Früchten nicht gar zu übermäßig ist. (a)

§. XVIII.

Ungültige Pacta.

IM Fall die Contrahenten unter sich paciſciren/daß/ so der Schuldner an der Bezahlung säumig wäre / der Creditor oder Schuld-Herr alsdann eigenes Gewalts das Pfand einnehmen und behalten möge / so kan der Creditor die poſſeſſ zwar ergreiffen / jedoch wann der Schuldner sich wieder setzen solte / so muß Creditor durch Hülffe der Obrigkeit die Zahlung oder Abtretung des Unterpfands gebührend erlangen/ es ist aber die Clauſul nicht ohne effect, denn der Creditor vermittelst Obrigkeitl. Hülffe ohne alle Weitläufftigkeit die immiſſion erhalten kan. (b)

§. XIX.

Pactum Commiſſorium ist verboten.

GEnemäßig ist unzuläßlich und in Rechten verboten das Pactum Commiſſorium, nemlich so einer dem andern Haab und Güter Pfands-weise einsetzet / mit solchen Pact und Gedinge / wofern der Schuldner auff die bestimmte Zeit oder Ziel nicht bezahlte / daß alsdann das Pfand dem Schuld-Herrrn oder Creditorn für die Summa der Schuld solle verfallen seyn; Dieſes Pactum ist nichtig und krafftloß/ ob es gleich mit dem Eyde bestätiget und confirmiret/ oder einige Zeit hernach beliebet worden / es ist auch zwiſchen den Bürgen und Schuldner / wie auch in transactionibus, und bey verſprochenem Braut-Schatz ungültig. (c)

§. XX.

II. Rechtliche hypothec entstehet 1. durch Obrigkeitliche Verordnung.

DUrch sonderliche Verordnung der Rechte wird eine Hypothec conſtituiret/ entweder durch den Richter/ oder insonderheit durch die Rechte. Der Richter oder die Obrigkeit immittiret und setzet einen in des andern Gut / entweder deswegen/ daß einer vor Gericht auff ergangene Citation nicht erscheinet / oder nicht antworten will / (welches aber heutiges tages zumahlen in Sachsen nicht mehr gebräuchlich. Wie aber wieder den Beklagten wegen seines Ungehorsams zu verfahren sey / davon wird im 4ten Buch gehandelt /] ingleichen da in gewiſſen Fällen einer eine Caution zubeſtellen ſchuldig/ und

a) *Carpz. 2. 30. d. 40. & ſeq. Richter Dec. 74. n. 4.* (b) *Carpz. l. 32. 27.* [c] *Synt. Civ. Ex. 26. th. 7.*

und dieselbe nicht bestellen will / und wird in Keyserl. Rechten insonderheit pignus prætorium genant; Oder aber deswegen / daß das gesprochene Urtheil wider denjenigen/so demselben nicht nachkommet/ exequiret und vollstrecket werde/ zu Latein pignus judiciale genannt/ es muß aber die immission würcklich/ und mit gewöhnlicher solennität/ nach dem Herkommen iedes Orts/ geschehen / dahero die Comminatio judicis de immittendo kein Pfand giebet. (a) Zu dieser Richterlichen Verpfändung kan auch heutiges Tages der Arrest oder Kummer gezehlet werden / von welchem Arrest-Proces, absonderlich unten im IV. Buche gehandelt werden soll.

2. Durch Arrest.

§. XXI.

Durch sonderliche rechtliche Verordnung wird in etlichen Fällen ein stillschweigend oder heimlich Pfand geordnet/ dergestalt / daß wenn gleich die Contrahenten keine Verpfandung ausdrücklich bedinget noch abgeredet / doch dieselbe verstanden und dafür gehalten wird/ als wenn es also wäre abgeredet und bewilliget worden. Also wird die eingeführte Haabe in ein gemiethes Hauß stillschweigend verpfandet. Darum welcher (wann er auch minor wäre / jedoch daß er zu seinem Nutzen gemiethet) ein Hauß / Keller / Laden oder Scheuren / um einen Zinß bestehet oder miethet / was er dann für Haußrath oder andere fahrende Haabe darein führet / träget oder bringet / solches ist demjenigen/der das verliehen hat / ob es gleich durch List oder sonsten hinweg kömmt / (wiewohl wann man einen Cramladen miethet / nicht verwehret ist die Waaren zu verkauffen / dann diese nicht so wohl in specie, als in genere verpfandet sein) wegen des Zinses und allen Abgangs und Schadens stillschweigend verpfandet und zum Unterpfande verpflichtet / also daß der Beständer oder Miether solche Haabe aus dem Hause / Keller / Laden oder Scheuren/ ohne Verwilligung des Leihers oder Locatoris nicht veralieniren und verwenden kan / es sey dann zuvor der Zinß und andere Abgang oder Schaden bezahlet: Es mag auch der Verleiher oder Vermiether nach verflossener Zeit / zu Erlangung seines aus-

3. Durch sonderliche Verordnung der Gesetze. Als 1. des Hauß-Wirths Sachen vor den Haußzinß.

(a) *Carpz.* 1. 28. 139.

ausstehenden Zinses / gemeldte Haabe darum wohl rechtlich verfolgen. (a)

§. XXII.

2. Den Verpachter in des Pachtmanns Früchten.

INgleichen da iemand ein Gut / an Aeckern / Wiesen und andern Zugehörungen verpachtet / seynd die Früchte / so darauff wachsen / als Korn / Haber / Gersten / Wein / Obst / oder anders dem Locatori oder Verpachter stillschweigend um die Pension, oder den Zinß verpfändet / dergestalt daß / wann auch des Getreyde in eine Stadt geführet / annoch aber aufgeschüttet vorhanden ist / locator sein Pfandrecht daran behält / und andern Creditoribus vorgehet. (b) Wie denn auch gleichfalls einem Grund oder Eigenthums-Herrn / was auff solchem Boden gebauet worden / für den Boden-Zinß verhafftet ist.

§. XXIII.

3. In einem durch sein Geld gebaueten oder gebesserten Hause.

WO iemand einem Geld leihet / daß dieser sein alt Hauß [welches die Doctores auf andere Güther / zu deren Besserung das Geld hergeliehen / extendiren vid. Carpz. 1. 28. 106.) damit bessere / dem soll dasselbige Hauß um die Schuld / auch ohne sonderbahre Bedinge / stillschweigend verpfändet seyn. Und gilt gleich viel / das Geld werde paar bezahlet / oder denen Werck-Leuten / oder in andere wege des Baues wegen ausgegeben / es muß aber die melioratio, zumahlen bey entstandenem Concurs, annoch würcklich vorhanden seyn. (c)

§. XXIV.

Nicht aber erkauffte.

EIne solche hypothec kömmt aber demjenigen nicht zu / so zu Erkauffung eines Hauses oder Guts Geld herleihet / sondern es ist nöthig / daß das Hauß oder Gut ausdrücklich und ehe der Kauffer das dominium davon erlanget habe / vid. omnino Sande lib. 3. tit. 12. d. 6. dem Darleiher dafür verschrieben und eingesetzet werde; Auf diesem Fall werden die geliehenen Gelder von dem darvor erkauffren Hause oder Gute vor andern Gläubigern / wann sie auch gleich in des Schuldners Gütern ein älter Unterpfand erhalten / billich bezahlet / und diese haben sich darmit nicht zubehelffen / daß die hypothec nicht ge-

(a) *Synt. Civ. Ex.* 26. *th.* 16. b) *Mev.* 8. D. 150. [c *Carpz.* 1. 28. 105.

gerichtlichen bestätiget / noch ander Gestalt/als durch des Schuldners Bekäntniß/ dargethan worden. (a)

§. XXV.

Es begiebt sich iezuweilen / daß Vater und Mutter etliche Haab und Güter/ die ihren Kindern eigenthümlich zugehören / in ihrer Verwaltung und Güter-Niessung haben : Damit aber dieselbe des Eigenthums derselben vergewissert / seynd ihnen / denen Kindern / deshalben alle ihres Vaters und Mutter Haab und Güter stillschweigend verpfändet. (b

4. Denen Kindern in der Eltern Vermögen/ so ihre Güter besitzen.

§. XXVI.

Also seynd der Vormünder oder Curatorn und Pflegere Güter liegende und fahrende/ denen Pfleg-Kindern oder andern Personen/ deren Güter durch die Pfleger administriret und verwaltet werden / damit sie solcher Verwaltung halber desto mehr versichert seyn / stillschweigend verpfändet/ und zwar von der Zeit an/da ihnen die Vormundschafft und Verwaltung aufgetragen worden / ob sie sich schon deren nicht würcklich unterzogen hätten. Ein gleichmäßiges Pfand stehet dem pupillo in eines vermeinten Vormundes Güthern zu / ingleichen in denen Güthern eines Stieffvaters/ wann derselbe der unmündigen Mutter heurathet / ehe und bevor sie ihren Kindern erster Ehe andere Vormünder hat constituiren lassen/ und ihre Vormundschafft Rechnung abgeleget hat. (c)

5. Die Unmündige oder Minderjährige in der Vormünder Güter.

§. XXVII.

Es seynd ferner alle und iede des Mannes Güter für seiner ehelichen Hauß-Frauen Ehesteuer und dero Vermehrung / (augmento dotis] ingleichen für der Wiederlage (pro donatione propter nuptias) um mehrer Gewiß- und Sicherheit wegen verpfandet. Desgleichen so dem Manne wegen seiner Hauß-Frauen ein Heyrath-Gut versprochen/ und ihm nicht bezahlet und ausgeantwortet worden wäre/ so seynd ihme des/so ihm solch Versprechen gethan / Haab und Güter auch stillschweigend verpfändet/ und ist an dem nicht gelegen / ob die Versprechung durch den rechten Principal oder durch andere geschehen / gestalt auch die Güther desjenigen / welcher wegen

6. Ein Eheweib in des Mannes Gütern wegen der Ehesteuer.

(a) *Carpz. 1.28.107. & in responso subjecto.* b) *l.6. §.2. & ult. C. de bon. qua lib.* [c] *l.6. C. in quib. caus. pign.*

des Brautschatzes sich in Bürgschafft eingelassen / stillschweigend verpfändet seyn. (a

§. XXVIII.

Wie auch anderes Vermögen.

GEnnmäßig hat die stillschweigende Verpfändung nicht allein wegen der Frauen Heyrath-Gut [wie obgedacht] sondern auch wegen alle andere ihre Haab und Güter / die sie neben und mit demselben Heyraths-Gute ihrem Manne zugebracht oder hernacher überkommen hat / so zu Latein Bona paraphernalia genannt werden / statt. Dann wiewohl der Mann dieselben Neben-Güter mit Willen und Zulassung seines Weibes administriret und verwaltet / so soll er doch in Versorgung derselben / wie in seinen eigenen Gütern gleichen Fleiß brauchen oder anwenden. Wo er auch aus Boßheit oder versaumlicher Nachläßigkeit / seiner Hauß-Frauen an denselben ihren Gütern einigen Schaden thäte / oder zufügte / ist er denselben von seinem eigenen Gute zu ersetzen schuldig. Und damit seine Haußfraue des alles und iedes nothdürfftiglich versichert sey / mögen derohalben in denen Heyraths-oder andern Verschreibungen sondere Pfandschafften gemeldet und ausgedrucket werden. Wo aber solches nicht geschehe / so seyn dennoch der Frauen alle ihres Hauß-Wirths Haab und Güter derohalben gleicherweise / wie oben von dem Heyrath-Gute gesetzet / stillschweigend verpfändet.

§. XXIX.

Die hypothec wegen der Mitgifft fänget an von Zeit der vollzogenen Ehe.

OB wohl Zweifel fürfället / von welcher Zeit an das stillschweigende Unter-Pfand / so ein Eheweib wegen ihrer zugebrachten Mitgifft in ihres Mannes Gütern hat / anfangen solle / so ist doch deren Meynung am bewährtesten / so da wollen / daß von Zeit der vollzogenen Ehe / und also wenn der Kirchgang geschehen / solches Privilegium seinen Anfang haben und gewinnen solle / unerachtet die Ehe-Gelder nicht so fort / sondern hernechst ausgezahlet würden / es muß aber dargethan und bewiesen werden / daß sie würcklich eingebracht seyn (b ob aber solches vermittelst des Ehe-Mannes Hand und Qvittung geschehen könne? Solches wird bejahet / so viel ihn selbsten oder seine Erben betrifft / wiewohl ihnen die exceptio non numeratæ dotis bin-

(a) *Synt. Civ. Ex.* 26. *ob.* 14. (b) *Gail.* 2. *Ob.* 86. *num.*

3.

binnen der in Rechten verwilligten Zeit zustehet. (a) Wofern aber das Weib vor andern ihres Mannes Glaubigern ihren Brautschatz aus des Mannes Güthern fordert/ solchen falls ist die confessio mariti, wann auch solche eydlich geschehen/ nicht hinlänglich / sondern es muß das einbringen anderer Gestalt bewiesen werden / allen fals in Ermanglung andern Beweises / und wann sonsten nichts bedencklich es dabey vorkommt/vermittelst Eydes (b) Was aber das zur Versicherung der Paraphernal-Güther dem Weibe zustehendes stillschweigend Pfand und die Zeit/ von welcher es anzurechnen/ betrifft/ darinnen sind die Dd. nicht einig / indeme einige solches von der Zeit/ da die Güther dem Manne übergeben / andere aber von der Zeit/ da er solche in seinen Nutzen vorwand / anrechnen und setzen / vid. Sand. in Decis. Fris. lib. 3. tit. 12.

§. XXX.

DA einem oder mehr in einem Testamente/ Codicille oder Neben-Testamente etwas vermacht oder legirt worden/es sey ein liegend Gut oder fahrende Haabe/ so seynd ihnen / denen Legatariis oder Fidei-Commissariis, alle des Verstorbenen/nicht aber der Erben eigene/ Güter auch stillschweigend verpfändet / so lange/ biß sie dasjenige/ so ihnen aus der Erbschafft verlassen und gebühret / erhalten haben / inmasen auch die legatarii dem Eheweibe des Erben / so wohl was den Braut-Schatz/als übriges Einbringen betrifft / in des verstorbenen Güthern vorgezogen werden.

7. Denen Legatariis oder Bedachten in des Verlassers Gütern.

§. XXXI.

WAs auch endlich eines iedes Ortes Obrigkeit / und von gemeines Nutzens wegen/ einer schuldig wird / es sey die gewöhnliche und gebräuchliche Zinse / offenbahre Bürden / an Steuren Contributionen und Herrschafftl. Gefällen. Ingleichen was die Diener/ so auf Rechnung sitzen / als Amtleute / Pfleger/ Steuer-Einnehmer/ Gotteshaus-Kasten Vorsteher / ingleichen diejenige / welche die Gefälle und andere Einkünffte derer Armen und Wäysen-Häusser einnehmen und dergleichen/ an Früchten oder Gelde in ihren Rechnungen im Rest schuldig bleiben / davor seynd alle ihre Haab und Güter / es sey

8. Wegen schuldigen Steuern/ Zinsen / auch Rechnungs-Resten.

(a) *Auth. quod locum habet C. de dot. caut. non num.* b) *Carpz. 128. 73. add. Brunn. ad l. 12. C. qui pot. in pign.*

sey liegend oder fahrend/ stillschweigend biß zu endlichen Abtrag un Bezahlung verpfändet und verbunden. Dieses ist bey den stillschweigenden Pfande zu erinnern / daß wann jemand auf dasselbe sich beziehet/ Er beweisen müsse / daß es angegebener maßen durch die Gesetze oder Gewohnheit eingeführet sey: inmassen auch in denen Sächs. Landen denen Bauren in ihren verkauffren Güthern zu Versicherung des rückständigen Kauff-Geldes dieses Pfand recht zustehet (a)

§. XXXII.

Worinnen das Unterpfands-Recht bestehet.

ES ist bißhero gehandelt worden / auf was mancherley Weise ein Unter-Pfand constituiret werde / und bestehet nun das Unterpfands-Recht hierin/ daß der Glaubiger wegen seiner Forderung desto sicherer sey/ und allen Falls seine Zahlung aus dem Unterpfande erlangen möge/ dahero dann demselben 1. zustehet das Recht die verpfändete Güter zu verfolgen / und in Anspruch zunehmen. 2. Das Recht solche an sich zubehalten/ biß er bezahlt. 3. Das Recht sie endlich zu verkauffen.

§. XXXIII.

Wie es zu halten/ wañ ein Gut mehrern verpfändet.

NAch dem sich aber mehrmahls begibt / daß die Schuld-Leute ihre Güter zu unterschiedlichen Zeiten mehr als einem Gläubiger verpfänden und verschreiben/ etlichen in gemein/ etlichen aber nahmhaffte Stücke daraus/ und wann solche Güter / so der Schuldmann an der Bezahlung säumig / hernach müssen angegriffen werden / unter denen Gläubigern des Vorgangs halber und welcher aus ihnen vor dem andern bezahlt werden solle/ Zwietracht entstehet / so haben die Rechte/ wie es damit soll gehalten werden/ auch Vorsehung gethan/ und soll davon absonderlich unten gehandelt werden.

§. XXXIV.

Servianische Klage.

ES wird aber das verpfändete Gut / so viel die judicia petitoria betrifft/ verfolget/ und zwar per actionem Servianam des Miethmanns eingebrachte Sachen und Güter/ so vor das Mieth-Geld und vor den verursachten Schaden dem Vermiether verpfändet seynd. (b)

§. XXXV.

(a) *Richt. de privil. Cred. C. 4. m. 1. n. 24.* (b) §. 8. *I. de act.*

§. XXXV.

Und denn insgemein per actionem qs. Servianam oder hypothecariam oder durch die Pfand-Klage werden alle andere verpfändete Stücke angesprochen/ und hat solche statt / wann jemand beweglich oder unbeweglich Gut inne hat und besitzet / so dem Creditori von seinem Schuldener zum Unterpfande eingesetzet / oder auch der Schuldener es selbst inne hat/ und ihn nicht bezahlet. Und mag also dardurch der Gläubiger zum Besitz oder possession des Guts oder Haabe/ welche ihm von Pfandes- oder Unterpfandes-Rechte wegen obligirt ist/ dahin klagen / daß er dasselbige erlangen/behalten oder veräußern möge / wo es der Schuldener nicht löset. Da auch die verpfändete Güter an einen frembden oder dritten Possessorn und Besitzer kommen wären / mag wider denselben auch der Gläubiger oder Pfand-Herr diese und vorhergehende Servian-Klage anstellen / und dadurch den Besitz solcher Güter erlangen. Es muß aber der Kläger folgende Stücke beweisen / 1. sein Pfandrecht / und woher ihm solches zustehe. Vor das 2. daß das Guth/woran er ein Pfandrecht prætendiret / seinem Schuldner jure dominii vel quasi zugestanden habe / absonderlich wann der Creditor wieder den dritten Besitzer / welcher sein vermeintliches Recht am Guthe nicht vom Schuldner/ sondern vom tertio hat/klaget. (a)

Pfand-Klage.

So auch wider den dritten Besitzer statt findet.

§. XXXVI.

Es ist aber zumercken / daß obwohl der Gläubiger entweder auf des Schuldners Person/ oder auf dessen Verpfändetes Gut eine dingliche Klage anstellen kan / so soll doch diese Wahl und Freyheit anders nicht verstanden werden / dann im Fall / da solch Pfand nicht allbereit in fremde Hände kommen ist / dann wenn dieses geschehen / so seynd die Creditores oder Gläubiger / unerachtet ihnen das Guth in specie verpfändet / erstlich den Principal, und ihren rechten Schuldener/ auch desselben Bürgen / persönlich zubeklagen schuldig / und so dann erst / wenn sie bey dem rechten Principaln und denen Bürgen keine Bezahlung bekommen können / oder einigen Abgang daran leiden müssen/ mögen sie sich ihrer Gerechtigkeit auf ihrem Un-

Jedoch muß der Schuldner oder dessen Bürgen erst belanget werden.

(a) *Synt. Civ. Ex. 26. th. 37.*

Solches hat Abfälle.

terpfande erholen / und zu denselben eine dingliche Klage / wie obgesetzet / fürnehmen und anstellen? (a) Jedoch hat diese Excussion nicht statt / und darf der principal - Schuldener nicht belanget werden / wenn es (1) notorisch und öffentlich bekandt ist / daß selbiger nichts im Vermögen habe / oder wenn er an frembden Orten sich auffhalt und nicht wohl gerichtlich kan belanget werden. (b) (2) wenn der Besitzer des verpfändeten Guts solches wissentlich / daß es einem andern verschrieben sey / an sich gebracht: oder (3) wenn der Gläubiger das constitutum possessorium darauff verschrieben / oder (4) bedungen worden / daß das Gut nicht in fremde Hände solle gelassen werden. (c)

§. XXXVII.

Pauliani-sche Klage.

Uber dieses stehet auch dem Creditori die Actio Pauliana in dem Falle zu / wann ein Schuldener zum Betrug und Schaden der Gläubiger seine Güter / ob schon solche nicht unterpfändlich verschrieben wären / veräusert / und wird dadurch das veräuserte Stück Guts von deme / so wissentlich solches erkaufft / wieder abgefordert: hätte aber der Besitzer die Güther titulo lucrativo v. g. durch ein Geschenck an sich gebracht / so muß er solche wieder zurück geben / unerachtet er die böse intention des Schuldners nicht gewust. Weilen aber ein Schwieger-Sohn den Braut-Schatz ex titulo oneroso hat / können die Creditores ihm solchen nicht wieder abfordern / dafern er von der gefährlichen intention des Schwieger-Vaters keine Wissenschafft gehabt hat (d) dieses wird bey denen rechtl. Hülffs-Mitteln wegen Erlangung des Pfandes gefraget / ob nicht dem Creditori vergönnet sey / die possess eigenmächtig zu ergreiffen? Wann der Schuldner solches in der Obligation verwilliget / v. g. **es soll** Creditor **berechtiget seyn aus denen verpfändeten Güthern sich mit oder ohne Recht bezahlet zu machen** / solchen falls mag der Creditor des Pfandes eigenmächtig sich anmassen / es wäre dann / daß der Schuldner sich dawieder setzte / in welchen Fall Obrigkeitl. Hülffe muß imploriret werden / welches auch im ersten Fall das sicherste ist; indes-

(a) *Nov. 4. c. 2. auth. hoc si C. de pign.* (b) *Carpz. 2. 18. 20.* (c) *Synt. Civ. cit. l. th. 38.* (d) *l. fin. §. 1. ff. quæ in fraud. Cred. l. 2. C. eod. ibique Brun.*

indessen ist obgemeldte Clausul nicht vergeblich / weilen die Obrigkeit auf geschehene production der Obligation ohne weitere der Sachen Untersuchung dem Glaubiger zu Erlangung der possess behülfflich seyn / und zu dem Ende denselben immittiren muß. (a)

§. XXXIIX.

Ferner und zum andern hat der Gläubiger / deme ein Gut verpfändet / da er dasselbe in Besitz hat / Macht / solches inne zubehalten / biß er seine Zahlung erlanget: Und hat solche Innebehaltungs-Gerechtigkeit statt nicht allein wegen der Schuld / davor das Gut verpfändet worden / sondern auch wenn der Gläubiger bey eben dem Schuldener noch eine andere Schuld zu fordern hat / davor solch Gut nicht versetzet ist. Es hat aber das jus retentionis wieder einen andern Glaubiger nicht statt / welcher gleichfals ein Pfandrecht an gemeldten Gutte hat / und durch die Zahlung an den ersten Glaubiger dessen Recht erlangen will / viel weniger kan es wieder den Bürgen / welcher Nahmens des Haupt-Schuldners zahlet / und die Ausantwortung des Pfandes verlanget / exerciret werden (b) dieses ist unstreitig / daß ein Glaubiger wegen derer auf das Pfand gewandten Kosten biß zu deren Abtrag es behalten könne. (c)

Der Glaubiger hat auch das Innebehaltungs-Recht.

§. XXXIX.

Zum dritten hat der Glaubiger Macht in Entstehung der Zahlung das verpfändete Gut zu veräusern / und dadurch seine Zahlung zuerlangen. Und zwar / so iemand einem Pfands-weise etwas eingesetzet / und wie es mit Verkauffung desselben gehalten werden solle / absonderliche billiche / und denen Rechten nicht zuwider lauffende Pacta und Gedinge abgeredet und gemacht hat / so werden dieselben billich gehalten / und kan es der Gläubiger ohne einige denunciation, oder Beobachtung anderer in rechten verordneten solennität / auch ohne Erwartung der Zeit / welche der Creditor ausser solchen Fall in acht zunehmen hat / veralieniren. (d) Wo aber kein Gedinge und Pact unter denen Contrahenten aufgerichtet oder gemacht wor-

Die Veräuserung des Pfands

(a) *Carpz.* 1. 32. 27. (b) *Perez. & Brun. in C. ad tit. etiam ob Chirograph. pec.* (c) *l.* 6. *C. de pign.* (d) *Sande lib.* 3. *tit.* 12. *d.* 20.

den/ und dem Creditori oder Schuld-Herrn das Pfand länger zubehalten nicht gelegen seyn wolte/ mag er seinen Debitorn und Schuldner um Wieder-einlösung desselben/ wie sichs gebühret/ ersuchen/ mit Anzeigung/ wofern er die Lösung nicht thun würde/ daß er das Pfand verkauffen/ feilbiethen und also subhastiren lassen wollte: u. obwol nach Justinianischen Keyserlichen Rechten ein Gläubiger nach vorgegangener denunciation vor sich das Pfand verkauffen mag/ jedoch/ daß er nach geschehener denunciation zwey Jahr warte/ (a) und im übrigen bey der Vereusserung ehrlich und redlich handle; so ist doch das sicherste/ daß der Glaubiger/ in Entstehung der Zahlung/ die Obrigkeit angehe/ und bitte/ daß dem Schuldner die Zahlung auferlegt/ und in Verbleibung der Zahlung das Gut gerichtlich subhastiret werde.

§. XL.

Des Pfand Rechts Auflösung.

ENdlich wird die Pfandschafft oder das Pfand-Recht aufgelöset 1. Wenn der Glaubiger solches gutwillig erlässet u. aufhebet/ welches tacite geschehen kan/ und aus Umständen abzunehmen ist/ wenn nemlich der Glaubiger dem Schuldner das Pfand wieder giebt/ oder zu frieden ist/ daß es einem andern verpfandet/ oder gar vereussert werde/ (aber wie wann der Creditor die Vereusserung weiß/ ausdrücklich aber darinn nicht consentiret? Solches ist seinem habenden Recht regulariter nicht nachtheilig. l. 8. §. 15. ff. quibus mod. pig. solv. exceptiones vid. apud Brun. ad l. 1. C. de remis. pig. Mev. 2. D. 205.) dergestalt/ daß wann schon der Schuldner das verpfändete Guth hernechst wieder an sich bringet/ solches unter der Verpfandung des gesamten Vermögens/ gegenwärtiger und künfftiger Güther/ nicht begriffen wird. Wäre aber die Vereusserung null und nichtig/ oder solche zwar listiglich vorgegeben/ würcklich aber nicht vollzogen/ oder daß die Contrahenten vom Kauff abstünden/ solchen falls bliebe dem Glaubiger sein Pfandrecht unverendert. Von welchen Fällen ein mehrers in Synt. Civ. Ex. 26. th. 49. kan nach gelesen werden.

1. Durch diese Erlassung.

2. Untergang.

2. Wann das verpfandete Gut verdirbt oder untergehet: da aber gleich ein Theil des verpfandeten Guts zu nichte würde/ so bestehet doch die Pfandschafft noch in deme so übrig bleibet; so gar/ daß/ wann ein verpfandetes Hauß eingerissen/ die Bau-materialien anders wo hinge-

(a) *Syntag. Civ. Ex. 26. th. 45.*

gebracht/ und davon ein neues Hauß gebauet wird / das Pfandrecht dem Glaubiger daran verbleibet (a) inmasen auch das am vorigen Orte und Stelle neu aufgebauete Hauß dem Creditori zum Unterpfande stehet / (b) dieses ist bekannten Rechtens/daß der Glaubiger befuget ist seine Schuld zu fordern / obschon das Pfand durch Unglücks-Fälle/ jedoch ohne seine Fahrläßigkeit / dann davor müste er billig stehen/ wäre untergangen. (c) 3. Wann die Schuld / deswegen das Pfand verschrieben/ bezahlt/ oder sonsten der Gläubiger deswegen vergnüget worden. Hieher gehöret die Erneuerung (novatio) der alten obligation, wann in der neuen Verschreibung des vorigen Pfandes nicht gedacht worden / ingleichen wann der Glaubiger dem Schuldner oder vice versa, oder ein Dritter beyde erbet. Ferner wann der Creditor dem Debitori die Schuld erlässet / oder dieser durch unbilliges Urtheil/welches rechts-kräfftig worden/ von angestelleter Klage entbunden; ein mehrers kan man hiervon nachlesen beym Franck. in Comm. ad tit. ff. quib. mod. pign. solv. Im übrigen kan das Recht / das versetzte Pfand wieder einzulösen / dem Schuldener durch kein pact oder Gedinge benommen/ auch durch keine Zeit verjähret werden / sondern bleibet ihme durchaus frey und unbenommen/ so gar/daß auch des Glaubigers Erbe mit der Verjährung wieder den Schuldener/wann er das Pfand wieder einlösen will / sich nicht zubehelffen hat. (d)

3. Bezahlung der Schuld.

4. Erneuerung der Obligation u. d. gl.

Der XXXV. Titul.

Von dem Besitz und daraus zustehenden Gerechtigkeiten.

§. I.

Endlich gehöret zu denen dinglichen Gerechtigkeit/ die Besitz-Gerechtigkeit. Es wird aber Possessio oder der Besitz genennet / eine Innehabung eines Dinges mit dem

Die Besitz-Gerechtigkeit.

(a) *Carpz. Decis.* 22. (b) *Sand. l.* 3. *tit.* 12. *d.* 12. (c) §. *ult. s. quib. mod. re contr. obl.* (d) *Carpz.* 2. I. 3.

dem Gemüth oder Meynung / daß solches Ding oder Gut ihme zustehet / oder der Besitzer solches vor sich zubehalten gedencket : das jus possessionis aber oder Besitz-Recht / (dann ein anders ist die Besitzung selbst/ diese ist facti, ein anders aber ist das wegen der Besitzung entstehende/ und durch die Gesetze dem Besitzer gegebene Recht) (a) ist eine Gerechtigkeit ein Ding oder Gut mit solchem Gemüthe und Meynung/daß es ihme zustehe/ ihnen zubehalten und die daraus fliessenden Vortheile und Nutzen zugenieſſen.

§. II.

Der Mieth-Mann hat keinen Besitz.

WOraus denn erscheinet/ daß eigentlich zu reden ein Mieth-Mann kein Besitzer sey des gemietheten Guts : denn ob er wohl solches Gut inne hat/ so hat er doch nicht das Gemüth und Meynung es also zu haben/ daß es ihme zustehe / sondern nur daß er solches gebrauchen möge : eine gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen welchen man eine Sache zu verwahren anvertrauet / oder ohne Entgeld zu gebrauchen giebt / (b) gestalt auch Kinder die possess derer zum peculio profectitio gehörigen Güther nicht haben.

§. III.

Der rechtliche Besitz.

ES kan aber das Gemüth und Meynung / ein Gut als ihme zustehend zuhaben/ zweyerley seyn : Erstlich wenn einer das Gemüth und Meynung hat/ daß das Gut sein eigen/ er auch ein wahrer Eigenthums-Herr des Guts sey/ so er besitzet/ oder doch nicht anders weiß und glaubet/als daß es ihme zustehe/ welches possessio Civilis oder der rechtliche Besitz genennet wird.

§. IV.

Der natürliche Besitz.

ZUm andern / wenn einer zwar weiß / daß das Gut einem andern eigenthümlich zustehet/ und gleichwol es also inne hat / als wenn es ihme zustehe/ doch ohne Gemüth und Meynung/daß es sein eigen sey/ nemlich / wenn ihm der Besitz des Guts von dem Herrn dergestalt übergeben worden/ daß er selber das Eigenthum daran behalten/ und also besitzet ein Gläubiger das gegebene Unterpfand : oder aber wenn einer wissentlich eines andern Gut / ohne des rechten Herrn Willen besitzet / dergleichen seynd die malæ fidei possessores , oder die büß-

gläu-

(a) *vid. Synt. Civ. Ex.* 42. *th.* 4. (b) *Synt. cit. l. th.* 2.

gläubigen Besitzer/ die Diebe und Räuber/ oder die wissentlich nicht von dem rechten Herrn ein Gut an sich gehandelt / und diese possessio wird naturalis der natürliche Besitz genennet : es kan aber auch die Abtheilung der possession in naturalem und civilem von der Art des Besitzes verstanden werden / inmassen possessio naturalis genandt wird/ wann man in der Besitzung des Guthes würcklich sich befindet und corpore zu gegen ist ; dahingegen nennet man dieses possessionem Civilem, wenn man zwar nicht zu gegen ist/ jedoch die Meynung und intention, das Guth vor sich zu haben/ behält. (a)

§. V.

Der Cörperlichen Dinge Besitz.

FErner ist zu wissen / daß der rechte Besitz nur von wesentlichen Dingen oder Gütern gesaget werde ; Gleichniß-weise aber wird der Besitz oder quasi possessio von denen unwesentlichen Dingen/als Dienstbarkeiten und andern Gerechtigkeiten gesaget / inmaßen auch solche zu behalten oder wieder zuerlangen die remedia possessoria retinendæ & recuperandæ statt finden.

§. VI.

Erlangung des Besitzes.

DEn Besitz der Güter erlangt und überkommt man nicht allein aus Testamenten und letzten Willen/ oder durch Erbschafften / sondern auch durch viel andere rechtmäßige Wege mehr / als durch Handlungen/ Verträge/ Contracte, Kauffen / Verkauffen / Tauschen/ Schenckungen und Ubergaben. Item durch Eroberunge im Kriege / und ohnmittelbahr in alle andere Weise auch eigenmächtig ohne allen Titul/ wenn man etwas in seine Gewehr oder Gewalt/auch wider des vorigen Eigenthums-Herrn oder Besitzers willen/bringet.

§. VII.

Dessen Art und Weise. I.

ES verordnen aber die Rechte / daß die Uberkommung oder Erlangung solcher possession und Besitzes leiblich / und darzu mit Gemüth und Meynung den Besitz zuergreiffen/ beschehen solle. Jedoch hat es den Verstand nicht / so iemands ein Gut einnehmen und besitzen will/ daß er darum von einem Acker auf den andern gehen solle oder müsse : Es ist auch nicht allewege vonnöthen/ daß einer in eigener Person in die possess komme / oder dieselbe leiblich berühre. Sondern da einem Güter und Gründe sollen tradiret und eingeräumet

(a) *Synt. cit. l. th. 5.*

met werden/ ists genug/ daß ihme dieselben von weiten gezeiget werden/ (jedoch/ daß das Guth könne gesehen werden / dann die blosse cession der possess v. g. **es setzet Verkauffer Kauffern in die ruhige** possess **des verkaufften Guths** hiezu nicht hinlänglich ist. vid. Mev. 8. D. 441. n. 3.) denn dadurch hat er die possess so wohl / als ob er solche selbst durchgangen hätte / erlanget und bekommen. (a) Wofern aber jemand die possess eines Guths/ welches leer ist / wann nemlich der vorige Besitzer verstorben / ergreiffen will / so ist dieser modus nicht hinlänglich/ sondern es muß derjenige/ welcher die possess haben will würcklich hineingehen und solche animo & actu corporali ergreiffen. (b)

§. IIX.

2. DAs **Gemüth** oder der **Wille** etwas zu besitzen wird bewähret und erwiesen durch die Worte und That / als da einer pflüget/ säet und den Acker bestellet / oder die Früchte einnimmt. Leiblich aber wird dafür geachtet / daß einer die Possess und Besitz erlanget habe/ wann einer auf einen Grund und Boden gehet des Gemüths und der Meynung / daß er denselben einnehmen und besitzen wolte / oder mit solchem Gemüthe denselben ergreifft/ ob er gleich nicht (wie obgedacht) alles umgehet. (c) Welches denn auch in andern Dingen statt hat/ als wann Wein in dem Keller / oder Korn auf dem Boden verkaufft wird / und darauf die Schlüssel dem Käuffer tradiret und überantwortet werden / so wird ihm zugleich hiermit die Possess und der Besitz derselben Dinge übergeben und geliefert.

§. IX.

Das Eigenthum ist unterschieden von dem Besitz.

ES mag auch einer auf einem Gute die Possession und Besitz haben/ ob gleich einem anderen dessen Dominium und Eigenthum / oder der Ususfructus und die Niessung zuständig wäre: dann der Besitz / Eigenthum und Niessung eines Dinges seynd unterschiedliche Gerechtigkeiten / und mag um dero iede insonderheit geklaget werden / und wo solcher und dergleichen Streit einfallen / so wird vor allen Dingen die Rechtfertigung von wegen der Possession und Besitzes/ zum ersten decidiret und erörtert. Und wenn die possession

oder

(a) *l.* 18. §. 2. *de acq. possess.* (b) *Synt. cit. l. th.* 13. (c) *l.* 3. §. 1. *ff. de acq. poss.*

oder Besitz rechtlich aberkannt wird / derselbe mag alsdann um das Eigenthum und proprietät der Güter in petitorio gebührliche Klage anstellen. (a)

§. X.

Es mag auch einer die Possess und Besitz der Güter nicht allein durch sich selbsten/ sondern auch durch seine Söhne/ Diener/ Procuratorn, Anwälde/ Vormündere und Curatores, vermittelst rechtmäßigen Kauffes/ Tausches/ Handlungen und Contracten erlangen und überkommen. Also mag auch einer dieselben Güter oder Gründe nicht allein durch sich selbst / sondern auch durch seine Diener/ Verwalter/ oder iemand anders von seinetwegen wol inne haben/ oder innen zu halten befehlen/ oder um einen Bestand / Zinß oder Miethe verlassen/ und wird nichts weniger als rechter Herr und Principal allein für den Possessorn und Besitzer geachtet. (b)

Der Besitz kan auch durch einen Anwald oder Diener erlanget werden.

§. XI.

Und obgleich dieselben Gründe oder Güter eine Zeitlang durch ihn oder die seinen nicht angebauet würden/ und also öde und wüste liegen/ so hat er dennoch die possession und Besitzung nicht verlohren. Dann wiewohl zur ersten Erlangung einer Besitzung und Possession eine leibliche Anrührung/ Tradition und Uberantwortung gehöret / so mag doch dieselbe folgend nach solcher leiblichen Tradition und Einantwortung durch das Gemüthe und in Gedancken allein behalten werden/ also daß es weiter keiner steten / leiblichen Inhabung vonnöthen ist. (c) Und da es sich auch zutrüge / daß eines Herrn Mäyer/ Hofmann und Verwalter an solcher Possession und Besitz etwas vergäbe / oder sonsten von denen Gütern gefährlich oder aus Verwahrlosung und Unfleiß entziehen liesse / ist doch diß alles dem Herrn gäntzlich ohne Schaden / (d) und muß ihme darzu sein Interesse durch gemeldte seine Leute/ wie sichs gebühret / erleget und erstattet werden.

Erhaltung des Besitzes.

§. XII.

Da iemand in einem Testamente zum Erben eingesetzet ist/ oder als nechster Vetter zu des Verstorbenen Verlassenschafft ab intesta-

Der Erbe muß die Possession der

(a) *l.37. de judic. l.13. C. de R.V.* (b) *Synt. Civ. Ex.42. th.19.* (c) *l. 44. cum seqq. ff de acq. poss.* (d) *vid. l. ult. C.d.A.P.*

Erbschafft würcklich appre hendiren.

to gelanget / so hat er nach angetretener Erbschafft in denen verlassenen Haab und Gütern alle das Recht und Gerechtigkeit / die der Verstorbene gehabt. Aber die Possession und Besitz derselben Güter hat er eher nicht / als wann er dieselben / und zwar / wann viele Erbschafft Stücke / so gesondert / vorhanden / ein iedes absonderlich / persönlich oder durch seinen Anwalden eingenommen und erlanget. (a) Darum wo ein instituirter Erbe / ehe und bevor er die Possession erlanget / wegen eines Spolii oder Entsetzung klaget / wird er damit nicht zugelassen : Dann wer wegen eines Spolii und Entsetzung halben klagen will / der soll und muß ausführen / daß er des Guts Inhaber gewest / und folgend desselben entsetzet worden sey. So viel aber die Verjährung und præscription belanget / werden des verstorbenen Testirers und des eingesetzten Erbens Zeit continuiret / und ohne allen Unterbruch zusammen gerechnet / unerachtet der Erbe eine geraume Zeit nach des testirers Todt die Erbschafft angetreten hätte. (b) Im übrigen vermögen einiger Orten Statuta, daß die possessio des Verstorbenen auf dem Erben ipso jure ohne occupirung der Güther / zum wenigsten quoad effectus, verfalle / (c) in welchem Fall der Erbe die remedia recuperandæ possessionis anstellen kan.

§. XIII.

Die Vortheil der Besitz-Gerechtigkeit.

DJe Besitz-Gerechtigkeit bestehet hierinnen / daß 1. ein ieder Besitzer eben dadurch mehr Recht habe / als ein anderer / so das Gut nicht besitzet. Dahero denn 2. auch ein ieder / ob er gleich die Possess oder Besitz unrechtmäßiger Weise erlanget hat / in seinem Besitz eigenthätiger Weise und ohne vorhergehende Untersuchung / auch nicht einmahl von der Obrigkeit / nicht zu verunruhigen / sondern darbey zu schützen / biß iemand ein besseres Recht wider ihn gerichtlich ausgeführet. Im Fall er seiner possess, auch vom Eigenthums-Herrn entsetzet / ist er (3) vor allen Dingen zu restituiren. Er ist auch 4. nicht schuldig / den Titul seiner possession oder wie er darzu gelanget / anzugeben / (es wäre dann die præsumtio juris communis ihm zu wieder vid. Mev. 3. D. 205.) und ob schon Kläger darthun wolte und könte / daß Be-

(a) *l.* 20. §. 5. *ff. eod. Synt. Civ. Ex.* 42, *th.* 17. (b) *l.* 31. §. 5. *l.* 44. *ff.* 3. *de Usucap.* (c) *Carpz.* 3. *q.* 27.

Beklagter die possess des Guths ohne recht und eigenmächtig erlanget hätte; so wäre doch 5. Beklagter bey der possess zu lassen/ wann er nur solche nicht vom Kläger mit Gewalt / heimlicher / oder bitt-weise bekommen hätte; endlich ist ein Besitzer befuget wieder diejenige / welche ihn in der possess beunruhigen/ oder gar heraus treiben wollen/ ja wider die Obrigkeit selbsten / wann diese ohne vorhergehendes Verhör und der Sachen Untersuchung wider ihn verfahren wolte / eigenmächtig sich zu schützen: diese effectus possessionis stehen auch einen possessori malæ fidei zu. (a) Daß aber der Besitzer unterdessen alle Früchte und Einkünffte zugenieſſen habe und wenn er etwas auf das Gut/ so hernach angesprochen wird / gewendet / er solches so lang an sich behalten möge/ biß ihme seines Verlags wegen Ersetzung geschehen / solches Recht hat nur derjenige / so guter Meynung das Guth besitzet / (b. f. possessor) zugenieſſen/ wiewohl auch m. f. possessori die nöthige Unkosten wieder zu fordern / die Nutzbahren aber wieder weg zunehmen/ verstattet wird. (b)

§. XIV.

Verlierung des Besitzes.

Es wird der Besitz verlohren / wenn einer das Guth nicht mehr inne/ noch das Gemüth und Meynung hat oder nicht mehr haben kan / solches Gut zubesitzen / als wann einer des Willens und Vorhabens ist / daß er ein Ding oder Gut nicht mehr inne haben und besitzen will / sondern dasselbige willig ohne allen Zwang und Drang gäntzlich verlässet/ oder aber/ wenn ihme ein Ding gestohlen/ oder er mit Gewalt seines Besitzes beraubet und entsetzet wird / dann ob zwar oben gedacht/ daß mit dem blossen Gemüthe / (solo animo) die einmahl ergriffene possess könne erhalten werden / so ist doch solches von einem solchen Falle zu verstehen / wann die Sache von der occupation eines tertii noch ledig ist / und der Besitzer nach seinem Gefallen das Guth gebrauchen und genießen kan. (c)

§. XV.

Klagen wegen des Besitzes.

Die rechtlichen Klagen und Rechtfertigungen um possession und Besitz / werden fürnemlich und mehrentheils um dreyerley Ursachen willen angestellet. Zum ersten/ die Possession und Besitz/

(a) *vid. de his omnibus Synt. Civ. Ex. 42. th. 23. & seq.* (b) *Synt. cit. l. th. 25. & seq.* (c) *Synt. c. l. th. 34.*

so einer noch nicht hat/ zu erlangen. Zum andern / die habende Possession und Besitz/ die einer ietzt hat und zu haben vermeynet/ zubehalten und darbey unbeunruhiget und ungehindert zu bleiben. Zum dritten / die verlohrne oder entwendete Possess wiederum zubekommen. (a)

§. XVI.

1. Wie der Besitz der streitigen Erbschafft zuerlangen.

Zu denen Rechtfertigungen/ dadurch die Possess erlanget wird / gehöret erstlich das Interdictum quorum bonorum, da iemand verstorben/ und einen zum Erben eingesetzet / oder ohne Testament solch sein Erbe und Verlassenschafft auf denselben als seinen nechsten Erben verfället/und dieser die bonorum possess agnosciret / ein anderer aber unter dem Schein / als sey er Erbe oder Besitzer solcher Erbschafft / dieselbe inne hat / so kan er den Besitz solcher Erbschafft von ihm vermittelst dieses Interdicti oder Klage erlangen. Es stehet demnach dieses interdictum dem heredi prætorio, oder welcher die bonorum possess agnosciret hat / zu / wiewohl die Dd. dem heredi civili das utile geben; wieder denjenigen welcher die Erbschafft als Erbe oder als Besitzer occupiret hat / und ob zwar dieses remedium mit der Erbschaffts-Klage (hereditatis petitione) darinn übereinkommt / daß keines derselben wieder denjenigen/ welcher die Erbschafftes Güther in der Meynung / daß er derselben Eigenthums-Herr sey/occupiret hat / statt finden/ dann wieder einen solchen Besitzer muß die Rei vindicatio angestellet werden / so ist doch darin unter beyden ein grosser Unterscheid / daß in dem interdicto nicht erfordert wird/ sein Erbrecht völlig zu beweisen / sondern es ist gnug / wann man den besten und klaresten Schein der Gerechtigkeit zu der Erbschafft vor dem Besitzer vor sich hat / inmaßen die exceptiones des Besitzers/welche einer weitern Untersuchung bedürffen/zum petitorio verwiesen werden / (b) mitlerweile aber und biß der entstandene Streit entschieden/ ist jener zu der possess und in derselben zu lassen. Es muß aber Kläger sich in acht nehmen / daß er sein petitum nicht dahin schließe / **daß Kläger der rechtmäßige Erbe sey** / dann durch diese formul wird die Erbschaffts Klage (hereditatis petitio,) be-

[a] §. 3. 1. *de interdictis.* (b) *Brun. ad l. ult. C. quorum bon.*

bedeutet; sondern man muß das petitum dahin dirigiren/ daß Kläger in die Erbschaffts Güther zu immittiren sey.

Es hat mit diesen interdicto das remedium ex l. f. C. de Edicto Divi Hadri. tollendo eine grosse Vorwandschafft / welches einem Testaments-Erben/ auch in testamento nuncupativo, wann nemlich vom Notario ein instrument darüber auffgerichtet / oder aber die Zeugen wegen des letzten Willens vorhero eydlich verhöret/ (a) wieder denjenigen/welcher als vermeinter Erbe oder angemasseter Besitzer die Erbschafft-Güther eingenommen/ zustehet. Es muß aber das testament ohne allen Mangel sein/so daß man keine äusserliche Fehler an der subscription der Zeugen / deren Besieglung / an der Schrifft selbsten/ daß nichts darinn ausgethan/radiret/ausgestrichen/zerrissen / und dergleichen anmercke / und in Originali (dann die Copia nicht hinlänglich ist) vor Gericht produciret / dessen recognition gebeten und auff die immission geklaget werden. Würde nun Beklagter eine oder die andere exception, daß nemlich der testator listiglich hintergangen/ oder mit Gewalt zum testiren genöthiget/oder daß er nicht bey Verstande gewesen und dergleichen/ vorschützen / welche einer weitern Untersuchung bedürfften / so wäre er damit zur reconvention zu verweisen. (b) Ob aber ein legatarius zu Erlangung seines Vermächtnißes dieses Hülffs-Mittel anstellen könne? solches verneinet Mevius 1. D. 97. dieses hat seine Richtigkeit daß derjenige Erbe/ welcher nur in einen Theile/ oder einen gewissen Guthe eingesetzet/sich dessen bedienen könne/ (c) gestalt es auch dem fideicommissario heredi und also auch demjenigen / welchem durch ein Codicill die Erbschafft zugewand/ zu statten kömmt. Es geben auch die Dd. zu/ daß des heredis testamentarii Erben / sie mögen nun ex testamento oder ab intestato succediren / dieses remedium ergreiffen und anstellen können; Ein mehrers ist hievon beym Richtero ad l. fin. C. de Edict. Div. Hadr. tollendo nachzulesen.

Das remedium ex l. fin. C. de Edict. Divi Hadr. tollendo hat mit vorigem interdicto eine Verwandschafft.

Da aber nach eines tödtlichen Abgange sich niemands der Erbschafft unterfangen hätte / alsdann mag der rechte Erbe oder Suc-

(a) *Brun. ad l. ult. C. de Edict. Div. Had.* (b) *Synt. Civ, Ex. 45. th. 23.* (c) *Synt. cit. l. th. 20.*

Successor eigenes Gewalts und propria autoritate sich derselben anmassen/ sie besitzen/ und als sein Eigenthum gebrauchen.

§. XVII.

2. Der Legatarius soll nicht selber das Vermächtniß zu sich nehmen.

Zum andern das Interdictum quod Legatorum, dadurch der Erbe den Besitz der Erbgüter/ die von dem Verstorbenen einem andern legiret und von demselben eigenmächtig in Besitz genommen seyn/ erlanget. Dann wann iemand in seinem Testamente einem andern etwas legiret und vermachet hat/ und derselbige Legatarius oder auch Fideicommissarius nimmt das vermachte Gut/ als ein Hauß/ Acker/ Wiesen oder dergleichen selbst ohne der rechten Erben Vorwissen und Willen/ zu sich/ so kan oder mag der Erbe solch Vermächtniß vermittelst dieser Klage wieder unter seine Possession oder Besitz bringen/ also daß der Legatarius oder Fidei-Commissarius hernach selbiges von des vorgedachten rechten Erbens Hand (dann durch diese eigenmächtige Anmaßung hat der Legatarius seines Vermächtnisses sich nicht verlustig gemacht/ es wäre dann/ daß er den Erben gewalthätiger Weise aus der possess getrieben hätte (a) empfangen muß. Es hat aber seine Abfälle/ in welchen das Interdictum nicht statt findet. 1. Wenn der testirer das vermachte Guth dem Legatario gegeben oder ihm vergönnet/ daß er es nach seinem Todte in Besitz nehme. 2. Wann der Erbe nach angetretener Erbschafft/ (dann der vorhero ertheilete Consens ihme nicht nachtheilig ist/ noch im Wege stehet) damit zu frieden gewesen/ und des legatarii eigenmächtige Anmassung der possess sich hat gefallen lassen (b) wäre ihm aber sein Falcidischer oder Trebellianischer vierdte Theil der verlassenen Güter nicht überblieben/ alsdann mag er von iedweden Legatario oder Fideicommissario so viel als sich nach der Summe des Legati oder Fidei-Commissi gebühret/ wieder fodern/ damit ihm der Abgang erstattet werde. Zu dem Ende die Dd. das utile interdictum verstatten. (c)

Zuweilen wird ein Curator hereditatis bestellet.

§. XIIX.

Da sichs auch zutrüge/ daß ein Zweifel entstünde/ ob eine Erbschafft von denen Erben angenommen würde/ oder nicht/ so soll zu

(a) *Wesenb. ad tit. quod legat. th.* 14. (b) *l.* 1. §. 11. *& seqq. ff. cit. tit.* (c) *Wes. cit. l. th.* 15.

zu denen verlassenen Gütern und deren Bewahrung und zwar von der Obrigkeit des Orths / wo die Güther gelegen / mit Consens der Glaubiger (a) ein Curator geordnet werden / und obgleich jemandes vorhin in dieselbigen Güther gesetzet wäre / so mag dennoch der Curator im Falle der Nothdurfft gebührliche Vertretung derselben / damit nichts verwahrloset werde / fürnehmen. Es sollen auch die Gläubiger / die also in die Güter eingewiesen / oder eingesetzet werden / darüber ein richtig Inventarium machen / und gefährlich nichts veralieniren oder veräusern. Wo aber die Güter ohne der Gläubiger / als Besitzer / gefährliches Zuthun / Schuld oder Verwahrlosung verderbet worden wären / sollen sie dessen nicht entgelten: Da auch iemand gestorben wäre / und dessen Erbschafft niemand annehmen / auch der Fiscus derselben sich entschlagen wolte / so mögen die Gläubiger in dieselbe eingesetzet werden / und kömmt solche Immission und Einsatz nach gemeinen Rechten nicht allein dem / der dieselben zum ersten erlanget / sondern auch allen andern Creditorn und Gläubigern die nicht immittiret oder eingewiesen worden / zu gute. Conf. tit. ff. de Curat. bon. dando. ibique Synt. Civ.

Die Immission der Creditorn.

§. XIX.

Zum dritten wird auch eine Possessio und Besitz erlanget / durch das Interdictum Salvianum, welches dem Herrn / der seinen Grund oder Gut einem andern verpachtet oder viermiethet hat / zustehet / wenn für solche Verpachtung und Zinß ihm etwas von seinen Gütern zum Unterpfande eingesetzet worden / und ein anderer / oder auch der Miether und Pachtmann selbst / oder seine Erben solche verpfändete Güter bey sich haben / denn so dann kan der Vermiether von wegen des Zinses die Güter durch dieses Interdictum oder Klage in seine Possess bringen / und hat nach gemeinem Wahn der Rechtslehrer dieses Interdictum oder Klage nicht allein wider den Pachtmann selber statt / sondern auch wieder einen iedweden Besitzer / der des Pachtmanns Haab oder Gut inne hat. Das quasi Salvianum sowohl utile als directum stehet derer Dd. Meynung nach einem ieden Creditori hypothecario zu / womit er das ihm zustehende Pfand vom Schuldner / oder von einem ieden Besitzer (welcher aber das beneficium ordinis oder excussionis hat) und also wieder denselben nichts eher /

3. Zu Erlangung des Besitzes der Dinge oder Stücke / so dem Pachtherrn verpfändet.

(a) *vid. Gail.* l. O. 130.

eher / als wann sichs befindet oder notorisch ist/daß der Schuldner/ dessen Erben/ oder Bürgen zu zahlen nicht vermögen/statt findet / (a) abfordert/und daß er möge darinn immittiret werden/ bittet. (b) Und ob zwar einige meinen/daß dieses Interdictum unseren ietzigen Practicis unbekandt sey/ vid. Synt. Civ. Ex. 45. th. 171. so ist doch ein anders beym Oldendorp. Cl. 2. act. 4. zu befinden; woselbst er den Vortheil dieses interdicti vor der hypothecarischen Klage weiset/und zwar unter andern/ daß bey Anstellung dieses interdicti des Schuldners dominium vel quasi an den verpfändeten Guthe vollständig zu beweisen nicht nöthig/ sondern eine Bescheinigung/daß es in bonis debitoris gewesen / gnug sey / da doch in actione hypothecaria das erste erfordert wird: ferner daß / wann im interdicto Kläger obtiniret / keine appellatio quoad effectum suspensivum statt habe; nicht zugedencken/daß der processus bey diesem remedio possessorio schleuniger tractiret werde.

§. XX.

Die Klage zu Erhaltung des Besitzes.

WAnn iemand einen andern in seiner Possess und Besitz turbiret oder verunruhiget/ oder etwa am Gebrauch und Nutzung desselben hindert/ der mag die Klage ex Interdicto uti possidetis wider ihn anstellen / Ruhe und Friede von ihm zu erlangen. Und dieser Klage mag sich ein ieder gebrauchen / so ein liegend Gut inne hat und besitzet / darinnen er turbiret / beunruhiget oder verhindert wird. Jedoch daß er seine possess nebst der turbation , wenn von Beklagten eines oder das andere geleugnet wird/ beweise. (c) Den Titul und wie er zur possess gelanget/ anzuführen (d)ist nicht nöthig/es geschehe dann pro coloranda possessione. Ob aber dem Erben dieses interdictum zustehe? solches wird negiret/was die turbation und den Eingriff betrifft/welche dem verstorbenen bey seinen Lebezeiten oder nach dessen Todte / ehe und bevor die Erbschafft angetreten/ geschehen / (e) es wäre dann / daß vermöge derer Statuten des Orts auf den Erben die possess ipso jure verfiele. (f)

§ XXI.

(a) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 171.* (b) *Colleg. Argent. ad tit. de Salv. Interd. th. 2. & seq.* (c) *Mev. 8. D. 449.* (d) *Faber in C. ad tit uti possid. def. 5.* (e) *Ex. 45. th. 118.* (f) *Fab. in C. l. 8. th. 4. d. 2.*

§. XXI.

ES hat aber dieses Interdictum uti possidetis wider denjenigen statt/ welcher dem Besitzer Eintrag thut und turbiret/ (nicht aber wieder deßen Erben) (a) es mag sich nun derselbe die possession zueignen oder nicht/ (ist demnach die Meynung dererjenigen irrig/welche davor halten/ daß es nur wieder denselben statt finde/ welcher sich der possess des Guths anmassen will) (b) so gar/ daß es auch wieder eine Kirche oder dero Vorsteher kan angestellet werden. (c) Und ob der Beklagte wider die Intention des Klägers einwendete/ der Kläger wäre kein rechtmäßiger Besitzer desselbigen Guts oder Gerechtigkeit/ sondern er hätte solche Possess und Besitz einem andern mit Gewalt oder heimlich entwendet/ so ist er damit nicht zuhören / inmaßen der Beklagte sich mit derselben fremden Einrede und Exception gar nicht behelffen noch deren gebrauchen kan/ ob gleich der Besitzer oder Inhaber unrechtmäßiger Weise in den Besitz kommen wäre. (d)

Hat statt wider den turbanten.

Wann gleich der Kläger von einem andern es unrechtmäßiger Weise besessen.

Würde aber ausgeführet und beygebracht/ (welches nöthig/ nam mala fides non præsumitur. Brun. in C. ad tit. uti poss.) daß der Besitzer solche seine Possess von seinem Gegentheile mit Gewalt/ heimlich oder bittweise erlanget hätte/ so mag dem Besitzer dieselbe seine Possess oder Besitz nicht verträglich seyn. Und solches hat auch statt bey denen Erben und Nachkommen der Besitzer/ als welche in solchen und dergleichen Fällen an ihrer Vorfahren statt stehen und treten. Im übrigen kan der Beklagte exceptionem dominii nicht vorschützen / wenn er auch solches in continenti zu erweisen erböthig wäre / unerachtet von einigen diese exceptio in causa spolii und also im interdicto recuperandæ possessionis zugelassen wird. (e)

Es hat die exceptio dominii nicht statt.

§. XXII.

WAnn nun zween wegen der Possession eines Guts streiten/ und ihr ieglicher im Inhaben und Possess desselben zu seyn vermeynet/ so mag der Richter durch eingezogene kurtze Nachricht sich

Wann zwey in Besitz seyn.

(a) *Oldend. Classe 4. act. 4.* (b) *Wiesenb. ad tit. ubi poss. th. 1.* (c) *Mev. 7. D. 293.* (d) *Brun. in C. ad tit. uti possid.* (e) *Syn. Civ. Ex. 45. th. 119.*

erkundigen/ welcher unter ihnen seine Besitzung besser darthun kan/ als dessen Besitzung älterer ist/ oder einen Titul der possess vor sich hat/ und alsdann denselben in Besitz und Jnhaben verbleiben lassen. (a) Würden aber die beyden Theile in Beweisung ihres Rechtens gleich seyn/ also/ daß einer so viel als der andere bewiesen hätte/ in diesem Falle sind beyde in der possess des streitigen Guths zu lassen/ oder wofern besorget wird/ daß die streitende Theile gegen einander Gewalt gebrauchen dürfften / so dann ist dasselbe streitige Gut biß auf weitere Ausführung / so in ordinario possessorio oder petitorio ihnen vorbehalten wird/ zu sequestriren und zu hinterlegen. (b) Jm Fall aber der Kläger gar nichts anzeiget noch beweiset / daß ihme solcher Besitz zugehöre/ so ist der beklagte Besitzer bey seinem Jnhaben/ wie sichs gebühret / zu lassen und in possessorio für ihm zu erkennen. Es hat auch ferner dieses Interdictum statt in Besitz der unwesentlichen Güter / als Gerichtsbarkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / Niessungen / Stadt- und Feld-Dienstbarkeiten und andern dergleichen/ so iemand darinnen turbiret und verhindert wird / mag auch wider einen ieden/ so einen andern in seiner Possession vel quasi turbiret / molestiret / verhindert / oder auch gar davon treiben und ausjagen will/ angestellet werden/ daß er sich nemlich hinfüro aller solcher Turbation oder Verhinderungen enthalte/ und den Besitzer friedlich/ ruhig und unverhindert in seinem rechtmäßigen Besitz und Jnnehaben bleiben lasse / auch ihme derhalben Caution und Versicherung zu thun schuldig und pflichtig sey/ mit Erstattung aller Kosten / Interesse und Schaden/ so er derohalben erlitten. (c)

Zuweilen hat die Sequestration statt.

§. XXIII.

Dergleichen Klage ist auch wegen der fahrenden Habe.

Allermassen nun um Turbirung / Eintrag und Verhinderung der Possess liegender Güter oder anderer unbeweglichen Rechte oder Gerechtigkeiten durch dieses Interdict uti possidetis geklaget wird / also wird auch um zugefügten Eintrag in fahrenden Gute/ das der Besitzer nicht in gewaltsamen / heimlichen oder bittlichen Jnhaben hat/ durch das Interdictum utrubi geklaget. Dannenhero wann iemand einen an dem Besitz eines beweglichen Guts verunruhiget

(a) *B. de Lynck. in anal. ad Dessel. l. 2. tit. 12. quæst. 5.* (b) *Idem cit. l.* (c) *Bachov. V. 2. Disp. 25. th. 3. lit. h.*

get und turbiret / so hat er diese Klage wider ihn anzustellen/daß er ihn dasselbe friedlich besitzen lassen möge. Confer. Wiesenb. ad tit. ff. Vtrubi.

§. XXIV.

Wie auch wegen Besitz der Superficien.

DJe Klage aus dem Interdicto de Superficiebus hat statt/ wenn iemanden auf eines andern Grund und Boden gegen einen Boden / oder Erbzinß zubauen vergönnet ist worden / und hernechst an dem Besitz solches Gebäudes turbiret / verhindert oder beunruhet wird / so mag er diese Klage anstellen / damit er bey ruhigem Besitz gelassen und geschützet werden möge. Dieses Interdictum kommt fast überein mit dem Interdicto uti possidetis, (a) darum/ wann zween in diesem Interdicto de superficiebus mit einander streiten / ist für den zu erkennen und zu sprechen / welcher zur Zeit der Kriegs-Befestigung das Gut besitzet / oder für den/ welcher den ältern Besitz hat.

§. XXV.

Noch andere wegen der Gerechtigkeiten.

ES seynd auch noch andere Interdicta in Rechten vorhanden/ welche von dem Besitz und Gebrauch der unleiblichen Dinge oder dere in-Güter/ als da seynd die Dienstbarkeiten/handeln. Nemlich das Interdictum de itinere, actuquo privato, wie auch de via privata, welches eine Klage ist wegen eines Steiges/oder Trifts / oder Fuhrweges/als wann iemand über eines andern Grund / Acker oder Wiesen diß Jahr über einen Steig oder Trifft oder Fahrweg gebrauchet hat/ nicht mit Gewalt oder heimlich/ noch auch bitt-weise / und ein ander will ihn darinn irren und hinderlich seyn/ so kan er denselben mit dieser Klage belangen/ daß er ihn fortan bey ruhigem Gebrauch solches Steiges/ Weges oder Trifft ungehindert lasse / es ist nicht nöthig zu erweisen / daß der Gegentheil darum gewust und es gelitten habe / jedoch wird erfordert/ daß er die possess des Steiges / Weges oder Trifts in dem nechstvergangenen Jahre / doch nicht minder als 30. Tage/ nicht gewaltiger heimlicher oder bittlicher weise / (wie obgedacht /) im Besitz gehabt habe. Synt. Civ. ad tit. de itin. act. priv.

(a) *Bach. V. 2. Disp. 25. th. 4. l. g.*

§. XXVI.

Die Klage wegen Wege-Besserung.

Also mag auch einer klagen wider den / der ihn an Besserung eines Weges / Trifft oder Steges / so ihme zuständig ist / turbiret und verhindert / daß er ihn die vorhabende Besserung ungehindert verrichten und vollführen lasse. Bey Anstellung dieses interdicts ist nicht gnug daß der Kläger seine possess bescheinige / sondern er muß auch seine servitut, welches zwar wieder die Art derer interdictorum ist / beweisen / weilen die Ausbesserung des Weges denen Feld-Güthern offtmahls nachtheilig ist. (a)

§. XXVII.

Die Klage wegen Wasserleitens ins Hauß.

Aus dem Interdicto de aqua quotidiana entstehet eine Klage / wenn einem das Wasser / so er in sein Hauß zuführen Macht hat / versaget und gehemmet wird / da er doch solches das Jahr über weder mit Gewalt / noch heimlich oder bitt-weise / durch eines andern Hauß oder Grund und Boden zu seinem Hause / Acker oder sonsten seinem Gute geführet hat / und bittet also der Kläger / daß Beklagter ihme an

oder Feld.

dem Gebrauche des Wassers unhinderlich seyn möge. Also auch / wenn iemand des nechstvergangenen Sommers durch eines andern Acker oder Grund und Boden Wasser auf sein Feld / Wiese / oder Garten geführet / etwan seine Früchte oder dergleichen zu wässern oder zubefeuchten / und indem er es ietzigen Sommer auch also leiten will / von iemanden gehindert wird / mag er diese Klage ex Interdicto de aqua æstiva wider ihn anstellen. conf. tit. ff. de aqua quot, & æstiv.

§. XXVIII.

Wegen Wasserleitens aus einem Brun.

Gleichergestalt verordnen die Rechte eine Klage wegen des Wassers / so man aus einem Bache oder Häller leiten will / Interdictum de aqua ex Castello ducenda, zu Latein genannt. Als wann bey einer Stadt / Flecken oder Dorffe ein gemeiner See / Brunnquell oder Häller ist / aus welchem einem zugelassen / das Wasser in sein Hauß oder Hof zu führen / er aber hierüber von iemanden turbiret und verhindert würde / so hat er diese Klage wider ihn anzustellen: es ist aber nicht genung / daß der Kläger seine quasi possess beweise / sondern

(a) *Bach. ad Trent. ad tit. de itin. act. priv. th. 4. l. b.*

dern er muß auch das Recht / daß er nemlich das Wasser zu führen befuget sey/darthun. (a)

§. XXIX.

Also geben die Rechte auch einem eine Klage wegen Besserung der Graben oder Röhren/ dadurch das Wasser geführet wird. Dann/ so iemand dergleichen Gerechtigkeit hat/ dessen er sich auch den vorigen Somm er oder ietziges Jahr über also gebrauchet / daß er durch ein Bächlein oder gemachten Graben Wasser geführet / und dieselbigen nun bessern will/ er aber darüber von iemands gehindert und turbiret wird/ mag er wider denselben ex hoc Interdicto de Rivis reficiendis diese Klage anstellen / jedoch/daß er verspreche dergestalt die reparation einzurichten / daß er niemanden dadurch schade / auch das Wasser nicht anders führe / als vorhero dessen Lauff gewesen. add. tit. ff. de rivis.

Wegen Besserung der Gräben.

§. XXX.

Mit diesem kömmt fast überein das Interdictum de Fonte, Lacu, Puteo, piscina reficiendis, als wenn einer im instehenden Jahre Wasser aus einer Qvelle/ Brunnen/ Bach oder Teiche geschöpfft hätte/ und er ietzo von iemand des Wassers ferner zugebrauchen/oder auch dieselbe Qvelle / Bache / Brunn oder Teich um solches Gebrauchs willen zu bessern oder zu reinigen verhindert würde / mag er wider ihn diese Klage anstellen. Wie dann auch so iemand ein Jahr über in rechtmäßigen Besitz eines Wasserganges / eines Brunnens oder Ciftern gewest wäre/ und solchen Besitz nicht durch Gewalt oder Bitte erlanget hätte / soll ihm keine Turbation, Irrung oder Hinderung darinnen geschehen.

Wegen Schöpffung aus einē Brunn oder Teich.

§. XXXI.

Was droben von Ausräumung und Besserung eines Bachs oder Wassers verordnet ist/ solches hat auch statt in denen heimlichen Gemächern. Derowegen so iemand seinen Nachbarn oder auch einen andern ein heimlich Gemach zu reinigen verhindert / oder sonsten etwas darein leget/dadurch ihme desselben Gebrauch gehemmet wird/so kan er eine Klage ex Interdicto de Cloacis wider ihn anstellen/ wobey dieses was sonderbahres ist / daß wann er auch die Cloac bittweise

Wegen Hinderniß der Reinigung der Cloac.

(a) *vid. Wiesenb. ad tit. de aqua quot. lib. 1.*

weise oder mit Gewalt erlanget und gebrauchet hätte / er an der Ausräumung nicht mag gehindert werden/ damit dem publico bey unterbleibender reparation, wann einmahl die Cloac geöffnet ist/kein Nachtheil entstehe. Es kan aber derjenige/ welcher die Cloac zu leiden nicht gehalten ist/hernechst die actionem negatoriam in petitorio anstellen. (a)

§. XXXII.

Eine Vergünstigung wieder zurück zufordern.

WAnn iemand einem andern etwas bitt-weise vergönstiget oder zugelassen hat/ und von ihm dasselbige nicht wieder erlangen mag/ so stehet ihm frey die Klage ex Interdicto de precario wider ihn anzustellen und zugebrauchen. Derowegen was einem aus Freundschafft und nachtbarlichen guten Willen durch Bitte / aber aus keiner Gerechtigkeit/gestattet wird/ als daß er über eines andern Grund gehen/ reiten/ oder daß er eine Tach-Trauffe auf sein Tach oder in seinen Hof oder Platz kehren/ oder einen Balcken in seine Wand mauren lassen möge / ꝛc. Das ist man länger zu leiden nicht schuldig/ denn so lange es deme/ der die Gestattung durch angeregte Bitte gethan/ gefällig ist/ und wer also einen erbetenen Besitz oder Gerechtigkeit hat/ der soll sich derselben ungefährlich gebrauchen / auch solche/ so es von ihme oder seinen Erben begehret wird / wiederum abtreten / würde aber jener das precarium leugnen / so müste Kläger dasselbe erweisen / mitlerweile aber wäre Beklagter bey ruhigen Gebrauch zu lassen/ so gar/daß nicht einmahl in possessorio summarissimo die Anführung des precarii, wenn es streitig oder zweiffelhafft ist/pfleget attendiret zu werden. (b)

§. XXXIII.

DAs Interdictum de Arboribus cædendis hält in sich eine Klage/ die Bäume/so denen Nachbarn zum Schaden und seinem Guthe zu nahe stehen oder wachsen / abzuhauen / man ist auch nach Sächs. Rechte befuget den Uberhang eigenmächtig abzuhauen; wiewohl es das sicherste ist / Obrigkeitliche Hülffe dieser wegen zu implorren. (c)

§. XXXIV.

(a) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 147.* (b) *Mev. 8. D. 409. & 9. D. 117.*
(c) *Fritsch. de jure hortor. th. 31. & seq.*

§. XXXIV.

DAs Interdictum de Glande legenda oder die Klage wegen Einlesung der Eicheln oder anderer Baum-Früchte/ hat alsdann statt/ wenn eines Nachbarn Früchte auf seinen Acker oder Garten gefallen und er sie auflesen will / jener aber ihn daran hindert und hemmet / so hat er diese Klage vermöge der Keyserlichen Rechten wider ihn anzustellen. Das Sächsische Rechte aber hat ein anders eingeführet/ daß nemlich die Früchte / so in eines andern Nachbarn Grund und Boden hangen / oder wenn man das Obst schüttelt / alsdann in des Nachbarn Hof fället/dessen seyn und bleiben solle / es pfleget der Uberhang genennet zu werden. (a) An einigen Orten ist dieses Recht nicht gebräuchlich/ sondern man muß die gesamte Frucht dem Eigenthums Herrn des Baumes lassen. An andern Orten pfleget man die Frucht zu theilen.

Wegen abfallen der Früchte in des Nachbarn Garten.

§. XXXV.

WAnn iemand von einem ein Hauß gemiethet / oder sonst etwas in Pacht einbekommen / und nach gezahlten Zinse (dann wofern der Miethman das Miethgeld annoch schuldig ist / solchen falls *ist ihm nicht vergönnet das vor den Zinß hafftende Pfand weg zu bringen*) ausziehen / seinen Hausrath und was er sonsten daselbsten hat/ hinweg schaffen oder bringen will / der Herr und Vermiether aber des Hauses oder Guts ihme hierinnen hemmet / so mag er das Interdictum de migrando zur Hand nehmen/ und wider ihn klagen / damit er ihn ausziehen lassen müsse. vid. tit. ff. de migrand.

Wegen des Ausziehens.

§. XXXVI.

WAnn iemand von dem Richter in ein Gut eingewiesen wird / und einander will ihn in die Possession des Guts zu kommen verhindern / oder da er darein gekommen/ turbiren oder gar heraus werfen will / so kan er eine Klage ex Interdicto, ne vis fiat ei , qui in Possessionem missus est, wider den andern anstellen / daß er ihn friedlich und ungehindert darein kommen lasse / oder demselben das Interesse erstatte/ so viel nemlich ihme daran gelegen ist / daß er ihn mit Frieden in das Gut hätte kommen lassen. Es mag auch derjenige/ so in den Besitz also zukommen verhindert wird / das Richterliche Amt anruf-

Wegen Einweisung und Schützung in der Possession.

(a) *Carpz. 3. 32. 25. n. 5.*

anruffen/ und ihn gerichtlich oder nach Gelegenheit der Sachen mit gewehrter Hand einzuweisen / oder auch dabey zuschützen bitten. conf. tit. Ne vis fiat ei, qui in possess. ibiq. Wiesenb.

§. XXXVII.

Wegen Vorenthaltung eines Testamentes.

DAs Interdictum de Tabulis exhibendis vel proferendis ist eine Klage wider den/ so einem ein Testament vorenthält / wenn nemlich einer in iemands Testamente zum Erben eingesetzet / oder ihme darinne etwas vermacht worden / ein ander aber ihm das Testament vorenthält oder verhölet / also daß er sich darauf nicht beruffen / oder seines Rechtens daraus geniessen möge / so mag er diese Klage wider ihn anstellen/ so hoch ihme daran gelegen ist / daß das Testament von ihme heraus gegeben und exhibiret / oder bey Verwegerung dessen ihm seine interesse erstattet werde.

§. XXXIIX.

Wegen Ausantwortung der Kinder oder auch Auflassung freyer Leute.

AUs dem Interdicto de Liberis exhibendis klagt einer wider den/ der ihm seine Kinder vorenthält. Wann nemlich iemand einem aandern ein Kind/ so noch in seines Vaters Gewalt / und unverehliget ist (dann einen Vater nicht vergönnet wird die Tochter vom Schwieger-Sohn abzufordern. vid. l. 1. §. fin. & l. seq. de lib. exhib.) (a) vorenthält / so mag der Vater diese Klage wider ihn anstellen / daß er ihm sein Kind folgen lasse. Wäre aber das Kind bey der Mutter / so kömmts auf das Gutbefinden der Obrigkeit an ob das Kind wieder abzufolgen seyn oder nicht. vid. cit. l. 1. §. 2. Mit diesen Interdicto haben die Mandata sine Clausula eine Verwandschafft/ deren die Vormünder wider diejenige / welche ihre Pfleg-befohlene aufhalten / sich bedienen können/ so daß nicht einmahl der respectus religionis im Wege stehet. Würde sichs aber auch zutragen/ daß einer einen freyen Menschen wider seinen Willen aufenthielte / daß es seiner Freyheit nach nicht gehen noch kommen mag wo er hin will / so kan diese Klage ex Interdicto de Libero homine exhibendo wider ihn angestellet werden/ daß er denselben Menschen loß lasse.

§. XXXIX.

Wegen gewalthätigen oder heimlichen Baues.

AUs dem Interdicto quod vi aut clam enstehet eine Klage wider den/ der mit Gewalt oder heimlich etwas bauet. Wann nemlich

(a) *B. d. Lynck. in anal. ad tit. de lib. exhib.*

lich einer auf eines andern Grund und Boden / oder daran er den Nutz und Gebrauch / oder sonst einig Recht hat / oder zum wenigsten an deme ihm gelegen / daß darauf nicht gebauet werde / daher es auch einem Pachtmann zustehet / (a) etwas mit Gewalt oder heimlich ohne seinen Vorbewust bauet / da er doch hätte wissen sollen / daß wenn es der andere wüste / er mit dem / der da bauet / nicht zu frieden seyn würde / so kan der andere diese Klage wider ihn anstellen / daß er solchen Bau auff seine Kosten wieder abschaffe. Und dieweil nicht allen und ieden Irrungen / so der Possess wegen entstehen / eigene oder sonderbare Interdicta zugeeignet werden können / so haben die Rechte dieses Interdictum quod vi aut clam als ein allgemeines Mittel verordnet / (b) vermöge dessen alles dasjenige / was einem mit Gewalt oder heimlich in seinem Besitz oder Possess zugefüget wird / wiederum abgeschaffet und in vorigen Stand möge gebracht werden. Dann es ist alle Gewalt in Rechten dermassen verboten / daß da sich iemands fremder Güter oder Gerechtigkeit anmasset / oder zum Nachtheil derselben etwas durch bauen oder einreissen / auch auf seinem Grund und Boden / vornimt / und einem andern darin durch sich selbst / oder durch die Seinen Gewalt und Beunruhigung zufüget / und nicht den ordentlichen Weg des Rechtens wandelt / er zu Stund an alles dasjenige wiederum in vorigen Stand zu bringen und zu restituiren schuldig seyn soll.

was ein heimlicher Bau sey.

Es wird aber solches für eine heimliche Possess und Innehaben geachtet / darein sich iemands ohne Wissen und Willen / auch unerkandt des rechten Besitzers oder Herrns eindringt. (c) Und obgleich derselbe zu solcher Possess eigene Gerechtigkeit hätte oder zu haben vermeynte / so soll er sich doch deroselben wider Verbot der Rechte solcher-weise keines weges unterfangen. Da aber iemands einem andern seine Behausung / unter dem Schein ein aufgegangen Feuer dadurch zu dämpffen / niedergerissen hätte / und doch das Feuer in dasselbe Haus noch nicht kommen wäre / so mag derselbe wegen geübten Gewalts auf Wiedererstattung des Schadens beklaget werden. (d) Die Klage aber / so aus diesem Interdicto quod vi aut clam

weme diese Klage zustehe.

(a) *l.* 11. §. 12. *quod vi aut clam.* (b) *vid. Synt. Civ. Ex.* 45. *th.* 149. (c) *vid. l.* 3. §. 7. *ff. quod vi aut clam.* (d) *vid. l.* 7. §. 4. *ff. quod vi aut clam.*

entſpringet/ ſtehet nicht allein dem Beſitzer oder Eigenthums-Herrn/ ſondern auch einen iedweden zu/ dem daran gelegen oder der ein Intereſſe daran hat/ vid. l. 11. §. 12. ff. h. tit. daß ſolches mit Gewalt oder heimlich nicht hätte geſchehen ſollen / und hat auch wider den ſtatt/ welcher etwas mit Gewalt oder heimlich gethan und gemacht / oder zuthun und zu machen befohlen hat / ingleichen wieder ſeine Erben/ (a) nicht weniger wider denjenigen / welcher das Werck / oder das Guth/ worauff etwas heimlicher oder Gewaltthätiger Weiſe zu des Klägers Nachtheil gemacht worden / in Beſitz hat / unerachtet der Beſitzer darein nicht gewilliget (b) jedoch mit dem Unterſcheid/ daß im erſten Fall der Beklagte dasjenige / was er alſo gemacht oder zumachen befohlen hat / wiederum auf ſeine eigene Koſten zuerſetzen und in vorigen Stand zubringen ſchuldig / mit Erſtattung alles Intereſſe und erhobener Nutzung/ wie auch Schadens / ſo dahero verurſachet worden / dahingegen im letztern Fall der Beſitzer die Erſetzung der Sache in ihren vorigen Stand nur zu leiden ſchuldig iſt/ die Unkoſten aber und der Schaden müſſen von demſelben / welcher das Werck gemacht hat/ erſetzet werden/ (c) daher / ſo iemand in ſeinem Hauſe einen Miethmann / oder auf denen Land-Gütern einen Hofmeiſter oder Pachtmann beſtands-weiſe hat / der iſt von deſſelben ſeines Miethmannes oder Pachtmanns gewaltiger oder heimlicher Handlung einige Erſtattung zu thun nicht ſchuldig. Ingleichen wenn die Vormündere oder Curatores und Pfleger für ſich ſelbſt/ oder durch andere iemanden Gewalt und Unbilligkeit zugefüget hätten/ ſeynd ihre unmündige Kinder oder Pflegs-Perſonen derhalben/ ſo viel die Erſetzung des Schadens betrifft/ nicht verhaftet noch verpflichtet.

wider welchen ſie ſtatt habe.

Es mögen auch nicht allein die beleidigten Principaln, ſondern auch deroſelben Erben um ſolche gewaltige und heimliche Entziehung und Turbation wie ſichs gebühret / klagen. Und iſt an dem nicht gelegen/ ob die That vor oder nach Annehmung der Erbſchafft geſchehen ſey. Und was alſo durch Gewalt oder heimliche Unterfahung geſchicht / daſſelbe ſoll und muß denen Beleidigten durch den Thäter oder

(a) *l. 5. §. 9. h. tit. ad d. l. 15. §. 3. eodem* (b) *l. 15. pr. cit. h. t.* (c) *l. 16. §. 2. ff. eod.*

oder desselben Erben/so sie in Jahrs-frist verklaget werden/(dann nach Ablauff des Jahres/welches von der Zeit an/da das Werck fertig ist/ oder da man es lässet anstehen/ und nicht weiter damit forfähret / zu rechnen/ das Interdictum nicht weiter statt findet/(a) sammt allem Interesse erstattet werden. Dieses ist zu erinnern / daß das Interdictum nicht alleine statt habe / wann einer dem andern zum Nachtheil einen Bau oder sonsten etwas gesetzet und aufgeführet hat / sondern auch wann er etwas nachtheilig an unbeweglichen Güthern oder welche als unbewegliche in diesem Falle geachtet werden / (b) durch einreissen vornimt. (c) Es wäre dann das Werck heimlicher oder gewaltthätiger Weise gebauet oder aufgeführet worden/dann wenn jemand einem andern oder dessen Güthern zum Nachtheil einen Bau oder sonsten etwas setzet und aufführet / so kan dieser solches eigenmächtig niederreissen und in vorigen Stand wieder setzen lassen. Wiewohl hierinn behutsam zu verfahren / und das sicherste ist / daß es vermittelst Zuziehung der Obrigkeit geschehe / (d) Endlich wann der Bau noch nicht verfertiget / sondern noch weiter soll fortgesetzet werden/ so hat dieses interdictum nicht statt/ sondern welcher besorget/daß ihm der Bau schädlich sey / derselbe muß sich der nunciation oder Verkündigung eines neues Baues bedienen. (e)

Nach Ablauff eines Jahrs hat das Interdictum nicht mehr statt.

§. XL.

Es hat aber die Novi operis Nunciatio, oder Verkündigung eines neuen Baues statt/ wenn nemlich iemand einen neuen Bau einem andern zu Nachtheil vornimmt. Denn so iemand befindet / daß ihm sein Nachbar oder sonst ein ander / wider Recht / Billigkeit/ Statuten/ oder alt Herkommen einen Bau / (es sey im Baue eines Hauses oder Gutes des Feldes) zu Schaden aufzurichten oder einzureissen sich unterstehen wolte / dem mag er solchen Bau durch sich selbst/ oder durch einen Gevollmächtigen/oder durch die ordentliche Obrigkeit als eine Neuerung untersagen / und abkunden lassen / daß der neue schädliche Bau so balden ab- oder eingestellet werden. Es

Verkündigung eines neuen Baues.

(a) *l.* 15. §. 3. *quod vi aut clam.* (b) *vid. l.* 11. *pr. l.* 20. §. *pen. cod.* (c) *Zoes. adtit. quod vi aut clam. n.* 2. (d) *vid. text. not ab. in l.* 7. §. 4. *ff. h. t.* (e) *Synt. Civ. Ex.* 45. *th.* 14.

Wie solche zuverrichten.

muß aber die Verkündigung an Ort und Stelle / wo der Bau aufgeführet wird / geschehen / und ist gnug / wann die Arbeiter zugegen seyn / inmasen die denenselben gethane Verkündigung bey Abwesenheit des Bau-Herrns diesen bindet. (a) Man pfleget auch die Verkündigung durch Notarien und Zeugen zu verrichten / ein instrument so wohl wegen geschehener nunciation, als auch in welchem Zustande man den Bau gefunden / darüber verfertigen zu lassen / zu dem Ende / wann etwa Gegentheil nach geschehener nunciation mit dem Bau fortfühe / und entweder die nunciation selbsten läugnen / oder daß der Bau vor der nunciation wäre verfertiget / vorgeben würde / man eines und andere so fort erweisen / und die Einreissung dessen / was nach der Verkündigung gebauet / desto leichter erhalten könne. (b) Es hat aber die Verkündigung in unbeweglichen Dingen als Gebäuden / und was sonsten dem Grunde und Boden beständig anhänget / statt; dahero wenn iemand das Geträidig oder Früchte auf dem Felde abschneidet / oder die Bäume umhauet / oder sonst denenselben Schaden zufüget / so hat solche Nunciation und Ankündigung des neuen Baues oder Wercks nicht statt: desgleichen / so iemands ein alt Gebäude wieder aufrichtet / oder dasselbe unterstützet / kan ihm solches auch nicht verboten werden. (c) Vielmehr wann ihm der Nachbahr daran hindert / kan er Mandata de non turbando sine clausula auswircken. (d)

§. XLI.

Die Würckung dieser Verkündigung.

WAnn nun diese Novi operis Nunciatio und Ankündigung geschehen / so soll der andere sich weiter zu bauen biß zu Austrag der Sache enthalten / unerachtet er von der nunciation appelliret hätte / (e) würde er aber mit den Bau fortfahren / so kan man wider ihn inhibition, daß er mit den Bau inne halte / wie auch Mandata sine Clausula restitutoria, auswircken / (nicht zugedencken / daß Nuncians es eigenmächtig einreissen könne / (f) und muß er dasjenige so er nach geschehener Verkündigung gebauet hat / und dessen kan überführ-

(a) *Gail.* 1. *O.* 16. (b) *Conf. Faber. in C. ad tit. de N. O. N.* (c) *vid. Mev.* 6. *D.* 262. *& seq.* (d) *idem c. l.* (e) *Faber. in C. ad tit. de N. O. N. d.* 2. *n.* 2. (f) *Zoes. ad tit. de N. O. N. n.* 16.

führet werden / auf seine Kosten einreissen / welches ihm nicht wider ersetzet wird / obschon hernechst sich fünde / daß er solches zu thun / und zu bauen Fug und Macht habe. (a) Es ist aber wegen Einreissung des nach der nunciation geführten Baues das arbitrium der Obrigkeit nicht ausgeschlossen / inmasen der Bau bißweilen in seinem Stande gelassen / und blosser dinge dessen Gebrauch biß zur Erörterung der Streit-Sache untersaget wird. Zum Exempel / wann iemand nach der ihm geschehenen nunciation fortgefahren eine Mühle oder Brauhauß zu bauen / und solche ausgebauet hat / so wird ihm der Gebrauch verbothen. (b) Wo aber demjenigen / der den Bau vorgenommen / mitlerweile damit inne zuhalten beschwerlich seyn wolte / so mag er zwar / nach Befindung der Obrigkeit / wann nemlich die præsumtio der Befugniß vor den Bauenden ist / wann er alle Bau-materialien beyhanden / der Winter herannahet / und der Bau ohne höchsten Nachtheil nicht unterbleiben kan / dann außer diesen und dergleichen Fällen muß er zum wenigsten drey Monate oder die in denen Statutis enthaltenen Zeit über mit dem Bau inne halten / (c) mit seinem Gebäude fortfahren / doch soll er dem / welcher die Denunciation und Ankündigung gethan / zuvor gnugsame Caution und Versicherung leisten / daß wann erkanndt würde / daß er an dem Orte zu bauen kein Recht habe / er alsdann dasselbige wieder abthun / abbrechen / wegräumen / und in vorigen Stand setzen wolle. (d)

Die nunciatio wird erlassen gegen caution de demoliendo.

Würde nun hernacher erkandt / daß ers nicht befugt gewesen also zu bauen / so muß er das Gebäude wieder abschaffen / auch hiermit zugleich die Baukosten und anderes / so er darauf gewendet / einbüssen. Wann auch nachmahls solcher Verkündigung halben zwischen denen Partheyen weiter Streit und Irrungen entstehen / sollen dieselben von der ordentlichen Obrigkeit innerhalb drey Monaten / oder der in dergleichen summarischen Sachen gewöhnliche Zeit / endlich erörtert / beygeleget oder vertragen werden.

Was aber sonsten für Gebäude aufgerichtet werden / die niemand an seinen Rechten und Gerechtigkeiten / oder habenden Servituten

(a) *l.* 20. §. 1. *de N. O. N.* (b) *Mev.* 6. *D.* 142. (c) *vid. omnia Mev.* 2. *D.* 179. & 180. (d) *Mev. cit. decis.*

turen abbrüchig seyn/ die mögen niemanden verwehret werden / unerachtet solche dem Nachbahr per indirectum nachtheilig seyn möchten / v. g. wann ihm das Licht verbauet würde: Wären aber die Gebäude also gestellet oder beschaffen / daß in künfftiger Zeit Schaden oder Zwietracht daraus zubesorgen seyn möchte / so muß man sich des Bauens billig enthalten dergleichen unterschiedliche exempla in Synt. Civ. Ex. 39. th. 8. zu befinden.

§. XLII.

Wegen baufälligen Hauses.

Wenn sichs zutrüge / daß ein Hauß oder Gebäude baufällig und also beschaffen/ daß zubefürchten/es möchte einfallen und Schaden thun/ so mag sein Nachbar ihm solches durch die Obrigkeit denunciiren / ankündigen und sagen / daß ein Schaden zubefahren sey/ dahero er solchem vorkommen und ihn abwenden solte. Würde er das nicht thun/ so kan man die immission in das baufällige Gebäude begehren/oder wofern der Schade erfolgte/so ist er ihm denselben zuersetzen schuldig: wofern man aber in Erforderung der Caution, welche man de damno infecto nennet / oder Abwendung der Gefahr / achläßig ist / und es entstehet mitlerweile durch den Einfall der Schade / so kan man von dem Eigenthums-Herrn des gefallenen Guths keine Ersetzung fordern/ wann dieser die rudera, oder das eingefallene Gemaure will einbüssen / und pro derelicto halten. (a)

§. XLIII.

Wegen Abfliessung des Regen-Wassers.

Ferner wenn einer auf seinen Grund und Boden etwas bauet / oder sonst mit der Hand etwas machet / daß das Regen-Wasser anders denn zuvor ablauffen und abfliessen muß / also / daß dahero sein Nachbar sich Schadens/ auf seinen Acker oder Boden zubefahren hat/ so mag dieser wider ermeldten Nachbar diese Klage (zu Latein Actio de arcenda aqua pluvia genannt) anstellen / und darinnen bitten/ ihn dahin zuhalten und zuvertheilen / daß er auf seine Kosten den Bau abschaffe/den dadurch verursachten Schaden ersetze / und alles in vorigen Stand bringe / diese Klage stehet auch demjenigen zu / welcher hernechst den Acker entweder durch Handlung unter lebende oder Erbrecht/ (titulo singulari oder universali,) erlanget; und kan wieder einen ieden Besitzer des Ackers / auf welchem das nachthei-

(a) *Synt. Civ. Ex. 39. t. h 26.*

theilige Werck gemacht / unerachtet er keine Wissenschafft darum gehabt / und titulo oneroso als durch einen Kauff solchen an sich gebracht / angestellet werden / jedoch ist dieser letztere zu Ersetzung des Schadens / oder derer zu Abschaffung des Baues aufgewanten Kosten nicht verbunden. (a)

§. XLIV.

Wenn etwas an einem heiligen oder geweiheten Orte / als in der Kirche / auff Kirchhöfen / an der Stadt-Mauren / Festungs-Bau gebauet / eingeleget / eingestecket / oder sonst gemachet wird / dadurch derselbe Ort verstellet / heßlich oder schadhafft wird / so kan wider ihn eine Klage ex Interdicto ne quid in loco sacro, solches Baues und Vornehmens halber von einem iedweden Bürger angestellet werden / damit es abgeschaffet / und der Schaden / so geschehen / ersetzet werde. Confer. tit. ff. ne quid in loc. sacro.

Wegen des / so zu Schaden eines geweiheten Orts gebauet.

§. XLV.

Ingleichen da iemand auf einem gemeinen Orte / als auf einer gemeinen Landstrassen / oder sonst auf einem gemeinen Orte ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit. (vid. l. 2. pr. & §. 10. & 16. ff. ne quid in loc. publ.) etwas bauen / oder dergleichen vornehmen will / oder auch solches allbereit zu Wercke gerichtet hat / so hat eine Klage ex Interdicto, ne quid in loco publico fiat, wider ihn statt / daß er nemlich mit seinem Baue innehalte / oder da er etwas gebauet / daß er dasselbe wiederum abschaffe / und kan dieses interdictum von einen ieden Bürger angestellet werden. add. tit. ff. ne quid in loc. publ.

Wegen des so zu Schaden gemeiner Oerter gebauet.

§. XLVI.

Wann iemand etwas auf einen gemeinen oder öffentlichen Fluß / oder desselben Ufer bauet / hineinsencket / oder dergleichen etwas fürnimmt / dadurch entweder die Schiffarth verhinde rt / oder das Wasser nicht also fliesset / wie es den vorigen Sommer geflossen hat / und also durch die Aenderung des Wassergangs einem andern entweder an seiner Mühle / die er des Orts stehen hat / oder an seinen liegenden Güthern / Aeckern / Wiesen etc. Schaden geschiehet / so ist gleich-

Wegen des Bauens / so zu Schaden gemeiner Wasser oder Bäche gereichet.

(a) *l. 7. §. 1. l. 12. de aqua & aq. plur. arc.*

gleichfalls eine Klage ex interdicto ne quid in loco publico, flumine ripave ejus fiat anzustellen.

§. XLVII.

Wegen Hinderung des Gebrauchs eines gemeinen Orts.

AUch wird ex Interdicto de loco publico fruendo, eine Klage von demjenigen / welcher loca publica von der Republic oder Herrschafft gepachtet/angestellet wider den / so ihn am Gebrauch und Nutzung deſſelben hindert.

§. XLVIII.

Wegen Hinderung des Gebrauchs auch Besserung eines gemeinen Weges.

WAnn iemand einen andern der gemeinen Landstrasse oder Steiges nicht gebrauchen lassen will / oder daran hindert/ oder auch an solcher Landstrassen Schaden geschiehet / oder iemand an Besserung derselben verhindert wird / so kan man gewisse interdicta, ut via publica ire agere liceat: ne quid in via publica fiat: de via & itinere publico reficiendo; anstellen.

§. XLIX.

Die Klage/ die verlohrne Possession wieder zu erlangen.

WEr seiner Possess unrechtmäßiger Weise beraubet wird / der kan den abgenommenen Besitz wieder erlangen / erstlich durch das Interdictum unde vi, und entstehet daher eine Klage wegen der Gewalt so in unbeweglichen und liegenden Gütern (dann wegen der beweglichen Güther / wann dieselbe jemanden abgenommen werden / muß man actionem vi bonorum raptorum anstellen / (a) begangen wird. Wann nemlich iemand mit Gewalt oder gewapneter Hand oder auch ohne Waffen / (b) einem andern seiner Possess und Besitzes an einem unbeweglichen Gute spoliiret und entsetzet / so mag der Entsetzte und Spoliatus (oder nach seinem Todte der Erbe / unerachtet der Verstorbene die Klage nicht angestellet hätte) (c) wider ihn klagen / daß er ihn wieder zu der Possess und Besitz friedlich kommen lasse / und ihme alles wieder gebe oder erstatte / was ihm also durch dieses gewaltsame Entsetzen entzogen und genommen worden. Da auch dem Spoliato, oder dem/so entsetzet ist / nicht ein unbewegliches Gut/ sondern eine Gerechtigkeit/ als von seinen Unterthanen die Zinse/ Zehende/ oder anders de facto versaget worden / oder aber von einer

(a) *Vallenſ. ad tit. de reſtit. ſpolit. §. 1. n. 2.* (b) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 105.* (c) *Synt. Civ. Ex. 45. th. 106.*

einem andern ihm gewaltiger Eintrag an seinen Rechten/ deren possess und Gebrauch/ geschehe/ dadurch er deroselben entsetzet würde/ hat er gleichfalls diese Klage anzustellen.

§. L.

Es muß auch der so spoliirt und entsetzet worden/ vor allen Dingen wieder in vorigen Stand restituiret und gesetzet werden/ mit Erstattung aller eingehabener Nutzung und alles erlittenen Schadens/ unangesehen ob er gleich solcher seiner Possess und Besitzes keinen Titul oder einige befugete Gerechtigkeit gehabt/ oder dieselben von dem Spoliatore und Entsetzer/ oder einem andern gewaltiger/ heimlicher/ oder bitt-weise erlanget hätte. Und wann gleich der Spoliator alsbald und von Stund an darthun und beweisen wolte/ daß das Gut ihme eigenthümlich zustünde/ so ist er doch mit dieser Exception regulariter nicht zu hören/ welches doch einige Dd limitiren/ wann Stadt- und Land kundig wäre/ daß der ietzige Spoliatus den Spoliatorem vormahlen spoliiret und seiner possess entsetzet hätte/ daß solchen fals der spoliatus nicht zu restituiren wäre. (a)

Durch diese Klage wird gänzliche Erstattung erlanget. Und wird bloß der Besitz angesehen dessen einer mit Gewalt beraubet worden.

§. LI.

Diese Klage wegen thätlicher Entsetzung hat nicht allein wider den Thäter/ unerachtet er einen Titul/ warumb er die possess ergriffen/ vor sich hat/ (b) sondern auch wider den/ der solche That befohlen/ oder da sie geschehen/ ratificiret und gut geheissen/ oder gefährliche Anschläge darzu gegeben hat/ statt. Gleichergestalt so ein Herr seines Guts/ darbey er jemand gelassen/ in seinem Abwesen spoliiret und entsetzet wäre/ und der Spoliator oder eingetrungene Besitzer ihme nicht wieder zu seinem Gute kommen lassen wolte/ so mag der Herr oder Spoliatus um dieselbe Entsetzung auch klagen: Dann wiewohl er die leibliche Besitzung und Possess durch sich oder die Seinen dazumahl nicht gehabt: So hat er dennoch den Besitz im Gemüthe haben und behalten mögen. Vid. Synt. civ. Ex. 45. th. 107.

Und hat statt wider den Thäter.

§ LII.

Es wird auch ferner nicht allein der/ so einen freventlich oder mit gewapneter Hand spoliiret und entsetzet/ sondern auch der einem den

Auch in dem Fall/ da der Gebrauch ge-

(a) *vid. Zoes. ad tit. de vi & vi arm. n. 17. add. B. de Lynck. in anal. ad h. tit. th. 110.* (b) *Fab. in C. ad tit. unde vi d. 1. n. 7.*

waltthätig gehindert wird.

den rechtmäßigen Gebrauch oder Gerechtigkeit seines Guts/ oder die quasi possession verwehret oder verhindert / als da er ihn daselbst nicht bauen / ackern/ säen / oder eine andere Nothdurfft verbringen lassen will/ für einen gewaltigen Thäter geachtet/ wiewohl/wann der turbirte bey seiner possess sich manteniret / und solche zu exerciren fortfähret / weilen er in diesem fall seiner possess nicht entsetzet ist/ das Interdictum uti possidetis statt hat/ (a) oder auch die actio injuriarum kan angestellet werden.

§. LIII.

Aller Schaden und entbehrte Früchte seynd zuerstatten.

UNd ist alsdann der jenige / welcher des seinen also freventlich spoliiret und entsetzet wird / nicht allein allerdings in vorigen Stand zusetzen/ sondern es soll ihm darzu auch alle sein Interesse, und was er solches Spolii und Entsetzung halber Nachtheil / Schaden oder Abgang gehabt und erlitten / mit allen eingehobenen Früchten/ auch allen denen/so er einheben sollen oder mögen / wiederum abgeleget und erstattet werden: (b) Die Erben aber des Thäters seyn um keine weitere Erstattung / dann so viel in iedes Gewalt und Genieß kommen/ verhafftet / es wäre dann Sache/ daß die Klage wider den Thäter schon angestellet/ den nach der Krieges-Befestigung müssen die Erben des Beklagten / ob er schon wegen eines Verbrechens belanget worden / den processs übernehmen/ und dasjenige/ worzu der Verstorbene hätte können condemniret werden/abstatten. (c)

§. LIV.

Wie es mit den verlohrnen Fahrnis zuhalten.

DJeweil auch gemeiniglich / wenn einem ein Hauß / Hof / oder Sitz abgedrungen wird/ was darinn für Fahrnis und Mobilien gefunden/ zugleich mitgenommen/ geraubet / abgedrungen / und verlohren werden/ und aber dem Spoliato und Beschädigten in solchem Falle beschwerlich/ja fast unmüglich ist/ ein ieder Stück an der Fahrniß oder Mobilien insonderheit anzuzeigen oder zubeweisen / so ist geordnet und versehen/daß der Kläger dieselbe möge anzeigen und in einen Anschlag bringen/ welche so dann nach Befinden von dem Richter gemäßiget / und darauff der Spoliatus solche gemäßigte Summe mit einem leiblichen Eyde zubestärcken / zugelassen wird / zu welcher

be-

(a) *l. 1. pr. & 45. ff. de vi & vi arm.* (b) *l. 1. §. 40. h. t.* (c) *Brun. ad l. 2. C. h. t.*

beschwornen Summe Erstattung hernach der Thäter vertheilet wird. Wäre der Spoliatus verstorben ehe und bevor er den Eyd geschworen / so könte solcher von seinen Erben abgeschworen werden. Dahingegen wann der spoliator verstirbet / in diesen Falle meinen einge Doctores, daß wieder dessen Erben der spoliatus mit dem Eyde nicht könne zugelassen werden / sondern es müsse der Kläger die læsion und was er eingebüßet / auch dessen Werth / vermittelst Zeugen beweisen. Dieses ist unstreitig / daß wann man die in jure Can. enthaltener remedia recup. poss. wider den dritten anstellet / Kläger ander Gestalt als vermittelst Eides / und zwar durch Zeugen / seinen Schaden / auch den Werth des abgenommenen Guths erweisen müsse. Vid. latius Brun. ad l. 9. C. unde vi.

§. LV.

Es hat die Klage um Entsetzung gegen niemands (wie oben gedacht) denn den rechten Thäter / der diesebe Entsetzung und Spolium begangen / oder wider desselben Helffer / statt. Darumb so demselbigen gewaltigen Entsetzer und Spoliatori solche abgetrungene Possess und Besitz durch einen andern wiederum mit thätlicher Gewalt genommen würde / so kan der Spoliatus, Beschädigte / oder Entsätzte niemand andern / vermöge Keyserl. Rechten / dann dem ersten Thäter / der ihn spoliret und entsetzet hat / um die erlittene Entsätzung oder Spolium beklagen. (a) Dieweil es sich aber auch zuträgt / daß nach dem der Spoliator und Entsätzer dasselbige Gut in die dritte Hand gebracht / verkaufft oder sonst veralieniret hat / und dahero der dritte Besitzer wegen des begangenen Spolii der Entsätzung nicht beklagt noch in Anspruch genommen werden mag / ihme dem Spoliato und Entsatzten aber sehr schwer ist / das Dominium oder Eigenthum zubeweisen / als ist in Päbstlichen Rechten in c. sæpe. 18. de rest. spoliat. versehen / und wird heutiges Tages in Ubung gehalten / daß auch in diesem Falle wider den dritten Possessoren zur Restitution, und Erstattung desselben Guts wohl mag geklaget werden / doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung und Anhange / so fern derselbige dritte Besitzer Wissenschafft entweder bey erlangter possess, oder erst

Nach Keyserl. Rechten hat diese Klage nur wieder den Thäter statt.

Nach Päbstlichen und üblichen Rechten aber auch wider den dritten Behersitzer / so er davon Wis-

(a) *Syst. Civ. cit, Ex. th.* 108.

fenschafft hat. hernach/ darum hat/ und solches über ihn dargethan und erwiesen wird/ daß dasselbige Gut mit thätlicher Gewalt dem Kläger ist abgedrungen oder genommen worden. Dann dieweil der dritte Besitzer sich also wissentlich der gewaltigen abgetrungenen Possess und Besitzes theilhafftig machet/ so ist der Billigkeit gemäß/ daß er derentwegen möge belanget werden/ und dem Spoliato oder Entsätzten deshalber zuantworten schuldig sey. Conferatur Vall. ad tit. x. de restit. spol. §. 2.

§. LVI.

Und noch ferner auch wider den/ so keine Wissenschafft davon hat.

Es ist über dieses noch ein ander Rechts-Mittel in Päbstischen Rechten verordnet/ in Can. redintegranda. Causa. 3. quæst. I. durch welches iemand das ihme mit Gewalt oder sonst unrechtmäßiger Weise entwandte Gut/ es sey beweglich oder unbeweglich/ von einem ieden Besitzer/ wann er gleich von der Abnahme keine Wissenschafft hätte/ wieder fordern mag. Es ist sonsten unter diesem remedio ex jure Can. und dem interdict in vielen Stücken ein mercklicher Unterscheid: jenes hat (1) statt so wohl wegen der beweglichen als unbeweglichen Güther. (2) nicht allein wegen verübter Gewalt/ sondern wann einem Besitzer das Guth unbefugter Weise entzogen oder von jemanden in Besitz genommen worden. (3) und kan wieder einen ieden Besitzer/ ob gleich derselbe von der gewaltigen oder heimlichen occupation und Entziehung keine Wissenschafft hat/ (est enim remedium hoc in rem scriptum) angestellet werden/ und dauret endlich (4) dreyßig Jahr/ binnen welcher Zeit Kläger es anzustellen befuget ist. Vid. Fabr. in C. ad tit. unde vi. def. 1. def. 8. n. 4. dahingegen das remedium civile nur allein (1) wegen unbeweglicher Güther/ und (2) wieder den spoliatorem, keines weges wider einen dritten/ (3) wegen verübter Gewalt/ und (4) in gewissen Fällen nur binnen Jahresfrist (vid. tamen Brun. ad l. 2. C. unde vi) mag angestellet werden. Dannenhero die heutigen Practici die remedia Canonica öffters als das Interdictum pflegen zugebrauchen.

Unterscheid zwischen den remed. ex jure Can. und den interdictum.

§. LVII.

Gewalt kan mit Gewalt

Nachdem auch zugelassen/ daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben möge/ so ist niemand verwehret oder verbothen/ sich selbst bey seiner

seiner rechtmäßig-habenden Possess und Besitz auch wider die Obrig- abgetrie-
keit / und dero Bedienten/wann selbige ohne vorhergehende Untersu- ben wer-
chung der Sachen verfahren wolte/ (a) zu beschirmen und zuhandha- den.
ben. Darum/ so sich iemands unterstünde einem andern seine Pos-
sess und Besitz mit Gewalt oder gewaltiger Hand abzudringen / so
mag der/so angegriffen wird / seine Gegenwehr gleicher Weise mit
gewapneter Hand thun/ und diejenigen / so das Spolium oder Entse-
tzung fürgenommen/ nicht allein abtreiben / sondern auch dieselben /
wo sie allbereit in die Possession und Besitz kommen / mit Gewalt
wieder daraus treiben. Jedoch soll diese Gegenwehr vermöge der
Rechte/ zu Stund an und auf frischer That / und nicht eine Zeitlang
hernach/auch nicht aus Rache / sondern allein der Beschirmung we-
gen geschehen. (b)

(a) *Synt. Ex. 42. th. 23.* (b) *Synt. cit. l. th. seq. add. Mev. I. D. 27. & 8. D. 323. B. de Lynck, in anal. ad tit. de vi. th. 110.*

Das dritte Buch / von Verbündungen oder Verpflichtungen.

Der *I. Titul.*

Von Verbündungen oder Verpflichtungen insgemein / und insonderheit von Gelübden und Conventionen oder Handlungen und deren Unterscheid / und was solchen insgesammt gemein ist.

§. I.

Eine Verpflichtung.

OBligatio oder eine Verpflichtung ist ein rechtliches Band/ oder Verbündung/ dardurch wir etwas zu leisten/ wie sich es denen Rechten nach gebühret/ verstricket und schuldig seynd / und wird auch sonsten in Absicht auf den Glaubiger jus ad rem genañt/ weil wir ein Recht haben/ daß der andere ein Gut uns geben/ dessen Gebrauch uns lassen/ oder etwas thun solle.

§. II.

Fliesset her aus gewissen Ursachen.

ES fliesset aber eine iede Obligatio Verpflichtung her aus einem Facto oder That/ dadurch wir uns verbinden und verpflichten/ und seynd solche verbindliche Thaten oder Wercke drey/ nemlich (1) unsere eigene/ (facta propria,) als in Gelübden/ Handlungen und Verbrechen. (2) anderer Leuthe Thun und Wercke/ welche uns beygemessen werden/ (facta imputativa,) wie in denen quasi delictis zu befinden. (3) Facta præsumta, wann nemlich eine zulässliche That vorgehet/ woraus unsere Einwilligung vermuthet worden / wie in denen quasi contractibus abzunehmen: solchergestalt fliessen alle Obligationes her I. a. aus einem Gelübde / ex pollicitatione, b. oder versprechen und einer gethanen Zusage (ex conventione) oder c. aus einem Verbrechen/ (ex delicto,) II. aus frembden Thun und Wercken/ welche uns ob culpam imputativam beygemessen werden/ nemlich ex quasi delictis, III. aus quasi contractibus, oder Als Handlungen.

§. III.

1. Aus einem Gelübde.

POllicitatio oder ein Gelübde ist/ wenn einer allein vor sich etwas gelobet und verspricht / als daß er was wolle anwenden GOTT zu Ehren/ zu milden Sachen / oder zu gemeiner Stadt Nutzen oder Zierde / und ist derjenige/ so dergleichen gelobet / es zu halten schuldig / und darzu anzustrengen / welche Verbindlichkeit auch auf die Erben fället: und dieses ist unstreitig in denen votis realibus, widrigen fals machet er sich der Erbschafft verlustig / iedoch sind diejenigen/ welchen der Pflicht Theil (legitima) gebühret / darüber nicht zu beschweren: die vota mixta fallen gleichfals auf die Erben / was das darinn enthal-

haltene Guth und dessen Abstattung betrifft. Die personalia vota wie deren Verbindlichkeit mit Absterben der Person aufhöret / also müssen sie von denjenigen / welcher solche angelobet hat in Person / und nicht durch jemand anders auff des voventis Geheiß / abgestattet werden. Ob man aber das Gelübde in ein anders verwandeln könne ? solches wird bejahet / wenn das letztere etwas bessers und Gott gefälligers ist / jedoch in zweiffelhafften Fällen wird die Genehmhaltung des obern oder dessen Gutbefinden erfordert. Ein mehrers kan man von dieser materie im Päbstl. Recht im Titul de voto & voti redemtione, ingleichen in Lynckerianis analectis ad Dessel. cit. tit. nachlesen. Dieses ist zu erinnern / daß die vota einem privato etwas zugeben nicht verbindlich seyn / es wäre dann / daß er es acceptiret hätte / wiewohl es solchen fals nicht so wohl ein votum, als eine Handlung ist.

§. IV.

DJe Conventio oder Handlung ist eine Vereinigung / wenn zween oder mehr einen Handel / etwas zu geben / zu thun oder zu lassen / unter sich abreden und belieben. 2. Aus einer Handelung.

§. V.

UNd sind die Conventiones nach denen Römischen Gesetzen zweyerley / nemlich ein Pactum, und ein Contract, oder verbindliche Handlung. Das Pactum wird unterschieden in ein blosses Pactum oder Verheissung / und in ein bekräfftigtes Pactum oder Versprechung. Aus den blossen pactis kommt allein her eine natürliche Verpflichtung / so nur aus natürlicher Billigkeit einem etwas zu thun anweiset : Aus denen bekräfftigten Verheissungen aber / wie auch aus denen Contracten oder verbindlichen Handlungen / kommt eine Civilis obligatio, oder eine Rechts-kräfftige Verpflichtung / so nicht allein aus natürlicher Billigkeit / sondern auch den geordneten Rechten nach / zuverpflichten kräfftig und beständig ist. Die Handelungen seynd zweyerley.

§. VI.

ES pfleget zu denen natürlichen Verpflichtungen gezehlet zu werden / daß ein ieder schuldig denen wieder Gutes zu erzeigen / von welchen er Wohlthaten empfangen : wiewohl solches zur Prüfung und Darthuung seines danckbaren Gemüths nach natürlichen Rechten Die natürliche Verpflichtung.

ten allein gestellet wird / und die geordnete Rechte ihn darzu nicht dringen / auch derjenige der solches unterläst / vor Gericht nicht belanget werden mag / dahero es von etlichen obligatio naturalis minus plena genennet wird / die aber so ex pacto nudo oder blosser Verheissung herkommet / obligatio naturalis plena, und ob zwar nach Römischen Rechten hieraus ein jus agendi, oder Recht den promissorem zubelangen nicht entstund / so hatte sie doch ihre Wirckungen in andern Fällen; nemlich man konte 1. dieses debitum compensiren / 2 wann es bezahlet war / solches behalten 3. welcher als Bürge vor dergleichen Schuld sich eingelassen / oder es per pactum constituti über sich genommen hatte / derselbe muste so dann bezahlen / inmassen auch 4tens das zur Versicherung dergleichen obligation eingesetztes Pfand muste eingelöset werden. (a)

§. VII.

Eine bedächtige Verheissung ist heutiges Tages kräfftig.

HEutiges Tages wird das nach Römischen Rechten so genannte Pactum nudum, oder eine blosse / doch bedächtliche (dahero wann jemand aus Ubereilung und Unbedachtsamkeit etwas versprochen / wofern er solches erweisen kan / derselbe mag noch heutiges tages wegen dergleichen Zusage nicht belanget werden /) (b) und gewisse Verheissung und Verspruch einer Stipulation oder verbindlichen Worte und Handelung gleich geachtet / und kan der Verheisser daraus kräfftig belanget werden / eine andere Bewandniß hat es mit denen tractaten, wann man in contrahiren begriffen / aber nicht eins worden / und nicht geschlossen hat. (c)

§. IIX.

Personen so sich verpflichten können.

ES ist aber zuwissen nöthig / welche Personen sich verpflichten können oder nicht / und mögen demnach diejenigen handeln und sich verpflichten / so richtiges Verstandes seyn / und die ihre Güter wegen ihres Alters selbsten administriren mögen / dahero denn die Blinden / Tauben / Stummen / (wenn sie nur ihre Meynung durch Deutung von sich geben und eines andern Meynung verstehen) wohl sich verpflichten können.

§. IX.

(a) *Tabor. in Element. pract. 3. sect. 3. §. 19. Sand. l. 3. tit. 1. d. 1.*
(b) *B. de Lynck. in anal. ad tit. de pact. p. 59.* (c) *Synt. Civ. Ex. 6. tit. 17.*

§. IX.

HIngegen sind hierzu untüchtig (1) Die Wahnwitzigen; es mag aber ihr bestellter Vorsorger / oder Curator allein und vor sich / wann es die Nothdurfft erfordert / ihrentwegen kräfftiglich handeln / und wird bey Veräuserung der unbeweglichen Güter das Obrigkeitliche Decretum erfordert / wie im ersten Buche gemeldet / auch wird ein Wahnsinniger durch die jenigen Contracte verpflichtet / so in der That bestehen / so man quasi contractus nennet / und keines ausdrücklichen Consenses bedürffen / als da iemand des Wahnwitzigen Güter verwaltet / so wird dadurch der Wahnwitzige verpflichtet / demselben / was er darauf gewendet / wieder zuerstatten; Sonsten / wann ein Wahnwitziger zu gewisser Zeit bey guter Vernunfft ist / kan er bey solcher Zeit / ehe sich die Wahnsinnigkeit wieder mercken lässet / wohl handeln. 1. Welche nicht handeln können. Wegen blöden Verstandes.

§. X.

INgleichen sind zu handeln untüchtig (2.) die also truncken sind / daß sie von ihren Sinnen nicht wissen / und nicht gewust / was sie gethan. 2. Wegen Trunckenheit.

§. XI.

DAnn (3.) die Verschwender / so weder Maaß noch Ziel der Ausgaben wissen / und dahero ihnen auf Ansuchung der nechsten Freunde und Anverwandten / oder Amtswegen ihrer Güter Verwaltung von der Obrigkeit verbothen / auch solches öffentlich kund gethan / und ihnen Curatores und Vorsorger bestätiget worden. Ehe und bevor aber solches geschehen / kan man mit ihnen / unerachtet sie ethice prodigi sein / verbindliche Handlungen schliessen: (a) Jedoch können dieselbe auch hernechst mit Zuziehung ihres Curatoris sich kräfftiglich verpflichten / auch mögen sie wohl durch Handelung sich andere verpflichtet machen / und dadurch etwas erwerben. 3. Die Verschwender.

§. XII.

FErner (4) wegen Alters sind zu handeln nicht geschickt die Kinder / so nemlich unter sieben Jahren sind / doch mögen / wenn was nöthiges vorfället / ihrentwegen allein die verordnete Vormündere es verrichten: Wenn aber ein Unmündiger über sieben Jahr / und 4. Wegen Alters die Unmündigen.

(a) *Carpz.* 2. 15. 37.

gleichwohl noch nicht nahe bey eilff Jahren ist / kan er zwar einen andern sich verpflichtet machen/ er aber wird nicht verpflichtet / sondern wenn der Contract ihme nicht gefället/ mag er davon abstehen. Da aber einer bey nahe zum wenigsten das eilffte Jahr erreichet / scheinet zwar/ daß er der Natur nach sich verpflichten möge / in dem schon der Verstand etwas bey ihme zugenommen/ gleichwohl aber ist in denen verordneten Rechten am sichersten zu seyn gehalten worden / daß wegen noch nicht vollständigen Verstandes eine solche Verpflichtung ihme nicht möge zu Schaden gereichen : mit Autorität und Vollwort aber des Vormundes können diese Unmündige wohl handeln. Auch sind gewisse Fälle / da des Vormundes Vollwort nicht vonnöthen ist / nemlich 1. wenn aus denen Wercken selbsten / und nicht so wohl aus ausdrücklicher Einwilligung die Verpflichtung herfleust. 2. Wenn ein Unmündiger aus der Handlung sich bereichert / und dann (3) Wann er betrüglicher Weise gehandelt/ und des Alters und Zustandes ist / daß ein Betrug von ihme mag gesaget werden. (a)

§. XIII.

2. Die Minderjährigen.

DJe Minderjährigen / so von 14. an biß auf daß erfüllete 25. oder nach Sachsen-Recht 21. Jahr also genennet werden / können zwar handeln/ wenn ihnen Curatores geordnet / (wie sie denn heutiges Tages nicht leichtlich ohne Curatores gelassen werden / auch niemand mit ihnen alleine gerne handeln würde) denn solchenfalls muß derselben Consens, zumahlen in Veräusserung ihrer Güter / darzu kommen / und hierüber noch nach vorhergehender Erkundigung der Ursachen / das Obrigkeitliche Decret ertheilet werden. Sonsten aber / da iemand ohne Consens ihrer bestalten Curatorn mit ihnen contrahiret / ist derselbe zwar ihnen kräfftig verbunden ; Die Minderjährigen aber mögen den Contract, wenn solcher ihnen nachtheilig ist/ zuhalten wider ihren Willen nicht gezwungen werden.

§. XIV.

Der Stand der Personen ist auch sehr acht zu nehmen.

FErner ist auch auf den Statum oder Stand der Personen zu sehen / denn 1. ein Sclave vor sich nicht handeln kan. Was die Leibeigene

(a) *Synt. Civ. Ex. 6. th. 39.*

gene anlanget/dieselbe können zwar von ihren beweglichen Güthern disponiren und darüber Handlungen treffen / jedoch/ daß es ohne Nachtheil des Eigenthums-Herrn geschehe / gestalt auch ihnen nicht vergönnet ist die unbeweglichen Güther / ohne dessen Consens zu veräusern oder zuverpfänden. 2. Diejenigen Kinder/ so noch in der väterlichen Gewalt sind/wann sie ihr verständig Alter/nemlich das 26te Jahr/ erreichet haben / mögen beständig contrahiren/ und sind den Contract zu halten pflichtig: wenn sie aber nichts in Vermögen/auch der Vater ihnen kein Peculium oder Sonder-Gut eingethan / und also die Actio de peculio (davon unten wird gesaget werden) nicht statt hat / so können dieselbe nicht eher / als wenn sie der väterlichen Gewalt erlassen sind/ und ihr Eigenes haben/ den Contract zuerfüllen belanget werden.

§. XV.

Es ist auch hierbey zu mercken / daß die Contracte, so zwischen einem Vater und seinem Sohne / den er noch in seiner väterlichen Gewalt hat/ geschehen/in Rechten/ dieweil sie beyde für eine Person gerechnet und geachtet werden/ unkräfftig und nichtig seyn. (a)

Zwischen Vater und Sohn kan kein Contract geschlossen werden.

§. XVI.

Die Handlungen werden getroffen von Dingen und Gütern/ und von Thun oder Lassen / oder daß etwas geschehe / oder nicht geschehe. Von allen denen Gütern/ so von Handlungen ihrer Qualität und Zustandes wegen nicht eximiret / auch dabey sonsten durch sonderbahre Bedingung zu handeln nicht verbothen ist/ können Pacte und Contractus geschloßen werden. Das Thun/ so versprochen wird/ muß also beschaffen seyn 1. daß es von Natur müglich. 2. Daß es in Rechten nicht verboten sey. Hiebey wird dieser Unterscheid gehalten / daß wenn ein Ding oder Gut zu geben versprochen worden / man dasselbe / da man es hat / und der andere es allerdings haben will / nothwendig geben muß. Aber der / so etwas zu machen versprochen/kan weiter nicht/ als daß er es entweder thue/ oder widrigen Falls das Interesse, und was einem vor Vortheil entgehet / und hingegen den Schaden/ den er wegen Nachbleibung des versprochenen

Worvon die Handlungen getroffen werden.

Was zu thun versprochen.

Der Unterschied wegen Versprechung eines Dings und eines Thuns.

(a) *l. 7. ff. de O. & A.*

Werckes leidet/erstattet belanget werden. (a) Wiewohl einige davor halten/ daß heutiges tages derjenige/ welcher etwas zu thun oder zu machen versprochen/ mit Erstattung des interesse von seiner Verbündlichkeit sich nicht loßmachen könne/sondern dasjenige/was er versprochen/præcise leisten müsse. (b)

§. XVII.

Etliche Handlungen sich mit der Person/ etliche kommen auff die Erben.

Es ist über dieses zu wissen / daß etliche Handlungen also eingerichtet werden / daß sie allein auf die Personen oder individua restringiret werden/ so gehandelt haben/ etliche aber ohne solche restriction gültig seyn/ dahero dieselbe auch die Successores binden / und zwar in zweiffelhafften Fällen hält man davor/ daß die Handlung ohne restriction auf die Person geschlossen sey. (c)

§. XIIX.

Die Handlung geschehē zuweilen mit Bedingung oder andern Anhang.

Endlichen ist noch insgemein von den Handlungen zu melden / daß etliche purè ohne gewisse Bedingung der Zeit / etliche sub conditione mit gewisser Bedingung / und etliche adjecto die mit Anhängung der Zeit aufgerichtet werden. Auch wird in etlichen Handlungen ein gewisses Ding oder That / in etlichen aber alternativè dieses oder jenes versprochen/ und stehet in diesem letztern die Wahl bey deme / so es versprochen / es hätte dann der Creditor die Wahl ihme ausdrücklich vorbehalten.

Der *II. Titul.*

Von blossen und bekräfftigten Handlungen.

§. I.

Eine blosse Handelung.

Nachdeme dasjenige / was von denen Handlungen ingemein zumercken / angeführet worden / sind obgesetzte mancherley Arten der Handlungen insonderheit auszulegen. Und ob zwar

(a) *vid. Synt. Civ. Ex. 47. th. 22.* (b) *Christin. V. 1, Decis. 328. n. 8.*
(c) *Synt. Civ. Ex. 6. th. 51.*

zwar nach heutiger Art eine iedwede wohlbedächtliche und freywillige Verheissung einer stipulation und verbindlichen Handlung gleich geachtet wird / (a) daß man demnach / so viel die Verbindlichkeit derselben anlanget / der Lehre von der differentz derer Handlungen / wie solche im Römischen Rechte zu befinden ist / dem Scheine nach wohl entbehren könnte ; dennoch aber / weilen 1. die Wissenschafft von Unterscheid derer Handlungen wegen des Römischen Rechtens / und solches desto besser zu verstehen / höchstnöthig ist / vor das 2. noch heutiges tages ex pactis respectivis , oder solchen Handlungen / welche weder ad Contractum nominatum, noch innominatum gehören / und dergleichen man in dubio præsumiret / eine Klage kan formiret werden / (b) über deme 3tens diejenige differentien unter denen nahmentlichen und denen unbenannten Contracten jetzo noch übrig ist / daß nemlich vom contractu nominato derjenige / welcher seiner seits den contract erfüllet hat / auch nicht einmahl / wann der andere in mora solvendi ist / abtreten kan / sondern wider den morosum auff die Erfüllung des Contracts klagen muß / (c) dahingegen in contractibus innominatis , als im Tausch / demjenigen / welcher seines Orts die versprochene Sache gegeben hat / frey stehet / ob er den andern contrahirenden Theil auf die Lieferung des versprochenen Guths / oder aber auff die Zurückgebung der Sache / die er bekommen hat / belangen wolle. (d) Nicht zugedencken 4tens daß ein anders der Contract so wohl in seinen wesentlichen und natürlichen Stücken / in substantialibus & naturalibus, sey / ein anders die pacta, welche dem contract einverleibet werden / inmassen dergleichen pacta stricte und ohne alle extension zu interpretiren seyn / auch ohne genaue Unterscheidung derer Stücke / welche die Natur des Contracts mit sich bringet / von denjenigen Stücken / welche äußerlich dem contract incorporiret werden / die über die Meynung oder Deutung der Handlung entstandene Irrungen nicht füglich beygeleget werden können. Als erfordert die Nothwendigkeit der Sache die materi von denen Handlungen nach Art der Römischen Rechte vorzutragen; solchem nach ist zu wissen daß die Handlungen entweder pacta oder Contractus genennet werden von welchen letzteren in folgenden Titul gehandelt wird.

Noch heutiges Tages ist wegen vieler Ursachen der Unterscheid inter pacta & contractus in acht zunehmen.

(a) *Mev. 5. D. 507.* (b) *Carpz. 1. 33. 23. in Respons subject.* (c) *vid. Mev. 5. D. 20.* (d) *Jurispr. Rom. Germ. l. 3. tit. 12. §. 14. & seq.*

§. II.

Die pacta sind,

DJe Pacta sind solche conventiones, welche einen eigenen Nahmen und gewisse Form und Art zu contrahiren nicht haben / und bey welcher in Ermanglung des Nahmens und der Art / die würckliche Erfüllung dessen / was vorhero zugesaget worden / nicht erfolget; Es sind aber die pacta zweyerley

(1.) nuda.

1. nuda, als blosses Versprechen / wann einer dem andern bloß etwas zusaget / also / daß keine sonderliche in Rechten geordnete Art in acht genommen wird. Von dieser blossen Zusage ist im vorhergehenden Titul gedacht / und ob zwar dergleichen pacta, wann sie bedächtlich abgehandelt / heutiges tages eine gerichtliche Klage nach sich ziehen / so ist doch solches von denen blossen oder unvollkommenen Tractaten und Handlungen von einem künfftigen Contract nicht zuverstehen / inmaßen dergleichen Tractaten auch heutiges Tages zu nichts verbinden / wenn der Contract,

(2.) Vestita. welche zweyerley.

darauf diese ihr Absehen gehabt / nicht erfolget. Zum 2. Vestita, wañ die Zusage auf sonderliche Weise bekräftiget / und dieses entweder durch die Gesetze / oder durch einen Contract, welchem solche pacta sofort inseriret oder einverleibet seyn. Die pacta ersterer Art nennet man legitima so insonderheit von denen geordneten Gesetzen die Krafft haben / daß selbige beständiger Weise verpflichten / oder eine Wirckung haben / als da sind vornemlich die Versprechung der Mitgifft / und die Zusage eines Geschencks / ingleichen die Versprechung einer hypothec und Unterpfandes / wie auch das Constitum und Verpflichtung ohne einige Stipulation für eines andern / oder auch seine eigene Schuld und Zusage. vid. late Tabor. in Jurispr. Elem. part. 3. sect. 3. §. 36. seqq.

§. III.

Die angehengten Zusagen.

DJe pacta letzterer Art heissen pacta adjecta, und sind die Zusagen / so denen Contracten und in sich selbst verbindlichen Handlungen angehenget werden / als welche eben so viel gelten / als sonsten des Contracts Natur erfordert / dahero mit Nachdruck daraus kan geklaget werden. (a)

§. IV.

(a) *Tab. cit. loc.* §. 39.

§. IV.

Es sind auch etliche Pacta Liberatoria, dadurch die vorige Verpflichtung erlassen wird/ wenn nemlich der Gläubiger/ oder der/ welchem etwas versprochen ist/ dem Schuldner verspricht/ daß er die Schuld nicht wolle fordern. Auch wird in gewissen Fällen ein Pact oder Zusage tacite geschlossen/ als wenn einer seinem Schuldiger seinen Schuldbrieff wieder giebet/ so gilt es so viel/ als wenn er ihme zugesaget hätte/ ihn nicht weiter um die Schuld zu mahnen/ wenn er gleich in Ubergebung des Schuld-Brieffes solches nicht erwähnet: Hätte aber der Creditor über die Schuldforderung mehrer Schuld-Brieffe/ und es würde nur einer zurück gegeben; oder es wären Umstände vorhanden/ woraus ein anders und kein Erlaß abzunehmen/ so hätte der Debitor sich mit dem pacto liberatorio nicht zubehelffen: (a) Da aber gleich der Debitor die Schuld-Verschreibung in Händen hat/ und es doch nicht gewiß ist/ daß der Creditor ihme solche wieder zugestellet/ so ist dadurch die Zahlung nicht gnugsam erwiesen/ sondern es wird nach Ermessung des Richters entweder dem Debitori besserer Beweiß auferleget/ oder zuweilen dem Creditori, daß er die daraus entspringende præsumtion und Vermuthung ablehne. (b)

Die befreyende oder erlassende Zusagen. Vermuthliche Zusagen.

§. V.

Was einer ieden Sache Nutz und Entgelt allein berührt/ darinn hat einer allein gantz freye Macht viel oder wenig nachzulassen/ derowegen mag sich auch einer durch Pact der Klage um Diebstahl/ Injurien und andere Handlung/ die ihn allein betreffen/ wohl verzeihen/ wiewohl der Obrigkeit/ so viel die Bestraffung betrifft/ oder sonsten einem dritten dadurch nicht præjudiciret wird. [c] Wie dann auch ein Erbe vor angenommener Erbschafft mit denen Gläubigern und Creditorn um Nachlassung der Schuld ein Pact und Gedinge aufrichten mag.

Wo die Remissionen statt haben.

§. VI.

Es sind aber die pacta stricte zu verstehen/ und mögen von der paciscirenden Person auf die andere/ wann diese letztere die erste nicht der Väter-

Verpflicht der Kinder

(a) *Synt. Civ. Ex. 6. th. 34.* (b) *vid. Carpz. 2. 29. 12.* (c) *Carpz. p. 3. quæst. 148. p. 2. q. 40. n. 86.*

oder Mütterlichen Erbschafft.

nicht erbet/ oder von der Sache auf eine andere/ wovon in dem pacto nichts gemeldet/ nicht gezogen werden. Dannenhero da es sich auch fügete/ daß ein Sohn oder Tochter wegen künfftiger Erbschafft gegen die Eltern Verzicht gethan hätte / und stürbe vor dem Vater oder Mutter/ und liesse Kinder nach sich/ so sollen dieselbigen Kinder gleichwohl zu ihres Groß-Vaters Erbschafft / ungeachtet ihrer Eltern Verzicht/ gelassen werden/ denn sie kommen alsdenn zu ihres Groß-Vaters Erbschafft aus ihrem eigenen Rechte / als Enckel / und nicht von wegen ihrer verstorbenen Eltern / die den Fall nicht erlebet haben. (a)

Gleichergestalt / wenn einer eine Verzicht auf Väterlich und Mütterlich Erbe und Güter thut / ob es gleich beständig geschehe / so kan doch solches an Brüderlichen und Schwesterlichen Erbfällen nichts hindern. Dannenhero / wenn die Väterliche und Mütterliche Güter alle auff zween Brüder fielen / und der eine Bruder stürbe darnach ohne Kinder / so wären die ausgestatteten Schwestern gleich so wohl seine Erben als der Bruder/ ungeachtet daß sie auf das Väterliche und Mütterliche Erbe Verzicht gethan haben / denn es alsdann nicht mehr Väterliche und Mütterliche / sondern Brüderliche Erbschafft ist und heisset. (b) Wovon im andern Buche mit mehrern gehandelt ist.

§. VII.

Wann in dem Theilungs Handel etwas ausgelassen.

DA sich ferner würde zutragen / daß drey oder mehr Geschwister ihr Väter- oder Mütterlich Gut mit einander getheilet / und sich gegen einander pacts- und Gedings-weise verschrieben hätten/ daß sie derohalben nichts weiter gegen einander fordern und suchen wolten / so soll diese Theilung also gehalten werden: Wo aber nachmahls erfunden/ dargethan und erwiesen würde/ daß eins aus denen Geschwistern von solchem Mütterlichen Gute etwas gefährich verborgen oder entwendet und nicht in die Theilung gebracht hätte / mögen die andern beleidigten Geschwister/ ungeachtet des beschehenen Theilungs Pacts und Gedings/ gebührliche Klage fürnehmen. (c)

§. IIX. Da

(a) *Carpz. 3. 35. 11. & seqq.* (b) *Gail. 2. Obs. 148. n. 10.* (c) *l. 35. ff. de pactis l. 29. C. de transact. ibique Brun.*

§. IIX.

DA auch zween oder mehr mit einander gerechnet / und solcher Rechnung halber einander durch Pact und Gedinge ledig gezehlet oder quittiret hätten / so mag nichts destoweniger einer dem andern um die Sachen und Forderung / so in die Rechnung nicht kommen oder gebracht worden / oder so in Rechnen ein Irthum begangen / fürnehmen. (a) Dann die Pacta, Gedinge und Vereinigung der Partheyen erstrecken sich auf andere Sachen und Personen nicht / dann so viel die Wort solches Gedings einschliessen und begreiffen. Wann etwas in die Rechnung nicht kommen.

§. IX.

WEiter ist zu mercken / daß der Debitorn und Schuldener Pacta und Gedinge denen Gläubigern und Schuld-Herren wenn zu deren præjuditz die Debitores ihre Schulden erlassen hätten / keinen Nachtheil bringen. (b) Der Debitorn Handlungen præjudiciren deren Gläubigern nichts.

§. X.

ENdlich ist bey denen Pacten und Gedingen zu wissen daß die letztern pacta und Gedinge die ersten und vorigen / wo sie ihnen zu wider seyn / aufheben / sonderlich wo im letzten Gedinge oder Pact die Substanz des ersten Contracts gar verneuert oder verändert wird. Und wo das Pact und Gedinge in seinem Verstande dunckel oder unklar wäre / ist es wider den jenigen / welchen es frey gestanden / die Sache klärer und ausdrücklich zu melden / auszulegen. (c) Die letztern Handlungen heben die ersten auf. Auslegung der Pacten.

(a) *l. un. C. de err. Calcul.* (b) *l.* 1. §. 2. *l.* 14. *ff. quæ in fraud. credit.* (c) *Synt. Civ. Ex.* 6. *th.* 52. *Mev.* 1. D. 182. *n.* 8.

Der III. Titul.

Von Verbindlichen Handlungen und Contracten / deren Unterscheiden / und insonderheit von wahren und nahmentlichen Contracten / und deren anderweitigen Unterscheidung.

§. I.

Beschreibung eines Contracts.

EIn Contract oder verbindliche Handlung ist eine Convention oder Vereinigung / so mit zweyer Beliebung aufgerichtet ist / und eine richtige Ursach in sich begreiffet / daraus einer dem andern kräfftig nach Ordnung der Rechte verpflichtet wird / dergestalt daß derjenige / welcher die Zusage zuhalten / und das jenige was er schuldig ist zu præstiren verwegert / gerichtl. kan belanget werden.

§. II.

Worinnen ein Contract bestehe.

DJese richtige und nach Ordnung der Rechte gesetzte Ursach oder negotium Civile so in denen Contractibus begriffen ist / und dieselben von blossen Pactis und Zusagungen unterschiedet / ist entweder I. wenn über einem gewissen Dinge oder Thun / in gewisser in Rechten vorgeschriebener Form und Art / mit ausdrücklichen Consens eine Handlung geschlossen wird / welche conventiones man contractus nominatos nennet / weilen sie nicht allein den gemeinen Nahmen einer Handlung sondern einen eigenen Nahmen (nomen specificum ac discretivum) wodurch sie von denen unbenanten Handlungen / ja auch unter einander unterschieden werden / haben. Oder aber vor das II. die würckliche Erfüllung dessen / was vorhero bloß versprochen worden / und also nur ein pactum war; dann weil unmüglich gewesen / alle bürgerliche Handlungen also einzuschrencken und zu sondern / daß eine iede allein auf ein gewisses Ding oder Thun / und auf eine gewisse sonderliche Art gerichtet sey / und dahero einen gewissen Nahmen habe / so sind die übrigen Zusagen und Handlungen in ihrer gemeinen unbeschrenckten Form gelassen worden / und bekömmt alsdenn die Krafft den andern zu binden / wenn der eine Theil würcklich etwas geleistet hat: dergleichen sind die ungenannte Gedings-Handelungen / oder in nominati contractus. (a) Oder aber III. entstehet aus einer That / welche den andern zu verbinden geschickt und mächtig ist / ohne Consens oder Abredung / nach Ordnung der Rechte / welcher quasi Contractus genennet wird.

§. III.

(a) *B. de Lynck. in anal. ad tit. de act. act.*

§. III.

WOraus denn erscheinet / daß die verbindliche Handlungen oder Unterscheid Contracte unterschieden werden 1. in diejenige / so mit ausdrück der Conlichen Consens getroffen worden / zu Latein veri s. proprii Contractus tracten. genannt / und vor das 2. in die Handlungen so aus einer That ohne vorhergehenden Abrede oder Vereinigung nach Ordnung der Rechte entstehen und eine Verpflichtung mit sich bringen / so ohne Gedinge die Leute verbindet / zu Latein qs. Contractus genannt. Die Veri oder eigentlich also genennte Contractus werden wieder unterschieden in benandte / nominatos, und unbenandte / innominatos.

§. IV.

DJe wahren benandten Contracte werden getroffen (1) entweder durch Ubergebung eines Dings und Guts / und heissen reales oder (2) durch sonderliche Worte / als da ist die stipulatio, oder (3) durch eine Handschrifft / heisset sonsten literarum obligatio oder Contractus literalis, oder (4) allein durch beyder Theile Consens und Einwilligung / dergleichen sind die Contractus consensuales. Dann obwohl ein ieder Contract ein gewisses Ding oder Gut davon gehandelt wird / auch eine iede Handlung der Contrahenten eigentlichen Consens und Einwilligung erfordert; So ist doch der Unterschied darinnen / daß der Contractuum realium Substantz in Ubergebung des Guts bestehet / da in denen andern der geschlossene beständige Contract hernach erst durch Ubergebung eines Dinges erfüllet wird: Ingleichen die Wort- und Handschrifts-Contracte erfordern præcise zu ihrer Form und Substantz gewisse Worte / und Schrifften / da die andern auch mit blossen Zeichen oder Andeutungen können getroffen werden: Und endlich zu der Form und Substantz der Contractuum Consensualium ist allein der auf ein gewisses zugesagtes Ding oder Thun gerichtete Consens genug / da sonsten in dinglichen Contracten solcher Consens nicht genug ist / sondern der Contract alsobald vermittelst Gebung des Dinges oder Guts geschlossen werden muß.

Der wahren nahmhafftigen Contracten unterschiedenen Arten.

§. V.

FErner ist zu wissen / daß die Contracte und Handlungen entweder Handlung also beschaffen seyn / daß einer dem andern dasjenige was der gen mit

 guten Glau-

ben.

Billigkeit gemäß ist / zuleisten verbunden wird / ob gleich nicht alles wörtlich gesaget und ausgedrücket worden / wofern nur sonsten insgemein dergleichen in solcher Handlung gehalten zu werden pfleget / und diese Handlungen nennet man Contractus bonæ fidei, und ist der Richter in dergleichen Handlungen / wenn solche zur Klage kommen / befugt / dasjenige zu verfügen und einem oder dem andern zu zuerkennen / was der Billigkeit gemäß ist / ob solches schon unter denen Contrahenten nicht wäre verabredet worden. Dergleichen Handlungen denn alle diejenigen seyn / aus welchen beyder Theile Verbindung entstehet.

Handlungen nach strengen Rechte.

Oder aber es seynd die Handlungen also beschaffen / daß man über den eigentlichen Inhalt der Worte nicht schreiten kan / sondern selbigen genau nachgehen muß / und diese heissen Contractus stricti juris, dannenhero auch der Richter in solchen / wenn darüber gestritten wird / nicht weiter gehet als wie die Partheyen es eigentlich unter einander abgeredet haben. Dergleichen Handlungen seyn meistens diejenigen / in welchen nur der eine Theil verbunden wird.

§. VI.

Zweybündige.

Diesem nach seynd die Handlungen ferner entweder zweybündige / durch welche nemlich beyde zu etwas gewisses verbunden werden / als Kauff- und Verkauff / Mieth- und Pacht-Handlung / und dergleichen: und diese contractus bilaterales binden entweder beyde paciscirende Theile hauptsächlich / als da sind Kauf- Pacht- Societät- Contracte und dergleichen / oder es wird ein Theil dadurch hauptsächlich (principaliter) der andere Theil aber secundario und der Billigkeit wegen verbunden / wie in commodato, depositо, pignore, mandato &c. zu befinden: (a) oder sie sind einbündige / in welchen nur ein Theil etwas zuhalten schuldig wird / als wenn einer Geld borget / oder eine Schuld-verschreibung von sich stellet / oder auch mit Worten etwas verspricht und zusaget.

Oder einbündige Handlungen.

§. VII.

Ersetzung des Schadens aus.

Hiernechst ist auch bey denen Handlungen hauptsächlich zu beobachten / wie einer dem andern zu Ersetzung des verursachten Scha-

(a) *Synt. Civ. Ex. 19. th. 6.*

Schadens verbunden werde. Nachdem aber solcher Schaden entweder (1) aus Vorsatz und Gefehrde / oder (2) aus Fahrläßigkeit / oder (3) gar ungefehr geschiehet / so brauchen alle diese Stücke einer sonderbahren Erklährung.

§. IIX.

Und zwar wird die Gefehrde / zu Latein Dolus genennet / wenn einer wissentlich und gefliessentlich / mit Willen und Vorsatz dem andern Schaden zufüget. Die Fahrläßigkeit aber / zu Latein Culpa ist / wenn einer aus Unvorsichtigkeit oder auch Unverstande etwas vornimmet und begehet / woraus dem andern Nachtheil und Schaden entstehet. Ein ungefährer Zufall endlich / zu Latein casus fortuitus ist / wenn ein Schaden oder Unglück ohne iemandes Verwahrlosung oder Zuthun geschiehet / welchen menschliche Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht hätte abwenden können / es mag nun dieses wegen höherer Gewalt oder wegen Unwissenheit / die uns nicht kan beygemessen werden / geschehen / wann wir etwas entweder allen angewanten Fleisses unerachtet nicht haben können wissen / oder darnach zu forschen wir nicht schuldig gewesen. (a)

Gefehrde und Vorsatz oder aus Fahrläßigkeit.

§. IX.

Die Fahrläßigkeit wird ferner unterschieden / also / daß es entweder eine grosse Unachtsamkeit ist / culpa lata, wenn nemlich einer das jenige nicht in acht nimmet / was ein ieglicher vernünfftiger Mensch insgemein in acht zunehmen pfleget: Oder es ist eine mittelmäßige Fahrläßigkeit / culpa levis, wenn nemlich dasjenige nicht gethan oder beobachtet wird / was sonst ein guter / vorsichtiger Haußvater zuthun und zubeobachten pfleget: Oder es ist endlich eine geringe Unachtsamkeit / culpa levissima vid. l. 44. ff. ad L. Aquil. wenn einer zwar sonst gewöhnlichen Fleiß anwendet / etwas weniges aber darbey versiehet / welches ein anderer / der sehr sorgfältig ist / besser würde in acht genommen haben.

Die Fahrläßigkeit ist entweder groß / oder mittelmäßig. oder geringe.

§. X.

Diesem nach nun ist zuwissen / daß / was die Gefehrde und vorsetzliche Boßheit anbelanget / solche in keinerley Handlung geduldet werde / auch keine Vergleich- oder Bedingung zur Rechte gültig sey / worin-

Vorsetzlicher Betrug wird nicht geduldet.

(a) *Cit. Ex. th.* 33.

worinnen dem andern/einen zubetriegen oder vorsetzliche Boßheit zuverüben/erlaubet wird/ es muß aber derjenige / welcher vorgibt er sey von Gegentheil im Handel listiglich hintergangen / solches beweisen.

muß aber bewiesen werden.

Denn ob zwar im Verbrechen dolus præsumiret wird/ (als wann jemand gestehet er habe einen Todtschlag begangen / aber eine Nothwehr oder ein Versehen vorschutzet / so ist die præsumtio eines gefährlichen Todtschlages wider ihn / biß er die angegebene Nothwehr oder das Versehen beybringe;) so hat es doch in zuläßlichen Handlungen damit eine andere Bewandniß / so gar daß aus fast ungewöhnlichẽ cautelen/welche ein Theil derer paciscirenden zu seinẽ Vortheil in dem Contract einverleibet/die gefährde nicht zu præsumiren / (wiewohl einige zumahlen in denen Contracten zwischen Eltern und Kindern daraus eine Gefährde abnehmen wollen / vid. Dn. Stryk. in Caut. Sect. 3. c. 7. §. 19.) und nachdem es schwer fället/dolum zu erweisen/ weilen solcher im Gemüthe bestehet/ so werden Muthmassungen / nach Ermessen eines verständigen Richters / zugelassen/welche derjenige/ so eines Betrugs beschuldiget wird / öffters mit einem Eide ablehnen muß. (a) Im übrigen kan der schon begangene Betrug wann die contrahirende Theile am Schluß der Handlung der exception doli sich begeben / (inmasen die formul nicht ungewöhnlich: als worüber / nemlich super dolo, absonderlich transigiret worden) gar wohl erlassen werden / (b) jedoch ist sicherer daß nach geschlossener Handlung ausser den Contract / und also eine Zeit hernach diese renunciation geschehe. vid. Dn. Stryk. in Caut. Sect. 1. c. 4. §. 10. woselbsten eine formul, daß wegen des von einem Theile begangenen Betrugs / wodurch der andere Theil zum contrahiren verleitet ist/ der contract nicht kan annulliret werden / sondern der Beleidigte Theil mit den interesse zufrieden seyn muß.

§. XI.

Die grobe Fahrläßigkeit ist dem Betruge uf gewisse Masse gleich.

SO viel die grobe Fahrläßigkeit betrifft / wird solche in Civil- und Bürgerlichen Händeln der vorsetzlichen Gefehrde gleichgeschätzet / (c) in peinlichen und andern wenigen Fällen als (1) in pœnal actionen (2) in irrogandainfamia, oder wann jemand seinen ehrlichen

(a) *vid. C. Brun. ad l. 6. Cod. de dolo.* (b) *l. 7. §. 14. l. 27. §. 4. ff. de pactis.* (c) *Synt. Civ. Ex. 19. th. 21.*

chen Nahmen verliehren soll / (3) Wiedereinsetzung in vorigen Stande / und (4) daß jemand pro malæ fidei possessore könne gehalten werden / ist zwischen diesen beyden ein grosser Unterscheid / und wird in vorher gemeldten Fällen die eigentlich genannte Gefährde / (dolus formaliter talis) erfordert / (a) dergestalt daß derjenige so aus grosser Unachtsamkeit Schaden verursachet / oder etwas begangen / so hart nicht gestraffet wird / als der so es aus Muthwillen und Vorsatz verübet / inmasen wegen eines Verbrechens so aus unacht versehen / ob es schon eine grosse Fahrläßigkeit / culpa lata, wäre / die Todtes-Straffe regulariter nicht statt findet. (b) fehlet in einigen Fällen.

§. XII.

Im übrigen sind wegen der Fahrläßigkeit / und deren graduum, auch wie man dieserwegen in gemeinen Handlungen dem andern gerecht werden müsse / zwo Regeln zumercken. Deren die 1. ist: daß man bey anvertrauten Guthe / deposito, und bitt-weise erhaltenen Sachen / precario, weiter nicht verbunden werde / als allein wegen verübter Gefehrde und erwiesener groben Fahrläßigkeit. Sintemahl in jenem derjenige bey welchem das Gut hinterleget und aufzuheben gegeben worden / davon den geringsten Nutzen nicht hat / um deßwillen er so gar grosse Sorgfalt tragen solte: bey diesem aber der Eigenthums-Herr das seinige / wenn es ihm beliebet / wieder zurück fodern kan. Die 2. Regel ist / daß man in denen meisten übrigen Handlungen und Contracten vor alle und iede begangene Nachläßigkeit / sie seyn mittelmäßig oder geringe / stehen müße. Nach gemeinen Wahn derer Doctorum aber sind wegen des durch Fahrläßigkeit zugefügten Schadens und dessen Ersetzung folgende Regul in acht zu nehmen. (I.) Wann derjenige welcher das Guth bekommen / keinen Nutzen davon hat / in solchen Fall præstiret derselbe nur die grosse Fahrläßigkeit; der andere Theil aber muß diesem vor die geringe Fahrläßigkeit stehen: als in deposito præstiret derjenige dems das Guth anvertrauet / nur culpam latam, hingegen aber welcher es deponiret / muß dem depositario culpam leviſſimam præstiren. (II.)

Von der Fahrläßigkeit nach Unterschied der Handlungen.

sind gewisse Regul in acht zunehmen.

(a) *Synt. cit. Ex. th.* 22. (b) *Carpz.* 4. 3. 1. 3. *except. vid. apud. Autorem in dissert. de dolo & culpa th.* 49

(II.) Wann derjenige welcher das Guth gibt / keinen Nutzen davon hat / als im Lehen / (in commodato) so præstiret dieser dem andern nur culpam latam ; hingegen derjenige/welcher das Guth zum Gebrauch bekömmt/ muß pro culpa leviſſima ſtehen. (III.) Wofern beyde Theile beym Contract ihren Nutzen ſuchen oder haben/ als im Kauff/Pacht / in der ſocietät in dieſen und dergleichen Fällen / præſtiren die Partheyen einer den anderen culpam latam & levem ; es wäre dann daß ſie einer den andern ein mehrers ausdrücklich verſprochen/oder die præſtation der mittelmäßigen Fahrläßigkeit / (nam culpa lata pactis remitti nequit , cum hæc remiſſio involvat quaſi remiſſionem doli ,) erlaſſen hätte. Dieſes iſt zu erinnern daß man in præſtatione culparum keine beſtändige/ durchgehende Regel vorſchreiben kann / ſondern man muß die Entſcheidung in dergleichen Sachen vielmehr eines vernünfftigen Richters Gutachten unterwerffen/ welcher nach Gelegenheit der Umſtände und Bewandniß der Sachen auch nach qualität der Perſon ein Urtheil zu finden wiſſen wird. (a)

§. XIII.

Der ungefähre Zufall ſchadet niemanden.

Anreichend ſchließlich den ungefähren Zufall oder Unglück / welches entweder von natürlichen Urſachen entſtehet / als von Ungewitter/ Winde/ Regen/ Hitze/ Schnee/ Erdbeben/ Raupen/Kefern/ Heuſchrecken/ Todesfalle/ oder auch von Menſchen zugefüget wird / als im Heer-Zuge/ Raube und Brande/ dafür darff niemand ſtehen/ noch es wieder erſetzen: Es ſey denn/ daß er (1) ſelbſt Urſache an dergleichen Unglücke und durch eine ſolche Fahrläßigkeit/ wovor er vermöge des contracts zuſtehen ſchuldig war/ das Unglück ſich zugetragen / Mev. 5. Deciſ. 45. (b) oder (2) einen Verzug in Ausantwortung der alſo verdorbenen Sache begangen / oder (3) ihme die Sache æſtimato zu einem gewiſſen Gelde angeſchlagen/ gegeben worden/ dergeſtalt daß durch ſolche æſtimation und Anſchlag er ſolche gleichſam kauff-weiſe angenommen/ und deren Eigenthum erlanget / dahero nicht unbillich / daß er als Eigenthums-Herr auch den Verluſt ſo

hat ſeine Abfälle.

unver-

(a) *vid. B. de Lynck. in anal. ad tit. de reb. credit. th.* 11. (b) *Aur. in Diſſert. de dolo th.* 85.

unversehens geschicht/ allein trage / und dafür stehe. (a) Endlich 4. wann er expresso pacto die Unglücks-Fälle auff sich genommen; in welchen Fall er auch vor die ungewöhnlichen stehen muß / und wird eben nicht erfordert / daß solche alle und jede nahmentlich (specifice) benant seyn. (b)

(a) *add. Carpz. 1. Resp onf.* 106. (b) *Fab. in C. l.* 4. t. 42. *d.* 2. & *d.* 53.

Der *IV. Titul.*

Von dem Leihen und Anlehn.

§. I.

Die nahmentliche Contracte, so vermittelst Ubergebung eines Dinges oder Guts geschlossen werden/ sind viere: Mutuum, das Leihen: Commodatum, das Borgen oder Entlehnen: Depositum, das Hinterlegen zur Verwahrung: Pignus das Unterpfand. Gleicherstalt werden auch Re oder mit Ubergebung eines Dinges/ oder auch Verrichtung eines Thuns getroffen die ungenante Contracte, und die Gleichniß-Contracte oder qs. Contractus. (a) Die dingliche Contracte.

§. II.

Das Wort Leihen / wie auch das Wort Borgen / wird in gemeiner deutscher Sprache von zweyerley Contracten und Handlungen gebraucht / erstlich/ da einer einem andern solcherley Art bewegliche Güter leihet / welche mit der Zahl oder Gewicht oder Maaß geliefert werden. Als/ so er baar Geld/ Korn / Wein / Bier / Eisen / Zinn / Bley / und dergleichen leihet / um so viel in gleicher Güte und Werthe ihme hernach auf bestimmte Zeit wieder zugeben. Und so dann wird solch entlehnet Gut so bald des Entlehners eigen/ also daß er solches veräusern / veralieniren und seines Gefallens nutzen / verbrau- Des Worts Leihen: und Borgen Bedeutung. In dem Anlehns-Contract.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 16. *th.* 3.

brauchen/ oder sonst einem andern hingeben mag/nur daß er dagegen schuldig / dem Leiher in gleichem Werth und Güte so viel einsten wieder zuerstatten.

§. III.

In dem Gebrauch-Contract.

DJe andere Weise ist / da einer dem andern ein beweglich Gut / als Kleid / Bette / Bücher oder andern Hausrath / Item etwa ein Pferd an einen gewissen Orte zu reiten ꝛc. umsonst/ (dann wofern man vor den Gebrauch des Guths ein gewisses Geld gibt / so ist es ein Mieth-Contract/) leihet / nur eine Zeitlang zugebrauchen / und darnach dem Leiher solches unverletzt und ungeringert wiederum zuzustellen.

§. IV.

Des Anlehns-Beschreibung.

DAs Mutuum oder Anlehn ist/ wann einer das Seine dem andern also übergiebet / daß es dessen eigen werde / und er es dahero gebrauchen mag/ iedoch daß ihme eben so viel in gleicher Art und Güte zu gehöriger Zeit wieder erstattet werde. Die Zusage einem Geld zu leihen machet kein mutuum, und stehet es in diesem Falle einem frey / ob man das Geld als ein Anlehn annehmen wolle oder nicht. (a) Im übrigen/ ob zwar kein Anlehn ohne würckliche Lieferung des Geldes und Ubergabe des Eigenthums an den Schuldner ist / so ist doch der contractus mutui an und vor sich nur ein Titul / woraus vermittelst der tradition das Dominium auf den Schuldner transferiret wird. (b)

§. V.

Dinge oder Sachen so in diesen Contract kommen.

WErden demnach solche Sachen geliehen/ so anderer Gestalt keine gewisse quantität haben/ als wenn eine gewisse Zahl/ nemlich Geld/ oder gewisses Maaß / nemlich Wein/ oder gewisses Gewicht/ nemlich Eisen/ Zinn etc. inder Handlung ausgedrucket werde / und die also beschaffen seyn / daß wenn gleich nicht dieses Stücke (weil es anders nicht zu gebrauchen ist/ als daß es verthan werde/ dahero dann das Eigenthum auf den Entlener verwendet wird) doch eben so viel und dasjenige / so der entlehnten Sachen oder Dinge an Zahl/ Gewichte oder Maaß gantz gleich ist/ kan wieder gegeben werden.

§. VI. Es

(a) *l. 30. ff. de reb. Cred.* (b) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 8.*

§. VI.

ES ist aber vonnöthen/ daß/ welcher etwas ausleihet. 1. Der Eigenthums-Herr solches Dinges sey: dahero wenn des verstorbenen Weibes Erben den hinterbliebenen Wittber belangen wollen/ wegen eines Anlehns/ so sein Weib ihm vorgestrecket/ müssen sie/ zum wenigsten durch Muthmassungen darthun/ daß das dargeliehene Geld dem Weibe zugestanden/ und nicht vom Ehemanne herkommen sey. (a) Wann aber einer sein eigen Geld/ Wein/ Korn/ oder dergleichen in eines andern Nahmen (er sey zugegen und habe dessen Wissenschafft oder nicht) ausleihet/ mag derjenige/ in des Nahmen die Leihung geschehen/ wenn ihm solches beliebet und das Anlehn ratihabiret/ solche Schuld einfodern/ (b) dahingegen wann einer fremd Geld/ Wein/ oder anders in seinem Nahmen ausleihet/ mag derjenige/ welchem die ausgeliehene Haab zugehörig/ da solche Haab noch vorhanden/ sie wieder fodern und vindiciren. Wo selbige aber in guter Meynung/ bona fide, verthan/ hat zwar der Herr/ dem solche zuständig/ nach strengen Rechte keinen Anspruch an dem Entlehner/ es ist aber der Leiher dem Herrn deshalben billig Abtrag zu thun schuldig/ es wäre denn/ daß der Eigenthums-Herr sich des Seinigen bey dem Leiher nicht erholen könte/ im welchem Fall ihme eben der Anspruch an dem Entlehner gebühret/ (c) ob aber der Leiher das in seinen Nahmen ausgeliehene frembde Geld wieder fordern könne? solches wird affirmiret/ wann der Debitor die Wiederbezahlung ihm ausdrücklich versprochen hat/ wo aber solches nicht geschehen/ kan jener es nicht wieder fordern/ biß der Entlehner solches ausgegeben. In welchem Fall dieser dem Creditori exceptionem dominii nicht vorwerffen kan. (d) Da auch fremdes Geld oder anders in des rechten Herrn Nahmen ausgeliehen wird/ mag derselbige Herr solche Schuld fodern/ ohngeachtet es ohne sein Wissen und Befehl geschehen/ es stehet ihm aber frey die Schuld nicht anzunehmen/ und das Geld von demjenigen/ welcher es ohne Ordre ausgeliehen hat/ wieder zufordern. Welchen Fals der Herr des Geldes seine action wider den Schuldner dem ersten cediren muß.

Der Leiher oder Gläubiger muß vorhero des Dinges Herr seyn.

(a) *vid. Carpz. 1. Respons. 85.* (b) *Synt. cit. Ex. th. 15.* (c) *vid. Brun. ad l. 2. C. si certum petatur.* (d) *Brun. ad l. 7. C. si certum petatur.*

§. VII.

5. Macht über sein Geld oder anderer Dinge haben.

DErnach 2. ist nöthig / daß er seinen Gütern vorstehen und dieselben verwalten dürffe. Dahero wenn ein Wahnsinniger / Unmündiger oder Minderjähriger / ohne des Vormundes oder Vorsorgers Wissen und Vollwort einem andern Gelder giebet und leihet / so wird dadurch kein Anlehn geschlossen / noch der Eigenthum des Geldes auff den / so es empfangen / gebracht / sondern er muß solches wieder hergeben. Und zwar wann das Geld annoch in natura vorhanden / kan es vindiciret werden / wäre es aber zu Grunde gegangen oder ausgegeben / so müste man condicendo oder vermittelst Anstellung einer personalen action solches wieder fordern. (a) Ob aber / wie und wen ein Vormund Geld ausleihen könne? ist oben im ersten Buche gemeldet worden.

§. IIX.

Wann eine Stadt Geld entlehnet. Wie der Creditor sich in acht zu nehmen habe.

ANlangend den Entlehner / ist sonderlich zu mercken / daß von denen Städten in l. civitas 27. d. reb. credit. ein sonderlich Recht geordnet sey. Denn wenn der Rath oder einer gemeinen Stadt Güter Verwalter / Geld im Nahmen der Stadt aufnimmet / so muß der Gläubiger / wenn er von der Stadt das geliehene Geld wieder fordert / und die Stadt oder der neue Rath vorgibt / daß das Geld zum besten gemeiner Stadt nicht verwandt sey / aus denen Raths-Rechnungen oder anderer Gestalt beweisen / daß solches Geld in gemeiner Stadt Nutzen gewendet / wann schon der Rath der exception non factæ versionis sich begeben hätte / inmaßen auch diese exceptio die execution, wann etwa Creditor aus der Verschreibung executive klaget / hintertreibet. (b) Wofern nun solches nicht erwiesen wird / so seynd diejenige / die das Geld aufgenommen oder dero Erben / und nicht die Stadt das erborgte Geld zu erstatten verbunden: Es wäre dann / daß mit Wissen und Willen des gantzen Raths / und dererjenigen / so nach eines ieden Orts Gelegenheit die Gemeinde und die gantze Stadt / völlig repræsentiren / das Geld erborget / u. von ihnen die Verschreibung vollzogen oder hernechst ratihabiret worden / welches der Creditor gleichfals erweisen muß. Aber wie wann in der Verschreibung enthalten / daß das Geld mit Genehm-

hal-

(a) *Synt. Civ, Ex.* 16. *th.* 16. (b) *Carpzov.* 2. *Resp.* 106.

haltung gesamter Bürgerschafft / oder der Gemeinde Vorsteher aufgenommen sey? auch in diesem Fall erfordert Mevius 5. D. 384. einen Beweiß/daß es sich dermaßen verhalte. Dahingegen Carpzovius 2. 6. 18. davor hält / daß wann in der Obligation enthalten / daß Bürgermeister und Rath mit Einwilligung der Bürgerschafft oder derer Tribunorum plebis, derjenigen/so die Gemeinde præsentiren/das Geld geborget hättē/über deme das Stadt-Siegel unter der Obligation gedrucket/ der Creditor mit weitern Beweiß zu verschonen sey. Im übrigen ist der Beweiß der version zu gemeiner Stadt Nutzen in obangezogenem Fall nicht nöthig / sondern es muß die Schuld von der gemeinen Stadt allerdings gezahlet werden. Diese Verordnung ist auch in andern Gemeinden / als Dörffern und dergleichen in acht zunehmen.

§. IX.

Wann ein Sohn borget / hat er eine sonderliche Exception.

FErner ist auch / was den Entlehner betrifft/ zumercken / wenn ein Sohn oder Kinder so noch unter väterlicher Gewalt seyn/Geld auf borgen oder entlehnen / Schulden machen / ob sie wohl von Rechtswegen auch obligiret werden / so können sie sich doch mit der Exception oder Ausflucht des Macedonianischen Rathschlusses behelffen/und seynd solches entlehnete Geld zu bezahlen nicht schuldig/es wäre dann/ daß der Vater oder Anherr solch Geld / aufborgen seines Sohnes oder Tochter bewilliget / oder seinem Willen hernach dazu gegeben hätte / in solchen Fällen können die Kinder / ob schon die ratihabitio des Vaters wider ihren Willen erfolget/dieser exception sich nicht bedienen / (a) inmaßen auch solches in nachfolgenden Fällen nicht statt findet. Wann die Kinder solch entlehntes Geld (1) in ihren/ oder ihrer Eltern scheinbarlichen kundbarlichen Nutzen/ wie auch zu ihrem nothdürfftigen Unterhalt und Kleidung gewendet hätten/oder vor das (2) wann jemand denen Kindern das Geld zum studiren hergegeben hätte / und daß dieses darzu verwand / welches dem Glaubiger zu beweisen oblieget / (b) unerachtet der Sohn ohne des Vatern Wissen und Willen auf Universitäten währe / inmaßen Eltern von der Obrigkeit darzu können angehalten werden / daß sie ihren Kindern/

So zuweilen nicht gilt.

welche

(a) *Brun. ad l. ult. C. de SCto Maced.* (b) *Zanger. de except. p. 3. c. 12. n. 58.*

welche schon seine studia haben/und zu höhern studiis geschicket seyn / die behörigen Mittel ihrem Vermögen nach darzu herreichen/(a) oder (3) die Kinder mit Wissen und Zulassen ihrer Eltern Kauffmans-Weise handelten / und dieselbe solch Aufborgen hernach genehm hielten/ oder (4) die Kinder also beschaffen wären / daß sie für Patres familias, das ist / die nunmehro ausserhalb ihrer Eltern Gewalt wären/ sich betrüglich ausgegeben/auch vermuthlichen dafür angesehen und gehalten werden können/hätten aber die Creditores wohl gewust daß die Kinder noch in ihrer väterlichen Gewalt wären / welches die Kinder beweisen müssen / (b) solchen falls könten sie das Geld nicht wieder forden. Ferner und vor das (5) hat obgemeldtes Recht nicht statt / wann derjenige/welcher das Geld herleihet / noch unmündig oder minderjährig ist/ oder selbsten in väterlicher Gewalt stehet / (c) wie auch (6) wann die Kinder castrensia oder quasi castrensia peculia haben/ weilen sie / was diese peculia betrifft, als patres familias angesehen werden. (d) (7) Wann der Sohn ein Soldat ist/ (e) oder 8tens nachdem er von väterl. Gewalt befreyet/die Schuld agnosciret / und die Bezahlung versprochen/ oder nur einen Theil auff die Schuld bezahlet (f) hätte er aber dem Glaubiger ein Pfand gegeben / ohne weitere ausdrückliche agnoscirung der gantzen Schuld / so möchte der Creditor zwar das Pfand behalten / wann aber solches zu Tilgung der gantzen Schuld nicht hinlänglich wäre / solchen fals könte er auch ein mehrers nicht fordern. Dieses ist zu erinnern/daß / obschon die Kinder dieser exception sich ausdrücklich begeben / sie so wohl als ihre Eltern oder künfftige Erben/dessen ungeachtet/solche annoch vorschützen können: Aber wie/wann sie vermittelst Eides renunciiret haben? ob zwar denen Eltern diese rechts Wohlthat dadurch nicht mag entzogen werden; so ist doch vor die Kinder das sicherste/daß sie ihren Eyd halten / (g) es währe denn/ daß der Creditor sie zum Eidschwur gefährlicher Weise veranlasset hätte. (h)

§. X.

(a) *vid. Brun. ad l. 5. C. de SCto Maced.* (b) *Zanger. cit. c. 12. n. 26. seq.* (c) *Synt. Civ. Ex. 20. th. 57. in fine.* (d) *l. 1. §. fin. l. 2. de SCto Maced.* (e) *l. fin. C. cit. tit.* (f) *B. de Lynck. C. in anal. ad tit. de SCto. Maced. th. ult.* (g) *Synt. Civ. Ex. 20. th. 55.* (h) *Synt. Civ. Ex. 17. th. 23.*

§. X.

OB nun wohl obgemeldter Macedonianische Rath-Schluß fürnehmlich auf geliehen Geld/ und nicht auf andere Contracte, als Verkauff/ Tausch und dergleichen gerichtet ist; Jedoch da sich befünde/ daß hierunter auch Betrug wäre gebraucht worden / und solchen obgemeldten Kindern Tuch/ Seiden / Gewandt / Silber-Geschirr/ und anders dergleichen / welches sie fürders vermuthlich verkauffen/ versetzen und zu Geld machen möchten/ aufgehenckt würden / so soll solchem Betruge kein Beyfall geschehen / sondern es können die Kinder oder ihre Eltern des Macedonianischen Rathschlußes sich gar wohl gebrauchen. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann die Schenck-Wirthe ein übermäßiges an Wein/Bier und Speiße denen Kindern reichen. (a)

Hat aber auch in andern Contracten statt.

§. XI.

ALs diesem Contracte fleust her die verbündliche Verpflichtung / daß der Entlehner dem Gläubiger des Entlehntem eben der Art / als Geld vor Geld / Wein vor Wein / Korn vor Korn etc. und in eben der Quantität/ nemlich an der Zahl / Gewicht oder Maaß/ auch in der Güte/wie er es empfangen / wieder erstatte und wird nicht angesehen/ wann etwa der Preiß des schuldigen Guths v. g. Getreydes &c. mitlerweile gestiegen wäre / dann dessen ungeachtet / muß der Schuldner von dergleichen Art / als er erborget hat / es mag zur Zeit der Wiederbezahlung viel oder wenig gelten / restituiren/ (b) Jedoch da der Gläubiger oder Creditor willig wäre für das geliehene Geld / Korn oder andere Waare etc. anzunehmen/so mag die Wieder-Bezahlung alsdann wohl dermassen geschehen. Denn sonsten/wenn einer Wein/ Korn/ oder anders/so ihme geliehen worden/ mit Gelde bezahlen wolte / mag er solches anders als mit Bewilligung des Leihers nicht thun. (c) Hinwiederum mag der Creditor oder Leiher auch nicht eins vor das andere/ als Korn / Wein / oder ander Waaren für Geld an den Debitoren fordern / ob er gleich die Zahlung nicht eben zu bestimmter Zeit gethan; es ist aber hiebey dieses zuerinnern / daß/ wofern der Schuldner in der Zahlung nachläßig ist / es mag nun dieser

Es kan auch keiner die Schuld in einer andern Art bezahlen.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 20 *th.* 52. (b) *Zoes. ad tit. de reb. cred. n.* 32.
(c) *vid. Brun. ad l.* 16. *C. de solut.*

ser Verzug durch gerichtl. oder außer gerichtl. Anspruch entstanden seyn/) er den höhesten Preiß von der Zeit des Verzugs biß auf die Zeit des ausgesprochenen Urtheils/ wann schon mitler weile das pretium wieder gefallen/ ersetzen müße. (a)

§. XII.

Bey Veränderung der Müntz-Sorten ist auf die Zeit des Anlehns zu sehen.

WAs aber die Veränderung der Müntze betrifft/ muß der Schuldener eben dergleichen Müntz-Sorten/ als er vorhero empfangen/ wieder geben/ er habe gleich anfänglich schlimm/ oder auch gut Geld empfangen/ daß dannenhero allemahl auf die Zeit/ da das Anlehn ist aufgenommen worden/ gesehen werden müsse/ und zwar dieses ist unstreitig/ so viel die innerliche Güte des Geldes an **Schrot** und **Korn** oder **Gehalt** und **Gewicht** betrifft. Solchem nach wann der Thaler zur Zeit des Anlehns schwer am Gewicht v. g. von 2. Loth/ und an der Güte 14. Lötig gewesen/ zur Zeit aber der Wiederbezahlung am Gewicht und liga etwas fehlet/ muß der Debitor den Abgang am Werthe ersetzen. (b) Jedoch/ wenn einer schlim Geld aufgenommen/ solches aber gleichwohl vor voll ausgegeben und angewendet hätte/ so ist er nachmahls gut Geld wieder zuerstatten gehalten/ ob sich schon immittelst die Müntze geändert hätte. (c) Dahingegen/ wann einer leicht Geld an Gewicht und Gehalt empfangen/ so kan er/ wann zur Zeit der Wiedererstattung das Geld oder der Thaler schwerer und am Gehalt oder der lige besser ist/ den Uberschuß davon abziehen. (d) Wann aber das Geld zum Exemp. der Thlr. an der innerlichen Güte/ als an Gehalt und Gewicht/ wie er war zur Zeit des Anlehns/ bleibet/ dessen Gültigkeit aber steiget oder fället; als zur Zeit des Anlehns hat ein species-Thaler 24. gute Groschen gegolten/ zu der Zeit aber/ da Debitor bezahlen muß/ gilt der Thlr. 30. Groschen/ so kan der Schuldner den Uberschuß abziehen/ und ist gnug/ wann er so viel Stück species-Thaler wieder bezahlet/ welche das erborgete quantum ausmachen. Dahingegen wann zur Zeit des Anlehns ein species Thlr. 30. grl. gegolten/ hernechst aber gefallen/ so kan der Debitor solchen nicht anders/ als nach ietzigem Werth/

(a) *l. 22. ff. de reb. cred. add. Synt. Civ. Ex. 16. th. 36.* (b) *Richter. Decis. 72. n. 10. 17. & seq.* (c) *idem cit. decis. n. 23.* (d) *Richt. cit. Decis. Synt. Civ. Ex. 16. th. 30.*

Werth / oder wie er zur Zeit der Wiederbezahlung gang und gebe ist / in der Zahlung anschlagen / und muß also den Abgang wegen Vergeringerung der Müntze ersetzen. (a) Wäre aber ausdrücklich verabredet worden / in was für Müntz-Sorte die Wiederzahlung geschehen solle / zum Exempel / an Reichsthalern oder Ducaten / Stück vor Stück / so bleibet es bey solcher Zusage billig / und wie der Schuldener die Ubermaße nicht abziehen kan / also ist er nicht schuldig / wann der Thaler in valore (dann was intrinsecam bonitatem betrifft / wird auch in diesem passu auf die Zeit des Contracts / wie oben gemeldet / gesehen) verfallen / den Abgang wieder zuersetzen. (b) Im übrigen ist in dieser materie annoch zuerinnern / wann die devalvatio oder die Verringerung der Müntze so viel den valorem betrift / bevorstehet / der Schuldner dem Creditori solche Müntze in der Zahlung nicht aufdringen kan. (c)

§. XIII.

Die Klage wegen des Anlehns.

Aus diesem Anlehns-Contracte entspringet eine Klage Condictio certi oder Actio ex mutuo genannt / durch welche der Gläubiger oder dessen Erben von dem Entlehner oder dessen Erben Erstattung des Anlehns fordert / und wann sichs schon begibt / daß der Schuldener durch Feuers-Brunst oder in andere Wege grossen Schaden an seinen Güthern erlitten / oder das geliehene Geld oder Guth zu Grunde gegangen / so wird er doch oder seine Erben dadurch der Schulden / vermöge der Rechte / nicht ledig. Dann die Gefahr des geliehenen Gutes ist des Entlehners (d)

Die Gefahr ist des Entleh-ners.

§. XIV.

Zu verbotenen Sachen soll nichts geliehen werden.

Es soll aber zu unziemlichen Sachen / als auch verbothenen Spiel nichts geliehen werden / darum / so einer zu ungebührlichen Sachen / auch zu den Karten- und Doppel-Spiel wissentlich etwas leihen würde / dem ist diese Klage nicht zuverstatten / welches jedoch einige auf den Haußwirth / bey welchem gespielet wird / oder auf den Mitspieler / restringiren / und also davor halten / daß ein tertius das zum Spiele von ihm auch wissentlich geborgete Geld gar wohl wieder

(a) *Synt. cit. l. th. 31.* (b) *Synt. cit. l. th. 34.* (c) *B. de Lynck. ad tit. de reb. cred. th. 31.* (d) *§. 3. I. quib. mod. re contr. obl.*

der fordern könne. (a) Wäre aber derjenige/ so es borget / annoch in väterlicher Gewalt/ oder minderjährig / so hätte es damit eine andere Bewandniß / inmaßen auch einige meinen/ daß der Mitspieler das zum Spiel hergegebene Geld / wann er es nicht wieder gewonnen hätte / wieder fordern könne. Conf. Besold. ad Ord. Würtenb. P. 387.

(a) *B. de Lyncker. in anal. ad tit. de aleat. th.* 57.

Der *V. Titul.*

Von dem Commodato oder Leihen und Borgen zum Gebrauch.

§. I.

Des Leihens Beschreibung. Dieser Gebrauch wird umsonst verstattet.

DAs Commodatum oder Leihen ist / wenn einem ein Ding umsonst zum gewissen Gebrauch gegeben wird / also daß er dasselbe nach geendigtem Gebrauche wieder gebe. Dieser Contract geschiehet umsonst und um kein Geld noch Geldes Werth / dann wenn der Gebrauch um Geld verstattet wird / als so einer ein Roß/ Wagen oder was anders um ein bestimmt Tag-Geld leihet/ so ist es eine Mieth-Contract / wofern aber etwas als in Erkäntlichkeit oder discretion gegeben wird / solchen fals bleibt es ein Commodatum.

§. II.

Die Schuldigkeit des Entleihers.

IN diesem Contracte ist der Entlehner schuldig / das entlehnete Gut nicht allein ohne Verderb- oder Ringerung desselben und darzu zugebrauchen/ wozu es hergelieben ist / sondern auch mit besten/ auch wohl mehrerm Fleisse/ als das Seinige/ zu verwahren / dann er vor allen Schaden/ so seiner Fahrläßigkeit und Unfleisses oder Mißbrauchs halben entstehet/ dem Leiher gut zu seyn schuldig ist. Wofern aber nicht des Entlehners/ sondern des Gebers wegen die Sache hergelie-

geliehen/ in diesem Fall wird nur die grosse Fahrläßigkeit (culpa lata) vom Entlehner gut gethan: (a) dahingegen wann beyder wegen die Sache ist hergeliehen/ so wird culpa levis præstiret. (b) Solten aber über angewendeten müglichen Fleiß / und ohne seine/ des Entlehners/ Schuld und Säumniß / durch GOttes Gewalt und Verhängniß unversehene Zufälle/ dadurch das entlehnete Gut beschädiget würde oder auch gar umkähme/ sich zutragen/ für dieselbe ist der Entlehner zustehen und Erstattung zu thun nicht schuldig. Es wäre dann/ daß er (1) sich insonderheit für allen Schaden zu stehen verpflichtet hätte / oder (2) daß er das entlehnete Gut / ohne Wissen und Willen des Leihers an andere gefährliche oder unverwahrte Oerter / oder auch (3) über die bestimmte Zeit gebraucht / und in solcher Zeit sich der Schaden zugetragen hätte/ oder auch (4) das Guth um einen gewissen Preiß angeschlagen hergegeben wäre / daß er entweder das Guth ohne allen Schaden / oder aber das pretium davor erstatten solte. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann bey entstandener Feuersbrunst oder anderer Gefahr der Entlehner / da er das entlehnte Gut hätte retten können / dieses fahren lässet / seine eigene Güter aber vorziehet / und solche conserviret; und dieses ist unstreitig/ wann sein eigen Gut von geringern Werth/ als das entlehnte ist/ (c) aber wie wann das entlehnete Gut von geringern Werthe/ als sein eigenes währe? In diesem Fall halten einige davor / daß dem Commodatario, wann er beydes nicht erhalten kan / vergönnet sey / das Seinige dem entlehneten Gute vorzuziehen / und könne man ihm bey diesen Umständen keine Fahrläßigkeit beymessen/ in deme er thue/ was ein ieder vorsichtiger Hauß-Vater zu thun pfleget / und währe im übrigen der Untergang des entlehneten Guts einem Unglücks-Fall beyzumessen. (d) In welchen vorhero angeführeten Fällen/ auch da ihme die geringste Schuld und Fahrläßigkeit nicht mag beygemessen werden / er allen dem entlehneten Gute zugestossenen Schaden und Nachtheil zuersetzen schuldig ist. (e)

Die Unglücks-Fälle ist er zutragen nicht verbunden.

Er hätte denn solche über sich genommen.

Oder wider des Eigenthums Hrn. Willen das Entlehnte gebraucht.

(a) *l.* 5. §. 10. *ff. Commodati.* (b) *l.* 18. *pr. vers. at si. eodem vid. Synt. Civ. Ex.* 19. *th.* 8. (c) *vid. B. de Lyncker in anal. ad tit. Commod. th.* 8. (d) *Carpz.* 2. 26. 8. *add. eund.* 2, 37. 16. (e)

§. III.

Dem Entleiher ist der Gebrauch zu verstatten.

DEr Lehner mag dem Entlehner an dem zum Gebrauche hingelieheuen Gute nicht verhindern / noch auch dasselbige wieder fordern / es seye denn (1) die bestimmte Zeit verflossen / oder da die Zeit nicht bestimmet / doch (2) vermuthlich ist / daß der Entlehner solch Gut werde und möge gebraucht haben / oder (3) daß der Lehner das Guth zu seiner eigenen Nothdurfft / welches er vorher nicht hat gesehen noch wissen können / gebrauche: denn wann einem Verpachter in diesen Fall vergönnet ist / das vermiethete Guth vor Ablauff der Pacht-zeit wieder abzufordern / da doch dieser vor den gegönneten Gebrauch das Mieth-Geld zugenieſſen hat / wie vielmehr kan der Lehner / welcher es umsonst zum Gebrauch hergibt / dieser Ursachen halber das Guth wieder fordern. (a) Hinwieder ist der Entlehner schuldig / wenn die bestimmte verflossen / oder er sonst das entlehnete Gut zu seiner Nothdurfft gebraucht hat / oder der Lehner vorgemeldter massen es selbsten gebrauchet / solches dem Lehner unverletzt / und wie ers empfangen hat / wieder zuzustellen: wofern aber das Guth in etwas verdorben ist / so daß man es noch gebrauchen kan / muß der Lehner mit Ersetzung des Schadens zufrieden seyn. Eine andere Bewandniß hat es / wann das Guth gäntzlich zernichtet ist / so daß es nicht weiter kan gebrauchet werden / in diesem Fall ist der Entlehner schuldig den Preiß davor zu bezahlen / (b) ferner kan der Entlehner das Gut unter dem Vorwand / daß der Lehner ihm etwas schuldig / oder das geliehene Guth nicht desselben / sondern des Entlehners eigen sein solte / nicht vorenthalten; (c) dannenhero hat auch keine Compensatio statt: wäre aber das geliehene Guth verdorben oder gar zu Grunde gegangen / so daß der Entlehner den Werth desselben erstatten müste / solchen fals möchte er wohl wegen einer liquiden Schuld / womit der Lehner ihme verhafftet / die compensation vorschützen / und dasjenige / was er zuzahlen schuldig / inne behalten. (d)

Und er hingegen schuldig unverletzt es wieder auszuantworten.

§. IV.

Wer den Unfall / so sich bey dem Boten be-

WEnn sichs zutrüge / daß der Entlehner solch Gut durch seinen Diener oder einen Bothen dem Leiher zuschickte / und dasselbige würde

(a) *Carpz. l. 37. 6.* (b) *Synt. Civ. Ex. 19. th. 8.* (c) *Brun. ad l. 25. C. locati.* (d) *l. ult. C. commod. ibique Brun.*

würde unterwegs entwendet oder verlohren / so ist er den Verlust zu ersetzen schuldig; hätte aber der Entlehne einem solchen Gesinde das Guth zu überbringen gegeben / welchem wohl etwas anzuvertrauen (wovon nach denen Umständen des Guthes/der Person/ des Orts &c. zu judiciren) dasselbe aber von andern sich verführen liesse/ und die Sache entwendete / so möchte der Entlehner dieser wegen nicht belanget werden. (a) Gestalt auch/ da der Leiher bey seinem Diener oder Bothen das entlehnete Gut hätte abholen lassen/ und sich obbemeldter Fall zutrüge / er so dann schuldig ist/ solchen Verlust und Schaden zutragen. (b)

gut / zutragen schuldig.

§. V.

Aus diesem Contracte fliessen zwey Klagen und Forderungen her / deren die eine ist Actio Commodati directa, die demjenigen/so leihet/ oder seinen Erben / das geliehene Ding oder Gut durch dieselbe wiederum zu fordern/ gegeben wird. Darum/so iemand eine Haab oder Gut ohne Vergeltung oder Lohn auf gewisse Zeit und Masse geliehen hat/ derjenige aber / dem es geliehen / nach vollendetem Gebrauch ihme solches nicht wieder zustellet / oder dasselbe verderbet hat/ oder gar umkommen lassen / so mag der Leiher oder seine Erben die directam commodati actionem wider jenen / dem es geliehen ist/oder seine Erben anstellen/ dadurch er das Ding / Haab oder Gut zu samt der Erstattung des Schadens / oder da es umkommen oder verlohren / oder auch / wie oben gemeldet / verdorben wäre / den Werth desselben wieder erlangen kan. Wobey dieses zu erinnern/daß/wann man zwenen oder mehrern eine Sache geliehen hat / gegen einen jeden auf die gantze Sache (in solidum,) zumahlen wann die andern nicht zuzahlen vermögen/ auf die Ersetzung des Schadens/oder des Werthes der Sache klagen kan. (c)

Die Klage aus diesem Contract

§. VI.

Die andere heisset contraria commodati Actio, so demjenigen / welchen etwas geliehen ist/ oder seinen Erben gegeben wird / nur aus natürlicher Billigkeit / damit der/ dem es geliehen ist / schadeloß gehal-

Die Gegen Klage wider den Leiher.

(a) *l.* 20. *ff. Commodati.* (b) *Synt. Civ. Ex.* 19. *th.* 8. *in f.* (c) *vid. Carpz.* 2. 26. 14.

gehalten werde. Es hat aber diese Klage statt (I) wann der Lehner vor Endigung des gewilligten Gebrauchs die Sache ohne Ursache wieder abfordert / also / daß der Entlehner wegen dieser unzeitigen Abforderung Schaden leidet / vor das (II.) wann der Entlehner auf das geliehene Ding nothwendige oder nützliche (dann die zur Lust aufgewante / wie auch die wenige Kosten / als Futter vor ein geliehen Pferd / mag man nicht wieder fordern) (a) Unkosten gewendet / oder (III.) ihme unwissentlich ein mangelhafftig Ding geliehen worden / wodurch er Schaden gelitten / oder (IV.) so iemand das geliehene Ding verlohren hätte / und es dahero dem Leiher bezahlen müssen / dieser aber dasselbe wieder zu seinen Händen bekommen / so kan er gedachter Unkosten und Schadens halber / oder auch wegen des Geldes so er ihme dafür gegeben / ihn durch diese Klage belangen. Wolte aber der Lehner das Geld behalten / so müste der Entlehner das Gut annehmen / dann in solchen Fällen da einer von zweyen Dingen eines zu geben schuldig ist / hat der Schuldner regulariter die Wahl. (b)

Wegen aufgewendeter Unkosten.

§. VII.

Es mag auch derjenige / dem etwas von einem andern geliehen worden / und er Unkosten darauf gewendet hat / das geliehene Ding so lange inne behalten / biß ihm ermeldte Unkosten wiederum erstattet seyn / es müssen aber die aufgewante Kosten liquid sein / wiedrigenfals muß er gegen caution das Guth restituiren. (c)

Deswegen der Entlehner das Inbehaltungsrecht hat.

(a) *l.* 18. §. 2. *ff. Commod.* (b) *Zoes. ad tit. commod. n.* 18. (c) *vid. Mev.* 2. *D.* 33. *n.* 3.

Der *VI. Titul.*

Von anvertrauten Gute und Hinterlegen oder Hinterlegungshandlung.

§. I. De-

§. I.

Des Aufhebungs-Contract Beschreibung. Die Contrahirende Personen.

DEpositum oder Hinterlegungs-Handlung ist / wenn einer seine Haab einem andern umsonst treulich zu verwahren und aufzuheben übergiebt / also / daß ihme derselbe eben die Haabe / wenn er es begehret / wieder ausantworte. Wird demnach dieser Contract geschlossen zwischen dem Deponenten oder Hinterleger / so dem andern die Haabe aufzuheben und zubewahren übergibt / und dem Depositario oder dem Aufnehmer / so die Haabe zu verwahren annimmt.

§. II.

Worinnen der Contract bestehet.

UNd bestehet dieser Contract allein darinnen / daß die Haabe umsonst wohl verwahret / aufgehoben / und zu welcher Zeit der Hinterleger solche wieder begehret / so bald ohne Auffenthalt wieder abgefolget werde. Dahero (1) der Aufnehmer nach der Art und Eigenschafft dieses Contracts das anvertraute und hinterlegte Geld wann es auch nicht versiegelt / nicht gebrauchen mag / wiedrigen falls ist es ein Diebstahl (a) es sey dann / daß ihme es der Hinterleger durch ein sonderlich Pact oder Gedinge zugäbe und nachlasse. Es erscheinet auch aus obigen (2) daß / wenn die Verwahrung nicht umsonst / sondern um einen gewissen Lohn geschiehet / es ein anderer Contract, nemlich locatio operarum sey: Es wäre dann / daß nur eine geringe Verehrung / vor die erzeigte Freundschafft gegeben würde. (b) Da auch (3) gleich eine gewisse Zeit gesetzet worden / wenn das hinterlegte Gut wieder abzufordern / so stehet es doch dem Hinterleger frey / es auch vor Ablauff solcher Zeit nach seinem Belieben zubegehren. Denn weilen in diesem Contract des Deponenten Nutzen versiret / und der Depositarius davon keinen Vortheil hat / so wäre es eine Boßheit / wenn er die Zurückgebung wegern wolte. (c)

§. III.

Des Aufnehmers Schuldigkeit.

ALs diesem Contracte ist der Annehmer verbunden / daß er diese anvertraute Haabe gantz treulich / und nicht weniger als sein eigen Gut / (d) bewahren und versehen muß. Denn so er einige Untreue / Be-

(a) *Zoes. ad tit. depos. n.* 3. (b) *Synt. Civ. Ex.* 21. *th.* 36. (c) *l.* 1. §. 45. & 46. *ff. deposit.* (d) *vid. l.* 32. *ff. depositi.*

Betrug / oder sträffliche Fahrläßigkeit damit begehen / und dessen überwiesen und mit Urtheil überwunden würde / so ist er derowegen Abtrag zuthun schuldig. Da aber iemand nicht umsonst / und aus blosser Freundschafft / sondern um Geld oder eine benante Belohnung etwas zuverwahren zu sich nähme / so ist es nicht genug / daß ers wie sein eigen Gut / wann er etwa mit solchen nachläßig umgienge / verhüte / sondern er soll auch schuldig seyn / daß er allen Fleiß / so viel möglich ist / darbey anwende. Geschehe es auch / daß einer für sich selbst seines Nutzes halben sich hätte angebothen / daß etwas bey ihm deponiret und hinterleget würde / oder er hätte solche Hinterlegung allein vor sein selbst wegen angenommen / so ist es nicht genug / daß er einen gemeinen Fleiß ankehre / sondern ist auch zum höchsten Fleiß verbunden / also daß wenn er aus dem mindesten Unfleiß das Hinterlegte verwahrloset oder verringert / desselben Abtrag und Erstattung thun muß. (a)

§. IV.

Die Unglücksfälle träget er nicht.

Rüge sichs aber zu / daß ihme solches hinterlegte Gut nebst dem Seinen / durch unversehene Unfälle entwendet oder verderbet würde / welche der / so das Gut zu treuer Hand angenommen / nicht versehen / verhüten / noch abwenden mögen / und solches beweißlich wäre / so ist er derowegen Erstattung zu thun nicht schuldig.

solches hat seine Abfälle.

Jedoch ist der Depositarius auch zu Zeiten zufallende Unfälle zu præstiren und dafür zustehen schuldig: Als wenn er das Depositum oder die hinterlegte Haabe oder Waare verzüglich hinterhalten / und die restitution ohne Ursache verwegert / oder an gefährliche Ort geführet oder getragen hätte / da sie folgends umkommen / oder wenn er hinterlegt paar Geld mit dem pact oder Gedinge empfangen / daß er dasselbige brauchen und mit so viel andern erstatten möchte / oder was ihme für Unglück zustünde / sich dasselbige zu tragen oder zu erstatten verbunden hätte / oder das Guth gefährlicher Weise verkauffet und hernechst wieder an sich gehandelt hätte: (b) In welchen Fällen allen es mit Erzeigung besondern Fleisses nicht genug ist / sondern auch alle Unfälle / die nicht versehen werden möchten / erstattet werden müssen.

were-

(a) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 37.* (b) *l. 1. §. 25. ff. depos.*

§. V.

Wann ihrer mehr ein Ding einem anvertrauen.

SO sichs begäbe / daß ihrer viel mit einander ein Ding bey einem oder mehren deponirten und hinterlegten / und darbey nicht verabredet hätten / daß es iedem gantz oder zum Theil wieder zugestellet werden solte / in diesem Falle ist solch hinterlegt Gut anders nicht / denn iedweden zu seinem Theil / oder ihnen allen sämmtlich wieder zu fordern zugelassen ; (a) Es wäre dann / daß dem Depositario , oder Annehmern / durch denjenigen / der es allein gantz fordern / und mit dem Theile nicht zufrieden seyn wolte / zumahlen wann das deponirte Guth sich nicht wolte füglich theilen lassen / (b) gnugsame Caution und Versicherung mit Bürgen oder Pfanden gethan / oder er sonst schadloß gehalten würde. Wenn es aber Geld / Bier / Wein oder Korn ist / und denn derjenige / der seinen Theil begehret / oder sonst kündliche Gerechtigkeit daran hätte / so kan man in Beyseyn derer / so von der Obrigkeit oder Gerichte darzu verordnet worden / ihm seinen Theil geben / und darnach in Gegenwart derselben das übrige wieder beschliessen und verwahren. (c)

§. VI.

Wann von zweyen oder mehrern ein Gut einem anvertrauet.

WEnn aber das hinterlegte Gut und Haabe nicht einem allein / sondern ihrer zweyen oder mehren zu treuen Händen zugestellet worden / so seynd dieselbe alle und deren ieder insonderheit dafür gesetzter massen verbunden / und obschon einer von denenselben gerichtl. belanget wäre / so sind doch die andern noch nicht frey / gestalt auch / wenn dem hinterlegten Gute aus ihrer eines oder des andern Säumniß oder Verwahrlosung ein Mangel oder Unfall zustehet / seynd dieselbige sammt und sonders denselbigen Mangel zuersetzen schuldig.

§. VII.

Die Erben des Aufnehmers müssen auch darvor stehen.

WAnn auch iemand / der ein Haabe und Gut zu getreuen Händen empfangen / verstorben / und viel Erben verlassen hätte / welcher dann das Gut in Händen hat / der ist dasselbe herauszugeben schuldig / und mag sich in diesem Falle kein Erbe auf den andern beziehen. (d) Jedoch wird erfordert / daß der Ansprecher oder Kläger / wann die Erben keine Wissenschafft vom deposito haben / darthue / daß er /

(a) *l.* 1. §. 36. *ff. depositi.* (b) *cit. l.* (c) *cit. l.* 1. §. 36. *ff. depositi.* (d) *arg. l.* 3. §. 3. *ff. Commod.*

oder seine Vorfahren / in deren Recht er tritt / solch Gut zu treuen Händen deponirt und niedergeleget haben / inmassen einem jeden den Grund seiner Klage / wann solcher negiret wird / zubeweisen obliege. Hätten aber die Erben das Guth in der Meynung/daß es zur Erbschafft gehörete / verkaufft / so wären sie nicht weiter schuldig/als das Geld / welches sie davor bekommen/zu restituiren/oder ihre actiones wider den Kauffer zu cediren. (a)

§. IIX.

Wann des Deponenten Erbschafft streitig/ wie es zuhalten.

DA es sich auch fügete / daß iemands einem andern ein Gut hätte aufzuheben / oder zu verwahren gegeben / und ehe er es abgefordert/mit Tode abgienge/und nach seinem Absterben um die hinterlassene Erbschafft gestritten würde / so soll der Depositarius, bey dem es hinterleget worden / dasselbe Gut keinem geben oder zustellen / er thue ihme dann gnugsame Caution und Bürgschafft / daß er ihn solcher Zustellung halben gäntzlich ohne Schaden halten/und allenthalben/ auch wider den prætendirten Miterben vertreten wolle. Wo ihm aber solche Caution und Bürgschafft nicht geschehe / ist das Gut in solchem Falle ins Gericht zu geben / so lange biß erörtert und ausfündig wird / welcher des abgestorbenen Hinterlegers oder Deponenten Erbe sey oder nicht. (b)

§. IX.

Es mag zuweilen der Auffnehmer anhalten / daß das Gut von ihme genommen werde.

SO auch einig Gut bey iemands zu getreuer Hand hinterlegt wird/ und der/ so solche Hinterlegung angenommen/ des Geldes/Haabe oder Guts nachgehends gern wieder loß seyn und es wieder geben wolle / der Deponent aber solches anzunehmen verwegerte/ oder abwesend/oder verstorben wäre / so mag er für iedes Orts Obrigkeit gehen/ und daselbst die Ursache seiner Beschwerden der Hinterlegung oder Behaltnüsses anzeigen/ und darauff solch hinterlegtes Gut von ihme zu nehmen bitten / und da solches erheblich befunden worden / wird er damit gehöret.

§. X.

die Compensation oder Gegensode.

ES kan auch ferner das hinterlegte Gut oder Haabe iederzeit wieder gefordert / und keine Compensation und Vergleichung/ wann gleich termini habiles vorhanden / nemlich wann Geld unversie-

(a) *l. 1. §. ult. l. 2. & seqq. ff. depositi.* (b) *l. 1. §. 37. ff. depositi.*

siegelt deponiret / oder der Depositarius den Werth des etwa durch seine Fahrläßigkeit verdorbenen oder zu Grund gegangenen Guths ersetzen müste/fürgewendet werden / und in diesem Stücke ist das depositum privilegiiret / da sonsten in allen auch real-actionen und Klagen/ausser dem spolio, die compensatio statt findet. (a) Gleichergestalt kan dem deponenti die exceptio dominii, obschon der Depositarius solche so fort zu erweisen sich erbiethet / nicht opponiret werden/(b) aber wie/wann der tertius das deponirte Gut wieder fordert/ oder daß es dem Deponenti nicht zugestellet werde / begehret/und dawieder protestiret ? in diesem Fall ist der Depositarius gehalten es dem deponenti, jedoch gegen gnugsamen Vorstand / daß er ihn wieder den dritten vertreten wolle / zu restituiren. (c) Jedoch ist der Deponent oder Hinterleger zuvor alle nothwendige Kosten / so auf das hinterlegte Gut gewendet worden/dem Depositario oder Annehmer wieder zuerstatten schuldig.

rung kan dem Annehmer nicht entgegen gesetzet werden.

Jedoch sesind zuförderst die Unkosten abzustatten.

§. XI.

WO aber der/ bey welchem etwas deponiret worden/ dasselbe auf Erforderung nicht wieder geben wolte / oder vielleicht dasselbe verkaufft hätte / mag er / als um Untreue und gefährlichen Betrug verklaget/ und der Herr des Guts den Werth mit seinem Eyde auch nach seiner affection/(per juramentum in litem affectionis) solches zubetheuren zugelassen werden. (d) Und ob er solch verkaufft Gut wieder an sich gebracht hätte / so hat doch nichts destominder die berührte Klage / des Betrugs wegen / statt/und so dasselbe verkauffte Gut / nach dem er solches wieder erlanget / verdürbe oder sonst verlohren würde/ ist er doch desselben Werth / ob er sonst gleich keine Schuld an solchem Verderben gehabt / zubezahlen schuldig / in welchem Fall er vor die Unglücks-Fälle / wann auch solche ohne sein verschulden sich begeben/wie oben schon gemeldet/stehen muß.

Wann einer verweigert es wie der zugeben / oder hätte es verkauffet.

§. XII.

DA es sich auch zutrüge / daß die hinterlegte Haabe oder das vertrauete Gut geringer oder verderbet / und zwar durch des Depositarii

Wann es verderbet.

(a) *l. ult. C. de Compens. ibique Brun.* (b) *arg. l. 25. C. locat. ibique Brun.* (c) *l. 11. cum auth. seq. C. depositi. ad Brun. ad cit. l.* (d) *Syst. Civ. Ex. 17. th. 63. n. 111.*

sitarii Fahrläßigkeit / so weit er vermöge der Natur des Contracts/ oder wegen besonderer Umstände zustehen schuldig ist / wieder gegeben würde / so ist derjenige / welcher das hinterlegte Gut schlimmer oder schwächer wieder gegeben hätte/ dem Herren des Guts allen Schaden zu entrichten und zubezahlen schuldig.

§. XIII.

Wann ein verschlossener Kasten mit Sachen deponiret.

WJe es aber zuhalten / wenn ein verschlossener Kasten / Lade / Faß oder dergleichen hinterlegt / und zu verwahren gegeben wird / und dasselbe / etwan eröffnet / bestohlen / oder sonsten etwas darvon verlohren worden / ist bey denen Rechts-Gelehrten streitig/ iedoch wird insgemein darvor gehalten / daß dieser Unterscheid in acht zunehmen: Nemlich / so in einem Fasse/ Kästgen oder andern versiegelten Dinge etwas bey einem niedergelegt worden / und der Deponent die hinterlegten Stücke nicht absonderlich dem Depositario, bey dem ers niedergesetzet / angezeiget oder zugezehlet / oder nicht eröffnet hätte/daß kostbahre Sachen darinn enthalten / alsdenn derselbe um iedes Stück Rede und Antwort zugeben nicht angehalten werden könne / wann er solch Faß/ Kasten oder anders beschlossen und verzeichnet / wie ihm es zugestellet worden/ wieder überantwortet: Es wäre dann/daß etwa Gefehrde oder Betrug darbey gebraucht und bewiesen würde. Da aber das Faß / Kasten oder anders aufgemachet / und etwas davon verbraucht/ entfrembdet/ oder verändert worden wäre/ wann gleich der Deponent und Hinterleger nicht beweisen könte / was darinnen geweſt/ sondern nur bewiese/daß solch Faß/Kasten/ Schachtel/Pacqvet oder dergleichen/ gefährlicher und betrieglicher Weise bey dem Depositario, der solches bey sich gehabt und verwahret haben solte/aufgethan / und die Siegel oder Zeichen abgerissen oder verrückt wären/ so wird er zugelassen/ durch einen Eyd zu erhalten/was darinnen/ und wie viel es werth gewesen/es wolte dann der Depositarius erweisen / daß die Siegel ohngefehr/und als man den Kasten v. g. bey entstandener Gefahr anderswo hätte hinbringen wollen/abgerissen wären.(a) Würde aber der Deponent dem Depositario wegen der apertur den Eyd deferiren / so muste er solchen allerdinge abschweren / wo-

(a) *Mev. 9. Decis. 55.*

wofern er nicht pro confesso & convicto wolte gehalten sein: Es wäre dann/daß er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte. (a)

§. XIV.

Die Klage wodurch das anvertraute erlanget wird.

WAnn nun iemand einem etwas aufzuhehen und zubewahren anvertrauet hat / und derjenige/ dem es vertrauet/solches nicht wiedergeben will / so mag er / oder auch seine Erben eine Klage wider ihn anstellen/ dasselbe Gut wiederum zu erlangen / und diese directa Depositi actio gebühret nicht allein dem / so sein eigenes / sondern auch anderer Leuthe Gut/iedoch in seinem Nahmen / aufzuheben und zu verwahren gegeben hat / und hat diese Klage auch wider des Annehmers Erben statt / nicht alleine wann das deponirte Guth in der Erbschafft noch würcklich verhanden / sondern auch wann durch Fahrläßigkeit oder auch durch Gefehrde und Betrug des depositarii solches von Händen kommen/unerachtet dessen Erben keinen Vortheil davon zugewarten haben. (b)

§. XV.

Zuweilen wird der Gebrauch des niedergelegten Geldes oder Sachen nachgelassen.

ES wird auch diese Klage das hinterlegte Gut wieder zufordern/wider den verstattet / der es mit dem Gedinge empfangen / daß ers müge brauchen / und künfftig so viel / an statt derselben wieder geben / welches sonst dem Depositario oder Annehmer nicht zustehet/ sondern der Eigenschafft und Natur dieses Contracts zuwider läuffet / in solchen Fall man auch das interesse davon fordern kan. (c)

§. XVI.

Interesse mag nicht gefordert werden. Ausser von Zeit an des Verzugs.

MAn erlanget aber auch und bekömmt durch diese directam Depositi Actionem das Depositum und hinterlegte Haab oder Gut sammt der Nutzung und allem Anhange. Es ist aber kein Interesse oder Gewinst vom hinterlegten Gute zufordern / ausser indem vorhero erzehlten Falle / oder da der / bey welchem was hinterleget worden/ säumig ist/ und es nicht bald wieder giebet / und der Deponent davon Schaden hätte: Sonsten aber ist es wider die Natur dieses Contracts und auch guten Glauben / etwas von deme zufordern oder zubegehren/ der einem eine Freundschafft in Verwahrung des Geldes oder anderer Haab gethan. Der processus in causa depositi ist summa-

(a) *Idem cit. l. decis. 56.* (b) *l. 7. §. 1. ff. depositi.* (c) *l. 24. & 26. §. 1. ff. depositi.*

marisch (a) und wann der Depositarius eines Betrugs überführet wird / in solchen Fall verliehret er seinen ehrlichen Nahmen / und wird infam; es wäre dann / daß solche Umstände vorhanden / welche ihn einiger maßen entschuldigen könten. (b)

§ XVII.

Des Annehmers Gegen-Klage.

HIngegen hat der Depositarius, bey welchem was hinterleget worden / und seine Erben eine Klage und Forderung / si contraria Depositi actio, oder die Gegen-Klage genannt wird / wider den Hinterleger und seine Erben / dasjenige zu fordern / was er für nothdürfftige und nützliche Kosten an das hinterlegte Gut gewendet hat. Wie er dann auch allen Schaden / welchen er wegen des Gutes oder Haabe / so bey ihm hinterlegt worden / wofern nur die allergeringste Fahrläßigkeit (casum enim fortuitum regulariter non præstat) des Deponenten concurriret (c) erlitten / anschlagen und Erstattung suchen mag. Dann dieweil er hierinne dem Hinterleger oder Deponenten eine Freundschafft bewiesen / ist es billig / daß / was er zur Nothdurfft und nützlichem ausgegeben / wieder erlangen möge / und wegen seiner erzeigten Freundschafft nicht Schaden leide. Dannenhero so er ein anvertraut Pferdt gefüttert / und nothwendige Kosten aufgewendet / es heilen lassen / oder dergleichen was gethan / oder aber darvon Schaden empfangen hätte / in diesen und dergleichen Fällen hat er diese Klage wider den / der das Gut ihm oder seinen Erben anvertrauet hat / anzustellen / damit er ihme die angeregten Unkosten und erlittenen Schaden erstatte.

Und Inbehaltungs-Recht.

Auch ist im Rechten zugelassen / daß man das vertraute Gut nicht ehe von sich stelle oder wiedergebe / biß einer der Unkosten halben / so darauf gewendet worden / befriediget. Denn ob zwar die compensatio nicht statt hat / so ist ihm doch die retentio nicht verbothen / (d) wären aber die aufgewannte und angegebene Kosten illiquid, solchen fals müste der Depositarius gegen caution das Guth zurückgeben.

§. XIIX.

Wann in Nothfällen deponiret wird.

ENdlich ist auch zu mercken / daß wann sich einer entweder Feuers-Brunst / oder Einfalls eines Gebäudes / oder Schiffbruchs / oder Auf-

(a) *Mev. 1. Decis. 200.* (b) *vid. Mev. 2. D. 340.* (c) *autor in dissert. de dolo. th. 81.* (d) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 44.*

Aufruhr befahret/ und solcher Furcht oder Gefahr halben sein Geld oder anders iemanden vertrauet / er dasselbe vermittelst dieser Klage nach Römischen Rechten gedoppelt wieder erlangen könne / so es ihm jener/ bey welchem es hinterlegt worden/ verneinen wolte / wider deßen Erben aber hat nur die actio in simplum statt / es wäre dann daß diese das depositum gleichfals gefährlicher Weise leugneten. (a)

§. XIX.

Außer diesen ist noch ein depositum streitiger Güther / welches man sequestrum nennet: wann nemlich zweene über ein Guth streiten / solches aber bey einem dritten / biß zu Endigung des Streits/niedergeleget wird / so/ daß es hernechst demjenigen / welcher obsieget / wieder zugestellet werde. Wann nun beyde streitende Partheyen mit der sequestration zu frieden / so kan solche von der Obrigkeit gar wohl verfüget werden; widrigenfalls aber und wofern der Besitzer keines weges darin consentiren will/ soll die Obrigkeit solche regulariter nicht anordnen/ noch vornehmen/ dann es sich nicht geziemet / den processs von der execution anzufangen / und den Besitzer seiner possess / ohne völlige Untersuchung der Sachen und rechtl. Ausspruches / zu entsetzen. (b) Vielmehr soll die Obrigkeit / wann des contradicirenden theils possess notorisch und richtig ist / denselben wieder andringende Gewalt vermittelst pœnal-Mandaten schützen / und ihm manutenentz leisten. (c) Jedoch sind gewisse Fälle/ in welchen die sequestratio, auch wieder des Besitzers willen / statt findet. I. Wann besorget wird / es möchte Beklagter das streitige Guth / oder sein Vermögen / woraus die Zahlung genommen werden muß / herdurch bringen / gestalt eine Obrigkeit dahin zusehen hat / damit der Kläger nach gewonnenem processs, wegen Beklagtens Unvermögen nicht leer abgewiesen werde. (d) II. Wann der Beklagte wegen der Flucht / daß er sich da-

Die Sequestratio ist eine Art des Depositi.

Solche ist regulariter verboten.

Hat in gewissen Fällen statt.

I.

II.

(a) *Synt. cit. l. th.* 42. (b) *Synt. Ciu. Ex.* 21. *th.* 49. (c) *Mev.* 5. *D.* 233. & 308. (d) *Gail.* 2. *O.* 144. 148.

davon machen möchte/verdächtig ist/ zumahlen wann er schon vagabundus, und mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen ist. (a)

III. III. wann besorget wird/ es dürfften die streitende Partheyen an einander gerathen / und Gewalt / zu eines oder des andern Nachtheil / gebrauchen: Zumahlen wann die Obrigkeit nicht weiß / welcher die possession hat. Dann wiedrigen fals dem Besitzer manutenentz

IV. wie oben gemeldet / geleistet werden muß. (b) IV. Wann eine Parthey ungehorsamlich aussenbleibet / oder den ihr zuerkandten Vor-

V. stand nicht bestellen will / noch kan. V. Wann eines Theiles præjuditz und irreparabler Schade / im Fall man die sequestration nicht ergreiffen solte / besorget wird / dergleichen unterschiedliche exempla in Syntag. Civ. Ex. 21. th. 50. in fin. zubefinden.

Was die Obrigkeit dabey in acht zu nehmen.

Es muß aber derjenige/ welcher die sequestration bey der Obrigkeit suchet und solche zu erhalten meinet / nicht allein (1) sein Recht oder seine Anforderung wieder den Beklagten/ sondern auch vor das (2) eine oder andere von oben angeführten Ursachen / warum die sequestratio vorzunehmen/ einiger massen bescheinigen. (c) (3) Muß die Obrigkeit die Sache untersuchen / ob es sich angegebener massen verhalte / (d) und 4tens ist Gegentheil/wofern beym Verzug die höchste Gefahr nicht zu besorgen / vorzuladen / und vorhero darüber zu vernehmen/(e) und kan hierauf die Obrigkeit nach Befinden der sequestration statt geben / (f) oder/ wann ja ein Bedencken sich finden solte/ ein præceptum de non alienando ertheilen. (g)

§. XX.

Amt des sequesters.

DErjenige aber / welchem die Güter verwahrlich anvertrauet werden / soll 1. solche ordentlicher Weise inventiren / (h) 2. vorsichtiglich administriren / und allen Schaden abwenden / und solche Vorsorge vor die conservation die Güter tragen / wie einen fleißigen Haußwirth/ (dann pro culpa leviſſima er zustehen nicht schuldig ist/) oblieget. 3. Die Früchte / oder was sich sonsten nicht halten will zu gelegener Zeit verkauffen / 4. vor Endigung des processus soll er die Ver-

(a) *Mev. 2. D. 247.* (b) *id. 5. D. 233.* (c) *id. 2. Decis. 246.* (d) *idem 7. D. 160.* (e) *idem. cit. l.* (f) *id. 2. Decis. 246.* (g) *B. de Lynck, in anal. ad tit. depos. th. 50.* (h) *id. 3. D. 161.*

Verwaltung nicht aufgeben / es geschehe dann aus wichtigen Ursachen und mit Vorwissen der Obrigkeit. (a) Endlich soll er demjenigen/welcher obsieget/hernechst Rechnung thun/und die Güther nebst den Uberschuß von der Einnahme ehrlich und redlich ausantworten. (b) Dahingegen muß ihm nicht allein ein billiges salarium vor die Bemühung gereichet / sondern der gethane Vorschuß / oder wann er sonsten Schaden / ohne seine Fahrläßigkeit / dabey erlitten hätte / solches alles ersetzet werden / gestalt er zu dem Ende actionem sequestrariam nicht allein anstellen / (c) sondern des juris retentionis sich gebrauchen kan. Dieses ist zu erinnern/ daß der sequester die zum streitigen Gute gehörige jura als Patronatus, Gerichten / Jagten etc. exerciren/ und ob er zwar die possession nicht hat / es wäre dann/daß ein anders unter denen Partheyen dieserwegen abgehandelt / dennoch wieder diejenigen/ welche ihn turbiren / oder gar aus der possess treiben / die remedia possessoria anstellen / oder wenigsten nobile judicis officium imploriren / auch Schutz und Hülffe suchen könne. (d)

Kan die jura des streitigen Guths exercirē.

(a) *Zoes. ad tit. depos. in f.* (b) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 54.* (c) *Synt. cit. l.* (d) *Confer. B. de Lyncker. in anal. ad tit. depositi in f.*

Der VII. Titul.

Von Pfand-Contracten.

§. I.

DEr Pfand-Contract ist/ wenn der Schuldner ein beweg-oder unbewegliches oder auch incorporal-Gut oder Haabe zu versicherung der Schuld dem Gläubiger / biß zu völliger seiner Bezahlung / inne zubehalten würcklich zustellet und versetzet. Hiervon aber wird unterschieden die Pfands-Abhandlung oder Pfands-Verschreibung / wenn das verpfändete Gut bey dem Schuldner verbleibet / und dem Gläubiger nicht übergeben wird / darvon oben im andern Buch tit. XXXIV. gehandelt worden.

Des Pfand Contracts Beschreibung.

Hiervon ist unterschieden die Pfand Verschreibung.

§. II.

die Contrahirende Personen.

DJeser Contract wird getroffen zwischen dem Schuldner/ so das Pfand übergiebet/ und dem Gläubiger / so das Pfand zu seiner bessern Versicherung annimmet. Was aber vor Haabe und Güter zum Pfande mögen gegeben werden / davon ist oben im andern Buche allbereit gehandelt.

§. III.

Verpflichtung des Gläubigers

DUrch diesen Contract wird vornemlich der Gläubiger verpflichtet/ daß er das Pfand/ nebst aller Nutzung und accession, wenn ihme die Schuld / darvor er solches versetzet / nebst dem Zinß bezahlet worden / dem Schuldner wieder ausantworte / und zwar eben die Stücke / so ihme gegeben worden / und da der Gläubiger büßlich oder durch Nachläßigkeit und Verwahrlosung daran Schaden gethan oder geschehen lassen / solchen Schaden ersetze. (a)

§. IV.

Er darff es nicht gebrauchen.

ES soll aber der Gläubiger das Pfand treulich bey sich behalten/ und gleich dem Seinen vor Schaden und Ringerung verwahren / solches selber nicht gebrauchen noch nützen / noch andern zugebrauchen verleihen / damit es dem Schuldmanne / nach beschehener Bezahlung wiederum / inmassen es empfangen / geliefert werden möge. Jedoch / so über solchen angewendeten Fleiß und sonder Schuld und Verwahrlosung des Gläubigers/durch unversehnen Unfall/ solch Pfand bey ihme Schaden nehme oder auch gar umkähme/ so wäre er darvon Rede und Antwort zugeben oder Erstattung zuthun/ auch nach Sächßl. Rechten / (wiewohl was das Vieh anbelanget / wann solches verpfändet wird und verstirbet/der Gläubiger davor stehen muß) (b) nicht schuldig/ und kan er dessen unerachtet sein Geld wieder fordern. Es muß aber der Creditor den Unglücks-Fall erweisen. (c)

Sondern muß es wohl verwahren. vor dem Unglücks-Fall ist er zustehen nicht verbunden.

§. V.

Der Gläubiger mag das Pfand weiter versetzen.

ES hat der Gläubiger Macht / und geben ihme die Rechte zu/ wenn der Schuldmann nicht bezahlt / und darunter dem Gläubiger Noth zustiesse/daß er die Pfande einem andern fürder verpfän-

(a) *vid. Synt. Civ. Ex.* 19. *th.* 48. (b) *vid. Carpz.* 2. 26. *d.* 1. & 3. (c) *Brun. ad l.* 5. & 8. *C. de pign. act.*

pfänden möge/ doch/ daß er demselben die vorige darauff stehende Pfandschafft ausdrücklich anzeige und nicht verschweige.

§. VI.

WAnn der Schuldmann zu der Bezahlung vollkommlich gefast ist/ es sey gleich die dazu bestimmte Zeit herum oder nicht / dann in zweiffelhafften Fällen davor gehalten wird/daß der Zahlungs-termin in faveur des Schuldners angesetzet sey/ dahero er ante terminum bezahlen kan / (a) und sich mit solcher Bezahlung zu dem Schuld-Herrn verfügte / und ihme dieselbe erlegte / so ist dieser das Geld anzunehmen/ und dargegen das Pfand dem Schuldmann herauszugeben schuldig/ sonder einigen Vorhalt und gesuchte Einrede. Wann aber der Glaubiger auf beschehene Anbietung vollkömlicher Bezahlung dem Schuldmanne die Pfande länger vorhalten würde / wan dann denselben folgends einiger Schade / nicht nur durch seinen Unfleiß/ sondern auch unversehenen Zufall/ zustünde/ denselben ist der Gläubiger zu tragen/ und sammt allen Kosten zuerstatten verbunden. (b)

Der Gläubiger muß das Geld annehmen/ und das Pfand antworten.

§. VII.

DEm Schuldner stehet wider den Gläubiger zu die pignoratitia actio directa, wann/ungeachtet die Schuld bezahlet / dieser ihme das Pfand gar nicht/oder schadhafft wieder heraus gibt. Diese actio hat statt/ wann schon nach 30 und mehr Jahren das Pfand wieder eingelöset würde / dann nach gemeinen Wahn der Rechtsgelehrten das Pfand vom Creditore oder dessen Erben wieder den Schuldner nicht kan verjähret werden. (c)

Des Schuldners Klage wegen des Pfands.

§. IIX.

HIngegen ist auch der Schuldner dem Gläubiger verpflichtet / wann das Pfand nicht sein eigen / oder nicht tüchtig ist / als zum Exempel / da ein meßinger Becher vor einen güldenen zum Pfande gegeben worden/ ein ander Pfand auszuantworten / da auch einiger Schade aus Boßheit oder Nachläßigkeit des Schuldners dem Gläubiger von wegen der Pfande zustösset/ ist der Schuldner solchen zu gelten/ wie auch die Unkosten / so etwa der Gläubiger des Pfands hal-

Des Gläubigers gegen Anforderung.

(a) *Sande lib. 3. tit. 12. def. 3.* (b) *Synt. Civ. Ex. 19. th. 48.* (c) *vid. Carpz. 2. 1. def. 1. & seqq.*

halber aufgewendet / zu ersetzen schuldig. Es muß aber der Creditor die nothwendige Unkosten aufwenden/oder dem Debitori bey Zeiten denunciiren / wiedrigenfals ist er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig. (a)

§. IX.

Daraus entspringende Gegen-Klage.

IN solchen Fällen kan und mag der Creditor oder Schuld-Herr diese Gegen-Klage (zu Latein contraria pignoratitia actio genannt) wider den Debitorn nnd Schuldner anstellen / ermeldte Unkosten / oder ein ander Pfand / auch sein Interesse und Schaden dadurch zuerlangen.

§. X.

Das Geniessungs-Geding ist zulässig.

OFfters pfleget dem Pfand-Contracte das pactum antichreticum, oder das Geniessungs-Geding angehänget zu werden/daß nemlich der Schuldner seinem Gläubiger das verpfändete Gut an statt des Zinses zugebrauchen und zu nutzen übergibt; Welcher Contract und Handlung zu Recht bestehet/obgleich eine Ubermasse/ zumahlen wann solche nicht beständig und gantz ungewiß ist / über die sonsten Landübliche Zinse darbey zubefinden/es wäre dann/ daß eine allzugrosse Ubermasse / und daß dieselbe nach Abzug der Arbeit und des Acker-Lohns oder anderer Unkosten allzuhoch über den gewöhnlichen Zins sich belieffe / und der Schuldner solches beybringen könte / auf solchen Fall ist der Creditor nicht allein von denen eingehobenen Früchten Rechnung zuthun/sondern auch den Uberschuß an der dargeliehenen Haupt-Summa sich abkürtzen zu lassen schuldig. (b)

§. XI.

Pactum Commissorium ist verbothen.

ES ist in Rechten verbothen / das Pact und Geding / daß wenn der Schuldner auf beschehenes Fordern und Mahnen / oder auf die versprochene Zeit mit Bezahlung der Schuld das Pfand nicht lösete / solches dem Gläubiger **verfallen** seyn solle; Gleichwohl aber ist dergleichen Pact zugelassen / daß im Fall der Nicht-Einhaltung / das Pfand um einen gewissen Anschlag dem Gläubiger verkaufft seyn / und derselbe die Ubermasse heraus geben solle / von welchen und

(a) *Brun. ad l. 7. de pign. act.* (a) *Sand. l. 3. t. 12. d. 10.*

und andern mehrern pactis im andern Buche im XXXIV. Tit. im 17ten und folgenden §. gehandelt ist.

Der *VIII. Titul.*

Von Wort-Contracten oder mündlichen Verpflichtungen.

§. I.

Wort-Gelöbniß.

Es geschehen die Obligationes und Verpflichtungen nicht allein durch Ubergabe der Güter / sondern auch durch Wörter / welcher Contract zu Latein Stipulatio, eine Zusage / Verheissung oder Wort- und Hand-Gelöbniß genant wird. Und geschicht solche Zusage oder Verheissung durch Worte / da nemlich einer / ob er etwas geben oder thun wolle ? befragt wird / und er alsobalden antwortet / verheißet und zusaget / daß er solches geben oder thun wolle. Oder die Stipulatio ist eine kurtze Verfassung der Worte / dadurch einer dem andern nach beschehener Frage und Antwort etwas zugeben oder zu thun verhafftet wird.

§. II.

So heutiges Tages durch blosse Versprechung gültig.

UNd obwohl vor Zeiten in dergleichen Obligation und Verbindung / so durch Wort geschehen sollen / viel Solennitäten und Zierligkeiten gebraucht worden / und beyde Theil mit Frag und Antwort etliche sondere bestimmte eigene Reden förmlich gegen einander thun müssen / inmassen die Worte nicht nur allein / seinen Willen und Meynung zu erklähren / gebrauchet / sondern als ein wesentliches Stück des Contracts erfordert wurden / (a) so ist doch diese Solennität und Zierligkeit ietzo nicht mehr nöthig / sondern die Vollkommenheit solches mündlichen Versprechens bestehet allein auf einmüthiger Meynung und Verwilligung der contrahirenden Partheyen

(a) *vid. Synt. Ex. 47. th. 3.*

theyen/ so einander etwas zusagen uud verheissen. Dannenhero wann auch unförmliche und übellautende Worte gebrauchet werden/ mögen dieselbe der Verpflichtung / wenn sonsten die Meynung der paciscirenden unzweifentlich erscheinet / keine Verhinderung bringen.

§. III.

Das Wort Gelöbniß geschiehet entweder pure ohne Anhang.

SOlche Stipulation und Versprechung geschiehet auf dreyerley Weise: Erstlich purè, ohne einigen Anhang/ darin weder Tag/ Zeit oder anders benennet / und muß alsobald erfüllet werden / ohne daß so viel Zeit gegönnet werden soll/ damit die Ubergebung/Leistung und Ausantwortung eines Dinges/ so versprochen und verheissen ist / wohl und füglich geschehen möge: Es wäre dann/ daß die Zeit in der Zusage ohne ausdrückliche Meldung von sich selbst begriffen wäre / als/ so einer hundert Gülden zu Leipzig oder Dantzig zu liefern zusagte/ da ist schon der Tag/ nemlich/ wann man nach Leipzig oder Dantzig füglich kommen nach Gelegenheit der Zeit / des Gewitters der Person und dergl. vid. l. 137. §. 2. ff. de V. O. darinnen enthalten.

§. IV.

Oder mit Anhang des Tages.

DArnach fürs andere geschicht solche Stipulatio oder Versprechung in diem oder auf einen benannten / entweder gewissen oder ungewissen Tag oder Zeit / so noch kommen soll. Darum / wenn solch Versprechen auf eine gewisse benannte Zeit zu vollziehen geredt wäre/ so mag dasselbe/ so zu geben verheissen worden ist / nicht eher gefordert werden / es sey dann dieselbe Zeit und Tag völlig zum Ende. Würde aber Kläger die Klage vor der Zeit anstellen/ so wäre Beklagter davon zu entbinden/ und muste Kläger ihm die verursachte Kosten ersetzen. Jedoch ist ihm unverwehret nach Ablauff der Zeit die Klage wieder anzustellen. (a)

§. V.

Oder gewisser Bedingung.

ZUm dritten mag auch solche Stipulatio und Verheissung mit sonderm Bedinge und Condition (es mag nun solche casualis, potestativa, oder mixta seyn) geschehen/ als wann einer einem hundert Gül-

(a) *Synt. Civ, Ex. 9. th. 68. n. 2.*

Gülden verspräche zu liefern/ wann das oder jenes Schiff aus Holland ankömmt / oder wenn das und das geschehen wird. Und solcher Verspruch ist eher nicht bündig / der Anhang sey dann würcklich erfolget: Es kan auch nicht ehe eine Action, Klage und Forderung derowegen geschehen. So aber die Conditio oder das Gedinge im Leben des Versprechers/ oder denen es versprochen worden / nicht erfüllet würde/ so seynd nichts destoweniger beyderseits Erben/ob gleich der Erben Person halber keine Meldung in der Abrede oder Bewilligung geschehen / der geschlossenen Handlung nachzukommen verpflichtet / wiewohl es eine andere Bewandniß in diesem Fall mit denen Vermächtnissen und letzten Willen hat/wie oben im andern Buche gemeldet. (a)

Wo auch iemands mit unterschiedlicher Condition und Bedinge was versprochen/ und doch selbst verursachet hätte / daß solch angehengtes Gedinge nicht vollzogen noch erfüllet werden möchte/ so ist er nichts destoweniger sein Versprechen zu halten schuldig. Was die unmüglichen Bedingungen anlanget/ solche schaden der Zusage/und *ist so viel / als* wann nichtes versprochen wäre / dann wer unter dergleichen condition etwas verspricht / derselbe hat gar keine intention sich verbindlich zu machen. (b)

§. VI.

Ferner mag solch Versprechen nicht allein auf Geben / sondern auch auf etwas zu thun oder nicht zu thun gestellet werden.

Die Verpflichtung ist auff Thun/ oder nicht Thun gerichtet.

Damit aber die Erfüllung solches Versprechens nicht zweiflich oder ungewiß sey / so mag man einen Pönfall oder Straffe darauf setzen/ wann nemlich der Promissor und Versprecher seiner Zusage nicht nachkommen würde / daß er alsdann dem andern Theile so oder so viel Gülden zur Straffe verfallen seyn solle. Es hat aber mit dieser angehängten pœnal-stipulation nicht die Meynung/daß die erstere Zusage dadurch solle noviret oder aufgehoben seyn / sondern es bleibet der Schuldner nicht minder/ Krafft der ersten Zusage/verbunden dasjenige zu præstiren/was er versprochen / (c) und wofern er demselben nicht nachkömmt / so stehet dem Creditori frey / ob er nunmehro

(a) *Synt. Civ. Ex. 47. th 18* (b) *l. 31. ff. de O. & A.* (c) *l. 115. §. f. de V. O. add. Sande l. 3. t. 9. d. 4.*

mehro auf die verfallene pœn klagen / (a) in welchem Fall es keines Beweises/was des Creditoris intereſſe betrift / gebrauchet/ſondern man bleibet lediglich bey der pœn, (b) wann auch dieſelbe das alterum tantum überſteigen und noch einmal ſo viel oder ein mehrers austragen ſolte / (dann lex un. C. de ſentent. quæ pro eo quod intereſt auf das conventional intereſſe nicht zuziehen iſt / außer daß man denen obligationibus quantitatum, wann man Geld oder andere fungibilia ſchuldig iſt/über den ordinairen Zinß oder das wahrhafftige intereſſe keine pœn, weiln es in effectu ein Wucher wäre / anectiren kan :) (c) Oder aber auf die Vollenziehung deſſen/ was in der erſten obligation enthalten / und in deſſen Verbleibung / auf das würckliche intereſſe lucri ceſſantis und damni emergentis, ſo viel erweißlich / dringen und klagen wolle. Es iſt aber dem Kläger nicht vergönnet/ zugleich auf die Zahlung der verſprochenen pœn zu klagen/ dann eigentlich zu reden iſt die verſprochene pœn, im Fall die Zuſage nicht gehalten würde / keine pœn, ſondern ein vermuthliches (præſumtum) intereſſe : Nun aber verſtatten die jura nicht/ daß man eine Sache aus einem fundament von einer Perſon zweymahl forderen: wäre aber in einer oder der andern Zuſage ein mehrers enthalten / als durch die angeſtellete Klage man bereits bekommen hatte / möchte man das übrige wohl fordern. (d) Dieſes iſt zuerinnern/ daß wann die Zeit/ binnen welcher der Schuldner etwas zugeben oder zuthun verſprochen hat / verfloſſen/er mit der Lieferung der Sache oder Verrichtung des facti promiſſi wider des Creditoris, als welcher nunmehro ein jus quæſitum hat/ Willen / unerachtet er nicht gemahnet / nicht weiter zuzulaſſen ſey. (e)

§. VII.

Es können auch mehr Schuldner zugleich ſeyn.

ES mögen auch die Zuſagen und Verſprechungen von mehr als einer oder zwo Perſonen ſämmtlich mit einander aufgerichtet/und ein ſolch Pact und Bedinge darneben abgeredet werden / daß wie ein iegſicher von denen Creditoribus das Recht auf die gantze Sache zu prætendiren befuget / alſo ein ieder von denen Debitoribus vor die gantze

(a) *Sande cit. l.* (b) *Vin. ad §. ult. n. 5. j. de V. O.* (c) *l. 44. ff. de Uſuris l. 15. C. eod.* (d) *Confer. Sand. cit. l.* (e) *Brun. ad l. 12. C. de Contr. & Commit. ſtip.*

gantze Sache oder Haupt-Summe verpflichtet und verbunden seyn solle. Es sind diejenige stipulirende Personen correi credendi, welche ein Guth wegen einerley Ursache und Anforderung (eandem rem ex eadem causa) stipuliren und sichs versprechen lassen: correi debendi aber werden diejenigen genannt / wann ihrer zweene oder mehrere eine Sache / Guth oder Ding wegen einerley Ursache / und ex eadem causa debendi versprechen. Wie nun im ersten Fall ein jeder ex correis credendi die gantze Summe fordern kan; also ist ein jeder ex correis debendi schuldig / die gantze Summe zu bezahlen; (a) Wiewohl diesen letztern das beneficium divisionis zustehet / (b) krafft dessen ein ieder nur seinen Antheil zahlet; es wäre dann / daß sie sich dieser Rechts-Wohlthat begeben / oder einer und der andere nicht zugegen wäre / oder nicht zu bezahlen hätte: in diesen Fällen muß ein ieder vor die gantze Summe stehen. (c) Ingleichen welcher ex correis credendi die gantze Schuld eingenommen hat / derselbe muß denen übrigen mit-Interessenten / (dann ihre Anforderung ist durch die von ihren correo eingenommene Zahlung aufgehoben) wenn sie Socii seyn / oder ex causa onerosa, v. g. wann sie insgesamt Geld hergeliehen / ihre Anforderung entstanden / ihren Antheil heraus geben. Wofern sie aber die Schuld wegen einer Verehrung (ex causa lucrativa) stipuliret hätten / in diesem Fall wäre derjenige / welcher es zuerst eingehoben / denen übrigen etwas heraus zu geben nicht schuldig / und möchten dieselbe vom Debitore auch nichts weiter fordern. Gleichergestalt wann einer ex correis debendi die gantze Schuld bezahlet / so sind die andern / als welche dadurch von der obligation befreyet worden / schuldig / demselben / so viel auf ihre portion kömmt / wieder herauszugeben; und zwar ist dieses unstreitig / wann sie socii seyn / oder samt und sonders wegen der Schuld einigen Nutzen gehabt haben. Außer diesen Fällen / und wann sie ex causa quoad stipulantem lucrativa etwas versprechen / kan derjenige / welcher bezahlet / von denen übrigen correis debendi nach strengen Recht / (dann der Billigkeit nach geben die Doctores das jus repe-

wie auch mehr Creditores einer Sache.

was Rechtens seo / wann einer ex correis credendi die Schuld eingenommen / oder einer ex correis debendi gezahlet.

(a) §. 2. *j. de duob. reis stipul.* (b) *N.* 99. *c.* 1. *& auth. hoc ita C. de duob. reis stip.* (c) *Synt. Civ. Ex.* 47. *th.* 27. (d) *Brun. ad l.* 2. *C. de duob. reis stip.*

tendi zu) nichts wieder fordern / und hat er es ihm selbsten beyzumessen / daß er das beneficium divisionis oder die exception cedendarum actionum nicht vorgeschützet habe / i. e. warum er nicht die Schuld getheilet/und also pro rata gezahlet/ oder die actiones wieder die übrige correos debendi sich nicht habe cediren lassen. (a) Was bißhero von der einem ex correis credendi geschehenen/ oder von einem ex correis debendi abgestatteten Zahlung/daß dadurch denen andern correis credendi ihre jura entzogen/und die andere correi debendi befreyet seyn / gemeldet worden / solches kan auf die novation, acceptilation, juramenti præstation, auch auf die Rechtskräfftige Urtheil / wodurch Beklagter von der Klage entbunden / füglich gezogen werden; dann wie diese Stücke denen übrigen correis credendi nachtheilig seyn / also kommen solche denen correis debendi zustatten. (b) Eine andere Bewandniß hat es mit dem pacto de non petendo; denn wann ein correus credendi mit einen correo debendi paciscir et / er wolle die Schuld von ihm niemahlen fordern; so schadet dieses denen übrigen correis credendi an ihrer Anforderung nicht; es sey dann/ daß sie socii sind/ in welchem Fall das pactum ihnen / so viel sie dem socio paciscenti zu geben schuldig wären / im Wege stehet. Dahingegen auch es denen correis debendi extra casum societatis nicht zu gute kommt. (c)

§. IIX.

Die aus dem Wort Gelöbnis entspringende Klage.

DJe Klage um etwas gewisses/ so iemand einem durch Stipulation zugesaget und versprochen / (zu Latein condictio certi ex stipulatione genannt) hat statt/ wenn einer einen/so gegenwärtig/fraget / ob er ihme zusagen oder verheissen wolle/ hundert Gülden für die Waar/ Hauß / oder Hof zu geben / oder sonsten etwas gewisses zu liefern? und der andere verspricht ihm vorgenante gewisse Summa zu geben etc. Wann nun eine solche Obligation und Verpflichtung aufgerichtet / darinn einer dem andern angeregter massen eine gewisse Summa Geldes / oder sonst ein gewiß Ding zu geben versprochen / und er will die Zusage nicht halten / so hat er und seine Erben diese Klage wider ihn und seine Erben anzustellen. Wenn aber in der Sti-

(a) *Synt. cit. l. th.* 28. (b) *vid. Vinn. ad* §. 1. *n.* 2. *I. de duob. reis stip.* (c) *Confer. Synt. Civ. Ex.* 6. *th.* 49. *& seq.*

Stipulation und Verpflichtung etwas enthalten / das nicht einen gewissen Werth speciem oder quantitatem hat / als wenn einer iemand versprochen hätte etwas zu thun / zu machen oder zuverrichten / so kan die condictio certi ex stipulatu nicht statt haben / sondern einer muß klagen auf die Verpflichtung und Zusage ex stipulatu, darmit das Versprochene gethan / geleistet oder das Interesse, so hoch einem daran gelegen / daß das Thun wäre verrichtet worden / abgestattet werde. (a)

Wann keine gewiß Ding / sondern etwas zu verrichten versprochen.

§. IX.

WAnn auch einer einem etwas versprochen hat an einen gewissen Orte zu zahlen oder zu liefern / und thut es nicht / besondern wills an einem andern Orte erlegen oder leisten / so hat er eine willkührliche Klage wegen der Versprechung (so Actio ex stipulatu arbitraria heisset) vor der Obrigkeit des Orts / wo der Schuldner seine wesentliche Wohnung hat / (b) deswegen anzustellen / darinnen des Richters Willkühr anheim gestellet wird / wie und welcher Gestalt er den Beklagten des Interesse halber / und daß er das versprochene Geld / Waaren oder Ding an benanten Orte nicht geliefert oder geleistet / der Billigkeit verurtheilen wolle. Es muß aber hierin nicht allein auf des Klägers interesse gesehen werden / sondern wofern dem Schuldner die Zahlung an dem Orte / wo er solche zu thun versprochen hat / nicht so schwer fallen würde / muß ihm solches billig zu statten kommen. (c)

Wann' an gewissen Ort was zu geben oder zu leisten versprochen.

§. X.

ES pflegen die Doctores occasione stipulationum auch von wetten zu handeln / welche nichts anders seyn / als wohlbedächtliche zwischen denen Partheyen gethane Zusagen / über eine Sache / wovon der Ausgang noch ungewiß ist / oder wofern die Wette auf einen vergangenen Fall gerichtet / da ieder Theil seinem Vorbringen nach es ergangen zu seyn vorgiebet / (man muß aber hiebey nichts dissimuliren / noch sich stellen / als wann man es selbst noch nicht gewiß wuste) oder wiedrigen fals dem andern etwas gewisses zu geben sich verpflichtet / als wann Titius vorgibt / es würde v. g. die Stadt noch

Wetten was sie seyn

(a) *Synt. Civ. Ex.* 47. *th.* 25. (b) *Synt. Civ. Ex.* 16. *th.* 69. (c) *Synt. cit. l. th.* 72.

vor der oder jener Zeit erobert werden / wofern aber solches nicht erfolgete / wolte er Cajo hundert Thlr. geben / hingegen aber Cajus das Gegentheil vorgibt / und in casum succumbentiæ gleichfals so viel / oder auch ein mehrers oder wenigers (dann in Wetten wird auf keine Gleichheit gesehen / dahero ist solche gültig / wann 20 Thlr. gegen 1 thlr. verwettet werden /) (a) zugeben verspricht. Es müssen aber die Wetten I. nicht verfänglich (captatoriæ) seyn; dergleichen sind: **Ich habe einen Hahn / welcher einen Scheffel Hafer eher als ein Pferd auffrißet.** item: **Ich kenne einen Stadtschreiber / welcher weder lesen noch schreiben kan /** item: **man kan mit weisser Kreite roth / schwartz /** &c. **schreiben.** Dann in diesen Redens-Arten ist der Verstand zweydeutig / und wird nicht in der Meynung / als solche vorgebracht seyn / vom andern Theile aufgenommen / vid. Besold. Thes. Pract. Voc. **wetten.** add. Carpzov. 2. 19 18. II. müßen sie nicht über unehrbare oder unanständige Dinge geschehen. Als wann einer mit den andern wettet / er wolle so und so viel fressen / sauffen und dergleichen. Solches ist nicht allein unzuläßlich / sondern es werden die Partheyen noch darzu gestraffet. Endlich III. sind an vielen Orten die übermäßige Wetten verbothen. (b) Es ist aber unter denen verbothenen Wetten nicht zu rechnen wann zweene wetten / **Diese oder jene Person sey schwanger; oder sie würde einen Sohn oder Tochter gebehren.** vid. Sand. lib. 3. tit. 9. d. 1.

Was bey solchen erfordert werden.

(a) *Sande lib. 3. t. 9. d. 1.* (b) *Wehner. voc. Wetten.*

Der *IX. Titul.*

Von Bürgen.

§. I.

Bürgschafft.

Dieweil nicht allewege denen / welche etwas zu geben oder zu bezahlen sich verpflichtet haben / Trauen oder Glauben gegeben wird / so hat man den Weg erfunden / daß dieselbige

ge einen neben ihnen zum Bürgen setzen mögen/ daß / wo sie nicht einhielten/ der Bürge zahlen müsse.

§. II.

Es mögen aber in allen Contracten und Verpflichtungen Bürgen gestellet und angenommen werden / es sey auch die Obligation und Verbindung wie sie wolle. Welches doch nicht statt hat in peinlichen und Criminal Sachen / die an Haut und Haar gehen / oder wann noch ungewiß/ was vor eine Straffe statt haben möchte ; absonderlich wann der inquisit zur gefänglichen Hafft gebracht worden ; wäre er aber außer dem Gefängniß und fluchtig / Er erböte sich aber/ auf ergangene Edictal Citation, gegen ein sicheres Geleit zustellen / und seine Sache auszuführen / in solchen Fällen pfleget die Obrigkeit gegen Bürgschafft (und zwar pflegen die Bürgen gegen eine gewisse Summe Geldes / den inquisiten iedesmahl / wann es erfordert wird/ zu stellen/ sich zu verpflichten : dann zur Straffe selbsten kan sich niemand vor einen andern obligiren. vid. l. 13. ad L. Aquil. add. Wissenb. ad tit. de fidej. th. 4.) oder auch/ wann inquisit solche nicht stellen und aufbringen kan / gegen eidliche Caution , ein sicher Geleit zu geben. (a) Inmasen auch der inquisit gegen gnugsame Versicherung der Hafft kan entlassen werden / wann die Obrigkeit aus denen ergangenen inquisitions-acten befindet / daß derselbe wo nicht gar unschuldig sey / zum wenigsten mit der Todtes-Straffe nicht könne beleget werden. (b) In andern Verbrechen / die an Leib und Leben nicht gehen / und nur eine Geld-Straffe / Gefängniß/Landes-Verweisung und dergleichen nach sich ziehen / wird eine caution , sich zustellen/ und der zuerkanten Straffe sich zu unterwerffen/ leichter zugelassen. (c)

Mag bey allen Contracten bestellet werden.

Ausser in heimlichen Fällen.

solches hat seine Abfälle.

§. III.

Es soll und kan der Bürge nicht auf eine höhere Summe oder härter/denn sein Principal, für den er sich verpflichtet hat/ verhafftet oder verbunden werden : Denn die Bürgschafft allein darum erdacht und zugelassen worden / daß was an dem Principal-Schuldener abgehet / von denen Bürgen wieder erstattet werde. Darum/ wo

Die Bürgschafft kan nicht höher seyn/ als die Principal-Schuld.

(a) *vid. Mev. 1. D. 3. & 4.* (b) *Carpz. in Crim. quæst. 112. n. 52.*
(c) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 39.*

wo der Principal-Schuldener auf eine benante Zeit / oder an einem besondern Orte Zahlung zu thun schuldig / so mögen die Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit keines weges belanget werden : Aber wohl mag einer in einer mindern Summe / auch mit sonderer Condition und Gedinge Bürge werden / als wenn der Principal 1000. Gülden schuldig wäre / mag einer die Bürgschaft auf 500. Gülden oder weniger thun / und ihme noch darzu etwas mit Gedinge ratione der Zeit / des Orts und anderer Umstände vorbehalten. Aber wie wann der Bürge vor eine höhere Summe / welche der principal nicht schuldig ist / sich einließe ? in diesem Fall ist die Bürgschafft / in so weit der Schuldner verhafftet ist / gültig / dannenhero wann der principal 100 Gülden schuldig wäre / der Bürge aber hätte auf ein höhers als 100. Gülden caviret / so bestünde / dessen ungeachtet / die Burgschafft biß auf 100 Gülden Eine andere Bewandniß hat es / wann der Bürge vor eine andere Sache / welche der Debitor nicht schuldig ist / sich eingelassen hätte ; dann ob zwar in der höhern Summe die geringere enthalten / so ist doch eine Sache nicht in der andern begriffen. (a)

§. IV.

Unmündige oder welche Curatores haben / können nicht Bürge ; werden auch nicht Münche imgleichen Soldaten und Weibes-Personen.

UNd solche Bürgschafft können alle diejenige thun oder leisten / welche mit dem Ihrigen thun mögen was sie wollen. Dannenhero können unmündige / minderjährige / Verschwender und andere / denen Curatores verordnet seyn / in Burgschafft sich nicht einlassen. Denen Geistlichen ist im Päbstl. Recht solches gleichfals verbothen / (b) welches andere auf solche Fälle / wann sie öffters Burgschafft leisten wollen / restringiren / daß ihnen solches nicht zugelassen sey / weilen sie dadurch zu weltlichen Sachen zu sehr veranlasset würden. Dieses ist unstreitig / daß ein Ordens-Bruder gar nicht fidejubiren könne. (c) Die Soldaten werden auch nicht vor tüchtige Bürgen gehalten. (d) Was die Weibes-Personen anbelanget / dieselbe können / sie mögen nun Eheweiber oder Jungfrauen und Witben / einige fremde Schul-

(a) *Synt. cit. l. th.* 40. *Wesenb. ad tit. de fidej. th.* 11. (b) *cap.* 1. *X. de fidejuss.* (c) *c. pen. cit. tit.* (d) *Sande lib.* 3. *tit.* 10. *def.* 1.

Schulden oder Verbindung durch Bürgschaft oder Verpflichtung nicht auf sich nehmen / es geschehe gleich solches vermittelst einer Verpfändung / oder expromission und Ubernehmung frembder Schuld / oder wann auf ihr Geheiß der Creditor einem tertio Geld leihet / oder borget / oder in andern Contracten / wie die Nahmen haben / wann sie in solche einen andern zum besten sich eingelassen haben / (a) wann sie nun nachmahls deswegen belanget würden / so mögen sie wider solche angestellte Klage die Vellejanische Freyheit Exceptions-weise fürbringen / auch die Klage darmit gäntzlich abwenden. Es kan diese Exception nach ergangenem End-Urtheil / wann sie solche vorhero nicht opponiret hätten / (b) (dann wann solche vorgeschützet und vom Richter verworffen würde / in solchen Fällen müsten sie die remedia suspensiva ergreiffen /) eingewendet werden / und hat dieser Exception und Freyheit des Sc. Vellejani sich nicht allein die Frau / sondern auch die Erben (c) und darzu ihre Affter-Bürgen (d) zugebrauchen.

Die Exceptio des Vellejanischen Rathsschlusses stehet auch denen Erben zu.

§. V.

JEdoch ist eine Frau mit dieser erwähnten Vellejanischen Freyheit sich zu schützen nicht befugt (1) so sie sich auf arge betriegliche Weise / welches Creditor erweisen muß / in solche fremde Verpflichtung und Obligation begeben / ob aber ein Weib eines Betruges könne beschuldiget werden / wann sie ihre Rechts-Wohlthat weiß / und dennoch in Burgschafft sich einläßet? (e) Ferner hat diese exceptio (2) nicht statt / wo eine Frau um solcher ihrer Verpflichtung willen viel oder wenig Geld oder Verehrung / nach ermessen der Obrigkeit / empfangen / und solches Empfanges überwiesen würde. (f) Vielweniger (3) hat diese Exception statt / wo sich eine Fran zu ihrem eigenen Nutz und Frommen verpflichtet und obligiret / also daß sie auch Theil an der Sache / oder künfftig etwas gewisses dahero zugewarten hätte. (g) Es kan (4) sich auch eine Frau / Witbe oder Jungfer dieser ihrer Freyheit nicht allein vor Gerichte / sondern auch auffer Gerichte

Diese Freyheit hat in gewissen Fällen nicht statt.

Eine Weibes Person kan sich dieser Freyheit begeben.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 21. *th.* 3. (b) *l.* 11. *ff. de SCto Maced.* (c) *l.* 20. *C. ad SCtum Vellej.* (d) *l.* 5 *C. eod. ibique Brun.* (e) *vid. Brun. ad l.* 9. *C. ad SCtum Vellej. ubi in affirm. inclinat.* (f) *add. Brun. ad. l.* 23. *C. eod.* (g) *Synt. Civ. Ex.* 21. *th.* 11. *in med.*

und ohne Eyd wohl verzeihen und begeben: (a) Jedoch ist in allewege vonnöthen / daß dieselbe zuvor/und ehe sie sich dessen verziehen/ angeregter ihrer Freyheit gnugsam berichtet / erinnert und verständiget werde / und wofern sie solches leugnen würde/ muste solches bewiesen werden. Wiewohl es gnug ist / wann in der Original-Obligation, welche vor Gerichte oder Notarien und Zeugen aufgerichtet / dessen gedacht worden. (b) Ferner und zum 5ten hat die exceptio nicht statt/ wann die Weibs-Person nach Ablauff zweyer Jahre die Bürgschafft freywillig wiederholet / (c) wiewohl die vor ihren Mann geleistete Cautio dardurch nicht gültig würde / 6tens wann die Bürgschafft mit einen Eide bestärcket wäre / unerachtet sie ihrer Rechts-Wohlthaten sich nicht begeben hätte / noch derselben vorhero verständiget worden. (d) 7tens Wann ein Weib vor den Brautschatz oder vor milde Sachen caviret. (8) Wann eine Standes-Person sich eingelassen. (e)

§. VI.

Die Verbürgung der Frauen vor ihren Mann/ ist absonderlich verboten.

INsonderheit ist auch in Auth. Si qua mulier. geordnet / daß vor ihren Ehemann eine Ehefrau sich nicht beständig verschreiben möge: Und ist solche Verbürgung und Verschreibung gantz unkräfftig / also gar/daß solcher in der Auth. si qua mulier. geordneter Freyheit sich eine Ehefrau nicht begeben und verzeihen mag / es sey denn solche Verzicht auf vorhergehende certioration mit dem Eyde/wozu nicht hinlänglich ist die formul: **an Eydes statt** oder: **bey den Worte der ewigen Warheit** / wohl aber folgende: **so wahr mir GOTT helffe** (f) bestärcket. Jedoch wird von einigen solches auf die Brautschatz-Güther restringiret / und außer solchen davor gehalten / daß sie auch ohne Eyd außer denen Chur-Sächs Landen (g) vor ihren Ehemanne sich einlassen könne / (h) gestalt auch/ wann sie zu Abwendung der execution sich vor ihren Manne einlässet / sie mit dieser Rechts-Wohlthat nicht weiter zuzulassen ist. (i) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann sie zu Abwendung einer Leibes-Straffe

oder

(a) *l. ult. §. pen. ff. ad Vellej.* (b) *Gail. 2. O. 77.* (c) *l. 22. C. eod.* (d) *Gail. cit. Obs. n. 10.* (e) *Synt. Ex. 21. th. 12.* (f) *B. de Lynck. in anal. ad tit. ad SCtum Vellej. th. 11.* (g) *B. de Lynck. cit. l.* (h) *Synt. Civ. Ex. 21. th. 11.* (i) *Fab. in C. ad SCtum Vellej. d. 16.*

oder der infamie vor ihren Mann caviret. (a) Aber wie wann das Weib in ihrem Nahmen Geld borget/mit der intention, solches ihrem Manne wieder zugeben / und dem Creditori solches nicht unwissend gewesen währe ? in solchen Fall kan sie regulariter diese Exception nicht vorschützen. vid. tamen Brun. ad l. 23. C. ad SCtum Vellej. add. l. 8. §. 14. l. 12. l. 17. l. 28. §. 1. ff. ad SCtum Vellej. Über dieses kan auch eine Ehefrau ietzt besagte Freyheit ex d. Auth. nicht anziehen / wann das aufgenommene Geld/davor sie sich verschrieben / zu ihrem Besten gereichet / und kommen: Zu dessen Beweise doch nicht genug ist / wenn bloß in die Verschreibung gesetzet worden / daß es geschehen sey / sondern es muß vom Creditore besser bewiesen werden. (b)

§. VII.

Würde auch eine Frau in einer Verschreibung mit und neben ihrem Hauß-Wirthe ihrer beyder Güter zusammen verpflichten und obligiren / so hat doch solche Verpflichtung und Obligation der Frauen halber gar keine Krafft / es könte dann der Gläubiger oder Kläger beybringen / daß solches Geld oder Gut / darüber die Verschreibung aufgerichtet / in ihr / der Frauen eigenen Nutzen/auch zur Uppigkeit und Kleidung/gewendet worden. (c)

Solche Beschaffenheit hat es auch wenn die Frau sich zugleich verpflichtet.

§. IIX.

Es haben auch diese Freyheiten nicht statt / wenn das Weib so wohl als der Mann gesammte Handelung führen / und sie derowegen ihre Güter für denselben verschreibet. (d) Es ist aber dieses nicht so fort von denen Weibern zu verstehen / welche ihren Männern in der Handlung behülfflich seyn / im Laden sitzen / verkauffen / und einnehmen helffen; sondern es wird erfordert/daß das Weib die Handlung in ihrem Nahmen zugleich führe/auch auf denen Messen in ihrem Nahmen einkauffe / die Obligation darauf richte / sich zugleich mit berechne / auch mit habe bezahlen helffen.

Es sey dann das Weib mit im Handel.

§. IX.

Ferner seynd auch gewisse Wolthaten der Rechte / so dem Bürgen / welcher sich vor einen andern kräfftig verpflichet / zu statten kommen / nemlich:

Schutzwehren, so einem Bürgen zustatten kommen.

(a) *B. de Lynck. cit. l. th.* 11. (b) *Nov.* 134. *c.* 8. (c) *Synt. cit. l. th.* 11. (d) *Gail. 2. Obs.* 90. *n.* 5.

(1) Der Excussion.

I. Daß der Glaubiger zuförderst dem Principal-Schuldner excutiren und belangen müsse / damit von demselben und aus dessen Gütern die Zahlung geschehe: Im Falle sie aber von selbigem gar nicht oder nicht vollkömmlich zu erheben wären / alsdann mag erst der Bürge mit Bestande angesprochen werden. Es hätte denn der Bürge (1) dieses Beneficii Excussionis sich ausdrücklich begeben / oder (2) es wäre offenbahr / daß der Haupt-Schuldner zu zahlen unvermöglich / oder (3) wegen seines Abwesens an fremden Oertern ausserhalb Landes nicht wohl oder gar schwerlich anzutreffen / oder mit Recht zu belangen wäre. Gleichergestalt hat (4) das beneficium excussionis nicht statt / wann der Bürge sich als selbst Schuldener / und daß der Creditor schlechterdinge auf ihn / und nicht auf den Haupt-schuldiger sehen solle / verpflichtet. (a) Ingleichen nicht / wañ emand vor Herren-Standes-Personen / Städten und Gemeinden fidejubiret. Dann in solchen Fällen pfleget man die Bürgschafft nicht zur Versicherung des Capitals / sondern solches desto leichter zu erhalten / anzunehmen / (b) im übrigen / wañ iemand nur rück oder schadeloß Bürge ist / so hat er auch / der gethanen renunciation unerachtet dieses beneficium ordinis. (c) Wann aber der Bürge oder seine Erben vor den Principalen und Haupt-Schuldner bezahlet haben / so können sie hinwieder an dem Schuldner oder seinen Erben sich erholen.

solches hat in gewissen Fällen nicht statt.

§. X.

(2) Der Division.

Ferner II. wenn zwey oder mehr für eine Schuld sämmtlich Bürge worden / und also dem Creditori alle in solidum verhafftet und obligiret seyn / also / daß der Gläubiger einen ieden / welchen er will / für die gantze Summa besprechen mag / so mag doch der Bürge das Beneficium Divisionis, oder die Rechts-Wohlthat der Eintheilung vorschützen / (d) das ist / der Bürge mag zu Recht begehren / daß der Creditor seine Anforderung theile / und einen ieden Mitbürgen für sein Antheil bespreche. Wofern aber die andern Mitbürgen solche ihre portion und Antheil nicht zuzahlen vermögen / oder dergestalt abwesend wären / daß von ihnen keine Bezahlung zuerlangen / so wächset sol-

Fälle / in welchen solche nicht statt hat.

(a) *Brun. ad l. 5. C. de fidej.* (b) *Carpz. 2. 18. 9.* (c) *add. Syn. Ex. 47. th. 43.* (d) *§. 4. I. de fidejuss.*

solcher Ausstand denen andern Mitbürgen / und einen jeden pro rata zu. Und so einer aus denen Bürgen dem Gläubiger vollkommene Zahlung thut / seyn die andern alle erledigt / und kan der Bürge vom Creditore, unerachtet seiner Unwissenheit/und daß er seine Rechts-Wohlthat nicht gewust hätte / nichts wieder fordern/gestalt er auch seine Mitbürgen um Bezahlung ihres Antheils nicht ansprechen kan / es habe ihm dann der bezahlte Gläubiger seine an dem Haupt-Schuldner und seine Mit-Bürgen gehabte Forderung cedirt und übergeben / welche cession auch nach der Zahlung / einiger Doctorum Meynung (a) und der Billigkeit nach/ geschehen kan; es halten auch einige davor/ daß/ wann auch die cessio actionum nach der Zahlung nicht statt finden solte/ der jenige/welcher bezahlet hat/ von denen übrigen Mitbürgen so viel auf ihren Antheil kömmt / actione negotiorum gestorum utili wieder abfordern könne. (b)

§. XI.

Es kan auch einer der Eintheilungs-Wohlthat sich begeben.

Ueber dieses können die Bürgen sich der Exception divisionis nicht gebrauchen / wenn sie die Bürgschafft **wieder besser Wissen und Gewissen** leugnen / und eines andern überwiesen werden / oder wann sie derselben ausdrücklichen renunciret. Es wird aber durch die Worte : daß die Bürgen sämmtlich und sonderlich / einer für alle und alle für einen sich verschreiben / solche renunciation nicht verstanden / sondern es können in solchem Falle gleichwol die Bürgen das Beneficium divisionis gebrauchen. (c) Da aber die Bürgen in der Bürgschaffts-Verschreibung ausdrücklich bedingen / daß ein ieder höher nicht / als seine portion beträget / und nicht für die gantze Summ hafften will / alsdann kan der Creditor und Schuld-Herr von einem ieden nicht mehr als seinen Antheil fordern. Welches Antheil/ wann es der Bürge erlegt / wird er damit befreyet/ und ist ferner nicht zubesprechen / ob schon die andern Mit-Bürgen nicht zuzahlen hätten.

(a) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 45.* (b) *Synt. cit. l. th. 46.* (c) *Brun. ad l. 3. C. de fidejuss.*

§. XII.

Der Bürge hat das beneficium cedendarum actionum.

HErnechst und vor das III. hat der Bürge das beneficium cedendarum actionum, vermöge dessen derselbige / unerachtet er des beneficii ordinis sich begeben hätte / nicht schuldig ist zu zahlen / ehe und bevor der Creditor sein habendes Recht wider den Schuldner / wie auch wieder die Mit-Bürgen / (wiewohl was diese anbelanget die actio nicht weiter / als was auf ihre portion kommt / cediret werden kan) ihme abgetreten / auch das Pfand / wann Creditor solches in Händen hat / würcklich übergeben habe. (a) Wofern aber der Bürge diesem beneficio renunciiret / so kan er zwar sich der Zahlung nicht entbrechen / es muß aber der Gläubiger ihm nach geschehener Zahlung sein habendes Recht nichts destoweniger cediren. Im übrigen wann der Bürge eines beneficii sich begeben hat / so hat er dadurch die andere beneficia nicht verlohren: (b) Dann eine jede renunciatio seines habenden Rechts ist stricte zuverstehen / und kan von einer Sache nicht auf die andere gezogen werden.

§. XIII.

Wann der Bürge zu zahlen weiter nicht schuldig.

WAnn der Haupt-Schuldner auch auf eine gewisse bestimmte Zeit eine Summa Geldes zubezahlen versprochen / und dem Gläubiger zu mehrer Versicherung einen Bürgen gegeben / der Haupt-Schuldner aber hernach ohne Vorwissen des Bürgens bey dem Gläubiger weitere Dilation und Fristung ausgebracht / ist der Bürge / wann in solcher Fristung der Haupt-Schuldner zu Unfall kommen / daß er nicht bezahlen kan / (weil weder der Gläubiger / noch der Schuldner ihme die prorogirte oder erstreckte Zeit zu wissen gemacht) dem Gläubiger weiter nicht / dann das Capital oder die Haupt-Summa zu bezahlen schuldig / und kan sich der Bürge dieser wegen nicht beschweren / weilen er solchergestalt langsamer zur Zahlung angehalten wird: (c) Da aber ein Bürge vor einen Contract, der nur auf eine gewisse Zeit gerichtet ist / angelobet / so ist alsdann nach Verlauffung solcher Zeit der Bürge / was den prorogirten Contract anbetrifft / ledig. Er muß aber vor den vorigen Contract, und was daher der Debitor schuldig bleibet und nicht bezahlen kan / stehen. Als v. g. wann iemand ein Land-Guth auf 4. Jahr miethet / wovor ein ander caviret / nach Ablauff der Pacht-Jahre aber Conductor ohne

(a) *l. 2. C. de fidej. ibique Brun. add. Sand. lib. 3. tit. 10. def. 3.* (b) *Synt. cit. l. th. 45.* [c] *Fab. in C. lib. 8. tit. 27. def. 25.*

ohne des Bürgen Wissen und Willen den Pacht prorogiret / so dauret zwar die Bürgschafft wegen der Schuld vom vorigen Pacht / es kan aber solche nicht auf den ietzigen Pacht-Contract extendiret werden. (a) Also auch wo der Bürge ausdrücklich in der Verschreibung bedinget / daß Ausgangs der gesetzten Zeit er ferner nicht haften/noch Bürge sein wolte / und die Bezahlung auf solche Zeit nicht folgete / so ist auf solchen Fall ebener massen der Bürge ledig und frey / es wäre dann / daß nach Ablauff der Zeit er selbst in mora solvendi gewesen wäre. (b) Wofern aber ein Bürge ohne Benennung einiger Zeit sich eingelassen / in solchen Fall bleibt die Bürgschafft / obschon der Creditor dem Hauptschuldner die Zahluns-termine prorogiret / gültig/ und mag es der Bürge ihm selbsten beymessen / warum er die Befreyung von der Bürgschafft nicht ordentlicher Weise gesuchet hat.

§. XIV.

WAnn der Bürge sich bloß für das geliehene Haupt-Geld / und nicht zugleich auch für das Interesse, so durch verzogene Bezahlung darauf lauffen würde / verbürget / so mag er solches Interesse halber/ von dem Schuld-Herren nicht beklagt werden / sondern allein der Schuld-Mann: Hätte aber der Bürge auf alles und iedes / was der Debitor schuldig seyn würde / oder bezahlen müße/ in Bürgschafft sich eingelassen / oder es wären in der Haupt-Obligation, wo vor der Bürge caviret/die Zinsen versprochen / in solchen Fällen müste der Bürge vor den Zinß gleichfals stehen. (c)

Wann die Bürgschaft allein auff das Capitel gerichtet/ so ist sie nicht auff den Zinß zuziehen.

§. XV.

ES hat aber der Bürge denjenigen/für den er sich verbürget hat / mit Recht zubelangen nicht Fug und Macht / daß der Schuldner ihme seiner Bürgschafft/ bey dem Schuld-Herrn befreyen solle / es wäre dann / daß er [I] von dem Credirore um die Bezahlung rechtlich angesprochen und darzu condemniret worden: Oder [II] wann die Bürgschafft lange Zeit angestanden / und der Principal-Schuldner sich zu der Bezahlung nicht schicken wolte: oder (III) wann der Schuldner in Abfall seiner Nahrung durch übel Haus-

Der Bürge mag den Creditorn verklagen in gewissen Fällen.

(a) *Carpz. 2. 19. d. 1. 2. 5.* (b) *Idem cit. l. d. 6.* (c) *Synt. cit. Ex. 47. th. 42.*

halten und Verschwendung seiner Güter geriethe / also daß der Bürge in der Sorge stehen müste / daß er hernach an ihme / den Schuldner / sich nicht wiederum erholen möchte : oder wann IV. die Bürgschafft anders / und länger nicht / dann auf eine benannte Zeit von dem Bürgen bewilliget worden / und solche Zeit herum wäre / in solchen Fällen mag der Bürge den Schuldner belangen / daß er ihn von der Bürgschafft ledig mache. Es stehet in obgemeldten Fällen dem Bürgen frey wieder den Creditorem selbsten zu klagen / daß er entweder die Schuld vom Debitore einfordere / oder ihn / Bürgen / der Bürgschafft erlasse ; welches doch nicht angehet in solchen Fällen / welche tractum temporis nach sich ziehen / oder wann dem Creditori keine negligentz kan beygemessen werden / nemlich wann iemand vor einen Vormund zu mehrerer Versicherung des pupillen / rem ejus salvam fore , oder vor einen Beklagten de solvendo judicatum , oder vor die Gewehr caviret. (a)

§. XVI.

Endschafft der Bürgschafft. 1. Wegen Zahlung der Schuld. 2. wegen der Novation 3. wegen der Verjährung. 4. wegen Der confusion.

ES endet sich auch die Bürgschafft / (1) so die Haupt-Schuld durch den Schuldner oder iemand andern / der für ihn zahlet / vergnüget / oder (2) solche verjähret ist / wäre aber der Haupt-Schuldner gemahnet worden / und dadurch die Verjährung unterbrochen / so möchte der Bürge / ob er schon der Zahlung halber nicht bespro-chen worden / auf die Verjährung sich nicht beziehen / (b) oder (3) durch einen neuen Contract die erste Obligation und Verbindung / darum die Bürgschafft geleistet gewesen / aufgehaben und verloschen ist / welches zu Latein Novatio genant wird ; und in der der Bürgschafft nicht gedacht ist / dann wann solches geschehen / bliebe dieselbe in ihrem Werth und Gültigkeit / und behielte ihr Vorzugs-Recht. (c) Endlich höret die Burgschafft auf confusione , das ist : wann der Schuldner den Glaubiger / oder dieser jenen erbet. Wäre aber die Erbschafft vermittelst eines inventarii oder nur zum Theil angetreten / so bliebe im ersten Fall die Bürgschafft gäntzlich / im andern Fall aber so weit die Haupt-Obligation ratione der Mit-Erben bestünde / gültig : aber wie wann der Bürge dem Schuldner oder

(a) *vid. Sand. lib. 3. tit. 10. d. 7.* (b) *vid. Synt. Civ. Ex. 47. th. 47.*
(c) *Synt. Civ. Ex. 47. th. 60. in fin.*

oder dieser jenem succediret? auch in diesem Fall endiget sich die Bürgschafft/weilen niemand Haupt-Schuldner und Bürge zugleich seyn kan/ (a) es wäre dann/daß die Erbschafft pro parte, zum Theile/ oder vermittelst eines inventarii angetreten wäre. Dann im ersten Fall bliebe der Bürge/in so weit die Bezahlung der Schuld auf seine Miterben fiele/ verbunden/ oder wofern der Schuldener den Bürgen pro parte geerbet hätte/ müsten die übrigen Miterben/welche den Bürgen succediret/ vor den Schuldner als Bürgen hafften: im andern Falle aber/ wann der Bürge mit der inventur die Erbschafft angetreten (dann wann der Hauptschuldner des Bürgen Erbschafft mit dem inventario übernommen hat/ solchenfals wird der Creditor auf den Debitorem (als auf seinen Haupt-Schuldner) eher/ als auf denselben als seines Bürgens Erben sehen/) kan der Creditor denselben als seinen Bürgen/ wann dieser als Erbe des Debitoris, unter dem Vorwand seiner Rechts-Wohlthat/ und daß die Erbschafft nicht solvendo wäre/ die Zahlung verwegerte/ wohl belangen. Inmaßen auch/ wann die Bürgschaffts-Obligation dem Creditori vortheiliger wäre/ dann/wie wann iemand pro debito naturali, woraus keine action wider den Schuldner entstehet/ sich in Bürgschafft eingelassen hätte? so bliebe solche/ unerachtet daß der Bürge den Erben oder dieser jenen geerbet/ in ihrer Gültigkeit. vid. l. 95. §. 3. ff. de solut. add. Mev. 1. D. 38.

(a) *vid. l. 95. de solut.*

Der X. Titul.

Von Handschrifften oder Verbindungen durch Briefe oder Schrifften.

§. I.

Eine Handschrifft oder briefflicher Contract ist/ wenn einer in der ausgestellten Handschrifft bekennet/ daß er eine Summa

ma Geldes oder dergleichen etwas/ nemlich fungibilia, von einem empfangen / und dahero solches in genere oder in der Art wieder zu erstatten sich verpflichtet.

§. II.

welcher die Handschrifft geschrieben derselbe kan sich schützen mit der Ausflucht nicht gezahlten Geldes.

WEil nun solche Handschrifft sich darauf gründet / daß einem Geld oder dergleichen ausgezahlet sey/ so ist in Rechten nachgelassen / daß innerhalb zwey Jahren / derjenige / so die Handschrifft von sich gestellet / möge vorschützen / daß er das Geld nicht würcklich empfangen habe / und ist so dann der Gläubiger/ daß er solches Geld wahrhafftig ausgezahlet habe / zuerweisen schuldig.

§. III.

die exceptio non numeratæ pecuniæ hat in einigen Fällen nicht statt.

ES kan diese exceptio non numeratæ pecuniæ wieder klare Briefe und Siegel vorgeschützet werden / es wäre dann/daß die Obrigkeit oder der Notarius im öffentlichen instrument bekenneten/daß in ihrem Beysein das Geld würcklich ausgezählet worden / (a) gestalt auch solche in deposito nicht statt findet / noch wieder diejenige Handschrifft / worinn der Debitor auf eine vorhergehende Schuld sich beziehet / dann solchen fals ist die præsumtion vor den Glaubiger/und nicht zu vermuthen / daß der Debitor, wofern die Schuld angegebener maßen sich nicht verhielte / die Handschrifft von sich gestellet haben würde / (b) es fället auch diese privilegiirte exceptio weg/ wann nach ausgestelleter obligation der Debitor die Schuld entweder durch würckliches Geständniß oder Zahlung eines Theils agnosciret/ oder derselben hernechst renunciiret: diejenige renunciatio aber/welche in der Obligation enthalten / kan ihn nicht davon ausschliessen. Dann aus was vor Motiven er zu Ausstellung der Handschrifft bewogen wird / durch eben dieselbe wird er zur renunciation veranlasset. (c) Im übrigen hat diese exceptio nach Ablauff zweyer Jahre / welche à dato an der Obligation zu rechnen seyn / nicht statt / es wolle dann der Schuldner beweisen/ daß er das Geld / so er empfangen zu haben in der Handschrifft bekennet / nicht bekommen habe/so wäre er damit zu zulassen. Es kan aber der Schuldner dem Creditori darüber den Eid nicht deferiren / so gar daß / wo noch im Gerichte die positiones

(a) *Brun. ad l. 3. C. de non num. pec.* (b) *Zang. de except. p. 3. c. 14. n. 43.* (c) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 52.*

tiones cum juramento dandorum gebräuchlich seyn / der Creditor nicht schuldig ist vermittelst des juramenti respondendorum darauf zu antworten. (a)

§. IV.

DErgleichen Handschrifften und Schuldverschreibungen wird insgemein eine Qvittung entgegen gesetzet / welche nichts anders ist/als eine Schrifft/ darinnen der Gläubiger bekennet / es habe ihme der Schuldener dasjenige/was er ihm vorher aus der Handschrifft oder sonsten schuldig gewesen / bezahlet. Jedoch wofern die Wiederbezahlung nicht geschehen wäre / so kan der Gläubiger binnen dreyßig Tagen gleichergestalt die Ausflucht nicht wiedergezahlten Geldes vorschützen / und ist so dann der Schuldmann gehalten / zu erweisen/ daß er die Schuld warhafftig bezahlet habe: Nach Ablauf dieser Zeit aber wird der Gläubiger mit dieser Exception weiter gar nicht gehöret / wenn er schon den Beweiß selbst über sich nehmen/ und daß er kein Geld wieder bekommen / erweisen wolte. Vid Carpz. 2. Respons. 91. Zanger. de except. p. 3. c. 14. n. 31. dissent. Fab. in C. de non num. pec. def. ult.

auch wider eine Qvittung statt.

(a) *Zang. cit. c. 14. n. 69. & seq.*

Der XI. Titul.

Von Consensual-Handlungen / oder Verpflichtungen/so in bloßer Verwilligung bestehen / insgemein: und insonderheit von Kauffen und Verkauffen.

§. I.

OBwol in allen Handlungen beyder contrahirenden Theile Arten der Verwilligung und Consens erfordert wird / so seynd doch etliche Consensual-

Handlungen/und Unterschied von denen andern.

liche also beschaffen / daß zu derselben Substantz und kräftiger Verbindung der blosse Consens nicht gnug ist / sondern die würckliche Ubergebung eines Dinges geschehen muß / wie solches in denen nominatis realibus, wie auch innominatis contractibus erfordert wird: oder es bestehet auch der Contract in gewisser Wörtlicher Versprechung / oder einer Handschrifft; so / daß dieselbe nicht so wohl zum Beweiß des Contracts / sondern zu deßen würcklicher constitution erfordert wird. Etliche aber bestehen und haben ihre kräfftliche Verbindung / wenn der blosse Consens und Einwilligung beyder contrahirenden Theile vorhanden / und gehöret demnach die Lieferung des Guths zur consumation und Vollenziehung / nicht aber zur constitution des Contracts; (a) dergleichen sind 1. der Kauff-Handel. 2. Die Miethe. 3. Der Erbzinß-Contract. 4. Die Gesellschaffts-Handlung. 5. Die Ertheilung einer Vollmacht oder angenommener Befehl.

§. II.

Des Kauf-Handels.

DEr Kauff-Contract ist / wenn ihrer zwey eins werden / daß einer sein Gut dem andern um ein gewisses beliebtes Kauff-Geld übergeben wolle.

§. III.

Der Käuffer und Verkäuffer.

DJeser Contract wird geschlossen zwischen dem Käuffer und Verkäuffer / und mag dahero nicht allein von ihnen gegenwärtig / sondern auch abwesend / in oder ohne Schrifften durch ihre Gewaltha-ber geschehen / und können die jenige kauffen und verkauffen / so ihrer Güter mächtig seyn. Ob aber ein Advocat von seinen Clienten / ingleichen ein Medicus vom patienten / zu der Zeit / da diese jener Hülffe annoch gebrauchen / kauffen können? solches verneinen einige: weilen es aber in denen legibus nirgend verbothen / als treten andere von der negativa zur affirmativam. vid. Wisenb. ad tit. de contrah. emt. th. II. wolte aber Verkauffer beweisen / daß er ungern / und aus Furcht / vom Medico oder Advocato verlassen zu werden / verkauffet hätte / wäre er billig damit zu hören. add. l. 3. ff. de extraord. cognit. dieses ist zu erinnern / daß eine Obrigkeit / vor deren Gerichte die

(a) *Synt. Civ. Ex. 16. th. 3.*

die Güther des Schuldners subhastiret werden / darauf nicht licitiren könne. (a) Im übrigen was bey Verkauffung der Unmündigen oder Minder-jährigen und dergleichen Personen Güter in acht zu nehmen/ist oben im ersten Buch Tit. 23. §. 7. 8. allbereit gemeldet.

§. IV.

Worinne dieser Handel bestehe.

DJe Form und Substantz dieses Contracts bestehet in der blossen Verwilligung / so über einem gewissen Gute und über das Kauff-Geld getroffen wird: Daherp wann der Kauff einmahl getroffen und geschlossen / ist man denselben zu halten schuldig / und kan kein Theil ohne des andern guten Willen darvon abstehen / ob schon der Kauff-Schilling nicht gleich bezahlet / noch das erkauffte Gut oder Stück übergeben.

§. V.

Irrthum.

WAnn nun ein oder der andere Theil irret / so ist kein Consens oder Einwilligung vorhanden/ noch der Kauff kräfftig. Jedoch mag ein ieder Irrthum oder Unwissenheit der contrahirenden nicht leichtlich entschuldigen/ sondern allein derjenige / so auch wohl einem fleißigen hätte wiederfahren mögen. Denn nicht ein ieder grober Irrthum und Uberſehen einen Kauff alsbald hintertreiben kan. Es hindert auch den Contract, wann Zwang/ Furcht und dergleichen mit untergelauffen/ dadurch der Verstand / und freyer Wille gehindert worden. etc. Wann nun beyde Theile im Contract oder Kauffe sich irren/ als da der Käuffer meinet / es sey ihm ein Ding geschencket / der Verkauffer aber hält es für einen Verkauff: Oder da sie im pretio und Werthe irren/ und also im Kauff-Schillinge ein Mißverstand sich begeben / indem der eine einen geringeren / der andere einen gröſseren Werth/wie bey Benennung der Gülden / welche an einigen Orten 16 Groschen/an andern aber 21. Groschen gelten/ sich zutragen kan/ gemeynet und verstanden: Oder da einer vermeynet/er hätte den N. Acker gekaufft/der ander aber einen andern verstanden: (b) Oder so im Geschlechte des verkaufften Viehes geirret würde/ (c) in diesen und dergleichen Fällen ist der Kauff nicht kräfftig / sondern unbün-

Und Furcht hindern die Einwilligung. Exempel der Irrigen.

(a) *Brun. ad l. 46. ff. de contrah. emt.* (b) *l. 9. pr. de contract. emt.* (c) *l. 11. §. 1. ff. eod.*

dig/ und können die contrahirenden Partheyen zu deſſelben Haltung nicht gezwungen noch gedrungen werden.

§. VI.

Wann das verkauffte nicht vorhanden.

GLeichergeſtalt wo auch in dem geirret worden/ da man vermeynet/ das verkauffte Gut oder Ding ſey noch zur Zeit des Contracts vorhanden/ aber ſich hernach befindet / daß es gar nicht mehr / oder zum Theil noch übrig / und zu bekommen ſey / ſo iſt der Kauff im erſten Falle null und nichtig/ im andern Falle aber zum Theil/ ſo davon untergangen / nichtig/ aber in dem übrigen Theile ſo noch vorhanden/ und nicht zu Grunde gangen/ beſtändig und von beyden Theilen zu halten/ auch hiernach das pretium nach billichen Dingen zu ſetzen und einzurichten. (a)

§. VII.

Ob er die gerühmte Qualität zu halten ſchuldig.

DA aber iemands in Kauffen ſein Gut / damit er es deſto eher verkauffen könte / etwas gelobt und heraus geſtrichen / und hierüber gezweifelt würde/ ob er hernach daſſelbe in der gerühmten Qvalität zugewähren ſchuldig ſey / in ſolchem Falle iſt der Verkäuffer das jenige / was er gelobt / ſo es ſolche Dinge ſeynd / die der Verkauffer auswendig/ ob demſelben alſo ſey oder nicht / wohl ſehen können / zu præſtiren nicht verbunden/ dann ein ieder Kauffer ihm ſelbſt beyzumeſſen / daß er ſich nicht beſſer in acht genommen. (b) Da aber der Verkäuffer eine verborgene Qualität und Eigenſchafft / die man auswendig nicht mercken oder ſehen kan/ an ſeinem verkaufften Gute oder beweglichen Haabe gerühmet und vorgegeben / iſt er dem Käuffer daſſelbe in der That zu leiſten / oder ihme das Intereſſe abzuſtatten ſchuldig. (c) Es iſt aber dieſes dahin nicht zu verſtehen / daß/ wann der Verkauffer die Waare oder das verkauffte Guth **bloßer Dinge** lobet und herausſtreichet ; Zum Exempel das Pferd ſey gut im ziehen / ſchnell und geſchwind im lauffen/ laſſe ſich leicht lencken/ es ſey kein falſch Haar daran/ und dergleichen/ er davor ſtehen müße / dannenhero wann es angegebener maßen ſich nicht verhalten ſolte/ er deswegen nicht kan belanget werden / es ſey dann / daß der Kauffe in ſpecie darauf reflectiret/ und der Verkauffer **davor zuſtehen** verſprochen habe. vid. l. 19. ff. de edict. ædilit.

§. IX.

(a) *l. 57. & ſeq. ff. eod.* (b) *vid. l. 43. ff. de contrab. emt.* (c) *cit. l. 43. l. 38. §. 10. ff. de edict. edilit.*

§. IIX.

Irrthum in Nahmen.

WAnn sichs begäbe / daß im Kauffe nur im dem Nahmen des verkaufften Stückes geirret worden / und doch wissentlich / was und wo dasselbige sey / davon beyderseits gehandelt / so ist der Kauff kräfftig und beständig. (a) Wofern aber der Käuffer von einem andern (wie obgesaget) und der Verkauffer auch von einem andern zu handeln gedacht / ist wegen dieses Irrthums der Kauff nichtig. (b) Doch wann in solchem Falle der Verkäuffer dem Käuffer wissentlich betröge / und wüste / daß der Kauffer sich geirret / so ist der Verkäuffer dem Käuffer das Interesse zuersetzen pflichtig.

§. IX.

Dunckele Worte seynd wider den zuverstehen / der solche gebrauchet.

WAnn ein Irrthum oder Dunckelheit in diesem Contracte vorfiele / so ist ein solch dunckeles Pact oder Rede / so vom Verkauffer fürbracht / wider den Verkäuffer / dieweil ers nicht klärer angezeiget / zu interpretiren und auszulegen. Wofern aber der Käuffer selber ein obscur und dunckeles Pact oder Geding eingerücket / soll dasselbige wider den Käuffer gleichfals verstanden werden / dieweil ers nicht klärer angezeiget hat. (c) Ferner / wenn mehr Dinge dergestalt verkaufft worden / daß derselben nur eines solle geliefert oder gegeben werden / so ist die Wahl dem Verkauffer / welches er geben wolle / zugelassen. (d)

§. X.

Was vor Dinge können verkaufft und gekaufft werden. Geistliche oder Kirchen Güter mögen ausser sonderl. Ursachen nicht verkaufft werden.

ALle und iede Haabe / Waare und Güter / die einer hat und besitzet / so fern die Rechte daran keine Hinderung thun (vid. Synt. Civ. Ex. 23. th. 27. & seq. allwo unterschiedliche Güther benennet / welche zu verkauffen verboten) mögen gekaufft und verkauffet werden. Aber die Kirchen-Güter / die zum Gottesdienste oder gemeinen Nutz verordnet seynd / soll man nicht distrahiren / oder verkauffen / und wo ein Kauffer durch den Verkauffer damit betrogen / und ihm die Eigenschafft der Güter gefährlich verhalten würde / mag er wider den Verkauffer zu Erlangung seines Interesse und Schadens / so ihme dahero entstanden / Klage anstellen. Jedoch seynd etliche Fälle / darinnen bißweilen solche Alienationes und Verkauffungen statt ha-

ben:

(a) *l. 9. §. 2. de contrab. emt.* (b) *cit. l. 9. pr.* (c) *vid. Synt. Civ. Ex. 6. th. 52.* (d) *l. 10. §. f. ff. de jure dot.*

ben: Als da ein GOttes-Hauß/ oder gemeines Stücke mit grossen mercklichen Schulden beladen wäre/ und dieselbige ohne Verkauffung nicht möchten bezahlet werden: Also auch/ da die Verkauffung beschehe von wegen Erledigung der Gefangenen/ oder sonst um der Kirchen/ oder der Gemeine mercklichen Nutzens willen: Item so selbige nicht auf ewig/ sondern auf Ablösen und bedingten Wiederkauff beschicht/ und also das Eigenthum vorbehalten wird/ mag die Alienation oder Verkauffung vorgedachter Güter zugelassen werden. Welches dann auch statt hat in denen Gütern/ die man füglich und ohne Verderben nicht wohl behalten mag. Jedoch seynd solche Verkauff- oder Verpfändungen derselben Güter nicht ehe vorzunehmen/ es geschehe denn solches auf vorhergehende Untersuchung der Sache mit Bewilligung des Consistorii, sonsten ist der Contract an ihm selbst nichtig und unkräftig/ wie solches im andern Buch tit. 1. §. 9. weitläufftiger angeführet.

§. XI.

Auch Gerechtigkeiten/ so einem verkaufft werden.

Weiter ist zu wissen/ daß nicht allein beweg- und unbewegliche Güter (wie obgedacht;) sondern auch Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten/ verkaufft werden mögen: Als da einer ein Licht-Recht in eines andern Hof oder Garten/ oder eine freye Durchfahrt verkauft/ den Nißbrauch und dergleichen.

§. XII.

Wie ein Gesellschafter verkauffen möge.

Wann ein Mit-Erbe/ Gemeinschaffter oder Gesell/ ein Gut/ Haabe/ oder Gerechtigkeit/ daran andere Theil und Gemeinschafft haben/ ohne Verwilligung seiner Mit-Erben/ gemeiner Consorten oder Gesellen verkaufft/ derselbe Kauff oder Contract mag nicht weiter binden oder Krafft haben/ denn so viel/ als dem Verkauffer zu seinem Antheile an solcher verkauften Haabe/ Gütern oder Gerechtigkeit gebühret; wolte aber der Gesell den Kauff ratihabiren und vor genehm halten/ welches ihme frey stehet/ so wäre er befuget/ von seinen Mitgesellen/ das Kauff-Geld so viel seine portion austrägt/ zu fordern. (a) Was den fiscum anbelanget/ wofern selbiger ein gemeinschafftliches Guth gäntzlich verkaufft/ in diesem Falle kan der Mit-

(a) *Brun. ad l. 1. C. de com. rer. alien.*

Mit-Geselle die alienation nicht impugniren/ sondern er muß vom fisco sein Antheil Kauff-Geldes abfordern. (a)

§. XIII.

Verkauffung der Erbschafft.

ES kan niemand die Erbschafften/ die ihme künfftig von einem andern anfallen möchten / verkauffen/ da der/ den er zu erben verhoffet/ noch im Leben. Wenn aber derselbe gestorben/und die Erbschafft einem zu-oder angefallen ist / so mag der Erbe solche seine Gerechtigkeit wohl verkauffen : Und ist so dann der Verkäuffer alles dasjenige/ das zu solcher Erbschafft gehöret / oder so er im Erbe gefunden hat oder erfahren mag/ es sey liegends/ fahrends/ Schulden/auch diejenigen/ womit er dem Verstorbenen verhafftet gewesen / Gerechtigkeit/ Forderungen/ oder Gegen-Forderungen / Ansprache und dergleichen / nichts ausgenommen/ zu über liefern schuldig / dann der Kauffer in diesem Stück als würcklicher Erbe consideriret wird/und muß ihm alles præstiret werden/was er würde gehabt haben/ wann er dem Verstorbenen unmittelbahr geerbet hätte. (b) Anlangend das jus accrescendi, wann der Miterbe abgehet/ und die Erbschafft nicht antrit / bleibet dessen portion beym Verkauffer. (c) Jedoch mögen die Schuld-Herrn und Creditores der Erbschafft nach Belieben wider den Erben/ ob er gleich die Erbschafft verkauft/ ihre Zusprüche und Anforderung thun / dann weilen der Erbe durch die adition sich an dieselbe verpflichtet hat / so kan er ihnen wieder ihren Willen keinen andern Schuldner aufdringen/ er hat aber seinen regress wieder den Kauffer (d) Hätten aber die Creditores den Kauffer belanget / und das ihrige von ihm gefordert / so möchten sie wieder den Verkäuffer nicht weiter klagen (e) weilen die wider den Kauffer angestellete Klage ein stillschweigend pactum, vom Verkauffer nichts weiter zu fordern / in sich hält.

Was der Kauffer zu genteſſen habe.

Den Creditorn stehet frey / den Erben selbst/ oder den Käuffer zubelangen.

§. XIV.

Der Kauff überhaupt.

FErner ist von demjenigen / was verkaufft wird / zu wissen/ daß solches ein gewisses Ding und Stück seyn müsse. Es kan aber ein

Gut

(a) *l. 2. C. de com. rer. alien.* (b) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 76.* (c) *Synt. cit. l. th. 70. Zoes. ad tit. de hered. vend. n. 5.* (d) *l. 2. §. 7. & 16. cit. tit.* (e) *l. 2. C. de pact.*

Gut/ so in etlichen Aeckern / Wiesen oder Holtze besteht/ oder andere Güther/ so durch Gewicht/ Maaß und Zahl pflegen determiniret oder in die Handlung gebracht zu werden/ als Getreyde/ Wein/ Metallen ꝛc. auf zweyerley Art verkauffet werden/ nemlich 1. Uberhaupt uñ durch den Bogen oder Bausch / und ist so dann / ungeachtet etwa/ was es an Aeckern oder an Gewicht/ Maaß und Zahl halten müste/ beygesetzet wäre / der Verkäuffer eben solche Anzahl zugewähren nicht schuldig/ sondern nur insgemein das verkauffte Gut mit den beschriebenen Stücken. Ingleichen ist auch der Kauffer / da sich ein mehrers an Zahl der Aecker finden solte / deswegen etwas mehrers / als einmahl des Kauff-Geldes halber abgeredet worden / zubezahlen nicht schuldig. (a) Da aber 2. das Gut nach gewisser angegebenen Zahl oder Maaß verkauffet wird / so ist der Verkauffer die gesetzte Zahl oder Maaß zugewähren verbunden/ dahingegen kan er den Uberschuß innen behalten. (b)

Der Kauff nach der Zahl oder Maaß.

§. XVI.

Wann ein Ding zweyen verkauft wird / wer im Kaufe vorgehe.

WAs sichs zutrüge/ daß iemand ein Haab oder Gut einem verkauft / ehe und zuvor er aber dasselbig übergeben hätte / einem andern verkauffte/ und es demselben auch übergäbe ; so soll der andere Kauffer (so fern er von dem vorigen Kauffe nichts gewust /) bey der verkaufften Haab oder Gut/ unangesehen daß er der letzte Kauffer/ gelassen werden / dann der erste ein blosses jus ad rem und eine obligation wieder den Verkauffer erlanget / der andere aber durch die Lieferung das Eigenthums-Recht überkommen hat ; (c) Der erste Kauffer aber mag den betrüglichen Verkauffer wegen alles Schadens und Nachtheils/ so ihme aus dem/ daß der erste Kauff ihme nicht gehalten worden / entstanden oder entstehen möchte / rechtlich verklagen.

§. XVI.

Die Kauff-Summ bestehet im Gelde.

VOn der Kauff-Summa ist zu mercken/ daß dieselbe in Gelde bestehe/ und zwar ist vonnöthen / daß es sey (1) ein gewisses Kauffgeld/ zum wenigsten implicite, als ich wil dir so viel davor geben / als es dir selbsten kostet/ oder so viel Geld ich in der Hand / im Beutel / oder

(a) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 13. (b) *Synt. cit. l.* (c) *l.* 15. *C. de R. V.*

oder im Kasten habe / oder so hoch es von der Obrigkeit ist taxiret / (a) oder so hoch es Titius æstimiren wird / (b) wolte aber Titius nicht taxiren / so ist der Kauff null. würde er aber es taxiren / müste jeder Theil damit zufrieden seyn / es wäre dann das von ihm gesetzte Kauff-pretium entweder allzuhoch / oder allzugering / solchenfals müste es nach dem Gutbefinden eines redlichen Mannes moderiret werden (c) ob aber die Benennung des Kauff pretii einem derer contrahirenden Theile könne committiret werden ? solches affirmiren einige Doctores , (d) gestalt auch heutiges tages diese Art des vorseyenden Kauffes gültig ist / es wollen Kauffer und Verkauffer / und zwar iedweder eine gewisse Person benennen / welche das Kauff-Geld determiniren sollen. (e) Vor das (z) muß es seyn ein billiges Kauff-Geld; weilen aber der Zustand derer Handlungen und Commercien nicht leidet / daß eine gantz genaue Gleichheit zwischen der Waare und dem Kauff-Geld getroffen werde / und in Commercien fast unmüglich ist / daß das pretium und das verkauffte Guth nach arithmetischer proportion einander gleich seyn / inmassen die vota contrahentium ungleich / und der Verkauffer seine Waare theuer zu verkauffen / hingegen der Kauffer wohlfeil einzukauffen hoffet und sich bemühet / und endlich nach einen und andern Erlaß am geforderten Kauff-Gelde von Seiten des Verkauffers / hingegen von Seiten des Kauffers nach gethaner Zulage zu dem Anfangs offerirten pretio die Partheyen eines gewissen Kauff-Geldes sich vergleichen : (f) Als hat man in denen Gesetzen keine andere Verordnung machen können / wolte man Handel und Wandel nicht turbiren oder gantz und gar eingehen lassen / als daß eine læsio auf einer oder der andern Seiten im Kauff und Verkauff geduldet / (woraus aber keine approbation zu erzwingen) im übrigen dem Gewissen dessen / welchen zu des andern Nachtheil einen übermäßigen Vortheil aus dem Contract erhalten / ob ers dem verkürtzten Theile von freyen Stücken ersetzen wolte / überlassen ; hingegen keine Klage dieserwegen (dann

das Kauff-pretium muß 1. benennet.

2 billig.

(a) *l. 7. §. 1. l. 37. ff. de contr. emt.* (b) *l. fin. C. de contr. emt.* (c) *Franzk. ad tit. de contr. emt. n.* 261. (d) *Franzk. cit. l. n.* 251. *dissent. Brun. ad l.* 13. *C. de contr. emt.* (e) *vid. Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 18. (f) *vid. l.* 8. *C. de rescind. vend.*

wiedrigenfals unsägliche processe zu besorgen wären) verstattet würde. Vid. l. 22. §. 3. ff. locat. ubi. in emendo & vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit minoris emere, quod minoris sit, pluris vendere, & ita invicem se circumscribere. add. l. 16. §. 4. ff. de minor. Damit aber die Verkürtzung nicht allzu übermäßig seyn möchte / ist in denen Gesetzen verordnet / daß solche biß auf die Helffte oder aufs alterum tantum toleriret und darinn nach gesehen / bey grösserer Verkürtzung aber der beleidigte Theil auf die Ersetzung zu klagen zugelassen werden solte / (a) zum Exempel / wann iemand ein Guth / welches dem wahren rechten Werthe nach 100. Thlr gilt / weit höher / als vor 150 biß 200 Thlr. verkaufft / so wird ihm darin nachgesehen / und kan der Kauffer die Übermaße über das rechte Kauff pretium nicht wieder fordern. Dahingegen wann der Kauffer ein Guth von 100 Thlr. im rechten Werthe / vor 80 / 70 / 60 biß 50. Thlr. kaufft / so wird ihm gleichfals der Vortheil gelassen / und kan der Verkauffer das jenige / welches am rechten Kauff-pretio fehlet / nicht fordern. Hätte aber im ersten Falle der Verkauffer über 200 Thlr. als 205. 210 / 250. Thlr. an der Kauff-Summe bekommen / im andern Falle der Kauffer unter 50 Thlr. da die Sache 100. Thlr. werth ist / eingekaust / so müste dem beleidigten Theile Ersetzung geschehen / gestalt ihm darauf zu klagen die jura verstatten. (b) Im übrigen ist zu erinnern / wann die Kauff-Summe durch die Gesetze / als in denen jährlichen Zinsen / welche nicht höher als sünff pro Cento zu erkauffen nachgelassen / (c) oder von der Obrigkeit (wie bey denen Victualien an Wein / Bier / Fleisch etc. zugeschehen pfleget) determiniret ist / daß so dann der verkürtzte Theil wegen einer ieden læsion, auch unter der Helffte / sich beklagen und Hülffe suchen könne. (3.) Muß das Kauff-Geld wahrhafftig versprochen seyn: Dannenhero wann das Kauff-Geld so fort erlassen wird / ist es kein Kauff / sondern eine Verehrung. (d)

3. warhafftig seyn.

Zu wollen wird bedinget / daß der Kauff schrifftlich geschloss. u werden solle.

§. XVII.

WAnn nun beyde Theile wegen eines gewissen Stücks und gewissen Kauf-Geldes sich vereiniget haben / so ist der Kauf so bald be-

(a) *l. 2. C. de rescind. vend.* (b) *cit. l. 2.* (c) *Gail. 2. O. 9.* (d) *l. 36. 38. ff. de contr. emt.*

beständig und zu Recht kräftig / es wäre denn / daß zwar zwischen zweyen ein Kauf abgeredet und beschlossen / darbey aber ausdrücklich (dann wann nur denen Partheyen beliebet / den Kauf-Contract schriftlich abzufassen / so wird in zweiffelhaften Fällen davor gehalten / daß sie solches künfftiger Nachricht wegen / probationis causa, verlanget haben /) (a) bedinget worden / daß zuförderst zu Beständigkeit des Contracts / Brieff und Siegel aufgerichtet und verfertiget werden solten / in welchem Fall ein oder der andere Theil vorhero davon wohl abweichen mag. (b) Doch so fern auf die Nicht-Haltung eine Straffe von denen Contrahenten gesetzt worden / hat es nichts minder bey solcher bedingten Straffe sein Verbleiben.

§. XIIX.

Wann mit anderm Gelde gekauft wird.

DA sichs zutrüge / daß einer mit eines andern bey ihn deponirten oder gemeinem Gelde / doch in seinem Nahmen / etwas / es sey liegends oder fahrends kauffe / und ihm dasjenige tradiret und eingeantwortet würde / so stehet ihme solches allein zu / und nicht demjenigen / dessen das Geld gewesen / (c) ausgenommen etliche Fälle: Als unter andern da ein Vormund / Curator oder Pfleger von seines Pfleg-Kindes / oder einem Sinnlosen oder Verschwender zuständigen Gelde etwas in seinem Nahmen kauft / denn dasselbe erkaufte Gut oder Haabe / mit sammt allen Nutzen und Zugange ist des Pupillen und Pflege-Kindes / Sinnlosen oder Verschwenders Eigenthum.

Was der Mann von des Weibes Gelde kauft / wird des Weibes Eigenthum.

(d) Gleichergestalt so ein Mann von seiner Ehefrauen Gelde / welches ihm zum Braut-Schatz nicht gegeben / (dann was ein Ehemann mit dem Brautschatz-Gelde erkaufft / solches stehet ihm jure dominii zu) ein Gut / Rente oder anders kauft / so ist es vermöge der Keyserlichen Rechte der Ehefrauen eigen und zuständig / (e) ingleichen wann gemeiner Stadt / Kirchen und dergleichen Vorsteher mit dem ihnen anvertrauten Gelde etwas in ihrem Nahmen erkauffen / so stehet der Stadt oder der Kirchen frey / des Eigenthums an den verkaufften Güthern sich anzumaßen / dann in solchen Fällen

(a) *Brun. ad l. 17. C. de fide instr.* (b) *Brun. cit. l. add. Fabr. in Cod. de test. d. 23. & ad tit. de fide just. def. 14.* (c) *l. 6. C. de R. V. Fab. in C. l. 3. t. 22. d. 6.* (d) *Brun. ad l. 6. C. de R. V.* (e) *Brun. cit. l.*

ist vermöge der Rechte die Vermuthung zu machen / daß der Contract denen zum besten geschlossen sey / in deren Nahmen die Vorstehere haben contrahiren sollen. (a)

§. XIX.

Des Kauffers Verbindlichkeit.

Aus diesem Contracte ist der Kauffer oder seine Erben verbunden / das verwilligte Kauff-Geld und zwar sein eigenes / auch erborgetes Geld (b) dem Verkauffer / oder seinen Erben zu bezahlen / dergestalt / daß er / wann er ein Theil des Kauff-Geldes schon gezahlet hat / solches aber einbüßen und das erkauffte Guth zurück geben will / er damit nicht zu zulassen ist / (c) wäre er aber in Zahlung der Kauff-Gelder säumig / so müste er nicht allein den Landüblichen Zinß erlegen / sondern auch alles und iedes / was der Verkauffer nach geschlossenem Kauffe vor der Ubergabe auf das verkauffte Ding oder Gut gewandt / erstatten. Aber wie / wann auf eines dritten Ansuchen die Kauff-Gelder arrestiret seyn? auch in diesem Fall muß er den Zinß bezahlen / oder das Geld gerichtl. niederlegen. (d)

§. XX.

Des Verkauffers Verpflichtung.

Der Verkauffer hingegen ist das verkaufte Gut / sammt denen nach geschlossenem Kauffe eingehobenē Früchten dem Kauffer zu übergeben schuldig / dergestalt / daß er damit nicht zu hören / wann er vom Kauff abtreten / und den Kauffer Reukauff-Geld oder sein vermeintes interesse geben / hingegen das verkauffte Guth zu seiner Nothdurfft / wann er auch solche tempore contractus vorhero nicht gewust hätte / behalten wolte; er mag aber das verkauffte Gut so lange / biß das Kauf-Geld erleget worden / wohl behalten / jedoch / daß er solches als ein fleißiger Haußvater verwahre. Da auch gleich die Ubergabe geschiehet / so wird doch das Eigenthum / ehe und zuvor die Zahlung des Kauf-Geldes erfolget / auf den Käuffer nicht gebracht; daher / wann mitlerweile ein Concurs entstünde / so wäre der Kauffer in Betracht seines Eigenthums / allen übrigen Creditoren vorzuziehen / (e) hätte aber der Verkäuffer dem Kauffer der Bezahlung halber getrauet und ihme Glauben gegeben; als zum Exempel / wenn

zu

(a) *Pistoris p.1. quæst. 7. n.12.* (b) *Frantzk. de contr. emt. n. 271.*
(c) *Carpz. 5. Respons. 23.* (d) *add. Brun. ad l.5. C. de act. emt.*
(e) *Carpz. 1. 28. d. 18.*

zu Auszahlung der Kauf-Gelder eine oder mehr gewisse Tagzeiten beliebet worden / so wäre das dominium auf den Kauffer gebracht. (a)

§. XXI.

Es wird auch sonsten nach Sachsen-Rechte die gerichtliche Auflassung / daß nemlich das Gut dem Käuffer zugeschrieben werde / erfordert. Es ist aber solche Auflassung zu Uberreichung des Eigenthums nicht eben nöthig / als allein in denen Erb-Zinß- und andern Zinß-Gütern / dergleichen die meisten Erb-Güter heutiges Tages zu seyn pflegen. (b)

Die Auflassung des verkauften Gutes.

§. XXII.

Es mögen aber die Kauffe entweder schlecht und ohn einigen Anhang / oder mit sondern Conditionen und Gedingen geschehen. Wenn demnach mit Gedinge etwas verkaufft worden / so lange die Condition noch nicht erfüllet ist / wird der Kauff nicht vor vollkommen gehalten. Da auch der Verkauffer sein Gut einem besonderer Ursachen willen / darinne ihm der Kauffer zugefallen werden soll / um ein geringer Geld oder Kauff-Schilling gegeben hätte / und der Kauffer thäte solchem Bedinge oder Condition keinen Genügen / so mag der Verkauffer sein verkauft Gut condictione causa data causa non secuta wieder fordern.

Die Käuffe werden entweder mit Bedinge oder bloß ohne Anhang geschlossen. Die versprochene Condition ist zu erfüllen.

§. XXIII.

Wann ein Kauf vollkömmlich geschlossen / und wie sichs gebühret / bekräftiget worden / so gehöret aller Nutz und Genieß und was sonsten dem Guth zuwächset / dem Käuffer; (c) hingegen auch gehet aller Schade / so am verkaufften Gute nachher entstehet / über den Käuffer. Dieses aber hat nicht statt / so ein Kauff nicht schlecht und frey / sondern mit gewissen Bedinge / Condition und Unterscheid / oder auch daß er nicht eher gelten solte / biß er zu Papier gebracht / geschehen: Denn so etwas auf Bedinge und Condition verkauft worden / so ist der vor / nicht aber nach entstandener Condition dem verkauften Gute zugestandene Schaden des Verkauffers: ingleichen muß der Verkauffer vor die Unglücks-Fälle stehen / wann zwar

Nutzen und Schaden ist des Käuffers. solches hat seine Ausfälle.

(a) *Frantzk. de act. emt. n.* 8. (b) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 108. (c) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 103.

etwas ohne Beding / aber nach dem Gewicht / Maaß oder Zahl verkauffet / die Sache aber dem Kauffer nicht zugewogen / gemessen / oder zugezehlet worden / es wäre denn der Kauffer in mora, solche anzunehmen / gewesen / oder die Sache per aversionem (überhaupt) verkaufft worden; in welchen Fällen der Kauffer die Unglücks-Fälle tragen müste / (a) inmaßen auch in dem ohne Bedingung geschlossenen Kauff-Contract der Verkauffer die casus fortuitos zu tragen schuldig ist / wann er in Zustellung des verkauften Dinges oder Guts säumig gewesen / und das Kauf-Gut dadurch verdorben wäre / oder Schaden genommen hätte / oder wann seine Verwahrlosung (culpa levis, leviſſimam enim non præstat) Ursache zu dem Unglücks-Fall gegeben / oder er solche per pactum über sich genommen hätte; ob aber in dem Fall / wann Verkauffer zu seiner Versicherung biß nach völliger Bezahlung der Kauff-Gelder das Eigenthum sich vorbehalten hat / derselbe pro casu fortuito zu stehen schuldig sey? Vid. apud Carpz. 1. Respons. 108. welcher es bejahet / von welcher Meynung Brun. ad l. 1. C. de act. emt. nicht ohne Ursache abweichet. Da es sich aber begäbe / daß der Kauffer selber in Annehmung des verkauften Guts säumig gewesen / oder wegen des Verderbens einige Schuld gehabt / so ist ihme der Verkäuffer dafür etwas zu geben nicht pflichtig.

Ein anders ist wegen des Schadens / wann der Verkäuffer säumig an der Übergebung.

Wann der Käuffer säumig.

§. XXIV.

Es geschiehet zuweiln ein Kauff (1) mit dem Vorbehalt und Bedinge / wo der Käuffer innerhalb einer bestimmten nahmhafften Zeit oder auch ohne Benennung einer Zeit / (wiewohl in diesem Fall erfordert wird / daß der Verkauffer den Kauffer der Zahlung halber erinnert habe /) (b) das Kauff-Geld nicht paar bezahlen würde / daß alsdann der Kauff nichts oder die Sache unverkaufft / inemta, seyn solle / und der Verkäuffer wiederum zu seinen verkauften Gute treten oder kommen möge / welches man pactum commissorium nennet. Solch Pactum und Geding ist in dem Kauffen und Verkauffen nicht verbothen / sondern kräfftig. (c) Da nun der Käuffer in solcher bestimmten Zeit das Kauf-Geld nicht zahlete / so stehet es bey dem

Wann zu Bezahlung des Kauf-Geldes eine Zeit mit gewissen Bedinge gesetzet.

(a) *Synt. cit. l. th.* 100. (b) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 38. (c) *l.* 4. *C. de pact. intr. emt. & vend.*

dem Verkauffer / ob er den Kauf gehalten haben wolle / oder nicht: Denn so er will / mag er auf Haltung des Kaufs nochmahls dringen / weilen bekanten Rechtens / daß ein ieder / demjenigen / so ihm zum besten verordnet oder ausgedungen / renunciiren kan / so er aber lieber den Kauf aufzuheben gemeynet ist / in Ansehung / daß der Kauf-Schilling zu rechter Zeit nicht erleget worden / mag er das Gut / jedoch gegen Zurückgebung des auf Abschlag empfangenen Geldes / (a) wieder an sich ziehen / und ist auf solchen Fall der Kauffer das verkaufte und gelieferte Gut / mit allen aufgehabenen Nutzungen / Besserungen und Früchten / abzutreten / auch alle demselben zugestossenen Schaden gut zumachen verbunden. Hätte aber der Kauffer das Guth weiter veräußert oder verpfändet / so wäre der Verkauffer befuget von einem ieden possessore des Guths wieder abzufordern / nam resoluto jure dantis, resolvitur jus acceptantis (b) Auch ist in diesem Falle der Kauffer nicht entschuldiget / obgleich der Verkäuffer von ihm den Kauf-Schilling nicht gefordert / sondern er ist schuldig ihme / dem Verkäuffer / das Geld ungefordert zuzustellen oder anzubieten / nam dies interpellat per homine; wäre aber ohne Benennung der Zeit dieses pactum abgefasset / so würde aller Dinge erfordert / daß der Verkauffer dem Kauffer der Zahlung halber erinnert hätte. (c)

Das Kauf-Geld muß den Käuffer anbieten.

§. XXV.

WA aber hergegen der Verkäuffer nach verschienener Zeit die Schuld oder den Kauf-Schilling oder auch den Zinß (d) gerichtlich (dann die außer Gericht gethane Forderung schliesset das jus pœnitendi nicht aus / (e) forderte / so wird dafür gehalten / daß er vom obgemeldten Gedinge abgetreten sey / und mag nicht mehr nach seinem Gefallen vom Kauffe abstehen / sondern muß bey demselben verbleiben.

Wann der Käuffer es hernach noch fordert / so ist der Kauff bestätiget.

§. XXVI.

(2.)

ES kan auch (2) der Kauf mit Vorbehalt mehrern Kauf-Geldes auf eine benannte Zeit geschlossen werden / und zwar auf zweyerley

Das pactum und Vorbehalt mehrern

(a) *vid. B. de Lyncker ad tit. de L. Commiss. th.* 38. (b) *Carpz. 2. 1. 17.* (c) *Synt. cit. l. th.* 38. (d) *l. 4. C. de pact. int. emt. & vend.* (e) *Synt. cit. l. th.* 39.

rern Kauf-Geldes was es sey.

zweyerley Weise / nemlich wenn innerhalb gewisser Zeit iemand kähme / der mehr gäbe / daß alsdann der richtig geschlossene Kauff aufgehoben seyn solle: Oder daß so dann erst der Kauf vollzogen seyn solle / wann kein anderer binnen gewisser Zeit mehr geben will. Im ersten Fall ist der Kauff sub conditione resolutiva, im andern aber sub conditione suspensiva geschlossen; (a) welches letztere einige Doctores in zweiffelhafften Fällen / muthmassen. (b) Diese zweene Wege oder Fälle sind mit Fleiß zu mercken / dieweil dieselbige einen ziemlichen Unterscheid/auch mehrmahls sonderliche Würckungen haben: Denn erstlich wenn der Verkäuffer den Kauf / mit dem Pact und Gedinge schliesset / da in einer benannten Zeit ein anderer kähme / der mehr davor geben wolle / daß er vom Kauffe abstehen / und dem andern/der mehr geben will/ es überlassen und zustellen möge. Auf diese Weise ist es gleich Anfangs ein rechter Kauf/hat auch alsbald eines rechten Kaufs Würckung / es wird aber derselbe / da ein ander/ auch einer von denen Verkauffern (c) mehr giebet/wieder

Oder wañ keiner mehr giebet.

resolviret und aufgehoben / so gar daß wann der Kauffer das Guth mitlerweile verkauffet oder verpfändet hat / beydes ungültig ist (d) und muß der erste Kauffer so dann die eingehobene auch consumirte Nutzungen erstatten / dargegen seynd ihme die Kauf-Gelder sammt denen Zinsen/ auch aufgewendeten nöthigen Baukosten zu erstatten. Es wäre dann/ daß ietztgedachter erster Kauffer etwa so viel als der andere zu zulegen bereit wäre / auf solchem Fall verbliebe das verkaufte Gut dem Ersten billig. (e) Wann aber in gesetzter Zeit keiner kommt / der mehr darum geben will / so ist der getrofne Kauff allerdings beständig.

§. XXVII.

5. Wann der Kauff erst kräfftig wird/ da ein ander nicht mehr giebet.

Zum andern / da einer dem andern ein Gut verkauft / mit dem Gedinge/ wenn/ wie gemeldet / innerhalb bestimmter Zeit / als eines Monats/ zwey oder mehr/ keiner kömmt / der mehr geben will / daß also dann erst das Gut um hundert oder mehr Gülden verkaufft seyn solle. In diesem Falle ist der Kauf alsdenn / wann in obengesetzter Zeit

(a) *l. 2. pr. de in diem addict.* (b) *Wisenb. ad tit. de in diem addict. th.* 14. (c) *l.* 13. *ff. de addict. in diem.* (d) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 34. (e) *Synt. cit. l. th.* 33. *& seq.*

Zeit keiner kömmt / der mehr geben will / kräftig / welches dann kein vollkommener Kauf (wie im ersten Fall) gewesen ist / sondern hat noch auf der angehängten Condition beruhet. Und obgleich das verkauffte Guth dem Käuffer zugestellet worden / so gehören ihm doch die Früchte nicht zu / und gehet ihm die Gefahr / so dem verkauften Gute zustösset / nichts an / wann auch hernechst sich niemand fünde / welcher mehr geben wolte / sondern trifft den Verkauffer selbst / als der noch ein Herr desselben / so lange die Condition nicht erfüllet worden / verbleibet.

§. XXIIX.

Wofern gezweifelt oder gefragt wird / wenn denn zu achten / daß mehr auf das verkaufte Gut gebothen oder gegeben worden / so ist in Rechten versehen / daß nicht allein mehr gegeben zuseyn geachtet wird / wenn einer mehr Geldes gibt / sondern auch wenn die Bezahlung eher versprochen: Oder ein besser gelegener Ort der Bezahlung bestimmet wäre: Oder andere neue Pacta und Gedinge beliebet / die dem Verkauffer leidlicher. Welches auch statt hat / wenn der andere Käuffer zwar weniger Geld geben will / er aber bereit ist andere Dinge nach zugeben / die im ersten Kauffe dem Verkauffer beschwerlich gewesen seyn. In Summa was dem Verkauffer zu bessern Nutzen gereicht / dasselbe soll für bessern Kauf und Bezahlung gehalten werden. (a)

Wann mehr gegeben zu seyn geachtet wird.

§. XXIX.

Es wird auch bißweilen in der Kauf-Beredung ein gewisser Reu-kauff gesetzet / wenn sich nemlich die Contrahenten vergleichen / welcher Theil den nicht halten würde / daß er dem andern eine gewisse Summe Geldes (zum Exempel 30. Gülden) zum Reu-Kauf solle verfallen seyn / und mag so dann der Kauffer oder der Verkauffer den Kauff zu halten nicht gedrungen werden / sondern ist gegen Erlegung des Reu-Kauf-Geldes von dem Contracte abzustehen befuget: (b) Ob aber ihnen solches gleichfals vergönnet sey / wann der Kauffer dem Verkauffer etwas auf den Kauff giebt ? (si arrhæ nomine quid datum) hierinn haben die Doctores nicht einerley Meynung: Eini-

[3] Reu-Kauff.

(a) *vid. omnino l. 4. §. ult. ff. de in diem addict.* (b) *vid. Berlich. Decis. 43. & seq.*

ge bejahen es/ und geben vor/ daß in diesem Fall per arrhæ dationem gleichsam stillschweigend ausgedungen sey/ vom Kauff abzutreten/ wann der Kauffer/ im Fall dieser abtrit/ das jenige/ was er auf den Kauff gegeben/ einbüßen/ der Verkauffer aber/ wofern es diesen gereuet/ solches in duplo restituiren wolte. Jedoch limitiren sie ihre Meynung/daß/wofern der Verkauffer das Guth würcklich geliefert/ oder der Kauffer die arrham auf Abschlag des Kauff-Geldes gegeben hätte/ einem oder dem andern Theil es alsdann nicht vergönnet sey. vid.Brun. ad l. 17.§.illud C.de fide instrum. dahingegen halten andere davor/ daß ein Theil wieder des andern Willen/ wann er auch die gegebene arrham verliehren oder solche in duplo restituiren wolte/ vom Kauff nicht abtreten könne/ weilen die arrha zu mehrerer Bestätigung des Kauffes/ und daß jeder Theil der Festhalt- und Vollenziehung destomehr möge versichert seyn/ gegeben werde. Welche letztere Meynung denen Rechten conform zu seyn scheinet. vid.Carpz. 2.13.14. Dieses ist unstreitig/ wann der Kauff noch nicht völlig abgehandelt/ nemlich wann die Partheyen im Kauff-pretio sich noch nicht verglichen haben/ daß einem oder dem andern Theil/ unerachtet daß die arrha gegeben sey/ vom Kauff abzutreten frey stehe. Jedoch verlieret der Kauffer die gegebene arrham, der Verkauffer aber muß solche doppelt zurückgeben. vid. pr. I. de emt. vend. ibique Dd.

§. XXX.

4. Wieder-Kauff. Auch pfleget wohl auf einen Wiederkauff gehandelt zu werden/ und zwar auf zweyerley Art: Nemlich/ daß entweder keine gewisse Zeit angehänget wird/ und kan auf solchen Fall iederzeit (auch nach Verfliessung 30. 40. oder mehr Jahre/ (dann dieses Recht kan nicht verjähret werden) (a) der Verkauffer das verkauffte Gut oder jährliche Renten wieder einlösen: Oder aber/ daß eine gewisse Zeit gesetzet werde/ und solches abermahls auf zwey unterschiedliche Arten/ entweder daß innerhalb gewisser Zeit das Gut solle eingelöset werden/ und nach Ablauff derselben es der Verkauffer einzulösen nicht mehr Macht haben solle/ welches mit der formul, **binnen zehen Jahren wieder kaufflich**/ pfleget exprimiret zu werden: Oder aber/ daß der

(a) *Carpz. 2. 1. 8. Synt. Civ. Ex. 43. th. 22. in fin.*

der Verkäuffer erst nach Ablauff gewisser Jahre / solches Wieder-Kauffs-Recht gebrauchen möge / als: **auf zehen Jahre wiederkäufflich**: Im ersten Fall wird der Verkauffer nach Ablauff der Zeit nicht weiter zugelassen / es wäre dann / daß er wegen des Krieges oder anderer Verhinderungen / welche abzuwenden in seiner Macht nicht gestanden / die Kauff-Gelder nicht hätte können an behörigen Ort schaffen / dessen hätte er zu geniessen: (a) Im letzten Fall ekan er zwar binnen der Zeit das Guth nicht wieder fordern / alleine wann solche verflossen / ist er zu dem Wiederkauff zu lassen. (b)

§. XXXI.

Da der Verkäuffer viel wären / die etwas sämmtlich mit einander verkauffen / oder eines Verkäuffers mehr Erben wären / und der eine wolte nur ein Stück von dem verkauften Gute wiederkauffen oder lösen / der andere aber nicht / so ist der Kauffer nicht schuldig / den Kauf zu theilen. (c) Jedoch / da ihrer viele und ein ieder insonderheit etwas verkauffen / so mag auch ein ieder sein Theil wieder lösen. Da auch einer der Verkauffere die Güter / so also sämmtlich verkauft worden / unzertheilet wieder zukauffen allein sich unterstünde / so fern dann seine Mitverkauffere oder Mit-Erben solches bewilligten / mag ers wohl thun; Im Fall aber seine Mitverkauffere oder Mit-Erben darein nicht willigen wolten / so wäre der Kauffer den Wiederkauf zugestatten nicht schuldig / welches doch einige limitiren / wann der Verkauffer Vorstand machte / daß er seinen Mit-Verkauffer oder Mit-Erben ihre portion, wann sie solche verlangten / restituiren wolte. (d) Dieses ist zu erinnern / daß / wie der Käuffer / wann er auch minderjährig ist / oder nach dessen Todt der Erbe / dem Verkauffer / dessen Erben / oder wem er dieses recht cediret hat / das verkaufte Guth / jedoch ohne die bißhero genossene Frucht / (dann die Frucht / welche zur Zeit des Wiederkauffs auf dem Gute befindlich / nach proportion der Zeit zutheilen) nothwendig zurück geben muß / und sich von dieser Verbindlichkeit durch offerirung des interesse sich nicht loßmachen kan / (e) also der Verkauffer und re-emtor das Kauff-pretium, welches er vormahlen davor bekommen / nicht aber den ietzigen

Da der Verkäuffer mehr.

(a) *Carpz. cit. l.* (b) *id. cit. l. d.* 9. (c) *id. cit. l. def.* 11. (d) *add. Carpz. cit. def.* (e) *id. def.* 15.

Werth/ es wäre denn solches beym Kauff-Contract ausdrücklich abgeredet / jedoch nach solcher Müntze / welche Zeit des geschlossenen Wiederkauffes gangbar gewesen / oder derselben Werth nach/ nebst der aufgewannten Besserung und der Lehnwehr/ so Kauffer dem Lehn-Herrn abgestattet / abzutragen schuldig sey: Wären aber im Wiederkauffe gewisse Tagezeiten gesetzet / so müste der Kauffer mit Tagezeiten gleichergestalt sich befriedigen lassen. Anlangend das incrementum, oder was dem Guthe durch einen Zufluß zugeleget worden/ solches kömmt zwar dem Kauffer zu guthe/ jedoch wann der Verkauffer ein billiges Kauff-Geld davor abstatten wolte / müste der Kauffer solches gleichfals wieder zurück geben. Endlich ist bey diesem jure retractus in acht zunehmen / daß hieraus eine blosse actio personalis entstehe / dahero wann der Käuffer das Guth durch eine Veräusserung auf andere gebracht / der vormahlige Verkauffer zwar von seinem Abkauffer das interesse fordern/ aber den Besitzer/ welchem das Guth weiter verkaufft und zugeschlagen worden/ zu belangen nicht berechtiget sey/ es wäre dann / daß der ietzige Kauffer von diesem Wiederkauffs-pact einige Wissenschafft gehabt hätte / oder das pactum verbis directis, mit solchen Worten / welche eine resolution des ersten Kauff-Contracts mit sich bringen / abgefaßet wäre. Von welchen allen beym Carpzov. in definit. ad p. II. Const. I. ein mehrers kan nachgelesen werden.

§. XXXII.

Näher-Kauff. WEiter ist auch von dem Näherkaufe / Nähergeltung / Einspruch oder Vorkauffe zu handeln / welcher entweder aus der pacisicirenden gewissen Abrede/ Bewilligung / und Gedinge / oder aber aus der Ordnung der Gesetze und hergebrachter Gewohnheit herkommt.

§. XXXIII.

Aus den Gedinge. WAnn nun einer iemanden verspricht / daß / dafern er sein Hauß oder anderes Gut verkauft/ er es ihme vor andern/ um das Geld/ so ein anderer davor geben würde/ überlassen wolte / und gleichwohl wider solchen versprochenen Näherkauf handelt / und das Gut einem andern verkauft und übergiebet / dann vor der tradition kan der vorige

rige Verkauffer in den Kauff treten / und den Kauffer abtreiben: (a) So ist zwar solcher Kauf an sich beständig / und kan wegen dieses Versprechens nicht ümgestossen werden / weiln das pactum das Guth selbsten nicht afficiret. Dannenhero auch wider den Kauffer keine Klage anzustellen ist: (b) Aber der Verkauffer / welcher die Zusage nicht gehalten / ist ad interesse verbunden. Da aber das Guth für die Nähergeltung gebührlich hypotheciret wäre / (ob aber die general-Verpfändung ohne Benennung des erkaufften Guths hinlange? so meynet Fab. in C. l. 4. t. 36. d. 1.) in diesen und dergleichen Fällen kan der Käuffer wohl belanget werden. conf. Carpzov. 2. 32. def. 12. woselbsten er anführet / daß / wann der Kauffer von diesem pact Wissenschafft gehabt hätte / er das Guth wieder abzutreten schuldig wäre. Es fället dieses Recht zu retrahiren auf die Erben / und kan auch durch eine Cession auf andere gebracht werden; es hat aber nicht statt / wann der Kauffer das mit dergleichen pact erkauffte Guth vertauschet (iedoch daß nur hierinn nicht listiglich / und den retrahenten um seinen Verkauff zu bringen / verfahren / oder eine solche Sache / (res fungibilis) welche man vor Geld haben kan / gegeben werde /) oder im Testament an andere vermacht / oder verschencket oder mit andern theilet / oder an seine Kinder / oder wofern er keine hat / an diejenigen / welche ihn erben / verkauft. Confer. Carpz. 2. 32. def. 14. & seqq.

§. XXXIV.

Die Rechtliche Vorkaufs-Gerechtigkeit gehöret denen Rechten nach / 1. dem Erb-Zinß-Herrn / wann sein Erb-Zinß-Mann das Gut verkauffet. Solches ziehen die Doctores auch auf die bona censitica. (c) Es ist aber auf die victualien nicht zu extendiren / dahero sind die Zinß-Leuthe nicht schuldig ihrem Zinß- oder Gerichts-Herrn / was sie an Butter / Käse / Hünern / Kälbern etc. verkauffen wollen / vorhero anzutragen / es wäre dann ein solches hergebracht. (d) Die rechtliche Nähergeltung.

§. XXXV.

Um andern / wird denen Nachbarn der Vorkauf an des Nachbars Hauß oder Acker vor einem andern gegönnet / (aber wie / (1) Den Nachbarn. wann

(a) *Carpz. 2. 32. def. 10.* (b) *idem cit. l. def. 9.* (c) *Richt. Decis. 76. n. 60.* (d) *id. cit. l. n. 79.*

wann ihrer zweene Nachbahren seyn / und es zu retrahiren verlangen ? in diesem Fall gehet der jenige vor / welcher pro majori parte Nachbar ist / oder dessen Guth das grösseste ist: (a) welcher Nachbarliche Vorkauf doch nicht gilt / wo es nicht sonderlich hergebracht ist / und pfleget auch nur in denen Fällen anzugehen / wann vorhero das Gut / so verkauft werden soll / bey einem andern Gute gewesen / und hernach von einander vertheilet worden / welches das Gespielde genannt wird.

§. XXXVI.

(3) Den Eingesessenen.

INgleichen zum dritten / wenn ein Bürger oder Einwohner einer Stadt oder eines Dorfs aufm Lande einem Ausländischen einen Acker oder dergleichen / so in derselben Stadt oder Dorfs Gräntzen und Bezirck gelegen / verkauft / so ist ein ieder Bürger oder Einwohner derselben Stadt oder Dorfs / sich zum Vorkauf anzugeben befugt. (b)

§. XXXVII.

[4] Den Gesellschafter.

ZUm vierdten / wann zwey oder mehr ein Gut gemein haben / und einer seinen Antheil verkauft / wird demjenigen / so schon einen Antheil darvon hat / der Vorkauf gegönnet / welches aber gleichfalls nicht aller Orten in üblichen Brauch gehalten wird. (c)

§. XXXVIII.

[5] Oder Anverwandten.

Dieser muß seine Anverwandtschaft beweisen.

ENdlich ist ein Näherkauf / durch welchen ein Bluts-Freund und Verwandter ein Ding oder Gut / so aus der Freundschaft verkauft und veräusert wird / an sich / und also wieder in sein Geschlecht / Stamm- und Blut-Freundschaft bringen kan. Derowegen / so iemand einen liegenden Grund / Hufe / Hauß / Hof / Erbe oder Erb-Zinß und dergleichen / so für unbeweglich Gut zu Rechte gehalten wird / verkauffet / so mag der nechste Bluts-verwandte Freund des Verkauffers / Männliches oder Weibliches Stammes / binnen Jahr und Tag / und von der Zeit des richtig geschlossenen Kaufs / und von der Zeit / da der nechste Vetter vom Verkauff gründliche Wissenschaft bekommen / (d) unerachtet das Guth noch nicht geliefert wä-

(a) *Sand. lib. 3. tit. 5. def. 9.* (b) *add. Brun. in C. ad tit. non licere habit at. metro c.* (c) *Carpz. 2. 31. def. ult.* (d) *Richt. Decis. 76. n. 47.*

wäre / (a) anzurechnen / durch einen Rechtlichen Einspruch / den Kauffer wohl abtreiben: Doch also und dergestalt / daß er die Anverwandschaft beweise / und so viel als ein Fremder davor gäbe / auch da etwa der Kauffer Unkosten / als Lehn-Geld / Leihkauf und dergleichen entrichtet hätte / solches gleichfalls wieder erstatte.

§. XXXIX.

In welchen Gütern der Vorkauff statt habe.

Es ist aber hierbey zu wissen / daß im Churfürstenthum Sachsen diese Nähergeltung und Vorkauf nur in Stamm-Gütern / so von Groß-Eltern herkommen / statt finde / und zwar allein denen Kindern zustehe; In andern Sächsischen / zumahl Thüringischen Landen aber nicht allein die Kinder so wol in Groß-väterlichen / als väterlichen Gütern zugelassen werden / sondern auch denen nähesten Blutsfreunden in der Seiten-Linie / der Vorkauf zukommet / dahero in vorfallenden Fällen auf iedes Orts hergebrachte Gewohnheit zusehen. (b)

§. XL.

Der Vorkauf ist denen Kindern oder Bluts-Freunden anzukündigen.

Damit nun der Kauffer vor solchem Anspruche sicher seyn möge / ist dienlich / daß der / so ein Gut verkauffen will / denen nechsten Verwandten es ankündige und anbiete: Wann dieser nun sich dessen nach solcher Ankündigung verzeihet / so hat der Käuffer des Gutes sich keines beständigen Anspruchs zubefahren. Wenn aber solche Ankündigung beschiehet / und der / so die Nähergeltung oder Einspruch hat / den Kauf nicht gäntzlich abschlägt / sondern Bedenckzeit nimmt / ob er Geld könte aufbringen / oder dergleichen / so ist er innerhalb Jahrsfrist nochmahls den getroffenen Kauf umzustossen befugt. (c)

§. XLI.

Der Retrahent muß die Unkosten erstatten.

Da der Kauffer innerhalb ermeldter Jahrsfrist / an dem verkauften Hause oder Gütern etwas nothwendig oder zu scheinbarlichen Nutzen mit seinen Unkosten gebauet / und ihme solches der nechste Bluts-Verwandte und Einsprecher durch die Obrigkeit nicht verbiethen lassen / so ist er dem Käuffer dasselbige / nach Erkäntniß ehrlicher Leute /

(a) *Carpz. 2. 32. 3. & seq.* (b) *vid. Synt. Civ, Ex. 23. th. 57.* (c) *Synt. cit. l. th. 65.*

Leute / sammt dem Kauf-Gelde wiederum zuerstatten und zu geben schuldig / wiewohl geringe Unkosten / als : das Hauß in Tach und Fach zu erhalten / nicht können wieder gefordert werden. (a)

§. XLII.

Der Verkäuffer soll aufrichtig dißfalls handeln.

Würde der Verkauffer betrieglichen über den rechten Werth des verkauften Guts oder Erbes / für Gerichte oder ausserhalb desselben mehr an Gelde oder sonsten angeben / und dißfalls rechtmässiger Verdacht sich wider ihn ereignete / so ist er solches nach Befinden mit seinem Eyde zubetheuren schuldig. (b)

§. XLIII.

Weme der Vorkauff zu stehet.

Aus obigen erscheinet / daß den Vorkauf zu suchen Fug und Macht haben / erstlich alle die jenigen / so in absteigender Linie befunden werden / und zwar welche die nechsten im grad seyn / so daß nicht einmahl ein Enckel / wann der Großvater das Guth verkauffet / zugelassen / sondern dessen Sohn jenem vorgezogen wird : (c) Darnach / wo dieselben nicht vorhanden / alsdann die Nechstgesipte in der Zwerg-Linien / zum Exempel : Brüder / Geschwister / Brüder- und Geschwister-Kinder. So aber einer unter denselben Blutsfreunden sich seines Einspruchs oder Nähergeltungs-Gerechtigkeit entschlüge / oder derselben in Gegenwärtigkeit des Parts und Beyseyn zweyer Zeugen / ausdrücklich begäbe / und erklärete / daß er den Vorkauf nicht begehrte / alsdenn seynd die Mit-Verwandten Einspruch zu thun befugt. Also auch wann die Nechstgesipten nichts wider den Kauf sagten / oder den Kauff wissentlich unterschrieben / oder auch in Gegenwart des Parts / sich dahin erkläreten / daß sie den Kauff nicht fechten wolten / so mögen sie sich weiter des Einspruchs (ob ihnen gleich solches hernacher gereuet hätte) nicht mehr gebrauchen / sondern es werden die in weitern Gliede verwandte Bluts-Freunde darzu gelassen. (d)

§. XLIV.

Wañ mehr concurriren.

Wann derer / so den Einspruch zu thun begehren / viel (als Brüder oder andere Bluts-Freunde) und in gleichem Grad der Sipschaft verwandt seyn / und keiner dem andern den Abtritt der Güter allein

(a) *Carpz. d. 7.* (b) *idem* 2. 33. 2. (c) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 57.
(d) *Synt. cit. l.*

allein gönnen will / alsdenn werden sie sämmtlich darzu gelassen. Wofern nun die verkaufte und abgetriebene Güter theilbar seyn/ und die gleich nahe Verwandten Einsprecher sich derowegen / was einem ieden davon werden solle/ vergleichen können / so hat es darbey sein Bewenden; wo aber nicht / so mögen sie sämmtlich darum losen / welchem das untheilbare beygesprochene Gut allein bleiben solle. (a)

§. XLV.

Wann zwey Brüder was verkauffen.

DA es sich begäbe/ daß zweene Brüder oder Bluts-Freunde / ein Erbe oder Gut/ so ihnen beyden zugehörig ist / mit einander verkauffen/so ist einer aus ihnen beyden das andere Theil am Gute/Einspruchs-Weise an sich zu bringen nicht berechtiget: Denn obwol ihrer viel mit einander/ und also ein ieglicher besonders seinen Theil/ den er in dem gemeinen Gute hat/ verkauffet/ so ist dennoch auch gewiß / daß einer einmahl in des andern Kauf gewilliget / darmit also das gantze Gut verkaufft werde. Sonsten würde folgen/ daß einer könte zugleich verkauffen / und auch zugleich abtreiben oder einsprechen / welches der Vernunft zuwider.

§. XLVI.

Der Nechste wird vorgezogen.

ES sollen auch allewege in denen Einsprüchen oder Näher-Geltungen (wie obgesetzet) die nechsten Bluts-Freunde / so in gleicher Sip-Zahl seynd / gleichwie in denen Erbschafften/iedoch ohne repræsentation zugelassen / und die weitern davon ausgeschlossen werden. Derowegen so sich begäbe / daß einer zur Zeit des beschehenen Kaufs dem Verkäuffer am nechsten befreundet wäre / und in währender Einspruchs-Zeit ein anderer gebohren würde / der dem Verkauffer näher wäre/ als der/so den Einspruch zu thun Vorhabens ist / so ist billich/ daß derjenige/so unterdessen gebohren worden / seinem Bluts-verwandten in dem Einspruche oder Nähergeltung fürgezogen werde. Dergleichen Fall sich zutragen kan / wann des Verkauffers nechster Vetter verstirbet/und sein schwangers Eheweib hinterlässet/ hernechst aber das Kind gebohren wird / welches so dann in retractu denen in weitern grad stehenden Bluts-Freunden vorzuziehen ist.

(a) *Sym. cit. l.*

§. XLVII.

Der erste Verkäuffer mag mit der Zeit das Gut wieder retrahiren.

WAnn der Verkauffer seinem Bluts-Freunde ein Gut zu kauffen gegeben hätte / und derselbe / sein Freund verkauffte dasselbige wiederum einem Fremden/so mag in diesem Falle der erste Verkauffer das Gut Einspruchs-weise wiederum an sich bringen / dieweil er allhier nicht seinen ersten Verkauf widerrufft / sondern den Kauf als ein Freund und Verwandter, desandern Verkauffers retrahiret.

§. XLVIII.

Der Nähergelter bezahlt wie der erste Käuffer.

WAnn der Kauff-Contract also getroffen / daß der Kauffer dem Verkauffer die Kauf-Summe nicht auf einmahl / sondern auf gewisse Termine und Tagezeiten bezahlte/ in diesem Falle ist der Einsprecher die völlige Summ auf einmahl zu erlegen auch nicht schuldig. (a) Dann der / so den Einspruch thut / zahlt eben die Termine wie der Kauffer/ welchen er durch den Vorkauf und Nähergeltung von dem Kauffe abzutreiben gesonnen. Dahingegen wann der Kauffer das Kauff-Geld in einer unzertheileten Summe zu bezahlen versprochen/ oder würcklich bezahlet hat / so muß der Einsprecher oder retrahent die gantze Kauff-Summe gleichfals so fort bezahlen/ obgleich nach Gewohnheit des Orts die Kauff-Gelder auf Tagezeiten pflegen ausgezahlet zu werden. (b) Es kan aber der Einsprecher die Schuld/ womit ihm der Verkauffer verhafftet ist/ compensiren und statt baaren Geldes ihm solche zurechnen. (c)

§. XLIX.

Wann der Käuffer was zuleget.

WAnn der Käuffer nach beschlossenem Kauffe etwas zu giebet / oder über die Kauff-Summe bezahlet / oder beschwerliche conditiones eingehet / ob der Einsprecher alsdann dasselbige auch zu bezahlen und die angehängte Conditiones zu übernehmen schuldig sey? darüber seynd allerley Meynungen der Rechts-Gelährten vorhanden. Es ist aber die billichste Meynung / daß / wann der Kauffer von Stund an nach beschlossenem Kauffe/ehe der Einspruch geschicht/ die bestimmte Haupt-Summe erhöhet / und ein mehrers/ als im Kauffe enthalten/ bezahlet / gleich als wäre die erste Kauf-Summa

zu

(a) *Carpz.* 2. 33. 7. (b) *Mev.* 7. *D.* 73. (c) *idem* 8. *Decis.* 68.

zu gering gewesen / alsdenn der Einsprecher nicht allein die erste Kauf-Summe / sondern auch die Erhöhung derselben ohne Wider-Rede zubezahlen schuldig sey. (a) Es wäre dann / daß in solcher Steigerung der rechten Kauff-Summe ein Betrug wäre gebraucht worden / damit man des Verkäuffers Blut-Freunde durch eine solche Erhöhung der Kauf-Summa möchte abschrecken / und solches erweißlich gemacht würde / denn auf solchen Fall mag der Einsprecher zu Bezahlung solcher Steigerung mit nichten angehalten werden. (b)

§. L.

Der Retrahent kan das Geld gerichtlich deponiren.

WAnn der Käuffer sich weigerte / die Kauf-Summe vom Einsprecher anzunehmen / so mag er dieselbe gerichtlich hinterlegen / und wenn solches geschehen / ist er dem Kauffer einige Interesse oder Zinsen zuentrichten nicht verbunden. (c)

§. LI.

Wann der Kauffer es wieder verkaufft.

DEr Käuffer mag das Gut / so er erkauft / vor Ausgang der Einspruchs-Zeit einem andern wohl wieder verkauffen / denn er ist desselben erkauften Guts Eigenthums-Herr. Es kan aber der nechste Freund des ersten Verkauffers nichts destoweniger gegen den andern Kauffer (dann den ersten Kauffer / weilen dieser es nicht mehr in Besitz hat / kann er nicht belangen / (d) den Einspruch oder Vorkaufs-Klage anstellen / es wäre dañ / daß dieser die Verjährung von 10 oder 20. Jahren / nach Sächs. Rechten aber von 30 Jahren / Jahr und Tag vorschützen könte. (e) Da nun das Gut zum andernmahl verkaufft worden / und die Kauff-Summa des andern Kaufs gröser / als die erste wäre / ist der Einsprecher nicht die andere / sondern die erste Kauf-Summa zubezahlen schuldig ; (aber wie wann es dem andern Besitzer verehret wäre ? auch in diesem Fall müste der retrahent das Kauff-Geld / welches der erste Kauffer gegeben / entrichten ;) (f) hergegen hat der letzte Käuffer wegen Abgang der Kauf-Summa wider den ersten Käuffer zu klagen / denn der erste Käuffer ist schuldig dem andern Kauffer seine völlige ausgegebene Kauf-

Wann die Kauf Summe im andern verkauf höher

(a) *Carpzov.* 2. 33. 5. (b) *Conf. eund.* 2. 33. *d.* 2. *it. Sand. l.* 3. *t.* 5. *d.* 11. *& seq.* (c) *Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 64. (d) *Sande l.* 3. *t.* 3. *d.* 2. (e) *Sande l. cit.* (f) *Carpzov.* 2. 33. 6.

Summa wiederum zubezahlen: Es hätten denn die Contrahenten sich anders verglichen/ daß nemlich der erste Käuffer dem andern den Abgang an der Kauf-Summa zuerstatten nicht solte schuldig seyn.

§. LII.

Die Näher geltung hat allein in Kauff-Contracten statt.

ES hat der Einspruch allein in Kauffen und Verkauffen; aber in den andern Contracten / als Verleihungen / Miethen / Vermiethen/ Wechseln/ Tauschen/ Ubergeben/ Schenckungen unter den Lebendigen oder von Todeswegen/ auch in einem Testament oder letzten Willen gar nicht statt. Doch daß hierunter kein Gefährde noch Argliſt gebrauchet werde.

§. LIII.

Wann Silber oder Gold an statt Geldes gegeben wird/ ist eben das.

WIrde sichs zutragen/ daß einer dem andern eine fahrende Haabe/ da dieselbe gleich nicht um eine Summa Geldes angeschlagen wäre/ um ein unbewegliches oder liegendes Stück oder Gut gebe/ so hat alsdenn in demselben unbeweglichen Stücke der Einspruch oder die Nähergeltung auch statt: Denn es wird alle dasjenige/was man um ein unbeweglich Stück oder Gut giebet/ ob es gleich nicht paar Geld ist/ eine Zahlung genannt. Sonst könten in dergleichen Fällen viel Argelist/ Gefährde und Betrug/ zu Abbruchs oder Abtriebs gebraucht werden/ in dem einer dem andern vor die liegenden und unbewegliche Stücke nicht Geld/ sondern Gold/ Silbergeschirr/ Ketten und andere dergleichen güldene oder silberne Geschirr und Geschmeide/ oder etwas dergleichen/ das eben so leicht und bald/ als das Geld/ ausgegeben werden möchte/ geben würde. (a)

§. LIV.

Eine verkauffte Erbschafft mag auch retrahiret werden.

WA eine Erbschafft verkauft wird / so hat in demselben Verkauf der Einspruch statt: Denn die Erbschafft eine solche Gerechtigkeit ist / die unter die unbewegliche Dinge gezehlet wird/auch begreifft die Erbschafft nicht allein die beweglichen/sondern auch unbeweglichen Güter in sich. Wenn aber eine Erbschafft verkauft würde / darinn lauter bewegliche Güter und kein unbeweglich oder liegend Gut wäre / so wird der Einspruch oder Nähergeltung nicht zugelassen/ inmaßen auch solcher nicht statt findet / wann iemand unterschiedliche

(a) *confer. Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 62.

liche unbewegliche Güther / deren einige den retract unterworffen / andere aber nicht / verkauffet werden. (a)

§. LV.

WAnn es sich auch begäbe / daß ein verkauffes Gut der Herrschafft / Kirchen / Hospital oder gemeiner Stadt mit nahmhafften jährlichen Zinsen verhafftet / und der Käuffer zu Entrichtung derselben gewiß und vermögend / der Einsprecher aber ungewiß wäre / so ist der Einspruch oder Abtrieb nicht zugestatten / ob auch gleich der unvermögende Einsprecher deßwegen Bürgen setzen wolte. Denn es mit den Bürgen (sie seyn gleich so vermögend / als sie wollen) in Sachen / so beständig seyn sollen / ein zergänglich und gantz ungewiß Ding ist. Daß aber in diesem Fall der Näherkauff nicht statt findet / rühret daher / weilen der Verkauffer einem solchen Zinß-Mann verkauffen muß / von welchem der Zinß-Herr das seinige jährlich und gewiß zu hoffen habe / wiedrigenfals der Zinß-Herr in die alienation zu consentiren nicht gehalten ist. Wann nun der Näher-gelter das jenige dem Verkauffer nicht præstiren kan / was ein frembder Kauffer præstiret / so kan er den Kauff nicht hintertreiben.

Der Näher-gelter muß tüchtig seyn / die Gefälle abzutragen.

§. LVI.

OB auch gleich ein Gut nicht erblich / sondern auf einen Wiederkauf einem Fremden verkauft würde / so ist nichts destoweniger denen nechst-gesipten Freunden der Einspruch oder Antrieb zu gönnen / doch also / daß das vorige Pact und der Vorbehalt des freyen Wiederkaufs in seinen Kräfften bleibe. Nachdem sich auch bißweilen zuträgt / daß ein Gut mit einer Condition, Gedinge und Vorbehalt verkauft wird / als wenn einer einen Acker / Hauß / Keller oder Scheure mit dem Gedinge und Vorbehalt verkauft / so fern der Verkauffer in einem Viertel- oder halben Jahre / ein anders ihm gelegenes Hauß / Acker oder Keller ꝛc. bekommen und kauffen möge: Desgleichen wenn auch oftmahls der Kauf nach einer gewissen Zeit (die sich etwan auf ein oder zwey Jahr länger erstrecket) geschicht / und aber in Zweifel gezogen wird / ob in solchen Verkauffen der Abtrieb oder Einspruch so bald / oder erst zu der Zeit / wenn die Condition erfüllet / oder die benante Zeit verflossen ist / statt haben solle. So ist hierinnen

Die Näher-geltung hat auch in Wiederkauffen statt. Wenn andere Bedingungen angehänget werden.

(a) *vid. Jurisprud. lib. 3. tit. 11. th. 34.*

nen der Unterschied zu halten / daß / wenn einer sein Gut dermassen / wie oberzehlet / verkauft / und dasselbige so bald dem Kauffer zubesitzen / zugebrauchen und zu nutzen einräumet oder zustellet / alsdann auch der Antrieb und Einspruch / in der hie oben bestimmten Zeit statt haben solle / und solche Zeit so bald nach geschehenem Verkauf gerechnet werde / jedoch daß er die annectirte Condition, und was sonsten dabey abgeredet worden / gleichfals eingehe. Würde aber der Verkäuffer das verkaufte Gut nicht einräumen / sondern noch in seinem Besitz für seine Versicherung / biß die Condition erfüllet / oder die Zeit verflossen / behalten / so wird die Zeit des Abtriebs oder Einspruchs alsdenn erst nach beschehener Tradition und Lieferung des verkauften Guts / aber nicht nach dem geschehenen Contracte, angerechnet / dann der Nähergelter kan keine bessere Condition prætendiren / als der Kauffer selbsten / in dessen Stelle er trit / würde gehabt haben / dahero muß er die Anfangs beym Kauffe ausgedungene pacta und conditiones über sich nehmen / und alles præstiren / was der Kauffer zu præstiren versprochen. (a)

§. LVII.

Wann der Kauff zurück gehet / hat die Nähergeltung nicht statt.

SO der Käuffer und Verkäuffer von der Tradition oder Ausantwortung des Kauf-Guts / und ehe des Verkauffers nechste Freunde des Einspruchs sich unternommen / aus blosser Willkühr vom Kauffe abstünden / alsdann wird der nechst-gesipte Freund mit Begehrung des Einspruchs oder Abtriebs nicht gehöret. Wenn aber das Eigenthum des verkauften Guts einmahl überantwortet / und der Einspruch würcklich angestellet worden / alsdenn mögen der Verkäuffer und Käuffer durch Bereuung von dem Kauffe / zum Nachtheile des dritten nicht mehr abstehen. (b) Wofern aber ein Gut mit solcher Condition und Anhange verkaufft worden / daß da ein nechstgesipter Freund einsprechen würde / alsdann der Kauf nichts seyn solte / so hat der Einspruch nichts destoweniger statt: Denn der Verkäuffer und Käuffer mögen in ihrem Contracte weder stillschweiger / noch ausdrücklich sich nicht vergleichen noch bereden / daß der Einspruch oder die Nähergeltung nicht zugelassen werden solle.

Die Nähergeltung kan durch ein Geding nicht verwehret werden.

§. LVIII.

(a) *Richt. d. 76. n. 112. & mult. seq.* (b) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 66.*

§. LVIII.

Aus dem bißhero beschriebenen Kauf-Contracte fliesset her eine Klage wegen eines Kaufs/ welche Actio ex Emto-vendito genennet wird. Nemlich wenn einer iemanden etwas abgekauft hat/ und der Verkauffer will mit der Gewähr/ Tradition oder Lieferung des verkauften Guts oder Waare/ säumig werden/ wie auch wenn er ihn etwa durch seinen Verzug in Schaden bracht / so mag er diese Klage wider ihn oder seine Erben anstellen/ und ihn dardurch anhalten/ das verkaufte Gut oder Waaren/ und zwar wann ein dritter solches besitzet/ oder inne hat/ es auf seine Kosten ihme zu liefern / auch allen Schaden/ den er durch den Verzug verursachet hat / zuerstatten/ wie dann solches alles aus dem vorigen/ und zwar aus dem/ was §. 20. angeführet/ mit mehrern zuvernehmen. Und wann der Verkauffer nach Bezahlung des Kauf-Geldes in Uberantwortung des verkaufften Guts säumig wäre / so ist er dem Käuffer deßhalber sein Interesse zu erlegen schuldig. (a) So auch einer eine Behausung gekauft/ so gehöret in solchen Kauf alles das/ so eines beständigen Nutzes oder Gebrauchs wegen darinnen zubefinden und Erd-nied-oder Nagel-fest ist/ also auch die Brunnen und Röhren. (b) Und so iemand einen Acker kaufft / so hat er den Mist / so auf demselben ligt / oder zu Düngung dahin verschaft ist/ auch mit gekaufft/ aber nicht das Holtz/ daraus etwas hätte sollen gebauet oder gemacht werden / es wäre denn unter denen Contrahenten ein anders abgeredet worden. Wo aber der Verkauffer einen Fischhalter in seinem Hause hätte / gehören die Fische/ so darinnen sind/ nicht in den Kauf/ eben so wenig/ als Pferde/ Kühe/ Schaafe / Schweine/ Hüner/ Gänse und andere Thiere. (c)

Die Klage aus dem Kauff-Contract / welche dem Kauffer zustehet.

§. LIX.

So bald der Kauf geschlossen und aufgerichtet worden / gehöret aller Genieß des erkaufften Guts dem Kauffer allein zu. (d) Derowegen so einer eine Schäferey verkaufft / so seynd die jungen Lämmer nach dem beschehenen Kauffe allein dem Käuffer / unangesehen

Die Früchte von dem Verkauften/ so nicht übergeben/ gehören

(a) *vid. Synt. Civ. Ex. 23. th. 107. & seqq.* (b) *Carpz. 2. 33. d.* 19. *& seq.* (c) *vid. l. 14. §. fin. & l. 15. 16. cum seqq. ff. de act. emt.* (d) *vid. Synt. Ex. 23. th. 103.*

sehen ob gleich die Schäfferey noch nicht überantwortet wäre. Doch soll in diesem Falle dem Verkauffer/ der Unkosten wegen/ so ihm auf die Unterhaltung gelauffen / durch den Kauffer erstattet werden.

wie auch der Schaden.

Hingegen gehet auch aller Schade / so vor der Ubergabe dem verkauffien Gut zustösset/ über den Kauffer. Wann aber das verkauffte Guth verpachtet ist / wie es mit den Pacht-Gelde zuhalten? und ob es dem Kauffer oder Verkauffer gebühre? oder ob es unter beyde zutheilen sey? Hievon kan man im Synt. Ex. 23. th. 103. ausführliche Nachricht finden. Dieses ist zuerinnern/daß derjenige/welcher klaget / den Contract seines Orts müsse vollenzogen haben/ oder bereit seyn / den Contract zu vollenziehen / und sich darzu offeriren. Wiedrigenfals stehet ihm die exceptio non impleti Contractus im Wege. (a)

§. LX.

Die Klage des Verkaufs wider den Verkauffer.

Wenn iemand etwas verkaufft und übergeben hat / der Kauffer aber in Zahlung des versprochenen Kauff-Geldes sich säumig erweiset/ so kan der Verkauffer ihn mit dieser Klage belangen/ daß er nicht allein das Kauf-Geld/ sondern auch gebührliche Zinse und Interesse, so wol die Unkosten/ so er hierdurch verursachet/ bezahle und ersetze. Wie solches th. 33. mit mehrern gemeldet.

LXI.

Bißhero ist vorgestellet / wie und auf welche Art und Weise/auch worüber / ingleichen mit was vor Bedingungen und pactionen der Kauff-Contract könne getroffen werden; nun ist noch von denen Arten und modis, wodurch der Kauff-Contract dissolviret wird / zu handeln. Hieher gehören (I) die angehängten pacta und Bedingungen/vermöge welcher der Contract dissolviret/auffgehoben / wiederruffen/ oder von einem oder andern contrahirenden Theile davon abgetreten wird / wovon oben §. 24. & seqq. weitläufftig gehandelt ist. Vor das (II) wird dieser Contract wegen des dabey vorgegangenen Betrugs und gebrauchter Gewalt zernichtet und aufgehoben / Wovon unten soll gehandelt werden. III. Kan dieser Contract mit beyderseits Bewilligung cassiret werden: Es muß aber alles in seinem vorigen Stande und von keinen Theile etwas geliefert oder gezahlet seyn.

(a) *Synt. Civ. Ex. 23. th. 112.*

seyn. Wiedrigenfals muß ein ieder dasjenige/was er bekommen/ zurück geben. (a) Wiewohl es in diesem Fall nicht so wohl eine Aufhebung des vorigen Contracts ist / sondern es wird vielmehr zwischen denen Partheyen ein neuer Kauff-Contract getroffen / dahero auch von denen Lehn-Güthern neue Lehnwehr zu entrichten ist. Es kan aber einer ohne des andern Willen (auch nicht der fiscus, noch ein Soldat) vom Kauf-Contract, ex capite pœnitentiæ und dieser wegen/daß es ihm gereuete/ es wäre dann/daß dißfals eine andere Ursache vorhanden wäre/nicht treten / so gar/daß der Verkauffer mit Zurückgebung des Kauff-pretii in duplo, ja in decuplo nicht gehöret wird. (b) Aber wie wann ein Theil von seiner Seiten den Kauff-Contract nicht erfüllen wolte/ zum Exempel: der Verkauffer hätte die Waare oder das Guth geliefert / der Kauffer aber wäre in mora, und hielte sich auf über die versprochene Zeit / das Kauff-Geld zu zahlen / ob so dann der Verkauffer das verkauffte und schon extradirte Guth wieder fordern könne? solches wird verneinet/ vid. Mev. 5. D. 20. dahero muß er auf die Kauff-Gelder/ und nicht auf die Zurückgebung des verkaufften Guths klagen / es wäre denn Sache/daß er dem Kauffer die Wahl dißfals ließe. Absonderlich aber und vor das IV. schadet diesem Contract die Verkürtzung über die Helffte: (c) dann wofern der Kauffer oder Verkauffer / im Kauffen oder Verkauffen/ oder auch Tauschen sich versehen hätte / also daß er sich über den halben Theil des rechten / billigen Werths lædirt und verkürtzt befunde / wann nemlich der Verkauffer vor ein Guth oder Wahre / welche dem rechten Werthe nach 100. Thlr. gilt / weniger als 50. Thlr. bekähme (dann wofern er über 50. Thlr. davor bekommen hat/ kan er der læsion halber / wie oben §. 16. gemeldet/nicht klagen) oder der Kauffer ein Guth von 100. Thlr. vor 200. Thlr. und drüber erkauffet hätte/so möchte die lædirte und vervortheilete Parthey sich dessen Rechtlich beklagen / und wann sie solche læsion und Vervortheilung beweisen könte / welches durch Zeugen / so von dergleichen Sachen Wissenschafft haben / geschehen kan/ es hat auch die Eides delation

wegen Verkürtzung über die Helffte kan geklaget werden.

(b) §. *ult. I. quib. mod. ob. toll.* (b) *Brun. ad l.* 13. *C. de rescind. vendit. add. Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 83. (c) *l.* 2. *C. de rescind. vend. ibique Brun.*

lation statt / (a) so wäre solcher Contract vor unkräftig zu erklären. Es wäre dann / daß derjenige / so solchen übermäßigen Vortheil hätte / erbötig wäre / dem Verkürtzten den Mangel des rechten Werths zu erstatten / alsdann mag er bey dem getroffenem Contract gehandhabet und darvon nicht gedrungen werden. Es hat also der Beklagte die Wahl / ob er will vom Contract weichen / oder dem Kläger / welcher verkürtzet ist / er mag Kauffer oder Verkauffer seyn / Ersetzung thun; so gar daß / wann der Kläger dem Beklagten diese Wahl entziehen und præcise auf die dissolvirung des Contracts / oder auch auf die Ersetzung der Ungleichheit klagen wolte / der gantze processus null und nichtig wäre. (b) Was aber der rechte Werth eines verkaufften Guts sey / muß aus dem abgenommen werden: wie hoch und theuer dieselbige Waare / Haab und Güter zur Zeit des Kauffs in gemeinem Werth / im Kauffen und Verkauffen zu feylen Marckt gegolten und gegeben worden / ungeachtet / obgleich zuvor oder auch hernach es höher oder geringer gegolten hätte / oder gelten würde. Es ist aber diese Klage / welche 30. Jahr dauret / eine personal-action, dahero wann der Verkauffer verkürtzet ist / der Kauffer aber das Guth verkauffet hat / so kan jener wieder den dritten Besitzer keine Klage anstellen / sondern muß sein interesse beym Kauffer suchen / (c) gestalt auch / wann der Kauffer das Guth zwar noch in Besitz / solches aber seinem Creditori verpfändet hat / und dem Verkauffer solches hernechst zurück giebt / das Pfand / weiln die læsio die Sache selbsten nicht afficiret / darauf bestehen bleibet / jedoch muß der Kauffer das Guth davon frey machen. (d) Ob aber diese Klage annoch statt finde / wann das verkauffte Guth wäre zu Grunde gegangen? solches wird bejahet / wann der Kauffer verkürtzet / dann in diesem Fall muß der Verkauffer die Ubermaße des rechten und billigen Kauff-Geldes heraus geben / und hat er sich darüber nicht zu beschweren / weilen er das billige pretium innen behält / und ihm hiebey gar nicht zu viel geschicht: Wäre aber der Verkauffer lædiret / so hätte / wann das Guth / auch durch Verwahrlosung des Kauffers / ehe

(a) *Richt. Decis. 99. n. 150.* (b) *Brun. ad l. 2. C. de rescind. vendit.* (c) *Richter cit. Decis. 99. n. 73. & seq.* (d) *Syntagm. Civ. Ex. 25. th. 87.*

ehe die Klage angestellet gewesen / wäre zu Grunde gegangen / diese Klage nicht statt; dann der Kauffer ist der Billigkeit wegen/und daß er mit des dritten Schaden sich nicht bereichere / welches aber bey dem Untergang des Guths nicht seyn kan/ zur Ersetzung verbunden. (a)

§. LXII.

VOrgedachtes beneficium und Wolthat L. 2. C. de rescindenda venditione hat auch statt in allen negotiis onerosis, als in Vermiethen und Miethen/wie auch in Theilungen derer Güther/so gemein seynd/ und einer darinn über die Helffte vervortheilet wird: Dergleichen auch/ so einem Creditori oder Schuld-Herrn von seinem Schuldener für Geld-Schulden an Bezahlungs-statt Haabe und Güter eingegeben und überantwortet wären / die des Geldes der Schulden nicht werth seyn/ und er über den halben Theil verkürtzet worden. (b)

Dergleichen auch statt in Miethen und Vermiethen.

§. LXIII.

JEdoch hat diese Klage wegen der Verletzung nicht statt (1) wenn der Käuffer wissentlich mehr Kauff-Geld gegeben / als die Sache werth ist / oder der Verkauffer das Gut zu wohlfeil und zwar wissentlich verkauffet hatte / welches iedoch Gegentheil beweisen muß. Dann die Wissenschafft bey einem oder dem andern verkürtzten Theil nicht zu vermuthen (c) hätte aber der Verkauffer aus dringender Noth/ und weilen er keinen Kauffer hat finden können/ das Guth allzu wohlfeil verkauffen müssen/ so möchte ihm die Wissenschafft nicht schädlich seyn. (d) (2) Wenn er dieser Wolthat der Rechte sich ausdrücklich begeben. Es ist aber ein general Verzicht nicht hinlänglich/ so gar daß nicht einmahl durch die renunciation wegen einer læsion, wann solche generaliter abgefasset/ dieses remedium ausgeschlossen wird. (e) (3) Wenn ein Stücke Guth sub hasta erkaufft worden/ dann es ist zu vermuthen / daß das Guth/weilen es öffentlich ausgebothen/ein mehrers/ als davor gegeben / nicht müsse werth gewesen

In welchen Fällen es nicht statt habe.

(a) *Synt. cit. l. th.* 90. (b) *Synt. cit. l. th.* 92. *add. Carpz.* 2. 34. *def.* 1. *& seq.* (c) *Richter Decis.* 99. *n.* 72. *add. Brun. ad l.* 2. *C. de rescind. vend.* (d) *B. de Lynck. in anal. ad tit. de rescind. vend. th.* 89. (e) *B. de Lynck, cit. l.*

seyn / (a) es wäre denn eine kundbahre Betrügerey / oder eine allzugrosse Verkürtzung / (b) dabey vorgegangen. (4) Wenn einer eine gantze Erbschafft gekaufft / und sich selbige nachhero nicht austräglich befindet / dann wie der Vortheil dem Kauffer gebühret / so muß er auch allen Schaden stehen. (c) Ferner und vor das 5te hat diese Klage nicht statt / wann man die Frucht / welche künftig wachsen wird / oder eine Abnutzung auf Zeit Lebens (usum fructum) oder etwas auf Hoffnung (wie da ist die emtio spei, als einen Zug Fische etc.) kauffet. (d)

§. LXIV.

Ob auch in Vergleichungen.

OB aber auch die Trans-actiones und Verträge von wegen hoher Verletzung über die Helffte / hinterzogen werden mögen / ist bey denen Rechtsgelehrten sehr streitig. Jedoch ist der Billigkeit gemäß / daß auch die Trans-actiones und Vergleichungen / wegen solcher übermäßigen Verletzung / und über die Helfte des Werths desjenigen / so man zu fordern gehabt hätte / beschehener Verkürtzung wieder aufgehoben / und zum billigen Ausschlage gebracht werden. Conf. B. de Lyncker. in anal. ad tit. de transact. in fine.

(a) *Carpz. 4. Respons. 1.* (b) *Richt. cit. Dec. 99. n. 47.* (c) *l. 2. §. 9. de hered. vend.* (d) *Sande l. 3. t. 4. d. 16.*

Der *XII. Titul.*

Von dem Mieth-Contracte.

§. I.

Miethen und Vermiethen.

DEr Mieth-Contract ist / wann einer sein Gut oder Arbeit zu eines andern Nutz und Gebrauch um einen gewissen Zinß oder Lohn hinzuleihen oder zu verdingen bewilliget.

§. II.

Diese Handlung ist gleich

DIeser Contract des Miethens vergleicht sich / was den modum contrahendi anbetrifft / in vielen Dingen dem Contracte des Kauffens und Verkauffens / also daß sie fast auf einerley Weise und Maße

Maße geschehen. (a) Dann gleichwie ein Kauf aufgerichtet wird / dem Kauff so sich die contrahirende Theile des pretii oder Kauf-Geldes halber vereiniget haben / also wird auch ein Bestand oder Miethe vollnzogen oder abgehandelt / so man sich des Bestand- und Miethgeldes wegen mit dem Vermiether verglichen hat. Wenn aber zwischen dem Conductore und Miethmanne abgeredet wird / daß erst nach Beschluß der Vergleichung der Miether dasjenigegeben solle/wie sie sich mit einander vertragen werden/so ist es ein unbenannter Contract, darvon am andern Ort gehandelt wird. Contract

§. III.

Der Miether und Vermiether.

WIrd demnach dieser Contract geschlossen zwischen dem Locatore oder Vermiether/ so sein Gut um einen gewissen Zinß zu gebrauchen auf eine gewisse Zeit überläst und vermiethet / oder seine Arbeit um gewissen Lohn einem verspricht / oder aber ein Opus und Werck zu machen verdinget: und dann dem Conductore oder Miether / so ein Gut oder Hauß zu seinem Gebrauche um einen gewissen Zinß miethet/ oder eines andern Arbeit/ wie auch eines andern Opus und Werck zuverfertigen dinget. (b)

§. IV.

Der Zinß.

ES pfleget aber der Zinß von einem Hause oder Gute / und der Lohn vor die Arbeit in diesem Contracte (1) an Gelde versprochen zu werden/ wiedrigenfals und wann kein Geld / sondern eine andere Sache vor den Gebrauch des Guths oder vor die Arbeit versprochen ist/ so entstehet in diesen Fällen ein contractus innominatus, es wäre dann/ daß statt des versprochenen Geldes dergleichen Sachen oder Dinge hernechst in solutum gegeben würden. (c) Inmaßen auch / wann das vermiethete Stücke Frucht trage/ als ein Acker oder Wiese/ auf solchen Fall der Zinß in gewisser Frucht / als gewissem Getraidig / bestehen kan. (d) Es werden auch die Aecker offters um halb bestellet/ oder um die Helffte der Früchte ausgethan / also daß der Eigenthums-Herr der Aecker die Helffte des Saames giebet / und der Pachtmann nebst der Helffte des Saamens zugleich den Acker bestellet/

Bestellung um die Helffte.

(a) *pr. I. de locat. conduct.* (b) *Synt. Civ. Ex. 24. th. 3.* (c) *l. 9. C. de rescind. vend. add. l. 57. ff. de solut.* (d) *l. 8. & 19. C. locat.*

bestellet/ und beyde so dann die Früchte theilen/ welches doch mehr einer Societät oder Gesellschafft/ als einem Mieth-Contracte oder Verpachtung ähnlich ist.(a) Vor das (2) muß das Pacht-Geld gewiß und wahrhafftig/ nicht aber simulirter Weise versprochen seyn. (3) Muß ein gewisses quantum zum wenigsten implicite benennet/ und 4tens solches dem Gebrauch des gemietheten Guths oder der versprochenen Arbeit/ nach arithmetischer proportion, gleich seyn. (b) Gleichwie aber die Verkürtzung im Kauffe biß an die Helffte geduldet wird/ also wird der læsion halber/ wann nur solche nicht über die Helffte ist/ auch in diesem Contract nachgesehen/ und kan der verkürtzte Theil dieserwegen vom Contract nicht weichen. (c)

§. V.

Ammodirung. Es ist auch unter die Mieth-Contracte zu rechnen der Contract, wenn ein Fürst oder anderer Herr die sämmtliche Einkünffte seines Ammts um ein gewisses Pacht-Geld einem überlässet/ welches die Frantzosen Ammodiren zu nennen pflegen.

§. VI.

Des Vermiethers Schuldigkeit. Wann liegende Güter/als Häuser und dergleichen vermiethet werden/ ist der Verleiher (1) schuldig/ das Hauß oder andere Gebäude und Güther/so er vermiethet/ dem Miethmann in einem solchen Stande zu liefern daß er den Gebrauch des Guths versprochener Maßen haben könne/ dannenhero muß er die Gebäude im baulichen Wesen unterhalten/ und wann er ein frembdes Guth vermiethet hat/ welches vor Ablauff der Pacht-Jahre evinciret worden/ in solchem Fall muß er dem Pachter die Gewehr leisten/ und ihm allen Schaden nebst dem interesse ersetzen.(d) (2) Wofern der Pachter wegen des gemietheten Guths durch des Locatoris Schuld/ Schaden leiden solte/ muß er davor stehen, (e) (3) Ist Locator schuldig die vom Conductore nothwendig/ oder dem Guthe zum besten (dann was zur Lust aufgewand/ solches wird nicht gut gethan/ es sey dann auf des Locatoris ordre geschehen) aufgewannte Kosten zu ersetzen/ (f) gestalt auch der Conductor das jus retentionis (iedoch) daß dem locatori der Güther

(a) *Synt. Civ. Ex.* 24. *th.* 5. (b) *Mev.* 8. *D.* 361. (c) *l.* 22. *§. fin. l.* 23. *ff. locati.* (d) *Synt. cit. Ex.* 24. *th.* 10. (e) *l.* 19. *§.* 1. *ff. locati.* (f) *l.* 55. *§.* 1. *ff. locati.*

ther sich anzumassen / und solche zu bestellen nicht verwehret werde / (a) biß zu seiner Befriedigung / wann die aufgewannte Kosten liquid und richtig seyn / gebrauchen kan: wären aber solche illiquid und nicht so fort erweißlich / so müste der Pachter gegen einer gnugsamen Versicherung das Guth dem Locatori einräumen: (b) Endlich und 4tens muß der Locator die Miethe aushalten / und darff er den Pachter vor Ablauff der veralichenen Zeit regulariter nicht vertreiben / wiewohl dieses seine Abfälle hat. Wovon §. 10. soll gehandelt werden.

§. VII.

DArgegen ist der Beständer oder Miether verpflichtet (I.) des Hauses oder Gutes sich pfleglich zugebrauchen / solch bestanden Gut auch in ziemlichen Wesen und rechtem / auch keinem andern / als es vermiethet / Gebrauch zu halten / und (II) darbey einen solchen Fleiß / dasselbige für Schaden zu bewahren / anzuwenden / wie ein ieder fleissiger Hauß-Vater oder auch der Hauß-Herr selber thun möchte. Entstünde aber bloß durch Unterlassung der grössesten Vorsichtigkeit (per culpam leviſſimam) einiger / so wäre er davor zu stehen nicht schuldig / (c) um so viel destoweniger / wann ohne sein / des Miethmanns / Unfleiß oder Verwahrlosung demselben Hauße oder Gute ein unversehener Unfall und Wetter-Schaden / oder auch gäntzlicher Untergang zustünde / ist er solchen zu tragen und zuerstatten pflichtig / es sey denn / daß er solchen (1) ausdrücklich über sich genommen: wohin die Eiserne Schaafe oder Kühe gehören / wenn nemlich iemand Schafe oder Kühe mit dem Versprechen gemiethet und angenommen hat / daß er iedesmahl / wenn ein Stücke stirbet / ein anders an die Stelle schaffen / und also nach Endigung der Pacht-Zeit die völlige Anzahl ohne Abgang wieder liefern wolle: (d) oder (2) durch seine Verwahrlosung und Schuld der Unglücks-Fall sich zugetragen hätte; Hieher gehöret / wann ein Feuer im Hause durch des Pachters oder seiner Leuthe / iedoch derer vor welche er stehen muß / (e) Nachläßigkeit / so dem locatori zu beweisen oblieget / (f) ausgekommen.

Des Miethers Verpflichtung.

Eiserne Schafe und Kühe.

Ferner

(a) *Mev. 7. Decis.* 168. (b) *Mev. 2. D.* 33. (c) *Synt. cit. Ex.* 24. *th.* 14. (d) *Synt. cit. th.* (e) *Decis. Elect.* 79. (f) *Decis. Elect.* 80. *add. Synt. Civ. Ex.* 23. *th.* 95.

ferner wann er zur Feindschaft Ursache gegeben / und dem gemietheten Guthe dadurch Schade zugezogen wäre. vid. l. 25. §. 4. & l. 41. ff. locati.

§. IIX.

Der Miether muß den Zinß richtig abstatten.

UBer deme ist der Miethmann (III.) schuldig / seinen Hauß- oder Mieth-Zinß zu entrichten / inmaßen zu Erlangung der pension der Verpachter wider ihn executive klagen kan / (a) zumahlen wann der locator aus dem Pacht-Contract, welcher unter des Conductoris Hand und Siegel darüber aufgerichtet / oder vom Notario verfertiget worden / klaget / und dessen recognition bittet; in welchem Fall der Beklagte mit seinen exceptionibus, als doli, metus, læsionis &c. in die reconvention verwiesen wird. Was die Zeit anlanget / wann die pension zu bezahlen / hat man zuforderst auf das Versprechen / in Ermanglung dessen / auf die Gewohnheit des Orths zu sehen. (b) (IV) Muß der Miethmann / wann die Zeit seiner Miethe um ist / und er sich mit dem Hauß-Herren keiner fernern Miethe verglichen hat / das bestandene Gut räumen und unverletzt dem Verpachter wiederum zustellen / ob er aber ein Vorrecht an der Miethe prætendiren könne / wann der Eigenthums-Herr das Guth weiter vermiethen will? solches wird negiret / es sey dann / daß ein anders unter ihnen abgeredet wäre / oder die Landes-Gewohnheit solches mit sich brächte: Es wollen auch einige denen Studiosis hierinn ein Vorzugs-Recht gönnen:

Die weitere Verpachtung.

(c) Würde aber der Miether über die bestimmte Zeit eine Behausung oder Gut noch länger behalten und gebrauchen / der Eigenthums-Herr auch ihme solches gestatten / so wird es dafür geachtet / als ob die Miethe oder der Pacht aufs neue / und zwar / was die Land-Güther betrifft / auf ein Jahr lang / und um vorigen Zinß / auch auf alle Maaß und Gedinge / wie in der ersten Handlung abgeredet / iedoch sind die Bürgen vor den prorogirten Contract zu stehen nicht schuldig / (d) wiederum geschlossen sey / und wird solches auch im dritten / und so fort einem iedem Jahre in diesem Falle also gehalten. (e) Was die Häußer betrifft / weilen solche alltäglich zu nutzen seyn / wird davor

(a) *vid. Mev. 4. D. 244.* (b) *Syn. Ex. 24. th. 13.* (c) *Autor in Decis. Sab. c. 9. decis. 1. & 2.* (d) *Brun. ad l. 7. C. h.* (e) *Carpz. 2. 37. 9.*

davor gehalten/daß/wann der Miether nach Verfließung der abgeredeten Zeit nach länger darinn wohnen bleibet / der Contract biß auf die Zeit/da er darinnen wohnet/und weiter nicht prorogiret sey/ (a) es wäre dann/ daß man die Häußer zu gewissen Zeiten / als zur Meße-Zeit nutzen könte / oder daß durch die Gewohnheit des Orts ein anders hergebracht; dann wie es im letztern Fall bey der Gewohnheit bleibet / also wird im ersten casu der Contract auf ein Jahr prorogiret. (b)

§. IX.

Es lassen die Rechte dem Miethmanne zu / das Gut/ wenn es seine Gelegenheit nicht ist dasselbige die bestimmte Zeit über zubehalten/ förders einer andern anständigen Person zu überlassen: Es wäre ihm dann solches ausdrücklich verbothen. Es ist aber nichts destoweniger der Principal-Miethmann für das Miethgeld/ auch allen Schaden und Mangel/ so durch den andern dem Bestand-Gute möchte zugefüget werden / zustehen verbunden. (c)

§. X.

Und wiewol der Hauß-Herr schuldig ist / dem Miether die bestimmte Zeit zu halten / so lassen ihm doch die Rechte in nachgemeldten vier Fällen zu/ daß er vor Verfliessung der Zeit die Miethe auffsagen möge(d):Als erstlich wann der Miethmann den versessenen Hauß-Zinß nicht entrichtet noch zu entrichten erbötig ist. Zum andern wann er das vermiethe Hauß oder Gut so übel und ungebührlich hielte/ daß desselben Abfall und Verringerung scheinbarlich vor Augen / oder es sonst nicht erbarlich (wann er nemlich Huren hinein führete / oder sonsten ein unchristl. ärgerliches Leben führete) gebrauchte. Zum dritten wann der Haus-Herr aus nothwendigen und zur Zeit der geschlossenen Miethe nicht verhandenen Ursachen/ das vermiethete Hauß gantz oder zum Theil wieder bauen und bessern müste/ solches aber/ wenn der Miethmann darinnen wohnen und bleiben solte / nicht wohl noch füglich geschehen könte. Zum letzten / wenn dem Vermiether oder seinen Erben und Kindern eine solche unverse-

Wann die Miethe vor der Zeit möge aufgesaget werden.

(a) *vid. l. 13. §. ult. ff. locati.* (b) *B. de Lyncker in anal. tit. locat. th. 7.* (c) *l. 9. C. locat. add. Mev. 6. D. 481.* (d) *vid. l. 3. C. locati ibique Brunn.*

versehene doch kündige Noth ohne ihre Schuld fürfiele / daß sie ihr Hauß (ob aber die verpachtete Land-Güther dieserwegen vor Ablauff der Mieth-Jahre wieder abgefordert werden können? Solches negiret der Autor in Decis. Sabb. C. 9. d. 15.) selber zur Wohnung brauchen müsten / und füglich nicht entrathen könten Es darff aber der Locator den Pachtmann eigenmächtig nicht austreiben/sondern muß ihn dieserwegen gerichtlich belangen / gestalten auch wann der Conductor causam expulsionis läugnet / ihm Locatori, solche/ so viel die drey letztere anlanget / zu erweisen oblieget: (a) Ob aber der Locator des Rechts/ den Pachter auszutreiben/ durch eine renunciation sich begeben könne? solches wird affirmiret was den vierdten Fall betrifft / so gar/ daß des Vormundes renunciatio den pupillen im Wege stehet. (b)

§. XI.

Der Miethmann kan auch die Miethe vor der Zeit auffagen.

HAhingegen kan auch der Pachter und Miethmann vor Ablauf der bedungenen Zeit den Pacht aufkündigen und fahren lassen/ oder auch Erlassung des Pacht-Geldes fodern / wenn sich nemlich etwas unvermuthetes zuträget / wodurch er an dem völligen Gebrauch des gepachteten Guts gehindert wird / als wenn das Hauß schadhafft / oder Wetter-Schaden auf denen Aeckern entstanden. (c)

§. XII.

Wann der vermiether das Gut verkauffet.

Würde sichs auch zutragen / daß der Vermiether oder seiti Erbe binnen der Mieth-Zeit das gemiethete Gut andern verkauffte / oder sonsten durch Handlung unter lebende / oder im letzten Willen vermachte / so muß zwar der Mieth-Mann/jedoch zu gelegener Zeit / und eben nicht augenblicklich/ (d) weichen / dann **Kauff gehet vor Miethe**/ es ist aber der Vermiether schuldig dem Conductori das interesse dieserwegen abzustatten. (e) Es sind auch gewisse Fälle/ da der Pachter zu weichen nicht schuldig ist. 1. Wann der Verkauffer es ausgedungen hat/daß der Kauffer dem Conductori den Pacht aushalten soll. 2. Wann zu Versicherung des Pacht-Contracts der Locator

(a) *Carpz. 2. 37. 6.* (b) *id. cit. l. d. 7.* (c) *Synt. Civ. Ex. 24. th. 16. ubi th. seqq. except.* (d) *Mev. 5. D. 339.* (e) *Carpz. 2. 37. d. 3. 4 5.*

cator die verpachtete Güther zum hypothec eingesetzet hat. 3. Wann das Guth sub hasta erkaufft ist. (a)

§. XIII.

DEr Miethmann hat nicht Macht in dem gemietheten Hause etwas ohne Vorwissen / Willen und Vergünstigung des Haus-Herren zu bauen/ abzubrechen und zu ändern / oder da es ein Garten oder Feld-Gut wäre / die Bäume / Reben und anders abzuhauen / und zu ändern; doch da die unvermeidliche Nothdurfft erforderte/in dem Hause etwas von Dachung und andern zu bessern / welches der Haus-Herr selbst thun würde/ solches mag er wol thun / auch solche Unkosten dem Haus-Herren an dem Haus-Zinse abziehen / gestalt er auch das jus retentionis, wie oben gemeldet/ hat.

Der Miethmann darff nichts ändern.

§. XIV.

DIeser Contract hat diese Art/ daß er so lange währet/biß die bestimmte Zeit um ist/ es sterbe gleich mitlerweil der Vermiether/ oder Miether / denn nichts destoweniger ihre beyderseits Erben den Mieth-Contract einander zu halten schuldig seynd. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann die Vormünder / Kirchen-oder Gemeiner Stadt Vorstehere die ihrer administration anvertraueten Güther nach Art und Weise / wie es die Rechte erfordern / vermiethen/ welcher Mieth-Contract bestehet / wann auch hernechst andere an ihre Stelle treten. Ob aber/ wann ein Canonicus die zur præbende gehörige Güther vermiethet / der succesor die Miethjahre aushalten müße? solches wird negiret. vid. Fab. in Cod. ad tit. locat. d. 19. welches bey denen Protestanten auf die Pfarrer kan appliciret werden.

Beyderseits Erbe seynd verbanden den Contract zuhalten.

§. XV.

AUch hat dieser Contract ferner die Eigenschaft / daß alle fahrende die illata, Haabe / so der Miethmann in das gemiethete Hauß eingebracht / und er- (b) desgleichen so Feld-Güter verpachtet worden / alle die Frucht/so auf denenselben erbauet worden/stillschweigend dem Verpachter für seinen Zinß verpfändet seynd/wann gleich solches in dem Pachte nicht wäre bedinget oder abgeredet worden. Es hat auch der Locator an den

wachsene Früchte stehen den Locatori zum Unterpfand.

(a) *vid. Synt. cit. Ex.* 24. *th.* 27. (b) *Synt. Civ. Ex.* 26. *th.* 16.

Früchten/ ob schon solche ausgetroschen und etwa in der Stadt aufgeschüttet seyn / den Vorzug vor andern Glaubigern. (a)

§. XVI.

Die Unglücks-Fälle darf der Handwercks-Mann nicht tragen.

WAnn denen Handwerckern oder andern Werck-Leuten etwas in die Arbeit verdinget wird/ und solches bey ihnen durch unversehene Feuers-Brunst oder Einfallen der Gebäude / durch Gewalt des Wassers/ oder der Feinde gar verdürbe oder schadhaft würde / so seynd sie dem Herrn desselben nicht mehr schuldig zu erstatten / [vid. tamen Except. in Synt. Civ. Ex. 24. th. 23.] dann so viel noch davon überblieben oder vorhanden / vielmehr sind sie befuget vor die Arbeit den verdienten Lohn zu fordern. (b) Sonsten aber und ausserhalb itzt-bemeldten Fällen / ist der Werck-Mann den Schaden der übergebenen Sachen wieder zuerstatten schuldig. Derowegen da iemand einen Edelgestein bey einem Goldschmiede zu versetzen oder einzufassen verdinget / und selbiger wegen seiner Unerfahrenheit oder Verwahrlosung (auch) per culpam leviſſimam) zerbrochen würde / so ist der Goldschmiedt den Werth desselben zu bezahlen verbunden. Wäre aber der Edelgestein selbst also beschaffen/ daß der Goldschmied keine Schuld daran gehabt / so ist er nichts dafür zu geben verpflichtet; Er hätte denn die Gefahr des Bruchs/ oder das Mißrathen des Wercks in dem Pact oder Gedinge auf sich genommen.

§. XVII.

Vor seine Verwahrlosung aber muß er stehen.

ALso auch so ein ander Werck-Meister etwas zu machen oder auszuputzen angenommen / und dasselbe aus Unverstande oder Mangel der Wissenschafft verderbet hätte / so ist er den Werth dafür zu bezahlen schuldig/ denn er hat solche Arbeit als ein Meister derselben Kunst angenommen / und muß also culpam leviſſimam præstiren. (c) Jngleichen da iemand einem seine Kleider auszuputzen gegeben und verdinget / und die Mäuse dieselbigen zerbissen/ so ist der Arbeiter deme/der mit ihme gedinget/ Erstattung zu thun pflichtig / dann ein iedweder Schneider und dergleichen Hanwercksmann muß vor den Unfleiß oder Verwahrlosung stehen. Hieher gehöret die Frage / wann iemand eine Mauer/ Brücken / Keller Graben etc. zuverfertigen

(a) *Mev.* 8. *D.* 150. (b) *l.* 33. *ff. locat.* (c) *Brun. ad l.* 28. *C. locat.*

gen über sich nimt / das Werck aber hernechst zu Grunde gienge / wer vor den Unglücks-Fall zu stehen schuldig sey? Wann durch eine höhere Gewalt/als/ durch ein Erdbeben / Verwüstung des Feindes etc. die Arbeit eingerissen würde / so ergienge der Schade über den Bau-Herrn / (a) welcher über deme die Arbeit/so weit solche verfertiget/zu bezahlen schuldig ist: Wäre aber das Werck deswegen eingegangen / weilen es nicht/ wie es sich gebühret / verfertiget worden / so ist ein Unterscheid zu machen / (1) ob der Arbeiter auf einen jeden Tag angenommen/ wo vor ihm auch sein Tagelohn gereichet wird / oder ob (2) die Arbeit ihme Ruthen-und Ellenweise / oder (3) überhaubt verdungen. Im ersten Fall stehet der Arbeiter gar nicht davor; denn es hat der Bau-Herr ihm selber beyzumessen / warum er / wann ihm die Arbeit nicht angestanden/den Arbeiter nicht so fort abgeschaffet (b) Im andern Falle/ muß der Arbeiter davor stehen/ biß es zugemessen / wann solches geschehen / repondiret er gleichfals vor das Werck nicht weiter. Im 3ten Falle muß der Meister oder Arbeiter davor stehen/ biß das Werck oder der Bau fertig / und vom Bau-Herren gut geheissen worden: Hernechst / und wann er mit der Arbeit einmahl zu frieden gewesen / kan er den Arbeiter nicht weiter belangen. (c)

§. XVIII.

Mäckler und Unterhändler.

Hierher gehören auch die Mäckler und Unterhändler / welche sich gegen billige Belohnung allerhand ehrliche Handlung zuschliessen und befördern zu helffen gebrauchen lassen. Dergleichen Personen werden entweder von der Obrigkeit in grossen Handel-Städten in gewisser Zahl und vermittelst præstirten Eides (d) bestellet / oder von denen contrahirenden Theilen selbst darzu nach Gefallen erwehlet. Sie müssen aber in ihrer Verrichtung treu seyn/ und gebührenden Fleiß anwenden / sonst können sie wegen ihrer Unvorsichtigkeit und daraus entstehenden Schadens belanget werden. Hingegen können sie/wenn ihnen auch schon keine Verehrung versprochen worden / solche nach billigmäßiger Würderung suchen. Auch können

(a) *l. 59. ff. locat.* (b) *l. 51. §. 1. verb. nisi ff. eod.* (c) *l. ult. ff. locati. add. l. 36. ff. eod.* (d) *B. de Lyncker. in anal. ad tit. de proxen.*

sie über dem getroffenen Handel zu Zeugen gebrauchet / ja dazu gezwungen werden. (a)

§. XIX.

Die Klage wider den Miethmann.

WAnn iemand etwas vermiethet hat / und der Miether oder seine Erben ihme Schaden thut in dem vermiethetem Hause oder Gute / oder wenn er vor Ausgang der Zeit das Gut verläst / oder nach Endung derselben es nicht räumen / noch den Zinß geben will / und in gem. in so er in einigerley Weise wider die Miethe handelt / hat er ihn oder seine Erben derswegen mit der actione locati conducti, oder der Klage / so aus dem Mieth-Contracte herkömmet / zubesprechen.

§. XX.

Die Klage wider den Vermiether.

INgleichen wann iemanden ein Hauß / Acker / oder Land-Gut vermiethet worden / und der Vermiether ihme dasselbe nicht einräumen will / oder vor der Zeit vom Pacht treibet / oder die aufgewannte Kosten / oder den bey dem Pacht durch des Locatoris Verwahrlosung erlittenen Schaden nicht ersetzen will / so hat er ihn oder seine Erben deswegen auch mit dieser Klage zubelangen / dadurch derselbe oder seine Erben verurtheilet wird / ihme die Miethe zu halten / oder das Interesse und Schaden / welches ihme dannenhero entstehet / wie auch die aufgewannte Unkosten / zu erstatten. (b)

(a) *vid. tamen Synt. Civ. Ex.* 28. *th.* 39. (b) *Synt. Civ. Ex.* 24. *th.* 26.

Der *XIII. Titul.*

Von dem Erb-Zinß-Contracte.

§. I.

Erb-Zinß-Contracts Beschreibung.

DEr Erb-Zinß-Contract ist / in welchem / mehrentheils mit Aufrichtung einer Verschreibung / zumahlen wann über Kirchen-Guth dieser Contract aufgerichtet wird / (a) iemand ein

(a) *Mev.* 3. *Decis.* 289.

ein Hauß oder liegendes Gut erblich oder auf eine gewisse Zeit/ (welches iedoch durch eine ausdrückliche paction muß abgeredet werden/ dann wiedrigenfall ist der Erbzinß perpetuirlich) (a) gegen Entrichtung eines jährlichen Erbzinses / zu bauen / zu besäen / zu bessern und solches zu genießen aufgetragen und übergeben wird / dergestalt / daß so lange der bestimmte Erb-Zinß oder Canon von ihm gebührlich entrichtet wird/ solches Hauß oder Gut von ihme/ oder denen jenigen/ so ihme succediren und nachfolgen/ nicht abgefordert/noch genommen werden möge.

§. II.

Worinnen dieser Contract bestehe.

IST demnach der Art und Eigenschafft dieses Contracts nach der Erb-Zinß-Herr schuldig / das nutzbare Eigenthum dem Erb-Zinßmanne zu übergeben / und die Gewehr dießfals zu leisten : Da hingegen ist der Erb-Zinß-Mann solches Erb-Zinß-Gut in gutem Stande zu halten und zu verbessern / auch den Canonem oder Erbzinß zu erlegen schuldig. Und wird dieser Erbzinß allein zur Erkäntniß des Ober-Eigenthums-Herrns gegeben / dahero solcher auch der Fruchtniessung nicht gleich ist / sondern meistentheils in einem geringen bestehet/ und obgleich an denen Früchten Schaden geschiehet / nicht erlassen wird/ von welcher Erb-Zinß-Gerechtigkeit oben im andern Buche tit. X. allbereit gehandelt worden.

§. III.

Der Erbzinß wird wegen geringer Nutzung des Gutes zuweilen erlassen.

JEdoch ist zu Recht verordnet / daß der Erbzinß-Herr seinem Erbzinß-Manne den Erbzinß erlassen müsse / 1. wenn wegen Krieges und Feindlichen Einfalls der Erbzinß-Mann das Gut gar nicht anbauen noch gebrauchen können / 2. Wenn andere Miß-Jahre einfallen / und der Erbzinß so hoch ist / daß er fast die jährliche Nutzungen erreichet. (b)

Der

(a) *B. de Lynck. in an. ad tit. locat. th. 31.* (b) *Carpz. 1. Respons. 91. add. Synt. Civ. Ex. 24. th. 34.*

Der *XIV. Titul.*

Von Gesellschafften und Mascopeien.

§. I.

Der Gesellschafft Contract.

DJe Gesellschafft ist ein Contract, da zweene oder mehr sich vereinigen/ ihr Geld/ Waaren und Güther / oder auch Arbeit und Mühe zusammen zu tragen / auf gemeinen Gewinst und Verlust. Es kan dieser Contract bestehen zwischen weltlichen und geistlichen/ auch nach Päbstl. Recht: (a) zwischen Manne und Weibe / auch seinem eigenen Eheweibe: zwischen Christen und Juden/ es wäre dann durch die Statuta eines Orths verbothen.

§. II.

Ist zweyerley.

ES wird aber eine solche Societät und Gesellschafft auf zweyerley Weise gemacht und eingegangen / einmahl / wenn zweene oder mehr vorbedächtlich und mit gehabten Rath durch ausdrückliche Bewilligung oder auch durch würckliche inferirung der Güther solche in gemein zu haben mit einander einig werden und sich vergleichen/ welches eine Specialis oder sonderbahre Gesellschafft genannt wird; Zum andern/ wenn alle Güter in die Societät gebracht werden / und dieses auf zweyerley Art: (1) so wohl die verhandene/als künfftige / so durch Erbschafft oder in andere Weise überkommen und erlanget werden mögen/ gemein seyn sollen / und wird in Latein societas bonorum universalis genannt / oder daß nur die gegenwärtige Güther/ und was daher einkommen möchte / gemein seyn solle / welche letztere in dubio præsumiret wird. Dann die erste ist allzubeschwerlich / gestalt in derselben ein Gesellschaffter mit seinem socio alles und iedes was er ehrlicher Weise durch Erbschafften / Schenckungen / Vermächtnißen/ &c. an sich bringet/ theilen/ und die Unkosten / welche der Socius auf sein Eheweib / auf die Erziehung und Ausstattung der Kinder / verwendet / übertragen helffen muß / unerachtet er weder Weib

(a) *Zoes. ad tit. pro socio n.* 14.

Weib noch Kind hat / auch hernechst bey der Theilung dieserwegen nichts zum vor aus nehmen kan ; dahingegen in der Societät letzterer Art wird nur dasjenige gemeinschafftlich / was von denen Güthern / welche man in die Societät gebracht / einkömmt und erworben wird. (a)

§. III.

Theilung des Gewinstes und Verlusts.

WO keine sonderliche Vergleichung abgeredet worden / so wird der Gewinst und Verlust nach proportion und Grösse eines ieden gelegter Summa und angewannten Fleißes eingetheilet / dergestalt / daß wenn zweene eine Gesellschafft und Mascopie mit einander eingegangen und gemacht hätten / und der eine hätte zwey hundert Gülden geleget / der andere aber nur hundert / so hat der erste zwey Theil des Gewinsts und Verlusts / der andere aber nur ein Theil secundum Proportionem Geometricam, so viel das Capital betrifft / zunehmen. (b)

§. IV.

Abhandlung wegen Gewinsts und Verlusts.

WAnn bedinget und abgehandelt worden / daß einer oder mehr unter denen Sociis oder Gesellschafftern allein am Gewinst einen Antheil / an dem Verluste aber keinen haben sollen / so ist solches Pact und Gedinge kräfftig : Denn es begibt sich zu vielmahlen / daß einer aus der Gesellschafft mehr mit contrahiren und Gewerben etwas zugewinnen geschickter ist / als der andere / auch mit seinem Fleisse und Thun mehr und füglicher / dann ein ander mit Gelde / etwas erwerben und erlangen kan. In welchen Fall derjenige / welcher am Capital nichts verliehret / seine Einbuße dadurch leidet / daß er das Gewerb umsonsten getrieben. Gestalt auch dieses pactum gültig / daß einer zwey drittel des Schadens über sich nehmen / hingegen auch zwey Drittel vom Vortheil und Gewinst haben solle ; inmasen auch wo in einer Gesellschafft und Societät des Gewinsts gedacht wird / auch zugleich der Verlust darunter verstanden wird. Dann es wäre der Natur dieses Contracts zuwider / daß einer allein den Schaden tragen und keinen Gewinn darvon haben solte. (c) Ob aber dasjenige pactum, daß einer / welcher doch keine mehrere Mühe und Arbeit bey

Der Schaden kan nicht über einen allein gehen.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 22. *th.* 26. (b) *Synt. Civ. Ex.* 22. *th.* 30. (c) *l.* 29. *ff. pro socio.*

der Handlung / auch kein grösseres Capital, als sein Mitgesellschaffter hat / zwey Drittel vom Gewinst haben / und ein Drittel Schadens über sich nehmen solle / zurecht bestehe und gültig sey? darüber seynd die Doctores nicht einig. Viele halten dieses vor ein unbilliges pactum: (a) dahingegen erkennen andere dieses pactum vor gültig. (b) Es ist aber dieses allein für Gewinn zu halten / was nach Abzug aller Unkosten und empfangenen Schadens noch überbleibet.

§. V.

Es muß alles conferiret werden.

In ieder Socius und Gesellschaffter muß alles / was er im Nahmen der Gesellschafft erobert und gewinnet / treulich in gemeine Theilung bringen und kommen lassen / er hätte denn mit Unthaten / Betrug / Diebstahl oder in andere unziemliche Wege etwas erworben / dessen kan er die Gesellschafft und sich selbst keines Weges fähig machen / und hat auch seine Straffe deswegen für sich selbst allein zu tragen. Hätte aber der Mitgesellschaffter es wissentlich in die Gesellschafft bringen lassen / so müste er / nebst Ersetzung des entwanntens / auch die Straffe helffen tragen. (c) Wo auch einer aus der Gesellschafft durch Betrug oder sonst Schaden thäte / der ist allein davor zu stehen schuldig; Da aber seine Mit-Gesellschaffter in gleichen Betrug oder Säumniß erfunden würden / so mag man solches durch compensation und Vergleichung aufheben.

Vor seinen Betrug muß einer allein stehen.

§. VI.

Die Gesellschaffter seynd gemeine Schulden zu zahlen schuldig.

Es seynd die Socii und Gesellschaffter alle Schuld / die in währender Gesellschafft und Mascopei gemacht worden / in gemein zu zahlen schuldig / obgleich die Gesellschafft exspiriret und aufgehoben wäre / denn es wird hierinnen die Zeit der gemachten Schuld angesehen. Es soll auch ein ieder / so der Gesellschafft und Societät verwandt und zugethan ist / derselben Sachen anders nicht / als ob sie sein eigen allein wären / abwarten und die mit getreuen Fleiß verrichten / wo ihm aber über solchen Fleiß / den er in seinen selbst eigenen Sachen zugebrauchen pfleget / etwas widriges zustehet / so ist er solches Zufalles halber seinen Mit-Gesellen nicht verpflichtet. Ob auch gleich ein

(a) *Synt. cit. Ex. th.* 31. (b) *B. de Lyncker in anal. ad tit. pro socio th.* 31. (c) *Synt. cit. Ex. th.* 26.

ein anderer noch mehrern Fleiß hätte anwenden mögen / (iedoch daß dem socio nur keine culpa lata könne beygemessen werden) so darff er doch des nicht entgelten / und müssen in diesem Falle die gemeine Gesellschaffter ihnen selbst die Schuld zumessen / daß sie einen Unfleißigen zu sich in die Societät und Gesellschafft genommen haben. (a) Uber deme ist der jenige Gesellschaffter / welcher die administration hat / schuldig / ein ordentlich inventarium, oder in Ermanglung deßen eine eidliche specification herauszugeben / (b) und wann es verlanget wird / seinem socio solches zu zeigen / (c) auch wegen der Verwaltung Rechnung zu thun.

§. VII.

Die Societät und Gesellschafft zergehet oder wird aufgehoben. Endigung der Gesellschafft. Erstlich / wenn einer aus der Gesellschafft stirbet / so endiget sich die Gesellschafft / so viel diesen Verstorbenen betrifft / dergestalt / daß seine Erben nicht weiter verbunden seyn. Und da auch gleich Pacta und Gedinge gemacht würden / daß die Gesellschafft und Societät sich auf die Erben erstrecken solte / so ist doch solches nicht gültig / dieweil man nicht weiß / ob der Erbe zum Handel tüchtig oder untüchtig seyn werde; Jedoch mag keinem aus der Gesellschafft verwehret werden / daß er nicht seines Guts halben einigen letzten Willen machen oder aufrichten möge. Indeßen aber können die Erben auf dasjenige / was der Verstorbene seinem socio zu præstiren schuldig war / gar wohl belanget werden; dahingegen sie auch / was dem Verstorbenen aus der Societät gebührete / gleichfals fordern können; gestalt die actio pro socio, wie sie auf die Erben fället / also auch wider dieselben statt findet; dieses ist zu erinnern / daß der Erbe das jenige / was der Verstorbene angefangen hat / endigen müße (d) Zum andern / wenn einer oder der andere in der Gesellschafft nicht länger bleiben will / sondern selbiger auffaget / inmaßen solches einem iedweden zu thun erlaubet ist / wofern es nur nicht zur Unzeit geschiehet / oder denen übrigen Gesellschafftern dadurch ein Schaden entstehet. Aber wie wann bey angetretener societät wäre abgeredet worden / man wolle von derselben nicht abtreten? entweder es ist das pactum in-

(a) *Synt. cit. l. th.* 24. (b) *Mev.* 4. *D.* 170. *n.* 2. (c) *id.* 8. *Decis.* 36. (d) *Synt. cit. l. th.* 41.

definite, und daß man nimmermehr abtreten wolle / abgefasset; solches ist null und nichtig: (a) oder es ist solches auf eine gewisse Zeit / nemlich auf 3/ 4/ mehr oder wenigere Jahre restringiret / solches ist gültig/ und muß man der Zeit erwarten/ es wäre dann/ daß der socius sich so übel comportirte, daß man auf keinerley Weise mit ihm länger auskommen könte / welchen fals auch von der mit einem Eyde bestätigten societät abzutreten vergönnet ist / dann ein ieder Eid ist zu verstehen/ rebus sic stantibus , wann es so bleibet/ wie man præsupponiret oder gemeinet hat/ (b) vor das dritte höret die Societät auf / wann der Gesellschaffter bey entstandenem concurs sein gesamtes Vermögen denen Creditoribus, abtritt; oder wann wegen eines begangenen Verbrechens dessen Güther confisciret werden; oder wann die Handlung/ weswegen die particulaire societät aufgerichtet / ihre Endschaft erreichet hat. (c)

§. IIX.

Die Klage so aus dem Gesellschafft-Contract entspringet.

WAnn mit iemand eine Societät uñ Gesellschafft eingegangen und aufgerichtet worden / entweder über alle seine und desselben Güter/ oder über einer gewissen Waare / Handels oder Gewerbs / und er hat seines Theils etwas an Unkosten und andern daran gewendet/ oder sein Gesellschaffter hat etwa aus der Gesellschafft und gemeinen Handel etwas aufgehoben / oder von gemeinem Gelde erkaufft/ will aber dasselbe in die Gesellschafft nicht einbringen/ oder es falle gleich sonsten vor/ was da wolle/ so in die Societät und Gesellschafft gehörig/ und dazu einer gegen dem andern verpflichtet ist / so hat der beschwerdte Theil Actionem pro socio oder die Gesellschafts-Klage wider seinen Socium oder Mit-Gesellschaffter anzustellen.

Wann diese Klage statt.

Und hat fürnemlich diese Klage statt/ wann die Zeit der Societät und Gesellschaft sich endet; So aber die Zeit nicht verflossen/ und etwas erworben wäre/ mag ein ieder derselben Gesellschafft fordern und begehren/ daß der Gewinn oder erworbene Haabe in Gemeinschafft geleget oder getheilet werde; Ob man aber mit dieser action auf die Theilung klagen könne? solches wird von einigen negiret (d) weilen

Der Unfleißige oder untreue Gesellschaffter kan auch belanget werden.

es

(a) *l. 70. ff. pro socio.* (b) *add. Brun. ad l. 5. C. pro socio.* (c) *§. 6. & seqq. I. de societ.* (d) *vid. Synt. Civ. Ex. 14. th. 19.*

es ungereimet zu sein scheinet / daß eine Klage aus dem Contract, welche zur Zernichtung des Contracts abzielete/entstehen solte: sondern halten davor/man müße zu dem Ende actionem communi dividundo anstellen; sie geben aber zu / daß man beyde actiones, so wohl communi dividundo, als pro socio, in einem Klagschreiben zugleich abfassen könne; und würde so dann mit der ersten action die Theilung gesuchet / mit der andern pro socio, auf die personal-præstationes, als daß der Socius Rechnung thue/den Gewinn theilen / den zugefügten Schaden ersetzen solte u. dergl. geklaget. Dahingegen meinen andere/ man könne mit der action pro socio auch auf die Theilung selbsten klagen. (a)

Es ist bey dieser action zu erinnern 1. daß der Gesellschaffter die competentz habe / und man ihm/ wann er nicht alles zubezahlen vermag/ seinen nothdürfftigen Unterhalt lassen müsse/welche Rechts-Wohlthat nicht allein dem socio omnium bonorum, sondern auch dem socio einer sonderbahren Gesellschafft zu statten kommt: (b) welches beneficium aber nicht statt hat / wann er die societät läugnet/ oder gefährlicher Weise (dolose) bey der Gesellschafft gehandelt hat/ gestalt er auch (II) dieser wegen auf erfolgte condemnation (iedoch daß im Urtheil des Betrugs ausdrücklich gedacht werde / dann wiedrigenfalls davor zu achten/daß er wegen begangener Nachläßlichkeit condemniret sey) infam wird. (c) Anlangend endlich die contracte, welche occasione societatis mit dem tertio getroffen werden / so ist zu wissen / daß wann die Gesellschaffter insgesamt contrahiren/und v. g. etwas einkauffen oder verkauffen / ieder socius nach proportion, so weit er bey der societät interessiret ist/und also pro parte das Recht vom Debitore zu fordern habe/ dahingegen er nach gleichmäßiger proportion, und nicht auf die gantze Summe/dem Creditori verhafftet ist. (d) Wäre aber ausdrücklich verabredet worden/ daß sie correi credendi oder debendi seyn solten / solchenfals bliebe es billig dabey/ so gar/daß einige davor halten / daß denen sociis correis debendi das beneficium divisionis, unerachtet sie sich dessen nicht be-

(a) *B. de Lynck. in anal. ad tit. com. div. th.* 19. (b) *l.* 63. *pr. socio.* (c) *Synt. Civ. Ex.* 7. *th.* 18. (d) *Synt. Ex.* 22. *th.* 42. 43.

geben hätten / nicht zu statten käme. vid. Med. 4. D. 169. Carpz. 2. 17. 12. von welcher Meynung andere abweichen / es wäre dann durch ein sonderbahres Statutum oder eine Gewohnheit ein anders eingeführet worden. vid. Synt. Civ. Ex. 22. th. fin. aber wie wann einer von denen sociis alleine contrahiret hat / ob er seine Mitgesellschaffter obligiren könne ? wofern er im Nahmen der Gesellschafft contrahiret hat / und er hiezu constituiret ist / oder dasjenige / wovor die Schuld herrühret / in die Gesellschafft verwandt hat / so müssen die übrigen socii billig davor stehen : wiedrigenfals muß der Creditor sich an denjenigen / mit welchem er contrahiret hat / halten. add. B. de Lyncker. in anal. ad tit. pro socio in fine.

Der *XV. Titul.*

Von Befehl und Vollmacht ausserhalb Gerichte.

§. I.

Beschreibung des Befehls.

EIn Befehl oder Vollmacht ist / wenn einer eine aufgetragene zuläßige Verrichtung umsonst auszurichten über sich nimmt.

§. II.

die contrahirende Personen.

DJeser Contract wird geschlossen zwischen dem / so einem etwas aufträget / ersuchet und befiehlet eine Sache an seiner statt und in seinem Nahmen zu verrichten / und zwischen deme / so die Sache aus guter Freundschafft zu verrichten über sich nimmt und verspricht : Es müssen aber beyde Theile fähig seyn / Contracte zu schließen. Und geschiehet solche ohne Belohnung aus dienstlichem Willen und Freundschafft / iedoch ist nicht verbothen / daß ein Befehls-Haber oder Anwald für seine Mühe und Verrichtung ein Honorarium oder Verehrung von dem Befehlichs-Geber annehme. Ob aber solches könne ge-

gefordert werden? solches wird bejahet / wann etwas gewisses versprochen / wiedrigenfals aber kan man vor die gehabte Mühe per modum actionis nichtes fordern / es wäre dann / daß von iemanden / vermöge seiner profession, als vom Notario, Procuratore und Advocato, etwas ausgerichtet worden. (a)

§. III.

Eine Vollmacht und Befehl kan nur in billigen und zugelassenen Handlungen oder Verrichtungen ertheilet werden: Denn wenn einer dem andern auftrüge eine Ubelthat oder sonst etwas verbothenes auszuüben / und es geschehe auch solches / so ist so wohl der jenige / der es dem andern aufgetragen / als auch der / so es gethan / gleicher Straffe würdig / und kan der Befehls-Haber keine Klage wider den / so es ihm geheissen / anstellen. Hätte aber der mandatarius über den Befehl gehandelt / als / es hätte einer dem andern befohlen Titium v. g. zu schlagen / der mandatarius aber hätte Titium verwundet oder getödtet / so könte man den ersten wegen des excesses nicht bestraffen / (b) es wäre dann / daß die Verwundung oder der Todtschlag aus demjenigen / was zu thun anbefohlen worden / als wann einer dem andern befiehlet Titium zustechen / auf ihn einen Schuß zu thun / und dergleichen / gar leicht hätte folgen können. (c)

Eine Vollmacht kan nur in zugelassenen Dingen ertheilet werden.

§. IV.

Offten ist ein Unterscheid unter einer Vollmacht oder aufgetragenem Befehle / und unter einem bloß ertheilten Rathe. Denn der Gewalt-Geber nöthiget und bittet den Befehls-Haber / daß er die Verrichtung über sich nehme: der aber dem andern einen Rath giebet / überlässet es seinem weitern Nachsinnen und Gefallen / ob er ihm folgen / und es thun wolle oder nicht. Dannenhero denn auch der Rathgeber nicht belanget werden mag / wenn gleich sein ertheilter Rath übel ausgeschlagen / es könte denn dargethan werden / daß der Rathgeber mit gefährlichen Vorsatze den andern überredet und muthwillig betrogen hätte / oder auch versprochen vor allen Schaden gut zu seyn. (d) Es gehören hieher die recommendations-Schreiben / wel-

Ist unterschieden von einem Rathe.

(a) *Synt. Civ. Ex. 24. th. 4.* (b) *Perez. in C. ad tit. Mandat. item ad tit. ad L. Cornel. de sicar. n. 20.* (c) *Carpz. in Crim. quest. 4. n. 21.* (d) *Synt. Civ. Ex. 22. th. 8.*

weiche nicht einmahl unter denen Kauff-Leuten eine Verbindlichkeit wircken. Marquard de jure Mercat. lib.2.c.11.n.69.

§. V.

Das übernommene Mandat ist zu vollziehen/ und dessen Maß in acht zunehmen.

ES stehet anfänglich in eines ieglichen Macht und Gefallen/ ob er ein Mandat oder Befehl annehmen wolle/ oder nicht. Wenn er aber denselbigen in ehrlichen und rechtmäßigen Sachen angenommen/ ist er solchen zu vollziehen schuldig/ und darbey in acht zu haben/ damit er die Maaß desselben Befehls nicht überschreite/ sondern sich deme/ so ihme befohlen/ allerdings gemäß halte/ und wieder empfangenen gemessenen Befehl nichts handele noch vornehme. Denn wo solches geschehen/ und der Mandatarius oder Anwalt sich in Unkosten setzte/ so hat er seinen Principal und Mandatorn darum nicht zubelangen/ dieweil er ohne oder wider desselben Befehl und Willen gehandelt/ ist auch das jenige/ was er vorgenommen/ und geschlossen/ so viel den mandanten betrifft/ null und nichtig: Dannenhero wann der Mandatarius zwar Vollmacht hat/ das Guth umb 100. Gülden zu verkauffen/ er aber solches wohlfeiler veralieniret/ so ist die Veräusserung ungültig/ dermaßen/ daß nicht einmahl des dominium zum præjuditz des Mandantis auf den Kauffer gebracht worden. (a) Ob aber der jenige/welcher Befehl zu verkauffen hat/ das Kauff-Geld in Empfang nehmen könne? solches wird regulariter negiret/ es wäre dann/ daß aus denen Umständen ein anders geschlossen werden könnte. vid. Sand. lib. 3. t. 16. def. 2. add. l. 35. ff. de solut. gestalt auch der jenige/ welcher bevollmächtiget ist eine Schuld auszuklagen/ das Geld in Empfang zu nehmen/ und zu quittiren/ dadurch sich nicht legitimiret hat. (b)

§. VI.

Kan keiner substituiret werden.

AUch kan kein Befehls-Haber einem andern die Sache zu verrichten weiter auftragen/ sondern muß es selbst thun/ es sey ihme denn solches ausdrücklich erlaubet/ und in die Vollmacht eingerücket worden/ daß er einen andern an seine Stadt verordnen dürffte. Zumahlen wird dieses erfordert/ wann ein gerichtlicher Anwald die Sache einem andern auftragen wolte. (c)

§. VII.

(a) *l. 12. C. Mandati, ibique Brunn.* (b) *l. 86. ff. de solut.* (c) *Carpz. in proceſſ. tit. 5. art. 5. n. 6.*

§. VII.

Jede gegebene Vollmacht ist entweder general und auf alle Sachen insgemein gerichtet/oder particular, auf eine gewiße bewañte Sache. Jedoch seynd gewisse Sachen/welche unter einer generalen Vollmacht nicht mit begriffen zu seyn vermuthet werden / sondern eine special-Vollmacht erfodern / als da ist die Einsetzung in vorigen Stand / die Antretung einer Erbschafft/ Kauff- und Verkauff/ Schulderlassung/ Vergleich/ Eydes delation und Leistung/ und alles das jenige/ daraus dem Gewalt-Geber ein sonderbahrer Schaden und Præjuditz erwachsen könte. (a) General- und Special-Vollmacht.

§. IIX.

Es ist aber so wohl die general- als particular-Vollmacht zweyerley: Eins Theils/welche insgemein auf die Sache gerichtet ist / andern Theils/welche die Clausul, Cum libera, in sich enthält: So nun einem dergleichen gemeine Gewalt cum libera gegeben worden / daß er nemlich des Principals Nothdurfft verrichten möge / so hat er in der ihm aufgetragenen Sache alles zu thun gute Macht / gleich als ob sein Principal es selbst thäte/ doch daß dieselbe seine Handlung nicht mit Betrug vermischet/ sondern gäntzlich mit Treuen und ohn alle Gefährde fürgenommen werde. (b) ist wiederzweyerley 1. cum libera 2. sine libera.

§. IX.

Wenn mehr Gewalt-Haber dann einer von iemand bestellet worden/ so ist ein ieglicher unter ihnen wegen aller Sachen / so sie zu verrichten angenommen / in solidum verbunden / und mag ein ieder um die gantze Sache allein belangt werden : Jedoch haben sie sich des Beneficii ordinis, wenn nemlich einer die Verwaltung alleine geführet / daß derselbe zuförderst deswegen angesprochen werde/ wie auch divisionis, daß nemlich einer nur zu seinem Theile vor die Verrichtung zu stehen und zu antworten habe/ zu gebrauchen. Wañ mehr Befehls-Haber seynd / kan zwar einer belanget werden/ jedoch mag er sich des beneficii divisionis gebrauchen.

§. X.

Der Befehl oder Gewalt endet sich (1) so der Mandatarius oder Befehl-Haber stürbet/ so daß/ wann auch die Erben den Befehl vollenziehen wolten / sie sich dessen ohne Wissen und Willen des Endigung des Be-

(a) *Synt. Civ. Ex. 7. th.* 34. (b) *Confer. B. de Lyncker. in anal. ad tit. de procur. th.* 25.

fehls (1) durch den Tod.

Mandantis nicht unterstehen dürffen / sondern es ist alles / was sie dißfalls vornehmen / null und nichtig / dann der Mandans auf die Geschicklichkeit des Mandatarii gesehen hat: (a) Dahingegen können sie zu Vollenziehung des Befehls wider Willen nicht genöthiget werden. (b) Desgleichen auch höret der Befehl auf durch Absterben des / der den Befehl gegeben / so daß / wann er auch den Befehl ausrichten wolte / er solches nicht unternehmen darff. Jedoch so der Principal gestorben / und der Mandatarius oder Befehls-Haber dessen unwissend in der ihme anbefohlenen Sache fortgefahren / ist ihme solches ohne Schaden. Wo aber iemand in einer Sachen / die nach seinem Absterben verrichtet werden solle / Befehl gegeben hätte / so ist der / so solchen Befehl angenommen / desselben Vollziehung zu leisten schuldig / und muß ihm auch das Geld zu solcher Verrichtung und Vollziehung geliefert und gegeben werden. Ob aber der Gewalt-haber den Befehl ausrichten müße / wann die Erben des Mandantis damit zu frieden seyn / oder die Vollenziehung verlangen? solches wird negiret. (c)

§. XI.

(2) Durch zeitliche Auffagung.

FErner (2) wenn dem Befehlichs-Haber es gereuet / daß er die Sache zu verrichten übernommen / so mag er die Zusage wieder aufkündigen / iedoch daß es bey zeiten geschehe / da er noch nichts vorgenommen / und auch nichts versäumet worden / sondern der Befehlgeber es noch füglich durch einen andern bestellen kan; da er aber zu unrechter Zeit und zu Schaden des Befehlgebers das Versprechen aufgesagt / muß er davor stehen / es wäre dann / daß er wichtige Ursachen / als unvermuthete Kranckheit / Sterbefälle der Seinigen etc. vorwenden könte / warum er zu ungelegener Zeit / oder gar nicht es aufgesaget hätte. (d)

§. XII.

[3] Durch Widerruffung des Befehlgebers.

INgleichen stehet auch dem Befehlsgeber frey / seine aufgetragene Vollmacht zu widerruffen / wann auch der Mandatarius bey der Vollenziehung des Befehls einiger maßen interessiret wäre. vid. casum singularem apud Fabrum *lib. 4. tit. 26. d. 6.* wenn aber der Befeh-

(a) *l. 57. ff. mandati.* (b) *Synt. Civ. Ex. 22. th. 15.* (c) *Synt. cit. l.* (d) *l. 23. 24. 25. ff. mandati.*

fehlichs-Haber allbereit Unkosten aufgewendet / muß ihme deswegen Erstattung geschehen: Auch ist das jenige / so viel er noch vor Widerruffung des Befehls verrichtet / beständig.

§. XIII.

WAnn iemand einem aufgetragen / seinetwegen etwas zu verrichten oder zu bestellen / als ein Hauß / Acker / Wiesen / Wein / Bier / Getraidig / zu kauffen / oder iemands zu bezahlen / oder für ihn Bürge zu werden / oder was es sonsten seyn möchte / und derselbige nimmt es auf sich / verrichtet es aber gar nicht / oder doch unfleißig / (dann der Mandatarius in Ausrichtung des Befehls allen müglichsten Fleiß / zumahlen in gerichtl. Handlungen / (a) oder wann er vorgibt / daß er die Sache auszurichten wohl verstehe / anzuwenden schuldig ist / es wäre dann / daß das anvertrauete negotium keine sonderbahre Behutsamkeit gebrauchte) (b) oder überschreitet die ihm gegebene ordre, so hat der Befehler und seine Erben die Klage / so directa Mandati Actio in Rechten genant wird / wider ihn anzustellen / damit er ihme des daraus entstehenden Schadens und Interesse halber Ersetzung leiste. (c) Die aus diesen Contract entstehende Klagen / 1. wider den Gevollmächtigten oder Befehls-Haber.

§. XIV.

WEnn aber der jenige / welchem etwas aufgetragen worden / und er auf sich genommen / solches verrichtet / und darauf von den Seinen was gewendet / oder dadurch sonst Schaden erlitten / mag er seine Klage / (contraria mandati actio genannt) wider den Befehler anstellen / solche seine angewandte Kosten oder Interesse von ihme wieder zu erlangen. Was den erlittenen Schaden anlanget / ist ein Unterscheid zu machen / ob solcher aus dem anbefohlenen negotio, und also ex causa mandati entstanden / (hieher gehöret / wann der Mandans zur Zeit des aufgetragenen Befehls die Gefahr gewust / als wann er den mandatarium zu Krieges-Zeiten an gefährliche Oerter schicket / oder eine gefährliche Sache auszurichten aufträget) oder aber ob es occasione mandati sich ohngefehr begeben habe. Im ersten Fall muß Mandans den Mandatarium schadloß halten / iedoch daß seine des mandatarii Schuld nur nicht mit unterlauffe: (d) Im andern [2] Wider den Befehl-Geber.

(a) *l.* 13. *C. b.* (b) *Conf. B. de Lynck. in anal. tit. Mand. th.* 10.
(c) *Carpz.* 2. 20. 11. (d) *Carpz.* 2. 20. 13.

Fall wäre es zwar billig / daß dem mandatario vom mandante einiger Beytrag gethan würde; Es kan aber solches per modum actionis nicht gesuchet werden. Eine andere Bewandtniß hat es mit denen Abgesandten / dann weilen diese auch wider ihren Willen die Abgesandschafft auf sich nehmen müßen / so ist es billig/daß ihnen alles und iedes / was sie quomodocunque, iedoch ohne ihre Schuld/ eingebüßet haben / ersetzet werde. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es in der societät / weilen solche eine Art der Brüderschafft ist/ und die Socii die Unglücks-Fälle mit einander gemein haben. (a)

(a) *B. de Lynck. cit. l. th.* 12.

Der *XVI. Titul.*

Von unbenamten verbindlichen Handlungen oder Contracten.

§. I.

Warum etliche Handelungen unbenennet seyn.

Weil die Handlungen der Menschen unter sich so mancherley seynd / daß sie nicht alle eine genaue und gewisse Form haben/ noch auf ein sonderliches gewisses Ding oder sonderliche Verwilligung eingeschränckt werden/und dahero einen gewissen Nahmen haben mögen/ als sind etliche unbenannte verbindliche Handlungen verblieben. Und sind demnach unbenannte verbindliche Handlungen / in welchen nach Belieben allerhand unbeschränckte Verrichtungen oder mancherley Dinge zu geben / und dagegen etwas zu thun versprochen/ und wenn einer das jenige also gibt oder thut/ dardurch der andere auch seinem Versprechen nachzukommen verbunden und verpflichtet wird.

Beschreibung der unbenamten Contracten.

§. II.

Dero vier Arten.

Diese unbenannte Contracte geschehen gemeiniglich auf viererley Arten und Weise: (1) nemlich/ da einer dem andern etwas gibt / daß ihme etwas anders dargegen gegeben werde/ (2) oder wenn einer dem andern etwas giebet / daß er ihme dafür etwas thue oder mache/

(3) so

(3) so iemand einem andern etwas thut oder macht / daß er ihme dargegen etwas gebe. (4) Oder wenn er etwas thut/ daß ihme dargegen hinwiederum was gethan werde. Diese einfache Arten (modi simplices) begreiffen auch die mixtos, oder die vermischte Arten in sich. Als ich gebe und mache etwas/daß der andere etwas wieder gebe und mache etc. (a)

§. III.

Wann die contrahirenden Partheyen nur mit blossen Worten sich verglichen/ daß einer etwas geben oder thun / der andere hingegen ein anders geben oder thun wolle / keiner aber den Contract zu vollziehen angefangen / so ist es noch keine kräfftige und würckliche Obligation oder Verbindung / sondern es hat iedweder Theil auch noch heutiges tages Macht/ so lange noch auf einer oder der andern Seiten würcklich nichts gethan oder gegeben worden / von solcher blossen Abredung abzutreten. Conf. Carpz. 2. 33. 23. allwo folgendes Responsum befindlich: **Ob sie nun wohl allbereit sich solches Tausches verglichen haben; dieweil aber dennoch von keinem Theil die würckliche** tradition **und Einräumung der vertauschten Häußer erfolget / so mag auch Beklagter zu Vollenziehung berührtes Tausches und Einräumung seines Hauses wider seinen Willen nicht gedrungen werden.**

Vor den von keinen Theil würcklich erfolgtem Thun oder Geben ist die Rede zulässlich.

§. IV.

Die Klage/ so aus solchem Contracte entstehet / ist mit eigenem Nahmen auch nicht benant / sondern wird vom Kläger auf das Factum und Wort gerichtet / so im Contracte fürgelauffen / dahero selbige Actio præscriptis verbis, oder in factum heisset. In dieser Klage wird die Sache und der gantze Handel erzehlet/ und darauf gebeten zu erkennen/ daß der Beklagte schuldig sey / seine Zusage zu halten / oder das jenige abzustatten/ so hoch dem Kläger daran gelegen / daß Beklagter seiner Zusage kein Genügen gethan. Es mag auch in diesen unbenanten Handlungen das Libell oder die Klage alternativè, auf beyderley Weise geschlossen werden / Erstlich / daß Beklagter entweder den Contract erfülle oder das Interesse erstatte. Ingleichen zum andern/ daß er entweder den Contract vollziehe nnd erfülle/

Die Klage so hieraus entstehet.

Die Art dieser Klage.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 25. *th.* 15.

oder das Gut / so er empfangen hat / wieder zurück gebe / dergleichen in Contractibus nominatis, wie oben gemeldet / nicht vergönnet ist / sondern es muß Kläger / wil er anders die exception inepti libelli vermeiden / auf die Vollenziehung des Contracts klagen. (a)

§. V.

Der Tausch.

UNter denen unbenannten verbindlichen Handlungen ist vornemlich begriffen der Tausch oder Wechsel-Contract, dieweil er keine besondere Art eines Contracts hat / wie das Kauffen / Verkauffen / Miethen / Vermiethen ꝛc. Denn Tauschen und Verwechseln ist ein gemein Wort / welches allen Contracten zukommt / in welchen etwas beyderseits gegeben wird. Und heist demnach alhier dieses ein Tausch / wenn etwas gewisses um ein ander gewisses Ding gegeben und vertauschet wird: Als ich gebe dir ein Fuder Wein / daß du mir eine Last Korn gebest / oder ich gebe dir eine Wiesen ꝛc. um ein Acker oder Hauß. Wenn nun eine Part solchen Contract seines Theils vollzogen und das versprochene Guth gegeben hat / die andere Parthey aber nicht / so mag der Vollzieher den Gegentheil mit Recht anhalten / den Contract seines Theils auch zu vollnziehen: Oder es stehet ihme frey von dem Contracte abzustehen / und sein Haabe / Gut / oder was er auf den Tausch gegeben / wiederum von dem andern abzufordern / auch zugleich das Interesse zu suchen. Gleichergestalt kan der jenige / welcher etwas gegeben hat / daß der andere Theil etwas machen soll / vom Contract abtreten / und seine Sache / oder sein Gut wieder fordern / demjenigen aber / welcher etwas bekommen / stehet nicht frey vom Contract zu weichen. (b) Anlangend die jenigen Contracte, wann iemand etwas gemacht / daß der andere etwas gleichgültiges geben oder machen solle / in diesen Fällen muß der Kläger auf die Vollenziehung des Contracts, weilen nicht müglich ist / die facta wieder zurück zu fordern / lediglich klagen. (c)

Dem Vertauscher stehet frey von dem andern das vertauschte abzufordern / oder seines wieder zu fordern.

§. VI.

Wechsel.

ES gehöret auch hieher Cambium oder der Wechsel-Contract, wann nemlich an einem Orte paar Geld ausgezahlet wird / damit solches gegen einer billichen Aufgabe oder Wechsel-Geldes Collybus oder

(a) *vid. Mev. 5. D. 20.* (b) *Synt. Civ. Ex. 25 th. 14.* (c) *Conf. Synt. cit. Ex. th. 31.*

oder symbola collybistica genant/ an einem andern Orte / wo man es vonnöthen/ wieder paar ausgezahlet werde / davon die Wechsel-Ordnungen zu lesen. Jedoch ist etwas weniges in folgenden davon zu gedencken. Es wird dieses negotium abgehandelt 1. zwischen dem jenigen/welcher den Wechsel gegen Empfang baaren Geldes / oder daß ihm sonsten satisfaction gegeben sey / von sich stellet / er heisset sonsten Trassans, und dieser ist der wahre Schuldner dessen/welcher den Wechselbrief empfänget. (a) 2. Zwischen dem jenigen/welcher das Geld übermachen lässet / welcher remittens und Herr des Wechsels heißet. 3. Wofern der Trassant an dem Orte/wo der Wechsel soll ausgezahlet werden/ keinen Factor hält / muß ein dritter seyn/ welcher den Wechsel auszahle. Dieser nun/ auf welchen der Wechsel gezogen/ heisset acceptans, es kan aber derselbe von dem Herrn des Wechsels zur Zahlung nicht angestränget werden / er habe dann den Wechsel acceptiret / und wann in dem Wechselbrief die formul enthalten: **stellet es auf Rechnung laut** aviso, die avis-Briefe (literas intimationis) erhalten: wäre aber in dem Wechsel-Briefe diese formul befindlich/ **stellets auf Rechnung oder** conto, so braucht es keiner avis-Briefe: würde nun der Herr des Wechsels / oder derjenige/ welchem er den Wechsel einzufordern committiret hat/ (dessen Nahmen man von außen auf den Wechselbrief zu schreiben pfleget/ und solches indossiren heisset / welches dem Herrn des Wechsels frey stehet/zumahlen/ wann im Wechsel-Brief diese formul enthalten/ **an** Titium, **oder** Commiss **von ihm/ zu zahlen**) das Geld von dem/ auf welchen der Wechsel gezogen/ nicht erhalten können/ weilen er entweder den Wechsel nicht acceptiren will/ (und ist es eine Cautel wegen der Verwegerung vom Notario sich ein attestat ertheilen zu lassen) oder solchen zwar acceptiret hat/ aber nicht zu zahlen vermag; in solchem Fall muß der Herr des Wechsels solchen so fort an den Trassanten mit protest wieder zurücke schicken/ welcher so dann dem Remittenten alles empfangene Geld nebst dem interesse und erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig ist; Es kan aber dieser seinen regress wieder denjenigen / auf welchen der Wechsel gezogen / und solchen/ wann er dem trassanten schuldig ist/ hätte acceptiren und bezahlen

(a) *Carpz.* 2, 26. 16.

len sollen/ nehmen/ und die Ersetzung des Schadens / welchen er wegen unterbliebener Zahlung gelitten hat / zu rechte fordern. Ein mehrers kan bey dem Herrn Stryckio *in Cautelis Sect.* 3. *c.* 5. nach gelesen werden. Dieses ist mit wenigen zu erinnern/ daß man in Wechsel-Sachen summarie verfahre/ und die appellatio entweder gar nicht/ oder nur quoad effectum devolutivum statt finde / die execution aber nicht hintertreiben könne / (a) und daß die exceptio non numeratæ pecuniæ wieder die Wechsel-Briefe nicht könne opponiret werden / zumahlen wann folgende formul darinn befindlich: **die Valuta habe von demselben wohl empfangen** / oder: **des Werthes halber bin wohl vergnüget** / es wolte dann der trassant die nicht geschehene Zahlung in continenti erweisen. Dn. Stryck. cit. l.

§. VII.

Actio de æstimato.

EIne besondere Klage ist auch de æstimato oder æstimatoria, welche wider denjenigen angestellet wird/ welcher ein gewisses Stück/ so um ein gewisses Geld angeschlagen worden / zu verkauffen angenommen / und also empfangen hat / daß er entweder dasselbe Stück unschadhafft und unverletzt/ oder aber den Werth dafür/ und wie hoch es geschätzet ist / entrichte und bezahle.

§. VIII.

Worinnen diese Handlung bestehe.

DErowegen so iemand einem andern Silber-Geschirr / Kleinodien/ Kleider/ ein Pferd / oder sonsten etwas/ so auf ein gewisses und nahmhafftiges Geld æstimiret und geschätzet worden / übergeben hat/ zu dem Ende/ daß er es in solchem Werthe verkauffen solle / und er thut das nicht/ so mag man die Klage wider ihn anstellen/ darinnen gebeten wird / ihn zu vertheilen/ daß er Klägern das Ding unversehrt wieder gebe und zustelle / oder den benannten Werth oder auch ein mehrers/ wann es höher verkauffet worden / dann die Übermaße gebühret dem Herrn des Guths / (b) desselben erstatte. Und ist hierbey auch dieses zu mercken/ daß die Gefahr und Schade des geschätzten Gutes über den gehet / welcher sich des geschätzten Guts angemasset und es übernommen / iedoch nur in dem Fall / wann man es ihm seinetwegen / als man will ihm das Kauff-Geld als ein Anlehn lassen / zu verkauffen hergegeben / dann wiedrigenfals / wann der

Wer vor die Unglücks-Fälle stehen müße.

Herr

(a) *Mev.* 9. *D.* 139. (b) *Zoes. ad tit. de æst. act. n.* 3.

Herr des Guths den andern darüm angesprochen / so præstiret derjenige / welcher es übernimmt / aufs höchste culpam levem, und stehet gar nicht vor die Unglücks-Fälle. (a)

§. IX.

Assecuration.

NIcht weniger gehöret auch hieher die Assecuration, wenn nemlich einer für ein Schiff / oder andere Waaren / so an einen entlegenen Ort geführet werden sollen / dergestalt zustehen verspricht / daß wenn das Schiff oder die Waaren verunglücken solten / er solche bezahlen / wenn sie aber glücklich überkommen / ihme ein gewisses Geld gezahlet werden solle. Es hat aber derjenige / welcher seine Waaren assecuriren lässet / folgende Cautelen in acht zu nehmen / (1) daß er alle und iede Unglücks-Fälle exprimiren und benennen lasse / damit wann hernechst ein Fall sich zutragen solte / es keines Streits bedürffe / ob der Assureur auch diesen Fall über sich genommen habe. (2) Daß er entweder die præmie so fort bezahle / oder daß der Assureur dem juri pœnitendi ausdrücklich renunciire / und also dieser / wann nach erfolgeten Verlust er von der assecuration abtreten wolte / welches nach einiger Meynung geschehen kan / nicht pœnitiren könne. Conf. Dn. Stryck. de Cautel. Sect. 3. c. 5. th. 27. & seqq.

(a) *vid. l. 17. §. 1. ff. P. V.*

Der *XVII. Titul.*

Von Quasi Contractibus oder Alshandlungen.

Beschreibung der quasi Contractuum oder Alshandlungen.

§. I.

ES seynd etliche Handlungen / so quasi Contractus oder Als-Contracte genennet werden / wann nemlich durch keinen ausdrücklichen Consens und Einwilligung beyder Theile etwas geschlossen wird / sondern ein Theil durch seine That oder Vornehmen dem andern nach Ordnung der Rechte verpflichtet wird.

§. II.

(1) Negotiorum gestio, Geschäfft-Verrichtung.

NEmlich erstlich/wann es sich begiebet / daß iemand in fremde Oerter ziehet / und ihme in seinem Abwesen (es kan aber auch einer zu gegen seyn/ wann er nur nicht weiß/daß iemand seine negotia beobachtet / dem sonsten es ein Mandat wäre) an seinen Waaren oder Gütern Schaden zugefüget werden möchte/ so ist in Rechten versehen / daß so iemand sich solches Abwesenden Güter aus Freundschafft annimmt / dieselbige vor Verderben zu bewahren / und getreulich zu verwalten / ihme alsdann alle Unkosten / so viel er dem Abwesenden oder sonst Unwissenden zu Nutze aufgewendet / sammt dem Interesse wieder erstattet werden.

§. III.

Der Geschäffts-Verrichter muß Rechnung thun.

Und allen Fleiß anwenden.

ES ist aber der Negotiorum gestor und Verwalter auch hingegen schuldig/ (1) seiner Verwaltung halben richtige und redliche Rechnung zu thun / (2) und in derselbigen allen getreuesten Fleiß anzuwenden / auch (3) alles wieder zuerstatten / was er empfangen hat. Was aber ohne seine Schuld und Verwahrlosung verdorben ist/davon ist er Antwort zu geben nicht verbunden. Es sind aber die Doctores nicht einig / vor welche Fahrläßigkeit der Negotiorum gestor stehen müße. Dieses ist nicht ohne/ daß er zuweilen nur pro lata culpa, vor die grösseste Fahrläßigkeit stehe; dann wie wann er die Verwaltung zu der Zeit übernommen hat / da es mit denen Güthern des Abwesenden einen desperaten Zustand gewonnen / und niemand sich derselben hat annehmen wollen? bißweilen præstiret er die mitlere Fahrläßigkeit (culpam levem,) bißweilen culpam leviſſimam, ja wohl gar auch die Unglücks-Fälle / wann er nemlich etwas gefährliches/ und welches der Abwesende nicht hat pflegen zu thun / vorgenommen. Pro regula aber setzen einige Doctores, daß er nur pro culpa levi stehen müße / so daß demjenigen/ welcher vom gestore die præstation der mitlern oder geringen Schuld (culpæ levis vel leviſſimæ) fordert/ der Beweiß/ und daß man nemlich in einem solchem Fall verſire, obliege. (a) Ob aber der gestor vor diejenige Güther / welche er nicht zugleich mit verwaltet hat/ stehen müße? solches wird negiret/ es wäre dann/daß ein ander alles würde verwaltet haben (b) Es muß der

(a) *add. Brun. ad l. 22. C. de Negot. gest.* (b) *l. 6. §. ult. ff. de negot. gest.*

der gestor die Verwaltung aus guter Meynung uñ blosser Dinge dem Abwesenden zum besten über sich nehmen. Dannenhero wann er unter dem Schein vermeinter Treue dessen Gut in seinen eigenen Nutzen verwendet/ derselbe ist alles das / so er eingenommen/ zu verrechnen und zu bezahlen schuldig; Aber wegen dessen / so er ausgegeben/ ist der Abwesende weiter nicht verpflichtet / denn daß er ihm / so viel davon seine Handlung und Güter verbessert worden/bezahle. (a) Dahingegen wann er schlechterdinge dem Abwesenden zum besten / und gar nicht aus Absicht seines eigenen Vortheils die administration übernommen / so muß ihm alles / was er nutzbarlich angewand hat / ob schon solches hernechst durch einen Unglück-Fall wieder zu Grunde gienge/ wieder ersetzet werden. (b)

Soll keinen Eigen-Nutz suchen.

§. IV.

Es sind auch mehr Fälle / in welchen einem seine ausgelegte Unkosten nicht wieder zu ersetzen seynd / (1) wann iemand wieder des Principalen Willen etwas auf die Güther verwand/ oder dessen Schulden bezahlet hätte / (c) (2) wann er nicht die intention gehabt/ solche wieder zufordern: Als wann eine Mutter (oder auch Groß-Eltern) ihrem Kinde Unterhalt mittheilete / so ist die Vermuthung daß sie solches aus Mütterlicher Treue gethan / und kan also nichts darvor fordern. Was sie aber sonsten ausserhalb des Unterhalts denen Kindern zu Nutz und Guten von dem ihrigen hergeschossen/ das soll ihr wieder gegeben werden. Wo sie auch protestiret hätte / daß sie die alimenta und den Unterhalt nicht umsost geben wolte/ oder da dieserwegen andere Vermuthungen verhanden wären / und von ihr könten beygebracht werden / (d) so ist sie die Erstattung zu fodern befugt.

Was Kindern zu ihren Unterhalt dargereichet / kan nicht wieder gefordert werden.

§. V.

Wann nun iemand (wie oben gemeldet) eines andern abwesenden oder auch anwesenden / iedoch unwissenden / und ohne dessen ausdrücklichen Befehl / aus gutem Willen und Freundschafft seine Sache verwaltet/ und ihm durch Verwahrlosung darinn Schaden zugefüget / und nicht nach Gebühr gehandelt / oder auch etwas in

Die Klage wider den Geschäffts-verrichter.

(a) *l 6. §. 3. cit. tit.* (b) *Mev. 2. D. 227.* (c) *Brun. ad l. ult. C. de Negot. gest. Mev. 2. Decis. 132.* (d) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 54.*

solcher Verwaltung eingenommen hätte / so kan der Herr solcher Güter dasselbe alles durch die Klage (so in Rechten directa negotiorum gestorum actio genant/ und an Orten und Enden wo er die Güther verwaltet hat / angestellet wird /) (a) wiederum von ihm erlangen.

§. VI.

Des Verwalters Gegen-Klage.

HErgegen wann iemand eines abwesenden Geschäffte administriret und verrichtet / seinen Acker/ Güter etc. bestellet / und darauf etwas nothwendig oder nützlich gewendet / und er doch dessen keinen Befehl gehabt hätte/ so kan derselbe vermittelst der Klage / so contraria negotiorum gestorum actio genant wird / die Ersetzung erlangen. (b)

§. VII.

[1] Aus Irrthum geschehene Zahlung.

es ist nöthig 1. daß es indebite gezahlet sey.

Das indebitum ist dreyerley.

FErner gehöret unter die Alshandlungen / so iemand aus Irrthum / Zweifel oder Unwissenheit einem andern etwas / das er ihm nicht schuldig gewest/ zahlete oder gäbe / da er vermeynet / er wäre es ihme schuldig: Dann ob zwar das Guth/was solcher gestalt geliefert wird/ so viel das Eigenthum betrifft/auf denjenigen/ welcher es annimt/ gebracht wird/ (nam ex causa putativa modo in thesi sufficiens dominium transfertur,) (c) so kan doch solches condictione indebiti wieder gefordert werden. Es wird aber / (1) erfordert / daß derjenige welcher etwas gezahlet hat/ solches nicht schuldig sey: und weilen das indebitum mancherley ist/ entweder (1) jure naturali und civili indebitum, oder zwar (2) jure civili aber nicht jure naturali debitum oder aber (3) jure naturali debitum, aber jure civili indebitum, so ist zu wissen/ daß die indebita erster und anderer Art können wieder gefordert werden / die indebita letzterer Art aber kan man nicht wieder fordern/ dann die naturalis obligatio wircket eine Retention, und verhindert die Zurückforderung/ hätte aber das bürgerliche Recht die natürliche obligation dem Schuldner zum besten zernichtet / wie bey pupillen/minderjährigen Verthuern/und Weibern / wann sie sich in Bürgschafft einlassen/ zu befinden/ in solchen Fällen hat die repetitio statt/ dannenhero kan ein Weib/was sie der Bürgschafft halber/ nicht wis-

(a) *Mev. 5. D. 298.* (b) *add. Mev. 2, Decis. 227.* (c) *B. de Lyncker. ad tit. de dolo th. 30.*

wissend ihre weibliche Wohlthat / bezahlet / wieder fordern. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit denen Minderjährigen und Verschwendern: was aber einen filium famil. anlanget / wofern derselbe wieder den Macedonianischen Rathschluß das erborgete Geld bezahlet hätte / dieser möchte es nicht wieder fordern. vid. de his omnibus Synt. Civ. Ex. 18. th. 34. & seqq. Aber wie wann ein Beklagter unrechtmäßiger Weise condemniret / und das Urtheil rechtskräfftig worden? oder wann iemand durch einen Vergleich etwas zu zahlen versprochen / hernechst aber sich befinde / daß er nichts schuldig gewesen / ob man in diesen beyden Fällen das gezahlete wieder fordern könne? solches wird negiret / weilen præsumtione juris (vid. *l.* 207. *ff. de R. I. ubi res judicata pro veritate accipitur.*) davor gehalten wird / daß wohl geurtheilet / und die transactio aus wichtigen Ursachen abgehandelt sey: (a) Vor das II. wird erfordert / daß das indebitum aus Irrthum gezahlet sey / denn wann iemand weiß / daß er nicht schuldig ist / und doch zahlet / derselbe hat die intention es zu verschencken. (b) Von dieser Condictione indebiti ist zu wissen (1) daß es eine actio personalis sey / und dahero / wann der acceptans das empfangene Guth weiter veräusert hat / wieder den dritten possessorem nicht statt finde / gestalt auch wann der acceptans das Guth bona fide verzehret / und sich dadurch nicht bereichert hat / oder solches bey ihm / auch durch seine Verwahrlosung (dum putavit se re sua abuti) zu Grunde gegangen ist / man ihn nicht weiter besprechen kan / wäre aber das Guth noch vorhanden / so könte ihm solches binnen 30 Jahren mit aller Nutzung / welche noch nicht consumiret / und wofern Geld indebite gezahlet / solches mit dem Zinß a tempore moræ, nach heutigen Rechte (c) (denn jure civili usuræ hoc casu exigi non possunt, nam est actio stricti juris) wieder abgefordert werden. Dieses ist zu erinnern / daß Kläger das indebitum, wann der Beklagte solches läugnet / beweisen müße: gebe aber Beklagter vor / Kläger habe es wissentlich gezahlet / und es ihm also geschencket / so müsse der Beklagte (donatio enim non præsumitur, sed potius error) solches erweisen. Confer. Synt. Civ. cit. Ex. 18. th. 42. 43. & 44.

II. Aus Irrthum.

(a) *vid. Synt. Ex.* 18. *th.* 38. (b) *l.* 53. *ff. de R. I.* (c) *vid. Carpz.* 4. *Respons.* 50.

§. IIX.

Wie es zuhalten wann eine Schuld vor der Zeit oder vor erfolgter Bedingung gezahlet.

WAs es sich zutrüge / daß iemand einem andern etwas bezahlete / und doch nachmahls erführe / daß er solche Bezahlung noch zur Zeit zu thun nicht schuldig / oder daß dieselbe auf ein besonderes Bedinge und Condition gestellet wäre / so wird dieser Unterscheid gehalten / nemlich : wo die angehängte Maaß oder Beding zugeschehen unmüglich / oder noch sehr ungewiß wäre / daß alsdann diese Condictio und Wiederforderung statt habe ; wann aber der Anhang / Condition und das Bedinge künfftigern Zeiten gewiß erfolgen kan / und die Bezahlung allein zu frühe beschehen / so mag diese Wiederforderung auch wegen des interusurii oder des Zinses gar nicht statt / noch einigen Effect oder Würckung haben. (a)

§. IX.

[3] Alsdan delung / wegen der Gemeinschafft.

ZUm dritten / wann iemand mit einem oder mehren ein Gut sämmtlich bekommen / und ihme nicht gelegen / solches gesammt mit einandern zu haben / so mag er die Theilung des gemeinen Guts auch wider der andern Willen fordern / denn keiner ist schuldig in Gemeinschafft zu seyn / oder verharrlich / darinnen zu verbleiben (b) so gar daß auch nicht einmahl ein Testator solche (es sey dann auf eine Zeitlang) auch nicht einmahl unter seinen Kindern verbiethen kan / (c) ob aber ein unmündiges oder minderjähriger zur Theilung mit Consens ihrer Vormünder provociren könne? solches wird bejahet / wann auf vorhergehende Untersuchung von der Obrigkeit solches vor gut befunden wird / (d) einem Ehemann aber / welcher mit iemand das Brautschatz-Guth gemein hat / wie auch einem Glaubiger / deme ein gemeinschafftliches Guth verpfändet / ist solches nicht vergönnet / iedoch wann der Socius zur Theilung provocirte / so dann möchten sie die Theilung wohl vornehmen. (e)

§. X.

Wann nemlich zwey oder mehr in ei-

WEnn nun iemand mit einem etwas gemein hat / als Hauß / Hof / Hufen / Acker / Wiesen oder andere bewegliche oder unbeweglie

(a) *Zoes. ad tit. de Condict. indeb. n.* 10. *& seqq.* (b) *Carpz.* 3. 15. 43. (c) *Struv. in Decis. Sabb. c.* 19. *Decis.* 2. 3. *& seq.* (d) *Carpzov.* 3. 15. 44. *Sande l.* 2. *tit.* 9. *d.* 21. (e) *Brun. ad l.* 1. *C. comm. utr. jud. it. Zoes. ad tit. comm. div. n.* 7.

che Güter / so sie mit einander erkaufft / oder ihnen in einem Testamente legirt und vermacht worden / oder durch dergleichen Gelegenheit einer mit einem andern wegen eines Dinges in Gemeinschafft gerathen ist / und sich Zwistigkeiten unter denen Consorten / so daran Theil haben / wegen der Nutzung und Früchte solcher gemeinen Güter ereignen wollen / oder einer sich auch sonsten Zwietrachts und Streits daher zubefahren / auch derowegen der Gemeinschafft gern loß seyn wolte / so mag er oder seine Erben eine Klage commun. dividund. (welche perpetuirlich ist / wann man in der compossell sich befindet / sonsten aber / wann der andere das Guth alleine in possess hat / ist solche binnen dreyßig Jahren anzustellen /) (a) wider den Consorten anstellen / vermittelst welcher er bittet und begehret / das gemeine Gut in gleiche Theile zu theilen / oder da es die Theilung nicht leyden will / einem gantz zu zueignen / und dem andern Geld für seinen Antheil zu geben / wofern auch einer einen Vorschuß / dem Gemeinschaffts-Guthe zum besten / gethan / oder der andere durch seine Verwahrlosung (per culpam levem) dem Gute Schaden zugefüget / oder die Nutzung alleine eingehoben hat / so kan man auch mit solcher Klage auf diese præstationes klagen. (b)

neGemeinschafft gerathen.

§. XI.

DAnnenhero wann sich ein solcher Fall zuträgt / daß eine Behausung / ein Acker / oder ein anderes Stücke füglich nicht getheilet werden kan / so mag der Richter auch ex officio erkennen / welcher unter denen Partheyen solch Stücke eigenthümlich behalten / und die andern mit Geld abfinden solle / wiewohl in solchen Fällen / wann sie gleiches Recht haben / sie durchs Loß pflegen entschieden zu werden. (c) Jedoch hat die Parthey / welcher vorhin die meisten Theile (dann auf die possess , worinn etwa einer allein seyn möchte / gar nicht gesehen wird (d) daran zustehen / diesen Vortheil / daß derselben das Stück billig zu zusprechen sey. Wenn derowegen eine Behausung zu theilen wäre / und die eine Partheye vorhin zweene / und die andere nur einen dritten Theil derselben hätte / so wird der Parthey / welcher zweene Theile gehören / das dritte Theil billig zugesprochen / iedoch /

Wann ein Stück untheilbar zu halten.

(a) *Synt. Civ. Ex. 15. th. 27.* (b) *Synt. Civ. Ex. 15. th. 25.* (c) *Carpz. 3. 15. 41.* (d) *Richt. d. 68. n. 10.*

doch/daß er das Kauff-pretium, welches der andere Theil geben will/ erlege. Aber wie wann dieser den andern zur Ungebühr übersetzte? in solchem Fall ist durch Richter und Schöppen dasselbe der Billigkeit nach/ und wie die Güther des Orts sonsten gültig/ zu mäßigen. *vid.* Carpz. 3. 15. d. 34. & seq. woselbsten ein mehrers von dieser materie nach zulesen ist. Dieses ist zuerinnern/ wofern ein Fremder ein mehrers geben wolte/ daß derselbe so dann allen interessenten vorgezogen werde. (a)

§. XII.

WAnn der eine Gemeinschaffter ein gemein Stücke Guts/ als ein Hauß etc. ohne des andern Vorbewust und Einwilligung verkaufft/ und das völlige Kauff-Geld ansaget/ und der andere den Verkauff genähm hält/ so kan er dem Verkauffer wegen Abstattung des halben Kauff-Geldes/ und zwar entweder actione mandati, wann er ihm Vollmacht des Verkauffs wegen aufgetragen/ sonsten aber actione negot. gest. wann es ohne sein Wissen geschehen/ belangen. Dafern er aber den Kauff umzustossen gemeynet/ so ist er den Besitzer in Anspruch zu nehmen befugt. (b)

§. XIII.

[4] Gemeine Erbschafts-Theilung. ZUm vierdten ist auch eine Klage wegen Theilung der Erbschafft/ zu Latein genannt Familiæ herciscundæ actio, und ist anzustellen gegen die Erben/ welche ohne rechtmäßige Ursach dem Mit-Erben die Theilung der gemeinen Erb-Güter weigern und versagen/ so ihrer Natur und Art nach theilbar sind. Wann nemlich einer oder mehr Erben in der Gemeinschafft nicht länger bleiben wollen/ so wird bey dem Richter angesuchet/ den oder diejenigen/ so in der Güte nicht wollen/ dahin zu weisen/ daß die Theilung ergehe. Es werden auch durch diese Klage die von einem Mit-Erben eingehobene Früchte und Nutzungen/ auch verursachte Schäden und entstandenes Interesse, wie auch die aufgewendeten Unkosten gesuchet/ und weilen von dieser Klage im andern Buche tit. 33. weitläufftig gehandelt worden/ als kan hievon ein mehrers daselbst nachgelesen werden.

Und Ersetzung der Nutzungen und Unkosten.

§. XIV.

[5] Gränzscheidung. ZUm Fünfften mag auch hieher gezogen werden/ wann Nachbarn

all

(a) *Mev.* 4. D. 397. (b) *add. Brun. ad l.* 20. *C. fam. herciſ.*

an einander stossende Aecker/Wiesen/Gärtner oder Gehöltze besitzen/ und der Gräntzen halber einige Irrungen sich ereignen / denn solchen Falls ist die Actio finium regundorum anzustellen / dadurch gebeten wird/ die Gräntzen von einander zuscheiden/ und des Interesse halber was billig ist zu erkennen. Wann nun wegen der Gräntze zwischen denen Nachbahren Irrungen entstehen / so kan ein ieder derselben diese Klage anstellen. Es wird aber derjenige vor den Kläger gehalten / welcher zur Obrigkeit gehet / und sich wieder den Gegentheil beschweret/ wiewohl beyden Theilen oblieget/die von ihnen angegebene limites zu beweisen/ welches durch Gräntz-oder Marck-steine/ Feld-Graben/ Lag-Bäume / wie auch durch briefliche Urkunden und Steuer-Bücher/ nicht weniger durch Zeugen geschehen kan: würde aber der Beklagte keine gewisse limites seines Ackers angeben/ sondern Klägers An-und Vorbringen leugnen/so wäre er nicht sch uldig etwas zu beweisen. (a) Was das richterliche Amt in dergleichen Irrungen betrifft / soll die Obrigkeit/wofern die Gräntzen richtig bewiesen seyn/es dabey bewenden lassen / es wäre dann die alte Lage so unordentlich eingerichtet/ daß zu besorgen/ es dürfften inskünfftige abermahlige Irrungen entstehen / welchenfals die Obrigkeit befuget ist richtigere limites zu setzen/ und einem Acker etwas zu entziehen/und es zu dem andern zuschlagen / iedoch/ daß dem ersten Ersetzung geschehe. (b) Wofern aber kein Theil die angegebene limites vor den andern beweisen kan/ indeme beyde Theile entweder gleichen/ oder gar keinen Beweiß aufbringen / so soll die Obrigkeit mit Zuziehung derer Feld-Messer nach Gutbefinden / und wie es am wahrscheinlichsten zu seyn scheinet/ die Gräntzen anordnen/und die Partheyen aus einander setzen. (c) Im übrigen wie der Nachbahr / welcher vorsetzlicher weise die limites conturbiret / zu bestraffen ist/ wovon in materia de delictis gehandelt wird / also ist er schuldig alle eingehobene Nutzung nebst den verursachten Schaden zu ersetzen; (d) derjenige aber / welcher in guter Meynung (bona fide) die Frucht vor der litis Contestation genossen/ gibt solche/ wann solche consumiret/nicht wieder zurück. Was aber nach der L. C. eingenommen / solches muß alles ersetzet werden.

die limites müssen von beyden Theilen beweisen werden.

Amt der Obrigkeit bey diesen Irrungen.

(a) *Synt. Civ. Ex. 14. th. 54. seq.* (b) *§. pen. & ult. I. de off. judic.*
(c) *Mynsf. 6. O. 27.* (d) *Synt. Ex. 14. th. 58.*

Endlich ist zu wissen/daß diese actio 30 Jahr daure / wann nemlich der Beklagte den streitigen Ort alleine bona fide und unwissend / daß es die Lage oder Gräntze sey/ in possess gehabt / wiewohl die limites Parochiarum, wann solche zu erweisen seyn / niemahlen können verjähret werden. (a)

§. XV.

(6) Auflagung in ein Schiff/ Gasthof/ oder Post-Haus. Woraus die actio de receptis entstehet. Was bey Anstellung derselben zubeweisen.

FErner zum sechsten wann ein Schiffs-Herr / Gastwirth oder auch Postmeister in sein Schiff oder Gasthof / Herberge oder Post-Haus oder auch ein Gutscher auf seinen Wagen Sachen aufnimmt/ so muß er/wann er auch wegen guter Freundschafft nichts forderte/ davor stehen / und zur Verwahrung derselben Sachen allen Fleiß anwenden/ wofern aber durch seine Unachtsamkeit und geringste Verwahrlosung (dann er pro culpa leviſſima zu stehen schuldig ist / und ist diese actio weder ex depositο, noch ex locato) (b) etwas daran verdirbet und weg kömmt / ist er (oder seine Erben/ dann wider dieselben die Klage statt findet) den Schaden sammt dem Interesse und Unkosten zu ersetzen schuldig / es muß aber derjenige / welcher die action de receptis anstellet/ beweisen (c) (1) daß er das Guth / welches er wieder fordert / ins Wirths-Hauß gebracht habe/ (2) mit Wissen des Wirths/oder dessen / welchen dieser darzu bestellet hat; (dahero wann iemand ohne des Wirths Wissen und Willen das Guth dem Hauß-Gesinde/ oder Hauß-Knecht anvertrauet / so stehet der Wirth nicht davor. (d) Es ist aber nicht nöthig / daß/ wann man zum Exempel einen Kasten ins Wirths-Hauß bringet/ der Wirth eigentlich wisse/ was darinnen sey; (3) daß dem Gute Schaden zugefüget/ oder solches entwandt sey/ und zwar anderer gestalt/als durch einen Eyd ; es ist aber nicht nöthig die Person / welche den Schaden verursachet/ oder das Guth gestohlen hat / zu benennen oder anzuzeigen/ wiewohl in der actione de receptis, welche ex quasi delicto entstehet / solches erfordert wird. (e) (4) Muß Kläger den Werth des entwannten Guts erweisen / ob aber solches vermittelst Eides geschehen könne? solches wird bejahet / wann zu vermuthen/ daß Kläger dergleich-

(a) *add. Mynſ.* 6. O. 28. (b) *Frantzk. ad tit. de recept. n.* 7. (c) *Confer. Stamm. de Serv. perſ. lib.* 2. *c.* 16. *n.* 12. *& ſeqq.* (d) *Carpz.* 2. 26. 11. (e) *Synt. Civ. Ex.* 8. *th.* 114.

gleichen Sachen/welche er angibt/bey sich gehabt habe / und ein ehrlicher redlicher Mann ist / daß kein Meineind zu besorgen. (a) Dieses ist zu erinnern / wofern durch einen Unglücks-Fall der Schade entstanden / oder beym Diebstahl grosse Gewalt / als Einbruch/ oder Einsteigen gebrauchet wäre; daß so dann der Wirth davor zu stehen nicht schuldig sey: und zwar was den Diebstahl anlanget/lieget dem Wirthe ob/ die vom Diebe gebrauchte Gewalt zu erweisen (nam furtum præsumitur fieri culpa levi.) (b) Wäre aber ein Feuer im Wirths-Hause entstanden / wodurch die eingebrachten Güther Schaden gelitten hätten/oder gar verbrand wären/solchenfals müste Kläger des Wirths oder seines Gesindes (iedoch was das Gesinde betrifft/ muß es eine solche Person seyn/ daß dem Wirthe ein Versehen könne beygemessen werden/ dann wiedrigenfals ein Hausvater vor sein Gesinde nicht zu stehen schuldig ist) Verwahrlosung beweisen. (c) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es/ wann zu Wasser ein Schade durch Sturm und andere Zufälle/ an denen im Schiffe befindlichen Sachen geschicht/ es wäre dann ein solcher Zufall/ welcher gemeiniglich aus Unachtsamkeit zu entstehen pfleget. (d) Im übrigen wann ein Wirth denen Gästen andeutet / es müße ein ieder seine Sache bestermaßen in acht nehmen/ er könne nicht davor stehen; solchenfals ist er von aller præstation frey/ obschon die Gäste nicht ausdrücklich darein gewilliget hätten. Aber wie wann diese dawieder protestirten? so dann ist der Wirth gehalten (gestalt er auch einen Gast wider seinen Willen auf und einnehmen muß / er hätte dann erhebliche Ursachen der Verwegerung) vor allen Schaden/wie es die Rechte sonsten erfordern/zu stehen/ inmasen auch die Zustellung des Schlüssels zum Schranck oder zur Cammer den Wirth von seiner Verbindlichkeit nicht frey machet. (e) Endlich ist zu wissen/daß wann man bey einem guten Freunde/welcher keine Wirthschafft treibet/ sein Nachtlager hält/und durch Diebstahl/oder sonsten/ ohne des Hauß-Herrn eigene Schuld/ Schaden nimmt / man dieserwegen keine Klage anstellen könne / gestalt auch derjenige / welcher die Soldaten bey sich im

Solche hat nicht statt wann durch Unglücks-Fälle Schade geschicht.

Oder der Wirth dawider protestiret.

(a) *B. de Lynck. ad tit. de recept.* (b) *vid. Synt. Civ. Ex.* 19. *th.* 22. *in fin.* (c) *Stam. cit. c.* 16. *n.* 21. *& seq.* (d) *id. cit. l.* (e) *Synt. cit. Ex.* 8. *th.* 117.

im Quartier hat / actione de receptis nicht kan belanget werden. (a)

§. XVI.

ad quasi contractus gehört die acceptio rei ob causam Woraus die condictio causa data entstehet.

ES wird auch zu denen quasi Contractibus referiret die datio oder acceptio rei ob causam, wann iemand einem etwas giebt / daß derjenige / welcher es empfangen / etwas wieder geben oder machen soll: Dann wie die paciscirende Theile einen wahren / iedoch innominatum contractum durch ihre paction schließen / krafft dessen derjenige / welcher etwas würcklich bekommen hat / verbunden ist / das versprochene seines Orts zu liefern / gestalt er auch actione præscriptis verbis oder in factum dieserwegen kan belanget werden / wie §. 4. & 5. im 16ten Titul gemeldet; also entstehet dahero / daß einer des andern Guth hat / so lange er das versprochene æquivalent nicht gegeben / dieser quasi Contract, welcher ihn zur restitution dessen / was er bekommen hat / samt der eingehobenen Nutzung und aller accession verbindet / (b) wann er entweder verziehet / das versprochene zu præstiren, oder es dem Gebenden gereuet / und dieser also vom Contract weichen will / wiewohl dessen Erbe ex capite pœnitentiæ, und wann der Verstorbene sich dieser wegen nicht erkläret hat / (dann wo solches geschehen / könte der Erbe das Guth wieder fordern) vom Contract zu treten nicht befuget ist. (c) Anlangend die Unglücks-Fälle / solche gehen über den / welcher ein ander Guth zu geben versprochen hat; dahero dessen ungeachtet dans das gegebene Guth wieder fordern kan: wäre aber etwas gegeben / daß davor etwas gemachet oder præstiret werden solle; in solchem Fall / hätte man zu sehen (1) ob derjenige / welcher es machen oder thun soll / Schaden leiden würde / wann er es wieder zurück geben muste / oder [2] ob er deßen keinen Schaden hätte / oder [3] den Schaden ohne dem / wann er schon nicht contrahiret / würde gehabt haben: Im ersten Fall ist er nicht schuldig das Guth zu restituiren / im andern und 3ten Fall aber muß er es zurück geben. vid. l. 3. §. 3. l. 5. §. 2. 3. & 4. ff. de Cond. cauſ. dat. Synt. Civ. Ex. 18. th. 10. & seq. woselbst dieses mit Exempeln illustriret wird. Dieses ist außer Zweiffel / daß ieder Theil vor seine Unachtsamkeit

(a) *B. de Lynck. ad tit. de recept.* [b] *Synt. Civ. Ex.* 18. *th.* 18. [c] *Carpz.* 3. *D.* 292. *add. Mev.* 8. *Dec.* 115.

achtsamkeit/wann das Guth zu Grunde gegangen wäre/ wie auch in mora ſolvendi oder accipiendi iſt / ſtehen müße. Synt. cit. l. th. 8.

§. XVII.

Es pfleget endlich auch wohl allhier von dem aus Adminiſtration der Vormundſchafft / zwiſchen dem Pflegbefohlenen und Vormunde / wie auch aus Antretung der Erbſchafft / zwiſchen dem Erben und deme / ſo etwas vermacht iſt / entſtehenden quaſi-Contracten und Klagen gehandelt zu werden. Es iſt aber allbereit im erſten und andern Buche hiervon benöthigte Meldung geſchehen. Mit wenigen iſt zu erinnern/ daß ad quaſi contractus referiret werden (I) die litis Conteſtatio, wodurch die ſtreitende Partheyen dem judicato nachzukommen / und dasjenige / was rechts-kräfftige Urtheil (dann nicht verwehret iſt/ vor Ablauff der 10 Tage von wiedrigen Urtheilen zu appelliren) mit ſich bringen / zu præſtiren (a) ſich verbindlich machen. (II.) Die Beſitzung eines fremden Guths ohne allen rechtmäßigen Titul/ woraus die Condictio ſine cauſa entſtehet/ von welcher in Synt. Civ. Ex. 18. th. 47. & ſeq. nach zu leſen iſt.

(7) Endl. Vormundſchafts Verwaltung / auch [8] Erbſchafts-Antretung.

[9] Die litis Conteſtation.

[10] Die Beſitzung eines Guts ohne einen Titul.

[a] *add. Wieſenb. ad tit. de novat. th. 1.*

Der XVIII. Titul.

Von Handlungen und Contracten / die mit Perſonen fürgenommen werden / ſo in fremder Gewalt ſeynd / oder ſonſten Befehl von andern haben.

§. I.

Wann iemand ſeinem Sohne oder Diener befohlen mit einem inſonderheit/ oder ſonſten ingemein zu handeln und zu contrahiren / ſo kan derjenige / welcher dem Sohne oder

Der Vater oder Herr iſt verbunden wegen

des / so er dem Sohn oder Diener befohlen.

Diener etwas verkaufft / geliehen / oder sonst gegeben hat / die Klage / quod Jussu in Rechten genant / wider den Vater oder Herrn anstellen / daß er dasjenige / was ihme aus ihrem Befehls und Geheis versprochen worden / erlangen mögen: Dann wer kaufft oder verkaufft / der siehet auf den Glauben dessen / der es ihn heist und solches befiehlet. (a)

§. II.

Wie es befohlen wird.

Es kan und mag aber das Geheiß und der Befehl auf mancherley Weise geschehen / nemlich durch Worte / Botschafft und Briefe / wie auch durch Genehmhaltung: Ingleichen so der Vater oder Herr dem Knechte oder Sohne volle und freye Gewalt gegeben / alles zu thun / was der Vater oder Herr selbst thun können. Dannenhero allewege in solchen Fällen fürnehmlich in acht genommen werden soll / ob ein Sohn / Diener oder Factor aus Befehl handele / dann was einer aus Befehl thut / darinnen verpflichtet er ohne Mittel den / als rechten Principal / so ihme den Befehl gegeben. Es ist aber nicht so fort vor ein Geheiß auszudeuten / wann iemand die Seinigen bey andern Leuthen recommendiret / es wäre dann hierunter betrieglich gehandelt. (b)

§. III.

Wer einen Factor bestellet / wird durch seine Handlung pflichtig.

Ferner zum andern / wer einen Factor, (es sey nun dieser eine Manns- oder Weibes Person / oder annoch minderjährig /) oder Verwalter hat in einer Buden / Tabern oder Kram-Laden zu contrahiren / zu handeln oder Gewerb zu führen bestellet / und demselben darüber Befehl gegeben hat / der mag um solche seines Factors und Befehlhabers Gewerbe und Handlung belanget werden / (c) und wird kein Unterscheid gemacht / wann eine Weibes-Person ihre Handlung durch einen Factor treiben lässet / welche mit dem Vellejanischen Rathschluß sich nicht zu behelffen hat / inmasen es keine Bürgschafft ist / sondern die Sache sie selbsten angehet / denn es wird anders nicht geachtet / als ob solche Handlung durch sie selbst geführet wäre. Würde aber auch ein solcher Factor oder Verwalter etwas ohne Befehl handeln / dahin gehöret die acceptirung eines Wechsels / welchen er ohne

(a) §. *ult. I. quod cum eo, qui in alien. potest.* [b] *vid. Carpz. Decis.* 126. [c] *vid. Synt. Civ. Ex.* 20. *th.* 34.

ohne specialen Befehl nicht acceptiren darff / (a) so wäre der Herr nicht schuldig davor zu stehen / es wäre dann / daß er es nachfolgends gutwillig ratificirte / und es für genehm hielte / so wird solche Ratification einem Befehle gleich gehalten.

§. IV.

Und ist also diese Factorey-Klage von denen / so mit dem Factor contrahiret haben / anzustellen / wider den / welcher einen in seine Buden / Kram-Laden und Tabern / Wein- oder Bierschencke oder sonsten einen Handel zu verwalten um Gewinsts willen hingesetzet / und wofern ihrer viele einen Factor gemeiner Handlung vorgestellet haben / wieder einen ieden in solidum, so daß nach Römischen Rechten ihnen das beneficium divisionis nicht zustatten kommt (wiewohl heutiges tages ein ieder nur zu seinen Antheil zu belangen ist) damit der Kläger dasjenige erlange / was mit ihme desselbigen halber / so der Factor in Verwaltung gehabt / ist contrahiret worden. Es hat auch diese Klage wider die Erben und wider die Unmündigen statt / wann schon der Contract nach des præponenten Todte / wovon der Creditor Wissenschafft gehabt / mit dem Factor abgehandelt worden / dann ob zwar ein Befehl durch den Todt des Mandantis aufgehoben wird / so hat es doch in gegenwärtigem Fall in faveur der Handlung seine Abfälle / und haben die Erben oder die Vormündere es ihnen selbsten beyzumessen / warum sie den Factor nicht removiret / wann sie durch ihn die Handlung nicht haben wollen fortsetzen lassen. (b) Ob aber der Creditor den Factor selbsten belangen könne? solches wird bejahet / wann der Factor die Handlung noch unterhanden hat / iedoch daß er aus des Herrn Handlung die Zahlung verschaffe. Wäre er aber seines Dienstes entlassen / so kan man die Zahlung von ihm nicht fordern / noch ihn oder seine Güther arrestiren lassen / (c) es wäre dann / daß er davor gut gesaget / oder dem Creditori es verschwiegen hätte / daß er als Factor contrahirte / (d) solchenfals kan er zur Zahlung angehalten werden / inmasen auch wann er vor den principal bezahlet hat / solches vom Creditore nicht wieder fordern kan / sondern an seinen Herrn sich zu halten hat. (e)

Die hier aus entstehende Klage.

§. V.

(a) *Scheffer p.3. quæst.38. n.36.* (b) *Wiesenb. ad tit. de Instit. act. n.22.* (c) *Carpz. 1. 32. 14.* (d) *Carpz. 2. 20. 14. & 4. Respons. 80. item 1. Decis. 10.* (e) *Synt. Ex. 20. th. 38.*

§. V.

Actio exercitoria.

DErgleichen Klage hat auch (3) statt wider den Herrn / welcher iemanden sein Schiff zu verwalten und zu regieren gesetzet. Und wird darum in Rechten Exercitoria genant / dieweil der Herr / so den Handel führet / Exercitor oder Reider genant wird / welchen der Nutz und Gewinn von dem Schiff gehöret: der Vorgesetzte aber (Præpositus) wird der Schifs-Meister genant / dem die Handlung oder Verwaltung des Schiffs anvertrauet worden. Derowegen wann einer eine Schiff-Handelung hat / und einen Schiffer darauff setzet / dem er das gantze Schiff unter giebet / und einer mit diesem Schiffer etwas solcher aufgetragenen Sachen und Kauffmannschaft halber (dahero hat man vor allen auf die commission des Schiffs-Meisters zu sehen /) contrahiret / so mag der Exercitor oder Herr der Schiffshandelung von diesem / so mit dem bestellten Schiffs-Verwalter / oder dessen substituto, uneracht dieser wieder des principalen Willen wäre substituiret / (a) etwas gehandelt / selbsten / als wann er den Contract getroffen / mit Fug verklaget werden; wofern aber unterschiedliche Schiffs-Herrn den Schiffs-Meister vorgestellet / so hat es damit eben die Bewandniß / wie §. 4. vom Factor gemeldet.

§. VI.

Der Herr der Handlung ist nur so weit die Vorsetzung geschehen / verpflichtet.

WAnn aber in andern Sachen / dazu er nicht befehliget / noch derselben fürgesetzet ist / mit ihme contrahiret worden / so ist der Herr nicht schuldig davor zustehen / dahero er wegen des Verbrechen nicht kan belanget werden / wiewohl / wann der Schiffs-Meister den Zoll verfähret / und die Güther von der Obrigkeit dieserwegen eingezogen werden / er davor stehen muß. (b)

§. VII.

Noth Auswurff.

ALhier ist auch zu mercken / wann ein Schiff in Wassers-Noth gerathen / also daß man zu Erhaltung des Schiffs / und was darauf geladen / etliche Waaren oder Güter / iedoch auf Gutbefinden derer / so mit im Schiffe seyn / oder des meisten Theils / (c) auswerffen muß / so ist der Schade denenjenigen / deren Güter ausgeworffen worden / welche zwar nach den Preiß / wie solche eingekaufft seyn / nicht aber wie

(a) *l.* 1. §. 5. *ff. de exer. act* (b) *Carpz.* 2. *D.* 130. 133. (c) *Marquard de jure Mercat. l.* 3. *c.* 4. *n.* 14. *& seq.*

wie sie hätten können verkaufft werden/ anzuschlagen seyn/ (vid. tam. limit. apud Wiesenb. ad tit. de L. Rhod. de jact. th. 6.) billig von denen andern/ deren ihre Güter hierdurch erhalten worden / nach proportion und nach den Preiß / wie sie können verkaufft werden / (a) zu ersetzen / auch der Schiffs-Herr des erhaltenen Schiffs halber seine quotam oder zukommenden Theil beyzutragen schuldig / ja es mögen auch diejenige/ deren ihre Waaren ins Meer geworffen worden / wegen dessen/ so sie durch diese Contribution erlangen / einiges Beyschusses oder doch Nachlassung an ihren angegebenen Schaden sich nicht entbrechen. (b) Es pfleget diese collatio in den Häfen zu geschehen / gestalt die Waaren nicht eher aus dem Schiff gelassen werden / biß ein ieder seinen Antheil abgetragen. Wären aber solche aus dem Schiff verabfolget / so könte man wieder die Eigenthums-Herrn entweder cessis actionibus, zu welcher cession der Schiffs-Herr verbunden / klagen/ oder nach heutigem Recht eine real action, weilen einige Doctores davor halten / daß ein stillschweigend Unterpfand auf die Güther haffte / wieder die Besitzer anstellen. (c)

§. IIX.

VErleuret aber der Schiffer seine Mast oder Segel in der See durch Sturm oder anderes Unglück/ deshalber darff der Kauffmann nichts beytragen. Wäre aber die Mast aus Noth/ mit Willen derjenigen/ welche im Schiff gewesen / zu Errettung des Schiffes/ Leibs und Gutes zerhauen und über Port geworffen worden / so gehet der Schade über das Schiff und alles Gut/ wie ietzt gemeldet: Hätte man aber Schiffbruch gelitten / und es wären eines oder des andern Waaren an das Ufer geschlagen/ oder sonsten gerettet worden/ in diesem Fall ist keiner dem andern etwas zu ersetzen schuldig. Es können auch die Landes-Herren / welchen das Gestade gehöret / aus einen vermeinten Grund Ruhr Recht / mit Fug und Recht nichts fordern / (d) gestalt solches im Römischen Reich durch Käyserl. Gesetze ernstl. und bey schwerer pœn verbothen. (e)

Ein anders ist/ wann der Mastbaum durch Sturm verlohren wird.

(a) *Synt. Civ. Ex. 20. th. 19.* [b] *Synt. cit. l. th. 20.* [c] *Wiesenb. ad h. t. th. 8.* [d] *Grot. l. 2. c. 7. n. 1.* (e) *Brun. ad auth. Nav. C. de furt. vid. tamen eund. ad l. 1. C. de naufr. lib. 11.*

§. IX.

ES pflegen die Doctores das in lege Rhodia de jactu enthaltene Recht wegen der Billigkeit auf Fälle von gleicher Art zu extendiren. Also wann bey entstandener Feuers-Gefahr die näheste Gebäude eingerissen werden / oder wann man ein prædium zum Festungs-Bau einziehet / so müssen die übrige Einwohner den Schaden nach proportion übertragen helffen. (a)

(a) *Synt. cit. Ex. th. 27.*

Der *XIX. Titul.*

Von Zinsen.

§. I.

Beschreibung der Zinsen.

UNterschiedlichen Handlungen und Fällen seynd auch die Zinsen abzustatten / und ist der Zinß eine gewisse Quantität oder Summe / so über den Haupt-Stamm / in gleicher Art Dingen / darinnen die Haupt-Summe bestehet / zu entrichten / als zum Exempel / von 100. Gülden Geld 5. Gülden an Gelde / von 100. Scheffel Haber 5. Scheffel Haber. Dannenhero wann etwas anders versprochen oder gegeben / als von 100. Gülden geliehenen Geldes / statt des Zinses jährlich etzliche Scheffel Getreydes / so ist solches kein Zinß. (a)

§. II.

So abzutragen seynd entweder wegen der Versprechung oder wegen Verzugs.

ES mag solcher Zinß gefordert werden / entweder (1) wegen des Verzugs / oder (2) wegen der ausdrücklichen Verschreibung / als wenn ein Stück Geldes um ausdrücklich verschriebene jährliche Verzinsung dargeliehen worden / und ob zwar nach Römischen Rechten in denen negotiis, welche man stricti juris nennet / wegen des Verzugs (ex capite moræ) man keinen Zinß / außer in wenigen Fällen / (b) fordern könte; so ist doch heutiges tages ein anders eingeführet; gestalt auch der Zinß / unerachtet solcher pacto, und nicht vermittelst einer

(a) *Synt. Civ. Ex. 27. th.* 48. (b) *Synt. cit. l. th.* 45.

einer stipulation, welches doch nach Römischen Rechte nöthig war / wolte man anderst den Zinß fordern können / versprochen / kan gefordert werden. (a)

§. III.

Der Verzug kömmt her von Mahnen.

KOmmt aber der Verzug her / (1) entweder / daß der Schuldner von dem Gläubiger in- oder ausserhalb Gerichte gemahnet worden / und ist gnug / daß der Debitor ein einziges mahl dieserwegen erinnert sey / (b) nur daß der Creditor durch Verstattung längerer Zahlungs-Frist nicht davon abgestanden; denn solchenfals man dem Debitori keinen Verzug weiter beymessen könte / (c) oder aber (2) in gewissen Fällen auch ohne Mahnen. Diese Fälle seynd nachfolgende: I. Wann ein gewisser Tag der Zahlung in der Verschreibung oder Handlung gesetzet worden / so mahnet der Tag selbst / an statt des Gläubigers / dahero wann man Waaren zu borge / auf eine gewisse Zeit zu bezahlen / ausnimt / muß man nach Verfließung solcher Zeit Zinß geben; wäre aber keine Zeit zur Zahlung benennet / in solchen Fall giebt man keinen Zinß. (d) Wäre man aber unter gewisser condition etwas schuldig / so wird erfordert / daß nach entstandener Condition der Schuldner gemahnet sey; dann die blosse Entstehung der Condition induciret keinen Verzug. (e) II. Wann einem Unmündigen oder Minderjährigen iemand etwas schuldig / es mag nun diese Schuld herrühren aus einem letzten Willen / oder aus einer Handlung unter Lebenden / (f) so lauffen auch ohne mahnen die Zinsen auf / so bald von der Zeit an / da man zahlen soll / iedoch lauffen die Zinsen nicht weiter / als die Zeit seiner Minderjährigkeit währet; soll nun hernechst der cursus usurarum continuiren / so wird erfordert / daß der Debitor gemahnet werde. (g) III. Von dem Kauff-Gelde ist der Kauffer Zinsen zuentrichten schuldig / so bald der Verkauffer das verkauffte Guth übergeben hat. (h) Es wäre dann / daß gewisse Tag-Zeiten gesetzet worden / auf welchen Fall von der Zeit an / da die Tag-Zeit-Gelder fällig / und doch nicht bezahlet worden / die Zinsen darvon

Oder auch ohne Mahnen.

(a) *Carpz. 2. 30. d. 1. & 3.* (b) *Wissenbach. ad tit. de usur. th. 15.* (c) *Bachov. V. 2. D. 3. th. 6. lit. D.* (d) *Richt. Dec. 74. n. 51. & seq.* (e) *Wisenb. cit. l. th. 16.* (f) *Carpz. 2. 30. 22.* (g) *Idem cit. l. def. seq.* (h) *l. 5. C. de act. emt.*

abzutragen. IV. Wann iemand dem Fisco etwas schuldig. [a] V. Die Räuber oder Diebe müssen von dem geraubten oder gestohlnen Gelde oder dergleichen/ von Zeit an des Raubs oder Däuben / die Zinsen abstatten. Endlich wann der Debitor nicht vorhanden / daß man ihn mahnen könte: als wann er abwesend oder flüchtig ist/ oder gestorben/ und niemand die Erbschaft antreten will.

§. IV.

Übermäßige Zinsen seynd verbothen.

DAmit aber kein überflüßiger Zinß möge gefordert werden/ (dann sonsten ein Wucher getrieben wird / von deßen Bestrafung anders wo soll gehandelt werden. vid. interim Carpz. in Crimin. quæst. 92. n. 26.] so ist in denen Rechten eine gewisse Maße gesetzet/ nemlich Erstlich / daß mehr nicht als 5. von 100. Zinß zu nehmen sey/ es könte und wolte denn derjenige / so etwas zu fordern gehabt/ ein höhers Interesse darthun und erweisen / daß er nemlich das ausstehende Geld oder dergleichen weit höher / als jährlich 5. aufs 100. gerechnet / genieſſen könnnen/ auf diesen Fall wäre der Schuldner solches erwiesene Interesse abzustatten pflichtig: Könte er aber kein höher interesse darthun / so wäre ihm hernechst nicht vergönnet / das gewöhnliche interesse zu fordern / welches sonsten / wenn man ex capite moræ den Zinß verlanget/ohne allen Erweiß einiges interesse dem Creditori pfleget adjudiciret zu werden. [c]

§. V.

Von rückständigen Zinsen mag nicht wieder Zinß gefordert werden.

ZUm andern mag nicht von rückständigen auch durch Urthel und Recht adjudicirten Zinsen wieder Zinß gefordert werden / auch nicht einmahl in solchem Fall / wann zwischen dem Glaubiger und Schuldner verabredet / daß der Zinß zum Capital soll geschlagen seyn/ so daß solches nicht einmahl fictione brevis manus, es sey dann mit Landes-Fürstl. Genehmhaltung/ geschehen kan. [d] Jedoch hat vorstehende Regul ihre Abfälle / nemlich wann die Zinsen nicht dem vorigen Glaubiger/ sondern nunmehro einem andern zukähmen / als wann der Vormund wegen seines Unmündigen/ oder in bevollmächtigter oder negotiorum gestor wegen seines principalen Zinß einnimmt

(a) *l.* 17. §. 5. *l.* 43. *ff. de usuris* (b) *l.* 8. §. *fin. l. fin. ff. de cond. furtiv.* [c] *Carpz.* 2. 30. *d.* 9. 10. 11. *Mev.* 7. *D.* 2. *n.* 6. [d] *vid. Brun. ad l. f. C. de usuris.*

nimmt / so ist er solche eingenommene Zinß-Gelder gleich einem Capitale zu verzinsen pflichtig. [a] Item da der Glaubiger einem andern die rückständigen Zinsen wegen schuldigen Capitals cediret / so mag derjenige / deme diese Zinßforderung übergeben worden / wohl wegen des Verzugs Zinß von dem Schuldner fordern / zumahlen wann die Anweisung mit des Debitoris Genehmhaltung und also vermittelst einer delegation geschehen wäre. (b) Ferner kan ein Bürge von denen an dem Glaubiger des Debitoris wegen gezahleten Zinsen wiederum Zinß fordern / dann dasjenige / wovor der Bürge Zinß fordert / ist bey ihm kein Zinß / sondern ein ausgelegtes Capital. [c]

§. VI.

Das alterum tantum wird auch nicht zugelassen.

Mittens mögen auch die Zinsen über das alterum tantum, oder wann sie an der Summa dem Capital gleich worden / nicht gefordert werden / wann nemlich die rückständigen Zinsen so hoch aufgelauffen / und beym Debitore unabgeführet stehen geblieben. Aber wie wann die Zinsen von Jahren zu Jahren wären abgeführet und bezahlet / ob sie so dan ultra alterum tantum lauffen? einige halten davor / daß solche über das alterum tantum nicht können gefordert werden: [d] dahingegen statuiren andere das Gegentheil / und daß / wann zum Exempel ein Debitor 12 oder mehrere Jahr hero den Zinß bezahlet hätte / hernach aber solchen biß 20 Jahr schuldig bliebe / er den rückständigen völligen Zinß geben / und den vorhero gezahleten Zinß zum altero tanto nicht rechnen könne. [e] Es ist auch die letztere Meynung durch die Decis. Elect. Nov. 29. bestätiget; inmassen auch Brunnem.. ad l. 10. C. davor hält / daß fast durchgängig die particulariter gezahlete Zinsen / obschon solche dem Capital in quanto aleich gestiegen / noch weiter lauffen / Es seynd aber gewisse Fälle / in welchen auch über das alterum tantum die Zinsen mögen gefordert werden / nemlich (1) Wann die Schulden / zumahlen gerichtlich / gemahnet worden / und viel-

Ausser in gewissen Fällen.

(a) *Synt. Ex. 27. th. 51.* (b) *Synt. cit. l.* (c) *Mev. 5. D. 85.* (d) *vid. Richt. dec. 74. n. 91. ubi præjud.* (e) *vid. Richt. cit. l. n. 90.*

mehr (2) Wann der Schuldner zur Zahlung condemniret und verurtheilet worden/ und gleichwohl nicht gezahlet / sondern nach dem Urtheil die Zinsen über das alterum tantum aufgelauffen / dann in diesem Fall fordert man den Zinß ex nova causa, nemlich ex judicato, dahero können sie wieder biß aufs alterum tantum, so viel das Capital betrifft/ (dann von denen adjudicirten Zinsen kan man / wie oben gedacht / keinen Zinß prætendiren) gefordert werden. (a) (3) Wann nicht die Zinsen / sondern das sonderliche Interesse, wegen nicht erfolgter Zahlung des Capitals / gesuchet und dargethan wird. (4) Wann die Zinsen Unmündigen / Wittiben oder Kirchen zustehen. (5) Wenn es wiederkäuffliche Zinsen seyn. (b)

§. VII.

Es hören aber die Zinsen auf / I. Wann die Schuld bezahlet und vergnüget oder auch durch eine Verjährung getilget ist / [c] und zwar ist solches unstreitig / was den künfftigen Zinß anbetrifft: ob aber der Zinß voriger Zeit könne gefordert werden / solches wird (ausser dem Fall der Verjährung/ dann wann diese ihre Richtigkeit hat/ so ist auch der Zinß erloschen) bejahet / wann der Zinß ausdrücklich versprochen ist / dann in diesem Fall kan man aus der gethanen Zusage auf den Zinß klagen. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann durch rechts-kräfftige Urtheil der Zinß ist zu erkandt worden / dann solchenfals hat man actionem judicati vor sich. [d] Wofern aber der Zinß wegen des Verzugs/ (ex capite moræ) entstanden / so könte man/ wann die Obrigkeit den Zinß in sententionando übergangen / oder wann man das Capital vom Schuldner angenommen hätte / hernechst keinen Zinß fordern/ es wäre dann/ daß man im letztern Fall bey Annehmung des Capitals protestiret und die Anforderung wegen des Zinses sich vorbehalten; im ersten Fall aber wieder das Urtheil remedia suspensiva eingewand hätte. Vor das II. höret der Zinß auf/ wann man erbötig ist die Schuld zu bezahlen/ und also den begangenen Verzug gut machet; es werden aber dadurch nur diejenigen Zinsen / welche man des Verzugs halber schuldig war / aufgehoben; dann wann man wegen gethaner Zusage oder auch in solchen Fäl-

(a) *Sande l. 3. tit. 14. d. 11.* (b) *add. Synt. Civ. Ex. 27. th. 53.* (c) *l. 26. C. de Vsuris.* (d) *Sand. l. 3. t. 14. d. 10.*

Fällen / da vermöge der Rechte auch ohne alles mahnen ein Schuldner in mora constituiret wird/ Zinsen schuldig ist / so kan man von deren præstation, auch was die zukünfftige betrifft / durch blosse offerirung zur Zahlung sich nicht befreyen/ sondern es muß das Geld gerichtlich deponiret werden. (a)

§. IIX.

Es haben die annui reditus oder wiederkäufflich jährliche Zinsen/ zumahlen diejenige / welche man personales nennet / mit denen Zinsen/ wovon bißhero gehandelt / eine nahe Anverwandtschafft / so gar / daß einige davor halten / daß solche vom Anlehen (mutuo) in effectu nicht differiren. (b) Es ist dieser reditus zweyerley 1. realis, 2. personalis, dieser ist/ wann man ohne regard einiger gewisser Güther aus einer blossen obligation einen jährl. Zinß zu fordern hat/und ob zwar zu mehrerer Versicherung ein oder ander Guth verpfändet ist / so wird doch dieserwegen kein realis constituiret. (c) Der realis reditus ist zweyerley: I. Reservativus, wann man nemlich sein Guth einem andern zum völligen Gebrauch übergiebt / jedoch daß er jährlich einen gewissen Zinß daraus zahle: dieses ist nicht unbillig/ dann es kan ein ieder bey der Ubergabe seiner Güther eine jährliche præstation ihm ausdingen / und wofern derjenige/ welcher das Guth übernimt / meinet/ daß die annua præstatio zu schwer oder zu groß sey / so stehet es ihm frey das Guth nicht anzunehmen / oder das angenommene wieder fahren zu lassen.

Jährliche Zinsen sind zweyerley. personales reditus. Realis reditus. reservativus.

Vor das II. constitutivus, wann nemlich der Eigenthums-Herr einen jährlichen Zinß auf sein Guth nimt. Es ist aber in denen Reichs-Abschieden verordnet / daß dieser constitutivus, wie auch die reditus personales nicht höher/als fünff Gülden jährlich mit hundert Gülden Haupt-Geldes sollen erkauffet werden / wäre aber der jährl. Zinß höher gesetzet/so stehet es dem Verkauffer frey / ob er die Uber-maße und was er bißhero daran bezahlet hat/ an denen künfftigen Zinsen/ oder aber am Capital abziehen/ und also den Zinß vermindern wolle. Aber wie wann der jährliche Zinß nicht in Gelde/ sondern an Ge-

Constitutivus. solche mäßen billig seyn.

(a) *vid. Brun. ad l. 19. C. de Vsuris. Synt. Ex. 27. th. 56.* (b) *vid. Frantzk. tit. 1. Resol. 1.* (c) *vid. B. de Lynck. in anal. ad tit. de usur. th. 58.*

Getreyde / Hühnern ꝛc. versprochen wäre? in diesem Fall ist das Getreyde ꝛc. nach einem billigen Preiß / und zwar nach der Cammer taxa anzuschlagen / und dermaßen einzurichten / daß es über 5 Gülden Zinß / gegen 100 Gülden Capital, nicht aufsteige. Es ist derjenige / welcher die wiederkauffl. Zinsen erkaufft / nicht befuget / das Geld wieder zu fordern / es wäre dann der Verkauffer in mora solvendi; dahingegen stehet diesem frey / durch Wiederbezahlung des Geldes / wann er will / von diesem Zinß sich loßzumachen / (a) so gar / daß das Recht solchen einzulösen nicht einmahl durch eine ausdrückliche paction auf eine Zeitlang (daß nemlich der reditus so viele Jahre unabgeführet stehen bleiben solte) ihm kan entzogen werden. Wie nun der reditus realis vor dem personali in diesem passu besser und sicherer ist / daß solcher vom Besitzer der Güther (nam res transit cum suo onere) kan abgefordert werden / so daß derselbe die exceptionem excussionis nicht vorschützen kan: (b) Gestalt auch der Zinß-Herr / wegen der rückständigen Zinsen in concursu einen Vorzug vor andern Glaubigern hat: (c) also muß der Zinß-Herr den Unglücks-Fall / wann etwa wegen Untergang oder Verwüstung der Güther die Zinsen nicht exigibel seyn / über sich ergehen lassen. (d) Dahingegen in personali reditu der Zinß-Mann / wann er vermag zu bezahlen / wegen erlittenen Schadens an seinen Güthern sich des Abtrags der Zinsen nicht entziehen kan. Ein mehrers ist hievon beym Carpzov. 3. 24. def. 12. & mult. seq. wie auch bey denen im Syntag. Civ. angeführten autoribus nach zulesen.

Der Verkauffer kan den Zinß wieder einlösen.

realis reditus ist besser als personalis.

(a) *Carpz.* 3. 24. 20. (b) *B. de Lynck. in anal. ad tit. de usur. th.* 58. (c) *Carpz.* 1. 28. 34. 55. (d) *Valascus de Jure Emph. q.* 32. *n.* 16.

Der XX. Titul.

Von der Gewährs-Leistung / wie auch vom Edicto Ædilitio.

§. 1. Die

§. I.

DJe Gewährs-Leistung ist eine Ersetzung des Schadens / welchen der Besitzer eines Guths/so er von iemanden ex titulo oneroso an sich gebracht hat/ dahero leidet/ daß ihm solches wegen eines andern daran habendes Recht durch richterlichen Ausspruch entzogen ist. Gewährs-Leistung was sie sey.

§. II.

ES muß die Gewähr in allen contractibus und negotiis onerosis, unerachtet dessen gar nicht gedacht/ geleistet werden/ als 1. im Kauff/ 2. im Tausch/ 3. in datione in solutum, wenn man etwas statt der Zahlung gibt / 4. in der Theilung / 5. im Pacht/ 6. im Lehn und Emphyteut-contract, und 7. in der transaction. vid. tamen Mev. 5. D. 341. 8. in Verschreibung eines Braut-Schatzes. Dahingegen ist man keine Gewährs-Leistung schuldig in der Verehrung / wann solche so fort auf ein gewisses Guth gerichtet: Hätte man aber eine Sache in genere verehret/ als ein Pferd ad 50 Thlr; oder es hätte donans in donatione certi corporis wohl gewust / daß es nicht seine sey/ so müste er die Gewähr leisten / (a) gestalt auch solche in donatione reciproca, remuneratoria, und welche wegen einer gewissen Ursache geschicht / muß præstiret werden. (b) Was die Vermächtniße anbetrifft/ ist der Erbe im legato eines gewissen Guths zur Gewährs-Leistung nicht verbunden/ iedoch muß er die dem defuncto wider seinen autorem der Gewähr halber zugestandene actiones dem legatario cediren. (c) Wann aber ein Guth in genere, als ein Pferd/ legiret/ in solchen Fall muß der Erbe die Gewehr leisten. (d) wofern eine Erbschafft verkaufft / muß zwar der Erbe dem Kauffer davor stehen/ daß die verkauffte Erbschafft ihm zugehöre/ er ist aber zur Gewehrsleistung eines oder des andern Stücks / so evinciret worden/ nicht verbunden. Eine gleichmäßige Bewandniß hat es / wann viele Stücke überhaupt verkaufft werden. (e) Inmassen auch bey veralienirung einer Schuldforderung man nur regulariter davor stehet / daß es eine In welchen negotiis solche statt habe.

(a) *vid. Brun. ad l. 2. C. de evict.* (b) *Carpzov. 2. 34. 24.* (c) *l. 56. ff. de evict.* (d) *Zoes. ad tit. de evict. th. 14.* (e) *Franzk. ad tit. de evict. n. 162. & seq.*

wahre / nicht aber / daß es eine gute Schuld und nomen exigibile sey. Wovon an einem andern Orte gehandelt.

§. III.

In welchen Fällen /

Es kan aber die Gewährs-Leistung gesuchet werden / nicht allein wenn das erkauffte Guth gäntzlich / sondern auch nur zum Theil / oder auch an solchen ein Recht / als eine Servitut, welches man dem Kauffer verschwiegen hat / evinciret wird. Was die publica onera betrifft / als Steuren / Obrigkeit / Gefälle / vor dieselbe stehet der Verkauffer nicht / wann er auch vorgegeben / sein Guth sey von allen oneribus, wie sie auch Nahmen haben mögen frey / (a) es wäre dann / daß er solche dolose verschwiegen / oder dem Kauffer solche nicht recht angegeben hätte. Ob aber diese conventio gültig / daß der Verkauffer die onera publica auf andere Güther nehmen solle? solches wird negiret. vid. Synt. Ex. 27. th. 24.

und mit welcher action solche gesuchet werde.

Anlangend die Klage / womit man die Gewährs-Leistung zu suchen hat / ist zu wissen / daß wann solche ausdrücklich versprochen / man ex stipulatu oder auch heutiges Tages ex pacto klage. (b) Wäre aber die Gewähr ausdrücklich nicht angelobet / müste man diejenige Klage anstellen / welche aus dem contract, woraus man das evincirte Guth überkommen hat / entstehet. (c) Dieses ist zuerinnern / daß wann der Kauffer die Kauff-Gelder noch in Händen hat / und die evictio besorget wird / ja gar vor Augen schwebet / er die Kauff-Gelder behalten kan / biß ihm wegen der Gewährs-Leistung gnugsame Versicherung gemacht. (d) Ob schon im Kauf-Brief folgende formul enthalten / daß die Kauff-Gelder ohne einige protestation und Schwürigkeit sollen ausgezahlet werden. (e) Uberdeme / wann gewiß und außer allen Zweiffel ist / daß das Guth evinciret werden dürffte / so ist der Kauffer die caution anzunehmen nicht schuldig / sondern er behält das Kauff-Geld billig / biß Verkauffer das Guth von allem Anspruch fery gemacht hat. (e)

Kauffer hat auch das jus retentionis.

§. IV.

Es wird erfordert litis denunciatio

Will aber der Kauffer den regress wieder seinen Verkauffer der Ge-

(a) 4. *Resp.* 79. (b) *Synt. Civ. Ex.* 27. *th.* 18. (c) *Carpzov.* 2. 34. *d.* 31. (d) *Sande l.* 3. *tit.* 4. *d.* 10. (e) *Mev.* 7. *D.* 398.

Gewähr halber haben / ist nöthig I. daß er dem Verkauffer vor der Litis Contestation, oder auch hernechst/ wann der Beweiß noch nicht versäumet / litem, und zwar / welches das sicherste ist/ durch die Obrigkeit denunciire/ (es kan aber geschehen/ vermittelst Uberschickung derer darinn ergangenen Gerichts-Acten/) und den Verkauffer ersuche / ihn wieder Klägers An- und Zuspruch zu vertreten. Wolte aber der Verkauffer ihm nicht beystehen / so muß er zwar den processt wieder Klägern / so gut er kan/ fortsetzen / und der Sachen Nothdurfft bestmöglichst beobachten / er kan aber / wann die Sache verlohren gehet/ so dann den regress wieder seinen autorem nehmen.

II. Ist nöthig/ daß dem Kauffer das Guth durch Urtheil und Recht aberkandt/ auch abgenommen sey/ oder daß wenigstens die executio stündlich zu besorgen. Dahero kan man keine Gewähr suchen/ wann man vor der sententz das Guth freywillig hingibt / oder transigiret/ oder durch Compromiss, oder durch einen Unglücks-Fall es verlohren. 2. Daß das Guth durch Urtheil /

III. Muß das Guth aus einem solchen Recht / welches zur Zeit der Erkauffung Klägern am evincirten Guth zugestanden hat / evinciret seyn. Dahero hat die Gewährs-Leistung nicht statt/ wenn Beklagter beym processt etwas versehen / oder durch irriges und unbilliges Urtheil des Richters die Sache verlohren worden. Wäre aber die litis denunciatio verblieben/ so hätte der Kauffer wider den Verkauffer keinen regress, er könte und wolte dann darthuen/ daß der Verkauffer kein Recht am Guthe iemahlen gehabt habe. Confer. de his omnibus late Synt. Civ. Ex. 27. th. 28. & seq. und 3. aus einem solchen Recht welches zur Zeit des Kaufs dem evincenti zugestanden evinciret sey.

§. V.

Es stehet aber die Klage auf die Gewährleistung dem Kauffer und seinen Erben zu / nicht aber dessen successoribus singularibus, es wäre dann/ daß denenselben die actio cediret worden / und hat statt wieder den Verkauffer und seine Erben/ wie auch dero Bürgen / welche der Gewehr halber in Burgschafft sich eingelassen/ so gar/ daß diese nicht allein/ wann ein fremder das Guth evinciret hat/ davor haften/ wiewohl wann Verkauffer oder dessen Erben solvendo seyn / die Bürgen mit dem beneficio excussionis sich zubehelffen haben/ sondern wann ihnen/ denen Bürgen/ selbsten ein Recht/ sie mögen nun solches Die Klage stehet dem Kauffer zu/ wider den Verkauffer/ und den Bürgen.

zur Zeit der Bürgschafft gehabt/oder erst hernach überkommen haben/am erkauften Guthe zustehet/so mögen sie wegen der Bürgschafft das Guth in Anspruch nicht nehmen / sondern müßen die Ersetzung ihres Schadens vom Verkauffer suchen. Ob aber des Bürgen Erbe aus dem ihm jure proprio zustehenden / und nicht vom Bürgen auf ihn devolvirten Recht / das Guth in Anspruch nehmen könne? solches wird bejahet/ (a) iedoch bleibet er vermöge der Bürgschafft wegen der Gewährsleistung verhafftet. Confer. Synt. Civ. Ex. 27. th. 27.

Auf das interesse, proceß und andere Kosten.

Es wird mit dieser Klage nicht alleine das Kauff-Geld wieder gefordert/ sondern auch das interesse, (welches iedoch das alterum tantum, es wäre dann ein Betrug vorhanden / nicht übersteigen darff) nicht weniger die auf den proceß gewandte Kosten. Hätte aber Beklagter gewonnen/ und es wäre Kläger abgewiesen / so wäre der Kauffer zu deren Ersetzung nicht verbunden/ (b) ingleichen muß Verkauffer die aufs Guth verwandte impensen/zumahlen wann Beklagter solche vom Kläger nicht wieder erhalten könte/ersetzen. (c)

§. VI.

Fälle wann die Gewehr nicht præstiret wird 1. wann solche erlassen.

In gewissen Fällen ist der Verkauffer die Gewähr zu leisten nicht schuldig / 1. wann er Anfangs im Kauff bedungen/ daß er zur Eviction und Schadloß-haltung unverbunden seyn wolte / und dem Kauffer hernacher das erkauffte Gut mit-Recht evinciret und abgenommen würde / daraus ihme etwas Schaden entstünde/ so dann ist der Verkauffer dem Kauffer solchen Schaden oder Interesse abzutragen nicht gehalten / iedoch muß er ihm das empfangene Kauff-Geld wieder geben. (d) Es wäre dann / daß der Verkauffer insonderheit und ausdrücklich bedinget / daß auch das Kauff-Geld nicht solte erstattet werde/auf diesen Fall mag der Verkauffer weder um den Schaden und Interesse, noch um das Kauff-Geld belanget werden. (e) II.

vor das 2. wann das Guth dem Kauffer mit Gewalt genommen.

Weñ der Kauffer mit Gewalt seines erkauften Guths entsetzet würde/ so kan er den Verkauffer um solcher erlittenen Entsetzung und Spolii wegen/ zur Evictions-Leistung und Gewährschafft nicht ansprechen / und obgleich eine Clausul der Schadloßhaltung halber auch wieder höhere

(a) *l. ult. C. de evict. ibique Brun.* (b) *Perez. in C. ad tit. de evict. n. 3. vid. tamen Brun. ad l. 18. C. eod.* (c) *Perez. cit. l. n. 12.* [d] *l. 11. § fin. ff. de act. emt.* (e) *Carpz. 5. Resp. 45. n. 2.*

höhere Gewalt/ in dem Kauffe zubefinden / so muß doch dasselbe davon verstanden werden/ wenn dem Kauffer mit Recht/ und nicht mit Gewalt außer Gericht und wider rechtliches abgedrungen würde. (a)

III. Wann der Kauffer gewust / daß das verkauffte Gut streitig/ oder es damit nicht richtig sey/ und es denn hernach evinciret wird/so hat er wider den Verkauffer keinen Anspruch oder Forderung / er hätte ihm dann solche sich ausdrücklich vorbehalten. 3. Oder Kauffer gewust daß es fremd Gut sey.

§. VII.

Nachdem auch im Handel und Wandel der Kauffer dahero zum öfftern pfleget verkürtzet zu werden / daß das erkauffte Guth einen Fehl an sich hat / so ist im Römischen Recht von denen Baumeistern durch das Edictum Ædilitium diesfals benöthigte Vorsehung geschehen : gestalt vermöge dieses Edicti der Verkauffer gehalten ist / dem Kauffer alle und iede Fehler / so er am verkaufften Guthe weiß/ anzusagen / wiedrigenfals ist er schuldig das Guth zurück zu nehmen/ und das Kauff-Geld heraus zugeben/ oder aber/wann etwa der Kauffer die Waare behalten will/die Übermasse des Kauff-Geldes/ weilen nemlich das Guth wegen des Fehls nicht so viel werth ist/ zu restituiren. Ædilitium Edictum was es sey.

§. VIII.

Daß aber dieses Edictum statt habe / ist nöthig 1. daß das erkauffte Guth einen solchen verborgenen Fehl/den man an dem Dinge nicht leicht hat anmercken oder sehen können/ an sich habe: Dannenhero wann der Fehl augenscheinlich und sichtig ist / so stehet der Verkauffer nicht davor/ ob er schon den Fehl gewust / ja das Guth gerühmet hatte / daß es ohne allen Wandel sey ; und hat sichs der Kauffer beyzumessen / warum er die Augen nicht besser aufgethan : Es wäre dann / daß der Verkauffer den Fehl nicht allein gewust/ sondern solchen listiglich verborgen/ und den Kauffer hintergangen hätte / unerachtet dieser den Fehl durch eine grosse Unachtsamkeit nicht angemercket / dann in solche Fall kan der Kauffer ex Edicto Ædilit. klagen. Nam dolus venditoris culpæ emtoris præponderat.(b) Was erfordert werde daß es statt finde.

2. Muß es kein geringer / sondern ein solcher Fehl seyn / weswegen das Guth nicht wohl zu gebrauchen/ und also nicht so viel werth / als der

(a) *B. de Lynck. in anal. ad tit. de evict. th.* 30. [b] *Brun. ad l. 1. C. de Ædilit. act.*

der Kauffer davor gegeben. 3. Daß es den Fehl zur Zeit des Contracts gehabt / dann vor die künfftigen Zufälle ist der Verkauffer nicht schuldig zu stehen / und zwar wofern kurtz nach dem Kauff der Fehl angemercket wird / so ist zu vermuthen / daß zur Zeit des Contracts solcher am Guthe schon befindlich gewesen. Wann nun das erkauffte Guth einen Fehl / wie ietzt gemeldet / an sich hat / so kan der Kläger ex Edicto Ædilitio klagen / es mag das Guth lebhafft oder lebloß / beweg- oder unbeweglich seyn / dahero auch ein Verkauffer vor einen ieden verborgenen Fehl des Pferdes / wann nemlich es faul im Leibe / mit der Galle / Fistel oder den Wurm behafftet / Scheu und dergl. ist / stehen muß. (a) Es ist aber hiebey anzumercken / daß nach Sächs. Rechten / wie auch vieler Orten Gewohnheit / der Verkauffer eines Pferdes vor folgende Mängel stehe / nemlich (1) wann es stetig / (2) wann es staarblind / (3) Haarschlechtig ist / wozu auch insgemein gerechnet wird / wann es (4) rotzig ist / und dieses werden die Hauptmängel genannt: (b) dahero stehet der Verkauffer nicht davor / wann das Pferd kollernd / oder faul im Leibe ist / oder wann es auffer erzehlten 4. Haupt-Mängeln noch andere an sich hätte / es wäre dann / daß er solche boßhaffter weise verschwiegen / oder gesaget hätte / er wolte vor alle Mängel gut seyn / so kan er wann es sich hernechst anders befindet / dieserwegen ebenfalls belanget werden. (c) Was die Kühe anlanget / wann solche vor dem Verkauff unrein gewesen / und hernechst beym schlachten solches sich findet / daß man das Fleisch nicht geniessen kan / so muß der Verkauffer das Kauff-Geld restituiren / und woferne er den Fehl gewust / allen Schaden ersetzen. (d) Eine gleichmäßige Bewandniß hat es mit den Schweinen / wann solche unrein und nicht zugebrauchen seyn; aber wie wann das Schwein finnicht ist? dieserwegen kan der Kauffer nicht klagen / (e) weilen dieser Fehl sichtig ist / u. an der Zunge kan gemercket werden / welches iedoch andere auf einen solchen Fall restringiren / wann es einem Fleischer / oder einen solchē welcher sich darauf verstehet / wäre

Bey Pferden siehet man nach Sächs. Recht vor 4. Mängel. Bißweilen vor alle Mängel.

(a) *Richter. Decis.* 95. *n.* 27. *& seqq.* (b) *B. de Lyncker ad tit. de Edict. Ædilit. th.* 4. (c) *Mev. ad Jus. Jub. l.* 3. *t.* 6. *art.* 12. *n.* 6. (d) *Richt. cit. Decis. n.* 19. (e) *Idem cit. l. n.* 25.

wäre verkaufft / (a) daß also ein ander Kauffer das Schwein dieser-wegen zurück geben und sein Kauff-Geld wieder fordern könne.

§. IX.

WAnn nun der Kauffer den Fehl an dem erkaufften Guthe anmercket / so stehet ihm frey / unerachtet er keine Verkürtzung über die Helffte dabey leidet / ob er vom Kauff treten / die Waare zurück geben / und sein Kauff-Geld wieder fordern wolle; oder ob er zwar das Guth behalten / hingegen aber die Ubermaße des Kauff-Geldes / wovor er das Guth wegen des Fehls / wann er solchen gewust / nicht würde gekaufft haben / inne behalten / oder wann er das Kauff-Geld bezahlet hat / es wieder fordern wolte. Im ersten Fall stellet er an actionem redhibitoriam, die Wiederruffs-Klage / womit begehret wird / daß der Verkauffer das Guth wieder annehme / und das Kauff-Geld zurück gebe. Im andern aber actionem quanti minoris, (die gering Schätzungs-Klage / jene dauret 6 Monate von Zeit des Contracts, die andere aber ein gantzes Jahr: die erste ist odiös, weilen dadurch ein Contract rescindiret wird. Ob aber Kläger in actione redhibitoria den wegen des Fehls erlittenen Schaden vom Verkauffer wieder fordern könne? als es kauffet einer ein rotziges Pferd / oder ein räudig Schaaf / und bringet solches unter seine Pferde oder Schaafe / welche dadurch inficiret werden / ob der Verkauffer den Schaden dem Kauffer gut machen müße? solches wird bejahet / wann der Verkauffer den Fehl gewust hätte; wäre ihm aber solcher unbewust gewesen / so müste der Kauffer den erlittenen Schaden vor einen Unglücks-Fall rechnen. (b)

Die aus dem Edicto entstehenden Klagen.

1. Redhibitoria, oder Wiederruffs-Klage.

2. Quanti minoris oder Geringschätzungs-Klage.

Dieses ist zu erinnern / daß das Edictum Ædilitium, und die dahero entstehende actiones, im Tausch und andern negotiis onerosis, ausser im Pacht-Contract, statt finden. (c) Dann was die Conduction betrifft / wofern der Conductor das gepachtete Guth wegen derer darinn befindlichen Mängel nicht gebrauchen könte / so kan er sich mit der aus dem contractu locati entstehenden action schon behelffen / und seine Schadeloßhaltung damit suchen: Er kan auch vom Pacht treten / und desertione rei, wann er das Guth stehen lässet /

Das Edictum hat in andern negotiis statt.

(a) *vid. B. de Lyncker. ad tit. de edict. ædil. th. 5.* (b) *l. 1. C. de ædil. act. ibique Brun.* (c) *Synt. Civ. Ex. 27. th. 4.*

set/sich helffen. (a) Was die donation anlanget ist unnöthig zu erinnern/ daß der donatarius, wann ihm etwas/ so einen Fehl hat/ verehret ist/ sich deshalber nicht beschweren könne/ (b) dann nach dem bekannten Sprüchwort man einem geschenckten Gaul nicht ins Maul sehen solle.

(a) *B. de Lyncker. ad tit. de Ædil. Edict. th.* 4. (b) *l.* 62. *ff. de ædil. edict.*

Der *XXI. Titul.*

Was massen die Obligationes und Verpflichtungen wieder aufgehoben werden.

§. I.

Die Verpflichtungen werden aufgehoben 1. Durch Zahlung.

DJe Verpflichtungen oder Obligationes werden vornehmlich aufgehoben durch die Zahlung/ wann nemlich der Schuldner/oder ein ander/auch wider des Debitoris Willen/ wiewohl es wegen der repetition, wann der Creditor die actiones nicht cediret hat/hart hält/ (a) seinem Gläubiger dasjenige/so er ihme schuldig/würcklich ausgezahlet.

§. II.

Wie es mit der Minderjährigen Zahlung zu halten.

WAnn Unmündige oder Minderjährige und dergleichen Personen/ so unter ihren Vormündern oder Pflegern seynd/ ihre Schulden bezahlen wollen/ ist nöthig/ daß der Vormund oder Pfleger Vollwort und Einwilligung/ oder auch wol des Richters oder der Obrigkeit Decret und Ausspruch darzu komme. Da sich es aber begäbe/ daß ein Unmündiger oder Minderjähriger vor sich alleine seinem Glaubiger eine richtige Schuld bezahlete/ und der Gläubiger das empfangene Geld allbereits ausgegeben/ oder ein silbern Geschirr daraus hätte verfertigen lassen/ oder unter sein Geld geworffen/

(a) *add. Brun. ad l. fin. C. de negot. gest.*

sen / daß man es nicht unterscheiden könte / (a) so wird es der Billigkeit nach darbey gelassen. Wäre aber das Geld noch vorhanden / so könte der pupill oder sein Vormund solches vindiciren und zurück fordern / weilen das dominium ihm annoch daran zustehet. Die Unglücks-Fälle anlangend / solche gehen über den Glaubiger. (b)

§. III.

Jngleichen wann iemand einem Unmündigen oder Minderjährigen und dergleichen Personen die Zahlung leisten will / ist vonnöthen / daß nicht allein mit des Vormundes Vollwort / oder des Pflegers Einwilligung die Zahlung angenommen werde / sondern auch daß der Obrigkeit Decret und Geheiß vorhergehe. Wenn sichs aber zutrüge / daß ein Glaubiger dem Unmündigen oder Minderjährigen die Zahlung ohne Vorbewust und Einwilligung des Vormunden oder Pflegers / auch ohne Geheiß der Obrigkeit leistet / und dann solches empfangene Geld der Unmündigen / Minderjährigen / oder dergleichen Personen in ihren Nutzen verwendet worden / und gleichwol der Unmündige oder Minderjährige dasselbe noch einmahl fordern wolte / so wird er abgewiesen / nam bona fides non patitur, ut idem bis exigatur. (c) Wäre aber das Geld vom pupillo, oder auch vom Vormunde übel angewand / und dieser hätte es nicht zu bezahlen / in solchē Fall müste der Debitor das Geld noch einmahl zahlen / und hat er es ihm selbsten beyzumessen / warum er nicht Obrigkeitl. decret oder Befehl der Zahlung halber erwartet hat. (d)

Wie es mit der Zahlung an die Unmündige zu halten.

§. IV.

Es ist auch allhier zu mercken / daß nach gemeinen Sächs. Rechten einer ledigen Weibs-Person / Jungfrauen oder Wittiben die Zahlung auch ohne Einwilligung eines Kriegischen Vormundes / einem Eheweibe aber anderer Gestalt nicht / als mit Vorbewust eines bestätigten Kriegischen Vormundes geschehen kan: Nach Chur-Sächs. Recht aber muß eine Weibes-Person ohne Unterscheid bey der Zahlung und Quittung einen Kriegischen Vormund haben / widrigenfals und wofern der Vormund die Zahlung nicht billiget noch

Jngleichen wie es mit Weibs-Personen zu halten.

(a) *Vin. ad §. 2. n. 2. l. quib. alien. lic.* (b) *Vin. ad §. ult. cit. tit.* [c] *l. 57. de R. I.* (d) *Carpz. 2. 11. 45. seq.*

darüber quittiret / das Geld auch übel angewand worden / so mag ein Weib die Zahlung wohl hinterziehen. (a)

§. V.

Es ist ein Schuld-Herr eines vor das andere anzunehmen nicht schuldig.

FErner ist eine gemeine Rechts-Regul / daß einer eben dasjenige / was er schuldig ist / bezahlen solle. Und mag der Glaubiger nicht gedrungen werden / ein anders zur Bezahlung anzunehmen / als man ihme schuldig ist. Dann in was Form und Gestalt einem etwas geliehen worden / soll er seinem Schuld-Herren die Bezahlung leisten / dahero kan der Debitor dem Creditori seine ausstehende Schulden nicht aufdringen. (b) Jedoch so der unvermügliche Schuldner / dem paar Geld geliehen worden / mit Gelde nicht zu bezahlen hätte / und dem Creditori kein Schaden dahero entstehen möchte / ist von ihme der Werth an einem andern Dinge in gebührlicher Sache anzunehmen; wolte aber der Creditor einen Kauffer zum Guthe schaffen / wäre er damit zu hören / und muste das Guth so denn verkaufft / und er vom Kauff-Gelde befriediget werden. (c)

§. VI.

Die Zahlung soll auff einmal geschehen.

FErner muß die Bezahlung (1) vollkömmlich und nicht einzeln / noch mit Abstattung der Zinse / dan der Creditor nicht schuldig ist / das Capital ohne den Zinß anzunehmen / (d) dem Glaubiger geschehen. Es wäre dann / daß derselbige dem Schuldmanne gewisse Tag-Zeiten zu der Bezahlung gegeben hätte / oder sonst gutwillig dieselbige also eintzeln oder Stück-weise annehmen wolte / oder ein Theil der Schuld liquid, das übrige aber annoch illiquid wäre / oder daß wegen unterschiedenen Posten die Schuld herrührete / oder daß vermöge der Gesetze die Schuld unter etzliche Personen getheilet wäre. Als wann der Schuldner stirbet / und unterschiedliche Erben hinterlässet / so zahlet in theilbahren Schulden ieder Erbe seinen Antheil. Es kan auch eine Obrigkeit nach Befindung und wegen der Billigkeit den Creditorem dahin anweisen / daß er mit particulairer Zahlung muß zufrieden seyn: dann wie wann der Debitor durch Unglücks-Fälle / Krieg / Brand etc. in Abnahm der Nahrung gekommen wäre.

(a) *Carpzov.* 2. 15. 3. (b) *Brun. ad l.* 16. *C. de solut.* (c) *Brun. ad auth. hoc nisi C. de solut.* [d] *Carpzov.* 2. 29. 17.

re? (a) Es soll auch vor das andere dieselbige zu bestimmter Zeit geschehen/und nicht verzogen werden. Doch stehet dem Schuldmanne frey/ daß er die Bezahlung auch vor dem bestimmten Termine/ wann derselbige allein ihme zum Vortheil und besten gesetzet ist/ welches in zweiffelhafften Fällen vermuthet wird/(b)und er dazu gefast ist/ thun möge. Und zu bestimmter Zeit.

§. VII.

ABer vor dem bestimmten Termin ist der Schuldner zu bezahlen nicht schuldig/ mag auch von dem Glaubiger ehe darum nicht gemahnet/ noch angesprochen werden; Es wäre dann/daß der Schuldmann die Zinsen nicht zahlete/oder in Abfall seiner Nahrung dermassen geriethe/ daß zu besorgen/ er möchte seine Güther an andere Orte heimlich verwenden/oder sonst ausreissen und flüchtig werden/ dann alsdann möchte der Glaubiger ihn auch vor dem Termine die Bezahlung/ oder doch Caution und Versicherung derhalben zu thun/ mit Recht anhalten.(c)Aber wie wann keine Zeit der Zahlung halber in der Verschreibung benennet worden? so muß der Schuldner auf geschehene interpellation oder wañ er gemahnet/bezahlen;(d) hätte aber der Debitor versprochen/ nach seiner Gelegenheit/ oder wann es ihm beliebte/zu bezahlen/und er verstürbe vor der Zahlung/solchenfals wären seine Erben gehalten die Schuld sofort abzutragen. (e) Vor der Zeit ist der Schuldner zu zahlen nicht verbunden.

§. IIX.

UNd soll auch sonst die Bezahlung allermassen/ wie es derenthalben abgeredt oder verbriefft worden/ geschehen/ nemlich an der Mahlstadt und Orte/dahin es bestimmt worden/ und nicht anderswo/ ohne des Schuldmanns Willen. Auch an bestimmten Ort.

§. IX.

WAnn einer unterschiedliche Capitalien in gleichen Summen einem schuldig wäre/ und etwa ein Capital ablegte/ so wird vermuthet/ der Schuldner bezahle zum fördersten die dringende Schulden/ als die so allbereit durch Urthel erkennt/ oder darauf ihm etwan Glauben und Trauen/ oder ein Pön stehet/ auch wird davor gehalten/ daß wann nichts gemeldet worden/ der Gläubiger ehe auf Abschlag Es wird præsumiret die dringende Schuld sey vor andern bezahlet. Der Gläubiger rech-

(a) *Synt.Ex.47.th.73.* (b) *Sand.l.3.tit.16.d.1.* [c] *Synt.Civ.Ex.47.th.75.* (d) *Carpz.2.28.19.* (e) *id. cit. l. d.18.*

net eher auf die Zinsen/als Capitul.

schlag der rückständigen Zinsen/ als auf das Capital etwas angenommen habe. (a) Bey der Zahlung ist annoch dieses zu erinnern/ wann der Creditor solche leugnet/ daß der Schuldner solche beweisen müsse/ welches am besten durch Quittungen und Zeugen geschehen kan/ bißweilen auch durch Muthmassungen/ als wann der Glaubiger die Handschrifft zurück gegeben/ oder solche bey ihm zerrissen gefunden/ oder in vielen Jahren nichts gefordert/ zumahlen wann Creditor bedürfftig gewesen/ wird bey diesen Umständen bißweilen dem Creditori das purgatorium oder dem Schuldner das suppletorium juramentum zu erkandt. (b)

§. X.

2. Durch Gegen-Rechnung.

FErner und zum andern werden die Verpflichtungen aufgehoben durch Compensation oder durch eine Gegen-Foderung/ also daß so viel der Gläubiger an bekänntlicher klarer Schuld dem Schuldener hinwiederum schuldig/ ihme an seiner Forderung abgezogen werde.

§. XI.

ES wird aber zu der Compensation erfodert/ (I) daß auf beyden Seiten eine richtige und unläugbahre schuldige Gegenforderung vorhanden/ oder doch die eine also beschaffen sey/ daß sie alsbald und ohne langen Verzug zur Richtigkeit könne gebracht werden. Nach Käyserl. Recht kommt es auf Ermessen der Obrigkeit an/ ob und wie lange Zeit Beklagten zu Erweisung seiner Gegenforderung zu lassen sey: würde aber die exceptio Compensationis von ihm in der execution vorgeschützet/ so müste er solche in continenti verificiren. Nach Sächs. Rechten aber muß der Schuldner die Gegenforderung/ wañ Kläger solche nicht gestehet/ mit klaren Briefen und Siegel erweisen; der Beweiß durch Zeugen oder die Eides delatio hat nicht statt/ sondern er wird damit zur reconvention verwiesen. (c) Vor das (II) muß des Debitoris Gegenforderung ohne Bedingung und ohne Aufschub der Zeit/ und also in continenti exigibel seyn. Wiedrigenfals muß er seinen Glaubiger befriedigen/ und mag er/ wann die Bedingung entstehet/ oder die Zeit kömmt/ das Seinige gleichfals fordern/

(a) *Idem.* 2. 29. 17. (b) *vid. Carpz.* 2. 29. 11. *& seq.* (c) *idem* 1. 8. 13. *& seq.*

dern.(a) (III) Hat solche nur alleine statt/weñ beyde Theile eine gleichmäßige Forderung an Gelde/ Getraide/ oder andern dergleichen Sachen haben/ so in Gewichte/ Zahl oder Maße bestehen/ nicht aber/ wenn einer ein gewisses Stück/ als ein Haus/ Acker/ Vieh und anderes zufodern hat. Es wäre dann/daß das schuldige Stück/weiln es verdorben/ oder durch Verwahrlosung gar zu Grunde gegangen/ mit Geld müste bezahlet werden.(b)Endlich und (IV) ist nöthig/ daß beyde Theile einander/ als Beklägter dem Kläger/ dieser aber jenem schuldig sey. Dannenhero kan Beklagter dasjenige debitum, welches Kläger des beklagten Eltern/Kindern/ Geschwister oder Ehegatten schuldig ist/ nicht compensiren. (c)

§. XII.

Auch seynd sonst gewisse Fälle/ in welchen die Compensatio und Abrechnung nicht gestattet wird/ nemlich wenn einer Steuern/ Anlagen/Geschoß und Obrigkeitl. Gefälle/ingleichen wenn man gewissen Unterhalt iemanden schuldig ist: (d) In welchen Fällen die Compensatio nicht statt hat.

Ferner wenn einem Geld oder dergleichen etwas anvertrauet und aufzuheben gegeben worden. Und zwar ist das depositum dermassen privilegiiret/ daß wann solches verlohren gangen/ ein Depositarius es mit baarem Gelde ersetzen muß/ und die Compensatio, ob schon termini habiles vorhanden/ dennoch nicht statt findet.(e)

§. XIII.

Außer diesen Fällen kan man die Gegenfoderung iederzeit anbringen/ wenn man auch geschworen hätte/ richtige Zahlung zu thun/ und solche auch nach der gerichtlichen Sentenz, bey der Execution oder Hülffe vorschützen/ und muß damit gehöret werden. Jedoch daß des Debitoris Gegenforderung so denn unstreitig sey: (f) Würde aber der Richter solche ohne Ursache verwerffen/ so könte man davon appelliren.(g) Dieses ist zu erinnern/ (1) daß Beklagter die compensation vorschützen müsse/ denn sonsten pfleget der Richter darauf nicht zu sehen/ wann er schon weiß/ das Kläger dem Beklagten schuldig sey. (2) Daß die vom Richter zugelassene compensatio, nicht von der solche kan vorgeschützet werden nach der sententz.

(a) *Mev. 8. D. 259. & 1. D. 124.* (b) *Synt. Ex. 21. th. 19.* (c) *Synt. cit. l. th. 22.* (d) *vid. de his Synt. c. l. th. 23.* (e) *l. ult. C. de compens. ibique Brun.* (f) *Mev. 7. D. 202.* (g) *Idem 2. D. 308.*

Zeit/da solche vorgeschützet / sondern da Creditor dem Debitori schuldig worden / ihre Wirckung habe. Dahero kan dem debitori keine Säumniß der Zahlung halber beygemessen werden; er ist auch von solcher Zeit an von Zinsen frey / und muß ihm das Pfand zurück gegeben werden/ hätte er auch aus Versehen bezahlet/ so könte er solches als ein indebitum wohl wieder fordern. (a)

§. XIV.

Von der compensation ist das jus retentionis unterschieden.

VOn dieser Compensation und Gegensoder-oder Abrechnung ist unterschieden die Retention, oder Innebehaltung / vermöge deren man befugt ist/ eines andern Gut / so man rechtmäßiger Weise besitzet / dem Eigenthums-Herrn so lange vorzubehalten und nicht wieder zu geben/ biß er einem dasjenige / so er dieses Guts wegen zu entrichten schuldig ist/ abgetragen habe. Es wird aber erfordert 1. daß man das Guth mit einem rechtmäßigen Titul/ und also sine vitio in seine possessoder in seine Gewalt gebracht habe. (b) Vor daß 2. daß man die Schuld des Guthes wegen zu fordern habe/ also kan ein Conductor das gemiethete Guth wegen geliehenen Geldes biß zur Bezahlung nicht behalten. (c) 3. Muß solche so fort richtig und liquid seyn / wo die Schuld unrichtig ist/ muß man das Guth / gegen Caution, zurück geben. (d) Wann nun iemand das jus retentionis hat/ so ist er dessen nicht zu entsetzen / (e) vielmehr kan er wieder die turbanten oder spolianten die remedia possessoria retinendæ oder recuperandæ anstellen / (f) gestalt auch die Obrigkeit Mandata sine Clausula dem detentori zum besten zu ertheilen pfleget. (g)

§. XV.

3. Durch gerichtliche würckliche Oblation und Versiegelung.

DRitten ist auch an Zahlungs statt / wann der Schuldner dem Gläubiger die Schuld paar zu rechter Zeit und an gehörigen Ort/ allwo er die Zahlung zu præstiren versprochen hat / (h) offeriret und anbietet / er es aber anzunehmen sich verweigert / und dann der Schuldner 1. seinem Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen gewissen Termin und Tag citiren und laden lässet/ zusehen/ wie er das schuldige Geld bey denen Gerichten hinterlegen werde. Hierauf 2. es erschie-

(a) *Confer. Synt. cit. l. th.* 27. *& seqq.* (b) Mev. 2. D. 214. & 9. D. 43. (c) *Brun.* 5. D. 39. (d) *Mev.* 8. D. 379. (e) *Idem* 1. D. 247. (f) *Id.* 3. D. 43. (g) *id.* 2. D. 45. (h) *Brun. ad l.* 9. *C. de solut.*

erschiene gleich der Gläubiger oder nicht/ die gantze Schuld sammt denen Zinsen beydes an guter Müntze am gesetzten Tage vor denen Gerichten paar darbietet und zehlet/ und endlich wann z. der Gläubiger nicht erscheinet/oder die Schuld noch nicht annehmen will / solches schuldige Geld bey denen Gerichten versiegelt hinterleget / und darüber einen Schein aus denen Gerichten empfänget. (a) Wann man dieses beobachtet/ so ist der Schuldner von der obligation Capitals und Zinsen frey / und stehet auch nicht vor die Gefahr des Geldes / gestalt auch die Obrigkeit/ nur pro culpa lata , wann nemlich durch eine grosse Fahrläßigkeit das Geld verlohren gienge / zu stehen schuldig ist. vid. Mev. 8. D. 164. woselbst er anführet/ daß die Landes-Obrigkeit solche deponirte Gelder zu ihrer Nothdurfft mitler weile gebrauchen könne. Wenn aber der Schuldner bloß zu rechter Zeit und Ort dem Gläubiger die Schuld paar anbietet / er aber solche nicht annimmt/ und der Schuldner die gerichtliche Hinterlegung beschriebener maßen nicht vor die Hand nimmt / so wird es vor keine Zahlung gehalten / iedoch entschuldiget es den Verzug/so sonsten wegen der Mahnung dem Schuldner beygemessen wird/ und stillet die Zinsen/so sonsten dahero und ex capite moræ aufwachsen. Wäre aber der Zinß expresso pacto versprochen / so würde gerichtl. deposition erfordert/ wolte der debitor von den Zinsen frey seyn. Es sind aber gewisse Fälle / in welchen die auser Gerichtete geschehene oblatio gnug ist / welche beym Carpz. 5. Respons. 99. n. 35. 36. it. Zanger de except. p. 3. c. 2. n. 147. zu befinden.

Die Oblation ohne die gerichtliche Hinterlegung stillet die Zinsen ex mora.

§. XVI.

Zum vierdten wird die vorige Verpflichtung zwischen denen Contrahenten verneuret und dadurch die alte aufgehoben / wann nemlich der Novation gedacht / und vorige Obligation durch eine neue Verpflichtung mit ausdrücklichen Worten cassiret und aufgehoben worden / sonsten verbleibet die vorige und alte Obligation auch beständig. Es hat aber dieses nicht die Meynung/daß der Glaubiger die Schuld zweymahl fordern könne: sondern es stehet ihm frey / ob er aus der alten/oder aus der neuen Schuldverschreibung / wie es ihm nun am verträglichsten ist/das Seinige fordern wolle. (b) Hätte aber der

4. Durch eine neue Verpflichtung.

(a) *Conf. Richt. Decis. 75.* (b) §. *penult. l. quib. mod. toll. obl.*

ter debitor aus einer derer beyden Verschreibungen bezahlet / solchenfals wäre er von beyden obligationen frey : Ob nun zwar der Creditor durch die novation seine Condition darin verbessert hat/daß (1) die Verjährung (præscriptio) dadurch unterbrochen (wiewohl auch die verneuerte obligatio der præscription unterworffen bleibet / nur daß der terminus à quo von der Zeit/da aus der erneueten obligation die Zahlung hätte sollen præstiret werden/ zu rechnen ist) Ferner auch (2) daß der Zinß von neuen/und wiederum biß aufs alterum tantum einiger Meynung nach/ argumento eorum, quæ de usuris ex causa judicati angeführet seyn/ vid. Sand. l. 3. l. 14. d. 11. lauffe / so wird doch solche darin verschlimmert / daß alles dasjenige/was von der ersten obligation dependiret/als das Pfand/die Bürgschafften/die Zinsen/zumahlen diejenige welche ex mora , (dann diese durch die novation purgiret wird) herflossen / das Verzugs-recht und dergleichen/hinfallen. Es wäre dann bey der novation ausdrücklich ausgedungen / daß die Bürgschafften / Pfandungen/ Vorzugs-Recht etc. in ihrem vorigen Wesen unveränderlich gelassen seyn solten : wobey es so dann sein Verbleiben hätte. (a)

§. XVII.

5. Durch Anweisung und Übernahme.

Zum fünfften wird die vorige Verpflichtung abgehoben/ durch Delegation und Anweisung mit erfolgter Ubergabe / wann nemlich der Schuldner an seinen Schuldmann / (es kan aber auch die delegatio geschehen / obschon derjenige/welcher die Schuld übernimmt / dem deleganti nichts schuldig ist /) (b) den Gläubiger anweiset/ und dieser Schuldner dem Gläubiger / so diese Anweisung angenommen/ die Zahlung/und dieses entweder pacto, oder vermittelst einer stipulation verspricht. Es wird aber nach gemeinen Wahn der Rechtsgelährten hierbey erfordert / daß in der beschehenen Anweisung die vorige Obligation mit ausdrücklichen Worten aufgehoben worden. (c) Wiewohl einige solches nicht erfordern / weilen in diesen an dem Willen derer Partheyen/ daß sie nemlich noviren wolten / nicht zuzweiffeln wäre. Deme sey nun/wie ihm wolle / so kan doch/im Fall die erste Meynung in Rechten besser gegründet wäre / der Debitor per modum exceptionis sich loßmachen. (d)

§. XVIII.

(a) *vid. Synt. Civ. Ex. 47. th. 60.* (b) *Brun. ad l. 1. C. de novat. & delg.* (c) *Carpz. p. 16.* (d) *Sichard. ad l. ult. C. de Novat.*

§. XVIII.

Von dieser Delegation und Anweisung ist zu unterscheiden die Cessio, oder Ubergebung und blosse Anweisung einer Schuld-Forderung / wann nemlich ein Schuldner seinem Gläubiger mit seiner Genehmhaltung (dann wider Willen ihm eine Schuld statt baarer Zahlung nicht kan/ wie oben gemeldet/ aufgebürdet werden/) an Zahlungs-statt seine Schuld ohne Vorbewust und Willen dieses seines Schuldners übergiebt / auch dieser sich dem Creditori, an den er angewiesen worden / aufs neue nicht verpflichtet/ und wird auf diese Maße die Verpflichtung / so zwischen dem Cedenten und diesem Schuldner ist/ nicht aufgehoben / dahero auch die Exception, als doli, metus, compensationis &c. so wider den Cedenten angeführet werden mögen / auch wider den angewiesenen Glaubiger / wann er gleich actione utili klagen wolte/(a) kan vorgeschützet und eingewendet werden: die Verpflichtung aber/ so zwischen dem Cedenten oder Anweiser und dem Cessionario, oder angewiesenen Gläubiger befindet / wird durch diese Anweisung an Zahlungs-statt/zum wenigsten per modum exceptionis auch aufgehoben. (b) Dahero ist in dieser Cession und Anweisung/ wie auch in der Delegation genug/daß der Cedent oder Anweiser die angewiesene Post gewähre / daß es eine wahre geständige Schuld sey/ ob gleich solche wegen des Schuldners Unvermögen oder anderer Zufälle halber hernach nicht eingebracht werden kan/ es wäre dann in der Anweisung ein anders bedinget und abgeredet/ oder der Cedent und Anweiser hätte einen sonderlichen Betrug begangen / oder auch der Cessionarius und angewiesene Gläubiger wäre in einem unüberwindlichen Irrthume damahls begriffen gewesen. (c)

Hiervon ist unterschieden die blosse Anweisung.

Die angewiesene Schuld ist zugewähren / daß es eine wahre Schuld sey.

§. XIX.

Es ist auch zuwissen / daß etliche Cessiones und Anweisungen zu Recht verbothen seyn. Nemlich (1) diejenige/ so arglistiger Weise einem Gewaltigen geschiehet / in der Meynung/ hierdurch seinen Schuldner oder Gegentheil sonderlich zudrücken / und verleuret damit der Cedent seine Forderung und Anspruch / welches dem fisco zu-

Etliche Anweisungen seynd verboten.

(a) *vid. Synt. Civ. Ex.21.th.25. in fine.* (b) *Synt. Civ. Ex.47. th.65.* (c) *Confer. Richt. Dec.36. n.25. & seq.*

zufället. (a) Es hat aber die Reüe statt / dannenhero wann der Cedens vor richterl. Ausspruch von der cession abtreten / und er solche selbst einfordern will / der cessionarius auch damit zufrieden / so ist er damit zu hören. (b) Gestalt auch / wann die cedirte Schuld richtig und solche gefährlicher weise nicht geschehen / die Straffe nicht statt hat. (c) (2) Wann iemand vortheilhafftiger Weise andere Schulden um eine wenigere oder geringere Bezahlung / als die Schuld ist / an sich handelt / auf welchem Fall / vermöge des Anastasianischen und vom Justiniano erneuerten Gesetzse / (d) der Schuldner ein mehrers nicht / als was dieser angewiesene Gläubiger / (welchem das quantum, so er vor die cedirte Schuld gezahlet zu haben vorgiebt / anderer gestalt / als mit des Glaubigers und cedentis, auch im cessionsinstrument enthaltenen confession zu erweisen oblieget) (e) davor entrichtet / abzustatten schuldig ist / und gehet nach vieler Meynung die Ubermaße dem Schuldner zu gute / iedoch ist hierinne nicht so genau auf die von dem Cessionario gezahlte Summe zusehen / als auch zugleich auf die Umstände / ob [illegible]va die cedirte Schuld nicht so klar / oder sonsten zu Einbringung derse[illegible]n viel Zeit und Unkosten vonnöthen gewesen. Was im Churfürste.thume Sachsen von denen Cessionen dißfalls verordnet / ist Dec. 28. zu befinden.

§. XX.

6. Durch Erlassung oder ledig Sprechung.

Zum sechsten wird auch ein Schuldner erledigt per Acceptilationem, so er den Creditorem oder Schuld-Herrn befragt / ob er die Schuld / womit er ihme verhafftet gewest / für empfangen halte? So dann der Glaubiger darauf antwortet / er halte dieselbige Schuld für empfangen / oder daß dieselbige entrichtet worden / so ist der Schuldner hiemit auch ledig und loß. Und zwar geschahe solches nach Römischen Recht / vermittelst einer zierlichen stipulation: heutiges tages aber durch eine convention, so daß unter einer acceptilation, und einem pacto de non petendo kein grosser Unterscheid. (f)

§. XXI.

7. Durch Zusammengerathung

Zum siebenden per Confusionem, oder durch die Vermengung / da der

(a) *Mev. 2. D. 174. n. 7.* (b) *idem. 3. D. 52.* (c) *Idem cit. l. d. 51.* (d) *vid. l. 22. & seq. C. mandati.* (e) *Fab. in C. l. 4. tit. 26. d. 20.* (f) *Synt. Ex. 47. th. 90.*

der Glaubiger selbsten verpflichtet wird / wann nemlich der Schuldner des Glaubigers / oder dieser jenes Erbe wird / oder ein dritter alle beyde erbet. Es wäre dann / daß der Erbe anderer Gestalt nicht / als vermittelst eines Inventarii die Erbschafft antreten wolte / oder daß er solche ex fideicommissio an andere weiter abtreten müste; in solchen Fällen / bliebe es mit der Schuldforderung im vorigen Stande. (a)

des Schuldners und Glaubigers in einer Person.

§. XXII.

Endlich höret auch die Verpflichtung auf / wenn dasjenige Stück oder die Sache / die einer dem andern schuldig ist / ohne des Schuldeners Verwahrlosung verlohren gehet oder verdürbet / (nam res perit ei, cui debetur.) Jedoch wenn einer nicht ein gewisses Stück / sondern insgemein etwas / deren eines so viel gilt / als das andere / schuldig ist / zum Exempel / Geld / Geträidig / Wein und dergleichen / so höret die Verpflichtung nicht auf / ob schon solches bey dem Schuldener verdürbe / weil er ein anderes dergleichen zahlen und leisten kan. Hätte aber der Schuldner sich zur Zahlung offerirt, und ein gewisses Guth zu liefern sich erbothen / der Creditor aber solches anzunehmen ohne alle Ursache sich gewegert / so müste dieser davor stehen / und wäre der debitor frey. (b)

8. Wann das versprochene Gut zu Grunde gehet.

§. XXIII.

Ausser diesen kan auch eine Verpflichtung durch vielfältige Exceptiones und Einreden umgestossen werden / zum Exempel / daß die Verpflichtung durch Furcht und Gewalt oder Bedrohungen erhalten / oder auch / daß solche verjähret / oder durch ein Rechtskräfftig Urthel oder Bescheid aberkant sey / und dergleichen.

8. Durch Schutz Reden.

(a) *Synt. cit. l. th.* 85. (b) *Synt. Ex.* 47. *th.* 24.

Der *XXII. Titul.*

Von Abtretung der Güther.

§. I.

Die Abtretung des Schuldners Güter

NAchdem die Verpflichtung eines Schuldners durch baare Zahlung der Schuld aufgehoben wird / es sich aber öffters zuträget / daß der Schuldener nicht bezahlen kan / so ist ihm zu gute in Rechten die freywillige Abtretung seiner Güter geordnet und nachgelassen.

§. II.

geschiehet das Gefängniß zu vermeiden.

DJese Abtretung der Güter nun / Cessio bonorum genandt / ist nichts anders / als eine solche Handlung / krafft deren ein verarmter Schuldmann alle sein Haabe und Vermögen seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung übergiebet / damit er vieles Ungemach vermeiden möge.

§. III.

Ist nicht iedweden zugebrauchen erlaubet.

DJeser Wolthat und Abtretung der Güter können sich alle Schuldener welche das beneficium competentiæ nicht haben / auch ohne Verletzung ihrer Ehren (wiewohl eine nota zurücke bleibet / und wo die cessio ritu ignominioso geschicht / der ehrliche Nahme Anstoß leidet /) gebrauchen / so wohl männ- als weiblichen Geschlechts / wie auch geistl. und weltlichen Standes. Es können auch Städte / Kirchen und Gemeinde das beneficium cessionis ergriffen; dann nicht allein wegen Vermeidung des Gefängnißes die cessio eingeführet ist / sondern so wohl der Creditorum halber / damit ihnen mitlerweile satisfaction, so weit es reichen will / geschehe / als auch / daß der debitor sich einiger maßen erholen könne. (a) Jedoch wird die cessio nicht verstattet 1. denen / so vorsetzlich das ihrige durchgebracht haben / in Hoffnung nachmahls zu diesem Mittel zu greiffen. 2. Die wegen geführter administration (dann welche ex contractu dem fisco schuldig seyn / solchen kömmt die cessio zustatten) des Fisci und der Obrigkeit Schuldener seynd / oder 3. durch Mißhandelung in die Schuld und Straffe gerathen.

§. IV.

Was abgetreten werden müsse.

ES muß aber der Schuldner / so zu diesem Mittel greiffen will / alles / was er hat und besitzet / abtreten / so gar auch seine Güther und kost-

(a) *B. de Lyncker. ad tit. de cess. bon. th. 27.*

kostbahre Kleidung / (dann die alltägliche Kleider ihm müssen gelassen werden /) Betten und was er sonst zu seinem täglichen Unterhalte gebrauchet / es wolten dann die Creditores ihm ein mehrers lassen. Es werden aber davon ausgenommen die Lehn-Güter / wie auch die Fideicommiss-Güter / außer so fern der Schuldener bey seinem Leben die Nutzungen daraus zuheben hat / denn solche gleichfalls mit abgetreten werden müssen. (a)

§. V.

Wie die Abtretung geschehe.

DJese Abtretung der Güter nun geschiehet auf diese Maße: Nemlich es thut der verschuldete debitor bey seiner ordentlichen Obrigkeit gebührende Ansuchung / daß er zur cession möge gelassen werden / und bittet ferner alle und iede Creditores auf einen gewissen Tag / wann die Cessio geschehen könte / vorzuladen. Hierauf ergehen die Citationes an gesamte Creditores, so viel debitor namhafft gemacht: in anberaumten termin übergiebet debitor eine specification seines gesamten Vermögens / vermittelst Eides / daß er seines erinnerns ein mehrers nicht habe / oder da er sich dessen erinnerte / daß er solches getreulich angeben wolle / und übergiebt zugleich würcklich sein Vermögen / welches einem Curatori bonorum, den die Obrigkeit / mit Gutbefinden derer gegenwärtigen Creditorum, bestellet / zur administration und zur künfftigen Berechnung und Auszahlung übergeben wird; (b) Hiernechst wird zwischen denen Creditoren über die Schuldforderung / ob solche richtig / wie auch über die priorität gestritten / und wann durch Rechtskräfftige Urtheil solches ausgemacht / so werden sie aus dem gesamten Vermögen / so weit solches reichet / befriediget.

§. VI.

Was der Schuldner dadurch erhalte.

WAnn nun die Abtretung also geschehen / erhält der Schuldmann so viel / daß er nicht darff ins Gefängniß geworffen werden / auch von allem Anspruche so lange sicher ist / biß er hinwieder zu andern Mitteln gelanget. Wobey er noch das beneficium competentiæ hat / und muß man ihn bey Erlangung einiges Vermögens so viel lassen / als er zu seinem Unterhalt gebrauchet. (c) Die Gläubiger

(a) *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 30. (b) *vid. Mev.* 3. *D.* 329. (c) *Perez. in C. qui bon. ced. n.* 10.

hingegen erlangen dadurch das Recht / daß sie die also abgetretenen Güter unter sich theilen oder öffentlich verkauffen dürffen.

§. VII.

Gebung des Schuldeners an Hand und Halffter.

NAch gemeinen Sächsischen Rechten ist verordnet / daß ein Schuldener / wenn er nicht zubezahlen hat / seinen Gläubigern an Hand und Halffter gegeben wird / dergestalt / daß sie ihn dörffen in Bande legen und so lange darinnen enthalten / biß er entweder die Schuld durch Arbeit abverdienet / oder sich sonst mit ihnen vergleichet.

Schuld-Thurm.

Allein im Churfürstenthume Sachsen ist der Schuldthurm eingeführet / in welchen iedweder muthwilliger Schuldener / auch ein Auswärtiger / der Schulden halber geworffen werden kan / und mag sich in selbigen Landen der Schuldener mit anerbotener Abtretung seines Haab und Vermögens nicht behelffen / wofern seine Gläubiger damit nicht zufrieden seyn wollen. Es müssen ihm aber die Creditores den Unterhalt reichen. (a) Jedoch seynd (1) Weibspersonen vom Schuldthurme befreyet / wie auch (2) Adeliche und andere in Ehrenstande stehende Personen / (3) diejenige welche durch Unglücks-Fälle / als Krieg und Brand ꝛc. ohne ihr Verschulden in Armuth gerathen seyn. (4) Wann die Creditores pœnam carceris erlassen / oder den debitorem zur cession gelassen / oder mit ihm / da sie seinen schlechten Zustand wohl gewust / contrahiret hätten. Dieses ist zu erinnern / daß der debitor aus dem Gefängniß ohne der Creditorum Wissen und Willen von der Obrigkeit nicht dürffe gelassen werden / er habe dann seine Gläubiger auch durch die cession derer noch nicht betagten Gelder befriediget / oder annehmliche Versicherung vermittelst Bürgen oder Pfande / (dañ die juratoria nicht hinlänglich ist /) gegeben. Von welchen allen / ein mehrers beym Carpzov. p. 2. C. 22. in defin. kan nachgelesen werden.

(a) *Carpz. 2, 22. 22.*

Der *XXIII. Titul.*

Von Concurs vieler Gläubiger.

§. I.

Concurrentes Creditores.

WEnn mehr als ein Gläubiger verhanden/die aus des Schuldeners Gütern ihre Befriedigung suchen / und solche nicht hinlangen / so müssen sie wegen des Vorzugs mit einander streiten / und entstehet sodann ein Concurs, von dessen Processe, und wie einer vor dem andern bezahlet werden solle / alhier zuhandeln ist.

§. II.

Wie und wenn er anzustellen.

NEmlich wenn der Schuldener entweder seine Güter denen Gläubigern abtritt / oder auch diese einen Concurs erregen/ und ihre Bezahlung suchen / oder der Schuldner flüchtig wird/ oder auch verstorben / und niemand der Erbschafft sich anmassen will / pflegt vor allen Dingen eine Citation an sämmtliche Gläubiger sub pœna præclusionis zuergehen / daß sie auf einen gewissen Tag erscheinen / ihre Forderungen erweisen/ und ihr Vorzugs-Recht darthun: der Schuldener hingegen / daß er ihnen antworten/und die vorgelegten Uhrkunden recognosciren oder eydlich verneinen solle. Ist aber der Schuldener entweder verstorben / oder nicht zugegen / auch keine Erben verhanden / die sich der Erbschafft anmassen wollen / (dann wofern sich ein Erbe angiebt/ welcher die Erbschafft / auch cum beneficio inventarii antreten will / so ist kein Curator zubestellen /) (a) so wird an dessen statt ein Curator bonorum verordnet / welcher die Antwort und recognition verrichte. Erscheinet der Schuldener im angesetzten Termine nicht / so wird er mit der Bedrohung anderweit citiret / daß auff sein ferneres Aussenbleiben die Sache solle angenommen werden/ als ob er die Foderungen gestanden und die Uhrkunden recognosciret hätte. Dafern man auch nicht alle Creditores weiß / oder

Durch Citation der Gläubiger und des Schuldeners.

Bey Streitse Ungehorsams.

(a) *Carpz. l. 28. 8. n. 1.*

oder deren einige auswärtig seyn / pflegen sie durch öffentlich angeschlagene Patente in dreyer Herrn Landen citiret zu werden. Erscheinet nun der Schuldener nicht / so wird es geachtet / so viel den Debitorem berifft / als ob er der Schuld geständig / und die Brieffschafften recognosciret wären; dahingegen wann ein Creditor dem ander die Schuld läugnet / muß solche ordentlicher Weise bewiesen werden. Wenn er aber erscheinet / so muß er der Gläubiger in Händen habende Brieffe und Siegel recognosciren oder solche eydlich läugnen / und mag er darneben seine darwider habende Ausflüchte / so gut er kan / vorbringen / worüber sodann die Gläubiger ferner mit ihm schrifftlich verfahren / auch unter einander selbst so wohl ihrer Schuldforderung und dessen Richtigkeit / als auch ihr Vorzugs-Recht ausführen / und erfolget darauf ein Urtheil / darinnen die Gläubiger / wie sie nacheinander zubefriedigen seyn / ordentlich gesetzet werden. (a)

Locirungs-Urthel.

§. III.

Die 1. Classe der Gläubiger.

Diese Ordnung der Gläubiger / nach welcher einer dem andern vorzuziehen ist / bestehet in fünff Classen. In die 1. gehören diejenige Gläubiger / welche vor allen andern / auch denen sonderlich befreyeten / bezahlet werden müssen / nemlich (1) die Eigenthums-Herrn / deren Guth der Schuldener in Händen hat / als da seynd Weiber / deren Eingebrachtes / und Kinder / deren eigene erworbene oder von ihrer Mutter oder andern ererbte Sachen der Schuldener besitzet. Ingleichen die Verkäuffer / so dem Schuldener zwar etwas verkaufft / das Eigenthum aber sich annoch daran vorbehalten haben. Ferner diejenigen / so ihm etwas geliehen / vermiethet oder sonst zugebrauchen oder zuverwahren gegeben haben: es muß aber das Guth annoch würcklich vorhanden seyn. (b) (2) Die Verkäuffer / so sich bey Ubergebung des Gutes ein Unterpfand darauf / ob wohl nicht gerichtlich / vorbehalten haben. (3) Diejenigen Creditores, welche schon hiebevor / ehe das Guth an den Schuldener kommen / eine Hypothec darauf erhalten. (4) Werden hierunter gerechnet die Inventier- Taxier- und Subhastations-Kosten / auch was sonst in denen Gerichten zum Behuff aller Gläubiger und Beförderung des Concurs-Processus aufgewendet worden: nicht weniger des Curatoris bono-

(a) *Confer. de proceſſ. Carpz. 1. 28. d. 1. & ſeq.* (b) *Confer. Synt. Ex. 44. th. 46.*

bonorum Besoldung. Ferner des Schuldeners Knechte und Mägde verdientes Lied-Lohn / wofern sie nur zur Zeit des Schuldeners Absterben würcklich in dessen Dienste und Brod gewesen / und ihnen ein gewisser Lohn versprochen worden / sie auch solchen gegen Verzinsung nicht haben stehen lassen; dann wann solches geschehen / so wären sie als Creditores Chirographarii zu consideriren. (a) Es können auch diese gebrödete Diener das quantum ihres Lohns vermittelst Eides erweisen. (b) (5) Die Begräbniß-Kosten des Schuldeners / nicht aber dessen Weibes und Kinder / welches nach Sächs. Recht zu verstehen / dann nach Käyserl. Recht auch derjenige / welcher dem debitori zu denen Begräbniß-Kosten seines Kindes hergeliehen / einen Vorzug hat. (6) Was die Aertzte / Barbierer und Apothecker zufodern / von wegen der Kranckheit / daran die Schuldener verstorben. Wäre er aber wieder genesen / so hätte diese Forderung keinen Vorzug. (7) Schoß / Steuern und Anlage / so wohl ordinar- als extraordinare / als Opfer Korn / Wächter-Soldaten-Fröhne-Hufen-Geld / Defension-Steuer / Contribution-Præsent-Geld / ingleichen das Hencker- oder Herde-Geld / wo solches bey denen Unterthanen eingeführet ist / wie auch Erbzinß / Lehnwahr / Zehenden / und wiederkäuffliche Zinsen. (8) Das Erbe-Geld / welches nemlich ein Mit-Erbe dem andern bey gehaltener Erbtheilung wegen angenommener unbeweglicher Güter auf gewisse Fristen zu bezahlen schuldig ist / iedoch / daß nach Ablauff der Frist Verkauffer es gegen Verzinsungen nicht länger gestundet habe. (c) Aber wie wann das Vermögen nicht hinlangen will / alle und iede vorstehende Gläubiger zu befriedigen? Diejenige / deren eigenthümliche Güther annoch vorhanden / nehmen solche jure dominii zuvor weg / und kan kein Creditor, er sey auch so hoch privilegiiret / wie er wolle / einiges Vorzugs-Recht daran prætendiren: die übrigen Creditores von n. 4. an werden nach der Ordnung / wie sie allhier gesetzet seyn / befriediget / und wird auf die priorität der Zeit gar nicht gesehen. (d) Dahero wird das Gesinde Lohn / welches kurtz vor dem concurs verdienet ist / andern n. 6. & seq. befindlichen Creditis vorgezogen. Wären aber die Credita einerley

(a) *Carpz.* 1. 28. 33. (b) *id. d.* 34. (c) *Idem, d.* 56. (d) *Idem. d.* 12.

Art/ zum Exemp. es hätten ihrer fünff Gesinde Lohn zu fordern/ und es wolte nicht vor alle und iede hinreichen/ so müsten sie ein ieder an seiner Anforderung etwas nach proportion fallen lassen. (a)

§. IV.

Die 2. Classe.

IN die 2. Classe gehören diejenige Gläubiger/ welche ausser dem erlangten Unterpfande noch ein Vorzugs-Recht haben/ entweder wegen absonderlich verliehenen privilegii, oder wegen der Art des verschriebenen Unterpfands selbst: Massen denn ein sonderbahres Privilegium und Vorzugs-Recht haben (1) diejenige/ so dem Schuldener zu Erlangung einer vornehmen Kriegs-Bedienung/ wie auch Doctor-Licentiaten- und Magister-Würde Geld geliehen/ und sich dafür ein Unterpfand verschreiben lassen. (2) Des Schuldeners Frau/ wenn ihre eingebrachte Ehesteuer nicht mehr verhanden/ als welche nach gemeinen Käyserl. und an vielen Orten gebräuchlichen (b) Rechten auch denen Gläubigern/ so ein älteres/ ausdrückliches Unterpfand haben/ nach Sächsischen Rechten aber nur denenjenigen/ so ein stillschweigendes älteres Unterpfand haben/ vorgezogen wird. Jedoch erstrecket sich dieses Vorzugs-Recht nicht auf der Frauen übrige eingebrachten paraphernal Güter/ als welcher wegen ihr nur ein schlechtes Unterpfands-Recht zustehet/ vielweniger auf ihr Gegen-Vermächtniß/ indem sie dessenwegen nicht einmahl ein Unterpfands-Recht hat/ sondern nur allein auf die Ehe-Gelder/ und fänget sich so fort von der Zeit an/ da die eheliche Zusagung geschehen/ ob schon die Zahlung nachhero allererst erfolget; Nach Sächsischen Rechte aber von Zeit an der Priesterlichen Trauung/ dessen sich denn auch des Weibes hinterlassene Kinder nach ihrem Tode zuerfreuen haben/ keines weges aber andere auswärtige Erben/ wiewohl auf diese das stillschweigende Pfand verfället. (c) Wegen des Leibgedinges/ wann es rechtmäßiger Weise constituiret ist/ hat sie gleichfals vor andern Creditoren ein Vorzugs-Recht. (d) Anlangend des Weibes Morgengabe und Mußtheil/ hat sie zwar/ wann ein Ehemann/ ehe und bevor er in Schulden gerathen/ seine Güther zu deren Versi-

che-

(a) *Idem* 4. *Respons.* 12. *n.* 13. (b) *Brun. ad l. ult. C. qui pot. in pign. Mev.* 3. *d.* 13. *n.* 1. (c) *Id. cit. const. d.* 95. *& seqq.* (d) *id. d.* 93.

cherung verpfändet hat/ ein Pfand-Recht/ sie hat aber keinen Vorzug/ sondern sie wird nach prioritæt der Zeit lociret. (3) Gehören in diese Classe diejenige/ so zu Wiederaufbauung einer Brandstätte oder eingefallenen Hauses dem Schuldener Geld hergeliehen haben/ iedoch 1. daß das Geld darzu hergeliehen/ 2. auch darzu verwand worden/ 3. das Haus noch würcklich vorhanden sey. Es wird auch demjenigen/ welcher zur conservation anderer Güther Geld hergeliehen hat/zugestanden/ und ist dieses billig/ weiln durch dieses Geld das Pfand denen gesamten Creditoribus zum besten ist conserviret worden/ (a) wie auch diejenige/ von deren Gelde des Schuldeners Hauß oder anderes Gut erkaufft worden/ wenn der Gläubiger sich solch Guth ausdrücklich zum Unterpfande hat verschreiben lassen/und zwar ehe und bevor der Kauffer das Eigenthum daran erlanget: (b) Nicht aber auch diejenige/ so zu Bezahlung des schuldigen Kauf-Geldes etwas hergeliehen haben. (4) Haben die Unmündige in denen Gütern/ so mit ihrem Gelde erkaufft seyn/ gleichergestalt ein Vorzugs-Recht/wie auch (5) der Obrigkeitliche Fiscus und Einnahme/wenn einer mit ihm contrahiret/oder sonst etwas schuldig wird/ iedoch nur in denen Gütern/ so der Schuldener nach dem mit dem Fisco geschlossenen Contracte überkommen: Auch hat dieses Vorzugs-Recht in denen verwürckten Straffen nicht statt/ sondern es muß sich der Fiscus mit der stillschweigenden Verpfändung ohne einige prælation von der Zeit an vergnügen lassen/ da einer in die Straffe vertheilet worden. Wegen Beschaffenheit des Unterpfandes an sich/ wird derjenige Gläubiger/ so eine von der unmittelbahren Obrigkeit constituirte hypothec erhalten/ deme vorgezogen/ der sich nur außergerichtlich oder bey auswärtigen Gerichten oder vor Notarien und Zeugen ein Unterpfand verschreiben lassen/ wiewohl hierinnen nach Sächs. Rechten die beweglichen Güter des Schuldeners ausgenommen seyn/ als welche auch ohne gerichtlichen Consens verpfändet werden können.

§. V.

Zur 3. Classe gehören die Gläubiger/ welche nur ein dingliches Recht oder Unterpfand/ es sey gleich solches ein ausdrückliches Die 3. Classe.

(a) *Idem. d.* 105. (b) *Sand. l.* 3. *tit.* 12. *d.* 6.

oder stillschweigendes / in des Schuldeners Gütern haben / wie ingleichen die / so einen Arrest darauf erhalten / oder auch darein immittiret worden / nach Ordnung der Zeit / in welcher ein iedweder solch Unterpfand / Arrest oder Immission erhalten / und zwar dergestalt / daß auch die geringste Viertel-Stunde / da einer eher / als der andere / gekommen / in Zusprechung des Vorzugs in acht genommen werden muß. (a)

§. VI.

Die 4. Classe. In die 4. Classe werden die Gläubiger gerechnet / welche kein dingliches Recht haben / sondern nur vor ihre Person ein Privilegium haben / als (1) wenn einem was aufzuheben und zu treuen Händen hinterleget worden / der Schuldener aber solches veräusert und verthan hätte: welches iedoch nur von freywilliger Hinterlegung zuverstehen / denn wenn einer auf der Obrigkeit Befehl / oder sonst aus erheblichen Ursachen etwas denen Gerichten anvertrauet / soll er damit noch vor denen Arrestanten befriediget werden. (2) Was iemand einer Gemeinde oder Stadt schuldig ist. Ingleichen (3) was zu milden Sachen und Alimenten gehörig / wiewohl nach gemeinen Rechten diese Schuldforderung von einigen zur ersten Classe gebracht wird. (b) (4) Wenn iemand Geld ohne Zinß geliehen. (5) Wenn einer zur Erkauff- oder Wiederanrichtung eines Guts Geld geliehen / und sich solches nicht zum Unterpfande verschreiben lassen. (6) Wenn einer etwas verkaufft / und sich wegen des rückständigen Kauff-Geldes nicht versichern lassen. (7) Der Advocaten / Anwälde / und dergleichen Bedienten rückständige Besoldung. Confer. Synt. Civ. Ex. 44. th. 56.

§. VII.

Die 5. Classe. Endlich gehören in die 5. Classe die gemeinen chirographarischen Glaubiger / so nichts mehr / als eine blosse Handschrifft haben / oder ihre Foderung sonst durch Zeugen / oder des Schuldeners eigenen Bekäntnisse erweisen können. Jedoch ist bey allen diesen Glaubigern zu mercken / daß die in der ersten Classe in eben der Ordnung / wie sie gesetzet seyn / und oben erwehnet / bezahlet werden müssen / obgleich die letzteren nichts bekommen solten. In der andern Classe wer-

(a) *Idem. d.* III. (b) *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 56.

werden allezeit die Gläubiger nach Ordnung der Zeit / wenn einer nach dem andern eine dingliche Gerechtigkeit erlanget / befriediget. (a) In der dritten Classe siehet man einzig und allein auf die Zeit / wenn ein oder der andere Gläubiger ein gerichtlich oder stillschweigendes Unterpfand erhalten / dergestalt / daß das Aeltere dem Jüngern vorgehe. In der vierdten und fünfften Classe aber haben die Gläubiger keiner vor dem andern einen Vorzug / sondern theilen sich in das / was noch übrig ist / nach proportion ihrer Foderungen.

§. IIX.

Auch ist noch dieses zumercken / daß nach gemeinen Käyserl. Rechten die rückständigen Zinsen in Concursu eben das Vorzugs-Recht haben / als das Capital oder die Haupt-Schuld / davon sie herrühren; (b) Nach Sächs. Rechten aber werden sie so dann erst bezahlet / wenn alle Gläubiger / und also auch die chirographarischen ihrer Haupt-Summen wegen vergnüget seyn. Jedoch werden hiervon im Chur-Fürstenthume Sachsen ausgenommen die Kirchen / Schulen und dergleichen pia loca, wie auch die Unmündige / denen ihre Vormündere aus geführter Vormundschaffts-Rechnung noch verhafftet seyn. Nicht weniger wenn einer etwas verkaufft / und ihm von der Kauff-Summa noch einiges Geld hinterstellig verbleiben / so muß er zugleich der Zinsen wegen von solchem Kauff-Gelde / wenn gleich die Güter zur Bezahlung aller Gläubiger nicht zureichen / seiner Ordnung nach befriediget werden / (nach gemeinen Sächs. Rechten aber kan der Verkauffer keinen Zinß fordern / biß die übrige Creditores wegen ihrer Capitalien befriediget.) Dergleichen auch mit denen jährlichen wiederkäufflichen Zinsen / oder annuis reditibus, und denen Zinsen / welche ein Bürge für seinen Principalen in Bürgschafft ausgezahlet / wie auch mit denen Zinsen / so einer Ehefrau wegen ihres eingebrachten Ehegeldes als Alimenten gebühren / zu halten ist. add. Synt. cit. Ex. 44. th. 58.

Wie die Zinsen von denen Capitalien bezahlet werden.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 44. *th.* 50. (b) *Carpz.* 1. 28. *d.* 160.

Der XXIV. *Titul.*

Von Wieder-Einsetzung in vorigen Stand.

§. I.

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Letzlichen ist allhier noch anzuhängen / welchergestalt offtermahls iemand wegen seiner eingebüsten oder verlohrnen Befugniß und Gerechtigkeiten / oder aber unbillichen Verpflichtung und daraus erfolgten Schaden / aus gewissen Ursachen und der Billigkeit nach / wieder in vorigen Stand gesetzet werde.

§. II.

Geschiehet 1. wegen Furcht und Gewalt.

Und seynd solche Ursachen der Restitutionis in integrum, oder Wiedereinsetzung in vorigen Stand/diese: (1) Wann mit Zwang und Gewalt iemanden eine Gerechtigkeit oder Verpflichtung / oder Erlassung derselben oder sein eigenthümlich Guth abgedrungen wird. Damit aber ex capite metus die restitutio statt finde; wird erfordert / (1) daß es eine solche Gewalt sey / weswegen auch einem tapffern Gemüthe eine Furcht kan eingejaget werden (wiewohl man

Wie solche bewand sein müße.

dißfals auf den Zustand der Person / welche die Gewalt erlitten / zu sehen hat/ dahero wann es ein Weibes-Bild / oder sonsten ein blöder Mensch wäre / so findet auch wegen einer geringern Furcht die restitutio statt. (a) Es giebt aber die Furcht des Todtes/ der Schläge/des Verlusts des Vermögens/ (nicht aber des ehrlichen Nahmens/ denn solcher kan durch eine Lästerzunge nicht entzogen werden/) (b) oder des Gefängnißes und dergl. wie auch gefährliche Drauworte/wann deren execution billig besorget wird / eine rechtmäßige Ursache zur restitution, iedoch daß vor das (2) man diese Gewalt unrechtmäßiger Weise erlitten. Dahero wann ein Gefangener dem Feinde/ zu Erhaltung seines Lebens/ eine rantzion im öffentlichen Kriege verspro-

chen/

(a) *Gail. de P. P. l. 1. c. 2. n. 5.* (b) *Brun. ad l. 10. C. de bis, quæ vi metusve.*

chen/ oder wann ein Schuldner zu Abwendung der von der Obrigkeit rechtmäßig angeordneten execution etwas zusaget / in solchen und dergleichen Fällen hat die restitutio nicht statt. (a) (3) Muß einer durch solche unbillige Gewalt Schaden gelitten haben/ dahero wann ein Creditor seinem Schuldner die Schuld mit Gewalt extorquiret/ ob zwar jener wider Recht handelt / und also zu bestraffen ist / (b) so kan doch keine restitutio dieserwegen wieder ihn gesuchet werden.

Die Art die restitution zu suchen ist unterschiedlich. (c) Es kan solches vermittelst einer exception geschehen / wenn man nemlich aus der mit Gewalt ausgepresseten Zusage belanget wird / oder wann man die possess des Guths / welches man ungern hat hingeben müssen / ohngefehr wieder erlanget. (d) Die Klage aber hat statt / wann man das Guth aus der erzwungenen Zusage würcklich / aber ungern geliefert hat. Von dieser action ist zu erinnern / daß solche nicht allein wider denjenigen/ welcher die Gewalt gebrauchet / und dessen Erben/ in so weit dieselbe einen Vortheil davon haben/ statt finde / sondern/ daß sie auch wieder denjenigen/ welcher aus einem rechtmäßigen Titul/ als aus einen Kauff/ mit guten Glauben das Guth an sich gebracht/ kan angestellet werden / dahero wird diese actio von denen Doctoribus in rem scripta genandt. Jedoch was die Ersetzung der Früchte / oder des durch Unglücks-Fälle sich zutragenden Schadens betrifft/ wird es mit den letztern auf gleiche Art/ wie in judicio vindicationis mit den possessore gehalten. (e)

Die restitution ex hoc capite ist zu wissen / daß wann

restitutio entweder per modum exceptionis oder actionis.

Hat statt wider den dritten Besitzer.

§. III.

II. Wegen des andern Arglistigkeit.

DIe II. Ursache der restitution ist / wann jemand durch eines andern Arglistigkeit hintergangen / und nicht um ein geringes (nam minima non curat Prætor) betrogen worden/ und ist kein Unterscheid zu machen/ ob einer zum contrahiren listiglich verleitet sey/ oder ob er von freyen Stücken zum Contract geschritten / und hernechst im contrahiren vom Gegentheil sey berücket / wiewohl was die contractus bonæ fidei anbelanget / solche im ersten Fall ipso jure null und nichtig seyn. (f)

(a) *Mev. 5. D. 275.* (b) *l. 12. in fin. & l. 13. ff. quod metus causa.* (c) *Synt. Civ. Ex. 8. th. 15.* (d) *Frantzk. ad tit. quod met. caus. in fin.* (e) *Synt. Ex. 8. th. 20.* (f) *Synt. cit. Ex. th. 27. ibiq; aut.*

wann einer vermitelst der exception sich hätte helffen können / oder durch die civile Klagen das Seinige zu erhalten weiß / die actio de dolo ihme nicht zustehet / (a) inmassen auch solche denen Kindern wider ihre Eltern / auch sonsten wieder honoratiores personas, zumahlen wider die Obrigkeit oder den Lehn-Herrn nicht verstattet wird; sondern statt derselben die actio in factum muß angestellet/und des Betrugs gar nicht gedacht werden. (b) Es muß aber derjenige/ welcher actionem de dolo anstellet/den Betrug erweisen/ und weilen solches schwer fället / so werden starcke conjecturen zugelassen / (c) iedoch wo solche einen zulänglichen Beweiß nicht ausmachen / so wird Beklagter deswegen nicht so fort entbunden / sondern er muß solche vermittelst Eides elidiren. (d) Es hat aber diese actio wieder den dritten Besitzer des mit List erlangten Guths / welcher es vom Betrieger mit gutem Glauben aus einen rechtmäßigen Titul an sich gebracht / nicht statt / weiln es unbillig wäre / einen dritten / welcher des Betrugs sich nicht theilhafft gemacht/mit einer famösen action zu belangen. (e) Es kan auch wieder denselben die Rei Vindicatio, weilen das dominium auf den Betrieger auch ex contractu ipso jure nullo ist gebracht worden / (f) nicht angestellet werden/ es wäre dann/daß v. g. der Verkauffer vom Kauffer / welcher zur Zeit des Kauffs nicht mehr solvendo ist/ und also den Verkauffer um das Seinige zu bringen gedencket/ mit List verleitet / die Waaren auf Borg und Credit zu überlassen. (g) Es dauret die actio de dolo zwey Jahr / auch in den Fall wann man den Betrug nicht gewust / oder abwesend gewesen / (h) iedoch kan nach Ablauff der Zeit die actio in factum, welche / wie auch die exceptio doli, perpetuirlich ist (i) moviret werden. Endlich ist zu erinnern/daß dem verkürtzten Theile frey stehe/entweder vom contract, vermittelst der restitution ex capite doli zu treten; oder aber beym contract zu verharren / und auf die Ersetzung des durch die Ungleichheit wegen des Betrugs erlittenen Schadens zu klagen. (k) Dann von Seiten des Betriegers ist ein vollkommener

In welchen Fällen die actio de dolo nicht statt habe.

Der Betrug muß bewiesen werden.

Diese Klage hat wider den dritten Besitzer nicht statt.

(a) *Synt. cit. l. th.* 36. (b) *Mev.* 9. *D.* 39. *Synt. Feudal. C. XI. th.* 2 (c) *Mev.* 6. *D.* 146. (d) *Idem* 4. *D.* 37. (e) *Synt. Ex.* 8. *th.* 39. (f) *B. de Lyncker ad tit. de dolo th.* 30. (g) *Carpz.* 1 28. 18. (h) *Brun. ad l. ult. C. de dolo.* (i) *B. de Lynck. c. l. th.* 41. (k) *Carpz.* 2. 34. 9. *n.* 4.

ner Wille und consens zu contrahiren bey ihn vorhanden gewesen.

§. IV.

FErner III. wenn einer wegen seiner Minderjährigkeit in Schaden gerathen. Es gehet die minorennität nach Käyserlichen Rechten biß ins 25te Jahr des Alters inclusive, auch bey denen Ständen des Reichs: (Es wäre dann ein anders / wie bey denen Churfürsten das 18te Jahr / auch bey andern Ständen eine kürtzere Zeit / entweder ex privilegio Cæsareo angesetzet oder sonsten hergebracht/) nach Sächs. Rechten aber / biß ins 21te Jahr. Daß aber ein Unmündig- oder Minderjähriger oder sein Erbe / dann auch dieser das benef. restit. ex jure defuncti hat / in vorigen Stand möge gesetzet werden / wird erfordert (1) daß die læsion und Verkürtzung geschehen zu der Zeit / da einer noch unmündig oder minderjährig gewesen / welches ihm zu beweisen oblieget; Es kan aber solches durch das Tauff-Buch / durch die Pathen / ja auch einiger maßen durch die Eltern bewiesen werden / (a) (2) daß er wegen seiner Jugend und Unverstandes in Schaden kommen / und (3) daß solcher Schade nicht geringe sey. 3. Wegen Minderjährigkeit.

§. V.

UNd hat diese Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt in allerhand Contracten / Erbschaffts-Fällen / wie auch gerichtlichen Processen / nicht weniger in denen renunciationen des ihm zustehenden Rechts / wann darinnen oder dadurch ein Unmündiger oder Minjähriger seines Alters halber lædiret worden / welche læsion und Verkürtzung er beyzubringen schuldig / es wäre dann das negotium an und vor sich selbst nachtheilig / als da seyn die Einlassung in Bürgschafft / renunciatio juris competentis, Verjährung ꝛc. vid. Synt. Civ. Ex. 8. th. 48. Das mutuum anlangend / in selbigen wird die læsio leicht vermuthet / und muß der Creditor, will er das geborgete Geld wieder haben / beweisen / daß es der Minderjährige wol angewand habe. (b) Eine andere Bewandniß hat es mit dem Verkauff / dann wofern der Minor das verkauffte Guth wegen der Verkürtzung / auch unter der Helffte / wieder fordert / so muß er das Kauff-Geld restituiren / er könnte und wolte dann erweisen / daß es übel von ihm angewand wäre; Welche statt hat in allen Handelungen.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 8. *th.* 43. (b) *Synt. cit. l. th.* 48. *add. Carpzov*, 2. II. 44.

re; wiewohl der Gegenbeweiß dem Kauffer vorbehalten bleibet. (a)

§. VI.

Auch binnen vier Jahren nach der Minderjährigkeit.

ES kan diese Restitution nicht allein in nochwährender Minderjährigkeit/ mit Zuziehung seines Curatoris, sondern auch noch innerhalb vier (oder fünff Jahren/ wann nemlich der Contract ipso jure null und nichtig ist/) (b) nach geendigter Minderjährigkeit gesuchet und erhalten werden.

§. VII.

Diese restitution hat nicht statt (1) in gewissen Fällen.

ES seynd aber gewisse Fälle/ da diese Restitution nicht statt findet/ nemlich (1) wann ein Minderjähriger gegen den/ so mit ihme gehandelt/ sich betrieglicher Weise vor volljährig ausgegeben/ oder wann er von iedermann auch volljährig gehalten/ und der contrahirende Theil durch den gemeinen Wahn also verleitet worden. (c) (2) Wann er in seiner erlangten Majorennität oder Volljährigkeit dasjenige/ so er in seiner Minderjährigkeit gehandelt/ obschon solches ipso jure null und nichtig wäre/ (d) mit Worten oder in der That ohne eines andern arglistige Verleitung vor genehm gehalten; zum Exempel/ wann der Kauff in der Minderjährigkeit geschlossen/ und er das Kauff-Geld hernach in seiner Volljährigkeit angenommen. Es muß aber das factum so geartet seyn/ daß es eine approbation der vorigen Handlung nothwendig nach sich ziehe; dannenhero kan man facta dubia, welche aus einer andern intention können vorgenommen seyn/ hieher nicht rechnen: dergleichen exempla in Synt. Ex. 8. th. 52. zu finden. (3) Wann er Veniam ætatis von der Fürstlichen hohen Landes-Obrigkeit allbereit zur Zeit des getroffenen Contracts erlanget gehabt/ und vor volljährig erkläret worden. Wiewohl die ohne obrigkeitl. decret vorgenommene Veräusserung der unbeweglichen Güter auch in diesem Fall null und nichtig ist. (e) (4) Wann er mit seinem Cörperlichen Eyde die Handlung bestärcket/ so daß er keine absolution vom Eyde zu hoffen hat. Indessen sind ihm die gemeinen beneficia juris, als ex capite metus, doli, læsionis ultra dimidium

(a) *vid. Brun. ad l. 3. C. de in integ. rest. min.* (b) *l. f. C. si maj. fact. vend. Brun. ad l. ult. C. de temp. in integ. rest.* (c) *Sand. l. 2. tit. 9. d. 16.* (d) *Carpz. 5. Resp. 76. n. 20.* (e) *l. 3. C. de his qui ven. æt. ibique Brunn.*

dium nicht benommen / es wäre dann/ daß man mit dem Eyde die Absicht gehabt hätte / daß man beym Contract schlechter dinge bleiben/ und solchen auf keinerley Weise und Wege impugniren wolte. (a)

§. IIX.

(2) Wegen Beschaffenheit der Personen.

Es können auch gewisse Personen ihrer Condition nach sich dieser Restitution nicht gebrauchen / nemlich ein Doctor in denen Sachen/so seine Kunst und Wissenschafft betreffen / ingleichen ein Kauffmann in Handels-Sachen. (b)

§. IX.

(3) Wider ihre Eltern.

Ferner mag auch die Restitution nicht gesuchet werden / wann ein Minderjähriger mit seinen Eltern gehandelt / dann die Vermuthung ist/ daß die Eltern ihre Kinder in Handlungen nicht verkürtzen werden / es wäre dann/daß die Mutter zur andern Ehe geschritten / in solchem Fall hat die restitutio statt. (c) Weiter kan auch ein Minderjähriger wider den andern/der auch Minderjährig ist/sich dieser Restitution nicht gebrauchen/ es wäre dann / daß der einen grossen Schaden/ der andere grossen Gewinst von der Handlung hätte. (d)

(4) Wider einen andern minderjährigen.

§. X.

(5) In Ehe Sachen / wie auch Verbrechungen.

Endlich hat die Restitution nicht statt (1) in Ehe-Sachen / weil die Ehe unzertrennlich ist. Vor das (2) in Verbrechungen / es wäre dann daß es kein vorsetzliches Verbrechen oder ein delictum omissionis wäre/ oder er sonstē zu seiner Unschuld etwas erhebliches anführen könte (3) in Ertheilung der Freyheit/(e) oder wann ein Minderjährige seine eigen behörige Bauren manumittiret hat. (4) In Erlassung der Klage wegen erlittener Beschimpffung. (f) Endlich wann die restitutio einmahl gesuchet / und er damit abgewiesen worden. Es stehet ihm aber frey von solchem Urtheil zu appelliren / und wofern er / da er noch minderjährig ist/ die fatalia appellandi versäumet hätte / könte er dawider sich restituiren lassen. (g)

Diese restitutio kömmt zuweilen den Volljährigen zu gut.

§. XI.

Die rechtliche Gutthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand / kom-

(a) *ad. Synt. Ex.* 8. *th.* 54. [b] *Synt. cit. th.* 55. (c) *N.* 155. *c.* 1. (d) *l.* 34. *ff. de minor.* (e) *vid. Fabr. l.* 2. *tit.* 20. *d.* 1. (f) *id. l.* 2. *tit.* 21. *d.* 3. (g) *add. Br. ad l.* 2. *C. si semel rest. in integr.*

kömmet ordentlicher Weise allein denen Minderjährigen zu gut/ bißweilen aber genieſſen solcher Folgungs-weise zugleich auch die Volljährige/ als wann die Sache/darinnen solche Restitutio geschiehet/ einen Volljahrigen also mit angehet/ daß / indeme der Minderjährige in solcher gemeinschafftlichen Sache/die sich nicht theilen lässet / die Einsetzung in vorigen Stand erlanget/ auch eben in der Sache es mit dem Volljährigen in vorigen Stand kommet. add. Synt. Ex 8. th. 60.

§. XII.

Kirchen / Städte und dergleichen mögē restituiret werden.

NAchdem Exempel der Minderjährigen werden auch die Kirchen/ Städte und dergleichen Collegia oder Gemeinden/ so ihre Verwalter haben/ wegen zugestossener Verkürtzung und Schadens in vorigen Stand gesetzet/ und zwar mag die Restitution innerhalb vier Jahren/ von der beschehenen Verkürtzung / oder wo diese durch den Vorsteher/ per Administratorem, wäre veranlasset worden / nach seinen Todt / (a) anzurechnen / gesuchet werden / und kan wieder diese Verjahrung keine restitutio weiter gesuchet werden/dan sonsten niemand gerne mit der Kirchen oder deren Vorstehere contrahiren würde. (b)

§. XIII.

4. Ein Volljähriger wird wegen Abwesenheit restituiret

WEiter (4) wird auch ein Volljähriger in vorigen Stand gesetzet/ wann er [1] wegen seiner Abwesenheit in Schaden gerathen/ oder [2] eine sonderliche Ursache obhanden/so die Obrigkeit vor genugsam hält / daß dahero die Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt finden können.

§. XIV.

Die Ursachen der Abwesenheit seynd in acht zu nehmen.

WAnn die Abwesenheit eine löbliche und nothwendige Ursach hat/ entweder / daß einer dem studiren nachziehet / oder in Kriegs-Diensten begriffen/ oder als ein Gesandter verschicket / oder auch ohne seine Schuld gefangen weggeführet worden / so hat diese Restitution statt/ er habe gleich einen Procuratorem und Anwald seiner hinterlassenen Güter und Sachen halber bestellet oder nicht : [c] wann aber iemand seiner Nahrung halber oder in seinen Geschäfften eine Zeit-

[a] *B. de Lyncker ad tit. de minor.* [b] *Brun. ad l. 4. C. quib. ex caus.* [c] *l. 26. ff. ex quib. caus. maj.*

Zeitlang verreiset/ oder wegen eines Verbrechens des Landes verwiesen/ so hat die Restitution nicht statt / er habe denn keinen procuratorem finden und bestellen können/ oder da er einen bestellet / derselbe doch sich der Sachen nicht angenommen/ und ihn nicht verthädiget/ und er könte von ihm wegen Armuth die Ersetzung des Schadens nicht erlangen/ da doch in seiner Abwesenheit durch Fahrläßigkeit des Anwaldes der Gegentheil einen sonderlichen Vortheil erhalten. [a] Derjenige aber/welcher freywillig und muthwilliger Weise sich absentiret/ wofern er Schaden leiden solte / hat keiner restitution sich zu trösten: Aber wie/ wann ein Einheimischer durch den Abwesenden wäre verkürtzet worden ? in diesem Fall wird der erstere restituiret/ es mag auch dieser ex quacunque causa und malitiose abwesend gewesen seyn. (b)

§. XV.

Die andere erhebliche Ursachen/ aus denen auf Obrigkeitlich Erkäntniß die Restitution zuweiln denen Volljährigen wiederfahret/ bestehen darinne / wann einer wegen eines solchen Verhinderniß/ so er nicht abwenden können / in einen sonderlichen Schaden gerathen/ als wann einer in einen unüberwindlichen Irrthume begriffen gewesen/ oder durch Kranckheit und dergleichen unversehene Zufälle sein Recht zubeobachten wäre verhindert worden. vid. lat. Synt. Civ. Ex. 8. th. 86. & seqq.

Oder sonsten erhebliche Ursachen / nach Erkäntniß der Obrigkeit.

(a) *Synt. Ex. 8. th. 73.* (b) *Frantzk. ex quib. caus. maj. n. 4.*

Der XXV. *Titul.*

Von Missethaten und Verbrechungen.

§. I.

Bißhero ist gehandelt von den Obligationen und Verpflichtungen/ so aus Handlungen und Contracten herkommen / nun folgen die Verpflichtungen / so aus denen

Mißhandlungen.

nen Missethaten herfliessen / dann ein Ubelthäter und Verbrecher durch die That selber sich so wohl deme/den er beleidiget / als auch der Obrigkeit/deren Gesetze er überschritten/Abtrag zu thun und Straffe zuleiden verpflichtet ist.

§. II.

Seynd viererley.

ES ist aber zu mercken / daß nach Römischen Rechten die Mißhandlungen entweder in gemeine und öffentliche / zu Latein publica, oder extraordinaria, oder popularia, oder in privata eingetheilet werden. Die gemeine Mißhandlungen seynd die Verletzung der Göttlichen Majestät und der Hohen Obrigkeit/Ketzerey/Todtschlag/ Ehebruch/ falsch Gezeugniß / Verfälschung an Briefen / Siegeln / Müntze und andere dergleichen mehr/ von welchen sonderbahre Ordnungen peinlicher Gerichte gesetzet worden/ und seynd darum gemeine genant / weil iedermänniglichen unter dem Volcke / von wegen gemeiner Ruhe und Wohlfahrt dawider zu klagen verstattet ist. Extraordinaria delicta aber seyn/wañ solche zwar ein mehrers/als eines privati læsion nach sich ziehen; iedoch weilen man solche eben nicht pro atrocibus und dem gemeinen Wesen so höchstschädlich / wie zwar vorgemeldte seyn/ geachtet hat/ als sind solche speciali lege nicht annotiret/ auch mit keiner gewissen Straffe beleget/ sondern man hat deren Bestraffung dem Ermessen der Obrigkeit/nach Befindung der Umstände überlassen. Wann ferner einem ieden ex populo ein Verbrechen/ welches ad publica nicht gehöret/zu vindiciren übergebē/so hat man es ein delictum populare genandt. Privata und sonderbahre Mißhandelungen aber heissen/derer wegen einer insonderheit auf dasjenige/ daran ihm gelegen/ klaget und bittet/ daß ihm der Missethat halber / so gegen ihm begangen worden / gebührender Abtrag geschehe: Als da seynd Diebstahl/ Injurien und Schmähungen/ allerley zugefügter Schade und dergleichen. vid. Synt. Civ. Ex. 49. th. 13.

§. III.

Einer nicht gar vollbrachten Missethat Bestraffung.

ES wird aber nicht allein die Missethat bestraffet/ so gäntzlich vollbracht/ sondern auch wann iemand einer Missethat sich unterstehet/ und doch an Vollbringung derselben wider seinen Willen verhindert wird/ denn solcher böser Will ist in einem Falle härter/denn im andern / nach Gelegenheit der Sachen/ und nach dem der Vorsatz der That nahe / oder davon noch entfernet ist/ auch zu bestraffen. Ob

aber

aber der Conatus, wann einer sich eines Verbrechens unterstanden hat/ mit dem Todte könne bestraffet werden? solches wird negiret/ doch hat es seine Abfälle im Laster beleidigter Majestät/in Befehdungen/ im Meuchelmord/ und in crimine incendii. Synt. Ex. 48. th. 6.

Der XXVI. Titul.

Vom Diebstahl.

§. I.

Des Diebstahls Beschreibung.

DEr Diebstahl wird begangen/ wann einer einem andern das Seinige verborgener/ heimlicher Weise/ ohne Waffen und Wehr nimmt: Oder es ist eine Entwendung eines frembden beweglichen Guts/ oder auch desselbigen Nutzung und Besitzung/ welche aus Fürsatz Gewinn zu suchen wider des rechten Herrn Willen und Meynung geschicht. Es ist demnach nicht allein dieses ein Diebstahl/ wann man das Guth selbst entwenden will/ sondern auch wann man es wider des Eigenthums-Herrn Wissen und Willen gebrauchet/ welches man furtum usus nennet: dergleichen furtum begangen wird/ wann ein Creditor oder depositarius das Pfand oder das depositum gebrauchen; ein Pachter oder ein Commodatarius, das vermiethete oder gelichene Gut zu einem andern Gebrauch/ als es ihnen gegeben/ anwenden/ iedoch daß sie davor halten/ daß der Eigenthums-Herr/ wann er es wüste/ damit nicht würde zufrieden seyn. (a)

§. II.

Bestraffung.

ES wird aber der Diebstahl nach Inhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 159. & seqq. nach Beschaffenheit der sung. alda gesetzten und mit mehrern angeführten Umständen/ unterschiedlich bestraffet/ und mag nach Befindung der Staupenschlag oder auch Todes-Straffe erkannt werden. Nach Chur-Sächsischen Rechten ist auf den Diebstahl/ so sich über fünff der besten Ungarischen Gülden/ das ist/ über zehen Thaler belaufft/ die Straffe des

Stran-

(a) *§. 7. I. de Oblig. quæ ex delicto.*

Stranges gesetzet / vermöge der 32. Const. Part. 4. Aber wie wann ein Dieb 5 species Ducaten und nicht darüber gestohlen hätte? in diesem Fall hat die Todtes-Straffe nicht stat / sondern es wird der delinquent mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / (a) dahero weilen der species Ducat / nach ietziger Müntze gestiegen / wird erfordert / daß das gestohlene Guth nicht nur zehen Thlr. current, sondern über fünff species Ducaten werth sey. (b) Ingleichen wann zwey oder mehrere den Diebstahl begangen / so muß eines ieden portion und Antheil zu gleichen Theilen gerechnet werden / und über fünff Ducaten sich betragen. (c) Dafern nun nicht notorisch ist / daß das gestohlene Guth über 5 Ducaten gegolten / zum Exempel: wann Kleider / etzliche Schaffe / oder eine Kuh gestohlen / so muß der Eigenthums-Herr vermittelst seines leiblichen Eydes erhärten / daß das Guth über 5 Ducaten werth gewesen. (d) In dem Schöppenstuhle zu Jehna pfleget die Straffe des Galgens in dem Falle erkannt zu werden / wann der Diebstahl auf zwantzig Reichsthaler werth sich beläuffet; wenn er aber ringer / iedoch nicht unter Zehn Rthal. ist / wird daselbst der Staub-Besen und die ewige Landes-Verweisung erkant / in noch geringern Deüben aber nach Befindung die ewige oder auf gewisse Jahre gerichtete Landes-Verweisung / oder auch Gefängniß. (e)

§. III.

Wer Vorschub thut / oder beherberget.

Wer denen Dieben Beystand und Vorschub geleistet / oder Anleitung gegeben wie der Diebstahl könne vollbracht werden / auch hernechst seinen Antheil davon genossen / derselbe wird mit Staupenschlägen des Landes verwiesen: (f) Wer aber die Diebe gehaußet / beherberget / und ihnen Unterschleiff gegeben / auch davon einen Theil bekommen / oder Genieß empfangen / derselbe wird nach Befinden entweder mit Landes-Verweisung in Straffe genommen / oder mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / zumahlen / wann er die gestohlene Stücke hat verkauffen und verzehren helf-

(a) *Carpzov.* 4. 32. 1. (b) *id. in Crim. quæst.* 78. *n.* 31. & *seq.* (c) *id. cit. l. n.* 43. (d) *id. cit. l. n.* 43. (e) *Synt. Ex.* 48. *th.* 22. (f) *id. Carpz.* 4. 40. *d.* 1.

helffen. (a) Da er aber gleich nichts mit genossen / und gleichwohl solche Gesellen wissentlich gehauset / wird er nach Gestalt des Verbrechens / mit Gefängniß oder mit einer ziemlichen Geld-Buße seinem Vermögen nach bestraffet. (b) Welcher aber nicht alleine Anleitung / sondern auch Meisel und andere instrumenta zur Erbrechung des Hauses / Laden etc. hergegeben / auch seinen Antheil vom gestohlenen Guth über 5 Ducaten bekommen / derselbe wird mit der ordentlichen Todtes-Straffe beleget. (c)

§. IV.

Feld-Diebe.

SO iemand sich gelüsten lässet / auff denen Aeckern / in Gärten oder sonsten Feld-Dieberey zu begehen / der wird / wofern das Verbrechen nicht allzugroß / mit Gefängniß oder Geld-Straffe belegt / oder nach Gelegenheit der Person / an das Hals-Eisen gestellet / oder da es des Orts Gelegenheit leidet / durch den Korb ins Wasser gelassen / oder mit Verweisung / auch wohl gestalten Sachen nach / auf vorhergehende Rechts-Belernung / gar mit Leibes-Straffe angesehen. add. Const. 34. p. 4. & ad eam Carpz.

§. V.

Fisch-Diebe.

WElcher aus Weihern und Behältnissen Fische stiehlet / ist einem andern Diebe gleich zustraffen / auch mit dem Strange / oder sonsten wie es auf andere Diebe verordnet: (d) Ebenmäßig so einer aus einem fließenden Wasser / da einen andern die Fischerey zuständig / Fische fänge / ist derselbe nach Beschaffenheit der Sachen und Werthe der Fische / wie auch ob es zum ersten / andern oder mehrmahlen geschehen / mit Straffe zubelegen. Wovon beym Carpzov. in Crim. quæst. 84. n. 85. & seqq. kan nachgelesen worden.

§. VI.

Straffe derjenigen / so wissentlich gestohlene Sachen kauffen.

FErner seynd diejenige / so gestohlenes oder geraubtes Gut wissentlich kauffen / oder sonsten an sich partiren / nicht allein dem Eigenthums-Herrn ohne alles Entgeld solches wiederum abfolgen zulassen schuldig / sondern werden darüber noch mit Willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe oder auch wohl mit ewiger Landes-Verwei-

(a) *Id. d.* 3. 4. 5. (b) *id. d.* 6. (c) *idem d.* 2. (d) *idem in Crimin. quæst.* 84. *n.* 79.

sung (zumahlen wann er das Verbrechen mit Gelde nicht verbüßen kan/) nach befundenen Umständen/ beleget. (a)

§. VII.

Haus-Diebe Gestraffung.

ANlangend die Hausgenossen/ als da seyn Haus-Gesinde/ Verwalter/ Schreiber/ Hoffmeister/ Knechte/ Mägde/ Diener/ Taglöhner und dergleichen/ wollen etliche dofür halten/ daß dieselbige wegen begangenen Diebstahls härter/ als gemeine Diebe/ zu straffen/ dieweil für ihnen nicht/ wie für fremden etwas aufgehoben und verschlossen werden mag. Doch pfleget zwischen ihnen/ da sie einen Diebstahl begangen/ und unter andern Dieben kein Unterscheid gehalten werden/ sondern es wird die Straffe obgedachter maße zuerkannt. (b)

§. VIII.

Wächter bey den Stehlen.

ES begiebt sich ie zu Zeiten/ daß einer/ ob er gleich den Diebstahl selbst nicht begangen/ dennoch umb denselben belanget/ und gleich wie andere Diebe darum in Straffe genommen werden mag. Und solches hat statt bey denen/ welche die Wache halten/ und gestohlen Gut mit empfangen/ participiren/ und sich desselben theilhafftig machen. Diese werden gleich andern Dieben/ auch wann sie von denen gestohlenen Sachen so viel participiren/ darum ein ander Dieb am Leben möchte gestraffet werden/ gleichfals mit der Todes-Straffe beleget. (c)

§. IX.

Verrichtung der Todten.

NAchdem es sich bißweilen zuträgt/ daß die Todtengräber oder andere die Todten wiederum aufgraben/ dieselbe berauben und darnach wieder einscharren: So seyn diejenigen/ so solches thun/ gleichfals willkührlich/ als mit Staupenschlägen/ oder ewiger Verweisung des Landes zu bestraffen. Da sie aber die todten Leichnam unbegraben liegen lassen/ oder offtmahls solche Missethat begangen/ oder aber mit gewährter Hand verbracht hätten/ in diesen und dergleichen Fällen werden die Thäter mit dem Schwerdt gestraffet. (d)

§. X.

Verrichtung der Ehebrecher.

FErner diejenige/ welche denen Dieben oder gerechtfertigten Missethä-

(a) *Carpz.* 4. 40. 7. (b) *add. Carpz.* 4. 38. *d.* 1. & 2. (c) *id.* 4. 39. *d.* 1. & 2. (d) *id. in Crim. quæst.* 83. *n.* 59.

sethätern an dem Galgen oder auf dem Rade die Kleider ausziehen/ und also die Cörper entblössen / werden mit Staupenschlägen gestrafft; welche aber denen gehenckten Dieben aus der Hose das Geld oder sonsten darinn befindliche Sachen nehmen / dieselben werden mit Gefängniß oder sonsten willkührlich gestraffet. (a) Würde iemand die todten Cörper vom Galgen oder Gerichten gar hinweg nehmen/ und solches verwandte Freunde thäten / dieselben seynd etwas gelinder mit Gelde oder Gefängniß zu bestraffen. (b) Da es auch andere Leute thäten / die todten Cörper stümmelten / Zauberey damit zu treiben/ oder aus andern bösen Fürsatze/dieselbigen werden gestäupt oder verwiesen.

§. XI.

Es ist der Diebstahl / welcher in aufgegangener Brunst oder in Feuers-Nöthen aus argem Gemüthe und fürsetzlicher Weise zu ersehener Gelegenheit begangen wird/ sehr gemein. Dann indem solche Diebe wissen / daß andere Leute des Brandts halber erschrocken/ verirret/ das ihrige zu erhalten geflieſſen / und in Sicherheit zu bringen bemühet seyn/ geben unterdessen solche Diebe auf ihren Vortheil (wie sie meynen) achtung / nehmen und stehlen alsdann in solchem Getümmel und betrübter Feuers-Noth desto kühnlicher / freyer und ungescheuter/ derowegen derjenige / welcher also in Feuers-Nöthen stiehlet / für einen ärgern Dieb gehalten wird / und mit dem Strange oder sonsten / nach dem er viel gestohlen hat / zu bestraffen ist. Der Diebstahl bey Feuersnöthen.

§. XII.

Wann iemand einen Pflug/ der im Felde ist / oder was anders / so zur Feld-Arbeit gehöret/ bestiehlt / oder hinweg führet / der wird nach Befindung mit Gefängniß/oder auch wohl/ da es öffters von ihme geschehen / mit Landes-Verweisung oder Staupenschlägen bestraffet. (c) Derjenige aber/welcher die Pferde aus dem Pflug oder Waltzen ausspannet/ wird als ein Rauber mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte gebracht / und der Cörper hernechst auf ein Rad gepflochten. (d) Pflug stehlung.

(a) *id. n.* 63. (b) *idem* 4. 33. *d.* 4. (c) *idem.* 4. 35. *d.* 1. (d) *id. d.* 2.

§. XIII.

Wildprets-Diebe. WElcher in Fürstl. gehägten Wildfuhren dem hohen / rothen und schwartzen oder groben Wildpret nachgehet / dasselbige fürsetzlicher/listiger Weise schiesset/oder sonst mit Stricken oder in andere wege fänget / derselbige wird / nach Gestalt der Grösse und Vielheit seines Diebstahls / gleichwie andere Diebe gestraffet / so daß/wann das gefangene Wildpret über 5 Ducaten werth ist / unerachtet der delinquent so viel nicht daraus gelöset / ein solcher Raubschütze nach Chur-Sächs. Rechten mit dem Strange vom Leben zum Todte gebracht wird. (a) Derjenige aber/welcher klein Wildpret schießet / wird gemeiniglich in 100. Gülden Straffe genommen. (b)

§. XIV.

Gräntz-änderung. WEr zu seinem Vortheil und dem Nachbarn zum Schaden einen Rein-oder Gräntzstein vorsetzlich und wissentlich aushacket oder ausackert/ der wird mit Landes-Verweisung / Gerichts-Räumung / Gefängniß oder einer Geld-Busse nach Gelegenheit des Verbrechens auch wohl mit Staupenschlag/ wann einer die Land-Gräntzen wissentlich verrücket/ (c) in Straffe genommen.

§. XV.

Der Beammten Unterschlagung. WAnn ein Beammter / Verwalter / Holtz-Förster und dergleichen von der ihme anvertrauten Einnahme / an Gelde / Getraidig/ Holtz und andern was unterschläget / und vorsetzlich in seinem eigenen Nutzen anwendet und veruntrauet / derselbe wird nach Gelegenheit des Verbrechens und Anschlag des Schadens und der veruntrauten Summe entweder mit Gefängniß / oder Landes-Verweisung/ Staupschlagen/ oder nach Chur-Sächs. Rechten/ (dann ausser dem Churfürstenthum wird die Todtes-Straffe nicht zu erkandt/ (d) gar mit Todtes-Straffe beleget / wann nemlich über hundert Gülden vorsetzlicher und betrieglicher Weise entwand/ seyn. Wäre es aber aus Unachtsamkeit oder Versehen geschehen/ oder er hätte die intention gehabt es wieder zu ersetzen / oder er bereuete es/und erböthe sich zur satisfaction, so bliebe er mit der Todtes-Straffe zwar verscho-

(a) *id. in Crim. quæst.* 84. *n.* 50. (b) *id. n.* 75. *& seq.* [c] *idem quæst.* 83. *n.* 71. (d) *id.* 4. 41. 1.

verschonet / er möchte aber mit Gefangniß oder Landes-Verweisung gestrafft werden. (a)

§. XVI.

WOfern auch ein Bote / dem Geld über Land zu tragen / versiegelt oder unversiegelt vertrauet worden / dasselbige stehlen / damit entlauffen / oder es in andre Wege betrüglicher Weise entfrembden würde / so wird derselbige / nach befinden mit Staupenschlägen des Lands ewig verwiesen / oder aber / da es gar wenig / mit Gefängniß gestraffet. Es kan auch wohl die Todtes-Straffe statt haben / und seynd in solchen Fällen iedes Orts Landes-Ordnungen in acht zunehmen. vid. Carpz. 4. 41. 9. Hätte er aber die intention gehabt / es wieder zu ersetzen / so wäre er mit Geld oder Gefängniß zu bestraffen. (b)

Ein untreuer Bote.

§. XVII.

WÜrde auch iemand etwas in seine Verwahrung zu treuen Händen empfahen / und gefährlich damit umgehen / als da er dasselbige angegriffen / und wieder des Deponenten oder Hinterlegers Willen verthan / auch verleuguet / oder sonsten ihme vorenthalten hätte / der ist einem Diebe wohl zuvergleichen / und derowegen nicht unbillich mit gleicher Straffe zu beladen: Es pfleget aber in diesem Falle die Todes-Straffe nicht zuerkandt / sondern nach befundenen Umstanden / ob viel oder wenig veruntrauet / ob die Erstattung geschehen möge / oder nicht / eine gelindere Straffe auferleget zu werden. add. Carpz. 4. 41. 14.

Ein untreuer Aufheber

§. XVIII.

SOnsten hat auch die Todtes-Straffe nicht statt / wenn zwischen Eltern und Kindern ein Diebstahl begangen worden. Wie auch wenn ein Ehegatte dem andern etwas entfrembdet / (so daß man in diesen Fällen keine Leibes-Straffe auflegen kan /) (c) oder ein Bluts-Freund im andern / dritten oder vierdten Grad (wenn aber die Verwandschafft weiter ist / so hat die ordentliche Straffe statt) dem andern / oder eine verschwiegerte Person der andern / iedoch daß die Schwiegerschafft in aufsteigender linie, oder in der neben-linie als Schwester und Bruder gegen einander zu rechnen seyn. (d) So werden auch die Unmündigen / wohl aber die Min-

Fälle worinnen die Todes-Straffe wegen Diebstahls nicht statt hat.

(a) *id. cit. l. d. 5. & 7.* (b) *idem d. 10.* (c) *idem 4. 38 3.* (d) *id. cit. l. d. 4. & 5.*

derjährigen Diebe/ am Leben nicht gestraffet: Jngleichen diejenige/ so etwas/das verlohren ist/ finden/und vorsetzlich nicht wieder geben. Ferner kan sich ein Dieb der Todes-Straffe befreyen/ wenn er den Werth des gestohlenen Guthes wiedergiebet/ oder mit dem beleidigten Theil sich vergleichet. (a) Und endlich/ wenn man den eigentlichen Werth des gestohlenen Guthes nicht erforschen kan/ wird gleichfals eine gelindere Straffe denen Dieben zugesprochen. Endlich wird gefraget/ ob man die Juden wegen des Diebstahls an den Füssen aufhencken solle? wann es an einem Orte herkommens ist/ so hat es dabey sein Verbleiben/ sonsten aber werden sie auf gleichmäßige Art/ wie andere Diebe/ mit dem Strang vom Leben zum Todte gebracht. (b)

(a) *Confer. late. Carpz. in Crim. quæst.* 80. (b) *id. quæst.* 88. *n.* 45.

Der XXVII. *Titul.*

Von Injurien und Schmähungen.

§. I.

Die Injurien seynd dreyerley.

DJe Injurien werden auf dreyerley Weise begangen/ nemlich (1) mit Ehrenverletzungen/ Schmähen und Scheltworten/ oder Verleumdungen/und übelen Nachreden. (2) Mit Ehrenrührigen Schmähschrifften/ und Pasquillen/ und dann zum (3) mit der That oder thätlicher Beleidigung/ als Schlagen/ Rauffen/ und Verwundungen.

§. II.

Eine Injurie fliesset aus dem bösen Gemüthe des Schmähers.

DAß es eine Schmähung sey/ machet das Gemüth und der Vorsatz/ einen an seinen Ehren zu verletzen: Dahero/ wenn gleich dasjenige/ so aus bösem Gemüthe und Schmächsucht iemand vorgeworffen worden/ sich also in der Wahrheit befindet/ ist es gleichwohl vor eine Injurie zu achten und zu bestraffen/und kan der Injuriant sich damit nicht behelffen/daß es gleich wohl wahr wäre; oder daß er es

zu

zu dem Ende wolte vorgerückt haben / damit die Obrigkeit das Verbrechen straffen könte: dañ es muß die denunciatio des Verbrechens ordentlicher Weise geschehen. (a) Vielweniger entschuldiget den Nachsager einer Schmähung oder Injurie / daß er solche von andern gehöret. (b) Solte nun der injuriant vorgeben / daß er dieses oder jenes nicht animo injuriandi geredet / oder gethan hätte / so müste man auf dasjenige / was geredet oder gethan wäre / sehen; wann es nun verba per se injuriosa auch conditionaliter prolata (c) wären / so hätte die actio injuriarum statt / obschon der injuriant protestiret hätte / daß er es nicht wolte animo injuriandi gethan oder gesaget haben. Wäre es aber zweiffelhafft / so käme es auf des proferentis Erklährung an / und wann etwa starcke Vermuthungen wider ihn vorhanden / daß er es animo injuriandi geredet hätte / müste er mit einem Eyde sich reinigen. (d) Es können auch die Herrn Geistliche / wann sie die gradus admonitionis in öffentlichen Straffen übergehen / injuriarum belanget werden. (e) Im übrigen / wer einen Zeugen sein begangenes Verbrechen zur defension seiner Sache vorwirfft / oder wider einen Richter / als ob er verdächtig wäre / excipiret / so er dessen scheinbahre Ursache hatte / denselbe kan man injuriarum nicht belangen. (f) Ingleichen nicht die Jäger / wann dieselbe iemanden das Weidmesser geben. (g)

§. III.

Die thätliche Injurien oder Ehren-Verletzungen geschehen in vielerley Weise / dann so offt einer Hand oder Gewalt an iemands leget / mit Prügeln oder Fäusten schlägt / einem den Bart ausraufft / oder in seinem Hause mit Gewalt überlaufft und erschrecket / oder anspeiet / anblecket / das Maul aufsperret / mit dem Finger auf ihn verächtlich zeiget / oder einer Jungfer wider ihren Willen einen Kuß gibt / oder unflätige Reden führet; (h) Ingleichen wenn einer einem andern ohne billige Ursache / und nur ihme Verdruß und Unlust anzuthun / für Gericht erfordert: Item dem andern eine Schuld / die er

Die thätlichen Injurien.

(a) *Mev. 5. d. 389.* (b) *Carpzov. in Crim. quæst. 96. n. 67.* (c) *B. de Lyncker ad tit. de injur. th. 56.* (d) *Carpz. in Crim. quæst. 97. n. 6.* (e) *Synt. Ex. 48. th. 56.* (f) *Carpz. 4. 42. 7. & 8.* (g) *B. de Lynck. th. 54.* (h) *Idem th. 56.*

er gar nicht schuldig/ abfordert. Item eines andern Viehe aus gemeiner Weyde treibet / oder in seines Nachbarn oder eines andern Hauß oder Hoff Mist / oder andere unsaubere Sachen wirfft oder ausschüttet / der mag um solche Injurie und Schmach belanget werden.

§. IV.

Die Bürgerliche oder æstimatorische Injurien-Klage.

ES wird wegen der Injurien unterschiedlich geklaget / entweder bürgerlich/ da der Kläger die ihme zugefüg'e Schmach auf eine gewisse Summe Geldes anschläget / als er wolte nicht 1000. Thlr. nehmen und diesen Schimpff ungeahndet auf sich sitzen lassen oder: er wolte lieber 1000 Thlr. verliehren/ als diesen Schimpff leiden/ und bittet / daß der Richter den beklagten injurianten / in die libellirte Summa / welche er zur rechtl. moderation, iedoch ohne Eyd (in welchen Fall er die moderirte Summe nicht beschweren darff) stellet/ vertheilen/ und ihme abzutragen erkennen wolle: Darauf denn die libellirte oder geklagte Summe von dem Richter gemäßiget/ und der Beklagte/ daß er dieselbe dem Kläger abstatte/ vertheilet wird. (a)

§. V.

Die Peinliche Injurien-Klage.

DEr Peinlich/ da der Kläger über die ihm angethane Schmach sich beklaget/ und bittet/ daß der Schmäher oder Thäter mit der Landes-Verweisung/ Staupenschlägen/ oder einer Geld-Straffe / so der Obrigkeit zukommet/ oder zu milden Sachen angeleget wird / beleget werden möge: wann aber criminaliter geklaget wird / so kan Kläger dem injurianten in Leugnungs-Fall keinen Eyd deferiren/ welches doch geschehen kan / wann man civiliter klaget. (b) Es können diese beyde actiones zugleich nicht angestellet werden / wiewohl deren cumulatio im Churfürstenthum Sachsen zugelassen ist. (c)

§. VI.

Erstattung des Artz-Lohns und anderer Schäden.

ES kan auch der Beschädigte fordern / daß ihme wegen des Barbier- und Artz-Lohns / desgleichen der auf seine Pfleg- und Wartung aufgelauffenen Kosten/ wie auch der Schmertzen halber Ersetzung geschehe. Ingleichen/ da ein sonderlich Glied verlohren worden/

(a) *Carpz. in Crim. quæst. 95. n. 6. & seqq.* (b) *Carpz. 3. Respons. 44.* (c) *Idem quæst. 95. n. 26. seqq.*

den/ wird der Abgang und Schaden/ so ihme an seiner Arbeit daher entstehet/angeschlagen. Wovon tit. 29. §. 2. gehandelt wird.

§. VII.

Die Klage auf den Wiederruff.

Uber diß ist auch/ was die verbal-injurien betrifft/ üblich die Klage auf den Wiederruff/ welcher nach vieler Meynung mit oberwehnten injurien-Klagen zugleich gesuchet werden mag/ wiewohl es im Chur-Fürstenthume Sachsen nicht allerdings zugelassen wird. Es hat aber diese Klage ihre gradus, dann es muß der injuriant entweder einen Wiederruff/ oder eine Christl. Abbitte/ oder nur eine Ehren-Erklärung thun/ und kömmt es hierinn viel auf das Ermessen der Obrigkeit an. (a) Aber wie wann der injuriant nicht wiederruffen wolte? so wird er durch Zwangmittel darzu angehalten. vid. Mev. 2. D. 105. oder es pfleget der Scharffrichter in seinen Nahmen zu recantiren. (b) Es hat diese Klage in real-injurien nicht statt/ ingleichen wann einem sein Gebrechen/als daß er lahm/ ein Krüpel ꝛc. sey vorgeworffen wird. (c)

§. VIII.

Das Mittel der Retorsion oder Ehrenrettung.

Ferner ist eingeführet das Remedium retorsionis oder die abgedrungene Ehren-Rettung. Bey dieser ist in acht zunehmen (1) daß der Geschmähete/ so bald die Schmäh-Worte wieder ihn ausgegossen worden/oder so bald er solche erfahren/oder doch wenig Tage hernach/ und nicht erst eine Zeitlang darauf dieses Remedium ergreiffe. Vor das (2) daß er dem Schmäher eben die Schelt-Worte u. also keine grössere wieder zurück schicke/ und (3) ihme schriftlich oder mündlich andeuten lasse/ daß er den Schmäher selbst so lange dafür halte/ biß er ihn dessen/ so er ihn beschuldiget/ überweise/oder daß ihme solches nicht ein ehrlicher Mann nachgeredet. Wann nun dieses Mittel gebraucht worden/ hat zugleich die Actio injuriarum oder Injurien-Klage nicht statt. Ob man aber bey der Obrigkeit erhalten könne/ daß sie die retorsion ad acta nehmen/ und solche dem injurianten insinuiren lassen wolle? solches wird negiret. vid. Mev. 5. D. 338.

§. IX.

Die nachgelassene Erklärung in zweifel.

Wann geklagte Injurien etlicher massen zweifelhafftig/ dunckel/ und dergestalt beschaffen seynd/ daß sie durch Erklärung ge-

(a) *Mev. 3. D. 30.* (b) *Carpz. quæst. 94. n. 26.* (c) *B. de Lyncker ad tit. de injur. th. 66.*

haſſtigen injurien.

mildert werden können / und der Beklagte bald anfangs bey gütlicher Verhör und also vor der litis Conteſtation zu deroſelben billigmäßigen Declaration, daß ſie ihm aus erhitztem und bewegtem Gemüthe entfahren/ dieſes oder jenes ihn darzu verurſachet / er auch von Klägern nichts/denn alle Ehre/liebes und gutes wiſſe/ ſich anerbietet / auch ſie in der Perſon würcklich leiſtet/ ſo läſſet der klagende Theil ſich daran billig begnügen;(a) Hingegen wann iemand einen andern gantz grob und abſcheulich injuriret / alſo daß ſolche Declaration, der Eigenſchafft und Worten nach/nicht ſtatt finden kan/ iſt er dem Beſchwerdten und klagenden Theile nach befundenen Umſtänden / eine öffentliche Abbitte / oder auch wohl Wiederruff für Gerichte zu thun ſchuldig/und wird darneben willkührlich nach Gelegenheit der Perſohnen/ Zeit/ Oerter/ und anderer Umſtände/mit Staupenſchlagen / ewiger Landes-Verweiſung / Gefängniß / oder einer Geld-Buſſe beleget.

§. X.

Der Injurien Aufhebung. Durch den Todt.

SOnſten werden die Injurien und Schmähungen aufgehoben / und kan dahero die injurien-Klage nicht angeſtellet werden / ſondern es iſt die Injurie erloſchen / erſtlich / wann der / dem ſolche Schmach zugefüget iſt/ geſtorben: Ingleichen durch den Todt des Injurianten / der einen andern geſchmähet hat. Denn die Injurien und Schmäh-Klagen werden denen Erben des Injuriati und Geſchmäheten/ wie auch wieder die Erben des Injuriantis und Schmähenden nicht zugelaſſen noch verſtattet; Es wäre dann die Rechtfertigung durch den Beleidigten ſo weit ausgeübt und gebracht / daß lis conteſtiret und der Krieg befeſtiget worden / auf ſolchen Fall kan dieſelbe auch durch die Erben und wider die Erben vollführet werden/ wiewohl die Klage auf Wiederruff wider die Erben / auch nach geſchehener litis Conteſtation, nicht kan fortgeſetzet werden.

§. XI.

Durch diſſimulation und Nicht-Achtung.

FErner hat die Schmach- und Injurien-Klage auch nicht ſtatt/ (wiewohl der Obrigkeit dadurch nicht præjudiciret wird/ als welcher den injurianten in Straffe zu nehmen / unbenommen bleibet /) (b) wann der / ſo injuriret und geſchmähet iſt / ſich derſelben nicht annimmt/

(a) *Carpz. quæſt. 97. n. 14.* (b) *Carpz. 4. 46. 9.*

nimmt / oder thut/als wisse er nichts davon / oder so bald er dieselbe Schmach erfahren hat / dieselbe von Stund an nicht zu Gemüthe fasset/ sondern dissimuliret und darzu stillschweiget / oder da er zwar solche ad animum revociret hat/ hernechst fahren lässet / welches auch geschehen zu seyn davor gehalten wird / wann er mit dem injurianten converfiret / isset / trincket / lachet / schertzet / oder ein freundlich Gespräch mit ihm hält. Es ist aber die remission der injurie daraus gar nicht abzunehmen/ wann man mit den injurianten in Amts-Sachen umgehet: oder ihn gewöhnlicher maßen salutiret: oder ihn zum Duell provociret hat: oder wann man gegen den Beichtvater gedacht/ man wolte es dem injurianten verzeihen; dann in diesem passu davor gehalten wird / daß man den rancorem animi (den gegen ihn gefasseten Zorn und Groll) nicht aber die zuläßliche vindicirung seiner Ehre habe fahren lassen. (a) Gestalt auch wegen der recitation des **Vater unsers** / wie auch wegen des Gebrauchs des heiligen Abendmahls / der Beleidigte von Fortsetzung seiner injurien-Klage nicht ausgeschlossen wird. (b) Ingleichen kan ein Beicht-Vater / wann er den injurianten / sein Beicht-Kind / absolviret / die injurien-Klage dessen ungeachtet prosequiren. (c)

§. XII.

Verjährung der Injurien-Klage.

Es werden auch die wörtlichen/wie auch die geringere real-injurien/ als Maulschellen/ stossen/und dergl. so in die Erb-Gerichte gehören / (d) in Jahrsfrist præscribiret oder verjähret: Jedoch fänget die Præscription und Verjährung von der Zeit an zulauffen/da der Injuriatus oder Geschmähete solche Injurien erfahren / und zu wissen bekommen hat. Die höhere real injurien werden nicht eher / als nach Ablauff 30 Jahren/ oder nach Sächs. Recht 30 Jahren / Jahr und Tag verjähret. (e) Was die Klage auf Wiederruff belanget / solche wird als eine civilis und rei persecutoria actio, nicht eher/ als in 30 Jahren verjähret (f) Wie wohl Mev. 5. D. 368. davor hält / daß sie nach Ablauff eines Jahrs verjähret sey. Dieses ist zu erinnern/ daß die Verjährung durch die Citation (die Einreichung des Klag-Schrei-

(a) *vid. de his B. de Lynck. ad tit. de injur. th.* 63. (b) *Synt. Ex.* 48. *th.* 64. (c) *B. de Lynck. cit. l.* (d) *vid. Const. El. p.* 4. *C.* 46. *ibique* 6. (e) *cit. Const.* 46. *ibique Carpz. d.* 5. (f) *B. de Lynck. cit. tit. th.* 64.

Schreibens ist / darzu nicht hinlanglich) unterbrochen werde / ob schon die Kriegs-Befestigung nicht erfolget ware. (a)

§. XIII.

Der sich berühmet daß er eine Weibs-Person beschlaffen.

Würde sichs zutragen / daß leichtfertige Personen sich in- und ausserhalb Gerichte rühmeten / daß sie oder ein ander bey Ehefrauen / Jungfrauen oder Wittwen geschlaffen / oder aber leichtfertige Weibes-Personen vorgeben / daß sie mit dieser oder jener Manns-Person hatten zu thun gehabt / und doch derowegen keine gewisse Nachrichtung thun könten / so werden solche boßhaffte Ehren-Schänder und Verleumbder neben dem Wiederruffe / so sie dem fälschlich angegebenen thun müssen / mit willkürlichen Straffen / als Gefängniß / zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung / samt Staupenschlägen / nach Gelegenheit der Umstände / gestraffet. confer. Carpz. in defin. ad p. 4. C. 4.

§. XIV.

Ein geschmähter soll bey dem Handwercke gelassen werden.

Wiewohl ferner an ihm selbst billich und recht ist / daß niemand seiner Ehren entsetzet / und für unerbar geachtet werde / ob er gleich von einem oder mehr gescholten wäre / so seynd doch an vielen Orten / wann ein Handwercks-Mann von einem andern gescholten worden / alsdann Meister und Gesellen von dem Gescholtenen aufgestanden / und ihn / unangesehen nichts unehrliches gegen ihn ausgeführet worden / für unredlich geachtet. Welches aber nicht zu gestatten / sondern es soll der Gescholtene deshalber seiner Ehren und Handwerck nicht entsetzet oder daran verhindert werden / biß die Bechtung auf denselbigen Gescholtenen mit ordentlichen Rechten / wie ichs gebühret / ausgeführet und bewiesen wird. Gestalt dergleichen Gewohnheit gantz unbillig / und darauf nicht zu sehen ist. vid. lib . tit. 11. §. 31.

(a) *Carpz. 4. 46. d. 6.*

Der *XXVIII. Titul.*

Von Pasquillen / Famos- und Schmäh-

Schmäh-Schrifften/ oder Schand-Gedichten.

§. I.

EIn Pasquill oder famos-und Schand-Brieff oder Gedichte wird genennet / wann iemand einem andern in einer Schrifft (es sey gleich der Nahme unterschrieben oder nicht/ wiewohl im ersten Fall das Verbrechen gelinder bestraffet wird) desgleichen in einem sonderlichen Gedicht oder Gemälde zu seiner grossen Beschimpffung ein grosses Laster und Ubel beymisset. Beschreibung eines Pasquills.

§. II.

UNd ist in des Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung verordnet / daß der boßhafftige Lästerer eben mit der Pein und Straffe / so auf das beschuldigte Laster/ wo die Ubelthat sich in der Wahrheit befinde / denen Rechten nach sonsten gesetzet / und darein er den Geschmäheten durch seine böse unwarhafftige Lasterschrifft hat bringen wollen / solle gestrafft werden. Dahero wann der Pasquillant iemanden eine Mordthat vorwirfft/ so wäre er vermöge der P. H. G. O. am Leben zu bestraffen. (a) Straffe des Pasquillantē / nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

§. III.

ES werden aber zuweilen die Schandschrifften nach Befindung der Umstände/ und nachdem die Beschuldigung groß oder gering ist/ wie auch nach Unterscheid der beleidigten Personen willkührlich nach Ermäßigung des Richters/ mit Gefangniß / Landes-Verweisung/ auch wol Staupenschlagen bestraffet. vid. Carpzov. in Crimin. quæst. 93. Willkührliche Straffe.

§. IV.

SO seynd auch diejenige zubestraffen / so die Famos Schrifften zwar selbst nicht gefertiget / gleichwohl aber selbige weiter ausbreiten: Ingleichen die Buchdrucker und Buchführer/ so schmahliche Bücher/ Schrifften/ Gemahlde oder Gedichte / wie die / und unter was Schein es geschehen möchte/ es habe der Autor seinen Nahmen drunter gesetzet/ oder nicht/ drücken/ oder feil haben. Wo auch solche Die Ausbreiter / wie auch Drücker der Schmähschrifften seynd zu- und bestraffen.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 48. *th.* 70. *in fine.*

und dergleichen Bücher/ Schrifften/ Gemählde /Abgüsse/ oder geschnitzte Bilder/im Drucke oder sonst vorhanden/ seynd dieselbe nicht feil zu haben/ sondern denen Verkäuffern genommen/ und so viel immer möglich untergedrücket/ ja gar verbrannt werden: und seynd nicht allein der Verkauffer oder Feilhaber/ sondern auch der Kauffer und andere/ bey denen solche Bücher/ Schmäh-Schrifften oder Gemählde/ Paßquillen oder andere schändliche Schrifften/ sie seyn geschrieben/ gemahlet/ oder gedruckt/ befunden worden/ einzuziehen/ gütlich/ oder wo es die Nothdurfft erfordert/ und nach eingeholten rechtlichen Erkäntnisse peinlich/ wo solche Bücher/ Gemählde oder Schrifft herkommen/ zubefragen. Auch ist so lange/ biß der rechte Autor ausgemacht/ nach Möglichkeit nach zuforschen.

Der XXIX. *Titul.*

Von zugefügten Schaden.

§. 1.

Schaden ist zu ersetzen/ auch der Thäter zubestraffen.

WAnn iemanden durch eines andern Boßheit/ oder auch dessen geringste (es wäre dann Sache/ daß vermöge des Contracts man culpam leviſſimam zu præstiren nicht schuldig wäre/) (a) Verwahrlosung Schaden zugefüget wird an seinem Leibe/ beweg- oder unbeweglichen Gütern/ so kan er den Beschädiger/ durch dessen Verwahrlosung solcher Schade geschehen/ actione L. Aquiliæ belangen/ daß er den Schaden ersetze/ und wird derselbe hierüber willkührlich/ nach Befindung der Umstände/ bestraffet. Ob aber die actio L. Aquiliæ wider des Beleidigers Erben statt habe? was das Käyserl. Recht anbelanget/ wird solches negiret/ (b) es wäre dann/ daß der Verstorbene auf die erhobene Klage litem contestiret hätte/ oder daß der Erbschafft einiger Vortheil daraus zugewachsen wäre. Dahingegen ist nach Päbstl. Rechte der Erbe zu Ersetzung des Schadens verbunden/ und halten einige davor/ daß diese

(a) *Synt. Civ. Ex. 14. th. 20.* (b) *l. 23. §. 8. ff. ad L. Aquil.*

diese Meynung wegen des auf denen Güthern des Beleidigers hafftenden stillschweigenden Unterpfandes das Päbstl. Recht dem Käyserl. auch unter denen protestanten vorzuziehen sey. (a)

§. II.

Auch wann die Verletzung an eines Leibe geschehen / ist der Thäter dem Beschädigten wegen des aufgewendeten Artz-Lohns/Unkosten und Schmertz-Geldes/ wie auch dessen / so er an seiner Arbeit oder Handwerck versäumet hat/ oder hernacher entbehren muß/ wiewohl dieserwegen etwas gewisses/oder aber die Emenda und Buße höher pfleget angesetzet zu werden/ (b) Abtrag zu thun pflichtig. Aber wie wann iemand von einem andern getödtet ist? In diesem Fall können des entleibten Weib und Kinder (nicht aber die andere Freunde/ obschon der Verstorbene solche hat pflegen zu alimentiren /) wegen beschwerlicher alimentation und Unterhaltung aufs interesse klagen. welche Meynung an einigen Orten per statuta recipiret ist / (c) inmassen auch nach Sächs. Rechten denen nechsten Freunden und Erben ein Wehr-Geld muß gezahlet werden. (d)

Wegen Verletzung am Leibe ist Abtrag zu thun.

§. III.

Anlangende die Straffe und Züchtigung untergebener Personen/ ist zu mercken/ wann ein Vater seinen Sohn oder ein Vormund sein Pfleg-Kind / ein Blutsfreund den andern / ein Haus-Herr seinen Diener / eine Frau ihre Magd / ein Lehrmeister seinen Jungen wegen nicht Wohl-verhaltens mit Worten straffet/ oder auch da nöthig ihn/ von aller Schande und Laster abzuhalten / schlägt / so hat deshalber keine Klage statt / es wäre dann / daß einer unter dem Schein der Züchtigung die gebührliche Maaß gar gröblich überschritte / in welchem Falle nach Gestalt der Umstände / eine billiche Straffe erkant werden mag. (e)

Die Züchtigung der Untergebenen.

§. IV.

Hier ist auch zu gedencken / daß ein ieglicher verhüten solle / damit aus seinem Hause oder Wohnung durch den Ausguß oder das Auswerffen / oder dasjenige/so heraus hänget / niemands Schaden geschehe.

Von Ausgiessen soll niemand Schade geschehen.

(a) *Mev. 5. D. 39.* (b) *Carpz. quæst. 99. n. 47.* (c) *C. A. th. 11. & 12.* (d) *Carpzov. quæst. 15. n. 53.* (e) *vid. l. 5. §. ult. & l. 6. ff. & L. Aquil.*

geschehe / denn der Weg und die Strassen sollen sicher seyn. Derowegen so aus einem Fenster oder Thüren Unflath/ Koth/ Steine / Holtz/ oder irgend andere schaden-fügende Dinge hinaus auf gemeine Strasse oder Orte / da man gehet oder wandelt/ ausgeschüttet oder ausgegossen würde / dadurch eines vorüber-gehenden Rock oder andere Kleidung besudelt oder verderbet würde/ oder er selbsten am Leibe Schaden nehme/ da kan derselbe fürübergehende/ dem also Schaden wiederfahren / nach Richterlicher Ermäßigung / die Erstattung seines Schadens/nicht alleine von demjenigen/welcher etwas ausgeworffen hat/ (dann dieser Act. L. Aquiliæ oder / wohl gar injuriarum wann er solches vorsetzlich gethan/kan belanget werden/) sondern vom Haußwirth / es mag nun dieser sein eigen Hauß / oder ein frembdes bewohnen/ abfordern. Dann ein ieder Haußwirth davor zu stehen schuldig ist/ daß nichtes ausgeworffen werde / und man also frey und ohne Gefahr auf den Gassen gehen könne. Es kan aber der Haußwirth/wann er dem Beleidigten satisfaction gegeben / seinen regress wider denjenigen / welcher den Schaden verursachet hat / nehmen. (a)

§. V.

Schaden von einem zahmen Thier.

WAnn iemand ein Zahm Thier hat / daß an ihm selbst seiner Art und Natur nach nicht wilde ist/ als ein Pferd/ Esel/ Ochse/ Kühe/ Ziegen/ Böcke/ Kälber/ Schweine oder andere dergleichen/ wie auch zweyfüßige (b) Thiere seynd / und derselbigen eines wider seine Art/ Natur und Geschlechts fürfallender Geilheit oder eigener natürlicher Boßheit/ ohne iemandes Anreitzung einen beschädigte/ als so ein Pferdt einen schlüge / oder ein Ochse iemand stiesse / ertödtete / oder so die Pferde an einem Wagen lauffen würden / und demselben auf iemand geworffen/und ihn also beschädiget hätten ꝛc. In allen solchen Fällen ist der Herr / des die Thiere eigen seyn/ (dahero wann das Vieh vor angestelleter Klage verkauffet würde / so müsse man ietzigen Besitzer belangen/) (c) dem Beleidigten seinen Schaden zu ersetzen/ oder wann ihm dieses nicht gelegen/ das Thier/ so den Schaden gethan/ dafür zu geben schuldig/ dadurch er dann allerdings frey / ledig

(a) *Synt. Civ. Ex.* 14. *th.* 33. (b) *Synt. Ex.* 14. *th.* 9. (c) *Synt. Civ. Ex.* 14. *th.* 11. *l.* 1. §. 12. *ff. si quod. pauper.*

ledig und loß wird. Nach Sächs. Rechte muß der Herr des Viehes/ so bald er den Schaden erfahren/ es von sich thun/ dessen der Beleidigte sich anmassen kan. Widrigenfals und wann er das Vieh im Futter behält/ muß er den Schaden ersetzen und wird damit nicht gehöret/ daß er das Vieh hingeben wolle. (a)

§. VI.

Wofern aber der Schade durch iemands Anhetzung verursachet würde/ in diesem Falle ist der Anhetzer allen Schaden und Verletzung zu ersetzen oder der gantzen Missethat schuldig. Als da iemand ein Pferdt mit Ruthen oder Stecken schlüge/ oder ihme so hart die Sporn gebe/ daß es von sich schlüge/ und iemand beschädigte/ so ist der Verursacher den Schaden zu ersetzen schuldig/ und wird hierüber willkührlich nach Befindung gestraffet. (b)

Ein anders ist wanns verreitzet wird.

§. VII.

Würde es sich zutragen/ daß zweene Ochsen oder Böcke/ oder zwo Kühe/ deren iegliche ihren besondern Herrn hat/ an einander stiessen/ und das eine Thier das ander ertödtet und umgebracht hätte/ so ist fürnehmlich in acht zu nehmen/ welches unter ihnen den Anfang des Stossens gemacht/ und so dasselbige/ so erst gestossen/ umkommen/ mag desselben Herr darüm nicht klagen. Hat aber dasselbige Thier/ so den Anfang des Stossens gemacht/ das andere umgebracht/ so mag der/ des solches Thier eigen gewest/ deshalber Klage erheben. (c)

Wann ein Thier das andre umbringet.

§. IIX.

Welcher ein Thier/ so einer wilden Art und Natur ist/ in seiner Gewalt hat/ als einen Bähren/ Wolff/ wildes Schwein/ Löwen/ Fuchs oder andere dergleichen/ die muß er also bewahren und halten/ daß sie denen Leuten keinen Schaden thun mögen/ und sonderlich soll er sie nicht haben an Orten/ da ein gemeiner Gang oder Wandel der Menschen ist; Wer aber darwider thut/ und iemand dadurch beschädiget wird/ der ist dem Beleidigten nach gerichtlicher Erkäntniß gebührlichen Abtrag zu thun schuldig/ und wann ein solch Thier einen Menschen gar ertödtet/ so ist der Herr desselben Thieres willkührlich darum zu straffen. (d)

Wilde Thiere seynd wohl zuverwahren.

(a) *Carpz. in Crim. quæst.* 131. *n.* 21. (b) *Synt. Civ. Ex.* 14. *th.* 6. (c) *l.* 1. §. 11. *ff. si quadrup. pauperiem.* (d) *Synt. Civ. Ex.* 14. *th.* 5.

§. IX.

Ingleichen böse Hunde.

DJeses ist auch von denen bösen Hunden zu verstehen/ darum/ wo iemand einen bösen Hund hat / muß er denselbigen anlegen / damit er keinen Schaden thun könne / wiedrigenfals er davor zustehen pflichtig / und zwar wann dem Herrn nicht unbewust gewesen / daß der Hund böse/ oder der Ochse stößig sey/ und solche Thiere thun hernechst einem Menschen am Leib oder Leben schaden/ so kan er criminaliter belanget werden/ zumahlen wann er auf beschehene Verwarnung das Thier nicht abgeschaffet oder wohl verwahret hätte. (a)

§. X.

Die Pfändung.

VOnsten ist auch zugelassen / daß ein ieder auf seinem Gute/ wann ihme darauf Schaden geschiehet/ zu Erhaltung seiner Gerechtigkeit/ oder auch Erlangung des Schadens-Ersetzung / pfänden möge/ die Pfände aber ist er in die Gerichte des Orts zu liefern schuldig: wiedrigenfals kan er von der Obrigkeit gestraffet werden; er muß auch den Schaden/ welcher am gepfändeten Vieh geschicht/ wieder ersetzen. (b) Es wäre dann/ daß derjenige/ deme der Schade geschehen/ die Gerichte selber hätte / dann so möchte er das Gepfändete behalten / biß ihme Satisfaction geschiehet. Wie es aber mit Einlösung des gepfändeten Viehes zuhalten/ ist iedes Orts Gerechtigkeit in acht zu nehmen.

Wie es nach Sächs. Recht damit gehalten wird.

Nach Sächs. Rechten muß der Herr des Viehes (1) den zugefügten Schaden samt den interesse und verursachten Kosten ersetzen / und ist demjenigen / welcher des Schadens halber klaget / frey gelassen/ daß er solchen seinen Schaden selbst anschlagen möge / dergestalt und also/ daß der Beklagte solchen entweder mit seinem Eyde vermindern/ oder wie solcher von dem Kläger angegeben / erstatten muß: ob nun zwar Beklagter den Eyd Klägern nicht referiren kan / so ist ihm doch vergönnet zu beweisen / daß der Schade nicht so groß sey/ als Kläger solchen angegeben habe/ iedoch wofern er im Beweiß nicht fortkommen kan / so wird er hernechst zum Eyde nicht weiter gelassen. Vor das (2) muß er den Pfand-Schilling (emendam) und zwar nach Chur-Sächs. Rechten 16 Pf. entrichten und bezahlen; an andern Orten wird ein mehrers davor entrichtet. (3) Wann er das Pfand vor Nachts nicht wieder einlöset / muß er vor iede Nacht/

(a) *Carpz. quæst.* 131. *n.* 25. (b) *Carpz. 1. Resp.* 5.

Nacht/ so lange das Pfand ungelöset stehen bleibet / dem Gerichts-Herrn 3 Schilling / das sind 4 Gl. geben/ und damit den Ungehorsam verbüßen / biß daß das Pfand gantz verstanden / daß ist/ wann die Straffe so hoch/als der Werth des Pfandes sich beträget / gestiegen/ welchenfals es des Gerichts-Herrn eigen wird / und der Eigenthums-Herr es zu lösen nicht befuget ; wiewohl er so dann den Pfandschilling zu geben nicht schuldig ist. Zu Ersetzung des Schadens bleibet er dessen ungeachtet verbunden: Hätte aber der Hirte seiner Hut nicht fleißig gewartet / so müste er allen Schaden gelten. vid. Richt. Decis. 5. Carpzov. 2. 27. d. 1. 5. 6. & seqq.

Der XXX. *Titul.*

Vom Raube.

§. I.

Es ist auch nach denen Römischen Gesetzen unter die privata delicta gerechnet der Raub / wann nemlich mit Gewalt einem Geld/ Kleider/ Vieh und dergleichen genommen wird. Und ist nach ermeldten Gesetzen der Raub / wann Bürgerlich geklaget/ also gestraffet worden/ daß der Rauber nebst dem Entraubten oder dessen Werthe noch dreymahl so viel erlegen müssen. Es hat aber auch peinlich mögen geklagt werden/ und seynd nach Befindung so dann die Räuber mit Verweisung/ Staupenschlägen oder auch wohl/ wann der Raub mit gewapneter Hand/ und auf der Land-Strasse öffters geschehen/ mit der Todes-Straffe beleget worden.

Des Raubes straffung nach Römischen Rechten.

§. II.

Heutiges Tages ist die Bürgerliche oder Erstattungs-Klage / so viel obgemeldte Straffe belanget / nicht bräuchlich / sondern es wird ein boßhaffter überwundener Räuber/ er sey Adel oder Unadel / oder noch minderjährig / so mit grosser Gewalt auf der Strassen / Städten / Dörffern oder Häusern einen beraubet / oder nur mit Drauungen etwas extorquiret/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet / und dessen Cörper auf ein Rad geleget und geflochten/

Was heutiges Tages üblich.

ten/ wann gleich solcher Raub nur einmahl verübet / oder auch geringen Werths ist/ ingleichen ungeachtet / daß der Raub wieder erstattet worden. Wofern ihrer viel den Raub begangen / wird ein ieder ietztgedachter massen abgestraffet / da er gleich nicht Hand selber angeleget/ sondern nur in den Raub mit gewilliget und mit Drauungen und dergl. darzu geholffen.

§. III.

Minderung der Straffe.

WAnn aber nicht grosse Gewalt bey dem Raube gebraucht worden/ oder aber iemand auf seines Herrn Geheiß selbigen begangen/ und nichts davon genossen/ ingleichen da einer einen/ so selbst geraubet hat / wieder beraubet / oder vor das geraubte Guth ein anders gleichgültiges wieder gegeben hätte / so wird eine gelindere Straffe/ und nach Gelegenheit der Staupenschlag oder Landesverweisung zuerkant. Uber dieses pfleget auch wohl die hohe Landes-Obrigkeit in etlichen Fällen die Todes-Straffe zu erlassen/ als wann iemand nicht selber Hand mit anleget/ oder wann der Räuber / ehe er noch zur Hafft bracht / nach begangener That es bekennet / und vor sich gutwillig die beraubete Sache dem Beraubten wieder zugestellet/ es wird aber nichts destoweniger so dann der Räuber mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. confer. Carpz. in Crim. quæst. 90. & 91.

Der XXXI. *Titul.*

Von mannigfaltigen Verbrechungen / darauf keine gewisse Straffe gesetzet.

§. I.

Andere viele Verbrechen.

ES seynd auch ferner vielfältige Verbrechungen darauf eben keine gewisse Straffe in Rechten gesetzet / sondern derentwegen der Richter den Verbrecher nach Befindung und Gelegenheit der Umstände bestraffet. Und ob zwar in denen

Ge-

Gesetzen eine Straffe bißweilen benennet ist / so hat es doch nicht die Bedeutniß / daß in vorkommenden Fällen / oder allemahl darnach soll erkand werden / sondern daß die Obrigkeit in Ansetzung der Straffe einiger maßen sich darnach achten solle. (a)

§. II.

Als wann iemand eines andern Ehe-Weibe oder auch einer ledigen Person Unzucht anmuthet / oder sie darzu verleiten will / sein Vorhaben aber nicht zu Werck richten mag. (b) Als unterfangene Verleitung zur Unzucht.

§. III.

Es gehöret auch hieher die Abtreibung einer Leibes-Frucht: und zwar wann vorsetzlich durch Getränckе / iedoch daß vorhero von der Obrigkeit Untersuchung gethan werde / ob das gebrauchte Medicament die Wirckung habe / eine Frucht abzutreiben / oder sonsten nemlich mit springen oder angethaner Gewalt an ihren Leibe / mit kneipen / stossen etc. die Leibes-Frucht / die da in Mutter-Leibe lebendig gewesen / abgetrieben worden / so wird die Missethäterin am Leben / und die / so dazu mit Getränckеn oder anderer Gestalt geholffen / mit dem Schwerdt gestraffet: Da aber die Frucht nicht gelebet / und solches noch unter der Helffte nach der Empfängniß / als unter 20 Wochen geschehen / oder aber das / was zum Abtreiben genommen / keine Würckung gehabt / oder das Abgetriebene kein Kind gewesen / so werden sie willkührlich mit Staupenschlägen / Verweisung oder Gefängniß nach Gestalt der Verbrechung gestraffet. (c) Abtreibung der Leibes-Frucht.

§. IV.

Die schädliche Auf- und Fürkauffe seynd nach Inhalt der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt von Anno 1577. Tit. 18. zubestraffen. Die Vor- und Auffkäuffe.

§. V.

Wer Begräbniß violiret und beschädiget / Grab-Steine oder dergleichen dem Begrabenen oder dessen Geschlechte und Freundschafft zu Schimpff oder aus Muthwillen / zerschläget oder verderbet / wird nach Käyserl. Rechten um zehn Pfund Goldes / dergleichen præjudicium beym Carpz. in Crim. quæst. 83. n. 64. hat / in Begräbniß Beschädigung.

(a) *Wissenb. ad tit. de extr. ord. Crim th.* 5. (b) *l.* 1. *pr. ff. de extraord. Crim.* (c) *add. Carpz. in Crim. quæst.* 11.

Straff genommen / oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Wege gestrafft / so gar daß / wann öffentliche Gewalt dabey gebrauchet worden / die Todtes-Straffe statt haben kan. Es kan auch der Beleidigte actionem injuriarum anstellen. (a)

§. VI.

Wucherliche Contracte.

DJe wucherlichen Contracte und Handlungen seynd nicht allein / wann ein übermäßiger Zinß / nemlich mehr als fünff vom hundert / oder da wohl gar von einem Rthl. ein Pf. genommen wird / sondern auch wann eine Summa Geldes ausgeliehen worden / und der Gläubiger alsobald zum wenigsten einen Jahrs-Zinß zurück behält / und sich nichts destoweniger die gantze Summa verschreiben lässet. Mancher schläget auch allerley Geträide / Pferde / Kleynodien / Kleider / Wein und andere Waaren mit ein / alles in solchen hohen Werth gerechnet / daß es bey weitem so hoch nicht auszubringen / sondern der Schuldiger / wann ers verkaufft / ein grosses daran verliehren muß; Oder läst eine alte verlegene ungewisse Schuld mit einrechnen / daran wohl nimmermehr kein Pfennig bezahlt werden mag; Oder verleihet sein Getraide / den Scheffel wohl zweymahl so theuer / als es auf dem Marckte gilt / und damit diese Ding so viel desto besser bemäntelt werden / so läst man die Verschreibung auf lauter gute Thaler richten / deren wohl nicht einer in der gantzen Summe mit ausgezahlet worden. Solche und andere dergleichen wucherliche Contracten / wie die Nahmen haben mögen / seynd ernstlich verbothen / u. da sich iemand solcher Händel befleißiget / demselbigen werden nicht allein die Haupt-Summen gantz oder zur Helffte / nach iedes Ortes Gesetzen / confiscirt / oder zu milden Sachen angewendet / sondern auch nach Gelegenheit der Sache willkührlich gestrafft. Uberdeme sind solche notorische Wucherer infam; haben keine testamenti faction, und wo sie keine pœnitentz vor ihrem Todte thun keine ehrliche sepultur. add. Carpz. in Crimin. quæst. 92. n. 26.

§. VII.

Vorgen auf die Früchte.

SOnsten ist nach des Heil. Römischen Reichs im Jahr 1577. Tit. 19. erneuerten Policey / zwar männiglich dem armen Mann in der Noth / und damit er seine Güter desto besser anbauen / auch sich erhal-

(a) *Synt. Civ. Ex.* 48. *th.* 90. *seq.*

erhalten möge / auf Wein / Früchte und anders fürzuleihen / oder das Geld zuvor auszugeben / erlaubet / iedoch daß dasselbe Fürleihen oder Zuvorausgeben anders und weiter nicht / als auf den Schlag und gemeinen Kauff / was nemlich der Wein oder Getraide zur Zeit des Contracts / oder aber vierzehn Tage die nechsten nach der Weinlese oder Erndte gelten würde / beschehe. Wo aber anders / dann ietzo gemeldet / gehandelt / und hierinne einiger Vortheil / Argliſt / Gefahr oder Betrug gebraucht wird / solcher Abkauffer oder Ausleiher der Haupt-Summa verlustig / und wird darzu von der Obrigkeit des Orts / wann gleich der andere Theil nicht klaget / nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen gestrafft.

§. IIX.

Als auch bey vielen Handwercks-Leuthen die böse Gewohnheit eingerissen / daß sie ihnen eine Arbeit andingen lassen / zu Verfertigung deroselben eine gewisse Zeit versprechen / und bißweilen auf solche Arbeit Geld vorhin nehmen / aber die Arbeit auf die versprochene Zeit nicht fertigen noch machen / sondern das empfangene Geld / und bißweilen auch wol die ihnen zu handen gestelleten Materialien in andere wege gebrauchen / so seynd dieselbe von der Obrigkeit die versprochene und gedingte Arbeit / bevorab / wenn sie Geld oder Materialia darauf empfangen / nicht allein zu verfertigen alles Ernsts anzuhalten / sondern auch nach Gestalt des langen Verzugs / und anderer mit unterlauffenden Umstände zustraffen. Handwercksleute Saumsahl.

§. IX.

So ein Weib ihr Kind / um es zu vertuschen / von ihr leget / und das Kind lebendig gefunden und errettet wird / dieselbe Mutter / wo sie das überzeuget ist / wird nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechts-verständigen gestrafft. Woferne aber das Kind von solchem Hinlegen stirbet / wird die Mutter / nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens / an Leib oder Leben gestraffet. Was hievon in Chur-Sächs. Rechten verordnet / solches ist in der Decis. 78. zu befinden. add. Carpz. in Crim. quæst. 10. Wegelegung eines Kindes.

§. X.

Ferner so ein Artzt aus Unfleiß oder Unerfahrenheit iemand mit seiner Unerfahrenheit eines Artzts.

ner Artzeney tödtet / der wird nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und nach Rath der Verständigen gestrafft.

§. XI.

Verführung eines Knechtes/ Weibes oder Kindes.

UBer diß ist auch in denen Römischen Gesetzen heilsamlich versehen/ daß derselbe / so eines andern Knecht verführet / so viel dem Herrn hierdurch Schaden geschehen / Erstattung zu thun schuldig sey/ welches heutiges Tages auch appliciret wird / wann eine andre Person/ so einem angehöret/ als Weib/Sohn/Tochter/Gesinde/Unterthanen und dergleichen zum bösen verleitet und verführet werden. (a)

§. XII.

NOch vielmehr andere Verbrechen werden hierzu gerechnet / als nemlich die Beutelschneiderey/ und Spitzbüberey. Die Prævarication, wenn ein Advocat nach und nach beyden Partheyen bedienet ist/ oder seines clienten Sache dem Gegentheil verräth; oder diesem mit Rath an die Hand geht. In solchen und dergleichen Fällen soll der Advocat nicht allein den seinem Clienten zugefügten Schaden ersetzen/ sondern ist andern zum Exempel mit schwerer / ja Befindung der Umstände mit Leibes-Straffe / als fustigation zu belegen. (b) Die Verhehlung und Aufnehmung öffentlicher Verbrecher/ und zwar wann die receptio der Zeit geschicht/als die Missethaten annoch verübet werden/auch die aufnehmende ihnen dadurch Vorschub zu Ausübung ihrer Boßheit thun / und sich des Verbrechens theilhafft machen / dieselbe werden denen Verbrechern gleich gestraffet. (c) Wäre aber die Aufnehmung nach begangenem Verbrechen geschehen/ in solchem Fall wären sie willkührig zu bestraffen / absonderlich wann die receptatores dem delinquenten nahe verwand seyn / inmaßen auch dergleichen Persohnen/ zumahlen Eltern nicht können genöthiget werden/daß sie den delinquenten angeben / oder wofern sie mit der Unwissenheit sich entschuldigen / mit einem Eyd sich reinigen sollen. (d) Die Erbrechung der Gefängnisse und Loßlassung der Ubelthäter / welches Verbrechen mit Leibes-Straffe / zumahlen wann Gewalt beym Erbrechen gebrauchet worden / kan bestraffet werden.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 15. *th.* 50. (b) *Brun. ad l.* 1. *C. de Advoc.* (c) *Synt. Civ. Ex. th.* 12. (d) *Carpz. in Crim. quæst.* 13. *n.* 52.

den. (a) Die Verrückung der Gräntz-Steine und Mahlzeichen / wovon oben gehandelt. Heimliche Zuſammenkunfften ohne der Obrigkeit Vergönſtigung. Falſches Bettlen / welches mit der Caſtigation, zumahlen wenn auf Brand gebettelt wird / pfleget beſtrafft zu werden. (b) Verbotene Spiele. Vollſauffen uñ Schwelgerey. Nebſt allerhand vorſetzlicher Betriegerey / als wenn man ihrer zweenen ein Stück verkaufft oder verſetzet / dergleichen Händel ingeſammt willkührlich nach Beſchaffenheit der Umſtände geſtraffet werden.

(a) *Carpz. quæſt.* III. *n.* 69. (b) *Idem quæſt.* 93. *n.* 72.

Der XXXII. *Titul.*

Von der GOttes-Läſterung / Fluchen und Meineydigen.

§. I.

Beſchreibung und Straffe der Gotteslästerer.

SO iemand GOtt etwas zumiſſet / das ſeiner göttlichen Majeſtät und Gewalt zuwider iſt / oder dasjenige / ſo GOtte zuſtehet / nicht zueignet / als ob GOtt nicht ein Ding vermöchte / oder nicht gerecht wäre / oder ſonſten dergleichen freventliche verächtliche Läſter-Worte ohne Mittel in- und wider GOtt und die allerheiligſte Menſchheit unſers Erlöſers JEſu CHriſti / oder die heiligen Sacramente redet / der wird darum / Inhalts des heiligen Römiſchen Reichs Policey- auch peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung am Leibe / Leben / oder Gliedern nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſon und Läſterung / mit Staupenſchlägen oder ewiger Landes-Räumung geſtrafft; iedoch wenn die Läſterung zu excelliv iſt / wird die Todes-Straffe zu erkannt / welche iedoch in vier Fällen pfleget mitigiret zu werden; als (1) wenn es aus Ubermaß des Trincks geſchehen. (2) Wann der blasphemant nach ausgeſtoſſener Läſterung ſelbige ſo fort bereuet / auch GOtt und die Umbſtehenden ümb Verzeihung bittet. (3) Wenn er etwas wieder GOtt aus Ungedult geſprochen / da er durch viele erlittene Unglücks-Fälle / als Brand-

Sterbe-Fälle und dergl. darzu verleitet worden. (4) Wenn durch eine üble Gewohnheit / einige Gotteslästerliche Reden pflegen geführet zu werden / und einer solche unbedachtsamer Weise ausstosset. (a) Anlangend denjenigen / welcher von denen Heiligen schimpfflich oder höhnisch redet / ob er gleich ein protestirender / ist mit willkühriger Straffe zu belegen. (b)

§. II.

Anzeigung der Gotts-Lästerer.

UNd wo solche Lästerung geschehen / darbey zwo oder mehrere Personen gewesen / ist ein ieglicher schuldig / solches der Obrigkeit des Orts zum förderlichsten anzubringen / darneben auch anzuzeigen / wer mehr darbey gewesen und die Lästerung gehöret habe.

§. III.

Unterlassung der Anzeige zubestraffen.

WElche aber gemeldte Lästerung hören / oder in ihren Häusern wissentlich dulden / oder darzu stillschweigen / und solches der Obrigkeit des Orts nicht ansagen / oder eröffnen / die werden nach Gestalt der Sachen auch gestrafft. Ingleichen wo einer berührte Lästerung / so er gehöret / auf Erforderung seiner ordentlichen Obrigkeit gefährlich verhält / und angeregter Massen nicht anbringet / derselbe wird (als Mitverhänger der GOttes-Lästerungen) durch die Obrigkeit nach Gelegenheit der Sachen / ernstlich gestrafft.

§. IV.

Fluchens und Schwerens Bestraffung.

NAchdem auch fast gemein / daß viel Leute bey der Krafft und Macht GOttes / Wunden / Todt und Marter unsers HErrn und Seligmachers JEsu CHristi / auch Sacramenten offt leichtfertig / freventlich und böslich fluchen und schweren: So wird dergleichen Mensch zum erstenmahl ein Tage oder vier im Gefängnisse mit Wasser und Brodt gespeiset / oder mit einer ziemlichen Geld-Busse beleget / und wenn ers noch ferner thut / an Pranger oder das Hals-Eisen gestellet / oder ihm eine höhere Geldstraffe dictiret / und so er über daß weiter fortfähret / alsdann nach Gestalt seiner Ubertretung des Landes verwiesen / oder wohl noch härter angesehen.

§. V. Be-

(a) *Carpzov. 4. l. 2. & seq.* (b) *Idem l. c. def. 5.*

§. V.

BEtreffende das Laster des Maineyds / so ist zwar GOTT der HErr selbst dessen unfehlbahrer Rächer / l. 2. C. d. reb. cred. Carpz. in Crim. qu. 46. n. 4. & seqq. gleichwohl aber ist keiner / so wissentlich einen falschen Eyd geschworen / oder sonsten wider Eyd und Pflicht gefährlich und vorsetzlich gehandelt / der zeitlichen Obrigkeitlichen Straffe befreyet / sondern wird mit Landes-Verweisung / Gefängniß oder Geld-Buße billig angesehen. Welcher auch zeitlichen Gewinn oder Nutzens halben wissentlich einen falschen Eyd thäte / und dessen zu recht überführet würde / dem würden vermöge peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung die beyden vorder Finger abgeschlagen. (a) Welche Straffe gleichfals statt hat / wenn einer wider die geschworne Urphede wieder kömmet. (b) Wo aber einer durch seinen falschen Eyd iemand zur peinl. Straffe wissentlich und boßhaffter weise brächte / der wird mit gleicher pœn, die er dem Unschuldigen zugedacht / beleget. (c) Straffe des Maineyds.

(a) *Ord. Crim. art.* 107. (b) *Ord. Crim. art.* 108. (c) *Carpzov. l. supra c.*

Der *XXXIII. Titul.*

Vom Todtschlagen.

§. I.

ES wird der Todtschlag unterschieden (1) in einen fürsetzlichen Todtschlag / oder der mit Wissen und Willen geschiehet. (2) In einen Todtschlag / so aus Nachläßigkeit begangen wird. (3) In einen unversehenen Todtschlag / und (4) in einen nothwendigen Todtschlag. Unterschied der Todtschläger.

§. II.

EIn ieder Mörder oder Todtschläger / welcher vorsetzlicher weise iemand tödtet / er man nun den Vorsatz gehabt haben zu tödten / oder aber vorsetzlicher Weise etwas intendiret haben / woraus der selbige Todt- Straffe der wissentlichen Todtschläger.

Todtschlag erfolget; als es ist einer willens einen zu stechen/ zu schiessen/ oder zu verwunden/ er begehet aber dabey einen Mord / hat das Leben verwircket. (a) Es wird aber der Unterscheid gehalten/ daß ein fürsetzlicher / muthwilliger Mörder und welcher auf vorhergehende listige Nachstellung den Todtschlag vollbracht/ mit dem Rade / und ein ander/ der einen Todtschlag aus Zorn gethan / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte gestrafft wird. (b) Es muß aber vorhero die Wunde untersuchet werden/ und tödtlich befunden seyn / dann woferne die Wunde nicht tödtlich ist/ und der Verwundete wegen einiger Zufälle daran gestorben / so wird die Todes-Straffe nicht zuerkandt. (c)

§. III.

Wann der Todtschlag von vielen geschiehet.

WAnn etliche Personen mit fürgesetzten und vereinigten Willen und Muth / iemand böszlich zu ermorden / einander Hülff und Beystand thun/ oder nur bey der That zu gegen seyn / (d) dieselben Thäter alle haben das Leben verwircket. So aber etliche Personen ohngefähr in ein Schlagen oder Gefechte gerathen/ und einander helffen/ darüber iemand unschuldiger Weise erschlagen wird / so man dann den rechten Thäter weiß/ von deß Hand die Entleibung geschehen ist / wird derselbe als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tode gebracht. Wäre aber der Entleibte durch mehr dann einen/ die man wüste/ gefährlicher Weise tödtlich geschlagen/ geworffen oder verwundet worden/ so seynd dieselbe / so die tödtliche Verletzung/ wie obstehet/ gethan haben / alle als Todtschläger vorgemeldter massen / am Leben zu straffen. Aber die Beyständer und Helffer / von deren Hand der Entleibte nicht tödtlich verletzt worden / wie auch so einer in einer Aufruhr oder Schlägerey entleibet wird / und man nicht erfahren kan / wer eigentlich ihn tödlich verletzt / werden diejenige/ so mit darzu geholffen/ nach Erkänntniß der Rechts-Verständigen bestrafet. (e)

§. IV.

Wann in der Person ein Irrthum vorgehet.

OB auch die Thäter mit dem Schwerdt zu straffen / wann im Todtschlage ein Irrthum an der Person begangen / ist bey denen Rechts-

(a) *Carpz. in Crimin. quæst.* 1. (b) *Synt. Ex.* 48. *th.* 53. (c) *Carpz. quæst.* 26. (d) *Idem quæst.* 25. (e) *Idem cit. quæst.*

Rechts-Gelehrten zweiflich. Der bewährtesten Meynung nach/ mag ein solcher Verbrecher/ so ihme fürsetzt/ auf den zuschlagen/ mit welchem er in Zwietracht gerathen/ und in solchem Fürhaben einen andern erschlägt/ ersticht/ erscheust oder ermordet/ als der hierinnen wider GOttes Gebot ohne Zweifel gehandelt/ und nicht verneinet werden mag/ daß es ein Todtschlag sey/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gerichtet werden. (a)

§. V.

Vergebung mit Gifft.

Wenn iemand einen andern durch Gifft am Leib oder Leben beschädiget/ ist es ein Manns-Bild/ der wird einem fürsetzlichen Mörder gleich/ mit dem Rade zum Todte gestrafft. Thät aber eine solche Missethat ein Weibs-Bild/ die wird erträncket/ oder in andere Wege nach Gelegenheit vom Leben mit dem Schwerdt zum Tode gerichtet/ nach Inhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. Heutiges Tages aber wird das Weib gleichmäßig mit dem Rade bestrafft. Es mag auch wohl zu mehrer Furcht und andern zum Exempel/ so sie vornehme Personen/ oder ihre Obrigkeit ꝛc. mit Gifft umgebracht/ oder getödtet/ solche boßhafftige mißthätige Personen/ vor der endlichen Todes-Straffe geschleifft/ oder etliche Griffe in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden. Es haben auch das Leben verwürcket diejenigen/ welche zu solcher Entleibung fürsetzlich Rath und That gegeben/ als die das Gifft wissentlich darzu gekaufft/ verkaufft/ oder sonsten zu wege bracht/ und also zurichten helffen/ daß iemand davon gestorben. (b)

§. VI.

Personen so wegen ihres Zustandes nicht mögen bestrafft werden.

Jedoch seynd etliche Personen/ wider die mit der Straffe nicht verfahren werden kan: Als da seynd die unmündige Kinder/ die noch unter sieben Jahren/ solches hat auch statt in denen jungen Knaben/ die des Betrugs und Boßhafftigkeit noch nicht fähig. Wo aber ein unmündig Kind der Mündigkeit nahe ist/ als so es über zehn oder mehr Jahre ist/ bey welchem eine Boßheit erscheinet/ so ist es zu straffen/ iedoch nicht so strenge/ sondern etwas linder/ von wegen des geringen Alters/ welches die That zum Theil entschuldiget.

Gleicherweise seynd nicht zubestraffen Unsinnige und Wahnwitzi-

(a) *Synt. cit. Ex.* 48, *th.* 52. (b) *add. Carpz. quæst.* 20.

witzige/ welche durch unvermögliche Schwachheit des Gemüths ihrer Vernunfft nicht mächtig seyn/ und derowegen aus vorbedachten Gemüthe nicht wissen was sie thun. Denn solche werden keineswegs gestrafft / dieweil sie ihr Unglück und Mangel der Vernunfft entschuldiget. Ob sie aber wegen einer Missethat/ so sie vor der Raserey begangen haben/zu bestraffen seyn? solches wird negiret / es wäre dann/daß sie intervalla furoris hätten/und zu Zeiten ihres Verstandes mächtig. (a)

Aus gleichmäßiger Ursach sind die Schlaffenden nicht zu bestraffen: Dann es begibt sich zu Zeiten/ daß Leute gefunden werden / die im Schlaff oder Traum aufstehen und umgehen. Es ist aber dieses zu verstehen/ daß ein Schlaffender in seiner Verwirckung zu entschuldigen/ wann ihm solches im Schlaff sonst niemahls wiederfahren / und er vorhin nicht vermercket hätte / daß es ihme wiederfahren würde; Denn wenn er wüste/ daß er andern im Schlaffe pflegte schädlich zu seyn/ wäre er alsdann nicht gäntzlich zu entschuldigen / sondern nach Gelegenheit der That / Person und Umstände mit einer willkührlichen Straffe zubelegen. (b) Anlangend die Trunckenheit / solche entschuldiget ordentlicher weise nicht. vid. tamen Carpzov. quæst. 146.

§. VII.

Unvorsetzlicher Todschlag.

DEr Todschlag / so ohne des Thäters Gemüth und Willen aus Nachläßigkeit und Unfürsichtigkeit geschiehet / wird nach Befindung der Umstände/und nachdem der Thäter grosse Schuld daran hat oder nicht/ willkührlich mit Staupenschlägen / Landes-Verweisung/ Gefängniß oder Geld-Straffe bestraffet.

§. IIX.

Unversehner Todtschlag.

WAnn aber ein Todtschlag gantz unversehener Weise geschiehet / also/daß daran der Thäter gantz keine Schuld hat/ so kan er mit keiner Straffe beleget werden.

§. IX.

Nothwehr.

SO einer iemand mit einem tödtl. Waffen oder Wehr überläufft/ anficht oder schlägt / und der Benöthigte kan füglich ohne Fährligkeit oder Verletzung seines Leibes oder Lebens / nicht entweichen / der

(a) *Synt. Civ. Ex.* 48. *th.* 10. (b) *Synt. cit. l.*

der mag sein Leib und Leben durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er in solcher höchsten Leib- und Lebens-Gefahr denjenigen/ so ihn angreifft/ entleibet/ mag er darum nicht bestrafft werden. Er ist auch mit seiner Gegenwehre / biß er geschlagen wird/ zu warten nicht schuldig. Er muß aber die Nothwehre genugsam beweisen / oder nach Befindung in der Tortur erhärten. Wann aber die Nothwehr sich nicht richtig befindet/ sondern darbey ein Excess vorgelauffen / so ist der Thäter nach Gelegenheit der Person und Umstände willkührlich zubestraffen. confer. Carpzov. quæst. 28. & 29.

Wann die Nothwehr nicht völlig dargethan.

§. X.

DA es sich zutrüge/ daß einer entweder aus Verzweifelung / Furcht und Angst das Leben / zeitliche Ehr und Gut zuverlieren/ oder aus einer andern dergleichen Ursache / bösem Fürsatze und Gewissen sein selbst Todtschläger würde/ und also seinen eigenen Leib und Seel schändlich verderbte / dem wird das gemeine Christliche Begräbniß billich versagt und abgeschlagen/ hingegen gemeinem Gebrauche und Gewohnheit nach / doch auf Erkäntniß der Obrigkeit / dessen todter Cörper an Galgen hinaus begraben. Jedoch wann sich iemand/ aus Gebrechen der Vernunfft / schwerer Kranckheit oder anderer Unvermögligkeit und Mangel des Gemüths / den Todt vor der Zeit selbst anthäte / dem wird vorgedachte Schmach nicht angethan / sondern der Cörper/ ob er gleich umkommen / zur Christlichen Begräbniß / iedoch nach Befindung / ohne sonderliche Ceremonien gebracht. Ob aber derjenige / so sich selbst wollen umbringen / sich darzu fertig gemacht/und im Wercke sich also zuertödten begriffen gewesen/ durch einen andern beykommenden aber abgehalten worden / daß er sein schändlich Vorhaben nicht hat vollbringen können / vom Leben zum Tode oder zu einer andern Straffe zu verdammen sey / ist bey denen Rechts-Gelehrten streitig; Jedoch pfleget in diesem Falle ein solcher mit einer willkührliche Straffe beleget zu werden. vid. Carpz. in Crim. quæst. 2, n. 41. & seqq.

Straffe eigener Tödtung.

§. XI.

EIne sonderliche Art des Todtschlages ist das Latrocinium oder eine Mordthat / so Beraubens halber geschiehet/ und wird ein solcher Mörder und Berauber oder Strassen-Rauber mit dem

Mordthat und Beraubung.

Rade

Rade vom Leben zum Tode gerichtet/ welche Straffe auch statt hat/ wenn der Beraubte gefährlich verwundet/ ob auch gleich der Räuber/ so den Mord des Raubens halber begangen/ nichts bekommen. Carpz. quæst. 22. & 23.

§. XII.

Bestraffung der Todten-Gräber.

WAnn in Sterbens-Zeiten die Todten-Gräber oder andere/ diejenigen/ so am Tode liegen/ umbringen/ und darnach stehlen/ was sie finden/ so werden sie als Räuber mit dem Rade gestrafft. Da sie aber die Leute allein umgebracht/ und nicht bestohlen/ seynd sie mit dem Schwerdte zu richten.

Und Krancken Wärter.

Diejenigen aber/ welche verordnet sind die Krancken zu speisen/ und doch derselben nicht warten/ sondern sie verschmachten und Hungers sterben lassen/ seynd willkührlich mit Gefängniß oder Verweisung/ nach Gelegenheit der Verbrechung/ zu straffen.

§. XIII.

Erkaufftе Todtschläger.

ENdlich seynd auch mit der Straffe des Todtschlages zubelegen die Assassini, das seynd bestallte Mörder/ zu aller Büberey gewohnte blutgierige Waghälse/ so von andern um einen Lohn/ durch Bitte oder Geld darzu gedingt werden/ daß sie andere/ auf deren Tod sie sich verpflicht/ unversehens überfallen/ und dieselbige/ wo und wann sich füglиche Gelegenheit zuträget/ jämmerlich und hinterlistiglich tödten und umbringen. Dieser Art bestellte Mörder seynd/ so bald sie einem ihren Dienst/ zu eines andern Entleibung zugesagt und Geld empfangen/ straffwürdig/ und wann sie den Anfall gethan/ mit dem Tode zu bestraffen/ ob sie gleich solchen Todtschlag mit der That und im Wercke nicht begangen. Wann sie aber die böse That vermöge des Gedings endlich begangen/ alsdann ist der/ welcher um Gelds willen einen andern umzubringen sich bestellen läst/ und einen also entleibet/ wie auch derjenige/ der einen solchen bestellt/ und Geld darum giebt/ wie Mörder zustraffen/ es mag auch in diesem Falle die Straffe mit Schleiffen/ Viertheilen/ oder in andere wege/ andern zum Exempel/ nach Gelegenheit des Verbrechers geschärpffet werden. add. Carpz. in Crim. qnæst. 19.

Der

Der XXXIV. *Titul.*

Vom Todtschlage nechst-verwandter Bluts-Freunde.

§. I.

Todtschläge der nahen Unverwandten.

DJe Rechte nennen diejenigen Todtschläge Parricidia, wann einer seine Eltern/ als Vater/ Mutter/ Groß-Vater/ Groß-Mutter/ Bruder/ Schwester/ Vetter/ Oheim/ Basen/ Muhmen/ Geschwister-Kinder/ Schnur/ Tochter-Mann/ Schwäher/ Stieff-Vater/ oder Stieff-Sohn/ Stieff-Tochter/ und dergleichen mit Sip- oder Schwägerschafft Verwandte umbringet. Es seynd aber solche Todtschläge an Bluts-Verwandten für allen andern am greulichsten zu hassen/ dahero auch die Rechte alle solche ihrer Bluts-Verwandten Todtschläger/ sammt ihren Mithelffern und Anhängigen mit harterern Straffen verfolgen. vid. tit. ff. ad L. Pompej de parricid

§. II.

Straffe der Eltern und Kinder Mords.

DErowegen/ wo die Eltern ihre Kinder/ oder Kinder ihre Eltern/ oder aber auch die Eheleute eins das andere/ vorsetzlicher boßhafftiger Weise/ mit Gifft oder in andere wege umbringen und ermorden/ so wird derselbige Thater durchs Wasser/ oder da die Gelegenheit des Wassers an dem Orte nicht vorhanden/ mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet. Darbey denn auch nach Gelegenheit der Umbstande/ andern zum Abscheu die Scharffung der Straffen/ als mit Zangen-reissen/ Schleiffen/ und derglichen geschicht. Wofern auch das Kinder-umbringen mehr denn einmahl von der verbrechenden Person geschehen/ so werden derselbigen so viel Zangenrisse/ als viel sie Kinder umbracht/ neben obgedachter Straffe zuerkant.

§. III.

Straffe der Ermordung.

WAnn aber an Brüdern/ Schwestern/ Bruders Weibe oder Schwester Manne/ oder auch andern nahen Bluts-Freunden oder nahen Verwandten/ Schwagern/ unter welchen vermöge göttlicher

der Bluts-Verwandten.

licher Schrifft und Kirchen-Ordnung wegen der Bluts-Freund- oder Schwägerschafft keine Ehe kan vollzogen werden / solcher Mord fürsetzlich geschehen; So wird der Thäter zur Richtstatt geschleifft / und folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode / wegen solcher seiner Mißhandlung / gerichtet / welche Straffe nach gemeinen Keyserl. Recht statt hat / wann ein Ehegatte das andere ermordet. (a)

§. IV.

Wenn ein Kind vor todt gebohren ausgegeben wird.

WEnn sich auch ein solcher Fall zuträget / daß ein Weibs-Bild ein lebendig und völliges Kindlein / das nachmahls todt erfunden / heimlich gebohren und verborgen / die erkundigte Mutter auch Entschuldigungs-weise fürgiebet / wie das Kindlein ohne ihre Schuld todt von ihr gebohren worden / so ist deshalben zuförderst genaue Erkundigung einzuziehen; und weilen wieder dergleichen Weibs-Bild / so ein lebendig Gliedmäßig Kindlein heimlich trägt / und allein / ohne Hülffe anderer Weiber gebiehret / welches todt zur Welt kommen seyn soll / ein grosser Verdacht ist / daß sie es vorsetzlich umgebracht / ihre getriebene Unzucht heimlich zu halten / oder doch in der Geburt nicht ohne ihren Willen verwahrloset habe. Dahero auch an etlichen Orten / ohngeachtet dieselbe keinen Vorsatz oder Verwahrlosung gestehet / die Todes-Straffe in solchem Falle ohne weitere Untersuchung gesetzet ist. Als ist die scharffe Frage zum Bekäntniß der Wahrheit zugebrauchen / und ob schon solche nicht heraus gebracht würde / pfleget doch nach Befindung der Umstände wegen ihrer Verwahrlosung der Staupenschlag und die ewige Landes-Verweisung / oder allein die Landes-Verweisung erkannt zu werden.

Wider diese ist eine starcke Vermuthung des Kinder-Mords halber.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 49. *th.* 68.

Der XXXV. *Titul.*

Von Zaubern.

§. I.

Straffe der Zauberey.

DJe / so mit dem Teufel Verbündnisse aufrichten / oder unmenschliche Unzucht treiben werden / ob sie gleich mit Zauberey

rey niemand Schaden zugefügt/ mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet. Da aber ausserhalb solcher Verbündniß oder Unzucht iemand mit Zauberey Schaden thäte/ er sey groß oder klein/ wird der Zauberer/ Mann oder Weibs-Person/ mit dem Schwerdt gestrafft. (a)

§. II.

Straffe der Wahrsager und Chrystallenseher.

DJejenigen/ so sich unterstehen aus des Teufels-Kunst wahrzusagen/ oder mit dem Teufel durch Chrystallen/ oder in andere Wege Gespräche und dergleichen Gemeinschafft zu halten/ und sich von ihm beschehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erforschung zuerholen/ werden mit dem Schwerdt gerichtet. Es wäre dann/ daß sie mit den Teuffel Unzucht getrieben hätten/ welchenfals die Straffe des Feuers zuerkannt wird. (b)

§. III.

Seegen-Sprecher und dergleichen.

UBer daß/ so etliche auser dergleichen Gespräche einige Gemeinschafft mit dem Teufel sonsten halten/ nemlich Chrystallensehens/ Wahrsagens/ Seegensprechens/ und mit aberglaubischen Mitteln die Kranckheiten oder Schäden zu heilen sich befleißigen/ die seynd nach Unterscheid und Umständen der Fälle/ mit Gefängniß/ Landes-Verweisung/ oder wohl gar Staupenschlägen zubelegen.

§. IV.

Straffe derer/ so sich solcher Hülffe gebrauchen.

FErner werden die/ so sich Raths bey denen Chrystallensehern und Wahrsagern erholen/ ingleichen welche aberglaubische Seegensprechen oder einige Schäden heilen lassen/ gleichfals mit Gefängniß-Straffe oder nahmhaffter Geld-Busse/ und so sie dasselbe mehrmahls thäten/ nach Gelegenheit auch Landes-Verweisung angesehen. Hätte aber ein Teuffelsbanner auf iemands Ansuchen einem andern Schaden zugefüget/ so wären beyde/ so wohl derjenige/ welcher den Schaden gethan/ als welcher es verlanget hat/ am Leben zu bestraffen. (c) Dahero auch wann eine Weibes-Person einen jungen Gesellen auf dem Bocke hohlen lassen will/ diesem auch dadurch einiger Schade zugefüget würde/ die Todtes-Straffe zuerkandt wird; außer diesen Falle und wann ihm kein Schade wiederfähret/ wird es mit dem Staupenschlag bestrafft. (d)

(a) *add. Carpz. p. 4. C. 2. d 2.* (b) *idem cit. l. d. 3.* (c) *Idem in Crim. quæst. 50. n. 63.* (d) *Idem quæst. 50. n. 61.*

Der XXXVI. Titul.

Vom Laster der beleidigten Majestät.

§. I.

Beleidigung der Majestät 1. Art.

DAs Laster der beleidigten Majestät wird auf zweyerley Weise verübet / erstlich wann iemand durch Verrätherey oder dergleichen wider die Majestät oder zum Untergange des gemeinen Wesens / Rath / That oder Hülffe thut / zu Latein Crimen perduellionis genannt. Es kan auch solches wider die Stände des Reichs absonderlich wider die Churfürsten / zumahlen wann es zu des Reichs Nachtheil gereichet / begangen werden. (a)

§. II.

Straffe dieses Lasters.

AUf diese Missethat ist die Todes-Straffe gesetzt / also / daß nach der Grösse des Verbrechens der boßhafftige Missethäter durch Viertheilung zum Tode gebracht / oder auch wohl die Straffe durch Schleiffen oder Zangen-reissen gemehret / und also zu tödtlicher Straffe geführet wird; Es wird auch nach Gelegenheit der That zuweilen der Ubelthater erstlich geköpffet und darnach geviertheilet.

Auch werden des Thäters Güter eingezogen uñ sein Name und Kinder anrüchtig.

Uber dieses werden alle eines solchen Missethäters Güter eingezogen und dem Fisco zu geeignet. Auch wird des hingerichteten Thäters Name und Gedächtniß verdammt / und wann es eine vornehme Person ist / seine Adeliche Wappen zerbrochen / sein Wohnhauß eingerissen / und eine Schandseule zu ewigen Andencken daselbst hingesetzet. Es werden auch die Kinder anrüchtig / und sind aller Erbschafft unfähig. Dieses ist zu erinnern / daß wann nach des Verbrechers Todte dieses schandliche Vornehmen kund wird / die vorgemelte Straffen noch statt haben / inmassen auch die executio an dem Cörper / wann solcher auch ehrlich wäre zur Erden bestattet / pfleget vorgenommen zu werden. (b)

§. III.

2. Art / und dessen Straffe.

ZUm andern wird die Majestät beleidiget / entweder mit der That / so zu

(a) *Synt. Ex.* 49. *th.* 18. (b) *add. Synt. Ex.* 49. *th.* 20.

so zu Beschimpffung und Nachtheil derselben und der Republ. gereichet/ und wird diese Missethat gleichfalls mit dem Tode gestrafft / iedoch daß die Güter nicht eingezogen werden: Oder aber mit Schmäh-Worten / welches Verbrechen nach Befindung der Umstände mit Staupenschlägen oder Landes-Verweisung oder auch Gefängniß abgestrafft wird. (a)

(a) *Carpz. quæst.* 41. *n.* 119. *& seqq.*

Der XXXVII. Titul.

Von Hurerey und Ehebruch / wie auch Blutschande und unnatürlicher Unzucht.

§. I.

Wo zwo verlobte Personen vor dem öffentlichen Zusammengeben und Trauung sich fleischlich mit einander einlassen/so muß die Weibs-Person/ wann gleich auch keine Schwängerung daraus erfolget/ mit bedecktem Haupte und ohne Spiel zur Kirchen gehen/ und werden sie beyderseits mit zeitlicher Gefängniß oder sonsten nach Gelegenheit willkührlich gestrafft. Gleichergestalt seynd auch die / so sich nach ihrem Verlöbniß vor der Copulation fleischlich vermischen/ aber deren Unzucht erst nachgehaltenem Kirchgange kundbar wird / mit willkührlichen Gefängniß zu straffen. Man kan aber die Eltern/ wann sie schon gewust / daß die Tochter schwanger sey/ und dieselbe dessen ungeachtet mit gewöhnlicher solennität zur Trauung geführet haben/nicht bestraffen. (a)

Straffe der Verlobeten/ so vor der Copulation Unzucht treiben.

§. II.

Würde aber iemand eines andern Braut / ehe dann der Bräutigam beygelegen / wissentlich / daß sie eine öffentliche Verlobte sey/ beschlaffen/ so werden nach Chur- und Fürstlichen Sächsischen Rechten beyde Personen zur Staupen geschlagen / und des Landes ewig verwiesen: Es wolte dann der Bräutigam die Braut wiederum

Straffe der Braut oder Bräutigams/ so sie mit andern Unzucht treiben.

(a) *Carpz. quæst.* 134. *n.* 56.

um annehmen / auf solchen Fall wird sie mit dem Gefängniß gestrafft/ und der Braut-Schänder nichts minder mit Staupenschlagen des Landes ewig verwiesen; So aber ein öffentlich verlobter Brautigam eine ledige Dirne zu Fall brächte / wird er / da ihme seine Braut nicht vergeben will/ zur Staupen geschlagen / und die Dirne des Landes verwiesen. conf. Carpz. in Crim. quæst. 52. n. 34. & seq. Ob aber das unschuldige Theil das Gegenvermachtniß oder den Brautschatz in diesem Fall gewinne? solches wird negiret. Carpzov. cit. l. n. 45.

§. III.

Straffe des Ehebruchs.

DA einer eines andern Eheweib beschlafft / er sey gleich ein Ehemann/ oder ein lediger Geselle / so werden nach gedachten Thur- und Fürstlich Sächsischen Rechten sie mit dem Schwerdte vom Leben zum Todte gestraffet / und mit dieser Straffe auch ein Ehemann / welcher in stehender Ehe eine ledige Weibs-Person beschläffet / beleget/ die ledige Dirne aber auf solchem Fall mit Staupenschlagen des Landes verwiesen: Soll aber die Todtes-Straffe statt haben/ so wird erfordert/ daß der Ehebruch per immissionem seminis vollbracht sey.

§. IV.

Minderung der Straffe wegen Erlassung des Ehe-Gattens.

JEdoch im Fall/ wann ein Ehemann eine ledige Dirne beschläffet/ oder ein Eheweib sich mit einem ledigen Gesellen fleischlich einlässet / und es würde der unschuldige Ehe-Gatte solches Verbrechen erlassen/welches auch vermuthet wird / wann es verstorben ist / oder wann es dessen ungeachtet dem verbrechenden Theile eheliche Pflicht leistet / oder sich erbieten / demselben / ungeachtet gebrochener Treue länger ehelich beyzuwohnen / so wird alsdann dem Ehestande zu Ehren der schuldige Theil mit der Lebens-Straffe verschonet/ und des Landes ewig verwiesen / daraus der unschuldige Theil seinem Ehe-Gatten zu folgen schuldig/ auch darinnen ferner nicht zu wohnen/ noch sich wesentlich aufzuhalten befugt ist. Es wird aber der ledige Mann/ so/ wie obstehet/ sich mit einer Ehe-Frauen vermischet/ ungeachtet / das der Ehemann remittiret und erlassen / nichts destoweniger vom Leben zum Todte mit dem Schwerdt gebracht / desgleichen die ledige Weibs-Person/so mit einem Ehemanne Unzucht getrieben/ in solchem Falle auch des Landes mit Staupenschlagen ewig verwiesen/

sen. Es sind noch mehrere Fälle/in welchen die Todtes-Straffe nicht statt hat/ so zu befinden in Synt. Ex. 49. th. 33.

§. V.

Wären aber die Personen / so mit einander Ehebruch getrieben / beyderseits ehlich/ so mag nach obgemeldten Rechte keine Erlassung der Eheleute statt haben / sondern sie beyde werden mit dem Schwerdte gerichtet. Es kan aber eine hohe Landes-Obrigkeit annoch Gnade erweisen/ und die Todtes-Straffe erlassen. (a) Straffe der Ober-Hurerey.

§. VI.

Wa aber iemand/ so nicht ehelich ist / eine Weibs-Person / die sey gleich ledig oder ehelich / eine Jungfrau oder Wittibe / oder auch ein gemein Weib wider ihren Willen seines Willens zu pflegen/ mit Gewalt zwingen/ und also eine gewaltsame Noth-Zucht begehen würde / so ist er mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu straffen. (b) Straffe der Nothzucht.

§. VII.

Und da iemand auch eine Jungfrau schändete / und dieselbe wäre unter zwölff Jahren/ so wird er mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / wäre es aber ein noch gar zartes Kind / an dem er Schande übete/ mit dem Schwerdt gestraffet: (c) Also auch/ da eine ledige Manns-Person ein sinnloses oder wahnwitziges Weib beschlaffen würde / so muß der Verbrecher der Beschlaffenen nicht allein nach billiger Ermäßigung einen Unterhalt machen/ sondern wird auch hierüber mit Staupenschlägen verwiesen. Straffe der Unzucht mit Unmündigen. oder Wahnwitzigen.

§. IIX.

Weil zuweilen die zu Fall gerathene Dirnen/ wann ihre Schande kund und offenbahr wird/ sich darauf beziehen / ob wären sie an einsamen Orten durch unbekante und solche Personen / deren man zu Erforschung der Warheit nicht mächtig seyn kan / genothzüchtiget worden / auch wol bereit seyn / einen Eyd darauf abzulegen/ dabey doch sehr zubefahren/ daß ein Meineyd begangen werde / so ist an etlichen Orten von der hohen Obrigkeit heilsamlich verordnet/ daß eine iede Weibs-Person/ so durch Noth-Zucht / zumahl aber von Unbekanten/ Wie es mit der Dirne/ so auf eine Nothzucht sich beziehet / zu halten.

(a) *Synt. Ex. 49. th. 33.* (b) *Carpzov. quæst. 75. n. 29. 31.* (c) *Idem cit. quæst. n. 39.*

kanten/ zu Fall gebracht seyn will / und den Schänder nicht alsobald dergestalt/ daß andere Leute/ so dißfalls für sie zeugen möchten / darzu kämen / beschreyen können/ ungesäumt darauf / und ehe ihr Zustand oder die etwa beschehene Schwängerung offenbahr wird / den ihr begegneten Unfall entweder zum wenigsten zweyen Bluts-Freunden / oder Herrn und Frauen/ oder sonsten zweyen ehrlichen Leuten / zwar vertraulich/ iedoch beweißlich angezeiget / und von ihnen dieser beschehenen Anzeige halber/ einen/ vermittels Meldung vorgegangener Umstände (so hernachmahls auch wohl mit Vorfoderung der zeugenden Personen gerichtlich zu examiniren wären) glaubwürdigen Schein/ sich dessen ins künfftige bey Entdeckung der Sache zu bedienen nehmen/ oder indessen Verbleibung / daß man weder ihr nein sagen/noch anerbothenes Schweren achten / sondern vielmehr sie nach Beschaffenheit ernstlich bestraffen werde/ gewärtig seyn müsse.

Wann nun die geschwängerte Person/ ietztgedachter denunciation sich gebrauchet/ und doch aus denen angegebenen Umständen die vorgeschützte Violentz nicht allerdings gewiß erscheinet/ ist dieselbe gleichwol (allem Betrug vorzukommen) mit einem Eyde auf vorgehende ernste Verwarnung für der schweren Straffe des Meyn-Eydes/ ihrer Unschuld halben sich zu reinigen anzuhalten / dafern aber solche gebührende denunciation unterlassen / und der vorgewendete Nothzwang verschwiegen worden / so ist beschaffenen Umständen nach/ mit der Dirnen zuverfahren/ und da sie nichts sonderliches vor sich anzuführen hat/ wie eine andere Geschwächte zubestraffen.

§. IX.

Der Hurerey Bestrafung.

Wann ein lediger Gesell mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischet/ werden sie beyde mit 14. Tage Gefängniß / oder einer Geld-Straffe beleget / und ist der Thäter die beschlaffene Dirne zu heyrathen/ oder ihr eine billiche Mitgifft / welche nach dem Stande der Geschwächetē anzuschlagen ist/ so fort/ unerachtet sie sich anderweit noch nicht verehlichet/ abzustatten/ auch des beraubten Ehren-Krantzes halber sich mit ihr zu vergleichen / und da ein Kind zur Welt gebohren/ es zu unterhalten schuldig / so lange biß es sich selbsten unterhalten kan; Jedoch wann die Umbstände eine härtere Straffe erfordern / als wann ein gemeiner Gesell eine vornehme Dame geschändet /

det/ ist darauf billich zusehen/ es seynd auch in etlichen Landes-Ordnungen höhere Straffen gesetzet/ welche zubeobachten. Es sind aber Fälle/ in welchen der Stuprator zur dotation nicht verbunden. 1. Wann die Geschwächete Anlaß darzu gegeben. 2. Wann sie zur Zeit des Beyschlaffs ihren Lohn davor bekommen/ oder auf ein gewisses sich verglichen. 3. Wann sie verstorben oder verheurathet ist/ ehe der Brautschatz ihr zuerkandt/ und auf ein gewisses gesetzet/ wie auch wann sie vorher ist geschwächet. (a)

§. X.

Offentliche oder sonst gemeine Huren werden gantz nicht geduldet noch gelitten/ sondern die/ so dieses Lasters schuldig erfunden/ werden gefänglich eingezogen/ fürder am Pranger gestellet/ auch zum Lande ausgepaucket und verwiesen.

Oeffentliche Hure werden nit geduldet.

§. XI.

Wann unter rechten und natürlichen Eltern und Kindern/ und also unter denen Personen/ so in auff- und absteigender Linien einander Blutshalber verwandt seyn/ wissentlich eine Blutschande begangen wird/ werden auf dem Fall beyde Personen/ Mann und Weib/ insgemein am Leben mit dem Schwerdt gestrafft. Auch werden Stieff-Väter/ Stieff-Töchter/ Stieff-Mütter/ Stieff-Söhne/ nachgebliebene Ehe-Gatten und des verstorbenen Geschwister/ auch alle andere Personen/ die einander mit Blut-Freundschafft so nahe verwandt/ daß sie nach göttlichen Rechten nicht zusammen heyrathen dürffen/ so die allerseits sonsten nicht ehelich seynd und sich mit einander vermischen/ wie auch die ledige Personen/ so wissentlich zugleich ledige Mütter und Töchter/ oder zwo ledige Schwestern beschlaffen/ oder mit Vater und Sohne/ oder zweyen ledigen Brüdern sich vermischen/ mit Staupenschlagen/ ingleichen nach gebliebene Ehe-Gatten und des verstorbenen Geschwister-Kinder/ auch die/ so einander im andern Seit-Grade der Schwägerschafft gleicher Linie verwandt seyn/ mit ewiger und dann in ebenmäßigen Fällen die/ so einander im dritten Seit-Grade ungleicher Linie mit Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt seyn/ mit zeitlicher Landes-Verweisung gestrafft. add. Carpz. in Crim. quæst. 72. 73. & 74.

Blutschande und uneheliche Vermischung derer Personen/ welche wegen Geblüts oder Schwägerschafft nicht zusammen heyrathen dörffen.

(a) *add. Richt. Decis.* 88.

§. XII.

Unnatürliche Unzucht.

DJe unnatürliche Unzucht / Sodomiterey genannt / wird begangen / (1) wann ein Mensch mit einem Viehe Unkeuschheit treibet / und solche per seminis emissionem vollbringet / der hat das Leben verwircket / und wird mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet / auch das Vieh verbrant. Ferner / (2) wann Mann mit Mann / Weib mit Weib / oder Mann mit Weib an ungebührlichen Orte Unkeuschheit treibet / wird die Person mit dem Schwerdt gerichtet. (a) Uber dieses (3) gehören auch unter diejenige / so unnatürliche Unzucht treiben / die Weichlinge / welche gleichfalls grosse Todt-Sünde begehen / seynd mit der Landes-Verweisung zubestraffen.

(a) *Carpz. quæst. 76.*

Der *XXXVIII. Titul.*

Vom Laster der zweyfachen Ehe.

§. I.

Straffe der zweyfachen Ehe.

WAnn ein Ehe-Mann ein ander Weib / oder eine Ehefrau einen andern Ehemann beym Leben des ersten Ehe-Gesellen betrüglicher Weise zur Ehe nimmt / oder auch öffentliche Verlöbnisse machet / und mit ihm den ehelichen Beyschlaff vollbringet / so wird ihm die Todes-Straffe zu erkennet / und hat die Vorbitte des unschuldigen Theils nicht statt. (a) Die ledige Dirne aber / so einen Ehemann wissentlich heyrathet / wird mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / die ledige Manns-Person aber / so eines andern Eheweib wissentlich heyrathet / wird mit dem Schwerdt als ein Ehebrecher gestraffet. (b) Da aber eine Persohn einen Ehemann oder Eheweib / so sich vor ledig ausgeben / unwissend heyrathet / mag dieselbe mit einiger Straffe nicht beleget werden. (c) Ingleichen wann ein Ehe-Gatte gemeinet / daß der andere Theil verstor-

(a) *Carpzov. in Crim. quæst. 66. n. 29.* (b) *Idem. n. 74.* (c) *Idem 67.*

storben wäre / doch daß es dießfals glaubwürdige Ursachen vorwenden könte / dann sonsten die tortur gar leicht zuerkandt werden dürffte. (a)

§. II.

WOfern das Beyschlaffen in diesem Falle nicht erfolget / wird das Theil / welches an seinem lebendigen Ehegemahl vergeßlich gehandelt / vor ehrloß gehalten / und darüber mit Gefängniß oder zeitlicher Verweisung nach Gelegenheit gestraffet / und der unschuldige Theil / so sich mit einem andern Ehegatten verlobet / unter die Straffe nicht gezogen ; Wann aber dasselbige Theil Wissenschafft gehabt / daß der Verbrechende in der Ehe zur Zeit des Verlöbnisses gewesen / so wird es auch in diesem Punct willkührlich mit Gefängniß und dergleichen gestrafft. Wie es zuhalten / wann kein Beyschlaff erfolget.

§. III.

DA eine ledige Person mit zweyen auch ledigen Personen sich verbündlich verlobet / so ist derselbe / wie auch diejenige / so sich mit jener verlobet / wofern sie vom ersten Verlöbniß Wissenschafft gehabt / anrüchtig / und seynd mit Gefängniß oder sonsten zubestraffen. add. Synt. Ex. 49. th. 36. Bestrafung zwiefacher Ehe-Gelöbniß.

(a) *Carpz. cit. l. n. 68.*

Der XXXIX. *Titul.*

Von Entführung der Ehe-Weiber oder Jungfrauen.

§. I.

WAnn einer eines andern Eheweib / oder auch eine / so einem andern ehelich verlobt und versprochen ist / freventlicher Weise hinweggeführet / es sey gleich solches mit der Entführten Willen geschehen oder nicht / oder habe dieselbe beschlaffen oder nicht / so wird nichts destoweniger solcher freventlicher Entführer / auch sie die Frau / wann solche That mit ihrem guten Willen geschehen / Entführung der ehlich versprochenen Weibes-Personen.

hen/ es sey gleich das Beyschlaffen erfolget oder nicht/ an Leib und Leben mit dem Schwerdt gestrafft.

§. II.

Entführung der ledigen Weibs-Personen.

Würde auch einer eine Wittib oder Jungfer (dann was die Huren anbelanget/ halten einige davor/daß man durch Entführung derselben das Crimen raptus, wenigsten was die Bestraffung betrifft/ nicht begehe/ es wäre dann/ daß sie ihre profession aufgegeben und ehrbar lebeten) (a) wider ihren Willen oder zwar vermittelst listiger Uberredungen entführen/ und sie/ es geschehe gleich solches mit ihrem Willen oder nicht/ zu Schanden bringen oder schwächen/ in diesem Falle wird derselbe Entführer auch an Leib und Leben mit dem Schwerdt gestrafft. Wie dann auch/ obschon der Entführer die entführte Wittib oder Jungfrau nicht stuprirt/ doch solches zu thun sich unterstanden/ aber ins Werck zu richten keine Gelegenheit gehabt/ oder sonsten nicht vermocht/ gleichwol die Straffe des Schwerdts gegen einen solchen statt hat. (b) Jedoch wird in diesen Fällen nach befundenen Umbständen zuweilen eine geringere Strafft zuerkandt.

§. III.

Begäbe sich es auch/ daß der Entführer mit Fleiß der geraubten ledigen Personen Ehr/ da er doch dieselbe zu schänden oder zu schwächen wohl Gelegenheit gehabt/ verschonet hätte/ in dem Fall wird derselbe nichts destoweniger von wegen des gewaltsamen freventlichen Entführens/ mit Ruthen ausgestrichen/ und des Landes ewig verwiesen. Hätte aber in ietzt gesetztem Falle die entführte ledige Weibs-Persohn ihren Willen in solche Entführung gegeben/ und die Schwächung wäre darauf erfolget/ so wird der Entführer mit Ruthen ausgestrichen/ und des Landes verwiesen/ das Weib aber nach Ermäßigung willkührlich gestraffet.

§. IV.

Helffen um Entführen.

So auch iemand zu Entführung Rath und Vorschub thun/ und also diese That vollbringen helffen würde/ so wird solcher Helffer auch mit Ruthen ausgestrichen und des Landes ewig verwiesen;

Es

(a) *Theod. in Colleg. Crim. D. 6. th. 8.* (b) *Synt. Civ. Ex. 49. th. 41.*

Es wäre dann / daß die geraubte Person wider ihren Willen entführet / denn in solchem Falle mag er nicht weniger / dann der Principal Entführer an Leib und Leben gestrafft werden. (a)

§. V.

Es wird aber die Straffe der Entführung nach Befindung der Umständ e gelindert / wann dieselbe es aus der Ursach vorgenommen / daß der Entführer die Entführte zu heyrathen gemeinet / oder die Entführte selbsten vor ihn bittet / und ihn zu ehelichen begehret / oder die Eltern es ihm verzeihen wollen. add. Brun. ad l. un. C. de rapt. virg. Linderung der Straffe.

(a) *Carpzov. quæst.* 40. *n.* 27.

Der XL. *Titul.*

Von dem Lenocinio, oder leichtfertigen Kupplereyen und Helffungen zur Unzucht.

§. I.

Da ein Ehemann sein Eheweib / oder die Eltern ihre Kinder um Geld oder schändlichen Geniesses willen iemand zu Ehebruch oder Unzucht prostituiren / oder ihnen nachsehen und zulassen würden / als wann sich ein Ehemann stellet / als ob er schlieffe / und von des Weibes Hurerey nichts wüste / so wird der / so sich solches Gewinns oder Nutzens auch nur ein eintziges mahl gebrauchet / wegen dieses Lenocinii und Mißhandelung mit dem Schwerdt gestraffet. Es wird aber erfordert 1. daß die Hurerey würcklich begangen und vollzogen / 2. daß die Eltern oder der Ehemann etwas würcklich davor genossen. (a) Des Lenocinii oder verstatteter Unzucht der Seinigen / Bestraffung.

§. II.

Wo aber solches nicht um Geld oder Geniesses willen geschehen / Straffe so wird er mit Staupenschlagen des Landes verwiesen / und die es ohne Gewinn Personnieß geschehen.

(a) *vid. Carpzov. quæst.* 71.

Person/ so sich zu solcher Schande verkuppeln läſſet / wo sie ehelich/ wird sie/ wie oben von dem Ehebruch gesetzt / gestrafft. Wann aber beyde Personen ledig/ werden sie nach Gelegenheit willkührlich mit Gefängniß oder mit Verweisung beleget.

Jt. der also Unzucht treibenden Personen.

§. III.

Anderer Kupplerey Bestraffung.

Würden auch andere Personen ausserhalb der Eheleute und Eltern ihres Nutzes oder Geldes halben eine eheliche und ledige Person verkuppeln / die werden willkührlich / als mit Staupenschlagen / gestrafft. Da sie es aber nicht Geldes oder Gewinsts halber gethan / werden sie mit Gefängniß und Landes-Verweisung / iedoch ohne Staupenschläge gestrafft. conf. Carpz. in Crim. quæst. 71. n. 60. & seqq.

Der XLI. Titul.

Vom Mordbrennen.

§. I.

Bestraffung der Mordbrenner oder derer so durch Feuer Schaden thun.

Wann iemand/ auch eine Weibes-Person/ vorsetzlich Feuer in Städten oder Dörffern angeleget / daß darüber ein Brand entstehet / oder auch nur einen Stall / Scheune / Kelter / Geträydig im Felde / Holtz etc. oder auch sein eigen Hauß vorsetzlich anzündet / der wird mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet / (a) unerachtet er bereit ist den zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. II.

Da es gelöschet wird.

Wann aber das angelegte Feuer nicht angangen und keinen Schaden gethan/ sondern entweder die angelegte Materie verloschen/ oder das Feuer bald gelöschet worden / oder es den delinquenten so fort gereuete und das Feuer leschen hülffe / (b) so ist gleichwohl in denen Chur-Fürstl. Constitutionen auch die Straffe des Feuers geordnet. Es pfleget aber in andern Landen nach Befindung der Umbstände / nur das Schwerdt zuerkennet zu werden.

§. III.

(a) *Carpz. quæst. 38. n. 33. & seqq.* (b) *add. Carpz. q. 39.*

§. III.

WElche sich mit Geld oder in andere wege zu Mord- und Brennen Derer so sich darzu bestellen lassen. bestellen und annehmen lassen / die werden mit dem Schwerdt gerichtet / wann gleich darauf nichts ferners erfolget.

Der XLII. Titul.

Von verübter Gewalt / Hauß-Friede-Bruch / auch Land-Friede-Bruch.

§. I.

DJe Gewalt und Frevel an eines andern Person / Haab und Gütern wird entweder mit Gewehr und Zusammenruffung etlicher Gehülffen verübet / oder aber auch ohne Gewehr / und ist in beyden Fällen nach den Umständen und Grösse des Verbrechens die Straffe einzurichten. Straffe der öffentlichen Gewalt.

§. II.

SOnderlich aber ist straffbahr der Hauß-Friede-Bruch / und pfleget nach Befindung der Umstände mit Landes-Verweisung bestraffet zu werden. Des Hauß-Fried-Bruchs Straffe.

§. III.

INgleichen die Verwegelagerung / so auf Wegen / oder Strassen in Städten / Dörffern oder Felde einem mit Fleiße und fürsetzlich vorgewartet wird ihn zubeschädigen / denn dergleichen Vorwarter / da die Verwundung oder Beschädigung geringe / werden mit Gefängniß / oder mit zeitlicher Verweisung gestrafft / wann aber die Verwundung oder der Schade groß / mit Abhauung der Hand / oder Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. (a) Straffe der Vorwege-Lagerung.

§. IV.

AUch wird diejenige Gewalt / so an befreyten Oertern / als im Fürstl. Schlosse / auf dem Rathhause ꝛc. geschiehet / härter als andere / Straffe der Gewalt an

(a) *Idem n.* 3.

Befreyten Oertern.

dere / und zwar gemeiniglich mit Abhauung der Hand / bestraffet. (a)

§. V.

Die Straffe des Land-Friedens Bruchs.

EIne sonderliche Gewaltthat ist der Land-Friede-Bruch / wann nemlich iemand / von was Würden / Standes oder Wesens der sey / mit bewehrter Hand und gewaltsamer That / auch meistentheils mit Hülffe der Zusammenberuffenen / fürsetzlich und gefährlich einen andern überlauffet / überziehet / verwundet / oder sonsten Schaden zufüget: Und ist auf den Land-Friede-Bruch die Reichs-Acht / und wenn ein Land-Friede-Brecher zur Hafft gebracht wird / die Todes-Straffe gesetzet / davon mit mehrern in denen Reichs-Abschieden von dem Land-Frieden gehandelt wird. add. Carpz. quæst. 35. & seq.

§. VI.

Straffe der Bedrohung.

ES sind ferner unterschieden gemeine Bedrohungen / so nach Gelegenheit der Umstände bestrafft werden / wofern aber zu denen Bedrohungen einige Thätlichkeit hinzu kommt / als durch Ausstreuung der Brand-Zettul oder Aussetzung eines Brandes besems etc. und dadurch einer Gemeinde grosse Gefahr bevorstehet / in solchen Fällen / ob gleich von denen Verbrechern nichts mehr erfolgete / werden sie mit dem Schwerdt vom Leben zum Todte gebracht. Wegen bloßer Bedrauung / als er wolle ihn durchschießen ꝛc. hat die Todes-Straffe nicht statt / es wird aber wohl ein solcher Bedroher so lange im Gefängniß gehalten / biß er gnugsamen Vorstand bestellet / daß er dergleichen Bedrohungen nicht ins Werck richten wolle. add. Carpz. quæst. 37.

(a) *Id. n.* 32.

Der XLIII. *Titul.*

Vom Falsch / so in Worten / mit der Schrifft / oder That verübet wird.

§. 1. Die

§. I.

DJe Mißhandelung des Falsches geschicht auf mancherley Weise / in Worten / Schrifften / und mit der That / und mag dahero um begangenen Falsch bürgerlich oder peinlich / nachdeme die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig oder schädlich geschicht / geklaget werden. (a) Bestrafung und Klage wegen des Falsches.

§. II.

DJe erste Art des Falsches / welche mit betrieglichen Worten zu Betrug eines andern begangen wird / geschicht mit falschen Zeugniß. Ein Zeuge aber / der falsche Zeugniß giebt / die Warheit verschweiget / oder etwas um deswillen empfangen hat / daß er kein Zeugniß gebe / wird peinlich oder bürgerlich / nach Gestalt des Handels / gestrafft. Und wann dann eines falschen Zeugnisses halben die Sache ins Werck gebracht / und also iemand dadurch vom Leben zum Tode verurtheilet / und darüber hingerichtet wird / derselbe wird in solchem Falle nicht allein wie ein falscher Zeuge / sondern auch wie ein Verräther und Todtschläger gestraft. (b) Aus gleichmäßiger Ursache ist ein Zeuge / welcher vor einem Richter oder Zeugen-Verhörer in bürgerlichen Sachen anders / dann sich die Sache zugetragen / deponirt und aussaget / nicht allein wie ein falscher Zeuge / sondern auch wie ein Betrieger und schädlicher Lügner nach Erachtung des Richters und Gelegenheit der Sache zu straffen. Es ist auch denen Rechten gemäß / daß die Meineydigen / und sonderlich die geschworne Urphede brechen / oder Gewinst halber einen falschen Eyd schweren / mit Abhauung der Finger / damit sie geschworen / wie oben gemeldet / gestraft werden. Straffe der falschen Zeugen.

§. III.

GEnmäßig wird auch ein Falsch in dem begangen / wann einer mit falschen erdichteten Aemtern Mißbrauch treibet / oder sich selbst anderer Titul und Nahmen / von Würden und Dignitäten / die ihm nicht gebühren / anmasset: Item / seinen Nahmen oder Zunahmen verändert / verleugnet / und einen andern fälschlich annimmt: Item / andrer Herrn Wapen / Schild und Helm gebraucht / alles zu dem Ende / damit er desto leichter die Leute betriegen / auffsetzen und Des thätlichen Falsches Bestraffung.

(a) *Carpz. quæst.* 93. *n.* 24. (b) *Brun. ad l.* 22. *C. ad L. Cornel, de falf.*

verführen möge. Ein solcher verlogener Schalck und Bube wird nach Gelegenheit der That entweder peinlich an Leib und Leben / oder willkührlich nach Erachtung des Richters/mit Erstattung des Schadens / so daraus gefolgt / gestrafft. Confer. Carpz. in Crim. quæst. 93. n. 39. & seqq. it. n. 98.

§. IV.

Straffen wegen der falschen Schrifften.

DJe andere Art aber der Verfälschung / so in Schriften geübet wird/ anlangende / werden diejenigen / welche falsche Siegel / Briefe/ Instrumenta, Renth-oder Zinß-Bücher oder Register machen/ an Leib und Leben / nachdem die Fälschung viel oder wenig/boßhafftig und schädlich geschehen / gestrafft.

Straffe der Notarien

Also auch / so irgend ein Notarius, Stadt-Gerichts-oder ein anderer Schreiber öffentliche Urkunden / Gebot / Verbot / Aussprüche / Urtheile / oder andere Schrifft mit Fürsatz und Geschwindigkeit/ böß-und fälschlich schreibt/ abschreibet/ verändert/ radiret / auskratzet/ etwas darzu oder davon thut/ und sonderlich/wann solches geschicht in Testamenten und letzten Willen / also daß iemand solches Falsches wegen / zu Schaden kömmet/ oder der letzte Wille des Testirers dardurch nicht gehalten / sondern irgend mit Zusetzung eines Legats gebrochen wird. Desgleichen wenn iemand eines andern Testament / Codicill, und anderen letzten Willen verbrennt / verrücket oder verborgen hält / also daß dadurch der Warheit des Testaments oder Codicillen Gewalt geschicht/ und daher iemand Schaden leiden muß / derselbe begehet ein crimen falsi, und ist willkührlich nach Gelegenheit an Leib / Ehr oder mit Verweisung des Landes / item / Abhauung der Faust / auch mit Erstattung daraus entstandener Schäden zustraffen. Und solche Straffe findet auch statt/ wann einer des andern Handschrifft oder Siegel / also daß iemand dadurch am Leibe/ oder Gute zu Schaden kommen mag/ arglistiglich und betrieglich nachmahlet / oder nachgräbet. Carpz. cit. quæst. 93. n. 48.

§. V.

Eröffnung anderer Leute Briefe.

WEicher auch eines andern Brieffe unredlicher massen erbricht oder eröffnet/ dieselben lieset oder zulesen giebt/ und den Inhalt andern vermeldet / dergestalt daß der Schreiber / oder an den sie geschrieben/ Schaden/ Nachtheil oder Schmach leidet / derselbe begehet

het auch ein Falsch/ und ist derentwegen willkührlich zustraffen. Und solches hat auch statt in deme/ welcher Briefe einem andern zu bringen angenommen / und sie nicht getreulich oder gar nicht überantwortet.

§. VI.

Andere Arten des Falsches.

FErner geschicht auch ein Falsch durch Mit-Bewilligung/ als wann einer den andern hintergehet und betrieget/ durch Handelung/ Pacta und Verträge / item / wann einer etwas zweymahl an zweyerley Orten verkaufft oder zum Unterpfande einsetzet und verhypothecivet. Solche Falschheit aber / die in also verbündlichen Handlungen geschicht/ ist mit einer Geld-Straffe und Erstattung alles daraus entstandenen und erwachsenen Schadens nach Gutbedüncken des Richters zustraffen.

§. VII.

Prævarication

SO auch ein Advocat, Anwalt oder Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weise seiner Parthey in Bürgerlichen oder Peinlichen Sachen zu Nachtheil und Schaden / und dem Wiedertheil zu der Advocaten. gut handelte/ und solcher Ubelthat überwunden würde / der muß zuförderst seinem Theile den Schaden/ so ihme daraus entstehet / wieder erlegen/ und wird darzu nach Gelegenheit der Mißhandelung mit den Halß-Eisen/ Pranger/ Landes-Verweisung oder Staupenschlag und also peinlich/ oder aber bürgerlich gestraffet. P. H. O. art. 115.

§. IIX.

Bestrafung der bösen Richter.

LEtzlich wann ein Richter aus Boßheit/ oder daß er mit Geschenck bestochen ist/ ein fasch Urtheil ausspricht / derselbe ist begangenen Falsches halber wie ein Verfälscher zu straffen / und für einen solchen zuerklähren/ ja noch darzu mit weiterer Straffe / nach Umstand und Gelegenheit beyder des Richters und beleidigten Theils Personen/ wie auch nach Grösse des Schadens/ der aus solchem falschen Urtheil entstanden / zu verfolgen.

§. IX.

Bestrafung wegen falschen Gewichts und Maaßes.

DJe Gewichte / Maaß und Ellen / wie die eines ieden Orts von Alters herkommen seynd/ werden billich behalten. Wenn aber iemand böslicher und gefährlicher Weise Gewicht/ Ellen / Maaß / Wage / Specerey oder andere Kauffmannschafft fälschet / und die

für gerecht gebrauchet/ und ausgiebet / der wird zu peinlicher Straffe genommen / ihm das Land verboten / oder an seinem Leibe / als mit Staupenschlägen oder dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung / gestraffet. P. H. O. art. 113.

§. X.

Falsches Landmässen.

WAnn auch ein Landmässer/den einer etwa eine Hufe oder Acker zu mässen abgefertiget / aus vorsetzlichem Betrug oder grosser Nachläßigkeit es abmisset/ und darnach vermeldet/ daß das Feld so oder so viel Ruthen/ Morgen / Acker oder Hufen habe / da es doch mehr oder weniger in sich hält / so mag man den Landmässer mit der Klage in factum genant/ auf das Interesse belangen / daß er solches erstatten müsse. Da auch der Betrug hierinnen groß wäre / und sonderlich wenn der Landmässer mit dem Gegentheile colludirte / und solches über ihn erwiesen würde / mag wider denselben mit einer andern höhern Straffe nach Befindung des falsi, verfahren werden.

Der *XLIV. Titul.*

Von Fälschung der Müntze.

§. I.

Bestraffung falscher Müntzer.

DJejenigen/ so falsche Müntze/grobe oder kleine/ als Groschen/ Kreutzer etc. machen / zeichnen / oder aufwechseln / oder sonsten zu sich bringen / und wiederum gefährlich und boßhafftiglich dem Nechsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben / werden mit dem Feuer vom Leben zum Todte gestraffet. P. H. O. art. 111. Es wäre dann / daß sie solche nicht ausgegeben hätten/ welchenfals die Straffe des Schwerdts zuerkandt wird; gestalt auch nach Sächs. Rechten diejenige / welche die Müntze nicht machen / sondern nur / iedoch wissentlich / ausgeben / mit den Staupenschlag bestraffet werden. Welcher sein Hauß darzu wissentlich verstattet / hat sich dessen verlustig gemacht. confer. Carpzov. quæst. 42. Diejenigen aber / welche/ Müntze auch wann sie überwichtig wäre / ringern / beschneiden / schwächen / oder auf einigerley

Weise

Weise fälschen / oder mit Gefährde aufwechseln / und dargegen geringe ungangbahre Sorten einschieben / werden des Heiligen Reichs Müntz-Ordnung / und denen dißfalls Land-üblichen Rechten nach / billich mit Geld-Buße / Gefängniß / Landes verweisen / auch nach Befindung der Umstände / wann es öffters geschehen mit den Staupenschlag bestraffet. conf. Carpz. quæst. 43.

Der XLV. Titul.

Von Bestechung des Richters.

§. I.

Wann ein Richter oder Obrigkeit sich mit Gelde bestechen läsſet / damit er sein Ammt wohl oder nicht wohl verwalte / ist er nach Befindung der Umstände seines Richterl. Amts zuentsetzen / oder wohl gar mit Staupenschlägē / Landes-Verweisung / oder sonsten zubestraffen. Ob aber einem Richter nicht vergönnet sey / in einer gerechten Sache und nach geendigten Proceß ein Geschencke anzunehmen? solches wird negiret. vid. Synt. C. Ex. 49. th. 73. add. Carpz. quæst. 93. n 59. Strafe der Bestechung des Richters.

Der *XLVI. Titul.*

Vom Raub oder Diebstahl gemeiner Gelder / oder heiliger und geweiheter Dinge.

§. I.

Der Raub oder Diebstahl gemeiner Gelder wird nach Grösse des Verbrechens und Gelegenheit der Umbstände heutiges Tages wie ein ander Diebstahl bestraffet. (a) Entwendung gemeiner Gelder.

(a) *Synt. Ex. 49. th. 77.*

§. II.

Straffe des Kirchen-Raubs.

DJe Kirchen-Beraubung oder Diebstahl der geweiheten Sachen/ so aus einem heiligen Orte genommen werden / es sey gleich durch Aufbrechen geschehen oder nicht / wird nach Sachsen-Rechte mit dem Rade bestraffet. Mit gleicher Todes-Straffe wird beleget derjenige/ so einen Stock oder Gottes-Kasten / darinn man Allmosen samlet / aufbricht und bestiehlet. Nach der P. H. G. O. art. 172. werden dergleichen Diebe nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechtsverständigen gestraffet / zumahlen wann die Sache von geringen Werth/ so hat die Todes-Straffe nicht statt. Diejenigen aber/ welche die Monstrantzen stehlen/ werden lebendig verbrandt.

§. III.

Linderung der Straffe.

ES wird aber auch nach Sächs. Rechten die Straffe gelindert/ und nur das Schwerdt / und daß hernach der Cörper auf ein Rad gelegt und geflochten werde/ zuerkandt/ denenjenigen/ so bey dem Kirchen-Raube die Wache halten / oder hernach/ wann die That geschehen/ von denen entraubten Sachen etwas geniessen / solches verkauffen und es unterbringen helffen. Auch wird zuweiln wegen der Hungers-Noth/ wie auch Jugend der Personen / gelindere Straffe/ nemlich der Staupenschlag/ oder Landes-Verweisung nach Befindung zuerkandt. (a)

§. IV.

Diebstahl eines Geweiheten an einem andern Orte.

FErner wenn einer etwas geweihetes oder heiliges an einem ungeweiheten Orte oder Hause stiehlet / so pfleget ein solcher Ubelthäter mit dem Strange vom Leben zum Tode gestrafft zu werden. (b)

§. V.

Eines ungeweiheten an einem geweiheten Orte.

WAnn aber einer ungeweihete Dinge an geweiheten Oertern stiehlet/ wird er wie sonsten ein ander Dieb bestraffet. (c)

(a) *Carpz. quæst.* 89. *n.* 61. (b) *Idem cit. l. n.* 73. (c) *Idem n.* 78.

Der XLVII. *Titul.*

Vom Plagio oder Menschen-Diebstahl.

§. I. Wann

§. I.

WAnn iemand einen Knaben oder Menschen ohne seinen Willen wegnimmt / wegführet / verbirget oder gefänglich hält / daß er denselben verkauffen oder sonsten denen Seinigen entwenden wolle / der wird mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet. (a) Menschen-Diebstahl.

Mit gleicher Straffe werden beleget diejenigen / so zu dieser That helffen.

(a) *Carpzov. quæst.* 83.

Der *XLVIII.* Titul.

Von Ambitu & Simonia, oder unrechtmäßiger Geist- und weltlichen Dienst-Erlangung.

§. I.

WAnn iemand durch unzuläßige Mittel / als durch Verehrungen und dergleichen / zu Geist- oder weltlichen Diensten gelanget / der wird nach Befindung willkührlich bestraffet. Es kan aber die Erlangung derer geistl. beneficien, obschon dem vorigen Besitzer vor die resignation und Auflassung ein gewisses und ansehnliches honorarium wäre gegeben / vor keine Simonia gehalten werden. (a) Erlangung der Dienste durch Geschencke.

(a) *Synt. Civ. Ex.* 49. *th.* 82.

Der *XLIX.* Titul.

Von Erlassung und Linderung der Straffen.

§. I. Die

§. I.

Die von GOtt gesetzten Straffen können nicht erlassen werden.

DJe Erlassung der Straffen und die Begnadigung der maleficanten stehet niemanden zu / als der hohen Landes-Obrigkeit / nicht weniger denen Käyserl. freyen Reichs-Städten. (a) Es kan aber dieselbe die Todes-Straffen / so von GOtt in seinen Gesetzen gleichsam dem gantzen menschlichen Geschlecht gesetzet seyn / nicht erlassen ; hieher gehören GOttes-Lästerung / Zauberey / Sodomiterey / Blutschande in aufsteigender Linie / wie auch vorsetzlicher Todtschlag / so gar / daß auch in homicidio keine Erlassung der Straffe statt hat ; Es wären dann gar sonderliche und sehr erhebliche hierzu langende Ursachen obhanden.

§. II.

Die von der Obrigkeit gesetzte / können auch von derselben / aus Ursachen erlassen werden.

WAs aber die Todtesstraffen belanget / so von der hohen Obrigkeit auf die Verbrechungen gesetzet seynd / dieselben mögen eher / iedoch auch nicht ohne erhebliche Ursach erlassen und gemindert werden.

§. III.

Unerhebliche Ursachen.

ES ist aber keine gnugsame Ursach die Straffe zu lindern / wann im Hangen eines Diebs der Strick zerreisset / oder dem Scharff-Richter das Schwerdt im richten zerspringet / oder daß der Verbrecher eine sonderbahre Kunst wisse / oder das Verbrechen ihm sehr leid sey ; oder daß eine Weibes-Persohn ihm zur Ehe verlange / und dergleichen. (b)

§. IV.

Erlassung des Staupenschlags und Landes-Verweisung.

VOn dieser Erlassung der Straffe / so aus der hohen Obrigkeit sonderbahren Gnade geschiehet / ist unterschieden (1.) die Veränderung der Straffe / vor das (2.) die Linderung der Straffe ; Im ersten Fall wird die zuerkandte Straffe in eine andere Art der Straffe verwandelt / als die Todtesstraffe in eine Leibes-Straffe : diese oder auch die erste in eine Landes-Verweisung / oder diese in eine Gefängniß- oder Geld-Straffe : In der Linderung aber bleibet man bey der zuerkandten Art der Straffe / nur daß sie etwas gemildert werde / zum Exemp. wann statt der zuerkandten Todtes-Straffe / mit dem Strang / Feuer / Rad etc. der Maleficant mit dem Schwerdt

(a) *Claſen. de jure aggrat. cap.* 8. (b) *Synt. Ex c.* 49. *th* 89.

Schwerd begnadet wird; wann statt der ewigen Landes-Verweisung solche auf eine Zeitlang gemildert wird etc. Es stehet aber die Linderung der Straffe denen/welche die Ober-Gerichte haben/ in gewissen Fällen zu/u. wird nach eingeführter Gewohnheit dieser Unterscheid gehalten / daß der Staupenschlag/ vielweniger die zuerkandte Todtes-Straffe ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit nicht möge erlassen/ und in eine andere Straffe verwandelt werden; Die Landes-Verweisung aber ist auff des Verbrechers oder der Seinigen Anhalten und Anführung ein oder anderer Ursachen die Obrigkeit/ welcher die Hals-oder peinliche Gerichte gehören/ zu lindern / und in eine Geld-oder Gefängniß-Straffe zuverkehren wohl befugt. Jedoch ist in einem und andern Falle hierinnen in etlichen Chur-oder Fürstenthümern was sonderliches verordnet. Absonderlich kan die Landes-Verweisung/welche dem Ehebrecher/im Fall das unschuldige Theil vor ihn intercediret/zuerkandt wird/ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit nicht verwandelt werden.

§. V.

Es werden auch die Straffen durch die Verjährung aufgehoben / und zwar insgemein wann zwantzig Jahr von Zeit an des verübten auch verborgenen Verbrechens verflossen/ es wäre dann/daß einer vorher angeklaget/ oder der Inquisitions-Procesß wider ihn angestellet oder der delinquent flüchtig worden. Jedoch werden hierneben ausgenommen die grausamen Thaten / als Mord / Zauberey / Sodomiterey und dergleichen/welche in zwantzig Jahren/ ja gar nicht verjähret werden. (a)

Verjährung der Laster in 20 Jahren.

§. VI.

Sonsten seynd etliche Verbrechungen / so in 5. Jahren verjähret werden/ nemlich Hurerey und Ehebruch/ welches nach gemeinen Rechten auch in dem duppelten Ehebruche statt findet / nach denen Churfürstlichen Sächsischen Rechten/ wie auch Fürstl. Sächs. Landes-Ordnungen aber / auf den einfachen Ehebruch allein restringirt ist. Endlich wann ein Inquisit, auf beygebrachte Unschuld/ von der inquisition völlig absolviret ist/ so kan er sich mit der exception rei judicatæ wider die peinliche Klage hernechst schützen: welches aber nicht angehet/ wann er wegen Mangel des Beweises wäre absolviret worden. (b)

Etliche in 5. Jahren.

(a) *Brun. ad l. 12. C. ad L. Cornel. de falsi.* (b) *Wissenb. ad tit. de except. rei jud. th. 11.*

Das Vierdte Buch/
Vom Gerichts-Processe
oder Art und Weise das Seinige in Gerichten zuerlangen.

Der I. *Titul.*
Von gütlichen Handlungen.

§. I.

In Gerichten ist eine Ordnung in acht zunehmen.

EInmahl öffters vonnöthen ist/ daß iemand zu Erlangung des Seinigen/ was ihme seiner Person und Güter halber/ so wohl aus denen bißhero ausgelegten dinglichen Gerechtigkeiten/ als auch verbindlichen Handlungen gehörig und zuständig ist/ die Obrigkeit und Richter angehen muß/ so ist/ damit es ordentlich hergehe/ und Recht und Gerechtigkeit besser gehandhabet werde/ der Proceß oder die Art und Weise/ wie in Gerichten zuverfahren sey/ wohl zu beobachten.

§. II.

Zuförderst gütliche Handlung zu pflegen.

ES hat aber ein ieder zuförderst dahin zusehen/ ob er/ ehe er rechtliche Klage und Proceß anfange/ in Güte sich mit seinem Schuldener oder Gegentheile vergleichen möge: ja dem Richter selber/ wenn gleich die Klage allbereit bey ihme anbracht/ lieget allerdings ob/ gütliche Handlungen unter denen Partheyen fleißig zu pflegen/

und

und sich zubemühen / daß die Sache beygeleget und verglichen werde. Dahero ist gebräuchlich/ daß die Partheyen im ersten termin zur Güte / oder gütliche Handlung zu pflegen / in Entstehung derselben aber zum rechtl. Verfahren vorgeladen werden. Wäre aber das erste nicht geschehen / oder die Güthe nicht versuchet worden / so könte man dahero keine nullität des processus erzwingen. Im übrigen wie der Vergleich durch die blosse Beredung/ unerachtet kein instrument darüber aufgerichtet/ oder das von einem oder dem andern Theil versprochene nicht gelieffert worden/ seine Gültigkeit erreichet; (a) also kan niemand wieder Willen zum Vergleich genöthiget werden. (b)

§. III.

Wer Vergleich treffen möge.

WAnn eines andern wegen ausser oder in Gerichten ein Vergleich zutreffen / so ist nöthig/ daß derjenige/ so sich hierzu angiebet / eine sonderliche auf die Transaction oder Vergleich gerichtete Vollmacht oder wenigstens mandatum cum libera vorzeige/ oder daß ihm das Recht cediret/ und also er procurator in rem suam sey. Aber wie wann iemand ohne Vollmacht/ iedoch sub cautione rati, transigiret? solchenfalls muß er entweder die ratihabition des principalen schaffen/ oder dem andern Theil das interesse geben. (c) Es mögen auch wohl die Gevollmächtigte einer Stadt oder Gemeinde/ nicht aber der Syndicus, in zweifelhafftigen streitigen Sachen Vergleich eingehen. Ingleichen ist denen Vormündern und Curatoren/ im Nahmen ihrer Unmündigen und Pflege-befohlenen / in ungewissen zweifelhafftigen Streitigkeiten / einen Vergleich zu schliessen nachgelassen / darzu doch/ wenn es unbewegliche Güter oder kostbahre Sachen betrifft / zumahlen wann der pupill solche durch die transaction hingeben soll / der Obrigkeit Decret erfordert wird. Es kan auch ein Vater wegen der Kinder mütterliches Guth/ auch ohne Obrigkeitl. Decret, transigiren/ iedoch wird der Kinder Consens, wann sie zugegen seyn/ und die Sache verstehen / erfordert. Ob aber die Kinder/ wann sie mündig/ gleichwohl aber noch in väterl. Gewalt seyn / über die mütterl. Güther / worin dem Vater die Fruchtnießung zustehet/ ohne dessen Wissen und Willen transigiren können? wann der Vergleich

(a) *Mev.* 8. *D.* 342. (b) *Vid. tamen Mev. 1. D.* 224. (c) *Idem* 4. *D.* 264.

noch nicht geschlossen/ ist der Vater/ wann er dawieder etwas einzuwenden hat/damit zu hören; wofern aber solcher schon getroffen / so kan der Vater solchen nicht ümstossen / er könte und wolte denn darthun/daß es zu seinem Nachtheil gereichete. (a)

§. IV.

In was Sachen.

BEy denen Sachen/ darüber ein Vergleich zutreffen / ist absonderlich zu mercken / (1) daß über Streitigkeiten / so aus einem Testament oder letzten Willen/es mag nun dieser schrifftl. oder mündlich aufgerichtet seyn/ (dann im letztern Falle müssen die Zeugen vorhero eydlich verhöret werden/) (b) herrühren / nicht möge mit Bestande transigiret werden / es seyn dann zuförderst die Worte des letzten Willens genau angesehen/ und wohl erwogen / oder daß man sonsten eigentliche Nachricht von deme/ was im testament enthalten ist / habe. (c) Wäre aber der Vergleich mit einem Eyde bestärcket/ solchenfals müste man ihn halten: sonsten aber und ausser denen ausgenommenen Fällen ist dergleichen Vergleich ohne inspection des testaments zu Rechten nicht beständig dergestalt/ daß auch der Verzicht dieses Rechtes nicht geachtet wird. (d) Ingleichen (2) ist über denen Alimenten oder Unterhalt/so durch letzten Willen vermacht worden/ kein Vertrag/ ohne der Obrigkeit Einwilligung beständig/iedoch ist vergönnet/ der zurück-gebliebenen Alimenten halber sich zuvergleichen Ingleichen wann der legatarius durch den Vergleich ein mehrers als ihm in Testament vermacht ist / erhält / oder solcher mit einem Eyde bestärcket worden. Ingleichen mag eine Wittibe wegen ihres Leibgedinges ohne Zuziehung der Obrigkeit sich gar wohl vergleichen. (e) Ferner (3) in Ehe-Verlöbniß-Sachen mag wohl zu Vollziehung derselben ein Vergleich getroffen werden / aber nicht zu derselben Zertrennung/ es wären dann sonderliche erhebliche Ursachen obhanden / darzu des Consistorii Ausspruch vonnöthen ist. (f) Endlichen (4) kan zwar heutiges Tages in Verbrechungen/auch wegen eines Ehebruchs/ingleichen wann das Verbrechen nicht Capital ist/gar wohl transigiret werden / (g) so viel des Beleidigten zugefügten Schaden

(a) *Mev. 8. D. 209. & 345.* (b) *add. Carpz. 6. Respons. 13.* (c) *Fab. ad tit. de transact. d. 15. n. 14.* (d) *Synt. Civ. Ex. 6. th. 57.* (e) *Synt. cit. l. th. 58.* (f) *Carpz. 2. Cons. 233.* (g) *vid. Carpz. in Crim. quæst. 148.*

den oder Schmach antrifft: der Obrigkeit Bestraffung aber wird hierdurch keines weges præjudiciret/ sondern es wird des unter denen Privat-Personen geschlossenen Vergleichs ungeachtet / das begangene Verbrechen oder Laster mit gebührender Straffe beleget / iedoch dienet die Transaction zuweiln nach Befinden und Art des Verbrechens / zumahlen im Diebstahl / (wie auch wann wegen eines begangenen Mords der Todtschläger mit des entleibten nechsten Freunden und Erben sich verglichen hat / iedoch daß einige Umstände verhanden/ welche den Thäter von der Boßheit einiger maßen entschuldigen /) (a) zur Linderung der Straffe.

§. V.

Eine getroffene Vergleichung ist gleicher Würckung mit einem Rechtskräfftigen Urtheil; Es wäre dann/ daß ein Theil betrieglicher Weise etwas verschwiegen / oder sonsten ein erweißlicher Betrug oder Irrthum/welches iedoch muß bewiesen werden/ darbey vorgegangen. Es ist ferner die transactio ungültig/ wann sie auf falsche documenta und Uhrkunden sich gründet / oder solche boßhaffter weise / und mit Bedrauung eines schweren processus extorquiret worden. (b)

Bey einer Vergleichung muß es beständig verbleiben.

Wañ nicht erst Betrug oder Irrthum vorgangen.

§. VI.

Es mag auch eine Transaction nach gemeinem Wahn der Rechtsgelehrten/ wegen erweißlicher (c) allzugrosser Verkürtzung wieder umgestossen werden/ wo dieselbe nicht mit einem Eyde bestärcket/ oder der hiebevor getroffene Vergleich aufs neue beliebet / oder aber von der Obrigkeit confirmiret und bestätiget worden. (d)

Oder grosse Verkürtzung.

(a) *Idem cit. quæst. n.* 25. (b) *Synt. Civ. Ex.* 6. *th.* 67. (c) *add. Mev.* 4. *D.* 31. (d) *Conf. B. de Lyncker in Com. ff. ad tit. de transact.* §. 23.

Der II. *Titul.*

Vom Gerichte.

§. I.

Beschreibung des Gerichts.

DAs Gerichte ist eine gesetzmäßige Ausführung einer Sache von denen Partheyen vor dem Richter / damit durch dessen Ausspruch und Urtheil der Streit erörtert und decidiret werde. Und zwar bestehet ein iedes Gerichte (1) in denen Personen / so zu einem Gerichte gehören; (2) in der Sache / so in das Gerichte gebracht; (3) in der Art und Weise / wie in Gerichten zu verfahren / und (4) in dem richterlichen Ausspruche oder Urtheil.

Worinnen ein Gericht bestehet.

§. II.

Die zu einem Gericht gehörige Personen.

DJe Personen / so zu einem Gerichte gehören / sind vornehmlich der Richter / der Kläger und Beklagte / und ist an des Klägers Stelle in Inquisitions-Processen / die That an sich selber / und das dahero entstandene gemeine Geschrey / so von der Obrigkeit Rache und Straffe fordert. Dahero die Obrigkeit die Inquisition ex officio anstellet / und solche treibet: An einigen Orten aber hat man gewisse darzu bestellete peinliche Fiscale.

§. III.

Denen Partheyen dienen die Anwalde und Advocaten.

ANstatt der Partheyen bringen die Procuratores und Anwälde in bürgerl. Sachen (dann in peinlichen Sachen wird von Seiten des Procuratoris kein Anwald zugelassen/) (a) die Nothdurfft ein / so ihre Vollmachten vorlegen / und sich damit legitimiren müssen / wiedrigenfals kan ihnen die exceptio illegitimationis, auch nach der Kriegs-Befestigung / vorgeleget werden. Es muß auch ein Richter / im Fall Gegentheil solches nicht angemercket hätte / Amtswegen darauf sehen / und die legitimirung bey Straffe anbefehlen: (b) Und dann die Advocaten / so aus denen Rechten die Sache auf beyden Theilen ausführen / und so wohl auf Klägers Seiten das Factum klärlich vorstellen / und die Jura appliciren / als auch auf Beklagtens Seite / was darwider einzuwenden / anführen. Sonst seynd bey denen Gerichten auch nöthig die Actuarii, oder Gerichts-Schreiber / und zuverschicken oder zu exequiren die Gerichts-Boten und Gerichts-Knechte.

§. IV.

Wer zu Advocaten

ZU Advocaten wird keiner gebrauchet / er sey denn ehrliches Nahmens

(a) *Carpz. in Crim. quæst.* 105. (b) *B. de Lynck. in Comment. ad tit. de postulando.*

mens (a) und der Rechte kundig. Dannenhero kan die Obrigkeit denen Partheyen anbefehlen / daß sie Rechtsverständige Beystände gebrauchen müssen. (b) Indessen wann der Advocat die zu seiner Sache dienliche jura aus Unverstand ausgelassen / und nicht angeführet hätte / so muß die Obrigkeit ex officio die jura, nicht aber die facta suppliren. (c) Sonst wird auch nicht verstattet / daß derjenige / welcher Richters Stelle vertritt / denen Partheyen zugleich als Advocatus bedient sey / es wäre dann in der appellations-instantz / dann hierin kan der vormahlige Richter advocando dienen / damit er erweise / daß er in erster instantz wohl gesprochen habe / (d) ingleichen kan ein Canonicus nicht wieder das Capitulum, ein Raths-Herr nicht wieder den Rath / ingleichen kein Vasall oder Lehn-Mann wider seinen Lehn-Herrn in solchen Sachen / welche dessen Ehre betreffen / als Advocatus streiten: Sonsten aber kan ein Advocat wider seine Obrigkeit wohl dienen / und kan deswegen nicht incarceriret werden. Es wird auch die Advocatur zu Zeiten auf eine Zeitlang untersaget. (e) zugebrauchen.

§. V.

Wiewohl nun denen Partheyen frey stehet / einen Advocaten nach Gefallen zuerwehlen / gestalt auch ein Advocatus gehalten ist / auf Ersuchen einer Parthie zu dienen / wiedrigenfals er bey Verlust der Advocatur, oder anderer Bestraffung / er hätte dann dessen erhebliche Ursachen / darzu kan gezwungen werden; (f) so pflegen doch öffters von dem Richter selbst gewissen Personen solche gegeben zu werden / absonderlich denen Armen / wenn solche vorher den gewöhnlichen Armen-Eyd / daß sie über 50 Fl. nicht im Vermögen hätten / abgeschworen haben / und bekommen alsdenn die Advocati entweder ihre Besoldung von der Obrigkeit / oder wo gewisse Armen-Advocati bestellet seyn / müssen sie denen Armen umsonst dienen. Der Armen Advocaten.

§. VI.

Es bestehet aber eines Advocatens Ammt darinnen / daß er (1) keine ungerechte Sache annehme und defendire / oder wofern er die Ungerechtigkeit Der Advocaten Ämter und Gebühr nüß.

(a) *vid. Frantzk. ad tit. de postul. n.* 12. (b) *Mev.* 6 *D.* 381. (c) *Fab. l.* 2. *tit.* 7. *d.* 1. *add. tit. C. ut quæ desunt. adv. part.* (d) *id. ad tit. de postul. d.* 1. (e) *vid. Frantzk. ad tit. de postul. n.* 23. (f) *Mev.* 3. *D.* 300.

Ungerechtigkeit der Sache vor erst hernach im processe befindet/ daß er solche fahren lasse/ wann er auch/ biß zum Ende zu dienen vermittelst Eydes versprochen hätte. (a) (2) Die ihm aufgetragene Sachen ohne Betrug und Argliſt/ auch ohne Schmähen und Schändung des Gegentheils/ dann sonsten er von der Obrigkeit gestraffet/ und wann er ein Frembder ist/ mit arrest/ biß er die Straffe erleget/ oder Vorstand gemacht hat/ beleget werden kan/ (b) mit besten Fleisse in aller Kürtze ausführe. Jedoch stehet er nur vor die mitlere Fahrläßigkeit/ dannenhero wann er per culpam leviſſimam etwas versehen hätte/ (c) ist er zu keiner Ersetzung verbunden.

§. VII.

Der Advocaten Belohnung.

VOr diese seine Arbeit kan er ein billigmäßiges (d) honorarium oder Verehrung fodern/ auch in seiner eigenen Sache/ wann Gegentheil ihm in die Unkosten vertheilet worden: (e) Wenn ihm aber ein gewisses Jahr-Geld versprochen worden/ so können seine Erben solches völlig fodern/ obschon der Advocat vor Ausgange des Jahres verstürbe/ oder die Recht-Sache durch gütliche Handelung beygeleget würde. (f) Es ist aber einem Advocato nicht vergönnet/ de quota litis zu paciſciren; nemlich wann er gewinnen würde/ daß er den dritten oder vierdten Theil dessen/ worüber gestritten wird/ haben soll/ wofern aber die Sache verlohren gehen würde/ daß man ihm so dann nichts geben wolte; ingleichen ist auch folgende Handlung ungültig: Wann er die Sache durch den processerhalten würde/ wolte man ihm/ v. g. 20 Thlr. geben/ würde aber die Sache verlohren/ so wolte man zu etwas nicht verbunden seyn. Ein anders ist das so genandte Palmarium, oder Verehrung/ so einem Advocato auf den Fall/ da er die Sache gewinnet/ über das ordentl. honorarium versprochen und zugesaget wird/ welches letztere gültig ist. (g)

(a) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 5.* (b) *Mev. 5. D. 375.* (c) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 9.* (d) *vid. Mev. 1. D. 224.* (e) *B. de Lyncker in anal. ad tit. de poſtul. th. 11.* (f) *Synt. Civ. Ex. 7. th. 11.* (g) *Sande de ceſſ. act. c. 4. n. 13.*

Der III. *Titul.*

Vom Kläger und Beklagten.

§. I. Ein

§. I.

Ein Kläger ist derjenige / so in Gerichten von einem andern begehret und fordert / daß er ihm was ausantworte und abtrete / oder was verrichte / zahle und abstatte / und zu dem Ende ihn vorzuladen bittet. Der Beklagte ist / wider welchen eine Klage in Gerichten angestellet wird. Des Klägers Beschreibung. und Beklagten.

§. II.

Es stehet einem ieden frey / ob er klagen wolle oder nicht ; iedoch seynd heutiges Tages gewisse Fälle / da einer zum Klagen mag heraus gefordert werden / nemlich 1. Wann iemand einen diffamiret / oder etwas beschuldiget / oder ihme etwas beymisset / so diesem nicht zu leiden stehet / oder an ihn und seine Güther Anspruch zu machen dräuet / und der diffamirte davon loß seyn oder es erwiesen haben will / denn solchenfalls mag er bey seiner Obrigkeit ansuchen den Diffamanten anzuhalten / daß er die diffamation und Beschuldigung binnen gewisser Zeit / welche von der Obrigkeit zu præfigiren ist / erweisen solle / oder daß in Verbleibung dessen ihme ein ewig Stillschweigen auferleget werde. Ingleichen 2. wann einer sich befahret / es möchte iemand einen Anspruch oder Klage eines Dinges oder Forderung haben wider ihn vornehmen und er doch mit einer oder andern Exception oder Schutz-Wehre gefasset zu seyn sich getrauet / dadurch er den vermeynten Anspruch bey zeiten gründlich ablehnen könne / welche Gegennothdurfft ihme mit der Zeit entstehen möchte / so mag er gleichfalls bey der Obrigkeit ansuchen / daß demjenigen / von welchem er einer prætension sich besorget / auferleget werde / seine Klage anzubringen / oder gewärtig zu seyn / daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Von welchen beyden remediis ein mehrers beym Carpzov. 2. Respons. 34. & 3. Respons. 64. kan nachgelesen werden. Zwey remedia, dadurch einer zum Klagen heraus gefordert wird. (1) (2)

§. III.

Es wird so wohl bey dem Kläger / als Beklagten erfordert / daß die Person geschickt und tüchtig sey vor Gerichte zu stehen / dahero die Unmündige oder Minderjährige anderer Gestalt nicht / als durch ihre Personen. Vormünder und Curatoren und mit deren Vollwort in Gerichten erscheinen / und die Nothdurfft an- und vorbringen können. Ingleichen mag nach Sachsen-Rechte keine Weibes-Person / da sie gleich Die Tüchtigkeit der

mündig/ ohne Kriegischen Vormund in Gerichten was vornehmen/ wiedrigenfalls ist Gegentheil nicht schuldig / sich mit ihnen einzulassen.

§. IV.

Der Mann vor das Weib/ oder Vater vor den Sohn kan nicht belanget werden.

FErner ist zu wissen/ daß kein Mann vor seine Frau / und keine Frau vor ihren Mann/ wie auch kein Sohn vor seinen Vater / und kein Vater vor seinen Sohn möge belanget werden. Jedoch seynd an etlichen Orten Statuten / daß eine Frau / zumahln in Kauffmanns-Handlungen/ vor ihren Mann zu zahlen schuldig. (a) Es seynd auch gewisse Fälle ausgenommen / da ein Vater wegen seines Sohns Abtrag zu thun verbunden ist / als wenn einer zu des Sohnes nothdürfftigen Unterhalte und zu seinem besten was vorgeschossen hat.

§. V.

Die Städte und Communen erscheinen durch Syndicos.

ENdlich ist zu erinnern/ daß Städte oder andere Communen nicht anders/ als durch einen oder mehr gewisse richtig bestellte Syndicos in Gerichten klagen / oder als Beklagte ihre Nothdurfft vor- und einbringen mögen ; wiedrigenfals und wann in der Vollmacht oder dem Syndicat eines Anwalds oder eines Procuratoris gedacht wird/ ist das Syndicat oder die constitutio Syndici ungültig/ unerachtet sonsten nichts daran möchte zu desideriren seyn. (b)

§. VI.

Was ein Syndicus sey.

ES ist aber ein Syndicus nichts anders/ als ein Gevollmächtigter / so von einer Stadt/ Gemeine oder Collegio verordnet worden/ dergestalt/ daß entweder alle oder der mehrere Theil aus der Gemeinde/ oder wenn sie ihre ordentliche Regenten und Vorsteher / als Bürgermeister und Rath/ hat/ selbigen darzu bestellen. Ob aber der Syndicus aus der Gemeinde genommen / oder die Vollmacht einem Auswärtigen aufgetragen werde / daran ist nichts gelegen. Confer. Synt. Civ. Ex. 7. th. 42. & seqq.

§. VII.

Anwald wie vieler- ley er sey.

ANdere eintzele Personen/ die in Gerichten zu thun haben / mögen auch ihre Gevollmächtigte schicken / und einen Anwald constituiren/ welches eine solche Person ist / die eines andern Nothdurfft auf

(a) *conf. tit. C. ne uxor pro marit. it. ne pat. pro filio.* (b) *Carpz. l. 13. 15. vid. tamen Mev. 2. D. 35.*

auf dessen Befehl verhandelt und in acht nimmet. Dergleichen Anwald nun wird (1) entweder zu gerichtlichen/ oder zu andern Geschäfften auſſer Gerichten bestellet. Auch ist (2) ein Unterschied zwischen einem Principal-Anwalde/ und einem Affter-Anwalde/ so nemlich von dem Principal-Gevollmächtigten in der Sache substituiret worden/ dergleichen Substitution doch zumachen dem Principal-Gevollmächtigten ohne sonderlich gegebenes Erlaubniß nicht zustehet. (a) (3) Ist ein Unterschied unter einem General-Anwalde/u. unter demjenigen/ welcher zu einer gewissen Handlung oder Sache bevollmächtiget ist. So ist auch (4) ein anders der Anwald/ dessen Vollmachte die Clausula: Cum libera einverleibet/ und ein anders/ der nur auf gemeine Weise bevollmächtiget ist/ denn jener kan alles und iedes verrichten/ auch dasjenige/ wozu sonst eine absonderliche Vollmacht erfodert wird/ wiewohl das sicherste ist/ daß dergleichen Fälle ausdrücklich der Vollmacht einverleibet werden/ weilen einige davor halten/ daß zu solchen Fällen Mandatum cum libera nicht hinlänglich sey. (b)

§. IIX.

DAmit man nun gewiß sey/ daß einer zum Gevollmächtigten bestelet sey/ so muß er seine Vollmacht in Gerichten vorzeigen/ wiedrigenfalls wird er abgewiesen. Jedoch werden gewisse Personen auch ohne schrifftliche Vollmacht zugelassen/ nemlich Eltern für ihre Kinder/ und Kinder vor ihre Eltern: Ingleichen Bluts-verwandte und Beschwägerte für einander/ und zwar Bluts-verwandte werden biß in den 4ten grad zugelassen: die Verschwiegerte aber müssen in auf oder absteigender linie oder als Bruder und Schwester seyn/ (c) biß auf den andern Grad der Anverwandtniß: Nicht weniger ein Mann vor sein Weib: und denn die Litis Consorten/ oder diejenige/ so mit einander eine Sache insgemein in Gerichten führen/ und darzu mit gehören.

Die Vollmacht muß in Gerichten vorgezeiget werden.

Etliche können ohne Vollmacht erscheinen.

§. IX.

WOfern bey der Vollmacht sich ein Mangel erzeiget/ so kan der Gevollmächtigte solchen durch Angelobung/ daß sein Principal rati.

(a) *Carpz. in proceſſ. tit. 5. art. 5. n. 6.* (b) *vid. B. de Lyncker in anal. ad tit. mand.* (c) *Synt. Ex. 7. th. 28.*

was gehandelt wird vor genehm halten werde/ ersetzen/ wofern es nur nicht ein solcher Punct ist / wozu nach Verordnung der Rechte eine absonderliche Vollmacht ersodert wird/ dergleichen Puncte denn alle diejenige sind/ woraus demjenigen / der die Vollmacht gegeben hat/ ein grosses Nachtheil und Schaden entstehen kan. (a)

Sonderliche Vollmacht.

§. X.

Es kan aber niemand einen Anwald bestellen / als nur derjenige / der über die Sache selbst Herr ist: Dannenhero denn Unmündige und Minderjährige ohne ihrer Vormünder Einwilligung solches nicht thun dürffen. Auch können die Vormündere selbst keinen Anwald bestellen/ sondern nur einen Actorem, wie auch die Weibespersohnen nach Sachsen-Rechte/ deren Curatores aber können auch ohne ihrer Curandinnen Unterschrifft einen Actorem bestellen. add. Synt. Civ. Ex. 7. th. 27.

Wer einen Anwald bestellen könne.

(a) *conf. Synt. cit. Ex. th.* 34.

Der IV. *Titul.*

Vom Richter und dessen Gerichtsbarkeit und Gothmäßigkeit.

§. I.

Heutiges Tages ist die Jurisdiction oder Gerichtsbarkeit eine Gewalt/ so der Obrigkeit zustehet/ vermöge derer sie in bürgerl. oder peinlichen Sachen was recht ist/ verordnen könne. Es stehet diese Gewalt bey der hohen Landes-Obrigkeit/ (a) welche solche durch ihre Regierungen/ oder auch/ was die erste instantz betrifft/ durch die von deroselben bestellete mittelbahre Obrigkeit/ auszuüben pfleget. Im Römischen Reiche wird dieselbe / so viel das gesamte Reich betrifft/ Nahmens Käyserl. Majestät und des Reichs durch den Reichs-Hoffrath und die Käyserl. Cammer / welche regulariter

Die jurisdictio stehet der Landes-Obrigkeit zu.

(a) *Grot. l. 2. c. 25. n. 5.*

lariter eine concurrirende jurisdiction haben / verwaltet. In denen Landen derer Reichs-Stände stehet diese Gewalt der Landes-Obrigkeit zu / welche / ausser ihren Regierungen / Richter und mittelbahre Obrigkeiten zu denen Gerichten entweder in ihren Aemtern zu bestellen / oder die Gerichtsbarkeit denen von Adel mit ihren Gütern zu lehen / oder auch wohl jure allodii, als ein Erbe reichen / ingleichen denen Städten / nicht weniger bürgerl. Standes-Personen anzuvertrauen pfleget. Es kan auch die Gerichtsbarkeit durch eine Verjährung / und zwar wider die Landes-Obrigkeit vermittelst undencklicher Zeit / erlanget werden. (a) Dieses ist zu wissen / daß / wann die hohe Landes-Obrigkeit iemanden die Gerichte ohne weitere Erklähr- und Benennung übergiebet / nur die Nieder-Gerichte / keinesweges die Ober-Gerichte übergeben zu seyn / davor gehalten wird: ingleichen / daß die Landes-Obrigkeit dessen ungeachtet die Ober-Aufsicht über die Adel. oder Stadt-Gerichte behalte / auch bey verwegerter oder verzögeter justitz die Sachen avociren / oder was sonsten zu Beförderung derselben dienlich ist / verfügen könne. Anlangend die geistliche Jurisdiction, solche wird von denen Evangelischen Ständen (dann bey denen Päbstlern wird solche dem geistl. Stande überlassen) durch ihre Consistoria und die darzu verordnete sowohl geist- als weltliche Räthe verwaltet: Es werden die Consistorialia keinem von Adel und Unterthanen überlassen / (b) außer daß die Landes-Städte / zumahlen wann sie in der Religion mit dem Landes-Herrn nicht übereinkommen / ein oder andere jura Consistorialia, als in Bestellung der Prediger / in Ausübung der geistl. Gewalt / in Ehe- und Kirchen / auch sonsten in geistl. Sachen / vermöge getroffenen Vertrags / zu Zeiten zu haben pflegen. (c)

Welche Richter in andere Obrigkeit bestellet.

§. II.

Die Weltliche (davon hier zu handeln) Jurisdiction wird unterschieden / in die Erb- oder Nieder-Gerichte / und in die Ober-Gerichte / oder Hals- und peinliche Gerichte.

Der Unterscheid der Gerichten.

§. III.

Zu denen Erb- oder Nieder-Gerichten gehören die Klagen / so wegen dingli-

Was zu den Erb-

(a) *Carpzov. p. 3. 24.* (b) *add. Frantzk. 1. Resolut. 18.* (c) *Synt. Feudal. c. 6. a. 17. in fine.*

Gerichten gehörig.

dinglichen Rechten und Gerechtigkeiten/wie auch welche wegẽ Schulden angebracht werden/es mögen dieselbe sich so hoch belauffen/als sie wollen. Ingleichen gehören darzu die Pfändungen und Bestraffung der geringen Verbrechen/ als des Diebstahls unter drey Schillinge/ Haar rauffens/ Stossens / Werffens / Maulschellen/ Braun- und Blauschlagen/Blutrünsten und Verletzungen daraus keine Gefährligkeit des Todes kömmet/ fleisch- und kampffbare Wunden / Lügen straffen / schlechte Schmähe-Worte / die nicht an freyen Orten oder hohen Personen geschehen und peinlich nicht geklaget werden: Item derer/ so gegen die Gerichte sich ungehorsam erweisen. Ferner derer / so verbothene Waaren feil haben / verbothene Messer und Waffen tragen/ verbothene Spiele treiben und dergleichen. Conf. Carpz. in Crim. quæst.109. n. 33. & seq.

§. IV.

Was zu den Ober-Gerichten gehörig.

Zu denen Ober- und Hals-Gerichten gehören alle grosse Verbrechungen und Laster/ als Zauberey/ Kirchen-Raub/Diebstahl über drey Schillinge werth / Diebe hausen und beherbergen / verhärten oder sonsten ihnen helffen rauben/ Mord und Todtschlag / Wege-Lagerung/ Mordbrenner/ Meineyd / Aufruhr / die Verwundungen so groß und gefährlich / Hauß-Friedbruch / Schmähungen deshalber peinlich geklaget wird / oder so der Umstände halber von der Obrigkeit Ammts wegen hart bestraffet werden/ Paßquille und Schmähe-Schrifften/ falsche Müntze/ oder auch Müntz-beschneiden / falsch Gewicht und Maaß/ falsche Briefe machen oder gebrauchen / und andere Falschheit verüben/ Jungfrauen- oder Weiber-Entführung/ Verlobung oder Verheyrathung mit zweyen Personen / Nothzucht/ Blutschande / einfacher und doppelter Ehebruch / und andere Laster mehr. vid. Carpz. cit. quæst. 109. n. 32.

§. V.

Bestraffung der gemeinen Hurerey/ wo sie hingehören.

Anlangend die Bestraffung der Unzucht und Hurerey / so von ledigen Personen begangen/ oder wann Braut und Bräutigam vor der Priesterl. Copulation sich zusammen finden / wird von etlichen darvor gehalten / daß solche dem Erb-Richter zustehen / andere aber zehlen dieselbe unter die Ober-Gerichts-Fälle / worinnen / wie auch sonsten/ iedes Orts Landes-Ordnungen und Herkommen / wie auch die

die Lehn-Briefe in acht zu nehmen. Was aber gemeiniglich nach Sächs. Rechten in diesem oder jenem Falle statt hat e/ solches ist beym Carpz. cit. l. zu befinden. Es ist auch allhier noch zu gedencken / daß die Verweisung oder Verbiethung der Gerichte/ Städte oder Dörffer/ ingleichen die Verdammungen zum ewigen Gefängniße/ dem Ober-Richter zukomme.

Anfer legung der Gerichts-Raumung gehöret dem Oberrichter.

§. VI.

WAnn an einem Orte / da einer nur die Unter-Gerichte hat / ein Fall/ so in die Ober-Gerichte gehörig / sich zutrüge / der Unter-Richter aber sich des Thäters zu bemächtigen eher Gelegenheit hätte/ so ist dieser wohl befugt / ja schuldig / den Ubelthäter zu dem Ende gefänglich zu setzen und zubehalten / auf daß er ihn demjenigen/ welchem das Ober- oder Hals-Gerichte zuständig / überantworten möge.

Der Unter-Richter gehet billich dem Oberrichter an die Hand.

§. VII.

DJeses ist zu wissen/ daß die Gerichtbarkeit auch pflege unterschieden zu werden/ in contentiosam, oder diejenige/ so unter streitigen Partheyen zu exerciren/ & voluntariam, oder die willkührliche/ darbey kein Streit vorgehet / sondern da auf blosses gebührendes Ansuchen die Obrigkeit dasjenige / so gebethen wird/ ertheilet / als die Bestätigung einer Donation oder Geschencke / Aufnahm eines letzten Willens/ die Confirmation oder Bestätigung einer Hypothec oder Pfand-Verschreibung / die Confirmation eines Vormundes oder Curatoris und dergleichen/ dabey aber doch die Obrigkeit sich wohl in acht zunehmen hat/ daß alles/ was sich zu recht gebühret/ wol beobachtet und nichts versehen / auch nach Befindung der Umstände denen Partheyen gewillfahret/ oder ihnen ihr Begehren verwegert werde. (a)

Unterscheid der Jurisdiction in contentiosam & voluntariam.

§. IIX.

ES ist auch sonsten die Gerichtsbarkeit eines Richters entweder ordinaria, welche einem durch ordentliches Recht / oder Erlaubniß der Obern-Herrschafft zustehet/ oder extraordinaria, wenn nemlich der ordentliche Richter einem andern sein Ammt aufträget und Commission ertheilet/ die Sache in seinem Naymen auszumachen.

Ausserordentliche Richter und Commissarii.

Heuti-

(a) *Synt. Civ. Ex. 4. th. 69.*

Heutiges Tages ist der Nieder-Obrigkeit/zumahlen denen Beamten/ nicht vergönnet/ die jurisdiction, auch in bürgerlichen Sachen/ausser der höchsten Noth / oder ohne Vorwissen der hohen Landes-Obrigkeit/ iemanden aufzutragen/ und woferne es geschicht / wird solche einer im öffentl. Amt stehenden Person / wann es müglich ist/ committiret/ (a) iedoch kan und wird ein und ander actus, als eine Besichtigung/ eine gütl. oder Zeugen verhör / immission, und dergleichen auch von denen Beamten einem Notario oder Amts-Actuario öffters aufgetragen. Mit dieser aufgetragenen jurisdiction haben die heutiges Tages sehr gewöhnliche Commissiones eine nahe Verwandschafft / welche so wohl von Käyserl Majestät / als auch von denen Ständen des Reichs / zuweilen auch von denen Regierungen und Hoff-Gerichten/ (wiewohl die beyde letztere nur einen oder den andern actum jurisdictionis, als eine Besichtigung/recognition derer documenten/ Zeugen verhör etc. zu committiren pflegen) angeordnet werden. Es können aber die Commissarii ohne absonderlich hiezu ertheileter Gewalt / einen andern ferner nicht subdelegiren oder die Commission auftragen / weilen auf ihre Geschicklichkeit Absicht gemacht/ und sie zu Untersuchung der Sachen vom Obern erwehlet worden; wiewohl wann von der Römischen Käyserl. Majestät denen Ständen des Reichs eine oder andere Sache committiret wird / diese dero Bedienten oder andern qualificirten Leuthen die Sache auftragen können/ inmassen auch eine Reichs- oder Landes-Stadt/wann von hoher Obrigkeit denenselben eine Sache committiret ist / dergleichen befuget ist/ zumahlen wann in der Commission diese formul, **durch etzliche eures Mittels**/ zubefinden. Was die Macht und Gewalt eines Commissarii anbelanget / solche ist aus dem Commissions-Schreiben/ (dessen Copia denen Partheyen mit der Citation muß überschicket; das Original aber in termino ihnen publiciret und vorgeleget werden abzunehmen; Es sind aber die Commissiones stricte und genau zuverstehen / und in zweifelhafften Fällen nicht zu extendiren/ wiewohl das sicherste ist / eine Erklährung und ob dieses oder jenes / worüber Zweiffel vorfället/ committiret sey/ vom Principal sich geben lassen: gestalt alles und iedes/was wider oder ausser der Commission

(a) *vid. B. de Lyncker in anal. ad tit. de off. ej. cui mand jurisd. th.* 38.

mission vom Commissario geschicht oder angeordnet wird / null und nichtig ist. Wann nun folgende formul, **die Partheyen zu vernehmen / gütliche Handlung zwischen ihnen zu versuchen / und die Sache beyzulegen / oder in entstandener Güte / zu verabschieden / und darinnen Weisung zu thun: auch da nöthig / die Urtheil durch gewöhnliche Zwangs-Mittel zu vollstrecken** in der Commission zubefinden / in solchem Fall hat der Commissarius Macht in der Sache einen Ausspruch zu thun; eine andere Bewandniß hat es mit der formul: **die Partheyen zu vernehmen und dieselbe gütlich zu vergleichen / oder in Entstehung gütlichen Vergleiches hinwieder zu berichten.** Dieses ist zuerinnern / daß die Commissarii zur Vollstreckung des Urtheils / ad exequendum, zwar befuget seyn des Beklagten exceptiones, so viel die execution betrifft / als die vorgeschützten exceptionen competentiæ, &c. iedoch ohne Nachtheil der sententz, zu untersuchen / und darüber zu erkennen; diejenige exceptiones aber / welche die Haupt-Sache und das Urtheil betreffen / kan er wohl anhören / und wann er solche erheblich zu seyn befindet / an den Obern davon Nachricht abstatten / mitlerweile der execution Anstand geben / im übrigen aber / und wann solche unerheblich seyn / lässet er die execution ergehen. Confer. latius de hac materia B. de Lyncker in Comment. ad tit. de off. ejus cui mandata est jurisdict. Ruland. integr. tract. de Commissariis.

§. IX.

NAch Römischen Recht war denen Partheyen vergönnet / sich oder ihre Sache frembder jurisdiction zu unterwerffen / welche prorogatio jurisdictionis entweder de persona ad personam, oder de re ad rem geschahe. (a) Heutiges tages wird denen streitenden Partheyen nicht verstattet vor frembden Gerichten / wovor der processweder wegen der Person / noch von wegen der Sache nicht gehöret / die Streit-Sachen anhängig zu machen / sondern es werden dieselbe / obschon in der Sache biß zum Beschluß verfahren wäre / vermittelst pœnal-Mandaten avociret / und an ihre ordentliche Obrigkeit gewiesen / weilen die Gerichte theils unter die patrimonial-Güter gerechnet werden / theils auch / weilen der Richter wegen seiner

Die prorogirte Jurisdiction hat heutiges tages nicht statt.

(a) *vid. late Synt. Civ. Ex. 4. th. 59.*

ner sporteln u. Gebühren etc. dabey interessiret ist. Wären aber beyde Richter von einem Landes-Fürsten und Herrn geordnet/ so möchte noch ietzo die prorogatio, zumahlen wann in der Sache würcklich verfahren/ statt finden. (a)

§. X.

Schieds-Männer. ENdlich hat auch ein Schiedsmann eine Verwandniß mit dem Richter/ als welcher mit gesammten Willen zweyer streitenden Theile darzu erwehlet wird/ daß er ihre Irrungen durch einen rechtlichen Ausspruch beylege. Es werden aber die arbitri auf zweyerley Art erwehlet / (1) als Scheids-Richter / veranlaßt Richter / (2) als Schieds-Männer / Arbitratores. Vor denen ersten wird die Sache / wie sonsten vor Gerichten nach Anweisung des processus tractiret und abgehandelt: (b) die letztere aber werden entweder zu Beylegung einer Streit-Sache/ iedoch ohne alle Beobachtung derer gewöhnlichen processualien/ oder aber zu Benennung des Kauff- oder Pacht-Geldes oder andere actus zu determiniren/ (c) gewehlet und angenommen: wofern aber dero Gutachten vor unbillig befunden würde/ so kan der verkürtzte Theil vermittelst einer Klage oder exception sich helffen. (d) Ob aber dem beleidigten Theile vom laudo (so nennet man eines Scheid-Richters Ausspruch) zu appelliren / oder andere Rechts-Mittel zu ergreiffen vergönnet sey? hierin seyn die Doctores nicht einig; (e) indessen halten einige davor / daß nicht allein wegen eines dabey vorgegangenen Betrugs / sondern auch der übermäßigen Verkürtzung halber bey der ordentlichen Obrigkeit der verkürtzte Theil binnen dreyßig Jahren sich beschweren/ und eine Aenderung des Ausspruchs bitten/ auch erhalten könne. (f) Es haben sonsten dergleichen Arbitria noch heutiges tages statt / und kan es die ordentliche Obrigkeit / wann die Partheyen mit guten Willen solche wehlen/ auch nicht in Lehn-Sachen / (g) es nicht verwehren. Es werden aber wichtige Sachen / als Criminal-pupillen- Ehe- geistl. Consistorial und dergleichen Sachen ausgenommen / worüber die Compromissa nicht verstattet werden. (h)

(a) *B. de Lyncker in Comment. ad tit. de jurisd. th.* 26. (b) *Frantzk. ad tit. de recept. n.* 15. (c) *vid. Carpz. in proceſſ. tit.* 2. *art.* 3. *n.* 35. & 54. (d) *Carpz.* l. 1. 13. (e) *Synt. Ex.* 8. *th.* 104. (f) *B. de Lyncker in anal. ad tit. de recept. th.* 104. (g) *Synt. Feud. c.* 16. *th.* 8. (h) *Synt. Civ. Ex.* 8, *th.* 100.

Der

Der V. *Titul.*

Von der Gerichts-Städte / wo die Klagen anzustellen.

§. I.

DJe Klage ist anzustellen vor denen Gerichten / worunter der Beklagte gehöret. Es hat aber dieser sein ordentliches Forum oder Gerichts-Städte (1) wo er seinen wesentlichen Auffenthalt und beständige Wohnung hat / (2) wo er einen Contract oder Handlung getroffen / (3) wo er ein Verbrechen begangen / (4) wo die Güter gelegen. Wo der Beklagte zubelangen.

§. II.

AN diesen Orten seynd die Klagen bey denen Unter-Gerichts-Obrigkeiten zuförderst anzustellen / wann die Beklagten nicht Canzeley- oder Schrifft-Sassen seynd / oder auch die connexitas causæ und Verwandniß der Sache nicht ein anders erfordert / denn wenn die Sache also beschaffen / daß vor unterschiedlichen Unterrichtern der Gegentheil zubelangen wäre / so mag / zu Verhütung Weitläufftigkeit / die Klage sobalden bey der hohen Obrigkeit / als Chur- und Fürstl. Regierung angebracht werden. Es entstehet aber die connexitas causæ I. wegen derer Personen / wann man zweene oder mehrere Personen / welche unterschiedliche Obrigkeiten haben / mit einer action, als mit der Vormunds- oder Gesellschaffts-Klage belangen will / in diesem Fall gehet man die erste instantz vorbey / und belanget sie insgesamt vor derjenigen Obrigkeit / vor welche sie alle zustehen schuldig seyn. Vor das II. wegen der Natur und der Eigenschafft angestelleter Klage / als 1. wann die actio universal oder general ist / als da ist die Erbschaffts-Klage / womit die in unterschiedenen Gerichten liegende Erbschaffts-Güther gefordert werden. Vor das 2. wann eine Klage der andern den Weg bahnet / als da ist das possessorium; dann wo dieses angestellet oder geendiget ist / daselbst muß das judicium petitorium wiedern angestellet werden. 3. Wann In prima instantia oder vor der Unter-Obrigkeit ist die Klage anzubringen. Solches hat seinen Abfall wegen der Sachen connexität.

man die angestellete Klage nicht entscheiden kan / wofern nicht eine andere Frage erörtert worden. In diesem Fall kan die Obrigkeit in der letztern Sache erkennen / obschon solche vor ihre Gerichte sonsten nicht gehöret. confer, Mindan. de continentia causæ. Vmm. in proceſſ. D. 4. th. 5.

§. III.

Die Frau Kinder uñ Gesinde gehören zu des Mannes Wohnung / wie auch die Wittibe.

WO der Ehemann sein Domicilium oder Wohnung hat / dahin gehöret auch dessen Frau / Kinder und die gantze Familie und Hauß-Gesinde / auch behält die Wittibe sammt den ihrigen nach ihres Mannes Tode diese Gerichts-Städte / so lange dieselbe sich nicht wieder verheyrathet. Dann solchenfals / wie sie das domicilium des ietzigen Manns folget / also muß sie auch vor dessen Obrigkeit stehen. (a) Es kan auch die Wittibe nach ihres Mannes Todt ihre Wohnung anders wohin bringen / woselbsten sie sodann zubelangen ist. (b) Es stehet auch einem ieden frey seine Wohnung an einen andern Orte zu transferiren / und muß er solchenfals vor seiner ietzigen Obrigkeit belanget werden / es wäre dann / daß die Sache durch erhobene Klage und die an das Gegentheil ergangene und insinuirte Vorladung einmal anhängig gemacht worden / dañ so muß dieselbe wegen der litis pendentz daselbst ausgemacht worden. (c) Im übrigen können an dem Orte der Wohnung alle Klagen / sie mögen die Verbindung der Person angehen / oder ein dinglich Recht betreffen / angestellet werden / außer daß die Klage wegen geführter administration an dem Orte / wo die Güther administriret seyn / anzustellen ist / so / daß der Rechnungs-Führer / wann er an dem Orte seiner Wohnung belanget wird / daselbst sich einzulassen nicht schuldig ist. (d) Dahingegen auch wann die Klage an dem Orte der Administration wäre angestellet worden / und der Beklagte wegerte sich daselbst zustehen / so kan er von seiner Obrigkeit auf requisition angehalten werden / daß er an dem Orte der Verwaltung / wenigsten durch einen Gevollmächtigen / sich stellen müße. (e) Hernechst nehmen die Doctores aus das remedium ex l. fin. C. de Edict. Div. Hadr. toll. daß nemlich solches an dem Orte

(a) *Zanger. de except. p. 2. c. 1. n. 18.* (b) *Synt. Civ. Ex. 9. th. 28.* (c) *Brun. ad l. fin. C. ubi in rem.* (d) *Carpzov. 2. Respons. 33. n. 18.* (e) *Mev. 8. D. 299. & 7. D. 392.*

Orte / wo die Erbschaffts-Güther liegen / müsse angestellet werden. (a)

§. IV.

Wer keine gewisse Wohnung hat / der mag / wo er anzutreffen / belanget / oder edictaliter citiret werden.

WEnn aber iemand keine gewisse Wohnung hat / sondern bald dort / bald da sich aufhält / der kan allenthalben / wo er angetroffen wird / belanget werden; Es haben auch wider einen solchen vagabundum nach Befinden die edictalische Citationes statt / auch kan / da einer abwesend / und man entweder nicht weiß / wo er anzutreffen / oder doch ungewiß / wenn er wieder kommen möchte / und er keinen Gewalthaber hinterlassen / ein Curator bonorum an dem Orte / wo er seine Güther hat / bestellet werden / so des Abwesenden halber auf die Klage antworte / und seine Nothdurfft in acht nehme. (b)

§. V.

Wann die Gerichtsstädte des Contracts statt habe.

HJernechst kan einer an dem Orte / wo der Contract geschlossen / oder anderswo zu Papier gebracht / oder gerichtlich confimiret worden / (c) oder der Schuldener die Zahlung zu leisten versprochen / (dann solchenfals wird der locus solutionis, nicht aber wo die Handlung geschlossen / pro loco contractus gehalten (d) belanget werden / wofern er nur daselbst anzutreffen ist / so gar daß wann auch die Bürger das privilegium de non evocando haben / dennoch in loco contractus stehen müssen. (e)

§. VI.

das Forum delicti.

FErner kan wegen eines Verbrechens wider den Thäter die Klage oder Proceß an dem Orte vorgenommen werden / wo er die That begangen / oder auch wo er betreten wird / und ist die Obrigkeit / wo er die That begangen / oder wo er gefänglich eingezogen wird / nicht schuldig / ihn der Obrigkeit / darunter er gesessen und seine Wohnung hat / auszuantworten / so gar / daß nicht einmahl die Adel. Gerichte dem Landes-Herrn des Orts / wo das Verbrechen begangen / auszuantworten schuldig seyn; (f) Aus gutem Willen aber pfleget es wohl gegen Ausstellung eines Reverses und Gegen-Bekäntnißes / auch billichen Abtrag der aufgewendeten Gerichts-Kosten zu

(a) *Confer. tamen Brun. ad l. un. C. ubi de hered.* (b) *Carpz. 2. Respons.* 25. (c) *Carpz. 2. Respons. Elect.* 29. (d) *idem cit. l. n.* 6. (e) *id. cit. Resp.* (f) *idem in Crimin. quæst.* 110. *n.* 45. *& seqq.*

geschehen. Es seynd auch zuweilen zwischen denen benachbahrten Obrigkeiten gewisse Vergleichungen dißfalls aufgerichtet. Hierbey ist noch zu erinnern / daß in Injurien oder dergleichen Privat-Verbrechen / an dem Orte / wo selbige begangen / der Injuriant oder anderer dergleichen Beleidiger / wofern er daselbst nicht angetroffen wird / nicht möge in Anspruch genommen / noch einige Inquisition angestellet werden / (a) es wäre dann einer nicht als eine Privat-Persohn / sondern in Ansehung und wegen seines tragenden Ammts / mit Injurien angegriffen worden.

Injurien-Klage kan an dem Ort / wo der Injuriant abwesend / nicht angebracht werden.

§. VII.

Die Gerichts-Stäte / wo die Güter gelegen.

Nicht weniger mögen die dinglichen Klagen / dadurch das Eigenthum / hypothec, Dienst- oder Erbrecht / ja nur die Possession gesuchet wird (dann die remedia possessoria insgesamt in loco rei sitæ am füglichsten können angestellet werden /) (b) vor denen Gerichten / wo die Güter / daran man Anspruch hat / gelegen / unerachtet der Besitzer nicht zugegen / oder sonsten ein privilegiirtes forum hätte / (c) angestellet werden / oder auch ein beweglich Gut / als ein Pferdt und dergleichen sich befindet / ob es schon der Orten nicht beständig bleiben soll.

§. VIII.

Die Vasallen und Mitbelehnte können in allen Sachen vor des Lehn-Herrn Gerichten belanget werden.

Endlich ist noch zu notiren / wie in Chur- und Fürstenthümern Sachsen hergebracht / daß die Lehn-Leute / so nebst der Lehns-Pflicht auch den Huldigungs-Eyd pflegen abzulegen / ja auch die Mitbelehnte / unerachtet sie das Lehn-Guth nicht würcklich in Besitz haben / vor des Lehn-Herrn Regierung / auch in Sachen / so das Lehn-Gut gar nicht betreffen / zum Exempel blosser Schulden halber / können belanget werden / wenn sie gleich unter andern Territorio und Bothmäßigkeit gesessen. (d)

§. IX.

Die hohe Obrigkeit kan ersucht werden (1) wenn die

Es ist aber §. 2. gemeldet / daß nicht so bald die hohe Obrigkeit anzugehen / sondern zuförderst bey dem Unter-Richter / unter welchem der Beklagte seßhafft / die Klage anbracht werden müsse / wie-

drigen-

(a) *Carpzov. 2. Respons. 26* (b) *Zanger. de Except. part. 2. c. 1. n. 312. & multis seqq.* (c) *Frantzk. ad tit. de judic. n. 49.* (d) *Carpz. 6. Resp. 115.*

drigenfalls kan der Beklagte exceptionem primæ instantiæ vorschützen/ und muß die Sache dahin verwiesen werden. Dieses hat seinen Abfall/ (1) wann iemand gläublich anzeiget/daß der Unter-Richter auf Ersuchen/auch anderweitiges Erinnern und Anhalten keinen Vorbescheid angesetzet / und weder gütliche Vergleichung (welche vor allen Dingen mit Fleiß zu versuchen) gepflogen / noch in richtig- und klaren Sachen verabschiedet / oder in zweifelhafften und einer Ausführung bedürffenden Fällen zu schleuniger Erörterung keine Veranlassung gemacht / und also entweder bald Anfangs oder hernach im Proceß die Justitz verzögert oder verweigert / denn in solchem Falle werden auf der Partheyen Anruffen von denen Regierungen Monitoria ertheilet / oder nach Befinden die Sache vor die Regierung genommen/und der Unter-Richter wohl gar bestraffet. Confer. Frantzk. 1. Resol. 18. n. 28.

Justitz verwehret oder verzögert wird.

§. X.

WOfern auch (2) der Unter-Richter vor sich oder die Seinigen bey einer Sache interressiret / oder den einem Theile (die Schwägerschafft mit dessen Advocato causæ macht keinen Verdacht) (a) mit Blut-Freundschafft oder mit naher Schwägerschafft zugethan / oder sonsten aus gewiß-gegründeten Ursachen verdächtig ist/ so ist solches bey der hohen Obrigkeit anzubringen und darzuthun / darüber dann der Unter-Richter vernommen wird/ und auf Ermäßigung Verordnung ergehet / und entweder übergangen/ oder ihm iemand adjungiret wird. Confer Synt. Civ. Ex. 9. th. 11.

(2) Wann der Unter-Richter wegen Freundschaft oder sonsten verdächtig.

§. XI.

JEdoch ist denen von Adel und Räthen in Städten / denen die Gerichte zustehen / wann der Gerichts-Halter und Actuarius oder Notarius in Beyseyn der Unterthanen und Bürger zu denen Gerichten öffentlich vereydet worden / vor denenselben ihre eigene Sachen / wider die Unterthanen und Bürger Klage anzustellen unbenommen; (b) Da aber die Sache richtig/ seynd die Acta, allen Verdacht zu vermeiden/ nach Rechtlicher Erkänntniß zu verschicken.

Der Gerichts Herr kan in seinen eigenen Sachen vor seinen Gerichten klagen.

§. XII.

WOlten sonsten (3) Wittiben / Wäysen und armselige Leute / auch

(3) Wittiben und

(a) *Mev. 4. D. 164.* (b) *Carpz. 1, Respons. 87.*

Wayfen und dergleichen mögen so bald die hohe Obrigkeit angehen.

auch piæ cauſæ, als Kirchen / Schulen und Hoſpitalien / ſie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten / zu denen Fürſtlichen Regierungen Zuflucht nehmen / ſo werden ihre Sachen daſelbſt ſo bald angenommen; es wäre dann Gegentheil auf gleichmäßige Art privilegiiret / ſolcher Geſtalt kan ein pupill ſeinen Gegentheil / welcher gleichfals ein pupill iſt / nicht ſo fort / mit Hindanſetzung der erſten inſtantz / bey denen höhern judiciis belangen / inmaßen auch wofern ſie vor denen Unter-Gerichten allbereit geklaget / oder ſich als Beklagte eingelaſſen / die Sache / wo ſie einmal Rechtshängig worden / in erſter Inſtantz billich zu entſcheiden iſt.

§. XIII.

Auch andere Partheyen können ſich deſſen vergleichen.

WOfern auch beyde ſtreitige Theile / ehe die Sache vor denen Unter-Gerichten rechtshängig wird / ſich mit einander vergleichen / dieſelbe ſo fort an die Regierung zu bringen / und allda ſchleunigen Ausſchlags zu erwarten / iſt es ihnen ungewehret / und mag die Sache nach Befinden allda angenommen werden. Dann dergleichen prorogatio jurisdictionis noch heutiges tages ſtatt findet.

§. XIV.

das privilegirte und ſonderbare Gerichte etlicher Sachen.

SOnſten haben auch gewiſſe Sachen und gewiſſe Perſonen ihren abſonderlichen Richter / vor welchen ſie tractiret und entſchieden werden müſſen. Nemlich 1. die Geiſtlichen und Kirchen-Sachen / welche an keinem andern Orte / als vor denen geiſtlichen Gerichten und Conſiſtoriis vorgenommen werden können. Ingleichen 2. die Lehn-Sachen / welche ebenfalls für denen Fürſtl. oder andern beſtellten Lehns-Curien anbracht und ausgemachet werden müſſen. 3. Die cauſæ fiſci, inmaßen der fiſcus, wann er nur interveniendo kömmt / die Sache zu ſeinem foro privilegiato, und Fürſtl. Regierung ziehet. (a)

§. XV.

Wie auch gewiſſer Perſonen.

DEr Perſonen halber ſeynd 1. die Geiſtliche befreyet / und können nicht vor der ordentlichen Obrigkeit / ſondern nur allein vor denen Conſiſtoriis und geiſtlichen Gerichten belanget werden / es ſey denn / daß ſie ihrer unbeweglichen Güther halber verklaget würden / als in welchem Falle iher Perſon in keine Conſideration kömmet / noch ſich der

(a) *Mev. 4. D. 185.*

der Gerichtbarkeit/worunter die Güther gelegen seyn/ unter den Vorwand ihres privilegii entziehen können. (z) Die Professores auf Universitäten und Schulen / welche nebst allen ihren Bedienten nirgendswo/ als vor dem Rectore und Senatu academico belanget werden mögen/ wie ingleichen auch die Studiosi; wofern sie aber anderswo ein Verbrechen begehen/ so können sie daselbst bestraffet werden/ und können sich auf ihr privilegiirtes forum nicht beziehen. (a) (3) Die Soldaten/ als welche eintzig und allein vor ihrem Haupt-Manne oder Obersten zustehen schuldig seyn / zumahlen wann es delicta militaria seyn / dann was die gemeine Verbrechen / als Mord / Ehebruch etc. betrifft / dieserwegen können sie an dem Orte des Verbrechens gestraffet werden. (b) (4) Die Fürstl. Bediente und Räthe/ so sich etwa in einer andern Stadt / nicht als Bürger aufhalten / denn solche nur bey ihrer Herrschafft belanget werden mögen. Außer diesen haben auch (5) die Reichs-Stände ihr besonderes Gerichte vor denen Austrägen/ davon im Jure publico gehandelt wird.

(a) *Brun.* 3. *D.* 100. (b) *Carpz.* 4. 9. 11.

Der VI. *Titul.*

Von denen Sachen / so in Gerichten anbracht werden.

§. I.

Die Sachen/so in Gerichten anbracht werden/ seyn entweder Geist-oder Weltlich/ von jenen ist anderswo absonderlich zu handeln/ diese werden wieder unterschieden in Bürgerliche und Peinliche Sachen.

§. II.

Unterscheid der Bürgerlichen Sachen.

Die Civil-oder Bürgerliche Sachen betreffen vornehmlich entweder die Handlungen und Verbindungen der Personen / oder ein dinglich Recht.

§. III.

Eines dinglichen Rechtshalber wird das Eigenthum gesuchet oder der Besitz.

IN denen Sachen/ so eines dinglichen Rechts halber in Gerichten angebracht werden/ wird entweder das Eigenthum und eine zustehende Gerechtigkeit/ oder allein der Besitz eines Dinges oder einer Gerechtigkeit gesuchet/ solche zu erlangen oder zu erhalten/ oder auch da sie verlohren/ wieder zu überkommen.

§. IV.

das Possessorium ist mit dem petitorio nicht zu vermengen/ iedoch wird zuweilen in beyden zugleich erkandt.

WAnn nun der Kläger im Klag-Libelle nur das Possessorium angestellet/ darbey aber die Possess destomehr zu coloriren und zubehaupten/ ein und anderes Fundament/ so sonsten ins petitorium gehörig/ mit vorgeschützet/ (als wann er den Titul seiner possess anführet/ welches nöthig ist/ wann dem Besitzer die præsumtio juris im Wege stehet/) iedoch alsobald bedinget/ daß er sich keines weges dadurch ins petitorium einlassen wolte/ so wird allein in Possessorio gesprochen/ und solcher Gestalt das Urthel dem Klag-Libelle gemäß eingerichtet; (a) Würde aber Kläger bey angestellten rechtlichen Verfahren zugleich auch die jura petitorii mit anführen/ und Beklagter darauf sich einlassen und in meritis hauptsächlichen antworten/ dergestalt/ daß aus denen Acten und ihren beyderseits Einbringen/ die Gerechtsamkeit in Petitorio gnüglich erhellete: So ist dem Richter dißfalls in Petitorio zu erkennen/ ungeachtet das Libell eigentlich darauf nicht eingerichtet/ sondern das possessorium angestellet worden/ allerdings zugelassen. Es kan aber der Kläger/ wann er in petitorio succumbiret/ das possessorium nicht anstellen/ wann er schon ratione dessen gnugsam fundiret wäre. (b)

§. V.

Unterschied des Possessorii.

IEtzgemeldtes Possessorium oder den Besitz betreffendes Judicium und Gerichte wird wieder unterschieden in das Ordinarium und in das summarium oder summarissimum. Jenes wird genannt/ wann nach ordentlichen Proceß in der Sache verfahren wird; dieses aber/ wann durch einen kurtzen Proceß nach summarischer Verhör und Bescheinigung bald erörtert wird/ wer so lange Besitzer seyn solle/ biß ein anders in ordinario possessorio, oder auch/ da es dem Kläger also beliebet/ in petitorio ausgeführet worden. Es wird in die-

(a) *Fab. in Cod. l. 8. t. 4, d. 4.* (b) *Richt. Decis. 104. in fin.*

diesen processen kein zierliches Klageschreiben noch ordentliche Einlassung / ingleichen kein vollständiger Beweiß erfordert; es werden auch die Beweiß-Articul an Gegentheil nicht communiciret / vielweniger wird der Beweiß publiciret: iedoch ist Gegentheil vergönnet eine Gegen-Bescheinigung beyzutragen. confer. Richt. Decis 104. Dieses ist zuerinnern / daß nur das interdictum retinendæ possessionis auf diese summarische Weise könne tractiret werden. (a)

(a) *B. de Lyncker in anal. ad tit. uti possid.*

Der VII. *Titul.*

Von der Art und Weise / wie in Gerichten zuverfahren.

§. I.

Unterschied des Processus in Bürgerlichen Sachen.

DJe gewisse Art und Weise zuverfahren / ist in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen wohl in acht zunehmen / und zwar in Bürgerlichen Sachen wird der Proceß unterschieden in den ordentlichen / und in den summarischen oder executivischen / oder arrest-processe.

§. II.

Was bey dem ordentlichen Proceß zu betrachten.

IN ordentlich- oder solennen-Proceß ist zu sehen (1) was vorher gehet. (2) Was in der Gerichts-Handlung geschiehet. (3) Was nach Endigung der Gerichts-Handlung erfolget.

§. III.

Vor der Gerichts-Handlung kömmt ein

WAs bey der Gerichts-Handlung vorher gehet / mag eingetheilet werden in die wesentliche Stücke / so zu einem ieden processe erfordert und nicht können ausgelassen werden / und diejenige / so nur zuweilen sich begeben. Zu denen wesentlichen Stücken gehören 1. die Supplication oder das Klagschreiben / darinnen / was man zu klagen hat / förmlich angeführet und darneben gebührend angefüget wird / daß der Beklagte möge citiret / und was gebeten / wider ihn erkannt werden; Es bestehet aber ein Klag-Schreiben aus dreyen

1. Das Klageschreiben.

dessen wesentliche Stücke.

Stücken (a): (1) muß das factum mit allen Umständen erzehlet / und die Sache/welche gebethen wird / deutlich und umständlich angeführet werden/ als nemlich wer da klage / wieder wen / was er suche etc. (2) muß man causam und medium concludendi exprimiren/ oder das Recht anführen / warum Beklagter zu condemniren sey / es ist auch gnug so viel die real-Klagen betrifft / daß man die causam proximam oder das Recht/woraus man klagen will / als das Eigenthum / Erb-Recht / Dienst-Recht oder Pfand-Recht anführe / unerachtet des Tituls / wodurch man sein Recht erhalten hat / nicht gedacht wird / wiewohl es dienlich ist / wann dieses geschehen/ dann in solchem Fall kan Kläger in casu succumbentiæ, und wann er den proceß verlohren/ die Sache und sein Recht aus einem andern Titul von neuen suchen/ da sonsten im ersten Fall/ und wann kein Titul angeführet worden/ die exceptio rei judicatæ ihm im Wege stehet. (b) Was aber die personal-Klagen betrifft / in denen ist allerdinge nöthig/ die causam remotam, und woher die obligatio fließe/ ob nemlich die Schuld vom Kauff-Pacht-societät-Contract und dergl. herrühre / anzuführen. (3) Muß am Ende des Klage-Schreibens förmlich geschlossen werden / damit der Richter sehen könne / was Kläger und woraus er die Sache eigentlich suche; Wofern nun dieses nicht in acht genommen/so ist das Klagschreiben ungeschickt/ und Beklagter nicht schuldig auf die Klage sich einzulassen/ vielmehr ist er von der instantz zu entbinden/ und Kläger ihm die Unkosten zu ersetzen schuldig. Es wird auch ein articulirtes/ (wann man Articuls-weise die Klage abgefasset hätte) wie auch ein alternativ. (wann man dieses Oder jenes bittet/ es sey dann / das Beklagter 2 oder mehrere Sachen alternativ schuldig ist/ und er die Wahl / was er geben wolle/ hat) Klagschreiben inept. Ingleichen wann das Klageschreiben mehr als drey Sachen/ welche aus unterschiedlichen causis oder Rechten fließen / oder unterschiedliche actiones und Klagen / welche neben einander nicht stehen können/ (si actiones in libello contentæ non sunt compatibiles) in sich begreiffet; oder auch wann die Klage wider unterschiedene Per-

(a) *Confer Gail. 1. O. 61. & seqq.* (b) *B. de Lyncker in Com. ad tit. de edendo th. 6. add. l. 14. §. 2. ff. de except. rei jud.*

ne Personen / deren eine iede aus einem besondern Recht oder ex diversa causa debendi belanget wird / gerichtet ist. (a) Indessen ist nicht undienlich / wann man die Clausulam salutarem am Schluß des libells annectiret / als desuper implorando Nobil. Judicis officium, item: Peto prædicta omni meliori jure & forma pro ut peti possunt vel debent, item: peto super his omnibus jus & justitiam mihi administrari: worüber oder was gestalten Sachen nach hätte am verträglichsten können / mögen oder sollen gebethen werden / man das Hoch-Adel. mildrichterliche Amt geziemenden Fleißes imploriret. Welche Clausul denen Fehlern des libells einiger massen abhilfft.

(b) Daß andere wesentliche Stück ist / daß der Richter die Citation oder Vorladung / auf einen gewissen Tag zu erscheinen / ausfertigen läßet / welcher zugleich Abschrifft vom Klag-Schreiben / auch des darbey etwa befindlichen Documents mit beyfügen muß / damit Beklagter sich könne gefast machen / in termino auf die Klage zu antworten / wiedrigenfals er solches nicht schuldig wäre / sondern könnte spatium deliberandi, Bedenckzeit ob er auf die Klage sich einlassen oder Klägern befriedigen wolle / ibegehren. (c) Diese Ladung ist dem Beklagten richtig zu insinuiren / und des Bothen Bericht ad acta zuverzeichnen. Dann es kan sonsten Beklagter / wann solches aus denen Gerichts-acten nicht zu ersehen ist / wegen Ungehorsam biß auf Ehehafften nicht condemniret werden. (d)

Und ergehet 2. die Ladung.

§. IV.

DJe Citatio oder Vorladung geschiehet entweder öffentlich / oder privatim. Wie auch entweder mit Worten / oder mit der That / wenn nemlich einer beym Kopffe genommen / oder in Arrest und zur captur gebracht wird / dergleichen Vorladung doch nur in peinlichen / und nicht leicht in bürgerlichen Fällen / es wäre dann der Beklagte wegen der Flucht verdächtig / [e] statt findet. Weiter geschiehet die öffentliche Vorladung zuweilen / vermittelst deren Anschlagung an die Kirch- und Rathhaus-Thüren / auch Ablesung von der Cantzel / und wird solche Edictal-Citation so dann in dreyer Herrn Landen

Real-Citation.

Edictal-Citation.

(a) *confer. late Carpz. in proceſſ. tit. 6. art. 1.* (b) *Idem. cit. l. art. 2. add. B. de Lyncker l. ſupr. cit.* [c] *Carpzov. 1. 2. 21.* [d] *Idem 1. 2. 25.* [e] *Synt. Civ. Ex. 4. th. 11.*

Landen angeschlagen. Jedoch hat dergleichen Citation nicht in allen und jeden Fällen statt/ sondern nur alsdenn / wenn der Beklagte mit Fleiß verhindert / daß ihm keine Citation ordentlicher Weise zu kommen kan/ oder der Richter gar nicht weiß / wo sich der Beklagte aufhält/ oder auch ihrer viel seyn/ so citiret werden müssen/ und an unterschiedenen Oertern wohnen / zum Exempel / die Gläubiger bey entstandenem Concursu, ingleichen bey Aufrichtung eines Inventarii, wie auch in processu diffamationis, da alle/ die an einem etwas zusprechen befugt zu seyn vermeynen/ durch ein offenes Edict vorgeladen werden. Auch ist hierbey zumercken/ daß wenn der Beklagte unter frembder Gerichtsbarkeit seßhafft ist/ er vermittelst Ersuchung dessen Obrigkeit durch sogenandte Compass-Briefe citiret zu werden pflege. Wofern aber die Amts-Obrigkeit die Citation dem Beklagten zu insinuiren sich wegert/ so kan solches bey der hohen Obrigkeit des Orts gebührend gesuchet werden. (a)

§. V.

Mandata cum & sine clausula.

Auf des Klägers übergebene Klagen werden beym Käyserl. Cammer-Gerichte öffters Mandata oder Befehle erkandt / welche entweder ohne Clausul, oder Vorbehalt des Beklagtens erheblicher Entschuldigung/ ertheilet werden / oder aber mit dergleichen angehängten Clausul und Vorbehalt; Auf welche Art in denen Sächs. Gerichten heutiges Tages die Inhibitiones ausgefertiget zu werden pflegen/ davon soll unten absonderlich gehandelt werden.

§. VI.

Der Kläger muß sein Klag Libell vorbringen.

Wenn nun der angesetzte Termin kömmt/ muß der Kläger erscheinen / und seine Klage oder Libell nicht Articuls- sondern summarischer Weise mit kurtzer und nervoser / iedoch deutlicher und umständlicher Erzehlung der Geschicht / auch worauf er sich gründet / förmlich und schließlich vorbringen. Es ist aber nicht nöthig / daß er die Klage von Wort zu Wort wiederhohle / sondern er kan auf das schon eingereichte Klagschreiben sich beziehen etwa mit folgender formul: er wolle sein übergebenes Klag-Schreiben von Wort zu Wort anhero wiederhohlet haben/ und der Antwort gewärtig seyn. (b)

(a) *Carpz.* I. 2. 27. (b) *Carpz. in process. tit.* 6. *act.* I. *n.* 21.

Der

Der VIII. Titul.

Von der Ungehorsams-Beschuldigung.

§. I.

Wann nun der geladene Beklagte erscheinet/ wird/ wie bald folget/ weiter verfahren: Wofern er aber auf den angesetzten ersten Termin/ ohne Anzeig- oder Fürwendung einiger Ursach gantz und gar ungehorsamlich aussen bliebe/ wird er nach eingebrachter Ungehorsams-Beschuldigung/ welches nöthig ist/ bey Straffe Ungehorsams auf Klägers weiteres Ansuchen citiret und vorgeladen. (a)

Auf Beschuldigung des Beklagten Ungehorsams wird er 1. citiret bey Straffe Ungehorsams.

§. II.

Solte er aber noch nicht erscheinen/ wird derselbe auf abermahlen eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung anderweit bey Straffe Ungehorsams/ biß auf Ehehafft/ vorgeladen. (b) Da er nun einige Ehehafft/ als da seynd Verhinderniß wegen Gefängniß/ Kranckheit seines Weibes oder seiner Kinder/ Verreisen/ Herrschaffts-Geschäffte/ Unsicherheit/ über-grosses Regenwetter/ gewisse Feindseligkeit/ Pestilentz/ Ermanglung oder Kranckheit seines Advocaten etc. (c) durch Zeugen oder gnugsamen Schein/ oder in Ermanglung deßen eydlich beybringet/ so hat er sich dadurch aus dem Ungehorsam gewircket. (d) Und wird die Sache wieder in den ersten Stand gesetzet/ dahero er mit seiner Nothdurfft in der Haupt-Sache gehöret wird. [e]

2. Bey Straffe Ungehorsams biß auf Ehehaft.

§. III.

Im Gegenfall/ und da er solche Ehehafft nicht darthun könte/ oder auch auf die andere Citation wieder nicht erschiene/ wird er als dann auf fernere Beschuldigung des Klägers/ bey Straffe Ungehorsams biß auf die Hülffe citiret/ und wofern er gleichwohl auf seinem

3. Bey Straffe Ungehorsams/ biß auf die Hülffe.

(a) *Carpzov.* 1. 8. 15. (b) *Idem cit. l. d.* 5. (c) *Idem* 1. 9. 7. & 8.
(d) *Idem d.* 10. & 11. (e) *Id. d.* 13.

nem Ungehorsam verharret / daß ihn Kläger biß auf die Hülffe erstanden/ erkandt. Worauf alsdann die Hülffe oder Execution nach Inhalt der Klage / wider ihn vollstrecket / auch Beklagter bey ieden Termin / da er ungehorsam aussenbleibet/ zu Ersetzung der verursachten Unkosten vertheilet wird. (a)

4. Worauff endlich die Hülffe erfolgt.

§. IV.

5. Ungehorsam des Klägers.

Würde aber der Kläger weder vor sich / noch durch einen gnugsam gevollmächtigten Anwald auf den angesetzten Rechts-Tag oder Termin erscheinen/ wird Beklagter auf sein Ansuchen von der Instantz loßgezehlet/ Kläger aber in die verursachten Unkosten und Caution de prosequenda lite , oder Vorstand wegen fernerer Fortstellung der Sachen zu leisten/ vertheilet/ auch weiter zur Klage nicht gelassen / er habe dann Beklagten vorhero die Gerichts-Kosten / auf Richterliche Ermäßigung würcklich erstattet / auch gemeldten Vorstand / daß er hinführo gehorsamlich zum Gerichte erscheinen wolte/ bestellet. [b]

§. V.

6. Dessen Entschuldigung.

Es wäre dann/ daß der Kläger Ehehafften / oder erhebliche Entschuldigung anzuführen und beyzubringen hätte / warum er nicht erscheinen können/ solchenfalls er mit Bestellung bemeldtes Vorstandes zu verschonen/ und wird einander Termin zu Wiederholung seiner Klage angesetzet / iedoch mag er nach Gelegenheit der Umstände wohl in die Unkosten vertheilet werden.

(a) *Idem loc. supr. cit. d.* 14. [b] *Idem d.* 22.

Der *IX.* Titul.

Von Verstattung der Fristen.

§. I.

1. Zeitige Ansuchung um Prorogation

2. Wie es zu halten/

Da iemand um Verlängerung des angesetzten Termins ansuchen wolte/ muß er solches zeitig thun / und die darauf erfolgende gerichtliche Aufnahme oder Verlängerung / auf seine Kosten dem Gegentheile überbringen lassen. Wann er aber säumig wäre/ und der Gegentheil oder dessen Anwald zum Termin / so nicht

so nicht zeitlich abgekündiget worden/ sich einstellete / in Meynung/ seine Nothdurfft darbey zubeobachten / so wird solches Suchen/ wann es aus erheblichen Ursachen geschehen / so weit zwar nach Befindung attendiret / daß gegen ihn als einen Ungehorsamen nicht verfahren wird/ gleichwohl aber ist er in die Unkosten desselben Termins zuvertheilen. wann er säumig.

§. II.

Es ist auch ohne beygebrachte sonderbahre erhebliche Ursachen / welche nahmentlich anzuführen/ nicht leichtlich dilation oder Aufnahme des Termins (bevorab wann allbereit eine erhalten) zu verstatten / sonderlich wann nach Eröffnung des Beweißthums die Schrifften und Sätze einzubringen seyn/ sintemahl alsdenn die Partheyen weitere und mehrere deliberation eben nicht nöthig haben. 3. Die Dilation ist nicht leichtlich zu verstatten.

§. III.

Wofern aber befunden würde/ daß die zu Erlangung der Frist angezogene Ursache sich nicht also verhielte / ist so wohl der Part/ als der Advocat, so das Bittschreiben wissendlich also abgefasset / billich zubestraffen.

§. IV.

Da in Bürgerlichen oder Geld-Sachen iemanden zum dritten mahle zu einem Dinge oder Handlung aus erheblichen Ursachen Anstand verstattet worden / wird die vierdte Frist ihm keines weges gegeben/ sondern/ ungeachtet alles Einwendens/ in der Sache fortgefahren/ es wäre denn/ daß die angeführte Ursache nach Befindung der Umstände / und daß diese vierdte Frist nicht aus Gefehrde / noch zu Verzögerung der Sachen begehret werde/ vermittelst Eydes erhärtet würde. Confer. Carpz. in proceſſ. tit. 13. art. 1. n. 156. Die vierdte Dilation wird nicht verstattet.

Der X. *Titul.*

Von denen Dilatoriis Exceptionibus.

§. I.

1. Die litis contestation solte geschehen.

WAnn nun beyde Theile den angesetzten Termin besuchen/ bringet der Kläger/ wie obgemeldet/ seine Klage vor/ darauf des Beklagten litis contestation oder Krieges-Befestigung erfolgen soll.

§. II.

So abgelehnet wird durch Einwürffe. Nemlich (1) wegen nicht angelobter Gewehr.

JEdoch mag er zuförderst die Angelobung der Gewähr von Klägern fordern/ so dieser würcklich durch einen Handschlag in denen Gerichten anzugeloben schuldig. Es soll auch die Obrigkeit zu denen acten treulich registriren/ das Kläger die gesonnene Gewähr würcklich angelobet habe. Im übrigen muß die Gewähr in peinlichen Sachen / ingleichen in der reconventions-Klage / keines weges aber in den executions-oder in den diffamations-processen, angelobet werden. Die Würckung der angelobten Gewähr ist / daß Kläger das *libell* hernechst nicht ändern kan / auch daß er Beklagten / wann er dieser Sache halber von iemand belanget wird/ zu vertreten schuldig. Confer. Carpz. p. 1. C. 4. d. 1. & seqq. Hernechst ist Kläger / wann er in denen Landen mit unbeweglichen Güthern nicht gesessen / auf des

(2) Nicht geleisteten Vorstandes.

Beklagtens Begehren Cautionem pro reconventione & expensis, oder den Vorstand der Gerichts-Kosten und Wieder-Klage halber/ durch Bürgen oder Pfande zuleisten verbunden / und stehet zu des Richters Ermäßigung / wie hoch solche Caution, der Sache Beschaffenheit nach/ zubestellen. Es muß aber dieser Verstand in executiv- und summarischen Processen / wie auch in der reconvention, ingleichen in peinlichen Sachen geleistet werden; und ist ein Vater / wann er wieder seinen Sohn klaget / davon nicht befreyet. Wofern nun der Kläger vom Bestellung dieser Caution frey seyn will / muß er mit unbeweglichen Güthern oder auch beweglichen / welche nicht leicht fort zubringen/ angesessen seyn / oder er muß ein Recht an dergleichen Güthern/ auch nur ein Frucht-Nießungs-Recht (was das Sächs. Recht anbetrifft) haben: Die Hoffnung zukünfftiger auch väterlichen Erbschafft / oder die blosse Gesamte Hand/ befreyet Klägern von diesem Vorstand nicht. Könnte aber Kläger kein Pfand oder Bürgen stellen/ so wäre er zur eydlichen caution zuzulassen. add. Carpzov. p. 1. C. 4. in defin.

§. III.

§. III.

Es ist aber der Beklagte ietzterwehnte und alle andere seine etwa habende Exceptiones declinatorias und dilatorias, oder verzügliche Schutzwehren und Einreden / auch in execution und summarischen processen bey Verlust derselben/im ersten Termin/zum wenigsten im andern Satz/auf einmahl vor-und anzubringen/und alsobald darauf conditionaliter oder in eventum den Krieg Rechtens zubefestigen schuldig/ nemlich / daß mit dieser Bedingung / da seine eingewandte Exceptiones nicht vor erheblich erkant werden möchten / er alsdann und auf solchen Fall den Krieg Rechtens befestiget haben wolte. Welche eventual litis contestation aber nicht biß in den letzten Satz zuversparen/ sondern im ersten oder doch zum längsten im andern Satze/ bey Straffe der Vertheilung in die Unkosten/ mit anzuhängen ist/ damit in eben selbigen Termin der Kläger seine Nothdurfft noch darauf einbringen möge. (a) Es hätte denn iemand eine so wichtige declinatoriam oder abwendliche Einrede vorzuwenden / daß selbige / ob er vor dem Gerichte/ dahin er vorgeladen/ zu stehen schuldig sey/ einen sonderlichen Zweifel billich verursachen könte / auf welchen Fall er dergleichen eventual litis contestation, biß über bemeldte declinatoriam ein Bescheid gegeben oder erkant worden/ sich entbrechen kan.

Die verzüglichen Einreden seynd auf einmal vorzuschützen.

die eventual-Kriegsbefestigung ist bald anzuhängen.

§. IV.

Sonsten aber wird auch nach oberwehnter angehängter eventual-Kriegs-Befestigung gleichwol vorhero zuförderst denen obgedachten exceptionibus dilatoriis oder verzögerlichen Schutz-Reden abgeholffen/und ist Beklagter sich mit Klägern/ biß von ihm dem Abschiede/darinnen ihm solcher Exceptionen halber was zuerkandt worden/ ein Genügen geschehen/ weiter einzulassen nicht verbunden.

Uber die verzügliche Einreden ist zuförderst zuerkennen.

§. V.

Dafern sichs befände / daß Kläger ohne gnugsame Ursache des geforderten Vorstandes oder Gewähr sich geweigert / und dadurch den Proceß selbst aufzöge / mag er in die Unkosten selbigen Termins vertheilet werden. Ingleichen da gedachter Kläger / dem solcher Exceptionen halber ertheilten Rechts-kräfftigen Bescheide kein Genügen thäte/ ist dem Beklagten/ so die Sache etwa gern befördert sehe/ unbenommen/ den Kläger citiren zulassen / daß er dem/was ihm zuer-

Dafern der Kläger saumig.

Oder dem Bescheide nicht Folge leistet.

(a) *Carpz.* 1. 10. 15.

zuerkandt/ Folge leisten solle/ wo er alsdann nicht erscheinet/ wird Beklagter von der Gerichts-Instantz billich absolviret / und Kläger in die Unkosten vertheilet/ auch wohl nach Befindung zur Caution de *prosequenda lite*, oder daß er den Proceß gebührend fortsetzen wolle / angehalten.

§. VI.

Die Worte: Einlassen und Antworten: schliessen die dilatorische Einreden nicht aus.

WAnn dem Beklagten erst nach gehaltenen ersten Termin eine oder andere Exception kund worden/ oder in dem ertheilten Bescheide die Kriegs-Befestigung nicht/ sondern nur daß er sich einlassen und antworten solle/ auferleget worden / so mag er mit seinen Exceptionibus noch gehöret werden. Gleicher Gestalt können auch nach der litis contestation die exceptiones dilatoriæ vorgeschützet werden/ wann solche so dann erst entstanden seyn/als da ist die exceptio suspecti judicis, oder wann solche ein beständiges gravamen nach sich ziehen / als da ist die exceptio feriarum, loci non tuti, &c. Ein mehrers kan beym Carpzov. p. 1. C. 3. in definit. nachgelesen werden.

Der XI. *Titul.*

Von zerstörlichen Einreden.

§. I.

Unterschied der zerstörlichen Einreden.

ANlangend die Exceptiones peremtorias, oder zerstörlichen Einreden/ wann dieselbe litis ingressum impedientes, und also beschaffen seynd / daß alsofort ohne fernere Ausführung/ aus denen producirten Original-Acten und Uhrkunden/ oder des Gegentheils eigenem Geständniß dargethan werden kan / daß die Klage gantz nicht statt habe/ als wenn die Sache allbereit durch abgelegten Eyd/ oder rechtskräfftigen Bescheid und Urtheil erörtert / oder verglichen / oder præscribiret und verjähret worden / oder daß Klägern/ denen Rechten nach/ keine Actio zustehe / so mag solche vor der Kriegs-Befestigung/ iedoch im ersten Termin eingewendet / auch zugleich bescheiniget / und darüber rechtlich Erkänntniß zuforderst erwartet werden / also daß Beklagten die Litis Contestation, biß über

denen

denen itztgedachten Exceptionen erkandt / einzustellen nachgelassen.

§. II.

WOfern nun Beklagter dergleichen Exceptiones vor der Litis contestation eingewendet und gnugsam dargethan / so wird er auf sein Bitten / nicht nur von der Instantz absolviret / sondern auch erkennet / daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig sey. (a)

Wann die-se darge-than / wird Beklagter absolviret.

(a) *vid. Carpz.* 1. 3. 15.

Der *XII.* Titul.

Von der Litis Contestation, oder Kriegs-Befestigung.

§. I.

WAnn nun Beklagter weder dilatorische noch erhebliche und zerstörliche Exceptiones die alsobald erwiesen werden können / einzuwenden hat / wird ihme die Krieges-Befestigung / deren bißhero erwehnet / auferleget / daß er nemlich auf des Klägers vorgebrachte Klage antworten solle / iedoch werden ihme die erheblich-scheinende Exceptiones peremtorias nach beschehener Kriegs-Befestigung (welcher solche so fort zu annectiren seyn / dann sonsten er nicht weiter damit gehöret wird) (a) nochmahls einzuwenden billich vorbehalten. (b)

Die Kriegs Befesti-gung. Mit Vor-behalt der zerstörli-chen Schutz wehren.

§. II.

DEmnach die Litis contestatio, oder Befestigung des Kriegs Rechtens / ein Grund der gantzen Rechtfertigung und die Richtschnur ist / nach welcher klagendes Theil sich mit seinem Beweise / und folgends der Richter mit dem Urtheil zu achten hat / und dann unter der General-Contestation allerley Gefahr gesuchet werden kan / als ist in denen Rechtfertigungen der Beklagte auf alle und iede Klag-Puncten und Stücke / und derselben Erzehlung / so die Sache selbst antref-

Die Kriegs Befesti-gung muß insonder-heit auf iede Klag-Puncta ge-schehen.

(a) *Carpzov.* 1. 3. 13. (b) *Idem def.* 14.

antreffen / nicht allein insonderheit / sondern auch klar / deutlich und kürtzlich ohne Condition, Anhang und Umschweiff / mit ja oder nein zu antworten / und also richtig den Krieg Rechtens zubefestigen *schuldig* / damit man daraus genugsam vernehmen möge / was von dem Facto und dabey in dem Libell angezogenen Umständen eigentlich verneinet oder gestanden werde.

§. III.

Da es nicht geschiehet / wird Beklagter mit Verwarnung dazu angehalten.

WAs nun solches von Beklagten oder dessen Anwalde verbliebe / gleichwol in termino erschiene / daß er vorsetzlich und ohne gnugsame Ursache litem gar nicht contestiren wolte / so wird ihm auferleget / den Krieg Rechtens in specie und deutlich zubefestigen / und zwar nach Befinden mit angehängter Verwarnung / daß in Verbleibung dessen es dafür gehalten werden solte / als ob er geantwortet / und die Klage gestanden hätte / auch wird er die Unkosten desselben Termins zuerlegen vertheilet.

§. IV.

INgleichen / wann er nur in genere oder mit zweifelhafft- und weitschweiffigen Worten litem zu contestiren sich unterfänget / wird demselben zuerkandt / daß er den Krieg Rechtens anderer und besserer Gestalt befestigen und die Unkosten ersetzen solle / iedoch wird bißweilen nach Befinden / wann befunden wird / daß Beklagter die litis contestation nicht aus Vorsatz unterlassen habe / ietzerwehnte Verwarnung in diesem Falle nur mit angehänget. (a)

§. V.

WOfern nun Beklagter gleichwohl sich zur richtigen litis contestation nicht begvemet / wird die Krieges-Befestigung vor geschehen / und er als ob er der Klage geständig wäre / geachtet / auch ferner erkandt / was denen Rechten nach sich gebühret. Confer ad hanc materiam Carpz. p. 1. C. 10. in defin.

§. VI.

Die zerstörliche Exceptiones seynd zugleich vorzuschützen.

ALlhier ist noch zugedencken / daß oberwehnte Exceptiones peremptoriæ nicht eine nach der andern / zu vergeblicher Verzögerung der Sache / sondern so viel man deren hat / alle zugleich und auf einmahl einzubringen seyn / oder man wird hernach darmit nicht gehöret /

(a) *vid. Carpz. cit. l. d.* 13.

ret/ es wäre dann/daß dem Beklagten solche Exceptiones von neuen vorkähmen/ darvon er zur Zeit der Krieges-Befestigung keine Wissenschafft gehabt/ und dieses vermittelst Eydes erhielte / auf solchen Fall wird er auch hernach damit noch zugelassen.

Der XIII. Titul.

Vom Beweiß und Gegen-Beweiße.

§. I.

WAnn Beklagter den Krieg Rechtens mit Nicht-gestehen befestiget/ ist Kläger seine Klage und so viel ihme daran verneinet/ zuerweisen schuldig. Es hat aber dieses seine Abfälle / nemlich wann Kläger præsumtionem juris vor sich hat / als in actione negatoria , wann Kläger Beklagten die angemaßte Dienstbarkeit leugnet/ und in der Klage sich auf seine natürliche Freyheit beziehet. vid. Carpz. 1. 16. 24. wo mehrere exempla zu befinden. add. eund. in process. tit. 13. art. 1. Da aber Beklagter der Klage nicht abredig seyn kan/ iedoch derselben zerstörliche Schutzwehren entgegen setzet / zum Exempel / daß er die libellirte oder geklagte Schuld bezahlet habe / so ist derselbe solche seine vorgeschützte Exception zu erweisen pflichtig: hätte aber Beklagter auf die erhobene Klage theils mit ja / theils mit nein geantwortet / so müste Kläger dasjenige/was ihm darinn verneinet/gleichsfals beweisen. (a)

Kläger muß beweisen.

§. II.

WElcher Partey nun der Beweiß durch einen Bescheid oder Urtheil auferleget ist/ dieselbe muß wann sie den Beweiß über sich nehmen will / dann wofern sie durch dieses Urtheil beschweret zu seyn/ und daß ihr der Beweiß nicht obliege / davor hält / so kan sie die appellation ergreiffen) (b) auch in summarischen und incident

In welcher Zeit der Beweiß anzutreten.

So

(a) *Carpz. in process. tit.* 13. *art.* 1. *n.* 42. (b) *Mev.* 8. *D.* 14.

Sachen (a) innerhalb einer Sächsischen Frist / nehmlich 6. Wochen und 3. Tagen / nemlich nach Sächßl. Rechten / außer daß in Brauen und Schencken zur Einbringung des Beweises zweene Monate gesetzet seyn / (b) von der Zeit an zu rechnen / und zwar von moment zu momenten / (c) da das Urtheil so wohl erster / als ander instanz, unerachtet keine remissoriales an den Unter-Richter ergangen / (d) seine Krafft Rechtens erreichet / oder die darwider eingewandte Leuterung für desert erkannt / (e) oder derselben renunciret worden / (f) und zwar (wann nemlich nicht der künfftige Beweißführer / sondern der andere Theil geläutert) von der Zeit / da die Renunciation kund gethan worden / seine Beweiß-Articul sammt der Zeugen Nahmen und directorio oder Anweisung / über welche Articul ieder Zeuge zuvernehmen sey / ingleichen die Abschrifft von denen briefflichen Uhrkunden / so er deren etwa zu Bestärckung eines und des andern Articuls zugebrauchen willens / (er muß aber unter den Articul / welchen er durch das document beweisen will / sich auf daßelbe beziehen /) übergeben / es kan aber solches auch den letzten Tag des termins / ja noch eine Stunde vor dessen Verlauff geschehen / (g) und folgends mit fleißigen Anhalten um Ansetzung eines Termins / wann die Obrigkeit die Sache und die Verhörung verzögern wolte / an ihme nichts erwinden lassen: welchenfals ihm so dann nicht beyzumessen ist / wann die Zeugen von Gerichten zu rechter Zeit nicht citiret / oder examiniret worden. (h)

§. III.

Wie damit weiter zuverfahren.

Darauf soll der Richter dann förderlichst einen Termin zur Vorstellung der Zeugen oder Uhrkunden dem Beweißführer und seinem Gegentheile bestimmen; hierzu an sie beyderseits / wie auch an die angegebene Zeugen Citationes (es wäre dann / daß der Zeuge ohne vorhergehende Citation auf producentens Verlangen sich selbsten in Gerichten stellete / (i) oder ohngefehr daselbst angetroffen würde / solchenfals braucht es keiner Citation) (k) ausfertigen; dabey zugleich dem Gegentheile Abschrifft der Articul / nebst der Zeugen Nahmen und briefflichen Uhrkunden zuschicken / mit dem Anhange / ob er zu-

läßliche

(a) *Carpz. 1. 16. 1.* (b) *Idem in proceſſ. cit. l. n. 52.* (c) *Idem* 1. 16. 18. (d) *vid. eund. cit. l. d.* 11. (e) *vid. Carpz.* 1. 16. 9. (f) *Idem d.* 10. (g) *id. cit. l def.* 2. (h) *id. d.* 3. (i) *Mev.* 5. *D.* 303. (k) *Mev.* 6. *D.* 16

läßliche Interrogatoria und Fragstücke auf die Articul / darauf die Zeugen abgehöret werden sollen / einbringen wolte / daß er damit zum längsten in dem angesetzten Productions-Termine gefast seyn oder wohl bißweilen einige Tage ante terminum einsenden solle: es ist aber producten nicht vergönnet / documenta zugleich mit zu übergeben / und solche durch die Zeugen recognosciren zulassen. (a)

§. IV.

Weil nun durch undienliche weitläufftige Articul und Interrogatoria die Sachen nur aufgehalten und vergebliche Unkosten verursacht werden / so haben die Advocaten sich zu befleißigen / daß sie fein kurtz und rund / auch deutlich und allein auf dasjenige / darauf der Sachen und des Klag-Libells Grund bestehet / articuliren / und nicht zu viel in einen Articul / sondern einen ieden Umstand in einen besondern Articul fassen / ingleichen die Interrogatoria oder Fragstücke allein auf die zur Sachen nothwendig gehörige Umstände richten / und allen unnöthigen Uberfluß vermeiden; immassen diejenigen / welche impertinent, oder mit Flüchen und Vermaledeyungen angefüllet sey / als: ob bey seiner Seelen Seligkeit / ob so gewiß als das höllische Feuer er vermeiden wolle / ob dafern ihn der Teuffel nicht haben solle / er es also wahr sagen könne / ob da er solches sagte / er nicht GOttes Fluch / die Hölle / zeitliches und ewiges Verderben verdienen würde: sollen vom Richter ex officio verworffen werden. (b)

Beweiß-Articul und Interrogatoria seyn kurtz und zur Sachen dienlich abzufassen.

§. V.

Auf den angesetzten Termin stellet Producent oder Zeugenführer die Zeugen mit Benennung ihrer Nahmen vor; wären aber einige Zeugen nicht zugegen / so produciret er sie gleichfals / mit dieser formul: absentes tanquam præsentes. Es übergiebt auch so dann gemeiniglich der Product oder der andere Theil / wider den das Zeugniß geführet wird / seine interrogatoria und reserviret sich quævis competentia, so wohl wieder die Person / als wider die Aussage der Zeugen / und werden die fürgestellte Zeugen in Gegenwart beyder Partheyen / oder deren darauf insonderheit bestelte Anwälde / (dann wiedrigenfalls / und wann product ad videndum jurari nicht vorgeladen / wäre

Der Zeugen Vereydung.

(a) *Carpz. in proceſſ. tit.* 13. *art.* 4. *n.* 29. & 30. (b) *Mev.* 4. *D.* 270.

das examen null und nichtig) (a) nach vorgehender Vermahnung die reine Wahrheit bey Vermeidung der schweren Straffe des Mein-Eydes auszusagen/ mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget/ welchen sie zu leisten schuldig/ dann ihnen sonsten bey pœn, welche nach Ermessen erhöhet wird/ Zeugniß zu geben auferleget wird/ und ist dessen keiner/ auch nicht die geistlichen Personen/ wiewohl solche vor denen Consistoriis zu verhören seyn/ es wäre dann/ daß das Consistorium der weltlichen Obrigkeit das Zeugen Verhör aufgetragen hätte/ (b) ohne beyder Theile/ nemlich des Zeugenführers/ und wider den das Zeugniß geführet wird/ ausdrückliche Einwilligung zuerlassen. Dahero/ wann die Zeugen auf des Parts Ansuchen ohne Eyd abgehöret wären/ dieselbe/ auch nach eröffneten Gezeugniß/ auf vorgehenden gewöhnlichen Zeugen-Eyd von neuen müssen examiniret werden. (c)

§. VI.

Der Zeugen Examination und Abhörung

NAch gethaner Eydesleistung müssen die Partheyen und Zeugen abtreten/ und wird ein ieder Zeuge allein wieder vor die Beamte oder Commissarien und Notarien gefordert/ und absonderlich auf die Articul/ worauf ihn der Producent vermöge seines denen Beweiß-Artikuln angehängten Directorii angegeben/ ingleichen auf die vom Gegentheile auf ihn gerichtete interrogatoria und Fragstücke examiniret/ und nach beschehener Aussage/ mit Auflage Stillschweigens wieder beuhrlaubet. Aber wie wann keine interrogatoria übergeben und die Articul zu deren Formirung nicht wären communiciret worden? In diesem Fall hat zwar das Verhör der Zeugen seine Richtigkeit/ es stehet aber Producten frey/ die Zeugen auf die interrogatoria, auch nach publicirung des Rotuli, examiniren zu lassen. (d)

§. VII.

Fleißige Niederschreibung.

BEy Niederschreibung der Zeugen Aussage ist von denen Commissariis, Beamten und Gerichts-Actuarien wohl in acht zunehmen/ daß sie der Zeugen eigene Worte/ wie solche aus ihrem Munde fallen/ aufzeichnen/ und/ damit im Niederschreiben nicht etwa ein Irrthum

(a) *Carpz. in proceſſ. tit.* 13. *art.* 4. *n.* 68. (b) *Id. cit. art. n.* 78. & *ſeq.* (c) *Id. in proceſſ. cit. art. n.* 91. (d) *Mynſ.* 1. *O.* 32.

thum vorgehe/ nach der Verhör dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorlesen/ und ihn darauf fragen: ob diß/ wie verzeichnet/ seine Aussage und Meynung gewesen sey?

§. IIX.

Nachdem nun die Commissarii oder Beamte und Gerichts-Notarii die Zeugen auf alle Articul und interrogatoria, ihrer Ordnung nach/ abgehöret/ ist der Rotulus oder die Schrifft über der Zeugen Aussage dergestalt zuverfertigen/ daß nach einem ieden Beweiß-Articul/ wie auch nach einem ieden darzu gehörigen interrogatorio und Fragstücke (ingleichen nach iedem interrogatorio generali) aller und ieder Zeugen Aussage/ in ihrer Ordnung mit denen Worten/ wie ieder Zeuge geredt/ gleich ordentlich darunter geschrieben/ und wann also unter dem ersten Articul/ und denen darzu gehörigen interrogatorien aller und ieder Zeugen Aussage gesetzet worden/ folgends der andere Articul wiederum voran/ oder auf die Seite/ und abermahl demselben aller und ieder Zeugen Aussage wörtlich und ordentlich eingetragen/ auch in solcher Ordnung durch alle Articul/ wie auch bey denen interrogatoriis, fortgefahren werde/ damit der Richter oder Urthelsfasser aller Zeugen Aussage auf einen ieden Articul vor Augen haben könne/ und des sonst nothwendig vielfältigen Aussuchens/ oder mühsamen Auszeichnens überhoben sey. Auch sind bemeldte Articul und Fragstücke auf die eine Seite gleich gebrochener Blätter/ und auf die andere Seite gerade gegen dem Articul und Fragstücke/ über die Aussage der Zeugen auf die obbeschriebene Art und Weise zu setzen/ damit beyderley mit einander gelesen/ und dahero desto eigentlicher eingenommen und gemercket werden möge. Verfertigung des Rotuli.

§. IX.

Es ist aber hierbey/ so viel die Zeugen betrifft/ zuwissen nöthig/ daß eines einzelen Zeugen Aussage keinen Beweiß mache/ welches doch seine Abfälle hat/ als in geringen Sachen/ in possessorio summarissimo &c. vid. Carpzov. in process. tit. 13. art 3. n. 31. & seqq. sondern aufs wenigste zween Zeugen erfodert werden/ wenn etwas bewiesen seyn soll. Jedoch machet ein Zeuge/ wenn er tüchtig ist/ und ihm kein Mangel vorgeworffen werden kan/ einen halben Beweiß/ ingleichen zween Zeugen/ welche nicht gar zu tüchtig seyn/ Zeugen müssen tüchtig seyn.

machen auch eine ziemliche Vermuthung. add. Synt. Ex. 28. th. 36.

§. X.

Welche Zeugen vor tüchtig zu halten.

DAmit man nun wisse / welche Zeugen zum Beweise tüchtig oder untüchtig seyn / so ist hiervon diese wenige Nachricht zu mercken. Sintemahl etliche Zeugen an und vor sich selbst untüchtig seyn / etliche nur in gewissen Sachen / etliche aber anderer sonderbahrer Ursachen halber. Denn an und vor sich selbst seynd zum Zeugnisse untüchtig die unmündigen Kinder / welche iedennoch wenn sie zu ihren Jahren gekommen / über demjenigen / was sie in ihrer Kindheit gesehen oder gehöret / und sich erinnern können / wohl zu Zeugen gebrauchet werden mögen. Ferner die Wahnwitzige / und die in letzten Zügen liegen. Ingleichen Ehrlose / zumahlen welche infamia juris laboriren / (a) Landläuffer und gemeine Bettler / Jüden und Ungläubige / auch Blinde / Taube und Stumme / über demjenigen / so sie mit denen ermangelnden Sinnen nicht begreiffen können.

§. XI.

IN gewissen Sachen können nicht Zeugniß geben die nahe Anverwandte des Zeugenführers / oder dessen / wider den das Zeugniß geführet wird / abgesagte Feinde : jedoch wann der Zeuge beyden Theilen mit Freund- oder Feindschafft zugethan ist / so wird er zugelassen : (b) diejenige / so aus dem Zeugnisse einen sonderbahren Vortheil zu hoffen : Item die dem Zeugniß-führer zu Gehorsam und Diensten stehen müssen / z. e. seine Unterthanen / Hausgesinde ꝛc. wofern sie nicht vorher ihrer Pflicht und Gehorsams / so viel dieses Zeugniß anlanget / erlassen worden / welches / so viel die praxin betrifft / nöthig ist. (c)

§. XII.

ENdlich werden aus besondern Ursachen zum Zeugnisse nicht zugelassen die Priester / wegen dessen / so ihnen in der Beichte vertrauet worden / und die Advocati, über deme / so ihnen ihre Clienten ihrer Rechts-Sache halben offenbahret / was sie aber außer diesen Fäl-

In

(a) *B. de Lyncker in anal. ad tit. de test. th* 38. (b) *Carpz.* I. 16. 56. (c) *vid. B. de Lyncker in anal. ad tit. de test. th.* 39.

len wissen / darüber sind sie ihr Zeugniß zu geben schuldig. Dieses ist zuerinnern/daß wann der Zeugen inhabilität notorisch ist/ product vor der Verhörung wieder solche excipiren könne / und der Richter sie gar nicht zulassen solle. Wofern aber zweiffelhafftig ist / ob der Zeuge tüchtig sey / oder nicht / so wird er billig verhöret / und ist Gegentheil/ nach Eröffnung des Zeugnißes / seine Exception dawieder einzubringen unbenommen. Conf. Carpz. in process. tit. 13. art. 5. n. 5. & seqq.

§. XIII.

JEdoch werden auch in gewissen Fällen untüchtige Zeugen zugelassen/ und ist ihr Zeugniß gültig/ weiln man nemlich kein ander Mittel hat/ die Wahrheit an Tag zubringen / welches nicht die Meynung hat/daß/wann man zu Behuff des Beweises keine tüchtige Zeugen aufbringen kan / untüchtige Zeugen zu zulassen seyn / dann solchenfals müste man iedesmahl untüchtige Zeugen admittiren / sondern wann das negotium, welches soll bewiesen werden/ seiner Art nach / weilen es gemeiniglich in Geheim oder ohne anderer Leuthe Beyseyn zu geschehen pfleget/ schwer zu beweisen ist / (a) ingleichen wenn sie wider den Zeugnißführer selbst etwas aussagen.

§. XIV.

DJeweil obgenandte zur Beweisung bestimmte Frist der sechs Wochen und drey Tage/ vermöge der Sächsischen Rechte und des darauf eingeführten Gerichts-Brauchs ein Terminus peremptorius ist/ wird dem Producenten nach Verfliessung derselben nicht verstattet / andere und mehr Zeugen anzugeben / (b) oder das directorium zu ändern / oder noch mehr angehängte Articul einzubringen / ob er ihm gleich solches innerhalb Sächsischer Frist bedinget hätte / und der Terminus productionis noch nicht vorüber wäre / (c) sondern es muß erwähnter Producent alles dasjenige/ was ihm obliget/ innerhalb sechs Wochen und drey Tagen vollkömmlich verrichten / und derowegen / wann einer innerhalb solcher Zeit sich der Bewelsung mit brieflichen Uhrkunden angemasset hätte/ und wolte nach Ablauffung derselben erst Zeugen angeben / wird

Nach Ablauff der Sächsischen Frist wird kein Beweiß förderstattet.

Weder durch Zeugen/

(a) *Carpzov. l. 16. 73. add. eundem in process. tit. 13. art. in fin.*
(b) *Carpzov. l. 16. 4.* (c) *Idem cit. l. d. 5.*

Noch documenta.

wird er damit nicht gehöret/ noch im Gegentheil die productio documentorum, derer Copeyen binnen Sächsischer Frist nicht übergeben worden / zugelassen; (a) Es wären denn Sachen/ so Minderjährigen/Gemeinden/Armen/oder auch Weibs-Personen wegen ihres Brautschatzes (b) belangen/ als welche vermittelst des beneficii restitutionis in integrum, oder Wiedereinsetzung in vorigen Stand/ und zwar durch blosse Anruffung des Richterlichen Ammts/ oder vermittelst vorgeschützter Exception, ein anders erhalten/ oder sich von neuen Uhrkunden finden/ und der Producent, daß er vorher darvon keine Wissenschafft gehabt / eydlich erhielte / welches iedoch auf die ietzo erst gefundene Zeugen nicht zu extendiren ist/ dann solche nach Ablauff der Beweiß-Frist nicht mehr können produciret werden. (c) Anlangend die **Bescheinigung** / welche in summarischen Sachen gebräuchlich ist/ und vom **Beweiß**/ wie auch von der **Beybringung** unterschieden/ (d) dieselbe kan auch nach Verfließung der Beweiß-Frist überreichet werden. (e)

Es wären dann Minderjährige oder Weibs-Personen. Oder neue Instrumenta sich finden.

§. XV.

Der Zeugen Ausbleiben kan producenten nicht schaden.

Wenn aber die Zeugen ungehorsamlich aussenblieben/ kan dem Zeugenführer mitlerweile die zum Beweiß bestimmte Frist nicht verlauffen/ iedoch ist er gleichwohl schuldig um den Gezwang der Zeugen fleißig anzuhalten/ und derentwegen zu protestiren/ damit sein Fleiß hierinne gespühret werde. (f)

§. XVI.

Prorogation des Termins zum Beweise.

Wofern der Producent aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen um Verlängerung obgedachter Sächsischen Frist ansuchete/ mag solche ein- oder nach Befindung zum andern mahle weiter aber nicht/ als auf vorhergehende sonderliche Erkänntniß (auch zuweilen nach vorhergehenden Eyde vor Gefehrde) verstattet werden. Es ist aber nöthig/ daß dergleichen Verlängerung noch vor endlicher Verfließung der gesetzten Zeit ausbracht werde / in welchem Fall der terminus prorogatus seinen Anfang von der verwilligten prorogation nimt / es wäre dann die prorogatio **nach Verfließung der ersten Frist**

(a) *Carpz. d. 7.* (b) *Id. d. 18. & seq.* (c) *Idem cit. l. d. 6. in fin.* (d) *vid. B. de Lyncker. in anal. ad tit. de probat. th.* 11. (e) *Carpzov. cit. l. def.* 16. (f) *Id. cit. l. d. 3. in fin.*

Frist ausdrücklich verwilliget. Binnen dieser verlängerten Zeit nun ist dem Producenten die Articul zu ändern / zu vermehren / uud mehr Zeugen anzugeben unbenommen. (a)

§. XVII.

SOlten vor oder bey währenden Zeugen-Verhöre alle / oder sonderlich die vornehmsten Zeugen mit Tode abgehen / und sich nach fleißiger der Sachen Erwegung befinden / daß der Producent in Beförderung des Beweises allen schuldigen Fleiß angewendet / und ihme hierbey keine Fahrläßigkeit beyzumessen sey / gleichwohl er mit seinem Beweise vermuthlich in Gefahr stehen / und seine Intention durch die übrigen producirt-noch lebenden Zeugen nicht erhalten könte / so ist er nach Ablauff der Beweiß-Frist doch vor Publicirung der Zeugnisse neue Zeugen an der Verstorbenen Stelle zu benennen befugt. Widrigenfalls aber / und da er Schuld hätte / daß das Zeugen-Verhör nicht ehe zu Werck gestellet worden / wird ihm solches nicht nachgelassen. Confer. Carpzov. in process. tit. 13. art. 1. n. 125. & seqq.

Wie es zu halten / wann die Zeugen mit Tode abgehen.

§. XIIX.

FErner ist zu wissen / daß wann gleich keine prorogation und Verlängerung der Beweiß-Frist gesuchet worden / doch in gewissen sonderlichen Fällen / nach Ablauff des Termins / der Beweiß durch Richterliches Erkänntniß noch verstattet werde / wann nemlich der Beweißführer beybringen oder vermittelst leiblichen Eydes erhalten kan / daß er wegen Kranckheit / Kriegs-Gefahr und dergleichen zu seinen Documenten nicht gelangen können / und deshalben an dem Beweise verhindert worden / oder auch sonsten der Sachen sonderliche Beschaffenheit es erfodert. Confer. Berlich. 1. Concl. 40.

§. XIX.

DEr Gegen-Beweiß / wozu product muß gelassen werden / obschon im Urtheil solcher ihm nicht wäre vorbehalten / (b) muß vor Eröffnung der Zeugen Auffage vorgenommen werden / dahero demjenigen / so Gegen-Beweiß führen will / frey stehet / ob er zu Bescheinigung der Sache bald nach empfangenen des Gegentheils Beweiß-Articul / noch vor geendigter Zeugen-Verhör / seine Gegen-Beweiß-Articul verfertigen und übergeben / auch um Abhörung seiner Zeugen ansuchen

Führung des Gegen Beweises.

(a) *Carpz. d.* 15. (b) *Idem d.* 13. *in fine.*

suchen wolle / damit also Beweiß und Gegen-Beweiß mit einander zugleich / doch ieder absonderlich und ohne Confusion verführet werden möge: Oder aber ob er / biß er zur Eröffnung des verführten Gezeugniß citiret wird / warten wolle / auf welchen Fall er dann von solcher Zeit an / da ihm diese Citation zukommen / sich nicht allein wegen vorhabenden Gegen-Beweises erklären / sondern auch seine Gegenbeweisungs-Articul übergeben / (a) biß zu Vollführung seines Gegenbeweises mit der publication des Zeugnisses inne zu halten / bitten und sonst alles dasjenige / was oben vom Zeugenführer vermeldet ist / thun muß. Da aber deren keines von ihme geschehen / ist der Terminus Reprobationis versäumet / und wird die Gegenbeweisung ferner nicht zugelassen / es wäre dann / gleichwie in der Beweisung / aus erheblichen Ursachen Verlängerung ietzterwehnten termini reprobatorii zu rechter Zeit gesuchet und erhalten worden.

Versäumnis am Gegenbeweiß.

§. XX.

Wann der Beweiß nur mit briefflichen Uhrkunden verführet wird / so gehet die zur Gegen-Beweisung nachgelassene Frist nicht von der Zeit an / da das Urtheil / in welchem erkant / daß die producirten Uhrkunden zur Gnüge recognosciret / rechtskräfftig worden / sondern von Zeit an der insinuirten Citation über den Beweiß zuverfahren / es wäre dann dem Urtheil die Clausul mit einverleibet / daß numehro mit der bedingten Gegenbeweisung billich verfahren würde / auf welchen Fall die Frist zum Gegenbeweise von der Zeit an / da das Urtheil rechtskräfftig worden ist / zu lauffen anfänget. Es wird aber solche Clausul, wo es nicht in Actis gebeten worden / dem Urtheil nicht einverleibet. vid. Carpz. 1. 16. 13.

Wann der Gegenbeweiß einzubringen / da der Beweiß mit brieflichen Urkunden geführet.

§. XXI.

Da der Beklagte (welcher auf des Klägers angemaßte Beweisung Gegenbeweiß zu führen gemeynet ist) bey der Litis contestation etliche zerstörliche Exceptiones vorgewendet hätte / so zu beweisen wären / hat er in acht zunehmen / daß er auf dieselbe zugleich seine Gegenbeweisung richte; Wo er aber dieses unterliesse / wird er damit weiter nicht gehöret / und da er bey der Kriegs-Befestigung solcher Exceptionen nicht gedacht / werden dieselbe gleichfals nunmehro / ob er gleich dar-

Es ist der Gegenbeweiß auch auf die zerstörlichen Schutzwehren zurichten.

(a) *vid. Carpz. 1. 16. 12.*

darauf articuliren wolte / nicht angenommen / noch darauf gesprochen.

§. XXII.

DJeser Exceptionen halber ist der Kläger mit einigen Gegenbeweiß-Articuln nicht zuzulassen / dieweil er allbereit / da solche der Litis Contestation angehänget worden / Wissenschafft davon erlanget / und dahero seine Beweiß-Articul auch darauf richten können: Da aber dem Beklagten solche Exceptionen von neuen zukommen / oder er solche erfahren / davon er zur Zeit der Kriegsbefestigung keine Wissenschafft gehabt / und dieses eydlich erhärtete / auf den Fall wird auch dem klagenden Theile zu seiner Gegen-Nothdurfft Gegenbeweiß wider des Beklagten Gegenbeweiß vergönnet und zugelassen. Carpz. 1. 16. 14. Der Kläger mag darwider keinen Gegen-Beweiß führen.

§. XXIII.

DJe briefliche Uhrkunden und documenta sie seyn gleich privata, oder publica, welche der Beweißführer producirt / wann selbige gleich nicht seinen Nahmen / Hand und Siegel haben / muß der andere Theil / dafern kein erheblicher Mangel daran befindlich / entweder vor sich / oder durch seinen hierzu insonderheit Gevollmächtigten recognosciren und bejahen / oder in Person eydlich verneinen / daß er nemlich weder Hand noch Siegel kenne / welches iedoch auf die instrumenta publica nicht zu extendiren / (a) dann es mag product solche recognosciren oder nicht / so bleiben doch selbige bey ihrer Gültigkeit; Da sich aber einer solcher eydlichen diffession weigerte / oder auf ergangene unterschiedliche Citationes ungehorsamlich ausbliebe / werden die Uhrkunden pro recognitis und dafür gehalten / als wenn sie an sich selbst richtig wären. Ehe es aber zur Eydesleistung kommt / ist darauf acht zugeben / ob es solche Uhrkunden seyn / welche / woferne sie gleich richtig wären / wider den / der sie eydlich diffitiren soll / etwas erweisen könnten / denn sonst er mit der eydlichen Verneinung / als die in solchem Falle gantz vergeblich ist / nicht unbillich zu verschonen. recognosciren. Wie die recognition durch zuzuschelten.

§. XXIV.

WAnn der Producent aus gewissen Ursachen Bedencken trüge / seinen Gegentheil zur eydlichen Verneinung derer documenten

(a) *vid. omnino Carpz. in process. tit. 14. art. 3. n. 48. & seqq.* andere geschehe.

zuzulassen / sondern andere Recognoscenten / als Zeugen deshalber angebe / welches ihm vergönnet / vid. B. de Lyncker in anal. ad tit. de fide instrum. th. 24. müssen dieselbe vorhero schweeren / daß sie auf die vorgelegte Urkunden / wofür sie dieselbe halten oder erkennen / die rechte reine Wahrheit sagen wollen / und ist in solchem Falle der Producent gewisse Articul sammt denen Nahmen der Zeugen / so er zur Recognition zugebrauchen vorhabens / auch Abschrifften der Documenten in Sächsischer Frist zu überreichen / und Commissarien darzu auszubitten schuldig / darwider dem andern Theile gewisse Fragstücke / welche alleine auf Hand und Siegel / und also auf die äußerliche Form der Urkunden / nicht aber auf die Sache selbst / so in den documenten enthalten / gerichtet seyn / zu übergeben frey stehet. Confer. Carpz. l. 17, 14.

§. XXV.

Zuweilen wird comparatio literarum angestellet.

Auch begiebt sichs zu Zeitẽ / daß weder die Recognition, noch eydliche Diffession statt findet / nemlich / wann die Personen / so ein document unterschrieben / mit Tode abgangen / oder abwesend seynd / denn in solchem Falle wird die Vergleichung mit andern känntlichen Schrifften / welche von beglaubten Personen gebührlich zu recognosciren seyn / angestellet / und also derer Verstorbenen oder abwesenden Hände bewiesen. Carpz. l. supr. cit. d. 15.

§. XXVI.

Einnehmung des Augenscheins.

Wann von einem Theile bey seinem Beweißthume die Einnehmung des Augenscheins gebethen wird / oder aber von dem Richter / wann gleich kein Theil darum angesuchet / auch / ungeachtet das Zeugniß schon publiciret wäre / zu besserer Nachricht dienlich befunden wird / ist dieselbe in beyder hierzu vorgeladener Partheyen Gegenwart mit Fleiß zuverrichten / davon deutlicher Bericht ad acta zu bringen / auch / wo nöthig / von einer hierzu gnugsam geschickten Person ein Abriß / und ausführliche Beschreibung zu fertigen / und denen Actis beyzulegen.

§. XXVII.

Darbey zuweilen Zeugen abzuhören.

Da nun des Augenscheins halber Zeugen zu verhören / werden dieselbe in Beyseyn des Gegentheils beeydiget / auf den Augenschein geführet / ihnen die streitige Oerter gezeiget / und ihre

Aus-

Aussage pfleißig registriret / und gleicher Gestalt ein Abriß gefertiget.

§. XXVIII.

Desgleichen / wenn die Sache auf Rechnung beruhet / welche bey währendem Gerichts-Termin füglich nicht expediret werden kan / so mag man solche Calculatores und Rechen-Meister verordnen / die in Gegenwart der Partheyen die Rechnungs-Summe / richtig / und wie sie es allenthalben befunden / in einen schrifftlichen ausführlichen Bericht bringen / und denselben einschicken.

Zu Rechnungen sind Calculatores zu verordnen.

Der XIV. Titul.

Von Herausgebung der brieffli-chen Urkunden / so einer bey seinem Gegentheile suchet.

§. I.

Wann ein streitender Theil anbringet / daß bey seinem Gegentheile brieffliche Urkunden / Register oder Schrifften vorhanden / deren er zu seinem Beweiß benöthiget / dahero er begehret / solche heraus zu geben und vorzulegen / der aber / von welchem die Edition begehret wird / vorgebe / daß er sie nicht hätte / so ist er eydlich zubetheuren schuldig / daß er die begehrten documenten nicht habe / noch gefährlicher Weise abhanden kommen lassen / und mag dißfalls von dem Gegentheile keinen Eyd für Gefährde fordern. (a)

Die begehrten Documenta sind zu ediren / er könte dann schweeren / daß er sie nicht habe.

§. II.

Ehe und zuvor aber einem ietztgemelter Eyd auferleget wird / ist vor allen Dingen dahin zusehen / ob es auch dergleichen Fall sey / in welchem einer die Urkunden seinem Gegentheile zu ediren verbunden / (denn der Beklagte regulariter nicht schuldig ist Klägern die documenta zu ediren) (b) nemlich / ob die Briefe demjenigen / so selbiger Edition

Jedoch muß Nachricht beygebracht werden / daß die Urkund.n

(a) *Carpz.* 1. 17. 29. (b) *l.* 1. & 4. *C. de edendo.*

verhanden und zu ediren seyn.

Edition suchet/ zugehören / oder beyden Partheyen gemein sind / ingleichen / ob denn auch einige Muthmaßung/ daß der Theil/ von dem die Edition begehret wird / solche brieffliche Urkunden bey sich habe / denn sonst unbillich wäre / iemand auf blosses Angeben des Gegentheils mit der Edition der documenten und gedachten Eyde zubeschweren; Und ist allenfalls derjenige / welcher die Edition der / dem Angeben nach/ ihme zugehörigen/ oder beyden Theilen gemeinen Urkunden begehret/ ihme deswegen/ daß er solche Briefe bey sich habe / einen sonderlichen Eyd in einer ordentlichen Klage zu deferiren befugt / auf welchen Fall denn der/ bey dem die Edition gesuchet wird/ solchen deferirten Eyd / da gleich keine Vermuthung wieder ihn verhanden/ nach dem der Deferent den Eyd vor Gefährde abgeleget / zu leisten schuldig/ und solchen dem Gegentheile zurück zuschieben / oder auch sein Gewissen mit Beweiß zuvertreten nicht befugt ist. (a)

§. III.

Wie der Eyd abzuwenden.

Es ist aber / da gleich einem in oberwehnten Fällen die Edition vermittelst Eydes zu thun auferleget würde/doch zu solchem Eyde nicht zu eilen / sondern wenn einer alle die Briefe / welche er bey sich hätte/ vorzulegen erböthig / wird er damit erstlich zugelassen / und dem Gegentheile sich darinnen zu ersehen verstattet / und wann derselbe sodann mit solcher Edition nicht vergnüget seyn will / darbey glaubwürdig vorwendend / daß über solche noch mehr Briefe müsten da und vorhanden seyn / alsdann ist nach Befinden erstgedachter Eyd der Edition halber würcklich abzulegen.

§. IV.

Wie der Verweigrende zur Edition anzuhalten.

Würde sich iemand der Edition und solches Eydes ohne erhebliche Ursachen verweigern / mag er durch eine ansehnliche Straffe / nach Gelegenheit der Sachen und seines Vermögens / oder auch der Kläger / wenn von ihme die Edition billich gesuchet wird / bey Verlust seiner Klage dazu angehalten werden / der Beklagte aber in solchem Fall zugewarten haben / daß die begehrten Documenta, wann etwa Kläger Abschrifft davon hat/ als ob sie würcklich ediret und recognosciret wären / gehalten / und hierauf nach Befindung in der Haupt-Sache erkannt werde. (b)

§. V.

(a) *Carpz. cit. l. def.* 28. (b) *Idem d.* 30.

§. V.

WOfern nun gleich derjenige / von welchem die Edition gefordert wird / mit seinem Eyde erhält / daß er die begehrten Documenta nicht bey sich habe / der Producent aber gleichwohl solche Documenta anders woher erlanget / und selbige zu recognosciren vorleget / kan Product sich derselben Recognition nicht entbrechen.

Producent kan auch nach des Gegentheils abgelegten Eyde sich der Documenten anders wo erholen.

Der XV. Titul.

Von dem Erfüll und Reinigungs-Eyde.

§. I.

WAnn einer seine Klage oder Fürbringen / so er zubeweisen schuldig ist / gar nicht erweiset / auch nicht einmahl bescheiniget / so ist Beklagter / unerachtet dieser gleichfals seine in eventum vorgeschützte exception nicht erwiesen hätte / von angestelleter Klage ohne Abschwerung eines Eydes zu entbinden. Wann aber Kläger etwas / welches iedoch zum halben Beweiß nicht hinlänglich wäre / erwiesen hat / alsdann muß Beklagter die wieder ihn aufgebrachte præsumtion durch den Reinigungs-Eyd ablehnen: (a) hätte aber Kläger durch einen unverwerfflichen oder durch zweene untüchtige Zeugen / oder durch documenta, welche zwar nicht indubia seyn / oder doch durch unterschiedene Muthmassungen so viel erwiesen / daß es nach dem vernünfftigen Ermessen eines Richters einen halben Beweiß auch machet / (b) so wäre er / Kläger / zum Erfüllungs-Eyd / er mag nun solches gebethen haben / oder nicht / (c) zuzulassen. (d) Es sind aber gewisse Fälle / als Ehe-Sachen / ingleichen wañ dem Kläger durch den Eyd ein grosses Vermögen zuwüchse / worinn dieser Eyd nicht statt hat / sondern vielmehr dem Beklagten der Reinigungs-Eyd or-

Der nicht genugsame Beweiß wird mit dem Eyd erfüllet.

(a) *Mev.* 5. *D.* 173. (b) *Mev.* 7. *D.* 375. *& seq. &* 3. *D.* 402. (c) *Gail.* 1. *O.* 108. *n.* 4. (d) *Idem* 8. *D.* 368.

dentlicher Weise zuerkandt wird. (a) Anlangend Beklagten / wann demselben der Beweiß seiner vorgeschützten exception obliget / und er solche semiplenè erwiesen / ist er gleichfals zum suppletorio zulassen: hätte er aber nicht semiplenè, iedoch etwas erweißlich gemacht / so müste Kläger die dahero wieder ihn entstehende Muthmassung vermittelst Eydes von sich lehnen; welches er aber zu thun nicht schuldig ist / wann Beklagter seine exception nicht einmahl bescheinigen kan. (b) Es kan aber derjenige / welcher einen oder andern Eyd abschweren soll / den Eyd vor Gefährde so wenig von seinem Gegentheil / als vom Richter / fordern. (c) Aber wie wann beyde Theile bey geführten Beweiß und Gegenbeweiß etwas Beweiß vor sich haben / und also die Sache zweifelhafftig ist? in diesem Fall stehet es in Richterlicher Ermäßigung und auf fleißiger Erwegung aller Umstände und Vermuthung / in was Ansehen / Ehren / und Würde iede Parthey sey / dahero es einem Christen eher / als einen Juden / wann diese beyde gegen einander Beweiß führen aufzulegen ist; (d) ingleichen welche von der Sache die beste Wissenschafft habe / und was einer vor dem andern erwiesen / ob nicht des einen Beweiß stärcker / als des andern seiner sey; zu welchem nun der Richter das meiste Vertrauen hat / daß er die Warheit auffagen werde / demselben mag er den Eyd in bemeldtem Falle / auferlegen. (e) Aber wie wann beyden Theilen alles gleich ist? in diesem Fall hält Brunn. ad l. 3. C. de reb. cred. in fin. davor / daß man Beklagten / als welcher / wann es auf die Condemnation oder absolution ankömmt / mehr faveur vor sich hat / zum Eyde lassen sollen.

Ob es dem Kläger oder Beklagten aufzuerlegen.

(a) *Fab. in C. l. 4. tit. 1. d. 44. Berlich. 1. Concl. 54. add. Synt. Ex. 17. th. 44.* (b) *Confer. Synt. cit. Ex. 17. th. 44. & seq.* (c) *Synt. c. l. th. 46.* (d) *Carpz. 1. 23. 7.* (e) *Brun. 3. Decis. 4.*

Der XVI. *Titul.*

Von der Delation und Relation des Eydes oder Schiebung der Sachen

ins

ins Gewissen / oder Wiederzurückschiebung / auch Annehm- und Leistung der Haupt-Eyde.

§. I.

DEr Kläger mag so wohl in ordentlich- als summarischen Processe dem Beklagten die Klage entweder gantz / oder einen und andern Klag-Punct oder Umstand zu schleuniger Abhelffung der Sache ins Gewissen schieben / ob er gleich keinen Beweiß oder Vermuthung vor sich hätte / oder die præsumtio juris vor Beklagten wäre / und solche ihm im Wege stünde / (b) dann weilen er durch die Eydes-delation zu Abschwerung des Eydes vor Gefährde sich stillschweigend verpflichtet / so ist dahero zu vermuthen / daß er seiner delation halber gewisse und trifftige Ursachen haben müsse / iedoch muß es vor angelobter Gewähr und Krieges-Befestigung / so viel das Sächs. Recht betrifft / geschehen. Nach gemeinem Käyserlichen Recht aber wird die Eydes-delation nach der litis contestation, auch nach geführten Beweiß / wann man besorget / daß derselbe nicht hinlänglich seyn möchte / biß zum Urtheil / zugelassen. (c)

(a) Der Kläger kan dem Beklagten die Klage ins Gewissen schieben.

§. II.

WAnn aber die Gewähr würcklich angelobet / oder Lis (ohne Vorbehalt der geforderten Gewähr) contestiret worden / wird bemeldte Gewissens-Schiebung nicht zugelassen / da der Kläger gleich zuvor derentwegen protestiret und sich bedinget hätte; weiln die protestatio in denen Fällen / worinnen durch die Gesetze etwas gewisses angeordnet / und von dem Willen der Partheyen nicht dependiren / nichts hilfft; (d) Es wäre dann / daß solche Litis testation nicht purè, sondern mit Bedingung und eventualiter geschehen / und die Gewähr noch nicht angelobet worden / oder nach angelobter Gewähr oder geschehener Litis contestation von neuen ein incidentpunct sich ereignete / denn auf solchen Fall die Eydes-delation noch statt findet. (e)

(a) Nach Angelobung der Gewär oder geschehener litis contestation hat die Delatio Juramenti nicht statt.

§. III. Es

(a) *vid. Carpz.* 1. 8. 31. *n.* 1. & 1. 12. 35. (b) *Carpz.* 3. R. 42. *B. de Lyncker in anal. ad tit. de jure jur. th.* 32. (c) *Synt. Civ. Ex.* 17. *th.* 32. (d) *Carpz.* 1. 11. *d.* 14. (e) *Id.* 1. 12. 1.

§. III.

Wer den Eid deferiren könne.

ES kan derjenige den Eyd deferiren / welchem die Sache angehet / und die ladminiſtration ſeiner Güther hat. In pupillen und Minderjährigen Sachen aber pflegen die Vormündere und Vorſtehere nach Befindung der Umſtände den Eyd deferiren / inmaßen auch eine Weibes-Perſon ihres Curatoris Einwilligung hiezu gebrauchet / ſoll anders die Eydes-delation zu recht beſtändiger Weiſe geſchehen. (a) Ob aber eine unehrliche Perſohn (infamis) dem Gegentheil die Sache ins Gewiſſen ſchieben könne ? ſolches negiret Carpzov. l. 14. 6. weilen derjenige / welchem der Eyd deferiret iſt / ſolchen nicht ſicher referiren könne: Von welcher Meynung andere abweichen / weiln die relatio bey der Eydes delation nothwendiger Weiſe nicht erfordert wird. (b)

§. IV.

In was Sachen die Eydesdelation ſtatt habe.

DJe Eydes-delation oder Gewiſſens-Schiebung hat in allen Civil-Sachen / und dahero auch / wenn die Injurien-Klage civiliter angeſtellet worden / ſtatt / ingleichen in Sachen / welche ſonſten ehrenrühig ſeyn / als im anvertraueten Guth / obſchon Kläger Beklagten eines Betrugs beſchuldiget / (c) iedoch daß nicht über den begangenen Betrug (als: ob nicht Beklagter gefährlicher Weiſe dieſes oder jenes gethan?) der Eyd deferiret / (d) auch nicht auf eine Straffe / ſondern bloß auf Erſtattung einer gewiſſen Sache oder Foderung geklaget wird. Ferner in Eh-Sachen mag man auch den Eyd deferiren / da ſolches Jurament zu Beſtärckung der angegebenen Ehe-Verſprechung gerichtet iſt / nicht aber wann hierdurch das vorgegebene Eheliche Verloben verneinet werden ſolte / zumahln ohne das die heimliche Verlöbniſſe nicht bündig ſeynd. (e)

§. V.

Der Beklagte mag auch über ſeiner Exception dem Kläger ſo

ES mag auch der Beklagte den Grund ſeiner Exception dem Kläger ins Gewiſſen ſchieben / ſo ihme deren Beweiſung durch ein rechts-kräfftiges Urtheil noch nicht auferleget iſt / oder er ſich ſelbſt darzu bey der litis Conteſtation mit Bedingung und Vorbehaltung des Gegenbeweiſes erbietig gemacht hat / denn nach auferlegtem Beweiſe /

(a) *Carpz. l. 12. 38.* (b) *B. de Lyncker in anal. ad tit. de jure jur. th. 35.* (c) *Idem cit. l. th. 40.* (d) *Carpz. I. 12. 31.* (e) *Carpz. 3. Conſt. 44.*

weise/ oder nach dem er sich selbsten darzu erbothen/ wird er zur Gelange den wissens-Schiebung nicht gelassen/ (a) auch muß derselbe nicht im letzten Satze erst diese Delation vornehmen/ sondern im ersten/ oder zum wenigsten im andern/ damit der Kläger mit seiner Nothdurfft hierauf gehöret werden könne. Eyd referiren.

§. VI.

Derjenige welchem von seinem Gegentheile etwas ins **Gewissen geschoben worden**/ (unter welchen beyden formuln ein mercklicher Unterschied ist. Die erste wird gebraucht/ wann der Eyd super facto proprio, über das eigene thun/ die andere aber/ wann der Eyd super facto alieno, über eines Frembden That deferiret wird/ gestalt die Klage super facto alieno nicht kan ins Gewissen geschoben werden/) (b) mag solchen Eyd referiren/ oder wieder zurück und heim schicken/ und zwar alsobald auf beschehene Delation, ehe ihm die Eydesleistung durch einen Bescheid oder Urtheil auferleget worden/ oder zum längsten ehe dasselbe seine Krafft erreichet/ vermittelst darwider eingewandter Leuterung/ oder aber aufs wenigste/ so er ihm entzwischen solches zu thun bedungen und vorbehalten/ auch auf den letzten Fall/ wenn er es ihme allein bedinget/ muß er sich binnen der Zeit/ da er sonsten Citation zur Eydesleistung auszubringen schuldig/ eigentlich erklähren/ ob er den Eyd zurück schieben/ oder selbst schweren wolle. (c) Der deferirte werden.

§. VII.

Es hat aber ietztgedachte Relation und Wiederheimschiebung keines weges statt/ wenn einem die Klage allein **ins Gewissen** gestellet/ oder ihm die Sache allein bewust ist/ oder er das deferirte Jurament bereits angenommen hat/ und zu schweren sich erbothen. Ingleichen so einem der Reinigungs-Eyd/ oder die eydliche Verneinung der Documenten/ oder eydliche Specification der Erbschafft/ deren einer sich ohne Aufrichtung eines Inventarii angemasset/ auferleget worden/ denn in solchen Fällen kan man sich der Relation gar nicht gebrauchen. Von welchen allen ein mehrers beym Carpz. 1. 14. def. 3. 7. 8. 9. 10. zu befinden. Ausgenommen etlicher Fälle.

(a) *Carpz.* 1. 12, 32. *& seq.* (b) *Carpzov.* 1. 12, 40. (c) *Idem* 1. 14. 2.

§. IIX.

Der Deferent muß zuförderst den Eyd vor Gefärde ablegen

Ueber diß hat der/ welchem ein Juramẽt deferiret worden/ in acht zu nehmen/ daß er von dem Deferenten zuförderst den Eyd vor Gefährde begehre/ welches annoch geschehen kan/ wann gleich der Haupt-Eyd allbereit acceptiret/ oder auch derselbe durch ein Urtheil auferleget worden/ und wird dem Richter frey gelassen/ zu Ablegung dergleichen Eydes einen gewissen Termin zubenennen. Damit aber gleichwohl hiedurch nicht vorsetzliche Verzögerungen und Bey-Urtheile verursachet werden/ ist billich verordnet/ daß der/ welchem der Haupt-Eyd deferiret worden/ wenn er vom Gegentheil den Eyd für Gefährde haben will/ denselben in der Citation, die von ihme auszubringen ist/ zu Leistung solches Eydes ausdrücklich citiren lasse/ (a) auch ist der Deferent hierauf solchen geforderten Eyd für Gefährde/ er sey ihm gleich durch ein Urtheil auferleget/ oder nicht/ in Ansehung/ daß er alsobald bey der Delation sich selbst dessen zu bescheiden gehabt/ unweigerlich abzulegen schuldig/ dann sonsten ist Beklagter nicht schuldig den deferirten Eyd abzuschweren: (b) Würde aber der/ welchem der Haupt-Eyd deferiret worden/ den andern Theil nicht ausdrücklich zu dem Eyde für Gefährde/ sondern allein zu Anhörung des Haupt-Eydes laden lassen/ wird er alsdenn solchen Eyd zu suchen ferner nicht zugelassen/ sondern der Deferent damit verschonet. (c) Es sind auch Eltern/ welche ihren Kindern den Eyd deferiren/ solchen abzuschweren nicht schuldig. (d) Gleicher Gestalt kan der Eyd vor Gefährde nicht gefordert werden/ wann einer das juramentum suppletorium oder purgatorium abschweren/ oder die producirte Documenta eydlich diffitiren, oder die angetretene Erbschafft/ in Ermangelung eines beständigen inventarii/ vermittelst seines leiblichen Eydes anzeigen soll. vid. Carpz. 1. 12. 25. & seqq.

§. IX.

Wie es zu halten/ wann der

Wann der Deferent auf dem Fall/ da der Eyd vor Gefährde von ihme gebührlich gefordert/ und er hierzu vorgeladen worden/ nicht erschienen/ oder sich des Eydes für Gefährde (ohne erhebliche Ur-

(a) *Vid. Carpzov.* 1. 12. 23. (b) *Synt. Ex.* 17. *th.* 33. *add. Mev.* 6. *D.* 204. *ubi. exc.* (c) *Carpz.* 1. 12. 23. *n.* 3. (d) *Idem cit. l. d.* 24.

Ursachen) weigern würde/ wird der deferirte Eyd vor geschworen und geleistet geachtet/ und also darauf erkant. (a)

Deferent nicht erscheinet.

§. X.

SOnst aber/ da der Kläger den Eyd einmahl deferiret hätte / dennoch hernach lieber davon ablassen / und seine Klage beweisen wolte/ wird ihm solches / vergebliche Eyde zuverhüten/ auch nach Angelobung der Gewähr und beschehener Krieges-Befestigung / (b) verstattet/ wenn es nur geschicht/ ehe und zuvor (1) der Beklagte den deferirten Eyd acceptiret/oder (2) denselben referiret / oder (3) ein Urtheil darauf ergangen/so Krafft Rechtens erreichet/ denn wenn deren eines erfolget/ hat es bey geschehener Delation sein Bewenden. (c) Es wäre dann/ daß sich ein neuer Beweiß oder documenta, wovon producent vorhero nicht gewust/ finden. (d) add. Mev. 2. D. 93. & 3. D. 201. & 4. D. 296.

Der Kläger mag zeitl. von der Delation abstehen/ und den Beweiß übernehmen.

§. XI.

WAnn nun einem ein Eyd/ er sey ihm gleich von dem andern Theile deferiret/ oder referiret worden / durch ein interlocut Urthein zu erkandt/ (welches allerdinge nöthig / dann sonsten der abgeschworne Eyd ungültig und ohne alle Wirckung ist / es wäre dann Sache / daß der Richter die Parthey den Eyd im Gericht abschweren ließ /) (e) oder auch sonsten aus Richterlichem Ammte der Erfüllungs-oder Reinigungs-Eyd auferleget wird / ist er von der Zeit an / da das Urtheil oder Bescheid/ auch das jenige/ wodurch die dawieder eingewandte Läuterung oder appellation verworffen ist (f) seine Rechts-Krafft erreichet/ innerhalb acht Tagen sich anzugeben / auch anzuhalten/welches auch durch einen Anwald welcher in specie darzu gevollmächtiget ist/geschehen kan (g) verbunden/daß hierzu eine Sächs. Frist angesetzet/ und der Gegentheil das Schweren anzuhören citiret werde/ auf welchen Termin dann er zu schweren schuldig ist: Wenn er aber in angesetztem Termine ohne rechtmäßige gnugsame Ursachen aussen bleibet/ oder vorgedachte Frist und vorgeschriebene Weise die Citation auszubringen nicht in acht nimmet / hat er sich / ob er gleich vor Verfliessung der zum Schweren angesetzten Sächsischen Frist

Derjenige/ so schweren soll/ muß in acht Tagen sich offeriren und um citation an dem Gegentheil ansuchen.

(a) *Carpz. cit. l. d.* 28. (b) *Idem cit. l. d.* 3. (c) *Idem def.* 4. (d) *Carpz. cit. d. in fin.* (e) *Id. d.* 34. (f) *Id. def.* 10. (g) *Id. def.* 12.

sich darzu anerböthig machte/ daran (da gleich Gegentheil dieses Versehen nicht urgiret) versäumet/ und wird ferner mit seinem Eyde nicht zugelassen/ (a) sondern was nach der Acten und Sachen Beschaffenheit wegen solcher Versäumniß recht ist/ erkandt.

§. XII.

Er könte dann seine Ehehafftliche Verhinderungen beybringen.

Es wäre dann/ daß der jenige/ welchem den Eyd abzulegen zuerkandt ist/ durch kundbahre ehehaffte Verhinderungen hiervon abgehalten worden/ und solche so bald in termino, wann Gegentheil auf die Versäumniß klaget/ beybringen möchte/ denn damit wird er billig zugelassen und darüber erkant: Wann aber selbige Ursachen nicht erheblich/ oder so fort nicht bescheiniget werden können/ ist auf die Versäumniß zusprechen.

§. XIII.

Nach gemeinen Sächsischen Rechten ist die Anticipation nicht zugelassen.

Wiewohl nun in vorhergehendem gesetzet worden/ daß nach dem Urtheil/ darinnen der Eyd aufgeleget/ und zwar wann solches rechtskräfftig worden/ die Oblation zum Eyde und Ansuchung umb citation sodann binnen acht Tagen geschehen solte/ welches in Chur-Sächsischen Gerichten so genau erfordert wird/ daß einem dißfalls vor der Zeit und ehe das Urtheil seine Krafft Rechts ergriffen hat/ einzukommen und sich anzugeben nicht frey stehet/ so gar/ daß/ wenn es geschehe/ die ihm zuerkandte Eydesleistung vor desertgeachtet wird: (b) Es hätte dann die Parthey vor Ablauff der Zeit prorogation gesuchet; oder Gegentheil wieder die Zulassung zur Eydes protestation nicht excipiret; (c) So ist doch in andern Sächsischen Landen hergebracht/ daß/ wenn gleich noch vor Ablauff der zehen Tage/ und also ehe erwehntes Urtheil Rechtskräfftig worden/ einer sich zum Eyde offeriret und um Citation ansuchet/ er deshalben nicht abgewiesen/ sondern nichts destoweniger/ nach dem das Urtheil seine Krafft erreichet/ die gebetene Citation ertheilet wird. Inmaßen auch nach Chur-Sächs. Recht/ in Ehe- und Criminal-Sachen/ ingleichen in Abschwerung des Eydes/ wodurch die Ermanglung eines inventarii die Erbschafft anzuzeigen ist/ diese acht tägige Frist nicht in acht genommen wird. (d)

§. XIV.

(a) *Carpz. d.* 8. (b) *Idem d.* 11. & 19. (c) *Idem d.* 18. (d) *Idem d.* 15, 16. 17.

§. XIV.

ES mag aber der jenige/welchem von seinem Gegentheile der Eyd deferiret/ und solchen zu schweren durch Urtheil zuerkandt wird / da er sich des Eydes entledigen / und dem Deferenten den Eyd nicht referiren will / sein Gewissen mit Beweise vertreten / wenn er ihme gleich dasselbe vor dem Urtheil / darinne ihm der deferirte Eyd auferleget worden/ nicht bedinget hätte / noch in dem Urtheil/ welches seine Krafft erreichet / ausdrücklich vorbehalten worden wäre/ (a) jedoch/ daß er sich darüber innerhalb 8. Tagen von der Zeit / da das Urtheil seine Rechts-Krafft erlanget/ erkläre/ und von itztgedachter Zeit an binnen Sächsischer Frist die Beweiß-Articul gerichtlich einbringe // (b) und das in acht nehme/ was sonst einem Zeugen-führer obliget und gebühret. Wann aber der jenige/ welchem der Eyd deferiret worden/ denselben einmahl acceptiret / und solchen zu schweren sich erkläret // (c) oder sich an seinem Beweise / damit er sein Gewissen vertreten wollen / versäumet oder dem deferenten solcher referiret worden/ wird er mit Beweisung zu Vertretung des Gewissens ferner nicht gehöret.

Der da schweren soll/ kan sein Gewissen mit Beweis vertreten.

§. XV.

WAnn nun einer/ dem das Juramentum heimgeschoben worden/ zu Vertretung seines gerühmten Gewissens sich/ wie gemeldet/ der Beweisung anmasset/ ist Gegentheile / nemlich dem deferenten kein Gegen-Beweiß / (d) auch keine Ubergebung der Fragestücken/ so viel die streitige Sache betrifft/ zuverstatten/ sondern der Beweißführer / so er dasjenige/ was er schweren sollen / wie recht erwiesen / und also sein Gewissen vertreten/ von der Klage zu absolviren.

In solchem Falle wird kein Gegen-Beweiß verstattet.

§. XVI.

WAnn er aber nichts oder nicht genugsam erwiese / mag er den deferirten Eyd/ auf vorhergehenden Klägers Eyd vor Gefährde nochmahls schweren / (e) oder da er solches mit gutem Gewissen nicht vermocht/ wird in der Sachen wider ihn billich erkant / er kan aber den deferirten Eyd nicht wiederum heimschieben. (f) Dieser itztgemeldte Regress vom Beweißthume zum Eyde wird auch zugelassen

Wann der// so sein Gewissen mit Beweiß vertreten wollen/ nichts erweiset//

(a) *Carpz.* 1. 14. *d.* 14. [b] *Id. cit. l. d.* 17. [c] *Id. cit. l. d.* 15. [d] *Id. cit. l. d.* 16. [e] *Id. d.* 18. [f] *Idem d.* 19.

mag er noch schweren. in andern Fällen/ da die Vertretung des Gewissens statt findet/ nemlich wann einem in Mangel eines zu Recht beständigen Inventarii, vermittelst Eydes die Erbschaffts-Stücke zu specificiren und anzugeben/ oder der Reinigungs-Eyd/ oder auch der Minderungs-Eyd auferleget wird. add. Carpzov. l. 14. 20. & seq.

§. XVII.

Er habe sich dann an dem Beweiß versäumet. DA aber der jenige/ so sich/ wie ietzt gemeldet/ an statt des Eydes eine Beweisung angemasset/ sich daran versäumet / wird er ferner zur Eydesleistung nicht gelassen. (a)

§. XVIII.

Wie es zu halten/ wann der Vertreter des Gewissens verstorben. Würde auch einer in vorbesagtem Falle / da zu Abwendung der Eydesleistung der Beweiß zulässlich/ sich desselben unterfangen/ Beweiß-Articul übergeben/ und wenn er darüber verstorben/ die Erben gleichwohl solchen Beweiß vollführet / aber / daß sie nichts erwiesen/ erkant werden/ wird ihnen nicht weniger zu dem Juramento

(1) Im ersten

credulitatis, daß sie nemlich dafür halten/ es wäre die Sache also beschaffen/ der regress verstattet/ iedoch auf des Deferenten vorgehenden Eyd vor Gefährde.

(2) Im andern Fall. Ferner / wann einer wegen des deferirten Eydes/ offt erwehnter massen sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten sich angemasset/ solchen aber nicht völlig vollführet / sondern nur so viel beygebracht/ daß ihm der Erfüllungs-Eyd zuerkandt worden/ er aber/ indem er die Zeit nicht beobachtet / sich an diesem Eyde versäumet / und darauf Todes verfahren/ so ist zwar bemeldtes Juramentum suppletorium vor versäumet zu halten/ denen Erben aber nichts destoweniger / an statt des dem verstorbenen deferirten Haupt-Eydes / das Juramentum credulitatis zu schweren nachgelassen. add. Carpzov. l. 14. 24.

§. XIX.

Wie wann der ander Theil nicht erscheinet. Wann nach ausgebrachter Citation der Part/ so den Eyd aufnehmen soll/ auf den angesetzten Termin nicht erscheinet / der andere Theil aber zugegen und zu schweren bereit ist / darf der aufgelegte Eyd nicht geleistet werden/ sondern wird vor geschworen und geleistet geachtet. (b)

§. XX.

(a) *Carpz. d.* 23. (b) *Idem d.* 28.

§. XX.

Es wird in Chur- und Fürstlichen Sächs. Landen wegen wichtiger Ursachen und zu mehrerer Verhütung des Meineydes erfordert/ daß ein ieder Eyd/ er sey für Gefährde/ der Haupt-Eyd/ oder wie er sonst genennet werden mag / auf vorgehende Christliche Ermahnung und Erinnerung der gewissen und schweren Straffe des Meineydes/ von dem Principalen selbst persöhnlich / und nicht durch einen Anwalden/ ungeachtet derselbe darauf ausdrücklich bevollmächtiget wäre/ vor Gerichte geleistet werde. (a) Wäre aber der jenige/ welcher den Eyd abschweren soll / eine Standes-Person / so möchte die Eydesleistung durch einen Anwald geschehen. Es ist auch in der Jenaischen Hoff-Gerichts-Ordnung c. 27. eine andere limitatio zubefinden. add, Mev. 4. D, 269.

Der Eyd muß in Person abgelget werden

§. XXI.

Wann einer Gemeinde oder Collegio ein Eyd aufgeleget wird / mögen sie solchen durch drey oder vier Aeltesten / so die beste Wissenschafft von der Sache haben / oder nach Gelegenheit durch andere Persohnen / so zwar nicht die Aeltesten / denen aber doch die Sache am besten wissend und bekandt ist / so die Gemeinde aus ihren Mitteln nach ihrem Belieben / (es wäre dann/ daß Gegentheil wider die vorgeschlagene Persohnen etwas erhebliches vorzuwenden hätte/) (b) vorschlagen/ leisten / und darzu der Syndicus, als Syndicus, nicht gelassen werden; Da aber der Eyd nicht dem gantzen Collegio, sondern allein etlichen Personen desselbigen deferiret worden/ so wird der Kläger/ weil diese delation der auf die gantze Gemeinde gerichteten Klage nicht gemäß/ mit solcher delation abgewiesen / es würden denn solche Personen insonderheit um ihres eigenen Thuns willen / als Mitbeklagte zugleich belanget/ (c) auf welchem Fall zwar die Eydesdelation auf dieselbe gewisse Persohnen gerichtet werden mag/ iedoch daß nichts destoweniger noch andere Personen aus denen Aeltesten / wegen des gantzen Collegii, wie oben gemeldet / die Eydesleistung verrichten.

Durch wen Collegia einen Eyd leisten.

§. XXII.

Wofern Unmündigen ein Juramen in einer Sache von ihrem Gegen-

Wann Unmündigen

(a) *Carpzov. d.* 39. (b) *Carpz.* 1. 13. 3. (c) *Idem cit. l. n.* 2

ein Eyd deferiret.

gentheile deferiret wird/ können sie ihre Wissenschafft und Wohlbewust eher nicht/ als biß dieselben zu ihren vollmündigen Jahren kommen/ (mitlerweile bleibet die Sache in statu quo) (a) zu eröffnen angehalten werden/ indessen/ wann sie den Eyd abschweren wollen/ sind sie da zuzulassen/ und hat sichs Gegentheil zu imputiren/ daß er ihnen den Eyd deferiret hat. (b) Es kan auch ein Vormund die/ wegen seines Mündleins/ angestellte Klage dem Gegenpart wohl in das Gewissen/ Wissenschafft und Wohlbewust stellen: Wann ihme/ dem Vormunde nun das deferirte Jurament zurück geschoben wird/ ist er dasselbe/ da er sein Gewissen mit Beweise nicht vertreten kan/ so viel sein eigen Thun und Wissenschafft betrifft/ (c) abzulegen verbunden.

(a) *vid. Carpz.* 1. 12. 43. (b) *Idemcit. l. d.* 42. (c) *Mev.* 7. *D.* 385. *n.* 3.

Der XVII. *Titul.*

Vom Juramento in litem, oder Eydtlichen Schätzung der geklagten Sache/ wie auch Minderungs-Eyde.

§. 1.

Dem Kläger kan der Schätzungs Eyd auferleget werden.

WAnn der Richter dem Beklagten auferleget/ daß er die libellirte oder geklagten Stücke und Sachen dem Kläger restituiren und wieder ausantworten soll/ er aber solches entweder vorsetzlich nicht will/ oder wegen seiner Verwahrlosung nicht kan in vorigen Stand setzen/ so mag die Obrigkeit dem Kläger auf sein Ersuchen/ (a) wie auch seinen Erben (b) das Juramentum in litem auferlegen/ und also ihm verstatten/ daß er selbsten dasjenige/ so in der Klage enthalten/ entweder nach dem gemeinen Werth/ oder nach seiner affection über den gemeinen Werth/ zumahlen wann Beklag-

(a) *Mev.* 6. *D.* 416. (b) *Synt. Civ. Ex.* 17. *th.* 61.

Beklagter die Sachen vorsetzlich nicht will herausgeben / oder solche vorsetzlicher Weise von Händen kommen lassen / anschlagen / und wenn es das Richterliche Ammt dabey bewenden läſſet / oder auf eingeringers mäßiget / dieselbige bewilligte oder gemäßigte Summa mit einem leiblichen Eyde bestärcken möge / welche beschworne Summa so dann Beklagter / alles Vorwendens ungeachtet / dem Kläger zuersetzen schuldig ist / und wird ihm in Verbleibung gütlicher Befriedigung darzu verholffen. Carpz. 3. Respons. 16. & 23. & 19.

§. II.

JEdoch stehet dem Kläger frey / ob er dergleichen Juramentum ablegen / oder lieber der Obrigkeit heimgeben wolle / das Stück nach rechtem Werth anzuschlagen / und Beklagten zu Abtrag solches Wercks anzuhalten / (a) wie dann auch die Obrigkeit befugt ist / wann das Stücke noch bey dem Beklagten unversehret vorhanden / durch Gerichtliche Hülffe es wegnehmen / und dem Kläger zustellen zu lassen. (b)

Dieser mag sich des Eydes entbrechen / und der Obrigkeit die Schätzung heimstellen.

§. III.

ZU dem Juramento in litem wird auch sonderlich zugelassen der Kläger / so von einem Vormunde die Edition des Inventarii und richtige Rechnung begehret / wenn Beklagter kein zu recht beständiges Inventarium vorzulegen / oder auch keine richtige Rechnung zu thun vermag / ingleichen / da über eine Erbschafft ein Inventarium aufgerichtet werden soll / solches aber nicht vorhanden / und Beklagter auch der Eydlichen Specification sich verweigert / so wird Klägern gleicher Gestalt das Juramentum in litem verstattet. Dieses ist zu erinnern / daß das Juramentum in litem wieder die Erben des Beklagten nicht statt habe; es wäre dann der Krieg Rechtens vor dessen Absterben befestiget. add. Brunn. ad l. 1. C. de in litem jurand.

In Mangelung richtigen Inventarii u. Rechnung wird der gewesene minderjährige zu diesem Eyd gelassen.

§. IV.

SOnst ist / vermöge der Sächs. Rechte und üblichen Gebrauch eingeführet das Juramentum minorationis der Minderung- oder Verminderungs-Eyd / welches nur allein statt findet / wenn einem etwas mit Gewalt abgenommen / oder aus einem Gute gewaltthätig getrieben / und hiedurch Schaden verursachet worden / welchem so

Der Minderungs-Eyd.

(a) *l. 2. C. de in litem jurand.* (b) *l. 68. ff. de A. V. Vmm. de proceſſ. D. 20. th. 2. n. 4.*

dann frey stehet / solche abgenommene Sache und erlittene Schäden gegen den Beklagten / wann er selbst der Thäter oder Verwahrloser ist / anzuschlagen / dergestalt und also / daß dieser denselben Anschlag entweder mit seinem Eyde vermindere / oder wie er von dem Kläger ohne Eyd angegeben / (so doch nach Befindung von dem Richter mag moderiret werden) erstatten müsse; (a) Jedoch / wofern Kläger vor der Gewähr und Krieges-Befestigung die petition oder Ansuchung bey seiner Klage darauf nicht ausdrücklich mit eingerichtet / wird er hernach nicht damit gehöret.

§. V.

Dieser ist abzuwenden wann des Schaden Werth bewiesen.

SKan aber Beklagter dieses Minderung-Eydes sich entbrechen / wenn er beweiset / daß die abgenommene Stücke und erlittene Schäden so hoch / als sie von Klägern angeschlagen worden / sich nicht belauffen.

(a) *Carpz.* 1. 23. 18.

Der XIIX. Titul.

Vom Eyde vor Gefährde und Boßheit.

§. I.

Juramentum calumniæ vel maliciæ.

VEy denen zum Proceß gehörigen Eyden ist noch zu gedencken des Juramenti calumniæ und malitiæ: oder des Eydes vor Gefährde und der Boßheit / welcher auf der Partheyen Begehren nothwendig præstiret werden muß / dann sonsten ist der proceß null und nichtig / so gar / daß die streitende Partheyen solchen Eyd einander nicht können ausdrücklich erlassen. Indeßen wann sie solchen einer dem andern nicht abfordern / so bestehen doch die gerichtliche Handlungen. (a) Es sind auch etzliche Personen von diesem Eyde frey / wann nemlich Eltern mit ihren Kindern / ein Lehn-Herr mit seinen Vasallen / die Obrigkeit mit ihren Unterthanen / oder die Stände

(a) *Gail.* 1. *Obs.* 84. *& seqq.*

Stände des Reichs mit einander processt führen. (a) In denen Sächs. Landen ist dieser Eyd nicht üblich / jedoch mag eine Obrigkeit und Richter / wann und so offt / es sey gleich vor / oder nach der Litis-Contestation, vermercket wird / daß entweder eine unnöthige Rechtfertigung angefangen / oder von einer oder der andern Parthey gefährlicher Verzug der Sachen gesuchet werde / ihme oder dem Advocato nach Beschaffenheit der Umbstände / da es die Parthey suchet / oder auch Amts-wegen / das Juramentum malitiæ auferlegen. (b)

§. II.

Dessen Inhalt.

Es bestehet das Juramentum Calumniæ darinne / daß der Part oder Advocat schweren solle / wie er eine gerechte Sache zu haben glaube / was er vorbringe und begehre / nicht aus Gefährde oder böser Meynung / noch Aufschub und Verlängerung der Sache / sondern allein zur Nothdurfft thun / die Warheit nicht verhalten / auf des Gegentheils Vorbringen und Erzehlung der Geschicht in allen seinen Umbständen ohne Gefährde antworten / und so bald er aus dem Beweiß oder sonst bey währendem Processe befinden würde / daß er eine ungerechte Sache hätte / davon abstehen und sich deren gäntzlich enthalten wolte.

§. III.

Wird auch auferleget in Leuterungen.

Und weil sonderlich auch das Mittel der Leuterung sehr gemißbrauchet wird / so ist / so bald man vermercket / daß nur vergeblicher Verzug der Sachen dadurch gesuchet werde / dem Leuteranten oder Advocaten / oder nach Befindung beyden zugleich / vor und ehe der Leuterung deferiret wird / der Eyd vor Gefährde aufzuerlegen.

§. IV.

Und Appellation

Welches gleichergestalt bey Einwendung der Appellationen in acht zu nehmen.

§. V.

Ingleichen

Auch hat dieses Juramentum malitiæ speciale statt / wenn bey interventionen / daß solche nur einem und andern Part zu gefallen / bey Invergebliche Aufzüge zu suchen / eingewendet werde / starcke præsumtiones obhanden. interventionen.

(a) *Mev. 3. D. 191, & 288.* (b) *add. Carpz. 1. 12. def. 20. & seqq.*

§. VI.

Die Beschwerde darüber kan bey den höhern Richter angebracht werden.

IM Fall aber einer wegen aufgelegten Juramenti malitiæ, von dem Unter-Richter beschweret zu seyn vermeynet / mag er / doch ohne einige Verzögerung / solches an die höhere Obrigkeit gelangen lassen / darauf der Richter / wo die Sache anhängig / auf des Parts oder Advocaten Ansuchen / nebst Einschickung der Acten zugleich / mit seinem Bericht einkommen muß; was nun an den Unter-Richter so dann zurück befohlen wird / darbey hat es sein Bewenden.

§. VII.

Der Verweigerer wird mit seinen Suchen abgewiesen.

DA aber das Juramentin einem oder andern Fall / vorgeschriebener massen der Part zu leisten sich verweigern würde / ist selbiger mit seinem Suchen stracks abzuweisen. Und zwar / würde Kläger sich weigern das juramentum calumniæ generale abzuschweren / so wäre er mit seiner Klage abzuweisen. Dahingegen wann Beklagter solchen Eyd nicht schweren will / wird er gleichfals sachfällig / und pro convicto gehalten / iedoch muß vorhero darüber erkandt werden. (a)

(a) *Gail.* 1. *O.* 86.

Der XIX. Titul.

Von dem Bezeugniß zum ewigen Gedächtniß.

§. I.

Das Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

OBwohl sonsten insgemein vor der Kriegs-Befestigung Zeugniß zu führen nicht zugelassen / so wird doch in gewissen Fällen die Zeugen-Verhörung zum ewigen Gedächtnisse nicht allein vor der Krieges-Befestigung / sondern auch vor angebrachter Klage sowohl in bürgerlichen / als peinlichen Sachen (a) wann inquisitorie ve fahren wird / verstattet.

§. II.

Wann es an Klägers Seite statt nicht

UNd zwar dem Kläger wird solch Zeugniß zu führen ander Gestalt

(a) *vid. Carpz. in proceſſ. tit.* 13. *art.* 7. *n.* 5.

nicht vergönnet / es sey denn / daß er dessen gnugsame und erhebliche Ursachen / welche er anführen muß / habe / als wenn die Zeugen mit grosser Kranckheit beladen / hohes Alters seynd / oder an einen andern entlegenen Ort zuverreisen ihnen vorgenommen / oder wenn schwere Sterbens-Läuffte verhanden / oder auch wenn der Kläger seine Klage anzustellen unvermeidlich verhindert wird / und dahero ordentlicher Weise so bald zum Beweise nicht gelangen kan. (a)

§. III.

Einem Beklagten aber stehet frey ohne Unterschied Zeugniß zum ewigen Gedächtniß vor der Krieges-Befestigung / oder auch ehe wider ihn Klage angestellet worden / nach Belieben zu führen / die Zeugen mögen seyn alt oder jung / kranck oder gesund / wenn er nur eine erhebliche Exception, darmit er sich von der künfftig-besorgenden Klage entbrechen möge / vorzuwenden hat. Wofern aber die Klage allbereit gerichtlich einbracht / und der Beklagte darauf geantwortet / wird demselben solch Zeugniß zu führen nicht leichtlich zugelassen / es wären dann hierzu gnugsame / erhebliche und dergleichen Ursachen / wie oben wegen des Klägers gemeldet / vorhanden. (b)

Wenn es an Beklagten Seite statt.

Und wann nicht.

§. IV.

Wer nun ein solch Zeugniß zum ewigen Gedächtnisse führen will / der hat bey denen Gerichten mit Anführung aller Umstände anzusuchen / daß ihme solches vergönnet werden möchte / und wenn daraus nach Vernehmung des Gegentheils / da es nöthig / befunden wird / daß nach oberwehnter Beschaffenheit der Beweiß zuläßlich / wird ein Termin bestimmet / innerhalb welchem er seine Beweiß-Articul einbringe / und wenn er damit einkommen / ergehen darauf Citationes an das Gegentheil / wann kein periculum in mora verhanden / mit Uberschickung solcher Articul / ob er Fragestücke darüber zu stellen gemeinet sey / wie nicht weniger an die Zeugen / und ist so dann mit Aufnehm-Vereyd- und Abhörung der Zeugen zu verfahren / wie es bey andern Zeugnissen bräuchlich ist. (c)

Wie die Verstattung zu erlangen.

Und wie zuverfahren.

§. V.

Wann das Zeugniß also vollführet / wird es in denen Gerichten / an Gebrauch

 solches

(a) *Carpz. cit. i. n.* 32. *& seqq.* (b) *Idem n.* 40. *& seqq.* (c) *Id.* Zeugniß *cit. l. n.* 47. *&* 48.

entweder allein

verwahrten Orten hinterlegt / der Parthey auch / so das Zeugniß geführet / auf ihr Begehren / Schein darüber mitgetheilet / und nicht ehe publiciret / oder dem Gegentheil kund gethan / er habe dann nach geschehener Litis contestation seine Gegen-Zeugen auch produciret und abhören lassen / und darneben der Zeugen-führer / so nemlich die Zeugen abhören ad perpetuam rei memoriam lassen / darum zu gebührender Zeit angesuchet / massen ihm dann frey stehet / daß er sich dessen hernach an statt zuerkandten Beweises / oder respectivè Gegenbeweises gebrauche / dasselbe zu dem Ende reproducire und umb Eröffnung anhalte / (a) auf welchem Fall er nach geschehener Publication zu fernerm Beweiß nicht gelassen wird.

§. VI.

oder noch mehrern.

WOfern er vor der Publication sich noch mehrers Beweises nebst Zeugnisse zum ewigen Gedächtnisse gebrauchen wolte / wird ihm solches allerdings nachgelassen / doch daß in solchem Falle / und wenn er sich beyderley Beweises mit einander gebrauchen will / mit Publication des zum ewigen Gedächtniß geführten Zeugnisses zurück gehalten / und dieselbe hernach zugleich verrichtet werde.

§. VII.

Man kan auch diesen Beweiß fallen lassen.

ES stehet ihm auch frey ietzterwehntes zum ewigen Gedächtniß geführtes Zeugniß gantz fallen / und die darinnen abgehörte Zeugen von neuen examiniren zulassen / und wird so dann das vorige Zeugniß gar nicht publiciret / noch denen Partheyen Abschrifft davon gegeben / ondern gäntzlich cassiret und abgethan.

§. IIX.

Es bleibet stets kräfftig.

ES soll aber solch Zeugniß / wenn gebührlich und beschriebener massen darmit verfahren worden / zu ieder Zeit / wenn sich der jenige / so hiebevor solches geführet / und beylegen lassen / numehro dessen beyder Rechts-hängigen Sache gebrauchen will / seine Krafft und Würckung haben und behalten / und dahero / ob gleich allbereit ein oder mehr Jahre verflossen / ehe solche Kundschafft zugebrauchen gewesen / solche ihre Krafft nicht verlohren haben.

(a) *Carpz. cit. l. n. 54. & seqq.*

Der

Der XX. *Titul.*

Von Eröffnung des Beweises/ auch Disputation-Sätzen.

§. I.

Wann der Beweiß und Gegenbeweiß vollführet / ist derselbe auf einen Termin / darauf die Partheyen citiret / zu publiciren und zu eröffnen / ihnen auch aus denen Gerichten Abschrifft davon zuertheilen. Eröffnung des Beweises.

§. II.

Nach geschehener Zeugniß-Publication werden von denen Partheyen (wann sie es verlangen / dann ihnen frey stehet sich dieses Rechts zu begeben) zwey schrifftliche Disputation-Sätze / als die Exception, Replica, Duplica, und Triplica von 6. zu 6. Wochen ohne Zusatz der drey Tage / oder wie die Partheyen dißfalls vermittelst eines Compromisses sich verglichen / (a) von Zeit der erlangten Abschrifft / welche aus den Gerichten förderlichst und zum längsten innerhalb zween Monaten gefolget werden soll / anzurechnen / eingebracht / und mit solchen zweyen Sätzen Wechsels-weise zum End-Urtheil beschlossen / wie in der Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung mit mehrern enthalten. Disputation-Sätze nach gemeinem Gebrauch

§. III.

Dieweil aber durch solche Disputation-Sätze / wie die Erfahrung bezeuget / die Gerichts-Sachen ziemlich verzögert / und viel Unkosten aufgewendet werden / deshalben dann die Richter auf die darinnen enthaltene grosse Weitläufftigkeit ihr Absehen nicht so wohl richten / als vielmehr auf die Aussage der Zeugen selbst sehen / und daraus / was zur Hauptsache dienlich / mit Fleiß extrahiren mögen / auch jeder Theil bey Stellung der interrogatorien seine Nothdurfft zur Genüge beobachten kan / so ist an etlichen Orten eingeführet / daß die Partheyen von Zeit an erlangter Abschrifften des Zeugnisses / innerhalb Wie hierin der Proceß zu verkürtzen.

(a) *Carpz. in proceſſ. tit.* 15. *art.* 2. *n.* 33.

halb 4. Wochen aus denen gefertigten und publicirten Rotulis mit einer Schrifft oder Satz ihr geführtes Zeugniß und resp. Gegen-Zeugniß salviren / und zugleich darinnen des Gegentheils geführtes Zeugniß/ doch ohne die sonst bräuchliche communication, impugniren/ was so wohl wider die Personen/ als Aussage der Zeugen vorzuwenden/ gründlich / eigentlich und deutlich / ohne Verdrehung der Zeugen Aussage und Verkehrung voriger Acten/ anführen/ hierinnen keine neue und andere Documenta, (ausserhalb rechtlicher Informationen) einschieben/ sondern was das Zeugniß an ihm selbst ausweiset/ und nichts mehr referiren / treulich auf die Sache appliciren und anzeigen/ und also damit zum Urtheil beschliessen müssen. add. Carpz. cit. tit. n. 33. 37. 47.

Da dann der/ wider welchen der Beweiß geführet / den Anfang machet / und wie gemeldet / binnen 4. Wochen nach erlangter Abschrifft des Rotuli seinen Satz / worinn er wieder den geführten Beweiß nicht allein excipiret/ sondern auch seinen Gegenbeweiß salviren muß / (a) übergibt / und wenn er dieses innerhalb 4. Wochen nicht thut/ und aus erheblichen Ursachen vorhero keine dilation erlanget/ sich an seiner Schrifft ipso facto versäumet / welches denn auch so von dem andern Theile zuverstehen/ und selbige erwähnte Sätze/ wofern sie nicht zu rechter Zeit übergeben und einbracht/ keines weges auch nicht in quantum de jure und biß auf des Gegentheils Impugnation und Widerfechten zugelassen/ sondern stracks ex officio verworffen werden/ auch nicht geduldet wird / daß die Advocaten einer dem andern zu Gefallen weitere Frist etwa einräumen möge. Es wird aber die Parthey / welche ihre Exception oder replic einzubringen versäumet hat / mit ihrer duplic oder triplic annoch billich gehöret. (b)

§. IV.

Suchen der Dilation.

Wenn aber einem Part wegen seines Advocaten / oder sonst beständige und zu Recht erhebliche und beweißliche Verhinderungen vorfallen/ mag er seine Ehehafft zeitlich / und noch vor Ablauffung der obgesetzten Frist berichten / auch derselben summarischen Schein einbringen / darauf er dann nach Befindung / ob die gesuchte

(a) *Carpz. cit. l. n. 47.* (b) *Idem cit. l. 1. 6. & seqq.*

suchte Prorogation zuverstatten sey oder nicht / mit gebührlichen Bescheid versehen wird.

§. V.

Wann Beweiß und Gegenbeweiß nicht durch Zeugen / sondern durch lauter briefliche Urkunden verführet / und dieselbe gerichtlich recognosciret worden / wird mit obgedachten schrifftlichen Sätzen dieser Unterscheid gehalten / daß wenn der Urkunden nicht viel / und die Sache von keiner sonderbaren Weitläufftigkeit ist / auf vorhergehende Citation, so der Product auszuwircken / und mit seiner Schrifft den Anfang zu machen hat / entweder alsobald von Mund aus in die Feder oder schrifftlich innerhalb 3. Tagen / von Zeit der insinuirten Ladung; hergegen / da die Sache wichtig / weitläufftig / und der Documenten eine ziemliche Zahl ist / mit zweyen Schrifften / doch nicht Wechsels-weise obgedachter maßen verfahren werden. Damit auch das Richterliche Ammt über solcher Art zuverfahren vermittelst eines Abschiedes erkennen könne / müssen die Partheyen bey der letzten Recognition, ob und auf was Maße sie zu verfahren bedacht seyn / sich erklähren / und gewinnt so dann die Zeit zu Einbringung des einen Satzes oder Schrifft von Zeit des ertheilten Abschiedes seinen Anfang. add. Carpzov. tit. 15. n. 29.

Wann der Beweiß oder Gegen-Beweiß durch Documenta geführet.

Der XXI. Titul.

Von Ankündigung des Kriegs-Rechtens.

§. I.

Nachdem sichs zuweilen begibt / wann einer eines Guts oder anderer Sache halber / so er erkaufft / oder sonsten an sich bracht / rechtlich belanget wird / daß er seinem Autori, oder demjenigen / von welchem er das angesprochene Gut erhandelt hat / Litem denunciret / oder den Krieg Rechtens ankündiget / mit Bitte / gemeldten Autorem mit vorzuladen / daß er auf solche Litis denunciation

Litis Denūciatio.

ation sich einlasse / und ihn wider Klägern vertrete / so wird diese in denen Fällen / da es sonsten zu Recht statt hat / vor und nach der Litiscontestation, wann nur der Beweiß noch nicht versäumet / zugelassen / und darauf zu Recht erkandt / auch derjenige / welchem die denunciation geschehen / auf des Beklagten Anhalten zu dem nechstfolgenden Termin vorgeladen / und ihm von deme / was allenthalben von denen Partheyen fürbracht worden / Abschrifft und vollständiger Bericht mit überschicket. Wovon im dritten Buch im 22ten Titul §. 4. ausführlich gehandelt.

§. II.

Wann gleich der Denunciat nicht erscheinet / hat doch die Denunciation ihren Effect.

WAnn nun der Litis-denunciat, oder welchem der Krieg Rechtens angekündiget worden / der Citation gemäß nicht erscheinet / ist doch die Sache nicht zu verschieben / sondern nichts minder Beklagter zu verfahren schuldig / und hat die geschehene Litis denunciation ihre Wirckung / also / daß Krafft derselben / der Litis-denunciant sich an seinem Autore und Denunciaten in seinem foro (dann keine continentia causæ verhanden / weswegen denunciat in foro des denuncianten / und woselbst dieser vorhero belanget worden / zu stehen schuldig wäre /) (a) nachmahls zuerholen befugt / iedoch anderer Gestalt nicht / als wenn der Litis denunciant die Sache fleißig in acht nimmt / und die Remedia Juris nicht versäumet. (b)

§. III.

Wann er erscheinet / kan und muß er adsistiren / Beklagter aber bleibt doch in lite. Ausgenommen gewisser Fälle.

WÜrde aber der / welchem der Krieg Rechtens angekündiget / gebührend erscheinen / und den Beklagten vertreten wollen / ist ihme dasselbe / auch wider Klägers Willen / (c) zu thun dergestalt frey gelassen / daß er allein ihm beystehen / oder an statt und von wegen desselben / als sein Defensor oder Sachwalter / die Sache führen möge / der Beklagte aber nichts destoweniger in lite und processt bleibe / so gar / daß wann litis denunciat den processt über sich nehmen wolte / er damit nicht zu hören wäre: (d) Vielweniger kan er die Sache zu seinem foro oder Gericht ziehen; (e) Es wäre dann / daß der Denunciat mit Einwilligung des Klägers die Sache gantz übernommen / oder daß Beklagter dasjenige / darum er belanget wird / nicht für sich selbst /

(a) *Mev. 7. 169.* (b) *Carpz. in proceſſ. tit. 4. art. 4. n. 3.* (c) *Brunn. ad l. 20. C. de evict.* (d) *Frantzk. ad tit. de evict. n. 642. & ſeqq.* (e) *Mev. 7. D. 167. & 9. D. 156.*

selbst / sondern eines andern wegen Pachts, oder Lehns-weise/oder als ein depositum innen hätte/ und den/ welchem es zugehöret / noch vor der Kriegs-Befestigung vermittelst Vorschützung der exception laudationis benennete / und ihme den Krieg Rechtens anzukündigen bäthe/ auf solchem Fall ist Beklagter ohne Erstattung der Unkosten billich ohne Anspruch zu lassen / und die Sache wider den rechten Herrn des Gutes auszuführen. (a)

(a) *Synt. Civ. Ex.* II. *th.* 9.

Der *XXII. Titul.*

Von der Intervention oder Einspruch des Interessenten oder Theilhabers an der Sache.

§. I.

Es stehet einem dritten / welchen die Sache / darüber Klage erhoben worden/ angehet/ frey / ungefordert bey selbigen Gerichten sich anzugeben / und wegen seines habenden Interesse wider Klägern/ oder Beklagten / mit seiner Nothdurfft einzukommen / oder auch deren einen Beystand zu leisten und ihn zu vertreten.

Es mag ein jeder seines Interesse halber sich beym Streit/so unter andern ist/angeben.

§. II.

Jedoch ist dergleichen Intervenient zuförderst sein angegebenes Interesse und bey der Sache habendes Recht summarischer Weise/ nemlich entweder durch einen Zeugen / oder ein instrumentum, oder scheinbare Vermuthungen darzuthun schuldig / (a) wann aber starcker Verdacht wider ihn sich ereignet / daß er auf Anstifften einem und dem andern Theile zu gefallen / hierdurch vergebliche Verzögerung des anhängigen Processus suche / so kan ihme wohl nach Gelegenheit der Umstände das Juramentum malitiæ auferleget werden. (b)

Das Interesse ist darzuthun.

(a) *Gail. I. n. O.* 69. (b) *Carpz. in proceſſ. tit. 4. art. 2. n.* 44.

§. III.

Die Intervention hat jederzeit statt.

ES mag jemand auf diese Masse/auch wieder der Partheyen Willen/mit in den Proceß treten / oder seine intervention einbringen/ es geschehe nun zu dem Ende/daß er einem oder dem andern Theil beystehen/oder sein eigen interesse bey der Sache beobachten wolle / (a) nicht allein in erster / sondern auch in der andern Instantz / zu welcher Zeit es in währendem Proceß sey / so wohl vor/ als nach der Kriegs-Befestigung / auch wenn in der Sachen geschlossen / und die Partheyen submittiret/ wie auch nach gesprochenem Urthel / wenn solches noch nicht Krafft Rechtens ergriffen / und darwider entweder von den litigirenden Partheyen selbst / oder von dem intervenienten wegen seines interesse Leuterung oder Appellation eingewendet worden. Es wird auch/ der Doctorum Meynung nach / in der execution selbst die intervention zugelassen. (b)

(a) *Carpz. cit. l. n. 1. & seqq.* (b) *Gail. 1. O. 70. n. 15.*

Der XXIII. Titul.

Von der Wiederklage.

§. I.

Wann die Wiederklage statt findet.

ES trägt sich ferner öffters zu / daß der Beklagte hinwieder an dem Kläger was zu suchen hat/ welche Wiederklage nach Sächsischen Rechten (denn nach gemeinen Rechten hat die Wiederklage auch in causis non connexis statt/ und kan mit der Klage zugleich tractiret werden /) (a) allein in denen Fällen statt findet/ wann die Sache / darum der Beklagte seine Gegenklage anzustellen gemeynet ist/ der andern / darüber die Klage erhoben/ anhängig / und eine aus der andern und aus einem Contract herfleust / oder sonsten mit einander Verwandniß haben. (b)

§. II.

Diese ist nach Sächsischen

UNd wird gleichfalls nach Sächs. Rechten die Convention-Klage mit der Wiederklage nicht zugleich zugelassen / ob gleich der Be-

(a) *Zanger. de Except. p. 2. c. 1. n. 374. & seqq.* (b) *vid. Carpz. in process. tit. 6. art. 3. n. 32. & seqq.*

Beklagte ein sonderlich Libell übergeben/ und seine Wiederklage absonderlich auch bey einer andern/ des Klägers ordentlichen Obrigkeit/ (a) neben der Klage ausüben wolte/ sondern es ist der Kläger auf die Wiederklage sich einzulassen und zu antworten nicht schuldig/ es habe sich denn Beklagter zuvor von ihm entbrochen / und sey die Klage durch würckliche/ völlige Zahlung der zuerkandten Schuld und processt-Kosten/ oder auch unlaugbare Compensation, oder andere angenehme Satisfaction gäntzlich erörtert und beygeleget / oder da nöthig / durch Execution dem Kläger zu dem Seinigen richtig verholffen. (b)

Rechten nach geendigter Klage erst auszuführen.

§. III.

JEdoch wann der Kläger/ welchem die Zahlung geschehen soll / ausländisch / oder mit unbeweglichen Gütern des Orts nicht angesessen/ und Beklagter ihn seiner habenden Gegen-Foderung halber reconveniren wolte / auch solches seines Vorhabens und daß er den Kläger nicht dadurch bößlich aufzuhalten gedencke / vernünfftige Ursachen anzeigen kan / darneben seine Reconvention-Klage alsobald würcklich überreichet/ so mag der Beklagte das Geld/ welches er dem Kläger zahlen soll/ gerichtlich niederlegen/ biß derjenige/ so in Wiederklage genommen wird/ genugsamen Vorstand bestellet / daß er dasjenige/ darein er in der Reconvention vertheilet werden möchte/ gebührend abstatten wolle.

Zuweilen ist das ausgeklagte Geld zu deponiren.

§. IV.

WAnn Beklagter wider den Kläger vermittelst der Reconvention eine Injurien-Klage anstellen wolte / halten zwar etliche davor / daß er damit auch noch vor geendigter Klage zum wenigsten biß auf die litis contestation zugelassen werden möge / damit auf solche Masse die injurien-Klage nicht præscribiret oder verjähret werde ; (c) Dieweil aber ein solcher Wieder-Kläger/ ipso jure der Verjährung gesichert ist/ indem die Wieder-Klage nicht eher zugelassen wird / und ihme also da die Convention vor Jahres-Frist etwa nicht geendiget würde / nichts beygemessen werden mag / so wird dieser Meynung nach/ die injurien-Klage in der Reconvention nicht eher / als biß die Convention-Klage gäntzlich zum Ende gebracht/ angenommen.

Die Reconvention in Injurien Sachen.

(a) *Carpz. cit. l. n.* 56. (b) *Idem n.* 43. *& seqq.* (c) *vid. eund. cit, l. n.* 62.

§. V.

Der Wiederbeklagte ist allda zuerscheinen schuldig.

WAnn nun der in bißheriger Convention gewesene Beklagte seine Wiederklage anstellet / ist der gewesene Kläger vor denen Gerichten / da derselbe seine Klage anbracht / gleichfalls wieder zu stehen schuldig / wann er gleich sonsten wegen eines privilegiirten fori allda zu erscheinen nicht verbunden wäre. Es kan auch Kläger in der reconvention auf kein judicatum sich beziehen. (a)

§. VI.

ES ist aber demjenigen / so die Gegen-Klage anzustellen gemeynet / zu Einbringung derselben ein gewisser Termin / nemlich 1. Jahr oder zum wenigsten 2. Jahre zu setzen / also / daß er nach Verfliessung desselben / damit weiter nicht gehöret werden solle.

(a) *Carpz. cit. l. n. 69. & seqq.*

Der XXIV. Titul.

Vom Beschluß der Sachen / und der Sententz oder Urthel.

§. I.

Beschluß der Sachen.

WAnn beyde Partheyen vom Munde in die Feder / oder durch Sätze und Products weise verfahren / wird zu Ende des letzten Satzes oder Products / iedoch mit der reservation und ausdrücklichen Clausul, nisi quid novi, **wofern Gegentheil nichts neuerliches beybringet** / in der Sache geschlossen / und um Verfassung des Urthels gebeten. In Verbleibung dessen / wie auch wenn sich ein Theil an Einbringung der Producten versäumet / wird die Sache vor beschlossen gehalten / und ergehet darauf was recht ist. (a)

Wird zuweilen vor beschlossen geachtet.

§. II.

Nach Beschluß der Sachen wird nichts

UNd ist keinem Theile / ordentlichen Processe nach / zugelassen / über die obberührten Sätze oder Producte / auch geführte Beweisung und

(a) *Gail. 1. Obs. 107. n. 3.*

und deren Declaration, es geschehe dann durch Führung auf den Augenschein oder des Gegentheils Bekäntniß / etwas weiter einzubringen / oder wo solches geschehen / wird in sententionando darauf nicht gesehen / sondern übergangen / iedoch ist dem Parte Informat-Urtheil oder Consilia denen Actis beyzulegen unbenommen. (a)

weiter angenommen Dd. als Responsa Juris.

§. III.

DA einer aber Uhrkunden gefunden / so ihm zu Erhaltung der Sachen dienlich / und deswegen den Beschluß zu rescindiren und wieder aufzuheben ansuchte / soll er vermittelst Cörperlichen Eydes betheuren / daß er solches nicht gefährlich zu Verzögerung des Processus, sondern zu Erhaltung der Warheit thue / und daß er solche seine Gerechtigkeit vor dem Beschlusse nicht gewust oder erfahren habe / und als dann die Rescissio erkant werden. (b) Es behält aber der Richter / auch nach dem Beschluß / freye Hand / und kan einem oder dem andern Theil mehrern Beweiß auflegen; gestalt auch in Ehe-Sachen und peinlichen Fällen wegen ihrer Wichtigkeit die Sachen / auch was die Partheyen betrifft / vor beschlossen nicht geachtet wird. Dahero sie mit ihrer Nothdurfft jedesmahl gehöret werden. (c)

Zuweilen wird der Schluß rescindiret.

(a) *Mynsf. 6. O. 56.* (b) *Idem 2. Obs. 63. & 3. O. 60.* (c) *Gail. cit. O. n. 11. & 12.*

Der XXV. *Titul.*

Vom Arrest oder Kummer.

§. I.

WEiter ist noch absonderlich zu handeln von Kummer oder Arresten. Es betrifft aber derselbe entweder die Personen / oder die Güter / und ist beydes zu Recht ingemein verbothen / und dagegen verordnet / daß keiner ab Executione anfangen / noch einen andern an Leib und Guth kümmern / und mit Arrest beschlagen / sondern / da er ihm besprechen will / solches mit Rechte vor ordentlicher Obrigkeit thun solle. (a)

Arrest ist verbothen.

§. II. Je-

(a) *l. un. C. de probib. sequest. pec. Gail. 1. O. 148. n. 1.*

§. II.

Auſſer gewiſſen Fällen.

JEdoch ſeynd gewiſſe Fälle/ da der Arreſt auch in Civil- oder Handlungs-Sachen auf die Perſonen nachgelaſſen iſt / nemlich: 1. Wann einer/ der nicht genugſam beſeſſen/ flüchtig oder der Flucht halber verdächtig wäre/ oder 2. aus dem Lande in ein frembdes Gericht ziehen wolte / und nicht ſo viel hinter ſich an liegenden oder ſonſt gewiſſen Gütern hinterlieſſe/ daß der Kläger ſich daran zu erholen hätte. 3. Wenn ein Ausländiſcher mit einem an einem gewiſſen Orte contrahiret / oder die Zahlung an ſelben Orte zuthun verſprochen; Ingleichen 4. wenn ein Frembder eines gewiſſen Herrn Unterthanen was ſchuldig wäre / und ihm an dem Orte / da er beklaget und beſeſſen/ auf gebührliches Anſuchen nicht Recht geſtattet noch geholffen werden wolte/ ſo hat der Arreſt ſtatt. Ferner 5. Wann einer durch ein Pactum und Verſprechen ſich dem Schuldner verbunden hat/ daß derſelbe ſeine Perſon aufhalten / arreſtiren und in Gehorſam oder Hülffe legen möge/ welches Pactum vor beſtändig zu achten/ iedoch alſo/ daß dem Gläubiger das Anhalten oder in Gehorſam-legen nicht für ihm allein geſtattet werde/ ſondern der Gläubiger vermittelſt des Richters oder der Obrigkeit Hülffe/ ſolche Execution dem Pacto oder Verpflichtung nach ſuche. Da auch 6. der Schuldener auf flüchtigen Füſſen iſt / mag ihn der Gläubiger anhalten / und denen Gerichten/ darinnen er angetroffen wird / übergeben / desgleichen 7. kan ein Gaſt von dem Wirthe / um ſchuldige Zehrung/ auch 8. ein Zinßmann/ der hinweg ziehen will/ um den von einem Hauſe/ Acker/ Wieſe/ oder andern verſeſſenen Zinß arreſtiret werden. Vielmehr 9. iſt einem ieden/ wenn er vermercket / daß es um ſeinen Schuldner mißlich werden will / frey gelaſſen / einen Arreſt oder Kummer auf deſſelben Güter ohne Unterſcheid/ auch in Ermanglung anderer Güther/ auf des debitoris Bücher und Beſoldung (nicht aber auf die aliment, und ſtipendien-Gelder (a) auch auſſer Gericht / an Feſt-Tagen/ ingleichen binnen den dreyßigſten Tag nach des debitoris Todt/ wie auch nach entſtandenem Concurs (b) anzulegen / ſo gar daß Kinder

(a) *Carpzov. in proceſſ. tit.* 21. *art.* 2. (b) *Idem cit. l. art.* 3.

der ihrer Eltern / Lehn-Leuthe ihrer Lehn-Herrn Güther können arrestiren lassen.

§. 111.

Es mag aber so wohl der Arrest / so zu Erhaltung zustehenden Rechts / als auch der zu Erlangung des Pfand-Rechts / und Vorgangs vor andern Gläubigern angeleget wird / nicht anders verstattet werden / es habe dann erstlich der Gläubiger seine Schuld-Forderung durch Uhrkunden oder andern gläublichen Schein beygebracht; widrigenfals und wann solches nicht geschehen / ist der ertheilete Arrest null, obschon arrestant bey der Kummer-Klage vermittelst Uberreichung der Obligation, oder sonsten seine Förderung beglaubigen wolte: (a) Vors andere dargethan / und zwar in Ermanglung einiger Bescheinigung vermittelst Eydes / daß sein Schuldner mit vielen Schulden beladen / oder in Abfall seines Vermögens gerathen sey / denn wenn er also begütert wäre / daß er vermuthlich wohl zubezahlen habe / so wird er mit dergleichen Arrest billich verschonet. Wofern nun Arrestant beydes bescheiniget / die Obrigkeit aber den arrest verweigert / so kan arrestant die Gerichte ad interesse belangen. (b) Dieses ist zuerinnern / daß die Obrigkeit in Ertheilung des arrest behutsam verfahren müsse / und wofern einiges Bedencken dabey vorfället / dieselbe vom arrestanten caution wegen der indemnität u. Schadloßhaltung fordern / und den arrest auf supplicantens Gefahr erkennen könne. (c)

Es ist zu förderst die Schuld darzuthun / und das der Schuldner nicht wohl zubezahlen.

§. IV.

Wegen des verstatteten Arrests ertheilet die Obrigkeit dem Impetranten einen Schein; wofern aber solches nicht geschehen / so bleibet doch der arrest dessen ungeachtet / wann sonsten dabey nichts versehen ist / zu recht beständig. (d) Dieses aber ist nöthig / daß dem Schuldener / wider den der Arrest verstattet wird / selbiger angekündiget werde / damit er sich darnach achten möge.

Uber Verstattung des Arrests wird dem Impetranten ein Schein ertheilt / auch solches der Schuldner verkündiget.

§. V.

Mit der Prosecution eines solchen Arrests wird insgemein es also gehalten / daß einer / so den Arrest und darüber einen gerichtli-

(a) *Carpz. cit. l. art. 1. n. 22.* (b) *Idem n. 55.* (c) *add. Eund. cit. l. n. 62. & seqq.* (d) *Idem art. 4. v. 45.*

So nach Chur Sächsischen Rechten genau in acht zunehmen/ in andern Beylanden aber etwas nachgesehen wird.

chen Schein erhalten/ nach Ablauff 14. Tage/ und zwar eben am vierzehenden Tage des verstatteten arrestes, ob schon die Stunde/ worinn solcher erkandt/ verflossen/ solchen zum erstenmahle erneuere/ und von der Obrigkeit wieder einen Schein hierüber begehre; Nach abermahligen Ablauff vierzehen Tage/ und zwar gleichfalls am vierzehenden Tage/ ist der Arrest zum andern mahle zuerneuern/ und zugleich die Kummer-Klage und nicht eher/ (dann wann solche bey der ersten renovation übergeben wird/ ist der arrest null und nichtig/) (a) zu übergeben/ darinnen der Arrestant/ auf Art eines andern Klag-Libells die Beschaffenheit der Sachen/ und wie er seiner Forderung halber Arrest gesucht und erlanget/ auch denselben gehöriger massen erneuert habe/ richtig anführet/ und bittet/ daß der Arrest in seinen Formalien beständig erkandt/ auch er dahero auf denen verkümmerten Gütern ein dinglich Recht erhalten habe/ und allen Gläubigern/ so kein älter oder besser Recht haben/ vorzuziehen sey/ darbey auch um Recognition der Documenten/ darauf der Arrest und Klage gegründet ist/ ansuche. Confer Carpz. in proceſſ. tit. 21. art. 4.

§. VI.

Auf die übergebene Kummer-Klage ist Arrestant zu citiren.

DJese übergebene Kummer-Klage mit denen Documenten ist von der Obrigkeit dem Arrestaten und Beklagten nebst einer Citation, daß dieser auf einen gewissen Tag erscheinen/ antworten/ und die Documenta recognosciren solle/ zu zuschicken/ darauf so dann/ wie in andern executivischen Processen verfahren wird.

§. VII.

Wirckung des Arrests.

DEr erlangte und richtig verneuerte Arrest wircket so bald vom Anfange des ertheilten und dem arrestato angekündigten Arrests ein dinglich Recht und gerichtliches Unterpfand. (b)

§. IIX.

Der Arrest gilt/ so weit der Obrigkeit Botmäßigkeit gehet.

EIn solcher Arrest ist bey denen Gerichten/ darunter der/ wider welchen der Arrest gesuchet wird/ gesessen/ oder die Güter/ die man mit Arrest beschlagen will/ gelegen/ zusuchen/ und erstrecket sich weiter nicht/ als desselben Richters Jurisdiction gehet. (c)

§. IX. Da

(a) *Carpzov. art. 4. n. 33.* (b) *Idem cit. l. art. 5.* (c) *Idem art. 3. n. 44. & seqq.*

§. IX.

DA auf Lehn-Gütern Arrest gesuchet würde / und der Richter / unter den sie gehöreten / und der den Arrest anlegete / nicht zugleich Lehn-Herr wäre / mag der Arrest weiter nicht / dann auf die Früchte und Abnutzung des Lehns verstattet werden; Wäre er aber zugleich Lehnherr / ist es damit zu halten / wie sonsten mit der Hülffe in die Lehn-Güter. (a)

Wie es mit dem Arrest auf die Lehen-Güter zu halten.

§. X.

WEnn auf des Gläubigers Ansuchen von einer Fürstl. Regierung ein Arrest insgemein auf alle Güter verstattet und angenommen wird / so afficiret derselbe nicht allein die unter derselben unmittelbar / sondern auch mittelbar gelegene Güter; Jedoch wird solches denen Unter-Gerichten / darinnen der Arrestatus Güter hat / um Nachrichtung halber / und damit andere Creditores mit Verpfändungen und sonsten nicht benachtheiliget werden / zuwissen gemacht.

Wann die hohe Obrigkeit den Arrest verstattet.

Es pflegen aber gleichwohl wider diejenigen / so nur mittelbarer Weise unter der Obrigkeit gesessen / solche Arresta nicht leichtlich verstattet / sondern der / so Arrest suchet / an des Schuldners ordentliche Gerichte gewiesen werden / es wäre dann / daß erhebliche Ursachen vorhanden / als wenn des Schuldners Güter an vielen Orten in unterschiedenen Unter-Gerichten gelegen. Confer. Carpzov. in proceſſ. tit. 21. art. 3. n. 69.

§. XI.

GLeichwie der / so Arrest auf gewisse Güter erlanget / auf andere des Schuldners Güter denselben nicht prætendiren kan / also wenn der Arrest insgemein an alle und iede des Schuldners Güter angeleget worden / seynd darunter auch die Zukünfftige / oder die Güter / so nach Anlegung des Arrests dem Schuldner zukommen / begriffen. (b)

Die zukünfftigen Güter werden afficiret.

Wann nun der Schuldner nach verstatteten und gerichtlich angekündigtem Arrest etwas veräusert oder verpfändet / kan der Besitzer deshalben von dem Arrestanten besprochen werden / (c) hingegen was der Arrestant zur Zeit des angelegten Arrests nicht mehr hat /

(a) *Carpz. cit. l. n. 61. & seqq.* (b) *Idem cit. l, art. 2. n. 43. & seqq.* (c) *Idem art. 5. n. 35.*

oder vorhero allbereit beständig verpfändet / darauf kan der Arrest sich nicht erstrecken.

§. XIII.

Wann der Arrest nicht allerdings richtig.

WAnn in der Prosecution und Ausführung des Arrests sich so viel befindet / daß einer einen Arrest zu suchen nicht gnugsame Ursache gehabt / als wenn etwa die Schuld-Forderung nicht allerdings bescheiniget / oder sich im Ausgange nicht erwiesen / daß der Beklagte mit vielen Schulden beladen gewesen / wird nach Befindung der Arrest auch ohne geleistete Caution wieder aufgehoben. (a)

§. XIV.

Wann und wie der Arrest mit der Caution zuläßig.

SOlte hergegen der Arrest richtig seyn / und die requisita nicht ermangeln / der Schuldner aber sich zu einer Caution erbieten / auch dieselbe also würcklich bestellen / daß sich der Arrestant seiner geklagten Schulden wegen daran völlig zuerholen hätte / mag der Arrest soweit wieder aufgehoben werden / daß zwar der Schuldener seine Güter frey administriren / und damit nach Gefallen gebahren möge / jedoch dem Arrestanten sein durch den angelegten Arrest erlangter Vorzug zu der bestellten Caution, oder wenn es darum mißlich worden / und dieselbe Caution nicht zureichen wolte / zu denen andern hiebevor mit Arrest belegten Gütern des Schuldners unverruckt verbleibe. (b)

(a) *Carpz. cit. l. art. 1. n. 66.* (b) *Idem cit. l. art. 5. n. 41. & 43.*

Der XXVI. Titul.

Von Summarischen Processen.

§. I.

Sachen / so Summarisch zu tractiren.

ES seynd auch Sachen / so nicht nach dem ordentlichen Processe / sondern summarischer Weise tractiret zu werden pflegen / nemlich die Streitigkeiten zwischen Bauers-Leuten / Besoldungs-Sequestration- und Ehe-Gelder / Aliment- und Liedlohns-Sachen / ausgelegte Begräbniß-Kosten / Unmündige / Wittben und Wäisen / und andre miserable Personen / ingleichen

piam

piam causam und den fiscum betreffende / wie auch Kauffmanns-Sachen/ Verkündigung eines neuen Baues / oder wegen eines befahrenden Schadens/so von keiner sonderlichen Wichtigkeit. Nechst diesem alle Sachen / so zwar einen ordentlichen Proceß erfordern / gleichwohl aber aus dem Verzuge eine Gefahr zubesorgen / oder die Sache notorisch und offenbar / oder mit Consens und Verwilligung beyder Partheyen summarisch auszuüben seynd. Dann wieder des Beklagten Willen kan diejenige Sache/ welche einen ordentlichen processt fordert / summariè nicht tractiret werden; es hätte dann der Richter dißfalls seine erhebliche Ursachen/ als wann einer von denen Partheyen arm ist / und die processt Kosten herzugeben nicht vermag/ oder ein Frembder/ oder wegzureisen willens ist. (a)

§. II.

In diesen und dergleichen Sachen werden die Partheyen so wohl/ als bey Ordinar-Proceßen/ auf Ansuchen des Klägers / durch geschworne oder andere beglaubte Gerichts-Diener citiret und fürgefodert/ und wie solches verrichtet / zu denen acten registriret. Wie zuver fahren.

§. III.

Wann nun die Partheyen in dem angesetzten Termin entweder in Person/ oder durch gnugsame Gevollmächtigte erscheinen / ist Anfangs das factum nebst allen nöthigen Umständen deutlich und kurtz vor- und anzubringen; darauf der Beklagte also antwortet/ daß man vernehmen könne/ was er gestehe oder nicht/ und da solches nicht geschiehet/ wird er von dem Richter dazu angewiesen/ und so dann auf weiter eingebrachte zuläßige Nothdurfft ein Bescheid ertheilet. Erscheinung auf den Termin.

§. IV.

So aber ein Part durch Summarisches Interlocut oder Bey-Bescheid / der Beweiß oder vielmehr Bescheinigung auferlegt würde/ werden die Zeugen / nachdem der Bescheid Krafft Rechtens erlanget/ gleichergestalt/ wie bey einem ordentlichen Proceß erfordert wird/ zum längsten und nach Befindung innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen/ als dem ordentlichen Beweiß-Termine angegeben/ folgendes ehestes Tages beeydiget (inmaßen auch in diesem processt denen Zeu- Wie es mit dem Beweiß zu halten.

(a) *Carpz. in process. tit. 1. art. 1. n. 62. & seqq.*

gen oblieget/den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abzuschweren) (a) und abgehöret/ iedoch daß die Beeydigung in Anwesenheit / oder doch auf zeitiges Fürfordern beyder Partheyen fürgehe/ und vorhero die Bescheinigungs-Articul oder Puncta/ welche der Zeugen-führer angegeben/ oder die man aus seinem Angeben zur Zeugen-Befragniß ausgezogen/ in Termino dem andern Theile fürgelesen / und ihme nach Gelegenheit dißfalls darneben angedeutet werde/ daß er/ worüber er hingegen seines Orts die Zeugen entweder insgemein / wenn ihm etwan ein Verdacht wider dieselbe beywohnete / oder aber insonderheit/ wegen eines und des andern ermeldten Puncts und Articuls auf ein mehrers/ als der Zeugen-führer angegeben/ gefraget/ wissen wolte/ in continenti und alsobald anzeigen solle/ welche seine Anzeigung / wenn sie zur Sache dienlich ist / darauf fleißig niedergeschrieben / und die Zeugen eigentlich mit befraget werden mögen. (b)

§. V.

Ingleichen mit der Gegen-Bescheinigung.

ES kan auch der Gegentheil oder Zeugen-Product, da es seine Nothdurfft scheinbarlich also erfordert / und er darum anhält / zu Führung des Gegen-Zeugnüsses / oder einer Gegen-Bescheinigung und Einbringung seiner Exceptionen zugelassen/ und unterdeß mit Eröffnung der Zeugen-Aussage/ so etwa zur Nachricht begehret worden/ in Ruhe gestanden werden/ im übrigen aber die sonst in ordentlichen Processe nach geführten Zeugnisse zugelassene Sätze oder Schrifften nach bleiben.

§. VI.

Delation und Relation des Eydes.

WAnn ein Part dem andern bey dem summarischen Processe / der doch nicht executiv ist/ die Sachen ins Gewissen/ Bewust oder Wissenschafft schiebet/ und einen Haupt-Eyd darüber erfordert/ mag er/ da er Kläger ist/ solches alsobald beym ersten Anbringen thun/ (c) und wenn Beklagter den geforderten Eyd wiederum heimschieben will/ ist demselben in seiner Antwort es zu Wercke zu richten nachgelassen: Ingleichen mag auch der Beklagte / über seiner eingewendeten Einrede den Eyd deferiren/ iedoch ehe ihme Beweißthum durch einen Bescheid auferleget wird / oder ehe er sich zu solchem Beweißthum

(a) *Carpz. cit. l. n.* 40. (b) *conf. eund. cit. l. n.* 32. *& seqq.* (c) *add. eandem tit.* 10. *art.* 1. *n.* 3. *& seq.*

thum selbst anerbietet. Er muß aber gleichfalls der Wiederheimschiebung gewärtig seyn. Dabey zu mercken / daß Beklagter / gegen welchen auf klare Brieff und Siegel geklaget wird / sein dargegen geschehenes Einwenden / als daß er gezahlet habe / oder Kläger ihm hingegen schuldig sey / demselben nicht ins Gewissen / Bewust oder Wissenschafft schieben kan / sondern er muß entweder alsobald zum längsten innerhalb einer Sächsischen Frist durch briefliche Uhrkunden gnugsam beweisen / oder wegen dergleichen Einrede eine Widerklage anstellen. (a)

(a) *Carpz. cit. l. n.* 11. *& seqq.*

Der *XXVII. Titul.*

Vom Executivischen Processe.

§. I.

FErner wird in gewissen Fällen ohne Weitläufftigkeit / oder ohne ordentliche Klage und Litis contestation, auch ohne den vorgehenden ordentlichen Beweiß und Gegenbeweiß die Zahlung bey Vermeidung der Execution auferleget. Der so bald auf die Execution gerichtete Proceß.

§. II.

DJeser Executiv-Proceß findet statt / wenn ein Kläger seines Schuldners oder dessen Vorfahren klare Brieff und Siegel / die eine richtige causam debendi in sich halten / (a) in Händen hat / denn alsdann wird von denen Uhrkunden / damit Kläger seine Schuld zubehaupten gemeynet / dem Beklagten Abschrifft zugeschicket / und ihme auferleget / in gewisser Zeit zu zahlen / oder in Verbleibung dessen auf einen gewissen Tag zu erscheinen / und das producirte Document zu recognosciren / oder eydlich zu diffitiren. Hat statt / wann auf klare Brief und Siegel geklaget wird.

§. III.

INmassen denn Beklagter entweder die Documenta an Hand und Siegel zu recognoseiren / oder daß es seine / oder seiner Vorfahren Hand u. Siegel nicht sey / oder er solche nicht kenne / (dañ auch diese Art der Die Hand wie auch das Siegel muß re-

(a) *Carpzov. in process. tit.* 22. *art.* I. *n.* 61. *& seqq.*

cognosciret oder eydlich vernetuet werde.

der diffession gültig ist) (a) eydlich zu erhalten schuldig ist/in Verbleibung dessen/ werden solche Documenta gehalten als ob sie gestanden wären/ und Beklagter zur Zahlung vertheilet/ auch da binnen Rechtlicher Frist güliche Zahlung nicht erfolget/ wird die Execution vollstrecket. Ob aber bey erfolgter diffession des Beklagtens dem Kläger frey stehe durch eine Gegenhaltung der Handschrifft oder durch Zeugen darzu thun/ daß es Beklagtens Hand sey? solches wird bejahet; (b) welches aber dahin zu restringiren ist/ wann Beklagter den Eyd noch nicht würcklich abgeschworen hat/ dann wann die diffessio eydlich geschehen/ alsdann wird Beklagter von angestelleter Klage entbunden. (c)

§. IV.

Wie es zuhalten wañ Beklagter nicht erscheinet.

IM Fall aber Beklagter in Termino nicht erschiene/ noch erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens einwendete/ wird er die Unkosten zu erstatten vertheilet/ und bey Straffe/ daß die Recognition vor geschehen erachtet werden solle/ vorgeladen/ und da er abermahl aussenbleibet/ werden Brieff und Siegel wegen des Ungehorsams geachtet als ob sie gestanden wären.

§. V.

Jedoch seynd erhebliche Exceptiones zugelassen. Als da seynd.

JEdoch wenn Beklagter erscheinet/ und erhebliche/ in diesem Proceß zuläßliche Exceptiones vorbringet/ wird er damit billich gehöret. Dergleichen seynd die Ausflucht beschehener Zahlung/ oder Gegenschuld/ ingleichen daß Kläger wucherlichen Zinß gefodert/ einen Schein-Contract gepflogen/ wider den Macedonianischen und Vellajanischen Rathschluß gehandelt/ daß ein Verstoß und Irrthum in der Rechnung begangen sey/ und insgemein alle/ so aus dem Contract selbsten ihren Ursprung nehmen/ als daß der Kläger seines Orts der Zusage nicht nachkommen sey/ oder die verkauffte Sache noch nicht geliefert habe: dahin gehöret auch/ wenn eine Stadt belanget wird/ die Ausflucht/ daß das Geld in der Stadt Nutzen nicht verwendet worden sey. Solche Exceptiones müssen aber diese Exceptiones entweder aus dem Instrument selbst/ darauf die Klage angestellet wird/ erscheinen/ oder sonsten so balden aus Uhrkunden/ Quittungen/ oder des Gegentheils

(a) *B. de Lyncker in anal. ad tit. de fide instrum. th.24.* (b) *Idem cit. l.* (c) *Carpz. in proceff. tit. 22. art.2. n.32.*

theils Bekäntniß erweißlich seyn / iedoch mag zuweilen aus sonderlichen erheblichen Ursachen nachgelassen werden / daß dergleichen Exception, zum Exempel beschehener Zahlung / binnen der zur Executi-on angesetzten rechtlichen Frist / durch Zeugen / iedoch ohne Weitläufftigkeit / möge erwiesen werden; Einiger Gegen-Beweiß aber wird nicht zugegeben / auch mag weder Kläger die Klage / noch Beklagter seine Exception dem andern Theile in diesem Executiv-Processe ins Gewissen schieben. (a)

in contienti zu erweisen.

§. VI.

WAnn nun die Exception auf solche Art beygebracht worden / so wird Beklagter billich absolviret; Sonsten aber / da nichts dargethan / ihme die Zahlung auferleget / und da nöthig / die Execution gebührender massen vollstrecket / Beklagter aber allen Falls mit seinen Exceptionibus, wann solche einer weitläufftigen Untersuchung bedürffen / in die Reconvention oder Gegen-Klage gewiesen.

Hierauf folget Loßzehlung oder Vertheilung.

(a) *Confer. Carpz. cit. l. art.* 3.

Der XXIIX. Titul.

Von Processu summarissimo.

§. I.

WAnn iemand in seiner habenden Possession eines Gutes oder einer Gerechtigkeit turbiret wird / ist auf Ansuchen des beschwerten Theils alsobald ein Termin anzusetzen / die Partheyen zu citiren / und wann zum wenigsten durch einen geschwornen Zeugen die Possess oder Besitz bescheiniget wird / und der Richter gnugsame Erkundigung eingezogen / ein Bescheid darüber zu ertheilen / und der Besitzer bey seiner Possess zuschützen / biß ein anders in possessorio ordinario oder petitorio erkant wird.

Durch den summarissimum process-sum wird einer bey seinem Besitz geschützet.

§. II.

ES ist aber zuweilen nöthig / daß Beklagter auch mit dem Gegen-Beweise in diesem momentaneo zur Information des Richters Gegenbe-

Zuweilen ist Gegenbe-

Scheinigung nöthig.

gehöret werde/ und wird so dann ihme auferleget/ daß er nach Art und Eigenschafft des possessorii summarissimi, binnen rechtlicher Frist einkommen solle.

§. III.

Leuterung und Appellation wird in diesem Proceß nicht zugelassen.

VOn denen in diesem summarissimo possessorio ertheilten Bescheiden oder gesprochenen Urtheilen wird weder Leuterung/ noch Appellation zugelassen/ es wäre dann ein unwiederbringlicher Schaden obhanden/ so in petitorio oder possessorio ordinario nicht wieder ersetzet werden könte. Es kan hievon ein mehrers im XXXV. Tit. §. 20. 21. und 22. des andern Buches nachgelesen werden.

Der XXIX. Titul.

Von Inhibitionen.

§. I.

In welchen Fällen Inhibitionen zu ertheilen

NEt denen Inhibitionen wird also verfahren/ daß nach Befinden dem Bedrängten nicht zuviel/ noch zu wenig geschehe/ sondern Recht und Gerechtigkeit/ Schutz und Hülffe mitgetheilet/ hingegen aber auch die Schuldigen oder Mißhändler in ihrer Boßheit nicht gestärcket werden.

§. II.

Nemlich.

UNd haben die Inhibitiones in folgenden Fällen statt: (1) Wann iemand rem judicatam oder ein gesprochenes Rechtkräfftiges
(1) Urtheil erhalten/ und doch darwider beschweret werden wolte. (2) Wenn Supplicant einen klaren Vertrag in Händen/ dawider das
(2) andere Theil zu handeln sich unterstünde. (3) Wann iemand sich eines gewaltigen Angriffs oder gefänglichen Einziehung seiner Person
(3) aus gewissen Anzeigungen befahrte/ oder aber (4) allbereit einem
(4) durch würckliche Hafft zuviel geschehen/ und man wolte ihn nicht loßlassen/ da er doch zu gnugsamer Caution sich erbothen. (5) Ingleichen
(5) da einer sich eines Einfalls in das Seinige oder Entsetzung seiner Güter besorgte/ (6) oder seiner Güter und Befugniß mit Unrecht entsetzet
(6) worden. (7) Wenn iemand ein neu Gebäude anfähet/ darüber sich
(7)

der

der Nachtbar aus erheblichen Ursachen beschweret / wie auch (8) wann iemand von des Nachtbahrs Hause Schaden zu befürchten. (8)

(9) Wann sich einer beklaget / daß sein Nachtbar mit Wasser-Brunnen oder Wasser-Läufften wieder altes Herkommen Neuerung vornehme / oder solche Gebäude verführte / dadurch das Wasser in seinem Strohm verändert würde. (10) Da iemand an Bestellung seiner Länderey oder Einbringung der Erndte gehindert / oder (11) an Ubung seiner Gerechtigkeit und Befugniß / als Gerichten / Jagten / Triefften / Fischereyen / Zinsen und Zoll-Einnehmung und dergleichen beeinträchtiget würde. (12) Auch mögen insgemein die Inhibitiones in allen unbillichen und verbothenen Vornehmen / wie auch wann dem anruffenden Theile eine solche Beschwerde aufgeleget und zugefüget wird / die nach begangener That nicht wieder zuersetzen / ingleichen wann das Vornehmen wider den gemeinen Nutzen läufft / oder könte keinen Verzug leiden / auf gebührliches Ansuchen ertheilet werden. vid. Jenaische Hoff-Gerichts-Ordnung. c. 19. (9) (10) (11) (12)

§. 111.

Worbey aber nach Beschaffenheit der Sachen die Obrigkeit in acht zu nehmen hat / ob nicht / ehe in einem und dergleichen Falle eine Inhibition ertheilet wird / ein Monitorium an den Beklagten vorher abgehen möge / Krafft welches ihme den Kläger klagelos zu stellen / oder innerhalb kurtzer Frist / welche zu der Obrigkeit Ermäßigung gestellet wird / seinen gründlichen umständlichen Bericht zuerstatten / auferleget werde / welches absonderlich zu geschehen pfleget / wann man wieder die Fürstl Beamte oder die Obrigkeit solche suchet. Wann nun in angesetzter Zeit der Bericht erfolget / und daraus erscheinet / daß eine Inhibition zu erkennen sey / ergehet solche bey gewisser Straffe / Klägern nicht zu turbiren / und pfleget zugleich zur parition oder Justification, wann er nicht parirete / ein Termin angesetzet zu werden: Daferne nun der / welchem die Inhibition geschehen / erscheinet / und keine erhebliche Ursache nicht erfolgter parition summarisch anführet / so wird die ergangene Inhibition durch einen Bescheid confirmiret / da er aber in ietzt-erwehntem Termino seine possession besser / als der / so die Inhibition ausbracht / bescheiniget / wird solche Inhibition cassiret und aufgehoben: Wenn aber der Inhibi- Es wird vorhero ein Monitorium abgelassen.

hibitus erscheinet/ und zwar seine possession nicht alsobald bescheinet/ es aber doch das Ansehen hat/ als ob er besser Possessions-Recht habe/ so wird diese Inhibition in eine Citation verwandelt/ und darauf gebührend fortgefahren. (a)

§. IV.

Wann der Inhibitus erscheinet. Wenn der Inhibens nicht erscheinet.

WEnn aber der Inhibitus in dem angesetzten Termino nicht erscheinet/ so wird die Inhibition nichts destoweniger confirmiret/ und der Inhibitus in die der Inhibition einverleibte Straffe vertheilet. Erschiene aber der Inhibitus in Termino, hingegen bliebe der Inhibens oder der/ so die Inhibition ausgebracht/ aussen/ und antwortete auf des inhibiti angeführte Ursachen seines Unternehmens/ in solchem Termino nicht/ so ist die ausgelassene Inhibition allerdings zu cassiren und aufzuheben.

(a) *vid. Carpzov. 1. Respons. 20.*

Der XXX. *Titul.*

Von der Leuterung.

§. I.

Die Leuterung ist binnen 10. Tagen einzuwenden.

KAnn eine oder auch beyde Partheyen/ durch ein Urtheil/ es sey ein Bey- oder End-Urtheil/ sich beschweret zu seyn vermeynet/ so mag binnen 10. Tagen von der Stunde an/ da das Urtheil publiciret worden/ zu rechnen/ vermöge Sächsischer Rechte/ Leuterung eingewendet werden.

§. II.

Hat aber in Bey-Urtheln nicht wohl statt.

JEdoch weil die Leuterungen wieder ein Interlocut oder Bey-Urtheil gemeiniglich zu muthwilliger Verzögerung der Sachen zielen/ so wird über solchen Bey-Urtheilen/ welche nicht einem End-Urtheil gleich seyn/ noch dem einem Theile zu unwiederbringlichen Schaden gereichen/ keiner Leuterung leichtlich statt gegeben. Es ist auch in einigen Gerichten gebräuchlich/ daß Leuterant in casum succumbentiæ ein gewisses Geld/ als 6. 8. 10. oder wohl mehr Thlr. deponiren muß.

§. III. Da

§. III.

Wird zuweiln nur ein Punct geleutert.

WAn ein Urtheil mehr denn einen Punct in sich hat / und die Leuterung nur über einen oder den andern eingewendet wird / so mag sich deren Krafft weiter nicht/als auf dieselben erstrecken / der übrigen Puncten halben aber erreichet das Urtheil seine Krafft / dahero auch/ was den andern streitenden Theil betrifft / welchem sonsten die eingewandte Leuterung gemein ist/ solches in diesem Falle nur angehet / es wäre dann die Leuterung mit gar gemeinen Worten auf das gantze Urtheil gerichtet/ auf welchem Fall das gantze Urtheil dadurch aufgehalten wird/ wann gleich hernach in der prosecution die gravamina nur auf einen Punct gerichtet würden. (a)

§. IV.

Zur Prosecution ist ein Termin binnen Sächs. Frist auszubringen.

WAnn die Leuterung nicht abgeschlagen / sondern derselben statt gegeben worden / muß ein ieglicher Leuterant innerhalb sechs Wochen und drey Tagen von Zeit eingewandter Leuterung an / umb Citation zur Prosecution oder Vollführung der Leuterung nochmahls insonderheit ansuchen/ und da solches verbliebe / ist die Leuterung/ungeachtet um die Citation zugleich in dem Leuterungs-Zettel gebethen worden / erloschen.

§. V.

So auf eine Monats-Frist angesetzet wird

NAch beschehenen Ansuchen wird ein sonderlicher Termin in Monats Frist beyden Theilen ernennet und angesetzet / auch die Acta alsobald nach dem Versetzen/ ohne fernere Citation inrotuliret / und darauf ein Urtheil geholet und eröffnet.

§. VI.

Die Leuterung ist beyden Theilen gemein.

ES ist die Leuterung/die von einem Theil eingewendet worden / so wohl/als die Appellation, beyden Theilen gemein/und kömmt dahero auch dem andern / so nicht geleutert / zustatten/ dergestalt / daß er seine Nothdurfft noch besser ausführen / und gleichfalls eine Erklärung oder Aenderung des vorigen Urtheils suchen möge / und zwar / wann die Leuterung / wie vorhero erwehnet ist / auf das gantze Urtheil gerichtet/ unerachtet Leuterant in der prosecution die gravamina über einen punct deduciret / so kan solchenfals Leuterant das Urtheil in denen übrigen Stücken impugniren. Wofern aber vor ergange-

(a) *Confer. Carpz. tit. 17. art. 2.*

ner Citation Leuterant der Leuterung renunciiret / und solche fallen lässet / so dann wird der Leuterat mit der deduction seiner gravaminum nicht gehöret / sondern das Urtheil erreichet die Krafft Rechtens; es wäre dann / daß Leuterat binnen zehen Tagen von Zeit der publication sich ausdrücklich erkläret hätte / daß er der interponirten Leuterung adhæriren / und derselben sich auch gebrauchen wolte / oder daß die Citatio an Leuteraten schon ergangen / in welchen beyden Fällen es dem Leuteraten frey stehet die Leuterung zu prosequiren. Confer. Carpz. in process. tit. 17. art. 2.

§ VII.

der temerè Leuterans wird in die Unkosten verdamet.

WEil aber die Läuterung vielmahls allein zu Verschleiffung der Sachen vorgenommen werden / so wird der / so ohne einige erhebliche oder scheinbahre Ursache Leuterung eingewendet / in die Unkosten des verzögerten Processus verurtheilet. Welches auch zu geschehen pfleget / wann Leuterant in dem prosecutions-termin ungehorsamlich aussenbleibet. Es wird in solchem Fall die Leuterung vor desert erkand / wann ihm schon die citatio nicht wäre insinuiret worden / es wäre dann / daß er wegen erheblicher Verhinderung nicht hätte erscheinen können / in welchem Fall ihm ein ander termin zur Leuterungsprosecution angesetzet wird. Aber wie wann der Leuterant ungehorsamlich aussenbleibet? solchenfalls wird auf eingebrachte Ungehorsams Beschuldigung erkandt / daß Leuterat auf die von Leuteranten prosequirte Leuterung sich einzulassen und zu verfahren schuldig sey. Wann er aber bey seinem Ungehorsam verharret / so wird auf die prosequirte Leuterung erkandt. Confer. Carpz. tit. 17. art. 1, n. 102. & mult. seqq.

§. IIX.

Blosse protestationes haben keinen effectum suspensivum.

ES begiebt sich bißweilen / daß wider die Urtheil oder Bescheide Protestationes eingewendet werden / daraus unnöthiger Streit / ob und wie weit hierdurch die Urtheil aufgehalten worden / entstehen / mögen demnach dergleichen blosse Protestation-Schrifften keinen effectum suspensivum haben / und derentwegen von den Richtern nicht geachtet / sondern das Urtheil vor rechtskräfftig gehalten werden; Es wäre dann / daß der Protestant ausdrücklich meldete / daß er hiemit das Urtheil von seiner Rechtskrafft aufhalten wolte / und zugleich

gleich Gravamina anführete/ auf welchen Fall solche Protestation an statt einer Leuterung angenommen werden mag. Carpzov. tit. 17. art. 1. n. 9.

Der XXXI. Titul.

Von der Ober-Leuterung oder Supplication.

§. I.

Es pfleget auch in denen Chur- und Fürstl. Sächs. Ober-Gerichten/ die Ober-Leuterung nach Befindung der Sachen zugelassen zu werden/ mit welcher/ wie oben bey der Leuterung gemeldet/ zu verfahren. Soll aber die Ober-Leuterung statt haben ist nöthig 1. daß die Sache so fort in der ersten instantz vor die Ober-Gerichte gehöre/ auch daselbst tractiret sey? Vor das 2. daß definitive erkandt worden. Dannenhero wann die Sache durch Beruffung und appellation an die hohe Gerichte gelanget/ oder wann ein interlocut-Urtheil ausgesprochen/ in solchen Fällen wird die Ober-Leuterung nicht zugelassen. vid. Carpz. in process. tit. 17. art. 5. Die Ober-Leuterung.

§. II.

An andern Orten ist an statt der Leuterung u. Ober-Leuterung das Remedium Supplicationis in Gebrauch/ davon iedes Orts Gerichts- und Proceß-Ordnungen zu lesen und in acht zu nehmen seyn. Und Supplication

---

Der XXXII. Titul.

Von der Appellation.

§. I.

Es ist noch übrig die Appellation oder Beruffung/ so wieder Einwendung der das Urthel/ welches der Unter-Richter gesprochen/ von dem/ so

Appellation. so sich darwider beschwert zu seyn erachtet / mit Anführung erheblicher Gravaminum oder Beschwerden eingewendet wird.

§. II.

In was vor Sachen die Appellation zulässig.

DJese Appellation wird in allen Civil-Sachen zugelassen / iedoch seynd gewisse Fälle ausgenommen / als da seynd 1. Wenn die Sache in possessorio summarissimo tractiret wird. 2. In Sachen / so keinen Verzug leiden / wenn man nemlich von Alimenten und Gebäuden handelt. Ferner 3. mag wieder die Execution nicht appelliret werden / es wäre denn / daß in der Art zu exequiren ein grosser Excess begangen worden: Wann nemlich wegen einer geringen Schuld Güther von grossen Werth weggenommen / oder die Execution vor dem termin angeordnet wird. (a) Ferner hat die appellatio nicht statt 4. in Ehe-Sachen. 5. Criminal-Sachen / wann solche inquisitoriè tractiret werden. Jedoch kan man / wann nulliter darinnen verfahren wird / bey höherer Obrigkeit sich wohl beschweren.

Die Art und Weise der Appellation.

Die Weise u. Art der Appellation bestehet hierinnen / daß der Appellant binnen 10. Tagen von Zeit an / da er Wissenschafft von der gesprochenen Sententz erlanget / bey dem Unter-Richter oder auch bey dem Ober-Richter die Appellation einbringe / und zu rechter Zeit um Inhibition an den Unter-Richter / wie auch bey dem Unter-Richter um Apostolos Reverentiales anhalte / das ist / Abschieds-Brieffe / darinnen der Unter-Richter die Appellation in Respect und Reverentz des Ober-Richters annimmet. Es stehet aber dem Unter-Richter frey / ob er nach Befinden und Beschaffenheit der Gravaminum, die gesuchten Apostolos Reverentiales, oder aber Refutatorios, das ist abschlägliche / ertheilen wolle.

Der Judex à quo kan entweder Reverentiales oder Refutatorios ertheilen.

§. III.

Die Fatalia Appellationis.

1. Interponendæ

DJe Zeit der Einbringung der Appellation ist / wie gemeldet / 10. Tage.

Ferner ist das Fatale introducendæ zubeobachten / nemlich die Zeit binnen welcher der Appellant seine Appellation bey dem Ober-Richter völlig einführen solle / und begreiffet nach Sächs. Rechten eine Monats Frist / welche anzurechnen von dem Tage / da die Apostoli Reverentiales erhalten worden: Wobey aber zu mercken / daß

2. Intro-

(a) *Carpzov. in proceff. tit. 18. art. 2, n. 24.*

der

der Ober-Richter / wann gleich der Unter-Richter Refutatorios ertheilet / nichts destoweniger die Appellation annehmen kan.

§. IV.

DJe Appellation ist bey dem Ober-Richter richtig einzuführen / und bey demselben um Citation an den Appellaten / auch Inhibition, wie gedacht / an den Unter-Richter / daß er weiter in der Sache nicht verfahre / auch die in der ersten Instantz ergangene Acta einschicke / anzusuchen.

§. V.

ENdlich ist auch in acht zu nehmen das Fatale justificandæ Appellationis, wann nemlich die Gravamina zu rechtfertigen und auszuführen / damit man ein ander Urtheil erhalten möge. Diese Zeit aber pfleget in denen Gerichts-Ordnungen vorgeschrieben zu werden. Confer. Carpzov. in proceſſ. tit. 18. art. 4. & 5.

§. VI.

IM übrigen wird in der Appellations-Instantz der Proceß wie in der ersten Instantz geführet / und mögen neue Exceptiones und neuer Beweiß vorgebracht werden. Jedoch ist der Appellant über vorige übergebene oder selbigen zuwiderlauffende Articul / andere Zeugen anzugeben nicht befugt.

§. VII.

DJe Wirckung der Appellation bestehet hierinnen / daß die Sache an den Obern gebracht / und die Execution dadurch aufgehalten werde / dahero denn was die Zeit über / da die Appellation noch hänget / im Unter-Gerichte attentiret und ferner vorgenommen wird / so bald / auch ehe und bevor in der appellations-instantz weiter fortgefahren wird / auf beschehenes gebührendes Suchen / von dem Ober-Richter abgethan / und in vorigen Stand gesetzet wird. Carpz. cit. l. art. 6. n. 7.

§. IIX.

WAnn nun in der Appellations-Instantz die Sache genugsam untersuchet ist / wird entweder vorige Sententz bestätiget / und dahero die Sache an den Unter-Richter zur Execution wieder verwiesen / auch Appellant wohl nach Befindung / wann die Gravamina unerheblich / in die Unkosten vertheilet; Oder aber es wird die vorige Sen-

Der Judex superior kan ungeachtet der Refutatorio-rum die Appellation annehmen.

Introducirung der Appellation.

Die Zeit der Justification.

Der Proceß in der Appellations-Instantz.

Wirckung der Appellation

Die vorige Sententz wird entweder confirmiret oder corri-giret.

Sententz geändert / und ergehet darauf von dem Ober-Richter die Verordnung/wie selbige zur Execution zu bringen sey.

§. IX.

WAnn aber Appellant die Appellation in seinen Formalien nicht gebührend justificiret/ und der Appellat seinen Ungehorsam beschuldiget/ wird die Appellation, und zwar / wann sie noch nicht beym Ober-Richter gebührend introduciret worden / vom Unter-Richter vor desert und erloschen erkandt / und der Appellant zu Ersetzung der Unkosten verurtheilet. Carpz. cit. l. art. 6. n. 112.

§. X.

Das Remedium nullitatis.

WAnn iemand ein Urtheil ex capite nullitatis und als nichtiglich gesprochen/ anfechten wolte/ muß er solches nach Innhalt unterschiedlicher Gerichts-Ordnung binnen Sächs. Frist von Zeit an solches publicirten Urthels thun / und die nullitäten anführen / auch nach Ablauff voriger Sächs. Frist Citation seine angeführte nullitäten zu beweisen/ ausbringen / es würde denn vorgewendet / daß ein Urtheil aus falschem Zeugniß oder falschen Instrumenten ergangen / denn solches Falls hat es bey der in gemeinen Rechten verstatteten dreyssig jährigen Frist/ sein Verbleiben. vid. Carpzov. tit. 19. art. 3.

§. XI.

Wer sich dessen mit Unrecht gebrauchet / muß Unkosten und Straffe geben.

WEr sich aber solcher Nullität-Klage zur Ungebühr gebrauchet / und die angegebene Nullitäten nicht darthun kan / ist nach Erkäntniß und Befindung des Richters nicht allein die aufgegangene Unkosten zu erstatten schuldig / sondern muß auch noch darzu Strafe geben.

§. XII.

Dieses Remedium suspendiret die Hülffe nicht.

DUrch die Nullität-Klage wird die Hülffe auf das Urtheil nicht aufgehalten/ es wäre dann/ daß derjenige/ der die Nullität-Klage vorgewand/ dieselben / iedoch ausser denen obangezogenen Fällen der falschen Zeugniß oder falschen Instrumenten/ innerhalb der Zeit / welche zur Hülffe bestimmet ist / genugsam ausführen und darthun könte/ in welchem Falle auch die Hülffe einzustellen. Conf. Carpzov. tit. 19. art. 4.

§. XIII.

Remedium restitu-

SO iemand in Entstehung aller andern Suspensiv-Mittel wider ein

ein Urtheil Restitutionem in integrum oder Wiedereinsetzung in vo- tutionis
rigen Stand suchen will/ mag er entweder selbsten oder durch sinen in inte-
Anwald/ welcher absonderlich hiezu bevollmächtiget / bey der Obrig- grum.
keit oder dem Richter dessen/ wider welchen er solche suchet / eine Im-
ploration-Schrifft übergeben/ und darinnen seine Restitution-Kla-
ge anstellen / darauf dann der Gegentheil mit seiner Antwort gehö-
ret / von beyden Seiten rechtlich verfahren / und die Acten zum Ver-
spruch Rechtens gewöhnlicher maßen verschicket werden.

§. XIV.

Wenn aber die Restitution gesuchet und gebethen worden / wird Hiedurch
ordentlicher Weise keine Execution vorgenommen / sondern al- wird die
les in seinem Stande gelassen/ biß die Restitution-Sache durch Ur- Executi-
theil erörtert ist/ es wäre denn/ daß / ehe die Restitution in integrum on ge-
gesuchet worden/ allbereit die Execution angeordnet worden. Denn hemmet.
auf solchen Fall mag solche fortgestellet/ und nachdem dieselbe voll- Es wäre
strecket/ gleichwohl die Restitution-Klage erhoben werden. dann die
Executi-

§. XV. on allbe-

Es mag aber die Restitution, ob sie gleich gebührend gesuchet / reit ange-
nicht erkandt werden / es sey dann von dem Imploranten eine in ordnet.
Rechten gegründete Ursache / warum er in vorigen Stand gesetzet Die Ursa
seyn wolle/ nicht allein angeführet / sondern auch in der That gebüh- chen seynd
rend beygebracht. Es wird auch wieder die abgeschlagene restitution beyzubrin-
keine andere weiter verstattet. Confer. Carpz. in process. tit. 19. art. 2. gen.

Der XXXIII. *Titul.*

Von der Execution.

§. I.

Wann ein Urthel eröffnet / und Krafft Rechtens ergriffen / Executi
wird es von dem Richter billig vollstrecket / wofern aber on des
die Güther unter frembder Jurisdiction gelegen seyn/ so pfle- Urtheils.
get einer bey der Obrigkeit durch Requisition-Schreiben
die execution zu suchē/ welche von derselben darauf verrichtet wird. a)

(a) *Mev. 6, D. 202.*

§. II.

Execution des Urthells in Actionibus realibus.

WAnn die Execution in einer solchen Klage-Sache / so liegende Gründe oder fahrende Haabe / welche Kläger als sein Eigenthum in Anspruch genommen / vollstrecket werden soll / ist dem Vertheilten nach Eröffnung des Urthels die würckliche Antwortung dessen / darein derselbe vertheilet worden / innerhalb gewisser Zeit / nach Sächs. Rechten binnen 14. Tagen / aufzuerlegen / und im Fall er sich dessen weigert / wird das Gut / es sey liegend oder fahrend / von ihme mit gerichtlicher Hülffe genommen / und dem obsiegenden Theile eingeräumet und zugestellet. (a)

§. III.

In persönlichen Klagen.

WÜrde aber die Execution in persönlichen Klagen und solchen Sachen / so aus einem Contracte, Krafft dessen ein Theil dem andern etwas zu geben / oder zu leisten verbunden ist / ergehen / so wird von dem Richter nach Publicirung des Rechtskräfftigen Urthells dem verlustigen Theil eine Sächs. Frist zu Erlangung und Beybringung dessen / darein er dem Kläger vertheilet worden / gegeben und verstattet / da aber binnen gesetzter Frist annehmliche Befriedigung von dem Schuldner nicht erfolgete / wird also dann mit der Hülffe / nach Innhalt des an iedem Orte herausgegebener Hülffs-Ordnungen verfahren.

§. IV.

Ordnung in der Execution zuhalten.

ES ist aber bey dergleichen Execution in persönlichen Klagen / wann nemlich eine gewisse Summe Geldes oder der Werth des schuldigen Guts / oder das interesse soll bezahlet werden (dann wann Beklagter ein gewisses Guth / so noch vorhanden / ausantworten soll / wird ihm solches abgenommen / und Klägern eingeräumet /) (b) diese Ordnung in acht zunehmen / daß (1) die Auspfändung geschehe / und zwar solche anfänglich in des Schuldeners bewegliche Güter ergehe / oder / wenn solche zur Bezahlung nicht zureichen / oder auch gar keine verhanden seyn / sodann die Unbewegliche angegriffen / und die Gläubiger darein eingewiesen werden / und wan deren keine verhanden / die Execution in des Schuldeners aussenstehende Schul-

den

(a) *Carpz.* 1, 32. *d, alt.* (b) *Synt, Ex.* 44, *th.* 18.

den oder andere habende Rechte vollstrecket werde. (a) Dafern aber der Schuldener seinem Gläubiger gewisse Stücke unterpfändlich verschrieben hat/ ists billig / daß in solche zuförderst die Hülffe ergehe. Jngleichen wann das gesamte Vermögen des Schuldners verpfändet/ hat der Gläubiger die Wahl/worinn er sich wolle einweisen lassen. Es soll aber die Obrigkeit hierin dermassen verfahren/ daß weder dem Debitori zu viel/ noch dem Creditori zu wenig geschehe. (b) Auspfändung und Einweisung.

§. V.

Wenn die Auspfändung der Mobilien / oder auch die Einweisung in des Schuldners unbewegliche Güter geschehen / so folget darauf nach Ablauff der Sächs. Frist/ (welche bey einem ieden Hülffs-actu in acht zunehmen / es wäre dann / daß der Debitor sich solcher Fristen begeben hätte/) (c) die Subhastation, oder öffentliche Feilbietung/ welche nach iedes Orts hergebrachter Gewohnheit / entweder durch einen schrifftlichen Anschlag / oder durch öffentliche Ausrufung des Gerichts-Knechts und Frohnbotens bey ordentlichen Marcktägen verrichtet wird. Subhastation und Feilbietung.

§. VI.

Diese Subhastation nun ist zweyerley (1) generalis, weñ nemlich das Ist geverholffene Gut ohne Benennung eines gewissen Preises ausgeboten und jedwedem frey gelassen wird/ was er darauf biethen wolle; und welches nach Sächsis. Rechten nöthig ist/ so gar/ daß widrigenfals und wann die Güter so fort taxiret seyn/ nulliter verfahren wird / es wäre dann durch eine Gewohnheit des Orts ein anders hergebracht. (d) Vor das [2.] specialis, wenn mit dem von einem Käuffer gethanen Gebote/ solch Gut anderweit angeschlagen und iedweden frey gelassen wird/ ein mehrers darüber zusetzen. Massen denn diese special-subhastation so offte geschiehet / als iemand den letzten Licitatorem binnen dreymahl 14. Tagen durch offerirung eines höhern pretii, auch auch auf Tagezeiten/ Sächs. Rechten nach/ übersetzet; es wird auch damit so lange fortgefahren/ biß sich keiner findet/ der ein mehrers und höheres Kauff-Geld geben will. Wofern sich nun kein höherer Käuffer findet / und die gesetzten Fristen seynd zum Ende gelauffen / so und Anschlagung. generalis. specialis. Adjudication

(a) *l.15.§.2. & seqq. ff. de rejudic.* (b) *Mev. 5. D. 311.* (c) *Carpz. in proc. tit. 25. art. 3. n. 21.* (d) *Carpz. cit. l. art. 4. n. 25. & seqq.*

so wird alsdenn das bißher feilgebotene Gut dem also Meistbiethenden von dem Richter zugeschlagen und adjudiciret. Jedoch hat derjenige/ so das erstere Gebot gethan / die Freyheit / daß er eben dasjenige/ so der letzte Licitator geboten / auch geben / und also in Erkauffung des Gutes selbigem vorgezogen werden kan. Er muß aber vor Ablauff der dreymahl vierzehen tägigen Frist sich erklähren/ dann wofern der letztere Licitator seine licitation zu Recht erstanden / in solchem Fall wird der erstere nicht weiter zugelassen. Confer. Carpz. tit. 25. art. 4. n. 53. & multiseqq.

§. VII.

Wiedereinlösung der verholffenen Güter.

WAnn die Adjudication geschehen / hat dennoch der Schuldener das Recht / sein also verkaufftes Recht binnen Jahres-Frist wieder einzulösen/ wofern anders einer von denen Gläubigern/ wann sich kein Kauffer hat finden wollen/ darauf licitiret / und es also hat annehmen müssen: denn wenn es einem Frembden oder auch dem Creditori, welcher als ein frembder oder zugleich mit demselben oder ein mehrers darauf licitiret hat / zugeschlagen worden / hat die Wiedereinlösung nicht statt / und kan der einmahl gerichtlich getroffene Verkauf nicht hinterzogen werden / wenn schon das Gut noch einmahl so viel werth wäre / als der Käuffer dafür gegeben / es wäre dann/ daß der Licitator bößlich gehandelt hätte. Confer. Carpz. cit. tit. 25. art. 4. §. 89. & seqq. it. art. 5.

§. IIX.

Sachen darein keine Execution geschehen kan.

IM übrigen seynd gewisse Dinge / darein die Execution nicht kan vollstrecket werden/ nemlich des Schuldeners tägliche Kleider und nothwendiger Hausrath / ingleichen ein Handwercks-Zeug und damit er seine Nahrung suchen muß / als Acker-Zeug und dergleichen. add. Carpz. cit. l. art. 2.

Der XXXIV. Titul.

Vom Processe in peinl. Fällen.

§. I. In

§. I.

IN peinlichen Sachen wird auf zweyerley Weise wider die Delinquenten und Ubelthäter verfahren (1.) vermittelst einer ordentlichen Anklage / wann nemlich ein Ankläger vorhanden / so wider den Angeklagten eine ordentliche peinliche Anklage überreichet / (2) vermittelst der Inquisition, wann das Richterliche Ammt vor sich selbst ohne alle Weitläufftigkeit verfähret. Was den ersten Weg anbelanget / so wird allermassen darinne verfahren / wie in Bürgerlichen Sachen der ordentliche Proceß pfleget getrieben und verführet zu werden / (a) ausgenommen / daß man die Tortur nach befundenen Dingen (wann nemlich der Ankläger so viel erwiesen / weswegen sonsten die tortur erkandt wird) zu gebrauchen pfleget / damit man aus dem Ubelthäter die eigentliche Bekäntniß der Thater lange. Und pfleget so dann die Obrigkeit mit Eindansetzung des processus accusatorii in der Sache inquisitorie zu verfahren. (b)

Der Proceß in peinlichen Dingen geschiehet 1. durch eine ordentliche Anklage.

§. II.

ZUm andern die Inquisition betreffend / so wird dieselbe durch eine richterliche Nachforsche wegen der That des Delinquenten ausgeübet / und pfleget der Richter diese entweder auf Angeben einer und der andern Leute / oder auch weil der gemeine Ruff also gehet / nach Maß des Rechtens vorzunehmen. An einigen Orten ist ein peinlicher fiscal bestellet / welcher die vices eines Anklägers verrichtet.

[2.] Durch eine Richterliche Nachforschung.

§. III.

DIeser letztere Weg nun wird abgetheilet in eine Summarische und General-Inquisition oder Erkundigung / und dann eine Special-Inquisition. Durch die General-Inquisition erkundiget sich der Richter so wohl wegen der Gewiß- und Beschaffenheit der begangenen Missethat / ziehet auch wegen des Thäters sichere Nachricht ein / und diese kan auch von der Obrigkeit / welche die Nieder-Gerichte hat angestellet werden. (c) Wann aber die Verbrechung und der Thäter entweder durch angestellete General-Inquisition, oder vor sich gantz offenbahr und bekant ist / so wird ohne ferner Weitläufftigkeit zur Special-Inquisition und Bestraffung sicherlich geschritten / darinne wider eine gewisse Person nach Innhalt Sächs. Rechte verfahren wird.

Welche theils durch vorhergehende General-Inquisition pfleget zugeschehen.

§. IV. Es

(a) *vid. Carpz. in Crimin. p. 3. quæst. 106.* (b) *Carpz. cit. quæst. in f.* (c) *Carpz, quæst. 107. n, 14.*

§. IV.

Richterliches Ammt in diesem peinlichen Proceß.

Es ist aber zumercken / daß zu diesem schwehren und gefährlichen Wercke / da des Inquisiti Ehr und guter Nahme / auch sein Leib und Leben in Gefahr stehet / eine gute Bescheidenheit und sonderbahre Behutsamkeit erfordert wird / damit nicht an einem Theile mit Hindansetzung des Rechtens und Bestraffung des Bösen hinläßig verfahren / andern Theils aber unbescholtene ehrliche Leute unverschuldeter Weise nicht in Schimpff gesetzet / und nahmahls die Inquisition und alles / so darauff ferner ergangen / gantz und gar über einen Hauffen geworffen / und also im ersten Fall denen Missethätern der wohl verdienten Straffe / nicht ohne sonderliches Nachtheil des gemeinen Besten / zu entgehen / Thür und Thor eröffnet / im andern Fall aber die Obrigkeit des unrechtmäßigen Processus wegen zubelangen Ursach gegeben werde. So hat man auch einen Unterscheid zu machen zwischen Personen / dero Adel / Würde / und gutes Leben bißhero sie aus allem bösen Verdachte gesetzet / und die / weiche durch ihr liederliches und zu allen bösen geneigtes Gemüth genugsam schon beschrien seyn / daß diese vor jenem eher der Inquisition mögen unterworffen werden.

§. V.

Zu der Special-Inquisition gehören die gefängliche Hafft des Delinquenten.

Es wird zu der Special-Inquisition ein Anfang gemachet durch die gefängliche Einziehung und Hafft des Delinquenten / welche aber doch nur in denen Missethaten statt hat / auf welche die Todes- oder eine Leibes-Straffe verordnet ist. In andern Verbrechungen wird sie nicht so leicht vorgenommen / es wäre dann der Inquisitus eine liederliche / nicht mit Gütern besessene / und wegen der Flucht verdächtige Person / daß zu zweifeln / ob nicht eine Leibes-Straffe erkant werden dürffte / in welchen Fällen man zum Gefängniß schreiten kan / es müssen aber in beyden Fällen ziemliche Muthmassungen vorhanden seyn. Conf. Carpz. quæst. III. n. 5. & 22.

§. VI.

Dann die Vorhaltung oder Examen.

Hierauf folget nun die summarische Verhörung des Inquisiti, hernechst die ordentliche Vorhaltung oder Examen des Inquisiti, zu welchem denn gewisse deutliche Inquisitional-Articul fein kurtz abgefasset / und denenselben mehr nicht / als die dem Inquisito zugemessene

Ver-

Verbrechungen/ zusammt allen Umständen/ welche die Zeugen angezeiget/ einverleibet/ auch in iedweden Articul nur ein einiges Fragstück oder interrogatorium, und Umstand zusetzen. Confer. omnino Carpzov. p. 3. quæst. 113.

§. VII.

Zu vorhero muß sich der Richter wohl erkundigen/ ob die Ubelthat begangen sey oder nicht/ dann wann dieses nicht gewiß und klarter am Tage lieget/ so wird nicht leicht die Tortur, vielweniger die Leibes-Straffe erkandt. Es kan aber die Gewißheit der begangenen Ubelthat entweder daraus abgenommen werden/ wann zum Exempel der erschlagene Cörper vorhanden/ oder in denen Missethaten/welcher Erkundigung nicht durch die Besichtigung kan geschehen/ und also delicta facti transeuntis seyn/ als in Ehebruch/ Zauberey/ unfehlbahre Anzeigungen und indicia sich ereignen. Doch ist dieses bey dem Todtschlage noch zu erinnern/ daß darinnen insonderheit müsse in acht genommen werden/ ob die Wunde tödtlich oder nicht/ wornach/ wie wir schon oben angemercket/ die Leibes- und Lebens-Straffe dictiret und gesetzet wird. vid. Carpz. p. 1. quæst. 26.

Der Richter muß der begangenen Ubelthat versichert seyn.

§. VIIX.

Woferne aber über Vermuthen der Delinquent die Ubelthat boßhafftig verleugnen solte/ so werden die Zeugen/ so wider Inquisitum etwas ausgesaget/ mit ihme confrontiret/ oder ihre Aussage zu wiederholen und ihme solche ins Gesichte zusagen angehalten. Wann dann auch durch die Confrontation der delinquent sich zur Bekäntniß nicht verstehen will/ so müssen die Zeugen ihre Aussagen eydlich erhalten/ und wird dieses alles vom Gerichtschreiber oder Notario in eine ordentliche Zeugniß-Registratur gebracht. An etlichen Orten ist gebräuchlich/ daß die Confrontation alsdenn erst geschiehet/ wann die eydliche Abhörung der Zeugen vollbracht/ welches denn nach iedes Orts und Gerichts-Gewohnheit geschehen mag.

Dann folget die Confrontation der Zeugen mit dem Delinquenten.

§. IX.

Nachdem nun dieses alles geschehen/ so wird dem Inquisito seine Gegen-Nothdurfft und Ausführung seiner vermeynten Unschuld vorzubringen zugelassen/zu welchem Ende ihm und dessen Advocaten die Acten und was bißhero gehandelt worden/ an Gerichts-Stelle

Einbringung der Gegen-Nothdurfft

von Delinquenten. vorgeleget werden/ daraus seine Unschuld und Nothdurfft / so er zu haben vermeynet/ auszuführen. Auch hat der Richter vor selbst dahin zusehen/ ob aus der Summarischen Inquisition, und Zeugen-Abhörung des Delinquenten seine Unschuld könne abgenommen werden.

§. X.

Erkennung des sicheren Geleits. FErner wenn der Inquisit abwesend ist / so kan er zu Abwendung der Hafft bey dem Richterlichen Ammte um ein sicheres Geleit ansuchen / welches dann auch die Obrigkeit nach beschaffenen Sachen und Umständen nicht leichtlich pfleget abzuschlagen. Wann aber Inquisit zur gefänglichen Hafft gebracht / wird er denselben gegen Caution nicht leicht erlassen / er habe dann seine Unschuld/ oder daß wenigstens die Todtes-Straffe nicht statt habe / summariè beygebracht/oder daß das delictum an und vor sich keine Todtes-Straffe nach sich ziehe. (a) Es ist aber das sichere Geleit zweyerley: Generalis, oder das gemeine sichere Geleit / wann der Richter ohne einigen Vorstand oder Bestellung der Caution den delinquenten / so vor denen Gerichten zu erscheinen citiret und vorgeladen wird / das gemeine sichere Geleit vor denen Gerichten sicher ab- und zuzuziehen/ verlaubet: Und dann specialis, das sonderbahre oder freye sichere Geleit/ wann nach Bestellung eines gewissen Vorstandes und Caution der beschuldigte Versicherung und Befugniß erlanget / sich iederzeit/ biß etwas peinliches erkant wird / (dann in diesen Fall fält der Salvus Conductus weg) bey denen Seinigen oder in deren Gerichten aufzuhalten und vor Gerichte iedesmahl zu erscheinen. add. Carpz. quæst. 112.

§. XI.

Einholung des Urthels. WAnn dann der Inquisit seine Defension, worzu ihm benöthigte Fristen verstattet werden/ vollführet/ auch die Zeugen/ welche er seine Unschuld zu vertheidigen hat dargestellet / seynd verhöret worden/ so werden die Acta inrotulirt/ und rechtliche Erkänntniß darüber eingeholet: Da denn die Herren Urtheils-Fasser die Indicia oder Anzeigungen / wie auch in denen Acten enthaltene Vermuthungen wohl erwegen/ und den Beklagten nach Umstande der Sachen / entweder

(a) *Carpz. p. 3. quæst. 112. n. 52.*

weder von der Beschuldigung/wann keine Indicia wieder ihn verhanden/ oder solche gäntzlich abgelehnet seyn/ entbinden und absolviren/ oder aber/ wann der Missethäter gnugsam überzeuget / und der That überführet ist / ihm die verdiente Straffe /er mag nun das Verbrechen gestehen oder nicht/ dictiren. Oder aber einen Reinigungs-Eyd auflegen / ja wohl mit der Tortur, wann die Muthmassungen hinlänglich seyn/zu belegen pflegen/wie es die Wichtigkeit der That und Umstände erfordern. Bißweilen wird die territio erkandt / welche zweyerley ist (1) verbalis, die Vorstellung des Scharff-Richters mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen instrumenten/ und daß er den inquisiten nicht angreiffe / (2) realis, wann er ihn mag ausziehen und zur Leiter führen. (a)

§. XII.

Anderweitige und freywillige Bekäntnus des delinquenten nach vollbrachter Tortur.

WAnn die Tortur (es sey nun im niedern grad, mit denen Daumenstöcken/oder/ da es vonnöthen/ mit einer oder der andern Beinschrauben / oder im mittlern grad mit denen Worten / daß inquisit **ziemlicher maßen zu** torquiren / oder im höchsten grad als mit Schweffelkertzen etc.) (b) erkandt und vollbracht worden/wird zum wenigsten des dritten Tages hernach der Inquisit ausserhalb des Orts der vollstreckten Tortur in Beyseyn der Gerichts-Personen über seiner Urgicht anderwerts vernommen/ und solches alles mit Fleiß zu denen Acten registriret/ und dann zum Ausspruch in die Schöppen-Stühle wieder überschicket. Wann er aber dann seine Bekänntniß nicht wiederholen will/ oder ob er es schon auch diesmahl thut/ doch kurtz vor der Abthuung alles was er bekant / verneinet und widerruffet / so wird er zum andernmahl mit der Tortur oder scharffen Frage beleget/wo nicht einige wichtige Umstände oder Ursachen/ ihn zur Wiederruffung veranlasset / welches denn alles des Richters Klugheit überlassen wird. Soferne er aber wiederum in der andern Tortur das Delictum bekennet / darnach wiederum nicht gestehen will / und alles wiederruffet / so pfleget man ihn zum drittenmahl auf die Tortur zu spannen / und wann er nach diesem torquiren seine Bekantniß abermahl revociret / wird er extraordinarie bestrafet;

(a) *B. de Lyncker. ad tit. de quæst. th.* 99. (b) *B. de Lynck. ad tit. de quæst. th.* 99.

fet; dafern er aber solches wiederholet/ wird in gewissen Fällen durch einen Notarium, in Gegewart etlicher Zeugen alles dasjenige / was der Inquisit darinnen gestanden/aufgezeichnet / auch darüber *ein or*dentlich Instrument aufgerichtet / welches dann so viel fruchtet / daß / obschon der Inquisit nach diesem sein Bekantniß wiederrufft / doch die verdiente Straffe an demselben vollzogen wird. Confer. Carpzov. quæst. 126.

§. XIII.

Proceß in peinlichen Sachen / wann der Beklagte abwesend.

DEmnach aber solch bißher beschriebener Proceß nicht kan geführet werden / es sey denn des Inquisiti Person gegenwärtig/ und gleichwohl gantz unverantwortlich seyn wolte/ wider solchen Verbrecher/ so etwa nach begangener Ubelthat flüchtig worden / oder hernach sich der gefänglichen Hafft entbrochen / stille zu sitzen und die Missethat ungestrafft hingehen zu lassen / als wird ein Unterscheid gemacht / unter denen Verbrechungen / welche nichts anders als Geld-Busse oder Verweisung verdienen/und unter denen Ubelthaten/ darauf die Todes-Straffe oder der Staupenschlag erfolget. Jene Bestraffungen werden theils aus des Abwesenden zurück gelassenen Gütern genommen/ oder an ihm *auch abwesend die Verweisung öf*fentlich vollstrecket. In diesen werden nach gemeinen Rechten des Flüchtigen seine Güter gerichtlich aufgezeichnet / damit er keine von denenselben zu sich ziehen möge/ und dann wird er dreymahl vorgeladen/ wann er aussen bleibet / wird er vor einen Uberwiesenen gehalten/ auch wo die Ubelthat den Tod verdienet / in die Mord-Acht erkläret.

§. XIV.

Auf Sächsischen Boden / wie der Achts-Proceß pfleget angestellt zu werden.

AUf Sächsischen Boden aber pfleget man mit denen flüchtigen folgender gestalt zu verfahren/ nemlich / es wird ein Fiscalis oder peinlicher Ankläger verordnet/ das peinliche Hals-Gerichte geheget / von dem Fiscale eine ordentliche Anklage vorbracht / zur Verantwortung ein gewisser Termin angesetzet / und Angeklagter hierzu peremtorie durch öffentliche edictalische Citation, so in dreyer unterschiedenen Herrn Ländern anzuschlagen/ citiret und vorgeladen/ und im Falle seines Aussenbleibens/ auf vorhergehende des Anklägers Ungehorsams-Beschuldigung/ die Acta zum Vorsprechen verschicket. Nach-

die-

diesem wird das Urtheil verlesen/ daß der Angellagte bey Straffe des Ungehorsams erscheinen solle: Wann nun Angeklagter auf anderweite Citation wiederum nicht erscheinet/ so wird anderweit auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung von denen Schöppen-Stühlen Urtheil und Recht eingeholet/ daß der Verbrecher bey Straffe Ungehorsams biß auf Ehehafften citiret werde. Wann nun Angeklagter in die Ehehafft verurtheilet/ und nach beschehener Publication des Urtheils auf abermahlig-hierzu gesetzten Termin und vorgehende gebührende Ladung/ solche nicht ausführet/ oder wiederum ungehorsamlich aussenbleibet/ wird er auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung/ und nach eingeholten rechtlichen Erkäntnisse in die Acht würcklichen erkläret/ und nach diesem stehet dem Beklagten annoch frey/ sich innerhalb einer Jahr- und Tages-Frist anzugeben/ und sich aus der Acht zuziehen/ worzu er denn gelassen/ und ihme das sichere Geleit/ gegen gestellter Caution zu Ausführung seiner Unschuld/ ertheilet wird. Carpz. in Crim. quæst. 140.

§. XV.

Die Ober-Acht.

WAnn er aber diese Jahres Frist vorbeystreichen lässet/ wird der Oberacht-Proceß angestellet/ der Geächtigte durch die in Oberachts-Processe gewöhnliche Vorladung/ auf einen gewissen Termin citiret/ und wann er ungehorsamlich aussenbleibet/ auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung durch Richterliches Erkäntniß biß auf Ehehafft in die Ober-Acht verurtheilet/ auch da er folgenden Termin die Ehehafft nicht ausführet/ oder auf seinem ungehorsamen Aussenbleiben verharret/ auf abermahlige Ungehorsams-Beschuldigung in die Ober-Acht würcklichen erkläret/ darauf dann seine Güter gäntzlich eingezogen werden/ iedoch daß denen Kindern ihre Legitima, und auch dem Weibe/ was ihr gebühret/ ingleichen die portio statutaria verbleibe. Carpzov. l. cit. n. 126. Dieses ist zu erinnern/ daß ob zwar der Achter aus dem Frieden in den Unfriede gesetzet/ und sein Leib iederman erlaubet/ dennoch nicht vergönnet sey/ eigenmächtig ihn zu tödten. *vid. late Carpz. cit. l. n.* 135.

§. XVI.

HIerbey ist noch zu mercken/ daß weil der Ober-Achts-Proceß meistentheils stecken bleibet/ an etlichen Orten nicht unordentlich Orten wird

Acht und Ober-Acht zugleich procediret.

verordnet ist / daß der Fiscal auf die Acht und Ober-Acht zugleich procedire/u. nach geführtem Proc sse/von denen Urtheils-Verfassern gleich auf die Acht und Ober-Acht erkennet/ und solchem End-Urthele alle die Würckung der Ober-Acht zugeeignet w.rden.

§. XVII.

Die Thaten sol man nicht übernächtig werden lassen.

ENdlich ist noch anzuhängen / nachdem ein ziemlicher Unterscheid in Processen ist / wann bey noch nicht übernachteten Missethaten für einen Nothpeinlichen Hals-Gerichte wieder einen flüchtigen Thäter geklaget wird / und wenn es hernacher geschiehet: Sintemahl ersten Falls der Thäter auf angebrachte Klage alsbald in die Acht biß auf die Ehehafft vertheilet zu werden pfleget / andern Falls eine ziemliche Zeit / wie vorhero gemeldet / erfordert wird / so hat ein Beammter oder Gerichts-Herr in acht zunehmen/ daß er durch einen Fiscal Anstalt mache/ damit wenn Missethaten begangen werden / so Todes-Straffen nach sich ziehen / und die Missethäter dergestalt flüchtig worden / daß deren Einholung oder künfftige Fassung fast schwer seyn wolte/ wo es anders möglich noch vor Ubernachtung/welches innerhalb 24. Stunden geschiehet/ nothpeinliche Gerichte gehalten/ und die Anklagen auf die verwürckete Todes-Straffen / wann man des Thäters mächtig werden würde/ oder in Entstehung dessen/ auf die Acht gerichtet werde. Wie hiervon Carpzovius in seinem Inquisitions-Proceß mit mehrern zu lesen. Tit. XV. art. 2. Wie auch in der Anweisung in peinlichen Fällen/ Cap. XI. §. 9.

ENDE.

Regi-

Register
Der CAPITUM oder Titul.
Das I. Buch.
Von der Jurisprudentz oder Rechts-Lehre / und denen Rechten insgemein / und dann insonderheit von Rechten der Personen.

Der I. Titul.

Von der Jurisprudentz oder Rechts-Lehre und der Gerechtigkeit. pag. 1.

II.

Von denen Rechten insgemein / p. 7.

III.

Vom Rechte der Personen und daher kommender erster Abtheilung / p. 38

IV.

Von der andern Abtheilung der Personen / p. 48

V.

Von väterlicher Gewalt / p. 60

VI.

Von denen Ehe-Verlöbnissen / p. 64

VII.

Von der Ehe / p. 120

VIII. Von

VIII.

Von der Mitgifft und Gegen-Vermächtniß wie auch Leib-Geding/ p. 127

IX.

Von der Ehescheidung/ p. 134

X.

Von der Legitimation oder Ehelichmachung/ p. 140

XI.

Von Annehmung an Kindesstatt/ p. 145

XII.

Auf was Weise die väterliche Gewalt aufgehoben wird/ p. 151

XIII.

Von der dritten Abtheilung der Personen/ p. 154

XIV.

Von der Stadt-Obrigkeit und deren Rechte/ p. 160

XV.

Vom Adel-Stande der Personen / wie auch von denen/ so für unehrlich und anrüchtig gehalten werden/ p. 169

XVI.

Von Verminderung oder Verringerung des Standes/ p. 173

XVII.

Von denen Actionibus Præjudicialibus, oder denen Klagen/ so aus denen Rechten der Personen herkommen/ p. 174

XIIX.

Von Vormundschafften insgemein/ p. 177

XIX.

Von Verordnung der Vormünder durch Testament und letzten Willen/ p. 179

XX.

Von denen/ so wegen Sipschafft oder Blutverwandniß zu Vormundschafften zugebrauchen/ p. 188

XXI.

Von denen Vormündern welche von Obrigkeit wegen sonderlich geordnet werden / p. 190

XXII.

XXII.

Von denen/ so um Bevormündung des Unmündigen anzuhalten haben/ p. 192

XXIII.

Vom Ammt der Vormünder/ p. 194

XXIV.

Auf was Weise die Vormundschafft sich endet/ p. 205

XXV.

Auf was Ursachen sich einer der Annehmung der Vormundschafft entbrechen und darvon entschuldigen könne/ p. 207

XXVI.

Von denen Curatorn und Pflegern derer zwar Mündigen/ iedoch Minderjährigen/ ingleichen der Wahnwitzigen/ Verschwender/ oder in der Ferne abwesenden/ und anderer/ p. 211

XXVII.

Von rechtl. Klagen/ so wegen der Vormundschafft und Pflegschafften zu rechte geordnet/ p. 218

XXVIII.

Von denen Curatoribus ad litem oder Kriegischen Vormündern/ p. 222

Das II. Buch.

Vom Haab- und Güter-Rechte insgemein/ und insonderheit vom dinglichen Rechte.

Der I. Titul.

Vom Unterscheid der Haab und Güter und dero Rechte/ und wie solche erworben werden/ p. 225

II.

De rebus Corporalibus & incorporalibus.

Von wesentlichen Haab und Gütern/ und unwesentlichen oder in

Rechten bestehenden Dingen; Jt. von beweglichen und unbeweglichen Gütern/ p. 262

III.

Von Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten auf fremden Gütern/ und insonderheit von denen Feld-Dienstbarkeiten/ p. 266

IV.

Von Stadt und Gebäude Dienstbarkeiten/ p. 273

V.

Communia prædiorum tàm urbanorum, quàm rusticorum.
Was beyderley Arten der dinglichen Dienstbarkeiten gemein haben/ und wie solche gewonnen und verlohren werden/ p. 274

VI.

Von persönl. Dienstbarkeiten/ nemlich der Fruchtniessung/ dem Gebrauch und häußlicher Wohnung/ p. 285

VII.

Von der Usucapion und Verjährung/ p. 294

VIII.

Von Gaben oder Schenckungen/ p. 305

IX.

Von denen Personen/ so die Güter zu veräusern Macht haben oder nicht/ und durch welche Personen man Güter erwerbe/ p. 320

X.

Von des Dominii Eigenschafft und Wirckungen/ wie auch dessen Division oder Unterscheide/ und insonderheit von dem Erbzinß-Gute/ p. 324

XI.

Von rechtlichen Klagen/ welche aus dem Dominio singulari entstehen/ p. 333

XII.

Von der Action ad Exhibendum oder der Klage/ dadurch man bittet etwas bewegliches vorzuzeigen/ oder herfür zu tragen/ p. 341

XIII.

Von allgemeinen Eigenthume/ oder von der Erbgerechtigkeit/ und son-

sonderlich von Aufrichtung der Testamenten und letzten Willen/ p. 344

XIV.

Von der Kriegs-Leute und anderer privilegirten oder befreyten Testamenten und letzten Willen/ p. 351

XV.

Welchen Personen zu testiren oder ihren letzten Willen zu ordnen/ zugelassen oder nicht/ p. 356

XVI.

Von Einsetzung und Benennung der Erben insgemein/ und insonderheit von zu Erben Einsetzung der Kinder/ Eltern/ und Geschwister/ oder deren Enterbung/ p. 361

XVII.

Wer zum Erben könne eingesetzet werden/ und mit was für Art und Weise die Einsetzung geschehe/ p. 370

XVIII.

Von der Affter-Einsetzung der Erben oder Nach-Erb-Einsetzung/ p. 375

XIX.

Wie und aus was Ursachen die aufgerichteten Testamenta unkräfftig oder zu nichte werden/ p. 382

XX.

Von ungütlichen oder unbilligen Testamenten/ und der Legitima odergebührendem Pflicht-Theile/ p. 386

XXI.

Von denen/ so sich der Erbschafft unwürdig und verlustig machen/ p. 389

XXII.

Von der Erben Qvalität und Unterscheid/ auch der Erbschafft Antretung und Repudiation, ingleichen von der Transmission und dem jure accrescendi, auch Eröffnung der Testamenten/ p. 392

XXIII.

Von Legaten/ Vermächtnissen und beschiedenen Gütern/ p. 406

XXIV.

Von dem falcidischen Gesetze/ und in was für Fällen der Erbe von denen Legaten den vierdten Theil abziehen möge/ p. 420

XXV.

Von treu-anbefohlener Erbschafft und Abziehung des Trebellianischen vierdten Theils/ P. 423

XXVI.

Von besondern und eintzelen Gütern/ so durch vertreulichem Befehl vermacht oder beschieden sind/ P. 430

XXVII.

Von Codicillen. P. 431

XXVIII.

Von Vollziehung der Testamente und denen Testamentarien oder Executorn der letzten Willen/ P. 435

XXIX.

Von Erbschafften und Erb-Gerechtigkeiten/ wenn kein Testament vorhanden ist/ P. 437

XXX.

Von Gerechtigkeit des Obrigkeitlichen Einsatzes in des verstorbenen Güter/ P. 456

XXXI.

Von Theilung der angestorbenen Güter/ und von Collation oder Einwerffung der vorhin empfangenen Güter/ P. 459

XXXII.

Von Forderung der Erbschafft/ oder rechtlichen Klage wegen der Erbschafft/ wie auch von Klage wegen Theilung der Erbschafft P. 465

XXXIII.

Von der Succession oder Erbfällen/ so durch Pacta oder Handlungen einem zu kommen/ P. 471

XXXIV.

Von dem Unterpfands-Rechte/ P. 474

XXXV.

Von dem Besitz und daraus zustehenden Gerechtigkeiten/ P. 493

Das

Das III. Buch.

Von Verbündungen oder Verpflichtungen.

Der I. Titul.

Von Verbindungen oder Verpflichtungen insgemein / und insonderheit von Gelübden und Conventionen oder Handlungen und deren Unterscheid / und was solchen ingesammt gemein ist/ II. p. 525

Von blossen und bekräfftigten Handlungen/ p. 532

III.

Von verbindlichen Handlungen und Contracten / deren Unterscheiden/ und insonderheit von wahren und nahmentlichen Contracten/ und deren anderweitigen Unterscheidung/ p. 537

IV.

Von dem Leihen und Anlehn/ p. 545

V.

Von dem Commodato oder Leihen und Borgen zum Gebrauch/ p. 554

VI.

Von anvertrauten Gute und Hinterlegen oder Hinterlegungs-Handlung/ VII. p. 558

Von Pfand-Contracten/ p. 569

XII.

Von Wort-Contracten oder mündlichen Verpflichtungen/ p. 573

IX.

Von Bürgen/ p. 580

X.

Von Handschrifften oder Verbindungen durch Brieffe oder Schrifften/ p. 591

XI.

Von Consensual-Handlungen oder Verpflichtungen / so in bloſſer Verwilligung bestehen/insgemein : und insonderheit von Kauffen und Verkauffen/ p. 593

XII.

Von dem Mieth-Contracte/ f. 628

XIII.

Von dem Erb-Zinß-Contracte/ p. 638

XIV.

Von Gesellschafften und Mascopien/ p. 640

XV.

Von Befehl und Vollmacht ausserhalb Gerichte/ p. 646

XVI.

Von unbenannten verbindlichen Handlungen oder Contracten/ p. 652

XVII.

Von Quasi-Contractibus oder Als-Handlungen/ p. 657

XIIX.

Von Handlungen und Contracten/ die mit Personen fürgenommen werden/ so in fremder Gewalt seynd / oder sonsten Befehl von andern haben/ p. 669

XIX.

Von Zinsen/ p. 674

XX.

Von der Gewährs-Leistung/ wie auch vom Edicto Ædilitio, p. 680

XXI.

Was massen die Obligationes und Verpflichtungen wieder aufgehoben werden/ p. 688

XXII.

Von Abtretung der Güther/ p. 699

XXIII.

Von Concurs vieler Gläubiger/ p. 703

XXIV.

Von Wiedereinsetzung in vorigen Stand/ p. 710

XXV.

Von Missethaten und Verbrechungen/ p. 717

XXVI.

Vom Diebstahl/ p. 719

XXVII.

XXVII.

Von Injurien und Schmähungen/ p.726

XXVIII.

Von Paßqvillen/ Famos-und Schmäh-Schriften/ oder Schand-Gedichten/ p.732

XXIX.

Von zugefügten Schaden/ p.734

XXX.

Vom Raube/ p.739

XXXI.

Von mannigfaltigen Verbrechungen/ darauf keine gewisse Straffe gesetzet/ p.740

XXXII.

Von der GOttes-Lästerung/ Fluchen und Meineydigen/ p.745

XXXIII.

Vom Todschlagen/ p.747

XXXIV.

Vom Todtschlage nechst-verwandter Bluts-Freunde/ p.753

XXXV.

Von Zaubern/ p.754

XXXVI.

Vom Laster der beleidigten Majestät/ p.756

XXXVII.

Von Hurerey und Ehebruch/ wie auch Blutschande/ und unnatürlicher Unzucht/ p.757

XXXVIII.

Vom Laster der zweyfachen Ehe/ p.762

XXXIX.

Von Entführung der Eheweiber oder Jungfrauen/ p.763

XL.

Von dem Lenocinio, oder leichtfertigen Kupplereyen und Helffungen zur Unzucht/ p.765

XLI.

Vom Mordbrennern/ 766

XLII.

XLII.
Von verübter Gewalt/ Hauß-Friede-Bruch / auch Land-Friede-Bruch/ p. 767
XLIII.
Vom Falsch / so in Worten / mit der Schrifft / oder That verübet wird/ p. 768
XLIV.
Von Fälschung der Müntze/ p. 772
XLV.
Von Bestechung des Richters/ p. 773
XLVI.
Vom Raub oder Diebstahl gemeiner Gelder oder heiliger und geweiheter Dinge/ p. 773
XLVII.
Vom Plagio oder Menschen-Diebstahl/ p. 774
XLVIII.
Von Ambitu & Simonia, oder unrechtmäßiger Geist- und weltlichen Dienst-Erlangung/ p. 775
XLIX.
Von Erlassung und Linderung der Straffen/ p 775

Das IV. Buch.

Vom Gerichts-Processe oder Art und Weise das Seinige in Gerichten zu erlangen.

Der I. Titul.

VOn gütlichen Handlungen/ p. 778
II.
Vom Gerichte/ p. 781
III.
Vom Kläger und Beklagten/ p. 784
IV.
Vom Richter und dessen Gerichtsbarkeit und Bothmäßigkeit/ 788

V.

Von der Gerichts-Städte / wo die Klagen anzustellen / p. 795

VI.

Von denen Sachen / so in Gerichten angebracht werden / p. 801

VII.

Von der Art und Weise / wie in Gerichten zu verfahren / p. 803

IIX.

Von der Ungehorsams-Beschuldigung / p. 807

IX.

Von Verstattung der Fristen / p. 808.

X.

Von denen Dilatoriis Exceptionibus. p. 809.

XI.

Von zerstörlichen Einreden / p. 812

XII.

Von der litis Contestation, oder Kriegs-Befestigung / p. 813.

XIII.

Vom Beweiß und Gegen-Beweiß / p. 815

XIV.

Von Herausgebung der brieflichen Urkunden / so einer bey seinem Gegentheil suchet / p. 827

XV.

Von dem Erfüll- und Reinigungs-Eyde / p. 829

XVI.

Von der Delation und Relation des Eydes oder Schiebung der Sachen ins Gewissen / oder Wiederzurückschiebung / auch Annehm- und Leistung der Haupt Eyde / p. 830

XVII.

Von Juramento in litem oder eydlichen Schätzung der geklagten Sache wie auch Minderungs-Eyde / p. 840

XVIII.

Vom Eyde vor Gefährde und Boßheit / p. 842

XIX.

Von dem Gezeugnis zum ewigen Gedächtnis / p. 844

XX.

Von Eröffnung des Beweises / auch Disputation Sätzen / p. 847

XXI.

Von Ankündigung des Kriegs-Rechtens/ p. 849

XXII.

Von der Intervention oder Einspruch des Interessenten / oder Theilhabers an der Sache/ p. 851

XXIII.

Von der Wiederklage/ p. 852

XXIV.

Vom Beschluß der Sachen/und der Sententz oder Urthel/ p. 854

XXV.

Vom Arrest oder Kummer/ p. 855

XXVI.

Von Summarischen Processen/ p. 860

XXVII.

Von Executivischen Processe/ p. 863

XXVIII.

Von Processu Summarissimo. p. 865

XXIX.

Von Inhibitionen/ p. 866

XXX.

Von der Leuterung/ p. 868

XXXI.

Von der Ober-Leuterung oder Supplication, p. 871

XXXII.

Von der Appellation p. 871

XXXIII.

Von der Execution, p. 875

XXXIV.

Vom Processe in peinlichen Fällen/ p. 878

Register
der Vornehmsten Sachen.

A.

Abfliessung wegen des Regen-Wassers Klage p. 518. §. 43

Abgesandten Befreyung ist von Völcker-Recht p. 12. §. 8

Absagung der Erbschaft durch pacta wie sie gültig. p. 473. §. 6.

Abtreibung der Leibes-Frucht/wie sie zu bestraffen p 741. §. 2. 3.

Abtretung der Güther/ihre Beschreibung p. 700. §. geschiehet das Gefängniß zu vermeiden/ ib. §. 2. wem sie zugelassen. ib. §. 3. was abgetreten werden möge. ib. §. 4. wie sie geschehe. p. 701. §. 5. was der Schuldner dadurch erhalte ib. §. 6.

Abwesenden wird bißweilen ein Curator geordnet. p. 216. §. 9. delinquenten ob sicher Geleit zu verstatten. p 882. § 10. wie wieder den abwesenden Delinquenten zu verfahren p 584. §. 13

Abwesenheit/Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen selbiger ist zugelassen. p. 416. §. 13. Ursachen/ welche dabey zu beobachten. ib. §. 14

Academie gehet in concurs dem fisco vor p. 456. §. 41

Acceptio rei ob causam p. 668. §. 16. wer die Unglücks-Fälle tragen müße. ib.

Accessio, was es sey. p. 245. § 39. wie vielerley. ib.

Accis-Einnehmer können nicht zu Vormundschafften gezwungen werden. p. 208. §. 1.

Achter/ durch die Reichs-Acht verlieret man die Reichs-Bürgerschafft / nicht aber durch die Sächs. Acht. p. 173. §. 3. banniti können nicht zu Erben eingesetzet werden. p 370. §. 1. können nicht testiren. p. 360. §. 7. wo der Achts-Proceß auf Sächs. Boden pfleget angestellet zu werden. p. 884. §. 14. & seqq.

Acker/fremde Saat auf seine Acker gehöret dem Herrn desselben. p. 254. §. 52. was dem Herrn der Saat gut zu

thun. ib. Mist auf dem Acker gehöret zum Kauff. p. 623. §. 58. abgerissenes Stück Acker wem es zustehe. p. 246. §. 40

Ackerbau/ nöthige Zubehör desselben können nicht verpfändet werden. p. 478. § 8.

Ackerzeug/ kan keine execution in selbiges geschehen. p. 878. §. 8.

Actio de æstimato. p. 656. § 7. & seqq. ad exhibendum. vid. Vorzeuge. de aqua pluvia arcenda. p. 518. §. 43. beneficium cedendarum actionum hat der Bürge. p. 588. §. 12. confessoria, was sie sey. p. 335. §. 6. woher sie entstehe. ib. exercitoria. p. 672. §. 5. 6. hypothecaria vid. Pfand-Klage. institoria. p. 671. §. 4. Legis Aquiliæ vid. Schade. Negatoria, Beschreibung p. 336 §. 7. wenn sie statt habe/ und wie sie anzustellen. ib. publiciana, was sie sey. p. 338. §. 8. de receptis. p. 666. §. 15. woraus solche entstehe. ib. was bey Anstellung derselben zu beweisen. ib. quanti minoris & redhibitoria, Beschreibung und Natur. p. 687. § 9. rescissoria, Beschreibung. p. 338. §. 9

Actus, welcherley eine Gewohnheit einzuführen erfordert werden. p. 16. §. 16. 17.

Actus, interdictum de itinere actuque privato, was es sey. p. 507. §. 25

Adel-Stand-Würde. p. 169. §. 1. Freyheiten. §. 2

Adelich Wittbe was sie aus ihres verstorbenen Ehe, Junckern Gütern bekomme. p. 453. §. 40. Adeliche können nicht mit Arrest beleget werden. p. 169 §. 2. haben die competenz. ib. sind frey von der tortur. p. 170. §. 2.

Administration, Vormund wird belanget an dem Ort der Administration p. 796

Adoption, wie weit sie die Heyrathen hindere mit der Verwandschafft des adoptirenden. p. 110. §. 31. vid. Annehmung an Kindes statt.

Advocat, ob er könne wieder seine Obrigkeit dienen. p. 783. §. 4. ob der Richter könne in der appellation-instantz als advocat dienen. ib. ob er könne von seinen Clienten kauffen. p. 594. §. 3. gehören zum Gerichte. p. 782. §. 3. wer darzu zulassen. ib. Prævarication der Advocaten/ was sie sey und ihre Strafe. p. 744. §. 12. it. p. 771. §. 7. Armen-Advocaten wer sie bestelle. p. 783. §. 5. der Advocaten Amt und Gebührniß. p. 783. §. 6. Belohnung. p. 784. §. 7.

kan

kan nicht de quota litis pacisciren. ib. kann in gewissen Fällen nicht zeugen. p. 820. §. 12
Ædilitium Edictum, Beschreibung. p. 685. §. 7. was erfordert werde / daß es statt habe. ib. §. 8.
Aembter/Obrigkeitliche werden nach der justitia distributiva eingetheilet. p. 5. §. 10.
Aenderung des Testaments macht solches ungültig. p. 384 §. 4
Æstimation der untheilbahren Stücke wie sie in dē falcidischen Gesetze zu machen. p 421. §. 2
Ætas, venia ætatis was sie sey. p. 204. §. 10 wem sie gegeben werde. ib. ob sie Macht gebe ohne decret unbewegliche Stücke zu verkauffen. ib.
Affinität vid. Schwägerschafft.
Alberne Leute können kein Testament machen. p. 357. § 2
Alienation des Erbzinß-Guthes ohne Vorwissen des Zinß-Herren privirt den Zinßmann seines Rechtes. p. 331. §. 13
Alieniren/ ob derjenige/dem venia ætatis ertheilet/könne unbewegliche Stücke ohne decret alieniren p. 104. §. 10. vid. Kauffen Verkauffen.
Alimenten/Vergleich über selbige wie er zu machen. p. 780. §. 4.
werden summarisch in Gerichten tractiret. p. 860. §. 1. vid. Unterhalt.
Alluvion, vid. Anflößung.
Alshandlungen/ Beschreibungen p. 657. §. 1. vielerley Arten. ib. §. 1. & seqq.
Alter / Abtheilung der Menschen nach ihrem Alter. p. 42. §. 4. hohen Alters termini. p. 43 §. 3.
Alte Leute können wohl testiren. p. 359. §. 4.
Ambitus vid. Dienst.
Ammunition einer Vestung gehören zum unbeweglichen Gütern. p. 263. §. 2
Amtsassen was sie seyn. p. 169. §. 2.
Anklage peinl. proceß durch Anklage, was er sey/und wie er einzurichten p. 879. §. 1
Anflößung was es sey. p. 245. §. 39. wem solche zu gute komme. ib. ob solche könne mit Steuren beleget werden. p. 246. §. 39
Ankömmlinge/wie sie von denen Einwohnern unterschieden/ uñ wozu sie verbunden. p. 158. §. 3
Anlagen/wie sie einzutheilen. p. 5. §. 9. in solchen hat die compensation nicht statt p. 693. §. 12.
Anlehn /darinn wird die justitia commutativa observirt. p. 5. §. 12. dessen Beschreibung. p. 546. §. 4.

Sachen welche zum Anlehn können gegeben werden. ib. §. 5. ob frembde Dinge / und was daher dem Herrn derselben vor Recht entstehe. p. 547. §. 6. wer ein Anlehn geben könne. ib. it. 548. §. 7. Anlehn einer Stadt. vid. Stadt. bey Veränderung der Müntz-Sorten ist auf die Zeit des Anlehns zu sehen. p. 552. §. 12. die Gefahr ist in dem Anlehn des Entlehners. p. 553. §. 13. Klage wegen des Anlehns. ib.

Annehmung an Kindes-statt/ woher solche. p. 145 § 1. wie sie eingetheilet werde. ib. was vor requisita dabey in acht zu nehmen. ib. §. 2. p. 146. §. 3. §. 4. wie sie dissolviret werde. p. 147 §. 6. was durch arrogation vor jura conferiret werden. p. 147. §. 5. hebet die Vormundschafft auf p. 205. §. 2.

Anrüchtige Leute sind nicht zum Bürger-Recht zu lassen. p. 156. wie einer anrüchtig werde. p. 170. §. 3. vid. infam.

Antichreticum Pactum. vid. Pactum.

Anverwandtschafft/unter welchen Personen sie sey / und wie sie in heyrathen zu observiren. p. 80. § 11. & seqq.

Anverwandte/ müssen die Vormundschafft übernehmen. p. 188 §. 8 haben den Näherkauf p. 614. §. 38. deren Todtschlag wie er gestraffet werde. p 75 . §. 1. ob sie können Zeugen seyn p. 820. §. 11

Anwälde gehören zum Gerichte. p. 782. §. 3. wer dazu könne bestellet werde. ib. ihre Beschreibung. p. 786 §. 7 Arten. ib. muß eine Vollmacht in Gerichte vorzeigen können. p 787. §. 8. welche ohne Vollmacht erscheinen können. ib. wer einen bestellen könne. p. 788. §. 10.

Anweisung vid Cession.

Appellation, ob der Richter in der appellation-instantz könne als advocat dienen. p. 783. §. 4. in der appellations instantz siehet der Richter auf die Statuta der ersten instantz. p. 24. n. 4 in was Sachen sie statt. p. 872. §. 3. die Art und Weise derselben. ib. ihre fatalia. ib. §. 3. introducirung. p. 173. §. 5. justificirung. p. 873. §. 6. Würckung. ib. § 7. 8. hat nicht statt in summarischen proceß. p. 866. §. 3.

Aqua, de aqua pluvia arcenda actio p. 518. §. 43. interdictum de aqua quotidiana. p. 508. §. 27. ex castello ducenda. ib. §. 28.

Aquiliæ Legis actio vid. Schade.

Arbeit/ Handwercker können nicht paciſciren/ daß ſie ihre Arbeit wollen umb einen Preiß machen. p. 32. verdingte Arbeits Wercke. p. 636. §. 16

Arbiter vid. Schieds-Richter.

Argliſtigkeit/ Wiedereinſetzung im vorigen Stand wegen ſolcher p. 411. §. 3. in welchen Fällen dieſe Klage nicht ſtatt. p. 412.

Arme/ Verpflegung lieget ob dem Rath in der Stadt. p. 163. §. 7. ihnen muß ein Vormund ex officio conſtituiret werden. p. 191. §. 4. ihnen kan ohne nahmentliche Benennung was vermacht werden. p. 407. §. 4. Armen-advocaten wer ſie beſtelle p. 783. §. 5.

Arreſt/ Adeliche ſind frey vom Arreſt p. 1915. 2. ein Gläubiger kan des Schuldners Cörper nicht mit Arreſt belegen laſſen. p. 232. §. 12. rechtliche hypothec entſtehet aus dem Arreſt. p. 483. §. 20. in dem Arreſt wird auf die priorität der Zeit geſehen. p. 708. §. 5. iſt verbothen. p. 855. §. 1. außer in gewißen Fällen. p. 856. §. 2. was von Klägern darzuthun ſey. p. 857. §. 3. wie er zu proſequiren. ib. §. 5. Würckung. p. 858. §. 7. wie weit er gelte. ibid. §. 8. wie es mit den Arreſt auf die Lehn-Güter zu halten. p. 859. §. 9. wenn ſolcher verſtattet werde. ib. ob ſolcher auch die zukünftige Güter afficire. ib. §. 11. wenn der Arreſt wegen caution zu erlaßen. p. 860. §. 14.

Arrogation, Beſchreibung. p. 145. §. 1. was vor jura dadurch conferiret werden. p. 147. §. 5

Articul binden nur die Zunfftgenoſſen p. 34

Artzneyen gehören zum Unterhalt p. 410. §. 12

Artzt Unerfahrenheit wie ſie zu ſtraffen / wenn dadurch Schade entſtehet. p. 743. §. 10

Aſſaſſinium vid. Todtſchlag.

Aſſecuration-contract Beſchreibung. p. 657. §. 9. cautelen ſo dabey in acht zunehmen. ib. juramentum aſſecurationis von wem es zu leiſten. p. 158. §. 3

Auferziehung gründet ſich in der Natur p. 10. §. 6.

Aufheber/ Untreuer wie er zu ſtraffen p. 725. §. 16. 17

Auflaſſung des verkaufften Guthes. p. 605. §. 21

Aufnehmer eines depoſiti kan anhalten/ daß das depoſitum von ihm genommen werde. p. 562. §. 9

Aufnehmung der Verbrecher wie es zu beſtraffen. p. 744. §. 2

Auf-

Aufkauffer ihre Straffe. p.741. §. 4
Aufruhr/ deſſen cognition und Beſtraffung gehöret zum Ober-Gerichten p.790.§.4
Auffſagung endiget den Befehls-Contract. p. 650. §.11
Augenſchein/ Einnehmung des Augenſcheins wenn ſolche vorzunehmen. p. 826. §. 26. ſind bißweilen dabey Zeugen abzuhören. ib. §. 27
Ausantwortung der delinquenten iſt heutiges Tages nicht de neceſsitate. p.797. §. 6. Klage wegen Ausantwortung der Kinder p. 512.§.38
Ausbeuthe/ werden nach der juſtitia diſtributiva eingetheilet. p. 5. §. 10
Ausfuhr wenn ſie verboten/ darf man nichts auf den Schultern wegtragen. p. 30. §. 30.
Ausgeſtrichene können zum Erben eingeſetzet werden. p. 370. §. 1.
Ausgeworffene Dinge/ wer ſie acquiriren könne. p 261. §. 63.
Ausgießen/ Schade ſo dadurch geſchehen/ wie er zu erſetzen p. 735.§.4 muß der Haußwirth ſtehen. ib.
Ausländer wie weit ſie an die Policey Ordnung gebunden. p. 22. n. 3. wird aus vielen Exempeln bewieſen. p. 23. ob ſie können zu Erben eingeſetzet werden. p.370. §. 1.
Auslegung der Statuten. p. 30. §. 30
Auspfändung wie ſie geſchehe. p. 876. §. 4. wenn ſie ſtatt. ib.
Ausſätzige dürffen nicht heyrathen. p. 112. §. 33.
Ausſpruch/ ob von Ausſpruch der Schieds-Richter könne appelliret werden. p. 794. §. 10.
Ausſteurung iſt nicht der falcidiæ unterworffen. p. 422. §. 6. vermachte Ausſteurung wie ſie zu verſtehen p. 415. §. 22.
Auswärtige gehen auch die Straffen an/ ſo in ſtatutis benennet p. 26. n. 6
Auszichens/ Klage wegen deſſelben p. 511. §. 35
Avtocheirie vid. Todtſchlag.

B.

Baarſchafft der Pupillen müſſen die Vormünder ausleihen. p. 200. §. 6.
Bader und deren Kinder ſind nicht vor anrüchtig zuhalten. p. 172. noch von denen Handwercken auszuſchließen. p. 33.

Bäche/ Klage wegen Baues ſo zu Schaden gemeiner Waſ-
ſer

ser oder Bäche gereichet. p. 519. §. 46.

Bann/die in Bann oder Reichs-Acht können nicht testiren. p. 360. §. 7.

Banniti vid. Aechter.

Bau auf fremden Boden aus seiner materie wem er gehöre. p. 252. §. 50. wie dem Herrn der materie zu rathen. p. 253. §. 50. Verkündigung eines neuen Baues. p. 515. §. 40. wo solche zuthun. ib. deren Würckung. ib. §. 41. wird erlassen gegen caution. p. 517. gehöret in summarischen processs. p. 861. §. 1. Klage wegen Baues so zu Schaden gemeiner Orte. p. 519. §. 45. Bäche / Wasser. ib. §. 46. gereichet. ib. Auf dem seinigen mag man nach Belieben bauen p. 275 §. 2. Klage wegen Gewaltthätigen oder heimlichen Baues. p. 512. §. 39. was selbige sey. p. 513. wem diese Klage zu stehe ib. wieder wen sie statt habe. p. 514. wie lange sie daure. p. 515. §. 40.

Bauholtz/auf dem Acker gefället/ gehöret nicht in Kauf. p. 623. §. 8.

Bauren/Leibeigene sind vor unbeweglich zu achten. p. 264. §. 2. Testament und deßen Freyheiten. p. 353. §. 5. Streitigkeiten zwischen Bauers-Leuten sind summarisch zu tractiren p. 860. §. 1

Beamte/Unterschlagung der Herren-Gelder/wie sie zubestraffen p. 724. §. 15. Dorff-schafft-Ordnungen mögen von Beamten confirmiret werden. p. 31. §. 51.

Bediente / Fürstl. gehen die Raths Statuten nicht an p. 32. können nicht zu Gewinnung des Bürger-Rechts gezwungen werden. p. 157. §. 3. können zun Vormundschafften nicht gezwungen werden. p. 208. §. 1. wo sie zu belangen. p. 801. §. 15.

Bedingung/welche in Eh-Verlöbnißen gültig. p. 64. §. 1. & seqq. Unterscheid. p. 373. §. 6. unmügliche und unklare werden vor null gehalten p. 374. §. 7. 413. §. 17. können der Erb-Einsetzung angefüget werden. p. 372. §. 5. 374. §. 9. wie solche zu adimpliren. p. 374. §. 8. der Erbe muß bißweilen deßwegen caution leisten. ib. §. 9. Bedingung gar nicht zu heurathen ist ungültig. p. 375 §. 10. welche Bedingungen bey Vermächtnißen nicht gelten p. 412. §. 15. Handlungen werden mit

Bedingungen geschlossen. p. 532. welche in den stipulationen gelten. p. 573. §. 4. wie es zu halten / wenn eine Schuld vor erfolgter Bedingung gezahlet p. 661. §. 8.

Bedrohung / Straffe. p. 768. §. 6.

Bedürfniß der Menschen ist der Grund des Völcker-Rechts. p. 11. §. 8.

Befehl / Contracts Beschreibung p. 646. § 1. wer diesen Contract machen könne. ib. §. 2. ist entweder general, oder special. p. 649. §. 7. kan nur in zugelaßnen Dingen ertheilet werden. p. 647. §. 3. ist unterschieden von einem Rath. ib. §. 4. wie er zu vollziehen. p. 648. §. 5. ob / welcher Befehl hat zu verkauffen / könne die Kauff-Gelder heben. ib. Endigung des Befehls. p. 649. §. 10. die aus diesem Contract entstehende Klagen. p. 651. §. 12. 14. Verpfändung fremder Güter gilt nicht ohne Befehl. p. 477. §. 6. ein Vater oder Herr wie weit er verbunden sey wegen des / so er dem Sohn oder Diener befohlen p. 669. §. 1. 2. Befehle in Gerichten cum & sine clausula. p. 806. §. 5

Befehlshaber / wenn viel Befehlshaber sind / wie sie zubelangen. p. 649. § 9. ob ein Befehlshaber iemand anders substituiren könne. p. 648. § 6

Befreyung der Abgesandten ist von Völcker-Recht. p. 12. §. 8.

Begnadigung von den oneribus wie sie zu interpretiren. p. 168. §. 9. ob sie vom successore könne revocirt werden. ib.

Begräbniß / Beschreibung. p. 229. §. 10. unterschiedliche Abtheilung. ibid. §. 11. Geschlecht- und Erb-Begräbniß Beschreibung p. 230. §. 11. der Ketzer. p. 231. §. 11. Kosten gehören im concurs in die erste Classe. p. 705. die solche spoliiren oder sonst violiren / wie sie zu straffen. p. 741. §. 5. Streitigkeiten müßen summarisch tractiret werden. p. 860. §. 1.

Bekändniß der delinquenten wenn es wiederruffen nach der tortur, wie es zu halten. p. 882. §. 12

Beklagter / Kläger und Beklagter müssen tüchtig seyn / wie solches zuverstehen. p. 785. §. 3. wo der Beklagte zubelangen. p. 795. §. 1. & seqq.

Beleidigung der Majestät / ihre Arten p. 756. §. 1. Straffe. ib. §. 2. 3.

Beraubung / Mordthat und Beraubung Straffe. p. 750. §. 11. der Todten und Gehenckten wie zu straffen. p. 722. § 9. 10

Bergwercke / wie die Fruchtmessung von Bergwercken zugebrauchen p. 284. §. 2

Berühmung / Fälschliche Berähmung des Beyschlaffs wie zu straffen. p. 730. §. 13. fälschliche Berühmung eines habenden Rechtes / wie man deswegen zubelangē. p. 785. § 2

Beschluß der Sachen zum Urtheil. p. 854 §. 1. wenn er gemacht. ib. nach solchen wird nichts weiter angenommen. ib. §. 2. zuweilen wird solches rescindiret p. 855. §. 3.

Beschwerungen / wie die Begnadigungen von denen Beschwerungen zu interpretiren. p. 168. §. 9. wer die real-Beschwerungen könne anlegen. p. 166. welche Personen eximirt. p. 168. §. 8. Beschwerungen der Stadt müßen die Bürger tragen. p. 158. §. 4. sind zweyerley / real oder personal. p. 166

Besitz der Erbschafft muß ergriffen werden. p. 398. §. 12. Obrigkeitl. Erbschaffts-Besitz-Ertheilung l. bonorum possessio Beschreibung. p. 456. §. 1. wie sie von der hereditāt differire. ib. wie vielerley. p. 457. §. 2. Besitz-Gerechtigkeit Beschreibung. p. 493. §. 1. wie vielerley. p. 494. §. 3. & seq. Miethmann hat keinen Besitz. ib. § 2. Besitzes Erlangung. p. 495. §. 6. deßen Art und Weise. ib. §. 7. wie das Eigenthum vom Besitz unterschieden. p. 496 § 9. kan auch durch einen Diener erlanget werden. p. 497. §. 10. Erhaltung des Besitzes. ibid §. 11. Klage wegen des Besitzes. p. 499. §. 15. Vortheile der Besitz-Gerechtigkeit. p. 498. §. 13. Verlierung des Besitzes. p. 499. §. 14. der rechtl. Besitz. p. 499. §. 1. der natürliche. ib. §. 4. der cörperlichen und uncörperlichen Dinge Besitz. p. 495. §. 5. wie der Besitz der streitigen Erbschafft zu erlangen. p. 500. §. 16. was vor ein interdictum dem Pacht-Herren zu statten komme zu Erlangung des Besitzes der Dinge / so demselben verpfändet. p. 503. §. 19. Klage zu Erhaltung des Besitzes wie sie zu formiren. p. 504. §. 20. wieder wen sie statt habe. p. 505. §. 21. ob die exceptio dominii in

solcher zu admittiren. ibid. wie es zu halten / wenn zwey im Besitz sind. p. 505. §. 22. Klage wegen Einweisung und Schützung in dem Besitz. p. 511. §. 36. Klage den verlohrnen Besitz wieder zu erlangen. p. 520. §. 49. was dadurch effectuiret worden. p. 521. §. 50. hat statt wieder den Thäter. ib. §. 51. auch in dem Fall / da der Brauch gewaltthätig gehindert wird. ib. §. 52. aller Schaden und entbehrte Früchte zuerstatten. p. 522. §. 53. wie es mit dem verlohrnen Besitz der mobilien zu halten. p. 522. §. 54. hat auch wieder den dritten Besitzer statt nach Päbstlischen Rechten. p. 523. §. 55.

Besitzung eines Guths ohne Titul gehöret zum quasi contracten. p. 665. §. 17 Gerichts-Proceß wegen des Besitzes s. judicium possessorium Beschreibung. p. 802. §. 3. ist nicht mit dem petitorio zu confundiren. ibid. 4. Unterschied in summarium & ordinarium. ibid. §. 5.

Besoldung des Curatoris bonorum im concurs gehöret in die erste Classe. p. 705. Streitigkeiten wegen Besoldung müssen summarisch tractiret werden. p. 560. §. 1.

Besserung Kosten in Brautschatz werden ersetzet. p. 183. §. 10. Klage wegen Hinderung in Besserung des gemeinen Weges. p. 520. §. 48.

Bestechung des Richters wie zubestraffen. p. 773. §. 1.

Bestraffung / was vor prudence bey Bestraffung der Verbrechen in acht zunehmen. p. 6. §. 13. welche Personen wegen ihres Zustandes nicht können bestraffet werden. p. 749. §. 6.

Betrug / wie weit er die Verlöbnisse annullire. p. 71. zerstöret die Erbtheilung. p. 464. §. 11. vorsetzlicher wird nicht geduldet. p. 541. §. 10. muß bewiesen werden. p. 542. §. 10. grobe Nachläßigkeit ist dem Betrug gleich. p. 542. §. 11. in welchen Fällen solches fehle. p. 543. §. 11. ein Gesellschaffter muß vor seinen Betrug alleine stehen. p. 642. §. 5. ein Gesellschaffter von wegen Betrugs condemniret / wird infam. p. 645. falscher Betrug im Handel und Wandel wie er gestrafft werde. p. 771. §. 6.

Betts / Sonderung von Tisch und Bette / wann und von wem sie geschehe. p. 139. §. 6.

Betten in Wirths-Hause gehören zu unbeweglichen Gütern. p. 263. §. 2. außer dem zun beweglichen. p. 452. gehören zur Gerade. p. 453

Bettler/ ob sie können Zeugen seyn. p. 820. §. 10

Bettücher gehören zur Gerade p. 453.

Bäume/ Fruchtnieſſer soll den Abgang an Bäumen ersetzen. p. 290. §. 10. Uberhang ob man köñe abhauē. p. 510. §. 33. Pflanzung eines andern Baumes auf seinen Boden/ und vice versa wer pro domino zu halten. p. 253. §. 51

Bevollmächtigte/ ob sie können Vergleiche treffen. p. 779. §. 3

Bewegliche Güter der Frauen erbet der Mann nach Sachsen-Recht. p. 451. §. 39. bewegliche Haab und Fahrniß was sie sey. p. 264. §. 3. was dazu gehöre. p. 452. bewegliche Güter können ohne gerichtl. consens verpfändet werden. p. 480. §. 14. succession beweglicher Güter. vid. Erbschafft.

Beweiß/ muß reg. Kläger führen. p. 815. §. 1. bißweilen Beklagter. ib. binnen welcher Zeit er anzutreten. ib. §. 2. wie damit zu verfahren. p. 816. §. 1. articul und interrogatoria wie sie abzufaßen. p. 817. §. 4. nach Ablauff Sächsischer Frist wird nach Sachsen-Recht kein Beweiß mehr verstattet. p. 521. §. 14. leidet seine Abfälle. p. 822. §. 14. & seq. prorogation des termins zum Beweiß ob sie zu geben. p. 822. §. 16. Eröffnung des Beweises. p. 847. §. 1. & sqq.

Beyschlaff/ fälschliche Berühmung des Beyschlaffs wie er zustraffen. p. 730. §. 13. frühzeitiger Beyschlaff der Verlobten wie er zustraffen. p. 757. §. 2. zweyfache Ehe wie zubestraffen/ wenn kein Beyschlaff erfolget. p. 763. §. 2.

Beyurtheil/ davon kan nicht leuteriret werden. p. 868. §. 2.

Bezahlung der Schuld hebet das Pfand-Recht auf. p. 493. Conf. verb. Zahlung.

Bibliothec, ob bibliothecen vor beweg- oder unbeweglich zu achten. p. 264. §. 2.

Bienen Fang welcher gestalt er zugelassen p. 242. §. 3

Bittweise/ was Bittweise gegeben/ wie man es könne wieder fordern. p. 510. §. 32

Blinde/ was zu eines Blinden Testa-

Testament erfodert wird. p. 347. §. 8. ob Blinde sich verpflichten können. p. 528. §. 8. ob sie können Zeugen seyn. p. 820. §. 10.

Blutsfreunde / wer sie seyn. p. 80. §. 11. haben den Näherkauff. p. 614. §. 38. Mordwie er zu straffen. p. 754. können in Gerichten ohne Special-Vollmacht vor einander erscheinen. p. 787. §. 8

Blutschande / wie sie zu straffen. p. 761. §. 11. gehöret vor die Ober-Gerichte. p. 790. §. 4

Boden / wer auf frembden Boden bauet / verlieret seinen Bau. p. 252. §. 50. it. pflantzet / verlieret den Baum. p. 253. §. 51

Bona, bonorum cessio. vid. Cessio. Bonorum possessio. vid. Erbschafft.

Borgen / dessen Bedeutung. p. 546. § 3. auf die Früchte ist verboten. p. 742. §. 7. wenn ein Sohn borget / hat er das SCtum Macedonianum. p. 549. §. 9.

Bote / untreuer wie er zu straffen. p. 725. §. 16. 17. wer den Unglücks-Fall / der dem Boten begegnet / stehen müße. p. 556. §. 4.

Borten gehören zur Gerade. p. 454

Bräutigam. vid. Braut.

Brandstädte / die zu Wiederaufbauung solcher leihen / haben ein Vorzugs-Recht im concurs. p. 707.

Brau-Ordnung kan ein Stadt-Rath machen. p. 31. §. 31

Braupfanne gehöret zur Gerade. p. 454

Braut ob die Braut den Bräutigam / der außer Ehe ein Kind gezeugt / könne verlassen. p. 74. Straffe der Braut uñ Bräutigam / so sich vor der Hochzeit zusammen finden. p. 757. §. 2.

Brautschatz / muß der Vater geben. p. 127. §. 2. Abfälle. ib. ob die Mütter oder die Braut dazu verbunden. ibid. worinn er bestehe. p. 128. §. 3. ob der Mann solchen veräußern könne. ibid. giebt solchen nach der Ehe wieder zurück. p. 129. §. 5. jedoch nach Abzug der Besserungs-Kosten. p. 133. §. 10. muß aber auch den Schaden gut thun ib. ist sufficiente Ursach zur alienation des fideicommiß. p. 429. §. 11. in beweglichen Gütern erbet der Mann. p. 452. §. 39. ist zu conferiren. p. 463. §. 7. muß die Gewähr geleistet werden. p. 681. §. 2.

Briefe Eröffnung anderer Leute wie

te wie es zustraffen. p. 770. §. 5. aus klaren Brieff und Siegel kan man executive klagen. p. 863 §. 1.

Briefschafften der familie bleiben bey dem ältesten. p. 470. §. 5

Bruder / ob die Ehe mit des Bruders Tochter zu dulden. p. 87. §. 17. die Ehe unter Brüdern und Schwestern / ob sie wieder das Recht der Natur. p. 87. §. 18. ob ein Bruder sein armes Geschwister zu ernehren schuldig. p. 62. §. 4. ob sich eine Frau an ihres Mannes Bruder verheurathen könne. p. 107. §. 29. Enterbung der Brüder im Testament wie sie gültig. p. 369. §. 9. in der exemplarischen substitution, sind Kinder oder Brüder zu substituiren. p. 381. §. 12 in welchen Fällen Brüdern und Schwestern der Pflichtheil zulassen. p. 387. §. 3. der Brüder und Geschwister-Kinder Erbfolge. p. 440. §. 31. 32. Mord wie er zubestraffen. p. 753. §. 3

Brunn / Klage wegen turbirter Wasserleitung aus einem Brunnen. p. 507. §. 28. it. Schöpffung aus den Brunn. p. 509. §. 30. Brunnen gehören zum verkaufften Hause. p. 623. §. 58

Bücher / da die Frau inne gelesen / gehören zur Gerade. p. p. 454

Buchläden sind vor unbewegliche Stücke zu halten. p. 264. §. 2.

Büchsen / verbotene Büchsen tragen wie zubestraffen. p. 239. §. 30.

Bürge der Vormünder wie weit er zubelangen. p. 220. §. 6. ist vor der angestellten Pfand-Klage zubelangen. p. 489. §. 36. hat seine Abfälle. p. 490. §. 36. Schutzwehren / so einem Bürgen zustatten kommen. p. 585. §. 9. it. p. 586. §. 10. & sqq. vor einen Contract / wie weit er stehen müße. p. 588. §. 13. kan den Creditorem in gewissen Fällen verklagen. p. 589. §. 15. hat das beneficium divisionis und cedendarum actionum. p. 588. §. 12. etliche nicht p. 787 §. 11. welche Personen nicht können Bürge werden. p. 582. §. 4. vid. Bürgschafft.

Bürger / wie weit sie außer Lande an ihre Landes-Ordnungen gebunden. p. 28. §. 3. binden die Statuta. p. 32. Abtheilung der Personen in Bürger und

und Frembde. p. 154. §. 1. sind entweder Reichs-Bürger oder Bürger einer gewissen Stadt. ib. wie sie von denen incolis unterschieden. p. 157. §. 3. müssen der Stadt Beschwerden tragen. p. 158. §. 4. und haben der Stadt-Gerechtigkeit zu genießen. ib. ob einer in zwey Städten könne Bürger seyn. p. 159. §. 4. haben den Vorkauff vor Frembden. p. 614 §. 36

Bürgerlich Recht was es sey. p. 8. §. 2. bürgerliche Handlungen. 526. §. 1. & sqq. wer dazu zulassen. p. 528. §. 8.

Bürgermeister Ambt und Macht. p. 161. §. 4. kan zu Vormundschafften nicht gezwungen werden. p. 208. §. 1

Bürgerrecht/ welche Personen nicht darzu zulassen. p 156. wird erlanget durch die Geburth. p. 155. §. 2. durch reception ib. gewinnen/ was es sey. ib. wird gegeben vom Stadt-Rath. p. 156. was zu Erlangung deßen erfordert wird. p. 157. §. 2. & sqq. Fürstl. Bediente sind nicht gehalten / solches zugewinnen. p. 157. §. 3. kan man fahren lassen / und die Wohnung ändern. p. 158. §. 4. hat seine Abfälle. p. 159. §. 4

Bürgschaffe/ Ursprung. p. 580. §. 1. mag bey allen Contracten bestellet werden. p. 581. §. 2. außer in peinlichen Fällen. ib. hat seine Abfälle. ib. kan nicht höher seyn als die principal-Schuld. ib. §. 3. Fristen/ so dem Schuldner verstattet/ können solche nicht prorogiren. p. 588. §. 13. ob sie auf die Zinsen gehe. p. 589. §. 14. wie sie sich endige. p. 590. §. 16

Bürsten gehören zur Gerade. p. 454

Butter gehöret zum Mußtheil. p. 454. 455

C.

Cammer/ der Reichs-Hoffrath und die Cammer haben concurrentem jurisdictionem. p. 789. §. 1. exerciren solche Nahmens des Reichs. ib.

Cammer-Güter-Beschreibung. p. 227. §. 5. gehören ad regalia ib. wie weit sie dem Gebrauch nach frey. ib.

Cammer-Meister kan nicht zu Vormundschafften gezwungen werden. p. 208. §. 1.

Cämmerey/ Raths-Cämmerey Güter welche dazu zurechnen. p. 228. §. 7

Capi-

Ehepacten/ cautel vor die Kinder erster Ehe. p. 133. §. 9
Ehe-Sachen/ Vergleich in streitigen Ehe-Sachen wie er zu machen. p. 780. §. 4. hat die restitution nicht statt. p. 715. §. 9. 10. ob in Ehe-Sachen der Eyd könne deferiret werden. p. 832. §. 4.
Ehescheidung/ derselben Ursachen. p. 134. §. 1. & sqq. der unschuldige Theil kan sich wie der verheurathen. p. 138. §. 5. manchmahl auch das Schuldige. ib.
Ehestand/ die wehrendes Ehstandes eingehobene Nutzungen von der Frauen Gütern gehören dem Mann. p. 452. §. 39. ob Verschnittene und Zwitter zum Ehstand zulassen. p. 120. §. 2.
Ehesteuer/ die Frau hat ein stillschweigend Unterpfand wegen derselben in ihres Mannes Gütern. p. 485. §. 27. Vermächtniß der Ehesteuer wie es zu verstehen/ und wenn es zu zahlen. p. 415. §. 20. Recht der Frauen im concurs wegen ihrer eingebrachten Ehesteuer. p. 706. §. 4
Ehestiffungen/ succession der Eheleuthe nach solchen. p. 450. §. 37
Eheverlöbniß/ sind bey allen Völckern üblich. p. 64. §. 1. sind unterschiedener Art. ibid. §. 2. unter was vor Bedingungen solche können gemacht werden. ib. p. 65. §. 3. it. sub quibus modis. p. 67. §. 4. wird der Wille der Verlobte dazu erfodert. ib. §. 5. wie solcher Wille müste beschaffen seyn. p. 68. §. 6
Ehren-Erklärung/ in der Injurien-Klage. p. 729. §. 7
Ehrenrettung/ s. retorsion weñ sie statt. p. 729. §. 8
Ehren-Stellen/ werden nach der justitia distributiva eingetheilet. p. 5. §. 11. etliche heben die väterliche Gewalt auf. p. 151. §. 3.
Ehrerbietung/ die deßwegen geschehene Zusage ist gültig. p. 70. n. 3
Ehrlichmachung/ der Kinder was sie sey. p. 140. §. 1. geschicht an denen unehlichen Kindern. ib. durch die Heurath. ib. §. 2. it. p. 141. §. 3. 5. oder durch ein Käyserl. rescript. p. 142. §. 6. wie solches zu suchen. p. 143. §. 7. was sie würcke. ib. §. 8. oder durch reception in numerum decurionum. p. 144. §. 9
Ehrlose/ ob sie können Zeugen seyn. p. 820. §. 10. vid. infam.
Eid/ Erfüllungs-Eid wenn er statt habe. p. 829. §. 1. it. Rei-

nigungs-Eyd. ib. wem er aufzulegen. p. 830. Eydes delation ob sie statt. p. 831. §. 1. wenn sie geschehen müße. ibid. §. 2. wer den Eyd deferiren könne. p. 832. §. 3. in was vor Sachen ib. §. 4. ob auch über die exception. ib. § 5. der deferirte Eyd kan referiret werden. p. 833. § 6. außer in etlichen Fällen. ib. §. 7. der deferent muß den Eyd vor Gefährde schweren. p. 834. §. 8. wie es zuhalten/ wenn der deferent nicht erscheinet. ib. §. 9. ob der deferent könne wieder zurück treten. p. 835. §. 10 der den deferirten Eyd will abschweren/ wenn er sich melden müße. ib. §. 11. p. 836. §. 12. die anticipation ob sie zuläßig. ib. §. 13. der den deferirten Eyd acceptiret/ kan sein Gewissen mit Beweiß vertreten. p. 837 §. 14. wird kein Gegenbeweiß verstattet. §. 10. wie es zu halten/ wenn er nichts bewiesen. ib. §. 16. oder sich versäumet. p. 838. §. 17. der Eyd muß in Person abgeleget werden. p. 839. §. 20. wie es mit Standes-Personen zu halten. ibid. durch wen Collegia oder Gemeinde einen Eyd leisten. p. 839 §. 21. Schätzungs-Eyd. vid. Schätzung. Wenn Unmündigen ein Eyd deferiret/ wie es zu halten. p. 840. §. 22. Minderungs-Eyd/ Beschreibung. p. 841. §. 4. wie er abzuwenden. p. 842. §. 5. Eyd vor Gefährde/ Beschreibung. p. 842. §. 1. wer davon frey. ib. deßen Innhalt. p. 843. §. 2. wird auch auferleget in Leuterungen. ib. §. 3. und appellationen. ib. §. 4. ingleichen in interventionen. ib. §. 5. kan durch appellation suspendiret werden. p. 844. §. 6. der solchen weigert/ wird mit seinem Suchen abgewiesen. ib. §. 7

Eigene Leute/ vid. Leibeigene.

Eigenthum/ Unterschied ist von Völcker-Recht. p. 11. §. 8. das Meer stehet unter den Eigenthum. p. 226. §. 3. modi daßelbe zu erlangen. p. 234. §. 18. 19. originarii. ib. §. 20. derivativi. p. 259. §. 58. Modi civiles. p. 295. §. 1. ob es durch andere uns könne erworben werden. p. 321. §. 3. worinnen es bestehe. p. 324. das vollkommene Eigenthum was es sey. p. 325. das mindere Eigenthum/ Beschreibung. ibid. §. 2. judicium über das Eigenthum s. petitorium. p. 802. §. 2

Eigenthums-Herrn/ ihre Gewalt.

walt. p. 324. können ein Pfand nehmen auf ihre Güter. p. 476 §. 5. gehören im concurs in die erste Classe. p. 704. §. 3.

Eingebrachtes / wegen ihres eingebrachten hat die Frau ein Unterpfand in des Mannes Gütern. p. 486. §. 28. wohin solches im concurs gehöre. p. 704. §. 3

Einkindschafft / Beschreibung. p. 148. §. 8. Personen welche solche können machen und worüber. ib. deren form. p. 149 wie weit sich solche erstrecke oder nicht. ib. ob sie könne von Eltern aufgehobē werden. p. 150

Einkünffte / können legiret werden p. 415. §. 21

Einlassen / die Worte einlaßen und antworten in Gerichte / was sie bedeuten und würcken. p. 812. §. 6

Einrede / verzügliche s. exceptiones dilatoriæ. p. 810. §. 1. 2. müßen auf einmahl opponiret werden. p. 811. §. 3. denen pfleget die eventual litis contestation annectiret zu werden. ibid. muß darauf erkandt werden. ib. §. 4. und die Partheyen dem Bescheide Folge leisten. ib. §. 5. zerstörl. Einreden p. 812. §. 1. Unterscheid. ib. wenn sie vorzuschützē. ib. Würckung. p. 813. §. 2

Einrichtung / eines Guths wird vermachet und was dazu gehöre. p. 416. §. 25

Einsetzung / des Erben. vid. Erbe.

Eintheilung / der Eltern unter die Kinder wird beschrieben. p. 354. §. 8. ihre form. ib. der Erbschaft durch pacta. p. 473 §. 5.

Eintritt / in der Verstorbenen Stelle. vid. repræsentation.

Einweisung / Klage wegen Einweisung und Schützung in den Besitz p. 511. §. 36

Einwerffung / wird beschrieben. p. 460. §. 1. wenn solche statt. p. 461. §. 4. welche Stücke davon befreyet. ib. §. 5 wie man sich selbiger entbrechen könne. p. 464. §. 9. Eltern können solche, verbieten. ibid. §. 10.

Einwohner / wie sie von denen advenis unterschieden. p. 158 §. 3. it. von Bürgern p. 57. §. 3. ob und welche zu dulden. ib. haben den Vorkauff vor Frembden p. 614. §. 36

Elende / Personen / welche dazu gerechnet werden. p. 44. §. 6 ihre Streitigkeiten werden summarisch tractiret p. 860. §. 1

Eltern/ müßen denen Kindern Unterhalt reichen. p. 62. §. 14. ob Kinder der Eltern Schulden bezahlen müßen. p. 63. §. 4. zwischen Eltern und Kindern kan keine Heurath seyn. p. 80. §. 11. Standes Klage zwischen Eltern und Kindern. p. 175. §. 4. wie es mit denen Geschencken/ so von den Eltern an die Kinder geschehen/ zu halten. p. 310. §. 12. Testament der Eltern unter den Kindern. vid. Testament. Eltern können eine Eintheilung ihrer Güter unter die Kinder machen. p. 354 §. 8. Ursachen der Eltern Enterbung. p. 368. §. 8. Eltern ist der Pflichttheil zu laßen. p. 387. §. 3. succession der Eltern. p. 443 §. 18. & sqq. mit des verstorbenen Geschwister. p. 444 §. 21. Kinder haben wegen der Güter/ so die Eltern besitzen/ ein stillschweigend Pfand. p. 485 §. 25. wider die Eltern hat die restitution nicht statt. p. 715. §. 9. 10. Eltern Mord wie er zubestraffen. p. 753. §. 2. Eltern vor Kinder können ohne special-Vollmacht in Gerichten erscheinen. p. 787. §. 8. sind vom Eyd vor Gefährde befreyet. p. 842. §. 1

Emancipation, s. Loßzehlung. p. 152. §. 4. ob ein Vater könne dazu gezwungen werden. ibid. §. 4. muß vor der Obrigkeit geschehen. ib. die Würckung derselben. ib. Sonderung von väterlicher familie ist statt der emancipation heutiges tages. p. 153. nicht aber die Ehe. ibid.

Enden/ zweyerley Art/ wie sie in dominio. p. 242. §. 36. gehören zur Gerade. p. 454

Enterbung/ derselben form und Ursachen. p. 364. §. 5. müßen von denen eingesetzten Erben bewiesen werden. p. 367. §. 6. Ursachen aus welchen die Eltern. p. 368. §. 8. it. die Geschwister können enterbet werden. p. 369. §. 9. diese letztern sind eben im Testament nicht nöthig anzuführen. ib. §. 10.

Entführung/ der ehlich-versprochenen Weibsperson wie zu straffen. p. 763. §. 1. it. der ledigen. ib. §. 2. wenn die Straffe gemildert werde. p. 764. §. 3 Helffer der Entführung wie er zustraffen. ib. §. 4. gehöret vor die Ober-Gerichte. p. 790. §. 4.

Entlehner/ muß die Gefahr des Anlehns stehen. p. 553. §. 13. vid. Anlehn.

Entleihen/ Contract, s. commoda-

datum, wird beschrieben. p. 554. §. 1. die Schuldigkeit des Entleihers. ib. §. 2. ob selbiger die Uuglücks-Fälle der entlehnten Sache stehen müße. p. 555 ihm ist der Gebrauch nicht zu hindern. p. 556. §. 3. und er hingegen schuldig/es unverletzt zu restituiren. ibid. hat wegen aufgewandter Kosten das jus retentionis. p. 558. §. 7

Entschuldigung/ von der Vormundschafft. vid. Vormundschafft.

Erbe des Vormundes/ muß vor die Vormundschaffts-Rechnung stehen. p. 207. §. 7. Einsetzung eines Erben ist nöthig im Testament. p. 361. §. 1. ist mit Nahmen zumelden. ibid. §. 2. fernere requisita. p. 362. ob sich der testirer auf einen schedel/ worinnen der Erbe benennet/ beziehen könne. ibid. Erben so nothwendig einzusetzen oder zu enterben. p. 363. §. 3. wer nach diesen könne zum Erben eingesetzet werden oder nicht. p. 370. §. 1. Zuwachsungs-Recht/ wañ es denen Erben zustatten komme. p. 371. §. 4. es können viel Erben zugleich eingesetzet werden. ib. §. 3. auch mit Bedingungen. p. 372. §. 5. nothwendige Leibes-Erben / wer solche seyn. p. 392. §. 3. können aber doch der Erbschafft absagen. ib. freywillige Erben. p. 393. §. 4. der Erbe hat das beneficium deliberandi und inventarii. p. 395. §. 8. Erbe ab intestato kan das Testament nicht zurücke setzen. p. 404. §. 24. ist des Entleibeten Todt zu rechen schuldig. p. 405. §. 27. muß die Vermächtniß ohne Verzug abstatten. p. 419. §. 33. muß caution bißweilen præstiren/ wenn eine condition oder modus der Erbschafft oder dem Vermächtniß annectiret. p. 413. §. 16. hat die detractionem falcidiæ. vid. falcidisch Theil. Erbe kan mit fideicommissis beschweret werden/ iedoch salva quarta Trebell p. 423. 424. §. 2. was der testator dem Erben persöhnlich befiehlet / muß er halten. p. 428. §. 10. Ordnungen der rechtl. Erben sind drey. p. 438. §. 3. muß die possess, die Erbschafft würcklich apprehendiren. p. 497. §. 12. welche Handlungen auch die Erben binden. p. 512. §. 17. Erben des depositarii müßen vor das depositum stehen. p. 561. §. 7. beyderseits Erben müßen/ den Mieth-Contract aushalten. p. 633. §. 14.

Erbbegräbniß / Beschreibung. p. 230. §. 11.

Erbfälle, so durch pacta zu einem kommen. p. 471. §. 1. & sqq. wie solche eingetheilet werden. p. 472. §. 2.

Erbfolge/ der Geschwister-Kinder Erbfolge. p. 446. §. 31. 32. it. der Halb-Geschwister. p. 447 §. 33. 34.

Erbgeld so nicht vertaget/ gehöret zu unbeweglichen Gütern. p. 263. §. 2. gehöret im concurs zur ersten Classe p. 705

Erb-Gerechtigkeit / Beschreibung. p. 344. §. 1. derselben Erlangung. ib. §. 2. Anfall. ibid. §. 3

Erb-Gerichte, was dazu gehöre p. 789. §. 3

Erbloß/ Güter gehören dem / so die Ober-Gerichte hat. p. 455. §. 41. solches Recht muß bißweilen durch eine Verjährung erlanget werden. ib. ob sich der fiscus solcher Güther könne eigenthätiger Weise anmaßē. ib.

Erb-portion der Ehleute/ können solche sich einander nicht nehmen. p. 451. §. 38

Erb-Recht / in beweglichen Gütern siehet man auf die jura domicilii des Verstorbenen. p. 449. §. 36. in unbeweglichen/ auf die jura loci rei sitæ. ib. Mutter verlieret das Erbrecht auf ihrer Kinder Güter/ wenn sie nicht die Vormünder zu rechter Zeit suchet p. 193. nechster Verwandter/ wann er die Vormundschafft nicht annehmen will / verlieret sein Erbrecht an des pupillen Güthern. p. 188. §. 8. wie es zu halten/ weñ viele in pari gradu seyn. ib.

Erbschafft / der ledigen Erbschafft wird bißweilen ein Curator gegeben. p. 214. §. 6. dessen Pflicht. p. 215. §. 7. sonderbahre Rechte der Soldaten in Erbschafften. p. 352. §. 3. so ein Theil der Erbschafft übergangen/ wächset es denen benanten Erben zu. p. 371. §. 4. Ursachen warumb einer der Erbschafft verlustig wird. p. 389. §. 1. welche der Erbschafft unwürdig. p. 390. §. 2. deren Theil nimmt der fiscus weg. ib. von solchen sind unterschieden die Unfähigen. p. 391. Annehmung der Erbschafft ist unterschiedlich. p. 392. §. 1. etliche sind gezwungen die Erbschafft zu behalten. ib. Antretung der Erbschafft geschicht entweder mündlich / schrifftlich oder mit der That. p. 393. §. 5. muß ohne Bedingung und gantz geschehen. p. 394. §. 6.

gehöret zun quasi-contracten. p. 669 §. 17. wie die Unmündigen und Minderjährigen solche antreten können p. 395. §. 7. Form eines Erbschafft-inventarii vid. inventarium. Besitz der Erbschafft muß ergriffen werden. p. 398. §. 12. 497. §. 12 Erbschafft kan zu rechter Zeit repudiiret werden. p. 398. §. 13. ambesten Gerichtl. ib. transmission der Erbschafft. p. 399. § 14. & seqq. wenn die restitution wegen unterlaßener Erbschafft statt habe. p. 403. §. 22. wem die Erbschafft zufalle/ wenn der eingesetzte Erbe dieselbe repudiiret. ib. §. 23. die Theilung der Erbschafft vid. Theilung. Obrigkeitl. Erbschaffts-Besitz-Ertheilung Beschreibung. p. 456. §, 1. wie sie von der hæreditât differire ib. wie vielerley sie sey. p. 457. §. 2. Erbsehafft-Klage. p. 465. §. 1. wieder wen solche anzustellen. ib. auf welche Güter p. 466. §. 1. wie das libell einzurichten. ib. §. 2. was Klägern zubeweisen obliege. p. 467. §. 2. ob bey Ausantwortung der Erbschaffts-Güter die Früchte zu restituiren. p. 468. §. 3. ob der Schade zu ersetzen. ib. ob die aufgewandten Kosten können wieder gefodert werden. p. 469 §. 3. pacta wegen Erlangung einer Erbschafft. p. 472. §. 3. Erhaltung. ib. §. 4. Eintheilung p. 473. §. 5. Absagung. ib. §. 6 legatarii haben wegen des Vermächtnißes ein stillschweigend Pfand in den Erbschaffts-Gütern p. 487. §. 30. wie der Besitz der streitigen Erbschafft zu erlangen/ p. 500. §. 16. wenn ein Curator der streitigen Erbschafft bestellet werde. p. 502. §. 18. die immission der Creditoren in die Erbschafft wann sie statt. p. 503. §. 18. Verzicht der Kinder der väterl. oder mütterl. Erbschafft nicht auf die Großväterl. oder von andern Geschwister zugefallene Güter. p. 536. §. 6. wenn des deponenten Erbschafft strettig / weme das depositum zuzustellen sey. p. 162. §. 8 Verkauffung der Erbschafft. p. 599 §. 13. præjudiciret denen Creditoren nicht. ibid. wie es mit denen legatis zu halten. p. 410. §. 11. ob eine verkauffte Erbschafft möge retrahiret werden p. 620. §. 54. gemeine Erbschaffts Theilung. p. 664. §. 13 ob ein verkauffer der gantzẽ Erbschafft die Gewehr zu leisten. p. 681. §. 2. Hoffnung der väterl.

terl. oder anderer Erbschafft befreyet nicht vom Vorstande in Gerichte. p. 810. §. 2.
Erbschafft-Stücke / wie sie zu theilen. p. 470. §. 5. executoren des Testaments müßen in die Veralienirung der Erbschafft Stücke consentiren. p. 436. §. 5. 6
Erbtheilung / ist nicht zu widerruffen. p. 464. §. 11. ohne wegen Betrug. p. 465. ob wegen læsion über die Helffte. ib. Erbtheilungs-Klage. p. 469. §. 4. ob solche könne per pacta aufgehoben werden. ib. dazu gehören auch die Früchte. p. 471. §. 6
Erbverbrüderung / Beschreibung. p. 472. §. 3
Erbzinß / wird bißweilen wegen geringē Nutzung der Güter erlassen. p. 639. §. 3. gehöret im concurs zur ersten Classe. p. 705
Contract-Beschreibung p. 638 §. 1. worinnen er bestehe. p. 639 §. 2.
Erbzinß-Guth / wenn das Lehn-Geld zu entrichten. p. 329. § 12 muß die Gewähr geleistet werden p. 681. §. 2 was bey Verkauffung deßelben nöthig. p. 328. § 9. wer die Lehnwahr entrichte. ibid. §. 10. wer den Schaden trage. p 329. §. 11
Erbzinß-Herr / recht auf das Erbzinß Guth. p. 327. §. 7. hat einen Vorkauff. p. 613. §. 34. ob solches auf die victualien zu extendiren. ib.
Erbzins-Mann / ob er dē Schatz in dem Erbzinß-Guth gefunden / behalte. p. 256. §. 57. Recht desselben. p. 327. §. 8.
Erbzinß Recht / Beschreibung. p. 325. §. 4. wie solches bestätiget werde. p. 326. wie solches vererbet werde. ibid. §. 6. wie es untergehe p. 330. §. 13.
Erfüllungs-Eyd / vid. Eyd.
Ergießung / nimmt den Herrn die posses nicht. p. 249. §. 43.
Erlaßung / hebet das Pfand auf p. 492. §. 40. wo sie statt habe p. 535. §. 5. tilget die Verpflichtung. p. 698. §. 20
Ernehrung / der Seinigen gründet sich in der Natur. p. 10. §. 6
Erneurung / der obligation hebet das Pfand auf p. 493
Erstgebuhrt / wie sie in Zweiffel unter Zwillingen zu entscheiden p. 42. §. 3
Erziehung / der Mündlein gehet den Vormund an. p. 199. §. 3
Examen, der delinquenten. p. 880. §. 5. gehöret zur special inquisition, ib.

Exception, welche exceptionen in processu executivo zugelassen. p. 864. §. 5. müßen in continenti bewiesen werden. p. 865 §. 6. vid. Schutz-Reden.
Excussion, beneficium excussionis haben die Bürgen. p. 586. §. 9. in welchen Fällen es nicht statt. ib.
Execution, ob solche die commissarien verrichten können. p. 793 §. 8. des Urthels wie sie zu suchen. p. 875. §. 1. in real-Klagen. p. 876. §. 2. in personal-Klagen. ib. §. 3. was vor Ordnung in selbiger zu halten. ib. §. 4. in welchen Sachen keine execution geschehen könne. p. 878. §. 8
Executorn, des letzten Willens können vom testatore gesetzet werden. p. 435. §. 1. mögen wieder Willen nicht dazu gezwungen werden. ibid. §. 2. derselben Amt ib. §. 3. können die adition der Erbschafft befördern. p. 436. §. 4. müßen in Veralienirung der Erbschafft-Stücke consentiren. ibid. §. 5. 6.
Executivischer Proceß. vid. Proceß. ob die guarande drinnen zu præstiren p. 810. §. 2.
ad exhibendum actio, vid. Vorzeige.

F.

Factor, wie weit ein Herr durch die Handlung seines Factors pflichtig werde. p. 670. §. 3. Weibes-Personen/so durch einen factor handeln/haben das SCt. Vellej. nicht. p. 670. §. 3 ob er könne Wechsel acceptiren. ib. Klage/ so hieraus entstehen p. 671. §. 4
Fahrläßigkeit/ Ersetzung des Schaden aus Fahrläßigkeit. p. 541. §. 8. wie vielerley. p. 541 §. 9. grobe ist dem Betruge gleich. p. 542. §. 11. in welchen Fällen es fallire. p. 543. §. 11. Regeln von derselben in unterschiedenen Handlungen. ibid. §. 12. unvorsetzlicher Todtschlag/so aus Fahrläßigkeit geschicht/ wie er zustraffen. p. 748. §. 7
Fahrniß/bewegliche Haab und Fahrers was es sey. p. 264. §. 3.
Falcidia, falcidisch Viertheil/ Beschreibung. p. 420. § 1. hat nicht statt im Testament eines Soldaten. p. 353. §. 4. wie die æstimation der untheilbahren Stücke in falcidischen Gesetze zu machen. p. 421. §. 2. des Erben nachgelassene Erben mögen die falcidiam auch

fodern. p. 421. §. 3. in welchen Fällen der Erbe die falcidiam nicht könne abziehen. p. 422. §. 5. 6. ob solche der testator verbieten könne. ib §. 7.

Fall/ ungefährer schadet niemanden. p. 544. §. 13. trifft den Herrn der Sache. ib.
wie auch den Käuffer vor geschehener Liefferung. p. 605. §. 23 vid. Unglücks-Fälle. Gesetze werden auf vergangene Fälle reg. nicht gezogen. p. 14 §. 10 leidet seine limitationen. ib.

Falsches s. crimen falsi, Straffe und Klage wegen deßelben. p. 769 §. 1. unterschiedene Arten/ und deren Bestraffung. ib. §. 3 it. p. 771. § 9

Familien/ wie in denen fideicommissis familiæ succediret werde. p. 423. §. .

Federn/ geschlossene oder ungeschlossene gehören zur Gerade. p. 454

Fehl/ wegen Fehl des verkauffren Guths/ wie der Verkauffer zu belangen. p. 685. §. 7 8

Feinde/ ob sie können Zeugen seyn p. 820. §. 11

Feld/ Soldaten/ so nicht im Felde liegen/ müßen nach gemeinen Rechten restiren. p. 352. §. 2.

Getreid im Felde gehöret nicht zum Mußtheil. p. 455. nöthige Stücke zum Feldbau können nicht verpfändet werden. p. 478 §. 8

Felddiebe/ ihre Straffe. p. 721. §. 4

Feldbienstbarkeiten/ ihre Beschreibung. p. 266. §. 3. 4. vid. Dienstbarkeiten.

Festung/ Klage wegen des/ so zu Schaden der Festung gebauet p. 519. § 49. in Festungs-Bau müßen die Einwohner denen übrigen ihre Güther ersetzen / so dazu gezogen werden p. 674. §. 9

Feuers-Brunst/ wenn bey Feuers-Brunst was anvertrauet worden/ wie solches zu restituiren p. 566. §. 18. Gebäude so bey Feuers-Brunst niedergerissen worden/ werden von denen Nachbahren nach proportion bezahlet. p. 674. §. 9. Diebstahl bey Feuers-Nöthen wie er zu bestraffen. p. 723 §. 11.

Feuer Ordnung/ kan ein Stadt-Rath wohl machen. p. 31 §. 31.

Fideicommiss. wie in denen fideicommissis familiæ succediret werde. p. 423. §. 11. 424. §. 4. wenn Kinder mit fideicommiss. beschweret/ wie es zu halten. p. 425. §. 9. Fälle worinnen die Ver-

Veräusserung des fideicommisses vergönnet. p. 429. §. 11.
einzeler Güter fideicommiss. p. 430. §. 1. 2. sind denen legatis gleich. ibid. §. 3. können in Codicillen geordnet werden. p. 432. §. 2. fideicommiss-Güther können nicht verpfändet werden. p. 478. §. 8
Fideicommissarius, ob er könne Zeuge seyn im Testament. p. 349. §. 10. kan gezwungen werden die Erbschafft anzutreten. p. 426. §. 7. der andere fideicommissarius kan den 4ten Theil nicht abziehen. p. 425. §. 5. muß ein inventarium machen und caviren. p. 429. §. 11
Fische, in Teichen ob sie vor bewegliche Güter zu halten. p. 264. §. 3. in Teichen gehören nicht zum Mußtheil. p. 454. werden nicht unter den Haußverkauff verstanden. p. 623. §. 58.
Fisch-Diebe, ihre Straffe. p. 241. §. 34. 721. §. 5
Fischereyen, gehören dem Landes-Herren, oder denen, so solche concediret. p. 241. §. 34
Fiscus, nimt die enstandenen Insulen bißweilen weg. p. 247. nimt der unwürdigen Erbschafft weg. p. 390. §. 2. darff nicht eigenthätiger Weise erbloser und von iemand schon occupirten Güter sich anmaßen. p. 455. §. 41. in welchen Fällen er succedirt. p. 455. §. 41. welche collegia denselben vorgehen. p. 456. §. 41. in welcher Classe er im concurs stehe. ibid. hat ein Vorzugs-Recht in Contracten. p. 707. §. 4. Güter eines Beleidigers der Majestät fallen dem fisco heim. p. 756. §. 2. causæ fisci werden nur vor Fürstl. Regierungen tractiret. p. 800. §. 14.
Flachs, gehöret zur Gerade. p. 454.
Fleisch, alles gesaltzene und ungesaltzene gehöret zum Mußtheil. p. 454.
Fleisch-Wunden, gehören zum Nieder-Gerichten. p. 790. §. 3
Fleiß, Zuwachsung durch Fleiß woher sie entstehe. p. 249. §. 44
Fluchen, liederliches Fluchen und Schweren, wie es zu straffen. p. 746. §. 4
Flüsse, gehören ad regalia. p. 227 §. 5. wie sie dem Gebrauch nach frey. ib.
Forum vid. Gerichts-Städte.
Frau, bewegliche Güter erbet der Mann nach Sachsen-Recht. p. 451. §. 39. was dazu gehöre. p. 452. die Verbürgung einer Frauen vor ihren Mann

ist absonderlich verboten. p. 584. § 6. 7. wenn solche gültig. p 585. §. 8. was der Mann von der Frauen Gelde kaufft / gehöret der Frauen. p. 603, §. 18 der Mann kan vor seiner Frauë ohne special-Vollmacht in Gerichten erscheinen p. 787. §. 8. die Frau hat in des Manns Gütern ein stillschweigend Pfand wegen der Ehsteuer. p. 485. §. 27. von welcher Zeit solches angehe. ib. §. 29. die Frau kan vor den Mann nicht belanget werden. p. 786. §. 4. die Frau gehöret zu des Mannes Wohnung. p. 796. §. 3

Frembde / welche statuta auch Frembde binden. p. 21. §. 28. Einwohner haben den Vorkauff vor Frembden. p. 614. §. 36

Freunde / ob sie können als Zeugen produciret werden im Gerichte p. 820. §. 11

Freundschafft / was der Stam sey / wie die Linien und Stuffen derselben p. 92. §. 20. &c. der zu nahe in die Freundschafft heurathet / kan nicht testiren. p 360 §. 7. wenn der Richter wegen Freundschafft verdächtig wird / wie zu procediren. p. 799. §. 10

Freye Leute / werden denen Knechten entgegen gesetzt. p. 45 §. 8. sind entweder Freygebohrne oder Freygelassene. p. 45. §. 9. Klage wegen Auflaßung freyer Leüte p. 512. §. 38

Freyhäußer / gehen die Raths-Statuta nicht an p. 31

Freyheit / Beschreibung. p. 45. §. 9. wird durch Verjährung erlanget p. 55

Freyheiten / werden nach der justitia distributiva eingetheilet. p. 5. §. 10

Freylaßung / Art derselben. p. 46. §. 9. Würckung. p. 53. §. 6. p. 54

Frey Meisterschafft / Beschreibung / und von wem sie ertheilet werde. p. 32.

Fristen / so dem Schuldner verstattet / können die Bürgschafft nicht prorogiren p. 588. §. 13. Verstattung der Fristen ist zeitig zu suchen. p. 808. §. 1. wie vielmahl solche können ertheilet werden. p. 809. §. 2. & seqq.

Frohnbücher / bey Irrungen über die Fröhne ist auf die Frohnbücher zu sehen. p. 59

Frohne / was bey Liefferung der Frohne denen Fröhnern zu reichen. p. 57. 58. kan nicht immutiret / vergrössert / oder auf andere Fälle extendiret werden. ibid.

ibid. bey Streitigkeiten wegen der Frohnen ist auf die obser-antz. Receße/ wie auch auf die Frohn-Bücher zu sehen. p. 59.

Frohnen-Dienste/ wie vielerley. p. 56. §. 8. p. 57. Klage des Herren wider die Unterthanen wegen der Frohn-Dienste. p. 174. 175.

Frohn-Geld/ was es sey. p. 59.

Frohn-Recht/ wie es verlohren werde. p. 60. §. 9

Frucht/ in Mutterleibe wird bißweilen ein Curator gesetzet. p. 213. deßen Ambt und Pflicht. p. 214

Früchte/ sind zu verstehen nach Abzug der Kosten. p. 30. §. 30. wem die Früchte gehören so aus eines andern Gut gebauet. p. 255. §. 55. und was der Guths-Herr von dem frembden Besitzer deshalb fodern könne. ibid. in denen real-Klagen werden nicht allein die Sachen/ sondern auch die Frucht in Anspruch genommen. p. 338. §. 10. ob zukünfftige Früchte können legiret werden. p. 409. §. 7. was solches legatum begreiffe. p. 416. §. 24. gehören zu den legirten Stück Guth p. 418. §. 31. der locator hat in des verpachten Guths-Früchten ein stillschweigend Pfand. p. 484. §. 31. 635 §. 15. Klage wegen Einlesung der abgefallenen Früchte des Nachbahrs auf meinem Boden. p. 511. §. 34. wem die Früchte im Wiederkauffe zu gut kommen. p. 611. §. 31. gehören nach geschlossenem Kauffe dem Kauffer. p. 623. §. 59. auf die Früchte zu borgen ist verboten. p 742. §. 7. die beym Tode des Fruchtnießes noch stehende Frucht wem sie gehöre. p. 290. §. 11.

Fruchtnießer/ hat die völlige Nutzung. p. 288. §. 7. auch in der Zulage. ibid. §. 8. ob der Schatz ihm gehöre. ib. wie er sich zu verhalten. p. 289. p. 9. muß die Steuren entrichten. p. 289. §. 9. ob er die eingewandten Unkosten wieder fodern könne. ib. soll den Abgang an Viehe und Bäumen ersetzen. p. 290. §. 10. die beym Tode des Fruchtnießers noch stehende Frucht wem sie gehöre. p. 290. §. 11. muß ein Inventarium machen. ib. §. 12 it. caution stellen. p. 291.

Fruchtnießung/ Beschreibung. p. 284. §. 1. worinnen sie bestehe. ibid. §. 2. wie sie zugebrauchen.

chen. ib. wird überlassen durch Geding/ oder letzten Willen. p. 286. §. 3. Unterschied darunter ib. §. 4. it. durch Verjährung. p. 287. §. 5. it. durch Gesetze. p. 288. §. 8. wie sich selbige endige. p. 291. §. 13. Fruchtnießung einer Gemeinde verstattet/ wie lange selbige daure. p. 292. §. 17. ob sie aufhöre durch des Eigenthums Herren Todt. p. 293. §. 18. Quasi Fruchtnießung Beschreibung. p. 293. §. 19. wie solche constituiret werde/ und sich endige. ib.

Fürst/ ob der testator seinen letzten Willen könne dem Fürsten offeriren. p. 346. §. 5. assertion eines Fürsten beweiset die Gewohnheit nicht p. 17. §. 19

Furcht/ wie weit sie die Verlöbniße annullire. p. 71. it. den Kauff ungültig mache. p. 595. §. 5. Zusage aus Furcht geschehen ob sie gültige. p. 710. §. 1. giebt Ursachen zur restitution inintegrum. p. 710. §. 2

Fußgänger/ muß dem Reiter ausweichen p. 273. §. 19

Fußsteig/ Beschreibung p. 267. §. 5. ist eine Dienstbarkeit. ib.

G.

Gänse/ wilde und zahme wie sie in dominio. p. 242. §. 36. gehören zur Gerade. p. 454. werden nicht zum verkauften Hauße gerechnet. p. 623. §. 8.

Galeeren/ die zun Galeeren verdammte können nicht zu Erben eingesetzet werden. p. 370. §. 1.

Garn/ gehöret zur Gerade. p. 454

Garten/ legirtes Hauß begreifft auch in sich den dazu gehörig. n Garten p. 411.

Gebände/ weibliche gehören zur Gerade. p. 454

Gebäude/ Stadt-Rath hat Aufsicht auf die gemeinen Gebäude. p. 164. Gebäude aus fremder materie auf seinen Boden. & V. V. wem es zugehöre. p. 252. §. 49. wie der Herr der materie seine satisfaction erhalte. ib. Recht sein Gebäude höher zuführen oder nicht. p. 274. legirtes Hauß begreifet auch die angebauten Gebäude. p. 411. Gebäude so niemandens Gerechtigkeiten zuwider/ sind unverwehrt. p. 517. §. 41. bey Feuers-Brunst niedergerissene Gebäude/ werden von denen Nachbahrn nach proportion bezahlet. p. 674. §. 9. vid. Hauß.

Gebrauch/ der Gebrauch einer Sache

Sache und der Zinß müssen einander gleich seyn. p. 6. §. 11. durch üblen Gebrauch endiget sich die Fruchtnießung. p. 292. §. 15. bloßen Gebrauchs-Recht Beschreibung. p. 294. §. 20. Unterschied von dem Wohnungs-Recht. ib. §. 22. Klage wegen Hinderung des Gebrauchs eines gemeinen Ortes. p. 520. §. 47. 48. it. gemeinen Weges. ib.

Gebuhrt / todte ist vor kein Mensch zu achten. p. 42. §. 3. wol aber wañ etwas mangelt. ib. Ehliche Gebuhrt ist schwer zu beweisen. p. 63. §. 5. wird præsumiret. ib. Bürger-Recht wird erlanget durch Gebuhrt. p. 155. §. 2. n. 1. durch Gebuhrt eines Kindes wird ein Testament geschwächet. p 333. §. 31. Kinder einer verdammten Gebuhrt erben nicht. p. 442. §. 16

Gebuhrts-Zeit/ ordentliche. p. 40. §. 3. wie weit solche zu rechnen. ib. & p. 41.

Gedächtniß/ Zeugniß zum ewigen Gedächtniß vid. Zeugniß.

Geding vid. pacta.

Gefängniß/ zum ewigen Gefängniß Verdammte können nicht zum Erben eingesetzet werden. p. 370. §. 1. Erbrechung derselben wie zu bestrafen. p. 744. §. 12. Verdammung zum ewigen Gefängniß gehöret vor die Ober-Gerichte. p. 791. §. 5.

Gefangene/ auf rantzion loßlassen gehöret zum Völcker-Recht. p. 12. p. 9. kan ohne special nahmentl. Benennung was vermacht werden. p. 407 §. 4.

Gefährde/ Ersetzung des Schadens aus Gefährde. p. 541. §. 8. Eyd vor Gefährde. vid. Eyd.

Gefundenes/ ob es dem rechten Herren zu restituiren. p. 162. §. 65

Gegenbeweiß / wenn und wie er anzustellen. p. 823. §. 19. & sqq. worauf er zurichten. p 824. §. 21. der Kläger kan dawieder keinen Gegenbeweiß führen. p 825. § 22

Gegen-Vermächtniß / Beschreibung. p. 129. §. 4. ist zu conferiren p. 463. §. 7.

Gehencke/ Beraubung der Gehencke wie zu bestraffen. p. 722. §. 9. 10

Gehorsam/ sind die Kinder denen Eltern schuldig. p. 62. §. 4.

Geistliche/ sind in gewiß Maße denen

denen Civil-Gesetzen unterworffen. p. 13. §. 10. können zu Vormundschafften nicht gezwungen werden. p. 208. §. 1. in geistl. Sachen werden die compromiss. nicht zugelassen. p. 794. §. 10. geistl. Sachen gehören vor die consistoria. p. 80. § 14. außer in gewissen Fällen. ib. §. 15.

Geld / gehöret zu beweglichen Gütern. p. 264. §. 3. durch wessen Geld ein Hauß gebauet oder gebessert wird/bekom̃t ein stillschweigend Pfand. p. 484. §. 23. nicht aber der zu Erkauffung was gegeben. ib. §. 24. wenn eine Stadt Geld lehnet/ wie sich der Creditor in acht zunehmen. p. 548. §. 8. exceptio nicht gezahlten Geldes wenn sie statt oder nicht. p. 592. §. 2. it. p. 593. §. 4. Kauff-Summe muß bestehen in Gelde. p. 600. §. 16. wenn ein Guth mit eines andern Gelde gekaufft wem es gehöre. p. 603. §. 18. was der Mann von des Weibes Gelde kauft / gehöret der Frau. p. 603. §. 18. Unterschlagung der Herren Gelder / wie sie gestraffet werde. p. 724. §. 15. Entwendung gemeiner Gelder wie sie gestraffet werde. p. 773. §. 1.

Geleit / sicher Geleit wenn es dem inquisiten zu ertheilen. p. 781. §. 2. 832. §. 10. ist zweyerley. ib.

Gelübde/ Beschreibung p. 526. §. 3. Verpflichtungen so daraus fließen. ib. ob solche auf die Erben gehen. ib.

Gemählde / wem das Gemählde auf einer frembden Taffel gehöre. p. 255. §. 54

Gemeine Dinge was sie seyn. p. 225. §. 2. gemeine Güter eines Volckes. p. 227. §. 4. ob auf gemeine Wände zu bauen. p. p. 276. §. 4. Klage wegen desi so zu Schaden gemeiner Oerter gebauet. p. 519. §. 15. Entwendung gemeiner Gelder wie zu bestraffen. p. 773. §. 1.

Gemeinde Güter/was dazu gehöre. p. 228. §. 6. ob alle zu ihrer refection zu contribuiren. ib. Fruchtnießung so einer Gemeinde verstattet/ dauret 100. Jahr. p. 292. §. 17. haben das beneficium cessionis. p. 700. §. 3. erscheinen durch einen syndicum. p. 786. §. 5. durch wen Gemeinde einen Eyd leisten. p. 839. §. 21

Gemeinschafft / Alshandelung wegen der Gemeinschafft Beschreibung. p. 662. §. 9. gehet auf die

die Theilung der gemeinen Güter. ib.
Geräthe/weißes gehöret zur Gerade p. 453.
Gerade/ Schenckung derselben an einen Ehgatten. p. 319. §. 28. it. an einen Frembden. ib. wie sie bestehe. p. 319. §. 29. gehöret denen Töchtern nach Sachsen Recht zum voraus. p. 442. §. 17. was zur Gerade einer adelichen Wittbe gehöre. p. 453 §. 40
Gerechtigkeit/ ist der Zweck der Rechts-Lehre. p. 4. §. 6. Beschreibung. ib. §. 7. Abtheilung. ib. th. 8. die dingliche Gerechtigkeit. p 213. §. 17
Gerechtigkeiten / ob sie können verkauffet werden. p 598 §. 11
Gerichte / Gerichts-Kosten gehören im concurs in die erste Classe p. 754. §. 3. in Gerichten ist Ordnung in acht zunehmen. p. 778. §. 1. zuforderst gütl. Handlung zu pflegē ib. §. 2. Beschreibung des Gerichts. p. 782. §. 1. dazu gehörige Personen. ib.
Gerichte/ geben nicht das Recht Statuta zu machen. p. 31. §. 31. wer nicht im Gerichte erscheinen könne ohne das Wort Curatore. p. 785. §. 5.
Gerichte/ was es begreiffe. p. 789. §. 1. gehören der Landes-Obrigkeit p. 788. §. 1. können von denen Unterthanen acquiriret werden. p. 789. §. 1. Landes-Obrigkeit behält die Oberaufsicht darüber. ib. Unterscheid derselben. ib §. 2. was zu denen Nieder-Gerichten. ib. §. 3. it. Ober-Gerichten gehöre. p. 790. §. 4. vid jurisdiction Unterschied der Sachen so in Gerichten angebracht werden. p. 801. §. 1. 2
Gerichte-Handlung / Stücke so zu derselben gehören / wie sie eingetheilet werden. p. 803. §. 3.
Gerichts-Herr / kan in seinen eigenen Sachen vor seinem Gerichte klagen p. 799. §. 11.
Gerichts-Stätte / wie vielerley. p. 795. §. 1. & seqq.
Geschäffts-Verrichtung/ Beschreibung. p. 658. §. 2. Geschäffts-Verrichter muß Rechnung thun. ib. §. 3. allen Fleiß anwenden. ib. soll keinen Eigennutz suchen. p. 659. §. 3. fordert die aufgewandten Unkosten wieder. ib. bißweilen nicht ib. §. 4. Klage wieder denselben. ib. §. 5. deßen Gegenklage. p. 660. §. 6.
Geschencke / werden nicht conferiret. p. 462. §. 6. in so weit das Pflichttheil dadurch nicht

verkürtzet wird. p. 463. §. 7. so über 500. Ducaten müßen insinuiret werden. vid. Schenckung. Erlangung der Dienste durch Geschencke ist verboten und wird bestraffet. p. 775. §. 1.

Geschoß/leidet keine compensation p. 693. §. 12.

Gesellschafft/ Gesellschaffter/ ein Gesellschaffts-Herr kan gemein Guth nicht verpfänden. p. 477. §. 7. wie ein Gesellschaffter verkauffen könne. p. 598. §. 12. giebt ein Näher Recht. p. 614. §. 37. Gesellschaffts-Contracts Beschreibung. p. 640. §. 1. ist zweyerley. ib. wie die Theilung des Gewinsts und Verlustes zu machen. p. 641. §. 3. wie weit die Partheyen sich deshalb vergleichen können. ibid. §. 4. der Schaden kan nicht über einen allein im Gesellschaffts-Contract gehen. p. 641. §. 4. ob ein Gesellschaffter die Straffe des socii mit tragen müße. p. 642. §. 5. ein Gesellschaffter muß das erworbene alles conferiren. ib. gemeine Schulden bezahlen p. 642. §. 6. ob er von seinen Gütern testiren könne. p. 643. §. 7. wie sich die Gesellschafft endige. p. 643. §. 7. die Klage/ so aus dem Gesellschaffts-Contract entspringet. p. 644. §. 8. wie weit ein Gesellschaffter aus des socii Handlungen könne belanget werden. p. 645. hat die competentz. p. 644. it das beneficium divisionis ib. wenn solches statt habe oder nicht. ibid. wegen Betrugs condemnirt/wird infam. p. 645.

Geschlecht/ Vorzug des männlichen oder weiblichen Geschlechts/in welchen Fälle er in acht zunehmen. p. 38. §. 1

Geschmähter / soll bey dem Handwerck gelassen werden. p. 732. §. 14.

Geschwister/ob ein Bruder sein armes Geschwister zu ernehren schuldig. p. 62. §. 4. wie des verstorbenen Geschwister mit den Eltern erben. p. 444. §. 21. & seqq.

Gesetze/ sind nöthig. p. 2. §. 2. und ehe die Fälle vorkommen anzuordnen. ib. sind mit vorsichtiger Art zu applicir en. p. 2. §. 3. Recht der Vernunfft ist ein Theil des ewigen göttl. Gesetzes. p. 10. materie der Gesetze. p. 13. §. 10. geistl. sind denen Civil Gesetzen unterworffen. ib. form und Wesen des Gesetzes. p. 14. §. 10. bin-

det nach der promulgation. ibund in Gewissen ib. Absichten derselben ibid werden reg. auf vergangene Fälle nicht gezogen. p. 14 §. 10. leidet seine Abfälle. ib. Gewohnheit darff nicht wieder natürliche und göttl. Gesetze/ wohl aber wieder bürgerliche seyn. p. 16. §. 16. hebet die vorigen Gesetze auf. p. 18. §. 20. Reichs-Städte könnē Gesetze machen. p. 21. §. 26. auch die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft. ibid.

Gesetz-Geber / kan die Straffe vergrössern. p. 7. §. 13. ist nicht an seine Gesetze gebunden. p. 13. §. 10

Gesinde/ gehöret zu des Herren Wohnung. p. 796. §. 3. vid. Dienstboten.

Gesundheit / Abtheilung der Menschen in Absicht auf ihre Gesundheit oder Kranckheit. p. 43. §. 5. Gesundheit Mangel hindert die Ehe nicht. p. 112. §. 33.

Getränck / alles gehöret zum Mußtheil. p. 454. 455

Getraide/ wenn nicht verstattet Getraidig wegzuführen / ist solches auch von Mehl zu verstehen. p. 30. §. 30. it. p. 31. in der Scheune gehöret ins Mußtheil. p. 454. nicht aber im Felde. p. 455

Gewächs/ Pflantzung eines andern Gewächs auf seinen Boden & vice versa wer pro domino zu halten. p. 253. §. 51.

Gewährlobung in Gerichten/ wo sie statt oder nicht. p. 810. §. 2. ihre Würckung ib.

Gewährleistung / Beschreibung p. 681. §. 1. in welchen Handlungen selbige statt habe. ib. §. 2. wenn und mit was vor einer action sie gesuchet wird. p. 682. §. 3. der Kauffer muß dem Verkauffer litem denunciren. ib. §. 4. it. noch andere requisita. ibid. wem diese Klage zustehe. p. 683. §. 5. worauf sie gehe. p. 684. §. 5. Fälle da sie nicht statt. ib. §. 6. in cedirten Schuld-Posten wie sie zu leisten. p. 697. §. 18. 19

Gewalt / väterliche Gewalt wird beschrieben. p. 60. §. 1. wie mancherley solche sey. p. 61. §. 2. worinnen sie vormahlen bestandē. ib. §. 3. wie weit sie heut zu tage gehe. ib. Ursachen derselben. p. 63. §. 5. p. 64. wie sie aufgehoben werde. p. 151. §. 1. & seqq. wegen Undanckbarkeit fallen die Kinder wieder in selbige. p. 153. in f. Zusage so mit Gewalt extorquiret / gilt in

Verlöbnißen nicht. p. 79. Gewalt kan mit Gewalt abgetrieben werden. p. 524. §. 57. restitution wegen der Gewalt/ wenn sie statt habe. p. 710. §. 1. 2. Straffe der öffentl. Gewalt. p. 767. §. 1. der Gewalt an befreyten Orten. ib. §. 4

Gewebde/ weiblich gehöret zur Gerade. p. 454

Geweiheter Dinge/ Diebstahls Straffe. p. 774. §. 4. 5.

Gewerbe / sind von Völcker-Recht p. 12. §. 8

Gewicht / Stadt-Rath hat Aufsicht auf Maaß und Gewicht. p. 164. Straffe des falschen Gewichts. p. 771. §. 9. gehöret zum Ober-Gerichten. p. 790. §. 4.

Gewinst / Theilung in Gesellschafft-Contracten wie sie einzurichten. p. 641. §. 3. wie weit die Partheyen sich deshalb vergleichen können. ib. §. 4

Gewissen/ Gesetze binden in Gewissen p. 14. §. 10.

Gewohnheit/ Beschreibung. p. 15. §. 12. wie sie von andern Stücken unterschieden. §. 13. kan eingeführet werden in der monarchie. §. 14. ihre requisita §. 15. 16. 17. ungültige Gewohnheit. p. 16. §. 16. actus welche zur Gewohnheit erfodert werden. ib. §. 17. wie viel Jahre. p. 17. §. 18 muß erwiesen werden/ und welchergestalt. ibid. §. 19. kundbahre / geschriebene bestätigte Gewohnheit was sie sey. p. 17. §. 19. behält ihre Art. ib. ihre Würckung. ib. §. 20. ihre interpretation. ibid. die assertion eines Rechts-Gelehrten ist nicht genug eine Gewohnheit zubeweisen. p. 17. §. 19. auch nicht eines Richters ib. nicht eines Fürsten. ib. hebet die vorigen Gesetze auf. p. 17. §. 20

Gezierde/ gehöret zur Gerade. p. 454.

Gifft/ Vergebung mit Gifft wie zubestraffen p. 749. §. 5.

Gläubiger/ kan des Schuldners Cörper nicht arrestiren p. 232. §. 12. hat das Inbehaltungs-Recht am Pfande. p. 491. §. 38. Handlungen der debitoren præjudiciren denen Gläubigern nicht. p. 537. §. 9. Verpflichtung des Gläubigers im Pfand-Contract. p. 570. §. 3. it. Gegenfoderung. p. 571. §. 8. der Gläubiger rechnet ehe auf Zinsen als aufs Capital. p. 692. §. 9. Concurs der Gläubiger wie und wann er anzustellen. p. 703. §. 1. 2. ihre Classen. p. p. 704. & seqq

Glau-

Glauben/der vom Christl. Glauben abgefallen kan nicht testiren. p. 360. §. 7. Handlungen mit guten Glauben vid. Handlungen. guter Glaube wie er in Verjährungen erfordert werde. p. 500. §. 9

Gleichheit / so in der justitia commutativa in acht zunehmen. p. 5. §. 12

Gold / Vermächtniß Goldes und Silbers. p. 417. §. 28 Gold zur Frauen Zierde gewircket gehöret zur Gerade. p. 454

Goßstein/ ob er könne an gemeine Wände gemachet werden. p. 277. §. 6

GOtt ehren und ihm unterwürfig seyn ist eine Regul der gesunden Vernunfft. p. 1. §. 1. GOtt gewiedmete Dinge können nicht verjähret werdtn. p. 297 §. 7

GOttes-Acker / Beschreibung p. 229. §. 10. vid. Begräbniß.

Gotteslästerung / Beschreibung und Straffe. p. 745. §. 1. ihre Milterung in gewissen Fällen. ibid. ist anzuzeigen. p. 746. §. 2. die Unterlassung wird gestrafft. ib. §. 3

Graben / wer sie unterhalten müße p. 269. §. 11. kan man nicht machen unter des Nachbahrs Grund. p. 278. § 10. Klage wegen turbation bey Besserung der Gräben p. 509. §. 19.

Grentz-Aenderung / wird gestrafftet p. 724. §. 14.

Grentz-Scheidung / Beschreibung. p. 664. §. 14. die Grentzen müßen von beyden Theilen bewiesen werden. p. 665. Amt der Obrigkeit bey diesen Irrungen ib.

Groß Eltern wie weit ihr consens zur Ehe der Kinder nöthig p. 78. §. 10.

Großmutter / ob sie die Vormundschafft übernehmen könne. p. 187. §. 5.

Grund-Recht ein Uberhang über des Nachbahrs Grund zu machen. p. 275. §. 1. unter des Nachbahrs Grund kan niemand Keller &c machen p. 278. §. 10. Grund oder Platz-Recht. p. 332. §. 17. worinnen es bestehe. p. 333. §. 18. 19.

Grundruhr-Recht / Beschreibung. p. 261. §. 64. it. p. 673. §. 8. ob solches gültig. ib.

Gürtel gehören zur Gerade. p. 454.

Guth / Gebrauch des Guthes und die pension müßen einander gleich seyn. p. 6. §. 12. unbeweglich Guth was es sey. p. 263.

p. 263. §. 2. das Kauff-Geld kan ein Besitzer eines frembden Gutes von dem Herrn nicht fodern. p. 340. §. 12. die Früchte gehören zu den legirten Stück-Guth. p. 418. §. 31. Verpachter hat in des verpachten Guthes Früchten ein still-schweigend Pfand. p. 484. §. 32. wie es zuhalten/ wenn ein Guth mehrern verpfändet. p. 488. §. 33. sequester kan die jura des streitigen Guthes exerciren. p. 569. §. 20. wem das Guth so mit eines andern Geld gekaufft/ gehöre. p. 603. §. 18. Auffassung des verkaufften Guthes. p. 605. §. 21. wenn das versprochene Guth zu Grunde gehet / so höret die Verpflichtung auf. p. 699. §. 22.

Güter / niemand an Gütern Schaden thun ist eine Regul der Natur. p. 1. §. 1. die Ordnungen welche von unbeweglichen Gütern reden / gehen auch die forenses an. p. 24. n 5. in der succession unbeweglicher Güter siehet man auf die jura rei sitæ. p. 24. n. 5. 449 §. 36. statutum auf bewegliche Güter / afficiret solche allenthalben. p. 28. n. 4. Abtheilung der Menschen nach ihren Gütern. p. 44. §. 6. Güter kan man an zweyen Orten besitzen. p. 159. §. 4. das Recht gehet entweder auf die Personen / oder Haab und Güter. p. 37. §. 36. wenn die Kinder ihre eigene Haußhaltung anstellen/ muß der Vater ihnen ihre Güter ausantwortē. p. 181. §. 3. das von ihm veräusserte können sie ansprechen. ib. wie es mit Verkauffung unbewegl. pupillen Güter zu halten. p 201. §. 7. & seqq. Unterscheid der Haab und Güter p. 225. § 1. gemeine Güter eines Volcks. p. 227. §. 4. Cammer-Güter. vid. Cammer. Gemeinde Güter. vid. Gemeinde. Kirchen-Güter. vid. Kirchen-Güter. Im Kriege erworben wem sie gehören. p. 242. §. 37. Recht des Siegers auf dieselben. p. 242 was zu acquisition solcher Güter vor eine justitz erfodert werde. ibid. ob das postliminium bey selben statt habe. p. 244. §. 37. die Güther werden frey præsumiret. p. 272. §. 18. unbewegl. Güter wie sie verjähret werden. p. 296. §. 4. die Dienstbarkeiten bleiben auf denen Gütern. p. 272. §. 16. Beschaffenheit der Güter / so mit Dienstbarkeit, beschweret. p. 279

p. 279. §. 2. ob zusammen alle Güter können geschencket werden. p. 312. §. 14. wer Güter zu veräußern von Natur ungeschickt. p. 321. §. 1. wegen Verbot der Rechte. ib. §. 2. denen ihre Güter confiscirt worden/ können nicht testiren. p. 360. §. 7. was vor Güter können vermacht werden. p. 407. §. 5. Vermächtniß eines Guthes mit voller Einrichtung. p. 416. §. 25. in beweglicher Güther successiona siehet man auf die jura domicilii des Verstorbenen p. 449. §. 36. Erblose Güter fallen den Ober-Gerichten anheim. p. 455. §. 41. die währenden Ehstandes von der Frauen Gütern eingehobene Nutzungen gehören dem Mañ p. 452. §. 39. bewegliche Güter der Frauen erbet nach Sächs. Recht der Mann. p. 451. §. 39. was zu beweglichen Gütern gehöre. p. 452. fremde Güter kan niemand verpfänden. p. 476. §. 6. Unmündiger Güter wie sie zu verpfänden. p. 477. §. 7. ob Güter insgesamt können verpfändet werden/ und was darunter begriffen. p. 479. §. 10. wie unbewegl. Güter nach Sachsen-Recht zu verpfänden. p. 479. §. 12. wie bewegliche. p. 481. §. 14. Kinder haben wegen ihrer Güter/ so die Eltern besitzen/ ein stillschweigend Pfand. p. 485. §. 5. it. Unmündige in der Vormünder Güter. p. 485. §. 26. it. ein Eheweib in den Gütern des Ehmanns wegen ihrer Ehsteuer und eingebrachten. p. 485. §. 27. it. die Obrigkeit in der Unterthanen Gütern wegen der Steuren &c. p. 487. §. 31. Güther mit pupillen &c. ihren Geldern gekaufft/ gehören ihnen. p. 603. §. 18. haben deshalb in concurs einen Vorzug p. 707. Theilung der gemeinen Güter. p. 662. §. 9. Güter eines Beleidigers der Maj. fallen dem fisco heim. p. 756. §. 2. Wiedereinlösung der subhastirten Güter wenn sie dem Schuldner zuverstatten. p. 878. §. 7. Gerichts-Stätte wo die Güter belegen. p. 798. §. 7. was unter solche gehöre. ib.

Gütlein/ besonder Gütlein der Kinder s. peculium, Beschreibung. p. 321. §. 4. wie vielerley Arten. ib. §. 5. & seqq.

Gutscher/ muß vor die Sachen/ so auf den Wagen geladen/ stehen. p. 666. §. 15.

H.

Haab / das Recht gehet entweder auf die Personen oder Haab und Güter. p. 37. p. 36. Unterscheid der Haab und Güter. p. 225. §. 1. Beschreibung. p. 264. §. 3. interdictum utrubi gehet auf fahrende Haabe. p. 506. § 23

Haarrauffen / gehöret zum Nieder-Gerichten. p. 790. § 3

Hæreditatis petitio. vid. Erbschaffts-Klage.

Hafft / gefängl. Hafft ist der Anfang der special-inquisition. p. 880. §. 5. 6.

Halbgebuhrt / wird nach Sachsen-Recht einen grad zurück gesetzet. p. 448 §. 35

Halb-Geschwister / und ihrer Kinder Erbfolge. p. 447. §. 33. 34

Halffter / Gebung des Schuldners an die Hand und Halffter p. 702. §. 7

Hand / gesamte Hand befreyet nicht vom Vorstande in Gerichte p. 80. §. 2

Handel / falscher Betrug in Handel und Wandel wie er zubestraffen. p 771. §. 6.

Handlungen / Handlungs-Gerechtigkeit. p. 5. §. 12. Ordnungen so bürgerl. Handlungen eine gewisse form vorschreiben / gehen auch Ausländische an. p. 22. n. 4. wird mit Exempeln bewiesen. ibid. ob tolle und rasende zu bürgerl. Handlungen zulassen. p. 43. §. 5. Handlungen was sie seyn. p. 527. §. 4. Verpflichtungen so daraus fließen. ib. wie vielerley ib. §. 5. wovon solche getroffen werden. p. 531. §. 16. etliche endigen sich mit der Person p. 532. §. 17. etliche gehen auf die Erben. ib. werden mit Bedingungen geschlossen ibid. §. 18. des debitoren Handlungen præjudiciren dem Gläubiger nicht. p. 537. §. 9. die letzten heben die ersten auf. ib. §. 10. Handlungen mit guten Glauben. p. 539. §. 5. nach strengen Rechten. p. 540. §. 5. zweybündige. ib. §. 6. einbündige. ib. in Gerichten ist zuförderst gütl. Handlung zu pflegen. p. 778. §. 2

Handschrifft / Beschreibung / p. 591. §. 1.

Handthierung / Unehrliche macht anrüchtig und schliesset einen vom Handwerck aus. p. 33

Handwerck / unehliche Handthierung u. conversation schliesset vom Handwerck aus. p. 33.

Zünffte haben ein Erkänntniß der Handwercks-Sachen. p. 34. 35. ein Geschmähter soll bey den Handwercke gelassen werden. p. 732. §. 14.

Handwercker/ können nicht paciscirenihre Arbeit umb einerley Preiß zu machen. p. 32. welcher desertiret/ ist nicht in die Zunfft zu nehmen. p. 34. darf die Unglücks-Fälle bey seiner Arbeit nicht stehen. p. 636. §. 16. wohl aber vor seine Verwahrlosung. ib. §. 17. Säumniß/ welche Geld vorher auf die Arbeit nehmen wie zustraffen. p. 743. §. 8.

Handwerckzeug/ darin ka nicht execution geschehen. p. 878. §. 8

Handzwelen/ gehören zur Gerade p. 453

Hanffkörner/ gehören zur Gerade p. 454

Hauß/ verfallene Häußer wie solche zu repariren. p. 275. §. 3. legirtes Hauß begreiffet auch das angebauete it. den Garten p. 411. §. 13. durch weßen Geld ein Hauß gebauet oder gebessert wird/ bekommet ein stillschweigend Pfand. p. 484. §. 23. nicht aber der zum erkaufften was gegeben. ibid. §. 24. caution de damno infecto wegen des baufälligen Hauses. p. 518. §. 42. Brunnen und Röhren gehören zum verkaufften Hause. p. 623. §. 58.

Hauß-Diebe/ Straffe. p. 722. §. 7.

Haußfriedbruch/ Straffe. p. 767. §. 2. gehöret vor die Ober-Gerichte. p. 790. §. 4.

Hauß-Gesinde/ ob ihr Zeugniß gelte in Gerichten. p. 820. §. 11.

Haußhaltung/ wenn die Kinder ihre eigene Haußhaltung anstellen/ muß der Vater ihnen ihre Güter ausantworten. p. 185. §. 3.

Haußrath/ Vermächtniß was es begreiffe. p. 417. §. 27. gehöret zu beweglichen Gütern. p. 452. in des Schuldners Haußrath kan man nicht execution suchen. p. 878. §. 8.

Haußwirth/ deßē Sachen sind vor den Haußzinß dem Herrn stillschweigend verpfändet. p. 483. §. 21. muß den Schaden stehen so durch Ausgießen geschehen. p. 735. §. 4.

Haußzinß/ vid. Haußwirth.

Hecht/ gehören zum Mußtheil. p. 454.

Heerde/ Schaafe können vermacht werden. p. 411. p. 13.

Heer-Geräthe/ gehöret denen

Söhnen nach Sachsen-Recht. p.442. §. 17
Heilige/ höhnische Reden von denen Heiligen. p. 746.
Helffte/ Verkürtzung über die Helffte ob solche die Erbtheilung wiederrufflich mache. p. 465. wie weit solche zu tolerirren. p. 601. 602. ob sie den Vergleich rescindire. p. 781. §.6. ob und wie weit solche im Kauffe zu admittiren. p. 625. it. in Miethen. p. 627. §. 62. daraus fließende Klage und Würckung. p. 626. in welchen Fällen es nicht statt habe p. 627. §. 63. Bestellung umb die Helffte. p. 629. §. 3.
Helm/ wer seinen Helm oder Wapen verändert wie er zu straffen. p. 769. §. 3.
Hencker/ Hencker oder Heerde-Geld gehöret im concurs zur ersten Classe. p. 105.
Herberge/ der Wirth muß vor die Sachen/ so in die Herberge gebracht/ stehen. p. 666. §. 15.
Herr/ jede Personen sind entweder ihre eigene Herren oder frembder Gewalt unterworffen. p. 48. §. 1. des Herrn Gewalt über die Knechte. p. 48. §. 2. wenn und wie er seine Diener zustraffen befugt. ib. §. 3. muß ihnen den Lohn reichen. ibid. darf sie nicht vor der Zeit aus dem Dienst stoßen. p. 50. das Recht des Herrn auf die leibeigene Person. p. 53. §. 6. die Standes-Klage zwischen Herren und Knechten. p. 174. §. 2. muß vor das/ was er dem Diener befohlen/ stehen. p. 669. §. 1. Unterschlagung der Herren-Gelder/ wie zubestraffen. p. 724. §. 15.
Herrschafft/ männliche wie sie zu gebrauchen. p. 125. Meer stehet unter der Herrschafft. p. 226. §. 3.
Heu/ gehöret nicht zum Mußtheil p. 455
Heurath/ wie weit die Heurathen wegen Verwandschafft/ so durch eine adoption geschicht/ verboten. p. 110. §. 31. ob eine unehliche Person legitimiret werde/ wenn sie heurathet. p. 144. §. 9. Ehrlichmachung der Kinder durch die Heurath. p. 141. §. 2. 3. hebet alle Mangel auf. ib. §. 5. Bedingung gar nicht zu heurathen ist ungültig. p. 375. §. 10. Heurathe Güter vid. Aussteuer.
Hinterlegungs-Contract, Beschreibung. p. 559. §. 1. worinnen er bestehe. ib. §. 2. des Aufnehmers Schuldigkeit. §. 3. ob er die Unglücks-Fälle trage.

ge. p. 560. §. 4. wenn mehr sind/wie es mit der restitution zu halten p. 561. §. 5. 6. wenn einer das hinterlegte Gut wieder zugeben weigert / wie er könne belanget werden. p. 563. §. 11. it. wenn es verderbet ib. §. 12.

Hirsen/ gehöret zum Mußtheil p. 454. 455

Hochzeit / Hochzeitmahl / Kosten werden nicht conferiret. p. 462 §. 5.

Hospitalien/ gehöret dem Rath in der Stadt. p. 163. §. 7. kan ohne special nahmentl. Benennung was vermacht werden. p. 407. §. 4. können die erste instantz vorbey gehen. p. 800. §. 13.

Hüner/ gehören nicht zum verkaufften Hause. p. 623. §. 58.

Hunde/ Schaden so böse Hunde thun / wer ihn stehen müße. p 738. §. 9.

Huren-Kinder / Erben nur die Mutter und dero Verwanden p. 442. §. 15.

Hurerey / annulliret die Ehe. p. 73. n. 3. hat seine Abfälle. p. 74. it. p. 135. Bestraffung. p. 760. §. 9. soll nicht geduldet werden. ib. §. 10. Bestraffung der gemeinen Hurerey vor welche Gerichte sie gehöre. p. 790. §. 3

Hypothec, wie sie entstehe. p. 482. §. 20. gerichtl. immediate hypothec gehet der andern vor. p. 707. §. 4.

J.

Jactus, Lex Rhodia de jactu. vid. Nothauswurff.

Jagten/ werden billig unter die regalien gerechnet. p. 235. § 22. wie sie eingetheilet werden. p. 236. §. 23. & seqq. Art der Jägerey. p. 236. §. 25. Jagd regal worinnen es bestehe. p. 273. §. 26. wie es privatis im Lande zukomme. ibid. Jagt-Ordnungen wer sie mache. p. 238. §. 27. die Zeiten zu jagen. ib. §. 28. verbotene Arten. p. 239. §. 29. wie es bey Jagten mit der Nachfolge zu halten. p. p. 240. §. 33.

Jahrmärckte / werden von Landes-Herrn constituiret. p. 164.

Immission, rechtliche hypothec entstehet durch immission von der Obrigkeit. p. 482. §. 20. wenn solche statt. p. 503. §. 18.

Inbehaltungs-Recht / hat der Gläubiger am Pfande. p. 491 §. 38. it. der depositarius zu-

weilen. p. 566. §. 17. Beschreibung. p. 694. §. 14. wenn es statt. ib.
Indebitum, ist dreyerley. p. 660. §. 7. actio oder condictio indebiti was. ib. das fundament. p. 661
Infam, infamia, ist zweyerley. p. 170. §. 3. ihre Würckung. p. 171. §. 4. wie sie getilget werde. p. 171. §. 5. vid. anrüchtig. Gesellschaffter wegen Betrugs condemniret / wird infam. p. 645.
Inhibition, in welchen Fällen sie zuertheilen. p. 866. §. 1. pfleget ein monitorium vorher zugehen. p. 867. §. 3.
Injurien / sind dreyerley. p. 726. §. 1. fliessen aus bösen Gemüthe des schmähers. ib. §. 2. die thätlichen. p. 727. §. 3. æstimatorische Injurien-Klage. p. 728. §. 4. peinliche. ib. §. 5. die Klage auf den Wiederruff und Ehren-Erklärung. p. 729. §. 7. wie die injurien aufgehoben werden. p. 730. §. 10. ob die reconvention in injurien-Klagen statt. p. 853. §. 4. ob in injurien-Klagen könne der Eid deferiret werden. p. 832. §. 4. kan an dem Ort / wo der injuriant abwesend / nicht angestellet werden. p. 798. §. 6.
Innung / Articul sind von der Obrigkeit zu confirmiren. p. 32. sollen handlen von Handwercks-Sachen. ib. unbillige gelten nicht. p. 32. Exempel. ibid. wohl aber billige. p. 33. Exempel. ib. sind verbunden. p. 19. §. 5. haben das jus prohibendi. p. 160. §. 5.
Inquisit, wenn ihm sicher Geleit zu ertheilen. p. 581. §. 2. wenn er der Hafft sub cautione zu entlassen. ib. wenn er könne seine Gegennothdurfft einbringen. p. 881. §. 9
Inquisition, Beschreibung. p. 879. §. 2. wie vielerley. ib. §. 3. was zu beyderley Art gehöre. p. 880. §. 5. & seqq.
Instantz, wo die erste sey. p. 795. §. 2. welche Personen die erste instantz können vorbey gehen. p. 800. §. 13.
Institoria, actio vid. actio.
Insul. Entstehung wem sie gehöre. p. 246. §. 41. werden an einigen Orten ad bona fisci gerechnet. p. 247.
Interdictum, de itinere actuque privato. p. 507. §. 25. de aqua quotidiana. p. 508. §. 25. de aqua ex castello ducenda. ib. §. 28. de cloacis. p. 509. §. 31. de fonte, lacu, puteo, piscina reficiendis. p. 509. §. 30. de glande legenda. p. 511. §. 34. de migrando

do. ib. §. 35. ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est. ibid. §. 36. de loco publicè fruendo. p. 520. §. 47. ut via publica ire, agere liceat. ib. §. 48. ne quid in loco sacro. p. 519. §. 44. ne quid in loco publico. ib. §. 2. ne quid in flumine. ib. §. 46. quod legatorum. p. 502. §. 17. de precario. p. 510. §. 32. de arboribus cædendis. ib. §. 33. Salvianum. p. 503. §. 19. de rivis reficiendis. p. 509. §. 29. de superficie. p. 507. §. 24. de tabulis exhibendis. p. 512. §. 37. de liberis exhibendis. ib. §. 38. quod vi aut clam. ibid. §. 39. utrubi p. 506. §. 23. uti possidetis. p. 504. §. 20.

Intervention, ist zugelassen. p. 851. §. 1. wegen interesse. ibid. welches zubeweisen. ib. §. 2. hat iederzeit statt. p. 852. §. 3. ob in selbigen der Eid vor Gefehrde zu præstiren. p. 843. §. 5

Intestatus, wer so zu nennen. p. 437. §. 2.

Inventarium, muß ein Vormund p. 197. it. ein Fruchtnießer machen. p. 290. §. 12. die form eines Erbschaffts-inventarii. p. 396. §. 9. was dasselbe dem Erben nütze / oder dessen Versäumung schade. p. 397. §. 10. wie es nach Sachsen-Recht in diesem Fall gehalten werde. p. 398. §. 11. muß auch der fideicommiss. Erbe machen. p. 429. §. 11. in Ermanglung eines inventarii und richtigen Rechnungen wird der Kinderzahl riae zum Schätzungs-Eyd gelassen. p. 841. §. 3.

Inventur, Kosten gehören beym concurs in die erste Classe. p. 754. §. 3.

Irthumb / der Personen annuliret die Ehgelöbniße. p. 72. §. 7. nicht aber in accidentalibus. p. 76. §. 7. Irthum des Nahmens und der Ursache schadet dem Vermächtniße nicht. p. 414 §. 20. wie weit der Irthum den Kauff angültig mache. p. 595. §. 5. 597. §. 8. aus Irthum geschehene Zahlung verbindet zur restitution. p. 660. §. 7. solche wird gesuchet condictione indebiti. ib. was das fundament sey. p. 661

Jüden / ob sich die Christen mit selbigen verheurathen können p. 113. sind nicht zum Bürger-Recht zu lassen. p. 156. einzele können zum Erben eingesetzet werden. p. 170. §. 1. nicht aber Jüden-Zünfften. ib. ob sie Zeugen seyn können. p. 820. §. 10

Jungfer / ob einer Jungfer könne

nodergestalt was legiret werden/ wenn sie sich nach eines dritten Willen verheurathet. p. 412. §. 15.

Jungferschafft / ob wegen Mangel derselben die Ehe aufzuheben. p. 138. §. 4.

Juramentum, assecurationis von wem es zu leisten. p. 158. §. 3. vid. Eyd.

Jurisdiction, hat der Stadt-Rath. p. 163. §. 7. was sie sey. p. 788. §. 1. wem sie zustehe. ib. Landes-Obrigkeit exerciret dieselbe entweder unmittelbahr oder mittelbahr. ibid. Reichs-Hoffrath und die Cammer haben concurrentem jurisdictionem p. 789. § 1. exerciren dieselbe nahmens des gesamten Reichs ibid. geistl. jurisdiction gehöret vor die consistoria. ib. jurisdictio contentiosa & voluntaria, Beschreibung. p. 791. §. 7. Exempel. ib. Unterscheid der jurisdiction in ordinariam & extra ordinariam. ib. §. 8. prorogirte wie sie vormahls geschehen. p. 793. §. 9. ob selbige heutiges tages statt. ib.

Jurisprudentz, ihre Nothwendigkeit. p. 2. §. 4. vid. Rechts-Lehre.

Justitz, Beschreibung. p. 4. §. 6. Abtheilung. ib. §. 8. wie weit die universal-justitz eine Tugend zu nennen. p. 4. §. 7. Gleichheit so nach der justiz zu observiren. p. 5. §. 10. & seqq. vid. Gerechtigkeit / wenn die justitz verweigert oder verzögert wird / wie dem Beleidigten zu helffen. p. 798. §. 9.

K.

Käse/ gehöret zum Mußtheil. p. 454. 455.

Karn/ muß einem Wagen weichen. p. 273. §. 19.

Karpen/ gehören zum Mußtheil. p. 454.

Kasten/ gehören zur Gerade. p. 454. wenn ein verschlossener Kasten mit Sachen deponiret/ wie es zu halten. p. 564. §. 13.

Kauff/ darin hat die justitia commutativa statt. p. 5. §. 12. Kauff-Contract/ Beschreibung. p. 594. §. 2. Personen. ibid. §. 3. worinnen er bestehe. ib. §. 4. wie weit der Irthum solchen ungültig mache. ib. §. 5. was vor Dinge in Kauff kommen. p. 597. §. 10. Kauff überhaupt. p. 599. §. 14. it. nach der Zahl

und

und Maaß wie er zugewehren. ibid. §. 14. wenn ein Stück zweyen verkaufft/ wer im Kauff vorgehe. p. 600. §. 15. im Schrifften wenn er binde. p. 602. §. 17. kan mit Bedingung geschlossen werden. p. 605. §. 22. pactum commissorium in Kauff-Beschreibung. p. 606. §. 25. it. andere pacta so dem Kauffe annectiret werden. ib. Klage aus dem Kauff-Contract welche dem Kauffer zustehet. p. 623. §. 58. wie der Kauff-Contract aufgehoben werde. p. 624 §. 61. læsion im Kauffe wie weit sie statt. p. 625. & seqq. im Kauff muß die Gewähr geleistet werden. p. 681. §. 2.

Kauffer/ ob der Kauffer die gerühmte qualität præstiren müsse. p. 596. §. 7. des Kauffers Verbindlichkeit. p. 604. §. 9. wenn der Käuffer säumig/ wozu er verbunden. p. 606. §. 28. Kauffers Klage. p. 623. §. 58. Nutzen und Schaden gehören nach geschlossenem Kauff dem Kauffer. p. 623. §. 59. it. p. 624. wenn das verkauffte Guth einen Fehl/ wie der Käuffer sich zu erhohlen. p. 681. §. 78.

Kauffgeld/ muß der Wahre gleich seyn. p. 6. §. 12. kan ein Besitzer eines frembden Gutes nicht wiederfodern. p. 342. §. 12. vor Befriedigung desselben gehet das Eigenthum nicht an den Kauffer. p. 259. §. 18. bestehet in Gelde. p. 600. §. 16. muß benennet/ billig. p. 601. und wahrhafftig seyn. p. 602. wenn zu Bezahlung desselben eine gewisse Zeit bedinget/ wie es gelte. p. 606. §. 24. das pactum mit Vorbehalt mehrern Kauff-Geldes. p. 607. §. 26. was es sey. ib. wenn es würcke. ibid. §. 27. it. p. 608. & seqq. ob der/ so Befehl hat zu verkauffen/ könne die Kauff-Gelder heben. p. 648. §. 5.

Kauffmann/ Sachen werden summarisch tractiret. p. 861. §. 1.

Keller/ kan man nicht machen unter des Nachbahrs Grund. p. 278. §. 10.

Keker/ gehöret zun beweglichen Gütern. p. 452.

Ketzer/ Begräbniß. p. 231. §. 11. kan nicht testiren p. 360. §. 7. auch nicht zu Erben eingesetzet werden. p. 370. §. 1. ist nicht zum Bürger-Recht zu lassen. p. 156.

Kind/ Kinder/ so noch in Mutterleibe/ werden in gewissen Fäl-

Fällen denen gebohrnen gleich geacht/ in etlichen nicht. p. 39. §. 2. kommen der Mutter zu gute. ib. können in gewissen Fällen Lohn von denen Eltern fodern. p. 62. §. 3. sind ihren Eltern Gehorsam schuldig. ib. §. 4. haben von ihnen den Unterhalt zu fodern. ibid. ob Kinder der Eltern Schulden zu zahlen schuldig. p. 63. §. 4. aus welcher Ursach die Eltern ihre Einwilligung zu der Kinder Heurath weigern können. p. 78. oder nicht. p. 79. zwischen Eltern und Kindern kan keine Heurath seyn. p. 80. § 11. ob ein Potentat seine eigene Kinder legitimiren könne. p. 142. §. 6. Standes-Klage zwischen Eltern und Kinder. p. 175. §. 4. wenn die Kinder ihre eigene Haußhaltung anfangen/ muß der Vater ihnen ihre Güter ausantworten. p. 185. §. 3. ob die Mutter die Vormundschaft ihrer Kinder übernehmen können. p. 186. §. 4. & seqq. in welchem Fall der Vater die Fruchtnießung in der Kinder Güter habe. p. 288. §. 6. wegen Gebuhrt der Kinder nach der Schenckung kan dieselbe widerruffen werden. p. 316. §. 20. Kinder in väterlicher Gewalt können nicht testiren/ außer de castrensibus vel quasi. p. 359. §. 5. sind nothwendig einzusetzen oder zu enterben. p. 363. §. 4. Annehmung an Kindes statt. vid. Annehmung. Kindern ist der Pflichttheil zu lassen. p. 387. §. 3. ein Vermächtniß auf den Fall/ da ihm Kinder geboh-ren würden/ ist gültig. p. 413. §. 18. ob die Kinder über ihre legitimam können falcidiam fodern. p. 421. §. 4. it. die trebellianicam. p. 427. §. 8. succession der Kinder so in gleichen grad. p. 438. §. 4. so aus unterschiedenen Ehen. ib. succession der Kindes-Kinder/ wann sie mit den überlebenden Vettern concurriren. p. 438. §. 5. unter sich allein. p. 439. §. 6. succession der unehlichen Kinder. p. 440. §. 12. Kinder aus einer verdamten Gebuhrt/ erben nicht. p. 441. §. 10. bekommen aber ihren Unterhalt. ib. Geschwister-Kinder Erbfolge. p. 446. §. 31. 32. der verstorbenen Kindes-Kinder müßen auch conferiren. p. 463. §. 9. Kinder haben wegen ihrer Güter/ so die Eltern besitzen/ ein stillschweigend Pfand. p. 485. §. 25. Klage wegen Ausantwortung der Kinder. p. 512.

p. 512. §38. Verzicht der Kinder der väterl. oder müterl. Erbschafft wie sie zu verstehen. p. 536. §. 6. was Kindern zu ihrem Unterhalt dargereichet/kan nicht wieder gefodert werden. p. 659. §. 4. Kinder wegen ihres Muttertheils gehören in die erste Classe des Concurses. p. 704. §. 3. Weglegung eines Kindes wie zustraffen. p. 743. §. 9. Verführung eines Kindes Straffe. p. 744. §. 11. unmündige Kinder können nicht gestraffet werden. p. 749. §. 6. Straffe der Eltern und Kinder Mords. p. 753. §. 2. wenn ein Kind vor todt gebohren ausgegeben wird/was zu præsumiren. p. 754. §. 4. Kinder eines Beleidigers der Majestät werden infam. p. 756. §. 2. Kinder ob sie ohne consens ihres Vatern können Vergleiche treffen. p. 779. §. 3. gehören zu des Vaters Wohnung. p. 796. §. 3. ob sie können Zeugen seyn. p. 820. §. 10

Kirche/ zu dem Kirchen-Bau concurriret der Stadt-Rath p. 163. §. 7. Kirchen-Güter Beschreibung. p. 229. §. 9. wie solche alieniret werden. ibid. p. 597. §. 10. kan ohne special nahmentl. Benennung was vermachet werden. p. 407. §. 4 schliesset den fiscum aus. p. 456. §. 41. Klage wegen des/so zu Schaden eines gewiheten Orts/als Kirchen/Kirchhöfen etc. gebauet. p. 519. §. 44. Kirchen haben das beneficium cessionis. p. 700. §. 3. mögen restitution suchen. p. 716. §. 12. Kirchen-Sachen gehören vor die Consistoria. p. 800. §. 14. & seqq. Kirchen können die erste instantz vorbey gehen. ibid. §. 13

Kirchen-Raub/ Straffe und Mindrung derselben. p. 774. §. 2. 3. gehöret zum Ober-Gerichten. p. 790. §. 4.

Kläger/ Beschreibung. p 785. §. 2. muß tüchtig seyn. ibid. §. 3.

Klag-libell, Beschreibung. p. 803. §. 3. worinnen es bestehe. ib. wie es in Gerichten zu wiederholen. p. 806. §. 6.

Klagen/ ihre Beschreibung. p. 333. §. 1. wie sie unterschieden werden. ib. §. 2. dingliche Klagen was sie seyn. p. 334. §. 2. in denen real-Klagen wird nicht allein die Sache/sondern auch die Früchte angesprochen. p. 338. §. 10. iedoch werden die Unkosten abgezogen. p. 339. §. 11. welche. ibid. durch

was Klage einer möge gewiß werden/ wenn er zweifelt/ was er eigentlich bitten möge. p. 341. §. 1. zum Klagen kan niemand gezwungen werden. p. 785. §. 2.

Kleider/ Vermächtniß wie es zuverstehen. p. 417. §. 29. weibliche gehören zur Gerade. p. 454. it. Tuch zu Weibes-Kleidern. ib. in des Schuldners tägliche Kleider kan man keine execution suchen. p. 878. §. 8.

Knaben/ ob sie können gestrafft werden. p. 749. §. 6.

Knechte/ werden denen freyen Leuten entgegen gesetzt. p. 45. §. 8. sind der Herren Gewalt unterworffen. p. 48. §. 2. Standes-Klage zwischen Herren und Knechten. p. 174. §. 2. Verführung eines Knechtes. p. 744. §. 11.

Koppeltrifft/ Beschreibung. p. 271. kan wieder aufgehoben werden. ib.

Kost/ was sie in sich begreiffe. p. 410. §. 12. vid. Unterhalt.

Kosten/ Früchte sind zuverstehen nach Abzug der Kosten. p. 30. §. 30. ob Leichen-Kosten und sumtus studiorum zum vermachten alimenten gehören p. 410. §. 12. Studier-Kosten werden nicht conferiret. p. 461. §. 5. hat seine Abfälle. p. 462. §. 5. vid. Unkosten.

Kostbarkeiten/ was bey acquisition derselben in acht zunehmen. p. 244. §. 38.

Kräntze/ gehören zur Gerade. p. 454.

Kramladen/ ob sie beweg- oder unbeweglich zu achten. p. 264. §. 2. 452.

Krancke/ können testiren. p. 359. §. 4. Bestraffung der Krancken-Wärter so etwas stehlen. p. 752. §. 12. Abtheilung der Menschen in Absicht auf die Gesunde und Krancke. p. 43. §. 5.

Krieg/ *ist von Völcker-Recht.* p. 12. §. 8. 9. *wie die* acquisition *im Kriege geschehe.* p. 242. §. 37

Kriegischer Vormund/ müssen die Weiber nach Sächs. Recht haben. p. 785. §. 3.

Kriegs-Bedienung/ wer zu Erlangung einer Kriegs-Bedienung Geld geleihnet/ was er vor ein Vorzugs-Recht habe im concurs. p. 706.

Kriegsbefestigung/ gehöret zun quasi-contracten. p. 669. §. 17. beschreibet. p. 813. §. 1. wie sie geschehen müße. ib. §. 2. wie Beklagter dazu anzuhal-

halten. p. 814. §. 3. & seqq. die peremtoriæ werden annectiret ib. §. 6.

Kriegs-Zeiten/ hemmen die Verjährung. p. 304. §. 16

Kühe/ eiserne Kühe Beschreibung. p. 631. §. 7.

Küssen/ gehören zur Gerade. p. 453.

Kuplerey/ Bestraffung. p. 766. §. 3.

L.

Laden/ gehören zur Gerade. p. 454

Landfriedbruch/ Straffe. p. 768. § 5.

Land-Messer/ falsches Straffe. p. 772. §. 10.

Land-Obrigkeit/ exerciret die jurisdiction in ihren Landen mittelbahr oder unmittelbahr. p. 788. §. 1. ihre andern jura. ib. & seqq.

Land-Ordnungen/ von wem sie gemachet werden. p. 20. §. 26. ob Käyserliche confirmation darzu nöthig. ibid. it. der Landstände consens. ib. ob sie können denen Reichs-Abschieden zuwieder seyn. ib. wie weit sie gelten. p. 21. §. 27. & seqq. ob sie die Bürger/ so außer Land/ obligiren. p. 29. n. 3.

Landverweisung von wem sie könne erlassen werden. p. 776 §. 4.

Land-Städte/ ihre Statuta brauchen einer confirmation. p. 31. §. 31

Land-Stände/ ob ihr consens vonnöthen in Landes-Ordnungen. p. 20. §. 26.

Land-Täge/ ein Stadt-Rath hat votum & sessionem auf den Landtägen. p. 165

Last/ Lasttragungs-Gerechtigkeit p. 273 §. 1.

Leben/ erbar Leben sich und sein Leben conserviren und es muthwilliger Weise nicht verkürtzen/ ist eine regul der Natur. p. 1. §. 1

Ledigsprechung/ tilget die Verpflichtung. p. 698. §. 20.

Legatarius, ob er könne Zeuge seyn im Testament. p. 349. §. 10. haben wegen der Vermächtniß ein stillschweigend Pfand in den Erbschaffts-Gütern. p. 487. § 30. soll nicht selbst das Vermächtniß zu sich nehmen. p. 502. §. 17. hat seine Abfälle. ib.

Legitimation vid. Ehrlichmachung.

Lehn-Geld/ wenn es bey dem Erbzinß-Guth zu entrichten. p. 329. §. 12

Lehn-Güter / Vormundschafft der Mutter gehet nicht auf die Lehn-Güter. p. 188. §. 7. wird Gewähr geleistet. p. 681. §. 2. können nicht verpfändet werden. p. 478. §. 8

Lehn-Herr / ist vom Eyd vor Gefährde befreyet. p. 482. §. 1.

Lehn-Mann / genießet der Zuflößung. p. 246. §. 39. ob der Lehnmann den Schatz behalte. p. 256. §. 57.

Lehn-Recht / was es sey. p. 19. §. 25. hält einige constitutiones juris scripti in sich. ib.

Lehns-Sachen / ob Vasallen auch in andern als Lehn-Sachen vor dem Lehn-Hoff können belanget werden. p. 798. §. 8. gehören vor die Lehns-curien. p. 800. §. 14.

Lehnwahr / wer die Lehnwahr entrichten müße bey Verkauffung des Erbzinß-Guthes. p. 328. §. 10.

Leib / niemand am Leibe Schaden thun / ist eine regul der Natur. p. 1. §. 1. Verletzung an Leibe wie sie zu ersetzen. p. 735. §. 2.

Leibeigene / ihre Beschreibung. p. 46. woher sie kommen. ibid. unter ihnen ist kein Unterscheid. ib. Leibeigenschafft ist nicht unrecht. p. 46. die zum Ruder verdammte sind zun Leibeigenen zu rechnen. p. 47. §. 10. Leibeigen behörige / ihr Zustand / Art / und wie sie mit denen freyen Leuten überein kommen. p. 51. §. 5. woher sie kommen. p. 52. das Recht des Herrn auf der Leibeigenen Person. p. 53. §. 6. Güter. ibid. werden frey durch eine Freylassung. ib. it. p. 54. sind nicht zum Bürgerrecht zu lassen. p. 156. Leibeigene zum Ritter-Guth gehörig sind vor unbeweglich zu achten. p. 264. §. 2. können nicht testiren. p. 359. §. 5. wie weit solches heutiges tages gelte. ibid. ob sie handeln oder contrahiren mögen. p. 530. §. 14.

Leibesfrucht / Abtreibung / derselben Straffe. p. 741. § 2. 3.

Leibgeding / was / wem / wie hoch es zu constituiren. p. 134. §. 11. wem solches zu leisten oder nicht. p. 455. §. 40. Recht der Frauen im concurs wegen des Leibgedinges. p. 706. §. 4. Vergleich wegen des Leibgedinges wie er zu machen. p. 780. §. 4.

Leichbestattung / ist entweder ehrlich oder unehrlich. p. 231. §. 12. kan Schulden wegen nicht gehindert werden. p. 232. §. 13.

Leichen-Kosten/ haben vor andern einen Vorzug. p. 232. §. 14. p. 705.

Leihen/ das Worts leihen und borgen Bedeutung. p. 545. §. 2. p. 546. §. 3. Leihens-Contract Beschreibung. p. 554. §. 1. des Entleihers Schuldigkeit. ibid. §. 2. ob er die Unglücks-Fälle tragen müße. p. 555. ihm ist der Gebrauch zu verstatten. p. 556. §. 3. Klage aus diesem Contract p. 557. §. 5. die Gegenklage wider den Leiher. ib. §. 6

Leinen-Geräthe/ im Wirths-Hause gehöret zu unbewegl. Gütern. p. 263. §. 2.

Leinsaamen/ gehöret zur Gerade. p. 454

Leinweber/ Kinder sind nicht vor unehlich zu halten p. 171. noch von Zünfften auszuschliessen. p 33.

Lenocinium vid. Unzucht.

Leuchter/ die nicht angehangen gehören zur Gerade. p. 454.

Leuterung/ ob in Leuterungen der Eid vor Gefährde zu præstiren. p. 843. §. 3. binnen welcher Zeit sie einzuwenden. p. 868. §. hat nicht statt in Bey-Urtheiln ib. §. 2. auch nicht in summarischen processen. p. 866. n. 3. gehet bißweilen nur auf einen punct. p. 869. §. 3. deren prosecution. ibid. §. 5. ist beyden Theilen gemein. ib. §. 6. temere leuterans wird in die Unkosten condemnirt. p. 870. §. 7

Licentiaten, diejenigen so dem Schuldner zu Erlangung einer Licentiaten-Würde geliehen/ was sie vor Recht im concurs haben. p. 706.

Liebkosen/ schaden nicht der Einsetzung im Testament. p. 362

Lis, denunciation vid. denunciation. Juramentum in litem vid. Schätzungs-Eid. litis contestation vid. Kriegs-Befestigung.

List wenn einer durch List etwas zu testiren bewogen wird/ ist solches null. p. 362.

Lohn/ muß der Herr denen Dienstbothen reichen. p. 49. §. §. 3. können Kindern in gewissen Fällen von denen Eltern fodern. p. 62. §. 3

Loßzehlung/ vid. emancipation.

M.

Maaß/ der Stadt-Rath hat die Aufsicht auf Maaß und Gewichte in der Stadt. p. 164.

Kauff nach dem Maaß wie er zu gewähren. p. 600. §. 14. Straffe falschen Maaßes. p. 771. §. 9. gehöret vor die Ober-Gerichte. p. 790. § 4
Macedonianum, SCtum vid. Senatus consultum.
Mäckler / ihre Beschreibung. p. 637. §. 18.
Magister, diejenigen / so dem Schuldner zu Erlangung einer Magister-Würde geliehen / was vor Recht in concurs sie haben p. 706
Mahnen / durch mahnen wird der debitor in mora constituiret. p. 675 §. 3.
Majestät / Beleidigung der Majestät Beschreibung. p. 756. Straffe. ib. §. 2. 3.
Majorennis, in einem Lande / ob er auch im andern Lande davor zu halten. p. 27. §. 9.
Mandat vid. Befehl.
Mangel / was vor Mängel der Verkäuffer stehen müße. p. 685. §. 8. it. p. 696.
Mann / Güter in stehender Ehe erworben gehören dem Mann. p. 125. 452. hat die competentz. p. 133. §. 10. Standes / Klage zwischen Mann und Weib. p. 176. §. 5. erbet nach Sachsen-Recht die beweg l. Güter der Frauen. p. 451. §. 39. Verbürgung einer Frauen vor ihren Mann wie solche gelte. p. 584. §. 6. & seqq. kan vor die Frau nicht belanget werden. p. 786. §. 4. kan vor die Frau ohne special-Vollmacht in Gerichten erscheinen. p. 787. §. 8. Kinder / Frau und Gesinde gehören zu des Mannes Wohnung. p. 796. §. 3.
Marck / Ordnungen kan ein Stadt-Rath machen. p. 31. §. 31.
Mastschweine / gehören zum Mußtheil. p. 459.
Materie / gebautes auf seinen Boden von frembder materie & v. v. wem das Gebäude gehöre. p. 252. §. 49. wie der Herr der materie seine satisfaction erhalten könne. ib. it. §. 50. wenn aus anderer materie ein Ding oder Zeug gemachet wird / wem solches zukomme. p. 249. §. 44. wie der Herr der materie dabey zu verfahren. p. 45. ib.
Maulschellen / Bestraffungen gehören vor die Nieder-Gerichte. p. 790. §. 3.
Medicus, ob er von seinen patienten kauffen könne. p. 594. §. 3.
Meer / stehet unter der Herrschafft. p. 225. §. 3. deßen Für-

Würckung. ibid. und unter den Eigenthum. ib.
Mehl / wenn nicht verstattet wird Getraidig wegzuführen / ist solches auch von Mehl zu verstehen. p. 30. §. 30. it p. 31.
Meineid / Straffe. p. 747. §. 5. gehöret zun Ober-Gerichten. p. 790. §. 4
Melancholie / ob dem / so sich in melancholie umbringet / eine ehrliche Begräbniß zu verstatten p. 231. §. 11
Mensch / weiß von Natur was recht oder unrecht. p. 1. Eintheilung der Menschen nach der natürlichen Stande. p. 38. §. 1. ob todte Gebuhrt oder der etwas mangelt / vor ein Mensch zu achten. p. 42. §. 3. Abtheilung der Menschen nach ihrem Alter. p. 42. §. 4. nach ihren Gütern. p. 44. §. 6. nach ihrem rechtlichen Stande. ibid. §. 7. Menschen-Diebstahl Straffe. p. 775. §. 1.
Meßen / werden vom Käyser constituiret. p. 164. Meßfreyheit was sie sey und wem sie zu gute komme. p. 165.
Miethe / in der Miethe und Pacht wird die justitia commutativa observiret. p. 5. §. 12. giebt nicht den Näherkauff. p. 620. §. 52. læsion ultra dimidium hat statt in Miethen. p. 627. §. 62. Mieth-Contract Beschreibung. p. 628. §. 1. ist dem Kaufte in etlichen gleich. ib. §. 2. der Miether und Vermiether. p. 629. §. 3. der Mieth-Zinß ib. §. 4. Bestellung umb die Helffte. ibid. des Vermiethers Schuldigkeit. p 630. §. 6. des Miethers Verpflichtung. p. 631. §. 7. wenn die Miethe könne vor der Zeit aufgesaget werden. p. 633. §. 10. p. 634. §. 11. ob der Vermiether das Guth währender Miethe könne verkauffen / und wozu er sodann gehalten. p. 634. §. 12. beyderseits Erben müssen den Mieth-Contract halten. p. 635. §. 14. verdingte Arbeits-Wercke s. locatio operarum. p. 636. §. 16. die Klage aus den Contract wider Miethmann. p. 638. §. 19. wider den Vermiether ib. §. 20.
Miethlohn / gehöret in die erste Classe im concurs. p. 705. Strittigkeiten über selbiges sind summarisch zu tractiren. p. 860. §. 1.
Miethmann / [illegible]er könne verjähren. p. 300. §. 10. hat keinen Besitz. p. 494. §. 2. muß den Zinß richtig abstatten. p. 632. §. 8. wenn er könne vor der Zeit aus-

ausgetrieben werden. p.633.
darf nichts ändern. p. 635. §. 13.
Milch-Gefäße / gehören zur Gerade. p. 454.
Milde-Sachen / Vermächtniß zu milden Sachen. p. 407. § 4. werden summarisch tractiret p. 860. §. 1.
Minderjährigen / ob ein Vormund seyn müße. p. 210. §. 6. wie sie können eine Erbschafft antreten. p. 395. §. 7. haben ein stillschweigend Pfand in der Vormünder Güter. p. 485. §. 26. wie sie sich verpflichten können. p. 530. §. 13. Güter mit ihren Geldern gekaufft gehören ihre. p. 603. §. 18. wie man ihnen sicher zahlen könne. p. 688. §. 2. p. 689. §. 3. Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Minderjährigkeit p. 711. §. 4. in welchen Handlungen sie statt. ib. §. 5. wie lange. p. 714. §. 6. in welchen Fällen sie nicht statt. ib. §. 7. & seqq. kommt denen Volljährigen bißweilen zu statt. p. 715. §. 9. 10. 11. können nicht ohne einẽ Curatore in Gerichten erscheinen. p. 785. §. 3. in Ermanglung eines inventarii oder richtigen Rechnungen können die Minderjährigen zum Schätzungs-Eid gelassen werden. p. 841. §. 3.
Minderung / Eid. vid. Eid.
Mißgebuhrt / wird nicht unter die Menschen gerechnet. p. 42. §. 3.
Mißhandlungen / sind vielerley p. 718. §. 2. einer nicht vollbrachten Mißhandlung Strafe. p. 718. §. 3. vid. Verbrechen. Missethaten soll man nicht übernächtig werden lassen. p. 885. §. 17.
Mist / wie weit er vor beweglich zu achten. p. 264. §. 3. auf dem Acker gehöret zum Kauffe. p. 623. §. 58
Mitbelehnte / ob sie auch in andern als Lehns-Sachen vor dem Lehns-Hoffe stehen müssen. p. 798. §. 8.
Mitgifft / Beschreibung. p. 127. §. 1. wer solche constituiren müße. §. 2. kan in stehender Ehe nicht abgefordert werden. p. 140. §. 7. wenn solche lucriret werde. ibid. vid. Brautschatz.
Mobilien / wie es beym verlohrnen Besitz der Mobilien zu halten. p. 522. §. 54
Mönche / können nicht testiren. p. 359. §. 5. nicht bürgen. p. 582. §. 4.

Mord und Beraubung. p. 750. §. 11. der Eltern und Kinder. p. 713. §. 2. Bruder- und Schwester. ib. §. 3. oder anderen Bluts-Verwandten. p. 754. Straffe gehöret zum Ober-Gerichten. p. 790. §. 4

Mordbrenner/ Straffe. p. 766. §. 1. gehöret zum Ober-Gerichten. p. 790. §. 4.

Morgengabe/ einer adelichen Wittbe was dazu gehöre. p. 455. Recht der Frauen im concurs wegen derselben. p. 706. §. 4.

Müller/ Kinder sind nicht von Handwercken auszuschliessen. p. 33. noch unehrlich. p. 172

Mündlein. vid. Vormundschafft.

Müntze/ bey Veränderung derselben ist im Anlehn auf die Zeit des Contracts zu sehen. p. 552. §. 12. Straffe der falschen Müntzer. p. 772. §. 1. gehöret zum Ober-Gerichten. p. 790. §. 4.

Mußtheil/ was dazu gehöre p. 454. Recht der Frauen im concurs wegen deßelben. ibid.

Musterung/ der Bürger kan ein Stadt-Rath vornehmen. p. 165

Mutter/ Kinder in Mutterleibe kommen der Mutter zu gute. p. 39. §. 2. wie weit der Mutter Consens in der Ehe nöthig. p. 77. §. 9. ob die Mutter die Tochter aussteuren müße. p. 127. §. 2. ob die Mutter den Kindern könne einen Vormund setzen und solchen Fall dem Vater den usumfr. nehmen. p. 180. §. 2. ob die Mutter die Vormundschafft ihrer Kinder übernehmen könne. p. 186 §. 4. ob sie dem Großvater vorzuziehen. ib. was vor requisita bey Übernehmung derselben in acht zunehmen. ib. sie muß selbige aufgeben/ wann sie zur andern Ehe schreitet. p. 187. §. 6. muß ihren Kindern einen Vormund bitten. p. 193. §. 3. deßen Verabsäumung wird gestraffet. ibid. was der Mutter zustehe nach des Vaters Tode. p. 323. §. 7. pupillarischer substitut schließet die Mutter aus. p. 380. §. 9.

N.

Nachbahr/ haben einen Vorkauff in denen benachbahrten Stücken. p. 613. §. 35.

Nacherben-Satzung/ Beschreibung. p. 375. §. 1. wie die

Theile in selbiger gerechnet werden. p. 376. §. 2. ist unterschiedlich. ib. §. 3. die gemeine. ib. §. 4. wenn dieselbe ihre Würckung habe oder nicht. p. 377. §. 5. 6. die pupillarische. ib. §. 7. requisita. p. 378. §. 7. effect. p. 379 §. 8. Erleschung. p. 380. §. 10. exemplarischer Beschreibung. p. 38 . §. 11. wer einzusetzen. ib. §. 12. militarische wird beschrieben. ibid. §. 13.

Nähergeltung / vid. Näherkauff.

Näherkauff/ Beschreibung. p. 612. §. 32. aus dem Gedinge. ib. §. 33. was solches vor ein Recht gebe. p. 613. rechtliche Näherkauff Beschreibung p. 613. §. 34. der Anverwandten. p. 614. §. 38. in welchen Gütern solcher statt habe. p. 615. §. 39. ist den Verwandten anzukündigen. ib. §. 40. in welchen Fällen solcher statt. p. 620. §. 52. & seqq. kan durch ein Geding nicht verwehret werden. p. 622. §. 57. wenn solcher nicht statt. ib.

Näherkauffer / muß die Unkosten erstatten. p. 615. §. 41. muß den Contract völlig leisten. p. 618. §. 48. wie es zuhalten/ wenn der erste was zuleget. ib. §. 49. wenn ein solcher es wieder verkauffet. p. 619. §. 51. muß tüchtig seyn die Gefälle abzutragen. p. 621. §. 55.

Nahmen / Irthumb deßelben schadet dem Vermächtnisse nicht. p. 414. §. 20. ob solcher den Kauff aufhebe. p. 597. §. 8. wer seinen Nahmen verändert wie er zu straffen. p 709. §. 3.

Narren/ Stock- und Schalcks-Narren ob sie zu bürgerlichen Handlungen zu laßen. p. 43. §. 5. närrische Leute ob sie können heurathen. p. 113. können nicht testiren. p. 357. §. 2.

Natur / verderbte Natur der Menschen hindert den Verstand die general Schluß-Sätze der Vernunfft zu ergründen. p. 2. §. Recht der Vernunft ist in die Natur gepflantzet. p. 9. §. 4. Recht der Natur vid. Recht.

Negotiorum gestio , vid. Geschäffts-Verrichtung.

Neigungen / natürliche Beschreibung. p. 10. §. 6. sind bey denen Thieren. p. 10. §. 6. die Ehe ist in denen natürlichen Neigungen gegründet. p. 10.

Nieder-Gerichte / was dazu gehöre. p. 789. §. 3

No-

Notarien/ so falsarii sind / wie sie zustraffen. p.770.§.4.
Nothauswurff / die aus Noth aus dem Schiff ausgeworffene Sachen sind nicht pro derelicto zu halten. p. 261. §. 64. Nothauswurff wem er schade. p. 671. §.7. wie er zu ersetzen. ib. ob solches in Schiffbruch statt. ib. §. 8. wie dieses Recht extendiret werde uf andere Fälle. p. 674
Nothfall / wann in Nothfällen was in depositum gegeben/wie es zu restituiren. p. 566. §. 18.
Nothwehr/ wenn sie zulässig. p. 749. §. 9.
Nothzucht/ Straffe. p. 759. §. 6. wie es mit der Dirne/so sich auf eine Nothzucht beziehet/ zu halten. ib. §. 8. gehöret zun Ober-Gerichten. p.790.§. 4
Novation, Beschreibung. p. 695. §. 16. hebet die alte Verschreibung auf. ib.
Nullitatis Remedium, wenn es anzustellen. p. 874. §. 10. 11. deßen effect. ib. §.12

O.

Oberacht/ Beschreibung. p.885. §. 15. wenn sie erkant werde. ib.
Ober-Gerichte / wer solche hat succediret in die erbloße Güter. p. 455. §. 41.
Ober-Jurerey/ Straffe. p.759. §. 5
Ober-Leuterung/ wenn sie statt p. 871. §. 1.
Oblation, gerichtl. hebet die Schuld auf. p. 694. §. 15. ihre requisita. ib. stillet die Zinsen. p. 695.
Obligation. vid. Verpflichtung.
Obrigkeit / ist von Völcker-Recht. p. 12. § 8. wenn die Obrigkeit Vormünder zu bestellen habe. p. 190. § 1. und was vor Obrigkeit. ib. wie weit die Obrigkeit von denen pupillen könne belanget werden. p. 221. §. 7. hat ein stillschweigend Pfand in der Unterthanen Gütern wegen der Steuren/ Zinsen etc. p. 487. §. 31. ob ein Advocat könne wieder seine Obrigkeit dienen. p. 781. §. 4. Landes-Obrigkeit behält die Ober Aufsicht auf die Nieder-Gerichte. p. 789. §. 1. kan die Sachen avociren oder per mandata promoviren. ibid. hat nicht nöthig den Eid vor Gefehrde zu schweren. p. 842. §. 1.

Observantz, wie sie differire von der Gewohnh it. p. 15. §. 13.
Oel/ Vermächtniß von Oel was es begreiffe. p. 416. §. 24.

Opffer-Geld / in welche classe es im concurs gehöre. p. 705.
Option, legirter option Recht. p. 413. §. 19
Opus, nunciatio novi operis. vid. Bau.
Ordnungen / welche bürgerl. Handlungen eine gewisse form vorschreiben/ gehen auch Ausländische an. p. 22. n. 4. wird mit vielen Exempeln bewiesen. ib. & p. 23. welche unbewegl. Güter officiren/ gehen auch forenses an. p. 24. n. 5. können Dorffschafften machen. p. 31. §. 31. it. der Stadt-Rath. p. 163. §. 7.
Ort / in succession unbewegl. Güter oder bewegl. auf was vor eines Orts Rechte man zu sehen habe. p. 24. n. 5. it. p. 449. §. 36. Klage wegen des / so zu Hinderung gemeiner Oerter gebauet. p. 519. §. 45. it. wegen Verhinderung des Gebrauchs eines gemeinen Orts. p. 520. §. 47. actio ex stipulatu, wenn an einem gewissen Ort was zu geben oder zu leisten versprochen. p. 579. §. 9. Straffe der Gewalt an befreyten Orten. p. 767. §. 4.

P.

Pacht/ im Pacht wird die justitia commutativa observirt. p. 5. §. 12. in Pacht wird die Gewähr geleistet. p. 681. §. 2. vid. Miethe it. Verpacht.
Pacht-Herr/ was vor ein interdictum dem Pacht-Herren zu gute komme in Erlangung des Besitzes der Dinge/ so demselben verpfändet. p. 503. §. 19.
Pacta, was die pacta tacita inter gentes mit sich bringen. p. 12. §. 9. welche pacta denen Pfands-Contracten können angehänget werden. p. 480. §. 15. 481. §. 16. & sqq. it. p. 572. §. 10. pactum nudum ob es heutiges tages gültig. p. 528. §. 7. der Unterscheid inter pacta und contractus ist noch heutiges tages in acht zunehmen. p. 533. pacta nuda, ihre Beschreibung. p. 534. §. 2. vestita ib. pacta liberatoria befreyende oder erlassende Zusagen was sie seyn. p. 535. §. 4. pacta tacita & præsumta vermuthliche Zusagen. p. 535. §. 4. die pacta sind stricte

zu

zu verstehen. p. 535. §. 6. die pacta adjecta. p. 534. §. 3.
Päbstlich Recht / vid. Recht.
Papier / die auf eines andern Papier oder Pergament geschriebene Schrifft / wem sie gehöre. p. 253. §. 53.
Pasquill, die wegen eines pasquils verdammte können nicht testiren. p. 360. § 7. Beschreibung p. 733. §. 1. Straffe. ibid. §. 2. & seqq. gehöret vor die Ober-Gerichte. p. 790. §. 4.
Paulianische **Klage** / Beschreibung. p. 490. §. 37. wieder wen / und wenn solche statt. ibid.
Peculium s. besonder Gütlein / Beschreibung. p. 321. §. 4. Ärtzen. ib. §. 5. & seqq.
Pecuniæ non numeratæ exceptio wenn sie statt oder nicht. p. 592. §. 2.
Peinliche Fälle / proceß in peinlichen Fällen wie vielerley er sey. p. 879. §. 1. richterl. Ambt in selbigen. p. 880. §. 4. & sqq.
Pensionen / wenn jährliche pensionen legiret werden / wie es zu halten. p. 455. §. 21.
Pergament / die auf eines andern Pergament geschriebene Schrifft wem sie gehöre. p. 253. §. 53.
Perlen / wie sie acquiriret werden. p. 244. §. 38. gehören zur Gerade. p. 454
Person / das Recht gehet entweder auf die Personen / oder die Haab und Güther. p. 37. §. 36
Person was sie bedeute. p. 38. §. 1. Personen sind entweder ihre eigene Herren oder frembder Gewalt unterworffen. p. 48. §. 1. das Recht des Siegers auf die Personen. p. 243. ob das postliminium bey denenselben statt. p. 244. §. 37.
Pestilentz / in Pestilentz-Zeiten ruhet die Verjährung. p. 303. §. 16. Testament zu Pestilentz-Zeiten / wie es privilegirt. p. 355. §. 9.
Pfalbürger / wer solche seyn. p. 156. sind nicht zum Bürger-Recht zu lassen ib.
Pfand / ob Pfande können legiret werden. p. 408. §. 6. wer solche einlösen müße. ibid. Zuwachs des Pfandes wird mit vor verpfändet gehalten p. 479 §. 11. welche pacta denen Pfands-Contracten können angehänget werden. p. 480. §. 15. 481. §. 16. & seqq. ungültige pacta. p. 482. §. 18. 19. heimlich oder stillschweigend Pfand in was vor Fällen es in Rechten geordnet. p. 483. §. 23.

Pfand-Klage Beschreibung. p. 489 §. 35. wider wen. ibid. muß vorher der Schuldner und deßen Bürge belanget werden. ib. §. 36. hat seine Abfälle. p. 490. §. 36. Der Gläubiger hat das Innbehaltungs-Recht am Pfande p. 491. §. 38. Veräußerung des Pfandes wenn solche statt. ib. §. 39. des Pfand-Rechts Auflösung. p. 492. § 40. unterschiedene Arten. ib. & seqq. Pfand-Contract Beschreibung. p. 569. §. 1. wie solcher von denen Pfand-Verschreibungen differire. ib. die contrahirende Personen. p. 570. §. 2. Verpflichtung des Gläubigers. ib. §. 3. darff das Pfand nicht gebrauchen. ibid. §. 4. iedoch den Unglücks-Fällen nicht stehen. ibid. kan das Pfand weiter versetzen. ib. §. 5. muß das Geld annehmen/ und das Pfand ausantworten. p. 571. §. 6. des Schuldners Klage wegen des Pfandes. p. 571. §. 7. des Gläubigers Gegenfoderung. ib. §. 8. pactum antichreticum & commissorium in Pfand-Contracten ob sie gültig. p. 572. §. 10. 11.

Pfändung/ in Trifften/ ob sie die Verjährung breche. p. 305. §. 20. des Viehes/ so Schaden thut/ ist zugelassen/ wie es damit zu halten. p. 738. §. 10. deren cognition gehöret zu denen Nieder-Gerichten. p. 790. §. 3.

Pfarr/ zu dem Pfarr-Bau concurriret der Rath. p. 163. §. 7

Pfeiffer/ und deren Kinder sind nicht vor unehrlich zu halten. p. 172.

Pferde/ welche Mängel man nach Sächs. R. bey verkauften Pferden stehen müße. p. 686

Pflantzung/ eines andern Baumes oder Gewächs auf seinen Boden und v. v. wer pro domino zu halten. p. 283 §. 51.

Pflichttheil/ Schenckung kan wiederruffen werden/ wenn die Kinder auch am Pflichttheil verkürtzet sind. p. 316. §. 20. Eltern und Kindern/ wie auch in gewissen Fällen Brüdern und Schwestern ist das Pflichttheil zu lassen. p. 387. §. 3. ob die Kinder über ihr Pflichttheil können falcidiam. p. p. 42. §. 4. oder trebellianicam fodern. p. 427. §. 8. der Vater muß denen Kindern von denen beweal. Gütern der Mutter den Pflichttheil geben/ wenn keine immobilia vorhanden/ oder solche nicht zureichen. p. 452.

p. 452. §. 39. Geschencke in so weit sie das Pflichttheil verkürtzen/müßen conferiret werden. p. 463. §. 7. was das Pflichttheil sey / und wie selbiges zu rechnen. p. 387. §. 4.
Pflug / Diebstahl/ Straffe. p. 723. §. 12.
Pfüel/ gehöret zur Gerade. p. 453.
Platz-Recht / was es sey. p. 332 §. 17. worinnen es bestehe. p. 333. §. 18. & sqq.
Policey Ordnungen / wie weit sie die Ausländischen obligiren. p. 22. n. 3. ob solche Frembde binden. p. 22. n. 3. kan der Stadt-Rath machen. p. 31. §. 31.
Possessio, bonorum edictalis, ob sie heutiges tages nöthig. p. 458. wenn die decretalis statt habe. p. 459. §. 3.
Postliminium, ob es bey denen Personen und Gütern statt. p. 244. §. 37.
Postmeister / muß vor die Sachen/ so ins Posthauß bracht/ stehen. p. 666.
Prævarication, der Advocaten/ Beschreibung und pœn. p. 744 §. 12. it. 77. §. 7
Prediger/ ob dasjenige/ so einen Prediger vermachet worden ad piam causam gehöre. p. 356. §. 11.
Preiß / Handwercker können nicht paciſciren/daß sie ihre Arbeit umb einerley Preiß geben. p. 32.
Priester / können in gewissen Fällen nicht zeugen. p. 820. §. 12.
Privat-oder bürgerlich Recht/was es sey. p. 8. §. 2. vid. Recht.
Privilegien/ Beschreibung. it. wer solche ertheile. p. 35. §. 32. wie vielerley. ib. effect der Privilegien wie weit er gehe. p. 36. §. 33. ihre contraria ib. §. 34. wie sie können revociret werden. p. 37. Erklärung derselben. §. 35. ib.
Processe, werdē nach der Ordnung des Orts / wo geklaget wird/ geführet. p. 23. in med. Unterschied des Processes in bürgerl. Sachen. p. 803. §. 1. was bey dem ordentlichen processe zu betrachten. ib. §. 3. summarischer processe, in welchen Sachen er statt habe. p. 860. §. 1. wie in selbigen zu verfahren. p. 861. §. 2. 3. wie es mit dem Beweiß zu halten. ibid. §. 21. ingleichen den Gegenbeweiß. p. 863. §. 5. it. delation und relation des Eides. ibid §. 6 Executivischer processe wenn er statt. p. 863. §. 1. wie es zu halten / wann Be-

Beklagter nicht erscheinet. p. 864. §. 4. welche exceptiones in selbigen zugelassen. ibid. §. 5. müßen in continenti können bewiesen werden. ibid. Würckung. p. 865. §. 6. Proceß in peinlichen Fällen. p. 879.
Prodigus, kan nicht testiren. p. 360. §. 6. vid. Verschwender.
Professor, auf der Universität und Schulen / wo sie zubelangen. p. 801. §. 15. können nicht zun Vormundschafften gezwungen werden. p. 208. §. 1.
Proportion, arithmetische wo sie zu observiren. p. 6. §. 12. it. geometrische. p. 5. § 10.
Prospect, Recht des prospects, Beschreibung. p. 274.
Protestation, bloße protestationes haben keinen effectum suspensivum. p. 870. §. 8.

Pupillen/wie es mit Verkauffung unbewegl. pupillen Güter zu halten. p. 201. §. 7. Fälle/in welchen das decret nicht erfodert wird. p. 203. §. 9. wie weit die Obrigkeit von den pupillen könne belanget werden. p. 221. §. 7. Güter mit pupillen-Geldern gekaufft/ gehören ihre. p. 603. §. 18. in pupillen-Sachen werden die compromiß nicht verstattet. p. 794. §. 10. vid. Vormund.

Q.

Qualität / ob der Käuffer die gerühmte qualität præstiren müsse. p. 596 §. 7.
Quasi-contracte. vid. Abhandlungen.
Quittung/ Beschreibung. p. 593 §. 4. wie lange die exceptio nicht gezahlten Geldes wieder selbige statt. ib.

R.

Räthe / Fürstl. Räthe werden denen Adelichen gleich gehalten. p. 169. §. 1. wo sie zu belangen. p. 801. §. 15
Ranzion, Gefangene gegen ranzion loßlassen ist von Völcker-Recht. p. 12. § 9. wegen ranzion kan ein fideicommiß. alieniret werden. p. 429. §. 11
Rasende / können nicht heurathen. p. 113. ob Rasende zu bürgerl. Handlungen zu laßen. p. 43. §. 5.

Rath/ nimbt die Stadt-Gefälle ein p. 165. ob er dem Landes-Herrn müße Rechnung thun von der jährlichen Stadt-Einnahme und Ausgabe. ibid vtd. Stad-Rath.

Rathsämter/ welche Personen dazu nicht gelassen werden. p. 160. §. 2. wer dazu gewehlet wird/ muß es annehmen. p. ib. §. 3.

Raths-Herren/ Amt und Würde. p. 161 §. 5. 6

Raths-Statuta, binden die Raths-Personen so wohl/ als die Bürger. p. 32. nicht aber die Universität-Verwandte/ oder Fürstl. Bediente. ib.

Rathschlag/ wie er unterschieden von der Vollmacht. p. 647. §. 4. verbindet nicht/ außer in etlichen Fällen. ib.

Rathsschluß/ Macedonianischer/ wem er zu gut komme. p. 549. §. 9. wenn solcher nicht gelte. ib. ob solcher auch in andern Contracten statt habe. p. 551. §. 10. Vellejanischer/ Beschreibung. p. 582. §. 21. stehet auch denen Erben zu. p. 583. §. 4. in welchen Fällen er nicht statt hat. ib §. 5.

Raub/ Bestraffung nach Römischen Rechten/ p. 729. §. 1. nach heutigen. ib. §. 2. Minderung derselben. p. 790. §. 3.

Raubschützen Straffe. p 240. §. 31.

Actio, de *Receptis* Beschreibung. p. 665. §. 15. woraus solche entstehe. ib. was bey Anstellung derselben zu beweisen. ibid.

Rechnung ob der Rath müße dem Landes-Herren Rechnung thun von den jährlichen Stadt-Renten. p. 165. Erben des Vormundes müßen vor die Vormundschafts-Rechnung stehen. p. 207. §. 7. die Obrigkeit hat ein stillschweigend Pfand in der Unterthanen Güter/ wegen der Rechnungs-Resten. p. 487. §. 31. wenn etwas in die Rechnung nicht kommen/ ob deßwegen die Theilung zu ändern. p. 537. §. 8. Rechnungen wie sie zu untersuchen. p. 827. §. 25. in Ermanglung eines inventarii und richtigen Rechnungen wird der Minderjährige zum Schätzungs-Eid gelassen. p. 84. §. 3.

Recht/ was Recht oder Unrecht sey ist ein jedem Menschen von Natur eingepflantzet. p. 1. §. 1. des Rechtes mancherley Bedeutung. p. 7. §. 1. Beschreibung

bung. p. 8. §. 1. deßen Abtheilung. §. 2. & seqq. Recht der Vernunft/deßen Beschreibung p. 9. §. 4. Woher es entspringe. p. 9. §. 5. ist ein Theil des ewigen Göttl. Gesetzes. ib. ist unveränderlich. p. 10. ist nicht bey den Thieren ib. §. 6. Völcker Recht/ Beschreibung. p. 11. §. 7. Unterschied vom Recht der Natur. ib. deßen doppelte Absicht. §. 8. Civil Recht/ dessen causa efficiens. p. 13. §. 10. wird denen Unterthanen vorgeschrieben ib. bindet den Gesetzgeber nicht. ib. worüber es gegeben werde. ib. gehet auf zukünfftige Fälle ib. ist zweyerley/ das beschriebene und unbeschriebene. p. 15. §. 12. die im Römischen Reich übl. Rechte p. 18. §. 21. das Justinianische Recht/ woher es seine Autorität habe in Teutschland p. 18. §. 22. deßen Observanz ist nicht nöthig zubeweisen ib. Päbstl. Recht/ worinnen solches einen Vorzug vor den Käyserlichen p. 19. §. 23. gilt als ein jus non scriptum. ib. deßen usus ist manchmahl zubeweisen. ib.

Rechtfertigung kan durch Vermächtniß nachgelaßen werden p. 409 §. 10.

Rechtsgelehrten / assertion eines Rechtsgelehrten ist nicht hinlänglich die Gewohnheit zu beweisen p. 17 §. 19.

Rechtslehre/ Beschreibung. p. 3. §. 4. Abtheilung nach ihren unterschiedenen Objectis ib. §. 5. der Zweck derselben. p. 4. §. 6.

Recognition, wie sie zu thun. p. 825. §. 24. wie sie geschehe ib. bißweilen per comparationem litterarum. p 826. §. 25.

Recommendation, Schreiben/ ob es verbindlich. p. 647. §. 4.

Reconvention vid. Wieder-Klage.

Regalien/ dazu gehöret das Jagt-Recht p. 235. §. 22.

Regeln/ Universal-Regeln der gesunden Vernunfft. p. 1. §. 1. sind nicht hinlänglich alle sich ereignete Fälle in dem gemeinen Wesen zuentscheiden. p. 2. §. 1.

Regenwaßer/ ob auf Regen-Waßer könne eine servitut constituiret werden. p. 278. §. 9. Klage wegen Abfließung des Regenwaßers p. 518. §. 43.

Regierung/ hat nicht Macht privilegia zu ertheilen p. 35. §. 32. exerciret die weltliche jurisdiction in Nahmen des Landes-Herrn

Herrn. p. 789.
Reichs-Abschiede / Beschreibung. p. 19. §. 24. ob die Land-Ordnungen solchen derogiren können p. 20. §. 26.
Reichsbürger / wer sie seyn. p. 154. §. 2.
Reichsbürger Recht / wird verlohren durch die Reichs-Acht. p. 173 §. 3.
Reichs-Hoffrath / hat concurrentem jurisdictionem mit der Cammer p. 789. §. 1. exerciret dieselbe Nahmens des ganzen Reichs. ib.
Reichsritterschafft / unmittelbare / kan Gesetze machen p. 21 §. 26
Reichs-Städte haben Macht Gesetze zugeben. p. 21. §. 26.
Reichs-Stände / ob ein Standt des Reichs seine natürliche Kinder legitimiren könne. p. 142. §. 6. können real Beschwerungen anlegen p. 166. ob sie ihrem jungen Printzen einen Vormund im Testament setzen können. p. 179. §. 1.
Reinigungs Eid / vid. Eid.
Reise / wie auf der Reise einer testiren könne. p. 356. §. 10.
Reiter / ein Fußgänger muß dem Reiter weichen. p. 273. §. 19.
Rei vindicatio, Beschreibung. p. 354. wer sie habe / und wieder wen. ib. ob solche auch denen zustehe / die das dominium minus plenum haben. ibid. §. 3.
Remedium, ex l. fin. C. d. Edict Div. Hadr. toll. Beschreibung. p. 501. wem es zustatten komme. ib. remedium ex can. rediintegranda. Beschreibung. p. 524. §. 56. wie es von dem interdicto civili unterschieden ib. remedium ex L. si contendat. 28. de. fidejuss. p. 785. remedium L. diffamari. vid. Diffamari.
Repræsentation-Recht / Würckung deßelben in der Seitenlinie. 445. §. 28. wo es nicht statt habe. p. 446. §. 29. & seqq.
Rescript, legitimation durch ein rescript. vid. Ehrlichmachung. wie weit legitimati per rescriptum succediren. p. 440. §. 8. & seqq.
Restitutionis Remedium, wie es zu suchen. p. 874. §. 13. deßen Würckung. p. 875. §. 14. vid. Wiedereinsetzung in vorigen Stand.
Retention, vid. Inbehaltungs-Recht.
Retorsion, wenn sie statt. p. 729 §. 8.

Retrahent vid. Näherkauff.
Reukauff / Beschreibung. p. 609. § 29.
Richter / assertion eines Richters langet nicht eine Gewohnheit zu beweisen. p. 17. §. 19. Straffe der bösen Richter. p. 771. §. 8. Straffe der Bestechung des Richters. p. 775. §. 1. ob der Richter könne in der appellation instantz als advocat dienen. p. 783. §. 4. wenn der Richter verdächtig/wie zu procediren. p. 799. §. 10.
Ringe/ gehören zur Gerade. p. 454.
Ritter-Guth/ pertinentien sind vor unbeweglich zu achten. p. 264. §. 2.
Rocken/ gehören zur Gerade. p. 454.
Röhren / gehören zum verkaufften Hause. p. 623. §. 58.
Ruder/ die zum Ruder verdamte sind zun Leibeigenen zu rechnen. p. 47. §. 10. können nicht zum Erben eingesetzet werden. p. 370. §. 1.
Rutscher-Zinsen/ Beschreibung und Recht. p. 332. §. 6.

S.

Saat/ auf frembden Acker/ wem sie gehöre. p. 254. §. 52. was dem Herrn gut zu thun. ibid.
Schaaffe / Heerde Schaafe kan vermacht werden. p. 411. §. 12. gehören zur Gerade. p. 454. Eiserne Schaafe was sie seyn. p. 631. §. 7.
Schaden / niemand Schaden thun/ oder denselben ersetzen ist eine regul der Natur. p. 1. §. 1. wie der Schade/ so aus Vorsatz oder Fahrläßigkeit geschehen/ zu ersetzen. p. 541. §. 8. trift nach geschlossenem Kauff den Käuffer. p. 624. §. 59. durch Unglücks-Fälle / stehet ein Wirth nicht. p. 667. zugefügter Schaden wie er zu ersetzen/ und zubestraffen. p. 734. §. 1. von einem zahmen Thiere/ wie er müße gut gethan werden. p. 736. §. 5. p. 737. §. 6. 7. it. von einen wilden Thiere. ib. §. 8.
Schäffer/ Kinder sind nicht von Handwercken auszuschließen. p. 33. sind nicht anrüchtig. p. 172.
Scharffrichter/ ob deßen Kinder zu Zünfften zuzulassen. p. 33.
Schatz/ gefundener/ wem er zustehe. p. 256. §. 5. was ein Schatz sey. p. 257. ob er dem Fruchtnieß-

nießer gehöre. p. 288. §. 8
Schätzungs-Eid / Beschreibung. p. 840. §. 1. wem er auferleget werde ib. kan nachgelassen werden. p. 841. §. 2. in welchen Fällen er statt. ibid. §. 3.
Scheltens / die Obrigkeit soll den Mißbrauch des Auftreibens und Scheltens verhüten. p. 35.
Schenckungen sind zweyerley. p. 205. §. 1. auf den Todes-Fall p. 306. §. 2. wie weit solche mit denen legatis überein kommen. ib. muß ausdrücklich auf den Todes Fall gerichtet. ib. §. 3. und von den andern augenommen werden. p. 307. §. 3 kan wiederruffen werden ib. §. 4. ob sie unter Eheleuten gültig. ib. §. 5 erfordert 5. Zeugen. p. 308 §. 6. aber keine Schrifft noch insinuation. ib. wie sie aufhöre ib. §. 7 gilt nicht zum præjudiz der Schulden p. 309 §. 9. Schenckung unter den Lebendigen wird beschrieben p. 310 §. 10. wer schencken könne oder nicht ib. §. 11. wie weit die Eltern denen Kindern schencken mögen. ib. §. 5. was mag geschencket werden. p. 311. §. 13. ob alle Güter können geschencket werden. p. 312 §. 14. welche Schenckungen insinuiret werden müßen. ib. §. 15. bey welcher Obrigkeit. p. 313 §. 15. welche Fälle ausgenommen ib. §. 10. ob bey eintzelen Schenckungen die insinuation nöthig. p. 314 oder der Eyd dißfalls etwas würcke. ib. §. 18. Ursache / warumb Schenckungen können wiederruffen werden. p. 315. §. 19. & seqq. ob Eheleute einander schencken können. p. 317. §. 24. & seqq der Näherkauff hat nicht statt in Schenckungen. p. 620 §. 52. die Gewehr wird nicht geleistet in Schenckungen p. 621. §. 2.
Schertzwort / binden nicht zum Verlöbniß. p. 68. §. 6.
Schieds-Richter / Beschreibung. p. 794. §. 10. wie vielerley sie seyn. ib. ob von ihrem Ausspruche könne appelliret werden. ib. vid. compromiss.
Schiff / die aus Noth aus dem Schiff geworffene Sachen sind nicht pro derelicto zuhalten p. 261. §. 64. wer auf dem Schiffe testiren will / wie viel Zeugen er haben müße. p. 356. §. 10
Schiffbruch / wenn jemand beym Schiffbruch was in depositum gegeben / wie es zu resti-

restituiren. p. 566. §. 18.
Schiffs Herr/ muß vor die Sachen/so in das Schiff gebracht/ stehen. p. 666. §. 15. wie weit er aus seiner Schiff-Handlung zu belangen. p. 672. §. §. 6.
Schild/ wer sein Schild oder Wapen ändert/ wie er zu straffen. p. 769. §. 1.
Schlaffende/ ob sie wegen Verbrechen zu straffen. p. 748. § 6.
Schlüssel/ Uberjabe derselben bedeutet zuweilen die translation des Eigenthums. p. 260. §. 61.
Schmähungen / daraus man peinl. klaget/ gehören zum Ober-Gerichten. p. 790. §. 4. vid. injurien.
Schöpffung/ aus einem Brunn oder Teich/ wenn sie gehindert wird/ wie zu klagen. p. 509. §. 30. Wasserschöpffung. p. 270. §. 13.
Schrifft / die auf eines andern Papier geschriebene Schrifft wem sie gehöre. p. 253. §. 53. wenn der Kauff binde/ welcher in Schrifften geschlossen wird. p. 602. §. 17. Straffe wegen falscher Schrifften. p. 770. §. 4.
Schulbau/ dazu concurriret der Stadt-Rath. p. 163. §. 7
Schuldiente / können nicht zu Vormundschafften gezwungen werden. p. 208. §. 1. gehören unter die inspection des Stadt-Raths. p. 163. §. 7.
Schulden/ die activ Schulden werden nach dem Recht des Orts/ wo der Schuldner wohnhafft / beurtheilet p. 28. n. 4. it. p. 29. Ob Kinder der Eltern Schulden zu zahlen schuldig. p. 63. §. 4. Vormünder sollen Schulden bezahlen. p. 200. §. 6. wie eine Schuld könne verjähret werden. p. 297. §. 6. wie solche unterbrochen werde in Schuldsachen p. 304. §. 19. ob die Schuld könne vermacht werden. p. 408 §. 5. Vermächtniß seiner eigenen Schuld p. 417. §. 30. wegen des testatoris eignen Schulden kan ein fideicommiss. alieniret werden. p. 429 §. 11. Schulden ob sie beweglich oder unbeweglich zu achten p. 449. §. 36. wie sie getheilet werden p. 470. §. 5. ausstehende Schulden können verpfändet werden. p. 478. §. 9 Bezahlung der Schuld hebet das Pfand Recht auf. p. 493. es kan keiner die Schuld in einer andern Art bezahlen. p. 551. §. 11. was rechtens/ wenn einer excorreis die Schulden eingenommen/ oder bezahlet. p. 577. §. 7.

Die

die Bürgschafft kan nicht höher seyn / als die principal Schuld p. 581 §. 3 Gesellschafter müßen gemeine Schulden bezahlen/p. 642. §. 6. wie es zuhalten/wenn eine Schuld vor der Zeit oder vor erfolgter Bedingung gezahlet. p. 662. §. 8. Anweisung der Schuld. p. 697 §. 18. wie die Gewehr zu leisten. ib. welche Schuld-Anweisungen verboten. ib. §. 19. welche Schulden einander vorgezogen werden. p. 705. in f. Schuld-Klagen gehören zun Nieder-Gerichten. p. 790. §. 3.

Schuldner / des Schuldners Gütern wird bißweilen ein Curator gesetzet. p. 217. §. 10. Gläubiger kan des Schuldners Cörper auf der Bahre nicht arrestiren. p. 232. §. 12. es können in Wort-Gelöbnißen viel Schuldner zugleich seyn. p. 756 §. 7. Fristen/so dem Schuldner verstattet / prorogiren die Bürgschafft nicht. p 588. §. 13. ob ein Schuldner eines vor das andere anzunehmen schuldig. p. 696. §. 5. vor der Zeit ist der Schuldner zuzahlen nicht verbunden. p. 691. §. 7. Schuldner hat das beneficium cessionis. p. 700. §. 1. & seqq. was er dadurch erhalte. p. 701. §. 6. Gebung des Schuldners an die Hand und Hafftier. p. 702. §. 7. Wiedereinlösung der subhastirten Güter/ wann sie dem Schuldner zuverstatten. p. 878 §. 7. ob in deßen tägl. Kleider / Haußrath etc. könne die execution geschehen. ib. §. 8.

Schuldthurn / wer darein zu werffen. p. 702. §. 7.

Schule/ Vormünder sollen ihre Mündlein zur Schule halten. p 199. §. 4 p. 200. §.

Schützen Ordnungen /kan ein Stadt-Rath machen. p. 165.

Schutz-Geld / wer es erlegen müße und weßwegen p. 158. §. 3.

Schutz-Reden/ wie dadurch die Verpflichtung aufhöre. p. 699. §. 23. vid. Einreden.

Schützung / Klage wegen Schützung in der possess. p. 511 §. 36.

Schwägerschafft/ gradus und genera derselben. p. 98. §. 22. & seqq. ihr fundament p. 946. n. 4. entstehet auch aus fleischlicher Vermischung außer dem Ehstand p. 94. §. 21. wie weit sie Heurathen hindere. p. 94. §. 21. & seqq. Vermischung in verbotenen graden der Schwägerschafft wie zu straffen. p. p. 761. §. 11.

Schweren/liederliches Schweren

ren wie es zustraffen. p 746. §.4.
Schwester/ Ehe unter Brüder und Schwester ob sie wieder das Recht der Natur. p. 87. §. 18 ob solche zu toleriren oder zu dispensiren p. 89. Ursachen warumb ein Bruder seine Schwester enterben könne p. 369. §. 9. ob solche in testamente anzuführen. ibid. §. 10. Straffe des Brudern-Schwester-Mords. p. 753. §. 3.
Sclaven/ ob sie noch heutiges tages. p. 47. §. 10. ob sie handeln können. p 530. §. 14.
Seegen-Sprechre / Straffe derselben/ und deren/ so sich ihrer Hülffe bedienen. p. 755. §. 4.
Sequestration, Beschreibung p. 567. §. 19. ist regul. verboten ib. hat in gewißen Fällen statt ib. was die Obrigkeit dabey in acht zunehmen. p. 568. §. 19. des sequesters Ammt ib. §. 20. kan die jura des streitigen Guthes exerciren. p. 569. §. 20.
Servianische-Klage / Beschreibung. p. 488. §. 34.
Siegel / aus klaren Brieff und Siegel kan executivè geklaget werden. p. 863. §. 1. muß recognosciret oder eydlich diffiriret werden. p. 864 §. 3.
Sieger/ Recht des Siegers auff die Personen und Güter. p. 243.
Silber / Vermächtniß Goldes und Silbers was es begreiffe. p. 417. §. 28. gewirckтes zur Frauen Zierde/ gehöret zur Gerade. p. 454.
Simnlose / wird ein Curator bestellet. p. 603. §. 18.
Sleichbrieff/ Beschreibung p. 54
Sodomiterey / Straffe. p. 702. §. 12
Sohn/ ob er könne Zeuge seyn in des Vaters Testament p. 349. §. 11. denen Söhnen gehöret nach Sächs. Recht das Heer-Geräthe p. 442 §. 15. zwischen Vater und Sohn kan kein Contract geschloßen werden. p. 531. §. 15. der Vater ist verbunden/ wegen deß / so er dem Sohne befohlen. p. 669. §. 1. wie es befohlen werde. ib. §. 2. vor den Vater kan nicht belanget werden p. 786. §. 4.
Soldaten / können nicht zu Vormundschafften gezwungen werden. p. 208. §. 1. privilegirter letzter Wille eines Soldaten. p. 351. §. 1. ob solche Freyheit denen Soldaten/ so nicht zu Felde / zukommt. p. 352. §. 2. singular-Rechte der Sol-

Soldaten in Erbschafften. p. 352. §. 3. wie lange das Testament eines Soldaten nach der dimission gelte. p. 352 §. 2. singular-Rechte der Soldaten in Erbschafften. ib. §. 3. Soldaten können ihre Kinder im Testamente übergehen. p. 352. §. 4. it. ein Theil ihrer Güter vertestiren / das andere nicht ib. zwey oder mehr Testamente machen. ib. falcidia hat nicht statt in legatis eines Soldaten p. 353. §. 4. it. p. 422. §. 7. Soldaten können nicht Bürge werden. p. 582. §. 4. Soldaten wo sie zubelangen. p. 801. §. 15.

Solennitäten / eines contracts / richten sich nach dem Recht des Orts / wo er geschloßen wird. p. 23 it. in den Solennitäten eines Testaments siehet man auf den Ort / da es gemacht wird. p. 350. §. 12.

Sonderung / von Tisch und Bette / wenn und von wem sie geschehe. p. 139. §. 6. binnen solcher muß der Mann der Frauen den Unterhalt gebẽ. ib. von Väterlicher familie ist statt der emancipation p. 153.

Speckseiten / gehören zum Mußtheil. p. 454.

Speise / Vermächtniß des Speise-Vorraths / was es begreifft. p. 417. §. 26 geschölete Speisen gehören zum Mußtheil. p. 454.

Spiel / zum Spiel soll nichts geliehen werden. p. 553. §. 14. verbotene Spiele treiben wird von Nieder-Gerichten bestrafet. p. 290. §. 2.

Spreu / gehöret nicht zum Mußtheil. p. 455.

Staats-Recht / Beschreibung. p. 8 §. 2. des teutschen Reichs / woraus solches zulernen. ib.

Stadt / Bürger müßen die Stadt-Beschwerden tragen. p. 158 § 4. haben der Stadt Gerechtigkeit zugenießen ib. ob einer in zwyen Städten könne Bürger seyn. p 159 §. 4 der Städte eigenthümliche Güter p. 228. §. 7. ob noch heutiges Tages capital sey / über die Stadt-Mauren zusteigen. p. 233 §. 15. Städten kan ohne special nahmentl. Benennung was vermacht werden. p. 47. §. 4. Klage wegen des / so zu Schaden gemeiner Stadt-Mauren gebauet. p. 519. §. 44. wenn eine Stadt Geld lehnet / wie sich der creditor in acht zunehmen p. 548. §. 8. Städte können das beneficium cessionis ergreiffen. p 700. §. 3. mögen

3. mögen restitution suchen. p. 716. §. 12. erscheinen durch einen Syndicum p. 786 §. 5. wenn der Stadt ein Eyd defeririet, wie er zuschweren. p.

Stadt-Dienstbarkeiten / p. 266 §. 4. vid. Dienstbarkeit.

Stadt-Knecht / ob ihre Kinder in Zünffte zulaßen. p. 33.

Stadt-Rath / wovon er könne Ordnungen machen. p. 31. §. 31. Bürger-Recht wird vom Stadt-Rath gegeben. p. 157 §. 2. ist nöthig. p. 160. §. 1. wird gewehlet / und von der Landes-Herrschafft confirmiret ib. hat die inspection über die Schulen p. 163. §. 7. hat zuweilen einiges Recht in Ecclesiasticis und politicis. ibid. hat die jurisdiction. ibid. hat Auffsicht auf die gemeinen Gebäude. p. 164. auch auf Maaß und Gewicht ib. hat votum & sessionem auf den Landtägen. p. 165. kan keine real-Beschwerungen auflegen. p. 167. die Standes-Klage zwischen der Stadt-Obrigkeit und den Bürgern. p. 175. §. 3.

Stadt-Recht / wird nur vom Käyser ertheilet. p. 155. in f.

Stand / in Ermäßung der Straffe ist auf den Stand des delinquenten zu sehen / p. 6. §. 13. wie nach dem natürlichen Stade die Menschen eiuzutheilen. p. 38. §. 1. der Irrthum des Standes schadet der Ehe nicht. p. 75. n. 4. Verinnerung des Standes was und wie vielerley. p. 173. §. 3. des Standes Klage Beschreibung p. 174. §. 1. zwischen welchen Personen sie statt habe. p. 174. §. 2. & seqq. Wieder-Einsetzung in vorigen Stand geschiehet entweder per modum actionis oder exceptionis p. 411. §. 2. in welchen Fällen sie statt. ib. §. 3. & seq.

Standes-Person / wie sie schweren. p. 839. §. 20

Statuten / welche ein privilegium geben. p. 21. §. 28. it. welche eine Person habilitiren. p. 22. wie auch so von der Policey handeln / gehen Frembde nicht an. ib. n. 3. in der appellations-instantz siehet der Richter auf die statuta der ersten instantz. p. 24. n. 4. Straffen in statutis beniemet / gehen auch Auswärtige an. p. 26. n. 6. welche eine gewisse form vorschreiben / haben ihre Würckung auch außerhalb Landes. p. 28. n. 3. wird limitiret. ibid. welche auf bewegliche Güter gerichtet / afficiren solche allent-

hal

halben. p. 28. n. 4. nicht aber die/so auf unbewegliche. p. 29. Auslegung der statuten/wie sie zu machen. p. 30. §. 30. der Land-Stände brauchen eine confirmation. p. 31. §. 31. Nieder- und Ober-Gerichte geben nicht das Recht statuta zu machen. ib.

Staupenschlag Erlaßung/von wem sie geschehen könne. p. 776. §. 4.

Stehlen/ Wächter wie sie zu straffen. p. 722. §. 8. vid. Diebstahl.

Steinbrüche/ Fruchtnießung/ wie sie zugebrauchen. p. 284. §. 2

Steuren/ nach was vor einer Gerechtigkeit sie eingetheilet werden/ p. 5. §. 9. muß der Fruchtnießer entrichten p 289. §. 9. ob solche der Zulage können imponiret werden. p. 246. §. 39. die Obrigkeit hat ein stillschweigend Pfand in der Unterthanen Güter wegen der Steuren. p. 487. §. 31. in Steuren hat die compensation nicht statt. p. 693. §. 12. gehören im concurs zur ersten Classe. p. 705.

Stipulation, actio ex stipulatu arbitraria, wenn an einem gewissen Ort was zugeben oder zu leisten versprochen. p. 579. §. 9. vid. Wortgelöbniß.

Stoßen/ gehöret zun Nieder-Gerichten. p. 790. §. 3

Straffe/ in Ermeßung derselben ist auf die qualität und Stand des delinquenten zu sehen. p. 6. §. 13. muß dem Verbrechen gleich seyn. p. 7. §. 13. ein Gesetzgeber kan solche vergrößern ib. ob Straffen/ so in Statutis/ auch Frembde angehen. p. 26. n. 6. ob die zur Todes-Straffe Verdammte heutiges tages testiren können. p. 360. §. 7. ob ein Gesellschaffter die Straffe des socii mittragen müße. p. 642. §. 5. welche Straffen/ und wenn sie können erlassen werden. p. 776. §. 1. & seqq. die Verbrechen wie sie verjähret werden. p. 777. §. 5. 6.

Strand/ Strands-Recht Beschreibung/ und ob es heutiges tages noch üblich. p. 261. §. 64.

Straßen-Räuber/ Straffe. p. 750. §. 1.

Streitig/ streitige Stücke können nicht verpfändet werden. p. 478. §. 8.

Strick/ Zerreißung deßelben ist keine erhebliche Ursache den Dieb zu perdonniren. p. 776. §. 3.

Strom/ wem der ausgetrockenete Strom bey Veränderung des Wassergangs gehöre. p. 248. §. 42.

Studieren/ Kosten/ wenn sie zu conferiren oder nicht. p. 462. §. 5. ob sie unter den vermachten alimenten begriffen. p. 410. §. 12.

Stuffen/ in der Verwandschaft wie nach Päbstl. und Käyserl. Rechten zu rechnen. p. 93.

Stumme/ wie weit ein Tauber und Stummer Testament machen könne. p. 358. §. 3. ob sie sich verpflichten können. p. 528. §. 8. ob sie können Zeugen seyn p. 920. §. 10.

Stylus, Curiæ, Beschreibung. p. 15. §. 13. wie er differire von der Gewohnheit. ib.

Subhastation, ob in selbiger die læsio ultra dimidium statt. p. 627. §. 63. ihre Beschreibung. p. 877. §. 5. ist zweyerley. ibid. endet sich in der adjudication. ib. §. 6. Wiedereinlösung der subhastirten Güter/ ob sie dem Schuldner zu verstatten. p. 878. §. 7.

Substitution, vid. Nach-Erben Setzung.

Succession, unbeweglicher Güter/ wird nach den Rechten des Orts/ wo sie liegen/ terminiret. p. 24. n. 5. in succession der Ehegatten siehet man auf die Wohnung des Mannes. p. 25. bewegl. Güter richten sich nach dem Recht des domicilii. p. 29. der Kinder in gleichem grad. p. 438. §. 4. aus unterschiedenen Ehen. ib. der Kinder/ wenn sie mit denen überlebenden Vettern concurriren. p. 438. §. 5. unter sich allein. p. 439. §. 6. legitimati per subsequens matrimoniũ haben in successionen gleiches Recht mit denen ehlich gebohrnen. p. 439. §. 7. succession der unehlichen Kinder p. 440. §. 12. der Eltern. p. 443. §. 18. in die Häupter ib. §. 19. in die linien ib. §. 20. der Seitwärts Verwandten. p. 445. §. 27. der Eheleute nach denen Ehestifftungen. p. 450. §. 37. nach denen Käyserlichen Rechten. ib. §. 38. ib. p. 451. §. 39. vid. Erbrecht.

Sumarischer processus, welche Sachen summarisch zu tractiren p. 860. §. 1.

Supplication, remedium Beschreibung und wenn es statt. p. 871. §. 2.

Syndici, ob sie können Vergleiche treffen.

treffen. p. 779. §. 3. deßen Amt p. 786. §. 6. wer dazu könne genommen werden. ib.

T.

Tag/ / Versprechungen mit Anhang des Tages. p. 573. §. 4.

Taffel/ wem das Gemählde auf einer frembden Taffel gehöre.. p. 255. §. 54.

Taube und Stumme/ ob ein Tauber könne testiren. p. 358 §. 3. ob sie können sich verpflichten. p. 528. §. 8. ob sie können Zeugen seyn. p. 820. §. 10.

Tauben wie sie in dominio. p. 242. §. 36.

Taufe / stifftet nach Päbstl. Rechten die geistl. Verwandtschafft. p. 111. §. 32 welches von denen protestirenden verworffen wird. p. 112. §. 32.

Tausch / wird nach der justitia commutativa gerichtet p. 5. §. 12. ist nicht dem Näherkauff unterworffen. p. 620. §. 52. Beschreibung. p. 654. §. 5. Würckung. ib. muß die Gewehr geleistet werden. p. 681. §. 2.

Taxier, Kosten/ wo sie im concurs hingehören. p. 754. §. 3.

Teiche/ wohin die Fische in Teichen gehören/ zu beweg- oder unbewegl. p. 264. §. 3. gehören nicht zum Mußtheil. p. 454. Klage wegen turbation der Schöpffung aus einem Teich). p. 509. §. 30.

Testament/ ein Vater hat Macht seinen Kindern einen Vormund im Testamente zusetzen p. 179. §. 1. vid. Vormund. Beschreibung. p. 345. §. 4. ist entweder gerichtlich. ibid. §. 5. deßen requisita. ib. oder außergerichtl. p. 346. §. 6. deßen solennitäten ib. §. 7. & seqq. ob der testator seinen letzten Willen könne dem Fürsten offeriren. p. 346. §. 5. in f. was zu eines Blinden Testament erfodert werde. p. 347. §. 8. welche Zeugen zu einem Testament tüchtig/ oder nicht. p. 348. §. 9. 10. testamentum nuncupativum, Beschreibung. p. 349. §. 11. it. requisita. ib. in den solennitäten eines Testaments siehet man auf die statuta des Orts/ wo solches gemacht. p. 350. §. 12. Soldaten Testament wie es gelte/ und wie lange. p. 352. §. 2. & seqq. eines Bauren Testament und deßen

Freyheiten. p. 353. §. 5. Testament der Eltern unter denen Kindern / wie solches zu Recht beständig. p. 353. §. 6. gilt nur so weit es die Kinder angehet. p. 354. §. 7 Testament zu Zeiten der Pestilentz / Seuchen und Sterbensläufften / wie es privilegiret. p. 355. §. 9. wie lange es gelte. ib. welche kein Testament machen können. p. 357 §. 2. & seqq. aus was Ursachen die Testamente unkräfftig und zu nichte werden. p. 382 §. 1. unbilliges Testament s. inofficiosum. p. 386. § 1. wie wieder solches geklagt werde. ib. in welchen Fällen solche Klage nicht statt. p. 388. §. 5. Eröffnung des Testaments p. 404 §. 25. dessen requisita ib. dessen exhibition. p. 405. §. 26. Klage wegen Verhaltung eines Testaments p. 512. §. 37. Vergleich in streitigen Sachen aus Testamenten / wie er zu machen. p. 780. §. 4

Theilung / die Theilung der Erb- p. 459. §. 1. Art zu theilen. p. 460. §. 2. wie es mit untheilbaren Gütern zuhalten p. 861. §. 3. wenn in der Theilung was ausgelassen worden / kan man deswegen klagen. p. 536 §. 7. ib. wenn etwas in die Rechnung nicht kommen. p. 537. §. 8. kan nicht verweigert werden. p. 662 §. 10. gemeine Erbschaffts Theilung. p. 664. §. 13. vid. Erbtheilung. die Gewehr wird geleistet in der Theilung. p. 681. §. 2.

Thiere / Recht der Natur ist nicht bey denen Thieren / wohl aber die natürlichen Neigungen. p. 10. §. 6. ob die wilden Thiere können gefangen werden / und wem sie gehören. p. 234. §. 21. Schaden von einem Zahme n Thiere / wer ihn müße tragen p. 736. §. 5. ib. p. 737. §. 6. 7. von einem wilden Thiere. ib. §. 8.

Thun / es kan durch ein Vermächtniß aufgeleget werden / etwas zuthun oder nicht zuthun. p. 409. §. 8. 9. der Unterscheid wegen Versprechung eines Dinges / und eines Thuns. p. 532. §. 17. ob solches auf die Erben gehe. ib.

Tisch / Sonderung von Tisch und Bette / wenn und von wem sie geschehe. p. 139. §. 6

Tochter / denen Töchtern gehöret nach Sachsen Recht die Gerade p. 442. §. 17. muß der Vater aussteuren. p. 127. §. 2. Ehesteur einer leiblichen Toch-

Tochter vermachet/wie zu verstehen. p. 415. §. 32
Tod/des Ehegatten/muß bey der andern Ehe bewiesen werden p. 123 §. 5. durch den Todt endet sich die Fruchtnießung. p. 291. §. 13. die Gesellschafft. p. 643. §. 7. Befehl. p. 649 §. 10. injurien-Klage p. 730. §. 10 ob die zur Todes-Straffe Verdammte heutiges Tages testiren können p. 360. §. 7. oder zu Erben eingesetzet werden. p. 370. §. 1. der Erbe ist des Verstorbenen Tod zu rächen schuldig. p. 405 §. 27.
Todes-Fall/ Schenckung auf den Todes-Fall. vid. Schenckung.
Todte/Beraubung der Todten Cörper/ wie zu bestraffen. p. 722. §. 9. 10.
Todten-Gräber/ Bestraffung so etwas stehlen. p. 752. §. 12.
Todtschlag/ ist unterschiedlich p. 747. §. 1. Straffe des wissentlichen ib. §. 2. wenn derselbe von vielen geschehen/ wie zuverfahren. p. 748. §. 3. unvorsetzlicher Todtschlag aus Fahrläßigkeit/ wie er zustraffen. 788. §. 7. unversehener Todschlag p. 749. §. 8. eigener Todschlags Straffe. p 750 §. 10. erkauffter Todtschlag Straffe. p. 752. §. 13. der nahen Anverwandten/ wie zubestraffen. p. 753. §. 1.
Tortur/ ob einer/ der die Tortur ausgestanden/in Zünfften zulaßen. p. 34. welche Personen von der Tortur frey. p. 170 §. 2. ob sie vor unerhlich zuhalten p. 172. §. 8. wem sie zuerkennen. p. 882. §. 11. hat unterschiedne Grad. p. 883. wie es zu halten/wenn der delinquent nach der Tortur sein Bekäntniß wiederruffet. ib. §. 12.
Tränck e/Vieh-Träncke was sie seyn/ und wie sie zu verstehen p. 270. §. 13.
Tradition, Beschreibung. p. 258. §. 57. requisita ib. vielerley Arten p. 259. §. 59. & seqq. vid. Uebergabe.
Transmission, der Erbschafft/ p. 399. §. 14. unterschiedene Arten. p. 400. §. 16. & seqq.
Trauer-Recht/ was es sey? p. 53. §. 6.
Trauer-Zeit/ nach Verfließung deßen ist die andere Ehe zugelassen. p. 121. §. 4. Straffe derer/so binnen solcher heurathen. ibid.
Trauffrecht/ was es sey? und wie es darin zu halten. p. 274. §. 1 it. p. 277. §. 8
Trauung/ wird zuweilen durch Zwangs-

Zwangs Mittel vernichtet. p. 116.
Trebellianischer Viertheil/ Beschreibung. p. 424. §. 2. was in denselben gerechnet werde. ib §. 3. in welchen Fällen die Kinder solch Recht nebst dẽ Pflicht-Theil zugleich bekomen. 427. §. 8. kan vom testatore verboten werden. p. 428 §. 9
Trifft/ Beschreibung. p. 270. §. 14. darff nicht von serviente gehindert werden. ibid. die Zeit derselben woher sie zu determiniren. p. 271. ib. Klage wegen turbation derselben. p. 507. §. 25.
Trodel / Contract / Beschreibung. p. 650. §. 7. 8. wer in selbigen vor die Unglücks-Fälle stehen müße. ib.
Trum / Gerechtigkeit / Beschreibung. p. 274. §. 1.
Truncksene / wie sie sich können verpflichten. p. 529. §. 10.
Tugend/ ob die universal-justitz eine Tugend zu nennen. p. 4. §. 7.

V.

Vater/ ist gehalten die Tochter auszusteuren. p. 127. §. 2. Abfälle. ib. in welchen Fällen der Vater die Abnützung von der Kinder Gütern habe / oder nicht. p. 288. §. 6. ob ein Sohn könne in seines Vatern Testament Zeuge seyn. p. 349. §. 11. zwischen Vater und Sohn kan kein Contract geschloßen werden. p. 531. §. 15. der Vater ist verbunden/ wegen des/ so er dem Sohne befohlen. p. 669. §. 1. wie es befohlen werde. ib. §. 2. kan vor den Sohn nicht belanget werden. p. 786. §. 4
Ubergabe/ der Schlüßel/ bedeutet zuweilen die translation des Eigenthums eines Dinges. p. 260. §. 61. der unkörperlichen Dinge/ wie sie geschehe. ib. §. 62.
Uberhang/ Recht desselben in des Nachbars Grund zumachen. p. 275. §. 1. ob man den Uberhang der Bäume könne abhauen. p. 510. §. 32
Ubernehmung/ vid. delegation.
Uberschwemmung/ nimmt denen Eigenthums-Herrn ihre possess nicht. p. 249. §. 43.
Venia, ætatis/ was sie sey. 204. §. 10. wem sie gegeben werde. ib. ob sie Macht gebe ohne decret unbewegliche Stücke zu alieniren. ibid.

Verbrechen/gehören zur justitia correctoria p. 5. §. 11. in Verbrechen siehet man bey restitution des zugefügten Schadens auf die proportionem arithmeticam. p. 6. §. 13. was vor prudence bey Bestraffung der Verbrechen in acht zunehmen. p. 6. §. 13. trennet die Ehe vor sich nicht. p. 135. in Verbrechen hat die restitution der Minderjährigen nicht statt. p. 715. §. 9. 10. Aufnehmung der Verbrecher wie zubestraffen. p. 744. §. 12. Vergleich über Verbrechen / wie er zu machen. p. 780. §. 4. Gerichts-Städte wegen des Verbrechens. p. 797. §. 6. in Verbrechen muß man zuförderst auf das corpus delicti sehen. p. 881. §. 7.

Verbürgung/ einer Frauen vor ihren Mann ist absonderlich verboten. p. 584. §. 6. wenn solche statt habe. p. 585. §. 7. 8.

Veräußerung/ Fälle/in welchen bey Veräusserung der pupillen Güter das decret nicht erfodert wird. p. 203. §. 9. wer Güter zu veräussern / von Natur oder wegen Verboth der Recht ungeschickt sey. p. 321. §. 1. 2.

Verführung / eines Weibes/ Knechtes oder Kindes/ wie zu straffen. p. 744 §. 11.

Vergleich/ ob Vergleiche wegen læsion ultra dimidium zu rescindiren. p. 628. § 64. wer Vergleiche treffen möge. p. 779. §. 3. in was Sachen. p. 780. §. 4. kan nicht retractiret werden. p. 781. §. 5. wohl aber wegen Verkürtzung. ibid. §. 6. wegen Verbrechen wie er zu machen. p. 780. §. 4. it. wegen Leibgedinges. ib. it. streitigen Sachen aus Testamenten/ alimenten / Ehe-Sachen. ibid.

Vergrabene Sachen / deren Herr sich findet/ ist kein Schatz. p. 257.

Verjährung / endet die Fruchtnießung. p. 292. §. 16. warumb sie eingeführet. p. 295. §. 2. was sie sey. p. 296 §. 3. ist zweyerley ib. §. 4. wie unbewegl. Güter verjähret werden. p. 296. §. 4. bewegliche. §. 4. dadurch erlangte exception. §. 6. wie eine Schuld könne verjähret werden p. 297. §. 6. welche Sachen nicht können verjähret werden. ib. §. 7. zur Verjährung wird erfordert der Titul. p. 298 §. 8. hat seine Abfälle. ib. Zeit der Verjährung wie sie gerechnet werde. p. 299. §. 9. zu solcher

cher Zeit wird auch der Vorfahren Besitz gerechnet. ib. ob solche dem Erben zu gut komme. ib. guter Glaube wie er erfodert werde. p. 300. §. 9. Verjährung muß bewiesen werden. p. 301. §. 11. ob der Gegenbeweiß zuzulassen. ibid. Verjährung von 30. und mehr Jahren ist zweyerley. ibid. §. 12. was sie würcke ib. von undencklichen Zeiten / Beschreibung. p. 302. §. 13. wo sie erfodert werde. ib. wie solche nach Sachsen Recht gerechnet werde. p. 303. §. 15. wenn sie ruhe. ib. §. 16. Unterbrechung der Verjährung natürlicher Weise. p. 304. §. 17. nach Verordnung der Rechte. ib. §. 18. wie in Schuld-Sachen solche gebrochen werde. ib. §. 19. wie durch Verjährung die injurien-Klage aufhöre. p. 731. §. 12

Verkauffer / so sich an dem verkauften Guth das Eigenthum oder Pfand-Recht vorbehalten / wohin er im concurs gehöre. p. 704. §. 3.

Verkürtzung / vid. Helffte.

Verlassung / wie durch bößliche Verlassung die Ehe getrennet werde / und wie in solchem Falle zu procediren. p. 136.

Verlobte / ob Verlobte einander erben können. p. 450. §. 38. Straffe der Verlobten / so vor der copulation sich zusammen finden. p. 757. §. 1.

Verlöbnisse / gehen vor der Hochzeit her. p. 64. §. 1. Ursachen warumb. ib. ihre Abtheilung. ib. §. 2. was vor Bedingungen denenselben können annectiret werden. p. 65. §. 2. 3. it. modi. p. 67. §. 4. wie solche zu adimpliren. ib. wird dazu erfodert der Verlobeten Wille. ib. §. 5. wie solche müße beschaffen seyn. ib. ferner wie das Versprechen müße eingericht seyn. p. 69. 70. wie sie annulliret werden. p. 72. §. 7. wie weit der Eltern consens nöthig. p. 76. §. 8. Ursachen warumb Eltern solchen verweigern können. p. 79. heimliche sind ungültig. p. 77. §. 9. zwischen welchen Personen die Verlöbniße verboten. p. 80. & seqq. machen keine Schwägerschafft. p. 95. §. 3. doch einige Hinderung. ib. Unterscheid unter denen Verlöbnißen de præs. & de futuro. p. 115. §. 34. Ursachē warumb sie dissolviret werden. p. 116. Verlöbniße mit zweyen Personen sind verboten. p. 118. welche vorgehen. ib, öffentliche sind hinlänglich

zur

zur legitimation. p. 141. §. 1.
Straffe zweyfacher Verlöbnüß. p. 763. §. 3.
Verlust / Theilung des Gewinnstes und Verlustes in Gesellschaffts-contract, wie sie einzurichten. p. 641. §. 3. wie weit die Parteyen sich deshalb vergleichen können ib. §. 4.
Vermächtniß / Beschreibung. p. 406. §. 1. wer legata vermachen möge/ und wem. ib. §. 2. so einer sich selber zugeschrieben ist nicht gültig. ib. §. 3. welche Dinge können vermacht werden. p. 407. §. 5. & seqq. Zuwachs des legati. p. 412. §. 14. Bedingung/ so denen Vermächtnißen angefügt / welche gelten. p. 412. §. 15. p. 413. §. 17. caution, so der Erbe præstiren muß. p. 413. §. 16. zum Voraus. p. 416. §. 23. allerhand Arten der Vermächtniß. p. 413. §. 18. & seqq. vid. sub suis titulis. der legatarius muß das Vermächtniß von den Erben fordern. p. 418. §. 32. welche sie muß ohne Verzug abstatten. p. 419. §. 33. wie sie wiederruffen werden. p. 419. §. 34. 420. §. 35. legatarii haben wegen des Vermächtniß ein stillschweigend Pfand in der Erbschafft. p. 487. §. 30. ob der legatarius könne das Vermächtniß selber nehmen und wie der Erbe hierbey verfahren könne. p. 502. §. 17. wie die Gewehr in Vermächtnißen zu leisten. p. 681. §. 2.
Vermengung / Beschreibung. p. 252. §. 48. wie solche zubeurtheilen. ib.
Vermischung / auf wie vielerley Art sie geschehe/ und was einem jeden Herrn der vermischten Dinge hiervon zustehe. p. 251. §. 47.
Vernunfft / Beschreibung des Rechts der Vernunfft. p. 9. §. 4. ist in die Natur gepflantzet. ib. Regeln der Vernunfft sind unterschiedlich mit einander verknüpffet. p. 9. §. 4.
Verpachter/ hat in des verpachteten Gutes Früchten ein stillschweigend Pfand. p. 484. §. 32. vid. Pacht: Miethe.
Verpachtung/ wenn solche tacitè prorogiret werde. p. 632. §. 8.
Verpfändung/ wie Unmündiger Güter zuverpfänden seyn. p. 477. §. 7. ob Güter ingesammt können verpfändet werden/ und was so dann darunter begriffen. p. 479. §. 10. wie nach Sächs. Recht unbewegl. Güter zuverpfänden. p. 479. §. 12.

§. 12. ib. bewegl. p. 480. §. 14. außergerichtl. Verpfändungs Würckung. p. 480. §. 13.
Verpflichtung/ Beschreibung. p. 516. §. 1. Ursachen woher sie fließen. ib. § 2. so aus denen Handlungen fließen. p. 527. §. 4. natürliche. ib. §. 6. wie sie aufgehoben werden. p. 688. § 1. p. 699. §. 22. 23.
Verringerung des Standes/ was sie sey. p. 173. §. 1. ihre Arten. p. 173. §. 2.
Verschnittene/ ob sie können heurathen. p. 120. §. 2.
Verschwender / wie weit sie contracte schließen können. p 43. §. 5. wer in Rechten ein prodigus zu nennen. p. 44. §. 5. ihnen werden curatores gesetzet. p. 213. §. 3. wie sie contrahiren können. p. 529. §. 11. was mit ihrem Gelde gekaufft / gehöret ihre. p. 603. §. 18.
Verwahrlosung der Arbeit/ muß der Handwercksmann stehen. p. 636. §. 17.
Verwalter / ein untreuer wie er zu straffen. p. 725. §. 16. 17.
Verwandschafft / wie die Stuffen derselben nach Päbstl. und Käyserl. Rechten zu rechnen p. 93. und in welchen Fällen beyde statt. ib. wegen Verwandschafft/ so durch adoption geschicht/ wie weit die Heurathen gehindert werden. p. 110. §. 31. geistl. Verwandtschafft durch die Tauffe/ wen sie nach Päbstl. Rechte angehe. p. 111. §. 32. wird von denen protestirenden verworffen. p. 112. §. 32. nechster Verwandter/ der die Vormundschafft nicht annehmen will / verlieret sein Erb-Recht. p. 188. §. 8. wenn der Näherkauff aus der Verwandtschafft statt. p. 616. §. 43. wie es zu halten/ wenn viel Anverwandten vorhanden. p. 617. §. 46.
Verweglagerung/ Straffe. p. 767. §. 3.
Verweisung / ob einer/ der verwiesen/ in Zünffte zulassen. p. 34. ob sie können Erben seyn. p. 370. §. 1. gehöret zun Ober-Gerichten. p. 791. §. §.
Verzicht/ der Kinder auf die väterl. oder mütterl. Erbschafft/ wie sie zu verstehen. p. 536. §. 6.
Verzug/ der Erbe ist schuldig die legata ohne Verzug abzustatten. p. 419. §. 33. Zinsen aus Verzug. p. 674. §. 2. woher solcher entstehe. p. 675. §. 3
Vestung / ammunition in einer Vestung gehören zu unbewegl. Gütern. p. 263. §. 2.

Uhrkunden/ weñ und wem sie zu ediren. p. 827. §. 1. wie der Verweigernde dazu anzuhalten. p. 828. §. 4. vid. documenta.

Victualien/ ob der Erbzinß-Herr auch den Vorkauff habe an denen victualien seiner Censiten. p. 613. §. 34.

Vieh/ Fruchtnießer muß den Abgang des Viehes ersetzen. p. 290. §. 10. weibliches gehöret zur Morgengabe. p. 455. Pfändung des Viehes/ so Schaden thut/ ist zugelassen. p. 738. §. 10. wie es damit zuhalten. ib.

Viehtrieb/ Beschreibung. p. 267 §. 6.

Viehtrifft. vid. Trifft.

Umbstände/ sind bey Verbrechen in acht zu nehmen. p. 7. § 14.

Unbeweglich/ Güter. vid. Güter.

Uncörperlich/ Ubergebung der uncörperlichen Dinge/ wie sie geschehe. p. 260. §. 62. uncörperliche Dinge was sie in Rechten seyn. p. 263. §. 1. wohin solche zu rechnen. p. 265.

Undanckbarkeit/ wegen derselben fallen die Kinder wieder in väterl. Gewalt. p. 153. in f. werden die Schenckungen wiederruffen. p. 315. §. 19. ob solche von denen Erben könne angestellet werden. p. 317. §. 22.

Unehlich/ ob eine unehliche Person legitimiret werde/ wann sie heurathet. p. 144. §. 9. succession der unehlichen Kinder. p. 440. §. 12.

Unehrlich/ von anrüchtigen sind zu unterscheiden/ die unehrliche Handthierung treiben. p. 171. §. 6. ob ein Unehrlicher den Eid deferiren könne. p. 832. §. 3. vid. Infam.

Unerfahrenheit des Artzts/ wie sie zustraffen/ wenn daraus Schade entstehet. p. 743. §. 10.

Ungehorsam/ Beschuldigung/ wenn sie statt und Würckung. p. 807. §. 1. & seqq.

Ungläubige/ ob sich Christen mit denen Ungläubigen verheurathen können. p. 113. ob sie können Zeugen seyn. p. 820. §. 10.

Unglücks-Fälle/ darf der Handwercks-Mann nicht tragen bey der verdingten Arbeit. p. 636. §. 16. stehet ein Wirth nicht. p. 667. vid. Fall.

Universität/ Verwandte/ binden des Raths Statuta nicht p. 32. §. 15.

Unkosten/ ob der Fruchtnießer die eingewandten Unkosten kön-

könne wiederfordern. p. 289. §. 9. vid. Kosten.

Unmügliche Bedingung/ werden vor null gehalten. p. 374. §. 7 it. p. 413. §. 17. vid. Bedingung.

Unmündig/Unmündigkeit endet die Vormundschafft. p. 250. §. 1. Klage des Vormundes wieder den Unmündigen. p. 220. §. 3. Unmündige können kein Testament machen. p. 357. §. 2. wie selbige Erbschafften antreten können. p. 395. §. 7, wie ihre Güter können verpfändet werden. p. 477. §. 7. haben ein stillschweigend Pfand in der Vormünder Güter. p. 485. §. 26. wie sie sich verpflichten können p. 519. §. 12. können sich nicht verbürgen. p. 282. §. 4. haben in denen Gütern/so mit ihrem Gelde erkaufft/ein Vorzugs Recht. p. 707. Straffe der Unzucht mit Unmündigen. p. 759. §. 7. können nicht ohne curatore in Gerichten erscheinen. p. 785. §. 5. wenn ihnen ein Eyd deferiret / wie es zu halten. p. 840. §. 22. ihre Streitigkeiten werden summarisch tractiret p. 860. §. 1. vid. pupillen.

Unsauberkeit/ ist nicht an gemeine Wände zu schütten. p. 276. §. 4.

Unsinnige/ ihre curatores p. 211. § 1. wer sonderlich darzu zunehmen p. 212. §. 2. können nicht testiren. p. 357. § 2. ob sie können gestrafft werden. p. 357. §. 6.

Untergang/ die Fruchtnießung endet sich durch Untergang des Gutes p. 291. §. 14.

Unter-Gerichte / können in den verbotenen Graden nicht dispensiren p. 91. in f. vid. Nieder-Gerichte.

Unterhalt/ die Eltern müßen den Kindern Unterhalt reichen. p. 62. §. 4. während der Sonderung von Tisch und Bette muß der Mann der Frau den Unterhalt geben. p. 139. §. 6. der Schencker muß den Unterhalt behalten. p. 316. §. 21. Vermächtniß des Unterhalts. p. 410. §. 12. was es begreiffe. ib. wo es zu liefern. p. 411. ob es auf die Erben gehe. ib. wegen nöthigen Unterhalt kan ein fideicommiss. alieniret werden. p. 429. §. 11. Kinder aus verdammter Gebuhrt bekommen ihren Unterhalt. p. 442. §. 16. was Kindern zu ihrem Unterhalt dargegeben worden/ wird nicht wiedergefordert.

p. 659. §. 4. in Unterhalt hat die compensation nicht statt. p. 693 §. 12.
Unterhändler/ vid. Mäckler.
Unterpfand / Beschreibung. p. 475. §. 1. dessen unterschiedene Arten. ib. §. 2 wird constituirt entweder durch den Pfand-Contract. §. 3. oder Verschreibung der Pfand-Gerechtigkeit. ib. §. 4. beydes geschiehet vom Eigenthums-Herrn. p. 476 §. 5. worinnen es bestehe. p. 488. §. 32. vid. Pfand.
Unter-Richter/ kan sich des Thäters bemächtigen in seinen Gerichten. p. 791. §. 6.
Unterthanen / die Stamber Klage zwischen Obrigkeit und Unterthanen. p. 174. §. 2. p. 175. §. 3. ob sie können Zeugen seyn in Sachen ihres Herren. p. 820. §. 11.
Untüchtigkeit / zum Ehestande/ annulliret die Ehe. p. 72. §. 7. p. 137. §. 3.
Unvermögende / dürffen nicht Vormünder seyn. p. 208. §. 5.
Unzucht/ Verleitung zu selbiger/ Straffe. p. 741. §. 2. 3. mit Unmündigen/wie zu straffen. p. 759. §. 7. unnatürlicher/ Straffe. p. 762. §. 12. verstattete Unzucht der Seinigen. p. 765. §. 1. 2.
Volck / gemeine Güter eines Volcks. p. 22. §. 4.
Vollmacht/ kan nur in zugelassenen Dingen ertheilet werden. p. 647. §. 3 Anwald muß eine Vollmacht in Gerichten vorzeigen können. p 787. §. 8. welche ohne Vollmacht erscheinen können. ib. cautio rati hilfft den Mängeln einer Vollmacht. p. 787. §. 9. sonderliche Vollmacht/ in welchen Fällen sie erfordert werde. p. 788. §. 9.
Vorkauff hat der Erb-Zins-Herr in dem Erb-Zins-Guth. p. 613. §. 34. nicht aber in denen victualien ib. Eingesessene haben den Vorkauff vor Fremden p. 614. §. 36. Klage des Vorkauffs wieder den Verkäuffer p. 624. §. 60. vid. Näher-Kauff.
Vormund/ welche zu bestätigen p. 177. §. 4. kan der Vater im Testament setzen.. p. 99. §. 1. auch außer einem zierlichen Testament. p. 178. §. 4. ob auch die Mutter p. 180. §. 2. ob sie caution præstiren müße. p. 181. §. 2. p. 132. 183. wenn der nechste Anverwandte Vormund werde. p. 183. §. 8. wenn die Obrigkeit Vormün-

münder zu bestellen habe. p. 190. §. 1. und welche Obrigkeit. ib. Armen/ Wäisen muß ein Vormund ex officio constituiret werden. p. 191. §. 4. wer denen Kindern einen Vormund bitten müße. p. 192. §. 1. & seqq. Amt der Vormünder. p. 194. §. 1. Bestetigung. ib. Leistung des Vorstandes/ wenn und von wem solcher zumachen. p. 195. Aufrichtung eines inventarii p. 197. Vormünder sollen treu und fleißig seyn. p. 198. §. 2. müßen den Schaden ersetzen. ib, auf der Mündlein Erziehung acht haben. p. 199. §. 3. it. die Güter wohl administriren p. 200. §. 6. Schulden bezahlen ib. Baarschafften ausleihen. ib. Erben des Vormunds müssen vor die Vormundschaffts-Rechnung stehen. p. 207. §. 7. die mit denen Unmündigen in Irrung und Zwietracht leben/ sind nicht zu Vormündern zu setzen p. 209. §. 5. Rechtl. Klagen/ womit der Vormund von den Pupillen kan belanget werden. p. 218. §. 1. wo sie anzustellen p. 219. §. 1. Klage wegen übel geführter Rechnung. p. 219. §. 2. rechtl. Klagen wieder den Unmündigen worauff sie gehe. p. 220. §. 3. wie weit der Vormünder Bürge zubelangen. ib. §. 6. wie weit die Obrigkeit. p. 221. §. 7. wie wieder einen verdächtigen Vormund zuverfahren. p. 221. §. 8. 6. muß sich der Verwaltung enthalten. p. 222. §. 10. dessen Straffe §. 11. Vormünder Güter sind den Pupillen stillschweigend verpfändet. p. 485. §. 26. ob Vormünder können Vergleiche treffen. p. 779. §. 3.

Vormundschafft/ welche Personen derselben unterworffen. p. 177. §. 1. ihre Beschreibung ib. §. 2. Arten. ib. §. 3. die Verwaltung derselbē kan unter viele getheilet werden. p. 180. §. 3. ob die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder übernehmen könne. p. 186. §. 4 ob sie dem Groß-Vater vorzuziehen. ib. was vor requisita bey Uebernehmung derselben in acht zunehmē ib. sie muß solche aufgeben/ wenn sie zur andern Ehe schreitet. p. 187. §. 6. nechster Verwandter/ der die Vormundschafft nicht annehmen will/ verlieret sein Erb-Recht. p. 188. §. 8. zu Vormundschafft soll sich niemand eindringen. p. 192. §. 5. wie sich die Vormundschafft

schafft ende. p. 205. §. 1. & sqq. Ursachen / welche einen von der Vormundschafft entschuldigen oder befreyen p. 207. §. 1. p. 208. welche der Obrigkeit müssen angezeiget und bewiesen werden p. 210. §. 7. Vormundschaffts-Verwaltung gehöret zum quasi-contracten. p. 669. §. 17.

Vorstand / muß der Vormund machen. p. 194. §. 1. exception wegen nicht geleisteten Vorstandes / wenn sie statt. p. 810. §. 2. Hoffnung zur väterlichẽ Erbschafft / oder gesamte Hand befreyet nicht vom Vorstande. ib. wohl aber die Besitzung unbewegl. Güter. ib.

Vorzeige / action zur Vorzeige / Beschreibung. p. 341. §. 1. das interesse muß bewiesen werdẽ. p. 342. §. 2. gehet wieder den Besitzer. §. 3. auch denjenigen / so instrumenta in Händen hat. ib. §. 4. wo die exhibition geschehen müße. ib. §. 5. was wegen der Früchte und Schaden der Richter zu observiren p. 343. §. 6. wird in litem geschworen. ib. §. 7.

Urtheil / Einholung deßelben in Criminal-processen. p. 881. §. 11.

W.

Waare / und Kauffschilling müssen einander gleich seyn. p. 6. §. 12. Waaren in Kramladen / ob sie beweg- oder unbeweglich. p. 452.

Wächter / Wächter-Geld / wohin es im concurs gehöre. p. 705 Wächter bey den Stehlen wie sie zu straffen. p. 722. §. 8.

Wälder / Fruchtnießung von Wäldern / wie sie zugebrauchen p. 285.

Wände / ob auf gemeine Wände zu bauen. p. 276. §. 4. keine Unsauberkeit ist daran zuschütten. p. 276. ibid. it. kein Cloac anzubauen. ib. §. 5. 6.

Waffen / der vergifftẽ sich enthalten / ist von Völcker-Recht. p. 12. §. 9. verbotene Waffen tragen / kan die Nieder-Gerichte straffen. p. 790. §. 3.

Wagen / ein Karn muß dem Wagen in holen Wegen weichen. p. 273. §. 19. darauf die Frau gefahren / gehöret zur Gerade. p. 454. Gutscher muß vor die Sachen / so auf seinen Wagen geladen / stehen. p. 666. §. 15.

Wahnwitzige / ihr Curator. p. 212. §. 1. & seqq. können nicht testiren. p. 357. §. 2. ob sie sich ver-

verpflichten können. p. 529. §. 9. ob sie können gestrafft werden. p. 749. §. 6. Straffe der Unzucht mit Wahnwitzigen. p. 759 §. 7. ob sie können Zeugen seyn. p. 820. §. 10.

Wahrsager/ Straffe. p. 755. §. 2.

Waisen muß ex officio ein Curator constituiret werden. p. 191 §. 4. können die ersten instantzen vorbey gehen. p. 800. §. 13. derselben Streitigkeiten werden summarisch tractiret. p. 860. §. 1.

Wapen/ wer es verändert/ wie er zu straffen. p. 769. §. 3.

Wasser/ Klage wegen des Baues/ so zu Schaden gemeiner Wasser gereichet. p. 519. § 46.

Waßergang/ wem der ausgetrocknete Strom bey Veränderung des Waßergangs gehöre. p. 248. §. 42

Waßerleitung/ Recht/ was es sey. p. 269. §. 12. wie solches zu nutzen. ib. ob es könne einem andern cediret werden. p. 270 §. 12. Klage wegen turbation der Wasserleitung ins Hauß oder Feld. p. 507. §. 27. aus einem Brunn. ib. §. 28.

Waßer-Schöpffung / Beschreibung/ und wie das Recht zu verstehen. p. 270. §. 13

Wechsel/ contract Beschreibung p. 654. §. 6. cautelen/ so hiebey in acht zunehmen. p. 655. wird summarie tractiret. p. 656. ob ein factor könne einen Wechsel acceptiren. p. 670. §. 3.

Weg/ Weg-Dienstbarkeit/ Beschreibung. p. 267. §. 7. wie breit er seyn müße. ib. §. 8. wer dem andern in holen Wegen weichen müße. p. 273. §. 19. Klage wegen turbation der Wegebeßerung. p. 508. §. 26. it. des Gebrauchs eines gemeinen Weges. p. 520. §. 48.

Wegelagerung / gehöret zu Ober-Gerichten. p. 790. §. 4.

Weggeworffene Dinge/ welche so zu nennen. p. 261. §. 63. wer sie acquirire. ib.

Wegsegung eines Kindes/ Straffe. p. 743. §. 9.

Weib/ kan nicht Zeuge seyn/ in solennen Testament / wohl aber in codicillen oder privilegirten Testamenten p. 348. §. 10. können nicht Bürge werden. p. 582. §. 4. Verführung eines Weibes. p. 744. §. 11. kan nicht ohne curatore in Gerichten erscheinen. p. 785. §. 3. vid. Frau.

Wein / Statuten von Wein kan nicht auf andere getränckе gezogen werden. p. 30

p. 20 §. 30. Vermächtniß/ was es begreiffe. p. 416. §. 24
Wetten/ Beschreibung. p. 579. §. 10. was bey solchen erfordert werde. p. 580.
Wetter-Dach/ Recht. p. 275. §. 1.

Wieder-Einlösung der subhastirten Güter ob sie dem Schuldner zuverstatten. p. 878 §. 7
Wieder-Einsetzung in vorigen Stand. vid. Stand.
Wiederkauff/ Beschreibung/ p. 610. §. 30. wie es zuhalten/ wenn der Verkäuffer viel. p. 611. §. 31. wem die Frucht oder Zulage zu gute komme. ib. in solchen hat auch die Nähergeltung statt. p. 621. §. 56. wiederkauffl. Zinsen vid. Zinsen.
Wiederklage/ wenn sie statt. p. 852. §. 1. wenn solche nach Sächs. Rechten anzuführen ib. §. 2. zuweilen ist das ausgeklagte Geld zu deponiren. p. 853. §. 3. in welchen Fällen sie zugelassen. ib. §. 4. Würckung p. 854. §. 5. binnen welcher Zeit sie einzubringen ib.
Wiederruff der Schenckung/ wenn sie statt. p. 316. §. 20. & seqq. hebet den Befehl auf. p. 650. §. 12.
Wild/ Wild-Diebe/ ihre Strafe. p. 724. §. 13. Schaden von Wilde/ wen er treffe. p. 737. §. 8.
Wirth/ muß vor die Sachen stehen/ so in sein Wirthshauß gebracht. p. 666. n. 15. wird limitiret. p. 667.
Wirthshauß/ seinen Geräthe im Wirthshause/ ob es beweg- oder unbeweglich. p. 263. §. 2.
Wittbe/ ob einer Wittbe könne dergestalt was legiret werden/ wenn sie sich nach eines zten Willen verheurathet. p. 412. §. 15. was zur Gerade &c. einer adelichen Wittbe gehöre. p. 453. §. 40. & seqq. was eine unadeliche Wittbe nach Sächs. Recht von der Verlassenschafft ihres Mannes bekommen. p. 453. §. 40. behält des Mannes Wohnung. p. 796 §. 3. ihre Streitigkeiten sind summarisch zu tractiren. p 860 §. 1. können die ersten instantzen vorbey gehen. p. 800. §. 13.
Wittben-Standt/ Bedingung in Wittben-Stand zu bleiben ist gültig. p. 375 §. 0.
Wohnung/ kan man ändern. p. 158. §. 4. hat seine Abfälle p. 159. Wohnungs-Recht/ was es sey. p. 294. §. 21 wie es von dem

dem bloßen Gebrauch unterschieden. ib. § 22 Frau Kinder Gesinde / gehöret zu des Mannes Wohnung. p. 796. §. 3 Gerichts-Stelle so aus der Wohnung herrühret. p. 795. §. 1. & seqq. welche Klagen daselbst können angestellet werden / oder nicht. p. 796. §. 3. wer keine gewiße Wohnung hat / wo er zubelangen. p. 797. §. 4.

Worte/ mit bloßen Worten wird ein Testament nicht widerruffen. p. 385. §. 6. wohl aber Vermächtnisse. p. 410. §. 34. dunckele sind wieder den zuverstehen / der solche gebrauchet. p. 597. §. 9.

Wortgelöbniß/ Beschreibung. p. 573. §. 1. geschehē heutiges Tages durch große Versprechungen. ib. §. 2. entweder ohne allen Anhang. p. 474. oder mit Anhang des Tages ibid §. 4. Bedingung. ib. §. 5. gehet so wohl auf geben / als thun p. 575. §. 6. die daraus entspringende Klage. p. 578. §. 8.

Wucher / wucherliche contracten / Straffe. p. 742. §. 6.

Wünschel-Ruthe/ ob sie zuläßig Schätze zusuchen. p. 257.

Z.

Zäune/ wer sie unterhalten müße p. 269. §. 11.

Zahl/ Kauff nach der Zahl / wie er zugewähren. p. 600. §. 14.

Zahlung/ wie es zu halten / wenn eine Schuld vor der Zeit / oder vor erfolgter Bedingung gezahlet. p. 662. §. 8. wenn man etwas in Zahlung giebt / muß mann es gewähren. p. 681. §. 2. hebet die Verpflichtung auf. p. 688. §. 1. wie es mit der Zahlung an die Minderjährigen und Weibs-Personen zu halten. p. 689. §. 3. 4. soll auf einmahl geschehen. p. 690. §. 6. und zu bestimter Zeit. p. 691. §. 6. it. an bestimten Ort. §. 8. wenn einer vielerley Capitalien schuldig / auf welches die Zahlung geschehen zu seyn præsumiret wird. p. 691. §. 9.

Zauberen / Zauberer kan nicht testiren. p. 360. §. 7. dero Bestraffung gehöret zun Ober-Gerichten. p. 790. §. 4.

Zehenden/ wohin sie in concurs gehören. p. 705.

Zeit/ Vormundschafft endet sich / wenn die gesetzte Zeit vorbey. p. 206. §. 3. der Verjährung / wie

wie sie gerechnet werde. p. 299. §. 9.
Zerreissung / macht das Testament ungültig. p. 384 § 5.

Zeugen / welche in Testamenten tüchtig oder nicht. p. 148. §. 9. 10. Straffe der falschen Zeugen. p. 769. §. 2. der Zeugen producirung. p. 816. §. 3. Vereydung. p. 817. §. 4. examination und Verhörung. p. 818. §. 6. Außage muß fleißig niedergeschrieben werden. ib. §. 7. rotulus wie er zu machen. p. 819. §. 8. müssen tüchtig seyn. ib. §. 9. welche vor tüchtig zu halten oder nicht. p. 820. §. 10. & seqq. wenn Untüchtige zu admittiren. p. 821. §. 13. der Zeugen Außenbleiben kan producenten nicht schaden. p. 822. §. 15. wie es zuhalten / wenn die Zeugen mit Tode abgehen. p. 823. §. 17. confrontation der Zeugen mit dem delinquenten wenn sie vorzunehmen. p. 831. §. 8.
Zeugniß / zum ewigen Gedächtniß. p. 844. §. 1. wenn es verstattet werde an Klägers Seite. ib. §. 2. an Beklagten. p. 845. §. 3. wie die Verstattung zu erlangen. ib. §. 4. und wie dabey zu verfahren. ibid. Gebrauch deßelben. ibid. §. 5 6. wie lange es gülte. p. 846. §. 8.
Zeugung / gründet sich in der Ehe. p. 1. §. 6. ist der Zweck des Ehestandes. p. 124. §. 6

Zinsen / wohin solche zu rechnen / zu bew g- oder unbeweglichen p. 265. legirte jährliche Zinsen / was sie begreiffen p. 415. §. 21. die Obrigkeit hat ein stillschweigend Pfand in der Unterthanen Güter wegen der Zinsen. p. 487. 31. ob die Bürgschafft auch auf die Zinsen gehe. p. 589. §. 14. Beschreibung. p. 674. §. 1. kommen aus einer Verschreibung oder Verzug. ib. §. 2. übermäßige sind verboten. p. 676. §. 4. ob von rückständigen wieder kan Zinß gefordert werden. ib. §. 5. das alterum tantum wird nicht in selbigen zugelassen / ausser in einigen Fällen. p. 677. §. 6. wenn sie aufhören. p. 678 §. 7. der Gläubiger rechnet die Zahlung ehe auf Zinsen / als capital. p. 692. §. 9. wie die Zinsen im concurs nach Käyserl. und Sächs. Rechten bezahlet werden. p 709. §. 8.
Zinsen wiederkäufliche Beschreibung. p. 679. §. 8. sind zweyer-

zweyerley ib. Verkäuffer kan den Zinß wieder einlösen. p. 680. welchen Rang sie im concurs haben. p. 705.

Zinß-Recht/ Beschreibung. p. 332. §. 16. wie es vom Erbzinß-Recht unterschieden. ib

Züchtigung/ der Untergebenen/ wie weit sie zuläßig. p. 735. §. 3.

Zuflößung/ Zulage/ Beschreibung. p. 245. §. 39. wem solche zu gut komme. ib. ob sie könne mit Steuren beleget werden. p. 246 §. 39. gehöret dem Lehn-Mann. p. 246 §. 39. wem die Zulage im Wiederkauff gehöre p. 611. §. 31.

Zünffte/ haben eine Erkäntniß der Handwercks-Sachen. p. 34. können Innungs-Articul machen. ib. vid. Innung.

Zusage/ gethane halten ist eine regul der Natur. p. 1. §. 1. die aus Ehrerbietung geschehene Zusage in Verlöbnüßen ist gültig. p. 70. §. 3. nicht aber die mit Gewalt extorquirte. ib. vid. pacta.

Zusammengerathung s. confusion/ Beschreibung. p. 698. §. 21. hebet die Obligationes auff. p. 699. §. 21

Zusammengiessung/ auf wie vielerley Art sie könne geschehen. p. 251. §. 47. was einem iedem Herrn der vermischten Sachen zukomme/ und wie sie solche rechtlich suchen können ib

Zusammenkunfft/ heimliche sind verboten/ ihre Straffe. p. 745.

Zusatz/ aus frembder Materie oder zu frembden Dingen. p. 250. §. 46. wie der Herr des Zusatzes oder der Materie das seine erhalte. ib.

Zuwachs/ Beschreibung. p. 245. §. 39. wie vielerley. ib. durch Fleiß woher sie entstehe. p. 249. §. 44. des legati, was es sey. p. 411. §. 14. des verpfändeten wird auch vor verpfändet geachtet. p. 479. §. 11.

Zwang/ macht den letzten Willen null. p. 362.

Zweytracht/ die mit denen Unmündigen in Irrungen und Zweytracht leben/ sind nicht zur Vormundschafft zulaßen. p. 209. §. 5.

Zwillingen/ wie es unter solchen in Zweifel wegen der Erstgebuhrt zu halten. p. 42. §. 3.

Zwitter/ zu was vor einem Geschlecht sie zu rechnen. p. 38. §. 1. ob sie zum Ehestand zu laßen p. 120. §. 2.

E N D E.

Nachdeme fast nicht müglich/alle Druck-
fehler zu verhüten; dergleichen auch in
diesem Wercke besorglich eingeschlichen
seyn dürfften. Als wird der geneigte
Leser dienstl. gebethen/solche seiner bey-
wohnenden Büthigkeit nach zu endern
und im besten zu vermercken.